Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

B 1,074,392

Digitized by Google

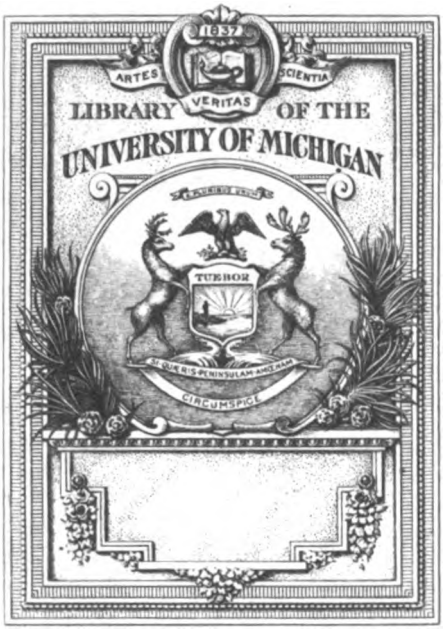

Digitized by Google

H
1
.H67

Digitized by Google

Alle Rechte vorbehalten.

Digitized by Google

HISTORISCHE
VIERTELJAHRSCHRIFT

HERAUSGEGEBEN VON

DR. GERHARD SEELIGER
O. PROFESSOR AN DER UNIVERSITÄT LEIPZIG

GENERAL LIBRARY
MAY 1 4 1921
UNIV. OF MICH.

XX. JAHRGANG 1920

NEUE FOLGE DER
DEUTSCHEN ZEITSCHRIFT FÜR GESCHICHTSWISSENSCHAFT

DER GANZEN FOLGE ACHTUNDZWANZIGSTER JAHRGANG

1. HEFT

AUSGEGEBEN AM 15. NOVEMBER 1920

VERLAG UND DRUCK
BUCHDRUCKEREI DER WILHELM UND BERTHA v. BAENSCH STIFTUNG
DRESDEN 1920

Digitized by Google

HISTORISCHE VIERTELJAHRSCHRIFT

Herausgegeben von Prof. Dr. Gerhard Seeliger in Leipzig.

Verlag und Druck: Buchdruckerei der Wilhelm und Bertha v. Baensch Stiftung, Dresden-A. 1.

Der Preis für den Jahrgang von 4 Heften im Umfange von ca. 40 Bogen beträgt 60 Mark.

Die Abteilung „Nachrichten und Notizen" bringt Notizen über neue literarische Erscheinungen sowie über alle wichtigeren Vorgänge auf dem persönlichen Gebiet des geschichtswissenschaftlichen Lebens.

Die Herausgabe und die Leitung der Redaktionsgeschäfte wird von Herrn Prof. Dr. Seeliger geführt, dem als Sekretär Herr Dr. H. Wendorf in Leipzig (Universität, Bornerianum I) zur Seite steht.

Beiträge aller Art bitten wir an den Herausgeber (Leipzig-Gohlis, Kirchweg 2) zu richten. Alle Beiträge werden mit 40 Mark für den Bogen honoriert.

Die Zusendung von Rezensionsexemplaren wird an die Schriftleitung der Historischen Vierteljahrschrift (Leipzig, Universität, Bornerianum I) erbeten. Im Interesse pünktlicher und genauer bibliographischer Berichterstattung werden die Herren Autoren und Verleger ersucht, auch kleinere Werke, Dissertationen, Programme, Separatabzüge von Zeitschriftenaufsätzen usw., die nicht auf ein besonderes Referat Anspruch machen, sogleich beim Erscheinen der Verlagsbuchhandlung oder der Schriftleitung zugehen zu lassen.

INHALT DES 1. HEFTES

Aufsätze: Seite

Spenglers „Untergang des Abendlandes". Von Univ.-Prof. Dr. Erich Brandenburg in Leipzig 1

Innozenz III. und das Kaisertum Heinrich VI. Eine Entgegnung von Univ.-Prof. Dr. J. Haller in Tübingen 23

Kleine Mitteilungen:

Alfred Schultze, Stadtgemeinde, Kirche und Reformation. Von Landgerichtsrat Dr. Karl Frölich in Braunschweig 37

Kritiken:

Alfons Dopsch, Wirtschaftliche und soziale Grundlagen der europäischen Kulturentwicklung. Von Univ.-Prof. Dr. H. Wopfner in Innsbruck 47

Franz Overbeck †, Vorgeschichte und Jugend der mittelalterlichen Scholastik. Von Dr. H. Leisegang in Leipzig 64

Ivo Luntz, Die allgemeine Entwicklung der Wiener Privaturkunde bis zum Jahre 1360. Von Univ.-Prof. Dr. Fritz Rörig in Leipzig 66

Württembergische Geschichtsquellen. Bd. 9—15. Von Dr. K. Stenzel in Stuttgart 69

Emil Menke-Glückert, Die Geschichtschreibung der Reformation und Gegenreformation. Von Univ.-Prof. Dr. Paul Joachimsen in München 75

Paul Kalkoff, Luther und die Entscheidungsjahre der Reformation. Von Univ.-Prof. Dr. Gustav Wolf in Freiburg i. Br. 77

Vikt. Bibl, Zur Frage der religiösen Haltung Kaiser Maximilians II. Von demselben 80

(Fortsetzung auf Umschlagseite 3.)

Digitized by Google

Gen.
Stein

INHALT DES XX. JAHRGANGS 1920/21

Aufsätze. Seite

Brandenburg, Erich, Spenglers „Untergang des Abendlandes“ 1
Haller, J., Innozenz III. und das Kaisertum Heinrich VI. 23
Hashagen, J., Verfassungsgeschichte und Staatsrecht 187
Joachimsen, Paul, Vom Mittelalter zur Reformation 426
Kauffmann, Georg, Die deutschen Universitäten, ihre Entwicklung vom 16. bis 19. Jahrhundert 171
Loewe, Victor, Französische Rheinbundidee und brandenburgische Politik im Jahre 1698 162
Mayer, Ernst, Der Ursprung der germanischen Gottesurteile 289
Rörig, Fritz, Die Urkunden Heinrichs IV. über den Osnabrücker Zehntstreit 385
Schmeidler, B., Kleine Forschungen in literarischen Quellen des 11. Jahrhunderts 129
Volkelt, Johannes, Die Grundbegriffe in Spenglers Geschichtsphilosophie 257
Waas, Adolf, Königtum, Bistum und Stadtgrafschaft in den mittelrheinischen Bischofsstädten 398
Werminghoff, Albert, Zur Lehre von der Erbmonarchie im 14. Jahrhundert 150

Kleine Mitteilungen.

Bernheim, E., Otto Seecks „Regesten der Kaiser und Päpste von 311 bis 476 n. Chr.“ in ihrer Bedeutung für die Methodik der Urkundenlehre 471
Frölich, Karl, Stadtgemeinde, Kirche und Reformation 37
Keussen, Hermann, Bericht eines Augenzeugen über den Einzug König Friedrichs III. in Rom, seine Trauung mit der Prinzessin Eleonora von Portugal und seine Kaiserkrönung. 1452 März 8—23 317
Seeliger, Gerhard, Geschichtswissenschaft und Nation 363
Bauer, Wilhelm, August Fournier 254
Kötzschke, Rudolf, Gerhard Seeliger 482
Vigener, F., Goswin Freiherr von der Ropp 122

Besprechungen.

Åberg, Nils, Die Typologie der nordischen Streitäxte. (K. H. Jacob) . 32
—, Das nordische Kulturgebiet in Mitteleuropa während der jüngeren Steinzeit. (Derselbe) 92

Digitized by Google

Seite

Adametz, Leopold, Herkunft und Wanderung der Hamiten. (Hahn) . 322
Albrecht, Kurt, Die Triaspolitik des Freiherrn Carl Aug. von Wangenheim. (Wendorf) 377
Albrecht, Johs., Beiträge zur Geschichte der portugiesischen Historiographie des 16. Jahrhunderts. (Hadank) 104
Archivberichte aus Niederösterreich, Veröffentlichungen des k. k. Archivrates I. (Vancsa) 496
Arnold, Rob. F., Allgemeine Bücherkunde zur neueren deutschen Literaturgeschichte. (V. Loewe) 110
Auer, Carl, Das Luthervolk. (Johs. Kühn) 355
Below, Georg v., Die Ursachen der Reformation. (Derselbe) 349
—, Deutsche Städtegründung im Mittelalter. (Rörig) 374
—, Die parteiamtliche neue Geschichtsauffassung. (Seeliger) 363
Bezold, Fr. v., Aus Mittelalter und Renaissance. (Joachimsen) 240
Bibl, Viktor, Zur Frage der religiösen Haltung Kaiser Maximilians II. (Gustav Wolf) 80
—, Der Tod des Don Carlos. (Schellhaß) 109
Bibliographie der Württembergischen Geschichte IV, 2. (Stenzel) 371
Charlotte Lady Blennerhassett. (Walther Voigt) 116
Böhmer, Heinrich, Luther im Lichte der neueren Forschung. (Kalkoff) 83
Brandt, Otto, England und die Napoleonische Weltpolitik 1800—1803. (Bitterauf) 246
Briefwechsel Johann Kaspar Bluntschlis mit Savigny, Niebuhr, Leopold Ranke, Jacob Grimm und Ferdinand Meyer. (Hübner) . . 113
—, Der, des Eneas Silvius Piccolomini. (Wenck) 479
Brieger, Theodor, Martin Luther und wir. (Kalkoff) 83
Cândea, Romulus, Der Katholizismus in den Donaufürstentümern. (Hadank) 346
Caspar, Erich, Pippin und die römische Kirche. (Levison) 330
Corpus Catholicorum 1. (Loserth) 106
Dopsch, Alfons, Wirtschaftliche und soziale Grundlagen der europäischen Kulturentwicklung. Bd. 1. (Wopfner) 47
Eickholt, Cl. Aug., Roms letzte Tage unter der Tiara. (Goldhardt) . . 115
Familiengeschichtsforschung, Taschenbuch für. (Rörig) . . . 95
Forst, Otto, Die Ahnenproben der Mainzer Domherrn. (Devrient) . . . 502
Freytag-Loringhoven, Frhr. v., Politik und Kriegführung. (Richard Schmitt) 232
Friedensburg, Walter, Die Provinz Sachsen, ihre Entstehung und Entwicklung. (Hartung) 501
Württembergische Geschichtsquellen, herausgegeben von der Württembergischen Kommission für Landesgeschichte. Bd. 9—15, 19. (Stenzel) 69, 500
Goetz, Walter, Die deutsche Geschichtschreibung des letzten Jahrhunderts und die Nation. (Seeliger) 363

Digitized by Google

Seite
Guglia, Eugen, Maria Theresia. (R. Schmitt) 87
Handschriftensammlung der Wiener Stadtbibliothek. (Wendorf) 246
Hasenclever, Adolf, Geschichte Ägyptens im 19. Jahrhundert 1798—1914. (Hadank) 221
Hashagen, Justus, Geschichte der Familie Hoesch II, 1 u. 2. (Devrient) 376
Henner, Theodor, Fürstbischof Julius Echter von Mespelbrunn. (Joetze) 108
Hertling, Georg v., Erinnerungen aus meinem Leben. Bd. I. (Bergsträßer) 115
Hofmann, Johs., Die Kursächsische Armee 1769 bis zum Beginn des Bayrischen Erbfolgekrieges. (R. Schmitt) 244
Hotzelt, Wilhelm, Veit II. von Würzburg. (Joetze) 107
Jahn, Martin, Die Bewaffnung der Germanen in der älteren Eisenzeit von 700 v. Chr. bis 200 n. Chr. (K. H. Jacob) 236
Joël, Carl, Jakob Burckhardt als Geschichtsphilosoph. (Barth) 372
Kalkoff, Paul, Luther und die Entscheidungsjahre der Reformation. (Gustav Wolf) 77
—, Ulrich von Hutten und die Reformation. (F. Herrmann) 219
Klosterbuch, Hessisches. (Schaus) 497
Klöster, Die, der Landschaft an der Werra. (Derselbe) 497
Korselt, Theodor, Die völkerrechtliche Handlungsfähigkeit der deutschen Einzelstaaten in Vergangenheit und Gegenwart. (Hartung) 243
Koschaker, Paul, Rechtsvergleichende Studien zur Gesetzgebung Hammurapis, Königs von Babylon. (v. Künßberg) 236
Koser, Reinhold, Zur preußischen und deutschen Geschichte. (Wendorf) 372
Krieg, Julius, Die Landkapitel im Bistum Würzburg bis zum Ende des 14. Jahrhunderts. (Joetze) 498
Lappe, J., Die Wüstungen der Provinz Westfalen. (Curschmann) . . 96
Lempfried, Wilhelm, Die Anfänge des parteipolitischen Lebens und der politischen Presse in Bayern unter Ludwig I. 1825—1831. (Bergsträßer) 378
Lenel, Walter, Venezianisch-Istrische Studien. (Hofmeister) 98
Lenz, Max, Kleine historische Schriften II. (Wendorf) 372
Lessing, Theodor, Geschichte als Sinngebung des Sinnlosen. (Leisegang) 234
Lindner, Theodor, Weltgeschichte seit der Völkerwanderung. Bd. 9. (Goldhardt) 502
Luntz, Ivo, Die allgemeine Entwicklung der Wiener Privaturkunde bis zum Jahre 1360. (Rörig) 66
Marcks, Erich, Ostdeutschland in der deutschen Geschichte. (Seeliger) 238
Mausbach, Joseph, Naturrecht und Völkerrecht. (Koselleck) 214
Meier, P. J., Die Entstehung der Stadt Königslutter. (Gerlach) 341
Menke-Glückert, Emil, Die Geschichtschreibung der Reformation und Gegenreformation. (Joachimsen) 75
Molden, Ernst, Zur Geschichte des österreich-russischen Gegensatzes. (Bitterauf) 115
Monumenta Germaniae historica, Epistolarum tomi VI, part. alt. fasc. I: Nicolai I. papae epist. ed. E. Perels; Epistolarum tomi VII, pars prior: Johannis VIII. papae registrum ed. E. Caspar. (Levison) 215

Digitized by Google

Seite

Müller, Hans, Johann Martin Chladenius. (Koselleck) 234
Oertel, Friedrich, Die Liturgie. (Reil) 326
Overbeck, Franz, Vorgeschichte und Jugend der mittelalterlichen Scholastik. (Leisegang) 64
Papyrusurkunden der öffentlichen Bibliothek der Universität zu Basel. (Oertel) 496
Pastor, Ludwig Frhr. v., Geschichte der Päpste seit dem Ausgang des Mittelalters. Bd. VII. (Friedensburg) 353
Pirchegger, Hans, Geschichte der Steiermark. Bd. 1. (Vancsa) . . . 343
Quellen zur Geschichte des Katechismusunterrichts. Bd. III. (Georg Müller) 113
Rapp, A., Das österreichische Problem in den Plänen der Kaiserpartei von 1848. (Hartung) 248
Regesten, Württembergische, von 1301—1500. (Stenzel) 344
Retz, Franz v., Ein Beitrag zur Gelehrtengeschichte des Dominikanerordens und der Wiener Universität am Ausgange des Mittelalters. (Georg Müller) 102
Reventlow, Graf E. v., Der Einfluß der Seemacht im Großen Kriege. (R. Schmitt) 359
Rüthning, Gustav, Oldenburgische Geschichte. Bd. 1. (L. v. Winterfeld) 476
Ruville, Die Kreuzzüge. (Doren) 477
Scharr, Erwin, Xenophons Staats- und Gesellschaftsideal. (Lammert) . 323
Schmeidler, Bernhard, Hamburg-Bremen und Nordost-Europa. (Krabbo) 337
Schmitt, Carl H., Erzbischof Adalbert I. von Mainz als Territorialfürst. (Kirn) 239
Schmitt-Dorotić, Carl, Politische Romantik. (Voltelini) 357
Scholz, Richard, Unbekannte kirchenpolitische Zeitschriften aus der Zeit Ludwigs des Bayern. (Heussi) 374
Schramm, E., Die antiken Geschütze der Saalburg. (Leisegang) . . . 94
Schultze, Stadtgemeinde und Kirche im Mittelalter 37
—, Stadtgemeinde und Reformation 37
Schwartz, Gerhard, Die Besetzung der Bistümer Reichsitaliens unter den sächsischen und salischen Kaisern. (Wretschko) 238
Sepp, Bernhard, Stammbaum der Welfen. (Wecken) 373
Sverges Traktater med Främmande Magter, Teil IV, 1. (Paul) . 111
Stein, Ernst, Studien zur Geschichte des byzantinischen Reiches, vornehmlich unter den Kaisern Justinus II. und Titorius Constantinus. (Gelzer) 95
Stern, Alfred, Geschichte Europas von 1815—1830. Bd. III. (Bergsträßer) 247
Störmann, Anton, Die städtischen Gravamina gegen den Klerus am Ausgange des Mittelalters und in der Reformationszeit. (Kalkhoff) 103
Stutz, Ulrich, Das kirchenrechtliche Seminar an der rheinischen Friedrich-Wilhelm-Universität zu Bonn. (Seeliger) 117

Digitized by Google

Seite
Studien, Baltische, zur Archäologie und Geschichte. (K. H. Jacob) 237
Tettnang, Beschreibung des Oberamtes. (Goetz) 240
Thayer, William Roscoe, The life and letters of John Hay. (Hasenclever) 226
Urbare, Österreichische, III. Abt. (Vancsa) 500
Urkundenbuch der Stadt Straubing. Bd. 1. (Joetze) 101
Vollmer, Ferdinand, Die preußische Volksschulpolitik unter Friedrich dem Großen. (G. Müller) 112
Wahle, Ernst, Ostdeutschland in jungneolithischer Zeit. (K. H. Jacob) 93
Wendorf, Hermann, Die Fraktion des Zentrums im preußischen Abgeordnetenhause 1859—1867. (Bergsträßer) 248
Werminghoff, Albert, Ludwig von Eybe der Ältere 1417—1502. (Leidinger) 478
Windelband, Wolfgang, Die Verwaltung der Markgrafschaft Baden zur Zeit Carl Friedrichs. (Bitterauf) 245
Winkler, Arnold, Studien über Gesamtstaatsidee, Pragmatische Sanktion und Nationalitätenfrage im Majorat Österreich. (Koselleck) 376
Wolf, Gustav, Deutschlands Friedensschlüsse seit 1555. (Wendorf) . . 243
Wolff, Richard, Politik des Hauses Brandenburg im ausgehenden 15. Jahrhundert. (Kalkoff) 241
Zedler, Gottfried. Kritische Untersuchungen zur Geschichte des Rheingaus. (Schaus) 473
Zeller, Joseph, Augsburger Verfassungsgeschichte. (Seeliger) 97
Ziesemer, Walter, Das Marienburger Ämterbuch. (Spangenberg) . . . 102
Zorn, Philipp, Deutschland und die beiden Haager Friedenskonferenzen. (R. Schmitt) 379

Nachrichten und Notizen.

Wissenschaftliche Gesellschaften und (Publikations-) Institute 118, 249, 381, 503
Preisaufgabe 251
Personalien 119, 251, 381
Todesfälle: Adler 122. — Busolt 122. — Dressel 122. — Ehrenberg 121. — Elkan 254. — Fournier 121. — Friedjung 122. — Hasbach 121. — Kaufmann 383. — Könnecke 254. — Mayer-Homberg 253. — Piper 384. — Roscher 254. — Schiemann 384. — Schmidt 254. — Sepp 121. — Schatz 254. — Stein 253. — Thode 384.
Rörig, Fritz, Erklärung 504
Bibliographie zur deutschen Geschichte, bearbeitet von Archivrat Dr. Viktor Loewe in Breslau.

Digitized by Google

Digitized by Google

Spenglers „Untergang des Abendlandes".

Von

Erich Brandenburg.

Es ist heutzutage selten, daß ein dickleibiges geschichtsphilosophisches Buch in kurzer Zeit sechs Auflagen erlebt und in weiten Kreisen der Gebildeten lebhaften Wiederhall findet. Der auffallende, die niedergeschlagene Stimmung der Zeit nach dem Weltkriege epigrammatisch zusammenfassende Titel erklärt es wohl, daß mancher zu Oswald Spenglers „Untergang des Abendlandes" greift, um zu vernehmen, ob ein philosophischer Denker ihm über die Berechtigung seines dunklen Angstgefühles etwas Begründetes sagen kann. Der weite Blick, die vielseitigen Kenntnisse, die umfassende Kombinationsfähigkeit und der geistreich flimmernde Stil, der an Nietzsches funkelnder Sprache geschult ist, halten auch den kritischen Leser fest und reißen ihn oft im Augenblicke mit. Der neuromantische Zug des modernen Denkens findet hier einen glänzenden Ausdruck, und das stärker als je hervortretende Verlangen nach großer Synthese, nach neuen Gesamtdeutungen des vielverzweigten, in seiner Mannigfaltigkeit verwirrenden Geschehens kommt einer neuen Geschichtsphilosophie entgegen.

Der Historiker ist im allgemeinen gewohnt, von der Betrachtung der Tatsachen und ihrer unmittelbaren Zusammenhänge nur zögernd und vorsichtig aufzusteigen in jene Regionen, von denen herabblickend er sein Arbeitsfeld nur als ein kleines unbedeutendes Fleckchen wahrnimmt und alle festen Konturen verschwimmen und verschwinden sieht in dem großen Gesamteindruck eines unermeßlichen Panoramas. Er fühlt sich erst wieder wohl, wenn er den festen Boden der Tatsachen und der quellenmäßigen Begründung unter seinen Sohlen spürt. In der dünnen Luft der geschichtsphilosophischen Höhen atmet es sich für ihn nicht leicht. Aber

Digitized by Google

auch er hat, meine ich, die Pflicht, das Gebiet seiner Tätigkeit einmal von einem anderen Standpunkte her als von dem seiner täglichen Arbeit zu betrachten, und wird sich gern einem philosophischen Führer anvertrauen, wenn er spürt, daß die Aussichten, die ihm dieser erschließt, seinen Geist zu erheben, sein Auge zu schärfen, seine Maßstäbe zu vergrößern, geeignet sind. Wir sind nicht mehr so mißtrauisch gegen jede allgemeinere Betrachtung wie frühere Generationen; wir wollen uns gern zur Höhe führen lassen; aber wir müssen uns doch das Recht wahren, zu fragen, ob sich der Aufstieg für uns auch gelohnt hat. Unter Spenglers Leitung geht es bis dicht an jene Wolken heran, über denen stehend man nichts mehr von allem sieht, was unter ihnen vorgeht, die Wolken des mystischen Urnebels.

1.

Spengler ist trotz aller mathematischen und naturwissenschaftlichen Kenntnisse — über deren Zuverlässigkeit ich mir kein Urteil erlaube — ein Romantiker reinsten Wassers, ein naher Geistesverwandter des größten und echtesten romantischen Philosophen, Schellings. Seine Abneigung gegen alles Verstandesmäßige, soweit es sich um die Deutung von Lebensvorgängen handelt, seine Wertschätzung einer rein instinktiven Erfassung des inneren Gehaltes der Dinge, sein verzückter, vom Ahnen großer Geheimnisse durchklungener Prophetenton, mit ungeheurem Selbstbewußtsein gepaart — alles das ist echt romantisch.

Aus der Romantik stammt auch seine „organische" Geschichtsauffassung. Die menschlichen Gemeinschaften sind ihm in Wahrheit — nicht nur bildlich, vergleichsweise gesprochen — große Lebewesen, die wie die Pflanze oder das Tier eine Reihe notwendiger Lebensstufen durchlaufen. Sie erleben Kindheit, Jugend, Mannesalter, Greisentum. Zuerst ringt ein mythisches Weltbewußtsein mit allem Dunklen und Unverstandenen in der eigenen Natur und der Außenwelt wie mit einer Schuld. Dann wächst das Gefühl der Kraft, des Könnens, des Gestaltens; der Charakter des Lebewesens nimmt klarere und bestimmtere Züge an. Alles gelingt dem in voller Blüte stehenden Organismus spielend, wie von selbst, jeder Ausdruck seines Wesens erscheint streng, leicht und selbstverständlich. Später werden die Züge zarter, eine wehe Süßigkeit durchdringt sie. Dann erlischt allmählich das innere Feuer; vielleicht noch ein letztes Aufflackern; dann Erstarrung,

Digitized by Google

Müdigkeit, Sehnsucht ins Dunkel zurück. Die Kultur ist zur Zivilisation geworden und hat ihre Schöpferkraft eingebüßt.

Die Organismen, mit denen es die Geschichte zu tun hat, sind nicht nur dem gleichen Lebensgesetz unterworfen, sie haben auch eine gleichartige, streng gesetzmäßige Struktur. Nur, wer diese kennt, vermag dem einzelnen Organ seine richtige Stelle im Bau des Gesamtorganismus anzuweisen, vermag verständnisvoll zu vergleichen. Jede bedeutende Kulturerscheinung hat in jeder anderen Kultur ein ihr entsprechendes Gegenstück, wie im lebenden Organismus jedes Organ einem homologen Organ an jedem anderen entspricht. Daher muß man die Morphologie der Kulturen kennen, um sie wirklich vergleichen zu können. Aus ihr und dem allgemeinen Lebensgesetz ergibt sich der Verlauf eines Kulturlebens von selbst; der Kenner muß eigentlich aus einer einzigen Kulturerscheinung die Diagnose auf das erreichte Entwicklungsstadium stellen können; er weiß dann ohne weiteres, was notwendig vorausgegangen ist und was notwendig folgen wird.

Dies alles ist zwar bei Spengler in eigenartiger Weise herausgearbeitet und zugespitzt, berührt uns aber im Grunde nicht unbekannt. Wir haben schon recht oft vom Heranwachsen, Altern und Sterben der Völker, von der Vergleichbarkeit ihrer Entwicklung, von der gesetzmäßigen Abfolge ihrer Lebensäußerungen reden hören. Wir bewegen uns im allgemeinen in recht ausgefahrenen Gedankenbahnen. Aber eines ist neu und eigenartig. Wer solchen Vorstellungen huldigte, pflegte bisher als Träger der Entwicklung ein zwar überindividuelles, aber doch auf Grund eines organischen Lebenszusammenhanges, einer andauernden Übertragung von Blut und Seele sich stets neu erzeugendes Lebewesen anzunehmen, das Volk, oder, wer soweit glaubte vordringen zu können, die Rasse. Für Spengler aber spielt das Ethnische keine entscheidende Rolle. Für ihn ist Träger des historischen Lebensvorganges die Kultur. Sie führt ein von jeder physiologischen Grundlage unabhängiges Eigenleben. Wir waren gewöhnt an die Vorstellung, daß ein bestimmtes Volk eine bestimmte Kultur hervorbringe, die sein Gepräge trage. Spengler glaubt, daß die Kultur selber lebt, und daß die gleiche Kultur bald dies bald jenes Volk als Vehikel benutzen kann, während das gleiche Volk von einer Kultur zur anderen überzugehen imstande ist. Stämme, Völker, Rassen, sagt er, tauchen auf und verschwinden wieder; über sie hinweg ziehen die Kulturen ihre Wellenkreise. Zwar deute

Digitized by Google

er gelegentlich an, die Kulturen seien pflanzenhaft gebunden an eine bestimmte Landschaft, also geographisch bedingt; aber er macht mit dieser Anschauung niemals Ernst; die gleiche Landschaft (West- und Mitteleuropa) wird vielmehr nacheinander von der antiken, arabischen und abendländischen Kultur überflutet.

Die Einheit der Kultur liegt nicht in der Einheit des Volkes oder der Landschaft, von denen sie hervorgebracht wird, sondern in ihrer geistigen Wesensbeschaffenheit, in der Idee, deren Ausdruck sie ist, in der Seele, die von Anfang an so geformt ist, daß sie jeder Einzelschöpfung den Stempel der sie belebenden Idee aufdrückt. Daher sind die Möglichkeiten einer Kultur notwendig begrenzt. So wenig wie aus dem Einzelmenschen etwas werden kann, was nicht in ihm liegt, so wenig aus einer Kultur. Wenn alle Möglichkeiten, die in ihrer Seele angelegt waren, erschöpft sind, wenn sie in Gestalt von verschiedenen Völkern, Sprachen, Kunstwerken, sozialen und politischen Ordnungen ihre Verwirklichung gefunden haben, dann erschlafft die Kultur und stirbt. Aber nicht jede Kultur braucht zur vollkommenen Auswirkung aller in ihrer Seele liegenden Möglichkeiten zu gelangen; sie kann unter dem Einfluß ungünstiger äußerer Umstände auch vorher verkümmern oder gewaltsam vernichtet werden.

Als voll ausgereifte Kulturen betrachtet Spengler die chinesische, die babylonische, die ägyptische, die indische, die antike, die arabische, die abendländische, endlich die amerikanische Majakultur. Erst im Entstehen begriffen ist die russische Kultur. Allem Anschein nach hält Spengler sie für die große Kultur der nächsten Zukunft, welche die erstarrende abendländische Zivilisation beiseite drängen und wenigstens einen Teil der dieser bisher zugehörigen Völker in ihren Bannkreis ziehen wird. Nicht zur vollen Reife gelangt sind z. B. die Kulturen der Perser und Hethiter. Es sei schon hier nebenbei angemerkt, daß unser Philosoph, obwohl er gelegentlich von allen diesen Kulturen redet, sich ausführlicher nur mit der antiken und abendländischen beschäftigt zu haben und von den übrigen auch nicht allzuviel zu wissen scheint.

Die antike Kultur bildet nach seiner Anschauung eine seelische Einheit; Griechen und Römer sind Träger derselben Kulturidee in verschiedenen Stadien ihrer Entfaltung. Die Griechen repräsentieren Jugend und Blütezeit, die Römer Erstarrung und Verfall der antiken Seele. Das frühe Christentum, das späte Römer-

Digitized by Google

tum, Byzanz und die ältesten germanischen Völker sind Träger der arabischen Kultur. Erst seit Karl dem Großen beginnt die abendländische Seele hervorzutreten und die Völker des westlichen Europa mit ihren Ideen zu durchdringen. Spengler erklärt, die Kunstgeschichte des ersten Jahrtausends nach Christus sei darum niemals richtig verstanden worden, weil man sie nicht als Ausdruck der arabischen Seele begriffen habe. Die Epoche Justinians I. entspreche dem Barock des Abendlandes im 16. und 17. Jahrhundert, Diokletian sei der erste Kalif, das Sassanidenreich nur eine andere Ausprägung der gleichen Staatsidee.

Die Kulturen unterscheiden sich durch den einheitlichen Stil aller ihrer Hervorbringungen. Man erkennt hier leicht die oft und glänzend von Nietzsche hingeworfenen Gedanken; auch die Unterscheidung zwischen Kultur und Zivilisation in dem oben dargelegten Sinne stammt von ihm. Der Stil entspringt der Eigenart der Seele, welche diese Kultur belebt. Die antike Kultur ist ein Erzeugnis der apollinischen Seele, die, auf das Erfassen und Erleben des Augenblicks und der Körperwelt eingestellt, ihren vollkommensten Ausdruck in der Plastik gefunden hat. Ohne Sinn für Zeit und Geschichte, für die Geheimnisse der Unendlichkeit und der hinter den Dingen spielenden engen Wechselbeziehungen dunkler Kräfte, ist sie Meisterin in der klaren Gestaltung des Körperlichen und faßt die ganze Welt als wechselnde Erscheinung ewiggleicher vollkommener Urbilder auf. Die arabische Kultur wird durchflutet von der magischen Seele. Sie wird uns nicht genauer geschildert; nur gelegentlich hören wir, daß Algebra und Alchymie, Mosaiken und Arabesken, Kalifate und Moscheen bestimmte sakrale Riten und das „Kismet“ ihre Ausdrucksformen sind. Ausführlich aber verweilt Spengler bei der abendländischen, der faustischen Seele. Ihr tiefstes Merkmal ist der Drang nach dem Unendlichen; Zeit und Raum löst sie von den Dingen los und erschaut sie als unendliche, geheimnisvolle Wesenheiten für sich. Jede Einzelheit erscheint ihr nur als Gliederung eines rastlos vorwärtsstürmenden Lebens, die Mathematik und die Naturwissenschaften führt sie aus dem Gebiet der Anschauung in das der nicht mehr vorstellbaren symbolischen Gedankenwelt hinüber, sie erfindet die Infinitesimalrechnung und löst die sichtbare Natur in ein System von Relationen und Funktionen auf. Ihren mächtigsten Ausdruck findet sie in der kontrapunktischen Musik, die

Digitized by Google

für sie ebenso charakteristisch ist wie die Plastik für die antike Seele.

Ich kann hier nur in aller Kürze andeuten, was Spengler in immer neuen und oft überraschenden Wendungen an der Hand einer Fülle von geistesgeschichtlichen Beispielen fast auf jeder Seite seines Buches dem Leser lebendig vor das geistige Auge zu stellen sucht. Denn der tiefe und unüberbrückbare Gegensatz zwischen der apollinischen Seele der Antike und der faustischen des Abendlandes bildet eines der stärksten immer wieder anklingenden Leitmotive seiner Komposition.

Da jede einzelne Kulturerscheinung den Stempel der Seele trägt, deren Erzeugnis sie ist, so muß sie notwendigerweise einzigartig und unnachahmlich sein. Ja, es ist eigentlich für denjenigen, der selbst einer bestimmten Kultur angehört, so gut wie unmöglich, die Hervorbringungen einer fremden Kultur wirklich von innen heraus, seelisch zu verstehen. Wer das vermöchte, der müßte ja wenigstens zeitweise auf die seelische Einstellung seiner eigenen Kulturwelt verzichten und eine völlig andere annehmen können, was wohl niemandem ganz und nur wenigen Auserwählten bis zu einem gewissen Grade möglich ist. Auch die scheinbar allgemein gültigen Ergebnisse wissenschaftlichen Denkens machen von diesem allgemeinen Satze keine Ausnahme; auch sie gelten nur für die Angehörigen einer bestimmten Kultur; es gibt keine von den Kulturgrenzen unabhängige, die Kulturen überbauende und überdauernde Wissenschaft. Die Mathematik der Antike ist ihrem Wesen nach völlig verschieden von der des Abendlandes, nicht deren Vorstufe, sondern ebenso vollendet in sich und zu Ende gedacht wie diese, aber durch die seelische Grundlage völlig von ihr getrennt.

Aus diesen Voraussetzungen ergibt sich die natürliche Folgerung, daß keine Kultur eine andere durchgreifend beeinflussen kann. Sie können sich gegenseitig beschränken, bekämpfen, auch bis zu einem gewissen Grade mischen, wo sie um die Beherrschung einer Menschengruppe ringen; aber auch diese Mischung ist nur etwas Äußerliches, etwa wie das Durcheinanderwachsen der Zweige verschiedener Bäume, die auf engem Raum nebeneinander stehen. Der geübte Blick kann die einzelnen Elemente nach ihrer seelischen Herkunft sondern, wie es Spengler bei den Kulturerscheinungen des ersten Jahrtausends versucht. Da die seelische Disposition jeder Kultur eine völlig eigenartige ist, kann selbst Äußer-

Digitized by Google

liches nicht übernommen werden, ohne eine mehr oder minder starke Umformung zu erfahren. Wo scheinbar eine Kultur durch die Einwirkung einer anderen in ihrem Wesen verändert, teilweise neugestaltet wird, wie etwa die abendländische durch die antike im Zeitalter der Renaissance, da liegt in Wahrheit nur eine fremde Anregung zu neuer, eigenartiger Produktion vor, deren Ergebnisse ihrem seelischen Gehalt nach der empfangenden, nicht der einwirkenden Kultur angehören. Die abendländische Kultur würde also im wesentlichen den gleichen Entwicklungsgang auch ohne die Einwirkungen des klassischen Altertums genommen haben.

Und endlich die letzte Konsequenz dieser Gedankenreihen: der seelische Lebensquell jeder Kultur kann nur von besonders empfänglichen Seelen nachgefühlt, und nur aus diesem Gefühl heraus können die vergangenen Kulturerscheinungen gedeutet und wieder lebendig gemacht werden. Jede verstandesmäßig mit Begriffen und Gesetzen operierende Forschung versagt gegenüber den tieferen Problemen der Geschichte. Das Wesen jeder Kultur und das Verhältnis jeder Einzelerscheinung zum Ganzen der Kultur ist nur auf dem Wege künstlerischer Intuition zu erfassen. Der Historiker wird geboren wie der Dichter. Eine historische Wissenschaft kann es nicht geben, weil sie mit dem hierzu untauglichen Mitteln kausaler Erkenntnis Fragen zu lösen versucht, die nur dem ahnenden und nachschaffenden Geiste des Künstlers zugänglich sind.

2.

Wir machen hier einen Augenblick Halt und lassen die Hand des Führers los, der uns an einen Abgrund führen will, in den er unsere Wissenschaft und die Lebensarbeit vieler Generationen kopfüber hinabstürzen möchte. Wir wollen uns doch ein wenig besinnen, bevor wir uns ihm weiter anvertrauen.

Spenglers neue Entdeckung ist die Kulturseele. Wir können uns eine Seele nicht vorstellen ohne einen Leib, den sie beseelt und der sie trägt. Eine Volksseele läßt sich denken, weil das Volk als ein sich zwar ständig wandelnder und erneuernder, aber trotz allen Wechsels in seiner Eigenart beharrender, durch physische Zeugung und Blutübertragung über die Jahrhunderte hinweg zusammenhängender physischer Träger einer bestimmten psychischen Disposition angesehen werden kann.

Aber der Kulturseele fehlt der Körper. Sie bemächtigt sich bald des einen, bald des anderen Volkes und Landes und durch-

Digitized by Google

dringt ihn. Sie überlebt den zeitweilig von ihr erwählten Körper und dieser überlebt sie. Denn ein Volk kann ja nacheinander von mehreren Kulturseelen ergriffen werden. Sie ist ein geistiges Fluidum, das aus unbekannten Urgründen zu unbestimmter Zeit hervorbrechend einen Teil der Menschheit mit sich reißt, allmählich schwächer wird und versiegt. Wer sich zu diesem Grade spiritueller Mystik nicht erheben kann, der wird schon hier ein starkes Mißtrauen gegen diese ganze Vorstellungsweise spüren.

Aber Spengler legt ja auch gar keinen Wert auf solche Ungläubigen. Er würde ihnen vermutlich zurufen: „Wenn Ihrs nicht fühlt, Ihr werdets nicht erjagen“ und sie achselzuckend stehen lassen. Denn seine Erkenntnis — wenn man von einer solchen sprechen kann — ist ja nur den dafür Geschaffenen zugänglich. Sie hat keine andere Gewähr der Richtigkeit als das subjektive Gefühl des Künstlerphilosophen und derer, die ihm glauben oder ihm nachzuempfinden vermögen. Wer nach einer objektiven Erkenntnis des Geschehens verlangt, wird dies alles nur für ein willkürliches Spiel der Phantasie halten können. Für den tiefinnerlich skeptischen Spengler wird aber sicherlich schon der Wunsch, hier objektive Erkenntnis zu gewinnen, als ein Zeichen der Zurückgebliebenheit im starren Dogmatismus erscheinen. Von dem Prinzip der „Einfühlung“ selbst, dessen schrankenlose Anwendung dem Denken Spenglers seine charakteristische Färbung gibt, wird später noch einiges zu sagen sein.

Indessen wird er uns nicht verwehren können, die Sache auch von unserem Gesichtspunkte aus zu betrachten. Von hier aus erscheint seine Annahme von Kulturseelen, die an bestimmte Träger nicht gebunden sind, als eine Hypothese zur Erklärung der vorliegenden geschichtlichen Tatbestände und muß sich als solche die Frage gefallen lassen, ob sie geeignet ist, diese Tatbestände überhaupt oder gar besser als andere Hypothesen verständlich zu machen. Nur wenn dies wirklich der Fall wäre, könnten wir uns dazu verstehen, eine so schwer vorstellbare und der subjektiven Willkür so breiten Spielraum lassende Annahme über die letzten Kräfte des historischen Geschehens als zulässig zu betrachten.

Die antike Seele offenbart sich in ihrer Blütezeit in den Hellenen, in ihrem Erstarrungsalter in den Römern. Diese beiden — wie auch Spengler zugeben wird — grundverschiedenen Völker sollen also Träger des gleichen seelischen Urelementes, der gleichen

Digitized by Google

Idee in verschiedenen Stadien ihrer Entwicklung sein. Noch merkwürdiger aber erscheint es uns, daß zweifellos seelisch so verschiedene Völker wie Franzosen, Italiener, Spanier, Deutsche und Engländer ebenfalls Träger einer einzigen Kulturidee, Emanationen der gleichen Kulturseele, der faustischen sein sollen. Fragen wir, aus welchen Kundgebungen dieser Seele Spengler ihre Eigenart herausfühlt, so stoßen wir immer wieder auf einige große germanische Geister: Shakespeare, Rembrandt, Goethe, Wagner. In ihrem Schaffen erscheint der faustische Drang zum Unendlichen am klarsten verkörpert. Wie aber steht es mit dem faustischen Element in der späteren großen Literatur und Kunst der Engländer, oder in der klassischen Literatur der Franzosen? Es dürfte schwer sein, in Corneille, Racine oder Molière diese faustische Seele zu entdecken; sie stehen zweifellos dem antiken Empfinden nicht nur in der äußeren Form, sondern in der ganzen Art ihres Schaffens viel näher als dem lange als barbarisch verachteten Shakespeare. Und dabei erklärt Spengler die französische Kultur des 17. und 18. Jahrhunderts für den Höhepunkt der gesamten abendländischen Entwicklung. Er scheint sich dieses tiefen inneren Widerspruchs gar nicht bewußt geworden zu sein. Wir sind so unbescheiden, zu finden, daß Spengler auf einem sehr oberflächlich und einseitig ausgewählten Material voreilig eine sehr luftige Hypothese aufgebaut hat, die versagt, sobald man mit ihrer Hilfe andere Teile des gewaltigen Tatbestandes zu verstehen versucht. Gewiß hat es etwas auf sich mit der Kultureinheit des Abendlandes, oder der „romanisch-germanischen Völker“, wie Ranke zu sagen pflegte; aber es ist zu billig, das Problem durch die Annahme einer faustischen Kulturseele lösen zu wollen, die alle durchdrungen habe. Selbst die große Überredungskunst Spenglers — denn von Beweisen kann und soll ja nach seiner eigenen Meinung keine Rede sein — wird uns nicht blind machen können für die völlige Unzulänglichkeit seiner Annahme, die wir nur für einen geistreich vorgetragenen Einfall halten können. Denn auch wir sind Skeptiker, wenn auch in etwas anderem Sinne wie er.

Wir wollen aber seiner ganzen Vorstellungsweise noch etwas tiefer auf den Grund gehen. Die Kulturseele erstarrt und stirbt, wenn sie sich ausgelebt, alle in ihr liegenden Möglichkeiten erschöpft hat. Wer durchschaut nicht den groben Sophismus, der in dieser Vorstellung liegt? Denn woher weiß ich, welche Mög-

Digitized by Google

lichkeiten in einer Seele lagen? Offenbar erschließe ich sie nur aus dem Umstande, daß diese Seele gewisse Werke geschaffen hat, die ich vor mir sehe, und die mich zu der Annahme zwingen, daß es ihr möglich gewesen sein müsse, sie hervorzubringen, da sie es ja wirklich getan hat. Aber folgt daraus, daß nicht noch ganz andere Möglichkeiten in ihr lagen, die vielleicht durch die Ungunst der Umstände nicht verwirklicht worden sind? Schon beim Einzelmenschen vermag niemand zu sagen, was er unter anderen Verhältnissen hätte schaffen können. Vorsichtigerweise pflegt man auch erst nach seinem Tode zu sagen, daß nun alle in ihm liegenden Möglichkeiten erschöpft seien; denn der Lebende wäre vielleicht boshaft genug gewesen, den nachfühlenden Philosophen Lügen zu strafen. Bei einem großen Menschen, einem Goethe etwa, der immer neue Möglichkeiten in sich entdeckte, hätte kein Beobachter sagen können, was er noch schaffen werde, als er 60 Jahre alt war. Das sollte uns zur Vorsicht mahnen gegenüber lebenden Völkern oder Kulturen. Auch bei ihnen kann niemand sagen, ob nicht Möglichkeiten in ihnen schlummern, auf die keine Hindeutung in ihrer Vergangenheit liegt. Um so mehr, als die Übertragung der Vorstellungen des Alterns und Sterbens vom Individuum auf eine sich stetig verjüngende Gesamtheit nur ein Glaubenssatz ist, für dessen allgemeine Gültigkeit jeder Beweis fehlt.

Will man eine schöpferische seelische Kraft, die den Stoff in immer neuen Anläufen zu formen sucht, annehmen, so ist es immer noch leichter, mit Bergson wie mit Spengler zu gehen. Spengler scheint den Verfasser der „Evolution créatrice“ nicht zu kennen; wenigstens habe ich seinen Namen bei ihm nicht gefunden. Beide sind in vielen Anschauungen eng verwandt. Aber bei Bergson altert die „Lebensschwungkraft“ nicht; sie rennt sich sozusagen fest in bestimmten Formen und, wenn sich mit ihrer Hilfe nichts Neues mehr erschaffen läßt, versandet sie in ihnen, während immer neue Antriebe aus dem Reservoir der schöpferischen Urkraft in immer neuen Gestaltungsversuchen ausströmen. Bergson wendet diese Erklärung auf die Entwicklungsgeschichte der anorganischen und organischen Natur, aber nicht eigentlich auf die Menschheitsgeschichte an; vielmehr scheint er die Menschheit im ganzen als einen einheitlichen Anlauf der Lebensschwungkraft zu betrachten. Er bleibt daher vor der Annahme spezifisch verschiedener, alternder und sterbender Kulturseelen bewahrt.

Digitized by Google

Auch die Leugnung einer die Kulturunterschiede übergreifenden, kulturverbindenden weltgeschichtlichen Entwicklung scheint mir mit den Tatsachen nicht vereinbar. Es gibt nun doch einmal Erkenntnisse, die, wenn sie einmal gewonnen sind, nicht mehr verloren gehen, solange der Faden der Tradition unter den menschlichen Gemeinschaften nicht überhaupt abreißt; sie liegen auch nicht nur auf dem Gebiete der Mathematik, wo sie kein Mensch wegdisputieren kann; wir arbeiten in allen Wissenschaften mit Vorstellungen, Ausdrücken und Erkenntnissen, die der antiken Welt, teilweise der mesopotamischen und ägyptischen Kultur entstammen; wir unterscheiden uns weder in den Denkmethoden, noch in der Wirtschafts- oder Regierungsweise so durchgreifend von den Alten, daß wir deren Hervorbringungen nicht mehr verstehen könnten, und die Japaner haben wieder von uns gelernt, obwohl sie gewiß keine faustische Seele haben. Es gibt Kunstwerke, die über die Jahrtausende hinweg auf empfängliche Seelen wirken, weil ein allgemein Menschliches in ihnen zum Ausdruck kommt, wenn auch in national beschränkter Gestaltung. Spengler unterschätzt, glaube ich, den Anteil der allen Menschen gemeinsamen Anlagen im Verhältnis zu den Besonderheiten, die aus den Landes-, Volks- und Geschichtsunterschieden hervorgehen. Hier liegt sein schärfster Gegensatz zu Hegel, der in allen verschiedenen Kulturen nur Versuche zur Erreichung des gleichen, vom „Weltgeiste“, d. h. von der Menschheit erstrebten Zieles erblickte, und in der Weltgeschichte eine gewaltige Einheit.

Es ist gewiß richtig, daß auch diese Vorstellung dem Historiker widerstrebt, weil sie die einzelnen Kulturen und Epochen ihres Eigenwertes beraubt, sie nur als Vorstufen für andere gelten läßt, und der einheitlichen Deutung zuliebe die Tatsachen häufig vergewaltigt. Das hat ja Ranke schon scharf hervorgehoben und die Gleichwertigkeit aller Kulturen betont, ohne ihre gegenseitige Beeinflussung und ihren engen Zusammenhang zu leugnen. Bei Spengler wird dieser Eigenwert so einseitig in den Vordergrund gerückt, daß jede Wesensverwandtschaft der menschlichen Kulturen dahinter verschwindet, und jede ihr isoliertes Dasein in der Welt führt, daß es für sie wesentlich gleichgültig ist, ob noch andere neben ihnen existieren. Sie tragen ihr Lebensgesetz in sich und nur in sich.

Ebenso ist es an sich richtig, daß die Kultur nicht so unbedingt ethnologisch bedingt ist, wie die ältere Romantik annahm.

Digitized by Google

Es gibt Kulturelemente, die von dem Volkstum losgelöst, dem sie ihren Ursprung verdanken, erst unter anderen Völkern ihre volle Reife zu erlangen und ihre ganze Wirksamkeit zu üben scheinen. Das Christentum entstand im Morgenlande, aus dem Judentum heraus, und gewann seine weltgeschichtlich wirksame Gestalt erst bei den romanischen und germanischen Völkern; der Buddhismus kam zur vollsten Blüte nicht in seiner indischen Heimat, sondern in Ostasien. Auch die Sprachen können wandern von Volk zu Volk, wenn auch wohl nur in sehr frühen Stadien der Volksentwicklung. Diese Tatsachen bedürfen ebenso einer besseren Erklärung als sie bisher gefunden haben, wie der Begriff der Kulturgemeinschaft, des Kulturkreises, ohne den keine größere historische Darstellung auskommen kann, der schärferen Erfassung bedarf. Aber man soll nicht glauben, ein kompliziertes Phänomen erklärt zu haben, wenn man ihm einen neuen Namen gibt. Die „Volksseele" und der „Zeitgeist" sind schon recht bedenkliche Hilfsvorstellungen, mit denen man nur äußerst vorsichtig operieren darf, aber die Kulturseele kann noch viel weniger die Existenz von Kulturkreisen erklären als die Volksseele die Existenz nationaler Eigentümlichkeiten. Denn im Grunde sind ja beide Bezeichnungen nur scheinbare einfache Ausdrücke für die Vielheit von Beobachtungen, die es gerade zu erklären gilt: Nur der kritisch ungeschulte Geist läßt sich durch bloße Worte darüber täuschen, daß der ursächliche Zusammenhang ebenso unbekannt bleibt, wenn ich ihm einen neuen Namen gebe.

Ursächlicher Zusammenhang? Nicht ohne ein gelindes Schaudern kann ein Mann von der Denkweise Spenglers davon in der Geschichte reden hören. Für ihn gibt es hier keine Kausalität, sondern nur Schicksal.

3.

Kausalität und Schicksal — in der strengen Scheidung dieser Begriffe sieht Spengler selbst einen der wesentlichsten neuen Gesichtspunkte seiner Arbeit. Wenn er Geschichte und Wissenschaft ängstlich auseinanderzuhalten bemüht ist, so versteht er dabei unter Wissenschaft immer die Naturwissenschaft oder wenigstens ein nach ihren Methoden arbeitendes Erkenntnisverfahren. Er folgt dann den Spuren der älteren Philosophie: auch Kant dachte bekanntlich ebenso. Die neueren Versuche, die historische Erkenntnis als eine besondere, nach eigenen Me-

Digitized by Google

thoden arbeitende, von der Naturwissenschaft verschiedene, aber ihr gleichwertige Denkweise zu begreifen, die an die Untersuchungen von Dilthey, Windelband und Rickert anknüpfen, scheinen ihm völlig unbekannt geblieben zu sein, wie überhaupt seine Bekanntschaft mit der neueren Geschichtsphilosophie erstaunlich gering ist. Die Ähnlichkeit seiner Bestrebungen mit denen dieser Philosophen ist jedoch nur eine scheinbare; denn sie wollen die Geschichte von der Naturwissenschaft sondern, um sie als ein besonderes wissenschaftliches Verfahren zu erweisen; Spengler will die Scheidung auch; aber für ihn ist damit der unwissenschaftliche Charakter der Geschichte bewiesen.

Für seine Auffassung ist von grundlegender Bedeutung der Satz, daß alle Wissenschaft an die Anwendung des Kausalitätsprinzips gebunden sei, während für die Geschichte dessen Geltung nicht zugestanden werden könne. Ebenso seien die auf dem Kausalitätsprinzip beruhenden Begriffe, wie „Gesetz“ und „System“ für den Historiker unbrauchbar. An Stelle der Kausalität habe hier vielmehr die Schicksalsidee zu treten. Schicksalsnotwendigkeiten und kausale Notwendigkeiten seien ganz verschiedenartige Vorstellungen; denn das Leben vollziehe sich in der Zeit, die für die kausale Betrachtungsweise gleichgültig sei; es verlaufe jenseits des Bereiches von Ursache und Wirkung. Die Schicksalsidee werde von den Menschen instinktiv früher erfaßt; sie sei die ursprünglichere, vom ganzen Menschen konzipierte Auffassungsweise der Lebensvorgänge; erst aus der Angst, sich des Schicksals nicht erwehren zu können, aus den Versuchen, das Unverständliche verstandesmäßig zu erfassen und zu beherrschen, sei die Kausalitätsidee hervorgegangen, die von dem Wunsche erzeugt sei, das rastlos strömende Leben in dauernde Formen zu bannen, das Bild einer — in Wahrheit nicht vorhandenen — Dauer zu imaginieren. Wissen, so hoffte man, soll Macht über das Schicksal verleihen. Auch die teleologische Betrachtungsweise beruhe im Grunde auf der gleichen Vorstellung; sie sei nur umgekehrte Kausalität, ebenso antihistorisch wie diese. Sie suche nach Zwecken, denen das Geschehen dienen solle, während es in Wahrheit nur eine durch das Schicksal bedingte oder mit ihm gegebene Bestimmung erfülle. Schicksal und Bestimmung können nur empfunden, geahnt, intuitiv erfaßt, aber nie verstandesmäßig, begrifflich erkannt werden. Versucht man es, diese Begriffe durch Kausalität und Zweck zu ersetzen, so erscheint die Karrikatur der Prädestinationslehre.

Digitized by Google

Aber nicht alles, was einer Kultur begegnet, ist Schicksal. Manches in ihrem Erleben hängt von äußeren Umständen ab; alles dies ist jedoch für die Erfassung des Wesens einer Kultur unwichtig, zufällig. Zufälle, welche die Auswirkung des schicksalhaften Wesens einer Kultur erleichtern und befördern, können nach altchristlicher Terminologie als „Gnade" gelten. Ob aber eine einzelne Erscheinung zum wesentlichen Schicksal dieser Kultur gehört oder zu dem lockeren Zufallskleide, das ihre schicksalhaften Formen umflattert, das vermag wieder nur der geborene Historiker intuitiv zu erfassen. Der Rang eines Historikers hängt von dem Maße ab, in dem er diese Gabe besitzt. Nur was zum Schicksal einer Kultur gehört, ist unabänderlich, daher für den Wissenden im voraus bestimmbar; was ihr zufällig begegnen mag, ist nicht zu erraten oder zu ahnen, aber auch für ihr Verständnis gleichgültig.

Ich glaube hiermit, soweit es in einigen kurzen Sätzen möglich ist, Spenglers Gedankengang richtig wiedergegeben zu haben. Versuchen wir, auch zu diesen Anschauungen kritisch Stellung zu nehmen.

Für Spengler ist Kausalität immer das, was wir als äußere Kausalität zu bezeichnen pflegen. Er bleibt mit dieser Anwendung des Wortes ganz seiner Meinung treu, daß Wissenschaft lediglich Naturwissenschaft sei. Denn diese kennt in der Tat nur eine äußere Kausalität. Alle historischen Wissenschaften bedienen sich aber daneben des Begriffs der inneren Kausalität, der für die Naturwissenschaften nicht in Frage kommt, weil sie in das Innere ihrer Objekte nicht zu blicken vermögen und nur deren äußeres Verhalten beobachten und verständlich machen können. Die historischen Wissenschaften haben es aber mit Menschen und menschlichen Gemeinschaften als ihren wichtigsten Objekten zu tun, und streben, deren äußeres Verhalten aus ihrer inneren Beschaffenheit, aus ihrem psychischen Wesen abzuleiten, das wir deshalb verstehen können, weil es unserem eigenen Wesen gleichartig ist. Nur soweit menschliche Handlungen sich aus dem Zwang einer äußeren Ursachenkonstellation ableiten lassen, ohne daß die psychische Beschaffenheit der Handelnden dabei eine entscheidende Rolle spielt, können die gleichen Methoden angewandt werden, die in der Naturwissenschaft üblich sind. Soweit sie aus dem seelischen Wesen der Handelnden verstanden werden müssen, bedarf es dazu eines besonderen Verfahrens. Aber auch die letztere Ableitung steht unter dem Begriff der Verursachung, ohne den

Digitized by Google

eine Wissenschaft überhaupt nicht möglich ist; da aber hier ein wesentlicher Teil des Ursachenkomplexes in äußerlich nicht wahrnehmbaren psychischen Tatsachen besteht, so sprechen wir hier von einer inneren oder psychischen Kausalität.

Spengler wird dies alles vermutlich durchaus nicht bestreiten, wird uns aber erwidern: Gerade das ist es ja, was ich selbst betone. Den Geist, die Seele, das Psychische kann man mit wissenschaftlichen Mitteln nicht erfassen, sondern nur durch künstlerische Intuition ergreifen; eben darum, weil sie ohne dies Element nicht auskommt, ist die Geschichte keine Wissenschaft. Allein dies ist offenbar nur dann richtig, wenn man „mit naturwissenschaftlichen Mitteln“ anstatt „wissenschaftlichen“ überhaupt sagt, und wenn man unter „Intuition“ ein keiner Kontrolle des Verstandes unterworfenes Ahnungsvermögen versteht. Ich möchte das, was Spengler meint, lieber als Inspiration bezeichnen, wohingegen das in den historischen Wissenschaften bisher beobachtete Verfahren des nachfühlenden Verstehens psychischer Kräfte gar nichts Geheimnisvolles an sich hat, sondern nur eine Form des Analogieschlusses darstellt. Es hört sich sehr nüchtern und prosaisch an, wenn man dem Historiker die bescheidene Aufgabe zuweist, mit Hilfe eines logischen Schlußverfahrens psychische Ursachen zu gegebenen Tatsachen zu ermitteln, und es mag auch manche Historiker geben, denen es schmeichelt, sich als mit besonderer Sehergabe ausgerüstete Priester einer geheimnisumhüllten Göttin zu fühlen; dieser oder jener wird sich vielleicht dabei mit angenehmen Empfindungen des Titels eines „rückwärts gewandten Propheten“ erinnern, den Hegel dem Historiker verliehen hat. Aber die Wissenschaft kann nur etwas leisten, wenn sie nüchtern und besonnen bleibt und die Trunkenen im Geiste ihre Wege abseits gehen läßt.

In unserem Sinne gefaßt ist die „Intuition“ oder „Einfühlung“ in fremdes Seelenleben und seine Zusammenhänge ein auf Grund der Kenntnis des eigenen Innenlebens vollzogener Analogieschluß, der, wie alle logischen Operationen, der beständigen kritischen Bewachung des Verstandes unterliegt, und den Wert einer Hypothese über die Verursachung des vorliegenden Tatbestandes hat. Gewiß hat der eine in höherem Maße die Fähigkeit, die Tatsachen wirklich verständlich machende, überzeugende und fruchtbare Hypothesen dieser Art zu finden als der andere. Insofern bestimmt das Maß der Fähigkeit zur Intuition in der Tat den Rang des Historikers. Aber das ändert schlechterdings nichts an

Digitized by Google

der Tatsache, daß wir es hier mit einem logischen Verfahren zu tun haben, nicht mit mystischer Erleuchtung oder künstlerischer Inspiration. Der Künstler schafft Neues; Produktivität ist das Zeichen seiner Berufung. Der Historiker kann nur nachbildend zu verstehen suchen, was bereits da war; er strebt nach Erkenntnis von seinem Willen unabhängiger Vorgänge und Zusammenhänge. Er will reproduzieren, nachschaffen, wiederentdecken. Er muß Respekt vor den vergangenen Tatsachen haben und darf nie vergessen, daß er nur deren Interpret ist. Läßt er seiner Phantasie in der Ausmalung der Vergangenheit freien Spielraum, so entsteht ein historischer Roman, der ein bedeutendes Kunstwerk sein kann, aber niemals Erkenntnis. Sucht er den Zusammenhang der Dinge ohne genaue Kenntnis und Kritik der Überlieferung rein gefühlsmäßig zu erfassen, so mag er wohl einmal eine Erkenntnis in genialer Ahnung vorwegnehmen, für deren Richtigkeit später der Beweis erbracht werden kann; aber ebensooft wird er auf diese Art Dinge behaupten, die sich später als ganz unhaltbar erweisen.

Auch der Nachweis der psychischen Kausalzusammenhänge — mögen sie innerhalb einer Einzelseele oder innerhalb einer in psychischer Wechselwirkung stehenden Gemeinschaft liegen — ist ein wissenschaftliches Verfahren, dessen besondere Methoden und Hilfsmittel man kennen muß. Die psychische Konstante, die als Ursache der Einzelerscheinungen angenommen wird — Persönlichkeit, Volksseele, Standesgeist, oder was sonst — ist eine hypothetisch angesetzte Größe, deren Wesensbestimmung sich dadurch rechtfertigen muß, daß alle ihre Äußerungen sich daraus ableiten lassen. Dies nennen wir innere Kausalität; wir unterscheiden die von ihr verursachten Wirkungen von denen der äußeren Konstellation, und versuchen aus dem Zusammenspiel der beiden Ursachenreihen die überlieferten Reste der Vergangenheit zu verstehen.

Spengler hingegen besteht darauf, daß diese Abhängigkeit von einer psychischen Konstante nicht unter den Begriff von Ursache und Wirkung gebracht werden dürfe, sondern daß hier der Schicksalsbegriff anzuwenden sei. Aber was bedeutet denn „Schicksal"?

Der Schicksalstragödie erschien es als ein dunkles und unbegreifliches Verhängnis, daß gewisse Menschen durch die Verkettung der Umstände dazu verurteilt seien, bestimmte Handlungen zu begehen, die ihrem eigenen Wesen ganz fremd sind. Sie müssen an einem bestimmten Tage Verbrechen begehen, oder sie müssen ihnen nahestehende Menschen, ohne sie zu kennen, ins Unglück

Digitized by Google

stürzen, weil es so in den Sternen geschrieben steht. Hier ist Schicksal die Abhängigkeit von unbekannten, dem Menschen sinnlos erscheinenden, außer ihm stehenden Mächten oder Konstellationen.

Diese Art von Schicksal meint Spengler natürlich nicht. Für ihn kann im Gegenteil als schicksalhaft nur ein Erleben oder Handeln gelten, das aus den innersten und tiefsten Gründen der psychischen Eigenart des Menschen oder der Gemeinschaft entspringt. Nur was man tun muß, wenn man sein eigenstes Wesen ausdrücken will, tun muß trotz aller äußeren Hemmungen und Gegenwirkungen, weil ein übermächtiger innerer Drang dazu treibt, nur das ist Schicksal.

Ist es nicht merkwürdig, daß es zwei Arten von Schicksal gibt, wie zwei Arten von Kausalität, ein äußeres Schicksal, ein Schicksal der Konstellation, und ein inneres Schicksal, ein Schicksal des seelischen Wesens? Darf man da nicht fragen, ob man es hier nicht doch nur mit einem anderen Wort für dieselbe Sache zu tun hat? In der Tat dürfte es sich so verhalten. Nur gibt die Bezeichnung als „Schicksal“ der Ursachenverkettung einen geheimnisvollen Nebenton; sie deutet darauf hin, daß die volle Verursachung verstandesmäßig nicht aufzuzeigen sei, daß ein letztes Rätsel darin enthalten sei, für das dem Menschengeiste die Lösung fehle. Jeder Historiker wird zugeben, daß er in der Erforschung des Kausalzusammenhanges auf solche nicht weiter auflösbare, nur noch der Anschauung oder der tatsächlichen Feststellung zugängliche Elemente stößt; auf die geistige Individualität auf der einen, die letzte unserer Kenntnis erreichbare äußere Konstellation auf der anderen Seite. Aber während er bemüht sein wird, von der gegebenen Wirklichkeit aus bis zu ihnen zu gelangen, aus diesen letzten erreichbaren Elementen die konkreten Erscheinungen zu verstehen, erscheint dies dem Anhänger der Schicksalsidee als eine überflüssige, unfruchtbare oder doch sehr nebensächliche Aufgabe; ihm ist die Hauptsache, immer wieder zu betonen, daß diese letzten Ursachen unverstehbar sind und in geheimnisvollem Dunkel bleiben. Denn in diesem durch den Intellekt nicht auflösbaren Rest des Ursachenkomplexes liegt ja trotzdem das Bestimmende für alles übrige, in ihm liegt das Schicksal. Darum kann es sowohl ein äußeres, wie ein inneres Schicksal geben.

Für Spengler ist nur das letztere bedeutsam, während die äußere Konstellation das Heraustreten der schicksalhaften Züge

Digitized by Google

nur begünstigt oder erschwert. Das bedeutet nichts anderes, als daß er der inneren Kausalität den Vorrang vor der äußeren einräumt (im äußersten Gegensatz zu der materialistischen Geschichtsauffassung und jeder Art bloßer Anpassungstheorie), und unter den inneren Ursachen wieder den letzten, nicht weiter auflösbaren, zwar nicht in ihrem Sein, wohl aber in ihrem Werden unbekannten und unverstehbaren Ursachen den Vorrang vor den abgeleiteten und darum auch ihrer Entstehung nach begreiflichen. Es erscheint ihm unwesentlich, daß man ein Werk Goethes aus seiner Persönlichkeit und ihrem Zusammentreffen mit einer bestimmten Konstellation der äußeren Tatsachen verständlich machen kann, so lange es unverständlich bleibt, wie die „Goethe" genannte Persönlichkeit entstanden und warum sie gerade in diesen Komplex äußerer Umstände hineingeboren ist. Das gleiche gilt natürlich von den menschlichen Gemeinschaften, auch von den Kulturen, sofern es sich um die letzten Elemente ihrer Eigenart handelt.

Spengler kann also selbst den Ursachenbegriff gar nicht entbehren, wenn er es sich auch einbildet. Er legt nur den entscheidenden Wert auf den unbekannten, mit unseren Forschungsmitteln nicht weiter zerlegbaren Teil des großen Ursachenkomplexes und behauptet zugleich, daß dieser der Wissenschaft unzugängliche Teil mit Hilfe des mystischen Aktes der Inspiration von denen, die dazu die Gabe besäßen, erkannt werden könne. Eben damit gerät er in das Gebiet des Glaubens, der seherischen Verkündigung, die notwendig rein subjektiven Charakter hat. Wir hingegen behaupten, daß, wo die unmittelbare Erfahrung aufhört, der Analogieschluß und eine mit seiner Hilfe vollzogene vorsichtige Hypothesenbildung über die in den Tatsachen wirksamen seelischen Kräfte einzusetzen hat, und, wo diese Mittel nicht mehr anwendbar sind, jede Erkenntnis aufhört. Wir behaupten ferner, daß sein eigenes Verfahren nichts anderes ist, als eine mit derartigen Analogieschlüssen arbeitende Hypothesenbildung, freilich eine wilde, unvorsichtige, unkontrollierte Hypothesenbildung, und daß er sich in einer starken Selbsttäuschung befindet, wenn er glaubt, aus einer eigenartigen Erkenntnisquelle zu schöpfen, die mit Wissenschaft nichts zu tun habe und ihr überlegen sei. Auch für den Geschichtsphilosophen ist die unerläßliche Voraussetzung fruchtbarer Arbeit ausreichende Kenntnis und sichere Handhabung der historischen Methoden; beides kann aber nur in historischer Einzelarbeit praktisch erworben werden.

Digitized by Google

Wer aber diese Methode nicht selbst beherrschen gelernt hat und sich im Vertrauen auf die Macht seiner divinatorischen Begabung ohne diesen Kompaß auf das Meer der großen historischen Zusammenhänge hinauswagt, kann nur ein rein subjektives Eindrucksbild mit nach Hause bringen, das, wenn er ein geistreicher Mann ist, für die Wissenschaft bestenfalls den Wert einer Anregung haben wird. Womit natürlich nicht ausgeschlossen ist, daß es unter dem großen Publikum stets begeisterte Gläubige finden und für reine Wahrheit gehalten werden wird.

Wieweit bei Spengler die Willkür, die reine Subjektivität reicht, erkennt man am besten aus der Anwendung seines allgemeinen Grundsatzes auf einzelne Kulturerscheinungen. Wir wissen, daß er alles für unwesentlich erklärt, was aus irgendwelchen gemeinen empirischen Ursachen auch anders hätte verlaufen können und nicht aus dem innersten Wesen der Kulturseele quillt. Die deutsche Einigung hätte auf revolutionärem Wege durch eine namenlose Masse anstatt unter der Führung eines Mannes, Bismarcks, vollendet werden können; für das Wesen der abendländischen Kulturentwicklung wäre das gleichgültig gewesen. Ja, noch mehr. Die frühe Barockzeit vom Sacco di Roma bis zum westfälischen Frieden hätte unter französischer Leitung gestaltet werden können anstatt unter spanischer, wie es tatsächlich geschehen ist. An Stelle des Ignatius v. Loyola, Philipps II. und seiner Helfer, der spanischen führenden Künstler hätten Franzosen stehen können, die nun in Wirklichkeit ungeboren blieben. Die französische Revolution hätte durch ein „Ereignis von andrer Gestalt und an anderer Stelle, in Deutschland etwa“ vertreten werden können. Der ganze Geschichtsverlauf im einzelnen wäre dann ein völlig anderer gewesen, und doch wäre das Wesentliche der abendländischen Kulturentwicklung nach Spenglers Meinung auch hiervon nicht berührt worden.

Was bleibt dann überhaupt als Wesen einer historischen Kultur noch übrig, wenn man den ganzen Verlauf der tatsächlichen Entwicklung als gleichgültig beiseite wirft? Nur eine ganz allgemeine gleichartige Grundstimmung in den Erzeugnissen dieser Kultur (um die es im Abendlande, wie schon oben angedeutet wurde, recht problematisch bestellt ist) und ein bestimmter Rhythmus des Gesamtverlaufs nach den natürlichen Stufen des organischen Lebens. Welche Bedeutung können, von dieser Höhe aus gesehen, die Einzelheiten des historischen Verlaufes haben? Ent-

Digitized by Google

weder sind sie Symbole, in denen sich der Charakter der abendländischen Seele ihrem jeweiligen Altersstadium gemäß ausdrückt, oder sie sinken zu einer Serie äußerer Zufälle ohne jeden inneren Zusammenhang herab.

Für den Historiker ist die von Spengler als allein wesentlich betrachtete seelische Grundstimmung einer Kultur gewiß ein beachtenswerter Faktor. Sie hilft deren Erscheinungsformen mit bestimmen und muß daher mit ein Gegenstand seiner Forschung sein. Aber er kann nur mit mitleidigem Lächeln zuhören, wenn ihm demonstriert wird, das Wesen der geschichtlichen Arbeit bestehe allein in der Herausfühlung dieses Stimmungsgehaltes aus den Einzelgebilden und in der Nachempfindung der Wandlungen, die das Altern der Kulturseele in ihren Ausdrucksformen herbeiführe. Es wäre nicht nur eine Verarmung unseres historischen Weltbildes, sondern vor allen Dingen ein Ausweichen vor dem eigentlichen Problem, das in der Wirklichkeit Gegebene als möglich und in sich zusammenhängend zu begreifen, wenn wir uns dieser Anweisung fügen wollten. Aber wir sind immer mit Recht mißtrauisch gewesen gegen die vereinfachenden und vergewaltigenden Theorien der Geschichtsphilosophen, die uns einreden wollten, das meiste dessen, was die Menschheit wirklich erlebt hat, sei überhaupt nicht der Rede wert, und nur der kleine Teil daran, der in das System des betreffenden Philosophen paßt oder ihm von seinem subjektiven Standpunkte aus interessant erscheint, sei die eigentliche Geschichte.

Wir finden diese geschichtsphilosophische Diktatorenwillkür gerade bei Spengler besonders auffallend, weil er uns zu Beginn seines Buches emphatisch verkündet, daß es falsch sei, nach irgendeinem Gesichtspunkte eine Auswahl unter den Kulturerscheinungen bezüglich ihrer Bedeutung zu treffen. Und das sollte keine Auswahl sein, wenn man die spanische Vorherrschaft in der Barockzeit, wenn man die französische Revolution oder Bismarck für völlig unwesentliche Erscheinungen erklärt, die auch durch andere hätten ersetzt werden können?

Aber diese Inkonsequenz steht nicht allein. Spengler lehnt ja auch die Anwendung naturwissenschaftlicher Methoden, der Begriffe Kausalität, Gesetz, System auf die Geschichte anfangs höchst entschieden ab und operiert dann mit der Anwendung der Analogien des organischen Lebens, der Homologie der Organe, der Gesetze des Alterns und Sterbens, als ob sich das ganz von

Digitized by Google

selbst verstünde. Seine Kulturen sind Organismen von streng gesetzlichem Bau und Lebensablauf, sind den Naturgesetzen unterworfen wie ein Baum oder ein tierischer Körper, sind ohne Kenntnis dieser Gesetze gar nicht verständlich. Unser Philosoph kann diese Begriffe, die er bekämpft, selbst so wenig entbehren, wie den der Kausalität, den er unter dem ahnungs- und geheimnisvollen Worte „Schicksal“ nur lose versteckt.

Man kann es verstehen, wenn jemand sagt, die historische Welt ist auf dem Wege verstandesmäßiger Analyse überhaupt nicht zu erfassen, sondern nur vermittelst des Gefühls, der seherischen Ahnung. Aber dann darf er nicht eine Gesetzmäßigkeit des Verlaufes der Kulturentwicklung behaupten; denn „Gesetz“ ist nun einmal ein Begriff, der wissenschaftliche Beobachtung und verstandesmäßige Analyse voraussetzt. Ja, er müßte eigentlich die Konsequenz ziehen, daß sein Weltbild keine irgendwie allgemeine Geltung beanspruchen könne, sondern nur für Gleichgesinnte oder gläubige Anhänger Bedeutung habe. Auch davon ist Spengler aber weit entfernt. Er behauptet, die endgültige, abschließende Philosophie der Geschichte gegeben zu haben. Hegel hat das auch von sich geglaubt und im Grunde wohl jeder Geschichtsphilosoph. Selbst wenn man Spenglers Anspruch dahin einschränkt — was wohl in seinem Sinne liegen wird — daß er die letzte für die abendländische Seele erreichbare Auffassung der Geschichte, die klassische Geschichtsphilosophie der abendländischen Zivilisation gegeben habe, bleibt immer der Widerspruch, daß er von Dingen etwas zu wissen behauptet, von denen man nach seiner eigenen Ansicht nichts wissen kann. Oder, mit anderen Worten, sein Skeptizismus ist nur radikal der Wissenschaft, dem Verstande gegenüber, verwandelt sich aber durch die Annahme eines höheren Organs der Erkenntnis, der Intuition, in einen auf gefühlsmäßiger Grundlage ruhenden Dogmatismus.

Wir Historiker denken umgekehrt. Wir sind skeptisch gegenüber jeder gefühlsmäßigen Interpretation der Dinge, weil wir wissen, wieviel Unheil damit schon angerichtet worden ist. Wir sind vorsichtig auch dem Verstande gegenüber, weil wir wissen, daß auch er der Gefahr vorschneller Schlüsse gegenüber nicht gefeit ist, und häufig genug aus Hypothesen Dogmen gemacht hat. Aber wir vertrauen ihm, wenn er richtig angewandt wird, mehr als dem Gefühl und glauben, daß da, wo seine Methoden nicht mehr anwendbar sind, auch die Grenze unseres Wissens

Digitized by Google

überhaupt liegt, nicht nur die der Wissenschaft. Wir wissen, daß es auch in der geschichtlichen Welt letzte Probleme gibt, für welche die Wissenschaft keine Lösung zu bieten hat. Wir verwehren es niemandem, hier seinem Gefühl und seinem Glauben zu folgen. Nur soll er uns nicht sagen, daß seine Überzeugung ein Beweis sei, und daß unser Bemühen um ein Verständnis dessen, was dem Erkennen zugänglich ist, wertlos sei im Vergleich mit den Ergebnissen dieser „Intuition".

Wir betrachten Spenglers „Kulturseelen" als hypothetische Annahmen zur Erklärung der Tatsachen aus seelischen Voraussetzungen, und behaupten, daß das Urteil über ihre Zulässigkeit davon abhängt, ob sie den ganzen Tatbestand wirklich verständlich machen können. Wir können seine Charakteristik der „abendländischen Seele" nicht als eine derartige Hypothese ansehen, schon weil sie auf einen großen Teil der abendländischen Kulturerscheinungen (die romanische Welt) nicht paßt. Wir vermissen jeden Beweis für die Anwendbarkeit des Entwicklungsschemas der Organismen auf die einer menschlichen Gemeinschaft innewohnenden Lebenskräfte und vermögen daher auch seinen Prophezeiungen über das künftige Schicksal der abendländischen Seele keinen objektiven Wert beizumessen. Wir wissen durchaus nicht, welche Kräfte und Möglichkeiten noch in den Völkern des Abendlandes schlummern und welcher Leistungen sie noch fähig sind. Es ist ebensogut möglich, daß sie ihre größte Zeit hinter sich, wie daß sie sie noch vor sich haben. Wir befürchten aber, daß die Verbreitung solcher Stimmungen, wie sie dem Buche Spenglers zugrunde liegen, eine lähmende Wirkung auf viele schaffensfähige Kräfte ausüben wird und halten es darum für unsere Pflicht, so nachdrücklich wie möglich darauf hinzuweisen, daß alles, was er vorträgt, nicht Erkenntnis von etwas Unabänderlichem, nicht einmal gut begründete Hypothese, sondern das geistreiche Spiel der leicht erregbaren, in weiten Wissensgebieten leicht sich tummelnden Phantasie einer pessimistisch gestimmten Einzelseele ist. Man mag ihren luftigen Sprüngen mit ästhetischem Vergnügen folgen, aber man muß sich bewußt bleiben, daß es sich hier um ein Raketenfeuerwerk des Geistes handelt, von dem man sich wieder hinwegwenden muß zu kräftiger, von unbeirrbarer Zukunftshoffnung getragener Arbeit. Denn nur, wenn wir glauben, Neues schaffen zu können, werden wir es schaffen.

Digitized by Google

Innozenz III. und das Kaisertum Heinrichs VI.

Eine Entgegnung

von

J. Haller.

Eines der wichtigsten Aktenstücke aus der Überlieferung der staufischen Zeit, die sogenannte „Deliboratio super facto imperii de tribus electis“ Innozenz' III. (Registrum de negotio imperii no 29), hat Tangl jüngst in den Sitzungsberichten der Preußischen Akademie (1919 nr. 53) zum Gegenstand einer besonderen Untersuchung gemacht. In einem Exkurs erörtert er dabei auch die eigentümliche Stelle dieses Schriftstücks, an der Innozenz im Vorbeigehen bemerkt, Heinrich VI. habe nach seiner Kaiserkrönung von Cölestin III. eine Investitur mit dem Kaisertum durch eine goldene Kugel erbeten. Tangl nimmt dabei Stellung gegen die Deutung, die ich in meiner Abhandlung über „Heinrich VI. und die römische Kirche“ (Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung 35, 648ff.) den Worten des Papstes gegeben habe. Da seine Einwendungen mir nichts weniger als zutreffend erscheinen, so darf ich hier wohl noch einmal auf die Frage zurückkommen. Die Tatsache, um die es sich handeln würde, wenn ich Recht hätte, ist bedeutsam genug, um eine wiederholte Erörterung zu rechtfertigen.

Innozenz III. fällt in dem in Rede stehenden Aktenstück bekanntlich seine Entscheidung im deutschen Thronstreit zugunsten Ottos von Braunschweig, unter Abwägung aller Gründe, die für und gegen jeden der drei Gewählten, Friedrich, Philipp und Otto, sprechen. An die Spitze stellt er den Nachweis, daß der apostolische Stuhl ein Recht habe, sich mit der Kaiserfrage zu beschäftigen, da das Kaisertum selbst ihm „gehöre“, seine Pertinenz, sein Zubehör sei. Dabei beruft er sich unter anderem darauf, auch Heinrich VI. habe die Abhängigkeit des Kaisertums von der Kirche anerkannt durch die obenerwähnte Bitte um Belehnung.

Digitized by Google

Zur Bequemlichkeit des Lesers setze ich unter Fortlassung des Überflüssigen den Wortlaut hierher:

„Interest apostolicae sedis . . de imperii Romani provisione tractare, cum imperium noscatur ad eam principaliter et finaliter pertinere: principaliter, cum per ipsam et propter ipsam de Graecia sit translatum . . ., finaliter, quoniam imperator a summo pontifice finalem sive ultimam manus impositionem promotionis proprie accipit, dum ab eo benedicitur, coronatur et de imperio investitur. Quod Henricus optime recognoscens a bonae memoriae Coelestino papa . . post susceptam ab eo coronam, cum aliquantulum abscessisset, rediens tandem ad se, ab ipso de imperio per pallam auream petiit investiri".

Man hatte die gesperrt gedruckten Worte allgemein so aufgefaßt, als spräche Innozenz III. hier von einem Vorfall, der unmittelbar nach der Kaiserkrönung Heinrichs am 14. April 1191, also in den nächstfolgenden Tagen, gespielt hätte. Heinrich sei, nachdem er sich bereits von Cölestin getrennt, wieder zu diesem zurückgekehrt und habe sein Gesuch vorgebracht, über dessen Bedeutung man sich weiter keine Gedanken machte. Demgegenüber glaubte ich zeigen zu können, daß die herkömmliche Deutung schon sprachlich nicht richtig sei; denn „rediens ad se" heiße nicht „zu ihm zurückkehrend", sondern — nach biblischem Vorbild — „in sich gehend"; daß aber vor allem eine solche Szene, wie man sie nach der gewohnten Auffassung annehmen müßte, in jeder Hinsicht unmöglich und sinnlos wäre. Auf Grund dessen kam ich, da den Angaben des Papstes doch gewisse Tatsachen zugrunde liegen müßten, zu einer völlig anderen Deutung der ganzen Stelle. Innozenz, so meinte ich, habe sagen wollen: Heinrich ist, nachdem er nach empfangener Krönung eine Weile sich entfernt hatte, endlich doch in sich gegangen und hat die Investitur mit dem Kaisertum unter dem Symbol einer goldenen Kugel aus der Hand des Papstes erbeten.

Wenn dies der richtige Wortsinn, wenn die zeitweilige „Entfernung", entsprechend dem schließlichen Insichgehen, ethisch aufzufassen ist, so ergab sich mir als einzig möglicher Zeitpunkt für das Gesuch des Kaisers der November 1196, wo Heinrich nach langer Entfremdung sich dem Papste wieder nähert und in gespannten Verhandlungen unter weitestgehenden Anerbietungen alle Fragen endgültig zu regeln sucht, die seit den Tagen Fried-

Digitized by Google

richs I. trennend zwischen Kaiser und Papst gestanden hatten. In diesem Zusammenhang, und um die dauernde Aussöhnung mit der Kirche zu erlangen, würde Heinrich den erstaunlichen Schritt getan haben, den Innozenz III. erwähnt, daß er um förmliche Belehnung mit dem Kaisertum nachsuchte, d. h. sich bereit erklärte, die Kaiserkrone vom Papste zu Lehen zu nehmen.

Tangl leugnet nun meine Deutung der Worte Innozenz', und hätte er Recht, so müßten auch alle daran geknüpften Kombinationen fallen. Aber ich meine, er hat nicht Recht.

Zunächst muß ich widersprechen, wenn Tangl mich „eine Anleihe beim klassischen Latein" machen läßt, weil ich behaupte, Innozenz würde nicht geschrieben haben „tandem rediens ad se", sondern „rediens ad eum", wenn er hätte sagen wollen, Heinrich sei zu Cölestin zurückgekehrt, um von ihm die Investitur mit der goldenen Weltkugel zu erbitten. Es ist mir nicht in den Sinn gekommen, mich dabei auf die Gesetze der klassischen Grammatik zu berufen. Ich glaube auch der Belehrung nicht zu bedürfen, daß die Lateiner des Mittelalters den Unterschied zwischen dem Reflexivum „se" und dem Demonstrativum „eum" nicht einhielten. Ich wußte, als ich meinen Aufsatz schrieb, schon seit vielen Jahren, daß dieser Unterschied eine der „Elegantiae linguae latinae" ist, die der lateinisch schreibenden und sprechenden Welt erst durch Lorenzo Valla wieder zum Bewußtsein gebracht wurden. Mir schien aber — und scheint noch heute —, daß auch ein Schriftsteller des 13. Jahrhunderts im vorliegenden Falle den besagten Unterschied wohl gemacht haben dürfte, wenn anders er die Absicht und die Fähigkeit hatte, sich durch Klarheit des Ausdrucks vor Mißverständnissen zu schützen; was man von Innozenz III. beides wohl voraussetzen darf.

Daß dem so ist, sieht man bald, wenn man den Satz, aus dem Tangl immer nur den einen Teil vor Augen zu haben scheint, als Ganzes betrachtet: „post susceptam ab eo coronam . . ., rediens tandem ad se, ab ipso . . . petiit investiri". Sollte hier wirklich das Reflexivum dieselbe Person bezeichnen wie die beiden Demonstrativa? Sollte der Wechsel nicht vielmehr eben darum angewandt sein, um klar zu machen, daß es sich beim ersten und dritten Mal um Cölestin, beim zweiten um Heinrich, das Subjekt des Satzes, handelt? Wäre dies nicht der Fall, so wäre das „ad se" mindestens überflüssig; es hätte genügt, zu schreiben „rediens tandem ab ipso . . . petiit investiri".

Digitized by Google

So war es gemeint, wenn ich schrieb, die herkömmliche Übersetzung „er kehrte zu ihm zurück" sei „schon rein grammatisch unmöglich". Daß der Ausdruck „unmöglich" etwas zu stark ist, gebe ich gern zu. Befremdlich, anstößig wäre sie aber auf jeden Fall. An die klassische Grammatik braucht man dabei nicht zu denken und habe ich nicht gedacht, sondern an die natürlichen Regeln des sprachlichen Ausdrucks, die auch den Schriftstellern des Mittelalters nicht fehlten, wenn sie darin auch mehr gefühlsmäßig verfuhren. Es schien — und scheint mir noch — eine Sache des Sprachgefühls zu sein, das die übliche Deutung verbietet.

Etwas derart scheint auch Tangl empfunden zu haben. Er gesteht, die Übersetzung „rediens tandem ad se = endlich in sich gehend" scheine „einleuchtend", ja er müsse mir darin sogar „zu Hilfe kommen", und bringt eine weitere Parallelstelle aus Willibalds Leben des hl. Bonifatius bei, an der ebenfalls die Wendung „ad se reversi" im Sinne der bekannten Bibelstelle (Luk. 75, 17) gebraucht wurde. Ich bin für diese Unterstützung dankbar und glaube, daß, wer darauf achten will, noch mehr derartige Belege finden wird. Handelt es sich doch um eine Wendung, die in einem der bekanntesten Kapitel der Bibel, in der Erzählung vom verlorenen Sohn, vorkommt und schon deshalb jedermann geläufig sein mußte, wie sie denn auch von dort aus in etwas veränderter Form („in sich gehen") in das Gemeingut der neuhochdeutschen Sprache übergegangen ist.

Um so überraschter wird wohl mancher Leser von Tangls Aufsatz sein, wenn er erfährt, daß Tangl trotz allem, trotz des „einleuchtenden" Charakters meines Vorschlags und ungeachtet der von ihm selbst gefundenen weiteren Belegstelle — an der hergebrachten Deutung festhält. Woraufhin? Weil er bei Gregor VII. drei und bei Innozenz III. eine Stelle gefunden hat, wo „sibi" und „se" statt „ei" oder „eum" stehen. Wenn ihm das Aufsuchen dieser Stellen Mühe gekostet hat, so hätte er sie sich sparen können; denn daß derartige Vertauschungen alltäglich sind, weiß eigentlich jeder, der etwas in das Latein des 10. bis 15. Jahrhunderts hineingeblickt hat. Nicht darum handelt es sich, ob „ad se" nach dem allgemeinen Sprachgebrauch soviel bedeuten könnte wie „ad eum" — das ist völlig unzweifelhaft —, sondern ob es dies an der umstrittenen Stelle bedeuten soll, und das leugne ich. Tangl stößt eine weit offene Tür ein, wenn er im

Digitized by Google

Hinblick auf eine Parallele aus Innozenz' III. Registrum de negotio imperii schreibt: „Das Beispiel aus der gleichen Quelle wird ... wohl genügen, um zu zeigen, daß gegen eine Übersetzung des „rediens ad se" mit „zu ihm zurückkehrend" nicht das geringste Bedenken besteht". Er bemerkt nicht, daß gerade die von ihm angezogene Parallelstelle zum Nachdenken auffordert, indem sie lehrt, daß auch ein Innozenz die in Rede stehenden Pronomina nicht völlig blindlings anwendet. Er schreibt dort nämlich: „et iis de more perfectis, que ad coronationem principis exiguntur, eam sibi ... conferamus". Hier war das „sibi" statt „ei" unbedenklich, weil eine Verwechslung, ein Mißverständnis nicht entstehen konnte; und es war andererseits das sonst noch zur Verfügung stehende „ei" unmöglich, weil unmittelbar davor „eam" steht. Ein anständiger Stilist — und das war Innozenz — konnte niemals schreiben: „eam ei conferamus". Daher ihm an dieser Stelle das „sibi" ganz von selbst in die Feder floß[1].

Völlig unverständlich ist mir, was Tangl im Anschluß hieran schreibt: „daß es sich bei der Verbindung der drei Worte (rediens ad se) um ein häufigst gebrauchtes Verbum handelt, bei dessen Wahl in besonderen Einzelfällen das biblische Vorbild nachgeahmt sein mochte" (S. 1027). Soll man glauben, daß Innozenz eine geläufige biblische Wendung nachgeahmt habe, um — etwas ganz anderes zu sagen? Einen sicherern Weg, von seinen Lesern mißverstanden zu werden, hätte er schwerlich finden können.

Vollkommen einig bin ich mit Tangl, wenn er fortfährt: „Entscheidend ist aber doch der Zusammenhang des Ganzen". In dieser Hinsicht macht Tangl mir einen Vorwurf, den ich nicht leicht nehmen kann. Ich soll „den ganzen Sinn des Satzes umgekehrt", „ihn gänzlich aus dem Zusammenhang gezogen" haben und dergleichen. Die Stelle als Ganzes handle von „den Vorgängen bei der Kaiserkrönung Heinrichs VI. am 14. April 1191", während ich den einzelnen Satzteil aus seinem sachlichen Zusammenhang löse und auf die Verhandlungen von 1196 beziehe.

Wenn das richtig wäre, so hätte ich mich eines Fehlers schuldig gemacht, den man kaum einem Anfänger nachsehen würde. Ich fürchte jedoch, der Fehler liegt nicht bei mir. Nicht ich habe einen Satz aus seinem Zusammenhang gerissen, sondern Tangl

[1] Natürlich hätte er auch schreiben können „eam ipsi" oder „ipsam ei conferamus". Nach dem Sprachgebrauch seiner Zeit war „eam sibi" das einfachste und darum das gegebene.

Digitized by Google

hat einen Zusammenhang vorausgesetzt, der garnicht existiert. Es ist nämlich durchaus nicht richtig, daß Innozenz an der strittigen Stelle von „den Vorgängen bei der Kaiserkrönung Heinrichs VI.“ spreche, wie Tangl meint. Das tut er keineswegs; er erwähnt die Krönung nur nebenbei zur Zeitbestimmung für einen anderen Vorgang, der nach ihr spielt: post susceptam coronam. Ob bald oder lange nach der Krönung, läßt er ungesagt, und es ist eine glatte petitio principii, wenn man die Worte unmittelbar auf die Krönung bezieht. Innozenz' eigentliches Thema ist überhaupt ein ganz anderes. Ich muß bitten, den ganzen Anfang des Schriftstückes im Zusammenhang daraufhin anzusehen. „Sache des apostolischen Stuhles, sagt Innozenz, ist es, sich mit der Besetzung des römischen Kaisertums zu beschäftigen, da das Kaisertum bekanntlich nach Ursprung und Endzweck ihm gehört: seinem Ursprung nach, da es durch ihn und um seinetwillen den Griechen entzogen worden ist . . ., seinem Endzweck nach, weil der Kaiser den Abschluß seiner Erhebung vom Papste empfängt, indem er von ihm geweiht, gekrönt und mit dem Kaisertum investiert wird. Dies hat Heinrich VI. vollkommen anerkannt und darum nach Empfang der Krone . . . um die Investitur mit dem Kaisertum unter dem Symbol einer goldenen Kugel gebeten.“ Mit keinem Wort ist hier von Vorgängen bei Heinrichs Kaiserkrönung die Rede, vielmehr spricht Innozenz ganz allgemein, theoretisch von der staatsrechtlichen Natur des Kaisertums überhaupt als einer Pertinenz der römischen Kirche. Um sie zu erweisen, führt er drei Dinge an: die Weihe, die Krönung und die Investitur des Kaisers. Daß Weihe und Krönung Sache des Papstes waren, konnte niemand bestreiten, eine unzweifelhafte Investitur mit dem Kaisertum aber hatte bisher noch nie stattgefunden. Die Kirche behauptete zwar längst, der Akt der Krönung habe den Wert einer Verleihung der Kaiserwürde. So hatte Innozenz II. zu Lothar gesagt, er habe ihn zum Kaisertum erhoben (ad imperii fastigia sublimavimus)[1], und Hadrian IV. hatte die Konsequenz gezogen, das Kaisertum sei ein Lehen der Kirche. Aber diese Auffassung war entschieden zurückgewiesen worden. Im Gegensatz zu ihr hatte Friedrich I. die Kaiserkrönung durch den Papst in Parallele gesetzt mit der Aachener Königskrönung. Wenn Weihe und Krönung von der Hand des Papstes die Bedeutung

[1] M. G. Constitutiones I, 168.

Digitized by Google

einer Investitur, d. h. Besitzübertragung (gewêre) haben sollten, mit welchem Recht wollte man den analogen Handlungen des Erzbischofs von Köln diesen Charakter absprechen? Nach den Vorstellungen der Zeit war es auch kaum möglich, eine regelrechte Investitur im Aufsetzen der Krone, noch viel weniger in der Salbung und Einsegnung zu sehen. Dazu hätte es der Überreichung eines Gegenstandes bedurft, der die Herrschaft, nicht bloß die Herrscherwürde, und zwar die spezifisch kaiserliche, nicht die königliche im allgemeinen, symbolisierte und den der neue Kaiser zum Zeichen der Besitzergreifung in die Hand nehmen konnte[1]. Als Symbol dieser Art konnte nur die Erdkugel dienen. Aber — und hier bin ich Tangl für seinen Hinweis dankbar, der meine Argumentation in willkommenster Weise ergänzt — die Erdkugel oder der Reichsapfel, obwohl längst als Abzeichen des Kaisers bekannt, hatte bei der Kaiserkrönung bis 1191 keine Rolle gespielt. In dem Krönungszeremoniell, wie es bis auf Innozenz III. geübt und bald nach 1191 vom Kämmerer Cencius aufgezeichnet wurde, kommt eine Überreichung der Weltkugel nicht vor. Es fehlte mithin gerade der Akt, der die Investitur des Kaisers durch den Papst und damit den Charakter des Kaisertums als Pertinenz der Kirche unwidersprechlich dargetan haben würde. Der Satz „imperator a summo pontifice de imperio investitur" schwebte also, streng genommen, in der Luft, und damit war auch der darauf gestützte Hauptsatz „imperium Romanum pertinet ad sedem apostolicam" nicht für jedermann zwingend erwiesen.

Da hilft sich nun Innozenz als geschulter Rechtsanwalt nach seiner Weise. Er behauptet, Heinrich VI. selbst habe anerkannt, daß das Kaisertum eine Pertinenz der Kirche sei, denn er habe nach seiner Krönung bei Cölestin III. um eine Investitur mit dem Kaisertum unter dem Symbol einer goldenen Kugel nachgesucht. Die Beweiskraft dieses Arguments können wir auf sich beruhen lassen. Der Einwand liegt ja nahe genug, daß das Erbieten des bereits gekrönten Kaisers, sich mit der Weltkugel investieren zu

[1] Die Krone ist nicht Symbol der Herrschaft, denn sie wird dem Kaiser mit den Worten aufgesetzt: „Accipe signum gloriae" usw. (Ordo des Cencius bei Watterich 2, 717). Unter den alten Abzeichen ist am ehesten noch das Zepter als Symbol der Herrschaft anzusehen, aber es symbolisiert nicht das Kaisertum, sondern die königliche Gewalt („Accipe sceptrum, signum regiae potestatis" heißt es a. a. O.).

Digitized by Google

lassen, mindestens mit gleichem, wenn nicht besserem Recht gegen die Anschauung des Papstes ins Feld geführt werden könne. Streng genommen wurde damit ausgedrückt, daß die Krönung an sich noch kein Zeichen der Abhängigkeit des Kaisertums von der Kirche sei. Auch konnte man in einer später erfolgenden Investitur nicht sowohl ein Zeugnis für das bereits bestehende, sondern vielmehr ein solches über das neu zu schaffende, also bisher nicht bestehende Pertinenzverhältnis erblicken. Innozenz machte sich also einer kecken Unterstellung schuldig, die nur nicht auf den ersten Blick sichtbar wird — ein richtiger Advokatenkniff. Aber, wie gesagt, darauf kommt es hier nicht an. Für uns ist allein von Bedeutung, daß nach dem Zeugnis Innozenz' III. Kaiser Heinrich VI. irgendeinmal nach seiner Kaiserkrönung die Investitur mit der Weltkugel erbeten hat. Wann soll das geschehen sein?

Diese Frage scheint vor allem eine Antwort zu heischen; bei Tangl aber findet man keine. Er läßt uns ohne klare Auskunft darüber, zu welchem Zeitpunkt nach seiner Ansicht das, was Innozenz eine Bitte (petiit) des Kaisers nennt, ausgesprochen worden sein soll. Nur soviel kann man seinen Worten entnehmen, daß er die von mir vorgeschlagene Beziehung auf die Verhandlungen von 1196 ablehnt. Man könnte in seinen Worten sogar eine Andeutung finden, als dächte er an einen Vorfall bei der Krönung selbst. Die Investitur, so sagt er, werde in den Worten des Papstes „zu einem besonderen Einzelvorgang bei der Krönung Heinrichs VI., der Überreichung des Reichsapfels, in Beziehung gesetzt". Das ist etwas unbestimmt ausgedrückt und kann leicht mißverstanden werden. Soweit ich es aber verstehe, scheint es mir nicht richtig. Ich wüßte nicht, wie und wo Innozenz die Belehnung des Kaisers zur Kaiserkrönung Heinrichs, geschweige denn zu einem Einzelvorgang bei ihr „in Beziehung gesetzt" hätte[1]. Meines Erachtens sagt er nur, Heinrich habe, als er schon gekrönt war, um eine Investitur gebeten. Das ist einmal kein „Einzelvorgang bei der Krönung", sondern ein solcher nach ihr; und es ist zudem ein indirektes, aber sicheres Zeugnis dafür, daß eine Investitur an Heinrich niemals stattgefunden hat: bei der

[1] Wer etwa meinen wollte, diese Beziehung sei durch die relativische Anknüpfung des Satzes mit „Quod" gegeben, der würde übersehen, daß dieses „Quod" sich nicht auf das unmittelbar vorausgehende „investitur", sondern auf den ganzen Satz und seinen Kern bezieht, daß das „imperium noscatur ad eam (sedem apostolicam) pertinere". Dies sollte Heinrich anerkannt haben.

Digitized by Google

Krönung nicht, da sonst eine nachträgliche Bitte um sie sinnlos gewesen wäre, und nach der Krönung ebensowenig, da Innozenz nur von einer Bitte, nichts von ihrer Erfüllung weiß. Dasselbe gilt von der „Überreichung des Reichsapfels". Auch sie hat weder bei Heinrichs Krönung, noch später stattgefunden — aus denselben Gründen, und da überdies — worauf Tangl selbst hinweist — in dem Krönungszeremoniell des Cencius, das 1191 befolgt wurde, ein derartiger Akt fehlt. Ich glaube, mich darüber schon einmal auf zwei Druckseiten ausführlich genug ausgesprochen zu haben und kann dem Leser eine Wiederholung nicht zumuten, wenn auch Tangl meinen Ausführungen keine Beachtung geschenkt zu haben scheint. Es genüge festzustellen, daß Tangl sich im Widerspruch mit den Tatsachen befindet, wenn er von „einem besonderen Einzelvorgang bei der Krönung Heinrichs VI., der Überreichung des Reichsapfels" spricht. Ein solcher Vorgang hat niemals stattgefunden.

Wer die Texte mit der Sorgfalt behandelt, die man bei juristischen Staatsschriften fordern darf, der muß meines Erachtens vielmehr zu dem Ergebnis kommen: bei der Krönung Heinrichs VI., wie übrigens bei allen vorausgehenden Kaiserkrönungen, ist die Weltkugel nicht verwandt worden; es hat bis dahin überhaupt keinen Akt im Krönungszeremoniell gegeben, der als unzweifelhaftes Symbol einer Investitur mit dem Kaisertum gelten konnte. Erst bei der Krönung Ottos IV. (1209) ist höchst bezeichnenderweise diese Lücke ausgefüllt; unter den Abzeichen, die der neue Kaiser aus der Hand des Papstes empfängt, erscheint jetzt zum ersten Male auch die Weltkugel. Innozenz, der bei diesem Anlaß das Zeremoniell der Krönung überhaupt gründlich änderte, der unter anderem die Schwertumgürtung so umgestaltete, daß der Kaiser durch sie zum „miles beati Petri" erklärt wurde, hat auch dafür gesorgt, daß das unzweideutige Symbol der Reichsherrschaft, von der Kirche gegeben, nicht länger fehlte[1]. Er hat damit die Krönung allerdings zu einer richtigen „investitura de imperio" gemacht.

Was ihn dazu bewogen hat? Ich denke, das braucht man kaum zu fragen. Der Papst wünschte, bei erster Gelegenheit seine Auffassung vom Wesen des Kaisertums als einer kirch-

[1] Das Nähere bei Eichmann, Die Ordines der Kaiserkrönung. Zeitschrift der Savigny-Stiftung, Kanonist. Abt. II, 53 ff.

Digitized by Google

lichen Pertinenz auch im Zeremoniell der Krönung festz
Tangl dagegen meint, es müsse „ein besonderer, im Zere
nicht vorgesehener, vielleicht aus einer Irrung entsprungene
fall bei der Kaiserkrönung vom Jahre 1191 Anlaß gegeben h
Ich gestehe, daß ich mir bei diesen Worten nichts bestimmt
denken vermag. Wenn sie mehr sind als eine Ausrede der
legenheit, so könnten sie etwas Bedenkliches enthalten. Bed
lich ist der vage Hinweis auf einen „vielleicht aus einer Irr
entsprungenen Vorfall bei der Kaiserkrönung vom Jahre 119
insofern man ihn doch gar zu leicht als eine Anspielung auf d
oben besprochene „rediens ad se post acceptam coronam" deut
könnte. Gerade hier wäre es zu wünschen gewesen, daß Tan
sich unzweideutig ausgedrückt hätte. Glaubt er wirklich noch
wie es vor ihm Toeche und Winkelmann taten, Innozenz h
sagen wollen, Heinrich VI. sei unmittelbar nach Empf
Krone, nachdem er den Platz der Krönung bereits ve
wieder umgekehrt und habe Cölestin gebeten, ihm doch ge
auch noch eine goldene Kugel zu überreichen? Ich würd
außerordentlich bedauern. Nicht so sehr, weil ich daraus erk
müßte, daß die Mühe, die ich mir gegeben habe, um die
liche Unmöglichkeit dieser Vorstellung nachzuweisen, ihren
druck auf Tangl verfehlt hat, sondern weil es mir peinlich wä
mich mit dem Gedanken abzufinden, daß ein ausgezeichnet
Kritiker, der gegenüber den Urkunden die strengen Gesetze de
Zweifels so meisterhaft handhabt, gegenüber Vorgängen im wirk-
lichen Leben so — ich kann es nicht anders nennen — wunder-
gläubig sein sollte. Das Wort „Sachkritik" brauche ich ungern,
weil damit in neuerer Zeit mancher Mißbrauch getrieben wird.
Aber man wird doch darauf bestehen müssen, daß Berichte oder
Wortauslegungen, die uns zumuten, zu glauben, was der Natur
der Dinge nach unmöglich ist, grundsätzlich zu verwerfen sind.
Wenn nun Innozenz wirklich sagte, und seine Worte keine andere
Deutung zuließen, als daß Heinrich VI. alsbald nach vollendeter
Krönung noch einen Ergänzungsakt erbeten habe, der seine In-
vestitur mit dem Kaisertum durch den Papst darstellen sollte,
und daß Cölestin diese Bitte nicht erfüllte — wenn Innozenz III.
wirklich diesen Unsinn geschrieben hätte, so müßte man ihn eben
behandeln wie jeden, der uns Märchen aufbinden will. Denn so
etwas ist schlechterdings unmöglich. Ich will dem Leser, bei dem
ich Kenntnis meiner früheren Erörterung dieser Frage voraus-

Digitized by Google

hier nur eine Darstellung gewisser rechts- und wirtschaftsgeschichtlicher Theorien, wobei die Theorien über die Markgenossenschaft und das Grundeigentum im Vordergrund stehen.

Im zweiten Abschnitt spricht Dopsch über „die sogenannte Urzeit (Cäsar und Tacitus)". Auf Grund der Forschungen von Gradmann, Hoops, Schlüter, Schumacher u. a. wendet sich Dopsch gegen jene ältere Lehrmeinung, welche das Deutschland des Cäsar und Tacitus als ein mit Sumpf und Urwald bedecktes Land ansah und bringt auch weitere Quellenstellen bei, welche dartun, daß die großen Urwälder Germaniens nicht gänzlich unwegsam waren. Mit Gradmann, Hoops u. a. nimmt auch Dopsch an, daß die erste Niederlassung den seit alters waldfreien Boden aufsuchte und daß auf diesem schon seit der jüngeren Steinzeit Getreidebau in größerem Umfang betrieben wurde. Im Zusammenhang damit spricht sich auch Dopsch gleich der Mehrzahl der heutigen Forscher gegen ein Nomadentum oder Halbnomadentum der Germanen zur Zeit Cäsars aus. Gewiß waren die Germanen schon vor den Zeiten Cäsars seßhaft geworden, aber bei dieser Gelegenheit soll doch betont werden, daß der Begriff der Seßhaftigkeit und des Nomadentums kein eindeutig feststehender ist. Unsere heutigen Alpenbewohner wird niemand als Nomaden im gewöhnlichen Sinn bezeichnen wollen, und doch spielt sich an vielen Orten eine Wanderbewegung größerer Volksteile ab, die von manchen Beobachtern als eine Form des Nomadentums bezeichnet wird. Eine hiermit vergleichbare unstete Lebensweise wird von archäologischer Seite auch bei Stämmen angenommen, die während der jüngeren Steinzeit im deutschen Mittelgebirge hausten und die Viehzucht bevorzugten[1]. Wir vermuten daher, daß die Verbindung der germanischen Siedler mit dem Boden auch nach dem Übergang zu seßhafter Lebensweise nicht allenthalben gleich fest, sondern einer verschiedenen Abstufung fähig war. Wie die Seßhaftigkeit des heutigen deutschen Bauern in der Ebene und des Alpenbauern dem Grade nach stark verschieden ist, so werden wir auch für die Germanen, je nach der Eignung des Geländes für Weidewirtschaft und Ackerbau, eine verschiedene Intensität der Seßhaftigkeit annehmen dürfen.

In der wichtigen Frage nach dem Subjekt des Eigentums an Grund und Boden lehnt Dopsch gleich älteren Forschern, wie Denmann Roß und Fustel de Coulanges ein Gesamteigentum an Grund und Boden ab und will das Vorhandensein von Sondereigen an Grund und Boden be-

[1] K. Schumacher, Materialien zur Besiedelungsgeschichte Deutschlands (Mainz 1913), S. 67, 85f.

Digitized by Google

Kritiken

Alfons Dopsch, Wirtschaftliche und soziale Grundlagen der europäischen Kulturentwicklung. Aus der Zeit von Cäsar bis auf Karl den Großen. I. Teil. Wien, 1918. XI und 404 SS. 27 M.

Das Leitmotiv des vorliegenden Werkes ist die Leugnung jener großen Kulturzäsur, „welche nach der herkömmlichen Darstellung die viel berufenen wilden Zeiten der sogenannten Völkerwanderung bewirkt haben sollen" (IX). Gleich hier müssen wir die Frage aufwerfen, ob eine Betrachtung, die sich auf die wirtschaftlichen und sozialen Grundlagen der Kulturentwicklung beschränkt, in das Wesen des Kulturwandels, wie er sich in der Völkerwanderungszeit vollzog, genügenden Einblick zu gewinnen vermag. Die wirtschaftlichen und sozialen Grundlagen der Kulturentwicklung einer gesonderten Betrachtung zu unterziehen, ist an sich gewiß mit Erfolg möglich, nur muß der Verfasser sich dessen bewußt bleiben, daß er nur einen Teil der Kulturgrundlagen vor sich hat: er darf nicht vergessen, daß bei solcher Betrachtung die Wandlungen in der geistigen Gesamtdisposition der Individuen und gesellschaftlichen Verbände außer Betracht bleiben oder doch nur in schwächerem Maß Berücksichtigung finden können. Nur ein Teil der Kulturgeschichte ist es, der hier vorgeführt wird. Ist es möglich, von diesem Punkt beschränkter Übersicht aus die Frage nach dem Vorhandensein einer mehr oder weniger scharfen Kulturzäsur zu beantworten? Ich glaube, Dopsch hat sich hier zuviel zugemutet; mit dem Werkzeug, das er in vorliegender Arbeit zur Anwendung bringt, war die Last einer solchen Beweisführung nicht zu bewältigen.

Im ersten Abschnitt sollen „die Hauptlinien der Entwicklung neuerer Kulturgeschichtstheorien im großen ganzen herausgehoben und insbesondere gezeigt werden, wie sehr dieselben von ganz bestimmten Zeitströmungen und Geistesrichtungen allgemeiner Art beeinflußt worden sind, die mit der äußeren und politischen Entwicklung Europas seit dem 16. Jahrhundert in Zusammenhang stehen" (48). Dieser Zweck wurde nur unvollkommen erreicht. In erster Linie gibt Dopsch auch

Digitized by Google

Grundlage für ein einigermaßen gesichertes Urteil gewinnen. Auch darauf wird es bei Befehlung und Lehn noch ankommen, sowohl den räumlichen Geltungsbereich der von Heepe gefundenen Unterscheidung zu ermitteln als auch nachzuprüfen, ob sich nicht durch das Auftauchen von Zwischenformen und Übergängen das Bild in der einen oder anderen Hinsicht verschiebt.

Ein zweites Beispiel bietet sich dar, wenn man der Spaltung zwischen Stifts- und Klostergeistlichkeit und dem städtischen Pfarrklerus seine Aufmerksamkeit zuwendet. Sicher ist, daß Träger der hier berührten Entwicklung in der Hauptsache die den bürgerlichen Interessen näherstehenden und den Machtbestrebungen des Rates in weit höherem Maße ausgesetzten Stadtkirchen sind. Aber das rechtfertigt es nicht, die Stifts- und Klosterkirchen nur nebensächlich zu behandeln oder sie sogar völlig auszuschalten, vielmehr verspricht, wenn ich recht sehe, gerade auch ihre Einbeziehung in den Forschungsbereich neue und wertvolle Ergebnisse[1].

Es wäre erfreulich, wenn die Aufsätze zu einer weiteren Beschäftigung mit den einschlägigen Verhältnissen bei den städtischen Gemeinwesen, die bislang auf dem hier fraglichen Gebiete noch nicht vertreten sind, anregen und zu neuen Untersuchungen den Anstoß geben würden. Ich vermute, daß ihr Ertrag nicht nur der deutschen Rechts- und Kirchengeschichte, sondern auch der Kultur- und allgemeinen Geistesgeschichte zugute kommen würde.

[1] K. Müller, S. 273 f. und ähnlich Kallen, S. 140 führen aus, daß die Stifter, Klöster und überhaupt die geistlichen Genossenschaften der Errichtung von Meßpfründen keine besondere Anteilnahme entgegengebracht hätten. Das trifft aber nicht überall zu. So ergibt sich aus U.B. Goslar III, 301 (1313) zweifellos, daß bei dem Goslarer Domstift die Begründung von Altären begünstigt und sogar ganz planmäßig betrieben wurde, denn es heißt hier: „cum autem, ut speratur, nova altaria constructa fuerint in latere australi monasterii nostri, velut in latere aquilonari constructa sunt usw." Bemerkenswert sind auch zwei Urkunden vom 25. 4. 1339 (U. B. Mühlhausen 924) und vom 20. 3. 1466 (U. B. Hameln II, 406). In der ersten untersagt Kaiser Karl IV. dem Rate in Mühlhausen, dem Deutschritterorden daselbst Hindernisse bei dem Empfang von Opfergaben und der Annahme von Seelenmessen in den Weg zu legen. Nach der zweiten hat das Bonifaziusstift in Hameln umgekehrt der Bürgerschaft bei dem Bezuge von Präbenden und bei Altarstiftungen Schwierigkeiten zu bereiten versucht. In beiden Fällen zeigt sich ein lebhaftes Interesse der beteiligten kirchlichen Anstalten, das dem der Stadtgemeinde entgegengesetzt ist. Vgl. auch die Schilderung bei Kothe, Straßburgs kirchliche Zustände im 14. Jahrhundert (Freiburg 1903), S. 36, 112 f.

Braunschweig. Karl Frölich.

Digitized by Google

wie Schule, Armenpflege und Prozessionswesen überhaupt noch einer eingehenden Bearbeitung unter dem hier vorzugsweise interessierenden Gesichtswinkel harren, wurde bereits hervorgehoben. Aber auch auf andere Fragen, die angeschnitten sind, ist eine allseitig befriedigende Antwort bislang nicht gefunden.

Als Beispiel können einmal dienen die Altarpfründen, deren Begründung und Ausgestaltung auf die Rechtsentwicklung einen so großen Einfluß geübt hat und die in Rechtsformen vorkommen, welche in ihrer kennzeichnenden Eigenart kaum schon erschöpfend dargestellt sind. Hier sind von Heepe in seiner vortrefflichen Untersuchung über die Altarpfründen an den Pfarrkirchen der Stadt Braunschweig[1] drei Typen, die Kaplanei, die Befehlung und das Lehen, gekennzeichnet. Im großen und ganzen trifft diese, auch von A. Schultze (I, S. 116f.) gebilligte Einteilung gewiß zu; insbesondere ist es richtig, daß hinsichtlich der Stellung des Pfarrers, des Meßpriesters und des Rates zu der Stiftung ein erheblicher Gegensatz zwischen der Kaplanei auf der einen, Befehlung und Lehen auf der anderen Seite besteht. Aber einerseits scheint es mir, als ob bei der sogenannten Kaplanei schon früh Unterschiede auftreten, die vielleicht auf der wechselnden, von Heepe (s. hierzu A. Schultze I, S. 115 Anm. 3) nicht genauer verfolgten Ordnung der Beziehungen zwischen dem Vermögen der Pfründe und dem der Kirche selbst und den Abstufungen in den Verwaltungs- und Verfügungsbefugnissen des Pfarrers und des Meßpriesters beruhen und die auch in der abweichenden Benennung der Inhaber derartiger Ämter zum Ausdruck gelangen[2]. Andererseits erklärt Heepe selbst[3], wegen der trennenden Merkmale zwischen Befehlung und Lehen eine völlig zuverlässige Auskunft nicht erteilen zu können. Hier macht sich die Enge des Beobachtungsfeldes bemerkbar[4], erst bei einem Ausblick auf andere Städte, bei denen entsprechende Einrichtungen vorliegen — ich nenne als beliebig herausgegriffen nur Halberstadt, Quedlinburg und Goslar — läßt sich die

[1] Die Organisation der Altarpfründen an den Pfarrkirchen der Stadt Braunschweig im Mittelalter, Jahrbuch des Geschichtsvereins für das Herzogtum Braunschweig, 12. Jahrgang (1913), S. 1—68.

[2] Vgl. die bei Greving, Johann Ecks Pfarrbuch (Münster 1908), S. 21 Anm. 1 erwähnte Gegenüberstellung von Kooperatoren und eigentlichen Kaplänen. Siehe ferner Kallen, Die oberschwäbischen Pfründen des Bistums Konstanz und ihre Besetzung, Kirchenrechtliche Abhandlungen, herausgegeben von U. Stutz, Heft 45 und 46 (Stuttgart 1907), S. 144f.

[3] A. a. O. S. 8.

[4] Siehe Maring (bei der Anzeige des Heepeschen Buches), Zeitschr. des hist. Ver. für Niedersachsen 1913 S. 282.

Digitized by Google

geschichtliche Forschung, indem sie in geistvollem und tiefem Eindringen die Fäden der Entwicklung offenlegen und es gestatten, das örtliche Geschehen in größere Zusammenhänge einzuordnen. So bieten sie einen starken Anreiz, den hier gestreiften Problemen auch für solche Städte nachzugehen, bei denen sie bisher noch nicht zum Gegenstand der Betrachtung gemacht sind[1]. Gewiß ist es richtig, daß sich aus der bunten Fülle von Einzelheiten gewisse übereinstimmende Grundzüge fast überall abheben und schon jetzt als typisch feststellen lassen (I, S. 141). Aber trotzdem wird das Bild keiner einzigen der bedeutenderen Städte, selbst wenn man von den Unterschieden in Zeitmaß und Umfang der Bewegung, von vorkommenden Rückschlägen, von der Einwirkung überragender Persönlichkeiten usw. ganz absieht, der individuellen Züge entbehren. Es mag nur erinnert werden an die Art, wie die einzelnen Gemeinden bei der Einziehung des kirchlichen Vermögens und der Bereitstellung der erforderlich werdenden Mittel für Kirche und Schule oder andere Kultusbedürfnisse mit Hilfe des gemeinen Kastens verfahren sind[2], wobei sich vielfach Gesichtspunkte ergeben werden, die noch in der Jetztzeit, namentlich im Hinblick auf die Trennung von Kirche und Staat, ihre Wichtigkeit besitzen.

Damit soll jedoch keineswegs gesagt sein, daß eine Fortführung der Einzeluntersuchungen für die Allgemeinforschung keine nennenswerte Ausbeute mehr verspräche. Hier sind ebenfalls noch in mancher Hinsicht bedeutsame Aufschlüsse zu erwarten. Daß einzelne Gebiete,

---

[1] Eine Zusammenstellung der hauptsächlichen Literatur bietet I, S. 113. An später erschienenen Darstellungen sind zu erwähnen Uhlemann, Das Verhältnis der politischen zur Kirchengemeinde der Stadt Altenburg, und Rost, Die Entstehung der Kirchengemeinde in Saalfeld aus der politischen Gemeinde, beides Jenaer juristische Dissertationen 1914 (s. oben S. 42 Anm. 2) sowie Schoeffel, Die Kirchenhoheit der Reichsstadt Schweinfurt (Leipzig 1918) und dazu wieder A. Schultze, ZRG.[3] 40 S. 340—343. Aufmerksam machen möchte ich noch auf den Aufsatz von Wintruff, Die Reichsstadt Mühlhausen i. Thür. im Kampfe mit dem deutschen Orden während der Jahre 1357—1362, Mühlhäuser Geschichtsbl. 14 (1913/14), S. 53—126, der mancherlei beachtliches Material beibringt.

[2] Diese Frage wird z. B. bei der Schilderung der Einführung der Reformation in Goslar durch Holzhausen, Müller und Höscher (s. oben S. 40 Anm. 2) fast völlig übergangen. Dabei liegt hier ein besonders reichhaltiges Material in den Akten des Goslarer Kistenamts und in einer Anzahl von Urkunden des dortigen Stadtarchivs vor. Siehe auch die einer geschriebenen Goslarer Chronik entnommene und der Nachprüfung im einzelnen bedürfende Aufzeichnung über die Ablieferung des Vermögens usw. der Bruderschaften in Goslar nach dem Eintritt der Reformation bei Mithoff, Zeitschr. d. hist. Ver. f. Niedersachsen 1859, S. 197.

Digitized by Google

In welcher Weise nun die Gedanken, von denen die kirchliche Umwälzung Luthers getragen war, zündend auf den so bereiteten Boden fallen, wie sie dem Stadtrat schon durch den reformatorischen Begriff der unsichtbaren Kirche die Aufgabe zuschieben, die Einrichtungen und Organe bereitzustellen, welche die praktischen Bedürfnisse der neuen Zeit forderten, wird in dem folgenden Teile (II, S. 27f.) entwickelt. In feinsinnigen Ausführungen wird die zuweilen in bewußtem Gegensatz zu der Stellungnahme des Stadtrates selbst erfolgende[1] Ausbreitung der Reformation in ihrer Durchdringung mit genossenschaftlichen Begriffselementen und in Anlehnung an körperschaftsrechtliche Formen behandelt. Hier spielt namentlich die Gewinnung geeigneter Geistlicher und die Beschaffung von Pfründen für sie, überhaupt die den geänderten Verhältnissen Rechnung tragende Neuordnung der kirchlichen Vermögensverwaltung durch Einrichtung des sogenannten „gemeinen Kastens" eine Rolle. Schließlich wird des Abschlusses des Reformationswerkes in dem Erlaß von Kirchenordnungen gedacht.

Ein kurzes Schlußkapitel (II, S. 49f.) zieht die Ergebnisse und faßt nochmals zusammen, wie in der Reformation der Genossenschaftsgedanke auf kirchlich-religiösem, aber auch auf gemeindlichem Gebiete seine Kraft entfaltete, um unter dem Erstarken des weltlichen Regiments die so gewonnene Stellung nach nicht allzu langer Zeit wieder zu verlieren. Zur Ausbildung einer von der politischen Gemeinde losgelösten Kirchengemeinde im Rechtssinne ist es, von vereinzelten Ausnahmen abgesehen, in der lutherischen Kirche zunächst nicht gekommen. Die lutherische Kirchengemeinde als selbständige Rechtspersönlichkeit ist erst ein Erzeugnis des 19. Jahrhunderts, das den abweichenden Anschauungen der Neuzeit seine Entstehung verdankt und nunmehr die Aufgaben übernimmt, die bis dahin von der politischen Gemeinde mit besorgt waren.

Die Arbeiten führen auf Gebiete, die der Wissenschaft erst zum Teil erschlossen sind. Sie haben eine besondere Wichtigkeit für die lokal-

Obrigkeiten die juristische Rechtfertigung zur Kirchenreform .... geliefert. Worin liegt ihre Begründung? In einem von den Quellen des 15. Jahrhunderts stillschweigend vorausgesetzten Rechtsgrundsatz, demzufolge der Staat als Vicarius ecclesiae vor Gott verpflichtet ist, den Glauben zu schirmen, wenn das geistliche Schwert lässig bleibt. Ein Rechtsgrundsatz ersten Ranges, den keine Urkunde ausspricht, sondern den wir allein aus seiner Anwendung in einer großen Zahl von Einzelfällen erkennen." Vgl. dazu Kern, Recht und Verfassung im Mittelalter, Hist. Z. 120, S. 1f., insbes. S. 2 Anm. 1.

[1] Zu den II, S. 37 Anm. 2, 3; S. 38 Anm. 1 angeführten Abhandlungen über das Widerstandsrecht ist jetzt nachzutragen: Fehr, Das Widerstandsrecht, MIÖG. 38, S. 1—38; Kern, Hist. Z. 120, S. 61f.

Digitized by Google

kirchen von der letzteren[1]. Die Trennung der Kirchen voneinander aber bedeutete jedenfalls zuweilen zugleich einen Erfolg der bürgerlichen Selbständigkeitsbestrebungen gegenüber dem Stadtherrn, der in näheren Beziehungen zu der älteren Stiftskirche stand, und es läßt sich denken, daß die ersten Ansätze zu der hier gekennzeichneten Ratspolitik noch in die Zeit der Kämpfe zwischen Stadtherrn und Bürgerschaft zurückreichen.

Wiederholt wird schon in der soeben besprochenen Arbeit die Bedeutung der geschilderten Vorgänge für die Ereignisse des Reformationszeitalters berührt (I, S. 128, 141, 142)[2]. Eine grundlegende Stellungnahme enthält jedoch erst der zweite Aufsatz.

In seinem ersten Hauptabschnitt (II, S. 7f.) wird der Einfluß des kirchlichen Wirkens der deutschen Städte auf die Wegbereitung für die Reformation, soweit diese Betätigung verfassungsrechtlich von Belang ist, untersucht. Dabei kehren mehrfach Erwägungen wieder, die bereits in der früheren Schrift angedeutet sind, die aber nunmehr eine scharfe Einstellung auf die Probleme der Reformationszeit erfahren, also namentlich im Hinblick auf die Frage, welchen Anteil die deutsche Stadt des Mittelalters und ihre Rechtseinrichtungen an der Einführung der Reformation hatten, und in Verbindung damit, wie die in der mittelalterlichen Stadt herrschenden Anschauungen den Gemeindegedanken im Kirchenrecht befruchtet haben. Das Ergebnis ist für Reichsstädte wie für Landstädte das gleiche, in immer stärkerem Ausmaße ist es dem Rat gelungen, die Herrschaft auch im kirchlichen Bereich und auf dem Gebiete des religiösen Lebens an sich zu bringen, wobei sich wieder vielfach Momente geltend machten, die auf den genossenschaftsrechtlichen Einschlag zurückgehen, welcher der städtischen Verfassung eigen ist (II, S. 23f.)[3].

[1] Hinschius, Kirchenrecht II (Berlin 1878), S. 408; Lappe ZRG.[3] 34, S. 206 Anm. 1.

[2] Vgl. auch die Bemerkungen von A. Schultze ZRG.[3] 37, S. 473—476 (bei der Anzeige der unten S. 44 Anm. 1 genannten Untersuchungen von Uhlemann und Rost).

[3] Unter einem anderen Gesichtspunkt würdigt, wie hier eingeflochten werden mag, das Verhalten der Stadträte zur Kirche Fleiner, Politik als Wissenschaft (Zürich 1917), S. 8: „Die leitenden Ideen einer Zeitepoche bleiben häufig den Zeitgenossen verborgen .... Das 15. Jahrhundert ist erfüllt von den Eingriffen der staatlichen Obrigkeiten in die Angelegenheiten der Kirche. Ich brauche nur an die Kirchenpolitik Waldmanns oder an das Rechtssprichwort zu erinnern von dem Herzog von Cleve, qui papa est in suis territoriis. Die Kompetenz zu solchen Eingriffen hat im 16. Jahrhundert den weltlichen

Digitized by Google

Kämpfe entbrannten, bei welchen selbst Kaiser und Papst in Bewegung gesetzt wurden[1].

Erwähnung hätte vielleicht auch noch das Prozessionswesen[2] finden können, das zwar für die Überleitung zu den Zuständen der Reformation weniger ins Gewicht fällt, das aber meines Erachtens für die Beurteilung der Beziehungen zwischen Stadtgemeinde und Kirche im Mittelalter nach einer anderen Seite hin, die bisher kaum hervorgehoben ist, Aufschlüsse gewährt. Es fällt auf, daß die früheren Urkunden, in denen eine Ordnung des Prozessionswesens angebahnt wird, mehrfach die Beseitigung eines Gegensatzes zwischen den älteren Stifts- oder Kollegiatkirchen und den städtischen Pfarrkirchen auf diesem Gebiete erstreben[3]. Wenn wir damit die eifrige Tätigkeit des Rates bei der Veranstaltung von gemeinsamen Bittgängen in späterer Zeit zusammenhalten[4], so ist es kaum zu gewagt, hier an eine Maßnahme zu denken, die mit darauf abgestellt war, die Kluft zwischen Stifts- und Klostergeistlichkeit auf der einen und dem Pfarrklerus auf der anderen Seite zu überbrücken und den Weg für eine einheitliche städtische Kirchenpolitik zu ebnen, ein Ziel, das jedenfalls in einzelnen Fällen durchaus erreicht wurde[5].

Vielleicht darf man in dieser Hinsicht sogar noch einen Schritt weiter gehen. Die Verpflichtung der Stadtgeistlichkeit zur Teilnahme an den Prozessionen der Münsterkirche hatte ihre Wurzeln wohl in der Regel in einem ursprünglich vorliegenden Abhängigkeitsverhältnis der Stadt-

[1] Siehe im allgemeinen v. Below, Die städtische Verwaltung des Mittelalters als Vorbild der späteren Territorialverwaltung, Hist. Z. 75, S. 396 f., insbes. S. 457. Besondere Aufmerksamkeit beanspruchen die Schulstreitigkeiten in den Reichsstädten Nordhausen und Mühlhausen. In Nordhausen gestattet Papst Johann XXII. dem Rate im Jahre 1319 eine neue Schule einzurichten, wegen deren es zu einem Zusammenstoß mit dem Stift S. Crucis kam (vgl. die Urkunden vom 26. 6. 1319, 22. 11. und 14. 12. 1325 bei Schmidt-Kehr, Päpstl. Urk. u. Reg. d. Gebiete der heutigen Provinz Sachsen Bd. I, Halle 1886, S. 114, Nr. 58; S. 168, Nr. 197, S. 169, Nr. 198 und dazu Förstemann, Mitteilungen zu einer Geschichte der Schulen in Nordhausen 1824 S. 7, Nordhäuser Gymnasialprogramm 1829, S. 6 f., Chronik der Stadt Nordhausen, Nordhausen 1860, S. 251 f. Über den in die Jahre 1319 — 1349 fallenden Konflikt zwischen Rat und Deutschritterorden wegen der Schulen in Mühlhausen, in den die königliche Gewalt wiederholt eingriff, siehe U. B. Mühlhausen 70, 88, 742, 874, 878, 907, 920—927, 932, 977, 988, 992, 1007 und 1009.

[2] Siehe Werminghoff S. 107.

[3] Vgl. z. B. U. B. Hameln I 23 (1239), 26 (1241); U. B. Goslar II 281 (1281).

[4] Siehe für Goslar U. B. Goslar V 729, 923, 936, 941, 949, 980.

[5] Vgl. wegen Goslar die Bemerkungen bei Schiller, Bürgerschaft und Geistlichkeit in Goslar, Kirchenrechtliche Abhandlungen, herausgegeben von U. Stutz, Heft 77 (Stuttgart 1912), S. 36, 37.

Digitized by Google

Unberücksichtigt geblieben sind — fast möchte man sagen, leider — Schule und Hospital. Diese wichtigen Verwaltungszweige sind mit Absicht übergangen, um den Rahmen der Untersuchung nicht zu weit zu spannen (I, S. 136). Es wäre aber vielleicht der Meisterhand des Verfassers möglich gewesen, wenigstens in kurzen Zügen ihre Bedeutung für den späteren Verlauf der Dinge zu kennzeichnen und die Darstellung auch nach dieser Seite hin abzurunden. Das Hospital, nicht auf die Aufgaben der Armenfürsorge im engeren Sinne beschränkt, sondern auch als Herberge, Krankenhaus und Altersheim dienend, ist eine Einrichtung, der die Städte im Hinblick auf ihre Wichtigkeit für die kommunale Wohlfahrtspflege wohl ausnahmslos schon früh ihre besondere Aufmerksamkeit zuwandten[1]. Bei dem Schulwesen verläuft die Kurve ungleichmäßiger. Zuweilen überwiegt der ausschließlich kirchliche Charakter bis ins 14. oder 15. Jahrhundert und zum Teil bis in die Zeiten der Reformation[2]; es fehlt jedoch auch nicht an Beispielen, in denen sich die städtische Politik nach dieser Richtung ebenfalls schon früh ihre Ziele setzt[3] und in denen wegen der Entstehung eigener Ratsschulen erbitterte

[1] Eine gute Schilderung des Hospitalwesens einer deutschen Stadt bietet Zechlin, Lüneburgs Hospitäler im Mittelalter, Forschungen zur Geschichte Niedersachsens I, 6 (Hannover und Leipzig 1907). Die Arbeit verdient Beachtung auch wegen der Ausblicke auf die Verhältnisse in anderen Städten und wegen der Betonung der allgemeinen Zusammenhänge. Weitere Literatur bei v. Below, Mittelalterliche Stadtwirtschaft und moderne Kriegswirtschaft (Tübingen 1917), S. 46 Anm. 4.

[2] Dies gilt z. B. für Goslar, wo der Ausbau des städtischen Schulwesens erst im 16. Jahrhundert erfolgte. Vgl. Mund, Versuch einer topographisch-statistischen Beschreibung der Kaiserl. freien Reichsstadt Goslar (Goslar 1800) S. 376, 473; Volckmar, Bruchstücke zur Geschichte von Goslar, besonders des Kirchen- und Schulwesens, Vaterl. Arch. des hist. Vereins f. Niedersachsen 1836, S. 293 f., namentl. S. 307 f; Crusius, Gesch. der vormals Kaiserl. freien Reichsstadt Goslar (Osterode 1842), S. 174, 227; Holzhausen, Einführung der Reformation in der freien Reichsstadt Goslar, Arch. des hist. Vereins für Niedersachsen 1849, S. 334–371, bes. S. 354 f.; Müller, Die Kirchenreformation der Stadt Goslar, Harz-Z. 1871, S. 322 f., bes. S. 328, 329, 331, 332, 346; Hölscher, Gesch. der Reformation in Goslar (Hannover 1902), S. 56; Tschackert, Zeitschr. der Gesellsch. für niedersächs. Kirchengeschichte 8, S. 32.

[3] Vgl. Kayser, Die Anfänge des deutschen Volksschulwesens in den altwelfischen Herzogtümern der Provinz Hannover, Zeitschr. des hist. Vereins für Niedersachsen 1904, S. 64–80. Siehe daselbst S. 65 die Angaben für eine Anzahl niedersächsischer Städte. Vgl. ferner v. Maurer, Gesch. d. Städteverf. i. D. (Erlangen 1870) III S. 61 f.; Werminghoff, Verfassungsgeschichte der deutschen Kirche im Mittelalter, 2. Aufl. (Leipzig 1913), S. 106; A. Schultze II, S. 22 Anm. 5.

Digitized by Google

der freiwilligen Gerichtsbarkeit bemächtigte und namentlich die Bestätigung der Testamente an sich zog, war so die Möglichkeit eröffnet, dem Inhalt der Stiftungsvorschriften eine ihr genehme Richtung zu geben und auf die Auswahl der Treuhänder einen Druck auszuüben. Wenn als Vollstrecker der auf den Todesfall getroffenen Vorschriften zunächst die kirchlichen Amtsträger und Körperschaften erscheinen, rückt vom 13. Jahrhundert ab in beständig wachsendem Umfange der Rat selbst an ihren Platz, um sich schließlich manchenorts nach einem von K. Müller[1] gelegentlich gebrauchten Ausdruck ein „Patronatsmonopol", also das ausschließliche Recht der Besetzung der Altarpfründen, zu schaffen, und, wie der Erlaß der Eßlinger Kapellenordnung vom 27. 5. 1321 zeigt, auch zu der Aufstellung allgemeiner Normen zu gelangen. Bei diesen Verrichtungen des Rates, die aus seinen stadtgemeindlichen Funktionen entspringen, liegt aber streng genommen nicht ein Patronat in kirchenrechtlichem Sinne vor, als ihr Entstehungsgrund muß vielmehr gelten die „rein privatrechtliche, durch die Stadt nach ihren Wünschen regulierte Schenkungs- und Stiftungsautonomie der Bürger", die sich der Rechtsform der Treuhänderschaft bediente und die gegenüber dem kirchenrechtlichen Patronat erhebliche Abweichungen aufweist (I, S. 124f.).

Neben die hier geschilderte Entwicklung, die aus der Initiative der einzelnen Bürger hervorwuchs, tritt eine Betätigung der Stadtgemeinde, die ihre Wurzeln in der Eigenschaft des städtischen Gemeinwesens als einer mittelalterlichen, nicht an engbegrenzte Zwecke gebundenen Genossenschaft hatte und von dieser ihre Antriebe empfing. Sie führte zu einer Einmischung in die kirchliche Vermögensverwaltung unter Benutzung des Instituts der ratsseitig bestellten, aus Laienkreisen entnommenen Kirchenvormunden, die auch als Älterleute, Kirchenpfleger, Vitrici[2] oder unter ähnlicher Bezeichnung begegnen. Endlich gelangte der Rat selbst zu einer Teilnahme bei der Handhabung der Kirchenzucht, deren Grundlage, soweit es sich um die Altaristenstellen handelt, ebenfalls in der Treuhänderschaft der Stadtgemeinde zu suchen ist (I, S. 137f.). Wie stark der Einfluß war, den der Rat hierbei gewann, erhellt daraus, daß es unter Umständen sogar zu einer völligen Ausschaltung des geistlichen Elementes bei so schwerwiegenden Entscheidungen, wie es die Entsetzung des Meßpriesters von der Pfründe war, kam.

[1] Die Eßlinger Pfarrkirche im Mittelalter, Württembergische Vierteljahrshefte für Landesgeschichte, N. F. XVI (1907), S. 237f., insbes. S. 272.

[2] Wegen des Vorkommens dieses Ausdrucks in Norddeutschland (vgl. die Bemerkungen II, S. 19 Anm. 4) s. auch U. B. Stadt Halberstadt II, 976 (1453); U. B. Quedlinburg II, 621 (1500), 660 (1517).

Digitized by Google

scheint, mögen es rechtfertigen, wenn hier zu ihnen nicht in Gestalt einer einfachen Anzeige, sondern in einer allgemeiner gehaltenen Form Stellung genommen wird. Dabei ist der Versuch gemacht, neben einer Wiedergabe der Ergebnisse der Untersuchungen eine Anzahl von Gesichtspunkten hervorzuheben, unter denen sich eine weitere Verfolgung der entwickelten Gedanken nach meiner Ansicht vor allem als fruchtbringend zu erweisen verspricht.

Bei den Erörterungen der ersten Schrift[1] über die Stellung der Stadtgemeinde zur Kirche im Mittelalter wird der Nachdruck nicht so sehr auf die Maßnahmen gelegt, welche städtischerseits getroffen wurden, um zu einer klaren Scheidung zwischen weltlichem und kirchlichem Bereich zu gelangen und welche bezweckten, die Geistlichkeit auf denjenigen Gebieten zurückzudrängen, auf denen sie, sei es im Wirtschaftsleben, sei es im Steuerwesen oder in der Rechtspflege, mit den städtischen Interessen in Widerstreit geriet. In den Vordergrund sind vielmehr diejenigen Erscheinungen gerückt, die ein Übergreifen der Stadt und ihrer Organe auf die rein geistliche Sphäre und auf solche Tätigkeitsfelder zeigen, die, wie die Besetzung der Pfarrstellen, die Verwaltung des kirchlichen Vermögens und die Handhabung der Kirchenzucht, weltlicher Einwirkung bis dahin im wesentlichen verschlossen geblieben waren.

Namentlich bei den sogenannten Altarpfründen, den zur Versehung regelmäßiger Seelenmessen gestifteten Stellen besonderer Meßpriester, bot sich dem Rate Gelegenheit, einen Einbruch in das kirchliche System zu unternehmen. Die Handhabe dazu gewährte ihm die Eigenart des Stiftungsgeschäfts, das in der Fassung seiner Bedingungen der Beeinflussung seitens des Rates zugänglich war. Während die Spuren einer Teilnahme der Gemeinde an der Besetzung der eigentlichen Pfarrstellen, denen wir in den deutschen Städten des Mittelalters begegnen, letzten Endes an kirchenrechtliche, auf dem Patronat beruhende Vorstellungen anknüpften (I S. 109f., 129 Anm. 1), ist es bei der zum Besten des Seelenheils erfolgenden, in die Form der Schenkung oder noch häufiger der letztwilligen Verfügung gekleideten Begründung von Altarpfründen der Wille des Gebers, der den Zweck und die Ausgestaltung der Stiftung bestimmte und auch zu Anordnungen führte, die sich nicht mehr in den Schranken des kirchlichen Ämterrechts hielten. Der Stifter hatte es ferner in der Hand, durch die Bestellung eines Vertrauensorgans, eines Treuhänders, die Verwirklichung seiner Absichten zu sichern und zu überwachen. Für die städtische Politik, die sich in immer steigendem Maße

[1] Die Abhandlungen werden nachstehend als I und II bezeichnet.

Digitized by Google

Kleine Mitteilungen.

Stadtgemeinde, Kirche und Reformation.

Schultze, Alfred. I. Stadtgemeinde und Kirche im Mittelalter, Sonderabdruck aus der Festschrift für Rudolph Sohm (München und Leipzig, Duncker & Humblot, 1914) S. 105—142. Gr. 8°. — II. Stadtgemeinde und Reformation (Recht und Staat in Geschichte und Gegenwart Heft 11. Tübingen, J. C. B. Mohr, 1918), 51 S. Gr. 8°.

Das Verhältnis der städtischen Gemeinwesen im mittelalterlichen Deutschland zur Kirche, insbesondere auch die Bedeutsamkeit ihres Wirkens für die Vorbereitung und Einführung der Reformation, ist neuerdings von A. Schultze in zwei Abhandlungen untersucht worden. Von ihnen hat die eine, „Stadtgemeinde und Kirche im Mittelalter", in die Rudolph Sohm anläßlich seines goldenen Doktorjubiläums gewidmete Festschrift Aufnahme gefunden, während die andere, „Stadtgemeinde und Reformation", die erweiterte Ausgabe der Antrittsvorlesung des Verfassers auf dem Leipziger Lehrstuhl Sohms darstellt. Damit ist mehr als eine nur äußerliche Beziehung gegeben, beide Schriften atmen Sohmschen Geist. In großem Zug und Stil und in vollendeter Form würdigt vom rechts- und verfassungsgeschichtlichen Standpunkt aus die erste die kirchliche Betätigung der deutschen Stadtgemeinde im Mittelalter überhaupt, die zweite die Bedeutung ihres Vorgehens für die Wegbahnung und den Verlauf der Reformation. Vieles, was die erste bringt, bildet die Grundlage für die Ausführungen der zweiten; gemeinsam ist ihnen, wie in Anlehnung an einen früheren Aufsatz A. Schultzes[1] die Spuren des Einflusses des Laienelementes im kirchlichen Leben vor der Reformation und seine Entwicklung im Rahmen der lutherischen Kirchenverfassung verfolgt und damit dem Gemeindeproblem im Kirchenrecht neue und interessante Seiten abgewonnen werden. Die Arbeiten stehen somit in einem inneren Zusammenhang, der ihre gemeinschaftliche Besprechung nahelegt. Die Wichtigkeit des Gegenstandes an sich und die besondere Beleuchtung, unter der er in der Schilderung A. Schultzes er-

[1] Die Vorgeschichte unserer heutigen Kirchengemeinden, Internationale Monatsschrift für Wissenschaft, Kunst und Technik 8 Sp. 786—812.

Digitized by Google

Aber wie immer, ob nun im öffentlichen oder geschlossenen Konsistorium verlesen, notorische Unwahrheiten, erfundene oder verdrehte Tatsachen kann die Deliberatio nicht enthalten. War das Konsistorium öffentlich, so wäre es unklug gewesen, mit Argumenten zu arbeiten, die leicht widerlegt werden konnten; war es geheim, so hatten Unwahrheiten keinen Zweck, abgesehen davon, daß auch ein geheimes Konsistorium immer noch eine halbe Öffentlichkeit darstellt.

Ich meine also, wie immer die Dinge gelegen haben, die Gewähr für tatsächliche Richtigkeit der aufgestellten Behauptungen dürfen wir in dem Charakter und der Bestimmung des Aktenstücks wohl finden. Ist dem aber so, dann besitzen wir in dieser Äußerung Innozenz' III. ein vollgültiges Zeugnis darüber, daß Heinrich VI. bei den Verhandlungen über die endgültige Auseinandersetzung mit der römischen Kirche bereit gewesen ist, das Kaisertum vom Papste zu Lehen zu nehmen, wenn seine eigenen Wünsche erfüllt wurden.

Digitized by Google

hier vorausgesehen habe, was 30 und 40 Jahre später buchstäblich eingetreten sei.

„Eine Äußerung, in der sich der Papst derart verblüffend offen in die Karten blicken ließ", könne nur „bei verschlossenen Türen" gefallen sein. Ich kann dies nicht finden. Die angeführte Erwägung steht unter den Gründen, die Innozenz nur zum Schein anführt, um sie nachher zu widerlegen. Er tut dies mit der Bemerkung, nicht die Kirche habe Friedrich aus seinem Recht verdrängt, sondern Philipp von Schwaben. Diesen Gedanken geheim zu halten, lag kein Grund vor, im Gegenteil. Es trifft auch gar nicht zu, daß Innozenz an dieser Stelle richtig vorausgesehen habe, was später eingetreten sei. Nicht weil er in seiner Jugend um das Kaisertum betrogen war, sondern aus ganz anderen Gründen ist Friedrich zum Gegner der Kirche geworden. In Wirklichkeit hat ihm ja die Kirche selbst später zur Kaiserkrone verholfen, und nun trat das ein, was Innozenz allerdings richtig vorausgesagt und als Hauptgrund angeführt hatte, warum er Friedrich beiseite schob: der junge Kaiser-König nahm die Politik seines Vaters wieder auf, die Vereinigung Siziliens mit dem deutsch-römischen Reich, die Einkreisung des Papstes. Um dies vorauszusehen, brauchte man aber kein Prophet zu sein; es lag in der Natur der Dinge und Menschen, sichtbar für jeden, der offene Augen hatte, und es hätte wirklich keinen Zweck gehabt, ein Geheimnis daraus zu machen.

Tangl macht außerdem die treffende Beobachtung (S. 1024), Innozenz spreche in allen späteren Kundgebungen, im Gegensatz zur Deliberatio, immer nur von der Weihe und Krönung des Kaisers durch den Papst, nie von einer Investitur. Diese Theorie, meint Tangl, habe er eben nur „clausis ianuis" vorzutragen gewagt. Ich würde dagegen fragen, welchen Zweck es dann hatte, dergleichen im geheimen zu verkünden? Dem Papst mußte doch alles daran liegen, diesen seinen Anspruch möglichst allgemein anerkannt zu sehen. Wenn er ihn später nicht mehr ehrt, so liegt die Annahme nicht fern, daß er auf Widerspruch gestoßen war, der ihn davon überzeugte, daß es klüger sei, einen Sophismus fallen zu lassen, der nicht durchschlug, die Opposition womöglich verstärkte und schließlich nicht unbedingt nötig war.

Nach allem sehe ich keinen Grund, der Deliberatio super facto imperii den Charakter eines Aktenstücks von wenigstens bedingter Öffentlichkeit abzusprechen.

Digitized by Google

will darüber nicht streiten, aber was Tangl selbst dazu sagt, scheint mir auch nicht eben glücklich. Er findet (S. 1018), die Deliberatio sei „zur Beratung in einem engen, ganz vertrauten Kreis und bei verschlossenen Türen bestimmt" gewesen, und sieht in ihr (S. 1020) geradezu „die Rede, mit welcher der Papst die Beratung in jener Konsistorialsitzung einleitete, in der . . . die Entscheidung . . im deutschen Thronstreit fiel", und zwar „im geheimen Konsistorium mit den Kardinälen allein". Dem kann ich nicht beipflichten. Eine Rede zur Einleitung von Beratungen kann das Stück nach seinem ganzen Charakter nicht sein, sondern höchstens eine Schlußrede[1]. Die Sätze, in denen es ausklingt, sind auch gewiß keine „Anträge", wie Tangl (S. 1021) meint. Anträge zu stellen, war wohl kaum Sache des Papstes, sondern Entscheidungen zu fällen, und eine Entscheidung steht dann auch mit aller Klarheit am Ende der langen Erörterungen, in denen das Für und das Wider scheinbar so sorgfältig abgewogen wird, wie das der Stil richterlicher Entscheidungen in alter und neuer Zeit mit sich bringt. Welchen Zweck hätte es auch gehabt, das Ganze ins Register einzutragen, wenn es sich nicht um die Entscheidung, die letzte und maßgebende Entschließung handelte?

Ob man das Konsistorium, in dem diese Entscheidung fiel, sich als geheimes oder als öffentliches denken soll, wird nicht so leicht zu sagen sein. Im allgemeinen pflegten derartige Akte wohl öffentlich stattzufinden[2]. Ich kann auch, im Gegensatz zu Tangl, in der Deliberatio nichts finden, was hätte geheim bleiben müssen, wohl aber scheinen mir ganze Teile, vor allem die scheinbar warme Parteinahme für den unmündigen Friedrich II., auf Wirkung in der Öffentlichkeit berechnet.

Die einzige Stelle, auf die Tangl seine Ansicht gründet, ist die, wo Innozenz davon spricht, eine Übergehung Friedrichs von Sizilien würde sich später rächen, wenn Friedrich herangewachsen und durch die Verkürzung seines Rechts zum Gegner der Kirche gemacht wäre. Tangl findet es erstaunlich, wie scharf Innozenz

[1] Tangl widerspricht sich übrigens selbst, wenn er unmittelbar danach schreibt: „Genau der Schilderung dieser Schlußreden in den „Gesta" entsprechend faßt die Deliberatio . . . alle Gründe für und wider zusammen".

[2] Ich denke z. B. an die Anerkennung Albrechts I. durch Bonifaz VIII. 1303. Vgl. Niemeier, Untersuchungen über die Beziehungen Albrechts I. zu Bonifaz VIII. (1909), S. 109.

Digitized by Google

setze, nicht das Unrecht tun, zu wiederholen, was ich schon einmal gesagt habe, und darf nur nochmals bedauern, daß Tangl es nicht der Mühe wert gefunden hat, sich darüber zu äußern, ob und wie er etwa die herkömmliche Deutung der Worte gegenüber meiner Kritik zu halten gedächte. Indessen, ich möchte doch vorziehen, ihm bis auf weiteres nicht zu imputieren, daß er eine Szene in Rom zwischen Papst und Kaiser für möglich hält, die nach meinem Gefühl nur in einer Kinderstube spielen könnte. Wie er die Worte Innozenz' III. dann aber verstehen will, das freilich weiß ich nach allem, was er sonst vorgebracht hat, nicht zu sagen.

Wie ich sie verstehe, habe ich früher ausführlich dargelegt, und ich kann bis jetzt nicht finden, daß meine Auslegung durch die laut gewordenen Einwendungen im mindesten erschüttert wäre. Vielmehr scheint sie mir noch immer die einzige, die dem großen Papst nicht eine handgreifliche Albernheit in den Mund legt. Vielleicht findet man eines Tages eine bessere. Bis dahin werde ich wohl dabei bleiben müssen, daß Innozenz hat sagen wollen, Heinrich VI. habe, als er schon gekrönter Kaiser war (post acceptam coronam), nach einer Zeit der Entfremdung (cum aliquantulum abscessisset) schließlich selbst eingesehen (tandem rediens ad se optime recognovit), daß sein Kaisertum eine Pertinenz des römischen Stuhles sei, und um dies zu beweisen, bei Cölestin III. um eine Investitur mit goldener Weltkugel gebeten (de imperio per pallam auream petiit investiri). Wenn diese Deutung aber richtig ist, so gibt es keinen Zeitpunkt, in den das Gesuch des Kaisers besser passen, ja nicht einmal einen anderen, in dem es überhaupt möglich sein würde, als den Herbst 1196, wo die großen Verhandlungen mit der Kurie über die endgültige Auseinandersetzung geführt wurden.

Es bliebe nur noch die Frage, ob die Behauptung Innozenz' III. auch den Tatsachen entspricht. Ich habe früher jeden Zweifel daran für ausgeschlossen erklärt, weil Innozenz nicht öffentlich zur Stütze eines politischen Rechtsanspruchs etwas behauptet haben könne, dessen Unwahrheit schon in seiner eigenen Umgebung, vollends in deutschen Kreisen, zur Genüge bekannt sein mußte. Dieses Urteil wäre allerdings erschüttert, wenn Tangl mit dem, was er über Entstehung und Zweck des Deliberatio super facto imperii sagt, in allem Recht hätte. Ich hatte sie „ein öffentliches Aktenstück" genannt, was Tangl „wenig glücklich" findet. Ich

Digitized by Google

reits für die Zeit des Tacitus annehmen, eine Ansicht, die in jüngster Zeit besonders Fleischmann (Cäsar, Tacitus, Karl der Große und die deutsche Landwirtschaft, Berlin 1911) vertreten hat. Wie alle Untersuchungen zur Frage des ältesten deutschen Grundeigentums muß auch die von Dopsch gegebene Erörterung von c. 26 der Germania des Tacitus ausgehen. Für den Beweis des Sondereigentums sucht Dopsch auch andere Stellen des Tacitus heranzuziehen. Bei der Unklarheit und Vieldeutigkeit des Tacitus war es wohl auch Dopsch nicht möglich, zu einem abschließenden Ergebnis zu gelangen. Angesichts der unzureichenden Nachrichten der gleichzeitigen Quellen suchte die Mehrzahl der bisherigen Forscher das Gesamteigentum der germanischen Markgenossen durch den Hinweis auf gewisse Rechtsaltertümer einer jüngeren Zeit zu erweisen, auf Rechtsaltertümer, die ein älteres Gesamteigentum zur Voraussetzung zu haben scheinen. Dopsch will nun diesen Hinweis nicht gelten lassen. Sicherlich ist Dopsch zuzugeben, daß Weistümer, die im späten Mittelalter aufgezeichnet wurden, Rechtsaltertümer, die oft erst in neuzeitlicher Überlieferung vorliegen, nur mit kritischer Vorsicht für die Aufhellung urzeitlicher Verhältnisse verwendet werden dürfen. Aber andererseits kann die agrargeschichtliche Forschung auf die Herausschälung des uralten Kernes solcher Quellen doch nicht verzichten. Es ist in dieser Hinsicht zu bedauern, daß Dopsch sich mit der gediegenen Arbeit von Stäbler (Zum Streit um die ältere deutsche Markgenossenschaft. Neues Archiv der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde, 39. Bd., 1914) nicht gründlich auseinandersetzte. Stäbler ist methodisch in der Weise vorgegangen, daß er aus dem Leben der spätmittelalterlichen Markgenossenschaft Einzelzüge zusammentrug, die seiner Meinung nach in die ältesten Zeiten zurückweisen (vgl. Stäbler a. a. O. 698). Er kam dabei zu dem Ergebnis, daß die Markgenossenschaften als Organisationen behufs Regelung der Besitzverhältnisse und der Nutzung des Grundbesitzes in die ältesten Zeiten zurückreichen. Für den Nachweis des Gesamteigentums der Markgenossen an der Mark wurden bisher u. a. das in der Lex Salica (De migrantibus) und in einer Extravagante den Nachbarn zugesprochene Einspruchsrecht gegen die Niederlassung Fremder sowie das Vicinenerbrecht, das im Edictum Childerici aufgehoben wird, herangezogen. Gerade gegen diese beiden Stützen der älteren Meinung vom Gesamteigentum nimmt nun Dopsch scharf Stellung. Er will Vicinenerbrecht und Einspruchsrecht der Nachbarn in Analogie zur ἐπιβολή oder iunctio des griechisch-römischen Rechts erklären. In dieser Hinsicht ist zunächst gegenüber Dopsch zu bemerken, daß von einem Erbrecht der Nachbarn im griechisch-römischen Recht überhaupt nicht die Rede ist, sondern nur

Digitized by Google

von einem Vorkaufsrecht[1]. Aber auch die von Dopsch vermutete Ähnlichkeit der Verhältnisse, welche bei Römern und Franken zur Ausbildung eines analogen Rechtes geführt haben könnte, ist meines Erachtens nicht vorhanden; vielmehr ist die römisch-rechtliche iunctio aus Verhältnissen erwachsen, die von den frühmittelalterlichen germanischen Agrarzuständen wesentlich verschieden waren. Auf römischem Boden gab die zunehmende Landflucht der Bauern den Anlaß, die Übernahme ödgewordenen Landes unter Zwang zu stellen, um dem Fiskus die Steuerleistung zu sichern[2]. Im fränkischen Reich ist von einer ähnlichen Landflucht nichts bekannt, im Gegenteil werden zur Behebung der Landnot Rodungen vorgenommen. Das Näherrecht ist also im einstigen Römerreich unter ganz anderen Voraussetzungen erwachsen als das Vicinenerbrecht, das zur Zeit Chilperichs bei den Franken bestand; letzteres vermag also auf dem von Dopsch eingeschlagenen Weg nicht erklärt zu werden. Die ältere Meinung, welche das von Chilperich eingeschränkte Nachbarnerbrecht mit einem alten Gesamteigentum der Nachbarn-Markgenossen in Zusammenhang bringt, läßt sich meines Erachtens mit den germanischen Agrarverhältnissen besser in Einklang bringen als die von Dopsch vertretene Analogie zu den römischen Zuständen. Dopsch meint allerdings, bei der bisherigen Erklärung bleibe „unverständlich, warum dieses Recht, wenn es vom König Chilperich bereits im 6. Jahrhundert abgeschafft worden ist, doch noch im späten Mittelalter seine deutlichen Nachwirkungen ausgeübt haben soll, derart, daß analoge Bestimmungen in den Weistümern von O. Gierke geradezu als Überrest davon erklärt wurden" (353). Diese Schwierigkeit dürfte zu beheben sein; Chilperich traf Bestimmungen nur für Neustrien; wenn aber das Vizinenerbrecht den Überrest eines älteren Gesamteigentums darstellt, so bestand es nicht nur in Neustrien, sondern im gesamten deutschen Rechtsgebiet. Durch Chilperich wurde es nur für Neustrien beseitigt, nicht aber in den übrigen Teilen des fränkischen Reiches[3] oder in den außerhalb des Reiches stehenden germanischen Gebieten; unter diesen Umständen könnten Überreste des Nachbarnerbrechts sich sehr wohl in spätmittelalterlichen Weistümern vorfinden. Die Gründe aber, die Dopsch zur Annahme bewegen, daß sich Chilperichs Verfügungen nur auf grundherrliche Verhältnisse beziehen, erscheinen mir nicht zwingend.

[1] Zachariae von Lingenthal, Geschichte des griechisch-römischen Rechts, S. 211f. Leider stand mir nur die zweite Auflage dieses Werkes zur Verfügung.

[2] Vgl. Zachariae von Lingenthal a. a. O. S. 201f.

[3] Das Gesetz ist auch nur in einer einzigen Handschrift der Lex Salica überliefert. Vgl. Brunner, Deutsche Rechtsgeschichte II², S. 439.

Digitized by Google

Eine andere Stütze der Lehre vom Gesamteigentum in der germanischen Urzeit bildete bisher der Titel De Migrantibus der Lex Salica. Auch diese Stütze will Dopsch der „herrschenden" Meinung nehmen. Seine Beweisführung entspricht der vorhin geschilderten. Dopsch verweist auf eine gleichartige Einrichtung im römischen Recht. Sichert der Titel De Migrantibus den Dorfinsassen ein Einspruchsrecht gegen die Niederlassung Fremder, so hatte sich auf römischem Boden im Zusammenhang mit der vorhin erwähnten iunctio ein „Einspruchsrecht gegen den Einzug von Ausmärkern im Dorf bereits gebildet: proximis consortibusque concessum erat, ut extraneos ab emtione removerent" (354). Es ist Dopsch zuzugeben, daß rein äußerlich betrachtet auch hier eine gewisse Analogie gegeben erscheint. Aber das deutsche Recht der Lex Salica räumt den Nachbarn viel weitergehende Befugnisse ein; es begnügt sich nicht mit der Feststellung eines Einspruchsrechtes der Nachbarn, sondern es sichert den zum markgenossenschaftlichen Verband zusammengeschlossenen Nachbarn die Verleihung der wichtigsten markgenossenschaftlichen Rechte zu. Nicht bloß hat jeder einzelne Dorfinsasse das Recht, Einspruch zu erheben gegen die Niederlassung Fremder, sondern es ist letztere überhaupt an die Bewilligung der Markgenossenschaft gebunden. Die Extravagante zum salischen Gesetze, welcher allerdings Dopsch wenig Beachtung geschenkt hat, bestimmt ausdrücklich: Non potest homo migrare, nisi convicinia et herba et aquam et via (concedente). Die Convicinia der Extravagante erscheint demnach in einer ganz anderen rechtlichen Stellung als der Verband benachbarter Kolonen eines römischen Grundherrn. Zudem ist auch hier wieder gegenüber Dopsch zu betonen, daß das Einspruchsrecht der Nachbarn und die Befugnisse der Markgenossen im fränkischen Recht sich aus ganz verschiedener Grundlage entwickelt haben. Die Bestimmungen des römischen Rechts sind vorwiegend aus grundherrlichen Verhältnissen und im besonderen aus der iunctio erwachsen. Derartige Beziehungen sind für das Einspruchsrecht der Markgenossen und vor allem für das Verfügungsrecht der convicinia nicht gegeben.

Die Schwierigkeiten, welche nach Dopsch aus der Annahme eines Gesamteigentums sich ergeben, vermag ich nicht als solche zu erkennen. Die Tatsache, daß bereits Tacitus die Ungleichheit des Besitzes bei den Germanen kennt, schließt das Gesamteigentum nicht aus und war den Vertretern der Lehre vom Gesamteigentum wohl bekannt (vgl. Seeliger, Forschungen zur Geschichte der Grundherrschaft im früheren Mittelalter, Historische Vierteljahrschrift 1907, S. 305, sowie Kötzschke, Deutsche Wirtschaftsgeschichte in Meisters Grundriß der Geschichtswissenschaft,

Digitized by Google

II. Bd., 1. Abschnitt, S. 27). Wenn Dopsch die Grundherrschaft bereits in der germanischen Urzeit bestehen lassen will, so befindet er sich hiermit in keinem wesentlichen Gegensatz zur herrschenden Meinung; der Gegensatz scheint mir viel mehr in Worten als in der Sache zu liegen: Die ältere Lehre faßte nämlich die Bewirtschaftung größeren Grundbesitzes durch Hörige, wie sie uns in c. 25 der Germania geschildert wird, nicht als Grundherrschaft im technischen Sinn auf[1]. Es ist aber gewiß ein Verdienst des Dopsch'schen Buches, auf jene Umstände mit Nachdruck hingewiesen zu haben, welche für ein höheres Alter der germanischen Grundherrschaft im engern Sinn sprechen.

Mit der Lehre vom Gesamteigentum der Markgenossen verwirft Dopsch auch jene von der Feldgemeinschaft; sowohl der Bestand der sogenannten strengen Feldgemeinschaft wie jener der milderen Feldgemeinschaft wird abgelehnt. Sicher ist Dopsch zuzugeben, daß eine Feldgemeinschaft im Sinn von gemeinsamer Bestellung und Nutzung der Ackerflur durch die Markgenossen wenigstens für die Zeit des Tacitus nicht mehr bestand. Das ist aber wohl der „herrschenden Juristenlehre" nicht ganz unbekannt gelieben (vgl. Brunner, Rechtsgeschichte I², 86). Anders steht es betreffs der mildern Form der Feldgemeinschaft, die auch als Flurzwang bezeichnet wird. Auch diesen will Dopsch nicht gelten lassen; übereinstimmender Wirtschaftsplan und Gleichmäßigkeit der Flurbestellung, welche das Wesen des Flurzwanges ausmachen, sind nach Dopsch nicht nachweisbar. Man habe bisher diesen Flurzwang für die Urzeit nicht quellenmäßig erwiesen, sondern nur durch rationalistische Erwägungen zu rechtfertigen versucht. Vor allem sei darauf verwiesen worden, daß der Mangel an Feldwegen den Flurzwang notwendig bedingt habe. „Aber diese scheinbar einleuchtende und überzeugende Argumentation" — führt Dopsch aus — „ist wirtschschaftstechnisch nur dann zwingend, wenn nachgewiesen ist, daß nirgends Feldwege innerhalb der Feldmarken existierten" (75). Mir scheint die Dopsch'sche Forderung eines solchen Nachweises übertrieben. Feldwege einfachster Anlage werden sicherlich schon in der Urzeit bestanden haben; aber der Bestand solcher Feldwege schließt die Notwendigkeit des Flurzwanges nicht aus. Überflüssig würde derselbe erst dann, wenn

[1] Vgl. Kötzschke, Deutsche Wirtschaftsgeschichte a. a. O. 29, Anm. 1 und 58; ferner v. Schwerin, Artikel „Grundherrschaft" in Hoops Reallexikon der germanischen Altertumskunde II, 831: „Zwar kam es auch bei den Germanen vor, daß einzelne einen größeren Grundbesitz als die übrigen mit Hilfe von unfreien Arbeitskräften bebauten. Aber weder dem Umfang nach noch der Organisation nach kann man solche Betriebe als Grundherrschaften bezeichnen.

Digitized by Google

jede Parzelle ihre selbständige Zugangsmöglichkeit gehabt hätte. Erst dann würde die Bewirtschaftung einer Parzelle unabhängig von der Wirtschaft auf den übrigen Parzellen. Daß eine derartige Zugänglichkeit der Parzellen seit alters vorhanden war, ist weder archäologisch noch aus sonstigen Quellen zu erweisen. Für den Mangel solcher Zufahrtswege sprechen auch jene Bestimmungen der Lex Salica (Tit. 34: De sepibus furatis), welche sich gegen das Überfahren fremden Feldes wenden.

Viele der älteren Forscher verwiesen auf die periodische Neuverteilung der Feldmark als Beweis eines dem Sondereigen vorausgegangenen Gesamteigentums. Dopsch ist der Ansicht, daß eine solche periodische Neuverlosung der gesamten Feldmark oder eines Teiles derselben „nur mit den sogenannten Gehöferschaften des Trierer Bezirks belegt werden" könne (76). Daß die Gehöferschaften jüngere Bildungen sind, ist seit Lamprecht allgemein erkannt; anders steht es aber mit der Frage, ob fallweise Neuverteilungen nur bei diesen nachweisbar sind. Im nordischen Recht, das die älteren Zustände vielfach besser bewahrt hat, sind Neuverteilungen seit alters in der Form des Rebning- und Solskiftverfahrens üblich[1].

Das Alter des Ackerbaues bei den Germanen in Verbindung mit dem Umstand, daß eine gemeinsame Bewirtschaftung des Ackerlands jedenfalls für die Zeiten des Tacitus nicht mehr erweislich ist, spricht dafür, daß die Anfänge des Sondereigentums weit über das fünfte Jahrhundert zurückreichen. Daß an den Hofstätten sich schon zu den Zeiten des Tacitus Sondereigentum entwickelte, darüber ist man sich heute einig; ebenso darüber, daß in Gegenden der Einzelhofsiedlung das Sondereigen am Kulturland früher zur Ausbildung gelangte, als in Gebieten dorfmäßiger Siedlung. Zudem muß beachtet werden, daß die Einzelwirtschaft auf der Ackerflur von der Zeit an den Keim zur Bildung des Sondereigentums in sich trug, als die germanische Feldgraswirtschaft Formen angenommen hatte, welche längere Benützung der einzelnen Saatfelder und Abkürzung der Dreeschzeit mit sich brachten; hierdurch wurde die Dauer der Sondernutzung — in Form der Pflugwirtschaft — ausgedehnt auf Kosten der gemeinsamen Nutzung im Weidebetrieb auf dem Dreeschland. Je mehr man aber die Dauer der Sondernutzung ausdehnte, desto mehr förderte man die Entwicklung des Sondereigentums[2]. Alles in allem ist daher Dopsch und den übrigen Gegnern der

[1] Vgl. Haff, Die dänischen Gemeinderechte II, (1909) S. 24, 31. Über Gesamteigentum an Wiesen vgl. ebda. II, 14ff.

[2] Den Antrieb zur Ausbildung des Sondereigens, der im Ackerbau liegt hat bereits J. Grimm, Rechtsaltertümer II[4], S. 7, hervorgehoben.

Digitized by Google

Lehre vom Gesamteigentum einzuräumen, daß wohl schon in den Zeiten des Tacitus die wirtschaftliche Grundlage, auf welcher das Gesamteigentum am Kulturland beruhte, ins Schwanken geriet. Daß bereits damals der einzelne freie Volksgenosse ein Recht an dem von ihm genutzten Flurteil erlangte, das als Sondereigen bezeichnet werden darf, möchte ich nicht annehmen.

Der dritte Abschnitt des Dopsch'schen Buches „Römer und Germanen in der Völkerwanderungszeit" verdient besondere Beachtung und stellt vielleicht den wertvollsten Teil desselben dar. Das Leitmotiv der Dopsch'schen Arbeit tritt hier besonders stark hervor: „Die sogenannte Völkerwanderungszeit bedeutet keine große Kulturzäsur, keine völlige Verschüttung und Verödung spätrömischen Lebens, dessen Pulsschlag nicht zum Stillstand kam" (195). Durch eine ausgedehnte und kritische Verarbeitung der Ergebnisse der archäologischen Forschung ist Dopsch mit Erfolg bemüht, den Irrtum älterer Forschung, welche die vernichtende Wirkung der Völkerwanderungsstürme zu sehr verallgemeinerte, richtigzustellen. Wertvolle Kritik wird an dem Zeugnis spätrömischer Historiker über die Kulturfeindlichkeit der „Barbaren" geübt, die Schwächen und Mängel der vita Severini, einer der Hauptquellen der Völkerwanderungszeit, werden in zutreffender Weise vor Augen geführt. Dopsch ist bemüht, alle jene Umstände ans Licht zu rücken, welche die fortdauernde Einwirkung römischer Kultur auf das Germanentum begünstigten. Namentlich verweist er mit Nachdruck auf die Durchsetzung des Römerreichs mit germanischen Bevölkerungselementen, und es ist ihm sicher zuzustimmen, wenn er ähnlich wie Mommsen von einem Germanisierungsprozeß im Römerreich spricht. Freilich blieb diese Tatsache auch von der bisherigen Forschung nicht so unbeachtet, wie Dopsch anzunehmen scheint. (Vgl. Kötzschke, Wirtschaftsgeschichte S. 41.)

Gewiß hat eine Reihe von archäologischen Untersuchungen, wie sie an verschiedenen Orten angestellt wurden, gezeigt, daß mancherorts und in mannigfaltiger Weise eine Kontinuität römischer Kultur auf deutschem Boden über die Völkerwanderungszeit hinaus zu beobachten ist. Ältere Ansichten von der kulturvernichtenden Wirkung der Völkerwanderung werden für einzelne Gebiete und für einzelne Seiten des Kulturlebens nachzuprüfen sein. Andererseits darf aber die Gefahr nicht übersehen werden, daß wichtige neue Ergebnisse, die auf einem Teilgebiet der Forschung gemacht werden, regelmäßig eine allzuheftige Reaktion auslösen und zu stark verallgemeinert werden. Einer derartigen Übertreibung macht sich meines Erachtens auch das Dopsch'sche Buch hinsichtlich der archäologischen Forschungsergebnisse und ihrer Beweiskraft

Digitized by Google

für das Fortleben römischer Kultur schuldig. Eine Übertreibung scheint mir darin zu liegen, daß Dopsch aus der archäologisch in einer Reihe von Fällen erwiesenen Kontinuität der Siedlung auf eine Kontinuität der Siedler Schlüsse zieht, was nicht ohne weiteres statthaft ist. Häufig ist eine Beständigkeit der Siedlung in dem Sinn erweislich, daß die Niederlassung eines erobernden Volkes nach Vernichtung oder Vertreibung der bisher ansässigen Bevölkerung auf den von letzterer überkommenen Siedlungen sich vollzogen hat. In diesem Fall ist also wohl eine Kontinuität der Siedlung archäologisch erweisbar; doch ist immerhin zu beachten, daß die Kontinuität oft nur betreffs des Kulturlandes, nicht aber hinsichtlich der Wohnplätze selbst gegeben ist[1]. Vor allem aber dürfen Kontinuität der Siedlung und Kontinuität der Siedler nicht ohne weiteres identifiziert werden. Gewiß, in einigen Fällen ist auch diese letztere von der archäologischen Wissenschaft erwiesen worden, in anderen Fällen ist nur ersichtlich geworden, daß die jüngere germanische Siedlung an die Stätte der römischen anknüpfte. Für den Nachweis einer Übernahme und Weiterbildung römischer Kultur durch die Germanen kommt aber nur die Kontinuität der Siedler, nicht aber jene der Siedlung in Betracht. Jedoch selbst die Kontinuität der Siedler vermag an sich die Fortpflanzung römischer Kultur nur in beschränktem Maß zu gewährleisten. Die Romanen nämlich, welche in den von den Deutschen gewonnenen Gebieten an Rhein und Donau zurückblieben, gehörten nicht jenen Schichten an, welche als Träger römischer Kultur gelten können. Dopsch selbst sagt im Anschluß an Georg Wolff (Die Bevölkerung des rechtsrheinischen Germanien nach dem Untergang der Römerherrschaft. Quartalblätter des Historischen Vereins für das Großherzogtum Hessen. Neue Folge, I, S. 602ff.): „Die wohlhabenderen, besitzenden Klassen werden . . . sicherlich Hof und Haus preisgegeben haben. Gleichwohl blieben die weniger bemittelten Ansiedler freiwillig oder gezwungen im Lande zurück" (103). Diese zurückgebliebenen Reste der römischen Bevölkerung waren nun zweifelsohne geeignet, manches von wirtschaftlicher Kultur, von gewerblicher und landwirtschaftlicher Technik auf die Germanen zu übertragen. Aber was auf diese Weise übertragen werden konnte, sind doch nur einzelne Seiten der römischen Kultur; der Eintritt einer Kulturzäsur im allgemeinen, wie er bisher angenommen wurde, ist damit keineswegs ausgeschlossen. Die Träger der Kultur sind in der Regel die oberen Schichten der Bevölkerung und ganz

[1] Vgl. z. B. Metz, Der Kreuchgau. Abhandlungen zur badischen Landeskunde. Herausgegeben von Neumann & Hettner. 4 Heft. (1914.) S. 45.

Digitized by Google

besonders gilt dies von der antiken Kultur; wesentliche Teile derselben konnten von den kleinen Handwerkern und Bauern nicht übertragen werden, weil sie selbst nicht deren Träger waren.

Die Umstände, welche gegen eine stärkere Erhaltung der romanischen Bevölkerung und vielerorts für deren Zurückdrängung, ja wohl auch für ihre Vernichtung oder Vertreibung sprechen, werden bei Dopsch zu wenig gewürdigt. Gerade die für die Siedelungsgeschichte so wichtige Ortsnamenforschung bietet auch für diese Frage erwünschten Aufschluß. Nun hat Dopsch sicherlich die Ergebnisse dieser Forschung in ausgedehntem Maß sich nutzbar gemacht, doch fand die geographische Seite derselben zu wenig Beachtung; mein Vorwurf richtet sich dagegen, daß Dopsch die geographische Verbreitung und Häufung deutscher Ortsnamen, wie sie in vielen Landschaften zu beobachten ist, zu wenig gewürdigt und die Folgerungen aus dieser Erscheinung nicht gezogen hat. Wenn z. B. in Bayern die Ortsnamen auf ing, welche hier zu einem namhaften Teil der ältesten Periode bayrischer Siedlung angehören, in großer Anzahl, in dichter Häufung und gerade in fruchtbaren, bereits in vordeutscher Zeit besiedelten Gebieten vorkommen, so spricht dies doch wohl für eine Vernichtung oder doch für stärkste Zurückdrängung der romanisierten Urbevölkerung in solchen Landschaften; dort nämlich, wo die Romanen sich über die Not der Völkerwanderungszeit hinüberzuretten vermochten, wo Romanen und Deutsche durch längere Zeit nebeneinander hausten, ist eine Fülle vordeutscher Ortsnamen von den Deutschen übernommen worden und bis auf unsere Tage erhalten geblieben.

Wenn Dopsch unter dem von ihm oft gebrauchten Ausdruck Kulturzäsur ein völliges Abbrechen der alten Kultur versteht, dann ist er sicherlich im Recht, wenn er ein solches leugnet; aber mit solcher Leugnung lehnt er nur ab, was auch andere vor ihm ablehnten. (Vgl. z. B. Kötzschke, Wirtschaftsgeschichte S. 35ff.) Wenn aber Dopsch unter Kulturzäsur einen merklichen, tief eingreifenden Abschnitt der Kulturentwicklung versteht und diesen leugnen will, so erscheint der Widerspruch nicht gerechtfertigt. Der Nachweis, daß die Germanen vieles von der wirtschaftlichen Technik der Römer und ihrer Organisation von Wirtschaft und Verwaltung, ja daß sie auch Kunstformen derselben übernahmen und weiterbildeten, vermag nicht zu beweisen, daß die römische Kultur ohne sehr wesentliche Umgestaltung und ohne Verlust wesentlicher Kulturwerte übertragen wurde. Vor allem aber dürfte es irrig sein, wenn Dopsch die Frage des Untergangs der antiken Kultur nur nach der Seite hin erörtert, ob derselbe durch die zerstörende Wirkung des Völkerwanderungssturmes verursacht wurde. Die römische Kultur,

Digitized by Google

welche die Germanen vorfanden, trug den Keim des Verfalls schon in sich. Die Völkerwanderung und ihre Begleiterscheinungen haben diesen Verfall nur beschleunigt und durch Zerstörung von Kulturwerten äußerlich schärfer in Erscheinung treten lassen. Über die Ursachen dieses Verfalls wäre meines Erachtens in einem Buch, das die wirtschaftlichen und sozialen Grundlagen der europäischen Kulturentwicklung in den sieben ersten Jahrhunderten unserer Zeitrechnung darstellen soll, mehr zu sagen gewesen, als was uns von Dopsch mitgeteilt wird.

Im vierten Abschnitt bespricht Dopsch die Frage der Grundbesitzverhältnisse bei den Germanen, und zwar zunächst die Landteilung zwischen den germanischen Eroberern und den unterworfenen Romanen. Besondere Beachtung verdient das, was Dopsch über die Landnahme durch die Franken vorbringt. Er weist darauf hin, daß schon lange vor dem Untergang des römischen Reichs Franken auf dem Boden desselben mit Zustimmung der Römer sich niederließen und mit Grundbesitz ausgestattet wurden. Daraus folgert er, daß bereits vor der Eroberung des nördlichen Gallien Privateigentum an Grund und Boden durch die Franken erworben wurde. Wenn wir auch von den privaten Rechtsverhältnissen dieser Germanenniederlassungen auf dem Boden des römischen Reichs wenig wissen, so besteht kaum ein Grund, den Bestand eines normalen Liegenschaftsverkehrs zwischen den fränkischen Einwanderern und den römischen Provinzialen in Abrede zu stellen. Ob aber das Agrarrecht, das zur Zeit der fränkischen Eroberung Galliens für die Eroberer galt, durch die Rechtsverhältnisse beeinflußt wurde, die in früheren Zeiten aus der vertragsmäßigen Niederlassung germanischer Siedler sich herausgebildet hatten, muß dahingestellt bleiben. Die Niederlassung der fränkischen Eroberer erfolgte in einzelnen Landschaften in geschlossenen Massen; die Häufung von deutschen Ortsnamen ältester Form in solchen Gebieten läßt dies erkennen[1]. Bei solchen Siedlungsverhältnissen war die Bewahrung der germanischen Agrarverfassung und die volkstümliche Landzuweisung an Siedlergenossenschaften sehr wohl möglich.

In der Art der Niederlassung der Germanen spielte nach Ansicht einer Anzahl von namhaften Forschern die Sippe eine große Rolle, wie denn allgemein der Sippe eine große Bedeutung im gesamten germanischen Kulturleben zuerkannt wurde. Im Anschluß an die bei Cäsar (De bello Gallico VI, 22) erwähnte Landzuweisung an die Sippen nahm man an, daß bei dauernder Niederlassung der Sippe ein Gesamt-

[1] Vgl. oben S. 56.

Digitized by Google

eigentum der Sippenangehörigen sich herausbildete. Spuren eines solchen zeigen sich noch in frühmittelalterlichen Quellen[1]. Wenn Dopsch das Gesamteigentum überhaupt für unerweislich hält, so glaubt er doch andererseits in Anbetracht von Tit. 81 des alemannischen Volksrechts „den Sippen nicht jede Bedeutung für die Ansiedlung absprechen" (256) zu können; doch wendet er sich mit Nachdruck gegen die von einer Reihe von Forschern vertretene Meinung, welche in den Siedlungen mit Namen auf ing oder ingen Sippensiedlungen zu sehen vermeinte. Gewiß ist der hiergegen bereits von Kluge (Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, 1908, S. 73ff.)[2] erhobene Einspruch berechtigt, daß Ortsnamen auf ing nicht ohne weiteres als Sippensiedlungen angesprochen werden dürfen. Die Silbe ing, an einen Personennamen angehängt, kann sehr verschiedene Arten der Zugehörigkeit zur betreffenden Person bezeichnen. Es könnte also, nur nach der sprachlichen Seite betrachtet, der ing-Name einer Siedlung ebensowohl die Niederlassung der Hörigen einer bestimmten Person oder den Hof, welcher das Eigentum derselben ist, bezeichnen als die Siedlung der Sippe, welche von einem im Personennamen angegebenen Stammvater sich herleitet. Ganz mit Recht aber betont demgegenüber Riezler[3], daß nicht jede Deutung der ing-Namen, die sprachlich gerechtfertigt ist, auch bei Berücksichtigung der gegebenen historischen Verhältnisse statthaft ist; er fragt daher, „an welche Arten von Zugehörigkeit außer der Abstammung bei den Ortsnamen auf ing etwa gedacht werden könnte", wenn auf den geschichtlich gegebenen Stand der Dinge Rücksicht genommen wird. Bei Beantwortung dieser Frage verweist er auf die Tatsache, daß die ing-Namen vielfach für uralte Dorfsiedlungen, die dicht beieinander in großer Zahl und im fruchtbarsten Gelände sich vorfinden, zur Anwendung kommen. Ich möchte es nun durchaus nicht ausschließen, daß es sich bei einem Teil dieser Orte auch um Siedlungen einer Gefolgschaft oder von Hörigen handeln könnte[4]; aber in der Hauptsache ist meines Erachtens doch Riezler soweit beizupflichten, daß jedenfalls solche Deutungen nicht ausschließlich in Betracht kommen können. Wenn — wie Dopsch selbst zugibt — die Gemeinfreien eine zahlreiche Schicht der Bevölkerung darstellen, ist dann anzunehmen, daß gerade in den frucht-

[1] Vgl. Brunner, Rechtsgeschichte VI², 117.

[2] Vgl. auch E. Schröder, Über Ortsnamenforschung (1908) S. 14.

[3] Die bayrischen und schwäbischen Ortsnamen auf ing und ingen als historische Zeugnisse, Sitzungsberichte der Münchner Akademie, phil.-hist. Klasse, 1909, S. 35.

[4] Vgl. Doeberl, Entwicklungsgeschichte Bayerns I², 42.

Digitized by Google

barsten Gebieten die Dorfsiedlungen nur von Hörigen und Gefolgschaftsleuten begründet wurden? Es liegt wohl näher, der Sippe, der doch im germanischen Leben so große Bedeutung zukommt, einen maßgebenden Einfluß auf die Entstehung der Dorfsiedlungen zuzusprechen.

Was die Form der Ansiedlung betrifft, so vertritt Dopsch auf Grund selbständiger und kritischer Verwertung der neueren Literatur die Meinung, daß bei den verschiedenen deutschen Stämmen die Siedlung sowohl im Einzelhof als im Dorfsystem sich vollzog; sein Widerspruch gegen die Annahme älterer Forscher, bestimmte Siedlungsformen als typisch für einzelne Stämme zu betrachten, dürfte auch angesichts der Ergebnisse der archäologischen Forschung gerechtfertigt sein; eine gewisse Bevorzugung einer bestimmten Siedlungsform seitens einzelner Stämme während bestimmter Zeitabschnitte wird aber doch nicht gänzlich abzulehnen sein[1].

Wenn heute der Einfluß nationaler Eigenart auf die Siedlungsform zurückhaltender beurteilt wird, als das seinerzeit im grundlegenden Werk von Meitzen geschehen ist, so will Dopsch die ablehnende Haltung gegen Meitzens Annahmen auch auf dessen Hauptlehre von der nationalen Eigenart der germanischen Flurverfassung ausgedehnt wissen. Dopsch faßt die Ansicht Meitzens von der germanischen Flureinteilung mit folgenden Worten zusammen: „Die Flur ist in Streifen, Gewanne, zerstückelt derart, daß den einzelnen Besitzstücken die Zugänglichkeit mangelt. Das Kulturland des einzelnen Besitzanteils, der Hufe, ist über die Gewanne hin zerstreut“ (246). Hier ist entschieden das, was nach Meitzen die Eigenart der germanischen Flurteilung ausmachen soll, unvollständig wiedergegeben. Meitzen bezeichnet als charakteristisch für die germanische Flur das Streben nach tunlichster Gleichheit der einzelnen Lose oder Hufen. Um eine gleichmäßige Beteilung zu ermöglichen, wurde die Flur je nach Beschaffenheit und Lage des Bodens in verschiedene Gewanne zerlegt und jedem zu Beteilenden in jedem Gewann eine Parzelle zugewiesen[2]. Die aus den Flurkarten entnommene Beobachtung, daß eine Reihe von Bauerngütern ursprünglich in jedem Gewanne beteilt gewesen sein müsse, hat Meitzen ja zur Schöpfung seiner Theorie einer typisch germanischen Flurteilung veranlaßt. Nur weil Dopsch die Meitzensche Ansicht über das Wesen der germanischen Flurteilung unrichtig erfaßt hat, kann er über dieselbe urteilen: „Kein anderes Prinzip ist da also zu finden als volle Regellosigkeit“ (246). Ohne weiteres

[1] Vgl. hierzu auch Schumacher, Materialien zur Besiedelungsgeschichte Deutschlands S. 66ff.

[2] Vgl. Meitzen, Siedlung und Agrarwesen I, S. 170f; II, S. 654.

Digitized by Google

ist Dopsch zuzugeben, daß Meitzen keine Quellenbelege dafür vorgebracht hat, daß all die Dörfer, deren Flur er als typisch germanisch erklärt hat, auch wirklich ein entsprechend hohes Alter besitzen. Dadurch wird aber das Wesen der Meitzenschen Beweisführung nicht berührt. Meitzen nimmt an, daß die Eigenart der Flurverfassung, wie er sie in einer großen Zahl von Flurkarten ausgesprochen fand, in ihren gemeinsamen Grundzügen durch Annahme eines gleichmäßigen urgermanischen Flurteilungsgrundsatzes zu erklären sei. Die Einteilung der Flur in mehrere Gewanne und die grundsätzliche Beteiligung jeder Hufe mit einer Parzelle in jedem Gewann ist nach Meitzen typisch für die germanische Flurverfassung.

Es ist hier nicht der Ort, um auf die Mängel der Meitzenschen Hypothese einzugehen; es sollte nur festgestellt werden, daß Dopschs Polemik gegen Meitzen unfruchtbar bleiben mußte, weil sie den Meitzenschen Standpunkt verkennt.

Der letzte (fünfte) Abschnitt des Buches befaßt sich mit „Bodenteilung und Bodenwirtschaft in der spätrömischen und frühmittelalterlichen Zeit". Im Sinn des leitenden Grundgedankens seines Buches sucht Dopsch den entwicklungsgeschichtlichen Zusammenhang zwischen Agrarverfassung und Grundbesitzverteilung in römischer und nachrömischer, deutscher Zeit zu beleuchten. Zutreffend würdigt Dopsch die große Bedeutung der römischen Grundherrschaft für die Gestaltung der mittelalterlichen Grundherrschaft, doch vermissen wir bei Dopsch einen Hinweis auf die Ausführungen bei Kötzschke (Deutsche Wirtschaftsgeschichte S. 37), der gleichfalls die weitgehenden Analogien der mittelalterlichen Grundherrschaft zu jener der späteren römischen Kaiserzeit darlegte[1].

Über die bisherige Forschung hinausgehend sucht Dopsch auch einen entwicklungsgeschichtlichen Zusammenhang zwischen römischer Flureinteilung und germanisch-deutscher herzustellen. Er glaubt, nach den Feststellungen der Archäologen könne „wohl kaum mehr ein Zweifel obwalten, daß die römische Flureinteilung und Vermessung sich in die germanische Zeit hinein stellenweise forterhalten hat und von dieser übernommen worden ist" (341). An der Hand der Literatur über römische Feldmessung und unter Heranziehung der Quellenschriften selbst entwirft Dopsch ein Bild der römischen Flurverfassung, in welchem eine Reihe von Analogien zur deutschen Flurverfassung ersichtlich wird. Aber vorsichtige Zurückhaltung scheint mir doch am Platz gegenüber weit-

[1] In ähnlichem Zusammenhang behandelt auch Kowalewsky, Ökonomische Entwicklung Europas I (1901), S. 1ff., das römische Gut. Über ältere Literatur für diese Frage vgl. Kötzschke a. a. O. S. 35f.

Digitized by Google

gehenden Schlüssen aus solchen Analogien, die mehr oder weniger in den verschiedensten Agrarverfassungen nachweisbar sein dürften.

Was Dopsch an Belegen für den Zusammenhang zwischen römischer und germanischer Flurverfassung beibringt, bekräftigt bestenfalls nur die bereits von Meitzen gemachte Beobachtung, daß die Römer ihre Art der Flureinteilung und Vermessung auch auf deutschem Boden zur Anwendung brachten; daß aber die römische Flureinteilung Einfluß auf die germanische Flurverfassung gewinnen konnte und wenigstens stellenweise von den Germanen übernommen wurde, wird von Dopsch nicht erwiesen. Der einzige Fall, in welchem Dopsch (auf Grund von Meitzen III, 157, dem Dopsch hier folgt) Spuren der Aufteilung einer Flur nach Zenturien auf deutschem Boden — Friedberg in Hessen — zu zeigen vermag, spricht gegen die Übernahme der römischen Flureinteilung durch die Germanen. Das Bild der heutigen Flur von Friedberg gab Meitzen zur Vermutung Anlaß, daß die Flureinteilung „in derselben Form auf uns gekommen ist, in welcher sie die alemannischen Volksgenossen ursprünglich bei ihrer ersten Festsetzung in der Wetterau unter sich verteilt haben" (III, 160). Aber dieses Bild spricht nicht für eine Anpassung der von den Alemannen vorgenommenen Flurteilung an die noch erkennbare römische. Die Gewanne der alemannischen Flur haben nur ausnahmsweise die römischen limites zur Grenze; diese Grenzwege selbst sind zum Teil überackert worden; auch dort, wo sie noch vorhanden sind, dienen sie nicht als Zufahrtswege für die jüngeren Gewanne der alemannischen Flur.

Auch die Hufenverfassung will Dopsch in Zusammenhang bringen mit den spätrömischen Agrarverhältnissen. Die Germanen haben die Hufenverfassung „ebenso von den Römern übernommen wie diese von den Griechen und Kelten" (346). Die Annahme grundherrschaftlichen Ursprungs der Hufenverfassung lehnt Dopsch ebenso ab wie die Rübelsche Theorie. Die Hufenverfassung ist allen Germanen, auch den Nordgermanen eigen; eine Beeinflussung letzterer durch römische Einrichtungen, wenn auch nur mittelbar, ist bei dem hohen Alter der Hufenverfassung, wie es auch für den Norden gilt, wenig wahrscheinlich. Es erscheint mir ganz allgemein als Mangel der Dopsch'schen Arbeit, daß sie die nordgermanischen Agrarverhältnisse zu wenig berücksichtigt; im Norden hat sich germanische Eigenart besser zu erhalten und weiterzubilden vermocht; wenn daher die Frage aufgeworfen wird, was von germanischer Kultur eigenartige Bildung und was davon auf fremden, römischen Einfluß zurückgeht, so ist meines Erachtens eine eingehende Berücksichtigung der nordgermanischen Kultur unerläßlich. Dopsch ist von dem an sich

Digitized by Google

gewiß fruchtbaren Streben, dem Fortleben römisch-antiker Kultur auf deutschem Boden nachzugehen, zu einseitiger Durchführung seiner Forschung veranlaßt worden, so daß er historische Zusammenhänge auch dort sieht, wo nur Analogien gegeben sind[1]. In den Formeln, Urkunden und Volksrechten, die ja alle in lateinischer Sprache abgefaßt wurden, erscheint der Inhalt an deutschem Recht in lateinische Form umgegossen und der germanische Rechtsinhalt in das Prokrustesbett römisch-rechtlicher Terminologie gespannt. Wenn also beispielsweise der mit der Hufe verbundene Markanteil mit den römischen Ausdrücken für benachbartes zu einem Gut gehöriges Ödland bezeichnet wird, so ist damit für den Nachweis eines entwicklungsgeschichtlichen Zusammenhanges zwischen dem germanischen Recht an der gemeinen Mark und dem römischen Recht am Ödland nichts gewonnen.

Im fünften Abschnitt behandelt Dopsch neuerdings die Frage nach dem Alter der Markverfassung, die er bereits im zweiten Abschnitt berührte. Dopsch verknüpft regelmäßig mit dem Begriff der Markgenossenschaft den Begriff eines auch auf das Kulturland sich erstreckenden Gesamteigentums der Markgenossen. Über die Ablehnung eines solchen Gesamteigentums durch Dopsch wurde bereits oben gesprochen. Mit der Leugnung des Gesamteigentums ist aber die Frage nach dem Alter der Markgenossenschaft nicht erledigt. Um nur eines herauszugreifen: Die Nutzung des unverteilten Landes mußte — namentlich was die Weidenutzung betrifft — doch schon frühzeitig eine Regelung durch die Nutzungsberechtigten nötig machen. Dieser Frage nachzugehen, hätte sich meines Erachtens wohl verlohnt. Dopschs Ausführungen erschöpfen sich zu einseitig im Kampf gegen die Markgenossenschaft der „herrschenden Lehre“ und das von letzterer angenommene Gesamteigentum der Markgenossen auch am Kulturland; die Markgenossenschaft kann aber sehr wohl ohne ein solches Gesamteigentum bestanden haben[2]. Die Analogieen zwischen der germanischen Mark einerseits, dem „ager inutilis“ und den compascua der Römer andererseits, auf welche Dopsch verweist, sind meines Erachtens nicht genügend, um mit Dopsch einen entwicklungsgeschichtlichen Zusammenhang zwischen der germanischen Markgenossenschaft und den Verbänden der römischen pagani und convicani anzunehmen. Dazu sind doch die allgemeinen wirtschaftlichen und rechtlichen Grundlagen auf beiden Seiten zu verschiedenartig gestaltet; auf Seite der Germanen bilden zur Zeit der Landnahme noch die freien Grund-

[1] Vgl. oben.
[2] Vgl. Stäbler a. a. O. 696; siehe oben.

Digitized by Google

besitzer die Masse der Bevölkerung, auf Seite der Römer ist die ganze Entwicklung getragen von der Grundherrschaft.

Suchen wir zum Schluß ein zusammenfassendes Urteil über das Buch von Dopsch zu gewinnen! Der Inhalt desselben beschränkt sich auf ein engeres Gebiet, als der Titel erwarten läßt; es behandelt der Hauptsache nach wohl nur die wirtschaftlichen und sozialen Grundlagen der deutschen Kulturentwicklung, und auch in dieser Hinsicht wird allzu einseitig den Zusammenhängen mit der antik-römischen Kultur nachgegangen. Es wird aber gewiß auch Dopsch selbst nicht in Abrede stellen, daß in wirtschaftlicher und sozialer Hinsicht der deutschen Kultur des Mittelalters eine Eigenart zukommt, die aus den nationalen, von Dopsch zu wenig berücksichtigten Wurzeln deutschen Kulturlebens sich herleitet Um nur eines hervorzuheben: Die hohe Entwicklung der germanischen Agrartechnik, wie sie uns Hoops und der gewiß einseitige, von Dopsch aber doch zu wenig beachtete Braungart nachweisen, verdient ob ihrer Selbständigkeit gegenüber der römischen Technik mehr hervorgehoben zu werden, als dies bei Dopsch der Fall ist. Das Studium des Dopsch'schen Buches ist insofern erschwert, als Dopsch nicht in geschlossener Darstellung die Hauptlinien des kulturgeschichtlichen Verlaufs zeichnet, sondern den Leser zwingt, ihm bald dahin, bald dorthin zu folgen, um Zeuge zu sein des Kampfes gegen die „herrschende" Meinung und ihre Vertreter. An Übersichtlichkeit gewinnt die Darstellung dadurch nicht, daß die Polemik auch im Text so sehr in den Vordergrund tritt. Doch über Vorteile und Nachteile dieser Darstellungsart wird eine Einigung nicht leicht zu erzielen sein. Viel Energie wird in dem Dopsch'schen Buch im Kampf gegen die „herrschende" Meinung verwendet, ohne daß Kraftaufwand und Erfolg in einem entsprechenden Verhältnis stünden. Was ist bei einzelnen Problemen herrschende Meinung? Das festzustellen wird oft um so schwieriger sein, als die wissenschaftlichen Ansichten ständig in Fluß und ständiger Umbildung unterworfen sind.

Es ist ein Verdienst Dopschs, die Aufmerksamkeit auf eine Reihe von Fragen gelenkt zu haben, hinsichtlich welcher in den letzten Jahren die wissenschaftlichen Ansichten eine starke Änderung erfahren haben und weitere Arbeit mit Nachdruck einsetzen sollte. Die Fülle archäologischer und sprachwissenschaftlicher Untersuchungen sowie die stärkere Berücksichtigung der möglichen Technik des landwirtschaftlichen Betriebs haben neue Gesichtspunkte für die Forschung ergeben; ich erinnere nur an einige bekannte Arbeiten, wie die von Gradmann, Hoops, Fleischmann. Die reiche Einzelforschung in diesen Belangen hat Dopsch ausführlich herangezogen und mit kritischem Scharfsinn verarbeitet. Diese

Digitized by Google

mit mannigfacher Kritik im einzelnen verbundene Zusammenfassung und die vielseitige Anregung ist es, welche im Buche Dopschs eine wertvolle Gabe für unsere Wissenschaft erblicken und mit Spannung dem zweiten Band entgegensehen läßt.

Innsbruck. H. Wopfner.

Franz Overbeck †. Vorgeschichte und Jugend der mittelalterlichen Scholastik, eine kirchenhistorische Vorlesung, aus dem Nachlaß herausgegeben von Carl Albrecht Bernoulli. Basel 1917. Verlag von Benno Schwabe & Co. XII u. 315 S.

Der intensive wissenschaftliche Betrieb der Gegenwart bringt es mit sich, daß besonders auf den Gebieten der philologischen und historischen Forschung auch die bedeutendsten Werke in wenig Jahren veralten und der Korrektur und Ergänzung bedürfen. Wer es daher unternimmt, Vorlesungsmanuskripte eines verstorbenen Gelehrten rund 25 Jahre nach deren Niederschrift zu veröffentlichen, muß entweder von dem wissenschaftlichen, heute noch unantastbaren Werte dieser Manuskripte fest überzeugt sein oder ihren Autor so hoch einschätzen, daß er auch überholte Arbeiten aus seiner Feder schon um dieses Mannes und seiner Bedeutung willen des Interesses der Wissenschaft für wert hält. Das letzte dürfte für Overbeck, der mehr durch sein Verhältnis zu Nietzsche als durch seine Forschungen der Mit- und Nachwelt außerhalb theologischer Fachkreise bekannt wurde[1], wohl kaum zutreffen. So legt auch der Herausgeber den Nachdruck auf den heute noch wertvollen wissenschaftlichen Gehalt der Overbeckschen Vorlesungen. Diesen sucht er jedoch nicht in materiellen historischen Erkenntnissen, die hier neu gefunden oder von neuem erschlossen werden; darauf kommt es ihm nicht an; das kann man nach seiner Meinung gar nicht verlangen; denn: „Für ein derartiges scholastisches Polyhistorentum erscheint ja auch ein katholisches Ordensdasein beinahe als unerläßliche Voraussetzung“ (S. VII). Und so wird man nach dieser Erklärung nicht überrascht sein, in Overbecks Buche tatsächlich keinerlei Bereicherung des allgemein bekannten Stoffes aus dem Gebiete scholastischer Wissenschaft und ihrer Quellen zu finden, im Gegenteil, man darf sich nicht einmal darüber wundern, wenn man recht vieles vermißt, was man hier zu finden eigentlich erwarten müßte. Warum hat nun aber C. A. Bernoulli diese Aus-

[1] Overbecks theologische Arbeiten (Christlichkeit der Theologie, 2. Aufl., 1903. Studien zur Geschichte der alten Kirche 1875) werden von Troeltsch in seiner Rezension des vorliegenden Buches (Hist. Ztschr. 118. Bd. 1917 S. 497 bis 500) gewürdigt.

Digitized by Google

gabe jetzt noch unternommen? Um des Standpunktes des Verfassers, um seiner originellen Auffassung der Scholastik und ihres Ursprungs willen, denn mit ihm tritt Overbeck „auch heute, ein Dutzend Jahre nach seinem Tode (1905), . . . in eine Lücke der Fachforschung“ (S. VIII). Und wirklich steht hinter diesen Blättern eine starke, eigenwillige Persönlichkeit, die nicht nur den spröden Stoff mit geschickter Meisterhand gestaltet, sondern auch fast jeder Zeile den Stempel eigenen Geistes aufdrückt Der aber ist durchdrungen von dem Stolz auf die Wissenschaft der Gegenwart und fühlt sich zugleich frei von jedem kirchlich-konfessionellen Interesse an seinem Gegenstand. Von seiner freien Höhe herab betrachtet er das Werden der mittelalterlichen in den Dienst der Theologie gebannten Wissenschaft, hebt bei jeder sich bietenden Gelegenheit das Lächerliche, Abstruse und Obskure der scholastischen Schriftstellerei recht eindringlich hervor und empfindet es als das gewichtigste Problem, wie sich aus diesem Wirrsal von unverstandenen Resten antiker Wissenschaft und aus den abenteuerlichen Hirngespinsten einer alles mystifizierenden und allegorisierenden Theologie der Menschengeist wieder herausfinden und zu den Leistungen der Gegenwartswissenschaft emporarbeiten konnte. Von diesem durch Overbeck eingenommenen Standpunkte sagt der Herausgeber (S. X): „Wie könnte davon die Rede sein, der von Overbeck eingerichtete Standpunkt habe sich überlebt, wenn die Forschung noch gar nicht Gelegenheit erhielt sich auf ihn einzuleben?“ Wir aber stellen die Gegenfrage: Ist es überhaupt wünschenswert, von diesem Standpunkte aus die Ursprünge der Scholastik zu untersuchen und an das keimende Geistesleben des frühen Mittelalters den richtenden Maßstab des Gegenwartswissens und -denkens anzulegen? Auf einem anderen Gebiete, dem der Geschichte der griechischen Philosophie, hat uns die Forschung der letzten Jahrzehnte recht deutlich gelehrt, wie gerade ein solcher Standpunkt, wie ihn Overbeck auf dem Gebiete der Scholastik einnimmt, das rechte Verständnis des Geisteslebens der Antike und seiner Träger systematisch erschwert und verschließt. Von hier aus die wahrhaft historische Methode, nach der auch die philosophischen Leistungen eines Zeitalters überhaupt von keinem im voraus eingenommenen Standpunkte, sondern allein aus ihrer Zeit und deren Geistesleben im weitesten Sinne heraus verstanden werden, auch auf das Gebiet der Scholastik übertragen zu haben, das ist gerade das Verdienst Baeumkers und seiner Schüler, die von Bernoulli als kirchlich-konfessionell abgetan werden, tatsächlich aber durchaus keine konfessionelle Wissenschaft treibende Ordensbrüder, sondern zumeist recht gute Philologen und nicht einmal alle katholisch sind. Deren Arbeiten gegenüber ist der Standpunkt Over-

Digitized by Google

becks mindestens ebenso veraltet wie etwa der Zellers gegenüber den neueren Forschungen zur Geschichte der griechischen Philosophie. So hat z. B. Overbeck noch gar nicht daran denken können, die Hermesmystik, Philon, die Neupythagoreer, die gesamte neuerschlossene byzantinische Literatur und dergleichen zur Aufdeckung der Wurzeln mittelalterlichen Spekulierens und religiösen Lebens heranzuziehen, wie überhaupt Askese und Mystik als treibende Kräfte auch im Wissenschaftsbetrieb der Scholastik bei ihm kaum gestreift werden.

Nimmt man demnach das Overbecksche Buch als das, was es ist, als eine heute veraltete Darstellung und Auffassung der Scholastik des frühen Mittelalters, so wird man sich nicht durch falsche Erwartungen den Genuß des Ganzen trüben lassen. In frischer, ständig Interesse erregender Darstellung wird in vier großen Abschnitten das Werden der theologischen Wissenschaft des Mittelalters geschildert. Das spärliche, zunächst nur aus trüben Quellen fließende Erbe des Altertums, das den Barbaren in die Hände fällt, das erste Aufblühen eines Wissenschaftsbetriebes unter Karls des Großen mehr zu zivilisatorischen Zwecken als um der Wissenschaft selbst willen gegebenen Anregungen (800—900), der neue Verfall und der Übergang zur Entstehung einer eigentümlichen mittelalterlichen Theologie (900—1050), die Jugendzeit der scholastischen Theologie bis zur Wiederentdeckung des vollständigen Aristoteles (1050 bis 1200), das alles wird in vorzüglicher, straffer Komposition, die sich zumeist aus Einzeldarstellungen des Inhalts der wichtigsten Literaturdenkmäler geschickt zusammenfügt, dem Leser in großen Zügen vorgeführt.

Der Herausgeber hat die Literaturangaben in den Anmerkungen vervollständigt, doch wäre hier schon nach dem im letzten Bande des Archivs für Religionswissenschaft erschienenen Literaturbericht noch manches Wichtige nachzutragen.

Leipzig. H. Leisegang.

Ivo Luntz, Die allgemeine Entwicklung der Wiener Privaturkunde bis zum Jahre 1360. — Beiträge zur Geschichte der Wiener Ratsurkunde. (Abhandlungen zur Geschichts- und Quellenkunde der Stadt Wien, herausgegeben vom Altertumsverein zu Wien. Bd. I. Wien 1916. XV. u. 162 S. mit 16 Tafeln.)

Zwei in den Jahren 1907 und 1908 entstandene Erstlingsarbeiten des 1914 bei Grodek gefallenen Verfassers eröffnen ein Unternehmen, dessen hoffnungsvolles Beginnen an der Not der Zeit zunächst wohl sein Ende finden wird. L. Groß und O. H. Stowasser haben sich der

Digitized by Google

mühevollen Aufgabe unterzogen, die literarische Hinterlassenschaft des dahingeschiedenen Freundes und Studiengenossen in der jetzt vorliegenden Gestalt zu veröffentlichen.

Die Themen der beiden Arbeiten hängen so eng zusammen, daß es gestattet sei, über sie gemeinsam zu berichten. Nach dem älteren Sprachgebrauch würde ja auch die Ratsurkunde ohne weiteres unter den Begriff der Privaturkunde fallen; es ist ein Verdienst der Arbeiten, den Zeitpunkt festgestellt zu haben, wo die Wiener Ratsurkunde sich zum Range einer öffentlichen Urkunde mit vollkommener, im Siegel begründeter, Beweiskraft emporgeschwungen hat.

Erst mit der Siegelurkunde beginnt die Privaturkunde — im weitesten Sinne des Wortes — in Wien in Erscheinung zu treten; aber noch in den ersten beiden Jahrzehnten bedarf das Schottenkloster der Siegelhilfe des Herzogs Leopold, um Urkunden über private Rechtsgeschäfte zugunsten des Klosters zu beglaubigen. Doch handelte es sich hier um Ausnahmen: das älteste Wiener Stadtrecht von 1221 sieht vielmehr den mündlichen Beweis durch besonders qualifizierte Zeugen, die späteren „Genannten", als das Beweismittel schlechthin an und hat auf diese Weise das Durchdringen der Urkunde noch mehr verzögert. In der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts setzen an sehr wenigen erhaltenen Stücken Siegel von Klöstern und des Landadels ein; das Vorhandensein eines Stadtsiegels in der Babenbergerzeit ist wahrscheinlich, aber nicht sichergestellt. Erst in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts nimmt Siegelgebrauch und Urkundenausstellung zu; alle Konvente, angesehene Geistliche und Stiftungen führen Siegel; gegen Ende des Jahrhunderts auch die Mitglieder bedeutenderer Bürgergeschlechter; vereinzelt auch ihre Frauen. In den zahlreichen Fällen, wo ein eigenes Siegel fehlte, stellte zwar der Aussteller selbst seine Urkunde aus, ließ sie aber mit fremdem Siegel — vorzüglich dem der Stadt — beglaubigen, auch ist Mitbesiegelung, z. B. seitens der Bürger, häufig. Noch waren aber sämtliche Urkunden, auch die von der Stadt in eigener Sache ausgestellten, nur Mittel zur Gedächtnishilfe, noch lag ihr Hauptwert in der Bezeichnung der Zeugen.

Das Stadtrecht König Rudolfs vom Jahre 1278 brachte eine einschneidende Änderung: es bestimmte, „daß alle von dem Rat abgeschlossenen und unter dem Siegel der Stadt beurkundeten Rechtsgeschäfte immerwährende Gültigkeit haben und die darüber ausgestellten Urkunden vor allen Gerichten beweiskräftig sein sollen"; damit war die Ratsurkunde zum Rang einer vollgültigen Beweisurkunde von öffentlicher, unbegrenzter Beweiskraft erhoben; ihre Beweiskraft vermittelt ausschließ-

Digitized by Google

lich das Siegel[1]. Die Zeugen verschwinden aus der Ratsurkunde; und an Stelle der Mitbeglaubigung fremder Urkunden durch das Stadtsiegel tritt nunmehr die Ratsurkunde in fremder Sache. Etwa 100 Jahre später, durch die Verordnungen Herzog Rudolfs IV. vom Jahre 1360, erhielt die Ratsurkunde durch die Unterstellung aller aus dem Immobiliarverkehr, namentlich auch an grundherrlichen Liegenschaften und Renten in der Stadt, erwachsenden Rechtsgeschäfte unter dem Rat eine erhebliche Ausdehnung, die darin ihren Ausdruck fand, daß ein eigenes Siegel für Urkunden über daraus erwachsende Rechtsgeschäfte geschaffen wurde.

Inzwischen hatte aber auch die Privaturkunde im engeren Sinne, die Parteiurkunde, erhebliche Fortschritte gemacht. Zwar blieben bei ihr noch bis 1321 die Stücke, welche Zeugen nennen, in der Oberhand; noch galt die Nennung der Zeugen als der eigentliche Zweck der Urkunde. Seit 1322 überwiegen die Parteiurkunden ohne Zeugennennung. Es ist kein Zufall, daß für 1320 zum ersten Male der Fall belegt ist, daß das Stadtgericht auf Grund einer Parteiurkunde, ohne Zeugenvernehmung, sein Urteil fällte. Und sicher ist auch die weitere Beobachtung von Luntz zutreffend, daß das Verschwinden der Ratsurkunde in fremder Sache mit der Wandlung in der Parteiurkunde im Zusammenhang steht: zu Anfang des 14. Jahrhunderts gewinnt auch die besiegelte Parteiurkunde volle Beweiskraft. Traute man dem Siegel des Ausstellers nicht hinreichende Autorität zu, so zog man weitere Mitbesiegler hinzu — oft von Personen, die in keiner Beziehung zum Rechtsgeschäft stehen; es ist kein Wunder, daß dem Schwinden der Zeugen eine Zunahme der Mitbesieglung parallel läuft. Noch gab es aber keinen Beurkundungszwang für irgendwelche Gruppen von Rechtsgeschäften; und die Parteien hatten die Wahl, sich der Urkunde zu bedienen oder das Rechtsgeschäft ohne Urkunde vor qualifizierten Zeugen, den „Genannten", abzuschließen. Erst die bereits erwähnte Verordnung des Jahres 1360 verfügte für Rechtsgeschäfte über Immobilien Vornahme vor und Beurkundung durch den Rat.

Mit den landesherrlichen Reformen des Jahres 1360 beschließt Luntz seine beiden Untersuchungen. Sie haben das Verdienst, in das noch wenig bekannte und doch so wichtige spätmittelalterliche Privaturkundenwesen einen Weg gebahnt zu haben. Außer Straßburg und Konstanz ist bisher

[1] Vgl. dazu die Bemerkung des Zwettler Stiftungsbuches zum Jahre 1310: „cives cum Wiennenses hanc habent consetudinem, ut pro quacumque causa suum privilegium cum sigillo civitatis porrexerint, contra idem privilegium de cetero nulla admittatur querimonia". Srbik, Beziehungen von Staat und Kirche in Österreich, 1904, S. 183.

Digitized by Google

wohl kein städtischer Urkundenbestand in diesem Sinne diplomatisch untersucht worden. Allerdings müßte der Hinweis auf Konrad Beyerles Untersuchungen über das Konstanzer Urkundenwesen im zweiten Bande des Konstanzer Häuserbuches doch einen Wink geben, daß diplomatische Untersuchungen solcher Art durch ein näheres Eingehen auf das Auflassungswesen nur gewinnen können. Im Vergleich zu Arneckes Arbeit über Hildesheim wird man sagen dürfen, daß Luntz das eigentliche Urkundenwesen tiefer verarbeitet hat als Arnecke, daß dagegen dessen Arbeit bei der Behandlung des Stadtschreiberamtes der Vorzug gebührt. Auffallend ist, wie spät und dem Umfange nach bescheiden das Wiener Urkundenwesen sich entwickelt hat: Stadtschreiber begegnen erst gegen Ende des 13. Jahrhunderts mit sehr dürftigen und unbestimmten Spuren ihrer Tätigkeit; eine eigentlich städtische Kanzlei mit mehreren Schreibern entwickelt sich erst nach 1360; die Stadtbuchführung setzt erst in der Mitte des 14. Jahrhunderts ein. Offizialat und öffentliches Notariat bleiben für das 14. Jahrhundert von ganz nebensächlicher Bedeutung; dagegen waren berufsmäßige Schreiber, die für jedermann gegen Entlohnung schrieben, bereits 1304 in der Schreiberzeche vereinigt, und neben ihnen fanden sich Schreiber in dauerndem Dienste bei bestimmten geistlichen und weltlichen Herren, meist zugleich ihre angesehenen Berater in geschäftlichen Angelegenheiten (S. 51—55). — Es wäre ein wohlverdienter Erfolg der umsichtigen und gedankenreichen Arbeit des so früh Dahingeschiedenen, wenn Untersuchungen des Urkundenwesens von früher und reicher entwickelten Stadtkanzleien sich bei ihr Rat und Anregung holen würden.

Leipzig. Fritz Rörig.

Württembergische Geschichtsquellen, herausgegeben von der Württembergischen Kommission für Landesgeschichte Bd. 9—15. Stuttgart, Kohlhammer. 1910—1913.

Die sieben dem Berichterstatter vorliegenden Bände der verdienstvollen Sammlung der „Württembergischen Geschichtsquellen", von der in dieser Zeitschrift schon öfter die Rede war (vgl. z. B. Jahrgang 1907, S. 133ff.), stellen fast durchweg beachtenswerte und musterhafte wissenschaftliche Leistungen dar, die auch über die Grenzen der landesgeschichtlichen Forschung hinaus ihre Bedeutung haben.

Nur mit starker Einschränkung gilt dies Urteil für das durch A. Hauber bearbeitete „Urkundenbuch des Klosters Heiligkreuztal" (Bd. 9 und 14 der Quellen), in dem auf über 1400 Seiten in 1281 Nummern das gesamte archivalische Material zur Geschichte des 1227 gegründeten

Digitized by Google

schwäbischen Zisterzienserinnenklosters (unweit der oberen Donau bei Riedlingen) bis zur Mitte des 16. Jahrhunderts herab vorgelegt wird, während ein geplanter dritter Band für die neuere Zeit eine Auswahl aus dem Wichtigsten, ferner Kartenbeilagen und Abhandlungen über die Heiligkreuztaler Urkunde bringen soll. Bei der geringen geschichtlichen Bedeutung des Klösterchens liegt der Hauptwert der Veröffentlichung in den vielen Aufschlüssen zur lokalen Geschichte. Immerhin wird aber auch der Rechts- und Wirtschaftshistoriker mit mehr ins allgemeine gehendem Interesse aus dem reichen Material, das uns ein rundes Bild von den Wirtschafts- und Rechtsverhältnissen des Klosters und seiner überwiegend ländlichen Umgebung gibt, manche Anregung entnehmen; vereinzelt wären auch für andere Gesichtspunkte wichtige Stücke hervorzuheben (z. B. — abgesehen von den ältesten bereits im Württembergischen Urkundenbuch im Wortlaut vorliegenden Urkunden bis 1300, zu denen Hauber auf Grund bisher nicht verwerteter Notizen in alten Archivrepertorien Nachträge bietet [u. a. Bullen Gregors IX], — Stadt- und Marktprivileg Ludwig des Bayern für Ertingen 1331 [I nr. 344], die Klosterreformdekrete 1416 und 1517 [II nr. 978 und 1224], usw.). Leider hat aber der Herausgeber bei allem Fleiße und Sammeleifer sich in methodischer, kritischer und editionstechnischer Hinsicht seiner Aufgabe keineswegs ganz gewachsen erwiesen; es fehlt ihm völlig der Überblick über sein allerdings umfangreiches Material, das richtige Augenmaß für das wirklich Wichtige und Notwendige und der Sinn für weise Beschränkung, woraus sich erhebliche Beanstandungen für seine Ausgabe ergeben (z. B. wenn er mehrfach nicht erkennt, daß die Originale von Urkunden, die in den von ihm ausgebeuteten alten Repertorien unter falschem Datum angeführt sind, in seiner Sammlung vorliegen usw). Auch stören mehrfach Lese- und Flüchtigkeitsfehler. Bemerkenswert, aber in der Durchführung nicht geglückt ist der von Hauber nach dem Vorgange des Straßburger Urkundenbuches unternommene, vom Sprachforscher sicher freudig begrüßte Versuch, minderwichtige Stücke in einer zwischen Regest und Textabdruck stehenden Form zu veröffentlichen, die den Wortlaut des wesentlichen Teiles der Urkunde erhält, dagegen die formelhaften Bestandteile durch kennzeichnende Schlagworte ersetzt. Da sich im zweiten Band immerhin gegenüber dem ersten Band eine Besserung in den gerügten Anständen feststellen läßt, wird man mit einem endgültigen Urteil bis zum Erscheinen des dritten Bandes abwarten müssen.— Im Gegensatz hierzu stellt das von Adolf Rapp herausgegebene „Urkundenbuch der Stadt Stuttgart“ (Bd. 13 der Quellen) eine ausgereifte und abgerundete Leistung dar, die eine scharfe Scheidung des

Digitized by Google

wichtigen Materials vom unwichtigen vornimmt und daher die große Mehrzahl der von ihm aufgenommenen Urkunden nur in kurzen, den ursprünglichen Wortlaut meist ganz preisgebenden Regesten vorlegt. Von vornherein beschränkt sich der Herausgeber auf das mittelalterliche Material (untere Grenze: Todestag des Grafen Eberhard im Bart. 24. 2. 1496), sucht aber für die von ihm behandelte Zeit ein Urkundenbuch zu schaffen, das der damaligen Bedeutung der Stadt wirklich gerecht wird und so nicht nur die Stadt und Bürgerschaft einschließlich der geistlichen Körperschaften als Ganzes sowie die gesamten Besitzverhältnisse innerhalb der städtischen Markung, sondern auch den auswärtigen Besitz der Bürger (außer dem der Geistlichen) berücksichtigt. Der Charakter Stuttgarts als Weingärtner- und Landstadt, die nur als Residenz größere Bedeutung gewinnt, bringt es mit sich, daß die auf politische Vorgänge bezüglichen Stücke in dem Urkundenbuch nur wenig zahlreich sind, während die Besitzverhältnisse regelnden Urkunden (und zwar zumeist Privaturkunden) vorherrschen. Entsprechend dem späten Eintreten Stuttgarts in das Licht der Geschichte gehört die Hauptmasse der 877 Nummern zählenden Urkunden dem 15. Jahrhundert, und zwar überwiegend dessen zweiter Hälfte an. Die Stuttgarter Lokalforschung wird reiche Ausbeute darin finden; darüber hinaus bieten die Urkunden mehrfach Interessantes zur spätmittelalterlichen Kirchen- und Kunstgeschichte; sehr reichhaltig ist das wirtschafts- und rechtsgeschichtlich wichtige Material (zahlreiche Zunft-, Handwerker- und Gewerbeordnungen, Stadtstatut von 1492, Frevelordnung 1490 usw.). Dankenswert ist auch das in der Einleitung gebotene Siegelverzeichnis. — Vor eine angesichts der ungeheuren Mannigfaltigkeit und Fülle des Stoffes in jeder Hinsicht ungleich schwierigere Aufgabe sah sich Moritz v. Rauch in dem zweiten Bande des Urkundenbuchs der Stadt Heilbronn (Bd. 15 der Quellen) gestellt, der nach neunjähriger Pause dem 1904 erschienenen ersten Bande nachfolgt. Er war denn auch genötigt, den ursprünglich dem zweiten Bande zugedachten Stoff (1476 — Reformationszeit) auf drei Bände zu verteilen, und hier lediglich bis 1500 herabzugehen, wobei allerdings zu Anfang zahlreiche Nachträge zum ersten Bande aus den Jahren 1277 bis 1475 nachgeholt wurden. Das Urkundenbuch einer Reichsstadt hat natürlich schon rein äußerlich betrachtet einen erheblich anderen Charakter als die zwei bisher besprochenen, namentlich durch das viel stärkere Hervortreten der Akten und Korrespondenzen, die in dieser Periode an Wichtigkeit und Zahl in den größeren Archiven entschieden überwiegen. Der Herausgeber hat versucht, sein überreiches, aus einer für seine Zwecke erschöpfenden Ausbeutung des Heilbronner Stadt- und

Digitized by Google

des Stuttgarter Landesarchivs gewonnenes Material unter grundsätzlicher Einhaltung der chronologischen Ordnung im allgemeinen zu meistern, durchbricht diese aber im einzelnen durch Zusammenfassung gleichartiger Urkunden verschiedensten Datums zu größeren Gruppen. So vereinigt er z. B. die gesamte „Passiva" der Stadt (Quittungen usw.) aus den Jahren 1476—1530 unter dem Jahr 1476 (S. 85ff.), sämtliche Rottweiler Achtbriefe 1476—1532 unter dem Datum des ältesten dieser Achtbriefe (S. 110ff.) und dergleichen mehr. Solange es sich um einzeln stehende Urkunden handelt oder der geschichtliche Zusammenhang nicht gewaltsam zerrissen wird, ebenso wenn Stücke aus einem mehrjährigen Briefwechsel oder Prozeß (namentlich bei minderwichtigen Gegenständen) unter einer Nummer zusammengefaßt werden, muß man mit diesem Verfahren, wie es auch im zweiten Bande des Heiligkreuztaler Urkundenbuches und im Stuttgarter Urkundenbuch angewendet worden ist, einverstanden sein. Bedenklicher ist aber schon, wenn Schriftstücke politischen Inhalts, die innerlich nicht zusammengehören, bloß weil sie den gleichen Absender bzw. Empfänger aufweisen, vereinigt werden; mag dies etwa für unwichtige Empfehlungsschreiben angehen, so ist es doch völlig verfehlt, wenn z. B. auf S. 116 zwei nicht zusammengehörige Schreiben des Straßburger Rats aus den Jahren 1476 und 1493 unter dem 1. März 1476 aufgeführt werden. Dies Schriftstück von 1493 ist so für den Benutzer fast vergraben und könnte höchstens an der Hand eines besonderen Verzeichnisses der nicht chronologisch eingereihten Dokumente, ähnlich wie es im Stuttgarter Urkundenbuch vorliegt, leichter aufgefunden werden. Andererseits fragt es sich doch, ob nicht im Interesse der Übersichtlichkeit die von einem sachlichen Prinzip ausgehende Scheidung in die zwei größeren Gruppen der politischen (im weitesten Sinne: also einschließlich der aus der gesetzgeberischen und polizeilichen Tätigkeit hervorgegangenen Stücke) und der Privaturkunden empfohlen hätte (vgl. die späteren Bände des Straßburger Urkundenbuches!). Die Wichtigkeit des hier aus den Beständen eines ziemlich wohlerhaltenen reichsstädtischen Archivs veröffentlichten spätmittelalterlichen Materials für die Fragen der Reichs-, der Städte- und der Territorialpolitik, der städtischen Kirchenpolitik und der Verfassungs-, Wirtschafts- und Kulturgeschichte braucht wohl kaum besonders unterstrichen zu werden. Etwas vernachlässigt erscheint die städtische Reichspolitik; besonders bedauerlich ist es, daß die zahlreichen im Heilbronner Archive erhaltenen Städtetagsabschiede, die bisher nur zum Teil und unzulänglich an schwer erreichbaren Stellen gedruckt vorliegen, nur kurz erwähnt oder in knappstem Rezept wiedergegeben sind. — Zwei Bände der Geschichtsquellen sind ausschließlich der Kirchen-

Digitized by Google

geschichte gewidmet: in Bd. 10 legt uns Joseph Zeller seine Textausgabe und Darstellung umfassende Arbeit über „Die Umwandlung des Benediktinerklosters Ellwangen in ein weltliches Chorherrn-Domstift (1460) und die kirchliche Verfassung des Stiftes“ vor. Die Textabteilung, die außer den auf die Umwandlung des Klosters bezüglichen Aktenstücken die grundlegenden Statuten des neuen Stifts nebst einer Auswahl der wichtigsten ergänzenden und abändernden Bestimmungen aus späterer Zeit (bis zum Ende des 18. Jahrhunderts) enthält, ist sorgfältig und einwandfrei bearbeitet. Die auf die Dokumente gegründete Abhandlung geht zunächst unter Zurückweisung der leichtfertigen Verleumdungen des Trithemius an der Hand eines Beispieles Ursachen und Motiven zu einer der auffälligsten Erscheinungen des kirchlichen Lebens im 15. Jahrhundert, den sogenannten „Säkularisationen“ vieler — und gerade der bedeutendsten — Klöster der alten Orden nach. Die letzte Ursache für diese als Reaktion gegen die gleichzeitigen Reformbewegungen innerhalb der Orden aufzufassenden Bertrebungen findet Zeller in dem leidigen Geburtsprivileg, das das Kloster zu einer Versorgungsanstalt für die Kinder des umwohnenden Adels degradierte und so seinen Verfall herbeiführte, andererseits aber infolge des Widerstandes der der strengen Regel entfremdeten Mönche und ihrer adligen Sippen jede ernstliche Reform unmöglich machte. In Ellwangen bedeutete, wie Zeller feststellt, die vom Kloster erwirkte und trotz aller Gegenbemühungen des Ordenskapitels behauptete „Säkularisation“ eine rechtliche Anerkennung eines seit langem bestehenden Zustandes und damit auch den Anfang zu einer gewissen Besserung. Sodann gibt uns Zeller ein eingehendes und klargezeichnetes Bild von der kirchlichen Verfassung des Stiftes, die er folgerichtig auf einer genauen Schilderung der Verfassung der alten Abtei aufbaut. Er greift dabei bis in die ältesten Zeiten zurück; besonders beachtenswert sind seine Erörterungen über den Ursprung und die räumliche Ausdehnung der „Exemtion“ des Klosters, deren rechtliche Anerkennung in Form einer exemten Kloster-(Stifts-) pfarrei er mit glaubhaften Gründen Innozenz III. zuweist, über die Stellung des Abtes und dessen Aufsteigen in den Reichsfürstenstand, sowie über die Standesverhältnisse der Kloster- und Stiftsmitglieder. Die Entwicklung der Verfassung verfolgt Zeller bis zur endgültigen Aufhebung des Stiftes. — In Bd. 12 „Stift Lorch, Quellen zur Geschichte einer Pfarrkirche“ schickt Gebhard Mehring seiner überwiegend als Textedition sich gebenden Arbeit eine kurze, wertvolle Einleitung voraus, die die Ergebnisse seiner eindringenden Untersuchungen über die Geschicke dieser alten, mit der Geschichte der Hohenstaufen eng ver-

Digitized by Google

knüpften Urpfarrei und des an ihrer Kirche, der ursprünglichen Begräbnisstätte der Staufer, vermutlich im 11. Jahrhundert errichteten Kanonikatstiftes zusammenfaßt. Er stellt auf Grund der späteren Urkunden die Grenzen der alten Urpfarrei wieder her, wobei er allerdings feststellen muß, daß sich wenigstens an der Hand der oft alte Verhältnisse widerspiegelnden Forstgrenzen die Lehre von der Übereinstimmung der weltlichen und kirchlichen Grenzen hier nicht aufrecht erhalten lasse, so gerne er die Kirche als alte Hundertschaftskirche in Anspruch nähme. Die Gründung des Klosters Lorch „in monte" (1102), in das 1140 die Gebeine der Staufer übertragen wurden, führte die Auflösung der alten Pfarrei und des Stiftes herbei, in dessen Rechte sich schließlich das Kloster und das Augsburger Domstift teilten, ohne jedoch alle Spuren der Erinnerung an die alten Verhältnisse zu beseitigen, wie denn auch das Lorcher Landkapitel die Grenzen der alten Urpfarrei bewahrte. Sehr interessant sind die von Mehring veröffentlichten, erst aus dem Ende des 15. Jahrhunderts stammenden, aber durchaus glaubhaften Nachrichten über die Gründung des Stifts und die alten Staufergräber, sowie über die alte Lorcher Gebetsbruderschaft, die unter ihren Wohltätern Barbarossa und zahlreiche Männer seiner Umgebung verzeichnete. Die Bedenken, die Mehring gelegentlich gegen die kühne Art, mit der Bossert aus den späteren Kirchenpatrozinien gewichtige Schlüsse für die Frühzeit zieht, geltend macht, möchte ich energisch unterstreichen; wie oft sind die uns überlieferten Patrone nicht die ursprünglichen! — Ganz andere Zwecke als die bisher besprochenen Bände, nämlich im besten Sinne pädagogische Absichten verfolgt Eugen Schneider in Bd. 11 der Quellen. Seine „Ausgewählte Urkunden zur Württembergischen Geschichte" betitelte Arbeit soll als Sammlung der für die einzelnen Perioden wichtigsten Urkunden (ohne Rücksicht, ob sie schon im Drucke vorliegen oder nicht) ein Gerippe für den Aufbau der württembergischen Geschichte darstellen und ein handliches, neben einer der neueren Darstellungen der württembergischen Geschichte zu benützendes Quellenbuch für Studienzwecke sowie für Vertiefung der Geschichtskenntnisse in der Schule und zum Gebrauch des „klugen Laien" abgeben. Die 50 Nummern auf 270 Seiten umfassende Auswahl, die mit der Inschrift über die Weihe der Kapelle auf Burg Württemberg 1083 beginnt und bis zum Verfassungsgesetz von 1906 herabreicht, ist unter gleichmäßiger Berücksichtigung der politischen Geschichte und des Wirtschafts- und Verfassungslebens glücklich getroffen und geht in ihrer Textgestaltung jeweils auf die beste Überlieferung, möglichst die Originale, zurück. Sie kann in ihrer trefflichen Vereinigung einer rein wissenschaftlichen mit einer

Digitized by Google

pädagogisch und auf die Bedürfnisse weiterer Kreise eingestellten Arbeitsweise als geradezu vorbildlich bezeichnet werden. K. Stenzel.

Emil Menke-Glückert, Die Geschichtschreibung der Reformation und Gegenreformation. Bodin und die Begründung der Geschichtsmethodologie durch Bartholomäus Keckermann. Leipzig, Hinrichs 1912. VIII u. 152 S.

Die Besprechung dieses Buches hatte ich seinerzeit verschoben, da es sich selbst als Vorarbeit zu einer größeren, dem Abschluß nahen Arbeit über die Entwicklung der Historiographie vom 15. Jahrhundert bis zur Gegenwart gab und außerdem Ergänzungen über die Historiographie Italiens im 15. Jahrhundert und die Entwicklung der deutschen Historiographie ankündigte. Nun ist der Krieg dazwischengekommen und es ist mir nicht bekannt, ob er nicht, wie manche andere Pläne, auch diesen vernichtet hat. Jedenfalls ist es nötig, die Arbeit zu nehmen wie sie ist. — Der Verfasser sucht zu beweisen — ich resümiere zum Teil mit seinen eigenen Worten —, daß die Reformation wie auf das Leben, so auch auf die Wissenschaft und speziell auf die geschichtlichen Studien ganz anders und viel tiefer gewirkt hat als der Humanismus. Erst die Reformation hat mit dem Zurückgehen auf die ersten Quellen Ernst gemacht, erst sie hat den Schritt zur gleichmäßigen Bewertung des Geistlichen und Weltlichen getan. Hier ist Melanchthon bahnbrechend gewesen, er zuerst hat von diesem Grundsatz aus Geschichte geschrieben und die beiden Gebiete der politischen und kirchlichen Geschichte gegeneinander abgegrenzt. Er hat als erster die kosmographische Geschichtschreibung in Deutschland überwunden, zuerst Topographie, Chronologie und Genealogie als Hilfswissenschaften in der Geschichte begriffen. Seine Vorstellung von der Geschichte als „narratio", als zusammenhängende Erzählung, hat ihn über das annalistische Aneinanderreihen der Tatsachen hinweggeführt, ihn veranlaßt, sich das sachlich Zusammengehörige als Einheit vorzustellen. Von ihm kommen Sleidan und Illyricus her. Das Verdienst Sleidans liegt darin, daß er den Begriff der „narratio" zur Forderung einer unbedingten „vera narratio" erweitert hat und daß er zuerst Dokumente und Urkunden als Beweismittel in die Erzählung verflochten hat. Illyricus dagegen hat die reformatorischen Prinzipien auf das ganze Gebiet des kirchlichen Lebens ausgedehnt und den kirchengeschichtlichen Stoff auf Beweisstücke für das Recht der reformatorischen Lehre durchgesehen. Beide sind in wesentlichen Stücken von Melanchthon abhängig. Die protestantische Methode der geschichtlichen Beweisführung wirkt dann auch auf die

Digitized by Google

Geschichtschreibung der Gegenreformation und besonders auf Baronius. — Zu diesen historiographischen Aufstellungen kommen dann Erörterungen über die Entwicklung der historischen Methode. Hier sucht Menke nachzuweisen, daß Bodin in seinen methodischen Forderungen stark von der Methodik der deutschen Jurisprudenz abhängig ist und daß ferner der Ruhm, die erste wirkliche Geschichtsmethodologie begründet zu haben, nicht ihm, sondern dem Danziger Keckermann zukommt.

Was Menke zur Begründung dieser Aufstellungen und zur Würdigung der einzelnen von ihm herausgegriffenen Autoren beibringt, scheint mir nicht überall haltbar. Wertvoll ist zunächst der Nachweis, daß die Carionsche Chronik von 1532 stärker, als man bisher annahm, als ein Werk Melanchthons anzusehen ist. Freilich bleiben mancherlei Bedenken über Inhalt und Form, die sich schwerlich werden heben lassen, und das ist bedauerlich; denn es wäre für Melanchthons menschliches und geistiges Porträt von Wert, wenn man ihm das geschichtliche Volksbuch mit seinen treffenden Urteilen und seiner stellenweise überraschend guten Stoffauswahl wirklich als Ganzes zuschreiben dürfte. Immerhin bleibt des Gesicherten genug übrig. Dagegen hat der Verfasser von der kritischen Arbeit des italienischen und deutschen Humanismus eine ganz ungenügende Vorstellung. Die reformatorische Kritik, auch Melanchthon, ist — ebenso wie die Geschichtschreibung der Gegenreformation — von derselben vollständig abhängig. Was Menke z. B. S. 60 als Melanchthons Kritik der Frankengeschichte bringt, ist alles aus Beatus Rhenanus. Ebenso kann ich die Fortbildung des Monarchienschemas oder die — auf joachimitischen Vorstellungen beruhende — Teilung in die 3 aetates nicht sonderlich hoch einschätzen. Sie ist gegen den Humanismus eher eine theologische Rückbildung. Wenn endlich Melanchthon über das annalistische Prinzip hinausstrebt, so ist er doch nirgendwo von der Chronik zur Historie im Sinne der Bruni-schule vorgedrungen. Dies ist vielmehr das eigentliche Verdienst Sleidans, für den weiter charakteristisch ist, daß er seine Akten so behandelt, wie die Italiener ihre Reden, nämlich als die Gelenke, in denen die Handlung sich fortbewegt. Im übrigen geht es nicht an, Melanchthon und Sleidan irgendwie zusammenzustellen. Ausgangspunkt, Zweck und Methode ihrer Geschichtschreibung sind gänzlich verschieden; was ähnlich scheint, ist moralisches und theologisches Gemeingut. Sleidan gehört, wie Fueter und Ritter gesehen haben, in die Reichspublizistik; bei Melanchthon war die eigentliche Aufgabe nachzuweisen, wie er den Pragmatismus der Italiener ins Moralische umbiegt und damit eben neu theologisiert. — Die Bemerkungen über Seb. Franck und die Geschicht-

Digitized by Google

schreibung der Gegenreformation sind zu dürftig, um zu überzeugen. Wer von Onuphrius Panvinius nur den hier besprochenen Traktat über die Kurfürsten kennt, wird sich wundern, ihn als Vorläufer des Baronius eingereiht zu sehen. Es handelt sich doch um sein Verhältnis zu Platina und zu den Centuriatoren. — Das Hauptverdienst der Arbeit Menkes sehe ich in seiner Erörterung der methodologischen Fragen, aber auch hier ist ein großer Zusammenhang nur teilweise bloßgelegt. Die Kernfrage ist auch hier selbstverständlich nicht von der Reformation, sondern bereits vom Humanismus gestellt, nämlich die Ersetzung des scholastischen Stufensystems der Begriffe durch eine neue Kategorienlehre. Dazu soll die von Agrikola begründete Lehre von den τόποι (loci) dienen. Erst durch die Anwendung derselben wird für die humanistische Doktrin eine Disziplin Wissenschaft (ars). Das große Verdienst Melanchthons ist es nun, diese Anwendung zum ersten Mal im großen Stile bei der Theologie in den loci communes vollzogen und weiterhin ihre allgemeine Anwendung auf alle Wissenschaft unermüdlich gefordert zu haben. Hier liegt seine Bedeutung auch für die Geschichtswissenschaft, wie Fueter ganz richtig gesehen hat. In diesem Punkte ist Illyricus von ihm abhängig, die Dispositionspunkte seiner Centurien sind loci im Sinne Melanchthons. Die Lehre findet nun aber — das hat Menke an der Hand von Stintzing gezeigt — ihre erste bedeutende Anwendung bei den Juristen, wo sie mit den praktischen Fragen der Neukodifikation des Rechts zusammentrifft. Der Fortgang ist dann jedoch an die geniale Persönlichkeit des Ramus geknüpft und damit an Frankreich. Wie weit man dann Keckermann gegenüber Bodin und den Spaniern originell oder bahnbrechend nennen darf, zeigt Bezold in seinem lehrreichen Aufsatz „Zur Entstehungsgeschichte der historischen Methodik“ (Internationale Monatsschrift 8, wieder abgedruckt in dem Sammelband „Aus Mittelalter und Renaissance“).

München. Paul Joachimsen.

Paul Kalkoff, Luther und die Entscheidungsjahre der Reformation. Von den Ablaßthesen zum Wormser Edikt. 1917. München und Leipzig bei Georg Müller. 293 S. 8°.

Ob die Münchner Luther-Ausgabe, welche namentlich auch die kunstgeschichtlichen Bedürfnisse befriedigen und die Werke des Reformators in reichhaltigerer Auswahl wie die Braunschweigische und Bonner bringen soll, angesichts der heutigen Schwierigkeiten fortgeführt werden wird, steht dahin. Jedenfalls hat sie Kalkoff Gelegenheit geboten, jahrzehntelange Einzelstudien zu einem Gesamtbilde zusammenzufassen. Das ist um

Digitized by Google

so erwünschter, als die Vertiefung in diese Einzelstudien selbst dem eingeweihten Leser nicht leicht ist. Weit mehr Forscher als Darsteller und vor allem auf eine genaue kritische Bearbeitung jedes einzelnen Bausteines bedacht, dabei auf einem ihm seit vielen Jahren vertrauten Gebiete arbeitend, legt K. in den verschiedenen Spezialstudien das Hauptgewicht auf die Details und gibt nicht sowohl die Abschlüsse seiner Untersuchung, sondern deren verschiedene Stadien. Kalkoffs Ergebnisse sind deshalb selbst vielen Freunden der Reformationsgeschichte erst durch das Medium zusammenfassender, auf sorgfältiger Literaturbenutzung beruhender Werke nutzbar geworden.

Deshalb war es erfreulich, daß die Notwendigkeit, den verschiedenen Luther-Bänden Einleitungen vorauszuschicken, Kalkoff Gelegenheit bot, seine bisher nur einem engeren Kreise vertrauten Forschungen für eine breitere Lesergruppe darzulegen und das schwerfällige gelehrte Beiwerk wegzulassen. Er hat dann die Einleitung zum zweiten Bande nochmals als selbständiges Buch veröffentlicht und hierbei über die ursprüngliche Grenze hinaus bis zum Ende des Wormser Edikts fortgeführt. Mit der Frage, ob seine Ausführungen sich gerade zur Einführung in Luthers große Reformschriften eignen, haben wir uns nicht zu beschäftigen. Wir würdigen sie hier unabhängig von diesem besonderen Anlaß.

Dem produktiven Forscher, welcher Kalkoffs frühere Schriften und Aufsätze durchgearbeitet hat, bietet das Buch nur insofern wesentlich Neues, als Kalkoff außer seinen früheren Veröffentlichungen auch noch einige vorher nicht erschienene, inzwischen aber ebenfalls herausgegebene Studien verwertet hat. Aber auch er wird die straffe Zusammenfassung und Hervorkehr des Wesentlichen angesichts der schweren Lesbarkeit von Kalkoffs früheren Untersuchungen freudig begrüßen. Man darf die Forschungsergebnisse in drei Leitsätzen formulieren: 1. Die Annahme, daß die römische Kurie anfangs Luthers Sache vernachlässigt hat, ist falsch; sie ist vielmehr durch die bei Leo X. bez. dem Kardinalvizekanzler Giuliano Medici maßgebenden Dominikaner schon früh auf den deutschen Ketzer aufmerksam gemacht worden, und diese sind in Verbindung mit Eck in ihrem Streben, den Papst zum Einschreiten zu bestimmen, nicht erlahmt. 2. Ebenso ist die Annahme falsch, als ob Friedrich der Weise der Geschobene gewesen wäre. Derselbe war von Anfang an Luthers überzeugter Anhänger und handelte zielbewußt nach seiner inneren Gesinnung und für Luthers Interesse. Diesem zwar vorsichtig lavierenden, aber konsequenten Eintreten des klugen Wettiners ist wesentlich der ganze Erfolg der Reformation zu verdanken. 3. Das Wormser Edikt war kein gültiges Reichsgesetz, sondern eine nichtswürdige

Digitized by Google

Überrumpelung der in Worms noch zurückgebliebenen Stände und wurde deshalb selbst von Männern wie Georg dem Bärtigen nicht anerkannt. Bei diesen Forschungen hat Kalkoff Gelegenheit gefunden, manche persönliche Urteile, die landläufig waren, zu berichtigen. Galt z. B. früher Spalatin als Luthers getreuer Freund und Friedrichs religiöser spiritus rector, so kehrte Kalkoff dieses Verhältnis um. Spalatin ist ihm ein geistig ziemlich unselbständiges, geschäftlich aber sehr brauchbares Werkzeug des weitblickenden Landesherrn. Ebenso gelangte Kalkoff zu manchen vom Herkommen abweichenden Wertschätzungen. Z. B. hat durch ihn Cajetan außerordentlich gewonnen, während der Kammerherr v. Miltitz stark einbüßte.

Der größte Teil von Kalkoffs Forschungen ist von den engeren Fachgenossen überwiegend angenommen, und es ist darum sehr verdienstlich, daß durch die gemeinverständliche Darstellung Kalkoffs Ergebnisse jetzt in weitere Kreise getragen werden. Die Auffassung Friedrichs des Weisen, welche sich bei dessen Zurückhaltung lediglich auf Indizienbeweise stützt, scheint mir jedoch nicht völlig sicher. Ich habe deshalb auch in meiner „Quellenkunde" ausdrücklich darauf hingewiesen, daß hier authentische Belege sich für die eine oder andere Ansicht nicht beibringen lassen.

Kalkoff liebt es, durch lobende oder tadelnde Beiworte die einzelnen Männer zu charakterisieren. Hierbei wird indes die Objektivität nicht immer gewahrt, und die persönliche, streng konfessionelle Gesinnung Kalkoffs tritt meines Erachtens bisweilen zu schroff hervor. So bereitet es Kalkoff sichtlich Freude, Leos X. Vergnügungssucht und mangelnden religiösen Ernst zu betonen. Er erwähnt diese Eigenschaften bei jeder Gelegenheit.

Noch ein Wort zum Titel „Entscheidungsjahre der Reformation". Kalkoff sieht dieselben darin, daß bis zu jener Zeit sich die lutherische Bewegung noch hätte unterdrücken lassen, wenn Friedrich der Weise den Augustinermönch nicht beschützt hätte, daß aber hauptsächlich dank dem Kurfürsten damals das Luthertum so erstarkt sei, um alle späteren Widerstände zu überwinden. Ich kann eine solche entscheidende Tragweite dieser beginnenden zwanziger Jahre nicht anerkennen, und aus dieser verschiedenen Einschätzung, nicht aus der geringeren Würdigung von Kalkoffs Studien, erklärt es sich, daß dieselben in meiner Quellenkunde nicht den breiten Platz einnehmen, den manche und wohl vor allem er selbst erwarten. Meines Erachtens sind die ausschlaggebenden Motive einmal die innere religiöse Frühentwicklung Luthers, welche mit 1520 abgeschlossen war, und anderseits die Organisation der evangeli-

Digitized by Google

schen Landeskirchen, welche den deutschen Protestantismus allein befähigte, über die Gärungsperiode hinüberzukommen.

Freiburg i. Br. Gustav Wolf.

Vikt. Bibl, Zur Frage der religiösen Haltung Kaiser Maximilians II. (Sonderabdruck aus dem Archiv für österreichische Geschichte 106, 2). 137 S. 8°. Wien 1917, in Kommission bei Alfred Hölder.

Mit dem vielbehandelten Problem hat sich zuletzt Holtzmann in seinem Buche „Kaiser Maximilian II. bis zu seiner Thronbesteigung" (1904) beschäftigt. Er nahm für Maximilians ganze Lebenszeit eine evangelische Grundanschauung an und glaubte, daß er aus Zweckmäßigkeitsgründen bis 1555 und nach 1560 innere Überzeugung und äußere Haltung getrennt, nur in den dazwischenliegenden Jahren sich offen nach seiner persönlichen Gesinnung betätigt hätte. Der Anhänger dieser Ansicht hätte eingehend Maximilians Kaiserzeit darlegen und erst von hier aus Rückschlüsse auf die Vergangenheit machen müssen; statt dessen hatte Holtzmann 1564 als Endpunkt seiner Forschungen gesetzt und das Hauptgewicht auf die Jugendzeit gelegt, um das allmähliche Entstehen der Maximilianischen Ansichten zu verfolgen, ohne Rücksicht darauf, daß wir tatsächlich nur schwache Anhaltspunkte zur Beurteilung der früheren religiösen Meinung Maximilians besitzen.

Was nun allerdings unsere Auffassung von Maximilians Kaiserzeit sehr erschwert, ist einerseits dessen Charakter, anderseits das Quellenmaterial. Schon Ranke schilderte treffend den Gegensatz zwischen Wollen und Vollbringen, zwischen stolzen Anläufen und raschem Versagen beim Auftauchen unerwarteter Schwierigkeiten, welcher derartigen Naturen die Fähigkeit geistvoller Anregungen verleiht, sie aber zu Opfern praktischer Unfruchtbarkeit macht. Entsprechend offenbaren uns die Korrespondenzen den Mann ganz anders, je nachdem sie laufende Geschäftsakten oder mehr menschliche Privatäußerungen sind.

Ähnlich habe ich mich schon bei der Besprechung des Holtzmannschen Buches in den Gött. Gel. Anzeigen geäußert und ich kann nicht sagen, daß mich Bibls Ausführungen grundsätzlich umgestimmt haben. Sonst enthält Bibls Schrift manches neue Motiv und vor allem wertvollen, bisher unbekannten Stoff. Philipp II. hat die Kirchenpolitik wie die persönliche religiöse Meinung des Kaisers ängstlich verfolgt und sich seiner Gewohnheit gemäß nicht nur durch seine amtlichen Gesandten, sondern auch zugleich hinter deren Rücken namentlich durch seine Schwester, die Kaiserin, sowie durch besondere Vertrauensmänner, wie den Franziskaner Cordova oder Adam v. Dietrichstein berichten lassen, hat auch Maximilian

Digitized by Google

fortgesetzt zu entschieden katholischer Gesinnung und Betätigung anzuspornen gesucht. So gewinnen wir aus den spanischen Staatspapieren Zeugnisse, welche sich fast auf die ganze Regierungszeit Maximilians verteilen. Bibl verkennt nicht die Fehlerquellen eines derartigen Materials. Die Spanier legten an Menschen und Dinge einen bestimmten, ihrem eigenen Standpunkt einseitig angepaßten Maßstab an und sprachen von Protestantismus, als sie Mängel kirchlicher Zuverlässigkeit wahrnahmen, tadelten die fehlende Energie, wo äußere Hindernisse einer solchen zwingend im Wege standen. Aber er versucht, unter kritischer Benutzung derselben Maximilians Ansichten genauer zu umgrenzen und charakterisiert ihn als Nachfolger des Erasmus.

An diesem Bilde ist gewiß soviel richtig, daß Maximilian das praktische Christentum zeitlebens näher lag als die Glaubensstreitigkeiten und daß ihn Fanatismus in beiden religiösen Konfessionen immer abstieß. Ferner wird man ohne weiteres zugeben, daß auch äußere Gründe für eine derartige Haltung Maximilians vorhanden waren, ja, daß ohne dieselbe Friede und Ordnung weder im Reiche noch in den Erbstaaten geherrscht hätte. Aber innerhalb dieser Grenzen muß doch im Laufe der Jahre entweder ein Gesinnungswechsel stattgefunden oder es muß ein Gegensatz zwischen Maximilians Herzensneigung und wirklichem Verhalten bestanden haben. Erstens wäre bei einem derartigen erasmischen Programm die heftige Spannung zwischen Vater und Sohn nicht erklärlich. Denn im Grunde wollte Ferdinand wenigstens in seinen letzten zwanzig Lebensjahren nichts anderes und hätte es nur begrüßen können, in Maximilian einen gleichgesinnten Nachfolger heranwachsen zu sehen. Auch wäre in solchem Falle schon vor 1562 ein Zusammenarbeiten Maximilians mit Seld, Gienger und anderen kirchlichen Ratgebern Ferdinands naturgemäß gewesen, wie es ja dann kurz vor und nach dessen Tode erfolgte. Der Kaiser und seine Räte müssen also Gründe gehabt haben, an eine stärkere Hinneigung Maximilians zum Protestantismus zu glauben und hierbei kann man nicht den Einwand erheben, daß sie die Verhältnisse durch die spanische gegenreformatorische Brille sehen. Mit diesen Empfindungen Ferdinands und der Männer seiner Umgebung deckt sich durchaus Maximilians Erklärung an die evangelischen Reichsfürsten, daß er auf dem Boden der wahren Augsburgischen Konfession stehe. Bibl preßt hier das Wort „wahr“ und betont, daß Melanchthon die Augustana keineswegs geschrieben hätte, um das Tischtuch mit den Katholiken zu zerschneiden, sondern um gerade die Gemeinsamkeiten mit den Altgläubigen angesichts der zunehmenden Sektiererei hervorzukehren. Aber ich bezweifle, daß Maximilian diese Ergebnisse heutiger

Digitized by Google

wissenschaftlicher Forschung geläufig waren, und noch mehr, daß er sie in Briefen mit protestantischen Fürsten 1560 als selbstverständlich verwerten konnte. Der Begriff „Augsburgische Konfession" als das durch den Augsburger Religionsfrieden festgesetzte Unterscheidungsmerkmal zwischen Katholiken und Protestanten war 1560 viel zu sehr eingebürgert, als daß man Maximilians damaliges Geständnis anders wie entweder für ein Zeugnis evangelischen Glaubens oder für eine Täuschungsabsicht ansehen könnte. Diese Tatsache wird auch nicht dadurch entkräftet, daß elf Jahre später unter ganz anderen Verhältnissen Maximilian die niederösterreichischen Landstände frug, ob sie überhaupt die Augsburgische Konfession kennen. Solche Aussprüche muß man aus den besonderen örtlichen und zeitlichen Voraussetzungen erklären, darf sie aber gerade bei einem so subjektiv veranlagten Manne wie Maximilian nicht mit einem in ganz anderer Lage vor Jahren gefallenen Gelegenheitswerte zusammenbringen.

Wenn also — meines Erachtens mit Recht — Bibl Holtzmanns Ansicht, Maximilian sei noch als Kaiser „heimlicher Lutheraner" gewesen, ablehnt, so trifft das für die Jahre 1555 - 1560 kaum zu. Man wird nun wohl für die letzten 16 Jahre Bibls Zeichnung von Maximilians Ansichten im wesentlichen gelten lassen, aber doch zwei Einwände erheben müssen. Erstens hat seit 1566 Maximilian so gut wie nichts mehr getan, um seiner Auffassung eines auch auf inneren religiösen Gründen beruhenden Friedens irgendwie Geltung zu verschaffen, ist vielmehr bei den ersten Schwierigkeiten zurückgeschreckt. Zweitens gewinne ich bei Bibls Zeichnung den Eindruck, als ob über dem Streben, feste genaue Grundlinien zu entwerfen, die Unregelmäßigkeiten und Biegungen unterschätzt wären. Bibl vergleicht Maximilian mit Josef II. und seiner Sehnsucht nach einer österreichischen Staatskirche. Näher liegt, glaube ich, die Parallele zwischen Maximilian und Friedrich Wilhelm IV., welche ja beide durch einen Gegensatz des Planens und Ausführens gekennzeichnet sind und beide im Laufe ihrer Regierung immer mehr die Schaffensfreude einbüßten. Auch das Bedürfnis, jeweiligen Stimmungen in Rede und Brief freien Lauf zu lassen, ist für beide Fürsten charakteristisch. Daß Maximilians schlechter Gesundheitszustand das praktische Wirken beeinträchtigt hat, betont gewiß Bibl mit Recht. Aber wenn Maximilian denselben immer gern selbst als Grund für das Unterbleiben irgendeines von ihm gewünschten Schrittes anführte, darf man nicht übersehen, daß derartige Naturen mit Vorliebe sich an jedes Motiv klammern, welches den Verzicht auf tatkräftiges Handeln begünstigt.

Freiburg i. Br. Gustav Wolf.

Digitized by Google

Theodor Brieger, Martin Luther und wir. Gotha 1916. VII u. 106 S.

Heinrich Böhmer, Luther im Lichte der neueren Forschung. Vierte, vermehrte und umgearbeitete Auflage. Leipzig, Berlin 1917. VIII u. 301 S.

In pietätvoller Bemühung hat B. Beß, der Nachfolger Briegers in der Herausgabe der Zeitschrift für Kirchengeschichte, diese für einen weiteren Kreis bestimmten Vorträge über Luthers Christentum durch ein aus Vorlesungen des Verewigten gewonnenes Kapitel über Luthers Lehre von der Kirche ergänzt. Durch die Beigabe von Belegstellen ist das anregende Heftchen auch für den Historiker wertvoll geworden.

Dieselben Fragen in historisch-kritischer Behandlung und unter Voranstellung der Person Luthers als Mensch, Theologe und Reformator bilden den Kern des zweiten Buches. Die Entwicklung der lutherischen Theologie nach ihren kirchenpolitisch wichtigsten Auswirkungen wird in dem vortrefflichen zweiten Kapitel und in dem beträchtlich erweiterten fünften über Luther, „den Denker und den Propheten" behandelt. Der frische, kampflustige Ton, der dem aus Vorträgen entstandenen Buche verblieben ist, eignet sich besonders für die Auseinandersetzung mit der ultramontanen Scheinforschung und kommt vor allem der Übersicht über das Lutherbild der Vergangenheit und der Darstellung Luthers als „Gelehrten und Künstlers, als Menschen und Moralisten" zu statten. Die älteste planmäßige Entstellung der Persönlichkeit und des Werkes Luthers findet sich aber nicht in der von Cochläus 1549 veröffentlichten Biographie, sondern in dem von Aleander entworfenen Wormser Edikt; Cochläus ist damals schon von dem Nuntius persönlich inspiriert worden (vgl. meine „Entstehung des W. E." und „Capito im Dienste Albrechts v. Mainz"). Mit dem durch A. E. Berger angeregten neuen Kapitel über die Fernwirkung Luthers auf Politik, Wissenschaft, Kunst und Sprache kann sich auch der Germanist einverstanden erklären; nur sei zu den Bemerkungen über Luther als Schriftsteller und Stilisten hinzugefügt, daß sein Einfluß wohl besonders originell und nachhaltig gewesen ist auf dem Gebiete der Synonymik; für die hier noch nötigen Forschungen wird die zweite Bearbeitung des frühneuhochdeutschen Wörterbuchs von A. Götze die unerläßliche Grundlage bilden.

Zu billigen ist die Ablehnung der ideengeschichtlichen Konstruktionen des „philosophischen" Historikers E. Tröltsch, der die Fühlungnahme mit den geschichtlichen Tatsachen und ihrer fortschreitenden Aufhellung vermissen läßt. Dem Verfasser selbst gegenüber gilt dieses Bedenken bei seiner Behandlung der Stellung des Erasmus (S. 21, 219ff.). Wenn er

Digitized by Google

ihn kurzweg unter den „Widersachern der Reformation", just zwischen Seb. Frank und Th. Münzer aufzählt, so hätten ihn schon meine früheren Arbeiten („Vermittlungspolitik des E." und „Anfänge der Gegenreformation in den Niederlanden") daran erinnern müssen, daß Erasmus, der denn doch nicht bloß „Kritiker und Rhetor" war, das Auftreten Luthers gegen scholastische Theologie und Papsttum nicht nur beifällig begrüßt, sondern auch mit gleicher Kühnheit und mit überlegener politischer Kunst zu fördern versucht hat. Während er sich selbst keineswegs „zum Reformator berufen fühlte", hat er nicht nur „den heroischen Willen" bei Luther anerkannt und bewundert, sondern ihn auch als Theologen und Gelehrten ernstlich respektiert, sodaß er erst der von Luther 1516 an ihn gerichteten Herausforderung aus dem Wege gegangen ist und dann ohne alle Verstimmung seine eigene theologische Überzeugung zurücktreten ließ. In einer abschließenden Untersuchung[1] ließ sich zeigen, daß der Kurfürst angesichts der Leipziger Disputation mittels einer durch Justus Jonas ausgerichteten Botschaft ein geheimes Bundesverhältnis zwischen Erasmus und Luther stiftete: das Schreiben des Rotterdamers vom 30. Mai 1519 enthält demgemäß den Vorschlag eines gemeinsamen Kriegsplanes, den Luther durchaus billigte, sodaß er sich auch den Wink des Freundes, die Heftigkeit seiner Polemik zu mildern, gern gefallen ließ, während jener daran ging, in dem Schreiben an den Erzbischof von Mainz (1. November), das vielmehr ein Manifest an die deutschen Humanisten war, der Kurie die Revision des Urteils vom 23. August 1518 durch ein akademisches Schiedsgericht nahezulegen, wie er sie im Herbst 1520 zur Nachprüfung und Suspension der Verdammungsbulle zu nötigen suchte.

Noch weit schärfer aber hätte der Verfasser mit dem selbstsüchtigen und aufdringlichen, herz- und sittenlosen Mitläufer Hutten ins Gericht gehen dürfen. Er betont zwar, daß Luther dem ihm innerlich ganz fernstehenden, nur formal gebildeten Autor der Trias Romana für den Inhalt seiner großen Reformschrift nichts zu verdanken habe, daß er keiner Anregung seines nationalen Selbstgefühls bedurfte, daß sein Bündnis mit der „Hutten-Sickingenschen Revolutionspartei" eben nur eine ultramontane Erfindung ist. Doch macht er der romantischen Legende noch das Zugeständnis, daß Hutten „seit Ende 1519 sich mit leidenschaftlichem Entzücken der lutherischen Bewegung hingab", daß der „leichtfertige Poet, der heidnische Spötter wie ein frommer Lutheraner zu reden sich

[1] Erasmus, Luther und Friedrich der Weise. Eine reformationsgeschichtliche Studie von P. Kalkoff. Schriften des Vereins für Reformationsgeschichte Nr. 132. Leipzig 1919.

Digitized by Google

bequemte". Das „begeisterte" Schreiben an Luther vom 4. Juni 1520 ist aber vielmehr ein verzweifelter Hilferuf, da der verwöhnte Pensionär des Mainzer Stiftsadels soeben aus Rom erfahren hatte, daß er auf die Denunziation Dr. Ecks hin als Anhänger des gebannten Mönches in das päpstliche Urteil einbezogen worden sei. Nicht er hatte Luther Anfang des Jahres den Schutz Sickingens „angeboten", sondern er bequemte sich nur mit innerem Widerstreben, diese Einladung zu übermitteln, hinter der sich der bedenklich eigenmächtige Plan eines kursächsischen Diplomaten, des Grafen Philipp von Solms, versteckte, Luther ohne Vorwissen Friedrichs zu „verschieben", um so der Bedrohung seines Herrn und der Kurlande mit Bann und Interdikt entgegenzuwirken. Schließlich gilt von Hutten das Urteil, das der Verfasser (S. 133) dem überheblichen Gebaren Karlstadts spricht, daß derartige Menschen der Sache, der sie zu dienen wünschen, immer mehr schaden als nützen.

In dem „vollständig umgearbeiteten" dritten Kapitel hat sich B. endlich dazu verstanden, von den Arbeiten des Referenten ausgiebiger Notiz zu nehmen. Die Vorgänge von der Vorgeschichte des Ablaßstreits bis zum Erlaß des Wormser Edikts sind jetzt im ganzen zutreffend dargestellt worden. Doch sollte von einer Ächtung Luthers durch Kaiser und Reich (S. 19) nicht mehr gesprochen werden oder für das Jahr 1522 von den Absichten eines schlechthin „katholischen Reichsregiments" (S. 114), dessen Erlaß vom 20. Januar vielmehr den lutherfeindlichen Anträgen die Spitze abgebrochen hatte. Das für die Aufstellung der Anklagepunkte im Vorverfahren des Prozesses von 1518 wichtige Gutachten Kajetans wird beiseite gelassen. Die für den überstürzten Abschluß des ordentlichen Verfahrens entscheidende Anzeige des Kaisers vom 5. August war nicht durch die Haltung Friedrichs in der Königswahl, sondern durch die Vereitelung des Kreuzzugsablasses veranlaßt worden (S. 93). Der untergeordnete Agent Miltitz sollte nicht mehr als „Diplomat" bezeichnet werden (S. 95). Der rätselhafte „Dr. Johannes Hispanus", Mitglied der Viererkommission zur Ausarbeitung der Verdammungsbulle, ist jetzt als der Bischof Juan de Loaysa und juristischer Adlatus des Kardinals Accolti nachgewiesen worden. Die Besorgung einer schriftlichen Formulierung der Zusage Karls V. vom 1. November über Luthers Verhör war ein rein geschäftsmäßiger Vorgang („Daher steckte sich der Kurfürst jetzt hinter einen Gesinnungsgenossen des Erasmus" usw. S. 105.) Die Vorladung Luthers gemäß dem Reichstagsbeschluß vom 5. März hat der Kaiser nicht schon am 6. notgedrungen ausgefertigt (S. 107), sondern er bequemte sich erst am 11. dazu unter Zurückdatierung der Urkunden. Trotz meiner schon 1912 (ZKG. XXXIII, 62 Anm. 3) ausgesprochenen

Digitized by Google

Verwahrung hat der Verfasser die verfehlte Auffassung Th. Koldes von der ängstlichen Zurückhaltung Friedrichs noch soweit beibehalten, daß er meint, der Kaiser habe durch Veröffentlichung des Sequestrationsmandats (am 26. März) nicht nur Luther vom Erscheinen in Worms abschrecken, sondern auch den Kurfürsten „einschüchtern" wollen. „Auf diesen habe er in der Tat ganz den gewünschten Eindruck gemacht": in seiner Ratlosigkeit habe Friedrich „schleunigst durch Spalatin nach Frankfurt" (wo Luther am 14. April eingetroffen war) „melden lassen, daß er nur ganz auf eigene Verantwortung und Gefahr nach Worms kommen" möge, also ihm ausdrücklich seinen Schutz aufgekündigt. Luther aber sei trotz dieser „ängstlichen Bedenken" weitergefahren. Die Päpstlichen sind ob dieser Nachricht „wie vom Donner gerührt gewesen". Aber so berichtet Aleander am 15. April über das Verhalten der „Kaiserlichen" bei der ersten Nachricht von Luthers Abreise aus Wittenberg. Die Nuntien hätten nun, um Luther „noch vor den Mauern von Worms abzufangen", auf die Intrige des kaiserlichen Beichtvaters vom Anfang April zurückgegriffen, der Luther mit Hilfe Huttens und Sickingens und unter Benutzung Butzers als theologischen Mittelsmannes „auf der Ebernburg festhalten" wollte, bis das kaiserliche Geleit — es war aber vor allem zugleich ein reichsständisches! — „erloschen war". Butzer aber habe das Geheimnis in Worms ausgeplaudert, sodaß der Kurfürst Luther „noch schleunigst vor den Machenschaften Glapions warnen" und dieser am 15. in Oppenheim „den verdächtigen Vorschlag" Butzers ablehnen konnte: Friedrich erteilte also Luther im allerletzten Moment doch den Rat, nun lieber nach Worms zu kommen? Wie das alles mit der Zeit und dem Charakter dieses besonnenen und konsequenten Staatsmannes sich verträgt, ist schwer einzusehen. Es genügt, auf die in meiner „Entstehung des Wormser Edikts" und in einer soeben im Druck vollendeten Arbeit über Hutten[1] gegebene Darstellung dieser und der weiteren Machenschaften der Gegner Luthers zu verweisen. Der Kurfürst hatte sie durchschaut, vertraute aber auf Luthers gesundes Urteil und war weit davon entfernt, ihm von dem Erscheinen in Worms abzuraten; Spalatin hat ihn nur eben in letzter Stunde von der verdächtigen Haltung der kaiserlichen Regierung unterrichtet, doch wahrscheinlich mit dem Hinweis, daß das Sequestrationsmandat hinter dem Rücken der Reichsstände erlassen worden sei. Butzer, der sich zwar durch gelehrte Eitelkeit hatte

[1] Ulrich von Hutten und die Reformation. Eine kritische Geschichte seiner wichtigsten Lebenszeit und der Entscheidungsjahre der Reformation (1517 bis 1523). Quellen und Forschungen zur Reformationsgeschichte, herausgegeben vom Verein f. R.-G. IV. Bd. Leipzig 1920. Kapitel XI.

Digitized by Google

verblenden lassen, aber doch in gutem Glauben handelte, sollte hier nicht mit einem Ausdruck des zürnenden Luther in Marburg als der „geriebene kleine Elsässer" bezeichnet werden, eine Härte, die der für Luthers Sache begeisterte Verfasser des „Neu-Karsthans" (vgl. den Exkurs meines Buches über Hutten) nicht verdient hat. In einer längst fertiggestellten Arbeit „Zur Geschichte des Wormser Reichstags" folgen die Belege zu der schon in den „Entscheidungsjahren" (S. 238) ausführlich gegebenen Erklärung des „responsum non dentatum" vom 18. April, die B. zugunsten der von R. Meißner (ARG. III, 321 ff.) dargebotenen allzu geistreichen Deutung beiseite gesetzt hat. Anderes mag an anderer Stelle zur Sprache kommen, aber bei der außerordentlichen Verbreitung des Böhmerschen Buches (20000) erscheint der Wunsch berechtigt, daß der Verfasser künftig auch in diesen vielleicht untergeordneten Dingen den gesicherten Ergebnissen der Forschung Rechnung tragen möchte. — S. 25 unten sind zwei Zeilen vertauscht; S. 275 Z. 14 v. o. lies „Abteien" statt „Arbeiter".

Breslau. P. Kalkoff.

Eugen Guglia, Maria Theresia. Ihr Leben und ihre Regierung. München und Berlin, R. Oldenbourg, 1917. I. Band mit 8 Bildertafeln, VI u. 388 S., II. Band mit 7 Bildertafeln, 418 S.

Am 13. Mai 1917 konnte Österreich den 200jährigen Geburtstag seiner großen Kaiserin Maria Theresia feiern. Aber ebenso, wie der Weltkrieg die Erinnerung an die 500jährige Regierung der Hohenzollern zurückdrängte, litt auch die Gedenkfeier der letzten Habsburgerin unter der Ungunst der Zeit. Wir können es darum mit Freude begrüßen, daß jener Tag, den man nicht als Volksfest begehen konnte, den Anlaß zum Erscheinen des vorliegenden Werkes gegeben hat. Freilich hat auch dieses unter den Beschränkungen der Kriegszeit gelitten. Das Wiener Kriegsarchiv blieb dem Verfasser verschlossen. Man könnte zunächst geneigt sein, zu fragen, warum der Verfaser die Vollendung des Werkes nicht aufgeschoben, bis ruhigere Zeiten wiederkämen. Besser, das Buch wäre nicht zum 200jährigen Geburtstag fertig, als daß es Lücken zeigte, die archivalische Forschungen hätten ausfüllen können. Aber nach allem, was sich in den letzten zwei Jahren ereignet, müssen wir doch sagen, es war gut, daß das Buch erschien, solange der österreichisch-ungarische Doppelstaat noch bestand, solange die Armee, die soviel ruhmreiche Erinnerungen an das Zeitalter der Kaiserin verband, noch auf den Schlachtfeldern Rußlands und Italiens kämpfte. Es mutet den Historiker, auch wenn er nicht Österreicher, sondern wie Schreiber

Digitized by Google

dieser Zeilen Preuße ist, wohl schmerzlich an, daß das Österreich in Trümmer geschlagen worden ist, das einst durch die Ausdauer, Tapferkeit, Kühnheit und Entschlossenheit einer jungen 24jährigen Frau gerettet wurde, als vier Feinde es schwer bedrohten.

Der Mangel an archivalischer Forschung erklärt es, daß Guglias Buch uns sehr wenig Neues bringt. Das Material, das er besitzt, ist hauptsächlich die uns bereits bekannte gedruckte Literatur, in aller erster Linie Arneths Biographie Maria Theresias und die Arbeiten des k. und k. Kriegsarchivs in Wien. Aber das Verdienstliche an der Arbeit ist, daß wir nun endlich eine gut lesbare Lebensbeschreibung der Kaiserin haben. Wer hat wohl Arneths zehn Bände starkes Werk von Anfang bis Ende durchgelesen? Wohl kaum jemand! Es bleibt ein sehr nützliches Nachschlagewerk und eine gute Materialiensammlung, aber es reizt nicht zum Lesen. Dagegen kann ich bezeugen, daß Guglias Buch mir eine angenehme Lektüre gewesen ist. Er verschont uns mit der Masse von nebensächlichem Kleinkram, mit der Arneth seine zehn Bände belastet. Guglia schildert uns das Wesentliche, kurz und knapp, aber ausreichend. Wir bekommen ein klares und deutliches Bild von den hervorragenden Leistungen Maria Theresias auf dem Gebiete der auswärtigen und inneren Politik. Was sie auf letzterem Felde Großes geleistet, ist mir erst durch Guglias Buch voll zum Bewußtsein gekommen. Etwas kürzer kommen die Kriege weg, vielleicht mit Recht, denn Guglia betont, daß sie als Frau hier nicht in demselben Maße hervortreten kann. Aber wie sie durch ihre Persönlichkeit angefeuert hat, das zeigt er recht schön bei der Erzählung des österreichischen Erbfolgekrieges. Er betont wiederholt, daß diese Zeit größter Gefahr auch die Zeit ihres höchsten Ruhmes ist. Ihre Teilnahme am Siebenjährigen Krieg hätte eingehender geschildert werden können, auch da hat sie wiederholt Proben von Mut und Entschlossenheit gegeben, die zu erwähnen wohl Interesse gewährt haben würde. Manchmal hat sie sich freilich in der Auswahl der Generale geirrt. Daß sie die Feldherrnfähigkeiten ihres Schwagers Karl von Lothringen sehr überschätzte, ist auch Guglias Meinung, aber er sucht sie I, 159, als er die Schlacht bei Chotusitz bespricht, zu entschuldigen, es hätten ihr damals zu einer richtigen Beurteilung nicht genügend Daten vorgelegen. Gewiß, das trifft für 1742 zu, aber nicht mehr für später. Der unglückliche Prinz, der eigentlich immer geschlagen wurde, wo er sich zeigte, für den das Spottwort, das damals über den Grafen Törring (siehe Koser: König Friedrich der Große I, 159) gefällt wurde, er gleiche einer Trommel, denn man höre von ihm nur, wenn er geschlagen wurde, auch gepaßt haben würde, dieser unglückliche Feldherr durfte

Digitized by Google

nicht immer wieder an die Spitze einer Armee gestellt werden. Chotusitz, Hohenfriedberg, Soor, Rancoux, Prag, Leuthen, soviel Schlachten, soviel Niederlagen! Ebenso wunderbar ist es, daß man dem Prinzen von Hildburghausen 1757 die Reichsarmee anvertraute, seine Unfähigkeit war der Kaiserin doch schon vorher bekannt (vgl. Guglia II, 99).

Der Verfasser betont im Vorwort, daß er nicht eine Geschichte Österreichs im Zeitalter Maria Theresias schreiben will, sondern eine persönliche Geschichte der Kaiserin. Mit Recht nehmen deshalb die Schilderungen ihrer Familienverhältnisse einen breiten Raum ein. Sie war ja eine reichgesegnete Mutter, in neunzehn Jahren hat sie sechzehn Kinder geboren, für die sie zärtlich sorgte. Und im späteren Lebensalter ist sie eine ebensogute Großmutter geworden. Daß sie trotz aller Herrschertugenden ein Weib war, gibt auch Guglia deutlich zu erkennen.

Gefreut habe ich mich über das Urteil, das Guglia über Cogniazo fällt (I, 166, Anmerkung). Endlich einmal wieder ein Österreicher, der dem viel Verleumdeten Gerechtigkeit widerfahren läßt! Ich habe in meinem Buch über Prinz Heinrich von Preußen als Feldherr im Siebenjährigen Kriege I, 3—8, 153—155, II, 317 mich ausführlicher über den alten Veteranen ausgesprochen, dessen Bedeutung für die Geschichtschreibung des Siebenjährigen Krieges viel zu wenig gewürdigt wird. Daß Cogniazo nicht bloß für österreichische, sondern auch für preußische Angelegenheiten wiederholt als gute Quelle sich bewährt hat, darauf habe ich in dem soeben erschienenen 19. Jahrgang der Historischen Vierteljahrschrift, S. 55, 2. Anmerkung hingewiesen. Aber in erster Linie ist er doch für die Darstellung österreichischer Verhältnisse von Bedeutung geworden. Wenn in den ersten Jahrzehnten nach dem Tode Friedrichs des Großen preußische Schriftsteller den Österreichern gerecht geworden sind, so ist dies nur Cogniazo zu danken. Was Arneth über ihn schreibt, ist so unsinnig, daß man annehmen muß, er hat Cogniazos Geständnisse nicht ausführlich gelesen, sondern sich ein Bild über ihn aus der Publikation des k. k. Kriegsarchivs von 1879 gemacht, in der ja leider die Wahrheit gebeugt worden ist. Übrigens irrt sich Guglia, wenn er I, 166 Anmerkung angibt, daß Cogniazo später in preußische Militärdienste getreten ist. Ich weiß nicht, wie Guglia zu diesem Irrtum kommt, weder Seidl noch Meusel, die er zitiert, geben das an, im Gegenteil berichtet Seidl: Friedrich der Große I, 141 ganz ausdrücklich, daß der Plan in preußische Dienste zu treten, nicht zur Ausführung gelangt ist.

Wenn Guglia übrigens statt Seidl Seidt schreibt, so ist das wohl nur ein Druckfehler? Für einen Druckfehler sehe ich auch an, wenn

Digitized by Google

er I, 335 die Ritterakademie erwähnt, die 1653 von der pommerschen Ritterschaft in Koblenz errichtet worden sei. Es ist natürlich Kolberg gemeint, wo tatsächlich 1653 eine Ritterakademie errichtet worden ist. Dagegen liegt wohl ein Versehen vor, wenn Guglia I, 241 sagt, der junge Kurfürst von Bayern, — gemeint ist Maximilian III. Josef, — habe meist den Ratschlägen seiner Mutter, der verwitweten Kaiserin, der Tante Maria Theresias, gefolgt. Dies ist nicht ganz richtig. Die Mutter Maximilians III., die Witwe Kaiser Karls VII., war eine Cousine Maria Theresias, dagegen war die Großmutter des Kurfürsten, die Witwe Kaiser Josefs I., eine Tante Maria Theresias.

Guglia irrt sich auch, wenn er I, 139 bei Besprechung der Kaiserwahl angibt, von acht Kurfürsten seien fünf katholisch gewesen. Katholisch waren, wenn man acht Kurfürsten zählt, sechs, nämlich Mainz, Trier, Köln, Bayern, Sachsen, Pfalz, evangelisch nur zwei, nämlich Brandenburg und Hannover. Zählte man aber Böhmen mit, und tatsächlich beanspruchte doch Böhmen auch das Recht, seine Stimme abgeben zu dürfen, so standen sogar sieben katholische zwei evangelischen gegenüber. Wenn die böhmische Kur diesmal nicht zur Geltung kam, so geschah dies doch wenige Jahre später bei der Wahl Franz I.

Ein böses Versehen hat Guglia II, 375 gemacht, er spricht von dem merkwürdigen Rechtsfall des Müllers Arnold in Potsdam! Daß Zeitungsschreiber und Volksschriftsteller immer wieder den Wassermüller Arnold, der die Krebsmühle bei Pommerzig bei Züllichau besaß, mit dem Windmüller von Sanssouci bei Potsdam verwechseln, ist bedauerlich genug, aber einem Zunftgenossen dürfte das nicht zustoßen. Wenn Guglia auch nicht die Arbeiten von Dickel und Holtze kennen sollte, Reimanns Neuere Geschichte des preußischen Staates kennt er, er zitiert sie II, 298, Reimann aber widmet dem Müller Arnoldschen Prozeß 17 Seiten, dort konnte Guglia den Tatbestand ersehen und erkennen, daß Arnold mit der Potsdamer Windmühle und der Legende, die sich daran geknüpft, nichts zu tun hatte.

Einspruch muß ich auch dagegen erheben, wie Guglia die Jägerndorfer Frage I, 164 mit fünf Worten abmacht. Wenn er auch keine Geschichte Österreichs, sondern nur eine Geschichte Maria Theresias schreiben wollte, so dürfte er doch diese Sache nicht mit fünf Worten erledigen, aus denen der Leser gar nicht ersehen kann, welche schweren diplomatischen Kämpfe sich um den Besitz dieser alten Hohenzollern-Residenz abgespielt und auf welche Weise es Österreich gelungen ist, diese durch den Friedensvertrag unzweifelhaft an Preußen abgetretene Stadt zu behalten.

Digitized by Google

Einspruch muß ich ferner dagegen erheben, wenn Guglia I, 45 die alte Behauptung wiederholt, daß Friedrich der Große dem Kaiser Karl VI. zum Danke verpflichtet gewesen sei, denn seiner Intervention sei es gelungen, Friedrich Wilhelm I. in dem Konflikt mit dem Sohne vor dem Äußersten zurückzuhalten. Daß dem nicht so war, hat Koser (Friedrich der Große als Kronprinz S. 69 und 241) schon vor 33 Jahren nachgewiesen. Die österreichische Politik hatte kein Interesse an der Begnadigung des Kronprinzen, wohl aber daran, daß der Schein erweckt würde, als ob der Kronprinz seine Begnadigung dem Kaiser verdanke. Darum wartete man zunächst ab, ob der König begnadigen würde, oder nicht, nur für den ersteren Fall sollte Seckendorff die Fürsprache des Kaisers übermitteln. Damit stimmt ganz gut überein das Resultat, zu dem Duncker im Organ der militärwissenschaftlichen Vereine, 67. Band (Wien 1903) gelangt ist. Er meint, Österreich habe den Konflikt nicht verschärft, aber für seine Zwecke ausgenützt.

Das sind einige kleine Einwendungen, die ich zu machen habe. Ich wiederhole aber, daß ich das Buch Guglias mit Freude gelesen habe und daß ich hoffe, es wird einen großen Leserkreis finden.

Charlottenburg. Richard Schmitt.

Digitized by Google

Nachrichten und Notizen.

Åberg, Nils. Die Typologie der nordischen Streitäxte. Gr. 8°. 60 S. 75 Abb. im Text. Würzburg 1918. Mannusbibliothek Nr. 17.

Åberg, Nils. Das nordische Kulturgebiet in Mitteleuropa während der jüngeren Steinzeit. Gr. 8°. I. Teil. Text 276 S. u. II. Teil 320 Abb. u. XI Karten. Upsala und Leipzig 1918.

Wir verdanken schon einer ganzen Reihe von skandinavischen Forschern grundlegende prähistorische Arbeiten, die in erster Linie deutsches Material berücksichtigen; ich nenne vor allem Undset, Montelius, Almgren. Ihnen schließt sich neuerdings Åberg an und zeigt sich dabei seinen Vorgängern durchaus ebenbürtig.

Als Arbeitsgebiet hat er sich das nordische Neolithikum gewählt, ein Kapitel, zu dem außerordentlich reiches Material vorliegt, das aber trotzdem — oder vielleicht gerade wegen der fast unübersehbaren Stoffülle — noch keine eingehende Untersuchung erfahren hat. Åberg hat diese geliefert. Er hat zunächst mit Einzeluntersuchungen begonnen. Das Heft 17 der Mannusbibliothek, eine Übersetzung aus dem Schwedischen, ist ein Beispiel für seine Arbeitsweise. Er legt die typologische Methode von Montelius zugrunde und bringt dadurch Ordnung in die Massen zunächst einmal der Streitäxte. Parallel zur typologischen Untersuchung führt er eine relativ chronologische, die die Ergebnisse der ersteren bestätigt. Ähnliche Arbeiten über verwandte Axtformen ließ er in der Prähistorischen Zeitschrift erscheinen.

Eine Zusammenfassung und großzügige Erweiterung, ausgedehnt auf sämtliche Axt-, Gefäß- und Grabtypen nicht nur Skandinaviens, sondern auch der Teile Nord- und Ostdeutschlands, die zum gleichen Formenkreise gehören, bildet sein Hauptwerk: „Das nordische Kulturgebiet usw." Auch hier geben typologische Studien die Grundlage. Aber er geht einen Schritt weiter und führt, wenigstens in den Hauptzügen, eine kartographische Fixierung der Typen durch, für die er in ausführlichen Tabellen das Belegmaterial bringt. Dies Prinzip ist für die neolithische Zeit hier zum ersten Male angewandt und ergänzt so bis zu einem gewissen Grade die Typenkarten der deutschen anthropologischen Gesellschaft (bearbeitet von Lissauer und Beltz), die bisher nur metallzeitliche Kulturobjekte behandelten. Erst wenn vollständige Serien dieser Typenkarten in lückenloser Folge durch alle Zeiten vorliegen, wird es möglich sein, eine der Hauptfragen zu entscheiden, die Åberg angeschnitten hat, inwieweit sich nämlich derartige Formenkreise zu Kulturkreisen zusammenschließen und diese sich mit Volksgruppen decken.

Das Zentrum und zugleich das Ausgangsgebiet der nordischen neolithischen Kultur liegt nach Åberg etwa in Jütland. Von hier sieht er die Formenkreise

Digitized by Google

sich nach Westen, dem Nordseegebiet bis zu den Niederlanden, und nach Südosten zu über Norddeutschland ausbreiten. Seit der mittleren Ganggräberzeit hören die Ausstrahlungen nach Westen zu auf und verdichten sich nach dem Gebiet zwischen Elbe und Oder zu. Åberg glaubt in dieser Bewegung ein Vordringen der Germanen zu sehen. Die Nordseekulturgruppe verschiebt sich gleichzeitig landeinwärts nach dem Gebiet nördlich des Harzes und der Saale. Durch die im Saalegebiet stattfindende Mischung verschiedener nordischer Kulturströme läßt er die „sächsisch-thüringische" Kulturgruppe entstehen und diese sich von dem neuen Zentrum aus nach Osten bis Böhmen und Mähren, nach Westen bis an den Rhein ausdehnen. Mit dieser Bewegung glaubt er die Kelten, wenn auch nicht mit voller Sicherheit, identifizieren zu können. Daneben beobachtet er starke nordische Kulturwellen über Ostdeutschland und die großen Ebenen nördlich der Karpathen bis weit ins Innere Rußlands hinein sich ergießen und betrachtet sie als indogermanische Völkerwanderungen.

Wenn wir Åbergs Schlußfolgerungen, nämlich die Gleichsetzung der Kulturkreise mit Völkerkreisen auch noch längst nicht für bewiesen erachten können, ja darin eine Methode sehen, die zum größten Teile durch unsere ethnographischen Beobachtungen direkt widerlegt wird, wenn wir ferner nicht jeden Formenkreis als Führer eines Kulturkreises anerkennen können, so werden doch die tatsächlichen Feststellungen der Formenkreise, die Åberg hier zum ersten Male für das Neolithikum durchgeführt hat, einen dauernden Wert für unsere Wissenschaft behalten. Åbergs Arbeit wird in dieser Beziehung deswegen stets als Muster und Grundlage für ähnliche Untersuchungen gelten.

Hannover. K. H. Jacob.

Wahle, Ernst. Ostdeutschland in jungneolithischer Zeit, ein prähistorisch-geographischer Versuch. Gr. 8°. 216 S. Mit 2 Karten und 4 Tafeln. Würzburg 1918. Mannusbibliothek Nr. 15.

Die Dissertation Wahles ist durch die Ausgrabung eines neolithischen Fundplatzes in der Nähe von Posen angeregt worden. Statt aber in weiser Beschränkung eine exakte Untersuchung des die Station umgebenden geographischen Komplexes vorzunehmen, huscht Wahle gleich über ganz Ostdeutschland. Die Arbeit will zunächst als geographische betrachtet sein, deswegen lassen wir hier die darauf sich erstreckenden Erörterungen außer acht, obwohl eine so naive Kapitelüberschrift wie: „Das Klima hat sich seit der Eiszeit verändert" auch einen Nichtgeographen stutzig macht! Was Wahle über die prähistorische Kultur zu berichten weiß, ist nicht im geringsten neu, und wie er die Kultur in Beziehung zur Geographie zu bringen sucht, kann in keiner Weise als wissenschaftliche Untersuchung betrachtet werden, da er hier nur mit Phrasen: „es scheint, es sei dahingestellt, es ist nicht zu entscheiden" arbeitet. Recht nützlich könnte der Fundkatalog sein, wenn er nur einigermaßen systematisch durchgearbeitet wäre; was sollen aber so allgemeine Angaben wie: „Scherben, Siedlungsreste, Grabfund, einzelnes Gefäß"? Es liegen doch Muster guter Fundkataloge vor, ich erinnere nur an Splieths Inventar der Bronzealtertümer Schleswig-Holsteins! Aber für eine ähnliche Zusammenstellung hätte natürlich eine gründliche systematische Vorarbeit geleistet werden müssen. Die ist nie möglich, wenn man wie Wahle sein Material nur durch Fragebogen zusammenbringt. Wenn ihm, wie er selbst zugibt, eine

Digitized by Google

Bereisung der einschlägigen Sammlungen unmöglich war, so hätte er sich eben nicht an eine derartige Aufgabe heranwagen dürfen. Verschiedentlich versucht er Quellenkritik anzulegen (Kossinna weist er allein sechs Ungenauigkeiten in Fundbestimmungen nach), und wie nötig dies ist, zeigt das Beispiel von Prettmin, Kreis Kolberg (S. 187). Von hier wurden steinzeitliche Funde (ca. 2500 v. Chr.) in der Literatur geführt, während eine Nachprüfung zeigte, daß diese Bestimmung falsch war, da die Stücke der altslawischen Zeit (etwa 600 n. Chr.) angehören! Derartige Fehler werden in Zusammenstellungen, die durch Fragebogen aufgebracht werden, stets vorhanden sein; eine weitere Mahnung, lieber ein kleines Gebiet systematisch (nach Art der geologischen Landesuntersuchung) durch eigene Feld- und Museumsarbeit zu untersuchen, als sich spintisierend über weite Räume zu verbreiten.

Wahle hat selbst gefühlt, daß er sich bei diesem Thema übernommen hat (siehe seine Einleitung) und bezeichnet deswegen seine Arbeit als prähistorisch-geographischen Versuch. Vom prähistorischen Standpunkt ist der Versuch als mißlungen zu bezeichnen; wenn er mehr auf die geographische Richtung hinweisen soll, ist es unverständlich, warum er in einer Serie prähistorischer Abhandlungen abgedruckt ist.

Hannover. K. H. Jacob.

E. Schramm, Dr. phil. h. c. Generalleutnant z. D., Die antiken Geschütze der Saalburg. Bemerkungen zu ihrer Rekonstruktion. Neubearbeitung der Schrift „Griechisch-römische Geschütze" mit 11 Tafeln und 38 Textfiguren. Herausgegeben von der Saalburgverwaltung. Berlin, Weidmannsche Buchhandlung 1918. 88 S. in groß 8°.

Einer Einleitung, in der die Werke und Notizen griechischer und römischer Autoren über Geschützbau sowie die bisher unternommenen verfehlten Rekonstruktionsversuche behandelt werden, folgt eine Geschichte der Geschütze des Altertums, an die sich eine Besprechung der uns erhaltenen Darstellungen antiker Geschütze und eine genaue Beschreibung des 1912 in Spanien gefundenen Spannrahmens des sog. Ampuriasgeschützes anschließt. Der Hauptteil enthält die alle Einzelheiten sorgfältig berücksichtigende Darstellung der sämtlichen uns bekannten Geschütze des Altertums und ihrer Rekonstruktionen, die sich auf der Saalburg befinden, wo sie unter Schramms Leitung in 14 Jahre langer Arbeit hergestellt und ausprobiert wurden. Ein Nachtrag behandelt kritisch die inzwischen von anderer Seite (Beck, Coltman Clephan, A. Choisy, J. Prestel) erschienenen Arbeiten über Geschütze der Griechen und Römer. Den Schluß bildet eine Übersicht über die Literatur über antike Geschütze seit der Schrammschen Rekonstruktion. Durch die mit reichlichen Illustrationen und vorzüglichen Zeichnungen veranschaulichte Beschreibung aller Einzelheiten, die ohne die praktische und selbst in den Schießergebnissen gelungene Arbeit der Rekonstruktion gar nicht möglich gewesen wäre, besitzt die Publikation einen hohen inhaltlichen Wert und bietet eine wertvolle Ergänzung zu Rudolf Schneiders das ganze Gebiet umfassenden Artikel „Geschütze" im VII. Bande von Pauly-Wissowas Realenzyklopädie (1909). Für die Form mag das vom Verfasser selbst angeführte Urteil R. Schneiders gelten, daß er sich „so gar nicht in die Lage eines Lesers versetzen könne, dem das Thema fremd ist." Der von Schramm benutzte Weschersche Herontext ist inzwischen durch

Digitized by Google

die von H. Diels und E. Schramm selbst veranstaltete sorgfältige Ausgabe von Herons Belopoiika in den Abhandl. d. Kgl. Preuß. Akad d. Wiss. 1918 überholt, eine Arbeit, deren Kenntnis auch das Verständnis der vorliegenden Schrift wesentlich erleichtert, ja für sie teilweise erst die rechte Grundlage schafft. — (S. 17 lies βελοποιικά statt βελοποίικα; S. 18, 3 Tusculanae disputationes statt quaestiones; S. 20, 1 νευράν statt νευράς und dementsprechend im Text „Spannsehne"; S. 26 σταδίου statt σταδίον; S. 47 χείρ statt χεῖρ).

Leipzig 1920. H. Leisegang.

Ernst Stein, Studien zur Geschichte des byzantinischen Reiches vornehmlich unter den Kaisern Justinus II. und Tiberius Constantinus. 200 S. Stuttgart 1919, J. B. Metzlersche Verlagsbuchhandlung. 18 M. (einschließlich Teuerungszuschlag).

Diese ausgezeichnete Schrift trägt ihren Verfasser, einen Schüler L. M. Hartmanns, in die vorderste Reihe der Fachgenossen. Die fünf ersten Kapitel geben eine lebendige, aus dem Vollen schöpfende, aber über dem Stoff stehende Darstellung der Regierungen der beiden nächsten Nachfolger Justinians. Sie werden durch einen zweiten Teil ergänzt, wo verschiedenen Institutionen dieses Zeitalters tiefeindringende Untersuchungen gewidmet werden. Besonders ergebnisreich ist das Kapitel „Zur Entstehung der Themenverfassung", das den Zusammenhang des mittelbyzantinischen Heerwesens mit dem spätrömischen klärt. Demselben Zusammenhang geht auch das folgende Kapitel „Zur byzantinischen Finanzgeschichte" nach. Überall vereinigt Stein ausgebreitete Quellenkenntnis mit der Gabe, anschaulich zu schreiben und scharf zu formulieren, stets werden die Einzelheiten eingeordnet in einen weitgespannten Rahmen menschlicher Gesamtentwicklung

Frankfurt a. M. Matthias Gelzer.

Taschenbuch für Familiengeschichtsforschung. Herausgegeben durch die Zentralstelle für deutsche Personen- und Familiengeschichte. Bearbeitet in Verbindung mit von Gebhardt, Kekule von Stradonitz, von Klocke, Korselt und Pfeilsticker von Friedrich Wecken. VIII u. 158 S.

Es ist ein Zeichen des gesunden Lebens, das in der Zentralstelle für deutsche Personen- und Familiengeschichte zu Leipzig herrscht, daß sie trotz aller Zeitnöte das „Taschenbuch" herausgebracht hat. Als ein vortreffliches Mittel, dem bösen Dilettantismus, der in der Familiengeschichtsforschung immer noch begegnet, ist es auch an dieser Stelle aufs wärmste zu begrüßen, da eine gesunde Familiengeschichtsforschung von der allgemeinen Geschichtsforschung jede Förderung und — Nutzanwendung verdient. Diesem Zwecke wird das Taschenbuch im Rahmen des Möglichen durchaus gerecht. Namentlich durch gute Literaturangaben; denn es leuchtet ohnedies ein, daß in den wenigen Seiten Text, die etwa für die „Hilfsmittel" zur Unterstützung standen, eine ausreichende Einführung in Dinge wie „Urkundenlehre" usw. nicht gegeben werden kann.

Andererseits hat die ehrliche Begeisterung zur Sache der Genealogie auch hier verleitet, den Begriff der Genealogie zu überspannen. So sehr es zu begrüßen ist, daß der Familienforscher sich auch ständegeschichtliche, rechts-

Digitized by Google

geschichtliche und biologische Probleme stellt — so wird dadurch die Genealogie ebensowenig zu einer biologischen Universalwissenschaft — was ja auch das Taschenbuch grundsätzlich ablehnt — als zu einem „Lehrgebäude allgemeiner und vergleichender Geschlechterkunde als einer Gesellschaftswissenschaft". Ein selbständiger, d. h. mit eigenen Methoden arbeitender Wissenszweig, ist und bleibt nur die formale Genealogie mit der ihr eigentümlichen Forschungsmethode des Ausbaus von Stamm- und Ahnentafeln. Das an sich mit großer Umsicht und gutem Geschick gearbeitete Kapitel: Geschlecht und Gesellschaft gibt doch bereits einige bedenkliche Proben der Folgen einer vom allgemeinwissenschaftlichen Standpunkte aus nicht zu billigenden Überspannung des Begriffs der Genealogie. Dazu gehört die viel zu starre Betonung des „Ständeverbandes" für die Zeit von 900—1800, sie bedingt eine Unterschätzung politisch-wirtschaftlicher Einwirkungen einerseits, ganz zufälliger individueller Momente bei einzelnen Geschlechtsmitgliedern andererseits. Das einzelne Geschlecht ist eben nicht die Konstante, mit der hier gearbeitet wird. So sehr eine weit intensivere Mitarbeit genealogischer Darstellungskunst auf dem Gebiete der Ständegeschichte erstrebenswert ist, das letzte Urteil in diesen Fragen steht dem Historiker zu: Fallen genealogische Arbeitsweise und Fähigkeit zur umfassenden historischen Nutzanwendung in derselben Person zusammen — um so besser! Familiengeschichte und allgemeine Geschichtsforschung werden aus solchen Verbindungen den größten Nutzen ziehen. Dahin möchte das Taschenbuch manchen Familiengeschichtsforscher führen — nicht aber zu dem methodisch unhaltbaren Trugbau einer „vergleichenden Geschlechterkunde".

Leipzig. Fritz Rörig.

Die Wüstungen der Provinz Westfalen. Einleitung: Die Rechtsgeschichte der wüsten Marken von Dr. phil. et rer. pol. J. Lappe (Veröffentlichungen der Hist. Kommission f. d. Prov. Westfalen). Münster 1916. XXIV u. 122 S. 3 M.

Noch kurz vor dem Kriege (Mai 1914) hat die Historische Kommission für Westfalen ein neues großes Unternehmen, ein Verzeichnis der Wüstungen der ganzen Provinz herauszugeben, beschlossen, und trotz der Kriegsschwierigkeiten ist es Lappe, in dem wir wohl den Leiter des großangelegten Unternehmens, das nach seiner Vollendung sicher eine beträchtliche Anzahl von Bänden umfassen wird, sehen dürfen, gelungen, verhältnismäßig schnell einen Einleitungsband fertigzustellen. Da „ein Wüstungsverzeichnis noch nicht seinen Zweck erfüllt, wenn darin die eine Wüstung betreffenden Nachrichten in zeitlicher Reihenfolge zusammengestellt sind", sondern auch „die Ursachen der Verödung und das Schicksal der zu den Ortschaften gehörigen Marken" zu untersuchen sind, so hat der Verfasser die vorliegende Schrift, in erster Linie um seine künftigen Mitarbeiter in den Stoff einzuführen, bearbeitet. Über die Grundsätze und ob nicht doch dem bescheideneren Programm der Wüstungsverzeichnisse der Provinz Sachsen — Beschränkung auf die Materialsammlung — der Vorzug zu geben ist, läßt sich streiten, deswegen aber bleibt die Arbeit doch sehr verdienstvoll und interessant für den ganzen weiten Kreis der Forscher auf dem Gebiete der deutschen Wirtschafts-, Rechts- und Siedlungsgeschichte. Sie beschränkt sich — das ist zu betonen — nicht auf Westfalen, sondern sucht aus der ganzen, umfangreichen schon vorliegenden Lite-

Digitized by Google

ratur (15 Seiten Schriftenverzeichnis in Petitdruck) für das gesamte deutsche Siedlungsgebiet gültige Schlüsse zu ziehen. Die Ergebnisse: überall in den deutschen Landen sind die Wüstungen sehr zahlreich, ihrer weit überwiegenden Mehrzahl nach sind sie im späteren Mittelalter entstanden, der Krieg hat nur äußerst selten, so gut wie niemals aber der 30jährige Krieg, ein Dorf dauernd wüst gelegt. Positiv sind die Gründe für das Wüstwerden der Dörfer — ich verkenne die Schwierigkeiten nicht — durch L. allerdings wieder nicht ganz sicher festgestellt: wirtschaftliche Gründe nennt er und „das Bedürfnis nach Schutz und Sicherheit vor Krieg und Fehde". Die meisten Wüstungen sind jedenfalls dadurch entstanden, daß eine Anzahl kleiner Ortschaften zu einer größeren zusammengelegt wurden Ruhig und friedlich vollzog sich dieser Vorgang, und daher blieb auch in der Mehrzahl der Fälle der Boden der wüsten Mark dauernd in Bestellung und hat oft bis ins 19. Jahrhundert hinein wirtschaftlich und rechtlich eine Sonderexistenz geführt. Den „Wüstungen in der Umgebung der Städte" — denn hier sind sie besonders zahlreich — ist ein eigenes Kapitel gewidmet. Eine Dörfer zerstörende Wirkung der Städte ist unverkennbar, ob aber wirklich, wie der Verfasser annimmt, „die Städte in der Regel durch die Vereinigung mehrerer Ortschaften entstanden sind", scheint mir doch noch nicht bewiesen.

Greifswald. F. Curschmann.

Augsburgs Verfassungsgeschichte ist oft Gegenstand wissenschaftlicher Diskussion gewesen. Die Hofrechtstheorie, die das besondere Stadtrecht aus dem Recht des privaten Herrschaftskreises ableiten wollte, glaubte ebenso auf das Zeugnis der Augsburger Entwicklung hinweisen zu dürfen, wie die Landgemeindetheorie (siehe die Tübinger Dissertation von Paulus 1904). Neuerdings hat sich Josef Zeller im „Archiv für die Geschichte des Hochstifts Augsburg V. S. 321—410" mit dem Augsburger Burggrafenamt beschäftigt und nicht nur die Rechtsstellung des Burggrafen nach dem ersten und dem zweiten Stadtrecht (1156 und 1276) eingehend untersucht, sondern überdies ein Verzeichnis der Burggrafen seit ihrem ersten Auftreten Ende des 11. Jahrhunderts aufgestellt und schließlich in flüchtiger Übersicht die Geschichte des Burggrafenamts bis zum Ende des alten Reichs verfolgt. Von allgemeinem Interesse ist dabei ein Hinweis, wie im 13. und 14. Jahrhundert drei verschiedene Geschlechter den Namen „Burggraf" annehmen konnten, lediglich weil eines ihrer Familienmitglieder die burggräfliche Amtsfunktion eine Zeitlang ausüben durfte. In der Behandlung der allgemeinen Probleme der städtischen Verfassungsgeschichte geht Zeller durchaus selbständig vor, er schließt sich dabei in wesentlichen Hauptpunkten der Leipziger Dissertation von Karl Krieg an (Beiträge zur Verfassungsgeschichte Augsburgs bis zur Einsetzung des Rats, 1913), die sich auch von dem Irrtum fernhält, die stadtgeschichtliche Forschung nach einem bestimmten Schema vorzunehmen und einfach nach dem Gesichtspunkt einer Gegenüberstellung von landesherrlicher, gemeindeherrlicher und privatherrschaftlicher Gewalt zu gruppieren. Zeller hat nach zwei Richtungen hin die allgemeine verfassungsgeschichtliche Problemstellung zu fördern vermocht. Er hat einmal für Augsburg die Unmöglichkeit der Landgemeindetheorie von neuem betont und gleich Krieg nachgewiesen, daß sich „aus der den Bürgern vom Bischof gestatteten Teilnahme am Gericht und nicht aus einer älteren Landgemeinde ....

Digitized by Google

die selbständige Gemeindevertretung entwickelt" habe. Er hat sodann Rietschels Annahme von dem ursprünglich rein militärischen Charakter der Augsburger Präfektur verneint und die wesentlichen Befugnisse des Augsburger Burggrafen in der Ausübung der niederen Gerichtsbarkeit und im Oberaufsichtsrecht über die Lebensmittelgewerbe gesehen. Der Burggraf war anfangs in Augsburg der bischöfliche Leiter der Stadtverwaltung, während der bischöfliche Vogt als Hochrichter fungierte. Unter den Burggrafen hatten sich die ursprünglich verschiedenartigen Elemente der Bürgerschaft, freien und unfreien Geburtsstandes, die in den persönlichen Beziehungen lange Zeit verschiedenen Gerichten unterstanden, aber in den gemeinsamen bürgerlichen Verhältnissen dem einen bürgerlichen Gericht zuständig waren, nach und nach zu einer sozialen und politisch geschlossenen Einheit zusammengefunden. „Die Bürgergemeinde des 13. Jahrhunderts ist aus der Gerichtsgemeinde hervorgegangen." Mitte des 13. Jahrhunderts tritt an die Spitze der Stadtgemeinde als ständige Bürgervertretung der Rat, und ein Bürgermeister nimmt dem Burggrafen bzw. dem Vogt den Vorsitz im Rat ab und beschränkt ihn auf den Vorsitz im Stadtgericht. Auf diesen Grundlagen dringt weiterhin die Bürgerschaft vor, der Burggraf verliert die Leitung der Stadtverwaltung, und der Vogt, der im zweiten Stadtrecht von 1276 ein Königlicher wird und dazu mehr und mehr der Rat übernehmen die Führung der autonomen bürgerlichen Gemeinschaft. — Zellers Untersuchungen sind geeignet, zwei irrige Lehren beseitigen zu helfen: die irrigen Lehren von der Entstehung der Stadt- aus der Landgemeinde und die irrigen Lehren von dem ursprünglich rein militärischen Charakter des Burggrafentums in den deutschen Städten. G. S.

Walter Lenel, Venezianisch-Istrische Studien. Mit drei Tafeln in Lichtdruck. (Schriften der Wissenschaftlichen Gesellschaft in Straßburg, 9. Heft.) Straßburg, Karl J. Trübner 1911. XIV u. 197 S. 8°. M. 10,50.

Diese scharfsinnigen und knapp, aber fesselnd geschriebenen Untersuchungen tragen wesentlich zur Aufhellung eines gerade heute besonders interessierenden Vorgangs bei, indem sie unter steter Rücksicht auf die allgemeinen Verhältnisse und Beziehungen wichtige Abschnitte der älteren venezianischen Geschichte beleuchten. Trotz einer gewissen Neigung zu übergroßer Spitzfindigkeit im einzelnen sind ihre Ergebnisse in den Hauptsachen wohl gesichert. Der erste Teil (S. 1—99) behandelt den „Rechtsstreit zwischen Grado und Aquileja", den beiden Nebenbuhlern um das Erbe des seit 607 aus kirchlichen und politischen Ursachen gespaltenen alten Erzbistums Aquileja, der formell 1053 mit der Anerkennung der im Grunde berechtigten Ansprüche Grados durch Papst Leo IX. endete, während tatsächlich Aquileja seit 827 dauernd in dem 1180 auch von Grado anerkannten Besitz der Metropolitangewalt über die innerhalb der Grenzen des abendländischen Reichs gelegenen Suffraganbistümer mit Einschluß des seit Karl dem Großen politisch mit dem langobardisch-fränkischen Italien vereinigten Istrien blieb und Grado seine Selbständigkeit nur innerhalb der Grenzen des jungen venezianischen Staates und auf diesen gestützt zu behaupten vermochte. Die politische Entwicklung ist hier schließlich maßgebend für die Gestaltung der kirchlichen Verhältnisse geworden. Es gelingt dem Verfasser, die sehr verwickelte und durch Fälschungen von seiten Grados noch mehr verdunkelte Rechtsfrage zu entwirren und dabei

Digitized by Google

nicht unerheblich über Wilhelm Meyers scharfsinnige Abhandlung hinauszukommen, namentlich in den Feststellungen über die (vielleicht zu scharf geschiedene) „ältere" und „jüngere" „Gradenser Theorie", die Entstehung der durch sie veranlaßten Fälschungen, die er einleuchtend mit dem von ihm auf Grund einer späten Überlieferung als Verfasser des Chron. Gradense erkannten Patriarchen Vitalis IV. Candiano (c. 961/2—1012/13) und der römischen Synode von 967/68, sowie einem verlorenen Privileg Papst Silvesters II. in Verbindung bringt, und ihre Beziehungen zur ältesten venezianischen Geschichtschreibung. Wichtig ist auch, daß das Chron. Grad. und das Chron. Venetum des Johannes Diaconus im Cod. Vatic. Urb. 440, von dem 3 Tafeln beigegeben sind, nicht von derselben Hand geschrieben sind und damit jeder Grund entfällt, auch das erstere für ein Werk Johanns zu halten. Eine vollständige Darlegung der verschiedenen Traditionen und Sagen, die sich an die Verlegung des Patriarchensitzes von Aquileja nach Grado knüpfen, lag offenbar nicht in der Absicht des Verfassers, doch vermißt man ein Eingehen auf das Diplom Ludwigs II. für Aquileja vom 30. Oktober 854, Reg. imp. I² 1200, in dem bereits der erste Gradenser Patriarch Paulus in die Zeit Attilas versetzt wird, da L. S. 79 von der endgültigen Fixierung dieser Tradition erst im 14. Jahrhundert spricht. Auch die Würdigung der Stellung von Grado und von Aquileja zu den Heiligen Markus und Hermagoras überzeugt nicht in jeder Weise. Eine Beilage handelt „über das Aufkommen des Patriarchentitels bei den Erzbischöfen von Aquileja und Grado", der im 6. Jahrhundert in Italien noch als Ehrenname für jeden Bischof vorkommt und von Papst Pelagius I. (555—560) für den Metropolitan von Aquileja, dann sicher erst wieder von Hadrian I. 775 für Grado gebraucht wird. Befördert durch die Trennung von Kirche und Reich, hat sich diese Bezeichnung in Aquileja offenbar als örtliche Sitte dauernd gehalten. Durch den Friauler Paulus Diaconus in die Geschichtschreibung eingeführt, gewinnt sie bereits um die Wende des 8. und 9. Jahrhunderts allgemeine, wenn auch noch nicht ausschließliche Geltung, und zwar zunächst für Aquileja, bald aber auch für Grado. Eine Betrachtung der Konzilslisten für diesen Punkt vermißt E. Gerland, Byzantin. Ztschr. 21, 255ff., der auch für den hl. Markus nachdrücklich auf R. A. Lipsius, Apokryphe Apostelgeschichten und Apostellegenden, Braunschweig 1883—1890, hinweist. Eine zweite Beilage stellt „die chronologischen Angaben der ältesten Gradenser Patriarchenkataloge" zusammen; über die Regierungszeit der einzelnen Patriarchen von c. 850—1050 werden S. 70 Anm. wertvolle Erörterungen angestellt.

Der Titel des zweiten Teiles „über den Gegensatz des deutschen und des italienischen Elements in der mittelalterlichen Geschichte Istriens" (S. 117—169) ist insofern nicht zutreffend, als es sich im wesentlichen nur um das 13. Jahrhundert handelt und durchaus der Gegensatz des Patriarchenstaates Aquileja und des venezianischen Staates zur Darstellung gebracht wird, soweit es sich nicht überhaupt um das Verhältnis Aquilejas zu den benachbarten deutschen Territorialherren und den einheimischen Gewalten Istriens handelt. Die Rolle der verschiedenen Nationalitäten in der Entwicklung Istriens wird nicht im Zusammenhang verfolgt; von der slawischen Bevölkerung ist mit keinem Wort die Rede. Aber die politische Entwicklung wird vortrefflich in einen umfassenden Rahmen eingeordnet und in ihrem innersten Wesen verständlich ge-

Digitized by Google

macht. Wie die staatsrechtliche Verbindung Istriens mit dem deutschen Reich, deren letzter Vertreter der Patriarch von Aquileja ist, und die alten Beziehungen der istrischen Städte zu Italien, namentlich zu Venedig, das Geschick des Landes abwechselnd bestimmten, wird anschaulich dargelegt und dabei gebührend hervorgehoben, wie der Gegensatz des landesherrlichen und des städtischen Elements hier weithin mit dem Gegensatz des deutschen und des italienischen Elements zusammenfällt. Daß nicht nur von Istrien, sondern daneben, wenn auch kürzer und mehr andeutend, von den anderen Gebieten des Patriarchen von Aquileja, Krain und dem Kernland Friaul, gesprochen wird, erhöht die Geschlossenheit und Überzeugungskraft der Darstellung. Überwiegt in dem nicht zur Mark Verona gehörenden, aber wie diese zunächst dem Herzog von Kärnten unterstellten Grenzland Istrien bis tief ins 11. Jahrhundert die staatsrechtliche Anlehnung an Deutschland, so gewinnt im 12 Jahrhundert der von jeher bei den Städten wirksame italienische Einfluß die Oberhand. Nach dem allmählichen Aufstieg unter dem Schutze des Kaisertums bis zum Investiturstreit ist die Macht des Patriarchen, dem Heinrich IV. 1077 außer der Grafschaft Friaul auch die Mark Krain und die Grafschaft Istrien verliehen hatte, und der seit dieser Zeit auch die Temporalien der istrischen Bistümer besaß, im 12. Jahrhundert nach außen und nach innen in Verfall. Da gelang es der Tatkraft des klugen und gewandten Wolfger († 1218) und des schrofferen Berthold aus dem Hause Andechs († 1251), die Machtmittel des Staates wieder in enger Verbindung mit der Krone zu reorganisieren. Wolfger erlangte 1209 die Neubelehnung mit Krain und Istrien, Berthold 1220 und 1232 Fürstensprüche, die seine landesherrliche Stellung in Istrien gegenüber den Städten fest begründeten und wohl die Unterlage für die Verwaltungsorganisation des Landes nach dem Vorbild der Neuordnung Italiens durch Friedrich II. gaben, die wir für die zweite Hälfte des 13 Jahrhunderts deutlich zu erkennen vermögen. Als aber, noch unter Berthold, die Verbindung mit dem Kaisertum zerriß und dieses bald ganz das Feld räumte, sank unaufhaltsam auch der Patriarchenstaat, der schon lange schwer verschuldet war (nach F. Schneider, Reg Senense I S. LVIII besonders an die senesische Handelsgesellschaft der Piccolomini) und nun von der zielbewußten Handelspolitik Venedigs mehr und mehr umstrickt wurde. Das Schutz- und Treuverhältnis, in dem seit der Mitte des 12. Jahrhunderts die wichtigeren Küstenstädte Istriens zu Venedig standen, wurde seit 1267 in der Form der Signorie zu einem Untertänigkeitsverhältnis umgewandelt, ohne daß dem Patriarchen die Zurückgewinnung seiner alten Stellung mit den Waffen gelang; 1307 erkannte er gegen eine jährliche Abfindungssumme die Veränderung endgültig an. In den Beilagen werden u. a. ein Handelsvertrag Venedigs mit Capodistria von 1182 mitgeteilt und Beiträge zur Überlieferungsgeschichte der Kaiserurkunden für Aquileja geboten. Die Schwierigkeiten, die L. in der Urkunde über den Prozeß gegen Markgraf Heinrich von Istrien und die Wiederverleihung der Mark Krain und Istrien an Patriarch Wolfger (Mai 1210, Reg. imp. V Nr. 399) findet (Beilage 2), wären nur dann vorhanden, wenn Krain nachweislich vor 1209 nicht im Besitz der Andechser gewesen wäre; aber das ist doch nur eine Vermutung des Verfassers, der eben diese Urkunde ausdrücklich widerspricht. Ob der bisher entweder Udalrich I. oder Udalrich II. aus dem Hause Weimar im 11. Jahrhundert zugeschriebene istrische Landfriede eines Markgrafen „W." mit L. für den Patriarchen

Digitized by Google

Wolfger in Anspruch genommen werden kann (Beilage 3), läßt sich erst nach neuer Prüfung des Schriftbefundes der Überlieferung entscheiden, um die ich mich vergebens bemüht habe; nach MG. Const. I Nr. 428 liegt „anscheinend das Original" in Udine. Die dem Verfasser nicht zugänglichen Lokalzeitschriften (S. 124 A. 1) sind in Berlin vorhanden.

Berlin. A. Hofmeister.

Urkundenbuch der Stadt Straubing, bearbeitet von Fridolin Solleder. 1. Bd. Straubing 1911—1918, Attenkofer. 887 S.

Dieses Urkundenbuch ist eine Gabe des Straubinger Historischen Vereins zur 700jährigen Gründungsfeier der Neustadt Straubing. Leider besitzt dieses fleißige Werk zwei unangenehme Schönheitsfehler, sofern man den einen überhaupt so nennen darf: es fehlt diesem ersten Band das Register, das im zweiten für beide nachgeholt werden soll. Dagegen vermag ich es nicht zu verstehen, warum man darauf verzichten konnte, die Urkunden in zeitlicher Reihenfolge darzubieten. Es hätte doch wahrlich nichts ausgemacht, wenn das Werk post festum erschienen wäre, der Krieg hätte eben auch dieses entschuldigt. So dagegen ist es doch für ein modernes Urkundenbuch eine merkwürdige Eigenschaft, wenn darin die Urkunden nach Archiven aufgeführt werden. Ein schneller Überblick über die Dokumente der Straubinger Geschichte ist somit nicht leicht zu gewinnen. Der vorliegende Band vereinigt die im Münchner Reichsarchiv und im Straubinger Stadtarchiv verwahrten Urkunden der Stadt. Der Aufführung der Urkunden nach Archiven ist es dann auch zuzuschreiben, daß ein und dieselbe Urkunde von 1602 unter Nr. 128 nur regestiert, unter Nr. 1200 dagegen ausführlich abgedruckt wird. Hoffentlich werden wenigstens im zweiten Band die noch ausstehenden Stücke chronologisch geordnet. Die einzelnen Urkunden hat der Herausgeber nur dann in extenso wiedergegeben, wenn sie ihm dazu wichtig genug erschienen, sonst begnügt er sich mit einem eingehenden Regest im Sinne von Baumanns Regesten-Instruktion. Die Siegelbeschreibungen berücksichtigen nur die Stadt, ihre Bürger, Beamten, Zünfte, Genossenschaften, Kirchen und Klöster. Die Rechtschreibung hält sich an die grundlegenden Ausführungen Weizsäckers, Riezlers und Quiddes. — In diesem ersten Bande sind 142 Urkunden des allgemeinen Reichsarchivs in München und 1332 aus dem Straubinger Stadtarchiv vereinigt. Von den ersteren sind nur 16, von den anderen nur 76 — meist Herzogs- und Kaiserurkunden — bisher gedruckt worden, so daß also erst der 14. Teil der gesammelten Stücke bekannt war. Daraus erkennen wir schon die Bedeutung dieses Buches. Die älteste aus dem Reichsarchiv stammende Urkunde über Weinberge gehört dem Jahre 1271, die älteste aus dem Straubinger Stadtarchiv dem Jahre 1307 an. Diese ist schon deutsch abgefaßt, es ist ein herzoglicher Freiheitsbrief. Die erste deutsche Urkunde aus dem Reichsarchiv ist ein Seelgerätbrief von 1317. Wir stoßen also wieder auf die altbekannte Tatsache, daß uns städtische Urkunden aus dem 13. und dem beginnenden 14. Jahrhundert recht spärlich überliefert sind. Ihrem Inhalt nach beziehen sich die Urkunden auf die verschiedensten Gebiete. Der Urfehdebrief von 1335 zerstört die Hoffnung der aufstrebenden Stadt selbständig zu werden, das Femeurteil von 1466 zeigt den Einfluß der Freistühle selbst auf altbayerischem Boden. Die Urkunde Nr. 117 führt als Überschrift das Datum 1435 statt 1535. Sehr interessant sind vor

Digitized by Google

allem die verschiedenen Testamente, die meist von einem sehr großen Wohlstand der Bürger Straubings Zeugnis ablegen, so von Otto Striegel (1378), ganz besonders von Achaz Zeller (1509), der auch des Sohnes gedenkt, den er „lediklich erobert", der aber auch von seinen Büchern „teutsch und latenisch" spricht. Auch die Testamente von Erasm und den beiden Annen Zeller (1520, 1526 u. 1533) und von Andre Mayer (1536) bieten kulturhistorisch Interessantes. Die eine Ann Zeller vermacht u. a. einen Ring mit Rubinen und Diamanten. Es besitzen die Erblasser meist mehrere Häuser und Höfe. Auch die Bestellung des Stadtschreibers (1550), die Berufung der Jesuiten (1631) und deren Stiftungsbrief vom gleichen Jahr, der Übergabevertrag mit Herzog Bernhard von Weimar (1634) und die Schreinerordnung von 1653 bringen bunte Bilder aus der Geschichte der Stadt vor die Augen des Lesers.

Ich für meine Person hätte eine Bestimmung der modernen Namensform und der Lage der vorkommenden Orte gleich unter dem Texte gern gesehen. Die alten Namen erkennt doch nur derjenige sofort, der sich schon von je mit Straubinger Geschichte beschäftigt hat. Wenn ich für den zweiten Band einen Wunsch aussprechen dürfte, so wäre es der, daß er hoffentlich auch die klösterlichen und kirchlichen Urkunden sowie die ältesten Stadtbücher und Stadtrechtsartikel, Ratssatzungen, Zunftordnungen, Handwerkssatze, Fehdebücher, Zollrodel, Steuerbücher und Kammerrechnungen enthält. Durch solchen Reichtum könnten die am Anfang gerügten Schönheitsfehler wieder gutgemacht und der Wert des mit mühevollster Sorgfalt geschaffenen Werkes noch erhöht werden.

Schwabach. Joetze.

Walter Ziesemer, Das Marienburger Ämterbuch. Danzig, A. W. Kafemann 1916.

Den verdienstlichen Publikationen Ziesemers aus den Jahren 1911—1913, dem Ausgabebuch des Marienburger Hauskomturs (für die Jahre 1410—1420) und Marienburger Konventsbuch (1399—1412) reiht sich nunmehr ein drittes Wirtschaftsbuch aus der Blütezeit des Deutschordens an: das Marienburger Ämterbuch (1375—1472), in welchem der Großkomtur, Treßler, Hauskomtur, acht Komtureivorsteher, zahlreiche Wirtschaftsbeamte des Haupthauses das von ihnen bei Übernahme des Amtes vorgefundene Inventar aufgezeichnet haben. Die hier gesammelten, aus Kerbzetteln usw. ergänzten „Übergabeprotokolle" bieten reiches Material für die Wirtschaftsführung des Ordens, die landwirtschaftlichen Verhältnisse, Pferdezucht, Handwerk, Waffen- und Bekleidungswesen usw., auch für die noch fast unbekannte Preis- und Lohngeschichte der Zeit. Das sachliche und sprachliche Verständnis wird erleichtert durch ein sorgfältiges Wort- und Sachregister, zu dem M. Perlbach in der deutschen Literaturzeitung (Bd. 38 [1917], S. 154, 155) einige Ergänzungen liefert. Sp.

Franz von Retz. Ein Beitrag zur Gelehrtengeschichte des Dominikanerordens und der Wiener Universität am Ausgange des Mittelalters. Von Dr. P. Gallus M. Häfele O. Pr. Gr. 8°. 421 u. XXIII S., Preis einschließlich Teuerungszuschlag brosch. K. 18,— M. 13,20. Verlagsanstalt Tyrolia: Innsbruck—Wien—München.

Schon die äußere Ausstattung macht dem Leser Freude. Das Titelbild, zwei Probeblätter von Korneuburger Handschriften, die Abbildung eines Leder-

Digitized by Google

einbandes sind Zeugen hoher Kunst und kunstgewerblicher Tüchtigkeit. Noch mehr befriedigt der Inhalt. Mit großer Sorgsamkeit hat der Verfasser auf Grund ausgiebiger Studien in Wiener, Münchner, Grazer, Klosterneuburger Archiven und Bibliotheken den Stoff gesammelt und einen wertvollen Beitrag zur Geschichte der Theologie und Wiener Universität um die Wende des 14. und 15. Jahrhunderts geliefert. Franz stammt aus dem Städtchen Retz in Niederösterreich (Andrees Allgemeiner Handatlas, 5. Aufl., Bl. 71, 72, H. 6). Über seine Bildung standen dem Verfasser nur dürftige Notizen zur Verfügung, dagegen kann er über die Tätigkeit als Lehrer, Prediger und Schriftsteller eingehend berichten, auch die Stellung zu den marialogischen Fragen kennzeichnen. Von besonderem Interesse ist die freimütige Kritik an den Zuständen der Universität und der Kirche. In ersterer Richtung hätte auf den etwas späteren Erlaß des Wiener Rektors aus einer Handschrift der Bibliothek zu Melk (Sign. K) bei J. Chmel, Der österreichische Geschichtsforscher. I. Bd. (Wien 1838), S. 51 verwiesen werden können Wir schließen mit dem Wunsche, daß der Verfasser seine erfolgreichen Studien auf diesem Gebiete fortsetzen möge. Interessante Fragen sind zu lösen: z. B. warum Franz die deutsche Ansprache bei der Abordnung an die landesfürstlichen Räte nicht übernahm (S. 113); wo er seine letzten Jahre verbrachte (S. 399). Wie stand es mit seiner Kenntnis der Klassiker? Hat er sie selbst studiert? oder bietet er seine Zitate nur auf Grund der Benutzung der üblichen Hilfsmittel?

Leipzig. Georg Müller.

Anton Störmann, Die städtischen Gravamina gegen den Klerus am Ausgange des Mittelalters und in der Reformationszeit. Reformationsgeschichtliche Studien und Texte, herausgegeben von Jos. Greving. Heft 24—26.) Münster i. W. 1916. XXIV u. 324 S.

Eine mit mehr Sammelfleiß als kritischem Sinn ausgebaute Dissertation, in der nach übersichtlichem Schema (Abgaben an den Klerus, kirchlicher Vermögensbesitz und seine Bewirtschaftung, Privilegien und weltliche Hoheitsrechte des Klerus, kirchliche Gerichtspraxis und Ämtervergebung) die drückendsten Seiten der kirchlichen Machtentfaltung behandelt werden. Da die ziemlich mechanisch zusammengestellten Beispiele auch den Bauernstand und die fürstlichen Territorien betreffen, so war richtiger von allgemein ständischen Beschwerden zu reden. Die Städte werden aber in den Vordergrund gerückt, weil diese, durch Wohlstand, Bildung und bürgerliches Selbstgefühl berufen, die Träger der evangelischen Bewegung waren; am Schlusse jedes Abschnitts wird nun ausgeführt, daß jene Mißstände bis zum Auftreten Luthers im ganzen ruhig ertragen und erst „durch die Presse der Neuerer", „in der literarischen Werkstätte der Reformation" „ins unendliche vergrößert" (nach Grisar S. 51) „mit den furchtbarsten Waffen der Ironie, Lüge und Verleumdung" gegen Lehre und Bestand der Kirche ausgebeutet wurden. Die Kirchenspaltung ist nur „propter bona temporalia" heraufbeschworen worden (S. 160). Deshalb hätten sich gerade im dritten Jahrzehnt des 16. Jahrhunderts die revolutionären Vorgänge in den Städten auffallend gehäuft. Indessen handelt es sich hier nur um die mit der allgemeinen sozialen Krisis verquickten Ausläufer der mittelalterlichen Kämpfe: bald nach dem Bauernkriege tritt gerade in den Städten nach Abstellung des kirchlichen Druckes und bei unverkennbarer geistiger und

Digitized by Google

sittlicher Hebung der breiten Massen eine weitgehende Beruhigung ein, während in katholischen Gemeinwesen die Klagen fortdauern. Die einseitige Auswahl der Literatur hat dem Verfasser die Verteidigung seiner These wesentlich erleichtert.

Breslau. P. Kalkoff.

Johannes Albrecht, Beiträge zur Geschichte der portugiesischen Historiographie des sechzehnten Jahrhunderts. Halle a. S. 1915, Max Niemeyer. 129 S. Historische Studien, herausgegeben von Richard Fester, VI.

Nach einer kurzen Einleitung über die ältere portugiesische Geschichtschreibung bespricht Albrecht sechs Chronisten des 16. Jahrhunderts: Fernão Lopez de Castanheda, João de Barros, Braz d'Albuquerque, Damião de Goes, Gaspar Correa und Jeronimo Osorio. In klarer, gefälliger Charakterisierung sucht Albrecht die besonderen Eigentümlichkeiten der einzelnen Geschichtschreiber herauszuarbeiten und teilt im Anhang als Proben ihrer Darstellungsweise zum Teil recht geschickt gewählte Abschnitte des portugiesischen Textes nebst Übersetzung mit. Wir ersehen daraus, daß sich Albrecht gut in die portugiesischen Chronisten eingelesen hat. War es wirklich nötig, bei diesem Thema gleichsam von vorn anzufangen? Es fehlt Albrecht leider der erforderliche Überblick über die einschlägige deutsche Literatur, sonst wäre sein Anspruch unerklärlich, daß er seit Wachler (1818) zum ersten Male ein Kapitel portugiesischer Geschichtschreibung eingehender behandele. Gewiß ist die portugiesische Historiographie bei uns in Deutschland etwas stiefmütterlich behandelt worden, aber so schlimm steht es damit nicht, wie Albrecht meint. Hier wären zunächst die zahlreichen Untersuchungen zur portugiesischen Entdeckungs- und Kolonialgeschichte von Friedrich Kunstmann zu nennen, der in ihnen zugleich mancherlei kritische Beiträge zur Beurteilung der portugiesischen Geschichtschreibung des 16. Jahrhunderts geliefert hat, z. B. in der Schrift „Die Fahrt der ersten Deutschen nach dem portugiesischen Indien" (München 1861), S. 22f. über Goes und Castanheda. Wir verfügen heute freilich über mehr Quellen als Kunstmann. Franz Hümmerich hat gewissermaßen die Forschungen Kunstmanns in bedeutender Vervollkommnung wieder aufgenommen, zunächst in seinem Buche über Vasco da Gama (München 1898). In tiefgrabender kritischer Arbeit ist Hümmerich schon damals weitergekommen als Albrecht im Jahre 1915! Albrecht hätte sich einen großen Teil seiner Arbeit erspart und wahrscheinlich sein Buch ganz anders angelegt, wenn ihm die grundlegenden Untersuchungen Hümmerichs bekannt gewesen wären. Mit der Darstellung und Kritik der Angaben des Barros über die Geschichte und Geographie Westafrikas beschäftigt sich Joseph Marquart in seinem Werke „Die Benin-Sammlung des Reichsmuseums für Völkerkunde in Leiden (Leiden 1913), S. 50—56, 68f., 148f., 258 Anm. 1. Wir müssen uns auch davor hüten, den Begriff der portugiesischen Geschichtschreibung auf das 16. Jahrhundert zu beschränken. Sie hat in späteren Jahrhunderten, zumal im 19., auch klangvolle Namen aufzuweisen. Eine Abhandlung „Über den gegenwärtigen Stand der Geschichtschreibung in Portugal" hat Rudolf Baxmann im 9. Bande der „Historischen Zeitschrift" (München 1863) veröffentlicht. Ignaz v. Döllinger, der Meister weltumspannender Geschichtsbetrachtung, hielt im Jahre 1878 eine Gedächtnisrede auf Alexander Herculano de Carvalho (abgedruckt im 2. Bande seiner „Akademischen Vorträge", Nördlingen 1889, S. 254—279).

Digitized by Google

Auch in der Methode ist Albrecht auf halbem Wege stehen geblieben. Er begnügt sich, von einer Ausnahme abgesehen, damit, die Geschichtschreiber aus sich selbst heraus zu beurteilen. Das war nur die eine Seite seiner Aufgabe, bei der er niemals zu endgültigen Ergebnissen gelangen konnte. Mit Hilfe älterer Briefe und Akten wäre die Glaubwürdigkeit der Chronisten festzustellen gewesen, was Albrecht unter Heranziehung der Briefe des Affonso d'Albuquerque nur einmal, im dritten Exkurs, versucht hat. In der Quellenkritik hätte ihm die Methode von Hümmerich vorbildlich sein sollen, der in eingehenden Einzeluntersuchungen die Arbeitsweise und den Grad der Zuverlässigkeit eines Correa, Castanheda, Barros, Goes und Osorio, zum Teil an ihren Quellen, geprüft hat.

Soviel an allgemeinen Feststellungen! Nun noch einige Einzelbemerkungen! Zu dem Abschnitt über Fernam Lopez [S. 3], bei dem nur der erste, fehlerhafte Druck der Chronik des Dom João I vom Jahre 1644 erwähnt wird, sind zwei Neuausgaben nachzutragen: die eine, ebenfalls durch viele Druckfehler entstellt, aus den Jahren 1897 ff., dann die verbesserte Ausgabe aus den Jahren 1905—1907 im Anhang zum „Archivo Historico Portuguez" dieser Jahre Hier wäre ferner zu verweisen gewesen auf die Studien zur älteren portugiesischen Geschichtschreibung von Alexandro Herculano: Historiadores portuguezes, im 5. Bande seiner opusculos. Zu S. 7 wiederhole ich meine Angabe im Jahrgang 1914 dieser Zeitschrift, S. 264: daß man heute in Portugal dem Azurara lange nicht mehr das Vertrauen schenkt wie früher. Albrecht hat seine Aufmerksamkeit besonders auf das Bild des Affonso d'Albuquerque bei den Chronisten des 16. Jahrhunderts gerichtet. Es hätte nahegelegen, zu untersuchen, wieweit die Rücksicht auf den Königshof die Geschichtschreiber in der Darstellung des Statthalters beeinflußt hat. Hierher gehört ferner die Bemerkung des conde de Ficalho [Viagens de Pedro da Covilhan, Lisboa 1898, S. 196], daß Gaspar Correa vielfach in sklavischer Weise die öffentliche Meinung von Goa widerspiegele, indem er z. B. den Albuquerque herabsetze mit der Behauptung, er sei darin groß gewesen, aus kleinen Dingen große zu machen. Auch sonst kritisiert der conde de Ficalho öfter den Correa: S. 54, 180, 214, 215, 259, 283. Noch eingehender hat sich Hümmerich mit Correas Darstellung beschäftigt und seine Unzuverlässigkeit scharf betont. Damit soll nicht geleugnet werden, daß Correa stellenweise brauchbare Nachrichten biete; aber unter den großen Chronisten des 16. Jahrhunderts verdient er am wenigsten Vertrauen. Er bietet Wahrheit und Dichtung; so möchte ich den Titel seines Werkes: Lendas deuten.

Wenn Albrecht trotz allen Fleißes und ernsten Strebens seinem Ziele nicht in wünschenswerter Weise nahegekommen ist, so liegt das einmal an der Schwierigkeit des Themas, das sich nicht für einen Anfänger eignet, schon weil es umfassende bibliographische Studien voraussetzt, zum Teil aber auch an dem Versagen der deutschen Bibliotheken. In diesem Punkte kann ich den Klagen des Verfassers nur Recht geben und möchte wünschen, daß sich unsere Bibliothekare mit mehr Sachkenntnis und Eifer ihrer Aufgabe widmeten, die Bestände unserer Bibliotheken in angemessener Weise zu ergänzen. Auch mit bescheidenen Mitteln kann man darin weiter kommen, als es bisher geschehen ist; nur muß man gediegene Bücher von wertlosen zu unterscheiden wissen! Aber daran fehlt es gerade. Viele der bedeutendsten Werke und

Digitized by Google

besten Zeitschriften des Auslandes sind in deutschen Bibliotheken nicht zu finden, dafür aber allerlei minderwertiges Zeug.

Nach alledem ist es mir wenigstens ein Trost, das ehrliche Bemühen und Ringen des Verfassers anzuerkennen, wenn ihm auch die Kräfte gefehlt haben. Daher freue ich mich, trotz aller Ausstellungen aussprechen zu dürfen, daß sich Albrechts Buch vorteilhaft abhebt gegen die liederliche Kompilation des Lamprecht-Schülers Friedrich Weber „Beiträge zur Charakteristik der älteren Geschichtschreiber über Spanisch-Amerika".

Friedrichshagen. Karl Hadank.

Corpus Catholicorum. Werke katholischer Schriftsteller im Zeitalter der Glaubensspaltung. 1. Johannes Eck, Defensio contra amarulentas D. Andreae Bodenstein Carolstatini invectiones (1518). Herausgegeben von Dr. Joseph Greving. Münster i. W. 1919. Aschendorffsche Verlagsbuchhandlung. 75 u. 96 S. Gr. 3°. M. 9,—.

Vor fünf Jahren trat Joseph Greving mit einem beifällig aufgenommenen Plan hervor, ein Corpus Catholicorum zu schaffen, das ein Seitenstück zum Corpus Reformatorum und dem Corpus Schwenckfeldianorum bilden sollte. Auf Grevings weitere Anregung bildete sich eine Gesellschaft, die nach § 2 ihrer Satzung den Zweck hat, Werke katholischer Schriftsteller aus der Zeit der Glaubensspaltung in einer den Forderungen der Wissenschaften entsprechenden Weise unter dem obengenannten Titel herauszugeben. Es fehlt nicht an Mitteln, die von Stiftern, Gönnern und Teilnehmern beigetragen werden und an Mitarbeitern zur Durchführung des Unternehmens. Wichtig vor allem ist es, daß der preußische Landtag eine erhebliche Subvention gewährte. Es sollen die Schriften deutscher und nichtdeutscher Verfasser aus der Zeit von 1517 bis 1563 zu Worte kommen, ohne daß im übrigen nachtridentinische Werke oder auch solche aus der Zeit vor 1517 ganz ausgeschlossen würden. Aufgenommen werden Schriften, die für die Reformationsgeschichte von Bedeutung sind, doch auch solche philosophischen, juristischen und humanistischen Inhalts, sofern sie „von führenden Theologen" wie Eck oder Cochläus verfaßt sind. In zweiter Linie sind Korrespondenzen der Theologen aus der genannten Zeit in Aussicht genommen, die vorläufig in den „Briefmappen" der „Reformationsgeschichtlichen Studien und Texte" (erstes Stück in Heft 21 u. 22) ihre Unterkunft gefunden haben. Dort werden auch archivalische Urkunden und Akten ihren Platz haben. Die Werke der einzelnen Schriftsteller werden in zwangloser Weise, oft mehrere Werke in einem Hefte veröffentlicht (s. Theol. Revue vom 22. November 1915 und 30. Mai 1917). Der Anreger des Unternehmens starb am 6. Mai 1919. Siehe den Nachruf aus der Feder des Prälaten Ehses S. 9*—13* des vorliegenden Heftes; Ehses hat auch die Fortführung des Unternehmens in die Hände genommen. Die Satzung der Gesellschaft, ihr Stand vom 1. November 1918 und die Grundsätze für die Herausgabe des Corpus Catholicorum s. ebenda S. 21*—75*. Man entnimmt den letzteren, daß den Erfahrungen, die man bei der Edition ähnlicher Sammlungen gemacht hat (s. auch den Hinweis auf Stählin, Editionstechnik Leipzig und Berlin 1914), nach allen Seiten hin Rechnung getragen werden soll. Als Muster für die Edition bzw. die Behandlung der Texte, sachlicher Noten, bibliographischer Erörterungen kann die im vorliegenden Hefte publizierte

Digitized by Google

Schrift von Johannes Eck angesehen werden. Die Einleitung verbreitet sich über die Entstehung des Defensio, gibt den Wortlaut einiger Thesen Luthers und „Obelisci" Ecks, die nötigen bibliographischen Erörterungen und Bemerkungen über den Abdruck des Textes. Die Ausführungen über die Entstehung des Defensio sind klar und übersichtlich, die textkritischen und sachlichen Noten ausreichend und die Register sorgfältig angelegt. Im Literaturverzeichnis hätte auch die R. E. für prot. Theologie (5, 138) nicht fehlen sollen. Die Ausstattung ist eine vorzügliche.

Graz. J. Loserth.

Wilhelm Hotzelt, Veit II. von Würzburg, Fürstbischof von Bamberg 1561 bis 1577. (Studien und Darstellungen aus dem Gebiete der Geschichte, herausgegeben von Hermann v. Grauert. 9, 3 u. 4.) Freiburg 1919, Herder. 238 S. M. 4,—.

Wir haben es in dieser Biographie mit einer äußerst fleißigen und gut geschriebenen Arbeit zu tun, die uns aus eigenartiger Zeit einen typischen Vertreter des deutschen Episkopats näher bringt. Die Anordnung des Stoffes in vier Hauptteile, von denen Hotzelt den letzten allerdings in drei Sonderabschnitte zerlegt, versteht sich eigentlich von selbst. Die geistige Ausbildung Veits vollzieht sich im Gegensatz zu der eines Otto Truchseß, Julius Echter, Ernst v. Mengersdorf durchaus auf deutschen Universitäten, daraus erklärt sich dann später seine versöhnliche Haltung gegenüber dem Protestantismus. Die Schilderung des religiösen Lebens in Bamberg zu Beginn der Regierungszeit Veits ist sehr bezeichnend. Die Domherren hatten nur Sinn für Wein, Weiber und Jagd. Keiner hatte die kirchlichen Weihen. Die geistlichen Angelegenheiten wurden von dem Weihbischof und den geistlichen Räten erledigt. Die niederen Geistlichen waren fast durchweg verheiratet und wurden gewöhnlich von einem Amtsbruder regelrecht getraut. Die Ordenszucht war verfallen. Die meisten weltlichen Räte waren protestantisch. Der Domdekan Markward v. Berg neigte den Lutheranern zu. Veit selber lebte noch als Elektus im Konkubinat und hatte mehrere Kinder. Infolge des Tridentinums trat dann ein Umschwung ein. Daß aber dieser beim Bischof von innen ausging, wie Hotzelt meint, das will mir durchaus nicht einleuchten. Veit war eine gutmütige, schwerfällige und unentschlossene Persönlichkeit, die einfach dem stärkeren Drucke der Verhältnisse nachgab, als er sah, daß es eben nicht anders gehe. Jetzt erst (1566) ließ er sich zum Priester und Bischof weihen. Die Seele der Reformpolitik scheint mir überhaupt kaum der Fürst gewesen zu sein, der beständig mit dem Widerspruch des Kapitels zu tun hatte, sondern der seit 1572 amtierende Weihbischof Feucht. Dieser ging gegen die protestantischen Lehrer vor, er verweigerte den unter zweierlei Gestalt Kommunizierenden das kirchliche Begräbnis und ließ sich darin auch nicht durch den milder denkenden Bischof beirren. Trotz der Tätigkeit Feuchts berichtete der Nuntius Caspar Gropper nach Rom, daß es in Bamberg mit Kirche und Bischof nicht zum Besten bestellt sei. Er war zwar nicht selbst hier gewesen, sondern machte seine Nachforschungen in Würzburg. Allein seine Angaben tragen doch den Stempel der Wahrheit, zumal er besonders hervorhebt, der Bischof fange seit dem Tode seines von ihm mit allem Pomp bestatteten Weibes an, seine Sitten zu bessern. Die von Gropper angeordnete Visitation wurde dem Luxemburger Elgard über-

Digitized by Google

tragen. Dieser verlangte vor allem die Gründung einer Jesuitenschule. Dagegen sträubte sich das Domkapitel sehr energisch, und auch der nach Hotzelt jetzt völlig umgewandelte Bischof erklärte sehr kaltblütig, der Papst werde auch gerade nicht „in die Hölle fahren", „wenn er auch das Bamberger Stift verlöre". Endlich wurde sie bewilligt. Elgard blieb Sieger und damit von nun an auch der Reformkatholizismus. Interessant ist, was der sittenstrenge Mann von dem Bischof sagt. Er nennt ihn „simplex", also „beschränkt" wohl eher als „einfach", wie Hotzelt meint. Gegen das Konkubinat werde er wohl nie etwas tun. Wie man unter diesen Umständen von einer heroischen Hingabe Veits (S. 97) sprechen kann, verstehe ich nicht. Das Klerikalseminar, das er verheißen hatte, kam übrigens erst neun Jahre nach seinem Tode zustande. An den Herd alles Widerstands gegen Reformen und Jesuiten, an das Kapitel, traute sich der Bischof nicht heran; aber gerade darin zeigt sich seine wenig kraftvolle Natur. Julius Echter z. B. ließ sein Kapitel reden und handelte im Verein mit anderen. Deswegen braucht man Veit durchaus noch nicht einen untauglichen Bischof zu heißen, auch er hat seine Verdienste, doch liegen diese auf anderem Gebiet als gerade dem religiösen, aber ganz gewiß nicht er, sondern die Zeit, in der er lebte, war ein Wegbereiter der Gegenreformation. Auf die hochinteressanten Darlegungen des Verfassers über Veits landesherrliche Tätigkeit kann ich nicht eingehen, ich möchte nur bemerken, daß hier auch in einem Abschnitt die Organisation der Behörden behandelt wird. Unter den politischen Händeln sind die Streitigkeiten mit Nürnberg und Würzburg am anziehendsten. Sehr eingehend hat sich Hotzelt auch mit dem Finanzwesen beschäftigt. Auf diesem Gebiete hat Veit wirklich etwas geleistet, er brachte nämlich wieder Ordnung in die verfahrenen Verhältnisse. Weniger erfreulich sah es unter ihm auf militärischem Gebiete aus, doch verdanken wir ihm hier etwas ganz Eigenartiges: den Ausbau der stolzen Feste Rosenberg ob Kronach, noch heute das Entzücken jedes Freundes der Vergangenheit. Im Kapitel „Kunst und Wissenschaft" ist noch wertvoll die Bestimmung der Wappen an der Alten Hofhaltung, die Hotzelt als die 16 Agnatenwappen Veits erkannt hat. Der Bischof hatte den prächtigen Palast zu großem Teil aus eigenen Mitteln aufführen lassen. Den Schluß der ein außerordentlich großes Material verarbeitenden und sehr viel Neues bietenden Biographie des nüchternen, keineswegs bedeutenden Kirchenfürsten bildet ein brauchbares Personen- und Ortsregister.

Schwabach. Joetze.

Theodor Henner, Fürstbischof Julius Echter von Mespelbrunn. (Neujahrsblätter herausgegeben von der Gesellschaft für fränkische Geschichte XIII.) Leipzig 1918, Duncker & Humblot. 96 S. M. 1.50.

Die rührige Gesellschaft für fränkische Geschichte hat sich mit dieser Neujahrsgabe ein schönes Verdienst erworben; denn alles, was in zerstreuten, oft schwer erreichbaren Abhandlungen über den bekannten Kirchenfürsten der Gegenreformation niedergelegt worden ist, ist hier von berufener Feder zu einem knappen wohlgelungenen Bilde benützt worden. Henner ordnet den ganzen Stoff in 9 Kapitel ein, in denen wir über die geistige Entwicklung des Bischofs, über seine Tätigkeit als Verwalter, als Vorkämpfer des Katholizismus, als Landesherren und Freund der Kunst und Wissenschaft aufgeklärt werden.

Digitized by Google

Dabei bringt er auch Neues, so wenn er darauf hinweist, daß man in Würzburg nach der Ganzhornschen Chronik, von der er auch zwei Auszüge abgedruckt hat, als Hauptbeweggrund für den Versuch des Bischofs, Fulda mit Würzburg zu vereinigen, die Gefahr betonte, daß sonst die Fuldaer Landstände die Verwaltung des Landes dem Landgrafen von Hessen übertragen hätten. Über die gleichen Absichten des Fürstbischofs auf die Abtei Banz (1574 u. 1575) finde ich bei Henner nichts. Dieser ganzen Annexionspolitik liegt vielleicht der staatsmännische Gedanke zugrunde, die Stellung des Katholizismus im Herzen Deutschlands zu stärken, damit er imstande wäre, den angreifenden Protestantismus besser zurückzuhalten und den bedrohten Bistümern in Thüringen und im Nordwesten einen gewissen Rückhalt zu geben. Trotzdem war diese Politik kurzsichtig. Julius schwächte damit genau so die Stellung und das Ansehen der geistlichen Territorien wie Albrecht Alcibiades, indem er die kleineren einfach als Beute der größeren ansah. Annektierte er Fulda und Banz, so kam gegebenenfalls ein noch Stärkerer, ein Bernhard von Weimar, und versuchte dasselbe an Würzburg. Dieses Vorgehen des Fürstbischofs war also für die katholische Partei, die Hüterin der schwächsten Staatengebilde im Reich, geradezu verhängnisvoll. Leitete ihn dabei aber lediglich politischer Machthunger, dann stellte hier der ehrgeizige Reichsfürst dem überzeugungstreuen Bischof selber ein Bein. Wenn Trier und Lüttich und lange vor ihnen der fromme Karl V. in ähnlicher Weise gegen Prüm, Stablo-Malmedy und Utrecht vorgingen, so ist das keine Entschuldigung für Echter, sondern sein Auftreten mußte den durch jene schon hervorgerufenen Eindruck, daß Macht vor Recht gehe, noch vergrößern und vor allem die Gegner wieder nachdrücklich auf die Schwäche der geistlichen Fürstentümer aufmerksam machen.

Schwabach. Joetze.

Viktor Bibl, Der Tod des Don Carlos. XVII, 377 S. 8°. Wien-Leipzig, Braumüller 1918.

Verfasser sieht in dem Schicksal des Don Carlos den typischen Fall einer Kronprinzentragödie, bekämpft also von vornherein die insbesondere von Büdinger verfochtene These der Geisteskrankheit des jungen Prinzen. In bestechenden und kaum widerlegbaren Ausführungen sucht er nach klarer Darlegung der sich in der Literatur gegenüberstehenden Auffassungen und unter Heranziehung des ganzen Quellenmaterials den Nachweis zu erbringen, daß Don Carlos fast eine der Schillerschen ähnliche Persönlichkeit gewesen sei.

Meines Erachtens hätte er noch mehr Gewicht auf die Äußerungen legen können, in denen Kaiser Maximilian — dieser muß trotz allem schließlich gut unterrichtet gewesen sein — im Juni 1568 dem venezianischen Gesandten Micheli gegenüber auf Grund genauer Beobachtung die Geistesgestörtheit des Prinzen ableugnete, ihn aber als phantastisch — im Gespräch mit dem florentinischen Gesandten nannte er im Herbst des Jahres den am 24. Juli verstorbenen „estremo" in allen seinen Handlungen: S. 354 —, als einen Starrkopf und von teuflischer Gesinnung beseelt bezeichnete (S. 322), eine um so wertvollere Charakteristik, als ihr die von Bibl hervorgehobenen Tatsachen (Don Carlos' freiere religiöse Richtung, sein Interesse für die Niederlande, sein Festhalten an dem Eheprojekt mit der Kaisertochter und sein gelegentliches Aufschäumen gegen die Tyrannei des Vaters) zu entsprechen scheinen. Und noch eine andere

Digitized by Google

Bemerkung des Kaisers zum venezianischen Gesandten und zum Herzog Albrecht von Bayern im September 1568 wird den Nagel auf den Kopf treffen. Er machte für den Tod des Prinzen den König offenbar nicht direkt verantwortlich, tadelte aber, daß man dem Gefangenen die Möglichkeit zu Exzessen (im Essen und Trinken) gegeben habe (S. 355).

Absolute Klarheit über die Prinzentragödie läßt sich auf Grund des bisher vorliegenden Quellenmaterials zwar nicht gewinnen, aber alles deutet doch daraufhin, daß hier eine Schuld König Philipps vorliegt, die in dessen Furcht vor dem Aufkommen einer freieren Richtung in Politik und Religion ihre Erklärung findet. Ohne in ihm den Mörder seines Sohnes zu sehen, wird man doch sagen dürfen, daß das ohne direkte Weisung und ohne sein Zutun beschleunigte Ende des Prinzen ihm gelegen kam und seinen innersten Wünschen entsprach. Von einem Morde aber oder gar einer Enthauptung des Prinzen, wie man auf Grund des von Chroust — Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung Bd. 35, 484 ff. — wiedergegebenen, vom Conte Miot de Melito (1761—1841) herrührenden Berichts anzunehmen versucht sein könnte, wird, solange nicht positive Beweise vorliegen, nicht die Rede sein dürfen.

Berlin. Karl Schellhaß.

Arnold, Rob. F., Allgemeine Bücherkunde zur neueren deutschen Literaturgeschichte. Zweite neubearbeitete und stark vermehrte Auflage. Berlin und Straßburg, Karl J. Trübner. 1919. XXIV, 419 S.

Das jetzt in zweiter, wesentlich umgearbeiteter Auflage vorliegende Buch darf der Verfasser mit Recht als ein neues Werk bezeichnen. Bibliothekarische Technik und Präzision im Verein mit innerlicher Beherrschung eines weitgespannten Interessenkreises haben hier ein bibliographisches Hilfsmittel geschaffen, das nicht nur bei gelegentlicher Inanspruchnahme, sondern auch bei planmäßiger Durcharbeitung reichen Nutzen und Anregung zu bieten vermag und einen kritischen und zuverlässigen Führer darstellt. Nur knapp die Hälfte des Buches gilt der Literaturgeschichte allein, der größere Teil des Werkes ist den anderen Zweigen geschichtlichen Lebens gewidmet. Man findet also hier auch eine Bücherkunde der allgemeinen und der deutschen Biographie und Bibliographie, ferner eine — natürlich durch die Interessen und Bedürfnisse des Literarhistorikers bestimmte — Bücherkunde der Sprachwissenschaft, der Religionsgeschichte, der Philosophie und Pädagogik, der Geographie und Volkskunde, der politischen und Kulturgeschichte, der Geschichte der bildenden Künste, der Musik- und Theatergeschichte. Auch der Historiker im engeren Sinne sei auf das Buch nachdrücklich hingewiesen, hat er doch heute mit der Literaturgeschichte nähere Fühlung denn je, wie etwa die Studien zur Staatslehre und Staatsanschauung der Romantik zeigen, für deren wirksame Förderung genaue Kenntnis der Geistes- und Literaturgeschichte der Epoche Voraussetzung ist. Man darf annehmen, daß auch für andere Epochen der deutschen Geschichte sich dieses Zusammenarbeiten der Vertreter der verschiedenen geschichtlichen Disziplinen immermehr durchsetzen wird, und vielleicht entwickelt sich dann das Arnoldsche Buch kurzweg zu einer Bücherkunde der deutschen Geistesgeschichte, nach Aufbau und organischer Verknüpfung des Stoffes sind die Vorbedingungen dafür heute schon in dem Werke enthalten.

Breslau. V. Loewe.

Digitized by Google

Sverges Traktater med Främmande Magter, Teil VI, 1 1646—1648, herausgegeben von C. Hallendorff, und Teil VIII, 1 1723—1733, herausgegeben von B. Boëthins. Stockholm, P. A. Norstedt u. Söner. 1915.

Von der vor mehreren Jahrzehnten begonnenen Sammlung „Schwedens Verträge mit fremden Mächten" sind während des Krieges einige neue Bände erschienen. Die Herausgeber dieser vorbildlichen Veröffentlichung haben ihre Aufgabe von Anfang an etwas weiter gefaßt als der Titel andeutet, indem sie nicht nur die eigentlichen Vertragsurkunden abdrucken, sondern vielfach auch Schriftstücke, die für das Zustandekommen der Verträge von Bedeutung sind, wie Vollmachten, Instruktionen, Entwürfe, Protokolle und Reichstagsgutachten.

Dies tritt in besonders starkem Maße in dem von Hallendorff bearbeiteten Halbband VI, 1 hervor, der die Jahre 1646—1648 umfaßt, und dessen weitaus größere Hälfte den Komplex von Verträgen wiedergibt, den man als Westfälischen Frieden bezeichnet. Auch die übrigen in diesem Bande enthaltenen Verträge beziehen sich zum größten Teile auf Schwedens Krieg in Deutschland, so die Waffenstillstandsverhandlungen zwischen Schweden — Frankreich und Bayern — Köln, die im August 1647 zwar zum Abschluß gelangten, deren Ergebnis aber sofort wieder hinfällig wurde, dadurch, daß Kurfürst Maximilian mit dem Kaiser einen Vertrag schloß und den eben geschlossenen Waffenstillstand wieder kündigte. Zu den interessanteren Urkunden des Bandes gehören noch die Erneuerung des Stolbowafriedens, die Verlängerung des 1628 geschlossenen Bündnisses zwischen Stralsund und Schweden und das Formular des Eides, den der Pfalzgraf Karl Gustav, der spätere König Karl X., bei Übernahme des Oberbefehls über die schwedischen Truppen schwören mußte.

Zur schnelleren Weiterführung des Gesamtwerkes ist die Bearbeitung der Freiheitszeit und der Gustavianischen Periode B. Boëthins übertragen worden, der 1915 mit dem ersten Halbband des achten Teiles herausgekommen ist. Dieser Band umfaßt die Jahre 1723—1739, also ungefähr die Zeit der ersten Mützenherrschaft, da Schweden seine Großmachtsstellung liquidierte, — wir finden hier die genaue Grenzregulierung zwischen Rußland und Schweden, die Friedensschlüsse mit Sachsen und Polen — wo man aber auf der anderen Seite noch immer versuchte, durch eine geschickte Bündnispolitik wenigsteus einen Teil des verlorenen Glanzes zu retten. 1724 wurde ein Defensivbündnis mit Rußland geschlossen, das 1735 verlängert wurde. 1727 schloß sich Schweden an das zwei Jahre vorher zwischen England, Frankreich und Preußen geschlossene hannöversche Bündnis an. Das Jahr 1734 sah ein Defensivbündnis mit Dänemark, 1735 und 1738 Subsidienverträge mit Frankreich. Wenn aus dieser Politik für Schweden so gut wie nichts heraussprang, so lag das an der in allen Ausschußgutachten wiederkehrenden Grundstimmung, daß man zwar überall mit dabei sein wollte, aber nirgends einen Einsatz wagte.

Eine Sondergruppe bilden Handelsverträge mit den mohammedanischen Mittelmeerstaaten und zwei Abmachungen mit der Türkei. Der eine davon bezieht sich auf die Regelung der Schulden Karls XII., der andere ist ein Verteidigungsbündnis gegen Rußland vom Jahre 1739. Auf Grund dieses Vertrages hat Schweden außerdem bisher zu den Kapitulationsmächten der Türkei gehört.

Digitized by Google

Es liegt im Wesen der ganzen Sammlung, daß sie nur in beschränktem Umfange neues, bisher unveröffentlichtes Material bieten kann. Ihre Aufgabe ist, in einer modernen, kritischen Ausgabe alle Verträge zu vereinigen, die das Königreich Schweden vom 9. Jahrhundert bis zur Gegenwart mit auswärtigen Mächten geschlossen hat. Die neuen Herausgeber Hallendorff und Boëthius haben sich bei der Lösung derselben der Tradition ihrer Vorgänger würdig gezeigt. Zu bedauern ist nur, daß die guten Register, die die Benutzung der ersten Bände so außerordentlich erleichtern, weggefallen sind. Wenn der Abschluß des Gesamtwerkes auch erst gegen Ende dieses Jahrzehntes zu erwarten ist, so sind doch bereits die bisher erschienenen Bände ein unvergleichliches Hilfsmittel auch für den deutschen Historiker.

Leipzig. Johannes Paul.

Die preußische Volksschulpolitik unter Friedrich dem Großen. Von Dr. Ferdinand Vollmer, Gymnasialoberlehrer in Peine. Berlin, Weidmannsche Buchhandlung 1918. Gr. 8°. XIV u. 333 S. Preis 12 M. Auch u. d. T.: Monumenta Germaniae Paedagogica. Begründet von Karl Kehrbach. Herausgegeben von der Gesellschaft für deutsche Erziehungs- und Schulgeschichte. Band LVI.

Vielfach ist neuerdings auf die großen Schwierigkeiten hingewiesen worden, die sich den Freunden geschichtlicher Studien entgegenstellen, wenn sie nicht in großen Städten ihren Wohnsitz haben. Daß diese Hemmnisse überwunden werden können, zeigt der vorliegende stattliche Band, der die Ergebnisse von gründlichen Forschungen in den Staatsarchiven zu Königsberg, Danzig, Stettin, Breslau, Magdeburg und Münster in methodisch tüchtiger Weise verarbeitet, wie Verfasser sie bereits in seiner Arbeit über Friedrich Wilhelm I. an den Tag gelegt hatte. Mit Recht hebt er die entgegengesetzte Beurteilung hervor, die des Königs Stellung zum Schulwesen erfahren hat. Während ein Zeitgenosse ihn mit Karl dem Großen vergleicht und erklärt: „Von 20 Jahren her ist in dem löblichen Erziehungswerke junger Menschen mehr als in verflossenen Jahrhunderten getan worden", erklärte neuerdings J.H. v. Wessenberg: „Unter keinem der preußischen Regenten wurde die Volksbildung mehr vernachlässigt als unter dem geistreichen Helden Friedrich II. Volksschule und Kirchenwesen sanken immer tiefer." Auf Grund des archivalischen Materials will Verfasser den Streit schlichten. Er behandelt den Stoff in drei Perioden. Aus der ersten (1740—1763) sei die Behandlung des Heckerschen Berliner Seminars und die Landschulordnung für Minden-Ravensberg (1754) hervorgehoben. In der zweiten (1763—1778) wird die Reform der Gesetzgebung und die finanzielle Unterstützung dargestellt. Herausgehoben sei hier die Episode der sächsischen Schulmeister, an denen der Staat nicht viel Freude erlebte. Als zwei davon bald starben, entstand die Frage, ob man wieder Sachsen zu ihren Nachfolgern berufen oder eingeborene Preußen in ihre gutbezahlten Stellen einrücken lassen sollte, die zu langen Auseinandersetzungen führte. Andere starben auch kurz darauf. Als der letzte wegen Brandstiftung gefänglich eingezogen wurde, wurde in einem Berichte ausgeführt, daß der König mit den Lehrern auf das Unverantwortlichste betrogen worden sei. Die dritte Periode umfaßt die Zeit von 1779—1786. Hier wird ein Überblick über den Stand der Volksschule in den einzelnen Provinzen gegeben und darauf in einem Rückblick das Ergebnis

Digitized by Google

zusammengefaßt. Die 1727 von München nach Berlin gesandte Schulordnung, Personen-, Orts- und Sachregister, auch eine Zeittafel, bilden den Schluß.

Leipzig. Georg Müller.

Quellen zur Geschichte des Katechismus-Unterrichts. Dritter Band: Ost-, Nord- und Westdeutsche Katechismen. Zweite Abteilung: Texte. Erste Hälfte. Gütersloh 1916. Druck und Verlag von C. Bertelsmann. Gr. 8°. VIII u. 500 S. Auch u. d. T.: Quellen zur Geschichte des kirchlichen Unterrichts in der evangelischen Kirche Deutschlands zwischen 1530 und 1600. Eingeleitet, herausgegeben und zusammenfassend dargestellt von Johann Michael Reu, Professor der Theologie am lutherischen Wartburg-Seminar zu Dubuque, Ja. Erster Teil. III.

Nachdem der gelehrte Verfasser auf Grund ausgiebiger Studien im ersten Teil die süddeutschen und mitteldeutschen Katechismen veröffentlicht hatte, folgen hier 8 Katechismen aus Ost- und Westpreußen, auch Polen, 11 aus Brandenburg, 3 aus Pommern, 4 aus Mecklenburg, 5 aus den Hansastädten und 3 aus Schleswig-Holstein. Der zweite Halbband soll Braunschweig, Hannover, Westfalen und das Rheinland behandeln, während der dritte Band die historisch-biographische Einleitung bringen wird. Der Verfasser bietet im allgemeinen nur den Abdruck des Textes. Anmerkungen sind selten z. B. S. 256 und 264 beigefügt, wo auf Textveränderungen in einer späteren Auflage verwiesen wird. Auch dieser Band bringt wieder viel neues wertvolles Material, dessen Bearbeitung sehr wünschenswert erscheint. Verwiesen sei z. B. auf den reichen Stoff, der zur Geschichte des Spruchbuches geboten wird, dessen Bearbeitung eine dringende Notwendigkeit ist. Auch die Geschichte der Kirchenvisitationen erhält manche Ergänzung. Verschiedene im Titel nicht genannte Gebiete erfahren Berücksichtigung, z. B. Sachsen, das mit dem Katechismus des Alesius, wie den Druckorten Leipzig und Wittenberg Erwähnung findet. Hervorgehoben sei noch die Bedeutung, die der Band für die Literaturgeschichte des plattdeutschen Sprachgebietes hat.

Leipzig Georg Müller.

Briefwechsel Johann Kaspar Bluntschlis mit Savigny, Niebuhr, Leopold Ranke, Jakob Grimm und Ferdinand Meyer, herausgegeben von Wilhelm Oechsli. Frauenfeld 1915. Druck und Verlag von Huber & Co. X, 243 S. M. 5,50.

Mit Wehmut und Sehnsucht blickt der Leser aus unserer traurigen Gegenwart in die Zeit, der die in dem vorliegenden Werk veröffentlichten Gelehrtenbriefe entstammen (1828—1848), in jene „halkyonischen Jahre", da im Schutz des nach langen Kriegswirren erstrittenen Friedens der Erdteil aufatmete, der materielle Wohlstand wiederzukehren und sich zu vervielfältigen begann und das geistige Leben herrlich aufblühte. Freilich fehlten auch damals Sorgen nicht. Wie schwarzseherisch Niebuhr, tief durch die Julirevolution erschüttert, in die Zukunft blickte, ist bekannt und findet in dem hier veröffentlichten Brief an Bluntschli eine bezeichnende Bestätigung. Aber auch Savigny und Bluntschli tauschen bekümmerte Gedanken aus. Insbesondere ist es das Überhandnehmen der demokratischen Ideen, das sie ebenso wie Ranke mit Sorge erfüllt: „Was

Digitized by Google

ist es nur", ruft Ranke aus, „in diesen sogenannten neuen Ideen, was eine so entschieden desorganisierende Kraft hat?" Darum erscheint Bluntschli auch die Zukunft der Schweiz in trübstem Licht. Er will sie verlassen (was er dann ja auch ausgeführt hat), sie habe sich überlebt, Preußen sei der einzige Staat, der ihm zusage! So geben uns diese Briefe ein treffliches Bild von der Stimmung, wie sie damals in den Kreisen der historischen Schule sowohl bei ihren Meistern Niebuhr, Savigny, Ranke als bei ihrem jungen schweizerischen Schüler und Anhänger herrschte. Für das weiterdrängende Leben der Gegenwart, für die Forderungen der Zukunft hatte man da wenig Verständnis und Mitgefühl. Was hätten jene Männer, denen schon die damaligen Zeitereignisse allzuviel Unruhe in ihre stillen Studierstuben hineinwehten, zu unseren Erlebnissen gesagt! Im ganzen aber sind es überhaupt gelehrte, nicht politische Fragen, die den Hauptinhalt dieser Briefschaften ausmachen, wenigstens soweit Bluntschlis Gedankenaustausch mit seinen deutschen Lehrern und Gönnern in Betracht kommt. Anderer Art sind nur die zwischen ihm und dem Züricher Regierungs- und Erziehungsrat Ferdinand Meyer, dem Vater Conrad Ferdinands, gewechselten Briefe: in ihnen stehen die schweizerischen öffentlichen Angelegenheiten, zumal die der Vaterstadt Zürich, im Vordergrund. Unter jenen anderen gewähren die reichste Ausbeute die Briefe von und an Savigny, die auch an Zahl bei weitem überwiegen. Der mit Ranke geführte Briefwechsel bezieht sich auf die von Bluntschli zu Rankes historisch-politischer Zeitschrift gelieferten Beiträge, der mit Jacob Grimm auf die Herausgabe der Weistümer, an der sich Bluntschli durch die Heranschaffung des reichen schweizerischen Materials auf das eifrigste beteiligte. So bilden diese Mitteilungen Bluntschlis eine erwünschte Ergänzung zu denen anderer Mitarbeiter, die ich einst im Anhang zu meiner kleinen Schrift über „Jacob Grimm und das deutsche Recht" (1895) aus dem Grimmschrank veröffentlichen konnte. Ob in ihm die Bluntschlischen Originale liegen und von mir damals nicht aufgefunden worden sind, vermag ich nicht mehr zu sagen. Der Herausgeber vorliegender Sammlung hat alle an Bluntschli gerichteten Briefe wortgetreu nach den im Bluntschli-Archiv ruhenden Originalen abgedruckt, ebenso diejenigen Bluntschlis an Meyer; die übrigen Briefe Bluntschlis nach Konzepten oder Kopien. Man sollte denken, daß sich deren Originale noch in den Nachlässen der Angeredeten befinden müssen. Möchte diese Veröffentlichung zu Nachforschungen danach Anlaß geben, ein Wunsch, der den weiteren erneut rege werden läßt, es möchte uns endlich einmal der Nachlaß Savignys zugänglich gemacht werden! Warum muß man z. B. noch immer auf den Briefwechsel zwischen Savigny und den Brüdern Grimm warten? Hier liegen gewiß noch ungehobene reichste Schätze. Hoffen wir, daß sie in den deutschen Geschichtsquellen des 19. Jahrhunderts ans Licht gefördert werden! Gerade Veröffentlichungen wie die vorliegende machen nach weiterem begierig, und wir sollten heute alles tun, um die Quellen tiefsten und reinsten deutschen Geisteslebens freizulegen und wirken zu lassen. Darum wird jeder „diesseits und jenseits des Rheines", der den stärkenden Trank aus ihnen zu würdigen weiß, jeder insbesondere, dem die Entwicklung der deutschen Geisteswissenschaften in ihrer fruchtbarsten Zeit am Herzen liegt, für die schöne hier gebotene Gabe Dank wissen. Sie ist uns auch darum besonders erfreulich und erwünscht, weil sie nicht nur „authentische Quellen zur Schweizergeschichte der zwanziger, dreißiger, vierziger Jahre" bietet, sondern eben auch

Digitized by Google

so warme „Zeugnisse des fruchtbaren geistigen Verkehrs der Schweiz mit dem Mutterland".

Halle. R. Hübner.

Roms letzte Tage unter der Tiara. Erinnerungen eines römischen Kanoniers aus den Jahren 1868 bis 1870. Von Klemens August Eickholt, päpstlichem Offizier a. D. Freiburg i. Br., Herder. 1917. 319 S.

Ein junger Westfale, der in Wien die Rechte studiert, wirft im Januar 1868 dies Studium hin, eilt durch das feindlich gesinnte Italien nach Rom und tritt in die päpstliche Armee ein, um „zur Verteidigung des legitimsten Thrones und der heiligsten Rechte mitstreiten zu dürfen". In dieser steigt er bis zum Leutnant der Artillerie empor, als solcher verteidigt er am 20. September 1870 die Porta San Giovanni mit und nimmt teil an der Kapitulation und der ihr folgenden Auflösung des kleinen Heeres. Zustände des damaligen Rom und Begebenheiten dieser drei Jahre füllen nun einen Band Erinnerungen, die nur bei der Schilderung „der gottesräuberischen Einnahme Roms durch die Heerscharen eines verblendeten Königs" sich der Hilfe anderer Berichte bedienten. Viele Einzelheiten hält dieses Gedächtnis fest, in Handlung und Dialog aufgelöst weiß es zu berichten, ohne daß wohl etwas wirklich Erhebliches zutage träte; was an geschichtlichen Menschen auftritt, streift doch nur im äußersten Umkreis das Blickfeld des jungen Menschen. Aufwallt der Bericht, wo es sich um die engere Lebensgesinnung des Verfassers handelt, aber auch da ist es, in Verehrung und Haß, doch die zittrige Stimme einer abseitigen Welt.

Chemnitz. Goldhardt.

Ernst Molden, Zur Geschichte des österreichisch-russischen Gegensatzes. Die Politik der europäischen Großmächte und die Aachener Konferenzen. Wien 1916 (Veröffentlichungen der Gesellschaft für neuere Geschichte Österreichs). 184 S.

An der Hand der schon von A. Stern teilweise benützten Berichte des Wiener Haus-, Hof- und Staatsarchivs, der Polizeiakten des Ministeriums des Innern und der gedruckten Korrespondenzen erhält man hier im Rahmen des europäischen Staatensystems ein genaues Bild des Gegensatzes zwischen den beiden Kaiserreichen, die in polnischen, deutschen, italienischen Angelegenheiten, in der orientalischen Frage und sonst überall sich gegenübertreten. Das Vordringen von Metternichs konservativer Staatskunst und die Abwendung des Zaren von seinem Liberalismus wird besonders deutlich in den Vorverhandlungen des Kongresses. Die Darstellung ist sorgfältig; doch vermißt man im Anhang den S. 88 Anm. zitierten wichtigen Bericht des Prinzen von Hessen-Homburg aus Warschau, oder wenigstens die Ergänzungen zu dem unvollständigen Druck bei N. Mikchailovitch. Bitterauf.

Georg von Hertling, Erinnerungen aus meinem Leben. Bd. I. Kempten 1919. Verlag Kösel. 384 S.

Hertlings Erinnerungen unterscheiden sich von der Flut der Kriegserinnerungen wohltuend dadurch, daß sie keine Rechtfertigungsschrift, sondern eine Lebensgeschichte sind. Der erste Band reicht bis zum Jahre 1882; er schließt mit der Berufung nach München. Wer Sensation sucht, kommt nicht auf seine

Digitized by Google

Rechnung; es entspräche überdies der ruhigen und sachlichen Art Hertlings überhaupt nicht. Er erzählt seine Jugendgeschichte, die sich in der stillen Darmstädter Diaspora abspielt, von den Universitätsjahren viel; und ausführlicher, als wohl für einen allgemeinen Kreis gerechtfertigt ist, von einer italienischen Reise. Aus der kirchlichen Familie nimmt er eine feste, trotz der Diasporaerlebnisse nicht aggressive Gläubigkeit mit, die das ganze Buch durchzieht. Die Politik kommt verhältnismäßig spät an ihn heran. 1866 ist er mit der ganzen Familie, wie die meisten Katholiken und die nichtpreußischen durchweg, großdeutsch; 1870 zunächst dem werdenden Reiche gegenüber kühl. Das Unfehlbarkeitsdogma macht er ergeben mit, obwohl auch er erst Bedenken gehabt hat.

Dann nimmt ihn der Kulturkampf in Anspruch, er tritt öffentlich hervor, besonders bei der Begründung der Görregesellschaft, wird in den Reichstag gewählt. Trotzdem fand er sich in die eigentliche politische Arbeit nur schwer und langsam; erst als ihm in der sozialen Frage ein besonderes Arbeitsgebiet erwachsen war, fand er wirklich Interesse am Parlamentariertum. Mancherlei Briefe aus der Reichstagszeit geben im einzelnen erwünschte Aufschlüsse über die Fraktion, speziell über ihre Sozialpolitik, auch über einzelne Personen, so Windthorst. Man wird diesen ersten Band als Auftakt der politischen Erinnerungen zu betrachten haben, von denen vielleicht um so mehr erwartet werden kann, als sie gewiß ein Zeugnis der vornehmen und abwägenden Denkweise des immer ein wenig professoralen Politikers sein werden.

Bergsträßer.

Charlotte Lady Blennerhassett geb. Gräfin v. Leyden. Literarhistorische Aufsätze. München und Berlin. 1916. R. Oldenbourg. VI. 294 S. 4°.

Einen europäischen, völkervermittelnden Standpunkt für sich und andere zu erringen und damit die spezifisch deutsche Tugend vorurteilslosen Verstehens zu pflegen, ist das Ziel, das die Verfasserin in der Vorrede zu ihren Aufsätzen sich stellt. Ob sie nun freilich durch Sicherheit des Urteils und Kunst der Darstellung berufen war, selbst den Prozeß nationaler Assimilation fremden Kulturgutes zu fördern, diese Frage wird man nach der Lektüre des vorliegenden stattlichen Bandes nicht ohne weiteres zu bejahen wagen. In guter Anordnung gruppieren sich vier charakterisierende Porträtskizzen von Gabriele d'Annunzio, George Eliot, dem Oxforder Religionsphilosophen Friedrich Max Müller und Lord Tennyson um den Versuch einer universalistischen Überschau über die Gedankenströmungen, die die geistige Physiognomie des 19. Jahrhunderts bestimmen, und werden ihrerseits umrahmt von soziologisch-moralischen Abhandlungen über die Ethik des modernen Romans und moderne spanische Romandichter. Der innere Zusammenhang zwischen anscheinend so verschiedenartigen Gegenständen entdeckt sich spätestens bei dem in der Mitte des Buches stehenden Aufsatz über Gedankenströmungen. Mechanistische Naturgesetzlichkeit und göttliche Offenbarung, exakte Naturwissenschaft und Theologie, dieses geistig-moralische Dilemma, an dem das 19. Jahrhundert von seiner Mitte bis zu seinem Ausgang sich zerarbeitete, ist das Untersuchungsfeld unserer Verfasserin und der Maßstab, mit dem sie sich zurechtfindet, sind die gefühlsmäßig zugrunde liegenden Anschauungen katholischer Frömmigkeit. Sie werden in sympathischer Mäßigung vorgetragen. Kein zelotischer Eifer hindert die

Digitized by Google

vielbelesene Verfasserin, die Kronzeugen für die Wahrheit des Glaubens gerade auch im protestantischen Lager zu suchen, die Philosophie Max Müllers, die Kunst Lord Tennysons und selbst das etwas zweiflerisch und literarisch gefärbte Christentum der George Eliot als Bestätigung ihrer eigenen Überzeugungen heranzuziehen. In d'Annunzio stellt die Verfasserin von vornherein das Bildnis des Widersachers auf, malt sie den vollkommenen innerlichen, durch keine prunkende Wortkunst zu verdeckenden Verfall des von der Glaubensbasis losgelösten „modernen" Individuums, während sie bei den spanischen Romanschriftstellern, denen sie das stofflich wertvollste Kapitel ihres Buches widmet, den Ausgleich der Mächte des modernen Gesellschaftslebens mit den mystischen Kräften der kirchlichen Überlieferung befriedigend dargestellt findet. Freilich ist alles dies oft recht zaghaft angefaßt. An Stelle scharfen Herausarbeitens und unbeirrten Festhaltens der großen Probleme verliert die Darstellung sich in die Breite, besonders wegen der überreichlichen Zitate und der Menge oft entlegenener Anspielungen. Gegenüber der überlegenen Sondenführung, mit der etwa vor kurzem Thomas Mann an der Gestalt d'Annunzios den Begriff des Zivilisationsliteraten herausgearbeitet hat, ist die Charakterisierungskunst unserer Verfasserin primitiv und zerbröckelnd. Ihr Stil verrät die Gewohnheit, vorzugsweise in fremden Sprachen zu denken, daher sind ihre zahlreichen bildlichen Wendungen und Vergleiche oft recht gezwungen, während Härten der Konstruktion und grammatische Verstöße geradezu verstimmen. Der Ton und die Zuspitzung ihrer Urteile halten sich geflissentlich an salonmäßige Konversation und rauben den Aufsätzen auch äußerlich das Gepräge strenger wissenschaftlicher Untersuchung. Was sich in ihnen kundtut, ist ein achtbarer und ehrbarer, vor allem aber damenhafter Dilettantismus, der sich nach Temperament und Wesensart, Absichten und Mitteln dem einer Frau v. Staël nicht unpassend vergleichen läßt. Walther Voigt.

In einer als Manuskript gedruckten Broschüre 1920 behandelt Ulrich Stutz „Das kirchenrechtliche Seminar an der Rheinischen Friedrich-Wilhelm-Universität zu Bonn (1909—1917)" und liefert einen „Beitrag zur Geschichte der Bonner Universität und des Rechtsunterrichts sowie zur Frage der Reform des rechts- und staatswissenschaftlichen Studiums". Die Idee, eine besondere Pflanzstätte für kirchenrechtliche Studien zu stiften, die nicht an eine bestimmte Universität, sondern an die Person eines bestimmten Universitätslehrers geknüpft sei, stammt von dem bekannten preußischen Ministerialdirektor Althoff. Stutz zeichnet ein eingehendes Bild der äußeren und inneren Entwicklung dieses ihm unterstellten „Seminars". Er führt von Semester zu Semester die Zahl der Teilnehmer (8—21) und die behandelten Themen der Übungen an, gedenkt der mit dem Seminarbetrieb in Verbindung stehenden Arbeiten der Schüler und der eigenen. Im Frühjahr 1917 wurde der Leiter des Seminars und mit ihm dann dieses selbst an die Universität Berlin verpflanzt. Stutz beklagt den Ruf nach Einschränkung des kirchenrechtlichen Unterrichts an den Juristenfakultäten. Er befürchtet die geistige Verkümmerung unserer Durchschnittsjuristen, unseres Beamtentums. Er appelliert an die Gesinnungsgenossen: Helft in eurem eigensten Interesse mit, den weiteren Verfall des juristischen Kirchenrechtsunterrichts steuern. Caveant consules, ne quid detrimenti capiat res publica. G. S.

Digitized by Google

Zur Förderung der Bücherkunde des Auslandsdeutschtums. Der V D A. hat das für das Deutschtum im Auslande wichtige Material, das sich im Laufe der Jahre ansammelte, in einer Bücherei und einem Archiv systematisch nach Ländern geordnet und vor kurzem ein Verzeichnis dieser Bücherei herausgegeben, das zum Selbstkostenpreise von M. 1.— und 25 Pf. Porto durch die Geschäftsstelle des Vereins zu beziehen ist. Im Anschluß daran hat die Preußische Staatsbibliothek, Berlin, ein Verzeichnis der seit 1900 erschienenen und in der Staatsbibliothek und den preußischen Universitätsbibliotheken vorhandenen Bücher über das Deutschtum im Auslande zusammengestellt, das sich im Druck befindet. Außerdem gibt der V D A. zwanglose Mitteilungen heraus, die alle laufend erscheinende Literatur enthalten sollen.

Der V D A. beabsichtigt, eine Bibliographie der das Deutschtum im Auslande betreffenden Druckschriften und wichtigeren Zeitungsartikel, sowie der Vereinsschriften zu veranstalten, zu der bereits vielversprechende Anfänge vorhanden sind. Um Vollständigkeit zu erzielen, bittet er um die Mitarbeit aller Bibliotheken und möglichst vieler Einzelpersonen, besonders solcher, die im Auslande gewesen sind. Die Literatur soll systematisch nach Ländern geordnet werden, wobei zunächst mit den Ländern begonnen wird, die bereits zugänglich sind, um Nachrichten von den deutschen Vereinen, Schul- und Kirchgemeinden im Auslande zu erhalten. Sobald die Literatur über ein Gebiet vorliegt, soll mit der Veröffentlichung begonnen werden, womöglich zugleich mit einer kurzen Skizzierung des Inhaltes der Schriften, da nur auf diese Weise die vorhandenen Lücken ausgefüllt werden können. Um gefällige Einsendung von Beiträgen und Erklärung zur Mitarbeit bittet der V D A.

Wissenschaftliche (Publikations-) Institute. Nach längerer Unterbrechung sind in diesem Sommer fast gleichzeitig zwei Berichte über die Herausgabe der *Monumenta Germaniae historica* ausgegeben worden, welche die Jahre 1916—1919 umfassen. Das Jahr 1919 hat einen Wechsel im Vorsitz der Zentraldirektion gebracht, an Stelle von M. Tangl, der von einer Wiederwahl abzusehen gebeten hatte, wurde P. Kehr nach Wahl durch die Plenarversammlung vom Reichsministerium des Innern zum Vorsitzenden ernannt. Erschienen sind in der Abteilung Scriptores: Auctorum antiquissimorum tomi XV pars III: Adhelmi Opera (R. Ehwald) fasc. 3, 1919 — Scriptorum rerum Merovingicarum tomi VII pars I (Br. Krusch et W. Levison) 1919 — In den Scriptores rerum Germanicarum: Burchardi praepositi Urspergensis Chronicon, ed. II (O. Holder-Egger u B. v. Simson, Vollendung des Drucks durch H. Breßlau) 1916 — Magistri Adam Bremensis Gesta Hammaburgensis ecclesiae pontificum, ed. III (B. Schmeidler 1917) — Chronicae Bavariae saec. XIV (G. Leidinger 1918) — In der Abteilung Leges in den Fontes iuris Germanici antiqui: Leges Saxorum et Lex Thuringorum (Cl. Frhr. v. Schwerin) 1918 und in Sectio IV: Constitutiones et acta publica imperatorum et regum tomi VIII pars altera (R. Salomon) 1919. Vom „Neuen Archiv der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde" ist während der Berichtszeit erschienen Band 41. Als 42. Band soll die Geschichte der Monumenta Germaniae historica von H. Breßlau erscheinen, gewissermaßen als Festschrift und zugleich Ersatz der Hundertjahrfeier, da die traurige Lage unseres Vaterlandes jede äußere Feierlichkeit verbietet. An Stelle der eingestampften Lex Salica-

Digitized by Google

Ausgabe Krammers wurde auf einstimmigen Wunsch der Plenarversammlung 1917 Krusch mit der Bearbeitung einer Neuausgabe betraut. (Vgl. „Neues Archiv" Bd. 39, 40 u. 41) H. Breßlau wird in Abweichung von dem von Pertz aufgestellten und auch von Holder-Egger festgehaltenen Plan die Bearbeitung der italienischen Chroniken zurückstellen und zunächst die noch ausstehenden Viten und Historien der Stauferzeit in Deutschland in Bearbeitung nehmen. Die Herausgabe der Berichte über den Kreuzzug Kaiser Friedrichs I. hat Chroust übernommen. Die Bedrängnisse der geistigen Arbeit infolge der trostlosen wirtschaftlichen Lage Deutschlands machten sich für die Mon. Germ. hist. in besonderem Maße fühlbar, so daß zeitweise ihr Fortbestehen in Frage gestellt zu sein schien. Die Abgeordneten Dr. Schreiber und Burlage haben im Reichstag ihre nachdrücklichste Unterstützung gefordert. Wie verlautet, sollen Mittel und Wege gefunden sein, um die weitere Wirksamkeit dieses größten wissenschaftlichen deutschen Unternehmens zu sichern.

Aus dem Bericht der 39. Hauptversammlung der *Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde* entnehmen wir über den Stand der wissenschaftlichen Arbeiten folgendes: Erschienen sind: 1. Rheinische Briefe und Aktenstücke der politischen Bewegung 1830—1850, gesammelt und herausgegeben von J. Hansen, 1. Band 1830—1845 (Publ. XXXV); 2. Die Matrikel der Universität Köln 1389—1559, bearbeitet von H. Keussen, II. Band 1476—1559 (Publ. VIII); 3. Das Grundbuch des Kölner Judenviertels 1135—1425, bearbeitet von A. Kober (Publ. XXXIV); 4. Von der Bücherkunde zur Geschichte des Rheinlands der von Max Bär bearbeitete I. Band: Aufsätze in Zeitschriften und Sammelwerken bis 1915. Der Plan des Geschichtlichen Atlas wurde auf Besiedlungskarten der Provinz in vorgeschichtlicher und römischer Zeit ausgedehnt; zunächst soll eine römische Straßenkarte im Maßstabe 1:100000 erscheinen. Vom Vorstand wurde eine übersichtliche Geschichte der Rheinlande von der ältesten Zeit bis auf die Gegenwart beschlossen. Das Werk soll 1921 erscheinen, die Mittel werden der Mevissen-Stiftung entnommen.

Personalien: Ernennungen, Beförderungen. *I. Akademien, Institute, Gesellschaften:* Zu ordentlichen Mitgliedern der Historischen Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften zu München wurden gewählt die Universitätsprofessoren Dr. Alfons Dopsch in Wien und Dr. Hermann Oncken in Heidelberg und der Abteilungsdirektor an der Staatsbibliothek in München Dr. Georg Leidinger in München.

Die Sächsische Akademie der Wissenschaften wählte den ord. Professor des deutschen Rechts Dr. Alfred Schultze und den ord. Professor der Kirchengeschichte DDr. Heinrich Boehmer, beide in Leipzig, zu Mitgliedern ihrer philologisch-historischen Klasse.

Die Akademie der Wissenschaften zu Göttingen wählte den ord. Professor der Geschichte und Hilfswissenschaften in Wien Dr. Oswald Redlich zum Mitglied ihrer philologisch-historischen Klasse.

II. Universitäten und Technische Hochschulen: a) Historiker und historische Hilfswissenschaftler: Es habilitierten sich Dr. Friedrich Oertel in Leipzig für alte Geschichte, Dr. Friedrich Baethgen in Heidelberg und Dr. Franz Schnabel an der Technischen Hochschule in Karlsruhe (beide für Geschichte).

Digitized by Google

Dem Privatdozenten an der Universität Königsberg Dr. Max Ebert ist ein Lehrauftrag für Vorgeschichte erteilt worden.

Zum außerord. Professor ernannt der Privatdozent der alten Geschichte Dr. Otto Th. Schulz in Leipzig und der Privatdozent der Geschichte und Kunstgeschichte Dr. Georg Weise in Tübingen; der nichtetatmäßige außerord. Professor an der Universität Freiburg i. B. Wolfgang Michael wurde zum etatmäßigen außerord. Professor für westeuropäische Geschichte daselbst ernannt.

Außerord. Professor Dr. Jakob Strieder in Leipzig folgt einem Ruf nach München als außerord. Professor der Wirtschaftsgeschichte.

Zum ord. Honorarprofessor ernannt der außerord. Professor der alten Geschichte Dr. Viktor Garthausen in Leipzig.

Zu Ordinarien ernannt der ord. Honorarprofessor der altorientalischen Geschichte und Ägyptologie Dr. Alfred Wiedemann, der außerord. Professor der mittleren und neueren Geschichte Dr. Wilhelm Levison (beide in Bonn), der außerord. Professor für osteuropäische Geschichte und Landeskunde Dr. Otto Hoetzsch (Berlin), der außerord. Professor der mittleren und neueren Geschichte Dr. Fedor Schneider (Frankfurt a. M.), der ord. Honorarprofessor Dr. Karl Stählin in Leipzig zum ord. Professor der osteuropäischen Geschichte und Landeskunde in Berlin, außerord. Professor Dr. Caspar, Mitarbeiter der Mon. Germ., als Nachfolger Brackmanns nach Königsberg berufen.

Prof. Dr. Beyerle in Basel als Nachfolger von Prof. Dr. Planitz nach Frankfurt a. M. berufen.

In den Ruhestand getreten sind Prof. Dr. Meyer v. Knonau in Zürich und Prof. Dr. Theodor Schiemann, Direktor des Seminars für osteuropäische Geschichte und Landeskunde.

b) Kirchenhistoriker: Zu Ordinarien wurden ernannt. außerord. Prof. Lic. Hans Freiherr v. Soden in der evangelisch-theologischen Fakultät der Universität Breslau, außerord. Prof. Dr. Franz Xaver Seppelt in der katholisch-theologischen Fakultät daselbst, außerord. Professor der christlichen Dogmengeschichte und osteuropäischen Geschichte und Landeskunde DDr. Leopold Karl Goetz und außerord. Professor der vergleichenden Religionsgeschichte, Geschichte des älteren Christentums und der Religionsphilosophie DDr. Carl Clemen, beide in Bonn.

Der Privatgelehrte Dr. Johannes Kißling in Berlin zum ord. Professor der Kirchengeschichte und Geschichte der christlichen Kunst an der Akademie zu Braunsberg ernannt

Lic. Erich Seeberg, außerord. Professor der Kirchengeschichte in der evangelisch-theologischen Fakultät der Universität Breslau, hat einen Ruf auf den Lehrstuhl für Kirchengeschichte an der Universität Königsberg erhalten.

c) Kunsthistoriker: Es habilitierte sich in Würzburg Gymnasiallehrer Dr. E. Wunder für Archäologie und in Wien Dr. Heinrich Glück für Kunstgeschichte des Orients.

Zum außerord. Professor ernannt der Privatdozent der mittelalterlichen und neueren Kunstgeschichte Dr. Walther Friedländer in Freiburg i. Br.

Zu Ordinarien ernannt der außerord. Professor der mittleren und neueren Kunstgeschichte Dr. Christian Rauch in Gießen und der außerord. Professor der kirchlichen Kunst und Archäologie Dr. Wilhelm Neuß in Bonn. Der frühere Sekretär beim Historischen Institut in Rom Privatdozent Prof. Dr.

Digitized by Google

A. Haseloff in Berlin zum ord. Professor der Kunstgeschichte an der Universität Kiel ernannt. Der Privatdozent Dr. Fritz Weege in Halle als ord. Professor der klassischen Archäologie, der bisherige Privatdozent in München Prof. Dr. Paul Frankel als Waetzolds Nachfolger nach Halle, der Privatdozent Dr. Wulzinger an der Technischen Hochschule in München als Oechelhäusers Nachfolger an der Technischen Hochschule in Karlsruhe, außerord. Professor Dr. Martin Wackernagel in Leipzig zum ord. Professor der Kunstgeschichte in Münster i. W. berufen.

Berufen: Prof. Dr. August Griesebach in Hannover als ord. Professor der Kunstgeschichte an die Universität Breslau, an seine Stelle tritt der bisherige Privatdozent an der Technischen Hochschule in Berlin Prof. Dr. Paul Schubring, Prof. Dr. Georg Karo vom Archäologischen Institut in Athen als ord. Professor der klassischen Archäologie nach Halle, ord. Professor Dr. Franz Studnitzka an der Universität Leipzig auf ein Jahr beurlaubt und geht an das Archäologische Institut nach Athen.

Prof. Dr. Wilhelm Waetzold, Kunstreferent im preußischen Kultusministerium und Vortragender Rat ist zum Honorarprofessor für Kunstgeschichte an der Universität Berlin ernannt worden.

Todesfälle. Im März starb in Regensburg der Professor der Weltgeschichte am Lyzeum daselbst Dr. Bernhard Sepp im Alter von 67 Jahren. Er arbeitete auf dem Gebiet der Heiligen- und Legendengeschichte, wo er mit Krusch über die Vita Haimhrammi des Arbeo in einer Auseinandersetzung verwickelt wurde, bemühte sich um die Chronologie der Synoden des 8. Jahrhunderts, lieferte einen Beitrag zur Klärung der Fuldaer Privilegienfrage, verbreitete sich über die Frühzeit der Deutschen Geschichte in Schriften über die Wanderung der Cimbern und Teutonen, Herkunft der Bayern u. a., widmete auch eine Reihe von Schriften der Geschichte der unglücklichen Schottenkönigin Maria Stuart. Er war Mitarbeiter des Historischen Jahrbuchs und hat sich hier wie in vielen seiner Schriften als eifriger Kämpfer für seine kirchliche Geschichtsauffassung gezeigt.

Ende April starb in Münster i. W. der ord. Professor der Kunstgeschichte Dr. Hermann Ehrenberg, 62 Jahre alt. Er ging aus von der Geschichte, war an den Staatsarchiven in Königsberg und Posen und am Vatikanischen Archiv in Rom tätig, habilitierte sich für Kunstgeschichte in Königsberg und war zuletzt Ordinarius für Kunstgeschichte an der Universität Münster i. W. Seiner historischen Periode entstammt seine Schrift über den Deutschen Reichstag von 1277—1378, ferner eine Reihe von archivalischen Veröffentlichungen, Ostdeutschland und Italien betreffend. Als Kunsthistoriker schrieb er eine „Geschichte der Kunst im Gebiet der Provinz Posen", „die Kunst am Hofe der Herzöge von Preußen" und mehrere kleinere Schriften zur ostdeutschen und italienischen Kunstgeschichte. Bekannt sind sein Handbuch sowie sein Grundriß der Kunstgeschichte. Seit 1905 gab er die von ihm begründeten Beiträge zur westfälischen Kunstgeschichte heraus.

Im Mai starb in Karlsruhe der frühere ord. Professor der Volkswirtschaftslehre und Staatswissenschaften an der Universität Kiel Dr. Wilhelm Hasbach im Alter von 72 Jahren.

Mitte Mai starb in Wien, kurz vor Vollendung seines 70. Lebensjahres der ord. Professor der Geschichte Dr. August Fournier. Wir werden des verdienstvollen Gelehrten besonders gedenken.

Digitized by Google

Am 14. Juli starb in Wien, gleichfalls im 70. Lebensjahr, der bekannte österreichische Historiker Dr. Heinrich Friedjung. Wir werden auch seiner in einem besonderen Nachruf gedenken.

Am 17. Juli starb in Berlin der Direktor am Münzkabinett der staatlichen Museen daselbst Dr. Heinrich Dressel, der Mitherausgeber der Zeitschrift für Numismatik, Verfasser einer Schrift über die Entwicklung von Handel und Industrie in Sonneberg.

Am 18. August starb in Wien der ord. Professor der Rechtsgeschichte Dr. Sigmund Adler im 67. Lebensjahr, allen Verfassungshistorikern bestens bekannt durch sein grundlegendes Werk über die „Organisation der Centralverwaltung unter Kaiser Maximilian I." Sehr beachtenswert ist auch seine „Rechtsgeschichte des adeligen Grundbesitzes in Österreich". Feinste Quellenuntersuchungen, Musterstücke historischer Kleinarbeit sind sein Beitrag zur Festschrift für Heinrich Brunner über den „Augsburger Religionsfrieden und den Protestantismus in Österreich" und seine letzte, im Jahre 1917 erschienene Schrift über „Die Unterrichtsverfassung Kaiser Leopolds II und die finanzielle Fundierung der österreichischen Universitäten nach den Anträgen Martinis". Von seinen rechtshistorischen Schriften seien noch genannt: „Eheliches Güterrecht und Abschichtungsrecht nach den ältesten Bayerischen Rechtsquellen" und „Über das Erbenwarterecht nach den ältesten Bayrischen Rechtsquellen".

Am 2. September starb in Göttingen kurz vor Vollendung seines 70. Lebensjahres der ord. Professor der alten Geschichte Dr. Georg Busolt. Die H. V. wird seiner besonders gedenken.

Goswin Freiherr von der Ropp

(geb. zu Goldingen in Kurland am 5. Juni 1850, gest. in Marburg am 17. November 1919).

Während des Krieges, der dem Deutschtum im Osten eine größere Zukunft schaffen zu sollen schien, hat man sich mehr als vordem daran erinnert, welch eine Fülle von Kräften das Baltenland dem geistigen Leben Deutschlands gespendet hat. Die dünne, aber feste deutsche Schicht in den Gebieten um den rigaischen Meerbusen durfte und wollte den Boden nicht preisgeben, der gerade ihr seine weltgeschichtliche Bedeutung verdankte. Diese Deutschen wußten ihren Platz im Koloniallande und ihren Platz im gemeindeutschen Leben zugleich zu behaupten. Aber unter dem Zwang der plumpen russischen Eingriffe in das deutsche Erziehungs- und Universitätswesen der baltischen Provinzen haben von den Nachfahren jener deutschen Edelleute und Kaufherren, die einst nach Ostland gezogen waren, viele der besten in den letzten Menschenaltern sich wieder dem deutschen Mutterboden zugewandt. Unsere Universitäten gewannen ihren besonderen Anteil an den zurückströmenden geistigen Kräften. Die Geschichtswissenschaft nicht zuletzt. Auch in dem engeren Kreise der hansischen Forscher Deutschlands stehen zwei Balten mit an erster Stelle: Konstantin Höhlbaum, der Kaufmannssohn aus Reval, und Goswin Freiherr v. d. Ropp, der kurländische Edelmann. Beide gehören mit ihrer wesentlichen Arbeitsleistung der hansischen Forschung an. Stellt man fest, daß die Männer, die sich in dem wissenschaftlichen Wirken des Hansischen Geschichtsvereins zusammengefunden haben, in ihrer überwältigenden Mehrheit den Hanse-

Digitized by Google

städten oder doch dem niederdeutschen hansischen Handelsgebiete entstammen, so wird man zugleich beachten, daß die meisten von ihnen durch die im Heimatboden wurzelnde Neigung zur Hansegeschichte für die Dauer gefesselt worden sind. Von den großen hansischen Forschern hat nur Dietrich Schäfer weit über die Schranken hansischer Geschichte hinausgegriffen.

In seiner ersten Arbeit allerdings zeigt sich Goswin v. d. Ropp nicht der Hanse zugekehrt, auch nicht, wie Höhlbaum, der baltischen Heimat. Es mag lediglich der Wink seines Lehrers, Georg Waitz, gewesen sein, der ihn auf Erzbischof Werner von Mainz brachte. Aber v. d. Ropp wußte mit seiner Erstlingsschrift[1] sogleich ganze Arbeit zu leisten. Man schlage Oswald Redlichs „Rudolf von Habsburg" auf, um zu sehen, daß v. d. Ropps „vortreffliche Arbeit" (Redlich S. 156 Anm. 2) noch ein Menschenalter nach ihrem Erscheinen in der Bereitstellung des Stoffes und im Urteil über die Reichspolitik des Kurfürsten fast durchweg maßgebend geblieben ist. Die Schrift des Einundzwanzigjährigen zeigt nichts von blendendem Glanze. Man könnte die Darstellung nüchtern nennen, aber es ist die Nüchternheit der klaren Erkenntnis, des ruhigen Urteils, der sicheren Bestimmtheit — Eigenschaften, die allen Arbeiten v. d. Ropps einen stillen Reiz geben; denen, die ihn näher kannten, schlägt aus den schlichten, aber festgefügten Sätzen der gleichgestimmte Grundton seines Wesens entgegen.

Wenige Monate nach seinem Studienfreunde Höhlbaum trat v. d. Ropp (März 1872) in die Dienste des jungen Hansischen Geschichtsvereins. Bereits vier Jahre später war der erste Band seiner Hanserezesse vollendet. Die von Karl Koppmann im Auftrage der Münchner Historischen Kommission begonnene Veröffentlichung der Hanserezesse sollte bis zum Jahre 1430 führen. Für die Rezeßsammlung des Geschichtsvereins war so ein belangloses, gleichgültiges Jahr als Ausgangspunkt gegeben. Störender noch mußte es der Bearbeiter der Abteilung von 1431—1476 empfinden, daß Koppmanns Werk erst bis 1390 vorgeschritten war. V. d. Ropp wußte indessen alle Schwierigkeiten zu überwinden. Gewiß, er hatte an den drei Bänden Koppmanns ein treffliches Vorbild. Aber der junge Forscher zeigte die Selbständigkeit seines Urteils auch in der Anlage seines Werkes. Er erkannte, daß bei den Stoffmassen des 15. Jahrhunderts der wörtliche Abdruck aller Stücke nicht mehr am Platze sei. Schon der erste Band brachte etwa die Hälfte nur im Regest. In der geschichtlichen Einleitung findet man das, was man sucht: eine kurze Kennzeichnung der Lage der Hanse zu Beginn des Zeitraumes und eine Übersicht der Grundlinien hansischer Politik in den fünf Jahren, die der Band behandelt. Den folgenden Bänden suchte v. d. Ropp noch größere Knappheit zu geben. Im zweiten Bande (1436—1443) ist die geschichtliche Einleitung auf vier Seiten eingeschränkt, fast zwei Drittel der Rezesse im Regest mitgeteilt, über 100 Aktenstücke nur in den Anmerkungen verwertet. Im dritten Bande (1444—1451) und im vierten (1451—1460) wurden sogar die bisher dem Abdrucke der Verhandlungen beigegebenen Klage- und Beschwerdeschriften ausgeschieden. Der Widerspruch anderer Forscher hat dann freilich zur Wiederaufnahme dieser Schriften geführt. Die Bände 5—7 sind darum und wegen der wachsenden

[1] Erzbischof Werner von Mainz, Ein Beitrag zur deutschen Reichsgeschichte des 13. Jahrhunderts. Göttingen, Vandenhoeck und Ruprecht, 1872. 196 S. (S. 143—146 Beilage; 147—196 Regesten Werners). Vorwort: Wien im November 1871.

Digitized by Google

Ausdehnung der Berichte und Rezesse verhältnismäßig stärker als die vorangehenden; der letzte, der nur die Jahre 1473—1476 umfaßt, aber zu allen Bänden Nachträge bringt, erreicht 900 Seiten. Diese sieben stattlichen Quartbände sind binnen 16½ Jahren erschienen[1]. Es gibt keinen zweiten deutschen Historiker des 19. Jahrhunderts, der eine derartig gewaltige Aktenveröffentlichung, die doch mehr bietet als lediglich Textabdruck, in so kurzer Zeit ans Licht gebracht hätte.

Es versteht sich fast von selbst, daß eine solche Arbeitslast nicht Freiheit lassen konnte für Geschichtschreibung großen Stils. Aber nicht lediglich in dieser mehr äußeren Hemmung, wie sie jede umfassende Urkunden- und Aktenarbeit mit sich bringt, sondern wesentlich in der Art und Neigung v. d. Ropps liegt die Erklärung der Tatsache, daß die Darstellung niemals zum bestimmenden Inhalt seiner wissenschaftlichen Tätigkeit wurde. Ich erinnere mich, wie er mir vor anderthalb Jahrzehnten, als ich ihm zuerst näher gekommen war, von dem Werte der Urkundenwerke gegenüber den Darstellungen sprach. Wir gingen dabei von dem Bestande einer wissenschaftlichen Handbibliothek aus. Aber sogleich schienen mir seine Worte in tiefem Zusammenhang zu stehen mit seiner wissenschaftlichen Auffassung und seinen Arbeitszielen. Er dachte offenbar schon damals nicht mehr daran, selbst einmal ein großes Geschichtswerk zu schreiben. Vielleicht ist diese Absicht ihm überhaupt zu jeder Zeit fremd gewesen. Männer seiner Art pflegen in ihrem unbestechlichen Urteile keinem als höchstens sich selbst Unrecht zu tun. Die Kraft, den Zusammenhängen von Politik und Persönlichkeit und den Verschlingungen der Diplomatie auf den Grund zu kommen, war ihm jedenfalls nicht versagt. Das wird schon durch seine Dissertation bezeugt, mehr noch durch seine Leipziger Habilitationsschrift von 1875 „König Erich der Pommer und die skandinavische Union“[2]. Diese klare Darstellung verworrener Verhältnisse gründet sich außer auf die Verwertung des für die ersten Bände seiner Hanserezesse gesammelten Stoffes namentlich auf schwedische Geschichtsquellen des späten Mittelalters. Die kritische Untersuchung dieser Quellen vereinigte v. d. Ropp mit dem unveränderten Texte der Habilitationsschrift in seinem Buche von 1876 „Zur deutsch-skandinavischen Geschichte des 15. Jahrhunderts“[3]. Von der Quellenuntersuchung meinte D. Schäfer (Hans. Geschichtsblätter 1875 S. 217), sie werde „geradezu bahnbrechend wirken für die Kenntnis und Beurteilung der schwedischen Historiker des Mittelalters“.

v. d. Ropps zweite Schrift ist seine letzte größere Darstellung geblieben. In Gießen, wohin er — seit 1878 außerordentlicher Professor in Leipzig, seit 1879 Ordinarius am Polytechnikum in Dresden — 1882 berufen worden war, legte er den deutschen Geschichtsfreunden allerdings eine zweibändige Darstellung vor. Aber es handelt sich nur um das ins Deutsche übertragene Werk eines Fremden: K. Busken-Huet, Rembrandts Heimat. Studien zur Geschichte der

---

[1] Bd. 1: XXIV u. 595 S., Vorwort: Leipzig, Mai 1876; Bd. 2: XII u. 622 S., Leipzig, Mai 1878; Bd. 3: XII u. 608 S., Dresden, Februar 1881; Bd. 4: XI u. 576 S., Gießen, August 1888; Bd. 5: XIII u. 647 S., Gießen, September 1888; Bd. 6: XIII u. 634 S., Gießen, August 1890; Bd. 7: X u. 890 S., Marburg, Oktober 1892.

[2] 114 S. Habilitationsschrift, mit Einladung zur Probevorlesung am 15. Juli 1875.

[3] Leipzig, Duncker & Humblot, 1876. IV u. 187 S. (S. 1—114 = Erich der Pommer, 114 bis 187 = Anhang: Die schwedischen Geschichtsquellen im 15. Jahrhundert).

Digitized by Google

nordniederländischen Kultur im 17. Jahrhundert[1]. Das Buch dieses niederländischen Gelehrten französischer Herkunft und französischer Art ist bei uns nicht heimisch geworden. Begreiflich genug, wenn man sich die etwas willkürliche Zusammenstellung willkürlich herausgegriffener Einzelbilder aus dem niederländischen Geistesleben seit dem 13. Jahrhundert ein wenig ansieht. Immerhin durfte der Herausgeber, der in seinem Vorwort selbst betont, daß manche schiefe oder falsche Auffassung störe, auf die anregende Originalität des Verfassers hinweisen. Wer von v. d. Ropps gelehrter Arbeit spricht, darf diese Veröffentlichung jedenfalls nicht übergehen. Sie ist bezeichnend für seine Gewissenhaftigkeit. Er hat die Übersetzung so durchgearbeitet, daß für deren Deutsch er selbst die Verantwortung übernehmen konnte. Er hat darüber hinaus Irrtümer des Verfassers berichtigt, die holländische Literatur zum Teil nachgeprüft und ergänzt, die Quellenzitate auf die besten Ausgaben zurückgeleitet, für die Anmerkungen die dem Verfasser unbekannten deutschen Einzeluntersuchungen verwertet. Man findet in den Anmerkungen beider Bände (I, 310 bis 339; II, 271—301) manche nicht unbedeutende Berichtigungen und Ergänzungen des Herausgebers. Der Historiker v. d. Ropp erweist sich hier zugleich als trefflicher Kenner niederländischer Kunst und Kunstwissenschaft, aber was er dem fremden Buche mitgab, verrät doch vor allem den kritisch gestimmten Geschichtsforscher. Nichts vielleicht bezeichnender für v. d. Ropps wortkarge Abwehr geistreichelnder Willkür als sein stiller Widerspruch gegen des Buches Schlußsatz, dem doch ein gutes Stück Wahrheit nicht fehlt. Busken-Huet sagt hier, das Wort des Engländers Bagehot aufnehmend, der beste historische Stil sei immer noch der Stil von Rembrandt: vieles fortlassen, vieles übertreiben und eine kleine Zahl von Tatsachen oder Beweggründen hell beleuchten. Der zugehörigen Anmerkung (II, 301 Anm 142) hat v. d. Ropp nichts beigefügt als ein „[?]". Man wird auch hier schon in der Abneigung gegen eine allzu bereitwillig vereinfachende und leicht auch vergröbernde Methode die kritische Bedenklichkeit gegenüber der Synthese geschichtlicher Darstellung überhaupt erkennen.

Was v. d. Ropp sonst während seiner Gießener Tätigkeit und in dem Breslauer Jahre (1890/91) neben den Hanserezessen veröffentlichte, steht mit diesen zumeist in engem Zusammenhang. Hervorgehoben sei der Stettiner Vortrag von 1886 „Die Hanse und die deutschen Stände vornehmlich im 15. Jahrhundert"[2]; den Anteil der Hanse an der deutschen ständischen Bewegung des 15. Jahrhunderts, insbesondere ihre Haltung gegenüber dem niederdeutschen Fürstenbunde, beurteilt er günstiger, als bis dahin üblich war. Bei v. d. Ropps Gießener Rektoratsrede aus demselben Jahre „Deutsche Kolonien im 12. und 13. Jahrhundert"[3] wird man die leichte Verbindung mit den Gedanken deutscher Zukunft nicht übersehen; sie zeigt sich schon in dem Hinweis auf W. Menzels Ausspruch, daß das deutsche Volk der größte Verschwender sei, da es seit

---

[1] Autorisierte Übersetzung aus dem Holländischen von Maria Mohr. Herausgegeben von G. Frhr. v. d. Ropp. Leipzig, T. O. Weigel. 2 Bände, 1886 und 1887.

[2] Hans. Geschichtsblätter 1886 S. 31—48.

[3] Academische Festrede zur Feier des Stiftungsfestes der Groß. hess. Ludewigs-Universität am 1. Juli 1886, gehalten von dem derzeitigen Rektor Dr. Goswin Frhr. v. d. Ropp, ord. Professor der Geschichte. Gießen 1886. 23 S. 4°. (Die Darstellung selbst nur 11 Seiten, dazu ½ Seite Anmerkungen.)

Digitized by Google

Jahrtausenden seine Völkerstämme wie zum Fenster hinausschleudere, unbekümmert darum, was aus ihnen werde. So knapp und sachlich fest begrenzt die Rede sonst ist, hinter den einleitenden Worten hört man das Herz des deutschen Balten pochen. Durch seine wissenschaftliche Arbeit ging kein Sturm der Leidenschaft, wohl aber der ruhige Pulsschlag seines deutschen Empfindens. War er kein aufrüttelnder Mahner, so trieb es ihn doch, mit zartem Worte die Gewissen zu schärfen.

Auch als Marburger Rektor zeigte er, wiederum nur in zögernder Andeutung, daß er die deutsche Geschichte im ernstesten Sinne auch von der Gegenwart aus durchdachte. Er sprach über „Sozialpolitische Bewegungen im Bauernstande vor dem Bauernkriege“ (1899)[1]. Es ist seine wissenschaftliche Überzeugung, soll aber mehr sein als lediglich eine gelehrte Feststellung, wenn er „die schroffe Sonderung der Stände“ nicht nur als die tiefste Erklärung des Bauernkrieges begreift, vielmehr zugleich als „den eigentlichen fatalistischen Grundzug unseres Wesens und Werdens“ seit dem 13. Jahrhundert. In diesen Reden und in kleinen Gelegenheitsschriften offenbarte sich ganz leise der Wunsch, auch außerhalb des Hörsaals auf Gedanken und Gesinnung im Geiste geschichtlicher Erkenntnis einzuwirken. Für den zweiten Band des Hohenzollernjahrbuchs schrieb er eine Studie „Zur Charakteristik des Kurfürsten Albrecht Achilles von Brandenburg“. Der Universität Marburg galt in demselben Jahre 1898 eine Veröffentlichung, die der Abdruck in der viel gelesenen Zeitschrift des Vereins für hessische Geschichte und Landeskunde[2] zugleich zu einem Gruße an das Hessenland machte. Es waren Briefe eines Marburger Studenten aus den Jahren 1606—1611, die er hier vorlegte. Die anziehende Einleitung geht mit freundlichem Behagen den Bildern aus dem täglichen Leben nach und holt die besonderen Züge im Treiben der Marburger Studenten geschickt aus den Briefen heraus. Stärker noch verrät diesen offenen Sinn für den Reiz der Kleinwelt das Schriftchen über „Kaufmannsleben zur Zeit der Hanse“[3] mit seinen schlicht-anschaulichen Erzählungen vom Leben und Sterben im hansischen Hause, von Schul- und Lehrzeit und Handelsfahrten der Kaufleute.

Der hansischen Forschung ist v. d. Ropp überhaupt auch in Marburg treu geblieben. Im ersten Marburger Jahre vollendete er den letzten Band seiner Rezesse, wurde er zugleich dem Hansischen Geschichtsverein durch Aufnahme in den Vorstand noch enger verbunden; 1905, als Koppmann gestorben war, trat er in den Redaktionsausschuß der Hansischen Geschichtsblätter ein. Ein regelmäßiger Besucher der Jahresversammlungen, ist er noch einmal auch in der Reihe der Vortragenden erschienen. Vornehmlich auf der Grundlage seiner Rezesse wurde von ihm (1888) „Die Hanse und der Reichskrieg gegen Burgund 1474/75“[4] dargestellt, jener erste hansische Feldzug in Reichsangelegenheiten, der doch auch für die hansische Sache selbst seine Bedeutung hatte. Die große neue Aktenveröffentlichung aus der Marburger Zeit knüpfte wiederum an die

[1] Marburg, Elwert, 1899. 16 S. 4°.

[2] N. F. Bd. 23 (1898), S. 294—408 (S. 294—309 Einleitung, davon S. 308 f. über das Äußere der Briefe).

[3] Pfingstblätter des Hansischen Geschichtsvereins, Bl. III. Leipzig, Duncker & Humblot, 1907. 51 S.

[4] Hans. Geschichtsblätter 1898 S. 43—55.

Digitized by Google

alte hansische Arbeit an. Was ihm schon im Winter 1874/75 vorschwebte, als er für die Rezesse das Göttinger Stadtarchiv durchforschte, hat er reichlich 30 Jahre später in größerem Ausmaße verwirklicht. Seine „Göttinger Statuten" vereinigen viele wertvolle, größtenteils ungedruckte Akten zur Geschichte des städtischen Lebens vom 14. bis zum 16. Jahrhundert[1]. Die Einleitung untersucht die Handschriften, stellt die Stadtschreiber und Räte zusammen, verzichtet aber auf eine Erörterung des reichen Inhaltes der Veröffentlichung. Doch hat v. d. Ropp später wesentlich auf der Grundlage seiner „Statuten" die Göttinger Kaufgilde, die seit Nitzsch von der Forschung im Zusammenhang der Grundfragen des Gildewesens oft herangezogen worden waren, einmal für sich und in ihren Besonderheiten genau geschildert[2].

Inzwischen hatte sich v. d. Ropp in Marburg als Wegweiser und mithelfender Ratgeber längst auch anderen Arbeitskreisen zugekehrt. Im Mai 1897 ist die Denkschrift „Über die Aufgaben der Historischen Kommission für Hessen und Waldeck" erschienen, im Juli folgte die Gründung, im Mai 1898 konnte v. d. Ropp als Vorsitzender des Vorstandes die erste Jahresversammlung leiten. Er hat 22 Jahre lang unermüdlich die Geschäfte der Kommission geführt. Er selbst übernahm für die Reihe der Hessischen Urbare den sogenannten Ökonomischen Staat Landgraf Wilhelms IV. An dem von Foltz bearbeiteten ersten Bande des Friedberger Urkundenbuches war er als Herausgeber nicht bloß dem Namen nach beteiligt, sondern mit selbständiger Beisteuer, und Wiese hat für den ersten Band des Wetzlarer Urkundenbuchs bis ins einzelne hinein die Mithilfe des Leiters genossen.

Wie sehr es diesem Manne gegeben war, sich selbstlos für andere einzusetzen, das kann ich aus der persönlichen Erfahrung langer Jahre beurteilen. Nach Höhlbaums Tode (2. Mai 1904) — v. d. Ropp hat ihm am Grabe ein Wort der Erinnerung gesprochen und den Nachruf für die Hansischen Geschichtsblätter (31, S. 12*—30*) geschrieben — fand er sich auf Wunsch des gemeinsamen Studienfreundes Friedrich Ebrard, des wissenschaftlichen Beraters der Böhmerschen Nachlaßadministratoren, zur Übernahme der Leitung der Regesten der Erzbischöfe von Mainz bereit. Ernst Vogt und ich hatten es sehr bald erkannt, daß er immer nur daran dachte, den Bearbeitern freie Bahn zu schaffen und jede geschäftliche Störung fern zu halten, daß er zugleich gewillt war, in jeder schwierigen Einzelfrage aus der Fülle seiner Kenntnisse heraus zu raten und zu helfen. In unserem gemeinsamen Geleitwort für die Regesten konnten wir garnicht anders, als ihm danken für die „wahrhaft herzliche Freundlichkeit" seiner aufopfernden Hilfsbereitschaft.

Mit tiefer Berechtigung hat W. Busch in der Gedächtnisrede auf v. d. Ropp[3] die unbedingte Selbstlosigkeit den Grundzug seines Wesens genannt. Diese Selbstlosigkeit, als ein Stück seiner Vaterlandsliebe, hat ihm im Kriege die Kraft verliehen, in dem allgemeinen Schicksal sein eigenes aufgehen zu lassen. Er mußte in den ersten Kriegswochen rasch hintereinander zunächst

---

[1] Göttinger Statuten. Akten zur Geschichte der Verwaltung und des Gildewesens der Stadt Göttingen bis zum Ausgang des Mittelalters. Bearbeitet von Goswin Frhr. v. d. Ropp. Hannover und Leipzig, Hahnsche Buchhandlung. 1907. XXXIX u. 559 S.

[2] Jahrbuch des Geschichtsvereins für Göttingen und Umgebung, Bd. 3, 1910 (Göttingen 1913), S. 1—34.

[3] Histor. Zeitschr. 121 (1920), S. 373—376.

Digitized by Google

den älteren, dann den jüngeren Sohn hergeben. Die gläubige und tätige Zuversicht der Söhne lebte weiter in den Eltern, durch den Schmerz gedämpft, aber nicht zerrissen durch Zweifel. Er selbst hatte einst davon gesprochen, mit 65 Jahren vom Lehramt zurückzutreten. Nun, da der wissenschaftliche Nachwuchs soldatische Kraft zu bewähren hatte, hielt er mit seiner akademischen Kraft aus bis zum Letzten. Ein anderer freilich war er vor dem Herbste 1918, ein anderer seitdem. In seinem Geiste hatte er das deutsche Kolonialland, das ihm Heimat war, in einem großen deutschen Sinne wiederaufleben sehen, hatte er den Glauben an eine deutsche Zukunft getragen, dem das höchste Opfer gebracht zu haben, ihm ein schmerzvoller Trost sein durfte. Da kam die Nacht, die Schmach und die Schande. Zu dem Zusammenbruch des Reiches das Leid seiner alten Heimat. Ich lese jetzt mit Ergriffenheit wieder, was er mir im Vorfrühling 1919 mit wundem Herzen schrieb. Aber er hielt sich aufrecht trotz allem und allem. In seiner stolzen und doch so vornehm bescheidenen Sicherheit ließ er keinen Zweifel über seine Auffassung und sein Urteil. Er schloß sich der Deutschen Volkspartei an, ohne doch in den politischen Kampf einzutreten. Er hielt in den furchtbarsten Monaten des vergangenen Jahres mit zäher Kraft an seinen akademischen Aufgaben fest. Es kam ihm hart an, wie Jüngeren auch, unter dem Druck der Ereignisse in der alten Bahn zu bleiben. „Vor dem neuen Semester graut mir etwas", schrieb er nach Ostern, und die innere Ruhe konnte er nicht mehr finden. Aber er freute sich über den Fleiß und die Gesinnung der Studenten. Gewiß, auch er sah in seiner Berufstätigkeit eine Zufluchtsstätte vor „den Gedanken über die jetzigen Zustände und die Zukunft". Aber er war wahrlich nicht nur an der Arbeit, um sich zu betäuben und um zu vergessen. Als ich ihn im Oktober, wenige Wochen vor seinem unerwarteten Tode, aufsuchte, konnte ich noch einmal in seine Seele hineinblicken. Er lebte auf, er schien mir fast der Alte wie vor vielen Jahren. Er zeigte mir den „Ökonomischen Staat", die Anlage dieser Aufzeichnungen bis ins einzelne hinein, die Art seiner Bearbeitung mit einer Freude am Schaffen, die etwas von jugendlicher Kraft zu atmen schien. Er sprach auch, überraschend bestimmt, von Deutschlands Zukunft, wohl in tiefem Schmerze, in furchtbarer Sorge, aber nicht im Geiste der Hoffnungslosigkeit. Für diese Zukunft hat auch er vorgebaut. Er wird weiter wirken mit seiner gelehrten Arbeit. Er wird weiter wirken auch mit dem, was er war, denn ihm steht das Vorrecht der edlen Naturen zu.

Darf man schließlich Fichtes Ausspruch, daß Charakter haben und deutsch sein gleichbedeutend sei, einmal im bestimmten persönlichen Sinne nehmen, so ist dieses hohe Wort in Goswin v. d. Ropp lebendiges Leben gewesen.

Gießen, Februar 1920. F. Vigener.

Digitized by Google

GENERAL LIBRARY
JUN 8 1921
UNIV. OF MICH.

HISTORISCHE VIERTELJAHRSCHRIFT

HERAUSGEGEBEN VON

DR. GERHARD SEELIGER
O. PROFESSOR AN DER UNIVERSITÄT LEIPZIG

XX. JAHRGANG 1920

NEUE FOLGE DER
DEUTSCHEN ZEITSCHRIFT FÜR GESCHICHTSWISSENSCHAFT

DER GANZEN FOLGE ACHTUNDZWANZIGSTER JAHRGANG

2. HEFT

AUSGEGEBEN AM 15. APRIL 1921

VERLAG UND DRUCK
BUCHDRUCKEREI DER WILHELM UND BERTHA v. BAENSCH STIFTUNG
DRESDEN 1921

Digitized by Google

HISTORISCHE VIERTELJAHRSCHRIFT

Herausgegeben von Prof. Dr. Gerhard Seeliger in Leipzig.

Verlag und Druck: Buchdruckerei der Wilhelm und Bertha v. Baensch Stiftung, Dresden-A. 1.

Der Preis für den Jahrgang von 4 Heften im Umfange von ca. 40 Bogen beträgt 60 Mark.

Die Abteilung „Nachrichten und Notizen" bringt Notizen über neue literarische Erscheinungen sowie über alle wichtigeren Vorgänge auf dem persönlichen Gebiet des geschichtswissenschaftlichen Lebens.

Die Herausgabe und die Leitung der Redaktionsgeschäfte wird von Herrn Prof. Dr. Seeliger geführt, dem als Sekretär Herr Dr. H. Wendorf in Leipzig (Universität, Bornerianum I) zur Seite steht.

Beiträge aller Art bitten wir an den Herausgeber (Leipzig-Gohlis, Kirchweg 2) zu richten. Alle Beiträge werden mit 40 Mark für den Bogen honoriert.

Die Zusendung von Rezensionsexemplaren wird an die Schriftleitung der Historischen Vierteljahrschrift (Leipzig, Universität, Bornerianum I) erbeten. Im Interesse pünktlicher und genauer bibliographischer Berichterstattung werden die Herren Autoren und Verleger ersucht, auch kleinere Werke, Dissertationen, Programme, Separatabzüge von Zeitschriftenaufsätzen usw., die nicht auf ein besonderes Referat Anspruch machen, sogleich beim Erscheinen der Verlagsbuchhandlung oder der Schriftleitung zugehen zu lassen.

INHALT DES 2. HEFTES

Aufsätze: Seite

Kleine Forschungen in literarischen Quellen des 11. Jahrhunderts. Von Univ.-Prof. Dr. Bernhard Schmeidler in Leipzig 129

Zur Lehre von der Erbmonarchie im 14. Jahrhundert. Von Univ.-Prof. Dr. Albert Werminghoff in Halle 150

Französische Rheinbundidee und brandenburgische Politik im Jahre 1698. Von Archivrat Dr. Victor Loewe in Breslau 162

Die deutschen Universitäten, ihre Entwicklung vom 16. bis 19. Jahrhundert. Von Univ.-Prof. Dr. Georg Kaufmann in Breslau 171

Verfassungsgeschichte und Staatsrecht. Von Univ.-Prof. Dr. Justus Hashagen in Köln a. Rh. 187

Kritiken:

Joseph Mausbach, Naturrecht und Völkerrecht. Von Dr. A. Koselleck in Görlitz 214

Monumenta Germaniae historica, Epistolarum tomi VI, partis alterius fasciculus I: Nicolai I. papae epistolae ed. E. Perels; Epistolarum tomi VII, pars prior: Johannis VIII papae registrum ed. E. Caspar. Von Univ.-Prof. Dr. Wilhelm Levison in Bonn 215

Paul Kalkoff, Ulrich von Hutten und die Reformation. Von Archivrat Dr. F. Herrmann in Darmstadt 219

(Fortsetzung auf Umschlagseite 8.)

Digitized by Google

Kleine Forschungen in literarischen Quellen des 11. Jahrhunderts.

Von

B. Schmeidler.

Die folgenden kleinen Studien haben nur dies miteinander gemeinsam, daß sie, jede für sich, bei sehr verschiedenen Gelegenheiten, zum Teil schon vor längerer Zeit, zum Teil erst kürzlich im Zusammenhang anderer, umfassenderer Arbeiten als Teil- und Sonderergebnisse abgefallen sind. Bei einiger Einheitlichkeit der Zeit, in der sie sich bewegen, und Mannigfaltigkeit des Inhalts können sie vielleicht, wie wohl ein mittelalterlicher Vorredenschreiber sagen würde, bei aller Bescheidenheit als Einzelblümchen dennoch, zum Strauße vereinigt, durch ihren verschiedenartigen Anblick und Farbe das Auge erfreuen und sich der Welt darbieten.

1. Ein bisher nicht verwertetes Zeugnis zur Verfassungs- und Wirtschaftsgeschichte des 11. Jahrhunderts.

Es ist wohl schon manchmal[1] bemerkt worden, daß den weniger bekannten literarischen Erzeugnissen des Mittelalters noch manche Mitteilung über die reale Kultur und Vorgänge aller Art aus jener Zeit entnommen werden kann. Einen solchen, der Beachtung, wie mir scheint, nicht ganz unwerten Vorgang schildert eine Quelle des 11. Jahrhunderts, hoffentlich werden die Verfassungs- und Wirtschaftshistoriker, an die sich die Mitteilung richtet, sich mir in diesem Urteil anschließen und in sachlicher Hinsicht an den Punkten, die ich weiterhin etwa zweifelhaft lasse, sicherere Erkenntnis zu gewinnen suchen. Freilich habe ich nicht nur ein, sondern mehrere Gebiete mittelalterlich-geschichtlicher Studien, die

[1] Vgl. beispielsweise meine Ausführungen über Geschichtschreibung und Kultur im Mittelalter im Archiv für Kulturgeschichte Bd. XIII, Heft 3/4, S. 193—219.

Digitized by Google

an sich meiner eigenen Forschungsrichtung ferner liegen, einigermaßen durchsehen müssen, um die nicht überall leicht verständlichen Angaben des im folgenden analysierten Gedichtes möglichst richtig zu deuten[1]. Wenn ich dennoch nicht in allen Punkten zu vollständigen und ganz richtigen Ergebnissen gelangt sein sollte, so können wohl die Fachgenossen weiter helfen, und es schien mir genug zu sein, wenn ich täte, was Adam v. Bremen mit einem mittelalterlichen locus communis sagt: quod ego bene non potui, melius scribendi ceteris materiam reliqui.

Es handelt sich um das anonym überlieferte Gedicht des 11. Jahrhunderts vom Unibos, dem Einochs[2]. Es ist der täppische Bauer, dem immer wieder seine Ochsen sterben, so daß er nie ein Paar zum Pflügen beisammen hat und davon im Dorfe seinen Spottnamen erhält. Schließlich fällt ihm auch der letzte, einzige, den er wieder einmal gerade hat; er geht in die Stadt auf den Markt und verkauft sein Fell. Auf der Rückkehr findet er einen großen Schatz, und da durch seine Dummheit die Honoratioren des Ortes dahinter kommen und ihn wegen seines plötzlichen Reichtums beneiden und bedrängen, so erwacht mit einem Male der Mutterwitz und die Bauernschlauheit des bisherigen Pechvogels, und mit drei höchst groben Bauernwitzen und Schwänken weiß er sich seiner Peiniger zu erwehren und schließlich zu entledigen. Dies ist in Kürze der Hauptinhalt des Gedichtes.

Daß es dem 11. Jahrhundert angehört, schloß Grimm[3] etwas unsicher „aus der Hand, wie mir scheint, des eilften jh."; G. Gröber in seiner Übersicht über die lateinische Literatur von der Mitte des 6. Jahrhunderts bis 1350[4] setzt es mit Sicherheit in diese Zeit.

[1] Ich durfte mich dabei einiger freundlicher Hilfe meiner Kollegen Glitsch und Rörig erfreuen, für die ich nicht verfehlen möchte, auch hier meinen besten Dank zu sagen.

[2] Herausgegeben von J. Grimm und A. Schmeller, Lateinische Gedichte des X. und XI. Jahrhunderts (Göttingen 1838), S. 354—380. Die hier in Betracht kommenden Teile finden sich abgedruckt auch bei Jakob Ulrich, Proben der lateinischen Novellistik des Mittelalters, Leipzig 1906, S. 14—22.

[3] A. a. O. S. 380.

[4] Grundriß der romanischen Philologie II, 1 (Straßburg 1902), S. 414. Nach Grimm hat die in Brüssel befindliche Handschrift die Nr. 8176, danach kann ich sie bei van den Gheyn, Catalogue des manuscrits de la bibliothèque royale de Belgique nicht nachweisen. Die dort als Nr. 8176 nach den Cotes de l'inventaire bezeichnete Hs. gehörte der alten Bibliothek der Bollandisten und dem 17. Jahrhundert an. Der Katalog von J. Marchand, Catalogue des

Digitized by Google

Inhaltlich wird die gleiche Annahme nahegelegt und bestätigt, wie auch bereits Grimm bemerkte, durch die Tatsache, daß der im Gedicht vorkommende Priester des Dorfes und der Präpositus (vgl. über diesen sogleich weiter unten) legal verheiratet sind, ohne daß jemand den mindesten Anstoß daran nimmt; nach Vers 43,2 des Gedichtes: Uxor, quam duxi nobilem hat der Pfarrer sogar eine Adlige zur Frau. Man wird also eher an die erste Hälfte oder Mitte des 11. Jahrhunderts als an spätere Zeit denken können. Örtlich ist das Gedicht wohl auf dem Boden des Imperiums in seinen westlichen Teilen, in Lothringen, den Rhein- oder Moselgegenden, in Belgien, schwerlich im östlichen Frankreich entstanden. Es sind hierüber und zum gesamten Verständnis des Gedichtes und der in ihm vorkommenden Persönlichkeiten einige etwas ausführlichere Erörterungen erforderlich. In ihm spielt ein Präpositus eine Rolle, neben dem villae maior und dem templi sacerdos inclitus einer der Honoratioren des Dorfes, in dem der Einochs wohnt (vgl. V. 30: Post haec ministri publico Conveniunt in trivio, Villae maior, praepositus, Templi sacerdos inclitus). Der villae maior, auch Ökonomus (31, 1) genannt, seinem Namen entsprechend, ist offenbar der bauernschaftliche Meier oder Schulze[1], der Präpositus ist nicht ganz leicht zu deuten. Nach 21, 3. 4 hat er einen sextarius iustissimus, auch als ferratus sextarius (37, 4) bezeichnet, in Verwahrung, offenbar eine Art Normalmaß zum Messen von Getreide und dergleichen, das den Bauern des Dorfes auf Verlangen, wie im Gedichte dem Einochs (vgl. weiter unten), zur Verfügung steht[2]. Man könnte danach an einen weltlichen Beamten einer Grundherrschaft denken, was der Präpositus in Frankreich gewesen ist, wo ja aus dem Worte das französische Wort Prevost geworden ist. Nach den Belegen bei Ducange-Henschel V, 405f. bezeichnet es da im 13. und 14. Jahrhundert einen unteren, lokalen Gerichts- und Verwaltungsbeamten, der damals schon in einiger fester Beziehung zu der königlichen Verwaltung, den Baillis, stand. Aus etwas früherer Zeit, als Ducanges

---

manuscrits de la bibliothèque royale des ducs de Bourgogne (1—3, Brüssel — Leipzig 1842), der vielleicht zur Identifizierung führen könnte, ist mir nicht zugänglich.

[1] Vgl. L. v. Maurer, Geschichte der Dorfverfassung in Deutschland II (1866), S. 22—30.

[2] Zur Frage der Verwaltung von Maß und Gewicht im Mittelalter ist das ein wohl mit zu beachtendes Quellenzeugnis.

Digitized by Google

Zeugnisse stammen, kann ich einen erst kürzlich veröffentlichten Beleg für das Wort beibringen, der zugleich die Sache gut erläutert. In den Exempla des Jakob v. Vitry[1] aus dem dritten oder vierten Jahrzehnt des 13. Jahrhunderts ist im 17. Exempel von einem überaus freigebigen Grafen der Champagne die Rede und wird erzählt, daß einige arme Ritter ihn um ein Lehen baten. Diesen erwiderte quidam dives prepositus eius, der Graf könne nichts geben. Als dieser das erfuhr, sagte er voller Zorn: Pessime rustice, tu dicis, quod nihil dare valeo; nonne te ipsum, qui servus meus es, possideo? Und dementsprechend handelt er denn auch. Hier ist der Präpositus ein weltlicher Unfreier und Beamter der Grundherrschaft. Wollte man den Präpositus unseres Gedichtes auf diese Weise deuten, so würde dadurch mit ziemlicher Sicherheit der Schauplatz der Handlung auf französischen Boden, etwa in das Artois oder französisch Burgund, nahe der alten deutschen Reichsgrenze verlegt werden, da ich trotz manchen Suchens den Ausdruck und die Einrichtung des Präpositus in diesem Sinne auf reichsdeutschem Boden nicht habe finden können. Aber aus den späteren Teilen des Gedichtes ergeben sich die genaueren Eigenschaften des Mannes mit aller Bestimmtheit. Nach Vers 110 ist er ein Priester: Nunquam sacerdos alius Moestis tubae mugitibus / Bucinavit profundius Quam fatuus prepositus. Da er zugleich, wie die ganze zweite Fabel des Gedichtes ergibt, in aller Öffentlichkeit verheiratet ist, so ist er sicherlich ein Weltpriester (sacerdos), nicht ein Mönch. Damit haben wir aber genügend Elemente zu seiner vollständigen Bestimmung in der Hand. Nach Lamprecht, Deutsches Wirtschaftsleben im Mittelalter I, 2 (Leipzig 1886), S. 831, hatten die Klöster in den Rhein- und Mosellanden ein System der Anlegung von Zellen, Tochterklöstern, teils geistlichen, teils wirtschaftlichen Charakters. „Auch wo man nicht zu vollem Zellenausbau fortschritt, schickte man doch hier und da geistliche Vermittelungsbeamte zwischen den Fronhöfen und der Zentralstelle unter dem Titel eines Propstes in die entfernter liegenden Teile der Grundherrschaft; ja sogar ein zeitweiliger kommissarischer Propst für den Herbst in den S. Tronder Weingütern an Mosel und Rhein kommt vor". Und unter Lamprechts Belegen

[1] Herausgegeben von Goswin Frenken in Quellen und Untersuchungen zur lateinischen Philologie des Mittelalters von Paul Lehmann Bd V, Heft 1, München 1914; s. S. 105f. Gleichzeitig herausgegeben von J. Greven in der Sammlung mittellateinischer Texte Heft 9 (Heidelberg 1914), s. S. 17.

Digitized by Google

führt eine Urkunde Heinrichs III. für St. Maximin in Trier[1] vom 30. Juni (bzw. 31. Mai) 1056 etwa in die Zeit unseres Gedichtes; es heißt darin, daß gewisse Anordnungen „arbitrio abbatis vel prepositorum aut villicorum et meliorum, qui in curtibus sunt" getroffen werden sollen. Da der Präpositus unseres Gedichtes, wie dargelegt, unmöglich ein Mönch und beamtetes Mitglied eines Klosters gewesen sein kann, muß er wohl entsprechender Beamter einer Bistumskirche oder eines Kanonikerstiftes sein, ein Mann zwar geistlichen Standes, aber sehr weltlichen Lebens und weltlicher Tätigkeit, dem in seiner Wirtschaft auf dem Dorfe (auch er hat Ochsen wie der Meier und der Pfarrer) der Zusammenhang mit geistlicher Kultur offenbar stark abhanden gekommen ist. Ein solcher Mann und der Ausdruck dafür ist nach den obigen Ausführungen in den Rhein- und Mosellanden durchaus denkbar und möglich, und dahin weisen das Gedicht auch noch einige andere Anzeichen und Ausdrücke. Nach 28, 1: Post huius regni terminum usw. befinden sich der in dem Gedichte geschilderte große Markt und die Stadt in einem anderen Reiche oder Gebiete als das Dorf, in dem der Einochs, der Präpositus usw. heimisch sind; Lothringen wird aber jedenfalls in Quellen des 10. Jahrhunderts (z. B. im Continuator Reginonis), vielleicht also auch noch in etwas späterer Zeit häufig als Regnum bezeichnet. In 26, 1ff. des Gedichtes sagt der Präpositus: Non est in musac caesarum Nec usw. Nicht in den Zelten der Kaiser (in dieser Verbindung nicht etwa biblisch, nur das Wort musac ist es, vgl. sogleich weiter unten) noch sonstwo ist soviel Geld zu finden; eine solche Ausdrucksweise dürfte auch eher einem Dichter vom Boden des Imperiums als etwa einem Franzosen liegen. Die Handschrift ist in Brüssel erhalten, auch diese Provenienz weist auf niederlothringische, westliche, aber nicht eigentlich französische Aufzeichnung hin. Abschließend wird man jedenfalls sagen können, daß der Dichter niederlothringische, westlich-deutsche Zustände schildert und vermutlich wohl auch im gleichen Gebiete selbst zu Hause gewesen ist. Daß er, wie selbstverständlich, ein

[1] Stumpf n. 2499, Druck bei Beyer, Mittelrheinisches Urkundenbuch I, n. 345, S. 401. — Freilich ist die Urkunde eine Fälschung (auf echter Grundlage) aus dem Jahre 1116, wie ich nachträglich den Ausführungen von H. Breßlau, Westdeutsche Zeitschrift V, S. 20—65, besonders S. 50ff., entnehme. Aber eine parallele Fassung der Urkunde (auf der gleichen Grundlage) bietet an derselben Stelle das gleiche Wort, es gehört sicherlich der verlorenen echten Vorlage von 1056 an.

Digitized by Google

Geistlicher war, geht besonders noch aus den 26, 1. 2 gebrauchten selteneren biblischen Worten musac = Zelt (4. Reg. 16, 18) und corbanan = Tempelschatz (Matth. 27, 6) hervor. Beachtenswert ist auch die für die damalige Zeit allerdings ziemlich selbstverständliche Verachtung, mit der der geistliche, vielleicht adlige Dichter auf die sutores sordidi, die Handwerker überhaupt, herabblickt.

Von Interesse ist also in dieser Quelle der Gang des Bauern zur Stadt und der erste Schabernack, den er seinen Gegnern antut. Ich gebe den Gang der Dinge teils kurz im Referat, teils wörtlich nach der Quelle wieder, und hebe dabei das, was mir im einzelnen bemerkenswert erscheint, jeweils kurz hervor. Daß das Gedicht mit seinen Angaben in verfassungs- und wirtschaftsgeschichtlicher Hinsicht noch nicht verwertet ist, schien mir ein Blick in einige der wichtigsten in Betracht kommenden Werke und Aufsätze zu ergeben[1].

Als also dem Bauern sein letzter Ochse gefallen ist, zieht er ihm das Fell ab und bringt es auf den Markt. 11. Corpus linquit quadrivio Sumpto bovis amphibalo[2] / Supra iumenti sellulam Ponit vitae fiduciam. 12. Ad forum postliminii[3] Bovis fert pellem mortui. / Non tardat se per semitas Dum festinat ad nundinas. 13. Sed ut intrat emporium Facit venale corium / Quod putat magni pretii, Sicut decorem pallii. 14. Participes commercii Capacitatem corii / Pedum mensurant terminis Sutorum testimoniis. Die participes commercii, die das Fell nach dem Zeugnis der Schuster ausmessen, können entweder Gerber oder sonstige Kauflustige oder vielleicht auch Marktbeamte sein. Aber dem Einochs steht niemand bei. 15. Unibovem nullus iuvat Solus pellem magnificat. / Pro nummis octo tunicam Bovis largitur sordidam. Beachtenswert ist die Preisangabe der octo nummi. Betrübt zieht er auf seinem Gaul nach

[1] Ich habe Werke und Aufsätze von Inama-Sternegg, v. Maurer, Keutgen, v. Below, Seeliger und anderen durchgesehen, ohne an Stellen, wo es möglich wäre und man es erwarten könnte, das Gedicht genannt und verwertet zu finden.

[2] Amphibalum, griechisch ἀμφίβαλλον, bedeutet Umwurf, Überwurf, als Priestergewand, und kommt so bei Sulpicius Severus Dialoge 2, 1, § 5 und 7 vor. Das vermutlich von dort genommene seltene Wort und die ganze, auch in der Ironie geistliche Ausdrucksweise verraten wieder den geistlichen Verfasser.

[3] Was „forum postliminii" bedeutet, der Markt der Rückkehr oder des Rückkehrrechtes, ist mir nicht sicher. Ist das ein Hinweis auf das Marktrecht, auf die securitas in eundo et redeundo ad forum?

Digitized by Google

Hause: Unum habens argenteum (17, 1), findet aber unterwegs in einem Walde auf eine drastisch und niedrig ausgedachte und geschilderte Weise einen großen Schatz. 19. De nummis tres sextarios Mox offendit absconditos. / Quos in flaccenti sacculo Ponit mox facto turgido. Zurückgekehrt: 21. Reversus saccum disligat. Infantem stultus advocat, / Quem mittit pro sextario Praepositi iustissimo. Die Stellung und Art des Präpositus ist oben dargelegt. Der Junge geht also hin, der Präpositus fragt und erfährt sofort alles, kommt und sieht die Berge Geldes. Da schlägt er vor Erstaunen die Hände zusammen und sagt voller Neid zum Bauern (25, 3): Huius egeni gaudium Est furtum non commercium. Der aber erwidert zornig (27, 3): Non est hoc furtum noctium, Sed corii commercium. 28. Post huius regni terminum Sollempne fit emporium, / Dum data bovis tunica Argenti ridet copia. 29. Non est mercatum simile Sicut de bovis tergore. / Exemplum de me paupere, Si vis tenere suscipe. Darauf kommen die ministri, der Meier, der Präpositus und der templi sacerdos inclitus in publico trivio zusammen. Der Meier (oeconomus) hat Unsicheres von dem plötzlichen Reichtum des Unibos gehört, da bläht sich der Präpositus gewaltig mit seinem Wissen: 32. Tunc gavisus praepositus Factus tantis rumoribus / Profunda dat suspiria Cum pompa dicens talia: 33. Vobis dicam miraculum usw., und erzählt die Geschichte. Sie beschließen, sie wollen die Sache noch ganz geheim halten, selbst aber auch auf jenen Markt ziehen; schleunigst schlachten und häuten sie ihre Ochsen und ziehen los. 48. Suspendunt carnes trabibus, Pelles laxant in curribus. / Quietae noctis tempore Petunt mercatum transfugae. Hier ist nichts davon gesagt, daß sie einen bestimmten Wochentag für den Markt abwarten, sie schreiten sogleich, nachdem sie die Sache erfahren haben, zur Tat; es ist anscheinend täglicher Markt in der Stadt. Da geht es ihnen nun eigen. 49. Plaustra pelles vehentia Locant sub arrogantia / In mercati confinio Inani pleni somnio. Sie stellen sich also etwas abseits vom Markttreiben auf und warten. 50. Respectum per silentia Vibrant per fori stadia. / Interpretari sub prece Sperant a multitudine. Aber sie warten vergebens. 51. Vulgus transit, vulgus redit, Nullus sub cura consulit; / Non est qui quaerat cupide Commercium de tergore. Schließlich kann sich der Meier nicht mehr halten. 52. Post intervalla temporum Maior, tenendo stimulum (einen Stab, bei dem er vorher geschworen hat; Grimm S. 381 scheint geneigt, ihn für eine Art Amtsstab zu

Digitized by Google

halten, doch könnte es auch wieder nur ein Merkmal sein, den Mann lächerlich zu machen) / Clamat in rauco gutture: „Quis vult has pelles emere?“ Darauf spielt sich nun folgende Szene ab. 53. Assunt sutores sordidi, Quibus sunt septem solidi / Quibus placet coemptio Uno signato corio (sie weisen wohl nur auf das Fell hin, der Ausdruck bedeutet nicht etwa signieren, mit einem Stempel oder dergleichen bezeichnen). 54. Dicit sutor: „Quantum dabo Hoc pro bovino corio?“ Respondit maior subito: „Tres libras da continuo“. 55. Sutor inquit: „Es ebrius“. Maior ait: „Sum fatuus / De tribus libris minimum Non dimittam denarium.“ 56. Tunc infit sutor setifer[1]: „Sic dicis ioculariter“. E contra maior somnifer Tres libras clamat firmiter. Nun kommt es zu einer großen Szene, das Volk verläßt seine Buden und drängt zu den Streitenden hin. 57. Vulgaris amiratio Sonoro mox fit in foro / Est vulgus in spectaculis Relictis mercimoniis. Der Priester beschuldigt darauf den Meier, er habe sein Angebot töricht so in aller Öffentlichkeit gemacht, und versucht, den Schuster beiseite zu nehmen und ihm seine Forderung plausibel zu machen, aber ohne besseren Erfolg. 60, 3. Sutor subinfert: „Stultior Non est in terra venditor. 61. De qua sint hi provincia? Dicant tres in presentia. / Qui putant boum tergora Divitiarum maxima. 62. Decem nummorum corium (ein höherer Preis als zuvor, der Schuster greift absichtlich schon recht hoch) Ad magnum levant pretium. / Nudis plantis incedite, Huius coloni patriae“ (nämlich, wenn das Leder so teuer wird, wie die drei hier verlangen). 64. Alternat ex opprobriis Utraque pars sub iurgiis. / Sutorum congregatio Irato crescit animo. Hier könnte zweifelhaft sein, was der Ausdruck „sutorum congregatio“ bedeutet. Allein nach diesem Worte könnte man meinen, daß der Dichter an eine bereits bestehende Vereinigung der Schuster in irgendwelcher Form dabei denkt, eine Bruderschaft oder Innung irgendeiner Art, und das wäre ein nicht unwichtiges und künftig wohl mit zu beachtendes Zeugnis zur Zunftgeschichte des 11. Jahrhunderts. Aber zu dieser Auffassung paßt schon das weitere Wort „crescit“ nicht, das auf das Anwachsen einer einmalig zusammenlaufenden Menschenmenge deutet. Sicherlich waren die Schuster auch an diesem Orte wie nachweisbar in anderen Städten[2] am Markte lokal vereinigt, und liefen nun so-

[1] Vielleicht = saetiger, borstentragend, borstig, Georges II[8], Sp. 2449. Weniger paßt wohl Ducange-Henschel VI, 227: setiger = iocularis nach Papias.

[2] Für Köln z. B. vgl. H. Keußen, Topographie der Stadt Köln I, S. 157*—160*.

Digitized by Google

gleich zusammen, als einer ihrer Genossen in diese Streitigkeit verwickelt wurde. Man wird die Stelle, wie mir scheint, trotz des verlockenden Wortes „congregatio" künftig schwerlich als Beleg für die Möglichkeit, daß hier eine Genossenschaft der Schuster erwähnt sei, anführen können. — Der Dichter wendet sich nun rechtlich-gerichtlichen Vorgängen des Marktlebens zu. 64. Ducuntur a lictoribus, Praesentantur iudicibus, / Venduntur exactoribus, Corripiuntur legibus. Also: die drei werden von der Marktpolizei ergriffen und vor den Richter gebracht, sie werden den Bußeeintreibern (Erhebern, Gerichtsvollziehern) ausgeliefert und nach den Gesetzen bestraft. Es folgt die Beschreibung der Strafe in in einer im einzelnen allerdings nicht ganz leichtverständlichen Weise. 65. Reddunt per vadimonium Conventionem tergorum / Quam posuerunt in foro Unibovis consilio. 66. Persolvunt legis debita, Revertuntur ad propria / Exhaustis in marsuppiis Otiosis in curriculis. „Sie geben durch Bürgschaft die Übereinkunft über die Häute, die (quam, nicht quae) sie auf dem Markte aufgestellt haben nach dem Rate des Unibos. Sie zahlen die gesetzliche Strafe und kehren heim, mit leerem Beutel und auf müßigen (feiernden, unbeschäftigten, leeren) Wagen." Die Übereinkunft über die Häute, die sie nach dem Rate des Unibos aufgestellt haben, kann nur ihre unverschämte Preisforderung sein, und wenn sie dies durch Bürgschaft geben, so kann das sachlich wohl nur heißen, daß sie, anstatt einen Preis für die Häute zu erhalten, vielmehr ihrerseits die von ihnen erhobene unerhörte Forderung als Strafe zahlen müssen. Da sie aber die hohe Summe von tres librae nicht zur Hand haben, müssen sie durch eine Bürgschaft (oder ein Pfand?) sich zur künftigen Bezahlung verpflichten. Außerdem aber: Persolvunt legis debita, müssen sie noch eine gesetzliche Strafe zahlen, und auch damit ist möglicherweise das Maß ihrer Strafe noch nicht erschöpft. Denn wenn es nachher heißt, sie kehrten auf leeren Wagen heim, so kann das wohl bedeuten, daß ihnen die Häute beschlagnahmt worden sind. Vielleicht aber haben auch eben sie als Pfand für die Bezahlung der hohen Summe von tres librae dienen sollen, und wenn sie es nicht einlösten, so waren ihnen eben die Häute ganz ohne Entgelt verloren. Die Verse 65 und 66 können also wohl bedeuten entweder, daß den dreien zur Strafe für ihre unverschämte Forderung die Häute beschlagnahmt worden sind und ihnen außer einer kleineren gesetzlichen Strafe auch noch der von ihnen geforderte Preis als Buße auferlegt

Digitized by Google

worden ist, oder aber vielleicht auch, in milderer Auffassung, daß sie eine kleinere gesetzliche Strafe und die tres librae zahlen sollen, und als Pfand für die letztere große Summe die Ochsenhäute nur vorläufig einbehalten werden. Wie dem auch sei, jedenfalls ist die Folge der Strafe natürlich ein großer Zorn ihrerseits. 67. Denudati pecunia, Armati tres moestitia / Conantur interficere Unibovem meridie, damit schließt dieses Abenteuer und es kommt ein neues, durch das der Unibos ihren Zorn abzulenken und zu beschwichtigen sucht.

Wirtschafts- und rechtsgeschichtlich betrachtet scheinen mir, um es kurz zu formulieren, folgende Umstände in der Schwankerzählung von Interesse zu sein: In einem wahrscheinlich niederlothringischen Dorfe ist ein Meier als Vorsteher der Bauernschaft und neben ihm ein Präpositus als Beamter einer kirchlichen Grundherrschaft tätig. Der letztere hat ein Normalmaß zum Messen von Getreide in Verwahrung, das er auf Verlangen den Bauern leiht. Zusammen mit dem Ortspfarrer bilden die beiden die Honoratioren des Ortes. In einer benachbarten (rheinischen, belgischen, schwerlich französischen) Stadt findet täglich Markt statt, unter anderem kaufen da die Schuster Ochsenhäute als Material für ihr Gewerbe ein; eine Ochsenhaut kostet 8—10 nummi. Die Schuster hatten wahrscheinlich ihre Buden an einer Stelle auf dem Markte beisammen, schwerlich ist in dem Gedicht mit ihrer „congregatio" eine Vereinigung, Bruderschaft, gemeint. Eine übertriebene Preisforderung hat Eingreifen des Marktgerichtes, die Verhängung einer hohen Geldstrafe (anscheinend aus zwei verschiedenen Beträgen bestehend) und eine, vielleicht nur vorübergehende, Pfandcharakter tragende, vielleicht aber auch endgültige Beschlagnahmung der Ware zur Folge. Das Leben und Treiben auf dem Markte ist, jedenfalls für eine bestimmte Szene, mit großer Anschaulichkeit geschildert.

2. Adam von Bremen und die Scriptores historiae Augustae.

In einer Anzeige meiner Adam-Ausgabe[1] hat Fedor Schneider sehr mit Recht in der Heimatfrage auf den Gesichtspunkt auf-

[1] Historische Zeitschrift III. Folge Bd. 24 (der ganzen Reihe 120. Bd., S. 543 f. Mit dem Propst Oddar, auf den Schneider hinweist, ist ihm aber ein Versehen passiert, er ist, wie aus dem Zusammenhang deutlich hervorgeht und auch Schneider inzwischen bemerkt hat, ein Verwandter des Königs Svend Estridsen, nicht Adams. In meiner Ausgabe S. 104, Z. 9 hinter „spiritum" ist

Digitized by Google

merksam gemacht, ob man nicht durch genauere Beachtung der von Adam benutzten Literatur in der Richtung, daß man festzustellen suche, wo er Handschriften der nachweislich gelesenen (selteneren) Werke eingesehen haben könne, den Ort seiner Studien und damit einigermaßen auch seiner Heimat noch sicherer festlegen könne. Als ich jene Ausführungen las, hatte ich bereits die hier zu bietenden Beobachtungen gemacht, die mir durch den von Schneider ausgesprochenen Gesichtspunkt nun sogleich ein neues Kriterium in der Heimatfrage gaben, das in einer mir sehr erfreulichen Weise ganz zu der Richtung meiner früheren Annahmen paßt und nach Bamberg weist. Hier sei zunächst das Material der neuen Beobachtungen dargeboten.

Seit längerer Zeit beschäftige ich mich eingehend mit dem merkwürdigen, seit dem Dessauschen Aufsatz von 1889 vielumstrittenen Geschichtswerk der Scriptores historiae Augustae[1]. Bei dem vielfachen und häufig wiederholten Lesen des Ganzen und einzelner Teile fielen mir bald hier, bald dort mir bekannt klingende Wendungen auf, die ich mit Hilfe eines in lateinisch-sprachlichen Dingen noch immer leidlich funktionierenden Gedächtnisses bald in dem von mir Jahre hindurch behandelten und kürzlich herausgegebenen Autor, Adam von Bremen, wiederfand. In diesem selbst war ich während der Arbeit auf einige recht klassisch-heidnisch klingende Wendungen und Gedanken aufmerksam geworden, die ich aber aus den mir sonst als Vorbilder für Adams Stil und Sprache bekannten Autoren und Werken nicht abzuleiten vermochte, so wenig wie das früher Kohlmann gelungen war; hier waren sie nun enthalten. Man vergleiche die nach der Reihenfolge des Vorkommens bei Adam gesammelten Stellen:

Adam.	Historia Augusta.
II, 29 (27), S. 89: solus ex dispositione tanti patris dignus inventus est, cui — —	Carus 5, 4: ut interfecto Probo tanto principe solus dignissimus videretur imperio. Al. Severus 12, 5: si quidem solus inventus sit, qui — —
II, 61 (59), S. 120: et, quod nulli regum prius contingere potuit,	Severus 5, 11: ita, quod nulli umquam contigit, nutu tantum — —
III, 2, S. 144: Largitas eiusmodi, ut — — prompte vero hylariterque non petentibus largiretur.	Hadrianus 15, 1: Amicos ditavit et quidem non petentes, cum petentibus nihil negaret.

leider das Häkchen zur Kennzeichnung des Aufhörens der direkten Rede ausgefallen.

[1] Zu der ungeheuren Literatur vgl. zuletzt die kritische Übersicht von Ernst Hohl in Bursians Jahresberichten Bd. 171 (1915), S. 95—146.

Digitized by Google

III, 62 (61), S. 207: Signa vel prognostica vicinae mortis eius plurima fuerunt.	Hadrianus 26, 6: Signa mortis haec habuit.
III, 64 (63), S. 240: In diebus illis supervenit quaedam mulier spiritum habens Phitonis; haec voce publica dixit omnibus celerem archiepiscopo transitum affore infra biennium, nisi forta converteretur.	Hadrianus 25, 1: Ea tempestate supervenit quaedam mulier, quae diceret omnino se monitam, ut insinuaret Hadriano, ne se occideret, quod esset bene valiturus.
III, 68 (67), S. 214: Igitur corpus archiepiscopi magno stupore totius regni a Goslaria Bremam portatum — — condigna populorum frequentatione sepultum est — — —, cum tamen affirment.	Severus 24, 1. 2: Corpus eius a Brittania Romam usque cum magna provincialium reverentia susceptum est; quamvis aliqui — — — fuisse dicant.

Von diesen Gleichungen[1] will ja vielleicht die eine oder andere, zumal für sich allein, nicht soviel besagen, aber besonders die fünfte und sechste bieten doch sehr auffallende und auch umfangreiche wörtliche Anklänge; auch die vierte mit durchaus heidnischem Gedanken findet sich in dieser Formulierung nicht bei Sueton, der sonst in Betracht kommen könnte. Will man nicht zufällige Anklänge annehmen, was ich fast für ausgeschlossen halte, so ist eine Benutzung der Historia Augusta durch Adam aufs leichteste zu erklären. Die einzige bekannte frühmittelalterliche[2] deutsche Handschrift des Werkes aus dem 9. Jahrhundert[3]

[1] Weiteres habe ich einstweilen nicht gefunden. Wenn Adam III, 39 (38), S. 182, Z. 17 ff. von Adalbert berichtet, daß er oft die Nacht zum Tage gemacht und tags geschlafen habe, und die Historia Augusta das gleiche von Elagabal (Heliogabalus 28, 6) berichtet, so liegt hier wohl kaum ein Zusammenhang vor. Die Worte sind in beiden Texten verschieden, und Adam schildert hier sicherlich Selbstbeobachtetes. Vielleicht ist er durch Erinnerung an die Historia Augusta zu dieser Beobachtung und ihrer Aufzeichnung angeregt worden, wie ähnlich Einhard durch die Lektüre Suetons.

[2] Nach der umfassenden und allseitigen Analyse von Ernst Hohl, Beiträge zur Textgeschichte der Historia Augusta. Klio XIII, S. 258 ff., 387 ff. wissen wir außer dem Palatinus als der Mutterhandschrift des Bambergensis und diesem selbst nur noch von einem verlorenen, durch einen Katalog von ca. 840 ff. gewährleisteten Murbacensis, einer vielleicht irischen Handschrift. Die Urhandschrift der Klasse Σ bei Hohl muß unabhängig von P und nicht jünger als dieses gewesen sein, läßt sich aber konkret nicht irgendwie bezeichnen und nachweisen.

[3] Nach Traube, Paläographische Forschungen IV. Abhandlungen der bayerischen Akademie der Wissenschaften Bd. 24 (1909), S. 7, stammt die Handschrift aus dieser Zeit, wie auch die Tafel bei Ihm, Paläographia classica n. VIII, zweifellos bestätigt, und ist wahrscheinlich fuldischer Provenienz (insulare Schrift).

Digitized by Google

befand sich sicher bereits im 12. Jahrhundert[1] und dann gewiß auch schon früher, da die Bedeutung der Bamberger Bibliothek und ihre Klassikersammlungen bereits auf die Anfänge unter Heinrich II. zurückgehen, und befindet sich noch heutigen Tages in Bamberg. Ist Adam, wie ich aus ganz anderen sachlich-historischen Indizien bereits seit langem vermutet habe, und die sprachliche Untersuchung von Edward Schröder als durchaus möglich und wahrscheinlich bestätigt hat, in Bamberg herangebildet worden und von dort nach Bremen gekommen, so erklärt sich sowohl, daß er jenes Werk gekannt hat, als auch, daß dessen Sprache auf seine eigene doch nur einen geringen Einfluß gehabt hat. Denn Adam schrieb ja eben fern von Bamberg, in Bremen, und erinnerungsmäßig drängten sich ihm nur wenige Wendungen aus seiner ehemaligen Lektüre bei der Niederschrift seines eigenen Werkes wieder auf. Bei der Stärke mittelalterlichen Gedächtnisses, dem geringeren Umfang und der größeren Intensität der Lektüre ist aber ein solcher Zusammenhang durchaus möglich und wahrscheinlich, und so darf man wohl die Spuren der Kenntnis der Historia Augusta bei Adam sehr wohl als ein neues und sehr beweiskräftiges Indizium für seine Herkunft aus Bamberg nehmen.

3. Lampert v. Hersfeld und die Ehescheidungsangelegenheit Heinrichs IV. im Jahre 1069.

Es ist ein bedeutungsvolles und durchaus nicht zufälliges Zusammentreffen, daß die beiden hervorragenden, dabei aber inner-

[1] Nach Leitschuh und Fischer, Katalog der Bamberger Handschriften Bd. 1, Abteilung II, Klassikerhandschriften n. 54 stammt die Handschrift wahrscheinlich aus der Dombibliothek und befand sich dort im 12. Jahrhundert, wo sie einige Randbemerkungen an einen puer Odalricus empfangen hätte, der später dann als Schreiber nachzuweisen ist. Im Katalog der Handschriften des Bamberger Domkapitels aus dem 13. Jahrhundert, der von Dümmler im Anzeiger für Kunde der deutschen Vorzeit 1887, S. 185f., herausgegeben ist, findet sich in der Tat eine Handschrift: Vita diversorum pr(incipum) a divo Adriano usque ad Numerianum, zweifellos unser Werk. Aber auch im Bibliothekskatalog des Klosters Michelsberg aus dem 12. Jahrhundert (bei Breßlau, Bamberger Studien. Neues Archiv Bd. XXI, S. 165) ist eine Handschrift: De vita diversorum principum lib. II. (was diese Libribezeichnung bedeutet, ist nicht klar; Breßlau S. 167, N. 1). Wenn das nicht dieselbe Handschrift ist, die sich vielleicht einmal im Kloster Michelsberg, einmal in der Dombibliothek befunden hat, so bedeutet sie vielleicht eine inzwischen zugrunde gegangene Abschrift aus der noch heute erhaltenen Handschrift des 9. Jahrhunderts.

Digitized by Google

lich einander aufs schärfste entgegengesetzten deutschen Historiker von ca. 1075, Lampert v. Hersfeld und Adam v. Bremen, beide aus der Bamberger Schule hervorgegangen sind. Für Lampert hat dies Holder-Egger in seiner Ausgabe erwiesen, für Adam darf es wohl nunmehr auch als allseitig gesichert angenommen werden. Man kann sich danach sogar an dem Gedanken ergötzen, den Schneider durch die Zusammenstellung von Lampert und Adam angedeutet hat und ich längst gehegt habe, daß eine gewisse persönliche Bekanntschaft oder Berührung zwischen den beiden einander so entgegengesetzt gerichteten Geistern nicht ganz ausgeschlossen ist. Da Adam 1066 nach Bremen gekommen ist und noch um 1075 von seinem Werke als iuveniles ausus spricht, Lampert aber bereits 1058 in das Kloster Hersfeld eingetreten ist und vorher vielleicht die Domschule in Bamberg geleitet hat[1], so könnten solche Beziehungen nur der Art gewesen sein, daß Adam in Bamberg den Unterricht Lamperts genossen hätte. Freilich hätte nach unserem Urteil der Schüler dann den Lehrer als Historiker weit überflügelt, während der Stilist Lampert wohl durchaus über Adam in dieser Beziehung zu stellen ist. Soviel ist jedenfalls klar: wenn sie beide aus Bamberg das Verständnis und die Liebe zur Geschichtschreibung mitempfangen haben, so beruht das auf den Überlieferungen des Ortes, dessen Büchersammlungen[2] einen Livius und Josephus, die Historia Augusta und Historia de preliis (Alexandersage; in einem Bande: Historiarum varia collectio), dann den Frechulf, Richer, Vegetius, Victor Vitensis, Eutrop, Paulus diaconus Historia Romana, Eusebius, Orosius, Hieronymus et Genadius de viris illustribus als historische oder historisch gerichtete Werke enthalten und doch sicherlich auch in den Hörern und Zöglingen der dortigen Schulen lebendig gemacht haben. Welche Rolle die Geschichte im Bamberger Geistesleben und Unterricht im 11.—12. Jahrhundert gespielt hat, ergibt sich aufs deutlichste in genauem Anschluß an das Hervorgehen Lamperts und Adams aus Bamberg noch weiter aus der Tatsache, daß Frutolf v. Michelsberg, der Verfasser der bedeutendsten deutschen Weltchronik des 11.—12. Jahrhunderts, dort geschrieben hat.

Man würde für die Tatsache der gemeinsamen Schulbildung Lamperts und Adams gern einen Beleg in der Gemeinsamkeit der

[1] Holder-Egger, Praefatio p. XI sq.

[2] Vgl. Traube in der oben S. 140, N. 3 genannten Abhandlung S. 7ff.

Digitized by Google

von ihnen benutzten und für ihren Stil einflußreichen Werke und Stilvorbilder sehen. Aber dem steht hinderlich im Wege, daß beide eben nicht in Bamberg ihre Werke ausgearbeitet haben, und für diese daher vielmehr die Bibliotheken der neuen Wohnorte der Autoren, Hersfeld und Bremen, maßgebend und einflußreich geworden sind. Eine Nachwirkung der Historia Augusta, deren Durchschimmern bei Adam ich soeben nachgewiesen zu haben glaube, kann ich bei Lampert nicht feststellen[1], und unter den sicher von beiden Autoren gelesenen und nachgeahmten Schriftstellern können Bücher wie die von Sallust und Sulpicius Severus, die in jeder größeren mittelalterlichen Bibliothek nicht nur vorhanden sein konnten, sondern sicher vorhanden waren, als Beweis für gemeinsamen Ursprung und Vorbildung nicht in Betracht kommen, während die selteneren und charakteristischeren Stücke wie die Getica des Iordanes bei Lampert und der Vergil-Kommentar des Servius bei Adam ihnen eben nicht gemeinsam sind. Bei einer nicht allzu intensiven Durchsicht Lamperts im Vergleich mit Adam habe ich nur eine Stelle gefunden, an der sich beide Autoren auffallend gleichartig ausdrücken und vielleicht einen bisher nicht nachgewiesenen älteren Schriftsteller nachgeahmt haben. Es handelt sich um zwei Charakteristiken der Helden unserer Autoren, des Anno von Köln durch Lampert und die erste Charakteristik Adalberts durch Adam. Man vergleiche:

Lampert.	Adam.
Annales a. 1074, S. 187: Erat quippe vir omni genere virtutum florentissimus et in causis tam rei publicae quam aecclesiae Dei spectatae sepius probitatis. Sed unum in tantis virtutibus vicium tamquam tenuis in pulcherrimo corpore nevus (vgl. Horat. Sat. I. 6, 66 sq.), apparebat, quod, dum ira incanduisset, linguae non satis moderari poterat, sed usw.	III, 2, S. 144: Itaque multis virtutibus in unum vas congregatis poterat vir talis esse dicique beatus, nisi unum vicium obstaret, cuius deformitas omnem decorem presulis obnubilarat, hoc erat cenodoxia, familiaris divitum vernacula.

Die Gleichheit des Gedankens und Ausdrucks scheint mir auffallend zu sein. Doch diese Bemerkungen über Vorbildung und

[1] Als einzige mögliche und annehmbare Beeinflussung ist mir aufgefallen die Wendung aus Maximini duo 18, 3: si viri estis, Aurelianus 36, 5: si viri sint, die ähnlich bei Lampert dreimal vorkommt. Aber Holder-Egger im Index locutionum zu Lampert führt sie auf Livius zurück, bei dem sie gleichfalls dreimal vorkommt und woher sie vermutlich auch die Historia Augusta entlehnt hat.

Digitized by Google

Quellen Lamperts sollen der eigentlichen kleinen Untersuchung hier nur beiläufig vorausgeschickt sein.

Lampert als Historiker kann man natürlich wie alle diese Schriftsteller nur durch sorgfältige Einzeluntersuchungen erfassen, deren ihm ja von Ranke bis zu Holder-Egger und seinen Nachfolgern nicht wenige gewidmet worden sind. Schon vor ziemlich langer Zeit habe ich mich in Seminarübungen einmal mit dem im Titel hier genannten Vorgange und der dazugehörigen Erzählung Lamperts, die für seine Kritik eine nicht ganz geringe Rolle gespielt hat, etwas näher beschäftigt und will das Ergebnis hier im Zusammenhang mit den obigen Untersuchungen nunmehr vorlegen.

Lamperts Erzählung[1] über Heinrichs IV. Begehren nach Scheidung von seiner Gemahlin Berta im Jahre 1069 ist der erste der Punkte, an denen Ranke in seiner berühmten Abhandlung[2] den Hebel zu einer gänzlich neuen und umstürzenden Kritik des bis dahin ziemlich arglos bewunderten und ausgeschriebenen Autors angesetzt hat. Wir haben zur Kontrolle von Lamperts Erzählung einen Brief[3] des Erzbischofs Siegfried von Mainz und eine ziemlich kurze, von Ranke nicht herangezogene Darstellung der Annales Altahenses[4]. Ranke kam zu dem Ergebnis, daß Lamperts Darstellung mit dem Briefe unvereinbar sei, ihm aber unbedingt weichen und daher als unmöglich verworfen werden müsse. Seine Nachfolger haben in mannigfach weitergeführter Kritik, in der am weitesten in der auch hier vertretenen Richtung Ausfeld[5] ging, doch den eigentlichen, letzten Sinn des Schreibens des Mainzer Erzbischofs, wie mir scheint, nicht erfaßt, das vielmehr, richtig verstanden, eine runde und uneingeschränkte Bestätigung der Lampertschen Darstellung wenigstens in einem Hauptpunkte ergibt.

Lampert behauptet, der König habe für sein Betreiben der Ehescheidung die Unterstützung des Erzbischofs Siegfried von

---

[1] Ed. Holder-Egger S. 105f., 109f.

[2] Zur Kritik fränkisch-deutscher Reichsannalisten; 2. Über die Annalen des Lambertus von Hersfeld. Sämtliche Werke Bd. 51—52, S. 125—149.

[3] Im Codex Udalrici n. 34, von Anfang Juni 1069, bei Jaffé, Monumenta Bambergensia, Bibliotheca rerum Germanicarum V, S. 64—66.

[4] Ed. W. de Giesebrecht et E. L. ab Oefele, SS. rer. Germ. (1891), S. 78.

[5] Eduard Ausfeld, Lambert von Hersfeld und der Zehntstreit zwischen Mainz, Hersfeld und Thüringen. ID. Marburg 1879, S. 47—55.

Digitized by Google

Mainz erlangt, den er sich durch einen geheimen Pakt in der Thüringer Zehntangelegenheit gewonnen habe. Der geheime Pakt und die Vermengung mit der Thüringer Zehntangelegenheit ist natürlich Phantasie und Ausgestaltung der Dinge durch Lampert[1], aber die Unterstützung des Königs durch Siegfried von Mainz in dieser Sache berichten auch die Annalen Altahenses[2]. Daher hat zuletzt Holder-Egger[3] (in diesem Punkte sicherlich mit Recht) geschlossen, daß Siegfried unzweifelhaft dem Könige öffentlich Vorschub in seinem Begehren geleistet hat; da aber Siegfrieds Brief an den Papst dem zu widersprechen schien, schloß er, daß dieser den Papst in seinem Briefe eben belogen habe und sich als unzuverlässigen Charakter zeige. Dasselbe hatte schon vorher Giesebrecht[4] statuiert und auch Meyer v. Knonau[5] kommt, bei vorsichtigerer und sich mehr an den Wortlaut der Quellen anschließender Formulierung, doch in der Hauptsache auch auf Annahme eines Widerspruches zwischen dem Briefe und den chronistischen Quellen hinaus. Am weitesten ging schon vor Jahren Ausfeld in der Eliminierung eines solchen Widerspruches, ohne daß aber seine Darlegungen von den eben genannten maßgebenden späteren Autoren voll akzeptiert worden wären; er sieht (S. 55) nur die Hineinziehung der Zehntangelegenheit und den angeblichen Pakt des Königs und des Erzbischofs für willkürliche Zutaten Lamperts an. Ein Widerspruch irgend erheblicher Art zwischen den Chronisten und dem Briefe bleibe darüber hinaus

[1] Vgl. vor allem Ausfeld a. a. O.

[2] Auxit autem hanc eius iniquam voluntatem episcopi Mogontini confortatio, qui promiserat se illi hoc permissurum synodali iudicio.

[3] Lampert S. 106, N. 2.

[4] Kaiserzeit III, 1, S. 145f. (Darstellung); III, 2, S. 1116f. (Anmerkung).

[5] Jahrbücher des Deutschen Reiches unter Heinrich IV. und Heinrich V. Bd. I, S. 612–617; 624–626 und S. 662 (im Exkurs über Lampert). Vgl. besonders S. 617 mit N. 21 und S. 662. Hier sagt Meyer v. Knonau mit leiser, durch Ausfeld angeregter Kritik an Ranke und Giesebrecht: „Ganz sicher ist ist es nun, daß Siegfried in seinem Schreiben sich selbst, soweit es möglich war, zu decken suchte, und die volle Wahrheit ist in dieser Kundgebung kaum zu erkennen. Aber das Schreiben ist nicht als ein Hauptgewicht gegen Lamperts Darstellung heranzuziehen, so sehr es seine Stelle derselben gegenüber behauptet." (Die Hauptsache seien vielmehr die eigenen inneren Widersprüche bei Lampert selbst.) Bei allem leichten, von Ausfeld veranlaßten Abrücken von Ranke und Giesebrecht ist hier die entscheidende Tatsache, daß das Schreiben in Wahrheit Lamperts Darstellung bestätigt, statt sie zu widerlegen, nicht ausgesprochen.

Digitized by Google

nicht bestehen, wenn man den Brief als wahrheitsgetreu ansehe; sein Inhalt ist nach Ausfeld (S. 48f.) im wesentlichen, daß Siegfried die Angelegenheit aufrichtig der Entscheidung des Papstes unterbreitet. Aber in Wahrheit will der Brief ganz anderes, wie nunmehr zu zeigen ist.

Siegfried geht darin von der Erzählung der Tatsache aus, daß Heinrich IV. vor einigen Tagen sich von seiner Gemahlin habe scheiden lassen wollen, „nullam primo interponens discidii culpam vel causam". Dadurch seien er und die anderen Bischöfe „veluti monstro attoniti et insolita rei facie permoti" gewesen, sie hätten „consilio magnatum, quotquot tunc aderant in palatio" ihm ins Angesicht widerstanden (in faciem[1] restitimus) und die Angabe von Gründen von ihm verlangt, widrigenfalls sie ihn ohne Furcht vor der königlichen Gewalt, wenn der Papst ihnen voranginge, exkommunizieren würden (et nisi certam exponeret discidii causam, sine respectu regiae potestatis, sine metu gladii imminentis — si vestra praecederet auctoritas — a sinu et communione ecclesiae nos segregaturos praediximus). Der Erzbischof streicht hier vor dem Papst gewaltig seine untadelige kirchliche Haltung heraus. — Aber der König weiß sehr wohl Gründe beizubringen: „Ille vero retulit nobis ea de causa ab ea se velle separari, quia non posset ei tam naturali quam maritali coitus federe copulari." Es ist ein schlagendes Argument, der einzige durchgreifende Grund, den die katholische Kirche für eine Ehescheidung anerkennt: die Ehe ist gar nicht vollzogen worden und kann angeblich auch niemals vollzogen werden. Für die Zukunft der Dynastie und des Reiches mußte das, unter der Voraussetzung, daß der König den Sachverhalt richtig wiedergebe, als eine Frage und Angelegenheit von schwerwiegendster Bedeutung erscheinen. Der Erzbischof gibt das Argument nicht nur ohne Kritik und Widerspruch[2] weiter, sondern fährt sogar fort: „Quod inquisitum cum et ipsa fateretur, omnium nostrorum animos nimio merore affecit et ipsa rei magnitudo nimia dubietate turbavit." Also die Königin soll sich der Darstellung ihres Gatten angeschlossen und sie voll bestätigt

[1] Vgl. Galat. 2, 11: In faciem ei restiti, quia reprehensibilis erat.

[2] Wenn Ranke S. 138 meint, der Erzbischof gedenke „der nichtswürdigen Gründe, die der König angegeben, mit Wegwerfung", so hat bereits Ausfeld S. 49, N. 1 diese ganz irrige Auffassung zutreffend bekämpft. Ranke hat sich durch die vorhergehenden breiten Ausführungen Siegfrieds beeinflussen und täuschen lassen.

Digitized by Google

haben, was man mit Rücksicht auf die späteren Ereignisse (der tatsächlich vollzogenen Ehe) und Erwägungen (die von den Fürsten im Oktober 1069 dem jungen Könige aufs dringendste widerratene Ehescheidung mit Rücksicht auf die drohende Empörung der Verwandten der Königin, d. h. ihrer Mutter, der Markgräfin Adelheid) fast sehr bezweifeln kann. Wenn sie aber in Wahrheit nicht so einverstanden war, wie Siegfried hier behauptet, an ihm hätte sie jedenfalls bei etwaigem Widerstande gegen die Wünsche ihres Gemahls keinen Anwalt gefunden. Er gibt die Darstellung angeblich beider Ehegatten ohne Vorbehalt wieder und verweilt nur bei der Erschütterung, die darauf ihn und alle anderen Anwesenden betroffen habe. Mit vielen Worten unterbreitet er die Angelegenheit dann der Entscheidung des apostolischen Stuhles, teilt mit, daß er und seine Mitbischöfe die Berufung eines Konzils nach Mainz zur Behandlung einer so schweren Sache beschlossen haben und bittet um die Entsendung eines päpstlichen Legaten zur Fällung des definitiven Urteilsspruches[1]. Seine Schlußworte sind wichtig: Et tocius negocii terminum ad vestre expectationem sententiae suspendimus; postulantes sanctitatem vestram: ut, si id, quod instat, ratum ducitis per nos synodaliter terminari, de latere vestro personas cum scriptis vestrae auctoritatis ad examen et iudicium tantae rei mittere dignemini, quorum et audientia res ventiletur et conniventia in beneplacito Dei terminetur. Also der Erzbischof will, daß das, was bevorsteht, auf der Synode beendet werde (terminari), und zwar mit Zustimmung (conniventia, Geschehenlassen) der päpstlichen Gesandten zu Gottes Wohlgefallen beendet werde. Gewiß, er reserviert dem Papste und seinen Gesandten alle Entscheidung, mit vielen und sehr vorsichtigen Worten. Aber wenn er eine Ablehnung des Begehrens des Königs erwartete und wünschte, wie konnte er dann von etwas, was bevorsteht, einem zu erwartenden bestimmten Ereignis, einer Beendigung reden? Wurde der König abgewiesen, so geschah doch (wie auch wirklich eintrat) eben nichts, er mußte seine Ehe fortsetzen oder vielmehr wohl erst wirklich vollziehen. Wer das erwartete und wollte, konnte schwerlich mit Siegfrieds Worten von einem bevorstehenden Ereignis und einer Beendigung der Sache, von einer

[1] Diese Bitte des Erzbischofs ist der deutschen Öffentlichkeit nicht bekannt geworden, wie die Übereinstimmung zwischen Lampert und den Altahenses ergibt; aber er hat sie sicherlich in Erwartung eines ganz anderen Erfolges getan, als der dann eingetreten ist.

Digitized by Google

Konnivenz der päpstlichen Gesandten reden; durch diese Ausdrücke schimmert ganz deutlich die Erwartung einer vom Papste zu billigenden und durch seine Gesandten zu vollziehenden Lösung der Ehe des Königs hindurch.

Gewiß, der Erzbischof hat sich in diesem Schreiben dem äußeren Anschein nach vorsichtig genug ausgedrückt, aber in der ganzen Angelegenheit doch nicht vorsichtig genug verhalten. Die deutsche Öffentlichkeit hat sein Verhalten einmütig, wie die Übereinstimmung zwischen Lampert und den Annales Altahenses[1] beweist, als eine Billigung und Beförderung der Launen des jungen Fürsten aufgefaßt; und als der päpstliche Gesandte, Petrus Damiani, auf der nach Mainz ausgeschriebenen und im Oktober 1069 in Frankfurt abgehaltenen Synode erschien, hat er den Erzbischof und den König gewaltig mit den schrecklichsten Drohungen angefahren und zurechtgewiesen. Die Darstellung des Erzbischofs hatte die offenbar gewünschte Wirkung durchaus nicht gehabt. Ob der Papst vielleicht noch von anderer Seite über den wahren, zum Teil offenbar ganz anderen Sachverhalt unterrichtet worden war? Ob die Königin wirklich, wie Siegfried es behauptet, die Darstellung ihres Gemahls so restlos bestätigt hat, ob nicht vielmehr sie (und ihre Mutter) vielleicht gerade durch ihre Darstellung und ihr Betreiben die Urheber des päpstlichen Widerstandes gewesen sind? Man kann es nicht wissen; sicher ist nur, daß Siegfried von Mainz und der König vor dem Papste und der deutschen Öffentlichkeit eine schwere moralische Niederlage erlitten haben.

Von Siegfrieds Schreiben kann man nunmehr zusammenfassend folgendes sagen: es gibt vorbehaltlos das Hauptargument des Königs wieder, das allein eine Scheidung ermöglichen konnte, das sich aber durch den weiteren Verlauf der Ereignisse als nichtig und falsch — um es nicht schärfer auszudrücken — erwiesen hat; es drückt zum Schluß bei aller Vorsicht doch unverkennbar die Erwartung einer durch den Papst selbst anzuordnenden Ehescheidung des Königs aus. Es ist eine mit vieler Vorsicht und Ängstlichkeit verklausulierte, aber in der Sache unzweideutige Beförderung der Wünsche und Launen des jungen Königs.

[1] Deren Worte über die Frankfurter Synode: Grandis erat multorum admiratio et, quid inde futurum esset, stupens expectatio, sind stilistische Nachbildung von Sulpicius Severus, Vita Martini c. 23, 6 (ed. Halm CSEL. I, S. 132): Tum vero grandis omnium ad hanc professionem expectatio.

Digitized by Google

Lampert hat in seiner Darstellung auch dieser Angelegenheit in manchem geirrt und anderes willkürlich konstruiert und kombiniert, daran ist durchaus festzuhalten; man kommt zu einer gerechten Beurteilung seines Verfahrens nur durch eine genaue Vergleichung mit allen anderen, irgend vorhandenen Quellen, die ihn in vielem belastet, aber auch nicht von vornherein einseitig zu seinen Ungunsten geführt werden darf. So möchte er hier doch in einem nicht ganz unwichtigen Punkte eine gewisse Entlastung erfahren haben; von einem Gegensatz zwischen seiner, durch die Annales Altahenses gestützten Charakteristik der Rolle, die der Mainzer in dieser Sache gespielt hat, und dessen eigenem Schreiben wird in Zukunft bei richtigem Verständnis des Siegfriedschen Briefes nicht mehr die Rede sein können.

Digitized by Google

Zur Lehre von der Erbmonarchie im 14. Jahrhundert.

Von

Albert Werminghoff.

Die Erläuterung eines *Tractatus de coronatione imperatoris*, aus dem 14. Jahrhundert, den wir vor einer Reihe von Jahren erstmals veröffentlichten[1], gab der Hoffnung Ausdruck, daß über kurz oder lang der Versuch gemacht werden möchte, an der Hand aller ihm ähnlichen Aufzeichnungen die Stellung des deutschen Königs zu verdeutlichen, wie sie ihren Verfassern vorschwebe, wie sich das aus publizistischen Erörterungen abgeleitete Bild zu dem in anderen Überlieferungen gesetzlicher, urkundlicher und historiographischer Art verhalte, sei es daß beide übereinstimmten, sei es daß sie mehr oder weniger voneinander sich entfernten. Trügt nicht unsere Kenntnis der Literatur, so fehlt bislang eine

[1] Zeitschrift der Savignystiftung für Rechtsgeschichte, Germanistische Abteilung XXIV (1903), S. 380 ff. In dem Traktate findet sich (S. 383 f.) eine Erörterung über das Metall der Kronen, mit denen der deutsche König in Aachen, Mailand und Rom geschmückt wurde; sie schließt mit den Worten: ... *quidam dicunt, quod recipiat unam de paleis, sed hoc est una truffa.* Die vordem vorgeschlagene Textänderung: *de(cret.) Paleis* und der Hinweis auf die beiden Paleae im Dekret Gratians (cc. 13 und 14 D. 96), wo von einer Krone die Rede ist, sind ungehörig. Der Verfasser wollte sagen, daß die Behauptung einiger, der König empfange eine Krone aus Stroh, eine Lüge sei (vgl. Ducange-Favre, s. v. *truffa*); den Beweis dafür bringen zwei Stellen aus Historikern des 14. Jahrhunderts, einmal eine solche in den Istorie Pistolesi (Muratori, Scriptores XI, col. 400), wo es von Heinrich VII. heißt: *Lo imperadore giunse a Moncia e quivi preve la corona della paglia, com è d'usanza*, sodann die zweite in der Cronica Alberti de Bezanis (ed. O. Holder-Egger, SS. rer. Germ., Hannover und Leipzig 1908, p. 105) zum Jahre 1354, wo es heißt, Karl IV. habe gekrönt werden wollen *tribus coronis, scilicet pallea, ferrea et aurea, prout decet inperatorem facere.* Vgl. auch F. Gregorovius, Geschichte der Stadt Rom im Mittelalter VI[5] (Stuttgart und Berlin 1908), S. 279, Anm. 1.

Digitized by Google

solche Arbeit[1]. Vielleicht setzt sie eine allzuweite Umschau in vielerlei Quellen voraus; vielleicht auch erscheinen die staatsrechtlichen Bemerkungen der Autoren von Traktaten und von Dichtungen häufig zu abstrakt, eher aus der Theorie als aus der Wirklichkeit des Lebens abgeleitet. Der damals behandelte Stoff ist seitdem nicht ganz unseren Augen entschwunden. Aus dem Interesse daran erwuchs eine Studie über drei Fürstenspiegel des 14. und 15. Jahrhunderts, über pädagogische Fingerzeige für weltliche und geistliche Landesherren in der Grafschaft Mark, in den Bistümern Münster und Utrecht, deren Niederschrift in die Tendenzen eben des Partikularstaates lehrreiche Einblicke eröffnete. Den Urhebern jener Abhandlungen war das territoriale Fürstentum an die Stelle des über allen Reichsgebieten waltenden Königtums getreten, und auf diesem Umwege wurden ihre Erörterungen gleichsam von selbst zu Erkenntnisquellen für die staatsrechtliche Entwicklung des deutschen Reiches im späteren Mittelalter[2].

Darlegungen über das Königtum als solches, die sich bei Schriftstellern des 14. und des 15. Jahrhunderts finden, werden unter solchen Verhältnissen nach wie vor ihren Wert behaupten. Historische Berichte, zahlreiche Urkunden, Reichsgesetze und Rechtsaufzeichnungen begleiten die Einwurzelung des Wahlkönigtums, wie es seit dem Jahre 1198, mehr noch seit dem Untergang der Hohenstaufen die Reichseinheit in sich verkörperte, eine Entwicklung demnach, die durch die Goldene Bulle Karls IV. vom Jahre 1356 für einen Zeitraum von genau vierundeinhalb Jahrhunderten festgelegt wurde, und stets wird man gut daran tun, neben jenen erwähnten Schichten der Tradition die immer breiter fließende Literatur der rechtsphilosophischen und auch in politische Streitigkeiten jener Zeit eingreifenden Auseinandersetzungen zu Rate zu ziehen[3]. Die allgemeinen Vorbedingungen, die natürlich erwachsenden Folgen des Zeitalters der springenden Wahlen oder der Könige aus verschiedenen Häusern bedürfen hier weder der Wiederholung noch neuer Wertung. An sich bekannt genug werden sie

[1] Vgl. aber die Untersuchung von F. Kern, Die Reichsgewalt des deutschen Königs nach dem Interregnum. Zeitgenössische Theorien: Historische Zeitschrift Bd. 106 (3. Folge 10. 1906), S. 39 ff.

[2] Geschichtliche Studien für Albert Hauck (Leipzig 1916), S. 152 ff., bes. S. 172 ff.

[3] Vgl. u. a. O. Gierke, Das deutsche Genossenschaftsrecht III (Berlin 1881), S. 557 ff. H. Rehm, Geschichte der Staatsrechtswissenschaft (Freiburg i. Br. und Leipzig 1896), S. 173 ff.

Digitized by Google

immer wieder zu einem Vergleiche des deutschen Wahlkönigtums mit dem französischen oder englischen Erbkönigtum auffordern, und stets wird die Gegenüberstellung von deutschem und etwa französischem Reichsrecht zu einer Verurteilung jener Einrichtungen führen, die den Befugnissen der Kurfürsten den Sieg über die Bestrebungen nach Erbfolge im Hause der Habsburger und Luxemburger verliehen. Nicht durch das Dasein Rudolfs v. Habsburg († 1291) und seiner Nachfolger, sondern durch das Dasein Philipps IV. des Schönen von Frankreich († 1314) weht schon, um mit Leopold v. Ranke zu reden[1], der schneidende Luftzug der neueren Geschichte. Die Nation stellte sich hinter ihren angestammten König im Kampfe mit dem Papsttum, und nach dem Aussterben der Kapetinger gelangte deren Seitenlinie der Valois auf den Thron, den der stammfremde König erfolglos für sich beanspruchte. Im deutschen Reiche dagegen wurde die Hausmachtspolitik der Herrscher zur Unruhe im Räderwerk des staatlichen Getriebes, und ihr Vorwalten war deshalb gerechtfertigt, weil die Wahlkönige sich darauf schier angewiesen sahen, im Besitze selbst des königlichen Amtes zu bleiben was sie vor dessen Erwerb gewesen waren, Territorialfürsten, die unverdient oder verdient die Krone Karls des Großen schmückte. Ihre Anstrengungen, sich eine Hausmacht zu schaffen oder sie zu erweitern, waren die Folge davon, daß die höchste Würde im Reich von Fall zu Fall durch die Kurfürsten vergeben wurde. Noch immer dünkte sie erstrebenswert, da sie Gelegenheiten schuf, der von der Thronfolge ausgeschlossenen Familie ein größeres oder kleineres, der alten Heimat näher oder ferner gelegenes Hausmachtsgebiet sicherzustellen, mit anderen Worten sie dafür zu entschädigen, daß nicht der Sohn die vom Vater erworbene Stellung für sich und seine Nachkommen erhielt. Es war alles andere eher denn Zufall oder blindes Zugreifen, daß die Habsburger in den österreichischen Ländern sich festsetzten, Adolf v. Nassau († 1298) auf Thüringen und Meißen sein Auge lenkte, die Luxemburger Böhmen erwarben und abrundeten, Ludwig der Bayer († 1347) seine Angehörigen wie mit Tirol so mit Brandenburg und holländischen Territorien ausstattete, deren Lage weitab vom Ursprungsland Bayern deutlich genug an die aus der Not heraus geborene „Weitsichtigkeit" der Tendenzen des Wittelsbachers

[1] L. v. Ranke, Französische Geschichte I (auch unter dem Titel: Sämtliche Werke VIII. Leipzig 1868), S. 34.

Digitized by Google

gemahnte: was er betrieb hatten alle seine unmittelbaren Vorgänger geplant, einen Erwerb von Land und Leuten, der die eigene Familie auch gegen die Bestrebungen des nicht ihr entstammenden neuen Herrschers sicherstellen sollte.

Wie gern erführe man bei dieser Lage der Dinge, wie die zeitgenössische Publizistik die an sich nicht neue[1], nun aber vorwiegend und zielbewußt innegehaltene Politik des Königtums beurteilte. Soweit erkennbar schweigt sie sich darüber aus, und auch einem Lupold v. Bebenburg kam es in erster Linie darauf an, im Streit der Meinungen über die Stellung des König- und Kaisertums sich über dessen Verhältnis zum Papsttum und seinen Aspirationen zu äußern[2]. Man wird und darf überhaupt die Frage aufwerfen, ob nicht die Erneuerung des Kampfes zwischen Imperium und Sacerdotium daran schuld ist, daß die Behandlung ausschließlich innerdeutscher Probleme zu kurz kam und sogar stark vernachlässigt wurde —, daß sie nicht völlig aus dem Gesichtskreis verschwand, beweist ein eigentümlicher Exkurs in einer Dichtung aus der Zeit Ludwigs des Bayern, dessen Erläuterung die folgenden Zeilen gewidmet sein sollen.

Die Beschäftigung mit deutschen Fürstenspiegeln des späteren Mittelalters lenkte den Blick auf ein langatmiges Gedicht von mehr als 19300 Versen, auf das Schachzabelbuch des Mönchs und Leutpriesters zu Stein am Rhein, Konrads v. Ammenhausen. Die sorgfältige kritische Ausgabe durch F. Vetter[3] breitet den

---

[1] Hausmachtspolitik hatten schon die Staufer getrieben, ein Friedrich I. († 1190) so gut wie Heinrich VI. († 1197); vgl. u. a. K. W. Nitzsch, Geschichte des deutschen Volkes II (Leipzig 1883), S. 234 ff. K. Hampe, Deutsche Kaisergeschichte in der Zeit der Salier und Staufer[2] (Leipzig 1912), S. 125 ff., 176 ff., 185 ff.

[2] Vgl. H. Meyer, Lupold v. Bebenburg. Studien zu seinen Schriften (auch unter dem Titel: Studien und Darstellungen aus dem Gebiete der Geschichte herausgegeben von H. Grauert VII, 1 und 2. Freiburg i. Br. 1909), bes. S. 178 ff., 197 ff., doch siehe auch S. 158 ff. über Lupolds Anschauungen von Regent und Volk, S. 171 ff. von der Wahl des deutschen Herrschers. Man weiß, daß der Tractatus consultationis super divortio matrimonii inter Johannem et Margaretham celebrato per dominum Ludovicum IV. imperatorem, mag er nun von Marsilius von Padua herrühren oder nicht (vgl. S. Riezler, Die literarischen Widersacher der Päpste zur Zeit Ludwigs des Baiers, Leipzig 1874, S. 234 ff.), nur die rechtliche Seite der Ehescheidung, nicht aber ihren hausmachtspolitischen Hintergrund ins Auge faßt.

[3] F. Vetter, Das Schachzabelbuch Kunrats v. Ammenhausen, Mönchs und Leutpriesters zu Stein am Rhein. Nebst den Schachbüchern des Jakob v. Cessole

Digitized by Google

gesamten Text vor dem Leser aus, eine allegorische und ethische Ausdeutung des Schachspiels, seiner Figuren und schließlich ihrer Bedeutung für den Verlauf einer Spielhandlung. In immer neuen Wendungen und in zahlreichen Abschweifungen vom ursprünglichen Thema wird ein Bild vom Leben und Treiben der Zeit Ludwigs des Bayern, der Tätigkeit und der Bestrebungen von Hoch und Niedrig entworfen. Immerhin laden nicht so sehr die Einleitung über den Ursprung des beliebten Spieles, nicht die Erzählungen über dessen Erfinder und seine Absichten zum Verweilen ein, wohl aber die Verse über die Figuren des Königs und der Königin, weil sie in sich selbst eine Art von Paränese für das Königspaar der Wirklichkeit enthalten. Milde, Barmherzigkeit und Wahrhaftigkeit werden dem König angeraten, fernerhin Strenge gegen böse Ratgeber, Gerechtigkeit und Enthaltsamkeit, man sieht moralische Tugenden, deren Kraft und Verdienst regelmäßig durch Beispiele zumal aus der alten Geschichte empfohlen werden[1]. Auch die Pflichten und Vorzüge der Königin werden eingehend beschrieben, und in gleicher Weise die aller übrigen Schachfiguren, deren Gleichsetzung mit den Richtern, Rittern, Landvögten, mit den Bauern und den Vertretern anderer Berufe schließlich zu einer Schilderung der Regeln für das Schachspiel und der Züge in ihm überleitet. Nicht die einzelnen Ausführungen mit ihrer Breite und mit ihrer doch wieder zeitgemäßen Anschaulichkeit sind hier anzumerken, wohl aber ein ganz merkwürdiger Exkurs zur Beschreibung der Königin, eine schier aus dem Rahmen des Gedichtes fallende Diatribe über Erb- und Wahlkönigtum. Sie knüpft an deutsche Zustände an, wie sie durch die Doppelwahl des Jahres 1314 verschuldet wurden. Die Erinnerungen an sie hat sich dem im Jahre 1337 dichtenden Verfasser so eingeprägt, daß er sie sicherlich auch deshalb nicht unterdrücken mochte, weil seine schweizerische Heimat genugsam unter dem Gegensatz der wittelsbachischen und der habsburgischen Partei zu leiden gehabt hatte. Der Sieg seiner Volksgenossen bei Morgarten (15. November 1315) über den Bruder des einen Königs, Her-

und des Jakob Mennel. Mit einem Exkurs über das mittelalterliche Schachspiel von v. Heydebrand und der Lasa (auch unter dem Titel: Bibliothek älterer Schriftwerke der deutschen Schweiz herausgegeben von J. Baechtold und F. Vetter. Ergänzungsband). Frauenfeld 1892.

[1] Wer ältere Königsspiegel, etwa die aus der Karolingerzeit, kennt, weiß, daß schon ihre Verfasser ähnlich allgemeine Regeln aufstellten; vgl. unsere Bemerkungen in der Historischen Zeitschrift 89 (Neue Folge 53, 1902), S. 193 ff.

Digitized by Google

zog Leopold I. von Österreich († 1326), war zugleich ein Erfolg für die Sache Ludwigs des Bayern gewesen, ganz abgesehen davon, daß er die tatsächliche Unabhängigkeit der Schweiz von ihren bisherigen Herren und Gegnern ins Leben gerufen hatte.

Zum Verständnis der weiteren Ausführungen empfiehlt sich eine Wiederholung der für unsere Zwecke entscheidenden Verse. Der Dichter will erklären, warum auf dem Schachbrett die Königin zur Linken des Königs stehe, und er will wissen:

(Vers 2927) das meinet und betütet wol,
das der küng billich sol
sizen ze der rehten sit:
(2930) wan was an dem künge lit
von natûr, das muos alles sin
von glüke an der künigîn;
wan das mêre teil der künge kint
das rîche erbent, wan si sint
under den sünen zem êrst geborn;
âne krieg und âne zorn
vallet ie das rîche
an das eltste sicherliche.
das ist wâger und nüzer vil,
(2940) als ich üch bescheiden wil,
wan swâ man die künge wellet:
vil dike es sô gevellet,
das die, die einen küng wellen sont,
alle niemer überein kont,
und das ein missehellung wirt,
dâmit das rîch denn ist verirt,
das es von den schulden
muos grôssen schaden dulden.
(2949) das ist dike und ofte beschehen;
ouch hân wirs nu ze leste gesehen
in Tütschen landen sicherlich,
da von Peijern und von Oesterrîch
zwên êrwirdigen vürsten wurden erwelt.
ders geruochte, ir wurde wol mê gezelt,
des man wol urkünde vint
an den buochen, an den geschriben sint
die künge von Gots gebürte her;
swer si alle ze wissen ger,
der suochs, dâ es geschriben stê:
(2960) sô vint er wol, das es vil mê
und dik dâher beschehen ist;
ich vil hie an dirre vrist.
(2963) der künge niht mêre zellen.
wan man ein houbt sol wellen,
dâ vürht ich leider, das dik beschehe,
das etlich weller mêre ansehe
sîn selbes nuz denne gemeinen;
das menglich möhte beweinen,
die under dem selben houbt son leben.
(2970) swâ aber von erbe ein houbt wirt geben,
und wâre das núwen ein jârig kint:
alle die under dem rîche sint,
die vürhtent und entsizent es
und müessen sich versehen des,
swenne es kome zuo sînen tagen,
das es denn niht welle vertragen,
swer unvridlich gewesen ist.
(2978) dâvon hat man ze aller vrist
mê vrides in den rîchen,
(2980) denn man habe sicherlichen
in den landen, dâ man wellen muos
ein küng; wan da wirt selten buos
unvrides und krieges, die wîl es stât
ân küng und man niht houbtes hât.
wan jeder man hat zuoversiht
zuo dem, dem das heil beschiht,
das er küng werden sol,
und gedenket, er versüenne sich wol
mit dem, der denne künig wirt.
(2990) darumbe menger niht verbirt,
er zuke, swas im werden mag;
und wâr es niht wan einen tag
ân küng, den selben mag er niht lân,
er müesse roubes sich begân.
(2995) alsus ist es herkomen[1].

[1] F. Vetter a. a. O. Sp. 120ff., der ganze Abschnitt auch im Anzeiger für Kunde des deutschen Mittelalters herausgegeben von Aufseß und Mone III

Digitized by Google

Getrost nenne man die Betrachtungen des biederen Dichters kindlich, naiv, und trotzdem wird ihre Treffsicherheit nicht zu bestreiten sein. Billig werden sie eingeleitet durch den Hinweis auf die Erblichkeit der Krone, die häufiger sei als die Wahl des Königs. Diese aber kennt oftmals Mißhelligkeit unter den Wählern und erzeugt Wirrsal im Reiche, so daß es besser ist unter einer Erbmonarchie zu leben. Ist deren Träger selbst ein junges Kind, so kommt es doch zu seinen Tagen und dann wird es alle diejenigen bestrafen, die während seiner Unmündigkeit sich vergangen haben. Die Furcht vor solcher Möglichkeit hindert Krieg und Unfrieden, während ein Wahlkönig gegen die nicht vorgehen kann, die das Interregnum zu ihren selbstsüchtigen Zwecken auszunutzen verstanden. Jeder dieser Übeltäter lebt der Hoffnung auf Verständigung mit dem, den die Wahl zum Königsamt berufen wird. Er scheut darum nicht Raub und Diebstahl, um nur irgend etwas zu erhaschen, und läßt von solcher Gier nach Raub selbst dann nicht ab, wenn das Reich auch nur einen einzigen Tag lang des Königs darbt. So ist es nun einmal herkömmliche Gewohnheit. — Gewiß, nicht alle Gründe, die gegen die Wahlmonarchie im allgemeinen sprechen und die auch während der Regierungszeit Ludwigs des Bayern ins Feld geführt werden konnten, sind aufgezählt, wohl aber zwei der wesentlichsten: die Sonderstellung des deutschen Reichsrechts gegenüber dem von Frankreich und England, dazu die Folgen der Doppelwahlen, die einzig der deutschen Geschichte ein unrühmliches Gepräge aufdrückten. Kurz, man nenne Konrad v. Ammenhausen hausbacken, seinen Standpunkt den eines dem öffentlichen Leben fernstehenden Mannes, die Tatsache aber, daß er für die Erblichkeit des Thrones eintrat, daß er nicht nur eine Theorie vortrug, sondern an die unbestreitbare, von der Allgemeinheit in ihrer Schädlichkeit erkannte Wirklichkeit erinnerte, sichert seinen Versen ein günstiges Urteil. Sein dichterisches Vermögen ist herzlich gering,— sein gesunder Menschenverstand war seine Stärke[1].

(Nürnberg 1834), S. 94f. Für freundliche Hilfe bei der Deutung einiger Verse bin ich meinem hochverehrten Kollegen Ph. Strauch zu aufrichtigstem Danke verpflichtet.

[1] Vgl. auch die Zusammenstellung von F. Vetter a. a. O. S. XVIIf. mit Angabe der auf Zeitverhältnisse und Zeiterscheinungen anspielenden Verse, darunter Vers 6810ff. (Sp. 256ff.) auf die Kämpfe zwischen Adolf von Nassau und Albrecht I. († 1308).

Digitized by Google

Der schweizerische Mönch war im 14. Jahrhundert nicht der einzige Verfasser eines Schachzabelbuches. Den gleichen Stoff wie er hat um das Jahr 1300 Heinrich v. Beringen zum Gegenstand einer Dichtung gemacht[1]. Später als Konrad v. Ammenhausen, und zwar im Jahre 1355, schrieb der sog. Pfarrer oder Pfaffe zu dem Hechte[2]. Im nordöstlichen Deutschland sodann, im Zeitraum von 1350 bis 1375, dichtete der Meister Stephan[3]. Im Jahre 1507 schließt die Reihe dieser Arbeiten mit den Reimen des Konstanzers Jakob Mennel, der die Dichtung Konrads v. Ammenhausen im Auszuge, schlecht und recht, erneute[4]. Von Jakob Mennel abgesehen, sind die Dichter des 14. Jahrhunderts, also Heinrich v. Beringen, Konrad v. Ammenhausen, der Pfarrer zu dem Hechte und Meister Stephan, voneinander unabhängig; keiner hat den anderen benutzt oder benutzen können. Sie alle sind aber deshalb miteinander verwandt, weil jeder von ihnen ein älteres Werk in lateinischer Prosa zum Steigbügel seines Rittes auf dem deutschen Pegasus machte, d. h. weil jeder nach seiner Art dieselbe Arbeit benutzte, hier verkürzte dort ausweitete. Es spricht, um diesen Punkt gleich hier zu erledigen, für Konrad v. Ammen-

[1] Vgl. P. Zimmermann, Das Schachgedicht Heinrichs v. Beringen (auch unter dem Titel: Bibliothek des literarischen Vereins in Stuttgart 166). Tübingen 1883; die für unsere Zwecke in Betracht kommenden Verse sind Vers 868 ff. S. 30 ff. — Beringen ist entweder Böhringen bei Radolfzell oder Beringen bei Schaffhausen; vgl. F. Vetter a. a. O. S. XLV Anm. a, wie überhaupt Vetters bibliographische Hinweise ständig zu Rate gezogen werden müssen.

[2] Herausgegeben von E. Sievers: Zeitschrift für deutsches Altertum XVII (N. F. V. 1874), Sp. 162 ff. ohne durchlaufende Verszählung; in Betracht kommen Sp. 190 ff. Die Jahreszahl 1335 bei F. Vetter a. a. O. XLIV Anm. a ist ein Druckfehler.

[3] Herausgegeben von W. Schlüter: Verhandlungen der gelehrten Estnischen Gesellschaft zu Dorpat XI (Dorpat 1883) S. 1 ff.; in Betracht kommen die Verse 665 ff. S. 29 f.

[4] Herausgegeben von V. Vetter a. a. O. Sp. 3 ff. im Apparat zu dem Gedicht Konrads v. Ammenhausen; in Betracht kommen die Verse 249 ff. Sp. 119 f. — Nicht in Betracht für unsere Untersuchung kommen die Auszüge, die F. Vetter, Lehrhafte Literatur des 14. und 15. Jahrhunderts I (auch unter dem Titel: Deutsche Nationalliteratur, herausgegeben von F. Kürschner XII, 1, Berlin und Stuttgart ohne Jahr) dargeboten hat, und zwar S. 91 ff. aus Konrad v. Ammenhausen (Vers 14661 ff., 18087 ff., 18323 ff., 415 ff., 6523 ff., 6427 ff.), S. 134 ff. aus Heinrich v. Beringen (Vers 7406 ff., 9486 ff., 2327 ff.), S. 139 ff. aus dem Pfarrer zu dem Hechte (Sp. 316 ff., 347 ff., 227 ff.) und S. 144 ff. aus Meister Stephan (Vers 5082 ff., 1573 ff.).

Digitized by Google

hausen, daß er einzig und allein unter ihnen allen in der Abschätzung des grundsätzlichen Wertes von Erb- und Wahlmonarchie es sich nicht nehmen ließ, die innerpolitischen Folgen einer Doppelwahl zur Anschauung zu bringen. Um seiner Lebenszeit willen war dies natürlich dem Heinrich v. Beringen, der um das Jahr 1300 lebte, verwehrt. Konrads v. Ammenhausen Verse 2949—2963 und 2978—2995 aber sind ihrem Verfasser eigentümlich: sie haben weder bei dem Pfarrer zu dem Hechte (1355) noch bei Meister Stephan (1350—1375) eine Parallele, wie sie denn später auch von Jakob Mennel (1507) keines Blickes gewürdigt wurden. Es wird Entschuldigung finden, daß wir unter solchen Umständen die Dichtung Konrads v. Ammenhausen zum Ausgangspunkt unserer Untersuchung machten.

Die den Dichtern des 14. Jahrhunderts gemeinsame Vorlage ist wie gesagt ein Werk in lateinischer Prosa, das *Solatium ludi scaccorum* oder der Traktat *De moribus hominum et de officiis nobilium super ludo scaccorum*, d.h. die Schrift des um das Jahr 1300 in Reims lebenden Predigermönchs Jacobus de Cessolis, eines Lombarden[1]. Er hatte, um die Worte von W. Wackernagel zu wiederholen[2], „das Schachspiel zum Gegenstand einer lang fortlaufenden Reihe von Kanzelvorträgen" gemacht, „in welchen er all die einzelnen Figuren nach einander durchging, um die Sitten von König und Königin, von Räten und Rittern, von Gewerbsleuten und Ackerbauern zu schildern und die religiösen und moralischen und politischen Pflichten zu entwickeln, die jeglichem Beruf und Stande zugeteilt seien". Er hat, „als seine Zuhörer ihn zur Veröffentlichung drängten, die Form der Predigt gegen die freiere, bloß abhandelnde vertauscht; nur diese Um- und Ausarbeitung hat sich erhalten". Vergleicht man die Schrift des Jacobus de Cessolis

[1] Vgl. die ausführliche Bibliographie über das Leben und das Werk des Jacobus de Cessolis bei A. van der Linde, Geschichte und Literatur des Schachspiels I (Berlin 1874), Beil. 1 S. 18ff., dazu F. Vetter a. a. O. S. XXXIXff. Wir benutzten zwei Ausgaben: 1. die von E. Köpke, Jacobus de Cessolis (auch unter dem Titel: Mitteilungen aus den Handschriften der Ritterakademie zu Brandenburg a. H. II; Beilage zu dem XXIII. Jahresbericht über die Ritterakademie Brandenburg a. H. 1879), S. 1ff.; 2. die von F. Vetter a. a. O. im Apparat zum Gedicht des Konrad v. Ammenhausen hergestellte.

[2] W. Wackernagel, Das Schachspiel im Mittelalter S. 122f. im Neudruck dieser Abhandlung in seinen Kleineren Schriften I (Leipzig 1872), S. 107ff. Sie ist wiederholt und im Anmerkungsapparat erweitert bei F. Vetter a. a. O. S. XXIIIff., wo sich die Zitate unseres Textes S. XLf. XLIV finden.

Digitized by Google

mit der Dichtung des Heinrich v. Beringen, so tritt ihr bestimmender Einfluß auf den deutschen Verseschmied deutlich zutage, gerade und auch in dem beiden Autoren gemeinsamem Abschnitt über die Königin. Um die Beziehungen Konrads v. Ammenhausen zu seiner Vorlage abzuschätzen, lohnt es sich die entsprechenden Sätze des Reimser Predigermönchs zu wiederholen:

. . . (Regina) est . . . a sinistris regis collocata per gratiam, quod regi donatum est per naturam. Nam melius est reges habere per successionem primogenituraе quam per electionem vel principum voluntatem. Saepe enim principes diversis causis intervenientibus discordes fiunt et dissidentibus voluntatibus necesse est aut electionem tardari aut propriis utilitatibus intendentes personam regis in electione non meliorem aut digniorem eligere, sed utiliorem propriis commodis affectare. Qui vero per ordinem primogenituree ad dignitatem regalem ascendunt, necesse est educatos esse bonitate et moribus ac iustis actibus, quibus rex genitor informatur, et necesse est principes timere movere discordiam in regno, cum vivente rege natum primogenitum considerent regnaturum[1].

Man sieht, Jacobus de Cessolis und Konrad v. Ammenhausen stimmen im Grundgedanken ihrer politischen Anschauung überein, nur daß ihn der deutsche Mönch, fast möchte man sagen liebenswürdiger seinen Lesern zu Gemüte führt: der Erdgeruch der deutschen Heimat ist unverkennbar und die Anteilnahme an deutschen Schicksalen durchzieht die holprigen Verse. Das Verdienst der Anregung bleibt dem Predigermönche unverkürzt, und ebenso wird es nicht zu bestreiten sein, daß sein politisches Ideal in der erblichen Monarchie Frankreichs, insonderheit im Regimente Philipps IV. des Schönen (1285—1314) zu suchen ist. So wird sein Einfluß auf die deutschen Dichter um nichts weniger zum Symptom französischer Einwirkung auf Deutschland, das durch jene Reimereien eine politische Theorie des westlichen Nachbarlandes übernahm. In Frankreich bodenständig und mit der Wirklichkeit der Dinge im Einklang wurde sie im Hinblick auf das Deutsche Reich zur Utopie, weil hier die Rückkehr zur Erbmonarchie rechtlich unmöglich war, wenngleich diese tatsächlich in der Folge der Luxemburger seit Karl IV. († 1378) und später in der Reihe der Habsburger seit Albrecht II. († 1439) zum Durchbruch gelangte[2].

[1] Nach E. Köpke a. a. O. S. 5; die entsprechende Stelle findet sich bei F. Vetter a. a. O. Sp. 119 ff. Auf sie verweist A. van der Linde a. a. O. Beilage 1, S. 21 mit Anm. 6.

[2] Vgl. dazu unseren Aufsatz über die Wahl des Staatsoberhauptes in der deutschen Geschichte: Neue Jahrbücher für das klassische Altertum Ge-

Digitized by Google

Fragt man schließlich danach, ob die Theorie des Konrad v. Ammenhausen, nunmehr als das geistige Eigentum des Jacobus de Cessolis erkannt, nur oder erstmals von diesem als ihrem Urheber verfochten wurde, so kann vorläufig nur eine ausweichende Antwort gegeben werden. Wir besitzen dank den Studien Friedrichs v. Bezold eine Geschichte der Lehre von der Volkssouveränität während des Mittelalters[1] — eine ähnliche Abhandlung über die Doktrin des erblichen Königtums scheint nicht vorhanden zu sein. So mag nur daran erinnert werden, daß schon vor Jacobus de Cessolis, im Jahre 1285 noch vor dem Regierungsantritt Philipps des Schönen, Ägidius von Rom in seinem Werke *De regimine principum* die Erbmonarchie für die bessere Staatsform gegenüber der Wahlmonarchie angesprochen hatte[2]. Der König, der das Reich seinem Sohne erhalten wolle, werde größere Sorge um den Staat tragen; alteingesessene, erbliche Regenten seien in der Regel trefflicher als neuerhobene Emporkömmlinge, wie auch ein Volk einer alten, erblichen Dynastie aus Gewohnheit leichter gehorche. Die Erblichkeit des Herrscherhauses beseitige Streit; es sei indessen erforderlich, die Erbfolge fest zu regeln, wobei der Übergang der Herrschaft vom Vater auf den erstgeborenen Sohn das Natürlichste wäre. Wohl wisse man niemals, ob dieser Erstgeborene dereinst wirklich zur Regierung gelange, und deshalb seien alle Königssöhne gleichmäßig auf den königlichen Beruf vorzubereiten. Es ist nicht ausgeschlossen, daß Jacob v. Cessolis auf den Schultern des Ägidius v. Rom steht, jedenfalls muß betont werden, daß dieser letztere gerade in seinem Eintreten für die Erbmonarchie sich von Thomas v. Aquino († 1274) entfernte: der *doctor eximius*[3]

schichte und deutsche Literatur, herausgegeben von J. Ilberg, I. Abt. 1920, Bd. 45, S. 414ff., bes. S. 421ff. Die Beurteilung der spätmittelalterlichen Wahlmonarchie wird sich der Meinung von P. A. Pfizer, wie sie in dessen „Briefwechsel zweier Deutschen" (2. Ausgabe aus dem Jahre 1832, 18. Brief, neu herausgegeben von G. Küntzel, Berlin 1911, S. 186f.) zutage tritt, anschließen dürfen.

[1] F. v. Bezold, Aus Mittelalter und Renaissance (München und Berlin 1918), S. 1ff. (aus der Historischen Zeitschrift Bd. 36, 1876, neu abgedruckt).

[2] De regimine principum III, 2 c. 5; vgl. R. Scholz, Die Publizistik zur Zeit Philipps des Schönen und Bonifaz' VIII. (auch unter dem Titel: Kirchenrechtliche Abhandlungen herausgegeben von U. Stutz, Heft 6—8, Stuttgart 1903), S. 107f., dessen Ausführungen oben so gut wie wiederholt sind.

[3] Vgl. J. A. Endrés, Thomas v. Aquin (Mainz 1910), S. 100 über die verschiedenen Beinamen des Aquinaten, über die P. Mandonnet, Les titres doctoraux de saint Thomas d'Aquin (Revue Thomiste XVII, 1909, p. 597ss.) gehandelt hat.

Digitized by Google

der Scholastik hatte sich für die Bevorzugung der Wahlmonarchie entschieden[1]. Trügt nicht alles, so trat damit die publizistische Erörterung über die beiden Formen der Einherrschaft in ein neues Stadium ein[2], wie es zugleich dem Wandel der Rechtsanschauungen entsprach. F. Kern hat dargetan, daß bis zum 13. Jahrhundert das Mittelalter im wesentlichen am Geburtsrecht festhielt, um allmählich und langsam die Überleitung zum Individualerbrecht zu vollziehen, daß bereits im selben 13. Jahrhundert auf beinahe unmerklichem Wege in Frankreich die Gewohnheit der Primogenitur sich eingebürgert habe[3]. Sind diese Erörterungen schlüssig, so lassen sie zugleich die Schriften eines Ägidius von Rom und eines Jacobus de Cessolis zu Begleiterinnen eines Prozesses werden, dem das Deutsche Reich, in einer Art von „glänzender Vereinzelung", für sich selbst leider nicht anschloß, während es ihn zugunsten der weltlichen Landesfürsten innerhalb seiner Grenzen duldete oder vielmehr dulden mußte. Aus diesem Grunde bezeugen andererseits die Verse Konrads v. Ammenhausen und der übrigen Schachbuchdichter eine theoretische Opposition gegen das deutsche Wahlkönigtum, für deren Stärke immerhin die handschriftliche Verbreitung jener Dichtungen spricht[4]. Sicherlich standen ihre Verfasser mit ihrer Betonung der Erbmonarchie nicht allein, um aber zu voller Klarheit vorzudringen, bedarf es noch weitausgreifender Studien und durch sie der Einkehr in literarische Überlieferungen, die im allgemeinen als dem eigentlichen Arbeitsgebiet des Historikers fernliegend angesehen werden möchten. Unsere Mitteilung hat ihren Zweck erfüllt, ist ihr der Nachweis gelungen, daß solche Einkehr auch des Ertrages sicher sein kann.

---

[1] Vgl. die Übersetzung des einschlägigen Abschnittes aus dem Kommentar zur aristotelischen Politik (Parmeser Ausgabe der Werke des Thomas v. Aquino XXI, S. 495) bei J. J. Baumann, Die Staatslehre des hl. Thomas von Aquino (Leipzig 1873), S. 125 ff., dazu die Darlegungen von O. Gierke, Das deutsche Genossenschaftsrecht III, S. 573 f.

[2] Über die Darlegungen der älteren Publizistik vgl. C. Mirbt, Die Publizistik im Zeitalter Gregors VII. (Leipzig 1892), S. 548 f.

[3] Vgl. F. Kern, Gottesgnadentum und Widerstandsrecht im früheren Mittelalter (Leipzig 1915), S. 39 ff., bes. S. 46, 50.

[4] Vgl F. Vetter a. a. O. Beilage zu S. LII mit der Aufzählung von 24 Handschriften des Schachzabelbuchs Konrads v. Ammenhausen.

Digitized by Google

Französische Rheinbundidee und brandenburgische Politik im Jahre 1698[1].

Von

Victor Loewe.

Unmittelbar nach Unterzeichnung des Ryswicker Friedensvertrages am 30. Oktober 1697 wurden die diplomatischen Beziehungen zwischen Brandenburg und Frankreich wieder aufgenommen, die mehr als 8 Jahre unterbrochen gewesen waren. Die französische Regierung ernannte zu ihrem Vertreter in Berlin den Vicomte des Alleurs[2], einen früheren Offizier, dessen Gattin eine Deutsche aus der alten elsässischen Familie v. Lützelburg war, während die Berliner Regierung auf den Pariser Posten ihren besten Kenner der französischen Verhältnisse Ezechiel v. Spanheim zu entsenden beschloß. Das Schwergewicht der brandenburgischen Interessen lag jetzt freilich im Osten: die Besteigung des polnischen Thrones durch Kurfürst Friedrich August von Sachsen schien eine Machtverschiebung anzukündigen, die dem Staate der Hohenzollern gefährlich werden konnte und das Streben nach der Königskrone, das jetzt immer mehr in den Mittelpunkt der brandenburgischen Politik rückte, ließ Kurfürst Friedrich Anschluß an Österreich suchen, das durch den glücklichen Ausgang des Türkenkrieges sehr gefestigt worden war. Um sich aber den Habsburgern nicht ganz verschreiben zu müssen, wünschte man in Berlin, daß Frankreich die seit alters gespielte Rolle als Schützer der Reichsstände und der deutschen Libertät gegenüber dem Hause Habsburg wieder aufnähme. Man begegnete sich darin mit den Absichten der französischen Regierung, wie es denn in der Instruktion für des Alleurs hieß, es müsse den Reichs-

[1] Nach dem Material des Berliner Geheimen Staatsarchivs (Rep. 11, 89, fasc. 58a).

[2] Vgl. Recueil des Instructions données aux ambassadeurs et ministres de France ... Tome 16: Prusse. Par A. Waddington. Paris 1901. S. 235ff.

Digitized by Google

fürsten klar gemacht werden, daß die französische Politik „n'a d'autre vue et d'autre intérêt que de contribuer a leurs avantages, que ce sera dans cette intelligence qu'ils trouveront leur sûreté contre les desseins d'une puissance qui leur doit toujours être suspecte[1].

Nach brandenburgischer Auffassung schien ein Hindernis auf diesem Wege nur die protestantenfeindliche Politik zu sein, die Frankreich durch die sog. Religionsklausel des Ryswicker Friedensvertrages bekundet hatte, mit dem Hinweis, daß durch diese Bestimmung recht eigentlich den Wünschen und Interessen des protestantenfeindlichen Österreich gedient sei, glaubte man eine nachgiebigere Haltung der französischen Regierung erreichen zu können.

Diese Grundgedanken der brandenburgischen Politik Frankreich gegenüber kamen in der noch unter Mitwirkung Danckelmans abgefaßten Instruktion Spanheims vom 14. November 1697 deutlich zum Ausdruck. Der in der Instruktion vertretenen Ansicht, daß die traditionellen guten Beziehungen zwischen Frankreich und den evangelischen Ständen wieder aufzunehmen seien, hatte der Gesandte in den Erinnerungen zu der Instruktion den Hinweis auf die gleiche gegen Österreich gerichtete Politik Richelieus und Mazarins hinzugefügt, er war daher auch innerlich mit den brandenburgischen Richtlinien Frankreich gegenüber einverstanden. Noch von unterwegs erklärte er am 12. Januar 1698 in der Antwort auf ein kurfürstliches Reskript, das ihn in Xanten erreicht hatte, es wäre „bien fâcheux et assez étrange que l'entêtement de religion, dont on est si fort possedé à Versailles . ., réglât désormais toute sa politique . . et faire en sorte que le Conseil de France en devint désormais la dupe de celui d'Autriche".

In den Reskripten an Spanheim nach Paris kam man immer wieder auf diese grundsätzliche Frage zurück, ohne doch dabei einen Erfolg zu haben. Am 19. Juli 1698 wurde an den Gesandten geschrieben, man sehe, daß wegen der Religionsklausel nichts Ersprießliches werde zu erreichen sein, das werde aber die Wirkung haben, daß die Protestanten „ihr bisheriges Vertrauen gänzlich verlieren und an das Haus Österreich sich desto mehr attachieren müssen, also wird Frankreich dermaleinst selbst empfinden,

[1] Vgl. Waddington a. a. O. S. 237, ferner Recueil des Instructions . . . Tome 18: Diète germanique. Par B. Auerbach. S. XCV u. 71.

Digitized by Google

was für eine Faute es hierunter aus bloßer unzeitiger Bigotterie zu seinem eigenen Nachteil begangen", entsprechende Vorstellungen sollte der Gesandte den französischen Ministern „mit behöriger Dexterität und Behutsamkeit" machen. Die Antwort Spanheims vom 8. August ließ erkennen, wie wenig seine bisherigen Bemühungen gefruchtet hatten: die Interessen der protestantischen Stände seien bisher der wichtigste, um nicht zu sagen fast der einzige Gegenstand seiner Unterredungen mit den Ministern gewesen, immerhin wolle er mit verdoppeltem Eifer fortfahren, bei allen gebotenen Gelegenheiten deshalb vorstellig zu werden und dafür zu wirken, daß man in Paris weniger Bigotterie und mehr Rücksicht gegen die Protestanten bezeige.

So wenig wie der brandenburgischen gelang es aber auch der französischen Regierung, ihr Ziel zu erreichen, dessentwegen sie so schnell den diplomatischen Verkehr mit dem Berliner Hofe wieder aufgenommen hatte. Gleich in den ersten Wochen erklärte Pomponne in einer Unterredung mit Spanheim, es sei die Absicht des Königs, mit dem Kurfürsten das Band wieder zu knüpfen, das ihn mit dessen Vater verbunden hatte, benutzte auch seitdem jede Gelegenheit, um auf das Projekt zurückzukommen. Spanheim erhielt aber Anweisung, der Anregung zu einer Erneuerung der Allianz auszuweichen. Man halte sie aus vielen Gründen zur Zeit nicht ratsam, hieß es in dem Reskript vom 8. März, „doch wollen wir auch diese Avancen nicht dergestalt von uns abweisen, daß der König daher zu Mißtrauen gegen uns Anlaß nehmen könne . .".

Die französische Regierung gab aber den Bündnisplan noch nicht auf, und ohne Spanheim hiervon Mitteilung zu machen, beauftragte sie im Juli ihren Vertreter in Berlin, dort von neuem eine Allianz anzutragen. Die Frage, welche Stellung seine Regierung hierzu nehmen sollte, schien dem Kurfürsten wichtig genug, um darüber ausführliche Einzelgutachten der Mitglieder des Geheimen Rates einzufordern. Da Kolbe von Wartenberg, der nominelle Leiter der auswärtigen Politik seit dem Sturze Danckelmans, dem Geheimen Rate nicht angehörte, wurde er um Erstattung eines Gutachtens in diesem Kreise nicht ersucht, dagegen durfte Rüdiger Ilgen, der in den Geheimen Rat noch nicht berufen war, aber doch schon der einflußreiche Berater des Kurfürsten in den Fragen der auswärtigen Politik war, neben den Mitgliedern der Zentralbehörde seine Meinung eingehend äußern.

Digitized by Google

Von den Mitgliedern des Geheimen Rates war Joh. Fr. v. Rhetz, der frühere Frankfurter Professor, in erster Reihe Justizbeamter[1], er begnügte sich daher damit, zu erklären, daß er nicht wisse, ob durch den geplanten Vertrag die Abmachungen mit dem Kaiser verletzt würden, weil Erläuterungen zu dem Projekt entweder nicht entworfen oder wenigstens nicht allen Geheimen Räten mitgeteilt worden seien. Auch der Kammerpräsident v. Chwalkowski äußerte sich nur kurz, wies auch darauf hin, daß er erst vor einigen Monaten in den Geheimen Rat berufen worden sei[2] und daß er sich daher im Geheimen Archiv noch nicht habe unterrichten können.

Stärkere Autorität durften die übrigen Mitglieder des Kollegiums für sich in Anspruch nehmen, die zumeist schon dem großen Vorgänger des Kurfürsten ihre Dienste gewidmet hatten. Von diesen allen sprach sich allein Eusebius v. Brandt[3] für einen Anschluß an Frankreich aus. Da bei den sich zeigenden Konjunkturen die Armee wieder verstärkt werden müsse, so würde eine Allianz, bei der eine beträchtliche Summe Geldes zu gewinnen wäre, sehr nützlich sein, der Kurfürst könnte auch zur Zeit keine bessere Wahl treffen als Frankreich, das das meiste Geld aufbringen und am richtigsten bezahlen könne. Als sichersten Weg empfahl Brandt eine Allianz, die dem Kurfürsten die Neutralität verstattete, falls sich das nicht erreichen ließe und die brandenburgische Regierung sich zur Teilnahme am Kriege entschließen müßte, wäre darauf Bedacht zu nehmen, auch einige benachbarte Mächte einzubeziehen. Sollte er sich in einem oder anderem geirrt haben, so schloß Brandt sein Gutachten, so möge man bedenken, daß „mir die Suite der Staatsaffären und derer vorhin nach und nach getroffenen Allianzen nicht so gar genau vertraut gewesen . .“.

Dieser einen Stimme gegenüber waren alle übrigen Mitglieder des Geheimen Rates darin einig, daß das französische Anerbieten in vorsichtiger Form abzulehnen sei. Das kurze Gutachten des Geheimen Rats Otto v. Schwerin[4] ließ zunächst die Verstimmung

---

[1] Dem Geheimen Rathe gehörte er seit dem November 1682 an. Vgl. Klaproth u. Cosmar, Der Kgl. Preuß. . . Wirkl. Geh. Staats-Rath. Berlin 1805. S. 370.

[2] Am 12. März 1698. Vgl. Klaproth u. Cosmar a. a. O. S. 391.

[3] War seit dem September 1695 Wirklicher Geheimer Rat.

[4] Otto v. Schwerin, der Sohn des Oberpräsidenten Otto v. Schwerin war bereits seit dem Juni 1676 Wirklicher Geheimer Rat.

Digitized by Google

desselben über seinen geringen Anteil an den Staatsgeschäften durchblicken: seit dem Antritt der Regierung des Kurfürsten sei nie zu seiner Kenntnis gekommen, ob und was für Verträge geschlossen worden seien, auch die Berichte der brandenburgischen Gesandten an fremden Höfen seien ihm verborgen geblieben, er könne es sich daher nicht anders vorstellen, als daß er, ungefähr wie der Blinde von der Farbe urteilen werde. Die Erfahrung habe gezeigt, daß die Krone Frankreich sowohl im Kriege wie im Frieden stets nach einem Plane handle und einesteils die evangelische Religion, anderenteils das römische Reich deutscher Nation zu unterdrücken suche, wenn immer möglich sollte man daher die Allianz auf die beste und glimpflichste Art zu vermeiden suchen.

Eingehend und aus gründlicher Kenntnis der diplomatischen Beziehungen erwachsen war das Gutachten Wolfgang v. Schmettaus. Frankreichs Absicht sei es, wie es scheine, nur, dem Kurfürsten in der spanischen Successionssache indirekt die Hände zu binden. Ein Abkommen mit der französischen Regierung würde dem mit dem Kaiser geschlossenen Vertrage zuwider sein[1], denn Art. 2 desselben bestimme, daß keine der kontrahierenden Mächte ein Bündnis mit einer anderen schließen dürfe, das der Gegenseite nachteilig sei, durch Art. 7 sei man auch verbunden, dem Kaiser Hilfe zu leisten, wenn der König von Spanien ohne Erben verstürbe. Außerdem habe der Kurfürst sich in der „Großen Allianz", deren wichtigster Teilnehmer der Kaiser gewesen sei, auch in ein foedus defensivum perpetuum mit allen Alliirten nach erfolgtem Friedensschluß mit Frankreich eingelassen[2]. Am kaiserlichen Hofe würde die Verbindung mit Ludwig XIV. nur Anlaß geben, um die kurfürstliche Potenz, „wovon man ohnedem bekannt große Jalousie hat", durch allerhand Mittel zu schwächen, auch die Subsidien aus England und Holland seien für diesen Fall gefährdet. Schmettau verstand es auch, die Abneigung des Herrschers gegen den gestürzten Oberpräsidenten v. Danckelman auszunützen: er könne sich nicht denken, so hieß es in dem Gutachten, daß der Kurfürst „dero Gloire und im vergangenen Kriege erworbene hohe Merita . . . verlieren, die Obligation, so Ihr deshalb gebühret, Ihrem gewesenen Oberpräsidenten zuschreiben

[1] 1686 März 22. Geheimes Defensivbündnis auf 20 Jahre zwischen Kaiser Leopold und Kurfürst Friedrich Wilhelm. v. Moerner, Kurbrandenburgs Staatsverträge von 1601—1700. S. 481 f.

[2] Vgl. Art. 6 des Vertrages vom 23. März 1691. v. Moerner a. a. O. S. 549.

Digitized by Google

lassen" wolle. Frankreichs Absicht sei es, sich „durch die spanische Succession und Conquete der Indien Meister in Europa und von der Welt zu machen". Auch wenn die französische Krone größere Anerbietungen machen wollte, so sei es doch bekannt, daß sie „ihre Parole länger als es ihr Interesse mit sich bringt, zu halten nicht gewohnt ist". Er erinnere sich, von seinem früheren Herrn, dem Kurfürsten Karl Ludwig von der Pfalz öfters gehört zu haben, daß er fünf Allianzen mit Frankreich geschlossen habe, keine aber länger gehalten worden sei als bis er den Dienst, zu dem er sich verpflichtet, geleistet hätte, dann habe man ihn sofort negligiert. Der Vater des Kurfürsten Friedrich, der durch den Nymweger Frieden „gar abandonnirt und im Kriege mit Frankreich gelassen wurde, hat gleichsam gezwungen, jedoch mehrenteils par depit und vengeance sich mit Frankreich alliiert, aber dabei in die Länge sich nicht wohl befunden" und habe sich deshalb im Jahre 1686 wieder mit dem Kaiser verständigt, „es ist mir jedoch ofters im Reich und in Holland vorgerücket worden, daß eben diese französische Allianz Ursache gewesen, daß Straßburg und Luxemburg samt anderen considerablen Reichslanden in vollem Frieden verloren worden". Seiner Überzeugung nach sei es das wahre Interesse des Kurfürsten, sich zur Zeit mit keinem Teil zu engagieren, sondern freie Hand zu behalten und „sowohl ihrer alten Alliierten als der Kron Frankreich Freundschaft durch honette Begegnung zu menagieren . .". Auch Graf Alexander Dohna warnte davor, den französischen Anträgen Gehör zu geben: „mit was schöne und spatieusen Vorstellungen Frankreich einige der größten Häupter im Reich sicher gemacht und darüber Straßburg und mehr Orter abgerissen, solches erinnern wir uns noch alle".

Paul v. Fuchs meinte[1], es komme darauf an, ob die Verbindung mit Frankreich augenblicklich nützlich sei. Der Kurfürst werde sich erinnern, daß bei verschiedenen Unterhaltungen über diese Materie er sich immer dahin ausgesprochen habe, daß, wenn Frankreich dergleichen Anträge stelle, man sie nicht platt verwerfen, daß man sich aber vorderhand auf nichts einlassen solle. Dieser Meinung sei er auch jetzt noch, weil bei dem bevorstehenden Tode des Königs von Spanien eine Revolution entstehen werde „dergleichen, so lange die Welt gestanden, nicht gewesen" und

[1] Einen Auszug aus dem Fuchsschen Gutachten vgl. in P. v. Salpius, Paul v. Fuchs (Leipzig 1877). S. 105.

Digitized by Google

dann werde der Kurfürst am meisten umworben werden, solange er freie Hand habe. Frankreich wünsche durch die Allianz zunächst zu erreichen, daß der Kurfürst den Ryswicker Frieden garantiere, dann müsse er aber auch die Religionsklausel anerkennen, durch die viele hunderte Kirchen den Evangelischen entzogen würden. Es wolle ferner dem Kurfürsten die Hände binden, damit er sich bei Erledigung des spanischen Thrones nicht gegen es wenden könne, das aber verstoße gegen das Abkommen mit dem Kaiser, worin ausdrücklich ausbedungen sei, daß die spanische Nachfolge als Bündnisfall gelte. Endlich wolle es den Kurfürsten mit dem Kaiser, Spanien, England und Holland brouillieren, würde ihm aber dadurch „unsäglichen Schaden" bringen. Die Angabe, daß die Allianz ein „innozentes Werk" und anderen Verbindungen nicht zuwider sei, würde keinen Glauben finden.

Das ausführlichste, das Für und Wider sorgsam abwägende Gutachten erstattete Rüdiger Ilgen. Es scheine nicht ratsam, das französische Angebot brüsk abzuweisen, obgleich Frankreichs jetzige Absichten auf ein „Pouvoir sans bornes und die Sklaverei aller übrigen Mächte von Europa" gerichtet seien. Man müsse wenigstens äußerlich eine Art von Freundschaft mit dem Pariser Hofe aufrechterhalten, um nicht gewisse Stände im Reich, wie Münster und andere katholische, die die kurbrandenburgische, zum guten Teil aus säkularisiertem Pfaffengut bestehende Macht mit scheelen Augen ansähen, zum Anschluß an Frankreich zu treiben, dem Kurfürsten würde es dann unmöglich sein, in Sachen der Religionsklausel etwas zu erreichen, er würde auch, falls der König von England stürbe, ein großes von der oranischen Erbschaft riskieren. Ilgen weist hier auch auf die Erfahrungen des großen Kurfürsten hin: dieser sei, als er im Kriege mit Frankreich stand, vom Kaiser und seinen Verbündeten wenig menagiert worden, bei der Erwerbung von Vorpommern habe man ihn sogar im Stich gelassen und schließlich Frankreich Mittel und Wege an die Hand gegeben, um ihn zur Abandonnierung seiner Eroberung zu verpflichten.

Andererseits, meinte Ilgen, werde der Kurfürst noch weniger wohl dabei fahren, wenn er das französische Angebot annähme; wäre die Allianz noch so allgemein und unschuldig abgefaßt, so würden doch der Kaiser, England und Holland davon das ärgste glauben. Im Hinblick auf den Kaiser wäre das um so gefährlicher, weil man in verschiedenen Reichsfragen auf ihn angewiesen

Digitized by Google

sei[1], auch die Zahlung der Subsidien und Römermonate würde eingestellt werden, ebenso riskierte man die Zahlung der spanischen Subsidien. Bei den „guten Patrioten" im Reich würde eine solche Allianz auch große Bestürzung hervorrufen, könnte auch viele von ihnen veranlassen, die Hände ganz sinken zu lassen und sich ganz in die Arme Frankreichs zu werfen.

Bei der bevorstehenden Entscheidung der spanischen Frage, so meinte Ilgen weiter, werde der Kurfürst am besten urteilen können, welche Partei er zu nehmen habe, es sei nicht zu zweifeln, daß der Kaiser sich deshalb schon anmelden und einige Auerbieten machen werde. Es sei verschiedentlich von einer dritten Partei gesprochen worden, die beim Tode des spanischen Königs dahin sehen sollte, daß dessen Nachfolge im Sinne des „allgemeinen Ruhestandes an der Christenheit" bestimmt werde, in einer solchen dritten Partei könnte der Kurfürst ohne Zweifel eine beträchtliche Figur machen.

Die Ziele der französischen Regierung, wie sie ihm erschienen, faßte Ilgen dahin zusammen, daß „deren Consilia und Actiones . . bisher auf die Ausrottung der evangelischen Religion, auf die Unterdrückung ihrer Nachbarn und auf die Stabilierung einer Universalmonarchie in Europa" gerichtet gewesen, bei diesen Grundsätzen werde sie ohne Zweifel auch ferner verbleiben und dahin gehe, ob es gleich nicht so scheine, auch die angebotene Allianz. Ilgen schloß sein mit der ihm damals noch eigenen Frische und Verve des Stils geschriebenes Gutachten mit einer biblischen Erinnerung, die auf den Kurfürsten nicht ohne Wirkung gewesen sein wird: „Als im alten Testament der sonst fromme König Josaphat mit dem gottlosen König Ahab auch eine Allianz machte, so ließ ihm Gott sagen: Sollst Du so dem Gottlosen helfen und lieben die den Herrn hassen und um deswillen ist der Zorn des Herrn über Dir!"

Kurfürst Friedrich selbst war anscheinend zunächst zu einem Abkommen mit Frankreich bereit, wie eine undatierte Niederschrift von seiner Hand zeigt: „Aprays le retablissement de la payx generalle Sa Majesté tres Crestienne peut bien estre persuadée que je prens aussi biens part a legardt de l'enciene amitié entra Elle et ma maisont Electoralle comme aussi a rentrer avec Elle dans la premiere et anciene Liaisont." Und zu dem Hinweis

[1] Ein Hinweis auf die Verhandlungen über die Erwerbung der Königskrone findet sich in dem Gutachten nicht.

Digitized by Google

Schmettaus, daß der Vertrag von 1686 mit dem Kaiser nicht erlaube, ein der anderen Partei nachteiliges Bündnis zu schließen, bemerkte er in einer Randnotiz: „Der Keyser hat doch ungeachtet mit Frankreich den frieden ohne meine Communication gemachet."

Die kurfürstliche Entscheidung erging aber schließlich in der Richtung des Ilgenschen Gutachtens. Dem französischen Gesandten wurde am 6/16. August durch Fuchs und Schmettau eröffnet, daß man seinem Könige für die bewiesene Freundschaft sehr verbunden sei, man hoffe aber, bei den bisherigen Bundesgenossen für die Erhaltung des Friedens mehr auszurichten, wenn sie nicht durch ein Abkommen Brandenburgs mit der französischen Regierung scheu gemacht würden. Eine Garantie des Friedens durch Brandenburg sei auch nicht möglich, solange die Differenzen über die Religionsklausel nicht beseitigt wären, man wolle sich auch hierin von den übrigen evangelischen Ständen nicht trennen.

Spanheim war von französischer Seite über den Schritt, den des Alleurs getan hatte, nicht unterrichtet worden. Erst am 5/15. August, als man in Berlin schon zur Ablehnung des Antrags entschlossen war, wußte er darüber Mitteilungen zu machen. Aus diesen geht hervor, daß der Allianzantrag nicht aus einer vorübergehenden Konjunktur erwachsen war, sondern einer Erneuerung der traditionellen französischen Reichspolitik und des Rheinbundgedankens dienen sollte: im Hinblick auf den bevorstehenden Frieden zwischen dem Kaiser und den Türken, so hieß es in dem Berichte Spanheims, denke man an eine neue Allianz mit den Kurfürsten und Fürsten des Reichs nach dem Beispiel oder in der Art des Rheinbundes von 1657, und zwar aus Besorgnis vor der furchtbaren Macht des Hauses Österreich, falls diesem die spanische Monarchie ganz oder zum großen Teile zufalle.

Es war das letzte Mal gewesen, daß die Idee des Schutzes der deutschen Libertät durch Frankreich bei brandenburgisch-preußischen Staatsmännern noch einigen Widerhall gefunden hatte. Wenige Jahre später stellte das junge Königreich seine Truppen auf allen Schlachtfeldern zum Kampfe gegen Frankreich zur Verfügung und als fortan in schnellem Aufstieg sich der Staat der Hohenzollern vom alten deutschen Reichskörper loslöste, wurde er der Kern des neuen deutschen Staatswesens, dessen Lebensrechte gegen französische Machtgelüste zu verteidigen die unverjährbare Aufgabe für alle deutschen Stämme geworden und bis auf den heutigen Tag geblieben ist.

Digitized by Google

Die deutschen Universitäten, ihre Entwicklung vom 16. bis 19. Jahrhundert.

Von

Georg Kaufmann.

Die deutschen Universitäten des 19. Jahrhunderts sind eine Fortbildung der deutschen Universitäten der Periode des 16. bis 18. Jahrhunderts, ihrer Ziele, ihrer Verfassung, ihrer Mittel und Einrichtungen, wie sie sich im 14. und 15. Jahrhundert aus den Schulen des Mittelalters entwickelt hatten. So reichen denn starke Traditionen der heutigen Universitäten noch in das Mittelalter hinein, wie denn auch manche Universitäten noch Besitzungen und andere wirtschaftliche Ansprüche auf Schenkungen und Erwerbungen aus dem Mittelalter zurückführen.

So lebendig aber auch dieser Zusammenhang ist — so ist doch der Unterschied zwischen den Universitäten der Gegenwart und den früheren Universitäten so groß, daß die Verbindung manchem kritischen Auge wesentlich nur in Äußerlichkeiten zu bestehen scheinen möchte. Das ist aber nicht richtig. Trotz der Kluft, die zwischen der heutigen Methode der freien Forschung und der teilweise bis in das 19. Jahrhundert reichenden Gebundenheit des Mittelalters an bestimmte Vorstellungen und Methoden liegt. Schon die Gruppierung der Wissenschaften nach den Fakultäten, die Bedeutung wichtiger Gegenstände und Hilfsmittel der Forschung, so der kirchlichen Lehren und Schriften, der Werke von Plato und Aristoteles, des römischen Rechts, der philosophischen und theologischen Werke eines Thomas von Aquino und anderer Autoritäten des Mittelalters sind Zeugen von sachlich bedeutenden Zusammenhängen der heutigen Forschung mit den Universitäten des Mittelalters. Aber doch und dennoch. Art und Ziel der wissenschaftlichen Arbeit wie die Mittel der Forschung und weiter die Stellung der Universitäten im Staate sind gründlich verändert. Es wehte schon im 16. bis 18. Jahrhundert an den

Digitized by Google

Universitäten eine andere Luft, es herrschte hier ein anderer, vielfach auf andere Ziele gerichteter Geist als im Mittelalter, mag man auch das Suchen nach Wahrheit, das gleiche Verlangen nach tieferem Eindringen in das Wesen der Dinge in den verschiedenen Formen der wissenschaftlichen Arbeit der verschiedenen Perioden bereitwillig anerkennen. So klar der geschichtliche Zusammenhang der heutigen Universitäten mit den Universitäten des Mittelalters ist, so groß sind die Veränderungen in ihrem Leben und in ihrer Arbeit.

Die Universitäten bildeten im 14. und 15. Jahrhundert Mittelpunkte eines wissenschaftlichen Lebens, dessen Methoden und Ziele uns heute in mancher Beziehung sonderbar und verworren erscheinen mögen, dessen Einfluß aber auf die Entwicklung der Gedanken über Kirche und Staat, Sitte und Recht, Arbeit und Leben wie auf die Beziehungen der Völker zueinander nicht leicht überschätzt werden kann. Die Universitäten jener Periode erscheinen oft als Organe der Kirche, in Abhängigkeit namentlich von den Päpsten, oft aber auch als Organe des Staates, und endlich oft auch beiden Gewalten gegenüber, der Kirche sowohl wie dem Staate, in eigentümlicher Selbständigkeit.

Durch die maßlosen Ansprüche der Päpste im 13. Jahrhundert und den Zusammenbruch ihrer Herrschaft nach dem Sturz Bonifaz VIII. 1304 wurde dann die Periode herbeigeführt, da die Päpste in Abhängigkeit von den französischen Königen in Avignon lebten und weiter dann die folgende, in der zwei und zeitweise drei Päpste neben- und gegeneinander stritten, der eine in Avignon, der andere in Rom, der dritte in Spanien. Und dann folgten die Päpste, deren Leben und Treiben der ganzen Christenheit zum Skandal gereichte. Unter diesen über 250 Jahre ausfüllenden Wirren befreite sich die Christenheit von den Vorstellungen der päpstlichen Allgewalt und suchte auf den Konzilien zu Konstanz und Basel die Kirche neu zu ordnen. In diesen die ganze Christenheit erschütternden Kämpfen der Päpste vom 14. bis 16. Jahrhundert um Ansprüche und Besitzungen, die mit ihrem Amte wenig oder nichts zu tun hatten, und in denen dieses Amt, bald zum Werkzeug fremder Herrscher oder elender Familieninteressen und schandbarer Leidenschaften erniedrigt wurde, waren die Universitäten oftmals, und gerade in entscheidenden Stunden die Hoffnung und die Zuflucht der christlichen Welt. Sie stellten erfolgreiche Führer in dem Ringen um die Not der

Digitized by Google

Kirche und erhebliche Mittel an Geld wie an Tatsachen und Urkunden zum Kampfe. Und als sich dann um die Wende des 15. und 16. Jahrhunderts zeigte, daß das Papsttum nur immer tiefer gesunken war, daß es sich ganz verlor in dem Haschen nach weltlicher Macht und in dem neidischen Wettkampf einiger vornehmer Familien Italiens: da hat der deutsche Universitätsprofessor Martin Luther die Reformation der Kirche begründet, und die Universitäten haben dabei die wichtigsten Dienste geleistet.

Die Umgestaltung der Universitäten bildete ein wesentliches Glied in dem Werke der Reformation. Aber die Universitäten zerfielen in diesen Kämpfen in konfessionelle Gruppen und gerieten zugleich in strengere Abhängigkeit von den die Glaubensform ihrer Gebiete bestimmenden Fürsten und der sie beratenden Theologen. Sie verloren rasch an jener Selbständigkeit, die namentlich Wittenberg in den ersten Jahren der Glaubenserneuerung gewonnen und behauptet hatte, und von der sich auch an anderen Universitäten jener Tage mancherlei Züge finden. Denn die ungeheuere Bewegung jener ersten Jahre machte bald einer Mattigkeit Platz, die sich den herrischen Theologen der zur Zeit von den Fürsten begünstigten Partei fügte.

In diesem Zeitabschnitt, von etwa 1450—1550, verloren auch die Päpste weiter stark an der Autorität, die ihnen die früheren Jahrhunderte gewährt hatten. Der Mißbrauch der päpstlichen Gewalt im Interesse ihrer Familien und die maßlose Liederlichkeit des päpstlichen Hofes und seiner weiteren Kreise mußte den Inhabern des Amtes die Verehrung rauben, welche schließlich die letzte Quelle ihrer Herrschaft war.

Die deutschen Universitäten waren im Mittelalter den Universitäten der übrigen Staaten der germano-romanischen Welt in der Hauptsache gleichartig, sie waren ein jüngeres Glied dieser Bildung und vorzugsweise nach dem Vorbilde der französischen und italienischen Hochschulen gestaltet[1]. Aber im 16. bis 18. Jahrhundert, und zwar wesentlich unter dem Einfluß der Reformation und der auf ihrem Boden sich später durchsetzenden gegenseitigen Duldung der verschiedenen Konfessionen entwickelten sich die deutschen Universitäten — wenn auch nicht ohne Unterbre-

[1] Vgl. G. Kaufmann, Geschichte der deutschen Universitäten, Bd. II. Stuttgart 1896.

Digitized by Google

chungen durch Willkürakte der Fürsten — in der Weise, daß sie nicht nur Lehranstalten, sondern zugleich, und zwar in höherem Grade als früher Träger und Mittelpunkte der freien Forschung waren und sein wollten, während sie in den konfessionell einheitlich gebundenen Staaten Frankreich, Spanien, Italien und England im wesentlichen Lehranstalten blieben und Organe hier der protestantischen und dort der katholischen Kirche. Die mittelalterlichen Formen des Universitätsunterrichts und des Universitätslebens wurden deshalb in Deutschland und den protestantischen Nachbarstaaten früher und vollständiger durchbrochen: der Lehrkörper änderte sich und ebenso das Leben der Studenten und der Begriff der akademischen Freiheit. Die Träger dieser Entwicklung waren vorwiegend die protestantischen Universitäten Deutschlands. Die katholischen Universitäten lagen unter dem Druck der Herrschaft des Jesuitenordens und konnten sich erst freier entwickeln, nachdem diese Ordensherrschaft im Laufe des 18. Jahrhunderts erst beschränkt und dann beseitigt wurde. Auf diesen katholischen Universitäten bewahrte die aus dem Mittelalter stammende Scholastik noch eine maßgebende Herrschaft, während die protestantischen Universitäten zwar meistens auch noch in einer Art scholastischer Behandlung der Philosophie stecken blieben, indem sie namentlich seit der zweiten Generation bestimmte Glaubenssätze als unzweifelhafte Klarheiten zu Ausgangspunkten und Entscheidungsgründen nahmen. Aber sie wurden doch nicht in der gleichen Weise von ihr beherrscht wie die katholischen Universitäten, sodaß sich auf ihrem Boden die freiere Wissenschaft des 18. Jahrhunderts entwickeln konnte. Diese Tatsache fordert nähere Betrachtung.

Die Scholastik[1] war die Form, in der das Mittelalter philosophische Forschung und Lehre betrieb. Kern und Ziel ihrer Lehre war der Nachweis, daß das von der Kirche geschaffene System des Glaubens und der Moral mit der Vernunft und mit

[1] Hervorragende Verdienste hat sich Gustav Bauch durch seine zahlreichen Schriften über Männer und Schulen der Periode des Übergangs aus dem Mittelalter in die Neuzeit erworben. Ich nenne zunächst: Die Anfänge der Universität Frankfurt a. O. und die Entwicklung des wissenschaftlichen Lebens in der Hochschule 1506–1540 (Texte und Forschungen zur Gesch. d. Erziehung u. d. Unterrichts III, Berlin, J. Harrwitz 1900). Ferner: Die Einrichtung der Melanchthonischen Deklamationen und anderer gleichzeitiger Reformationen an der Universität Wittenberg. Breslau, M. & H. Marcus, 1900.

Digitized by Google

der Lehre des als maßgebende Quelle der Wahrheit verehrten Aristoteles übereinstimme. Die Scholastik hat die Schriften des Philosophen, der von dem Christentum noch nichts wissen konnte und in wichtigen Beziehungen der christlichen Anschauung widersprechende Ansichten vertrat, nicht ohne manche Änderung lassen können, aber das blieb den Studenten unbekannt und wurde überhaupt erst von den Forschern der Renaissance zu wirksamer Kenntnis gebracht. Aber auf diese Weise wurden die philosophischen Bedürfnisse des Mittelalters befriedigt, das geistige Leben und die Ergebnisse des philosophischen Forschens der alten Welt in Erinnerung erhalten und zur ausgedehnten Wirksamkeit befähigt. Diese scholastische Periode hat die Schule gebildet, in der die abendländische Menschheit vorbereitet wurde, den Gegensatz des Christentums und der klassischen Welt zu überwinden und in ihnen verschiedene Formen und Stufen der Weltentwicklung zu begreifen. Sie bildete die vorbereitende Schule für die tiefer dringenden und freieren Forschungen der Neuzeit[1]. Man darf das nicht vergessen über den Mißdeutungen der Texte der klassischen Philosophen und sonstigen Mängeln ihrer Arbeiten; und vor allem darf man nicht vergessen, daß die wissenschaftliche Bewegung dieser scholastischen Jahrhunderte in den Universitäten großartige Anstalten schaffen half, welche der Wissenschaft den nötigen Schutz liehen inmitten der schweren Erschütterungen und Gefahren, welche ihr die kirchliche Inquisition wie die gesellschaftlichen und politischen Verhältnisse der Zeit bereiteten. Aber wenn man diese historische Bedeutung der Scholastik noch so hoch anschlägt, so darf man sich doch auch nicht verbergen, daß ihre wissenschaftliche Methode an den schwersten Mängeln litt. Sie spielte mit spitzfindigen Worten, verwechselte Begriffe und Sachen, den schulmäßig korrekten und den tatsächlich richtigen Beweis, sie gefiel sich in frivolen und absurden Beispielen und kramte in Allgemeinheiten, wo allein die Beobachtung und der Nachweis bestimmter Tatsachen den Beweis erbringen konnte. Es ist nicht richtig, wenn man mit dem

[1] Vgl. die Ausführungen in meiner Geschichte der deutschen Universitäten, Bd. I, S. 1—97. Sehr lehrreich und aus gründlicher Beherrschung geschrieben ist: Clemens Bäumker, Der Platonismus im Mittelalter. (Festrede in der Akademie der Wissenschaften zu München.) Verlag der Akademie der Wissenschaften. 1916. Die Anmerkungen bieten eine reiche Literatur und mit beherrschendem Urteil. Dazu die Arbeiten von E. Troeltsch und seinen Gegnern.

Digitized by Google

Hinweis auf so törichte Probleme wie die bekannten Beispiele, ob Adam einen Nabel hatte, ob Christus auch aus der Zehe oder von einem Esel hätte geboren werden können, ob ein Mann Vater werden könne ohne ein Weib zu berühren und dgl., die ganze Scholastik abtut: aber es ist nicht weniger unrichtig, wenn man, erfüllt von der Bewunderung der hingebenden Arbeit, der umfassenden Gelehrsamkeit und des bohrenden Scharfsinns der großen Scholastiker, diese Mängel als unerhebliches Beiwerk behandelt, als die Spähne, die abgefallen sind beim Behauen der Stämme für die Jahrhunderte beherrschenden Bauten ihres Geistes. Sind es Spähne, so zeigen sie, welcher Art das Holz ist, das hier zum Bau benutzt ward. Jene Absurditäten sind nicht Verirrungen Einzelner oder gar einzelner untergeordneter Geister. Sie finden sich bei einem Thomas von Aquino und Gerson wie bei den Dutzend Magistern. Sie sind auch nicht Verirrungen, sondern notwendige Produkte dieser Geistesrichtung und dieser Stellung der Aufgabe der Wissenschaft. Das ist der entscheidende Punkt. In der Aufgabe steckt der Fehler. Man versuchte die grundverschiedenen Weltanschauungen des Aristoteles und des mittelalterlichen Christentums als übereinstimmend nachzuweisen und schuf sich dazu in der Methode der vielfachen Auslegung und in dem Analogieschluß Hilfsmittel, die in jeder Zwangslage zu Willkür verleiteten. Nichts ist charakteristischer für diese Gefahr, als daß Päpste und weltliche Obrigkeiten ausdrücklich gebieten mußten, ihre Verordnungen und Gesetze nur in dem buchstäblichen, tatsächlichen Sinne zu verstehen, nicht aber durch allegorische usw. Auslegung zu verändern und umzudeuten. Es herrschte diese Methode auf allen Gebieten und hemmte die einfache Beobachtung der Tatsachen. Thomas von Aquino oder der ihm jedenfalls nahverwandte Verfasser der unter seinem Namen gehenden Schrift „De regimine principum[1]“ erörtert den Vorzug der Wahlmonarchie vor der Erbmonarchie ohne auch nur mit einem Worte die großartige Erfahrung zu erwähnen, die er und seine Zeitgenossen damals mit den beiden Systemen selbst erlebten, indem sie das Wahlreich des deutschen Kaisertums gerade durch dies Wahlrecht der Fürsten zu Grunde richten sahen, während das

[1] Ein ausgezeichnetes Hilfsmittel zum Verständnis der Schrift ist in dem Buche von J. J. Baumann, Die Staatslehre des hl. Thomas von Aquino, des größten Theologen und Philosophen der katholischen Kirche, Leipzig 1873, gegeben.

Digitized by Google

französische Königtum durch das Erbrecht der Dynastie von Geschlecht zu Geschlecht zu bedeutenderer Kraft und Ordnung heranwuchs. Seine Belege nahm er überdies aus geschichtlichen Perioden, von denen er nur unsichere Kenntnis hatte. Und ähnliche Methode herrschte auf allen Gebieten. Die Grammatiker z. B. fragten weniger, wie der Sprachgebrauch sei, als daß sie die Regel aus allgemeinen Sätzen bestimmten, deren Richtigkeit für die betreffende Sprache nicht näher untersucht, geschweige denn erwiesen war. Es ist nicht zufällig, es ist nicht eine gelegentliche Verirrung, es ist eine vom 12. bis 16. und dem 17. Jahrhundert immer und bei hochgefeierten Vertretern aller Wissenschaften, auch der juristischen und medizinischen wie bei den philosophischen und theologischen, wiederkehrender und schwer beklagter Fehler, daß sie sich vom Gegenstande zu den abgelegensten und ungehörigsten Fragen verirrten und deshalb Jahre, selbst Jahrzehnte an der Erklärung von wenigen Gesetzen und Abschnitten der Grammatik oder des Corpus juris oder wenigen Kapiteln eines einzigen Buches der Bibel hinbrachten. Es trifft nicht eine Nebensache, es trifft den Kern dieser mühseligen und sich verlaufenden Auslegung von Stellen der Bibel oder der Gesetze, dieses zum Begriffsspiel entarteten Betriebes der Wissenschaft, wenn Galilei (gest. 1642) schrieb: Als ich den Professoren an dem Gymnasium der Universität zu Florenz die vier Jupitertrabanten durch mein Fernrohr zeigen wollte, wollten sie weder diese Sterne noch das Fernrohr sehen, sie verschlossen ihre Augen vor dem Licht der Wahrheit. Diese Gattung Menschen glaubt, in der Natur sei keine Wahrheit zu suchen, sondern nur in Vergleichung der Texte. Wie würdest du gelacht haben, wenn du gehört hättest, wie der Erste unter ihnen in Gegenwart des Herzogs sich bemühte, die neuen Planeten bald mit logischen Argumenten bald mit magischen Verwünschungen vom Himmel herabzureißen[1]. Es handelt sich hier um Gelehrte einer Zeit, die auf dem Gebiete der Sprache und in mancher anderen Beziehung die Fesseln der Scholastik bereits abgestreift hatten; um so lehrreicher ist es, daß sie diese Fesseln auf dem Gebiete der Logik und der Naturwissen-

[1] Angeführt von Fries, die letzten Worte von J. F. Fries an die Studierenden in Jena. Eine für den Antritt des Prorektorats entworfene Rede. Jena 1843.

Daraus in Deutscher Studentenspiegel (Jenaische Blätter) von Scheidler, 2 Aufl., Jena 1859, S. 616.

Digitized by Google

schaft noch trugen.. So fest war die mittelalterliche Überlieferung begründet. Freilich hatten sich auch schon im Mittelalter Stimmen erhoben, welche die Ergebnisse und Methoden der Scholastik scharf angriffen[1] und in mannigfaltiger Weise verspotteten. Unter dem Einfluß der Fortschritte des wissenschaftlichen Denkens und der Begeisterung für die Literatur der Griechen und Römer befreiten sich dann in der Periode vom 14. bis 16. Jahrhundert immer weitere Kreise mehr oder weniger von der Herrschaft der Scholastik, und auch solche Gelehrte, die verpflichtet waren, sie vorzutragen.

Man erkannte, was auch schon im Mittelalter mehrfach ausgesprochen wurde, daß man sich vergebens bemühe, die Dogmen der Kirche mit der Lehre des Aristoteles philosophisch zu begründen. Man begann den Widerspruch auch stärker zu empfinden, daß der Heide Aristoteles die Wahrheit der christlichen Dogmen beweisen, und daß sein Ansehen die Zweifel beseitigen solle, die hie und da aufstiegen. Es sollte das nun einmal unzerstörbare Verlangen befriedigen, die Lehren des christlichen Glaubens auch in Einklang mit den Forderungen des Verstandes zu wissen. Aber diese Befriedigung konnte Aristoteles nicht gewähren, denn die Grundlage seiner Weltanschauung war verschieden von der der christlichen Welt.

Unter diesen Zweifeln und Schwierigkeiten vollzog sich die Entwicklung der philosphischen Studien in den zwei Richtungen der Realisten und Nominalisten. Die Realisten oder Antiqui, die in Thomas von Aquino (gest. 1274) ihren Führer verehrten, schrieben den die einzelnen Gegenstände zusammenfassenden Allgemeinbe-

[1] Näheres in meiner Geschichte der deutschen Universitäten, Bd. I, S. 42 ff. Dazu S. 37 die schroffen Worte eines Gelehrten, der nach langer Beschäftigung mit der scholastischen Philosophie von ihr Abschied nahm mit dem bösen Worte: Linquo coät ranis, cra corvis vanaque vanis (das Schwatzen den Schwätzern). Ein ähnliches Urteil führt H. Scholz an in den von Vaihinger hrsg. Annalen der Philosophie, Bd. I, S. 48 aus Forbigers Ausgabe des Hermaphroditus des Beccadelli (um 1425): philosophia, in qua olim tabernaculum vitae collocare putabamus, nunc jacente ... An floret cujus quaeque prope dies nova videt dogmata cito peritura pullulare, ut quot philosophi tot fere hodie philosophiae, sectae nullae, pro cohorte singulares existere videantur.

Leidenschaftlich sind die Urteile von Luther und Melanchthon, doch hat sich Melanchthon nicht fortreißen lassen, Aristoteles selbst zu verdammen. Den echten, von den mittelalterlichen Verderbnissen befreiten Aristoteles hat Melanchthon bald nach diesen Urteilen dann selbst den Studenten vorgetragen und in besonderen Schriften erläutert. Auch Luther gab nach.

Digitized by Google

griffen (Universalia) eine wirkliche, von den in ihnen zusammengefaßten Einzeldingen unabhängige, also selbständige Existenz zu. Die Nominalisten oder Moderni, deren größte Autorität Wilhelm von Occam war (gest. 1347), zogen diese Ansicht in Zweifel, obschon sie gleichfalls den Willen hatten, an den in Schule und Kirche herrschenden Lehren nicht zu rütteln. Indessen führte doch der Kampf um diese Gegensätze manchen Kopf zu ernsten Zweifeln[1], und im 14. bis 16. Jahrhundert gewannen diese kritischen Anläufe größere Kraft und Verbreitung. Der Gegensatz der beiden Richtungen ging jedoch nicht so tief als es scheinen möchte, und es war deshalb an manchen Universitäten, wie in Tübingen nach den Statuten[2] von 1491, Vorschrift, daß von den drei Professoren der Philosophie jeder Partei abwechselnd zwei und einer angehören sollten. Der Gegensatz hat sich sogar in manchen Vertretern so verflüchtigt, daß man nicht weiß, ob sie zu der einen oder zu der anderen Partei zu rechnen sind. Dazu kam, daß sich in dieser Periode die regsameren Köpfe dem Studium der klassischen Literatur widmeten und daß Gedanken und Anschauungen der Humanisten die vielfach überlebten Gedanken der philosophischen Parteien überfluteten. Gerade die kräftigeren Geister fühlten sich zu einem parteilosen Eklektizismus, zu der Neigung gedrängt: bei der Unmöglichkeit logischer Entscheidung zwischen den Systemen in jeder Frage die ihrer Gesamtanschauung passender scheinende Meinung zu wählen[3]. Man mußte es als eine Befreiung empfinden, aus dem unfruchtbaren Streit zu den

[1] Ein lehrreiches Gegenstück zu diesem Kampfe um die eigene Ansicht bietet das Ringen der Jesuiten an der Universität Ingolstadt, die von Kopernikus Lehre überzeugt waren und sie entgegengesetzt vortragen mußten. J. Schaff, Geschichte der Physik an der Universität Ingolstadt. Erlangen 1912.

[2] Roth, Urkunden zur Geschichte der Universität Tübingen, S. 89. S. 147 steht dagegen in den Statuten von 1525, daß der Streit töricht sei ac si plures et non una via sit atque methodus veritatis.

[3] Dies betont Hermelink, Die theologische Fakultät in Tübingen vor der Reformation. Nur scheint mir nicht richtig, daß der Humanismus vorzugsweise der Gegenreformation gedient habe. Schon die Namen Melanchthon und Hutten sollten davor warnen. Es ist nicht wohl möglich zu berechnen, wie viel diese in alten lebhafteren Geistern damals wirksame Kraft der einen und der anderen Gruppe verlieh. Aber wichtig ist, daß sich viele humanistisch gebildete Männer von dem Gezänk der protestantischen Parteien so abgestoßen fühlten, daß sie die äußerliche Unterwerfung unter die katholische Partei vorzogen, falls sie auch keine innerliche Überzeugung für sie gewinnen konnten.

Digitized by Google

Meisterwerken Ciceros, Homers und so vieler großen Dichter und Redner des Altertums zu flüchten.

Die Tübinger Statuten von 1525 bezeichneten den oben erwähnten Ausgleich der philosophischen Parteien von 1491 als töricht, denn es könne nur einen Weg der Wahrheit geben und nicht mehrere. Aber eine solche Wendung ist in ihrer Torheit nur ein Zeugnis dafür, wie sehr man das Gefühl hatte, daß dieser Streit schon überlang die Zeit und Kraft der Universitäten mißbraucht habe. Dazu kam nun die neue Welt der Renaissance.

Auch die Männer, die wie Luther in der Scholastik aufgewachsen waren, wurden von der humanistischen Bewegung stärker berührt, als daß sie sich dem Einfluß hätten entziehen können, und nicht selten wurden sie von dem Gefühl ergriffen, daß sie durch dieses humanistische Studium alte Fesseln abstreiften. Italien war bereits im 14. und 15. Jahrhundert von dieser leidenschaftlichen Bewegung, die wir mit einem glücklichen Wort als Renaissance bezeichnen, erfaßt und blieb auch im 16. Jahrhundert ein Hauptsitz, zu dem die deutschen Humanisten in Ehrfurcht und Begeisterung wallfahrteten. Dieser Kampf der Geister und der Meinungen war das Vorspiel zu dem gewaltigeren, tiefer gehenden, die Welt auf Jahrhunderte in feindliche Lager zerreißenden, aber sie auch in unvergleichlicher Weise auf den wichtigsten Gebieten fördernden Kampfe um die Reform der Kirche, um ihre Reinigung von Formen der Organisation und von Lehren, die mit ihrem Wesen im Widerspruch standen oder wenigstens großen Kreisen eifrig religiöser Menschen in solchem Widerspruch zu stehen schienen. In Deutschland wurde dieser Kampf im 16. und 17. Jahrhundert ausgefochten, und die Universitäten waren wichtige Mittelpunkte dieser Bewegung, wenn auch die Entscheidung schließlich durch das Schwert und die fürstliche Gewalt gebracht wurde. In diesem Ringen der Parteien erfuhren die Universitäten Umgestaltungen und Neubildungen, welche die Grundlagen bildeten für die fernere Entwicklung.

Die kirchlichen Kämpfe des 16. Jahrhunderts eröffneten so eine neue Periode des Lebens der deutschen Universitäten. Anfangs schienen Luther und Melanchthon den Aristoteles, der bis dahin die Philosophie der Universitäten beherrscht hatte, ganz auszuscheiden. Das ist zwar nicht geschehen, aber seine Herrschaft wurde gebrochen, und ein schwerer Schaden wurde gebessert. Die der Aristotelischen Philosophie gewidmete Zeit

Digitized by Google

wurde beschränkt und für fruchtbarere Gegenstände gewonnen, und in der Philosophie wurden gereinigte Texte zu Grunde gelegt. Auch herrschte eine größere Freiheit in der Benutzung. Vor allem aber: das eifrige Studium der lateinischen und der griechischen Literatur, die Benutzung des griechischen und des hebräischen Urtextes der Bibel und die Anregungen, welche aus dem Streite der Konfessionen und der Gruppen in den Konfessionen immer wieder neu erwuchsen, hinderten das Versinken der protestantischen Theologie in dem stark scholastischen Treiben ihrer Dogmatik und ihrer Philosophie. In ihren sprachlichen Studien und in ihren historischen Forschungen hatten die Protestanten Quellen wissenschaftlicher Energie, nicht zum wenigsten auch in dem Bewußtsein, daß ihre Kirche befreit war von Jahrhunderte lang als Wahrheit gewahrten Irrtümern und von Vorstellungen, die dem Christentum Christi und der Apostel unbekannt waren.

Wohl haben viele protestantische Universitäten Perioden brutaler fürstlicher Gewalt und Perioden so kümmerlicher Mittel durchzumachen gehabt, daß wir uns heute nicht vorstellen können, wie sie dabei bestehen konnten. Sie sind denn auch zeitweise tief gesunken: aber im ganzen blieben diese Universitäten doch die Träger eines erhöhten wissenschaftlichen Lebens, das bald in Wittenberg, bald in Helmstedt oder einer der anderen Universitäten hochstehende Vertreter fand. Dazu traten fünf lutherische (Hamburg, Danzig, Koburg, Stettin, Weißenfels) und sieben reformierte Gymnasia illustria oder academica hinzu (Bremen, Hamm, Herborn, Lingen, Neustadt an der Hardt, Hanau und Steinfurt), über die Tholuck, Vorgeschichte des Rationalismus Bd. I, 2, S. 296—314, das Wichtigste mitteilt. Diese hohen Schulen waren in der Hauptsache nach dem Muster der Universitäten eingerichtet und leisteten zeitweise mehr als manche Universität, aber sie wurden nicht zu den Universitäten gerechnet, weil sie der kaiserlichen oder päpstlichen Stiftungsbriefe entbehrten. Freilich sind sie meist nur kurze Zeit von Bedeutung gewesen, aber namentlich Hamburg, Danzig, Bremen und Herborn wird man in der Geschichte des wissenschaftlichen Lebens unseres Volkes nicht vergessen dürfen, und auch nicht die anderen. Die hohe Schule von Hanau war 1623, also während des dreißigjährigen Krieges, gegründet und wurde durch den Krieg schwer heimgesucht. Aber sie erholte sich wieder, und als die reformierte Linie der Grafen von Hanau 1642 ausstarb, verpflichtete sich der streng lutherische Erbe, dies Gym-

Digitized by Google

nasium illustre der reformierten Kirche zu belassen. Es ist das einer der Akte, welche damals unser Volk langsam aus dem theologischen Zwiespalt herausführten.

Wenn die Blüte dieser Anstalten oft nur kurze Zeit dauerte, oft von dem Leben eines einzigen Gelehrten und von der Freigebigkeit eines Gönners oder einer Stadt abhängig war, so fanden sich aber auch an zahlreichen selbst ganz kleinen Orten immer von neuem ähnliche Mittelpunkte der klassischen Bildung, da die Universitäten zahlreiche Gelehrte ausbildeten, die auch gering gelohnte Arbeit übernahmen. Sie hatten meist neben den klassischen Sprachen und der Mathematik auch etwas Theologie studiert und gingen häufig vom Schulamt zu einer kirchlichen Stelle oder umgekehrt. Der Lebenslauf dieser Gelehrten war oft sehr unruhig. Der vielgerühmte Philologe Glandorp (gest. 1564) war 1533 Rektor in Münster, 1534—1536 Professor der Geschichte in Marburg, dann wieder Lehrer am Pädagogium in Braunschweig, dann an den Schulen in Hameln, Hannover, Goslar und Herford. Ähnliche Unruhe des Lebensganges war nicht selten. Der berühmte Philologe Caselius (von Kessel) z. B. war auf den Schulen in Northeim, Gandersheim, Nordhausen und Göttingen gebildet, ehe er 1551 auf der Universität Wittenberg immatrikuliert wurde.

Die Zahl der Schüler dieser Anstalten war meist nicht groß, aber man darf die Bedeutung solcher Schulen nicht bloß nach der Zahl der Studierenden bemessen. Schon das gab ihnen Einfluß auf das wissenschaftliche Leben, daß hier Stellungen für Gelehrte geschaffen waren. So berief das Gymnasium academicum zu Steinfurt, das zu den kleineren zählte, 1615 den berühmten Gerh. Vossius unter seine Lehrer, und er war im Begriff das Amt zu übernehmen, als ihn ein Ruf nach der Universität Leyden, also an eine Stätte weit größerer Wirksamkeit zog[1]. So lehrte in Herborn Johannes Althusius und gab hier 1603 sein Lehrbuch der Politik heraus, das zu den grundlegenden, vielgerühmten und viel bestrittenen Werken über die Staatskunst zählt. An Hamburgs Schule lehrte der große Philologe Fabricius (gest. 1736) und in Danzig um 1600 der noch heute hochgeschätzte Philosoph Keckermann. Schließlich ist noch an die bereits erwähnten Tatsachen zu erinnern, daß manche Schulen, die nicht den äußeren Anspruch jener Gymnasia illustria und nicht ihre den Universitäten nachgebildete Verfassung

[1] Tholuk, Bd. I, 2, S. 818.

Digitized by Google

hatten, ihren Unterricht in den obersten Klassen in einzelnen Fächern zu den Ansprüchen und auch zu den Formen des Universitätsunterrichts erhoben. So die Schule in Aurich. Diese Schulen legten das Hauptgewicht auf Theologie und Philosophie, beriefen aber auch öfters Lehrer für Jurisprudenz und Medizin. Daß diese Fakultäten nicht immer oder nicht vollständig besetzt waren, hebt die Bedeutung dieser Anstalten nicht auf. Fehlten diese Fakultäten den Jesuiten-Universitäten doch meistens, und auch an protestantischen Universitäten für längere oder kürzere Zeit ganz oder teilweise. So bildeten diese Gymnasia illustria und manche ihnen zeitweise ähnlich arbeitende Schulen doch tatsächlich eine wesentliche Verstärkung des auf den protestantischen Universitäten gepflegten wissenschaftlichen Lebens und der wissenschaftlichen Strömung, welche die Bahn frei machte für die Kräfte, die uns im 18. Jahrhundert die Grundlagen der Wissenschaft des 19. Jahrhunderts schufen. Bei der Gründung der Universitäten Halle 1694, Göttingen 1737 und Erlangen 1743, wie bei der Erneuerung der Universitäten Freiburg i. B., Wien u. a. im 18. Jahrhundert vollzog sich dann an den protestantischen und einigen katholischen Universitäten die Umbildung des Lehrplans zu der Form, die um die Wende des 18. und 19. Jahrhunderts üblich war. Zurücktreten der Scholastik, Kampf um neue philosophische Systeme von Jakob Böhme und Ramus (Ramée) im 16. Jahrhundert bis Christian Wolff im 18. Jahrhundert, Pflege der hebräischen, lateinischen und griechischen Sprache und Literatur, besonders der biblischen Exegese und der Mathematik kennzeichnen sie.

Diese Umwandlung des Lehrplans vollzog sich im 17. und 18. Jahrhundert unter dem Einfluß der steigenden wissenschaftlichen Bewegung der Zeit, der sich auch die katholischen Universitäten nicht entziehen konnten. Der unter dem Namen Justus Frobenius schreibende Verfasser des Werkes De statu ecclesiae et legitima potestate Romani Pontificis 1763, der Weihbischof Hontheim von Trier, war längere Jahre Professor an der Universität und ist ein Zeuge dieser freieren Entwicklung auch an den katholischen Universitäten. An vielen wurden auch von Protestanten geschriebene Lehrbücher benutzt. Ja, selbst unter den Jesuiten-Professoren regte sich hier und da solch freierer Zug. Aber die Hauptträger dieser Bewegung waren die protestantischen Universitäten. Hier hatte der selbständigere wissenschaftliche Geist des 18. Jahrhunderts zahlreiche Vertreter, und der Lehr-

Digitized by Google

plan zeigt schon eine immer größere Ähnlichkeit mit dem Lehrplan und den wissenschaftlichen Zielen des 19. Jahrhunderts. Bezeichnend ist, daß ein Professor der Universität Frankfurt a. O. ein Buch schreiben konnte wie Eichhorns Staats- und Rechtsgeschichte, und daß sich wissenschaftliche Strömungen, wie sie von Pufendorf in Heidelberg im 17., von Thomasius und Wolff in Halle und Marburg und von Kant in Königsberg im 18. Jahrhundert und bei der Gründung von Erlangen und Göttingen getragen wurden, durchsetzen konnten.

Für die Entwicklung der Universitäten in dieser Periode des 17. und 18. Jahrhunderts ist der Kampf des Pietismus mit der herrschenden Orthodoxie an den Universitäten z. B. in Gießen lehrreich. Die Orthodoxie hatte die Ausbreitung der namentlich von dem großen Helmstedter Theologen Calixt vertretenen Bewegung auf Ausgleich der konfessionellen Gegensätze abgewehrt, ferner auch die Verbreitung der Cartesianischen Philosophie, und um 1672 hatte sie auch die sich mehrende Partei der Pietisten unterdrückt. Aber seit 1679, unter der Regentschaft der Landgräfin Elisabeth Dorothea und unter ihrem Sohne, gewannen die Pietisten freiere Bewegung. Darüber entstanden dann Streitigkeiten unter den Professoren, die einen erheblichen Teil der Kraft der Gelehrten scheinbar nutzlos verbrauchten. Aber in diesen Kämpfen regten sich doch auch Kräfte und bildeten sich Überzeugungen, die eine größere Selbständigkeit der Universitäten forderten. Ähnliche Kämpfe haben alle Universitäten zu bestehen gehabt, und für alle gilt die Erfahrung, daß ihre Entwicklung nicht allein nach den Verordnungen der Behörden beurteilt werden darf, vor allem nicht ihre wissenschaftliche Tätigkeit. Überschaut man die Visitationen der Regierung in Tübingen oder einer anderen Universität, so ist das Ergebnis in dieser Beziehung das gleiche: die strengsten Befehle haben immer nur kurze Wirksamkeit, vor allem, wenn sie dem Zuge der Zeit widersprechen. In Wittenberg wurden 1605 jährliche Visitationen angeordnet, aber im ganzen 17. Jahrhundert sind nur noch vier Visitationen gehalten: 1609, 1614, 1620 und 1669[1]. Das Leben der Universitäten[2] geht doch den in den wissenschaftlichen Strömungen und der Stellung der Professoren zu ihnen begründeten Gang. Unter einem nach den

[1] Friedensburg, Geschichte der Universität Wittenberg, 354.

[2] Ausgenommen die von den Jesuiten abhängigen.

Digitized by Google

Verordnungen und einer Reihe von Maßregeln zu urteilen sehr strengen Drucke bildete und erhielt sich in Helmstedt der freier gesinnte, vorzugsweise auf die Pflege der klassischen Sprachen gerichtete Kreis von Caselius bis zu den Schülern des Caliots. Trotz aller schroffen Maßregeln der Regierung half also diese geistig freier gerichtete Gruppe das ganze 17. Jahrhundert hindurch die wissenschaftliche Richtung der Universität wesentlich bestimmen. Und mehr oder weniger ähnlich war der Verlauf an anderen protestantischen Universitäten. Der Verlauf dieser Veränderung der Zustände und der Richtung des wissenschaftlichen Lebens ist deshalb nicht einfach und auch nicht immer vorzugsweise nach den Statuten und den Erlassen der Regierungen zu beurteilen, denn deren Anordnungen blieben zu einem erheblichen Teile auf dem Papier stehen oder wurden doch nach kurzer Zeit wieder vergessen oder auch durch entgegengesetzte aufgehoben. Die Fürsten fühlten sich als unbeschränkte Herren der Universitäten und da sie für viele ihrer Angelegenheiten kein selbständiges Urteil hatten, so verfuhren sie nach den Anschauungen ihrer wechselnden Vertrauten.

Manche Vorschriften der Statuten und der Revisionen können die Vorstellungen erwecken, daß der philosophische Unterricht auf den protestantischen Universitäten doch ähnlich gebunden gewesen sei wie auf den katholischen. Allein da war doch ein großer Unterschied. Einmal der, daß an den katholischen Universitäten Thomas von Aquino und die alte Scholastik die Grundlage bildeten, während an den protestantischen Universitäten das Studium der biblischen Bücher und ihrer Sprachen vorherrschte. Wohl blieben Aristoteles und auch seine Kommentare für mehrere Fächer auch auf protestantischen Universitäten in Benutzung und Herrschaft, aber es wurden reinere Texte benutzt und es blieb größere Freiheit. Schon die Tatsache lehrt dies, daß an mehreren protestantischen Universitäten die mit der Scholastik gründlich aufräumende Philosophie des Petrus Ramus Einfluß gewann und später Cartesius[1]. Ähnlich wirkte die andere Tatsache, daß der Protestantismus in mehrere Parteien zerfiel und daß durch ihre Kämpfe immer wieder Anregungen zu selbständigem Urteil gegeben wurden. Freilich haben diese Parteikämpfe auch viel Kraft

[1] Entwicklung der Nominalprofessoria auch in der philosophischen und theologischen Fakultät im 16. Jahrhundert.

Digitized by Google

an sinnlose oder wenigstens mit menschlichen Gedanken nicht zu erledigende Streitfragen verbraucht, wie etwa in dem Ubiquitätenstreit, ob Christi Leib gleichzeitig überall sein könne, oder in dem gleich öden Terministischen Streit, ob ein bestimmter Termin bestehe, bis zu welchem einem Menschen die Möglichkeit gegeben sei, sich zu bekehren. Aber unter all dem Gerümpel vergangener Zeiten und Traditionen erhielt sich doch immer der Grundsatz persönlichen, selbständigen Glaubenslebens und Glaubenspflicht. Und damit war der Antrieb gegeben, eigene Wege zu suchen, Wege, die dem eigenen Denken zum Ziele zu führen schienen. In dem Gegensatz des Lebens und Treibens der protestantischen Universitäten und der Zwangslehre der Jesuitenuniversitäten ist dieser Gegensatz zum schärfsten Ausdruck gekommen. Die protestantischen Universitäten brachen die Bahn und übernahmen die Führung, die katholischen Universitäten mußten sich erst von dem Zwange jesuitischer Regel befreien, um nicht hinter den protestantischen zurückzubleiben. Das gelang ihnen im 18. Jahrhundert. In seiner zweiten Hälfte wurde der Sieg entschieden, und damit gewannen die Universitäten auch die Kraft, den nicht selten gewalttätigen Einfluß der Regierungen abzuweisen und die Freiheit der Forschung zu erringen, welche sie im 19. Jahrhundert genossen haben und welche die Quelle der großen Erfolge war, die sie auf allen Gebieten der Wissenschaft in diesem 19. Jahrhundert erreicht haben. Kein Wunder, daß dieser Glanz heute die Massen der Halbgebildeten anlockt, deren unklares Begehren zu zerstören droht, was der Genius großer Geister und die hingebende Arbeit der Gelehrten im 19. Jahrhundert geschaffen hat.

Digitized by Google

Verfassungsgeschichte und Staatsrecht.

Von

J. Hashagen.

I. Einleitung.

Der große Umfang der historischen Wissenschaften bringt es mit sich, daß sie zahlreiche Stoffgebiete in den Bereich ihrer Untersuchungen einbeziehen, die für den Zweck ihrer eigenen Bearbeitung bereits von sich aus besondere, selbständige Begriffswissenschaften geschaffen haben. Bei Erforschung solcher Wissensgebiete kann der Historiker sich nur dann seinem wissenschaftlichen Ziele nähern, wenn er sich wenigstens mit den Elementen dieser Begriffswissenschaften vertraut gemacht hat. Denn bei der Deutung und Beurteilung, bei der Interpretation und Kritik, aber auch bei der Weiterverwertung, bei der Gruppierung und Verarbeitung des ihm zuströmenden einschlägigen Materials kommt er mit den gelernten Handgriffen der üblichen „historischen Methode" allein nicht aus. Ihrer Natur nach ist diese zunächst zu allgemein gehalten, als daß sie den besonderen Erfordernissen der in Betracht kommenden geschichtlichen Einzelwissenschaften gerecht werden könnte. Einen zuverlässigen Leitfaden durch das Labyrinth der im Umkreis dieser Einzelwissenschaft wissenschaftlich zu durchdringenden Wirklichkeiten kann die historische Methode allein auch deshalb nicht bieten, weil sie, was wieder mit ihrem Wesen zusammenhängt, zu sehr nur formaler Natur ist. Jede Einzelwissenschaft arbeitet nun aber mit einem besonderen, auf sie selbst zugeschnittenen, fest umrissenen Begriffsvorrat, in dem man heimisch werden muß, wenn man mit ihr als Historiker in Berührung kommt, dessen Nichtbeachtung sich an dem Historiker, der sich mit einem solchen Einzelgebiete beschäftigen will, rächen muß. Sofern er nach wissenschaftlich haltbaren und wertvollen Ergebnissen strebt, sind deshalb diese Begriffswissenschaften für ihn ganz unentbehrliche Hilfswissenschaften, und es wäre an der Zeit, den von jeher viel

Digitized by Google

zu enge gefaßten traditionellen Kreis zünftiger historischer Hilfswissenschaften nach dieser begriffswissenschaftlichen Seite hin energisch zu erweitern, was sich mit Erfüllung der ebenfalls schon oft erhobenen Forderung verbinden ließe, die den Betrieb der historischen Wissenschaften bisher allmächtig beherrschende (gewiß verdienstvolle, aber unter Umständen auch mißbrauchte und dann schädliche) spezialisierende Arbeitsteilung durch eine sachgemäße Arbeitsgemeinschaft energisch zu ergänzen.

II. Verfassungsgeschichtliche und staatsrechtliche Forschung im allgemeinen.

Für eine Arbeitsgemeinschaft in dem angedeuteten Sinne sind auch Verfassungsgeschichte und Staatsrechtswissenschaft geeignet, die eine eine historische (genetische), die andere eine begriffliche (statische) Disziplin. Die zahlreichen Berührungs- und Verflechtungspunkte zwischen beiden können jedoch nur dann ans Licht treten, wenn beide von den Fesseln der Schule befreit werden und ihnen damit ein erweitertes Arbeitsfeld eröffnet wird: um ein gedeihliches Zusammenarbeiten anzubahnen, sind beide im weitesten Sinne zu fassen.

Der Verfassungsgeschichte ist zu diesem Zwecke ein tunlichst weiter Rahmen zu geben. Daß sie mit der politischen Geschichte aufs engste zusammenhängt, versteht sich von selbst. Dasselbe gilt von der Geschichte der Staatsanschauungen, sowohl der philosophisch gefaßten, wie der parteimäßig-praktisch ausgeprägten. In Universitätsvorlesungen wurde die Verfassungsgeschichte, zumal die mittelalterliche, mit Recht schon längst gerne zusammen mit der Verwaltungs-, Sozial- und Wirtschaftsgeschichte behandelt. Schon Aristoteles hatte in einer für seine Zeit bahnbrechenden Weise die Beziehungen zwischen Verfassung und Gesellschaft in der Verfassungsgeschichte deutlich gemacht. Auch zeitliche und örtliche Grenzen sind ihr natürlich nicht gesetzt. Ethnologie, Sittengeschichte, Volkskunde und Prähistorie können auch ihr aussichtsreiche Durchblicke gewähren.

Indem die Verfassungsgeschichte in diesen u. a. Richtungen ihren Gesichtskreis erweitert, stößt sie überall auf die Notwendigkeit vertiefter begrifflicher Durchbildung. Sie kann sich diese am besten erwerben, wenn sie zum Staatsrechte eine ständige, enge Beziehung unterhält. Diese wird sich um so fruchtbarer gestalten, je weiter dabei auch die Grenzen des Staatsrechts ausgedehnt

Digitized by Google

werden. Denn die für die Verfassungsgeschichte wichtigste Begriffswissenschaft ist nicht das Staatsrecht allein, sondern das öffentliche Recht im allgemeinen, zu dem u. a. auch Völker-, Kirchen- und Verwaltungsrecht gehören. Wenn das Staatsrecht mit der Verfassungsgeschichte in Verbindung tritt, darf es nicht allein bleiben, sondern muß sich selbst durch die juristischen Nachbarwissenschaften ergänzen und beleben. Damit noch nicht genug, muß sich das Staatsrecht auch zur allgemeinen Staatslehre in Beziehung setzen und insbesondere dem neuerdings besser erforschten und höher gewerteten Naturrechte eingehende Beachtung schenken. Dem verwaltungs-, sozial- und wirtschaftsgeschichtlichen Unterbau der Verfassungsgeschichte würde auf der Seite des Staatsrechts endlich seine Verknüpfung mit Sozialökonomik und Soziologie entsprechen.

Erst wenn man sich nach beiden Seiten, nach der geschichtlichen wie nach der begrifflichen Seite einen erschöpfenden und genauen Überblick über die große Zahl von Grenz- und Nachbarwissenschaften verschafft hat, die in den Dienst der verfassungsgeschichtlich-staatsrechtlichen Arbeitsgemeinschaft zu stellen wären, gewinnt man einen Einblick in den beträchtlichen wissenschaftlichen Nutzen dieser Arbeitsgemeinschaft, freilich auch in die neuen Schwierigkeiten, die bei ihrer Ausgestaltung zu überwinden sind; denn Verfassungsgeschichte und Staatsrecht sind nur für den flüchtigen, oberflächlichen Beschauer einfache und festumrissene Wissenschaften: in Wirklichkeit sind beide komplexe Größen, deren wahre Gestalt erst zum Vorschein kommt, wenn man sie in das erweiterte Arbeitsfeld hineinstellt: wie das Staatsrecht mit allen Teilen des öffentlichen Rechts und der Staatslehre (theoretischen Politik) verflochten ist, so steht die Verfassungsgeschichte in ständiger Wechselwirkung mit allen Hauptgebieten des geschichtlichen Lebens.

Nutzen und Notwendigkeit einer Arbeitsvereinigung zwischen Verfassungsgeschichte und Staatsrecht (Staatslehre) können erst deutlicher hervortreten, wenn beide Wissenschaften in ihrer methodischen Besonderheit erfaßt sind. Es empfiehlt sich dabei, über die von Treitschke aufgestellte und von Bernheim gutgeheißene Definition hinauszugreifen, welche lautet: „Die Staatslehre muß Gattungsbegriffe und Imperative zu finden suchen, während in der Geschichte . . . die unberechenbare Freiheit der Machtkämpfe und des persönlichen Wollens wirkt.“ Wenn in dieser Begriffs-

Digitized by Google

bestimmung auch der Charakter der Staatslehre (theoretischen Politik) als einer Begriffswissenschaft (und einer Normenwissenschaft) richtig bestimmt ist, so dürfte doch der auf die Geschichte (Verfassungsgeschichte) bezügliche Teil der Begriffsumschreibung den rein wissenschaftlichen Erfordernissen nicht gerecht werden.

Die Unterschiede zwischen verfassungsgeschichtlicher und staatsrechtlicher Forschung machen sich am ehesten bemerkbar, wenn man sie bei ihrer praktischen wissenschaftlichen Arbeit aufsucht. Dann zeigt sich bald, daß diese Unterschiede nicht in erster Linie im Material liegen, sondern in dem von diesem, vielfach gleichen Material ausgelösten verschiedenen wissenschaftlichen Interesse und in den diesem selben Materiale gegenüber zur Anwendung gebrachten verschiedenen wissenschaftlichen Methoden. Diese Unterschiede lassen sich am leichtesten an dem gemeinsamen Untersuchungsgegenstande beider Wissenschaften, der geschriebenen Verfassung, deutlich machen.

Für den Staatsrechtler ist jede Verfassung hauptsächlich eine Begriffsquelle. Sie bedeutet für ihn nichts anderes als ein Gesetz, eine Verordnung, ein Rechtsbuch. Er sieht deshalb ihr gegenüber seine vornehmste Aufgabe in der juristischen Interpretation und Verwertung; er bringt die einzelnen Verfassungsartikel unter staatsrechtliche Begriffe; er ordnet die in ihnen enthaltenen Bestimmungen seinem allgemeinen Begriffsvorrate ein, oder er benutzt sie, um bei ihm schon vorhandene staatsrechtliche Begriffe zu verdeutlichen oder neue daraus abzuleiten. Wonach der Staatsrechtler auch als Geschichtsforscher immer strebt, ist die begriffliche Verarbeitung der in der betreffenden Verfassung enthaltenen Satzungen. Schon daraus ergibt sich, daß sie erst in ihrem fertigen, abgeschlossenen Zustande für ihn den Höchstgrad wissenschaftlicher Bedeutung gewinnt. Soll sie seinem besonderen begrifflichen Interesse dienen, so muß er in ihr in erster Linie eine fertige, fest umrissene Größe sehen; er ist deshalb genötigt, die Entwicklungsfäden, die sie mit Vergangenheit und Zukunft verbinden, zu zerschneiden oder wenigstens zu vernachlässigen; denn nur so, wie sie in ihrer endgültigen Fassung vorliegt, kann sie sein spezifisches wissenschaftliches Interesse befriedigen.

Zwecks Erleichterung der Begriffsarbeit ist der auf geschichtlichem Gebiete mit geschichtlichem Materiale befaßte Staatsrechtler auf Typisierung dieses Materials angewiesen. Zwar ist seine geschichtliche Durchbildung, auch wenn er keine besonderen geschicht-

Digitized by Google

lichen und namentlich dogmengeschichtlichen Ziele verfolgt, heute so weit vorgeschritten, daß er auf ein für alle Verfassungen in gleicher Weise passendes Begriffsschema verzichten muß. Immerhin wird er aber geneigt sein, die allgemeine verfassungsgeschichtliche Entwicklung in große typische Perioden zu zerlegen, etwa die des altorientalischen, des antiken, des feudal-ständischen, des konstitutionellen, des parlamentarischen und des sozialistischen Verfassungsstaates oder allgemeiner in die des herrschaftlichen und die des genossenschaftlichen Staates. Auch die von Vierkandt auf Grund des ethnologischen Materials aufgestellten Typen der demo-, auto- und aristokratischen Verfassungen können ihm nützlich sein, um zu einer allgemeinen Typenlehre (Typologie) der Verfassungen zu gelangen. Für die Schattierungen im einzelnen wird er sich dabei jedoch weniger interessieren. Die besondere Umwelt ferner, aus der die betreffende Verfassung stammt, ist, wenigstens zunächst, nicht Gegenstand seiner Untersuchung. Auch von den Wendungen und Wandlungen der verfassungsgeschichtlichen Entwicklung im einzelnen wird er mehr absehen und gegenüber einem genetischen mehr eine Art von statischem Standpunkt vertreten: das alles im Interesse der begrifflichen Aufhellung der jeweiligen Verfassung, die er mit seiner analytischen Arbeit vor allem erreichen will.

Dies begriffliche Interesse ist das, was ihn grundsätzlich vom Verfassungshistoriker, der als Historiker eben vor allem Genetiker sein muß, unterscheidet. Nicht aber liegt dieser grundsätzliche Unterschied in der übrigens von Zünftlern selbst bekämpften Neigung des Staatsrechtlers zur Typisierung, dis sich vielmehr auch beim Historiker und zumal beim Verfassungshistoriker nachweisen läßt. Das muß besonders betont werden, weil die durch Windelband und Rickert begründete, auch von Bernheim übernommene herrschende Ansicht gerade in der Typisierung das entscheidende Differenzmerkmal sehen will. So sagt Bernheim von der Staatslehre, zu der in diesem Sinne auch das Staatsrecht zu rechnen ist: „Sie beobachtet die Entwicklung, die Zustände und die Existenzbedingungen der Staaten . . ., um aus der vergleichenden Beobachtung die allgemeinen Typen . . . zu erkennen", während die Geschichtswissenschaft „nicht die Erkenntnis irgendwelcher allgemeinen Typen" im Auge habe. Der Verfassungshistoriker wird das entschieden bestreiten, nur daß er allerdings, um solche allgemeine Typen zu gewinnen, weithin auf Unterstützung durch juristische oder philosophische Begriffswissenschaft rechnen muß.

Digitized by Google

Der grundsätzliche allgemeine Unterschied zwischen Verfassungsgeschichte und Stastsrecht liegt vielmehr nur darin, daß jene eine genetisch-historische, diese eine statisch-begriffliche Wissenschaft ist. (Vgl. meine Ausführungen über genetische und systematische Interessen der Geisteswissenschaften in dem ersten und einzigen Jahrgange der so benannten Zeitschrift 1914, 1008 ff.)

Dieser Unterschied wird, wie bemerkt, am deutlichsten, wenn man die verschiedene Stellung beider Wissenschaften zu ihrem gemeinsamen Forschungsobjekte, der geschriebenen Verfassung, würdigt. Die spezifisch historische Behandlung einer Verfassung liegt im Gegensatz zur staatsrechtlichen oder staatstheoretischen darin, daß sie die Verfassung nicht nur oder vornehmlich als ein fertiges Ergebnis der Entwicklung auffaßt, sondern als ein unfertiges und geradezu als Entwicklung selbst. Deshalb gewinnt die Vorgeschichte einer Verfassung für den Historiker eine viel größere Bedeutung als für den Staatsrechtler: sie übt auf das genetische Interesse des Historikers eine viel größere Anziehungskraft aus. Gewiß interessiert sich auch der Staatsrechtler für die Vorgeschichte von Verfassungen, indem er aus älteren Formulierungen eines Verfassungsartikels für die begriffliche Deutung ihrer endgültigen Fassung mit Recht wichtige Aufschlüsse erwartet. Deshalb unterzieht der Staatsrechtler nicht nur die Verfassung selbst, sondern auch ihre „Motive" einer sorgfältigen Prüfung. Nur daß derartige genetisch-vergleichende Studien, die sich zweckmäßig auch noch auf manch andere Quelle ausdehnen lassen, für ihn nicht Selbstzweck, sondern nur Mittel zum Zweck sind. Sein Hauptzweck bleibt nämlich immer die begriffliche Durchdringung der Verfassung in ihrer endgültigen Form. Nur um dieser willen haben ihre Vorstufen für ihn zunächst Interesse. Das begriffliche Interesse überwiegt beim Staatsrechtler alle anderen. Sein allgemeines wissenschaftliches Interesse ist insofern von vornherein anders gerichtet als das des Verfassungshistorikers, bei dem das begriffliche Interesse zunächst nicht diese beherrschende Rolle spielt. Dem Historiker sind deshalb alle Vorstufen einer Verfassung schon an und für sich selbst interessant und ein würdiges Forschungsobjekt, ebenso alles andere, was in die Vorgeschichte von Verfassungen von ideeller oder materieller Seite her hineinspielt. Ob das alles in der endgültigen Formulierung der Verfassung seinen mehr oder minder klaren begrifflichen Niederschlag findet, kümmert ihn dabei weniger. Vielmehr ist die Vorgeschichte

Digitized by Google

einer Verfassung schon an und für sich seines Interesses sicher. Er stellt die Verfassung völlig in den Fluß der allgemeinen geschichtlichen Entwicklung hinein, die die Verfassung in reicher Fülle von allen Seiten umflutet. Neben der Vorgeschichte fesselt deshalb auch ihre praktische Ausführung und ihre Nachwirkung seine besondere Aufmerksamkeit. Die Verfassung sinkt für ihn dann mehr nur zum Exponenten oder Symptom dieser allgemeinen Entwicklung herab. Das ist deshalb nur natürlich, weil bei ihm das genetische Wirklichkeitsinteresse ebenso beherrschend im Vordergrunde steht wie beim Staatsrechtler das statische Begriffsinteresse.

Der Verfassungshistoriker wird deshalb bei seinen Studien über die Verfassung selbst viel schneller hinausgeführt als der Staatsrechtler. Obwohl wie gesagt die Verfassung in gleicher Weise für beide Wissenschaften der bevorzugte Untersuchungsgegenstand ist, so nimmt sie doch unter den Quellen des Staatsrechtlers eine viel beherrschendere Stellung ein als unter denen des Verfassungshistorikers. Für jenen treten hinter der Verfassung alle anderen Quellen weit in den Hintergrund. Diese beiderseits verschiedene Wertung des gleichen Forschungsobjektes erklärt sich letztlich wieder aus dem verschiedenen Grundinteresse beider Wissenschaften. Das begriffliche Interesse des Staatsrechtlers treibt ihn vor allem auf die Verfassungen hin als auf die begrifflich ergiebigsten, weil juristisch am leichtesten faßbaren Quellen, und hält ihn bei ihnen fest. Im Banne dieses seines Grundinteresses wird er dann aber auch leicht dazu gebracht, Verfassungsgeschichte mit Geschichte von Verfassungen gleichzusetzen.

Gegen diese Gleichsetzung sträubt sich der eigentliche Historiker, auf den eine solche im wesentlichen auf die Verfassung beschränkte Verfassungsgeschichte mehr einen papiernen Eindruck macht; denn er weiß, daß es in der wirklichen Verfassungsgeschichte nicht nur auf die verfassungsmäßig formulierten Begriffe, sondern auch auf ihre Anwendung im wirklichen Leben ankommt. Im Gegensatz zu der begrifflich analysierenden und bis zu einem gewissen Grade isolierenden Betrachtungsweise des Juristen vertritt der Historiker die Synthese: einmal in zeitlicher Hinsicht, indem er nicht nur die Vorgeschichte, sondern auch die Nachwirkungen einer Verfassung im weitesten Sinne einbezieht: er will auch wissen, wie die Verfassung in der Praxis angewandt und weitergebildet worden ist. Schon die großen antiken Meister der Verfassungsgeschichte

Digitized by Google

haben diese wissenschaftlich ersprießliche Wißbegierde in ihm geweckt. Sodann widmet er sich aber auch der Erforschung der gleichzeitigen Umwelt der Verfassung mit besonderem Eifer. Die gewiß auch vom Staatsrechtler beachteten politischen Lebensbedingungen einer Verfassung werden von ihm nicht nur in innerpolitischer, sondern namentlich auch in außerpolitischer Beziehung untersucht. Das Studium der Wechselwirkung zwischen der Politik, besonders der äußeren Politik (mit Einschluß des Krieges), und der Verfassung hat die Verfassungshistoriker wieder schon seit ihren antiken Begründern, seit Thukydides, Aristoteles und Polybios, beschäftigt. Später hat Ranke meisterhaft davon gehandelt. Während des Krieges hat Hintze in einem klassischen Aufsatze die außerpolitischen Bedingungen der früheren deutschen Verfassung dargestellt (Deutschland und der Weltkrieg, 2. Aufl., 1916). Über die Verfassung greift der Historiker hinüber auf Verfassungspraxis und Verfassungsleben in ganz allgemeinem Rahmen, so wie er über die fertige Verfassung auf die werdende hinübergreift. Der Zusammenhang der ganzen Entwicklung hat für ihn mehr Interesse, als die begriffliche Erfassung nur einiger hervorstechender Gipfelpunkte.

Unter der Herrschaft des begrifflichen Interesses kann der Staatsrechtler schon bei Sammlung des Materials größere Beschränkung walten lassen als der Historiker. In keiner Richtung braucht er nach irgendeiner Art von Vollständigkeit zu streben. Insbesondere kann er sich bei Behandlung der Vorgeschichte von Verfassungen, soweit er sich überhaupt damit beschäftigt, mit den gleichsam repräsentativen Teilen des Materials begnügen. Repräsentativ sind aber für ihn zunächst nur diejenigen Stücke des Materials, die bereits irgendwie in eine juristische Form gebracht sind oder sich leicht in eine solche Form bringen lassen. Sie müssen überhaupt begrifflich ergiebig sein, wenn sie ihm etwas nützen wollen. Was sich nicht in solche alten Begriffe fassen läßt oder zur Bildung neuer beiträgt, wird mehr an die Peripherie geschoben.

Der Historiker dagegen ist auch als Verfassungshistoriker durch einen unstillbaren Materialhunger ausgezeichnet. Er vermeidet es, über eine Verfassung ein Urteil zu fällen, ehe er nicht ihre Vorgeschichte weit über das begrifflich-juristisch faßbare Gebiet hinaus bis in die entferntesten Winkel hinein durchleuchtet hat. Ob das Material, auf das er dabei stößt, begriffliche Ausbeute

Digitized by Google

liefert oder nicht, ob es im besonderen die staatsrechtlichen Begriffe der endgültigen Formulierung der Verfassung aufzuhellen vermag oder nicht, ist für ihn weniger wichtig als eine allseitige Behandlung der Vorgeschichte. Das bereits in eine juristische Form gebrachte oder ihr angenäherte Quellenmaterial wird er so wenig bevorzugen, daß er es vielmehr hinter anderem, nichtjuristischem zurückstellen wird; denn gerade dies letztere ist ihm zur außerjuristischen Aufhellung der Verfassung besonders willkommen; es liegt ihm daran, den nichtjuristischen Rahmen der Verfassungsgeschichte aufzuzeigen. Er weiß, daß eine Verfassung nicht nur Begriffs-, sondern auch Menschenwerk ist. Die Menschen, die ihr vorgearbeitet und an ihr gearbeitet haben, sind seiner besonderen Anteilnahme sicher: praktische Verfassungspolitiker und theoretische Verfassungspublizisten. Der Einfluß gewisser Stände, Berufe, Klassen, Parteien auf die Verfassungsbildung fesselt seine besondere Aufmerksamkeit. Nicht minder erscheint die Publizistik als wichtiger Faktor in der modernen Verfassungsgeschichte. Die „öffentliche Meinung" gehört zu ihren stärksten Triebkräften. Es war deshalb verdienstlich, das W. Bauer „die öffentliche Meinung und ihre geschichtlichen Grundlagen" 1914 in einer inhaltreichen Spezialuntersuchung behandelte. Ihre Beziehungen zu Recht und Verfassung werden für die englische Geschichte des 19. Jahrhunderts in einem in Deutschland noch wenig bekannten englischen Werke untersucht (A. V. Dicey, Lectures on the relation between law and public opinion in England during the nineteenth century 1905). Zu der Gruppe dieser aufschlußreichen Untersuchungen gehört auch Smends lehrreiche Spezialarbeit über Maßstäbe des parlamentarischen Wahlrechts in der deutschen Staatstheorie des 19. Jahrhunderts (1912). Dazu kommt J. Bührers Jenaer juristische Dissertation über den Wechsel der Staatsauffassungen unter dem Einflusse von Nationalökonomie und Soziologie (1917), die ebenfalls die Aufmerksamkeit des Verfassungshistorikers verdient. Auch sonst hat die verfassungsgeschichtliche Spezialliteratur dem angedeuteten allgemein-genetischen Interesse in weitgehendem Maße Rechnung getragen.

Wenn das in den allgemeinen deutschen Werken noch weniger der Fall ist, so liegt das mehr an gewissen äußerlichen Zufälligkeiten, die auf die Ausgestaltung der wissenschaftlichen Verfassungsgeschichte zumal in dem einer organischen und stetigen Verfassungsentwicklung entbehrenden Deutschland, aber auch in

Digitized by Google

den Westländern, eingewirkt und eine gewisse Einseitigkeit verschuldet haben. In zwiefacher Hinsicht lassen sich dafür Belege beibringen. Einmal hat sich die deutsche Forschung weit mehr dem Mittelalter als der Neuzeit zugewandt. Dafür ist es bezeichnend, daß auch in der neuesten Auflage des Dahlmann-Waitz von 1912 zur allgemeinen deutschen Verfassungsgeschichte fast gar keine Werke angeführt werden konnten, die auch die Neuzeit ausgiebig behandeln. Weder für die neuere Verfassungsgeschichte des alten Deutschen Reiches, noch auch für die deutsche Verfassungsgeschichte des 19. Jahrhunderts, die neben Bund und Reich natürlich auch die Einzelstaaten berücksichtigen müßte, gibt es ein auf der Höhe moderner Forschung stehendes zusammenfassendes Buch. Es bedarf aber keiner näheren Begründung, daß eine deutsche Verfassungsgeschichte, deren Schwerpunkt im Mittelalter liegt, gar nicht in der Lage ist, sich auf die Erreichung jener allgemeingenetischen Gesichtspunkte einzustellen. Mit der Bevorzugung des Mittelalters, die sich wie bei Waitz, so auch bei Stubbs findet, hängt auch die mangelhafte Verselbständigung der älteren Verfassungs- gegenüber der Rechtsgeschichte zusammen; denn gerade für den Historiker des Mittelalters ist die Unterscheidung zwischen öffentlichem und Privatrecht oft eine Unmöglichkeit. Doch sind auch auf dem Boden der mittelalterlichen Verfassungsgeschichte neue Regungen bemerkbar, wie u. a. aus v. Belows[1] und Keutgens[2] neuesten einschlägigen Arbeiten hervorgeht. In diesem Zusammenhange verdient auch Hartungs Versuch einer allgemeinen nachmittelalterlichen Verfassungsgeschichte Deutschlands rühmende Erwähnung (vgl. meine Besprechung in der Zeitschrift für Politik 1918).

Jene anderen Zufälligkeiten in der Entwicklung der deutschen verfassungsgeschichtlichen Literatur dürfen die eigentliche Aufgabe des Verfassungshistorikers jedoch nicht verdunkeln. Sie kann für die Verfassungsgeschichte nicht anders bestimmt werden als für jede andere historische Disziplin überhaupt; die Verfassungsgeschichte als ein Teil der allgemeinen geschichtlichen Entwicklung kann grundsätzlich nicht anders behandelt werden als diese selbst. Und es ist auch hier geboten, daß sich der Historiker auch theoretisch-grundsätzlich über die spezifische Seite seines wissenschaftlichen Interesses klar werde, weil dadurch seine ganze Arbeitsweise zwangsläufig bestimmt wird. Eine einleuchtende

[1] Der deutsche Staat des Mittelalters I, 1914.
[2] Der deutsche Staat des Mittelalters 1918.

Digitized by Google

Ableitung der besonderen Eigentümlichkeiten der historischen Methode ist nur möglich, wenn man sie in steten Zusammenhang mit dem spezifischen Interesse bringt, dem sie dient. Sie ist deshalb weder eine Geheimwissenschaft, noch gar nur einfach die Anwendung des gesunden Menschenverstandes, sondern sie ist Betätigung des spezifisch-genetischen Interesses. Das zeigt sich auch in der Verfassungsgeschichte immer wieder, und deshalb wird sich der Historiker bei ihrer Behandlung niemals damit begnügen können, nur die vom Staatsrechtler gebahnten und eingeschlagenen Wege zu verfolgen.

III. Verfassungsgeschichtliche und staatsrechtliche Forschung im besonderen.

Die allgemeinen Unterschiede zwischen verfassungsgeschichtlicher und staatsrechtlicher (staatstheoretischer) Betrachtungsweise vornehmlich von Verfassungen sind hier nicht zu dem Zwecke dargelegt worden, um beide Wissenschaften auseinander-, sondern um beide zusammenzuführen. Durch eine allgemeingehaltene Übersicht wie die vorstehende kann dieser Zweck jedoch nur unvollkommen erreicht werden. Der allgemeine Teil der Betrachtungen ist deshalb jetzt noch durch einen besonderen zu ergänzen, der die wesenhaften Eigentümlichkeiten beider Wissenschaften an einzelnen Beispielen zu verdeutlichen sucht. Diese Prüfung führt in beiden Fällen zur Ermittelung besonderer Vorzüge, aber auch besonderer Fehler dieser Vorzüge. In beiden Fällen tritt eine besondere Befähigung, aber auch eine mit ihr innerlich zusammenhängende besondere Unzulänglichkeit, wenn nicht gar Unfähigkeit zutage, so daß erst auf Grund langer und genauer Einzelbeobachtungen Licht und Schatten einigermaßen gerecht verteilt werden kann. Eine solche, Einzelheiten nicht scheuende kritische Untersuchung der beiderseitigen Methoden weckt dann bald das Bedürfnis, zu einer Ausgleichung ihrer Fehlerquellen zu gelangen. Dies wissenschaftliche Bedürfnis zu befriedigen, bietet sich als nächstliegendes, wirksames Mittel die Arbeitsvereinigung zwischen Verfassungsgeschichte und Staatsrecht, zu deren Empfehlung die folgenden Darlegungen ganz besonders dienen sollen. Zugleich kommen bei einer solchen Arbeitsvereinigung die beiderseitigen Vorzüge erst voll zur Geltung und verstärken sich gegenseitig. Verfassungswissenschaft und Geschichtswissenschaft ziehen daraus in gleicher Weise Nutzen.

Digitized by Google

Daß ein begrifflich geschulter Staatsrechtler für die wissenschaftliche Behandlung einer Verfassung der gegebene Mann ist, erscheint als so selbstverständlich, daß es kaum gesagt werden müßte. Und doch halten sich andere Verfassungsinteressenten diese Wahrheit vielleicht nicht immer gegenwärtig: Historiker, Politiker, Publizisten u. a., die, wenn sie eine Verfassung bemeistern wollen, sämtlich beim Staatsrechtler in die Schule gehen müssen. Wie zur Erklärung des Sachsenspiegels ein geschulter Jurist von vornherein befähigter ist als selbst ein erster Kenner der sprachlichen Form des Sachsenspiegels, so gewinnt die Deutung jeder Verfassung erst dann festen Boden, wenn sie zum Verständnisse der einschlägigen staatsrechtlichen Begriffe gelangt und sich ihres Zusammenhangs bewußt geworden ist.

Da sich der Staatsrechtler für die Einzelheiten der individuellen Verfassungsentwicklung weniger interessiert und sie zugunsten der Erfassung ihrer typischen Seiten und der Aufstellung allgemeiner Typen zurückdrängt, da er trotz aller begrifflichen Genauigkeit im einzelnen zu einer summarischen und doch zulänglichen Charakteristik vieler verschiedener Verfassungen befähigt ist, so kann er trotz oder vielleicht gerade wegen einer gewissen juristischen Enge seines Gesichtskreises und trotz oder vielmehr wegen seiner Beschränkung auf repräsentative Quellen um so eher zu einer Universalgeschichte der Verfassungen oder wenigstens, wie bekannte Beispiele zeigen, zu einer allgemeinen vergleichenden Verfassungsgeschichte gelangen, die dem Wissenschaftler, aber auch dem Politiker besonders viel zu sagen hat. Diese vergleichende Verfassungsgeschichte zeigt ein verschiedenes Gesicht, je nachdem sie ihre Vergleichsobjekte aus verschiedenen Zeiten oder aus derselben Zeit wählt.

Die Vergleichung von Verfassungen verschiedener Zeiten braucht nicht beim Vergleiche ganzer Verfassungen stehen zu bleiben. Sie kann weiter dazu übergehen, aus den betreffenden Verfassungen einzelne staatsrechtliche oder staatstheoretische Begriffe herauszugreifen, sie miteinander zu vergleichen und aus ihrer Vergleichung eine Art von Entwicklungsgeschichte abzuleiten, wie das in der Geschichte der Philosophie, Theologie, Kunst- oder Wirtschaftslehre mit großem Erfolge zu geschehen pflegt. Da sich der Staatsrechtler in die Umwelt, auch die nichtjuristische, der einzelnen Verfassungen, auch in ihre Vorgeschichte und Nachwirkung, nicht so zu vertiefen pflegt, so kann er, wo es größere

Digitized by Google

Zeiträume zu durcheilen gilt, seinen Schritt mehr beflügeln. Sein allgemeines Ziel bleibt dabei durchaus in Sehweite. Es ist das alte begriffswissenschaftliche; denn auch als vergleichender Verfassungswissenschaftler will der Staatslehrer vor allem seinen begrifflichen Interessen dienen.

Ein Beispiel bietet die durch G. Jellinek berühmt gewordene Geschichte der „Menschenrechte", d. h. jener Tafeln der Menschen- und Bürgerrechte, die von den Verfassungen der nordamerikanischen Einzelstaaten an die Einleitung so vieler moderner Verfassungen bilden. Es ist klar, daß sie in ihrer Entwicklung erst deutlich werden, wenn sie im einzelnen Falle staatsrechtlich oder staatstheoretisch ausreichend interpretiert sind. Dafür bietet Jellineks System der subjektiven öffentlichen Rechte (1896) wertvolle Fingerzeige. — Im selben Sinne lohnend gestaltet sich eine vergleichende Übersicht über verschiedene Wahlrechtsbestimmungen. Nur bei einer tieferen begrifflichen Einsicht aber in das Ganze des Begriffs des parlamentarischen Wahlrechts und seiner Merkmale, ferner in alle mit ihm zusammenhängenden staatsrechtlichen Probleme kann sich eine solche Übersicht, etwa von der französischen Verfassung von 1791 an, über die Schlagwörter des Tages erheben. In seinem von Jellinek 1901 herausgegebenen Werke über das parlamentarische Wahlrecht hat Georg Meyer, einer der Altmeister der deutschen Staatsrechtswissenschaft, ein ausgezeichnetes Vorbild geschaffen. Ähnliches gilt vom Budgetrecht und anderen Grundbegriffen des Verfassungsstaates. Eine begrifflich-staatsrechtliche Universalgeschichte des monarchischen Gedankens und der Monarchie, die noch zu schreiben ist, würde auch für den Historiker außerordentlich lehrreich sein. Während der Historiker in einer Geschichte der Monarchie immer mehr die politischen Kräfte herausarbeiten wird, hat der Staatsrechtler die Hände frei, um den begrifflichen Unterbau aufzudecken, wie man das trotz des teilweise abweichenden Titels z. B. an den Studien Rehms über das politische Wesen der deutschen Monarchie (Festgabe für Otto Meyer 1916) und R. Erichs über das Wesen und die Zukunft der monarchischen Staatsform (Blätter für vergleichende Rechtswissenschaft 13, 1918) erkennen kann. Die Monarchie ist nur eine bestimmte Lösung der Oberhauptsfrage, die in ihrer vollen Tragweite zunächst nur vom Staatsrechtler erkannt werden kann. Er ist auch im besonderen Maße befähigt, den Monarchen, besonders den verfassungsmäßigen Monarchen, mit anderen Staats-

Digitized by Google

oberhäuptern, besonders mit republikanischen Präsidenten, zunächst rein staatsrechtlich zu vergleichen. — Wie schon das Beispiel des Monarchen zeigt, greift die vergleichende Verfassungsgeschichte bald auch auf das vorkonstitutionelle Verfassungsleben hinüber.

Nicht minder förderlich gestaltet sich auch eine vergleichende Übersicht über gleichzeitige Verfassungen. Schon die notwendige Untersuchung der Abhängigkeitsverhältnisse fordert dazu heraus. Hier wäre Smends Studie über die preußische Verfassungsurkunde im Vergleich mit der belgischen (1904) zu erwähnen, weil sie an einem guten Beispiele zeigt, wie durch solchen Vergleich zunächst die staatsrechtliche, dann aber auch die historische Kenntnis der verglichenen Verfassung gewinnen kann. Ähnliche Aufschlüsse gewährt: H. Pohl, Die Entstehung des belgischen Staates und des norddeutschen Bundes (Abhandlungen aus dem Staats-, Verwaltungs- und Völkerrecht 1, 1905). J. Hatschek, dem wir eine vergleichende Übersicht über das Parlamentsrecht des Deutschen Reiches (1915) verdanken, ist auch der Verfasser eines kleinen allgemeinen Staatsrechts (1909), deren Stärke gerade in der Fülle des gebotenen Vergleichsmaterials liegt. Noch zu wenig bekannt und verwertet ist die umfängliche, annähernd 1500 Seiten umfassende Sammlung, die P. Posener von den Staatsverfassungen des Erdballs 1909 herausgegeben hat. Auch der mehr politische Zwecke verfolgende Versuch W. Schottes (1919) war dankenswert.

In den Händen des Staatsrechtlers kann eine vergleichende Verfassungsgeschichte oder Verfassungskunde dann leicht noch in anderer Richtung erweitert werden. Da der Staatsrechtler mit anderen Teilen des öffentlichen und Privatrechts besser vertraut zu sein pflegt als der Historiker, so kann er den Geist oder das Prinzip von Verfassungen auch mit Hilfe von Ergebnissen oder Betrachtungsweisen solcher juristischer Nachbarwissenschaften zu ergründen versuchen. So liefert Otto Meyers glänzendes Werk über die Theorie des französischen Verwaltungsrechts (1886) indirekt auch zur Beurteilung der französischen Verfassungsgeschichte wichtige Beiträge. Auch Kirchenrechtler, wie R. Sohm und U. Stutz, haben der Verfassungsgeschichte namhafte Dienste erwiesen. Körperschaften des Staatsrechts wie Parlamente werden nutzbringend mit Körperschaften des Verwaltungs-, des Kommunal- oder des Privatrechts verglichen. In seiner lichtvollen Arbeit über den Abschluß von Staatsverträgen (1874) zieht Ernst Meier vor Behandlung der völkerrechtlichen Lösung aufklärende Analogien des

Digitized by Google

Privatrechts heran, indem er parallele Verträge der Aktiengesellschaften, der Gemeinden und des Fiskus untersucht. Auch das Grenzgebiet zwischen Staats- und Völkerrecht wird bei solchen Gelegenheiten mit Nutzen einbezogen.

Diese vergleichende Methode, die schon nach Ausweis der kleinen Auswahl hier vorgeführter Beispiele höchst verschiedenartig ausgestaltet werden kann, hat zunächst den Vorteil jeder vergleichenden Methode: sie liefert neue Gesichtspunkte und eröffnet neue Perspektiven. Eine in ihrer Isolierung betrachtete Verfassung kann mit Hilfe dieser vergleichenden Methode in ein ganz neues Licht gerückt werden. Sie erleichtert damit die Beurteilung und Wertung von Verfassungen und Verfassungszuständen. Wenn Staatsrecht und Staatslehre als Normenwissenschaften (oben S. 189 f.) auch ihren wissenschaftlichen Charakter einzubüßen drohen und sich der Verfassungspolitik allzusehr nähern, so können sie doch ähnlich wie Wirtschafts- oder Sittenlehre in der Aufstellung begründeter Werturteile immer noch eine wissenschaftliche Aufgabe erblicken. Gewiß kann der Staatsrechtler über einzelne Verfassungen und Verfassungsinstitute solche Werturteile schon auf Grund seiner allgemeinen begrifflichen Einsicht bilden. Aber eine gewisse konstruktive Unsicherheit wird solchen Urteilen doch fast immer anhaften. Dieser entgeht er am ehesten, wenn er ein umfassenderes Parallelenmaterial zum Vergleiche und zur Beurteilung heranzieht. Wichtige konstitutionelle Einrichtungen, wie Referendum, Pouvoir Constituant oder Impeachment (Ministeranklage vor einem Staatsgerichtshofe auf Grund der allgemeinen Lehre von der Ministerverantwortlichkeit), können mit größerer Sachkunde und Sicherheit erst gewertet werden, wenn man über die verschiedene Fassung genau unterrichtet ist, die ihnen in den gültigen Verfassungen der Gegenwart gegeben ist. Die während des Weltkrieges in Deutschland eifrig erörterte Frage des Parlamentarismus wurde in diesem Sinne u. a. von R. Hübner (Die parlamentarische Regierungsweise Englands in Vergangenheit und Gegenwart 1918), von R. Piloty (Das parlamentarische System 1917) und von R. Redslob (Die parlamentarische Regierung in ihrer wahren und in ihrer unechten Form 1918) untersucht. Die letztere Arbeit ist „eine vergleichende Studie über die Verfassungen von England, Belgien, Ungarn, Schweden und Frankreich“ und, wie schon der Obertitel zeigt, um die wissenschaftliche Grundlegung auch eines Werturteils bemüht. Noch deutlicher tritt das in W. Hasbachs

Digitized by Google

Werke über die parlamentarische Kabinettsregierung (1919) hervor. Sie gibt sich zwar bescheiden nur als eine „politische Beschreibung", enthält aber in Wirklichkeit viel mehr, nämlich nach einer begrifflichen Einleitung und einer umfassenden rechtsvergleichenden Übersicht über die parlamentarischen Kabinettsregierungen in England (mit Einschluß der Dominions) und in den übrigen europäischen Staaten ein wichtiges kritisches Schlußkapitel über den Wert der parlamentarischen Kabinettsregierung. An Hasbachs großangelegter und doch überall sorgfältig vertiefter Studie kann man den wissenschaftlichen Nutzen einer vergleichenden Verfassungsgeschichte und Verfassungskunde besonders gut erkennen.

Auch die mit Recht so hochgeschätzten Werke Jellineks, Rehms und Hatscheks zeigen zur Genüge, daß der Staatsrechtler das Feld der vergleichenden Verfassungsgeschichte und Verfassungskunde mit besonderem Erfolge anzubauen vermag, ohne sich mit der Lösung historischer Spezialfragen aufzuhalten. Nun sind zwar diese Forscher unzweifelhaft nicht nur Staatsrechtler, sondern auch Verfassungshistoriker in der spezifischen Bedeutung des Wortes, die uns schon beschäftigt hat, und die sogleich noch an Beispielen zu erläutern ist. Beide Typen sind eben öfters nicht scharf zu trennen. Aber ihre wissenschaftlich wertvollsten Ergebnisse verdanken jene Männer doch weniger der historischen Einzelforschung, als einerseits ihrer intensiven begrifflichen Schulung und andererseits der extensiven Weite ihres Gesichtskreises, der den größten Teil der allgemeinen vergleichenden Verfassungsgeschichte umspannt.

Aber diese vorwiegend staatsrechtlich-vergleichende Behandlung von Verfassungen hat auch die Nachteile ihrer Vorzüge. Die Vernachlässigung der historischen Einzelforschung, die Einengung des Materials auf die mehr repräsentativen Stücke, die Herauslösung der Verfassungen aus ihrer Umwelt, die Lockerung oder völlige Zerschneidung der Kausalketten, die die betreffende Verfassung mit Vergangenheit und Zukunft verbinden, dies und vieles andere, was sich bis zu einem gewissen Grade kaum vermeiden läßt, wenn die staatsrechtlich-vergleichende Arbeit nicht in Voruntersuchungen stecken bleiben, sondern vielmehr begrifflich wirksam gestaltet werden soll, kann sich in einzelnen Fällen auch störend bemerkbar machen und zur Fehlerquelle auswachsen. Es können dann auf Grund der begrifflich-vergleichenden Methode über die verfassungsgeschichtliche Entwicklung und ihre Beweggründe Behauptungen aufgestellt werden, die sich der Gesamtheit

Digitized by Google

des verfassungsgeschichtlichen Materials gegenüber nicht aufrecht erhalten lassen, und die sich somit als Konstruktionen erweisen, deren begriffswissenschaftlicher Wert über ihren Konflikt mit der Wirklichkeit des geschichtlichen Verfassungslebens nicht hinwegtäuschen kann. Es sind die Fälle, in denen der Historiker gegen den in der Verfassungsgeschichte tätigen Juristen den Vorwurf der Konstruktion zu erheben pflegt. Zwischen beiden entsteht ein Interessengegensatz, der oft schwer auszugleichen ist, weil er mit dem innersten Wesen beider Wissenschaften zusammenhängt.

Jellineks berühmte, fast allgemein anerkannte Abhandlung über die Menschenrechte arbeitet mit einem verhältnismäßig kleinen Material: das kühne Gebäude erhebt sich auf einer verhältnismäßig schmalen Basis. Das gilt für die beiden Hauptthesen der Abhandlung. Die erste, welche die amerikanischen Menschenrechte aus der Religionsfreiheit ableitet, wird ausgesprochen, ohne daß die Verfassungen der amerikanischen Einzelstaaten oder gar ihre Entstehungsgeschichte oder ihr publizistisch-parteimäßiger Rahmen untersucht worden wäre. Und doch müßten diese Arbeiten erst geleistet sein, ehe über die Richtigkeit der ersten These entschieden werden kann. Nicht anders steht es mit der zweiten. Ehe man die Abhängigkeit der französischen von der amerikanischen (virginischen) Rechteerklärung schlüssig beweisen kann, müssen alle anderen Ableitungsmöglichkeiten so gut wie ausgeschlossen sein. Es bedarf also einer planmäßigen und einigermaßen erschöpfenden Prüfung der Parlamentsprotokolle, der Cahiers, der vorrevolutionären Publizistik. Diese Arbeit zu leisten, konnte nicht in Jellineks Absicht liegen; er mußte sich auch bei seiner zweiten These mit repräsentativen Stützen begnügen und fehlende spezielle Materialuntersuchungen, überhaupt den Mangel an einer vollständigen Induktion, gelegentlich durch konstruktive Behauptungen ersetzen, die z. B. bei Boutmy, Hägermann, Rees, R. Schmidt u. a. auf Widerspruch gestoßen sind.

Der Versuch der deutschen Reichsgründung durch die Paulskirche ist in dem gleichnamigen Buche von Binding (1892) staatsrechtlich in klassischer Weise behandelt worden. Auf eine Einbeziehung der Vorgeschichte im einzelnen wollte er sich um so weniger einlassen, als für diese Vorgeschichte juristisch gefaßte oder faßbare Quellen nur in beschränkter Anzahl zur Verfügung stehen. Und doch wird der verfassungspolitische Hauptgegensatz, der in dem Frankfurter Kampfe um die Reichsverfassung die

Digitized by Google

Szene beherrscht, nämlich der Gegensatz zwischen großdeutschem und kleindeutschem Verfassungsaufbau, verfassungsgeschichtlich erst dann wirklich greifbar, wenn man ihn auf geschichtlichem Hintergrunde zu sehen lernt; denn er ist weit älter als die Bewegung von 1848/49. Zu diesem Zwecke muß man wenigstens bis auf die Erhebungszeit zurückgreifen und in die damaligen verfassungspolitischen Strömungen einzudringen versuchen. Erst ein solcher Rückblick, der aber auch noch weiter in die Vergangenheit ausgedehnt werden kann, gibt überhaupt erst die Möglichkeit, zu entscheiden, was in der Reichsverfassung neu und was nur altes Erbgut ist[1].

Jede konstitutionelle Verfassungsgeschichte bedarf eines tieferen Einblickes in die Parteigeschichte, besonders in die Geschichte des Liberalismus, die entgegen der herrschenden, besonders von A. Wahl[2] vertretenen Anschauung auch in Deutschland bis in die vorrevolutionäre Zeit zurückreicht. Da sich aber die Parteigeschichte als besondere historische Disziplin erst in den letzten Jahrzehnten vor dem Kriege erfolgreicher entwickelt hat, so ist es begreiflich, daß sich der Staatsrechtler mit ihr noch nicht völlig vertraut gemacht hat und partienweise noch ohne sie auszukommen glaubt. Doch wird sie schon in R. Schmidts Staatslehre (1901/03) berücksichtigt, und Rehm hat noch kurz vor seinem Tode eine bemerkenswerte Spezialschrift darüber veröffentlicht (1912).

Staatsrechtler und Staatstheoretiker, auch Verfassungspolitiker sind, zumal wenn sie sich mit weitschichtigen Vergleichen beschäftigen, oft genötigt, ihre Untersuchungsgegenstände mehr auf einen Nenner zu bringen und von der geschichtlichen Bedingtheit im einzelnen, die ihnen leicht als belanglose, die großen Linien nur störende Zufälligkeit erscheint, mehr abzusehen. Obwohl sie auf historisches Material weithin angewiesen sind, können sie bei der Analyse von Verfassungen zumal auf dem weiten Felde der ver-

[1] Vgl. meine Besprechung von O. Haufe, Der deutsche Nationalstaat in den Flugschriften von 1848/49, 1915, in den Göttingischen Gelehrten Anzeigen 1919. Auch V. Valentins neueste Arbeit über 1848 befriedigt in der im Text angedeuteten Richtung noch nicht ganz. Daß die Unterscheidung zwischen Altem und Neuem ein Hauptproblem der Verfassungsgeschichte ist, zeigt auch A. Mendelssohn-Bartholdy, Uberlieferung und Neubildung im englischen Staatswesen: Archiv des öffentlichen Rechts, 13, 1918.

[2] Vgl. meine Besprechung seiner Beiträge zur deutschen Parteigeschichte in der Zeitschrift „Die Parteien" 1910.

Digitized by Google

gleichenden Verfassungsgeschichte und Verfassungskunde leicht unhistorisch urteilen, besonders wenn es sich um staatsrechtliche oder staatstheoretische Begriffe einer Zeit handelt, die einen so einheitlichen Eindruck macht wie beispielsweise das Mittelalter. Selbst ein erster Kenner wie O. v. Gierke hat sich im dritten Bande seines Genossenschaftsrechts genötigt gesehen, im Interesse der Herausarbeitung der großen Züge die historisch bedingten Schattierungen im einzelnen hie und da mehr zu verwischen. Es wäre aber verfehlt, diesem tiefgründigen Forscher deshalb Mangel an geschichtlichem Sinn vorzuwerfen, wo es sich vielmehr auch hier um die natürlichen Fehler der Vorzüge der staatsrechtlichen Methode handelt, die bei folgerichtiger Anwendung kaum vermieden werden können.

Der spezifische Verfassungshistoriker dagegen lebt vor allem der Überzeugung, daß eine Verfassung nur durch eine Analyse der in ihr enthaltenen staatsrechtlichen Begriffe, selbst wenn diese Analyse die Erfahrungen einer großzügigen vergleichenden Verfassungswissenschaft im weitesten Umfange verwerten kann, niemals ausreichend charakterisiert wird. Wie der Literarhistoriker, wenn er auch in der vergleichenden Literaturgeschichte und besonders in der Ästhetik zu Hause ist, Bedenken tragen muß, seine Anschauungen über den Faust vorzutragen, ehe er nicht die Entstehungsgeschichte der Tragödie um ihrer selbst willen bis in alle Einzelheiten erforscht hat: ebenso steht auch der gewissenhafte Verfassungshistoriker, dies Wort jetzt immer im spezifischen Sinne verstanden, etwa der preußischen Verfassung so lange mit einer gewissen Ratlosigkeit gegenüber, solange er sich nicht die Mühe gemacht hat, in ihre neuerdings durch treffliche Einzeluntersuchungen mehr aufgehellte Entstehungsgeschichte einzudringen. Auch die strengste und gründlichste begriffliche Schulung kann dem Historiker nicht das Studium der Vorgeschichte der betreffenden Verfassung ersetzen. Diese Wahrheit gilt ganz allgemein, selbstverständlich auch für außereuropäische Verfassungen und auch für die Fälle, in denen diese Vorgeschichte nur wenige Jahre umfaßt, wie das z. B. bei der chinesischen oder bei der südafrikanischen Verfassung der Fall ist. Wenn die Analyse dieser beiden Verfassungen durch eine vergleichende Betrachtung mit anderen auch außerordentlich gefördert werden kann, so schwebt sie doch so lange in der Luft, solange sie nicht die Vorgeschichte jedes einzelnen Verfassungsartikels mit Sorgfalt untersucht hat.

Digitized by Google

Auch ist der Historiker, wie bemerkt, leichter geneigt, die Grenzwissenschaften der Verfassungsgeschichte, besonders Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, zur Aufklärung des Verfassungslebens heranzuziehen. In den Verfassungen sieht er oft nur den Überbau über einer wirtschaftlich-sozialen Basis, und es kann sich ereignen, daß die Erforschung dieser Basis für ihn größere Bedeutung gewinnt als die des Überbaus. Eine nur auf die staatsrechtlichen Begriffe beschränkte Kausalität vermag der Historiker jedenfalls nicht anzuerkennen. Gerade die großen Haupttypen der Verfassungen erscheinen ihm oft nur als notwendige Ergebnisse der betreffenden wirtschaftlich-sozialen Entwicklungsstufe. Wenn er gar unter die Marxisten gegangen ist (vgl. A. Mengers Neue Staatslehre, 3. Aufl. 1906) und der materialistischen Geschichtsauffassung huldigt, so wird er der Verfassungsgeschichte sogar jedes Eigenleben absprechen und sie schließlich nur als ein Anhängsel zur Sozial- und Wirtschaftsgeschichte behandeln. Auch in solchen Übertreibungen macht sich gewissermaßen ein stärker und feiner entwickeltes Kausalitätsbedürfnis bemerkbar, durch das sich der Historiker auf seinem eigentlichen Arbeitsgebiete vom Staatsrechtler unterscheidet, bei dem der Hang zu isolierender Begriffsanalyse alles andere zurücktreten läßt.

Der Staatsrechtler legt auf die Sauberkeit seiner Begriffsbildung besonderes Gewicht; er wünscht seine Begriffe fest zu umreißen, ihre Merkmale vollständig aufzuzählen und ausreichend zu beschreiben, damit die verschiedenen Begriffe deutlich gegeneinander abgesetzt werden können. Der staatsrechtliche Begriffsvorrat wird wissenschaftlich anscheinend erst dann brauchbar, wenn er wenigstens einige ganz feste Bestandteile enthält. Für den echten Historiker gibt es dagegen auch auf diesem Gebiete nichts Festes. Es kann ihn deshalb nicht beunruhigen, wenn durch seine Forschungen anstatt einer Festigung vielmehr eine Erweichung anscheinend feststehender Begriffe bewirkt wird.

Ein Begriff wie der der Volksvertretung (oder der des Rechtsstaates) läßt sich gewiß schon rein staatsrechtlich aufs tiefste ergründen, zumal wenn vergleichende Verfassungsgeschichte und Verfassungskunde zu Hilfe kommen. Der Staatsrechtler wird sich jedoch bei Untersuchung dieses Begriffs, mögen seine Vergleiche noch so weit ausgreifen, im allgemeinen mehr auf die konstitutionelle Zeit und den Verfassungsstaat beschränken. Der Historiker, der sich bemüht, alles auf breitestem historischen Hintergrunde zu

Digitized by Google

sehen, wird sich dagegen um die vorkonstitutionelle Vorgeschichte des konstitutionellen Verfassungsbegriffs der Volksvertretung nicht minder bemühen wie um die Geschichte des Majoritätsprinzips (O. v. Gierke in Schmollers Jahrbuch 39, 1915). Schon dem altständischen Staate ist das Problem nicht unbekannt. In der Geschichte des Kurfürstenkollegs steht es im Mittelpunkte des Interesses. Von dem Urteile über den Repräsentantencharakter der Landstände ist das Urteil über die ganze ständische Verfassung vielfach abhängig. Überhaupt ist der Historiker bemüht, das hohe Alter scheinbar moderner Begriffe, wie der Gewaltenteilung, des Widerstandsrechts, der Volkssouveränität, nachzuweisen. Während die antiken Vorläufer hier schon infolge der weiterverbreiteten Kenntnis des römischen Staatsrechts seit langem bekannt sind, hat man den mittelalterlichen Vorläufern erst neuerdings mehr Beachtung geschenkt, wie beispielsweise aus der lehrreichen Studie F. Kerns über Gottesgnadentum und Widerstandsrecht im früheren Mittelalter (Mittelalterliche Studien I 2, 1915) zu ersehen ist. Auch K. Wolzendorff, Staatsrecht und Naturrecht in der Lehre vom Widerstandsrecht des Volkes gegen rechtswidrige Ausübung der Staatsgewalt, zugleich ein Beitrag zur Entwicklungsgeschichte des modernen Staatsgedankens (Gierkes Untersuchungen zur Staats- und Rechtsgeschichte 126, 1916) wäre hier zu nennen[1]. Bekannt ist v. Bezolds grundlegende Arbeit über die Volkssouveränität im Mittelalter (Historische Zeitschrift 36, 1876), 1903 durch G. Kochs Schrift über Manegold von Lautenbach aus der Zeit des Investiturstreites in dankenswerter Weise ergänzt. Andererseits wird der Historiker den verschiedenen gleichzeitigen praktischen Ausprägungen ein und desselben staatsrechtlichen Zustandes mit besonderer Sorgfalt nachgehen, so den verschiedenen praktischen Ausprägungen des konstitutionellen Gedankens, die neuerdings im nahen, mittleren und fernen Osten hervorgetreten sind.

Aus der unabsehbaren Weite universalgeschichtlicher Zusammenhänge wird aber gerade der Historiker immer wieder auch auf die verfassungsgeschichtliche Kleinarbeit im engeren zeitlichen Rahmen zurückgeführt. Die vier Verfassungen der französischen Revolution sind, obwohl sie nur einen kurzen Zeitraum von acht Jahren umspannen, staatsrechtlich so verschiedene Typen, daß man leicht geneigt ist, eine Verfassungsgeschichte dieser Revolution mit der

[1] Vgl. von demselben: Vom deutschen Staat und seinem Recht 1917. Staatsleben und Staatsrechtswissenschaft 1918.

Digitized by Google

Geschichte der in diesen vier Verfassungen enthaltenen staatsrechtlichen Begriffe gleichzusetzen. Der Historiker wird sich mit diesem Knochengerüst nicht begnügen. Volles Leben gewinnt diese revolutionäre Verfassungsgeschichte für ihn erst dann, wenn er gerade all diejenigen Quellen nutzbar macht, die neben den vier Hauptquellen fließen. Insbesondere verlangt er eindringlichste Berücksichtigung der Parteien und der Publizistik. Von diesem Standpunkte wird er deshalb Aulards Histoire Politique de la Révolution Française (1901), wie er auch sonst darüber denken mag, als wertvollen Beitrag auch zur revolutionären Verfassungsgeschichte begrüßen. Man braucht nur Aulards Verfassungsanalysen mit den sonst üblichen vorwiegend nur staatsrechtlich interessierten zu vergleichen, um den Fortschritt zu erkennen. Ähnliches ließe sich auch über die Förderung der englischen Verfassungsgeschichte durch Hatschek (1913; vgl. sein englisches Staatsrecht, 2 Bde., 1905/06) gegenüber Gneist nachweisen.

Wie hier die genaue Kenntnis der innerpolitischen Entwicklung die Verfassungsgeschichte befruchtet, so ist in anderen Fällen die Berücksichtigung des diplomatischen Rahmens für den Historiker unerläßlich. Der deutschen Reichsverfassung von 1871 ist unter Labands Führung zusammen mit der ganzen Verfassungsgeschichte der Reichsgründung eine höchst eindringliche und umfassende, freilich auch heiß umstrittene staatsrechtliche Arbeit gewidmet worden. Aber erst neuerdings hat man sich der diplomatischen Vorgeschichte energischer zugewandt. E. Brandenburgs erst während des Krieges (1916) erschienenes zweibändiges Werk über die Reichsgründung nebst den Untersuchungen und Aktenstücken zur Geschichte der Reichsgründung desselben Verfassers bedeutet auch für die Reichsverfassungsgeschichte einen neuen Abschnitt.

Die Ergänzung der juristischen durch die historische Forschung hat sich in der wissenschaftlichen Verfassungsgeschichte auch sonst schon öfters als förderlich erwiesen. So ist die mehr juristisch gerichtete ältere Forschung über die Entstehung der deutschen Städteverfassung im Mittelalter, die in Gefahr war, auf ein totes Gleis zu geraten, durch das Eingreifen der historischen Forschung, wie sie sich etwa in S. Rietschels Markt und Stadt (1897) verkörperte, einen Schritt weitergeführt worden. Ebenso sind nicht eigentlich Staatsrechtler und Politiker, sondern Historiker wie v. Below, Tezner, Rachfahl die Begründer einer gründlicheren Erforschung der alten landständischen Verfassung. Wenn ähnliches

Digitized by Google

von der Erforschung der konstitutionellen oder parlamentarischen Verfassung noch nicht gesagt werden kann, so liegt das mehr an der zufälligen Rückständigkeit der historischen Einzelforschung in der neueren und neuesten Geschichte als an ihrer vermeintlichen inneren Unfähigkeit. Und selbst auf dem Gebiete des antiken Staatsrechts, wo Mommsen als Jurist so Bahnbrechendes geleistet hat, ist die Mitarbeit der Historiker und Philologen zumal für Griechenland nicht zu verachten. Mit dem Juristen Zitelmann tat sich der Philologe Bücheler zusammen, um 1885 eine Monumentalausgabe des Staatsrechts von Gortyn zu veranstalten, die zu den wertvollsten Quellen antiker kommunaler Verfassungsgeschichte zu rechnen ist.

Mehr als der Staatsrechtler wird der Historiker auch auf jene publizistischen Spiegel- oder Zerrbilder von Verfassungen und Verfassungszuständen zu achten geneigt sein, die in der wirklichen Verfassungsgeschichte als mächtige Triebkräfte so wirksame Arbeit leisten. Es kann sich ereignen, daß diese Reflexe einen größeren Einfluß ausüben als die Lichtquelle selbst. So ist die vorkonstitutionelle und die konstitutionelle Verfassungsgeschichte durch das Idealbild, das Montesquieu von der englischen Verfassung entwarf, mehr beeinflußt worden als durch die wirkliche englische Verfassung. Noch während des Weltkrieges hat das Idealbild, das von den parlamentarischen Verfassungen der Westländer durch eine geschäftige und höchst erfolgreiche Propaganda über die Welt verbreitet wurde, stärker gewirkt als die parlamentarische Wirklichkeit selbst, die freilich schwerer zu durchschauen war als das für Massenverbreitung höchst geeignete Klischee der Propaganda. Dem Staatsrechtler wird es in solchen und ähnlichen Fällen mehr auf die Verfassung selbst als auf ihren mehr oder minder irreführenden publizistischen Abklatsch ankommen. Der Verfassungshistoriker dagegen, der den wirklichen verfassungsgeschichtlichen Triebkräften ohne Rücksicht auf ihre „Richtigkeit" oder begriffliche Faßbarkeit nachspürt, wird auch die Fälschung und die Lüge als verfassungsgeschichtliche Faktoren zu würdigen wissen. Sein Ehrgeiz geht auch hier dahin, eine reichere Palette zu verwenden als der Jurist.

Als eine der wichtigsten verfassungsgeschichtlichen Aufgaben erscheint dem Historiker ferner die Unterscheidung zwischen dem begrifflichen System der papiernen Verfassung und dem wirklichen, sei es mit ihm im Einklang, sei es mit ihm im Kampfe und Wider-

Digitized by Google

spruch stehenden Verfassungsleben. Die englische Verfassung besonders der Gegenwart ist in ihrer wirklichen Bedeutung erst erkannt worden, seitdem diese Unterscheidung auf breitester Grundlage durchgeführt worden ist. Das ist neuerdings besonders durch S. Lows Werk „The Governance of England" (1905, 2. Aufl. 1906, deutsch mit Einleitung von Jellinek 1908) geschehen. Erst unter seiner Führung hat man es gelernt, das Sein von dem Schein zu unterscheiden. Die von dem englischen Forscher mit Erfolg beschrittene Bahn ist dann in Deutschland auch während des Krieges von historischer Seite (A. O. Mayer, Deutsche Freiheit und englischer Parlamentarismus 1915) und von soziologischer Seite (F. Tönnies, Der englische Staat und der deutsche Staat 1916) weiter verfolgt worden, so daß man Lows Ergebnisse jetzt als Gemeingut der Wissenschaft bezeichnen kann. Was hier für die englische Verfassung und Verfassungsgeschichte in vorbildlicher Weise geleistet worden ist, müßte auch für andere Länder durchgeführt werden. Während sich der Staatsrechtler durch den begrifflichen Schein formulierter Verfassungen öfters blenden läßt, sucht der Historiker über den Schein hinaus zum Sein vorzudringen. Dem Begriffsidealismus des Staatsrechtlers setzt er nüchternsten Tatsachenrealismus entgegen. Es ist kein Zweifel, daß er im Dienste dieses Realismus der Verfassungsgeschichte die wesentlichsten Dienste leisten kann. Auch bei einer künftigen deutschen Verfassungsgeschichte seit 1848 wird erst dieser Realismus über die wahre Gestalt und Bedeutung der Reichsverfassungen von 1848, 1871, 1919 die Augen öffnen. Am wenigsten in der Verfassungsgeschichte von Revolutionen darf sich der Forscher von dem legendären Schein blenden lassen; sonst wird seine Arbeit zu einer für die Wissenschaft verderblichen Geschichtsklitterung verfälscht. Eine solche kann am sichersten vermieden werden, wenn die spezifischen Vorzüge historischer Arbeitsweise nutzbar gemacht werden. Der Vorwurf, den R. Schmidt gegen Jellineks Begriffsuntersuchungen erhebt (sie schlössen „sich fast durchweg an die Geschichte der Staatsdoktrinen und nicht an die historischen Formen der Staatseinrichtungen an"), ist nicht ganz unberechtigt.

Allein auch die Arbeitsweise des spezifischen Verfassungshistorikers zeigt die Fehler ihrer Vorzüge, eine Neigung zu gewissen Einseitigkeiten, die zu einem wissenschaftlichen Hemmnis werden können. Die Gefahr besteht, daß ihn die immer mehr spezialisierte

Digitized by Google

Einzelforschung in seinem Stoffe ertrinken läßt, daß er dann den Wald vor Bäumen nicht mehr sieht, daß er zum Mikrologen herabsinkt, der Bagatellen und Lappalien mit einer Wichtigkeit behandelt, als hinge das Schicksal der Welt oder wenigstens der Wissenschaft davon ab. Eine entsagungsvolle Arbeit wendet er vielleicht an Dinge, die es im Grunde, bei Lichte besehen, gar nicht wert sind. Er verliert die Fähigkeit, zwischen Wichtigem und Unwichtigem, Wesentlichem und Unwesentlichem, Wertvollem und Wertlosem zu unterscheiden und läßt damit schließlich seine wissenschaftliche Arbeit in Spielerei ausarten. Davor kann er nur durch bessere begriffliche Schulung bewahrt werden: er muß wissen, daß ein Materialsammler und Editor noch kein Historiker ist, auch wenn er sich mit dem Textkritiker verbindet. Einen zuverlässigen Text einer Verfassung herzustellen, ist gewiß verdienstlich. Die eigentliche verfassungsgeschichtliche Arbeit kann jedoch nie darin aufgehen. Sie kann nur vorwärts kommen, wenn sie nicht nur nach neuem Materiale und neuen Kausalketten fahndet. Sie bedarf der von einer im Spezialistentume versinkenden Wissenschaft zu Unrecht geschmähten großen Gesichtspunkte, der sicheren und weitausgreifenden Richtlinien, besonders des perspektivischen Unterscheidungsvermögens, das ohne ernste begriffliche Schulung nicht erlangt werden kann. Mit Recht betont R. Schmidt, man dürfe in Karl V. nicht nur den Verkörperer des Reichsrechts sehen, wo doch auch die Universalstaatsidee in ihm ihren Vertreter findet.

Nun hat zwar Rickert behauptet, das „wertbeziehende" Verfahren, das mit diesem perspektivischen Sehen verwandt ist, ergebe sich mit Notwendigkeit aus der eigentümlichen Logik der Geschichtswissenschaft. Unser Beispiel zeigt aber, daß dies Verfahren erst mit Hilfe besonderer begriffswissenschaftlicher Studien schlagkräftig ausgestaltet werden kann. Sonst verfällt der Verfassungshistoriker in jene Fehler, die an nationalökonomisch ungeschulten Wirtschaftshistorikern mit Recht gerügt worden sind, gegen die sich Treitschke einmal wandte, als er die „Exzerptenschwänze der Schmollerschule" verurteilte. Wie Kirchenhistoriker geschulte Kirchenrechtler, Kunsthistoriker geschulte Ästhetiker sind oder wenigstens sein sollten, so ist auch für den Verfassungshistoriker eine staatsrechtliche Schulung nicht zu entbehren. Die Vorbilder, die noch in neuester Zeit Männer wie Jellinek, Rehm und Hatschek hier aufgestellt haben, reizen zur Nacheiferung. Ihr Einfluß auf

Digitized by Google

die historische Zunft war und ist deshalb auch mit Recht außerordentlich. Auch der Lebensarbeit K. Zeumers wäre in diesem Zusammenhange zu gedenken.

IV. Schlußbemerkungen.

Im Hinblick schon auf die letzterwähnten Forschernamen und auf andere, deren Verdienste wenigstens gestreift werden konnten, wird man deshalb auch nicht sagen können, daß die Verbindung von Verfassungsgeschichte und öffentlichem Recht, deren Nutzen und Notwendigkeit hier am Schlusse nicht mehr besonders auseinandergesetzt zu werden brauchen, nur ein ungelöstes Problem sei. In der praktischen Forschung zumal des letzten Menschenalters ist sie vielmehr schon größtenteils hergestellt, sei es in der Person des einzelnen Forschers oder wenigstens der Forschergruppe. Was noch fehlt, ist mehr nur die grundsätzliche Einsicht in den Nutzen und die Notwendigkeit dieser Verbindung und ihrer allgemeinen Verbreitung. R. Schmidt hat unter der Überschrift: „Die verschiedenen Formen der Staatsbildung" seiner Allgemeinen Staatslehre (1901/03) zwar eine weitschichtige allgemeine Verfassungsgeschichte einverleibt, die den theoretischen Teil an Umfang um das Dreifache übertrifft, in den einleitenden, die Staatslehre abgrenzenden Kapiteln die vorstehend behandelten Probleme jedoch nicht berührt[1]. Und doch fordern sie zum Überdenken immer wieder heraus. Es öffnen sich von hier aus der Geschichtswissenschaft neue Bahnen, die aber vielfach nur alte Bahnen sind: es gilt nur, bewährten Führern zu folgen, um drohende Sackgassen zu vermeiden, in die namentlich eine allzu eng und ängstlich spezialisierte, der Begriffsforschung fremde Verfassungsgeschichte geraten könnte. Zu diesen bewährten Führern gehören schon die antiken Verfassungshistoriker seit Aristoteles, die der Verfassungsgeschichte von Anfang an eine doppelte Aufgabe gestellt haben: das „Prinzip" jeder Verfassung zu ergründen und ihre Entwicklung zu untersuchen. Man kann darin ungezwungen eine Verbindung von Staatsrecht (Staatslehre) und Verfassungsgeschichte erblicken.

Die Vorteile einer ständigen Arbeitsgemeinschaft zwischen Verfassungsgeschichte und Staatsrecht liegen auf der Hand. Sie zeigen sich einmal darin, daß beide Wissenschaften die mit ihrem innersten

[1] Vgl. jedoch den Schlußabschnitt: „Ergebnisse der vergleichenden Darstellung".

Digitized by Google

Wesen zusammenhängenden Fehlerquellen durch eine solche Arbeitsvereinigung leichter verstopfen und unschädlich machen können. Nur in der Schule des Historikers kann der Staatsrechtler die Gefahren der bei ihm so beliebten reinen Begriffsgeschichte vermeiden. Der Historiker andererseits entgeht einem öden, auch in der Verfassungsgeschichte schon um sich greifenden Spezialistentume am ehesten, wenn er nicht nur sammelt, sondern auch denken, den Stoff geistig durchdringen und meistern lernt. Zu diesem Zwecke muß er beim Staatsrechtler in die Schule gehen. Auch die Vorzüge beider Methoden kommen erst in ihrer Verbindung voll zur Geltung: wenn sich die großzügige Begriffsarbeit des Staatsrechtlers mit der genetisch gerichteten Kleinarbeit des Historikers verbindet. Die begriffliche Klarheit kommt ganz anders zur Geltung, wenn sie sich bei der Durchdringung eines möglichst großen und verschiedenartigen Materials und bei der Nutzbarmachung möglichst zahlreicher und vielseitiger Kausalreihen bewähren kann. Die minutiöse Kleinarbeit des Historikers aber bedarf immer wieder der begrifflichen Zurechtrückung und Belebung. Eine so durchgeführte Arbeitsgemeinschaft zwischen Verfassungsgeschichte und Staatsrecht wäre dann nur ein Spezialfall der Arbeitsgemeinschaft zwischen Geschichte und Rechtswissenschaft, der man schon bisher so viele gute Früchte verdankt.

Digitized by Google

Kritiken.

Joseph Mausbach, Naturrecht und Völkerrecht. (Erstes und zweites Heft der vom „Arbeitsausschuß zur Verteidigung deutscher und katholischer Interessen" veranlaßten Schriftenfolge „Das Völkerrecht". Freiburg i. Br. 1918.)

Die Schrift will gegenüber der im Kriege zunehmenden Mißachtung des innerstaatlichen und zwischenstaatlichen Rechts auf die unverrückbaren Normen des Rechts zurückgreifen, damals noch in der Hoffnung, daß der Friedensschluß den Grundstein eines internationalen Rechtsaufbaus bedeuten würde. Sie sucht diese Normen in bewußter Anlehnung an die wissenschaftliche Vergangenheit des Katholizismus im Gegensatz zum internationalen „romanischen Freimaurertum und radikalen Sozialismus". Das erste Kapitel „Das sittliche Naturgesetz" enthält die philosophische Grundlegung der Untersuchung. Es begründet in Polemik gegen den Moralpositivismus die Existenz der von Sitte und Kultur unabhängigen Normen der Sittlichkeit im Gesamtbewußtsein der Menschen und in ihrer unbewußten Anerkennung auch durch Moralpositivisten. Diese Normen werden von der Vernunft erkannt; aber diese — hier weicht der Katholik von Kant ab — trägt sie nicht als aprioristische Formen in sich, sondern findet sie „vermöge ihrer angeborenen Lichtkraft" in den „geistig erfaßten Wesenheiten der Dinge" (26). Das heißt: Alles Sein, vor allem die sozialen Beziehungen der Menschen untereinander, Familie, Rechtsverhältnisse, Staat, ist von einem im Wesen unveränderlichen, nur in der „Sprache" wandelbaren, von Gott stammenden Sittengesetz bestimmt. Die weitere Untersuchung (zweites Kapitel „Das Naturrecht", drittes Kapitel „Das Völkerrecht") enthält nur die notwendigen Folgerungen aus dieser Voraussetzung. Das Recht innerhalb eines Staates empfängt seine zwingende Kraft nicht durch rechtsbildende Gewohnheit, nicht durch die Gewalt des Staates, sondern durch „diejenigen Normen, die sich für die Vernunft aus dem geistig erfaßten Wesen des Menschen und der ihn umgebenden Welt mit Notwendigkeit ergeben" (68), Normen, die ihrerseits wieder in dem von Gott gesetzten sittlichen Weltzweck begründet sind. Um so mehr können

Digitized by Google

für den Verkehr zwischen den einzelnen Staaten bei dem Fehlen jeder zwingenden menschlichen Gewalt nur diese Normen rechtschaffend wirken.

Die Untersuchung ist in mehrfacher Beziehung aufschlußreich. Sie zeigt, wie sich innerhalb der katholischen Weltanschauung die ethischen und geschichtsphilosophischen Grundsätze der Scholastik auch auf moderne Probleme anwenden lassen (besonders in den Definitionen von „Sittlichkeit" und „Recht"); sie zeigt, wie stark diese Weltanschauung in der Konstruktion ihres Weltbildes auch heute noch von antiker Philosophie beeinflußt ist: die Begriffe sind die geistig erfaßten Wesenheiten der Dinge (26); Natur ist Entelechie, Idee (28); in Gott sind alle Ideen der Schöpfungswelt von Ewigkeit her lebendig (32). Ferner: die Grundlage der ganzen Untersuchung ist der Glaube; der Glaube an die Zweckbestimmtheit der menschlichen und natürlichen Einrichtungen der Welt durch ein gottentstammtes Sittengesetz; daß die Voraussetzung der wissenschaftlichen Untersuchung ein Glaube ist, hätte der Verfasser noch schärfer betonen können — auch hier die Gedankenwelt der Scholastik. Und endlich zieht der Verfasser aus seinen Voraussetzungen auch die Folgerungen für die katholische Staatsanschauung (II, 3). Es ist interessant zu sehen, wie der Verfasser aus der Einordnung der menschlichen Lebensgemeinschaften in die Stufenfolge sittlicher Weltzwecke leichter und klarer zu einer organischen Staatsauffassung kommt, als es Kant von seinem individualistischen Standpunkt aus möglich ist (S. 59, 90ff., 121, 129); wie aber andererseits auf derselben Grundlage die Opposition gegen den weltlichen Staat aufgerichtet werden kann, wenn dieser die Naturrechte des einzelnen zu verletzen droht, wie sie Mausbach gegen den Staat sozialistischer Majorität zur Verteidigung des Naturrechts des Eigentums andeutet (85). Und wer entscheidet, ob es ein Naturrecht gegen den Staat zu verteidigen gilt? Letzten Endes die katholische Kirche und ihre Tradition (S. 8, 38).

So bildet die Schrift eine gute Einführung in das moderne geschichts- und rechtsphilosophische Denken der katholischen Kirche. Sie deckt seinen Zusammenhang mit dem mittelalterlichen und antiken Denken auf. Sie läßt die in ihm liegenden und praktisch stets wirksamen staatsbildenden Kräfte erkennen und gleichzeitig die unveränderliche Bestreitung staatlicher Allmacht.

Görlitz. A. Koselleck.

Monumenta Germaniae historica, Epistolarum tomi VI (Karolini aevi IV) partis alterius fasciculus I (S. 257—690): Nicolai I. papae epistolae ed. **E. Perels**; Epistolarum tomi VII (Karolini aevi V)

Digitized by Google

pars prior (S. 1—312): Johannis VIII. papae registrum ed. **E. Caspar.** Berlin, Weidmann 1912. 4°. 19 und 14 M. (dazu jetzt Teuerungszuschläge).

Die Abteilung Epistolae der Mon. Germ. hist., von der zuletzt Ernst Dümmler 1902 die erste Hälfte des sechsten Bandes veröffentlicht hatte, ist mit den obengenannten zwei Teilen in erfreulicher Weise wieder in Gang gekommen, die beide hervorragende Quellen für die Geschichte der späteren Karolingerzeit enthalten, die Briefe Nikolaus' I. und das Register Johanns VIII. Die Herausgeber hatten recht verschiedene Vorarbeiten zu leisten. Die Briefe von Nikolaus, die wichtigste Quelle für die Geschichte des bedeutenden Pontifikates, weisen eine sehr zersplitterte Überlieferung auf; zahlreiche Handschriften waren heranzuziehen, die kleinere und größere Gruppen von Schreiben oder auch vereinzelte Stücke enthalten, und dazu bieten noch die kirchlichen Rechtssammlungen eine gewisse Ergänzung, in denen größere und geringere Briefteile in weitem Umfang Aufnahme gefunden haben. Perels hat darüber im Neuen Archiv 37 (1912), 535—586 und 39 (1914), 43—153 eingehender berichtet, und namentlich der zweite, die kanonistische Überlieferung bis auf Gratian behandelnde Aufsatz wird weit über den unmittelbaren Zweck hinaus als wertvoller Beitrag zur Quellenkunde des Kirchenrechts für die zwischen den Werken von Maaßen und Schulte klaffende Lücke gute Dienste leisten können. Über die handschriftlichen Grundlagen unterrichtet kürzer natürlich auch die Einleitung der Ausgabe selbst, für die ein großer Teil der Handschriften bereits von früheren Mitarbeitern verglichen worden war, besonders von A. v. Hirsch-Gereuth, A. V. Müller und F. Schneider, die vorher mit der Ausgabe betraut gewesen sind. Von dieser hat Perels mit zwei Ausnahmen (Nr. 59, 159) die Privilegien und Pallienverleihungen ausgeschlossen; es verbleiben 170 Stücke, zu denen noch drei Texte außer der Reihe hinzukommen, das Privileg Benedikts III. für Hinkmar von Reims (59a), eine Synodalrede von Nikolaus (66a) und die nur in griechischer Übersetzung überlieferten Bruchstücke eines seiner Briefe (98a). Bis auf Teile eines Schreibens aus der Collectio Britannica (160), die dem Papste nicht sicher angehören, waren alle Texte bereits früher gedruckt; aber ihre Kenntnis ist hier durch Ausnutzung fast der sämtlichen Handschriften, durch Nachweis der Zitate, der nachgeahmten Redewendungen, der ohne Anführung ausgeschriebenen Quellen und der Ableitungen und durch erläuternde Anmerkungen auf eine weit sicherere Grundlage gestellt und die Benutzung außerordentlich erleichtert worden, und man darf dem Bearbeiter und der Leitung der Mon. Germ. auch dafür dankbar sein, daß von den Briefen

Digitized by Google

des Papstes nicht eine Auswahl geboten worden ist, sondern alle, auch die auf den Orient bezüglichen Stücke aufgenommen worden sind, welche die deutsche Geschichte nicht unmittelbar berühren. Eher wird die Anordnung der Briefe Widerspruch finden, die nicht einfach in der üblichen Weise nach der Zeitfolge geordnet, sondern in fünf Gruppen zusammengefaßt sind: Schreiben in Angelegenheiten des Frankenreiches, besonders über den Ehehandel Lothars II., davon getrennt an zweiter Stelle die Briefe in Sachen Bischof Rothads von Soissons und Wulfhads und der anderen abgesetzten Reimser Geistlichen, also Briefe in Streitigkeiten mit Hinkmar von Reims; als dritte ausgedehnteste Gruppe folgen die Briefe über die Angelegenheiten des Ostens, besonders die Sache des Ignatius und Photius, dann „Epistolae variae", endlich Stücke, die Nikolaus betrüglich oder mit zweifelhaftem Rechte zugeschrieben worden sind. Schon die unbestimmte Benennung der vorletzten Gruppe zeigt die Schwierigkeiten einer solchen sachlichen Gliederung, manche Briefe gehören gleichzeitig einer anderen Gruppe an. Dennoch glaube ich trotz naheliegender grundsätzlicher Bedenken, daß die gewählte Anordnung große Vorteile für sich hat, und eine Konkordanz der Ausgabe mit den Regesten Jaffés (S. 258—260) wird über Schwierigkeiten hinweghelfen können. Zur Begründung mancher Aufstellungen und zur Erläuterung sind weitere Aufsätze in Aussicht gestellt außer dem bereits erschienenen über das Berufungsschreiben zu der nicht zustandegekommenen fränkischen Reichssynode in Rom, Nr. 32 (Neues Archiv 32, S. 133—149); in dem kürzlich erschienenen Buche: „Papst Nikolaus I. und Anastasius Bibliothecarius" (Berlin, Weidmann, 1920) hat Perels namentlich gegenüber den scharfsinnigen, aber phantastischen und willkürreichen Annahmen von Lapôtre die Frage der Verfasserschaft der Briefe umsichtig untersucht und den Anteil des Abtes und späteren päpstlichen Bibliothekars Anastasius auf das rechte Maß zurückgeführt. Die Textgestaltung bot, abgesehen von dem trümmerhaft überlieferten Briefe Nr. 73, bei dem glatten, lesbaren Latein kaum besondere Schwierigkeiten; hie und da sind ungewöhnliche und „ungrammatische", aber durch den Sprachgebrauch der Zeit genügend gesicherte Formen (wie 271, 15 perpere, 273, 28 largiatis, 274, 30 deprecamus, 276, 29 collexerit) wohl mit Unrecht aus dem Texte entfernt, gelegentlich ist auch sonst eine andere Lesart vorzuziehen oder die Interpunktion zu ändern, lassen sich auch die Nachweise von biblischen Wendungen vermehren, und vermutlich ist auch noch nicht über jedes Stück der „spuriae et dubiae" das letzte Wort gesprochen. Aber Perels hat mit seiner Ausgabe für jede weitere Forschung eine feste Grundlage geschaffen. Die noch ausstehenden Register

Digitized by Google

wird man hoffentlich bald mit der letzten Lieferung des Bandes erhalten, die nach dem Jahresbericht des Mon. Germ. für 1919 außerdem die Briefe Hadrians II. und des Anastasius enthalten soll (Kehr in den Sitzungsberichten der Berliner Akademie 1920, S. 629).

Für Caspars Aufgabe lag die handschriftliche Überlieferung verhältnismäßig einfach, indem für die Briefe Johanns VIII. bekanntlich die letzten zwei Drittel seines Registerbuches (876—882) in einer aus Monte Cassino stammenden Abschrift des 11. Jahrhunderts im Vatikanischen Archiv erhalten sind. Von dieser Grundlage der Ausgabe stand dem Bearbeiter eine photographische Nachbildung in Schwarz-Weiß zur Verfügung, von der er drei Proben seinen die Ausgabe vorbereitenden eindringenden „Studien zum Register Johanns VIII." (Neues Archiv 36, 1911, S. 77—156) beigegeben hat; seitdem ist zu den älteren Schriftproben noch die Abbildung einer weiteren Seite bei A. Brackmann, Papsturkunden (Urkunden und Siegel in Nachbildungen, herausgegeben von Seeliger II), 1914, Tafel IV a, hinzugekommen. Gegenüber Levi und Ewald, die in dem Bestande der Handschrift nur eine Auswahl aus dem ursprünglichen Register sahen, tritt Caspar mit neuer Begründung für die Annahme von Lapôtre ein, daß darin eine vollständige Abschrift des nach Konzepten hergestellten, von vornherein nur einen Teil der Briefe enthaltenden Originalregisters vorliege, kein späterer Auszug, und seine Gründe scheinen mir gegenüber den Einwänden von Heigl (Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung 32, 1911, S. 618—622; dagegen Caspar, ebenda 33, S. 385—391) und den Bedenken von Breßlau (Handbuch der Urkundenlehre I², S. 106 Anm. 5 und S. 740) zu überwiegen (vgl. Caspar, Neues Archiv 38, 1913, S. 218 bis 226). Die Frage ist für die Geschichte des päpstlichen Registerwesens von größerem Belang als für die Verwertbarkeit der vorliegenden Texte als Quelle der Zeitgeschichte. Denn ob die fehlenden Briefe erst von dem Abschreiber des 11. Jahrhunderts weggelassen worden sind oder in der Vorlage nie eingetragen waren, ob es neben dieser auch ein verlorenes besonderes Privilegienregister gegeben hat, ist für die Bedeutung des Erhaltenen nebensächlich (das gilt auch von den Bemerkungen von Peitz in seinen Arbeiten über die Register Gregors VII. und Gregors I., Sitzungsberichte der Wiener Akademie, Phil.-hist. Klasse 165, 5, 1911, S. 119f.; Ergänzungshefte zu den Stimmen der Zeit, zweite Reihe II, 1917, S. 86ff.), und man hat allen Grund, Caspar für die sorgfältige Neubearbeitung Dank zu wissen, neben der die Ausgabe von 1591 und die anderen, darauf beruhenden Drucke bis herab zu Migne jetzt vollständig veraltet sind. Der Text ist in ganz anderer Weise gesichert

Digitized by Google

und vielfach verbessert, die Datierung der Briefe oft berichtigt (dabei die Bedeutungslosigkeit des wiederholt erörterten Vermerks „Data ut supra“ wirklich erwiesen) und überhaupt die Benutzung dieser wertvollen Quelle in ähnlicher Weise erleichtert wie die der Briefe Nikolaus' I. durch Perels. Auf die Ausgabe des erhaltenen Registerteiles folgen die durch kanonistische Sammlungen, namentlich die Britannica, bewahrten Bruchstücke des verlorenen ersten Drittels aus den Jahren 872—876. Der zweite Teil des Bandes, der mit den unabhängig vom Register überlieferten Briefen Johanns Vorrede und Indices enthalten soll, wird hoffentlich nicht zu lange auf sich warten lassen. — Die Briefe Johanns Nr. 134 und 252—254 sind auch gedruckt bei M. Besson, Contribution à l'histoire du diocèse de Lausanne sous la domination franque, Freiburg i. d. Schw. 1908, S. 138ff.

Bonn. Wilh. Levison.

Paul Kalkoff, Ulrich von Hutten und die Reformation. Eine kritische Geschichte seiner wichtigsten Lebenszeit und der Entscheidungsjahre der Reformation (1517—1523). Leipzig, Kommissionsverlag Rud. Haupt. XVI, 601 S. (Quellen und Forschungen zur Reformationsgeschichte [früher Studien zur Kultur und Geschichte der Reformation], herausgegeben vom Verein für Reformationsgeschichte, Bd. IV).

Dieses Buch ist, wie alles, was Kalkoff veröffentlicht hat, mit bewundernswerter Beherrschung des weitschichtigen Quellenmaterials geschrieben und erweckt in dem Leser sofort den Eindruck, daß er von einer kundigen Hand geführt wird. Trotzdem wird er zunächst nur widerwillig folgen und sich gegen den Führer sträuben, der ihm liebgewordene Vorstellungen zerstört: Ulrich v. Hutten, der Mann, dessen Namen allein schon die Herzen höher schlagen ließ und der uns als vorbildlicher Kämpfer für Freiheit und Recht gilt, erscheint hier in der ganzen Nacktheit eines beschränkten Menschen und minderwertigen Charakters. Je länger man sich aber von Kalkoff in die Geschichte der letzten Lebensjahre des Poeten einführen läßt, um so mehr wird man sich von der Richtigkeit seines Urteils überzeugen und sich nur darüber wundern, daß das von der Romantik geschaffene Lebensbild des Ritters so lange unkorrigiert geblieben ist.

Wenn auch Huttens eminente Willenskraft und sein Fleiß anzuerkennen sind, so darf doch nicht übersehen werden, daß er Ernst und Segen wirklich wissenschaftlicher Arbeit und regelmäßiger beruflicher Pflichterfüllung nicht kennen gelernt hat. So entbehrte denn auch seine

Digitized by Google

Teilnahme an der evangelischen Bewegung der wissenschaftlichen Grundlage und, was ebenso schwer wiegt, auch des persönlichen religiösen Verständnisses. Zudem tritt er in der Verteidigung der Sache Luthers wie im Kampfe gegen die Scholastik und die Verweltlichung der Kirche hinter anderen zeitgenössischen Theologen und Humanisten weit zurück und ist also nicht einmal auf seinem eigentlichen Gebiete, dem der Publizistik, eine überragende Größe gewesen. Politisch vollends war er, auch in der kurzen Zeit seines Dienstes am erzbischöflich mainzischen Hofe ohne Einfluß.

Von einer Beeinflussung Luthers durch Huttens antirömische Polemik, die zudem als oberflächlich, einseitig und von Standesinteressen diktiert erscheint, kann gleichfalls keine Rede sein. Überhaupt ist von einer wirklichen Annäherung des religiösen Mönchs und des innerlich kalten Ritters nichts zu spüren. Hutten selbst hat sich nur in der Zeit, da er mit Luther zusammen in den Bann getan wurde, als sein Schicksalsgenosse gefühlt, vorher und nachher aber sich stets gehütet, als Gesinnungsgenosse des Wittenbergers aufzutreten. Und Luther rückte von den gewaltsamen Plänen Huttens, dem Pfaffenkrieg usw., von Anfang an weit ab. So war des Ritters Platz denn besser auf der Ebernburg, und der passendere Genosse für ihn war Sickingen, der die religiöse Bewegung für seine Standessache nutzbar zu machen gedachte; von nationalen Gründen war er nicht beeinflußt, was sich bei der Frankfurter Kaiserwahl und während des Reichstags von Worms zum Schaden der deutschen und der evangelischen Sache zeigte.

Während dieses Wormser Reichstages von 1521 aber hat besonders Hutten eine unrühmliche Rolle gespielt. Was ihn den kaiserlichen Staatsmännern und den römischen Nuntien gefährlich erscheinen ließ, war nicht sein Einfluß auf Adel oder Bauernstand, der nicht vorhanden war, sondern seine Verbindung mit Sickingen und die in den Invektiven ausgestoßenen Drohungen gegen die Römlinge. So haben denn Armsdorf und Glapion versucht, ihm den Mund zu stopfen, und leider ist er der Versuchung unterlegen: durch eine kaiserliche Pension hat er sich zum Schweigen bringen und sich für den Kampf in Worms ausschalten lassen, hat auch die Hand dazu geboten, Luther nach der Ebernburg zu locken und ihn dadurch der Gefahr des Verlustes des Geleitsschutzes auszusetzen. Als er dann, nachdem die Entscheidung in Worms unter dem Druck der sickingenschen Heeresmacht gefallen war, veranlaßt durch den Spott der Freunde und das Erwachen seines Gewissens das kaiserliche Jahrgeld aufkündigte, war es zu spät. Was ihn auch weiterhin nicht als Förderer, sondern als Schädling der evangelischen Sache er-

Digitized by Google

scheinen läßt, ist der Rückfall in die alte Idee des Pfaffenkriegs, bei dem das Hauptmotiv nur sein Geldbedürfnis gewesen sein kann und der sich also als gemeine Erpressung darstellt. Schriftstellerisch hat Hutten nun nichts Rechtes mehr leisten können, und seine letzte Schrift, der boshafte Angriff auf Erasmus, trug ihm dessen berechtigt scharfe, den Angegriffenen für immer brandmarkende Entgegnung ein.

Für die Charakteristik Luthers, dessen angebliche Abhängigkeit von dem revolutionären Ritter die ultramontane Geschichtschreibung mit Vorliebe betont, und die des Erasmus werden Kalkoffs Nachweise und seine Beurteilung fortan billig zu beachten sein. Für Hutten selbst wird nach diesen Darlegungen — fast ist man versucht zu sagen: Enthüllungen — so leicht niemand eine Lanze brechen wollen.

In zwei Exkursen wird als Verfasser des Neu-Karsthans Martin Butzer und als Dichter der beiden Huttenlieder Eberlin v. Günzburg nachgewiesen. Die Beilagen bringen einen Brief Huttens an Nesen und ein Lied des Ritters auf seinen Pfaffenkrieg. — Das stattliche, mit einer eingehenden Inhaltsübersicht, einem sorgfältigen Personenregister und einem chronologischen Verzeichnis der besprochenen Schriften Huttens ausgestattete Werk ist von dem Verein für Reformationsgeschichte mit den Mitteln, die ihm die preußische Regierung auf Grund des Antrags Traub betreffend die Förderung der reformationsgeschichtlichen Studien bei beiden Konfessionen zur Verfügung gestellt hat, herausgegeben und eröffnet die Serie der noch weiter hieraus zu erwartenden Publikationen aufs glücklichste.

Darmstadt. F. Herrmann.

Adolf Hasenclever, Geschichte Ägyptens im 19. Jahrhundert 1798—1914. Halle a. S. 1917. Max Niemeyer. 491 S. 15 M.

Der Verfasser hat das vorliegende Werk im Anschluß an sein Buch über „Die orientalische Frage in den Jahren 1838—1841“[1] geschrieben; er war daher mit einem Teil der vorliegenden Probleme bereits vertraut.

Mit Recht sieht H. in Bonapartes ägyptischer Expedition die Einleitung zu einem ganz neuen Abschnitt der ägyptischen Geschichte. Als das orientalische Gegenbild Napoleons erscheint dann Mähämäd Ali, der in anregenden Vergleichen mit dem Franzosenkaiser lebensvoll charakterisiert wird. Bei dem Versuch der Begründung eines selbständigen

[1] Leipzig 1914. Dazu die ausführliche Besprechung von K. Süßheim im „Historischen Jahrbuch“ der Görres-Gesellschaft, 36. Band (1915) S. 845—855.

Digitized by Google

Reiches im Grenzgebiet Afrikas und Asiens erliegt der Herrscher Ägyptens der überlegenen Macht Englands, das in Mähämäd Ali zugleich seinen kolonialen Nebenbuhler Frankreich trifft. Der Wettkampf zwischen Frankreich und England, der nach mehrfachem Schwanken mit dem Siege der meerbeherrschenden Briten endet, wird für H. zum Hauptthema der ersten Hälfte seines Buches (Kapitel I—IV).

Den zweiten Teil des Werkes (Kapitel V—VIII) füllt die Geschichte der englischen Herrschaft über Ägypten seit der Besetzung des Landes im Jahre 1882. Gleichzeitig mit dem Aufstande Arabi Paschas, der die Engländer nach Ägypten zog, kam weiter im Süden der Mahdismus empor, dessen Bezwingung die Briten zu Herren des Sudans und damit in noch höherem Grade als zuvor zu Herren Ägyptens machte. In Lord Cromer fanden die Engländer den geeigneten Baumeister, der Ägypten und den Sudan zu einem der großen Pfeiler des britischen Weltreiches gestaltete. Bei aller Anerkennung der Leistungen dieser Persönlichkeit in der doppelten Eigenschaft eines bedeutenden Staatsmannes und großen Schriftstellers zeigt sich H. nicht blind gegen ihre Mängel. Wie bereits früher der ausgezeichnete Kenner Ägyptens B. Moritz in seiner Schrift „Wie Ägypten englisch wurde" (Weimar 1915) die Verdrehungskünste Lord Cromers aufgedeckt hat, so tritt auch H. den Angaben und Urteilen des Engländers mit der erforderlichen Zurückhaltung und Kritik gegenüber.

Der Verfasser zeichnet sich durch eingehende Kenntnis der englischen und französischen Geschichte aus. Er versteht es mit außerordentlichem Geschick, den Leser durch das Gewirr der diplomatischen Irrgänge in der großen Politik zu führen. Sehr einleuchtend ist z. B. seine Deutung des großen indischen Projektes Napoleons vom Jahre 1808 (S. 46—49). Nicht minder rühmenswert ist H:s Kunst, die handelnden Personen lebendig zu zeichnen und treffend zu beurteilen. Aber hinter dem glänzend vorgeführten Spiel auf der großen Weltbühne scheint mir das Eigenleben des Nillandes zu stark in den Hintergrund gerückt[1], dazu auch die Erforschung seiner Beziehungen zu dem nächstgelegenen und staatlich am engsten mit ihm verbundenen Reiche, der osmanischen Monarchie, zu sehr vernachlässigt zu sein. Eine Geschichte Ägyptens ist nicht gleichbedeutend mit einer Geschichte der Ägypten-Politik der englischen und französischen Regierung. Die meisten von uns mag viel-

[1] Ich komme damit auf ein Bedenken zurück, das ich bereits früher einmal zu Darmstaedters Buch über die Aufteilung und Kolonisation Afrikas geäußert habe (diese Zeitschrift, Jahrgang 1914 S. 261—267), wie sich überhaupt beide Kritiken auch in anderen Punkten berühren.

Digitized by Google

leicht das Thema „Ägypten als Gegenstand der Weltpolitik" am stärksten fesseln, aber es deckt sich nicht mit dem Titel des Buches. Wer eine „Geschichte Ägyptens im 19. Jahrhundert" schreibt, hat in erster Linie von Ägypten, in zweiter von der Türkei und erst in dritter Linie von den europäischen Mächten zu handeln. Diese Reihenfolge verschiebt sich erst mit der Besetzung Ägyptens durch die Engländer immer mehr in dem Sinne, daß diese in die zweite Stelle einrücken und damit an den Platz der Türken treten. Einer solchen prinzipiellen Orientierung der Darstellung müßte dann möglichst auch die Berücksichtigung der entsprechenden Quellengruppen folgen. Bei der Dürftigkeit der neueren ägyptischen Geschichtschreibung wird diese allerdings kaum den ersten Platz beanspruchen können. Dagegen erweist sich die türkische Geschichtschreibung als reichhaltiger. Ich begnüge mich an dieser Stelle mit dem Hinweis auf die bekanntesten Werke. Nicht so ergiebig wie das Taarich—i Dschävdät und das Taarich—i Lütfi, auf die H. schon von Süßheim aufmerksam gemacht worden ist, zeigt sich das ältere Geschichtswerk des Schani Zadä, das freilich nur bis zum Beginn des griechischen Aufstandes reicht. Von der „Politischen Geschichte des Osmanischen Reiches" des ehemaligen Großwesirs Kjamil Pascha kommt der zweite Band von S. 270 an (Ägyptische Expedition Bonapartes) in Betracht, dazu der dritte Band, der bis zu den Anfängen Ismail Paschas reicht[1]. Der greise Kjamil Pascha vermag zuletzt auf Grund eigener Erlebnisse zu berichten. In gewissem Sinne als Fortsetzung dieses Werkes können die „Erinnerungen" desselben Verfassers (Konstantinopel 1913) gelten, und zwar handeln von Ägypten S. 10—68 und 173. Hier stoßen wir bereits auf Kjamil Paschas literarischen Streit mit dem Großwesir Said Pascha, bei dem allerdings die Zuverlässigkeit der Angaben in seinen „Erinnerungen" ihrem großen Umfange wohl nicht immer entspricht (Konstantinopel 1912—1913, zwei Bände in drei Teilen). In diesem Memoiren- und Urkundenwerke ist hauptsächlich im ersten Bande von Ägypten die Rede (S. 72—84, 88—131, 160—174, 183, 196, 260), im zweiten Bande, Teil I nur S. 5f., 360—364, Teil II S. 290, 409 bis 414. In den „Erwiderungen des Said Pascha auf die „Erinnerungen" des Kjamil Pascha" (Konstantinopel 1911) nimmt die Erörterung der Ägyptischen Frage S. 28—78 ein. Die „Entgegnungen Kjamil Paschas an Said Pascha" (zweite Auflage, Konstantinopel 1913) behandeln die Ägyptische Angelegenheit S. 79—104. Zu diesen Büchern kommen noch

[1] Süßheim [a. a. O. S. 850] spricht versehentlich von zwei Bänden, statt von dreien. Auch seine Stellenangabe gehört dem dritten Bande an, nicht dem zweiten.

Digitized by Google

einige Aufsätze in der „Zeitschrift der Osmanischen Geschichtskommission" in den Heften 18 und 24, besonders aber 42 (zwei Briefe des Großwesirs Ali Pascha über die Verwaltung Ägyptens an den Khediven Ismail Pascha).

Die Beziehungen zwischen der Türkei und Ägypten waren viel enger, als es nach der Darstellung von H. den Anschein hat; und zwar war es keineswegs immer die osmanische Regierung, welche die Verbindung mit der Außenprovinz aufrecht zu erhalten bemüht war, sondern auch auf ägyptischer Seite trat in gewissen Kreisen das Bedürfnis nach Anlehnung an den Oberherrn in Konstantinopel hervor. Dafür nur ein Beispiel aus der Mitte des 19. Jahrhunderts!

Der Großwesir Räschid Pascha verwandte den späteren Reichschronisten Ahmäd Dschävdät Pascha (damals noch Dschävdät Effendi) mehrfach zu diplomatischen Aufträgen. Unter anderem gab er ihn dem Fuad Effendi (dem späteren Großwesir Fuad Pascha) bei seiner besonderen Mission nach Ägypten im Frühjahr 1852 als Begleiter bei[1]. Mit seinem schroffen Systemwechsel hatte Abbas Pascha zahlreiche alte Diener des Mähämäd Ali so verletzt, daß sie sich persönlich in Konstantinopel über die üble Behandlung durch ihren neuen Herrn beschwerten. Weil der Großwesir Räschid Pascha ihren Klagen Gehör schenkte, trat eine Entfremdung zwischen der osmanischen und der ägyptischen Regierung ein. Zur Beseitigung der Spannung wurde von Konstantinopel aus der Unterstaatssekretär Fuad Effendi nach Ägypten geschickt. Zugleich schritt man zur Ordnung der Erbschaftsfrage, an welche trotz der Aufforderung seiner Verwandten Abbas Pascha nicht hatte herangehen wollen. Zu dem Zweck brauchte man noch einen Juristen, und für diesen Posten wurde Ahmäd Dschävdät gewählt. Bei der Auseinandersetzung spielten Geldfragen für beide Parteien die Hauptrolle. Der Tribut Ägyptens an die Pforte, der im abgeänderten Investitur-Ferman vom Jahre 1841 für Mähämäd Ali auf 80000 Beutel (rund 8 Millionen Mark) festgesetzt worden war, wurde bereits vor der Amtstätigkeit Räschid Paschas auf 60000 ermäßigt, womit indessen dieser Großwesir nicht einverstanden

[1] Vgl. das Buch „Ahmäd Dschävdät Pascha und seine Zeit" (Konstantinopel 1916) von der Tochter des Reichschronisten Fatma Alijä, S. 78—81. Über die türkisch-ägyptischen Beziehungen zur Zeit Mähämäd Alis handelt sie S. 36—42, über den Streit um die Echtheit der Quittungsstempel des Mähämäd Ali auf den Scheinen des Bankiers Megherditsch S. 121—123. Zu Fuads Entsendung nach Ägypten vgl. man Kjamil Paschas Geschichtswerk Bd. III, 230 und Georg Rosen, Gesch. der Türkei, II. Teil (1867) S. 136 f. (Frage der Einführung des Tanzimats in Ägypten).

Digitized by Google

war. Fuad Effendi erhöhte die Tributsumme wiederum auf 80000 Beutel, entsprach jedoch den Erwartungen seines Auftraggebers Räschid Pascha nicht, der die Absetzung des Abbas Pascha gewünscht zu haben scheint. Daß es nicht soweit kam, lag daran, daß der bedrohte Statthalter vermittels einer sehr hohen Summe den Abgesandten der Pforte für sich gewann. Ahmäd Dschävdät Effendi hat die Tatsache dieser Bestechung seiner Tochter mitgeteilt, nur die Höhe des Betrages blieb ihm unbekannt. Der Erbschaftsstreit wurde beigelegt. Freilich Räschid Pascha konnte mit dem Ergebnis der Mission um so weniger zufrieden sein, als er sich durch die zunehmende Hinneigung des Abbas Pascha zu England und durch den Bau der Eisenbahn von Kairo nach Suez von neuem herausgefordert sah.

Auch persönliche Momente trugen zur Aufrechterhaltung engerer Beziehungen zwischen der Türkei und Ägypten bei. Ein einigendes Band zwischen beiden Ländern bildete der Übergang höherer Beamter von einem Lande zum anderen. Türken bekleideten eine Zeitlang in Konstantinopel und danach in Kairo angesehene Ämter. Zu ihnen gehört z. B. Jusuf Kjamil Pascha, der zuerst im türkischen, später im ägyptischen Verwaltungsdienst tätig war und Schwiegersohn des Mähämäd Ali wurde. Jedoch verließ er zurzeit des Abdul Mädschid Ägypten und seine Gemahlin, um wieder nach Konstantinopel zurückzukehren und dort von neuem wichtige Posten einzunehmen[1].

H. übergeht den Besuch des Sultans Abdul Aziz in Ägypten, ja selbst der Name des Herrschers wird nicht erwähnt. Vom Thasos-Zwischenfall erfährt man nichts, wie denn nicht einmal der Name der Insel vorkommt, die seit Mähämäd Ali längere Zeit unter ägyptischer Verwaltung gestanden hat.

Am meisten vermißt man aber Näheres über gewisse innerägyptische Vorgänge und Verhältnisse. Da klafft manche Lücke. Vom Ministerium Riaz Pascha hört man zum erstenmal, als seine Entlassung von den meuternden Offizieren gefordert wird (S. 208). Die Frage der Regierungssprache finde ich garnicht behandelt, obgleich sie für die Gestaltung des Verhältnisses zwischen den Behörden und den verschiedenen Kategorien

[1] Siehe Abdurrahman Schäräf im dritten Heft der „Zeitschrift der Osmanischen Geschichtskommission“ S. 129f., sowie Kjamil Paschas obenerwähntes Geschichtswerk Bd. III, 227, der noch weitere Beispiele solcher Übertritte aus türkischen in ägyptische Dienste anführt. Eine Analogie dazu, die in jüngster Zeit politisch wie wirtschaftlich besonders folgenreich geworden ist, bildet der Dienst zahlreicher geborener Engländer in den Behörden der Vereinigten Staaten von Amerika.

Digitized by Google

der Bevölkerung wesentlich ist. Die Koptische Frage wird rasch abgetan. Überhaupt hätten die religiösen Verhältnisse, deren Bedeutung H. zu unterschätzen scheint, stärker berücksichtigt werden sollen. Wer einige Zeit im Orient gelebt hat, kennt die ungeheuere Wichtigkeit gerade dieses Punktes. In mancher Hinsicht unsicher bleibt, bei der Dürftigkeit der Quellen, das Kapitel über den Aufstand des Mahdi. Das Wesen dieser Erhebung, die wie ähnliche Bewegungen zusammengesetzter Natur war, läßt sich nicht mit einem einzigen Schlagwort kennzeichnen, weil sie eine Entwicklung durchgemacht hat, bei der das ursprünglich herrschende Element im Laufe der Zeit von anderen verdrängt worden ist.

Es bliebe noch so manche Einzelheit zu besprechen, auf die ich aus Rücksicht auf die Beschränktheit des Raumes nicht eingehe. Die Schreibung der Orts- und Personennamen läßt vielfach zu wünschen übrig. Aber solche mehr äußerlichen Mängel fallen gegenüber den Vorzügen des Buches nicht ins Gewicht. Jedenfalls bleibt auch nach H.s Werk noch viel zu tun, und ich wollte wenigstens die Richtung andeuten, in der künftige Forscher vorzugehen hätten. Aber ich verkenne nicht, daß nur ein Mann mit außergewöhnlichen Sprachkenntnissen und großer Arbeitskraft dem Ideal einer neuägyptischen Geschichte nahezukommen vermöchte. Einstweilen wollen wir uns an diesem Buche erfreuen, das uns in mancher Beziehung ein gutes Stück weitergebracht hat. Was H. mit seinen Kräften und seinen Forschungsmitteln geleistet hat, verdient sicherlich unsere Anerkennung.

Friedrichshagen. Karl Hadank.

William Roscoe Thayer, „The life and letters of John Hay". 2 Bde. XIII u. 456 S. u. 448 S. London 1916.

Wie schon der Titel besagt, handelt es sich um eine der üblichen life and letters-Biographien, wie wir sie besonders zahlreich über englische Staatslenker des 19. Jahrhunderts besitzen, aufgebaut auf dem privaten handschriftlichen[1] Nachlaß John Hays, nicht auf amtlichem Material.

Aus diesem für die amerikanische Geschichte vieles Neues bietenden Werke möchte ich hier nur das hervorheben, was uns Deutsche besonders interessiert, werde mich deshalb hauptsächlich auf den zweiten Band beschränken können.

[1] Wie der Verfasser im Vorwort mitteilt, ist ein großer Teil dieser Briefe nach dem Tode Hays durch seine Gattin in einem Privatdrucke für die nächsten Freunde des Verstorbenen veröffentlicht worden; es wäre wohl richtig gewesen, wenn der Verfasser die bereits gedruckten Briefe in der Biographie äußerlich gekennzeichnet hätte.

Digitized by Google

Es ist nicht möglich, Hays Stellung zu Deutschland und zu deutschem Wesen auf Grund der hier veröffentlichten Briefe scharf zu umgrenzen; unserer Sprache war er mächtig, er war vertraut mit unserer Literatur, einer seiner ältesten und besten Freunde, George Nicolay, war ein aus Bayern eingewanderter Deutscher; bewundernde Urteile über Karl Schurz beweisen, daß Hay deutschem Wesen nicht grundsätzlich ablehnend gegenüberstand, und wenn er sich als Staatssekretär des Äußeren über die Politik Wilhelms II. auch oft seine eigenen Gedanken gemacht hat, ein solch wegwerfendes Urteil wie über Frankreich — „France is Russia's harlot — to her own grievious damage" (Bd. II, S. 234: 24. Juni 1900) finden wir über Deutschland nirgends; der Verfasser würde aber seinen Lesern ein solches Urteil kaum vorenthalten haben, denn nicht nur aus Hays Biographie geht sein grimmiger Deutschenhaß unzweideutig hervor, sondern auch während des Weltkrieges ist er noch vor Amerikas Eintritt in den Kampf in schärfster Weise publizistisch gegen Deutschland hervorgetreten[1].

Geboren im Jahre 1838 in Salem in Indiana als der Sohn eines kinderreichen, nicht begüterten Landarztes wurde Hay im Jahre 1860, wie durch Zufall, durch Vermittlung seines Freundes Nicolay, neben diesem Privatsekretär des eben zum Präsidenten erwählten Abraham Lincoln; er hat diese Stelle bis zu dessen Tode am 15. April 1865 innegehabt.

Von 1865—1870 war Hay alsdann den Gesandtschaften in Paris, Wien und Madrid als Legationssekretär, zeitweise in Wien als Geschäftsträger, zugeteilt; dann schied er aus dem Staatsdienste aus und hat erst wieder im Jahre 1897 ein öffentliches Amt übernommen. In der Zwischenzeit war er, zunächst gedrängt durch die Sorge um seinen Lebensunterhalt, Journalist, später lebte er in Cleveland und unterstützte seinen Schwiegervater, einen reichen Finanzmann, in seinen Geschäften, nach dessen Tode er, nunmehr Besitzer eines großen Vermögens, neben schon von früher Jugend an geübter literarischer Tätigkeit immer mehr zum fördernden Mitglied der republikanischen Partei wurde. Mit so großem Interesse Hay alle politischen Vorgänge verfolgte, in den Parteikampf selbst ist er niemals hinabgestiegen; er war und blieb der feine, stille Gelehrte, der Dichter und Literat, der sich am wohlsten an seinem Schreibtisch fühlte, dem jegliches Hinaustreten in die rauhe Öffentlichkeit peinlich war, und so wenig demokratisch amerikanisch dachte dieser

[1] Vgl. E. Daniels in den „Preußischen Jahrbüchern" Bd. 165 (1916) S. 470 bis 477.

Digitized by Google

Politiker im Grunde seines Herzens, daß er Zeit seines Lebens ein abgesagter Feind des Senates blieb, weil diesem in der Verfassung das Recht zustand, in das feine Gewebe der hohen Diplomatie ohne wirkliche Sachkenntnis mit rauher Hand hineinzutappen.

Erst im Jahre 1897 trat Hay wieder in den Dienst seines Vaterlandes durch seine Ernennung zum Botschafter in London ein; jetzt beginnt die Epoche seines Lebens, bis zu seinem Tode im Jahre 1905, welche auch noch für die Gegenwart von der größten Bedeutung ist. Sein leitender politischer Gedanke war, die Gemeinsamkeit und Übereinstimmung der angelsächsischen Interessen in Weltpolitik und Kultur nicht nur bei festlichen Gelegenheiten in Bankettreden zu betonen, sondern diesen Zusammenhang zu einem Eckpfeiler der auswärtigen Politik beider so nahe verwandten Völker zu machen; für Hay war dieses Zusammenwirken nicht ein vorübergehendes politisches Interesse zur Erreichung eines Augenblickserfolges, sondern eine am letzten Ende den Vorteil der gesamten Menschheit wahrende Kulturnotwendigkeit: wenn im Weltkrieg vor Amerikas Eingreifen in den Kampf die Noten Wilsons an Deutschland um so schroffer wurden, je schlimmer die Notlage Englands war, so lag dieser unverkennbaren Wechselwirkung zwischen Notenstil und Ententegefahr am letzten Ende derselbe Gedanke einer Verhütung von Englands Niedergang zugrunde, der bereits Hays gesamte Außenpolitik bestimmend beeinflußt hatte.

Schwierig genug war zunächst seine Stellung in London, und in den anderthalb Jahren seines englischen Aufenthaltes hat er nur die ersten Fäden für eine Besserung der beiderseitigen Beziehungen knüpfen können; das gegenseitige Mißtrauen blieb auch fernerhin noch groß, und wenn es sich auch nicht in direkten Angriffen Luft machte, so herrschte in Presse und Publizistik hüben und drüben doch eine recht kühle Stimmung. An eine Besserung der Beziehungen für die nächste Zukunft war kaum zu denken, war doch die Stimmung gegen England noch im Jahre 1900 so feindselig, daß die amerikanische Regierung große Mühe hatte, im Parteikonvent unter Ausnutzung der damaligen kritischen politischen und militärischen Notlage in Südafrika Erklärungen im Interesse der Buren und zugunsten einer Besitzergreifung Kanadas zu hintertreiben (Bd. II, S. 234). Im einzelnen Hays Bemühungen um eine Besserung der gegenseitigen Beziehungen zu schildern, ist ohne Kenntnis der offiziellen Akten nicht möglich, soviel aber wird man in London gemerkt haben, zumal während des Burenkrieges, daß das amtliche Amerika im Gegensatz zu den Quertreibereien des Senats keine grundsätzlich England feindliche Politik treiben wollte.

Digitized by Google

Wie weit Hays ostasiatische Politik durch die damals schwebenden Bündnisverhandlungen zwischen England, Japan und Deutschland bestimmt wurde, läßt sich heute noch nicht erkennen. Sein Ziel war hier Verteidigung der territorialen Unversehrtheit Chinas und Aufrechterhaltung der Potitik der offenen Tür, Maßnahmen, die, wenn sie sich auch äußerlich gegen alle in Ostasien interessierten Mächte richteten, doch in erster Linie Japan treffen sollten. Denn wenn Japan politisch und militärisch über die gewaltigen Menschenkräfte Chinas verfügte, wenn ihm wirtschaftlich die erst zum geringsten Teil entdeckten und gehobenen Bodenschätze dieses Landes zu Gebote ständen, so war es binnen kürzester Frist ein Gegner, der den drohenden Kampf um den Stillen Ozean mit großer Aussicht auf Erfolg aufzunehmen wagen durfte; vielleicht lag dem Wunsch, dieser unzweifelhaft wachsenden Gefahr rechtzeitig vorzubeugen, nicht zuletzt das große Entgegenkommen Hays gegen England zugrunde. Es ist im Hinblick auf diese ostasiatische Politik Amerikas von einer Haydoktrin gesprochen worden[1], die man der berühmten Monroedoktrin in ihren politischen Forderungen ebenbürtig an die Seite stellen dürfe; das ist stark übertrieben, ist auch deshalb unrichtig, weil die sogenannte Haydoktrin einer einfachen Notenübermittelung des Staatssekretärs des Äußeren an die in China interessierten Mächte ihren Ursprung verdankt, während die Monroedoktrin in feierlicher Botschaft durch den Präsidenten der Vereinigten Staaten verkündigt wurde und für alle Welt bindende Kraft haben sollte; wenigstens was der Verfasser über Hays ostasiatische Pläne mitteilt, deutet kaum auf solche weltumspannenden Ziele hin, auf keinen Fall zeigte sich die Union entschlossen, bei einer Verletzung der sogenannten Haydoktrin den casus belli eintreten zu lassen.

Äußerst klug und weitausschauend war gleichwohl Hays Chinapolitik während der Boxerunruhen, sie war das gerade Gegenteil von Wilhelms II. wortreichem und herausforderndem Eingreifen in den gesamten Komplex der so vorsichtig zu behandelnden ostasiatischen Fragen. Hays starkes Mißtrauen gegen die ostasiatische Politik des deutschen Kaisers tritt zutage in den wenigen Worten: „Lieber von China übers Ohr gehauen, als der Kompagnon des Kaisers“[2]. Deshalb beteiligten sich die ameri-

[1] Ludwig Quessel in den „Sozialistischen Monatsheften“ Jahrgang 1918, S. 281—287; bes. S. 283 f.

[2] Hay an Henry Adams, 21. November 1900: „I would rather, I think, be the dupe of China, than the chum of the Kaiser“ (Bd. II, S. 248). Der in demselben Briefe angeführte Passus aus des Reichskanzlers Graf Bülow Reden über die Chinafrage vom 19. und 20. November 1900 findet sich auch nicht in ähnlicher Fassung in diesen Reden, in denen vielmehr immer wieder nachdrücklichst auf

Digitized by Google

kanischen Truppen wohl an dem Vorgehen gegen Peking zur Befreiung der dort belagerten Europäer, aber schon vor Waldersees Ankunft hielten sie sich von den gemeinschaftlichen Operationen der Großmächte fern, und als China als Kriegskostenrechnung eine Geldbuße auferlegt wurde, erließen die Vereinigten Staaten ihm sehr bald seinen Schuldteil oder richtiger, sie wandelten die Schuldsumme um in Stipendien für das Studium junger Chinesen auf amerikanischen Hochschulen; eine weise Kulturpolitik, welche Amerika wenig kostete, die ihm jedoch sofort starken moralischen und in einer nahen Zukunft auch großen materiellen Gewinn einbringen sollte.

Am schwächsten ist des Verfassers Werk unzweifelhaft in dem Kapitel, das sich mit der drohenden deutschen Gefahr beschäftigt: „The German menace looms up"; es ist lediglich als Abschlagszahlung an den Chauvinismus der Amerikaner während des Weltkrieges zu betrachten. Was der Verfasser hier bringt, ist seine eigene Meinung, nicht diejenige Hays: aus den wenigen deutsche Verhältnisse berührenden Briefäußerungen kann man wohl ein gewisses Unbehagen des Staatsmannes Hay über den Gang der deutschen Politik herausfühlen, aber ein bestimmtes Mißtrauen gegen ihre Ziele oder gar irgendwelcher Deutschenhaß tritt uns bei ihm nirgends entgegen; ja, man gewinnt den Eindruck, daß er sich Manns genug fühlte, mit einem Politiker vom Schlage Wilhelms II. fertig zu werden, einer Überschätzung des Kaisers und seiner Ratgeber begegnen wir nirgends; im Gegenteil, Hay versucht es in feiner Weise, die durch die Persönlichkeit des Kaisers bedingten Schwächen seiner Politik aufzuspüren und seinem Lande dienstbar zu machen; vgl. das sehr interessante Schreiben über das Samoaabkommen vom Jahre 1899 (Bd. II, S. 281—283).

Hays Staatssekretariat zerfällt in zwei scharf voneinander geschiedene Hälften; der Einschnitt ist die Ermordung des Präsidenten Mac Kinley im September 1901 oder richtiger Theodor Roosevelts Aufstieg zur Präsidentschaft. Mac Kinley hatte seinem Außenminister in der Führung der Geschäfte ziemlich freie Hand gelassen; das wurde anders mit dem Emporkommen Roosevelts, mit dessen Eltern Hay bereits befreundet gewesen war, mit dem ihn selbst seit langen Jahren persönliche Freundschaft verband. Die Leitung ging jetzt an den Präsidenten über, der immer wieder in täglichen Unterredungen in die Einzelheiten der Geschäfte eingriff.

---

gemeinsames Vorgehen mit den anderen Mächten in China hingewiesen wird; übrigens ein lehrreiches Beispiel für die parteiische amerikanische (oder englische) Berichterstattung über die wichtigsten Verhandlungen des Deutschen Reichstages.

Digitized by Google

Wenn darunter das persönliche Verhältnis beider nicht gelitten hat, so ist das Hays alleiniges Verdienst: er ordnete sich dem stärkeren Willen seines jüngeren Freundes selbstlos unter und ertrug es ruhig, lediglich ausführendes Organ dieser starken Persönlichkeit zu sein.

Wenn es infolge Roosevelts eigenmächtiger Politik bei Begründung der Republik Panama, die im Interesse der Vereinigten Staaten sicher das Richtige traf, nur daß sie nicht, wie es der Verfasser tut (vgl. Bd. II, S. 313), mit Rechtsgründen verteidigt werden konnte oder sollte, nicht zu Ressortstreitigkeiten gekommen ist, so war das auch wieder Hay zu verdanken: er billigte nachträglich das selbständige Vorgehen des Präsidenten und hat gegenüber allen Anfeindungen in Presse und Parlament seine Zustimmung auch später nicht wieder zurückgezogen. „Right or wrong, my country" war auch sein Grundsatz, nur empfand er nicht rücksichtslos genug, um bei der Ausführung des Unrechts seine praktische Mitwirkung zu leihen; jedoch einen Bruch des Völkerrechts, wie er hier ganz unzweifelhaft vorlag, vor aller Welt zuzugeben, wäre Hay niemals in den Sinn gekommen, dazu wußte er zu sehr die eigene Person mit ihren Wünschen und Zweifeln unter das Staatswohl zu beugen. Denn Hay war, wenn auch kein neue Wege weisender, überragender Geist, so doch ein wirklicher Staatsmann mit klarem Blick für das Notwendige, für das historisch Unvermeidliche. Dies trat zutage gelegentlich seiner entschiedenen Mitwirkung bei Amerikas Eintritt in die große Weltpolitik im Jahre 1898, bei der nunmehr zielbewußten Inaugurierung seiner imperialistischen Epoche seit der glücklichen Beendigung des Krieges mit Spanien. Ohne harte Kämpfe ist es da nicht abgegangen; die alten Republikaner, Hays Parteigenossen, die einstigen Abolitionisten, tobten wider die neue Sklaverei, die man den Filipinos aufzwingen wollte, aber Hay blieb fest in der ihm zur Überzeugung gewordenen Erkenntnis, daß historische Notwendigkeiten nicht mit doktrinären Schlagworten bekämpft werden dürfen. Im einzelnen seine Verdienste um diese folgenschwere Wendung in der amerikanischen Politik aufzuzeigen, ist heute noch nicht möglich; soviel jedoch ist sicher, daß sein zähes Aushalten viele Schwankenden erst zu fester Stellungnahme gegenüber diesen wichtigen Problemen gewonnen hat. War aber die Union einmal in den Strudel der Weltpolitik gerissen, so gab es für sie eine splendid isolation auf die Dauer nicht mehr; der Verfasser macht es auf Grund eines Zeugnisses von Hay durchaus glaubhaft, daß ein formelles Bündnis mit England niemals bestanden hat; aber ein gutes Einvernehmen mit der stärksten Seemacht der Welt bot immerhin die kräftigste Stütze auf den noch unbekannten, gefährlichen Bahnen der großen Weltpolitik. So offenbart sich uns Hays englandfreundliche

Digitized by Google

Haltung im letzten Grunde doch nur als wohlberechnete, amerikanische Interessenpolitik, der in richtiger Wägung und Schätzung ethischer Kräfte die auf gleicher Sprache und gleichen Rechtsgrundlagen beruhenden gemeinsamen Kulturinteressen in geschickter, der großen Masse der Zeitgenossen damals kaum merklicher Weise untergeschoben wurden. In dieser weitausschauenden, in jenen Jahren noch ganz ferne Zukunftsmöglichkeiten berücksichtigenden Grundlegung des eben hervortretenden amerikanischen Imperialismus möchte ich den Gipfel der staatsmännischen Leistung John Hays erblicken.

Halle a. S. Adolf Hasenclever.

Freiherr v. Freytag-Loringhoven, Politik und Kriegführung. Berlin, E. S. Mittler & Sohn, 1918. IX u. 252 S.

Der bekannte verdienstvolle Militärschriftsteller und Ehrendoktor der Berliner Universität hat in dem vorliegenden Buche die schwierige Frage der Wechselwirkung zwischen Politik und Kriegführung behandelt. Ich habe schon oft bedauert, daß die trefflichen Gedanken, die Max Jähns in seiner Geschichte der Kriegswissenschaften hierüber entwickelt hat, so wenig von späteren Forschern verwendet worden sind. Nach Jähns ist die höchste Vollkommenheit der Kriegführung nur dann erreicht, wenn in einer Person die staatsmännischen und militärischen Fähigkeiten vereinigt sind und wenn diese Person auch die Macht hat, seinen Willen durchzusetzen. Das wird für gewöhnlich nur ein großer Monarch tun können, wie Gustav Adolf, Friedrich der Große, Napoleon I. Jähns nennt auch Wilhelm I., da dieser die Ratschläge eines Bismarck und eines Moltke zu benutzen wußte. Das ist ja in gewissem Sinne richtig, aber trifft doch nicht in allen Stücken zu. Daß zwischen Bismarck und Moltke recht viel Gegensätze sich zeigten, wissen wir alle. Auch Freytag-Loringhoven spricht eingehend von den Differenzen, die zwischen Bismarck und Moltke bestanden. Daß er sich sichtlich den Ansichten Moltkes zuneigt, vielleicht mehr als der Historiker es tut, ist dem Militärschriftsteller und Generalstäbler wohl nicht zu verdenken. Ganz auffallend milde urteilt Freytag-Loringhoven über die Leistungen der deutschen Diplomatie im Weltkriege. Auch an anderer Stelle zeigt sich diese Milde des Urteils, so gegenüber Ludwig XIV., dessen Politik nach seiner Meinung nicht von Eroberungssucht geleitet war, oder gegenüber den Engländern, deren 1807 vollführter Raub der dänischen Flotte er entschuldigt.

Gelegentlich wendet sich Freytag-Loringhoven gegen Mahan, so S. 16, wo er sagt, daß dieser mehrfach die Bedeutung der Seegeltung über-

Digitized by Google

schätzt. Es mag sein, daß der Admiral Mahan das gelegentlich getan hat, aber ich glaube, daß umgekehrt der Landgeneral Freytag-Loringhoven sie manchmal unterschätzt; so S. 15 und 16, während er S. 47 die große Bedeutung der Seemacht im amerikanischen Unabhängigkeitskampfe anerkennt; allerdings ist er auch an dieser Stelle nicht ganz mit Mahans Ansicht einverstanden.

In erfreulicher Weise betont Freytag-Loringhoven die große Bedeutung der Geschichte (S. IV). Ebenso entschieden schließt er sich der Ansicht Treitschkes an, daß Männer es sind, die die Geschichte machen (S. 9). Auch darin folgt er Treitschkes Führung, wenn er (S. 7) die Schwäche für die verwerflichste aller politischen Sünden erklärt. Neben Treitschke sind es besonders Ranke, Sybel, Droysen, Koser und Schiemann, die von Freytag-Loringhoven erwähnt werden und deren Werke er ebensogern als Grundlage seiner Studien benutzt, wie die der Militärschriftsteller Clausewitz, Goltz, Lettow, Cämmerer, Unger und Friederich. Sehr oft kommt auch Moltkes vielseitige Tätigkeit zur Geltung. So ist das Buch entstanden, daß dem Historiker wie dem Militär reiche Anregung gewährt.

Charlottenburg. Richard Schmitt.

Digitized by Google

Nachrichten und Notizen.

Hans Müller, Johann Martin Chladenius. Ein Beitrag zur Geschichte der Geisteswissenschaften, besonders der historischen Methodik. Historische Studien Nr. 184. Berlin 1917.

Johann Martin Chladenius ist 1759 in Erlangen als Professor der Theologie und Philologie gestorben. Als Theologe orthodox, als Philosoph Wolffianer, hat er nur auf einem Gebiete eigene Gedanken, in seinen geschichtstheoretischen Untersuchungen (besonders „Allgemeine Geschichtswissenschaft", Leipzig 1752). Obgleich er auch hier von rationalistischer Fragestellung ausgeht, kommt er zum Verständnis der Eigenart geschichtlicher Erkenntnisse und grenzt sie ähnlich wie jetzt etwa Windelband oder Rickert gegen die Naturwissenschaft und Philosophie ab. Scharf beachtet er auch den Unterschied zwischen dem geschichtlichen Vorgang und seiner stets getrübten Aufnahme durch den Beobachter; man wird teilweise an Th. Litt erinnert. Das Selbständigste ist seine Beurteilung des „Sehepunktes", d. h. der Beeinflussung des Erkennens durch die persönlichen und sozialen Eigenschaften des Aufnehmenden.

Hans Müller hat das geschichtstheoretische Hauptwerk des Verfassers eingehend analysiert und gibt auch eine Darstellung seines Lebens und seiner wissenschaftlichen Leistungen. Auch hat er umfangreich die zeitgenössische Literatur ähnlicher Problemstellung herangezogen. An einigen Stellen wird die Untersuchung breiter als die Ergebnisse zu erfordern scheinen. Dagegen wäre es wünschenswert gewesen, die Anfänge rein historischer Denkweise (besonders S. 70 ff., 79 ff., 105, 143 ff.) in einen größeren Zusammenhang zu stellen, der auch Herder mit umfaßte.

Görlitz. A. Koselleck.

Theodor Lessing, Geschichte als Sinngebung des Sinnlosen. München 1919. C. H. Becksche Verlagsbuchhandlung (Oskar Beck). VIII u. 299 S. Geb. 8,50 M.

Der Grundgedanke des extravaganten, überreich mit Mottos und Zitaten ausgestatteten und ständig nach Effekt haschenden Buches ist die von dem Verfasser schon früher in seinen das Gebiet der Geschichtsphilosophie berührenden Werken (so besonders in den „Studien zur Wertaxiomatik" 2. Aufl. 1914) entwickelte *logificatio post festum* = Nachträgliche Sinngebung des Unsinnigen (S. 92). Mit aufgeregter Leidenschaft wird der geniale Einfall, daß das aus unberechenbaren Zufällen zusammengewirrte Chaos menschlichen Einzel- und Gruppenlebens einen Sinn erst nachträglich durch Unterschiebung von Motiven und Einordnung in im voraus aufgestellte Wertordnungen einen Sinn

Digitized by Google

erhalte und durch ihn zur Geschichte werde, an einer Unsumme von Beispielen breitgetreten, die der Verfasser mit Vorliebe aus den häßlichsten Winkeln der Rumpelkammer der Historie ans Licht zieht. Diesem Kerngedanken haben sich die Ergebnisse der neueren Geschichtsphilosophie zu fügen. Ihm zuliebe wird die durch die Forschungen eines Windelband, Rickert, Husserl u. a. so scharf herausgestellte Trennung der Methoden der Naturwissenschaft und der Geschichtswissenschaft verwischt, ein wesentlicher Unterschied zwischen beiden nicht anerkannt und eine „Mechanik der Geschichte" oder vielmehr die „Geschichte als Mechanik" (S. 77) ausgebaut (1. Buch). Ihm zuliebe wird weiter eine „Psychologie der Geschichte" (2. Buch) konstruiert, die am besten des Verfassers Worte selbst kennzeichnen (S. 221): „Denn es war nicht ein Hellas, ein Rom, ein Weimar, ein Boston, sondern von aller Geschichte gilt Schillers Wort, daß sie sich nie begeben hat und — immer. Es sind dieselben Kräfte der Seele, welche Religion erdichten und Geschichte; immer wieder gestalten sie des Menschen Götter und Teufel, und dem Reichsten wird am meisten gegeben." — In seinem dritten, den Freunden Erich und Netti Katzenstein gewidmeten Buche baut der Verfasser auf dem von ihm geschaffenen Trümmerfeld seine „Geschichte als Ideal" auf. Die als Sinngebung des Sinnlosen gekennzeichnete Geschichte mit Bewußtsein als solche zu nehmen, mit Bewußtsein die Vergangenheit zum Mythus zu gestalten, der getragen wird von unseren Idealen, das ist seine Lösung des konstruierten Problems, und aus ihr erwächst ihm ein neuer Wahrheitsbegriff: „Was Mythus berichtet, ist zwar niemals so gewesen: aber ist gewesen. Gestalten des Glaubens erstehen, indem Wünsche des Herzens auf die Ebene der Zeit übertragen und an der gelebten Wirklichkeit versinnlicht werden. So wird die an sich gleichgültige zufällige Tatsächlichkeit der Geschichte vom dichtenden Volksgeist und seinem Fürsprech, dem Geschichteschreiber, zur Wahrheit erhoben" (S. 241).

Die schroffe Einseitigkeit des Lessingschen Werkes, die zunächst bestrickt, nach einiger Überlegung aber scharfen Widerspruch auslöst, stellt sich wohl am besten dadurch heraus, daß wir dem Kerngedanken einer logificatio post festum die logificatio ante festum gegenüberstellen, die im Einzel-, wie auch im Gruppenleben ebenso fraglos vorhanden ist, aber von Lessing völlig außer acht gelassen wird. Es ist unbestreitbar, daß der vernünftige Mensch, besonders als sich verantwortlich fühlender Träger der Geschichte, seine eigenen Handlungen und auch denen einer Menschengruppe im voraus, noch ehe er sie ausführt, einen mehr oder weniger vernünftigen Plan zugrunde legt, nach dem er sie ausführen will. Ist nun die Handlung vollzogen, so muß sich in ihr mindestens ein Bruchteil der in sie ante festum gelegten Vernunft auffinden lassen, mögen auch noch so viele unberechenbare oder auch gänzlich alogische Momente den ursprünglichen logischen Plan zerstört haben. Diese, die an sich logisch angelegte Handlung störenden Faktoren, die der später darüber kommende Geist nun doch noch irgendwie zu logisieren und sich verständlich zu machen sucht, gehören allein in das Gebiet der logificatio post festum, nicht aber die gesamte Geschichte in Bausch und Bogen. Nur eine beide Logificationen berücksichtigende Forschung wird dem von Lessing einseitig angeschnittenen Problem gerecht werden, das so nur zur Hälfte gelöst ist.

Leipzig. H. Leisegang.

Digitized by Google

Paul Koschaker, Rechtsvergleichende Studien zur Gesetzgebung Hammurapis, Königs von Babylonien. Leipzig, Veit & Co. 1917. XVII u. 244 S.

Von der herrschenden Meinung wird der Kodex Hammurapis als eine Kompilation älterer Gesetze angesehen, Koschaker untersucht, ob sich nicht im Gesetze selbst älteres und jüngeres Recht aufzeigen läßt, ob sich nicht verschiedene Rechtsschichten auseinanderhalten lassen. Diese Fragen Satz für Satz durch das ganze Werk zu beantworten ist es heute noch nicht an der Zeit. Koschaker gelingt es aber, im Gebiet des Depositums und des Anfangs älteres übernommenes Recht von der eigenen Leistung Hammurapis zu sondern. Des weiteren wird die Frage aufgeworfen, ob nicht auch Recht von verschiedener nationaler Herkunft zu erkennen sei, denn Hammurapis Untertanen waren nicht eines Stammes. Der Kodex Hammurapis sollte wohl einheitliche Geltung haben für das semitische nördliche und das sumerische südliche Rechtsgebiet, aber er zeigt, wie Koschaker für das Eherecht einwandfrei auseinandersetzt, deutliche Spuren beider Rechte; z. B. ist neben der semitischen Kaufehe die sumerische Konsensehe berücksichtigt.

Mit mustergültiger Sorgfalt und ausgezeichnetem Scharfsinn wird die Aufgabe gelöst, werden Widersprüche, Unstimmigkeiten, Ungeschicklichkeiten im Gesetz aufgedeckt, Interpolationen festgestellt. Alle Künste der Rechtsvergleichung, Sprachforschung, Dogmatik und Rechtsphilosophie werden angewendet; und da die Arbeit sich keineswegs auf das orientalische Material beschränkt, sondern z. B. gerade das ältere deutsche vorzugsweise mitverwertet, so verdient sie weiteste Beachtung, denn sie ist in vieler Hinsicht anregend.

Heidelberg. v. Künßberg.

Jahn, Martin. Die Bewaffnung der Germanen in der älteren Eisenzeit etwa von 700 v. Chr. bis 200 n. Chr. 8°. 278 S. mit 227 Abb., 1 Tafel und 2 Karten. Würzburg 1916. Mannusbibliothek Nr. 16.

Unter den bisher in der Mannusbibliothek erschienenen Dissertationen ist die vorliegende nächst Blumes Arbeiten die am systematischsten und sorgfältigsten durchgearbeitete. Sie hebt sich in ihrer gründlichen Materialsammlung und ihrer methodischen Auswertung weit über eine Durchschnittsdissertation.

Jahn geht davon aus, daß die Bewaffnung der Germanen durch deren Kämpfe mit den Römern in weiten Kreisen immer größeres Interesse gefunden, daß aber ihre wirkliche Kenntnis hiermit nicht Schritt gehalten hat. Die Angaben der klassischen Schriftsteller sind zu unklar, bessere Auskunft geben die Funde, die die Vorgeschichtsforschung gehoben und bestimmt hat. Um deren Entwicklungsreihen durchzuführen, geht Jahn bis auf den Beginn der germanischen Waffenschmiedekunst (etwa 700 v. Chr.) zurück und schließt seine Betrachtungen mit dem Ende der älteren römischen Kaiserzeit (etwa 200 n. Chr.).

Die ersten Kapitel behandeln die zeitliche und örtliche Verteilung des Fundmaterials, sowie die Bewaffnung der Kelten und der Römer. Der Hauptteil wendet sich dann der germanischen Bewaffnung zu, die in folgende Gruppen gegliedert wird: a) Lanze, Speer, Pfeil; b) zweischneidiges Schwert, Dolch; c) einschneidiges Schwert; d) Schild; e) Helm und Panzer. Jedes dieser Kultursymptome wird chronologisch behandelt, wobei sich wichtige typologische Er-

Digitized by Google

scheinungen ergeben. Die örtliche Fixierung läßt interessante selbständige Behandlungen neben Beeinflussungen aus anderen Gebieten erkennen. Besondere Aufmerksamkeit wendet Jahn der Formentwicklung des germanischen Schildbuckels zu. Dies ist seit langem wieder einmal eine gründlich durchgeführte Studie nach der typologischen Methode von Montelius, die dauernd als glänzendes Beispiel hingestellt wird, nach der aber nur selten wirklich systematisch gearbeitet worden ist.

Zum Schluß gibt Jahn noch ein Fundortverzeichnis germanischer Waffen, einmal der La-Tène-Zeit und dann der frühen Kaiserzeit. Die klare Anordnung und Gliederung dieser Verzeichnisse macht sie besonders wertvoll. Den Fundortverzeichnissen entsprechen zwei Karten, von denen wir nur gewünscht hätten, daß sie in eine Reihe kleinerer, nach Typen geschiedener Karten aufgelöst worden wären.

Hannover. K. H. Jacob.

Baltische Studien zur Archäologie und Geschichte. Arbeiten des baltischen vorbereitenden Komitees für den XVI. Archäologischen Kongreß in Pleskau 1914. Herausgegeben von der Gesellschaft für Geschichte und Altertumskunde der Ostseeprovinzen Rußlands. 4°. 415 S. mit 23 Tafeln und 30 Textabbildungen. Berlin 1914. Georg Reimer.

Die prähistorische Archäologie der ehemaligen russischen Ostseeprovinzen ist weiteren Kreisen durch die hervorragende Ausstellung bekannt geworden, die 1896 in Riga anläßlich des X. russischen archäologischen Kongresses alle Funde aus dem Baltikum vereinigte. Damals schrieb Hausmann einen ausführlichen Katalog zur Ausstellung, der noch heute die Grundlage für prähistorische Forschungen im Baltikum bildet.

Im Jahre 1914 sollte der XVI. russische Kongreß in Pleskau stattfinden; der Ausbruch des Krieges verhinderte dies zwar, doch verdanken wir dem vorbereitenden Komitee eine Arbeit, die den „Rigaer Katalog" würdig ergänzt und erweitert. Die baltischen Studien (deutsch geschrieben, mit russischem Resumé) zeigen mit ihren weitausholenden und methodisch durchgeführten Beiträgen so recht den Fortschritt der Altertumswissenschaft in den seit dem Rigaer Kongreß verstrichenen beiden Jahrzehnten.

Stofflich sind die Studien in drei Abschnitte gegliedert. Das „Altertum" bringt prähistorische Aufsätze von Bolz, Fürst, Hausmann, Stern, Ebert und Montelius. Sie haben vor allem zwei Ziele, einmal eine bodenständige Chronologie herauszuarbeiten, und dann die Beziehungen des Baltikums zu anderen Kulturprovinzen festzustellen. Gerade diese Untersuchungen sind für die gesamte Kulturgeschichte von größtem Wert. So kann z. B. Fürst schon im Neolithikum parallele Rassenmerkmale in den Ostseeprovinzen und in Schweden feststellen, Montelius den direkten Verkehr beider Länder in der Wikingerzeit (10. und 11. Jahrhundert n. Chr.) an der Hand von Inschriften auf schwedischen Runensteinen nachweisen und ähnliches Ebert auf Grund von skandinavischen Importstücken, besonders von Waffen aus der ersten Hälfte des 11. Jahrhunderts.

Der bedeutend kürzer gehaltene zweite Abschnitt ist „Mittelalter und Neuzeit" betitelt und bringt historische, kunsthistorische und geographisch-historische Beiträge.

Digitized by Google

Der dritte Abschnitt behandelt „Organisation der archäologischen Forschung in den Ostseeprovinzen. Denkmalpflege. Bibliographie." Von größtem Werte ist die Bibliographie, die auf 120 Seiten eine vollständige Übersicht vom Jahre 1604—1913 bringt.

Die Verfasser dieses grundlegenden Werkes sind mit Ausnahme des Schweden Montelius und des Deutschen Ebert alles Deutschbalten, die indogene Bevölkerung der Letten und Esten konnte keinen wissenschaftlichen Beitrag liefern.

Hannover. K. H. Jacob.

Das Schriftchen von Erich Marcks, Ostdeutschland in der deutschen Geschichte (Leipzig, Quelle & Meyer, 1920. 61 S.) bringt einen am 14. Februar 1920 an der Münchner Universität zugunsten der aus ihrer Heimat vertriebenen Ostdeutschen gehaltenen Vortrag zur Kenntnis der breiten Öffentlichkeit. Das ist sehr zu begrüßen. Der Vortrag erfreut, da er durch eine edle, einfache und plastische Sprache ästhetischen Genuß gewährt, er belehrt, da er in großen Zügen politische Zusammenhänge von der Völkerwanderungszeit an darlegt, er erhebt, da er auf die großen Taten des deutschen Volkes und der Hohenzollern im Nordosten hinweist, auf das Ganzgroße und in staatlicher Hinsicht vielleicht Größte im Gesamtverlauf der deutschen Geschichte. Freilich, wir sehen dabei zugleich, in welch verhängnisvoller Verblendung das deutsche Volk seine eigene Kraft selbst zerschlug und die gewaltigen Errungenschaften vernichtete. Die Schrift enthält, trotz der nur sachlichen, hoheitsvollen und wissenschaftlichen Darstellung, unausgesprochen schwere Anklagen. Auf dem Umschlag grüßt uns die wohlgelungene Vignette des großen Friedrich: ein Symbol der geistigen Richtung des Vortrags. Nur Dehmel und Liebermann möchte ich nicht, im Gegensatz zum Verfasser, als charakteristische Kolonisationsdeutsche bewerten. — Übrigens will Marcks nicht die Frage des ganzen Ostdeutschland behandeln, sondern nur die des preußischen Nordosten. Es wäre lehrreich und anziehend, auch den mitteldeutschen und süddeutschen Osten und die Verschiedenheit der völkischen Bildungen auf kolonialem Gebiet geschildert zu finden. Der Schlesier ist grundverschieden vom Pommern und vom Ostpreußen, vollends der Sudeten-, Karpathen- und Alpendeutsche. G. S.

Gerhard Schwartz, Die Besetzung der Bistümer Reichsitaliens unter den sächsischen und salischen Kaisern mit den Listen der Bischöfe (951 bis 1122). Teubner, Leipzig und Berlin, 1913. VIII, 338 S. M. 12.—.

Eine Preisarbeit der philosophischen Fakultät zu Straßburg, die in erweiterter Fassung 1912 als Inauguraldissertation angenommen wurde. In der Hauptsache auf gedrucktem Material fußend, das der Verfasser während eines Aufenthalts in Italien durch Heranziehung von in deutschen Bibliotheken fehlenden oder schwer erreichbaren Werken vervollständigte, verfolgt das Buch einen doppelten Zweck. In einem kurzen darstellenden Teil (S. 1—28) wird, allerdings ohne jede Auseinandersetzung mit der hierfür vorhandenen Literatur, die Politik gekennzeichnet, welche die deutschen Herrscher bis 1122 bei Besetzung der Bistümer in Reichsitalien verfolgten, namentlich soweit es sich um eine Heranziehung von Deutschen handelte. Es zeigt sich unter den Ottonen noch eine vorzugsweise Berücksichtigung des vornehmen italienischen Adels

Digitized by Google

im höheren Klerus, und erst seit Heinrich II. in steigendem Maße eine Verwendung von Deutschen, unter Heinrich IV. eine wesentliche Abschwächung des königlichen Besetzungsrechtes, unter seinem Sohne eine völlige Ausschaltung dieses Einflusses gegenüber dem steigenden Anteil des Papsttums und der Städte. Daran reiht Sch. eine Würdigung der Politik der Kaiser nach den verschiedenen Landschaften Italiens unter Beachtung der Art des Bistums (Metropolitansitz oder Suffraganbischof), der Person des Investierenden und der Machtfaktoren, mit welchen sich das königliche Ernennungsrecht auseinanderzusetzen hatte (Metropolit, Gemeinde, hoher Adel, Bürgerschaft der Stadt usw.). Besonders verwiesen wird auf die Sonderstellung der Mailänder Kirchenprovinz, in der der Selbständigkeitstrieb der Kirchenfürsten mit dem Wunsche nach möglichst starker Beherrschung der Nachbarkirchen eine weitgehende Autonomie gegenüber der Krone zeitigte. Ein Exkurs bespricht diese Fragen für die Bistümer des Kirchenstaates. An diese anschauliche Zusammenfassung bisheriger Forschungsergebnisse reiht sich als selbständige Arbeit der Hauptteil des Buches (S. 29—297), ein Verzeichnis der Bischofslisten (951—1122) für Italien, das an Vollständigkeit des Gebotenen, namentlich auch in den reichen Personaldaten, alle bisherigen Zusammenstellungen übertrifft. Die Bistümer werden nach den Kirchenprovinzen Aquileja, Mailand, Ravenna und Rom und innerhalb derselben nach Landschaften geordnet. Für Rom werden die Reichsbistümer von jenen des päpstlichen Gebietes geschieden. Die suburbikarischen Bistümer und der ganze Süden blieben jedoch unberücksichtigt.

Innsbruck. A. Wretschko.

Karl H. Schmitt, Erzbischof Adalbert I. von Mainz als Territorialfürst (Arbeiten zur deutschen Rechts- und Verfassungsgeschichte, herausgegeben von Johannes Haller, Philipp Heck, Arthur B. Schmidt, Heft 2). Berlin, Weidmann 1920.

Bisher ist in der Literatur über Erzbischof Adalbert I. von Mainz der Territorialfürst gegenüber dem Reichsfürsten zu kurz gekommen. Schmitt schildert darum den Territorialfürsten. Als solcher hat sich Adalbert vorwiegend seit dem Wormser Konkordat betätigt. Der Territorialpolitik weiß Schmitt, obwohl Stimmings Arbeit vorhergeht, noch interessante Züge abzugewinnen, aus denen sich ein einheitliches Bild zusammensetzt. Adalbert veranlaßt Laien zur Übertragung ihrer Klöster an das Erzstift, stiftet selbst nur wenige; schätzt die strengen Äbte der Hirsauer und Zisterzienser, beugt sich aber in Fragen der Rechtsstellung der Klöster nicht den Forderungen der Reformer; schaltet auch den königlichen Einfluß auf die Klöster so gut als möglich aus und verleiht der Stadt Mainz selbst ein Privileg, während andere Bischofsstädte von Heinrich V. privilegiert werden. Das dritte Kapitel behandelt Verfassung und Verwaltung des Erzstifts unter Adalbert und bietet noch mehr Neues als das vorige. Es beginnt mit Beobachtungen über Zusammensetzung und Bedeutung der Hoftage. Kapelle und Kanzlei — auch hier eine Schule für den Staatsdienst —, untereinander und gegen den Rat noch nicht fest abgrenzbar, werden betrachtet. Hebung des Ansehens der Bischofsurkunde erweist sich als ein bewußt erstrebtes Ziel Adalberts. Vom Vitztum vermutet Schmitt, daß er in Mainz anfangs Vorgesetzter der Hofbeamten ist. 1120 wird das Amt von Adalbert in vier lokale Ämter zerlegt. Nähere Ausführungen über den Vitztum hatte der Verfasser

Digitized by Google

einer Monographie vorbehalten. Die letzten ausgeführten Abschnitte handeln von Vogtei und Ministerialität. Die Arbeit, deren Anfang als Gießener Dissertation erschienen ist, ist unvollendet. Sie zeichnet sich aus durch Gründlichkeit und Klarheit. Es kommt ihr zugute, daß der Verfasser, wie Haller in einer kurzen Einführung berichtet, bereits für weitergreifende, verwandte Studien Stoff gesammelt hatte. Daß er im Juli 1918 einer schweren Verwundung erlegen ist, ist für unsere Wissenschaft ein Verlust.

Leipzig. P. Kirn.

Friedrich v. Bezold, Aus Mittelalter und Renaissance. Kulturgeschichtliche Studien. München, Oldenbourg 1918. VI u. 457 S. Gr. 8°.

In diesem Bande hat Bezold eine Anzahl historischer Aufsätze gesammelt, die er seit 1876 in Zeitschriften und anderswo hat erscheinen lassen. Es sind folgende: 1. Die Lehre von der Volkssouveränität während des Mittelalters, 2. Die „armen Leute" und die deutsche Literatur des späteren Mittelalters, 3. Konrad Celtis, „der deutsche Erzhumanist", 4. Ein Kölner Gedenkbuch des 16. Jahrhunderts (das Buch Weinsberg), 5. Astrologische Geschichtskonstruktion im Mittelalter, 6. Über die Anfänge der Selbstbiographie und ihre Entwicklung im Mittelalter, 7. Die ältesten deutschen Universitäten in ihrem Verhältnis zum Staat, 8. Republik und Monarchie in der italienischen Literatur des 15. Jahrhunderts, 9. Zur Geschichte des politischen Meuchelmords, 10. Jean Bodin als Okkultist und seine Dämonomanie, 11. Aus dem Briefwechsel der Markgräfin Isabella v. Este-Gonzaga, 12. Zur Entstehungsgeschichte der Historischen Methodik. — Bezold betont einleitend, daß einzelne Aufsätze, zumal der 1., 5. und 6., bei Berücksichtigung der neueren Forschung stark hätten umgearbeitet werden müssen. Er hat davon abgesehen und nur die Anmerkungen ergänzt, wie ich glaube, mit Recht. Denn wir suchen in solchen Sammlungen ja doch nicht bloß die Forschung, sondern den Forscher, und Bezolds literarische Persönlichkeit ist bedeutend genug, um eine Beschäftigung mit ihr auch dann genuß- und ertragreich zu machen, wenn die Mehrzahl seiner hier vereinigten Arbeiten nicht, wie es doch der Fall ist, auch in Methode und Ergebnis dauernd wertvoll wären. Bezolds Art als Kulturhistoriker ist bezeichnet durch die lebendige und künstlerische Darstellung der Einzelheiten im Dienst des scharf erkannten und klar formulierten geschichtlichen Problems. Er hat in dieser Art in der deutschen Wissenschaft kaum einen Nebenbuhler und leider bisher auch kaum Nachfolger gefunden. Um so nachdrücklicher darf man zum Studium dieser Aufsätze auffordern, die überdies zum Teil als Vorarbeiten und Ergänzungen zu seinen großen Gesamtdarstellungen, der Geschichte der deutschen Reformation von 1891 und der Schilderung von Staat und Gesellschaft des Reformationszeitalters von 1908 (in Hinnebergs Kultur der Gegenwart II, Abt. V, 1) betrachtet werden können, zum Teil neue Interessengebiete des Gelehrten umschreiben, auf denen wir noch Früchte zu erwarten haben.

München. Paul Joachimsen.

Beschreibung des Oberamtes Tettnang. Herausgegeben vom Statistischen Landesamt Stuttgart, Kohlhammer. 1915.

Der Neubearbeitung der Oberämter Urach und Münsingen ist nun die des Oberamts Tettnang, des württembergischen Bodenseegebietes gefolgt, wiederum

Digitized by Google

unter der Oberleitung von Viktor Ernst und unter seiner eigenen geschichtlichen Mitarbeit, und neben ihm der im wesentlichen gleiche Stab der bewährten Mitarbeiter. Mit immer gleicher Freude nimmt man diese neuen Bände der württembergischen Landesbeschreibung zur Hand, denn sie sind in Deutschland einzigartig in ihrer wissenschaftlichen Gründlichkeit und in der anregenden Art ihrer Schilderungen. Man sieht in den Unterbau der Arbeit hinein, wenn man die Archive in Stuttgart, Ludwigsburg, Ulm, St Gallen, Zürich, Frauenfeld, Karlsruhe, Konstanz, München, Neuburg, Lindau, Ravensburg und Wien neben den Gemeinde- und Pfarrarchiven benutzt findet — die gesamte Geschichte dieses Oberamts ist überhaupt vorwiegend aus ungedruckten Quellen entwickelt. Der Band zählt 925 Seiten, und wenn auch nicht überall auf geschichtlichem Gebiete Neues geboten werden konnte, so liegt der Gesamtbearbeitung doch eine neue, wissenschaftliche Idee der Heimatkunde zugrunde.

Die vor- und frühgeschichtliche Zeit ist von Goßler auf reichlich 40 Seiten behandelt worden. Auch hier liegt vollständig neue Arbeit vor; dieses Gebiet der Pfahlbauten, der keltischen, germanischen und römischen Siedlungen ist nach den Funden höchst anschaulich, zum Beispiel mit Karten aller keltischen Befestigungen dargestellt. Viktor Ernst hat seine Schilderung wiederum auf das geschichtlich Wertvolle eingestellt; er behandelt nacheinandar die deutsche Besiedlung, Gaue und Grafen, Territorien, Niedergerichtsbarkeit, Übergang an Württemberg, Grundeigentum, Wald und Wasser, die Gemeinden, die Bevölkerung, Straßen und Verkehr, Kirche und Schule. Dies alles ist aufgebaut auf einem im wesentlichen neuen Material, das vorwiegend dem Stuttgarter Staatsarchiv und den zahlreichen kleineren Archiven des Bodenseebezirks entnommen ist. Hingewiesen sei vor allem auf die wertvollen Untersuchungen des Abschnitts „Niedergerichtsbezirke“ und „Grundeigentum“ mit einer Fülle von allgemein wertvollen Quellen und Forschungen. Auch das Straßenwesen erfährt durch diese erschöpfenden Einzeluntersuchungen wertvolle Bereicherung. In einem Anhang zu den geschichtlichen Teilen hat Gustav Schöttle das Münzwesen der Grafen von Montfort-Tettnang behandelt. Dann schildert Kurt Bohnenberger die volkstümlichen Überlieferungen und die Mundart — die Volkskunde wird daraus Vieles zu gewinnen wissen. Die Kunstgeschichte des Oberamts hat Artur Schöninger behandelt — sie kann bei dem schwachen Bestand an Kunstwerken keine große Ausbeute gewähren. Es zeigt sich die Abgelegenheit des Gebietes: die Gotik kam erst nach der Mitte des 13. Jahrhunderts, die Renaissance nach 1530 — die große Heerstraße ging nicht mehr wie im frühen Mittelalter über St. Gallen und die Reichenau. — Der Kunstgeschichte folgen Abschnitte über die Bevölkerung, über die Landwirtschaft und andere gewerbliche Verhältnisse, dann über die Verwaltung und die Kirche. Der geographischen Darstellung Gradmanns folgt dann die Einzelbeschreibung der größeren Orte, wobei das geschichtliche und kunstgeschichtliche Moment nochmals zu starker Geltung kommt. Eine von Ernst und Gößler entworfene geschichtliche Karte ist dem Buche beigegeben. Jeder Benutzer wird das Werk mit wärmster Dankbarkeit aus der Hand legen.

Leipzig. Walter Goetz.

Richard Wolff, Politik des Hauses Brandenburg im ausgehenden 15. Jahrhundert (1486—1499) [Kurfürst Johann und die Markgrafen Friedrich

Digitized by Google

und Siegmundt]. Veröffentlichungen des Vereins für Geschichte der Mark Brandenburg. XI u. 219 S. München und Leipzig, Duncker & Humblot, 1919.

Die Übergangsperioden und die in ihren Bereich fallenden Personen werden leicht etwas stiefmütterlich behandelt. Es ist schon eine undankbare Aufgabe, den Ausläufern einer abgelebten Bewegung, den schüchternen Anfängen neuer Probleme nachzuspüren. Weit fesselnder ist eine geschichtliche Gestalt, die sich von der vollen Woge einer stürmisch bewegten Zeit tragen läßt, sich im schärfsten Widerstreit behauptet, als der Nachkomme, der dazu verurteilt ist, die Trümmer aus dem Schiffbruch zusammenzulesen oder geduldig und entsagungsvoll dem Nachfolger die Wege zu ebnen. Eine solche Erscheinung ist der Kurfürst Johann, der durch den geistvollen und tatkräftigen Vater in den Schatten gestellt wird, wobei gern übersehen wird, daß Albrecht Achilles durch Vielgeschäftigkeit und Sprunghaftigkeit manches verdarb, was dem bescheidenen Sohne einzurenken überlassen blieb. Überdies war jener in neuerer Zeit dank der mustergültigen Bearbeitung seines Briefwechsels durch F. Priebatsch und dessen weiteren gründlichen Studien erst recht in das volle Licht der Geschichte getreten. Dieser Vorzug ist nun durch die vorliegende Arbeit R. Wolffs ausgeglichen worden; denn auch diese beruht auf der sorgfältigen Verwertung des reichen, bisher fast unbekannten Materials der Berliner Archive, das durch die erschöpfende Heranziehung anderer Sammlungen ergänzt und durchweg kritisch befruchtet wurde. Damit ist es nun gelungen, dem Markgrafen Johann die ihm gebührende Stellung in der Geschichte seines Hauses wie des Kurstaates anzuweisen. Denn bisher wurde er nur als an der Wende zweier Entwicklungsreihen stehend aufgefaßt, von den einen nur im Zusammenhang mit der bewegten Reichs- und Territorialpolitik seines Vaters beurteilt, von den andern als der Anfänger einer Periode kleinfürstlicher Selbstbescheidung hingestellt, wobei dem Sohne und Enkel überdies aus ihrem Verhalten zu der kirchlichen Bewegung ihrer Zeit ein zum Teil recht unverdientes Interesse zugewachsen ist. Auf die reichen Ergebnisse des Buches kann hier nur in aller Kürze hingewiesen werden. Außer der gerechteren Würdigung der schlichten, tüchtigen Art Johanns und seiner vorsichtigen und zähen, aber keineswegs entsagenden oder verzagten Geschäftsführung springt als wichtigster Gesichtspunkt in die Augen, daß — wie auch der Untertitel es andeutet — die Stärke dieser Regierung daneben in dem Festhalten an dem dynastischen Prinzip beruhte, das im 15. Jahrhundert die Politik des neuen Kurhauses kennzeichnet und das von den Brüdern Johanns verständnisvoll gefördert wurde. Dessen besonderes Verdienst liegt nun darin, daß er an dieser Politik noch festhielt, als schon die unumgängliche Lösung der brandenburgischen Interessen von denen der fränkischen Linie sich vollzog, so daß gerade deren letzte Erfolge dem werdenden Kurstaate noch zugute kommen mußten. Den äußeren Rahmen für diese Entwicklung geben die erfolgreichen Bemühungen Johanns, seine Besitzungen in Niederschlesien und der Lausitz gegen die großen Machthaber des Ostens, Matthias von Ungarn und Wladilaw von Böhmen, zu behaupten und abzurunden, während der Versuch, seinem Hause durch eine Doppelheirat mit den Jagellonen die Bahn zu weiterem Aufstieg freizumachen, an dem Übergewicht des Hauses Habsburg scheiterte. Von besonderem Reiz sind dabei die verwickelten Verhandlungen, die den von Albrecht Achilles unglücklich übereilten Ehepakt zwischen seiner Tochter Barbara und dem König von

Digitized by Google

Böhmen besonders an der Kurie umspinnen. Auch in den hier abschließend behandelten Kämpfen um die Lehnshoheit über Pommern spielt die Abhängigkeit der kurfürstlichen Politik von der Lage der fränkischen Verwandten eine Rolle, die den unbefriedigenden Ausgang, die spätere Anerkennung der Reichsstandschaft Pommerns, erklären hilft. — Auch ein umfangreiches Itinerar Johanns legt Zeugnis ab von der Gewissenhaftigkeit, mit der schon die Vorstudien betrieben wurden. S. 21, Z. 16 von unten lies: „Röm. König."

Breslau. P. Kalkoff.

Deutschlands Friedensschlüsse seit 1555. Ihre Beweggründe und ihre geschichtliche Bedeutung von Prof. Dr. Gustav Wolf. Leipzig, Dieterichsche Verlagsbuchhandlung m. b. H., 1919. IV, 108 S. 8°.

Wenn auf 108 Seiten, von denen 13 allgemeinen Betrachtungen über zukünftige Kriegs- und Friedensaussichten gewidmet sind, 17 Friedensschlüsse behandelt werden, so liegt auf der Hand, daß weder Neues noch Tiefschürfendes geboten werden kann. Das will der Verfasser auch gar nicht, sondern er will Männern, die in der Öffentlichkeit das Wort ergreifen, ein Stück der unumgänglich notwendigen historischen Grundlegung geben. Also ein Versuch, historische Kenntnisse und Erkenntnisse in die breiteren Schichten zu tragen, in dem heutigen politischen Deutschland, wo man auch ohne tiefer gegründete Schulung an die verantwortlichsten Stellen gelangen kann, ein doppelt zu begrüßendes Unternehmen. Der Versuch kann als im ganzen recht geglückt bezeichnet werden, die Darstellung ist schlicht und einfach, ohne gelehrten Ballast und störendes Beiwerk, bringt das von der Forschung allseitig als feststehend Anerkannte, geht strittigen Fragen aus dem Wege oder läßt sie vorsichtig offen, ohne sich der einen oder anderen Meinung anzuschließen. In einer Schlußbetrachtung werden in fein abwägender Weise aus der Erkenntnis der Vergangenheit Maßstäbe für die Wertung der Möglichkeiten zukünftiger Entwicklung gewonnen. In der Frage des Völkerbundes haben die Tatsachen dem Verfasser Recht gegeben, doch dürfte dem deutschen Volke ein längerer Frieden, als er ihm glaubt prophezeien zu dürfen, durch die Unmöglichkeit der Beschaffung des zu einem modernen Kriege notwendigen Materials, ganz gleich, wie man sich zur Frage eines künftigen Krieges stellt, gewährleistet sein.

Leipzig. H. Wendorf.

Th. Korselt, Die völkerrechtliche Handlungsfähigkeit der deutschen Einzelstaaten in Vergangenheit und Gegenwart. Ein Beitrag zur Untersuchung der staats- und rechtstheoretischen Grundlagen der deutschen Verfassung (Leipzig 1917, XXIII u. 206 S.).

Die vorliegende Schrift ist eines jener schrecklichen juristischen Bücher, die das geschichtliche Leben mit öder Systematik totschlagen. Außerdem leidet sie an anfängerhafter Breite, die meint, jede Einzeluntersuchung mit einer langen Abhandlung über die allgemeinsten Grundlagen der Wissenschaft überhaupt beginnen und darin alles Wissen des Verfassers anbringen zu sollen. Schon die Übersicht „aller angeführten und einiger unangeführt benutzten Bücher" macht bedenklich. Denn hier finden sich neben allerhand rechtsphilosophischen Werken, die mit dem Thema kaum etwas zu tun haben,

Digitized by Google

Schriften, wie Freundlich, Die Grundlagen der Einsteinschen Gravitationstheorie, Hebbel, Mein Wort über das Drama, Hilbert, Grundlagen der Geometrie und ähnliche, deren Beziehung zum Thema überhaupt schleierhaft bleibt.

Für den Historiker ist das Buch wertlos. Denn der geschichtliche Abschnitt ist nur sehr kurz (34 Seiten) und entbehrt zu sehr der gründlichen Kenntnis, als daß er unser Wissen oder unser Verständnis bereichern könnte. Der Verfasser stützt sich vorwiegend auf die knappsten Zusammenfassungen, etwa R. Schmidts Allgemeine Staatslehre oder meine Verfassungsgeschichte, und auch diese hat er nur sehr oberflächlich benutzt, sodaß seine Darstellung von Flüchtigkeiten und Mißverständnissen nicht frei ist. Auch im ganzen betrachtet läßt er es an Klarheit in der Erfassung des Problems fehlen, wie der Einzelstaat neben dem Gesamtstaat — den man freilich nicht schon unter den ersten Sachsenkaisern als Staatenbund bezeichnen darf — zu einer völkerrechtlichen Handlungsfähigkeit kommt. Die großen Einschnitte in der Geschichte der Reichsverfassung, der westfälische Friede und zumal die Auflösung des alten Reiches 1806, treten viel zu wenig hervor. Gerade das, was der Historiker von einer rechtsgeschichtlichen Untersuchung verlangen muß, daß sie das Verhältnis zwischen der tatsächlichen Entwicklung der Dinge und ihrer juristischen Formulierung zur Anschauung bringe, wird er in diesem Buche vergeblich suchen.

Halle a. S. F. Hartung.

Johannes Hofmann, Die Kursächsische Armee 1769 bis zum Beginn des Bayrischen Erbfolgekrieges (Bibliothek der sächsischen Geschichte und Landeskunde, IV. Bd., 3. Heft). Leipzig, Verlag von S. Hirzel, 1914. XII u. 156 S.

Wir haben jetzt eine ganze Reihe recht dankenswerter Untersuchungen zur Geschichte der kursächsischen Armee im 17. und 18. Jahrhundert. Thenius, Naumann, Krell, Große und Rudert haben durch ihre Arbeiten unsere Kenntnisse wesentlich bereichert. Dasselbe gilt von der vorliegenden Schrift von Hofmann. Sie zeigt uns, wie die kursächsische Armee sich im Jahrzehnt vor Ausbruch des bayerischen Erbfolgekrieges entwickelte. Schwer hatte sie im Siebenjährigen Krieg gelitten. Es war das Verdienst des Prinzen Xaver, daß sie sich so rasch von diesem Schlage erholte. Als aber der junge Neffe Xavers, Kurfürst Friedrich August III., 1768 mündig wurde und die Regierung übernahm, wurden die Reformen nicht mehr mit derselben Energie durchgeführt. Prinz Xaver verließ Sachsen, der Generalfeldmarschall Chevalier de Saxe war kränklich und starb 1774, der junge Kurfürst hatte zu wenig militärische Erfahrung, um das Werk durchzuführen. Man sieht aus Hofmanns Forschungen deutlich, daß die sächsische Regierung viel guten Willen hatte, die Armee auf der Höhe, auf welche sie Prinz Xaver gebracht hatte, zu erhalten, aber es fehlte an der Tatkraft, die Pläne durchzusetzen. Hofmann hat vollständig recht, wenn er schreibt (S. 81), daß die Zeit noch nicht gekommen war, die allgemeine Wehrpflicht einzuführen. Immerhin wissen wir doch, daß in Preußen durch das Kantonreglement König Friedrich Wilhelms I. die Möglichkeit gegeben war, weite Kreise der einheimischen Bevölkerung zum Kriegsdienst heranzuziehen. Aber das war nur der ausdauernden Arbeit jenes Königs und seines großen Sohnes gelungen. Vielleicht würde man auch in Sachsen zum Ziel gelangt sein, wenn

Digitized by Google

Prinz Xaver nicht bloß fünf Jahre lang Regent, sondern dauernd Landesherr gewesen wäre. Im Jahrzehnt von seinem Rücktritt bis zum Ausbruch des bayerischen Erbfolgekrieges blieb es aber bei schönen Plänen und guten Vorsätzen, die kraftvolle Ausführung fehlte. Die verschiedenen Versuche zur Landrekrutenstellung hätten auch im 18. Jahrhundert schon zum Ziele führen können, das zeigt das Beispiel Preußens.

Im Anhange (S. 136—156) veröffentlicht Hofmann eine im Dresdener Hauptstaatsarchiv befindliche Spottschrift eines anonymen Schriftstellers, welcher: „Zufällige Gedanken über die Pedanterie im Kriege" veröffentlicht. Es sind die oft gegeißelten Schwächen, die sich nicht bloß im sächsischen, sondern auch in anderen Offizierkorps jener Zeit geltend machten: das Bramarbasieren, Fluchen, Mißhandeln der Untergebenen, der Tand im äußeren Auftreten, der überspannte Ehrbegriff, das Duellunwesen. Auch die gedankenlose Nachäfferei des preußischen Wesens wird getadelt.

Hofmanns Arbeit gibt uns ein gutes Bild von der sächsischen Armee jener Tage, sie wird darum den Freunden deutscher Heeresgeschichte willkommen sein.

Charlottenburg. Richard Schmitt.

Wolfgang Windelband, Die Verwaltung der Markgrafschaft Baden zur Zeit Karl Friedrichs. Herausgegeben von der Badischen Historischen Kommission. Verlag von Quelle & Meyer in Leipzig 1916. IX u. 317 S.

Die Arbeit gibt nach dem bewährten Muster der Acta Borussica einen „Querschnitt durch die Verwaltung der Markgrafschaft Baden, wie sie sich 1771, in dem Augenblick der Vereinigung der seit mehr als zwei Jahrhunderten getrennten Landesteile Baden-Durlach und Baden-Baden darstellt", oder anders ausgedrückt, eine Verlängerung des Buches von W. Andreas über die Geschichte der badischen Verwaltungsorganisation nach rückwärts, oder endlich eine Schilderung des Prozesses, der mit dem Siege der Durlachischen Richtung über die Baden-Badensche geendet und der badischen Bureaukratie unter der langen Regierung Karl Friedrichs ein festes Gepräge verliehen hat. Der aufgeklärte Despotismus dieses Fürsten, demjenigen Friedrichs des Großen verwandt, beschränkte sich auf die materielle und geistige Hebung seiner Untertanen; ihnen wollte er auch mit der Aufhebung der Leibeigenschaft 1783 keine politischen Rechte, nur wirtschaftliche Wohltaten verleihen. Als sein Lehrmeister erscheint mit zwei Denkschriften von 1749 und 1759, die auf ihn einen bestimmenden Einfluß ausgeübt haben, ein alter Praktiker, der Minister Reinhard v. Gemmingen; die physiokratischen Lehren, durch Joh. Jacob Reinhard vermittelt, haben den Markgrafen immer mehr davon abgebracht, seine Untertanen durch Zwang an etwas Neues zu gewöhnen. Die Landstände waren schon seit dem Beginne des 17. Jahrhunderts immer tiefer gesunken; aber ihre Bedeutung wird doch schon vor der französischen Revolution theoretisch besprochen. Die geistlichen Angelegenheiten in dem System der markgräflichen Verwaltung hat Windelband schon früher zum Gegenstand einer besonderen Arbeit gemacht; daß auf dem Gebiete des Justizwesens nur geringe Fortschritte erzielt wurden, hat uns bereits Lenel gezeigt. Auf bemerkenswerter Höhe stand dagegen dank einer guten Ordnung im einzelnen das Finanzwesen, wenn es auch noch völlig beherrscht war durch die Verbindung von Geld- und Naturalwirtschaft. Als ein Staat, der ganz von dem Ertrag seines Bodens

Digitized by Google

abhängig war, bot Baden nach vorübergehender merkantilistischer Orientierung weder für eine rein merkantilistische noch für eine rein physiokratische Wirtschaftspolitik Raum; sie hat nie unter allen Umständen auf eine Vermehrung der Bevölkerung hingearbeitet. In der Behördenorganisation fehlt jede Spur eines ständischen Einflusses; sonst entsprach sie durchaus dem üblichen Schema der kleinen deutschen Staaten des 18. Jahrhunderts. Ihr ist der zweite Hauptteil des Buches gewidmet, und man wird dem Verfasser zustimmen, daß es zur Förderung der allgemeinen Verwaltungsgeschichte noch recht zahlreicher Einzeluntersuchungen von der Gediegenheit der vorliegenden bedarf.

Theodor Bitterauf.

Handschriftensammlung der Wiener Stadtbibliothek. Verzeichnis der Briefe. Herausgegeben von der Stadtgemeinde Wien. I. Band. Abegg bis Belachino. Wien 1919. Gerlach & Wiedling. Kommissionsverlag der Gemeinde Wien. VII, 405 S. 8°.

Die erst in den 50er Jahren des 19. Jahrhunderts gegründete Wiener Stadtbibliothek hat sich die Aufgabe gestellt, alle Handschriften, die Zeugnis ablegen von dem geistigen und gesellschaftlichen Leben ihrer Stadt, als literarische Dokumente zum Geistesleben Wiens zu sammeln. Auf dem Grundstock des von Katharina Fröhlich gestifteten literarischen Nachlasses Grillparzers hat reger Sammelfleiß gestützt auf Gemeinsinn und Verständnis der Bürgerschaft, die stattliche Zahl von weit über 30000 Nummern zusammengetragen. Die Handschriften rühren sämtlich von Personen her, die in Wien geboren sind, dort gelebt oder sonst in ihrem Schaffen in nahen Beziehungen zu Wien gestanden haben und enthalten wertvolles Material zur Kultur-, Literatur-, Musik- und Kunstgeschichte der Stadt Wien. Um eine möglichst vielseitige Behandlung der Kulturgeschichte Wiens zu sichern, wurde neben der selbstverständlichen Katalogisierung der Bestände die Herausgabe gedruckter Kataloge in Aussicht genommen. Den Anfang sollten die Briefe bilden, von denen hier der erste Band vorliegt. Man begnügte sich dabei nicht mit einer bloßen Aufzählung der einzelnen Briefe, die ja besonders dem von Wien fernen Forscher wenig genützt hätte, sondern fügte eine knappe, alles Wesentliche enthaltende Angabe des Inhalts hinzu, so daß leicht zu ersehen ist, ob sich die Einsicht eines Briefes lohnt. Ein Register aller in den Briefen erwähnten Personen erhöht den Wert des Unternehmens. Bei Ausbruch des Weltkrieges war der vorliegende Band bis zur 2. Fahnenkorrektur gediehen, er ist nach Kriegsende fertiggestellt worden. Die traurige Entwicklung unseres Wirtschaftslebens läßt eine baldige Fortsetzung des verdienstvollen Werkes leider nicht erhoffen. Möge in nicht allzuferner Zeit mit der Wiederkehr gesunderer Verhältnisse die Möglichkeit solcher Veröffentlichungen wiedererstehen. H. W.

Otto Brandt, England und die Napoleonische Weltpolitik 1800—1803. Zweite verbesserte Auflage. Heidelberg, Carl Winters Universitätsbuchhandlung 1916. XX u. 282 S.

Eine Dissertation, die in einem halben Jahre zwei Auflagen erlebt, ist gewiß eine Seltenheit; aber die vorliegende Arbeit verdient diesen Erfolg durch die gediegene Art, wie sie auf der schon von Ranke gewiesenen, von M. Lenz in einer genialen Skizze weiter verfolgten Bahn die Lösung des Amiens-Problems versucht. „Weder in der Kolonial- noch in der Kontinental-

Digitized by Google

politik allein, sondern in der gesamten Weltpolitik Napoleons und ebenso der Englands wird der Schlüssel zu finden sein." Der Kampf um die Regierungsform in Frankreich diente, wie Benjamin Constant schon 1794 erkannte, den Engländern doch nur als Aushängeschild, etwa so wie der letzten Koalition gegen Deutschland das Spiel mit der Demokratie. Nach dem Frieden von Amiens, der ihm volle Freiheit nach außen und innen gab, hatte Napoleon einen neuen Krieg nicht nötig; die kontinentalen Ansprüche des ersten Konsuls beruhen auf der durch das letzte Ringen zwischen dem neuen Frankreich der Revolution und dem alten Europa des 18. Jahrhunderts geschaffenen Lage und stellten keinen Bruch seiner Verpflichtungen gegen England dar; im übrigen befand sich seine ganze Weltpolitik nach der kolonialen, maritimen und handelspolitischen Seite erst im Stadium der Entwicklung. Dagegen hatte die englische Realpolitik den Krieg damals ebenso nötig wie Bonaparte den Frieden. Für die Entscheidung der Krise aber ist von ausschlaggebender Bedeutung die Haltung Rußlands geworden.

Dies in Kürze, möglichst mit den eigenen Worten des Verfassers, das Ergebnis der vorliegenden Schrift; es ist allerdings diametral anders ausgefallen als die letzte Behandlung der Frage durch M. Philippson, dessen oberflächliche Art hier noch einmal gründlich aufgedeckt wird. Das Material, das Brandt zur Verfügung stand, beruht natürlich zunächst auf den gedruckten Quellen; aber schon hier ist er über seine Vorgänger hinausgekommen: So sieht man durch die Ausbeutung der amerikanischen Korrespondenzen deutlich, wie die Union, ohne Vertrauen auf die europäische Koalition, aus der Konjunktur als Lieferant Europas den größten Gewinn zieht. Von Archiven wurde das preußische einer erneuten gründlichen Durchsicht unterzogen. Für den Ausfall des Pariser Archivs infolge des Kriegsausbruches boten „fast vollwertigen Ersatz" die Exzerpte einer leider früh vollendeten begabten Dame, Fräulein Dr. Therese Ebbinghaus, deren Sammlung zugleich die außerordentlich wertvollen Berichte der bayerischen Gesandtschaft in London aus dem Münchner Staatsarchiv umfaßte; ihr Buch: Napoleon, England und die Presse (1800—1803) berührt sich, wie der Verfasser selbst bereitwillig anerkennt, namentlich in den Anmerkungen vielfach mit der vorliegenden Arbeit. Diese selbst aber stellt einen Bau dar, von dem wohl, wie schon die Bemerkungen früherer Rezensenten im Wege der Einzelkritik andeuten, einzelne Stützen vielleicht noch eine Auswechslung vertragen; die Gesamtkonstruktion scheint dem Referenten unzweifelhaft richtig zu sein. Theodor Bitterauf.

Alfred Stern, Geschichte Europas von 1815—1830. Bd. III. 2. Aufl. 1920, J. G. Cotta. 421 S. M. 15.— broschiert.

Stern pflegt bei Neuauflagen insofern konservativ vorzugehen, als er in der Anlage nichts, in den Einzelheiten nur da ändert, wo es neue Forschungen nötig machen. Oft geschieht das nur durch einen Zwischensatz, und nur die Literaturangaben in den Noten belehren den Kundigen, worauf die neue Formulierung beruht. So ist der ganze Band durchgesehen und auf den neuesten Stand gebracht. Besonders in dem Kapitel über Rußland haben sich bedeutende Umarbeitungen ergeben, die zu klarer Fassung der Partien über die Dekabristenbewegung führten. Das seit der ersten russischen Revolution erschlossene Material machte das möglich. Bergsträßer.

Digitized by Google

Mit einer Untersuchung über das österreichische Problem in den Plänen der Kaiserpartei von 1848 leitet A. Rapp eine neubegründete Reihe von Studien zur Geschichte der nationalen Bewegung in Deutschland ein (Tübingen 1919, 117 S.). Daß dieses Problem, von dem W. Schüßler in seiner Arbeit über die nationale Politik der österreichischen Abgeordneten im Frankfurter Parlament (Berlin 1913) nur eine Seite beleuchtet hatte, einer gründlichen Behandlung unterzogen wird, ist nur zu begrüßen, nachdem das Verhältnis Preußens zu Deutschland in der Bewegung von 1848 durch Rachfahl, Meinecke und Brandenburg vielseitig dargestellt worden ist. Aber die Art, wie Rapp seine Aufgabe durchführt, ist nicht glücklich. Vielleicht ist aus dem Stoff von vornherein nichts herauszuholen gewesen, was den Ergebnissen der Meineckeschen Betrachtungsweise annähernd gleichwertig sein könnte. Aber wenn sich ein Gelehrter an die entsagungsvolle Aufgabe heranmacht, spröden und unergiebigen Stoff durchzuarbeiten, dann soll er auch die letzte und höchste Entsagung üben, uns nicht fast von Tag zu Tag durch das Gewirr unklarer sich erst allmählich gestaltender Gedanken hindurchzuzerren, sondern nur das Ergebnis seiner Studien in knapper Formulierung vorzulegen. Allerdings habe ich den Eindruck, als sei Rapp selbst nicht bis zu der Beherrschung des Materials gelangt, die zur Erkenntnis eines zielsicheren Weges durch die Menge der Einzelheiten, zur Veranschaulichung verwickelter Gedankengänge erforderlich ist. Die chronologische Gliederung, die er gewählt hat [1. Vor dem Zusammentritt der Nationalversammlung. Kleindeutsche Anfänge. 2. Der großdeutsche Sommer in der Paulskirche. 3. Die Frage an Österreich und das Programm vom engeren und weiteren Bund (Herbst 1848). 4. Der Vorstoß gegen den österreichischen Einfluß in Frankfurt (Dezember 1848). 5. Unter der Fahne von Gagerns Programm (Januar bis März 1849)], wäre wohl besser durch eine sachliche ersetzt worden, die die verschiedenen Bestandteile der Erbkaiserpartei nach Herkunft und Gedankenrichtung charakterisiert und damit von selbst zur systematischen Zusammenfassung gezwungen hätte. Durch die unklare Umständlichkeit der Rappschen Arbeit fühlt man sich mehr gehemmt wie gefördert.

Halle a. S. F. Hartung.

Hermann Wendorf, Die Fraktion des Zentrums im preußischen Abgeordnetenhause 1859 bis 1867. Leipzig, Quelle & Meyer 1916. 139 S.

Der Verfasser hat seine Arbeit richtig angelegt; er gibt Fraktionsgeschichte und er gibt für die einzelnen Stellungnahmen die Begründung, sowohl die taktische wie die ideelle. Dabei ist er vorsichtig und zurückhaltend im Urteil, klar im Aufbau, nur manchmal in der Wiedergabe einzelner Reden nicht kurz genug.

Die Fraktion des Zentrums wandelt sich in den Jahren des Konflikts; erst hat sie mit den Liberalen gegen die staatskirchlichen Übergriffe der orthodoxkonservativen Regierung gekämpft; dann wendet sie sich gegen den Versuch der Liberalen, den Einfluß der Kirche einzuengen. Einige ihrer Mitglieder, so besonders die Brüder Reichensperger, bleiben dabei auf einem ganz konstitutionellen Boden stehen, werden geradezu zu Verteidigern der Regierungspolitik; andere gehen mehr mit der Linken in der Konfliktszeit; die Wähler werden in Rheinland und Westfalen ganz vom liberalen Strom mitgerissen, was der Fraktion den Todesstoß gibt; sie verschwindet 1866. Der Verfasser

Digitized by Google

hebt mit Recht hervor, daß eben der religiöse Standpunkt keine bestimmte Antwort auf die rein politischen Fragen bedang und infolgedessen die Fraktion auseinanderfiel, da sie in jener Zeit auch nicht aus Notwendigkeiten taktischer Verteidigung zusammengehalten wurde.

Die Beurteilung der ganzen Konfliktszeit leidet wie alle bisherigen Arbeiten daran, daß die Tätigkeit der maßgebenden Fraktionen noch nicht genügend im einzelnen klargelegt ist. Wir brauchen noch mehr so erfreuliche Untersuchungen. Bergsträßer.

Wissenschaftliche (Publikations-) Institute. Vom 26.—30. September fand in Weimar die *Hauptversammlung des Gesamtvereins der Deutschen Geschichts- und Altertumsvereine* statt, gleichzeitig der *14. Deutsche Archivtag* und die Tagung des *Verbandes Deutscher Vereine für Volkskunde*. In Vorträgen namhafter Gelehrter wurden eine Reihe wichtiger historischer Probleme behandelt. An Beschlüssen von größerer Bedeutung ist zu nennen die Gründung eines „*Bundes für deutsche Altertumsforschung*". Zweck der Neugründung soll sein tatkräftigste Unterstützung der Archäologie und Denkmalserforschung. Es sollen Ausgrabungen veranstaltet und kostspielige Veröffentlichungen ermöglicht werden. Das Römisch-Germanische Zentralmuseum in Mainz wird seine Arbeit auf ganz Deutschland erstrecken, das Archäologische Institut seinen Schwerpunkt auf die Probleme der deutschen Vorgeschichte verlegen.

Ferner haben die seit dem Rundschreiben der Zentralstelle für deutsche Personen- und Familiengeschichte vom Februar 1919 nicht mehr zur Ruhe gekommenen Bestrebungen nach einem Zusammenschluß aller genealogischen Vereine und Gesellschaften einen Abschluß gefunden in der Gründung einer besonderen *Abteilung VI (für Genealogie und Heraldik) des Gesamtvereins der Deutschen Geschichts- und Altertumsvereine*. Die Abteilung für Genealogie und Heraldik ist eine durchaus lose Vereinigung, alle angeschlossenen Vereine behalten ihre volle Selbständigkeit. Organ der Abteilung ist das Korrespondenzblatt des Gesamtvereins. Bekanntmachungen und Mitteilungen werden aber auch von den Zeitschriften der sämtlichen angeschlossenen Vereine gebracht. Als nächste Aufgabe wird die Schaffung einer familiengeschichtlichen Bücherkunde in Angriff genommen, die Bearbeitung wird in Leipzig im Zusammenhang mit der Deutschen Bücherei erfolgen. Vorsitzender und Schriftführer der Abteilung für Genealogie und Heraldik werden aus Gründen der Stetigkeit der Geschäftsführung von der Hauptversammlung des Gesamtvereins auf drei Jahre gewählt; die erste Wahl fiel auf den Schatzmeister des Vereins Herold in Berlin, den bekannten Genealogen Kekule v. Stradonitz als Vorsitzenden, Dr. Wecken von der Zentralstelle für Personen- und Familiengeschichte in Leipzig als Schriftführer.

Erschienen sind Berichte von der *Historischen Kommission bei der Bayrischen Akademie der Wissenschaften*, der *Badischen Historischen Kommission*, der *Historischen Kommission für die Provinz Sachsen und für Anhalt*, von der *Historischen Kommission für Nassau*. Alle sind durch die Zeitumstände, besonders durch die herrschende Teuerung gehindert worden, mit Publikationen vor die Öffentlichkeit zu treten. Von der neuen Abteilung der Deutschen Geschichtsquellen des 19. Jahrhunderts bei der Historischen Kommission in München

Digitized by Google

sind die Tagebücher Dalwigks 1860—71 durch Dr. W. Schüßler bei der Deutschen Verlagsanstalt in Stuttgart erschienen, die Historische Kommission für die Provinz Sachsen nahm als neue Unternehmung die von Dr. Möllenberg zu bearbeitenden Urkundenbücher der Magdeburger Stifter und Klöster unter die Geschichtsquellen der Provinz Sachsen auf. Die Badische Historische Kommission wird sich bescheiden müssen, in erster Linie die „Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins" und die „Neujahrsblätter" wie bisher weiterzuführen. Ihre begonnenen Unternehmungen wird sie, soweit es die zur Verfügung stehenden Mittel erlauben, nach und nach fertigstellen. Als neue Aufgabe wurde ein Quellenwerk über die „Deutsche Politik weil. Großherzog Friedrichs I. in den Jahren 1852—1871" in Aussicht genommen.

Am 15. Oktober ist in Wien in der Nationalbibliothek (der früheren k. u. k. Hofbibliothek) durch die Eröffnung einer Büchernachweisstelle der österreichischen Bibliotheken der Auskunftstelle der deutschen Bibliotheken in Berlin ein Schwesterunternehmen entstanden, das wie sie sich die Ermittlung von Druckschriften zur Aufgabe gemacht hat und das durch Anschluß an die Berliner Auskunftstelle seinen Tätigkeitsbereich auch auf die Bibliotheken im Reiche erstrecken wird. Außerdem sind in den Aufgabenkreis einbezogen: Regelung des Bücherankaufs der österreichischen Bibliotheken sowie Schaffung eines Gesamtkatalogs der von den angeschlossenen Bibliotheken seit 1920 neuerworbenen Werke.

Das *Seminar für Zeitungskunde und Zeitungspraxis* in Berlin hat die wertvolle Zeitungssammlung des Major a. D. Georg Schweitzner erworben. Dieselbe enthält zahlreiche Zeitungsbestände aus der Zeit Friedrichs d. Gr., der französischen Revolution und der Revolution von 1848, sowie aus dem Gebiete des Sozialismus, besonders wertvoll sind viele verbotene sozialistische Zeitungen und anderes Material zur Entstehung der sozialistischen Bewegung.

Das als privates Unternehmen von Prof. Paul Herre begonnene und seit 1916 an das Historische Institut der Universität Leipzig angegliederte *Kriegsarchiv* wird laut Beschluß der Sächsischen Regierung und Volkskammer als *Archiv für Zeitgeschichte* beim Historischen Institut weitergeführt und steht unter der Leitung des Direktors der neueren Abteilung des Historischen Instituts, Prof. Dr. Erich Brandenburg. Von den 35 Zeitungen des In- und Auslandes, die während des Krieges verzettelt worden sind, sind infolge der ins Ungemessene gestiegenen Preise nur noch 17 übriggeblieben, die jedoch durchaus genügen dürften, ein zuverlässiges Bild des Geschehens in Deutschland zu geben, und für die wegen der Valutaschwierigkeiten unerreichbaren ausländischen Blätter bieten die von einem Berliner Bureau gelieferten Zeitungsausschnitte zu einem guten Teil Ersatz. Zur Aufbewahrung der Zettel dienen über 600 Sammelkästen, die übersichtliche Gliederung und leichte Erreichbarkeit des Materials gewährleisten. Das Archiv für Zeitgeschichte dient nicht nur dem akademischen Unterrichts- und Forschungsbetrieb, es ist den weitesten Kreisen zugänglich und hat sich schon in den Dienst mancher wertvollen Veröffentlichung gestellt.

Im Dezember ist in Potsdam im Gebäude der ehemaligen Kriegsschule das *Reichsarchiv* ins Leben getreten, dem die Aufgabe der Verwaltung der sämtlichen Reichsakten seit 1867 gestellt ist. Da eine Überführung der sämtlichen Akten nach dem Reichsarchiv (z. B. aus den einzelnen Reichsämtern) aus ver-

Digitized by Google

schiedenen Gründen nicht angängig ist, ergibt sich vielfach die Notwendigkeit, die Aktenbestände an den bisherigen Aufbewahrungsorten durch Beamte der neuen Behörde zu verwalten. Dem neuen Reichsarchiv sind jedoch Aufgaben gestellt, die weit über den Tätigkeitsbereich des im deutschen Archivwesen bisher Üblichen hinausgehen. Die Akten werden hier nicht nur verwaltet, sondern auch erschlossen, so daß von dem neuen Institut eine umfangreichere Publikationstätigkeit zu erwarten ist. Als nächste Aufgabe ist eine Geschichte des Weltkrieges auf aktenmäßiger Grundlage in Aussicht genommen. (Vgl. Personalien I.)

Die Deutsche Studentenschaft hat mit der Gründung eines *Hochschularchivs* in Göttingen eine für die Geschichte der Universitäten und Hochschulen sehr wichtige Einrichtung geschaffen. Wichtigste Aufgabe dieses Archivs ist die möglichst erschöpfende Ermittelung und Feststellung von Archivalien und Urkunden, welche nicht nur die Studentenschaft, sondern das gesamte deutsche Hochschulwesen betreffen. Daneben tritt die nicht minder wichtige Aufgabe der Schaffung einer zuverlässigen Bibliographie der deutschen und ausländischen Hochschulliteratur unter Einschluß aller das Studententum, deutsches sowohl wie ausländisches, betreffenden Schriften. Zum Leiter des Hochschularchivs ist der durch seine Mitarbeit an dem Werke „Das deutsche Studententum von den ältesten Zeiten bis zum Weltkriege" weiten Kreisen bestens bekannte Göttinger Gymnasialprofessor Dr. Paul Szymank berufen worden.

Preisaufgabe. Das *Zentralinstitut für Erziehung und Unterricht* in Berlin hat als Preisaufgabe gestellt eine „Geschichte des deutschen Volkes vom Ausgang des 8. Jahrhunderts bis zur Gegenwart". Das Werk soll auf strenger wissenschaftlicher Forschung beruhen, nicht mehr als zirka 20 Druckbogen umfassen und durch lebendige fesselnde Darstellung Kenntnis und Liebe der deutschen Geschichte und Art in weitere Kreise tragen. Es sind drei Preise in Höhe von 5000, 3000 und 2000 Mark ausgesetzt. Preisrichter sind die Professoren Dr. Karl Brandi, Friedrich Meinecke, Albert Meier und Ludo Hartmann. Bewerbungen sind bis 1. Juli 1921 beim Zentralinstitut Berlin W 35, Potsdamer Straße 120, einzureichen.

Personalien: Ernennungen, Beförderungen. *I. Akademien, Institute, Gesellschaften:* Der Reichspräsident hat zu Mitgliedern der Historischen Kommission für das Reichsarchiv ernannt: die Historiker Univ.-Prof. Dr. Hans Delbrück (Berlin), Univ.-Prof. Dr. Walther Goetz (Leipzig), den Generaldirektor der Preußischen Staatsarchive Prof. Dr. Paul Kehr (Berlin), Univ.-Prof. Dr. Erich Marcks (München), Univ.-Prof. Dr. Friedrich Meinecke (Berlin), Univ.-Prof. Dr. Hermann Oncken (Heidelberg), Univ.-Prof. Dr. Schreiber (Münster i. W.), Univ.-Prof. Dr. Aloys Schulte (Bonn), den Nationalökonom Univ.-Prof. Dr. Schumacher (Berlin), die Staatsmänner Reichskanzler a. D. Dr. v. Bethmann-Hollweg (inzwischen †) und den Staatssekretär im Reichsministerium des Innern Wirkl. Geh. Rat Dr. Lewald, den General der Infanterie a. D. Dr. h. c. Freiherr v. Freytag-Loringhoven (Weimar) und den Generalmajor a. D. v. Borries (Weimar). Zum Präsidenten des Reichsarchivs wurde ernannt Ritter Mertz von Quirnheim, zu Abteilungsdirektoren der frühere außerord. Professor der Universität Leipzig Dr. Paul Herre,

Digitized by Google

zuletzt Regierungsrat im Auswärtigen Amt (Abteilung für Politik und Kolonialgeschichte), Geh. Archivrat Dr. Ernst Müsebeck vom Geh. Staatsarchiv in Berlin (Archivalische Abteilung), Generalmajor a. D. v. Haeften und Oberst a. D. Jochim (Abteilung Weltkrieg). Zu Oberarchivräten bzw. Archivräten wurden folgende Historiker ernannt: Prof. Dr. L. Bergsträßer (früher Technische Hochschule Berlin), Prof. Dr. Martin Hobohm (Berlin), Dr. Kähler (Marburg), Prof. Dr. Kaiser (früher Archivdirektor in Straßburg i. E.). Dr. Kuntz v. Kauffungen (früher am Bezirksarchiv in Metz), Dr. Kisky (früher fürstl. Salmscher Archivar), Dr. Paul Oßwald (Leipzig), Dr. Rogge (Berlin), Dr. Rothfels (Berlin), Dr. Schäfer (Rom), Dr. Stenzel (früher Archivrat in Straßburg i. E.), Dr. Thimme (Geh. Staatsarchiv Berlin) und Prof. Dr. Voltz (Berlin).

Gelegentlich ihrer 34. Tagung wählte die Badische Historische Kommission zu ordentlichen Mitgliedern Archivrat Dr. Hermann Baier in Karlsruhe, den Direktor des Landesmuseums daselbst Dr. Hans Rott, die Professoren Dr. Hans Fehr an der Universität Heidelberg, Dr. Joseph Sauer und Dr. Claudius Freiherr v. Schwerin an der Universität Freiburg, sowie Dr. Hermann Wätjen an der Technischen Hochschule zu Karlsruhe, zu korrespondierenden Mitgliedern die bisherigen ordentlichen Mitglieder die Universitätsprofessoren Dr. Georg Pfeilschifter in München, Dr. Alfred Schultze in Leipzig und Dr. Willy Andreas in Rostock und den Oberlehrer Benedikt Schwarz in Karlsruhe. Zum Vorstand der Kommission wurde Geh. Rat Prof. Dr. Gothein auf weitere fünf Jahre gewählt.

II. Universitäten und Technische Hochschulen: a) Historiker und Historische Hilfswissenschaftler: Der Privatdozent der mittleren und neueren Geschichte an der Universität Breslau Dr. Manfred Stimming wurde als Ordinarius nach Rostock berufen.

b) Kunsthistoriker: Zu außerord. Professoren wurden ernannt die Privatdozenten der Kunstgeschichte Dr. H. Hammer an der Universität in Innsbruck, und der Altertumskunde Dr. Friedrich Behn an der Technischen Hochschule in Darmstadt.

c) Nationalökonomen und Staatswissenschaftler: In Wien habilitierte sich Dr. Karl Schmidt für Volkswirtschaftspolitik.

Zu außerord. Professoren ernannt: der Privatdozent für Nationalökonomie Prof. Dr. Adolf Günther und der Staatssekretär a. D. Dr. August Müller für Genossenschaftswesen, beide an der Universität Berlin.

Zu ord. Honorarprofessoren ernannt: der Privatdozent der deutschen Volkswirtschaft und Sozialgeschichte Prof. Dr. Robert Hoeniger in Berlin, der Privatdozent der Sozialpolitik und des Genossenschaftswesens Stadtrat a. D. Prof. Dr. Philipp Stein in Frankfurt a. M. und der Dozent an der Handelshochschule in Nürnberg Dr. Adolf Günther für Staatswissenschaften in Erlangen.

Zu Ordinarien ernannt: die außerord. Professoren der Statistik und Staatswissenschaften Dr. Ladislaus v. Bretkiewicz und der Staatswissenschaften Dr. Ignatz Jastrow, beide in Berlin; der außerord. Professor der sozialen Fürsorge Dr. Christian Klumker in Frankfurt a. M., der Privatdozent Dr. Hermann Beckerath in Freiburg i. B. als ord. Professor der Volkswirtschaftslehre an die Technische Hochschule in Karlsruhe, der außerord. Pro-

Digitized by Google

fessor der Staatswissenschaften in Jena Dr. Fritz Terhalle für das gleiche Fach nach Münster i. W., der Direktor des „Atlas" in Berlin Dr. Hans Dorn für Volkswirtschaft an der Technischen Hochschule in München, der Privatdozent Dr. Alexander Hofmann in Leipzig für Nationalökonomie an der Technischen Hochschule in Karlsruhe berufen.

Berufen: der ord. Professor der Volkswirtschaftslehre an der Technischen Hochschule in Karlsruhe Dr. Otto v. Zwiedineck-Südenhorst in gleicher Stellung nach Breslau, von da nach München, der ord. Professor der Nationalökonomie Dr. Alfred Ammon in Czernowitz in gleicher Eigenschaft an die deutsche Universität in Prag. Prof. Dr. Kuske wurde von der Handelskammer in Cöln zum Leiter des rheinisch-westfälischen Wirtschaftsarchivs gewählt.

III. Archive und Bibliotheken. In den Ruhestand treten die Bibliotheksdirektoren Dr. Wilhelm Ermann in Bonn, Dr. Karl Gerhard in Halle, Dr. Johannes Roediger in Marburg, Prof. Dr. Richard Pietschmann in Göttingen, Dr. Gustav v. Bezold am Germanischen Museum in Nürnberg. An ihre Stelle treten: der bisherige Direktor der Bibliothek des Reichsgerichts in Leipzig Dr. Erich v. Rath (Bonn), der bisherige Direktor der Staats- und Universitätsbibliothek in Königsberg Dr. Alfred Schulze (Marburg), an dessen Stelle der Oberbibliothekar an der dortigen Staats- und Universitätsbibliothek Dr. Walther Meyer tritt, und der Oberbibliothekar an der Staats- und Universitätsbibliothek in Breslau Dr. Georg Leyh (Halle). Weiter wurden ernannt der Direktor der Stadtbibliothek in Bromberg Dr. Bollert zum Direktor der sächsischen Landesbibliothek in Dresden als Nachfolger des in den Ruhestand getretenen Direktors Dr. Ermisch, der Bibliothekar und ord. Honorarprofessor Dr. Karl Bohnenberger zum Direktor der Universitätsbibliothek in Tübingen, der Direktorialassistent am Kunstgewerbemuseum in Berlin Dr. Ernst Heinrich Zimmermann am Germanischen Nationalmuseum in Nürnberg, der Oberbibliothekar an der Universitätsbibliothek in Halle Dr. Hans Schulz zum Direktor der Bibliothek des Reichsgerichts.

Todesfälle. Im Februar 1920 starb in Marburg der dortige ord. Professor für deutsches Recht Edwin Mayer-Homberg im Alter von 39 Jahren. Er hatte sich durch sein Werk „Die fränkischen Volksrechte im Mittelalter", von dem leider nur der erste Band im Jahre 1912 erschien, in hervorragender Weise in die deutsche Rechtsgeschichte eingeführt. Mayer-Homberg behandelte darin das Verhältnis der fränkischen Stammesrechte zum Reichsrechte, dessen salischen Charakter er betonte, wie er auch die Hypothese vom salischen Ursprung der Karolinger vertrat. Mit Mayer-Homberg ist eine der größten Hoffnungen seiner Wissenschaft dahingesunken.

Ende September starb in Göttingen der ord. Professor der mittleren und neueren Geschichte Dr. Walther Stein im Alter von 56 Jahren, ein schmerzlicher Verlust für die Hansische Geschichtsforschung. Zunächst am Stadtarchiv in Cöln tätig, übernahm sodann in Gießen unter Höhlbaums Leitung die Fortsetzung des Hansischen Urkundenbuchs, habilitierte sich im Jahre 1900 an der Universität in Breslau und folgte 1903 einem Rufe nach Göttingen, wo er im Jahre 1919 zum Ordinarius ernannt wurde. In den Jahren 1899 bis 1916 hat er in mustergültiger Bearbeitung vier Bände (8—11) des Hansischen Urkundenbuchs, die Jahre 1451—1500 umfassend, der deutschen

Digitized by Google

Öffentlichkeit vorgelegt. In zahlreichen Untersuchungen ging er einzelnen Problemen der hansischen Geschichte nach. Fast alle sind in den „Hansischen Geschichtsblättern" erschienen, deren Redaktion er nach Karl Koppmanns Tode vom Jahre 1906 an leitete. In diesen Arbeiten bewährte er sich als ein vielseitiger Forscher. Sie alle aufzuführen, würde den Rahmen dieser wenigen Zeilen sprengen. In dem Streit über die Bedeutung des Wortes Hansa ergriff er verschiedentlich das Wort, suchte in einer umfangreichen Abhandlung „Die Hansestädte" die geographische Ausbreitung der Hanse zu bestimmen und lieferte in seinen Aufsätzen „Streit zwischen Cöln und Flandern um die Rheinschiffahrt im 12. Jahrhundert", „Die Burgunderherzöge und die Hanse", „Über den Umfang des spätmittelalterlichen Handels der Hanse in Flandern und den Niederlanden" manchen wertvollen Beitrag zur politischen und Handelsgeschichte der Hanse. 1906 eröffnete er die „Pfingstblätter des hansischen Geschichtsvereins" mit einer Abhandlung über „Die Hanse in England". Es ist zu beklagen, daß sein früher Tod die Vollendung des von ihm geplanten großen Werkes über die Hanse verhindert hat. Möge wenigstens sein Nachlaß, wenn auch nicht das ganze Werk, so doch recht bedeutende Bruchstücke erschließen.

Mitte Oktober starb in München der Privatdozent der mittleren und neueren Geschichte an der Universität Jena Dr. Albert Elkan im Alter von 41 Jahren. Sein Arbeitsgebiet war hauptsächlich die Geschichte der niederländischen Unabhängigkeitsbewegung. 1909 erschien der erste Band seiner großangelegten Biographie des Philipp von Marnix, welche die Jugendjahre bis 1565 umfaßte. 1913 habilitierte er sich in Jena mit einer Schrift über „Johannes und Philipp von Marnix während des Vorspiels des niederländischen Aufstandes". In einer Reihe von Zeitschriftenaufsätzen erörterte er Fragen aus dem Stoffkreis der niederländischen Aufstandsbewegung.

Ende Oktober starb in Marburg der emeritierte Direktor des Staatsarchivs daselbst und Dozent an der dortigen Universität Dr. Gustav Könnecke im Alter von 75 Jahren.

In Halle a. S. starb am 6. November der emeritierte Pastor Dr. Georg Schmidt, bekannt als Genealoge und Heraldiker, im Alter von 82 Jahren. Von seinen Schriften seien erwähnt die Familiengeschichten der Grafen von der Schulenburg, der Familien von Manteuffel und Klitzing.

Am 8. November starb in Loschwitz bei Dresden der Ministerialdirektor a. D. Wirkl. Geheimer Rat Dr. Karl Roscher, der sich als volkswirtschaftlicher und staatswissenschaftlicher Schriftsteller einen Namen gemacht hat.

Mitte November starb in Wernigerode am Harz der Historiker Prof. Dr. Wilhelm Spatz aus Berlin-Wilmersdorf, Verfasser einer Schrift über die Schlacht bei Hastings.

August Fournier.

August Fournier ward am 19. Juni 1850 zu Wien geboren. Seine Jugend verbrachte er zu Fünfkirchen in Ungarn, wo sein Vater als Bergwerksbeamter tätig war. Es muß ein starkes Streben zur Wissenschaft in ihm mächtig gewesen sein, denn die Vorbildung, die er an einer Realschule und dann an der Wiener Handelsakademie genoß, deutet auf ganz andere, praktische Lebensziele hin, die seine Eltern mit ihm vorhaben mochten. An der Wiener Universität trat er dann als Mitglied in das Institut für österreichische Geschichts-

Digitized by Google

forschung ein. Dieser Lehrzeit verdankt das Buch „Johann von Viktring und sein liber certarum historiarum" 1875 sein Entstehen. Der eigentliche Magnet für seine wissenschaftliche Wegrichtung konnte allerdings nicht die Schule Sickels werden, viel näher lag seinem Wesen Ottokar Lorenz, der Glänzend-Geistreiche In dessen Sinne legte er auch, als er 1875, eben erst 25jährig, zum erstenmal den Katheder betrat, sein historisches Glaubensbekenntnis ab. Er sprach damals „Uber Auffassung und Methode der Staatshistorie". Die Kulturgeschichtsschreibung eines Henne am Rhyn mit Recht abweisend, findet er „Staatsgeschichte bildet . . . die notwendige Prämisse zur conclusio Weltgeschichte". Schon mochte sich in ihm der künftige Politiker regen, als ihn die Auffindung einer undatierten und nicht gezeichneten Denkschrift vom September 1804 zu Friedrich Gentz hinführte. Aus dem Versuche, diese Denkschrift zu erläutern, entstand sein erstes größeres Werk: „Gentz und Cobenzl, Geschichte der österreichischen Diplomatie in den Jahren 1801—1805", Wien 1880. Es ist ein eigenartiges Zusammentreffen, es ist aber gewiß kein Zufall, daß die letzte, nach seinem Tode erscheinende Veröffentlichung „Tagebücher von Gentz" (1921) sich mit demselben Friedrich Gentz beschäftigt. Dieser feine kultivierte Genießer, dieser glänzende Stilist, dieser scharfblickende Politiker, dem Politik und Salon, Salon und Politik in eins zusammenfloß, er war eine Fournier in mehr als einer Hinsicht kongeniale Persönlichkeit. Der junge Privatdozent ist in raschem Aufstieg zum Direktor des Archivs des Ministeriums des Innern geworden, spielte in der Wiener Gesellschaft dank seiner persönlichen Gaben bald eine hervorragende Rolle und nahm, als er 1884 als Ordinarius nach Prag berufen wurde, eine Tochter des berühmten Hofschauspielerpaares Gabillon zur Frau. In den folgenden Jahren kam nun das Werk zustande, das den Namen Fourniers in der Geschichte unserer Wissenschaft einen dauernden Platz sichert: sein „Napoleon" (1886—1889). Wenn es keinem Biographen je gelang, seinem Gegenstande gegenüber Objektivität zu wahren, Fournier ist von einer nahezu erschreckenden Objektivität. Mit der ganzen Schärfe seines politisch gerichteten Intellekts betrachtet er Napoleon vor allem als Staatsmann, aber mit nicht weniger bewunderungswerter Kraft dringt er zugleich in alle Einzelheiten militärischen Sonderwissens. Nur eine Seite im Wesen seines Helden kommt vielleicht etwas zu kurz: der Mensch Napoleon. Diese schneidend scharfe Verstandesluft, die das Marmordenkmal seines Napoleon umweht, sie stammt ohne Zweifel aus der Mischung des Blutes, die in Fourniers Adern kreiste. Bei aller aufrichtigen und aufrechten Deutschheit, zu der er sich immer freudigst bekannte, schlummerte doch in den tiefsten Tiefen seines Innern etwas von dem Romanen, von dem Abkömmling französischer Emigranten. So hat denn dieser kühle, klare Denker Napoleon gleichsam in seiner eigenen Gedankensprache die Biographie gefunden, die bis zum heutigen Tage die Napoleonbiographie geblieben ist. Sie wurde alsbald ins Französische, ins Englische, in slawische Sprachen und ins Ungarische übertragen und erlebte im Deutschen ihrer drei Auflagen.

Der heiße Prager Boden lockte den jungen Professor, dem es nicht an Selbstbewußtsein und Ehrgeiz gebrach, ins politische Leben. Er wurde denn auch von seiner neuen deutschböhmischen Heimat in den Reichsrat und später auch in den böhmischen Landtag entsandt, wo er mit Mut und Geist für die Sache seines Volkes eintrat. Doch die neuen Umgangsformen, die sich in der

Digitized by Google

Politik breitmachten, waren nicht nach dem Geschmack dieses geschmackvollen Sprechers. Die immer mehr sich zuspitzenden Gegensätze in der Prager Gesellschaft drängten ihn nach Wien, wohin er auch 1899 als Nachfolger Adolf Beers an die Technische Hochschule berufen wurde. Ein Jahr hernach erschien aus seiner Feder „Der Kongreß von Chatillon". Seine klare, durchsichtige Sprache, die mit der dem Französischen entlehnten Finesse, Vergangenes im Futurum schildert und uns damit das Geschilderte umso lebhafter miterleben läßt, sie leuchtet in alle die verwickelten diplomatischen Verhandlungen hinein, die sich aus den Zwiespältigkeiten innerhalb der gegen den Korsen gerichteten Koalition im Jahre 1814 ergaben. Neben solchen größeren Arbeiten liefen immer wieder kleinere einher, die zum überwiegenden Teil in seinen „Historischen Studien und Skizzen" (3 Reihen) vereinigt sind und ein gutes Bild von seinen wechselnden geistigen Interessen bieten. Die späteren Bände davon umkreisen mit Vorliebe Einzelheiten des Wiener Kongresses, die in anmutig gesehenen Bildern wiedergegeben werden. Es waren dies ebenso wie die umfangreiche Veröffentlichung aus dem Polizeiarchiv, die 1913 unter dem Titel „Die Geheimpolizei auf dem Wiener Kongreß" erschien, Arbeiten, die eine ausführliche Gesamtdarstellung des Wiener Kongresses überhaupt einleiten sollten. Dagegen erwuchs ihm aus der Beschäftigung mit den Neuauflagen seines „Napoleon" die Anregung zu der im Archiv für österreichische Geschichte 93 (1903) abgedruckten Untersuchung „Zur Textkritik der Korrespondenz Napoleons I."

Hatte er sich auch endgültig aus dem aktiven politischen Leben zurückgezogen, so ließ ihn die große Politik des Tages doch nicht aus ihrem Bann. So entstand in dem Unruhjahre 1909 sein Buch „Wie wir zu Bosnien kamen" gleichsam aus den Zeitereignissen selbst heraus. Auf mündliche Mitteilungen eines Teilnehmers des Berliner Kongresses, des ehemaligen Sektionschefs Baron Schwegel, sich stützend, und mit Heranziehung der neueren russischen Veröffentlichungen gelang es ihm, schlagend die Doppelzüngigkeit der slawischen Politik auf der Balkanhalbinsel nachzuweisen. Wie 1909 die bosnische Krise, so drängten ihn acht Jahre später die Ereignisse des Weltkrieges, sich an ein weiteres Publikum zu wenden. Das 1917 erschienene Büchlein „Österreich-Ungarns Neubau unter Kaiser Franz Josef I." will namentlich reichsdeutschen Lesern durch einen kurzen Abriß der österreichisch-ungarischen Verfassungsgeschichte seit 1848 das Verständnis für die Eigenart der alten Monarchie erleichtern. Im Sinne einer historisch geläuterten Gerechtigkeit und eines dadurch vertieften gegenseitigen Verstehens hat er zeitlebens Brücken zu schlagen versucht zwischen deutschem und deutschösterreichischem Wesen und hat bis zu seinem letzten Atemzuge an dem Anschlußgedanken festgehalten. Der Zusammenbruch unserer in gemeinsamem Waffengange stehenden Heere und der darauf folgende politische Zusammenbruch hat sein stets nach Jugendlichkeit strebendes Wesen schwer getroffen. Ein altes Leiden, das das Messer des Chirurgen einst für Jahre gebannt hatte, brach wieder hervor. Der bis in die letzten Wochen seines Lebens körperlich und geistig frische Mann brach nun jählings zusammen. Am 18. Mai 1920 schied er von hinnen.

Wien. Wilhelm Bauer.

Digitized by Google

HISTORISCHE VIERTELJAHRSCHRIFT

HERAUSGEGEBEN VON

DR. GERHARD SEELIGER
O. PROFESSOR AN DER UNIVERSITÄT LEIPZIG

XX. JAHRGANG 1920/21

NEUE FOLGE DER
DEUTSCHEN ZEITSCHRIFT FÜR GESCHICHTSWISSENSCHAFT

DER GANZEN FOLGE ACHTUNDZWANZIGSTER JAHRGANG

3. HEFT

AUSGEGEBEN AM 25. SEPTEMBER 1921

VERLAG UND DRUCK
BUCHDRUCKEREI DER WILHELM UND BERTHA v. BAENSCH STIFTUNG
DRESDEN 1921

Digitized by Google

HISTORISCHE VIERTELJAHRSCHRIFT

Herausgegeben von Prof. Dr. Gerhard Seeliger in Leipzig.

Verlag und Druck: Buchdruckerei der Wilhelm und Bertha v. Baensch Stiftung, Dresden-A. 1

Der Preis für den Jahrgang von 4 Heften im Umfange von ca. 40 Bogen beträgt 60 Mark.

Die Abteilung „Nachrichten und Notizen" bringt Notizen über neue literarische Erscheinungen sowie über alle wichtigeren Vorgänge auf dem persönlichen Gebiet des geschichtswissenschaftlichen Lebens.

Die Herausgabe und die Leitung der Redaktionsgeschäfte wird von Herrn Prof. Dr. Seeliger geführt, dem als Sekretär Herr Dr. H. Wendorf in Leipzig (Universität, Bornerianum I) zur Seite steht.

Beiträge aller Art bitten wir an den Herausgeber (Leipzig-Gohlis, Kirchweg 2) zu richten. Alle Beiträge werden mit 40 Mark für den Bogen honoriert.

Die Zusendung von Rezensionsexemplaren wird an die Schriftleitung der Historischen Vierteljahrschrift (Leipzig, Universität, Bornerianum I) erbeten. Im Interesse pünktlicher und genauer bibliographischer Berichterstattung werden die Herren Autoren und Verleger ersucht, auch kleinere Werke, Dissertationen, Programme, Separatabzüge von Zeitschriftenaufsätzen usw., die nicht auf ein besonderes Referat Anspruch machen, sogleich beim Erscheinen der Verlagsbuchhandlung oder der Schriftleitung zugehen zu lassen.

INHALT DES 3. HEFTES

Aufsätze: Seite

Die Grundbegriffe in Spenglers Geschichtsphilosophie. Von Univ.-Prof. Dr. Johannes Volkelt in Leipzig 257

Der Ursprung der germanischen Gottesurteile. Von Univ.-Prof. Dr. Ernst Mayer in Würzburg 289

Kleine Mitteilungen:

Bericht eines Augenzeugen über den Einzug König Friedrichs III. in Rom, seine Trauung mit der Prinzessin Eleonora von Portugal und seine Kaiserkrönung. 1452 März 8—23. Von Prof. Dr. Hermann Keussen in Köln 317

Kritiken:

Adametz, Leopold, Herkunft und Wanderung der Hamiten. Von Prof. Dr. Eduard Hahn in Berlin 322

Erwin Scharr, Xenophons Staats- und Gesellschaftsideal. Von Dr. Friedrich Lammert in Magdeburg 323

Friedrich Oertel, Die Liturgie. Studien zur ptolemäischen und kaiserlichen Verwaltung Ägyptens. Von Dr. Theodor Reil in Plauen i. V. 326

Erich Caspar, Pippin und die römische Kirche. Von Univ.-Prof. Dr. Wilhelm Levison in Bonn a. Rh. 330

Bernhard Schmeidler, Hamburg-Bremen und Nordost-Europa vom 9. bis 11. Jahrhundert. Von Archivrat Prof. Dr. Hermann Krabbo in Berlin . . 337

Carl Borchers, Villa und Civitas Goslar. Von Dr. Walther Gerlach in Schneeberg i. Sa. 339

(Fortsetzung auf Umschlagseite 3.)

Digitized by Google

Die Grundbegriffe in Spenglers Geschichtsphilosophie.

Von
Johannes Volkelt.

1. Dem Werke Oswald Spenglers vom Untergange des Abendlandes gegenüber legt sich die Frage dringend nahe, wie es komme, daß dieses den allgemeinsten Zusammenhängen der Menschheitsgeschichte gewidmete, zudem recht umfangreiche Buch ein ausgesprochenes Modebuch wurde. Wie läßt es sich erklären — so muß man fragen —, daß ein Werk, das von philosophischen Spekulationen durchsetzt ist, das von schwierigen und dunklen Begriffen geradezu strotzt, das sich ebensosehr in Mystik wie in pedantisch-schematisierendem Konstruieren ergeht, alle Schichten der Bildung und Halbbildung beschäftigt und einen Beifall findet, der sich wie durch Ansteckung weiter verbreitet? Auf diese Frage einzugehen, wäre vor allem darum interessant, weil ihre Beantwortung nötigen würde, die Wirnisse, Zwiespältigkeiten und Zersetzungen, an denen das hochentwickelte Geistesleben der Gegenwart krankt, in den Umkreis genauerer Betrachtung zu ziehen. Nur weil Spenglers Werk vorwiegend auf diese Zeiterscheinungen der Brüchigkeit und des Selbstverlustes deutschen Wesens gestimmt ist, vermochte es einen so ungewöhnlich breiten Erfolg zu gewinnen.

Doch nicht dieser Aufgabe will ich mich zuwenden. Vielmehr will ich Spenglers Darbietungen lediglich nach ihrer Haltbarkeit, nach ihrer Überzeugungskraft betrachten. Und da liegt hier die Sache so, daß der Wahrheitsgehalt mehr als in anderen geschichtlichen Darstellungen von den für seine Methode ausschlaggebenden Grundbegriffen abhängt. Alle seine Ausführungen sind von ihnen durchzogen. Nicht so sehr also auf die Ergebnisse Spenglers, als vielmehr auf seine ganze Behandlungsweise und die für sie maßgebenden Begriffe richtet sich meine Fragestellung.

Digitized by Google

Und um so nötiger ist es, diese Grundbegriffe Spenglers einer genauen Prüfung zu unterwerfen, als er unermüdlich dem Leser mit lauter Stimme verkündet, daß es sich in seinem Werke fast ausschließlich um neue, noch niemandem zuteil gewordene Erleuchtungen handelt. Der Leser muß staunen über die Fülle völlig neuer Schauungen, die der Verfasser in seinem Geiste „erlebt", „mit tiefem, wortlosem Verstehen gefühlt", mit einem „verinnerlichten", „der Vision sich nähernden", „nicht eigentlich irdischen Blick" erfaßt hat (81, 194). Er liebt es, sich dem Kopernikus an die Seite zu stellen (24, 55, 136).

2. Ich frage zuerst: wie verhält sich der Gültigkeitsanspruch, den Spengler mit seinen Darlegungen tatsächlich erhebt, zu den Ansichten, die er über die Gültigkeit der geschichtlichen Einsicht und des Erkennens überhaupt äußert?

Er wird nicht müde, die völlige, in jeder Hinsicht stattfindende Abhängigkeit der Wissenschaft und des Denkens von der jeweiligen Kultur einzuschärfen. Jeder Denker sollte sich den „historisch-relativen Charakter seiner Resultate" vor Augen halten: was sich ihm als unumstößliche Wahrheit und ewige Einsicht aufdrängt, dies ist „nur für ihn wahr", „nur Ausdruck eines und nur dieses einen Daseins", „nur in seinem Weltaspekte ewig" (31). Spengler bekennt sich zu einem uneingeschränkten relativistischen Historismus. Wie überhaupt nicht, so gibt es selbst in Physik und Mathematik keine Entwicklung zu immer größerer Annäherung an die Wahrheit (29, 588). Soviel Kulturen, soviel eigentümliche, einander ebenbürtige Gestalten nicht nur der Religion und Kunst, sondern auch der Wissenschaft. „Es gibt keine Mathematik, es gibt nur Mathematiken" (88, 412) „Es gibt keine absolute Physik, nur einzelne, auftauchende und schwindende Physiken innerhalb einzelner Kulturen" (533). Das naturgesetzliche Denken der Wissenschaft ist nur ein Erzeugnis des „großstädtischen Kulturmenschen" (143). Dem Mythus als einem ländlichen Erzeugnis entspricht die Physik als städtisches Phänomen (571). „In jeder Wissenschaft erzählt der Mensch sich selbst". Auch jede Mathematik „ist das Bekenntnis einer Seele" (145). Hiernach ist alle Wissenschaft nichts als wechselnder Ausdruck der jeweiligen Kulturen, ja sogar der jedesmaligen erzeugenden Individuen. Von Wahrheit im Sinne einer endgültigen oder sich dem Endgültigen auch nur immer mehr annähernden Einsicht kann keine Rede sein. Wie die am Nil und Euphrat entstandenen Ansichten von den

Digitized by Google

Sternenwelten dahingeschwunden sind, so ist auch die Kopernikanische Astronomie vergänglicher Art (232). Was für Kant wahr ist, wäre für einen arabischen Metaphysiker falsch; und dieser wäre mit seinem Urteil genau so im Rechte wie Kant (250f., 418). Der Anspruch des Denkens, allgemeine Wahrheiten aufzufinden, ist hinfällig (65). So hebt Spengler die Denknotwendigkeit und den Wahrheitsbegriff auf. Wem sind diese Verneinungen nicht aus Nietzsche bekannt?

Und so wird denn auch die so stolze abendländische Wissenschaft in nicht zu ferner Zeit in allgemeinen Skeptizismus enden (524, 610). Die europäische Wissenschaft geht der Selbstvernichtung entgegen (609). An die Stelle des „Kultus der exakten Wissenschaften, der Dialektik, des Beweises, der Erfahrung, der Kausalität" wird der Unglaube an dies alles treten (607f.).

Ich frage: ist auf dem Boden dieser Verneinungen das Spenglersche Buch möglich? Wenn Spengler seiner uneingeschränkt relativistischen Denkweise treu bliebe, so dürfte er seine Ausführungen den Lesern nicht als Wahrheit geben, sondern nur als ein für seine Individualität und bestenfalls für den gegenwärtigen Typus der abendländischen Kultur charakteristisches Bekenntnis. Er müßte sich aller Ausdrücke enthalten, durch die ein Anspruch auf endgültige Feststellung und Aufhellung erhoben würde. Das von ihm verkündete Kultur- und Weltbild dürfte sich dem Leser nur als eine Geistesspiegelung darbieten, wie sie eben die ihrem Ende zugehende Kultur des Abendlandes in einer hochentwickelten Individualität erzeugt.

Spengler aber spricht nicht im entferntesten in solchem von aller Wahrheit absehenden Tone. Er stellt sein Weltbild nicht als Dichtung, nicht als abendländische Illusion hin; er will den Leser nicht durch einen intuitiven Rausch betäuben. Vielmehr spricht er durchaus wie ein Forscher, der die endgültige Wahrheit in den Rätselfragen des geistigen Lebens, des geschichtlichen Werdens, des menschlichen Schicksals aufgedeckt hat. Der Grundton in Spenglers Ausführungen läßt sich in den Affekt zusammenfassen: endlich habe ich die Wahrheit gefunden; bisher ist sie kaum geahnt worden! Man fragt erstaunt: wie konnte es Spengler gelingen, sich von den Schranken der gegenwärtigen Kultur freizumachen? Wenn das wissenschaftliche Erkennen nur eine Funktion der jeweiligen Kultur ohne objektiven Wahrheitswert, nur ein Selbstbekenntnis der jeweiligen „Kulturseele" ist: dann ist auch Spenglers

Digitized by Google

Intelligenz unablösbar in die Illusionen der abendländischen Seele verstrickt. Wie sollte es dann möglich sein, daß sich Spengler zu einer objektiven Überschau über die verschiedenen Kulturen erhebt und ihr Wesen und ihr Verhältnis zueinander bestimmt? Wir stehen vor folgendem Entweder-Oder: entweder besteht Spenglers Buch zu Recht, dann ist seine erkenntnistheoretische Grundlegung falsch; oder diese ist richtig, dann durfte Spengler dieses Buch nicht schreiben.

Ja, man muß weitergehen. Er dürfte auch seine skeptischen Behauptungen nicht aufstellen. Er dürfte auch nicht sagen: es gibt keine allgemeingültige Mathematik, keine allgemeingültige Logik; nur für die jeweilige Kulturseele gilt die jeweilige Wissenschaft. Denn diese skeptischen Sätze sind doch Einsichten. Indem sich der radikale Skeptizismus als gültig ausspricht, hebt er sich ebendamit auf.

3. Doch ich will den relativistischen Historismus Spenglers in seinen Selbstwidersprüchen nicht weiter verfolgen. Genug: Spenglers Skeptizismus widerlegt sich selbst durch die Existenz von Spenglers Buch.

Als augenfälligsten Charakterzug zeigt Spenglers Erkenntnislehre einen vollendeten Dualismus. Unzählige Male prägt er ein: nur die Körperwelt verknüpfen wir nach Ursache und Wirkung; das Lebendige, Seelische, das Reich der Geschichte ist der Verknüpfung nach Ursache und Wirkung prinzipiell entzogen (9, 39, 209, 506). Nur die Körperwelt ist begrifflich auffaßbar (80f., 164, 472, 484); nur in ihr herrscht Logik im eigentlichen Sinne (192, 194, 548); Seele hat „mit Begriff und System nichts zu tun". „Eher ließe sich ein Thema von Beethoven mit Seziermesser oder Säure zerlegen als die Seele durch die Mittel des abstrakten Denkens" (406). Und gebraucht er das Wort Logik von Seele und Geschichte, so bedeutet es etwas gänzlich Anderes als hinsichtlich der Natur. In allen Teilen seines Werkes kehrt Spengler diesen Dualismus in gleicher Schärfe hervor. Kausalität, Gesetz, Begriff, Logik — dies alles geht nur den Physiker an, nicht aber den Seelen- und Geschichtsforscher.

Wem sollten gegenüber dieser Zerschneidung der Wirklichkeit nicht die stärksten Zweifel aufsteigen! Macht man Ernst mit der Austreibung alles kausalen Zusammenhanges aus dem Reiche des seelischen und geschichtlichen Werdens, so erklärt man damit dieses Reich als dem Chaos verfallen. Wir stehen mitten im

Digitized by Google

Chaotismus Bergsons; nur daß sich in Bergsons Darlegungen eine sich mit den Problemen zerquälende, von den Schwierigkeiten im Innersten aufgewühlte Persönlichkeit ausspricht, während Spengler seinen Dualismus wie ein wasserklares, für ihn einfach fertiges Ergebnis hinstellt.

Der Unbefangene findet nicht etwa nur hier und da, sondern allerorten im Seelenleben deutlichst sprechende Gegenbeweise gegen die Kausalitätslosigkeit. Ich greife triviale Beispiele heraus: ich besinne mich, und mir fällt das Gesuchte ein; ich habe etwas nach meiner Überzeugung Gutes getan, und ich fühle mich befriedigt; die sinnliche Lust nützt sich durch Wiederholung ab; der Furchtsame flieht die Gefahr. Durch den Gedanken der Abhängigkeit des Folgenden vom Vorhergegangenen, das ist: durch den Gedanken der Kausalität werden diese und unzählige ähnliche Fälle verständlich. Gibt man den Gedanken des Bestimmtseins der folgenden Glieder durch die früheren auf, so löst sich der Ablauf der seelischen Vorgänge in einen wüsten Taumel auf. Spengler macht auch nicht den leisesten Versuch, auf die Frage auch nur einzugehen, geschweige denn sie zu beantworten, wie selbst nur die einfachsten Probleme, zu denen der Verlauf des Seelenlebens Anlaß gibt, ohne den Kausalitätsbegriff behandelt werden können. Ein Philosoph, der sich der bisher üblichen Behandlung des Seelenlebens mit einer derart umstürzenden Behauptung entgegenstellt, dürfte sich doch nicht mit der immer wiederkehrenden Versicherung: es ist so! begnügen. Er müßte Erörterungen anstellen, wie dies etwa Wundt in seinem bedeutsamen Aufsatz über psychische Kausalität oder Rickert in seinem Werk über die Grenzen der naturwissenschaftlichen Begriffsbildung getan haben. Derartiges liegt Spengler gänzlich fern.

In Wahrheit übrigens spricht er unzählige Male von Ursachen und Wirkungen seelischer Art. Überall, wo er auf geschichtliche Vorgänge eingeht, gebraucht er Ausdrücke (wie etwa: hervorgehen, stammen, zwingen, das Wörtchen „durch"), die ohne kausale Bedeutung sinnlos wären. Man lese etwa die Seiten 206ff.: eine geschichtliche Kausalität folgt auf die andere. Der Zwang, den die geschichtlichen Tatsachen auf sein Denken ausüben, ist stärker als das unhaltbare Prinzip, unter das er sein Denken gestellt hat.

Spengler nimmt nun freilich Kausalität in einem höchst eigentümlichen Sinn. Ihm ist die Kausalität „das starre Schema einer optisch-räumlichen Beziehung" (209); Kausalität hat nichts mit

Digitized by Google

Zeit zu tun (168). Verhält es sich so, dann ist Kausalität auch nicht einmal ein naturwissenschaftlicher, sondern nur ein mathematischer Begriff. Das „Kausalprinzip" ist „mathematisch zu behandeln" (179). Ich kann darin nur eine verzerrende Umdeutung der Kausalität erblicken. In Naturwissenschaft, Philosophie und nicht minder in der Denkweise des gewöhnlichen Lebens ist es gerade das zeitliche Werden, der Ablauf der Veränderungen, was als kausal geordnet betrachtet wird. Kausalität ist eine den Fluß des Werdens durchsetzende Abhängigkeitsbeziehung. Bei Spengler besteht die Tendenz, die Kausalität ins Starre und Tote herabzudrücken. Und nun verfällt er einem Mißverstehen seines eigenen Tuns: indem er die starre, tote, optische Kausalität aus Seele und Geschichte austreibt, glaubt er damit die Kausalität überhaupt daraus verbannt zu haben.

4. Ebenso wenig scheint mir die andere Behauptung Spenglers, daß es auf dem Gebiete des seelischen und geschichtlichen Werdens keine Begriffe gebe, einer näheren Überlegung standzuhalten. Wenn der Begriff die scharfumgrenzte, eindeutige Zusammenfassung der Wesenszüge einer Erscheinung ist, so ist nicht einzusehen, warum der Begriff ausschließlich einen „extensiven", „optisch-räumlichen" und nicht ebenso gut einen unräumlichen, rein innerlichen Inhalt haben sollte. Wenn nur das gehörige Können da ist, so lassen sich die seelischen Vorgänge trotz alles Fließens und Schwebens doch unter eindeutig von einander abgegrenzte Typen und Untertypen bringen. Durch Jahrzehnte habe ich das Wachsen der Feinheit und Biegsamkeit der psychologischen Begriffe beobachten können. Die moderne Psychologie hat in dem Verständnis für die unvergleichliche Eigenart des Seelischen, für seine verwickelten Schichtungen und Abstufungen in die Augen fallende Fortschritte gemacht und dabei ein nicht gewöhnliches Können in begrifflichem Spalten und Knüpfen an den Tag gelegt. Und da kommt nun Spengler und verkündet in stärksten Versicherungen, daß alles Seelische für Begriffe unzugänglich ist. Er macht für sich geltend, daß die psychologischen Begriffe dem Räumlichen und Physischen entnommen sind. Selbst wenn diese Behauptung keine Übertreibung wäre, so würde hierin kein Beweis für die Unmöglichkeit psychologischer Begriffe liegen. Denn nicht auf das unmittelbare Aussehen der Begriffe kommt es an, sondern auf das, was der Begriff „meint", auf den „Sinn", auf den er hinzielt. Mag auch ein Begriff seine Herkunft im Räumlichen haben, so

Digitized by Google

kann er doch ein Unräumliches, rein Innerliches „meinen". Spengler urteilt mit obenhin streifendem Blick[1].

Auch übersieht Spengler, daß es individuelle Begriffe gibt. Wenn er Napoleon charakterisiert, so meint er mit Napoleon nicht einen Augenblickszustand in dessen Leben, sondern die durch zahllose Hic-et-nunc-Zustände als bleibend hindurchgehenden Wesenszüge dieses Mannes. Napoleon ist sonach für den Geschichtsforscher eine begriffliche Zusammenfassung zahlloser individueller Gegebenheiten. Aber auch abgesehen von den individuellen Begriffen ist Spenglers Werk von Anfang bis zu Ende von (freilich meist in Dunkel gehüllten) Begriffen seelischen und geschichtlichen Inhaltes durchzogen.

Diese ganze Haltung Spenglers tritt erst dadurch in die rechte Beleuchtung, wenn man bedenkt, daß er sich auf diese Weise der Psychologie und der Geschichtsforschung als strenger Wissenschaften entledigt zu haben glaubt. Denn was sind das jetzt für jämmerliche Gebilde, nachdem ihnen das Leitprinzip der Kausalität und das Formprinzip des Begriffes geraubt ist! Jetzt hat sich Spengler von den beiden höchst unbequemen kritischen Dareinrednern befreit und kann sich nach selbstherrlichem Bedürfnis bewegen. So spricht er denn von beiden Wissenschaften mit äußerster Geringschätzung. Er spottet über die Psychologie als „die flachste und wertloseste der philosophischen Disziplinen" und als den ausschließlichen „Jagdgrund mittelmäßiger Köpfe und unfruchtbarer Systematiker" (405; vgl. 58, 90). Und er spricht dieses vernichtende Werturteil ohne allen Nachweis, ohne jede Spur von Eingehen auf die vom Gegner geleistete Arbeit aus. Und die „zünftige" Geschichtsforschung gilt ihm als „Tummelplatz aller wissenschaftlichen Kausalitätenjäger", als „anekdotenmäßige" Erzeugung eines „Vordergrundbildes" (197; vgl. 195). „Geschichte

[1] Spengler bringt Erleben und Begriff derart in Gegensatz zu einander, daß er das Erlebte für nicht durch Begriffe bearbeitbar hält. Der Wille z. B. lasse sich begrifflich nicht fassen; er könne nur erlebt, erfühlt werden (420 f.). Spengler verkennt, daß das Erlebte genau ebenso Erfahrungsgrundlage für einen Begriff werden kann wie das Gesehene oder Getastete. Wie für den Begriff „Kristall" oder „Rose" ein in sinnlicher Wahrnehmung Gegebenes den Gegenstand bildet, so für den Begriff „Wille" ein in innerem Erleben Gegebenes. Auch das „Erfühlte" kann zergliedert, abgegrenzt, geklärt, d. h. begrifflich gefaßt werden. Spengler scheint zu meinen, daß das Erlebte, wenn es begrifflich bearbeitet wird, hiermit sein Erlebnis-Dasein verliere und sich in einen Begriff geradezu auflöse.

Digitized by Google

wissenschaftlich behandeln wollen ist im letzten Grunde immer etwas Widerspruchsvolles" (139; vgl. 147).

Spengler hat keine Vorliebe für das geduldige, Schritt für Schritt fortschreitende begriffliche Verknüpfen der Tatsachen. Ihn treibt es, sich geniemäßig zu betätigen; er ist von Tiefensucht erfaßt; unmittelbar aus den Wesensgründen will er bisher Verborgenes mit Eins ans Licht emporholen. Zu dieser positiven Seite in seiner Art zu philosophieren habe ich mich jetzt zu wenden.

5. Spengler gehört zu der jetzt immer mehr emporkommenden intuitionistischen, im Grunde wissenschaftsfeindlichen Richtung der Philosophie. Man kann versuchen, das intuitive, fühlend-schauende Philosophieren gewissen Einschränkungen zu unterwerfen, ihm etwas von Zucht und Ordnung aufzuerlegen, es nach bestimmten Maßstäben zur Ausübung zu bringen. Von solchem Bemühen findet sich bei Spengler nichts. Weder werden der intuitiven Gewißheit durch die Logik des Denkens Schranken gezogen, noch auch ist sie an immanente Bedingungen geknüpft, gemäß denen sie sich auf ihre Gültigkeit zu prüfen hätte. Bei ihm herrscht ein vollkommen fesselloser Individualismus der Intuition.

Ähnlich und auch wieder sehr verschieden, unbestimmt und vieldeutig sind die Ausdrücke, deren sich Spengler bedient, um das Verfahren der „neuen" Philosophie zu charakterisieren. Ich hebe einige solche Bezeichnungen heraus: fühlen, nachfühlen, anschauen, erschauen, vergleichen, erleben; Intuition, unmittelbare innere Gewißheit, unmittelbares Weltgefühl; eine schwer zu beschreibende Art innerer Sinnlichkeit; reine Anschauung einer Idee; eine Art Einbildungskraft, die jeden Augenblick sub specie aeternitatis durchlebt werden läßt; ein Gefühl, das man nicht lernt, das jeder absichtlichen Einwirkung entzogen ist (35, 80, 146, 147f, 151, 179, 199, 219, 223, 511). Bald scheint dieses intuitive Verfahren mehr dem Dichten (139, 147), bald mehr dem religiösen Fühlen (164, 550) verwandt zu sein. Es fehlt bei Spengler an jeder Erörterung des Verhältnisses der durch jene Ausdrücke gemeinten Begriffe, und so ist es völlig unmöglich, sich eine bestimmte Vorstellung von der Intuition, die dem Verfasser vorschwebt, zu bilden. Da er unermüdlich das schlechtweg Neue seines Verfahrens hervorhebt, so hätte er in diesem entscheidend wichtigen Punkte den Leser nicht ratlos stehen lassen dürfen. Und dies um so weniger, als es doch so viele Philosophen mit intuitiver Grundlage gibt.

Digitized by Google

Ich erinnere nur an F. H. Jacobi, Fichte, Schelling, Novalis, Schopenhauer, Guyau, Bergson, Kierkegard. Da hätte durch Abgrenzung von den fremden Intuitionstypen die Eigentümlichkeit des eigenen intuitiven Verfahrens bestimmt herausgestellt werden können.

Nur darüber, daß sich die Intuition ausschließlich in Geheimnis und Unbeschreiblichkeit bewegt, läßt Spengler nicht in Zweifel. Alle für seine Philosophie entscheidenden Grundvorstellungen sind „von einem tiefen Geheimnis umgeben", sind „unfaßlich", „unbeschreiblich", sie sind nur „einem nicht eigentlich irdischen Blick zugänglich" (81, 164, 243, 252, 406, 472, 550). Es ist bei Spengler nicht etwa so, daß die im Medium des Geheimnisvollen webenden Grundsachverhalte ein Allerletztes, Allertiefstes wären, auf das eine durch Tatsachen und Denken unterbaute Welt schließlich hinabwiese; sondern von vornherein leben und atmen alle grundlegenden Vorstellungen im Dunkel des Unfaßbaren. „Nur mit tiefem, wortlosem Verstehen" kann das Werden gefühlt werden (81). Nur dem Berufenen, nur dem Geweihten ist es möglich, das „Urgefühl des lebendigen Daseins" in sich zu erzeugen, das der Geschichte Sinn und Gehalt verleiht (191f). So kann er natürlich dem Leser auch nicht sagen, wie er sein Bewußtsein einstellen, an welche Tatsachen er vorbereitend anknüpfen, worauf hin er sie ansehen müsse, um zu dem von Spengler geforderten Mysterium des Fühlens und Schauens zu gelangen. Auf diese Weise besteht für den Leser, solange Spengler seinem uferlosen Intuitionismus treu bleibt, keine Möglichkeit, sich mit ihm zu verständigen. Sein Werk redet im Prinzip an der Wissenschaft vorbei wie irgendein andachtsvolles oder prophetisches Selbstbekenntnis. Will man Spengler an seinen Grundbegriffen fassen: sofort flüchtet er sich in das Mysterium des „nie zu Begreifenden". Tatsächlich freilich enthält sein Werk, im Widerspruch mit seinem Prinzip, eine Fülle begrifflicher geisteswissenschaftlicher Arbeit. Und so ist es möglich, in Auseinandersetzung mit Spengler einzutreten.

Wenn ein so klar- und weitblickender Geist, wie Spengler es ist, in einen so radikalen, ja durchgängerischen Intuitionismus hineingerät, so ist dies ein Gradmesser für die Macht, mit der gegenwärtig diese Geistesströmung auftritt.

6. Worauf hat denn bei Betrachtung des geschichtlichen Werdens die Intuition abzuzielen? Was hat sie in ihren Blickpunkt zu nehmen?

Digitized by Google

Da hören wir durch das ganze Buch hin auf Schritt und Tritt das Wort „Symbol". Alle Kulturformen — Völker und große Ereignisse, Götter und große Menschen, Schlachten und Sprachen, Wissenschaften, Künste, Wirtschaftsformen — sind als Symbole zu deuten (4, 150, 228). Symbolik ist die „Formensprache der menschlichen Historie" (6, 35, 43). Symbol hat mit Formel, Gesetz und Begriff nichts zu schaffen (81, 164), es kann verstandesmäßig nicht mitgeteilt werden (223). Eine „ganz anders geartete Notwendigkeit", kein naturgesetzlicher, sondern ein „lebendiger Zusammenhang" ist „hier am Werke" (70). Spengler nimmt einen Pansymbolismus in Aussicht. Der Gedanke der Weltgeschichte erweitert sich ihm zur „Idee einer allumfassenden Symbolik" (223, 228), zur „Idee einer Morphologie der Weltgeschichte" (7, 47, 65). Ja, der Makrokosmos wird ihm zum „Inbegriff aller Symbole inbezug auf eine Seele" (228). Freilich läßt sich dies nur fühlen und nur in seltenen Augenblicken mit visionärer Deutlichkeit erleben (223). Man wird an Novalis erinnert[1], so ungeheuer verschieden auch beide Romantiker sind.

Das lautet alles recht unbestimmt. Und doch wäre in Anbetracht der Gefahr, daß mit dem an der Grenze des Wissenschaftlichen gelegenen Symbolbegriff, wie dies schon oft geschehen ist, ausschweifender Unfug getrieben werden könnte, gerade bei diesem Begriff Genauigkeit besonders vonnöten. Und dies um so mehr, als für die neue Methode und die neue Philosophie, die Spengler verkündet, der Symbolbegriff vorzugsweise entscheidend ist.

Das Symbol stellt nach Spengler eine besondere Art inneren Zusammenhanges dar. Dabei hätte er ein Doppeltes unterscheiden müssen. Einmal besteht ein Zusammenhang zwischen dem bildlichen Äußeren und dem darin sich offenbarenden „Sinn"; das Innere prägt sich im Sinnlichen, Leiblichen aus. Sodann aber ist dieser „Sinn" selbst in sich ein Zusammenhang. Und da der Sinn ganzer Kulturen und schließlich der „Makrokosmos" bei Spengler in Frage steht, so kommen dabei offenbar höchst umfassende und schwierige Zusammenhänge in Betracht. Auf dies alles achtet Spengler nicht. Und doch hätte gerade er darauf zu achten volle Veranlassung gehabt. Denn er hätte sich die Frage vorlegen müssen: wie soll es auf einem Gebiete, auf dem alles Geschehen

[1] „Die Welt ist ein Universaltropus des Geistes, ein symbolisches Bild desselben" (Werke, Diederichs 1898, Bd. 3, S. 202.

Digitized by Google

ursach- und gesetzlos verläuft, zu den wesensgesetzlichen Zusammenhängen kommen, in denen alles Symbolische besteht? Wie dies möglich sein soll, vermag ich nicht einzusehen. Jedenfalls hätte Spengler klarlegen müssen, wie in einer durchaus unkausalen Welt die wesenhaften Bindungen, wie sie in jedem Symbol, in jedem „Urphänomen" (151, 169) vorliegen, zu entspringen imstande seien. Dazu wäre freilich ein strenger metaphysischer Unterbau unerläßlich gewesen. Spengler nimmt auch nicht den leisesten Anlauf hierzu. Um so mehr aber wäre er zu solchen Darlegungen verpflichtet, weil in dem Symbolbegriff der Mittelpunkt seiner, wie unzählige Male versichert wird, neuen, bisher kaum geahnten Betrachtungsweise liegt.

7. Ich setze jetzt diese Bedenken beiseite und frage: beruhen Spenglers geschichtsphilosophische Aufstellungen wirklich überall auf symbolischem Schauen und Deuten? Oder findet sich bei ihm nicht doch auch ein eigentliches, unsymbolisches Erkennen als Grundlage für das symbolische Deuten?

Mir scheint es das natürliche Verfahren zu sein, daß der symbolische Geschichtsdeuter den Sinn etwa einer bestimmten Ereignisfolge, einer bestimmten Epoche, einer bestimmten Kultur zuvor in eigentlicher, noch nicht symbolischer Fassung gewinne. Ist etwa der Sinn einer bestimmten Kultur eigentlich, unsymbolisch festgestellt worden, dann kann weiter gefragt werden: in welchen „großen Menschen" und „großen Ereignissen" (4), in welchen „Formen des politischen, wirtschaftlichen, gesellschaftlichen Lebens" (228) spricht sich dieser erkannte Sinn symbolisch aus?

In der Tat verfährt teilweise auch Spengler selbst so. Wenn er das Gesetz ausspricht, daß „jede Kultur die Altersstufen des einzelnen Menschen durchläuft" (154), so stellt er damit die völlig unsymbolische Tatsache fest, daß solche Bewußtseinserlebnisse, wie sie die Kindheit, die Jugend, die Männlichkeit, das Greisentum des einzelnen Menschen kennzeichnen, auch den Ablauf einer jeden Kultur bestimmen. Oder wenn er für den griechischen Menschen das befriedigte Stehenbleiben im Begrenzten, für den „faustischen" Menschen die Sehnsucht ins Unendliche als charakteristisch findet (540), wenn er von jenem sagt, daß ihm die Idee einer inneren Entwicklung fehle, und diesem ein Dasein zuspricht, „das mit tiefster Bewußtheit als Innenleben geführt wird" und „das sich selbst zusieht" (254): so ist auch dies eine Erkenntnis von gänzlich unsymbolischer Art.

Digitized by Google

So gibt es also bei Spengler auch eine gewöhnliche, unsymbolische, der Sache geradezu zustrebende Erkenntnis des Sinnes in der Geschichte. Diese Erkenntnisweise aber verträgt sich schlechtweg nicht mit dem von ihm zahllose Male eingeschärften erkenntnistheoretischen Dualismus von kausaler, gesetzlicher, systematischer Erkenntnis, die sich ausschließlich auf die Natur bezieht, und von intuitiver, symbolischer, visionärer Einsicht, in der sich alles Eindringen in den Sinn der Geschichte vollzieht. Wenn daher Spengler jenes uneingeschränkte Entweder-Oder unablässig hinstellt, so ist dies eine übertreibende, die Erkenntnis-Sachlage, wie sie bei ihm selbst besteht, unzutreffend wiedergebende Behauptung. Spengler ist tatsächlich nicht dieser Pansymbolist, als den er sich programmatisch hinstellt.

8. Sodann aber wird der Symbolismus Spenglers auch durch folgende Zweideutigkeit getrübt. Bald meint er, wenn er von Symbolik spricht, das Erfassen eines „symbolischen Gehaltes" (150) in irgendeiner Kulturform; bald denkt er bei Symbolik an eine eigentümliche Weise des Habhaftwerdens einer Einsicht. Dort bezieht sich der Ausdruck „symbolisch" auf das gegenständliche Ziel des Erforschens; hier dagegen ist damit etwas Methodisches gemeint. Besonders wenn er sich in geheimnisvollen, feierlichen Wendungen über Symbolik ergeht (218ff., 223), steht ihm diese zweite Bedeutung vor Augen.

Gemäß dieser zweiten Bedeutung vertritt Spengler den Standpunkt, daß sich der Sinn einer Kulturform überhaupt nie geradezu erfassen läßt, sondern uns nur in der Form des Symbols aufgehen kann. Nur wie eine Ahnung und Offenbarung könne uns aus den „Urphänomenen" das Wesen einer Kulturgestalt hervorleuchten. Hiernach würde also Spengler, wenn er z. B. das griechische Dasein als „euklidisch, punktförmig, beziehungslos" charakterisiert (184), dies so meinen, daß er dies nur aus Gestaltungen, die eine symbolische Sprache führen (etwa aus der dorischen Säule oder aus der Formensprache der griechischen Mathematik) herauszufühlen imstande sei.

Aber auch hiermit wäre die Sache noch nicht vollständig geklärt. Denn es erhebt sich die weitere Frage: ist das symbolische Erschauen und Erfühlen so zu verstehen, daß wir von der symbolischen Verhüllung niemals loskommen können? oder ist das Symbolische nur die unerläßliche Ausgangsstufe alles geschichtlichen Erfassens? Zweifellos würde im zweiten Falle das ge-

Digitized by Google

schichtliche Forschen, also auch Spenglers Buch, einen wesentlich höheren Erkenntniswert haben als im ersten. Trotzdem gibt es diese Frage für ihn nicht. Das Symbolische ist bei ihm ein Knäuel von Dunkelheiten.

Was zählt nicht alles Spengler zum Symbol? Eine Gebärde ist ein Symbol; aber auch der ganze Mensch; auch eine Sprache, eine Kunst, ein Gedanke, eine Weltanschauung, eine Wissenschaft gilt ihm als Symbol (4, 150, 228). Offenbar liegen hier verschiedene Bedeutungen des Wortes „Symbol" vor. Diese hätten doch um so mehr auseinandergehalten werden müssen, als sie zugleich in mannigfacher Verwandtschaft zueinander stehen. Es ist schwer, sich mit Spengler über das Symbol auseinanderzusetzen.

Wenn ein Geschichtsphilosoph eine neue Methode gefunden zu haben versichert und diese Methode mit so gesteigerten Ansprüchen zur Geltung bringt, wie Spengler dies tut, so hätte eine erkenntniskritische Erörterung dieser neuen Methode — d. i. des symbolischen Erschauens — zugrunde gelegt werden müssen. Bei Spengler ist diese seine neue Methode im Grunde seine Geheim-Angelegenheit.

9. Mit dem Symbol pflegt sich bei Spengler ein ebenso dunkler Begriff zu verknüpfen: das Schicksal. Die Schicksalsidee ist „von einem tiefen Geheimnis umgeben"; sie ist „das Wort für eine nicht zu beschreibende innere Gewißheit" (164f.). Schicksal bezeichnet „ein Urgefühl von etwas Unfaßlichem in der Seele ganzer Kulturen (550).

Wohl jeden Leser wird es aus diesem Urdunkel hinaus verlangen. Wie soll er es anstellen, um in die Bahn des Verfassers zu kommen, wenn dieser vom Schicksal redet? Er erfährt: er muß sich in den äußersten Gegensatz zu allem Mechanismus, zu aller Kausalität und Gesetzlichkeit, zu allem „Starren" und „Toten", zu allem „Begrifflichen" setzen, er muß in die Sphäre des Lebens und des Organischen treten (167). Der Leser sagt sich vielleicht: so werde wohl Schicksal eine zielstrebige Notwendigkeit, eine vernunftvolle Ordnung bedeuten. Doch hiermit, so erfährt er weiter, würde er sich nur „einer Karikatur der Schicksalsidee" zugewandt haben. Teleologie sei ein „Mißbegriff", der „Unsinn alles Unsinns" (169). Also: weder blind-mechanische, naturgesetzliche, noch vernunftvolle, zweckgesetzliche Notwendigkeit! Aber doch „Notwendigkeit", wie Spengler ausdrücklich hervorhebt: eine „Not-

Digitized by Google

wendigkeit des Lebens", eine „organische" Notwendigkeit (165 ff., 181, 548), „die innerste Notwendigkeit alles historischen Werdens" (379). Der Leser sagt sich: so wird wohl eine irrationale, alogische Lebensmacht, ähnlich dem „Lebenswillen" Schopenhauers oder dem „Machtwillen Nietzsches" dasjenige sein, woraus sich das Schicksal hervortreibt! Aber er wird wieder irre, wenn er hört, daß Spengler diese von allem, was Gesetz, Begriff, Vernunft, Zweck ist, befreite Notwendigkeit als „Logik", nämlich als „organische Logik" (164, 181), als „unerbittliche Logik des Werdens" (182), als „Logik der Geschichte" (192), als „große Logik der eigentlichen, unsichtbaren Geschichte" (207), als „Logik des Weltgefühls" (194) bezeichnet. Also eine „Logik", die mit Begriff, Vernunft, Denken rein nichts zu schaffen hat, ja sich zu diesen Gebilden wie Leben zu Tod verhält! Wenn „Logik" hier mehr als ein bloßes, inhaltleeres Wort sein soll, so könnte es höchstens ein Stimmungsausdruck dafür sein, daß es sich um eine Notwendigkeit in strengen Linien, in großem Stile handelt. Wie kann man aber das, was aus mystischer, irrationaler Tiefe hervorbricht, nachdrücklich als „Logik" bezeichnen? Der Leser horcht nach weiteren Andeutungen. Da erfährt er: das Schicksal gehöre der Zeit, die Kausalität dem Raume an, das Schicksal vollziehe sich im Werden, in dem, was „Richtung" hat, die Kausalität im Gewordenen, in dem, was ohne „Richtung" ist (148, 166, 211). Hierdurch wird der Leser höchstwahrscheinlich noch verwirrter. Er fühlt sich an naturphilosophische Spielereien bei Schelling oder Novalis erinnert, wenn er liest: Kausalität und Schicksal verhalten sich zueinander wie Raum und Zeit, Ausdehnung und Richtung, Gewordenes und Werden, ewige Vergangenheit und ewige Zukunft, Tod und Leben (506f.). Liest er nun noch gar, daß der Zeit, der Richtung, dem Schicksal das Weltgefühl der Sehnsucht, dem Raum, dem Gewordenen, der Kausalität das Urgefühl der Angst entsprechen soll (115ff., 172, 179), so ist er zweifellos zu der festen Gewißheit gelangt, daß Spenglers Schicksalsidee in der Tat „unfaßbar" und „unbeschreiblich" ist. „Name ist Schall und Rauch": sagt Spengler (192, 421). Im Munde eines Philosophen klingt dies wie bequeme Flucht vor der unbequemen Klarheitsforderung.

Wenn von einem Geschichtsphilosophen die Schicksalsidee in den Mittelpunkt gestellt wird, so darf man erwarten: er werde auseinandersetzen, wie sich seine Schicksalsidee etwa zu der griechischen, der christlich-mittelalterlichen, zu der modernen (etwa

Digitized by Google

bei Hegel oder Hebbel) verhalte. Darüber vernehmen wir bei Spengler nichts. Und doch scheint uns das, was „der antike Mensch Nemesis, Ananke, Tyche, Fatum nennt", und „was wir Fügung, Zufall, Verhängnis, Schicksal nennen", keineswegs so durchaus unanalysierbar zu sein, wie Spengler meint (181). Wir bewegen uns dabei keineswegs in einer schlechtweg unbeschreiblichen Sphäre.

10. Als Leitfaden, an dem der Geschichtsphilosoph seine Ergebnisse gewinnt, nennt Spengler die Analogie. Toten Formen kommt man durch das mathematische Gesetz bei; lebendige Formen lassen sich nur durch Analogie verstehen (4). Zu diesem Zwecke sei es nötig, eine „Technik des Vergleichens" auszubilden. Hieran habe noch niemand bisher gedacht. Und doch lasse sich nur durch eine „Methode" des Vergleichens das Problem der Geschichte in großem Sinne lösen (5f.).

Man sieht sich freilich bei Spengler vergeblich nach Ausführungen darüber um, worin eine solche Technik oder Methode des geschichtlichen Vergleichens bestehe. Sie ist bei ihm nur in der Weise eines persönlichen Könnens vorhanden. Man könnte sich dies ganz wohl gefallen lassen und auf methodische Darlegungen verzichten, wenn sich nur nicht gewisse Bedenken geltend machten.

Einmal ist zu bedenken, daß bei Spengler das am Leitfaden der Analogie geschehende Vergleichen nicht etwa als Hilfsmittel einer sich der gewöhnlichen wissenschaftlichen Werkzeuge bedienenden Methode auftritt. Das mit Erfahrung und Logik arbeitende geschichtliche Denken wird von Spengler geringschätzig abgewiesen; seine ganze Geschichtsphilosophie flutet in Intuitionen, in symbolischem Schauen, in unbeschreiblichen Urgefühlen dahin. Jetzt stelle man sich vor: diesem wogenden Dunkel, das sich prinzipiell über alle wissenschaftliche Kontrolle erhaben dünkt, wird nun noch das schon an und für sich dunkle und ungefähre Verhältnis der Analogie einverleibt! Der Analogie hätten gewisse Richtlinien gezogen, gewisse Einschränkungen gegeben werden müssen. Inwiefern hat die Analogie einen Erkenntniswert? Inwiefern wirkt sie nur verdeutlichend? Wodurch gerät sie ins Spielerische? Darüber hätte etwas gesagt werden müssen.

Sodann ist dies mißlich, daß der Verfasser, ohne irgendwie auf den Unterschied hinzuweisen, von der Analogie in zweierlei Sinn Gebrauch macht. Erstens schließt jedes Symbol eine Analogie

Digitized by Google

in sich: zwischen dem „Sinn“ und der äußeren Gestalt besteht das Verhältnis der Analogie. Wenn sich z B. in der ägyptischen Mumie, diesem „Symbol höchsten Ranges“, die „Überwindung der Vergänglichkeit und Gegenwart“ ausspricht (151.), so ist dieser Sinn mit jener Erscheinung in der Weise der Analogie verknüpft. Ebenso, wenn in der „an der Schwelle der antiken Kultur“ auftretenden Verbrennung der Toten nach Spenglers Meinung „die Verneinung der historischen Dauer“ zum Ausdrucke kommt (17); oder wenn Spengler in der Uhr ein Symbol des erwachenden geschichtlichen Bewußtseins erblickt (186f.); oder wenn er in dem „Atelierbraun“ der Ölmalerei eine die hüllenlose Seele bedeutende protestantische Farbe sieht (344). Hier handelt es sich um symbolische Ausdeutungen gewisser sinnlicher Erscheinungen am Leitfaden der Analogie.

Zweitens aber ist für Spenglers ganze Geschichtsbetrachtung der Leitfaden der Analogie auch insofern von größter Wichtigkeit, als er die Parallelbewegungen zwischen den verschiedenen Kulturen (etwa der antiken und abendländischen) und zwischen den verschiedenen Geistessphären derselben Kultur (etwa zwischen Mathematik und bildender Kunst oder zwischen Plastik und Musik) nur nach Analogie aufspürt. Nach Spengler findet etwa die Zeit des Perikles ihre Entsprechung in der Zeit der Regentschaft (des Kardinals Fleury); die Pyramiden der vierten Dynastie sind den gotischen Domen (160), die Epoche des Hannibal ist der des Weltkrieges „homolog“ (162). Oder man liest: zwischen den Taten des Kopernikus und Kolumbus auf der einen und denen der Hohenstaufen und Napoleons auf der anderen Seite bestehe eine tiefe geistige Entsprechung; aber diese Erscheinungen sollen auch den physikalischen Begriffen der „Raumenergie“ und des „Potentials“ innerlich verwandt sein. „Die Beherrschung nämlich des Weltraums“ sei das alle diese Erscheinungen geistig Verbindende (422). Oder wir hören Spengler von der euklidischen Seele der Griechen an unzähligen Stellen, von der kontrapunktisch-dynamischen Kausalität der modernen Physik (601), von der kontrapunktischen Konzeption des Begriffs der Fernkräfte durch Newton (593), von der kontrapunktischen Notwendigkeit, mit der an bestimmten Stellen der abendländischen Geschichte Kriege oder große Persönlichkeiten auftreten müssen (198), von dem seelischen Koordinatensystem (432), vom Barockstil, ja Jesuitenstil in der Psychologie, Mathematik und theoretischen Physik (427) reden. Oder: die Erfindung der

Digitized by Google

Infinitesimalrechnung soll, innerlich genommen, dasselbe sein wie der Sieg der reinen Instrumentalmusik (317).

Die Selbstherrlichkeit der Analogie kann einen geistvollen Schriftsteller zu überraschenden Aufdeckungen und Einblicken führen (und solche sind auch bei Spengler nicht selten); aber sie kann auch zu spielerischen Einfällen, zu paradoxen Geistreichigkeiten verleiten (wie manche der genannten Beispiele dartun). Oft auch liegt die Sache so, daß Spengler, von dem Zauber der Analogie verführt, eine Halb- oder Viertelswahrheit zu einer ganzen Wahrheit aufbläht; wie denn überhaupt ein uferloses Übertreiben zur Eigentümlichkeit seiner Darstellung gehört. Man bedenke: der Leitfaden der Kausalität ist aufgehoben; eine kritische Behandlung des geschichtlichen Stoffes ist ihm „nicht viel mehr als eine pragmatische Analyse der Oberfläche" und eine „Sanktion des Banal-Zufälligen" (195); auch die exakte Wissenschaft ist für ihn „eine die Struktur des westeuropäischen Geistes bezeichnende Illusion" (527); auch das mathematische und logische Denken hat im Grunde den „Charakter einer Bannung und Beschwörung" (117). Alles Wesentliche im Erkennen beruht auf Intuition und geht in der Sphäre des „Unbeschreiblichen" vor sich. So fehlt dem Erkennen jede Norm, jedes Kriterium, jede Kontrolle; nur auf Einverleibung des Fremden in die Tiefen des ganzen Selbstes kommt es an (116, 228). Da ist es kein Wunder, wenn sich in solcher logischen Konstellation Halb- und Viertelswahrheiten zur Vollgültigkeit emporsteigern. So kennzeichnet Spengler beispielsweise das antike Dasein zu wiederholten Malen als euklidisch, punktförmig, als rein passiv, als somatisch; das griechische Weltgefühl „war im gegenwärtigen Moment völlig beschlossen"; es vergötterte die Gegenwart und den Leib (184f., 356, 414, 423, 429, 481, 567, 578) Etwas Wahres liegt darin; aber so einschränkungslos hingestellt, ist diese Kennzeichnung vielmehr eine starke Verzeichnung.

Nochmals betone ich: ein Werk, das die Wahrheitsgewinnung einzig auf Intuition gründet, hätte eine erkenntniskritische Behandlung der intuitiven Gewißheit vorausschicken oder an passender Stelle einfügen müssen. Hiermit ist ein Hauptmangel des Spenglerschen Buches bezeichnet[1].

[1] Bei erkenntniskritischer Selbstbesinnung wäre auch das Superlativische im Gebrauch mancher Ausdrücke vermieden worden. Wo Ähnlichkeit oder Zu-

Digitized by Google

11. An den Dualismus von Kausalität und Schicksal, von Begriff und Symbol schließen sich noch andere dualistische Glieder. Nach Spenglers Lehre entspricht der Kausalität, dem Körperhaften das Gewordene, dem Schicksal, dem Seelentum das Werden. Mit dem Gegensatze des Gewordenen und Werdens sind wir an der „äußersten Grenze des Bewußtseins", beim Allerursprünglichsten angelangt. Das Gewordene setzt er dem „Toten", „Starren" gleich. „Das erstarrte Werden ist das Gewordene". Auch ist das Gewordene „mit dem Erkannten identisch". Und das Werden offenbart sich in „Leben, Zeit, Schicksal, Richtung, Gott" (77, 166, 216, 542, 594). Durch das ganze Werk hindurch zieht sich der kategoriale Gegensatz von Werden und Gewordenem, und immer meint Spengler, damit etwas besonders Erleuchtendes gesagt zu haben. Mir scheint das, was Spengler über den Gegensatz von Werden und Gewordenem sagt, zwischen Trivialität und Unrichtigkeit hin- und herzuschwanken. Mit diesem Gegensatze, so wie Spengler ihn faßt, läßt sich für das Erkennen nichts anfangen. Bedient sich seiner dennoch das Erkennen, so entstehen nur falsche Beleuchtungen, ja Verzerrungen. Spengler gerät damit in einen formelhaften, scholastischen Dualismus hinein.

12. Hiermit ist eine Eigentümlichkeit des Spenglerschen Werkes berührt, die für jeden klar Denkenden besonders schwer erträglich ist. Ich meine die Verbindung von Mystik und scholastischem Rationalismus. Wie am Schnürchen wickelt sich das „Unbeschreibliche" an lauter radikal-dualistischen Begriffspaaren ab, die alle untereinander in dem unwahrscheinlich-einfachen Verhältnis des Sichdeckens stehen.

So treten zu den genannten Dualismen auch noch die Gegensätze von „Seele" und „Welt", von „Möglichem" und „Wirklichem", von „Richtung" und „Ausdehnung", von „Zeit" und „Raum", von „Gestalt" und „Gesetz", von „Physiognomik" und „Systematik" (78ff., 137ff.). Besonders der Gegensatz des Möglichen

sammenhang vorliegt, dort redet Spengler von „Identität" (an unzähligen Stellen). Mit der Versicherung der „Notwendigkeit" oder der „innersten Notwendigkeit" ist er viel zu rasch bei der Hand. Die Vorsilbe „Ur" gebraucht er allzu verschwenderisch (Ursymbol, Urgefühl, Urseelentum, Urbegriff usw.). Hierher gehört auch die Verwendung des Wortes „metaphysisch". Als metaphysisch bezeichnet er alles, was einem Lebensgefühl, einem Weltgefühl entstammt; alles, dem er die Weihe einer besonderen Tiefe geben will. So hat das Wort „metaphysisch" eine ganz ungefähre Bedeutung.

Digitized by Google

und Wirklichen trägt aristotelisch-scholastischen Charakter. So wie Spengler ihn faßt, ist er für das Erkennen teils belanglos, teils irreführend. Läßt sich, so frage ich, für die Erkenntnis etwas anfangen beispielsweise mit folgenden Sätzen: „Ethik und Logik verhalten sich wie das Mögliche zum Wirklichen, wie das Leben zum Tode. Die Logik ist starr. Sie macht erstarren. Sie gilt nur im Bereich des Erstarrten. Man nennt das ihre ewigen Gesetze. Die Ethik hat keine Gesetze. Sie lebt. Sie gestaltet das Leben" (483)?

12. Jedoch bei weitem noch undurchdachter und zugleich auch verhängnisvoller für die geschichtsphilosophischen Ausführungen ist die Hereinziehung des Gegensatzes von Raum und Zeit. Es bedürfte einer besonderen Abhandlung, um den Knäuel von Schiefheiten und Übertreibungen, die darin angesammelt sind, auseinanderzunehmen und so den Schein von Tiefsinn, mit dem sich die Lehre von Raum und Zeit umgibt, auf den Mißbrauch gewisser entfernter Analogien und dunkler Einfühlungen zurückzuführen.

Weder legt sich Spengler die phänomenologische Frage vor, was Raum und Zeit seien, wenn man das uns als Raum und Zeit Rein-Gegebene unbefangen beschreibt; noch auch geht er auf die psychologische Frage ein, wie über die Entstehung und Entwicklung der Raum- und Zeitanschauung in unserem Bewußtsein zu urteilen sei; noch endlich auch stellt er sich das naturphilosophische Problem, ob und in welchem Sinne dasjenige transsubjektive Etwas, das dem als körperlich Wahrgenommenen entspricht, räumlich und zeitlich zu denken sei. Sondern er ist ausschließlich intuitiv-metaphysisch eingestellt, wenn er seine Lehre von Raum und Zeit entwickelt. Ihm sind Raum und Zeit lediglich Veranlassung, sich in geheimnisvoller Einfühlung in sie zu versenken. Was sich ihm dabei als sein allersubjektivstes Erleben kundtut, stellt er ohne weiteres als wahres Wesen von Raum und Zeit hin. Auf diese Weise kommt eine ganze Mythologie des Raumes und der Zeit zustande. Und diese Mythologie taucht nicht etwa nebenbei in seinem Werke auf, sondern seine geschichtsphilosophischen Betrachtungen sind von ihr belastet und mit ihr verquickt.

Die Zeit stellt sich ihm als eine vorwärtsdrängende seelenhafte Macht dar, während der Raum seiner Einfühlung als starr und tot daliegend erscheint. Daher hat die Zeit allein „Richtung"; sie ist das „Prinzip der Richtung" (138, 354) In Wider-

Digitized by Google

spruch mit dem, was der Raum in seiner schlichten Gegebenheit ist, sieht Spengler ihn als richtungslos an (79, 144, 148). „Im Wesen des Ausgedehnten liegt eine Verneinung der Richtung" (168). Damit hängt zusammen, daß er „Werden" und „Gewordenes" auf Zeit und Raum so verteilt, daß der Zeit das Werden, dem Raum das Gewordene zufällt (79, 100, 210). Wie sonst oft bei ihm, so liegt auch hier eine auffallend unbekümmerte Zerreißung von wesenhaft Zusammengehörigem vor. Es steht nun einmal für Spengler fest: „Zeit und Raum, Richtung und Ausdehnung verhalten sich wie Leben und Tod" (230). Im Phänomen des Todes „enthüllt sich das Wesen des Raumes" (232). Der höhere Rang der Zeit kommt auch darin zutage, daß die Zeit „unbegreiflich" und wissenschaftlich unzugänglich ist (172, 179). Die Zeit geht mit dem geheimnisvollen „Schicksal", mit Leben und Gott zusammen (166, 594). Während so die Zeit für den „Begriff" zu hoch ist, ist der Raum für den „Begriff" gut genug. Ja, „das Raumproblem ist die einzige Aufgabe aller exakten Wissenschaft" (179). Zu welchen Ungeheuerlichkeiten dies führen würde, läßt sich kaum ausdenken. In die Gemeinschaft von Werden, Leben, Schicksal aufgenommen, ist die Zeit folgerichtig auch für die Kausalität zu vornehm. Wie schon (unter Nummer 3) hervorgehoben wurde, hat Zeit, Leben, Werden mit Kausalität nichts zu schaffen (138, 168). Kausalität gibt es nur im Raume.

Nun besteht aber trotz des ausschließenden Dualismus doch eine geheime unterirdische Verbindung von der Zeit zum Raume hinüber. Diese besteht in dem selbstverständlich wiederum geheimnisvollen, „mystischen" Tiefenerlebnis (360, 608)[1]. Das Tiefenerlebnis entspringt aus der Richtung des Bewußtseins in die Ferne (also aus der Zeit), und das Tiefenerlebnis läßt seinerseits den Raum aus sich entspringen (240, 354f.). Die Tiefe ist „raumbildend" (XI), „das Tiefenerlebnis schafft uns den Weltraum (331)[2]. Und so ist der Raum „erstarrte", „erstorbene Zeit" (240f., 277). Man wird an die Weise des Spekulierens in der Schule Schellings

[1] Spengler schreibt dem Tiefenerlebnis eine außerordentliche Wichtigkeit für die Entwicklung des Innenmenschen zu (608). Das Tiefenerlebnis ist „Ausdruck eines höheren inneren Seins" (334). Er spricht sogar von der „Identität des Tiefenerlebnisses mit dem Erwachen des Innenlebens" (XI). Diesen Übersteigerungen Spenglers gehe ich nicht nach.

[2] Man sieht: der Raum hat sein Wesen gewandelt. Hiervon wird weiterhin die Rede sein.

Digitized by Google

erinnert[1]. Nur daß sich diese Philosophen dabei in einer ausgebauten Metaphysik bewegen, während bei Spengler diese dunklen Spekulationen jedes Rückhaltes in einer einheitlichen Metaphysik entbehren. Auch fallen uns, trotz aller tiefgehenden Unterschiede, Bergsons Spekulationen ein.

13. Spenglers Zeit- und Raummystik erstreckt sich durch seine ganze Geschichtsphilosophie. Er kennt zwei „Urgefühle" des Menschen: die Sehnsucht und die Angst (114f.). Der Typus der Kulturen hängt wesentlich von diesen Ur- und Weltgefühlen ab. „Im wachen Bewußtsein jeder Kultur", und in jeder „anders geartet", finden sich die beiden Urgefühle der Sehnsucht und der Angst (115).

Und da wird nun die Weltsehnsucht mit der Zeit, dem Werden und Leben, die Weltangst mit dem Raume, dem Gewordenen und der Kausalität parallelisiert (115, 233)[2]. Wiederum liegt hier eine höchst subjektive Einfühlung vor: der Raum in seiner Leere, Starrheit und Grenzenlosigkeit hat für Spengler etwas Bedrohendes, ja Grauenerregendes (man könnte an eine metaphysische Platzangst denken), während sich ihm in der Zeit mit ihrem Sichhindehnen zur Ferne die Sehnsucht symbolisiert. Es ist aber offenbar auch die umgekehrte Einfühlung möglich: der Raum mit seiner Erstreckung ins Grenzenlose kann mich zur Sehnsucht anregen, und die Zeit mit ihrer unbekannten Ferne kann mir zum Gegenstand der Angst werden. Bei Spengler aber hat sich nun einmal jener Parallelismus wie ein Dogma festgesetzt.

Und nun bringt Spengler die Weltangst (nur dieses Urgefühl will ich ein wenig verfolgen) in Verbindung mit den verschiedensten Kulturerscheinungen. Die Angst vor dem Raume ist ebendamit zugleich die „Angst vor dem Tode" (230f.); und „mit einer neuen Idee des Todes erwacht jede neue Kultur" (231). Im besonderen ist es die Kunst, die in der Angst vor dem Raume, in der „Weltangst" ihre letzte erreichbare Wurzel hat (276). In der giganti-

[1] Lorenz Oken z. B. lehrt: „die Zeit ist eine Aktion"; die Zeit ist die „Urpolarität". Der Raum ist aus der Zeit entstanden „Stehengebliebene Zeit ist Raum." Bewegter, aktiver Raum ist Zeit. Die Zeit ist das Ponieren, der Raum ist das Ponierte (Lehrbuch der Naturphilosophie, 2. Aufl., 1831, S. 19, 25).

[2] Hier springt der Zusammenhang Spenglers mit den Grundgedanken Wilhelm Worringers in die Augen. Spengler sieht in der Weltangst „das Schöpferischeste aller Urgefühle" (114); nach Worringer (Abstraktion und Einfühlung, S. 17) ist das Weltgefühl der Angst „Wurzel des künstlerischen Schaffens".

Digitized by Google

schen Architektur der gotischen Dome und der Pyramiden sieht er Opfer, welche die junge Seele einer Kultur den geheimnisvollen Mächten, die sie mit Angst vor dem Tode (das ist: vor dem Raume) erfüllen, darbringt (266f.). Und wie in der Architektur, so auch in der Malerei und Tonkunst.

„Bei Rembrandt, Beethoven und Michelangelo redet die Furcht vor dem Raume aus jedem Zuge" (276). In der Art, wie Michelangelo den Marmor behandelte, findet er die „Weltangst vor dem Gewordenen, dem Tode" auf das allerdeutlichste ausgedrückt (371). Aber auch den Naturwissenschaften liegt „das gemeinsame Gefühlsmoment der Weltangst" zugrunde: sie suchen nämlich das „Fremde", den Raum „durch Gesetze zu bannen und zu beschwören" (179). Ich glaube nicht, daß durch diese und ähnliche Offenbarungen die Erkenntnis gefördert wird.

14. Noch in einer anderen Hinsicht greift die Metaphysik des Raumes ungünstig in Spenglers Kulturphilosophie ein. Er lebt in der Vorstellung, daß sich für die Seele einer jeden Kultur eine bestimmte „Art von Ausgedehntheit", eine bestimmte nur ihr zugehörige „Raumart" gebildet habe, und daß darin „das Ursymbol" einer jeden Kultur liege (242f.). Und so glaubt er denn, daß der antiken, ägyptischen, arabischen, abendländischen Kultur je eine eigentümliche Raumart als ihr Ursymbol entspreche. Nach meinem Dafürhalten ist es zum mindesten höchst mißverständlich, so zu sprechen. Nicht der Raum, sondern das Raumgefühl, die stimmungsmäßige Stellung zum Raum und den räumlichen Gebilden ist wechselnder Art. Es liegt nicht der mindeste Grund zu der Annahme vor, daß etwa für den Griechen der Raum nicht als diese stetige dreidimensionale Erstreckung, als welche uns der Raum unmittelbar gegeben ist, bestanden habe. Sodann aber ist es mir auch höchst zweifelhaft, ob man, selbst wenn sich für eine jede Kultur eine eigentümliche Art der Einfühlung in Raum und Raumgebilde ergeben sollte, hierin das allerursprünglichste Symbol, das „Ursymbol" sehen dürfe. Diese Überschätzung des Raumgefühls oder, wie Spengler sagt, der Raumart für das Eigentümliche der verschiedenen Kulturen hängt damit zusammen, daß er die Mathematik als von Weltstimmungen und Kulturgefühlen durchwaltet und beherrscht ansieht. Nach allgemeiner Anerkennung zeichnet sich die mathematische Wissenschaft (nicht also habe ich unreife, mystisch schweifende Spekulationen über Zahl und räumliche Gebilde im Auge) durch reine Sachlichkeit, durch voll-

Digitized by Google

kommene Unabhängigkeit von Zeitstimmungen und „Urgefühlen“ aus. Für Spengler dagegen ist der Mathematiker in seinen Forschungen in ausschlaggebender Weise von mystischen „Urgefühlen“ beherrscht. Das Auszeichnende der Mathematik besteht doch wohl gerade darin, daß sie die kulturfremdeste Wissenschaft ist. Spengler findet im Gegenteil, daß für den jeweiligen Betrieb der Mathemathik die Kulturstimmungen ganz besonders maßgebend sind. Namentlich aus den Abschnitten „Vom Sinn der Zahlen“ (77 ff.), „Makrokosmos“ (223 ff.) und „Faustische und apollinische Naturerkenntnis“ (527 ff.) geht dies hervor. So kommt es, daß für ihn der Charakter einer jeden Kultur in entscheidendem Maße von der jeweiligen Gestaltung der Mathematik abhängt und ihm als „Ursymbol“ einer jeden Kultur ein mathematischer Sachverhalt — nämlich die jeweilige „Art der Ausgedehntheit“ — gilt.

Als Ursymbol der abendländischen oder „faustischen“ Kultur stellt Spengler den „reinen grenzenlosen Raum“ hin (254). „Unser Göttliches ist der ewige Raum“ (248). Man vernimmt: jeder großen Denkweise von Dante bis Kant und Goethe liegt dieses Bekenntnis zugrunde (248). „Seit den Tagen der Spätrenaissance wird die Vorstellung von Gott im Geist aller bedeutenden Menschen der Idee des reinen, unendlichen Raumes immer ähnlicher“ (554). „Der Gottesbegriff wird seit der Renaissance unmerklich mit dem Begriff des unendlichen Weltraums identisch“ (425) Was soll man zu diesen mehr als befremdlichen Behauptungen sagen? Von manchen Philosophen, wie von Giordano Bruno und dem jungen Kant, wurde der Gedanke der grenzenlosen Welt mit Begeisterung ergriffen. Allein darin liegt noch nicht im entferntesten, daß sich aus dem Gedanken der unendlichen Welt, geschweige denn des unendlichen Raumes der ganze Charakter ihrer Philosophie ableiten lasse; oder gar daß sich ihre Gottesvorstellung der Idee vom unendlichen Raume angenähert habe. Ich verstehe nicht, wie man auch nur daran denken kann, für solche Weltanschauungen wie die von Descartes, Spinoza, Leibniz, Locke, Hume, Kant, Hegel, Schopenhauer den Gedanken vom grenzenlosen nackten Raum als das Ursymbol hinzustellen. Nur für den einen oder anderen Punkt in ihren Systemen ist dieser Gedanke maßgebend; nicht aber liegt „der eine unendliche Raum als gestaltendes Prinzip zugrunde“ (255), wie Spengler annimmt. Für ihn erfährt der unendliche Raum unwillkürlich eine Poetisierung und Romantisierung: der Atem Gottes scheint ihn zu durchfluten. Der faustische

Digitized by Google

Mensch will mit dem unendlichen Raume allein sein (330). Und anderseits schiebt Spengler ein mystisches-mathematisches Schauen, wie er selbst es ausübt, den Philosophen unter. So erklärt sich einigermaßen der seltsame Glaube, daß das Ursymbol des grenzenlosen Raumes die Seele der abendländischen Philosophie sei. In Wahrheit sind es nur ganz vereinzelte Erscheinungen (wie etwa Henry More [1614—1687] oder Heinrich Czolbe [1819—1873]), bei denen sich eine Art Vergöttlichung des Raumes als solchen findet.

Jenes Ursymbol beherrscht auch die abendländische Kunst. Von Lionardo heißt es: er habe als Maler „zur Anbetung des ewigen Raumes vordringen" wollen (376). Aus der Matthäuspassion, aus der Eroica, aus Wagners Tristan und Parsifal hört Spengler das Streben in den grenzenlosen Raum heraus (273). Aber auch in dem alle staatlichen Wirklichkeiten überfliegenden Ehrgeiz der großen Sachsen-, Franken- und Staufenkaiser sieht er „den unendlichen Raum als Ursymbol in seiner ganzen unbeschreiblichen Macht" hervortreten (272). Ich zweifle, ob Kunst- und Staatsgeschichtsforscher hiermit etwas anfangen können.

Man wird bemerkt haben: der Raum hat bei Spengler ein doppeltes Gesicht. Grundsätzlich stellt er ihn als einschränkungslosen Gegensatz zu Zeit, Leben, Werden hin: er ist starr, tot, richtungslos. Sodann aber erscheint unter dem Einfluß des Tiefenerlebnisses der Raum als ein wesentlich anderes Gebilde. Die Zeit ist jetzt mit der dritten Dimension des Raumes geradezu identisch (331). Der Raum hat jetzt Richtung in sich: er ist Symbol der Sehnsucht (während doch grundsätzlich die Sehnsucht der Zeit zugeordnet worden war). Der Raum „repräsentiert eine Idee", er „spricht zur Einbildungskraft", er ist „seinem Wesen nach transzendent" (332). Kurz, der Raum trägt jetzt ein romantisches Gepräge. Im Sinne Spenglers hat man sich diese doppelte Bedeutung des Raumes wohl so zu deuten, daß jener tote Raum der erkannte Raum der Mathematik und Naturwissenschaft, dieser Raum dagegen der von dem Künstler, überhaupt von dem nichtwissenschaftlichen Menschen erlebte Raum ist. Aber hierdurch werden die verwirrenden Unstimmigkeiten nicht beseitigt. Und Spengler läßt sich nirgends auf eine Erklärung über diese Doppelwesenheit ein.

15. Gegen Spenglers radikalen Dualismus, durch den Natur und Geschichte, Kausalität und Schicksal, Gewordenes und Werden, Ausdehnung und Richtung, Raum und Zeit, Begriff und Symbol,

Digitized by Google

Erkennen und Erleben, Weltsehnsucht und Weltangst gänzlich auseinandergerissen und auf zwei absolut getrennte Welthälften verteilt werden, erhoben sich uns, wenn wir zurückblicken, starke Bedenken. Es zeigte sich, daß jedes der Gegensatzpaare für sich auf unhaltbarer Grundlage beruht. Dazu kommt aber noch, daß auch das von Spengler behauptete Parallellaufen und Sichdecken der Gegensatzpaare auf Selbsttäuschung zurückzuführen ist. Auch hierauf wurde schon in den vorausgehenden Betrachtungen hingewiesen, ohne daß freilich alles, was die Kritik hierüber zu sagen hätte, hervorgehoben worden wäre.

Hierzu gesellt sich ein anderes schweres Bedenken. Wenn Spengler von Natur und Geschichte spricht, bewegt er sich bereits auf metaphysischem Boden. Geschichte ist ihm nicht ein empirisches Geschehen, das sich durch Beobachtung und Psychologie verstehen läßt, sondern ein von lauter Unbeschreiblichkeiten und Geheimnissen (Schicksal, Zeit, Richtung usw.) durchwaltetes Werden. Schließlich ist es die Erschauung der „Kulturseele", worin sich all das Geheimnisvolle der geschichtlichen Entwicklung zusammenfaßt. Schon das Wort „Seele" ist von Geheimnissen geschwängert (407). In noch höherem Grade gilt dies von dem „menschlichen Organismus größten Stils" (146), von dem „Urphänomen aller vergangenen und künftigen Weltgeschichte" (151), von der „menschlichen Individualität höchster Ordnung" (219): der Seele einer ganzen Kultur[1]. Wenn er von der apollinischen, magischen, faustischen Kulturseele spricht, so will er, daß sich dem Blick tiefe Hintergründe voll analogiemäßiger, unkausaler, schicksalshafter, kontrapunktischer Zusammenhänge öffnen. Und dieser Welthälfte steht nun die Natur mit schlechtweg anders gearteten Zusammenhängen als andere Welthälfte gegenüber.

Ich will nun sagen: dies sind metaphysische Bruchstücke, die dringend nach Ergänzung, Ausbau und Einheit verlangen. Vor allem der metaphysische Dualismus, bei dem Spengler stehen bleibt, hat etwas derart Unfertiges, daß uns seine zweigespaltene Welt wie das Erzeugnis einer sinnlosen Wundermacht anstarrt. Viele Denker — ich erinnere an Descartes, Spinoza, Kant — haben einen scharfen Schnitt zwischen Natur und Geist gemacht. Zu-

[1] Auf die „Kulturseele" ist in dieser Zeitschrift bereits Erich Brandenburg in ausführlicher und zutreffender Kritik eingegangen. Daher enthalte ich mich diesem Begriffe gegenüber der kritischen Erörterung.

Digitized by Google

gleich aber gliederten sie diesen Dualismus in eine einheitliche Weltanschauung ein.

Und nun gar der Pluralismus der Kulturseelen! Diese metaphysischen Organismen, die in kein Entwicklungsganzes eingereiht sind, die in strenger Isolierung entstehen, blühen, vergehen, und die doch in „homologen" Bildungen (159) einander parallel laufen — sie drängen geradezu auf eine abschließende Vorstellung vom Absoluten, vom All-Leben hin. Woher tauchen diese „Lebewesen höchsten Ranges", die kein Vorher und kein Nachher haben, „mit urweltlicher Kraft" auf (29)? Und um so begieriger muß man sein, zu erfahren, wie sich der Verfasser diesen absoluten „Urschooß" vorstellt, als er einerseits sagt, daß die Menschheit kein Ziel, keine Idee hat (28), und daß, wie schon oben (unter Nummer 9) angeführt war, die Teleologie ein „Mißgriff", ein „Unsinn alles Unsinns" ist (169), und als er anderseits alle darwinistischen Vorstellungen auf das heftigste bekämpft, ja verabscheut (152, 169, 216, 517f.). Doch nirgends kommt es zu einem Versuch, diese metaphysischen Bruchstücke auszugestalten. Um so dringender aber wäre dieses Ausbauen zur Einheit, zur Synthesis gewesen, als jene metaphysischen Ansätze nicht auf Erfahrung und verknüpfendem Denken beruhen, sondern ausgesprochenermaßen lediglich das Gepräge subjektiver Visionen tragen.

16. Die ungewöhnliche Verwicklung, welche, wie sich immer mehr gezeigt hat, die Betrachtungsweise Spenglers darbietet, wird noch dadurch um ein Bedeutendes erhöht, daß sich zu Skeptizismus und Dogmatismus, zu Mystik und Scholastik eine phänomenalistische Tendenz gesellt. Hierdurch entsteht eine noch größere Unsicherheit für den Leser, wenn er sich fragt: was ist denn nun eigentlich für Spengler dasjenige, was da existiert?

Häufig trifft man bei Spengler auf Äußerungen, die darauf hinauslaufen, daß die Welt nur eine Welt für eine Seele ist, daß die Seele allererst sie formt. Spengler gibt dem Physiker darin recht, daß er seine Atome und Elektronen, Ströme und Kraftfelder, den Äther und die Masse als konventionelle Zeichen ansieht (215). Aber mehr als das: die Physik überhaupt ist eine im Intellekt des Großstadtmenschen entsprungene Fiktion (571). Die Natur ist „eine Schöpfung des höheren Menschen und die Schöpfung seines Selbst" (571). „Die Natur erkennen: bedeutet sich selbst erkennen" (215). Es gibt eben „eine Welt nur inbezug auf eine Seele, als deren Abbild und Gegenpol im Bewußtsein" (243,

Digitized by Google

351). Er nennt die räumliche Wirklichkeit „Ausstrahlung einer Seele“ (231). Die Naturforschung strebe zwar nach Beseitigung alles Anthropomorphischen; aber „je weniger anthropomorph die Naturforschung zu sein glaubt, desto mehr ist sie es“. Und am Schluß ihrer Entwicklung werde es offenbar werden, daß „die vermeintlich reine Natur die Menschlichkeit selbst ist, rein und ganz“. Der Naturforscher glaubt die Natur in Händen zu halten, hat aber nur „die unmittelbare Form des Verstandes“ in Händen, „das mechanische Bild des faustischen Geistes“ (614). Selbst eine „Ausgedehnheit“ gibt es nicht „an sich“, nicht „unabhängig vom spezifischen Formgefühl des Erkennenden“ (541). „Natur ist eine Funktion der jeweiligen Kultur“ (532).

Wie sind diese und ähnliche Sätze zu verstehen? Nimmt man Spengler beim Worte, so wird man in die Richtung eines fiktionalistisch gedeuteten Kantischen Phänomenalismus gedrängt. Der „Natur“ würde dann ein unräumliches, unkausales Etwas (das man „Ding an sich“ nennen könnte) zugrunde liegen, das in jedem Ich je nach den Begriffen, die ihm von der zu ihm gehörenden Kulturseele vorgeschrieben sind, eine eigentümliche Spiegelung erführe. Existieren würden dann nur dieses in seinen positiven Eigenschaften gänzlich unbekannte Etwas und die Kulturseelen samt den in ihnen gegründeten Einzelintelligenzen. Oder ist es Spenglers Meinung, daß es auch ein solches an sich bestehendes Etwas nicht gebe, sondern die Natur nur eine Selbstprojizierung der Intelligenzen gleichsam ins Leere hinein sei?

Aber muß nicht noch weiter gegangen werden? Ist nicht auch die Kultur nur für eine Seele da? Muß nicht den Intelligenzen einer bestimmten Kultur auch das Schicksal, das Symbolische, das Physiognomische in der Gestalt erscheinen, die dieser Kulturseele und nur ihr zukommt? Jede Kultur hat „eine durchaus eigene Art von Geschichte“, in deren Bilde und Stil sie „das welthistorische und das biographische Werden unmittelbar anschaut, fühlt und erlebt“ (183). Jede Kultur hat ihre „Idee vom Schicksal“ (184). Hiernach wäre eine jede Kultur nichts weiter als eine subjektive Spiegelung des unbekannt bleibenden geistigen Geschehens in den Intelligenzen der jeweiligen Kulturseele.

Es ist unmöglich, auf diese Fragen eine bestimmte Antwort zu geben. Bei Spengler findet sich keine Erläuterung über den genauen Sinn seiner phänomenalistischen Sätze und Wendungen. Die phänomenalistische Tendenz Spenglers zeigt den Mangel des

Digitized by Google

Undurchdachten in empfindlichem Grade. Der gewöhnliche Geschichtsforscher darf ruhig in der Weise des naiven Realismus sprechen. Ein Geschichtsphilosoph dagegen, der phänomenalistische Wendungen mit Nachdruck gebraucht, muß genau sagen, welche Tragweite hinsichtlich der Alternative von „Subjektiv" und „Transsubjektiv" jene Wendungen haben.

Ja, das zweifelnde Fragen muß noch weiter gehen: ist Spengler denn auch nur berechtigt, den Begriffen: Schicksal, Symbol, Physiognomik, ja auch Leben, Werden, Zeit eine Gültigkeit überhaupt über den Umfang der abendländischen Kulturseele hinaus zuzuschreiben? Wenn jede Kulturseele derart in ihre Weise des Erkennens und Erlebens eingeschlossen ist, wie er dies schildert, so ist nicht einzusehen, woher er die Mittel nehmen soll, um festzustellen, daß gemäß denselben Grundformen, in denen sich die faustische Kulturseele darlebt (Schicksal, Werden, Richtung, Jugend, Blüte, Alter usw.), auch die apollinische und die magische Kulturseele ihren Lebensgang vollzogen hat? Ja, wie will er den Leser vor dem Zweifel schützen, daß der Begriff der Kulturseele selbst nur eine Illusion sei, in dem die faustische Kultur lebt? Dann würde sich die „Weltanschauung" des abendländischen Menschen in dem Satze zusammenfassen: es gibt eine Zeitlang Intelligenzen, die das an sich unbekannte geistige Geschehen in dem Bilde einer aus einer Gesamtseele entspringenden Kultur spiegeln. Man sieht: die phänomenalistische Tendenz führt folgerichtig auf den Standort, auf den uns schon (unter Nr. 2) der relativistische Historismus Spenglers gestellt hatte. Aber wie gesagt: dies alles ist bei ihm undurchdacht. Erkenntnistheoretisches, Psychologisches, Kulturphilosophisches, Metaphysisches läuft in dem Intuitionismus Spenglers ungeschieden durcheinander.

17. Ohne Zweifel ist Spengler eine außergewöhnliche Erscheinung. Er ist dies nicht so sehr durch den Wahrheitsgehalt seiner Verkündigungen, als dadurch, daß sich in ihm gewisse verhängnisschwere Stimmungen und Strebungen der Gegenwart zu eigenartiger Synthese verdichten und er diese Eigenart mit außerordentlichem Können zur Geltung bringt.

Wenn ich das Können Spenglers so hoch stelle, so habe ich dabei mehrerlei im Auge. Ich denke erstens an seine virtuosenhafte Kunst des Entdeckens von Analogien. Ihm enthüllen sich auch zwischen solchem, was weit entfernt liegenden Formen des Daseins angehört, innerliche Verwandtschaften. Er hört auch dort,

Digitized by Google

wo andere nur Unzusammengehörigkeit wahrnehmen, gleiche Klänge aus der Tiefe heraus. Unzähligemale gerät er dabei ins Abenteuerliche und Künstliche. Aber oft sind es doch bisher unbemerkt gebliebene Zusammenhänge und Zusammenklänge, was er mit sicherem Hinhorchen erfaßt.

Zweitens denke ich an seine Fähigkeit, sich in ferne und ferneste Kulturen einzufühlen und ihre tiefgehende Andersartigkeit, ihre dunklen Schauungen und Träume, ihre rätselvollen Irrationalitäten zu eindrucksvoller Darstellung zu bringen. Freilich laufen dabei fast immer Übersteigerungen, Vereinseitigungen, Verzerrungen unter oder bilden die Hauptsache. Und so findet sich der Leser meistens in der Lage, die richtigen Einfühlungen aus den Entstellungen herauslösen zu müssen. Doch sind auch die Entstellungen in der Regel interessanter Art und geben zu denken; wie denn überhaupt Spenglers Buch schon darum wertvoll ist, weil es das Denken des Lesers in zahllose Aufregungen versetzt und es nötigt, sich mit dem Behaupteten auseinanderzusetzen. Als besonders erfreulich möchte ich hervorheben, daß Spengler sich von dem gegenwärtig weitverbreiteten üblen Hange gänzlich freihält, das Sexuelle als Triebkraft im Völkerleben um jeden Preis in den Vordergrund zu rücken.

Drittens weise ich auf den großen Stil in der Auffassung der Kulturen und ihrer Vertreter hin. Es ist ein heroischer Verlauf, als den uns Spengler das Entstehen, Blühen, Altern und Vergehen der Kulturen zeichnet. Die zahllosen Einzelheiten, die er heranzieht, zeigen überall Welttiefe und Weltweite. Es sind — man wird vor allem an Hegel erinnert — erhabene, feierliche Mächte, in deren Dienst die großen geschichtlichen Individuen stehen. Freilich ist es eine Erhabenheit furchtbarer Art: das Feierlich-Geheimnisvolle, mit dem er die Weltmächte umgibt, hat das Sinnlos-Grauenhafte zur Kehrseite.

18. Der enge Zusammenhang Spenglers mit Zeitströmungen der Gegenwart wird schon im Hinblick auf seinen radikalen Skeptizismus deutlich. Weiter Kreise hat sich gegenwärtig ein tiefer Überdruß an der Wissenschaft bemächtigt. Die Wissenschaft hat an Wertschätzung und Einfluß eine starke Einbuße erfahren. Besonders dem denkenden Erkennen, dem Logischen und der Vernunft wird heute ein weitgehendes Mißtrauen entgegengebracht. Überall hört man das Irrationale preisen. Manche philosophische Richtungen der letzten Zeit (Positivismus, Pragmatismus, die Als-

Digitized by Google

Ob-Philosophie, Nietzsche) haben an dem Emporkommen solchen Mißtrauens in hohem Grade mitgewirkt. In diese skeptische Zeitströmung ist Spenglers geistige Individualität tief eingetaucht.

Nicht minder stark aber, vielleicht noch stärker wirkt in Spenglers Individualität das Verlangen der Gegenwart nach Intuition und Mystik hinein. An die Stelle der Zucht des Denkens sollen — so sprechen heute Unzählige — geheimnisvolle Offenbarungen aus der unbewußten Tiefe der eigenen Seele, geniales Erschauen, Erfühlen, Erraffen treten. Philosophie als Kunst, als Erleben, als Theosophie sind Schlagworte. Wir haben gesehen, in welchem Maße sich in Spenglers Werk die mystische Quelle ergießt. Mit Goethe darf er, in dieser Hinsicht wirklich ein „faustischer" Mensch, sagen: „Drum hab ich mich der Magie ergeben."

Schon als Synthese von uferlosem Skeptizismus und undisziplinierter Mystik, trägt das Spenglersche Werk das Gepräge des Dekadenten. Mit dem Fehlen des kausalen Denkens und der begrifflichen Verarbeitung der Erfahrungsgrundlagen ist seinen Darlegungen alles Strenge und Straffe genommen. Sie bewegen sich im Elemente der von Stimmung und Ahnung, von „Angst" und „Sehnsucht" bewegten Persönlichkeit. Trotz aller Größe der Auffassung erhalten auf diese Weise Spenglers Ausführungen etwas Weichliches, Zerfließendes, Wehendes.

Dieser Charakter steigert sich noch dadurch, daß Spenglers Mystik etwas Unursprüngliches, Unechtes hat. Es ist in ihr zu wenig von Not und Kampf zu spüren. Mit erstaunlicher Gewandtheit werden unzählige Einzelerscheinungen und Einzelfragen gemäß den mystischen Grundbegriffen zurechtgelegt. Diese erhalten hierdurch etwas Formelhaftes, Schematisches, Scholastisches. In Spenglers Händen fügt sich alles spielend leicht dem verwickelten Schematismus. Zuweilen (so wenn er etwa die Gegensätze des Gewordenen und des Werdens, des Wirklichen und Möglichen anwendet; besonders aber wenn er die geschichtliche Entwicklung als vorausbestimmbar hinstellt) spricht er ähnlich einem Aufklärer; zuweilen wieder glaubt man einen künstlichen Dialektiker zu vernehmen.

Ein anderer Zusammenhang mit Zeitströmungen tut sich auf, wenn man den Gegensatz von Lebensdurst und weltflüchtiger Romantik beachtet. Den Seelen der Kultur mangelt jedwedes positive Ziel, jeder allgemeingültige Wert, um dessentwillen sich ihre Entwicklung vollzöge. Sie sind nur dazu da, um alle in ihnen

Digitized by Google

angelegte Lebensmöglichkeiten auszuleben. Die Entfaltung des Lebens in höchstmöglicher Intensität und in allumfassendem Umfang seiner Äußerungsmöglichkeiten ist das Einzige, worauf es in den verschiedenen Kulturen ankommt. Rickert hat Recht, wenn er den engen Zusammenhang Spenglers mit der „Modeströmung" der „Lebensphilosophie" hervorhebt (Die Philosophie des Lebens S. 32).

Zugleich aber geht etwas weltflüchtig Romantisches durch Spenglers Buch: Romantik der Dekadenz. Häufig findet man in Dichtungen der Gegenwart (und ich meine nicht etwa bloß lyrische) als Grundstimmung eine träumende Lebenshaltung, und zwar mit der besonderen Färbung, daß der Lebenstraum eine Mischung von Müdigkeit und Gehetztheit, von Erschlaffung und fieberhaftem Vorwärtsstürmen darstellt. Liest man Spenglers Schilderungen von dem dämmernden Erwachen der Seelen der Kultur, von ihrem Lebens- und Siegesrausche, ihrem Erlahmen und Erlöschen[1], so erhält man den Eindruck, daß in den Kulturen trotz aller harten Wirklichkeiten, doch nur flüchtige, nichtige, sinnleere Weltenträume vorliegen. Im besonderen aber tritt das Weltflüchtige dort hervor, wo Spengler das Zu-Ende-Gehen der abendländischen Kultur schildert: sie wird in einer „infinitesimalen Musik des grenzenlosen Weltraumes" enden (614). Ein mathematisch-musikalisches Formenspiel — dies ist die Endgestalt der faustischen Kultur! Es ist dies eine Art Wiedererneuerung von Träumen, wie sie Novalis hatte — nur übersetzt aus glaubensvoller in nihilistische Romantik.

Dekadent aber ist endlich und vor allem an Spengler sein Unglaube an den deutschen Geist und den Geist überhaupt. In seinem Werk bringen sich gewisse jetzt in weiten Kreisen herrschende Verfalls-Stimmungen zum Ausdruck: Zermürbung des Glaubens und Wollens, hoffnungsloses Starren in die Zukunft, Zweifel an der Zeugungskraft des deutschen Geistes, Unglaube an die Macht der Ideale überhaupt und an einen Sinn der Welt. Spengler zweifelt nicht nur daran, ob der deutsche Geist die

[1] In dieser Hinsicht hat Spengler einen höchst beachtenswerten Vorgänger in Eduard v. Hartmann. In der „Philosophie des Unbewußten" legt Hartmann in dem Abschnitt über das „dritte Stadium der Illusion" dar, wie die Kulturmenschheit vom Mannesalter ins Greisentum zu schreiten im Begriffe steht. Und er schildert dieses Zu-Ende-Gehen in Zügen, mit denen Spenglers Vorstellung von dem nahenden „Untergang" in vielen Stücken übereinstimmt.

Digitized by Google

Krisis, die jetzt an seinen Grundfesten rüttelt, überwinden werde; nein, er fühlt sich im Besitze eines unbedingt sicheren Wissens davon, daß es mit der Schöpferkraft des deutschen Geistes nach jeder Richtung hin unweigerlich dem Ende nahe sei. Die Überkultur unserer Zeit führt, wie jede Überkultur, gefährliche Zerfalls-Erscheinungen mit sich: eine der gefährlichsten aber ist das Irrewerden an sich selber, der Unglaube an das eigene Fühlen, Sehnen und Wollen, an die den Tiefen des eigenen Geistes entstammenden Ideale. Spenglers Werk ist ein hochbedeutsames, gerade darum aber besonders eindringlich zu bekämpfendes Erzeugnis aus den am Zerfall unserer Kultur — wie ich hoffe, vergeblich — arbeitenden Kräften heraus.

Digitized by Google

Der Ursprung der germanischen Gottesurteile.

Von

Ernst Mayer.

Die Deutung des germanischen Beweisrechts und damit des Prozeßrechts überhaupt wird durch die Frage bestimmt, ob den Germanen das Gottesurteil von jeher bekannt war, wie mit vielen andern ich glaube, oder ob es eine Entlehnung aus andern Kulturen darstellt. Ich meine nun hier eine Reihe von Beobachtungen gemacht zu haben, die zur bestimmten Beantwortung führen können. Es sind zunächst die einzelnen Ordalformen zu verfolgen.

A. Das Erdordal:

I. Einmal kommt das Erdordal in Betracht, als was wenigstens überwiegend das nordische ganga undir iarnarmen angesehen wird. Ist man hier bisher ausschließlich auf das nordische Material beschränkt gewesen, wie es weithin bereits John Erichsen in seinen Anmerkungen zu John Arnesen hist. indl. til den gamle og nye islandske raettergang 1762, S. 7, 233—237, 240f., 252 gesammelt und von K. Maurer in seiner Bekehrung des altnorwegischen Stammes II, S. 170 N. 80, S. 223 N. 123 sowie in Germania XIX, S. 145ff. (dazu Kritische Vierteljahrsschrift für Gesetzgebung und Rechtspflege XXVIII, S. 344, Vorlesungen über altnordische Rechtsgeschichte I. 2, S. 240, V, S. 671f.) derart vervollständigt wurde, daß später nach meinem Wissen keine neue Stelle beigebracht ist (dazu auch Uhlands Schriften I, S. 260f.), so habe nun ich in MJÖG XXXVII, S. 285f, 363f. versucht, die nordischen Angaben durch eine bisher unbekannt gebliebene spanische Nachricht zu erklären, und zwar wesentlich in dem Sinn, den schon K. Maurer der Einrichtung beigelegt hatte. Pappenheim, der ja bereits in seinen altdänischen Schutzgilden (1885) und in der Zeitschrift für deutsche Philologie XXIV, S. 161ff., kurz auch in

Digitized by Google

Z. Sav.-St. R.G. Germ. Abt. XXIX, S 322ff., die Lehre Maurers anfocht, mußte natürlich auch meine Deutung verwerfen und hat sie in einem Aufsatz in der Z. Sav.-St. R. G. Germ. Abt. XL, S. 70ff. (zitiert „Aufsatz") bekämpft; deshalb sei es gestattet, noch einmal auf diese Lösung zurückzukommen, um so mehr, als ich für den nordischen und den spanischen Bereich neue Momente beibringen kann. Die Erörterung wird sich am besten nach den drei Anwendungen gliedern, in denen die isländischen Berichte ‚Der Rasengang', das ganga undir iarðarmen erwähnen.

II. 1. An die erste Stelle sei die Erzählung der Laxdæla[1] c. 18 gerückt, wonach das Zusammenbrechen der aufgerichteten Erdstücke (iarðarmen) über der beweisenden Partei, die sich darunter befindet, gegen dieselbe ebenso entscheidet wie sonst das Mißlingen eines Gottesurteils. Pappenheim, der früher die Angabe auf einen nachträglichen Gebrauch des Rasengangs als Gottesurteil deutete (Dänische Schutzgilden S. 28, 35), ist wohl unter dem Einfluß der vollständigen Verwerfung des Berichts durch v. Amira in G. G. A. 1896, S. 208 kühner geworden und hält (Aufsatz S. 78) jetzt überhaupt die „Verwendung des ganga undir iarðarmen als Gottesurteil nicht für geschichtlich beglaubigt".

Aber Pappenheim hat da mit sehr groben Maßstäben gearbeitet, welche die gesamte überreiche Überlieferung der erzählenden nordischen Literatur entwerten müßten. Es ist gewiß, daß der künstlerisch ganz hervorragend begabte Verfasser der Laxdæla namentlich am Anfang (1—3), wie im Schlußteil, der von Bolli Bollason spricht, den ihm überlieferten Stoff, der freilich auch von einer ungewöhnlichen Ausdehnung und Verästelung ist, komponiert und dadurch Verwirrungen in der Folge der Vorgänge und Zeiten angerichtet hat[2], und es mag die Laxdæla darin über die Eigla und Eyrbyggia hinausgehen. Ich will demgegenüber darauf kein entscheidendes Gewicht legen, daß diese Überarbeitungen und Verstöße gerade in dem Teil am wenigsten vorkommen, dem die besprochene Stelle entnommen ist. Entscheidend aber ist, daß die Nachrichten, welche die Sage über Sitten und Einrichtungen beibringt, unbedenklich sind und einer guten Überliefe-

[1] ed. Kälund in altnordischer Sagabibliothek Bd. 4; derselbe in Samfund til udgivelse af gammelnordisk Literatur Bd. 19.

[2] Am ausführlichsten die frühere Erörterung von Kälund in seiner Laxdæla-Ausgabe (Samfund XIX, S. 40ff.; Sagabibliothek IV, S. 5ff.); vertiefend, F. Jonsson in den oldnorske og oldislanske Litteraturs historie II. 1, S. 444.

Digitized by Google

rung entstammen[1]. Es ist überhaupt sehr natürlich, daß in einer Literatur, die wesentlich nicht auf schriftlicher Tradition, sondern mündlicher Überlieferung beruht, die Darstellung des äußeren Geschehens Entstellungen ausgesetzt ist, mag man auch die Gedächtnistechnik jener Zeiten überhaupt und gerade der isländischen Oberschicht noch so hoch anschlagen; dagegen sind die Nachrichten über Einrichtungen und Sitten, die ja nicht das Ziel sondern nur Material der dichterischen Arbeit waren, viel weniger einer willkürlichen Veränderung ausgesetzt, laufen als Konstanten durch die ganze Saga hindurch; wo Umbildungen erkennbar sind, bestehen sie, wie das ja an der Njala besonders deutlich wird, darin, daß in die alte Zeit die Formen des 12. und 13. Jahrhunderts zurückverlegt werden; daß dagegen Bräuche, die zu der christlichen Anschauung nicht paßen, nachträglich erst erfunden und eingefügt worden seien, ist auf das äußerste unwahrscheinlich. So kommt man mit dem vagen Urteil „Verlässigkeit oder Unzuverlässigkeit" in diesen Dingen nicht durch.

Nimmt man nun aber einmal vorerst den Bericht der Laxdæla[2] hin, so besagt derselbe, daß der Beweisführer unter die aufgestellten Rasenstücke gehen muß, und daß er siegt, wenn die Stücke nicht zusammenfallen. Die Rasenstücke müssen mit der einen Kante fest im Boden eingesetzt sein, auf der andern Seite sind sie so hoch aufgerichtet, daß ein Mann darunter durchgehen kann; von einer Stütze, als welche nach einem andern später zu erwähnenden Bericht eine Lanze erscheint, ist hier nichts gesagt. Da

[1] So auch F. Jonsson a. a. O. II. 1, S. 449 N. 3 Ich erinnere außerdem an die höchst wertvolle Notiz, wonach der von den norwegischen Königen gesetzte innere Friede immer nur drei Jahre dauerte (Laxdæla 12, § 1), ein Satz, der mit der isländischen Regel (Grágás K. b. 19. a. E.) von der bloß dreijährigen Geltung des nymæli zusammentrifft, aber von dieser sich doch wieder soweit unterscheidet, daß er nicht etwa auf einer vom Erzähler vorgenommenen Übertragung des isländischen Rechts auf norwegische Verhältnisse beruhen kann. Vielmehr ergibt das Ganze einen ursprünglichen und unverdächtigen Beleg für die zeitliche Begrenzung der Geltung von Gesetzen im Nordischen überhaupt, der zu den entsprechenden Normen des südgermanischen Landfriedensrechts vortrefflich stimmt.

[2] Laxdæla 18, § 16ff. en þorkell þykizz einn eiga ok bað gera til skirslu at sið peirra. Þat var þa skirsla i þat mund, at ganga skyldi undir iarðarmen, þat er torfa var ristin or velli; skyldu endarnar torfunnar vera fastir i vellinum, en sa maðr, er skirsluna skyldi fram flytia, skyldi þar ganga undir. .... Ekki þottuz heiðnir menn minna eiga i abyrgð þa, er slika hluti skyldi fremia, en nu þykkjaz eiga kristnir menn, þa er skirslur eru gorver.

Digitized by Google

ist es klar, daß dann diese Rasenstücke nicht allenfalls eine Wölbung bilden, sondern daß sie im Winkel zueinander gestellt sein müssen[1], sowie daß die einzelnen Stücke dick und deshalb sehr schwer sein werden. Fällt das Gebäude ein, so muß es deshalb im Sturz den Beweisführer zu Boden gedrückt haben[2]. Der Vorgang wird als skirsla (Ordal) nach dem siðr der Heidenleute bezeichnet und der skirsla der Christenleute gleichgestellt; daß mit siðr nur ein allgemeiner Brauch und nicht eine Rechtsgewohnheit gemeint gewesen sei[3], ist eine unbewiesene und für die damalige Zeit unmögliche Unterscheidung. — So wie die Stelle lautet, ist nur von skirsla die Rede und es wird davon nichts ausdrückliches davon gesagt, daß etwa durch das Ordal eine eidliche Erklärung des Beweisführers bestärkt worden wäre; freilich schließt der Bericht so etwas auch nicht aus, dann nämlich, wenn nach dem allgemeinen Sprachgebrauch in der skirsla ein Eid als selbstverständliches Element steckt. Nun lassen nicht bloß die Angaben aus dem südgermanischen Kontinent, übrigens auch aus dem Griechischen, erkennen, daß dem Gottesurteil ein Eid vorausgehen muß, und es auf eine erklärliche, allein das Nichtselbstverständliche betonende Ausdrucksweise zurückführt, wenn der Eid nicht genannt wird[4]; nicht nur schließt im angelsächsischen Rechte

[1] Im weiteren Verlauf wird in Laxdæla 18, § 21 von torfabuganum gesprochen und dieses bezieht Kålund h. l. auf den gekrümmten Rasenstreifen. Aber es ist zunächst klar, daß man bei einer vollkommenen Wölbung nicht einen bugr im Sinn einer Rundung als besondern Teil, wie das im Text geschieht, unterscheiden könnte. Dann aber heißt bugr eben nur die Abweichung von der geraden Richtung, bedeutet sehr oft nur den Winkel: so Fritzner s. v. bugr.

[2] Natürlich gibt es für solche Selbstverständlichkeit keinen urkundlichen Beleg. Grimm R. A. I[4], S. 165 hat das im Text Gesagte dahin gewendet, daß der Beweisführer durch die losbrechende Masse geschädigt werden konnte. Das ist in der Tat bei einem übermannshohen Aufbau aus dicken Schollen eine Folge, über die jede Sandgrube den Zweifler belehren kann; sie setzt aber voraus, daß der Beweisführer zu Boden geworfen wird. So beruht es auf einer ungenügenden Versinnlichung der tatsächlichen Verhältnisse, wenn Pappenheim Aufs. S. 76 N. 1 mich in Widerspruch mit Grimm zu bringen sucht.

[3] So Pappenheim, Schutzgilden, S. 27 zu dem in Vatnsdæla 33 erwähnten siðr.

[4] Für das Südgermanische ausreichend das bei Brunner R. G. II, S. 437f. beigebrachte. — Gerade so ergibt die wichtigste Nachricht über Eisenprobe im griechischen Recht, die Stelle in Antigone 264f. (τἄμεν δ' ἕτοιμοι καὶ μύδρους αἴρειν χεροῖν καὶ πῦρ διέρπειν καὶ θεοὺς ὁρκωμοτεῖν) die Verbindung, und nur so erklärt sich eine andere nach meinem hier allerdings sehr unzulänglichen Wissen noch nicht (aber etwas anklingendes bei Hirzel der Eid S. 215 N. 3) verwandte

Digitized by Google

das eigentliche Ordal regelmäßig an einen Eid des Beweisführers an[1], sondern vor allem ist uns aus dem nordischen Kreis selber eine ausführliche Erzählung überliefert, welche beweist, daß auch in diesem Bereich die skirsla als notwendigen Teil einen Eid in sich befaßt[2]. Ist nun in der christlichen skirsla der Eid ein notwendiges Element, so ergibt sich dann von selbst aus der Gleichsetzung der christlichen skirsla mit dem Rasengang als der heidnischen skirsla, daß auch letzterer Akt selbstverständlich eine Eidesleistung enthalten haben muß Es ist also die Behauptung nicht richtig, die für Pappenheim[3] eines der wichtigsten Glieder seiner Beweisführung bildet, daß in der Laxdæla 18 von einer Eidesleistung keine Rede sei. Das Wort skirsla besagt das Gegenteil. Die Klage endlich, in deren Verlauf unser Beweismittel zur Anwendung kommt, bezieht sich auf ein ganzes Vermögen, in das außer fahrender Habe auch Grundstücke, und zwar in erheblichem Maß eingeschlossen sind; sie ist also eine Immobiliarvindikation[4].

Stelle aus Aristoteles Ἀθηναίων πολιτεία c. 28 a. E. καὶ τοὺς ὅρκους ὤμοσεν τοῖς Ἴωσι, ὥστε τὸν αὐτὸν ἐχθρὸν εἶναι καὶ φίλον, ἐφ' οἷς τοὺς μύδρους ἐν τῷ πελάγει καθεῖσαν; d. h. weil mit dem Eisenordal der Eid verbunden ist, so hat man umgekehrt einen besonders feierlichen Eid durch eine Anwendung von Heißeisen bestärkt.

[1] Aeþelstan II, 23 pr. swerige ðone þonne að, þæt he sy mid fol ryhte unscyldig ðære tihtle, ær he to þam ordale ga. Dazu die normannischen Stellen bei Liebermann, Gesetze der Angelsachsen, II, S. 602 N. 15.

[2] Sverris S. c. 53 (ich zitiere nach Flateyarbok II, S. 587). Vor dem König Sverrir macht Eirekr seine angebliche Abstammung vom Vater des Königs geltend: þa mælti Sverrir konungr til Eireks: „med raadi vina mina vil ek gefa þer orlof til at flytia skyrslur sva, at gud sanni faþerni þitt“ ... Litlu sidar fastnadi Eirekr til iarns ok þa er hann skyldi iarnit bera, skildi Sverrir konungr fyrir eidstafrinn ok mælti sva: „at her leggr þu hendr a helga doma ok þvi skytr þa til guds ok sva lati hann hond þina heila undan iarni koma, sem þu ert son Sigurdar konungs ok brodir minn. Þa svarar Eireks: „sva laati gud mik bera heila hond mina fra iarni, at ek em son Sigurdar konungs; enn eigi vel ek þetta iarn bera fleirum monnum til fadernis enn mer“. Ok eftir pessum eidstaf bar hann iarn ok vard vel skirr. Es ist zuerst nur von flytia skirslur die Rede; das Folgende aber zeigt, daß der Vorgang aus der Ablegung eines vom Richter formulierten Eids und aus dem bera iarn besteht, also auch die Eidesablegung zur skirsla gehört. Schon A. Taranger, Den angelsaksiske kirkes indflydelse þaa den norske, S. 324 N. 1 hat die Nachricht bemerkt.

[3] Pappenheim, Schutzgilden, S. 28; Aufs. S. 78.

[4] Ich verstehe nicht, daß ein so trefflicher Jurist, wie Pappenheim, Aufs. S. 75 sagen kann: „zunächst handelt es sich in der Laxdæla nicht ... um eine Immobiliarvindikation, sondern um einen Kommorientenfall“. Das ist doch kein rechtlicher Gegensatz: der Kläger klagt auf die hinterlassenen Immo-

Digitized by Google

Wo das Ordal abgehalten wird, ist im Text nicht gesagt, und so kann man nicht unmittelbar erkennen, aus welchem Boden die Streifen genommen werden. K. Maurer aber hat ja nachgewiesen, daß ursprünglich in Island nicht nur das Wiesen- und Hochweidengericht, sondern jede Entscheidung über landsbrigð — Immobiliarvindikation — auf dem streitigen Grundstück erledigt worden ist[1]. So ergibt sich auf einem Umweg mit Notwendigkeit, daß die Rasenstücke im Fall der Laxdæla aus dem vindizierten Land genommen waren.

2. So der Inhalt des Berichtes der Laxdæla, der für sich allein keinen Anlaß zur Bemängelung bietet. Daß er nicht nur richtig sein kann, sondern richtig sein muß, ergibt sich nun eben dadurch, daß das aus der isländischen Sage Gewonnene im wesentlichen mit einem Gebilde des spanischen Rechts zusammentrifft[2], und sich, wie sehr oft deshalb der genaue Zusammenhang der gotischen Sprache mit der nordgermanischen, so auch noch viel später des gotischen Rechts mit dem skandinavischen herausstellt. Die Analogie findet sich in jener sehr alten Form des nordostspanischen Rechts, die unter dem Titel des fuero de Sobrarbe geht[3] und in verschiedenen Textarten überliefert ist. Unter diesen kommt einmal die Bestimmung im fuero de Navarra II. 5, S. 2 in Betracht, auf die ich schon in jenen beiden kurzen Notizen für MJÖG XXXVII, S. 285f., 363f. hingewiesen habe, dann aber auch, wie ich erst nachträglich ersah, eine aragonesische Bestimmung von 1247[4]; die letztere Fassung

---

bilien samt den dazu gehörigen Mobilien, weil das Vermögen nach den Regeln über Kommorienz ihm angeblich zugefallen ist.

[1] Maurer, Vorles. V, S. 354f, 361, 380.

[2] Es ist ein Mißverständnis Pappenheims, Aufs. S. 77, wenn er glaubt, ich habe die Richtigkeit der Angaben der Laxdæla schon vorausgesetzt. Das ist ja der Sinn meiner ganzen Beweisführung, daß die an sich nur mögliche Richtigkeit dessen, was die Laxdæla beibringt, durch die Übereinstimmung mit dem Spanischen nunmehr als sicher sich mir ergibt.

[3] Darüber ich in Z. Sav.-St. R. G. Germ. Abt. XL, S. 236ff.

[4] Fueros, observancias y actos de corte del reino de Aragon por Savall . . . y Peñen (1866) I, S. 96 b. II si clericus habuerit clamum de laico, debet ire ad iustitiam secularem. Et si laicus habuerit clamum de clerico, debet ire ad episcopum. Et si laicus habuerit clamum de clerico pro haereditate ecclesiae, clerici ipsius ecclesiae debent accipere de terra ipsius haereditatis et ponere eam super altare eiusdem ecclesiae; et ille, qui petit ipsam haereditatem, iuret super altare, quod haereditas ipsa, de qua fuit terra, quae est super altare, sua fuit et debet esse et accipiat ipsam terram, quae est super altare et sic

Digitized by Google

ist weniger altertümlich wie die von Navarra, kommt aber im wesentlichen auf das gleiche hinaus; hat sie so im ganzen keinen selbständigen Wert, so erhärtet sie immerhin das eine, daß jener navarresische Beweis durch Erdordal nicht allenfalls baskischen Einflüssen, die in Aragon ausgeschlossen sind, entstammen kann, sondern dem Recht der gotischen infanzones angehört. Nach den spanischen Angaben wird das Erdordal bei einem Streit über das Grundstück verwendet. Neben der eigentlichen Probe geht die eidliche Behauptung des Rechts einher, wie man das ja nach obigem auch beim isländischen ganga undir iarðarmen vorausgesetzt hat. Genommen ist die Erde aus dem streitigen Grundstück. Nach spanischem Rechte mißlingt der Beweis dadurch, daß der Beweisführer durch die aus dem Boden ausgestochene und in eine erhöhte Lage — jetzt auf den Altar gebrachte — Erdmasse, die er eine kurze Strecke bis vor die Kirchentür tragen soll, zu Boden gedrückt wird; dasselbe gilt nach isländischem Recht, nur daß hier im Bericht der Laxdæla nicht diese Wirkung, sondern die notwendig auf eine solche Wirkung führende Voraussetzung, nämlich der Zusammenbruch des schweren Schollenaufbaus, geschildert wird. Beidemal handelt es sich um eine Probe, die sehr wohl bestanden werden kann. Umgekehrt — da wir über die Art und Festigkeit des Aufbaus im Isländischen gar nichts wissen — berechtigt auch nichts zur Behauptung, daß etwa die isländische Probe leichter als die spanische hätte erledigt werden können[1].

Beiden Anwendungen des Erdordals muß der Gedanke unterliegen, daß die Erde, die man sich eben doch belebt und so irgendwie als Göttin denkt, die Wahrheit oder Unwahrheit der Behauptung erweist. — Im Nordischen und Gotischen wendet sich die Erde noch unmittelbar gegen den Meineidigen.

In andern germanischen Stammesgebieten aber kehrt der Gedanke nur mehr verblaßt wieder, so daß eben zum rechten Beweis irgendwelches Anlangen der Erde gehört, wie man ja auch beim Gebet die Erde angreift[2]. Hierher zählt wohl die altalemannische Berührung der bestrittenen Erde durch die mit Eid und Kampf be-

sit sua haereditas. Tamen clerici ipsius ecclesiae, quando laicus venit ad iurandum, debent spoliare ipsum altare et circumdare de spinis et ponere virtutes ecclesiae super altare et pulsare campanas et sic debet laicus jurare.

[1] Cr. M. Pappenheim, Aufs. S. 77.

[2] Die Belege bei Heiler, Das Gebet[2], S. 103.

Digitized by Google

weisenden Parteien (L. Alam. 81) und spätere deutsche Ableitungen[1], weiter das cartam levare südgermanischer Rechte nach der Forschung Goldmanns[2]. — Es ist ferner wohl möglich aber freilich nicht beweisbar, daß der altrömische Gebrauch, die gleba bei der Vindikation vor den Prätor zu bringen, ein Überbleibsel einer vorgeschichtlichen Anrufung der Erde im Beweis ist. — In den gleichen Zusammenhang ist schließlich eine von mir beigebrachte Nachricht aus dem iranischen Quellenkreis zu rechnen, wonach derjenige, der auf der Heimaterde steht, dadurch gezwungen wird, beim Eid die Wahrheit zu sagen[3].

Dagegen führt das, was uns namentlich durch die vortrefflichen Untersuchungen von Kapras[4] allerorten aus dem slawischen Rechte beigebracht worden ist, wieder zu der volleren Form zurück, wie sie im ost- und nordgermanischen Recht begegnet. Hier wird bei „Grenzstreitigkeiten" dadurch Beweis erbracht, daß der Schwörende den Eid mit einer Erdscholle auf dem Kopf und in einer Grube stehend ablegt. „Grenzstreitigkeiten" treffen in diesem Rechtssystem, das einen aus der Familienkommunion abgeleiteten gebundenen Grundbesitz hat, im wesentlichen mit den Immobiliarstreitigkeiten zusammen; denn nicht darum, ob einem überhaupt Grundbesitz zukommt, sondern darum, wie weit die Grenzen seines Anteils reichen, streitet man in einer solchen Gesellschaft; gerade so ist in einer Menge süddeutscher Bauernrechte die Klage über Stein und Rain mit der Immobiliarklage überhaupt gleichbedeutend[5]. Gemeinsam ist der nordischen und der slawischen Art des Erdzeugnisses, daß die Erde aufgegraben wird und der Beweisführer solche ausgegrabene Erde zu Häupten hat. Daß im Slawischen daraus ein Erdkloß geworden, sieht nicht wie etwas Ursprüngliches aus; denn der Schwörende steht in einer ausgehobenen rechteckigen Grube, aus der viel mehr Erde als jene Scholle abgehoben worden sein muß. So kommt man zum Schluß, daß der slawische Brauch ein Rudiment von dem ist, was der isländische rein bewahrt hat. Der Gotisch-Spanische aber, bei dem nicht nur

[1] Grimm R. A.[4] I, S. 163.

[2] MJÖG, XXXV, S. 287f.

[3] Procopius (ed. Haury) I. 5, § 20—27; dazu MJÖG, XXXVII, S. 363f.

[4] Zt. f. vergleichende Rechtswissenschaft, XXXIV, S. 283ff.

[5] Vgl. etwa die Belege bei Knapp, Die Zehnten des Hochstifts Würzburg, II, S. 919, s. v. Stein und Rain, der freilich selber diesen Zusammenhang nicht erkannt hat.

Digitized by Google

der körperliche Zusammenhang der ausgehobenen Erde mit der Grube, sondern letztere überhaupt verloren gegangen ist, darf man als eine weitere Abschwächung betrachten.

In der Tat findet sich nun ein bisher nicht beachteter skandinavischer Beleg, wonach die slawische Form auch im Nordischen wiederkehrt und der Übergang zum ganga undir iarðarmen und dem spanischen Erdordal unmittelbar sich ergibt; ich verdanke den ersten Hinweis dem ausgezeichneten Spürsinn meines Kollegen Chroust. In einem der von Sv. Grundtvig gesammelten dänischen Märchen nämlich[1] wird jemanden, der in einer Lebensnot die Zukunft erfahren will folgendes geraten: „heut abend spät mußt du einen Spaten nehmen und auf den Kirchhof gehen und dir eine Grassode abstechen, eine Elle im Geviert, und die mußt du mitnehmen und zum Hügel hinaufgehen, der nördlich der Stadt liegt; das ist der Galgenberg. Dort mußt du dir auf der Südseite des Hügels ein Loch graben, so tief, daß du darin stehen kannst und von derselben Größe, wie die Grassode. Dann steigst du in das Loch hinab und legst die Grassode auf dein Haupt"; in dieser Stellung hört dann der Fragesteller die Vögel von dem reden, was er wissen will. Es ist klar, daß die Aufmachung im dänischen Fall einesteils mit der slawischen zusammentrifft, ohne daß an einen slawischen Einfluß nur entfernt gedacht werden konnte; aber doch wird nicht wie bei den Slawen nur eine kleine Scholle, sondern schon eine größere Sode, die das ganze Loch deckt, aus der Erde geschnitten und der Kopf des Handelnden befindet sich darunter. Das ergibt dann den Übergang zu dem isländischen ganga undir iarðarmen; denn es ist nicht möglich, daß die dem gleichen Volkskreis angehörige dänische und isländische Form unabhängig voneinander entstanden wäre. Ferner aber erklärt das dänische Vorkommen den Sinn des isländischen, spanischen und slawischen Brauches, der ja zunächst dem Beweis dient; dagegen wird im Dänischen die Erde ausgegraben und der Handelnde deckt sich mit einer Erdscholle, um durch einen Zauber die Vogelsprache zu verstehen. Es kann hier dahingestellt bleiben, wie weit das in die gerade auch bei den Goten so lange verwendete Befragung des Vogelflugs[2]

[1] Sv. Grundtvig, Danske folke aventyr[2] (1881), S. 217.

[2] Über die Vogelschau in der spanischen Überlieferung zahlreiche Belege bei Ramon Menendez Pidal la leyenda de los infantes de Lara 1896 S. 8, N. 1; über sonstige germanische Auspizien Golther, Handbuch der germanischen Mythologie, S. 639 f. und das dort zitierte.

Digitized by Google

hinüberführt ob hier nicht etwa eine gemeinarische Form vorliegt und das für die römische Beobachtung des Vogelflugs notwendige templum[1] ursprünglich auch ein solcher quadratischer Erdaushub, also nur nachträglich ein bloßer abgesteckter Visierraum gewesen ist. Aber das ist klar, daß wenn einer zu einem Zauber unter die Erde geht, er irgenwie den Erdgeist in Bewegung setzt. Die dänische Nachricht beweist zwingend, daß es sich allemal, auch bei dem Erdordal um einen Erdzauber handelt.

III. Die zweite Anwendung des ganga undir iarðarmen schildert bekanntlich die Vatnsdæla c. 33[2]. Zunächst ist betont, daß damit ein stehender Brauch (siðr)[3] bei schweren Rechtsbrüchen (storar afgerðir) geschildert wird. Der siðr besteht nun darin, daß einer sich unter drei Rasenstücken, die diesmal ungleich hoch sind, so daß das eine einem Mann an die Achsel, das zweite bis an den Gürtel, daß dritte bis an den Mittelschenkel reicht, durchkriechen muß.

Mit dieser Angabe ist einmal für diesen Fall klar, daß jedes einzelne Stück für sich als men angesehen wird und daß von einer Wölbung, die alles befaßt, keine Rede ist; man könnte höchstens nur mehr daran denken, daß jedes einzelne Stück aus einem Bogen bestanden hätte. Damit ist aber von selber die Deutung von iarðarmen ausgeschlossen, die eigentlich allein die Vorstellung von der halbkreisförmigen Gestaltung des Aufbaues begründet hat. Man erklärt nämlich das iarðarmen aus men im Sinn von Halsring[4] und schließt von daher auf eine Rundung der iarðarmen; aber da, wo man genauer in die Bedeutung des Stammes men hineinsehen kann, nämlich im Angelsächsischen, ist mene zunächst nicht das Halsband, sondern das crepundium, d. h. das am Hals befestigte Amulett oder

[1] Über das templum vergleiche Wissowa, Religion und Kultur der Römer[2] S. 527ff.

[2] (Fornsøgur herausgegeben von G. Vigfusson und Th. Möbius S. 53): Bergr lysti høgginn til Hunavatnsþing ok bjo þangat til malit. Síðan kvomu menn til þings ok leitudu um sættir. Bergr kvaðst eigi mundu febætr taka ok þviat eins sættast, at Jokull ganga undir þrju iarðarmen, sem þat var siðr eftir storar afgerdir „ok syna sva litilæti við mik". Jokull kvað fyrr mundu hann troll taka enn hann lyti honum sva. Þorsteinn kvað þetta vera alitamal — „ok mun ek ganga undir iarðarmenit". Bergr kvað þa goldit. Hit fyrsta iarðarmen tok i øxl, annat i brok linda, þrjdia i mitt laer. Daraus die Melabok der Landnama: Islendingssøgur I, S. 181.

[3] Siehe S. 292 N. 3.

[4] So z. B. F. Jonsson in seiner Ausgabe der Gisla S. Sursonar c. 6, § 10 (Sagabibliothek X, S. 14).

Digitized by Google

ein sonstiger kostbarer Hänger — etwa aus Bernstein-, Metall- oder Glasperlen[1] — und nur die Gesamtheit dieser Stücke bildet das Halsband; deshalb kommt men im Nordischen sehr häufig im Plural vor, weil eben das Halsband eine Summe von men ist. So heißt das einzelne iarðarmen nicht mehr als das Erdstück[2].

Weiter aber kommt in Betracht, daß der Vorgang, den die Vatnsdæla c. 33 beschreibt einen auf dem Þing abzuschließenden Vergleich, eine saett betrifft. Allerdings lehnt der Beleidigte die Bußzahlung ab und fordert statt dessen das hier durch seine besondere Form beschimpfende ganga undir iarðarmen. Vorgenommen wird das vom Bruder des Täters, der sich vorher erboten hat, statt des Täters die Buße zu zahlen[3]. Dabei ist dann noch einmal in Rechnung zu ziehen, daß nach Vatnsdaela c. 33 das ganga undir iarðarmen bei der sætt wegen schwerer Delikte allgemein gebräuchlich war und in dem ganga undir iarðarmen an und für sich also keine Erfindung liegen kann, die der Verletzte zur besonderen Herabsetzung der Gegenpartei sich ausgedacht hätte. Nur darin besteht die Demütigung, daß der Verletzte und Kläger, der für die Art der Aufstellung zu sorgen hat, die men niedrig und sich verjüngend aufstellt und deshalb der Täter oder derjenige, der für ihn eintritt, wie ein Schwein sich beugen muß: daher das svinbeygja des Verletzten. So ist der Zusammenhang der, daß bei der sætt der Kläger aus Hochmut auf die Bußzahlung verzichtet, und lediglich das bei der sætt gebräuchliche ganga undir iarðarmen, das er zur Beschimpfung gestalten will, sich vorbehält; der Täter will sich dem nicht unterwerfen; statt dessen tritt der Bruder ein, der schon vorher zur Bußzahlung, also zum Abschluß der sætt für den Täter bereit war: ein Vorgang der auch sonst bezeugt ist[4]. Nun ist in den übrigen Nachrichten nirgends mehr von

[1] Dazu etwa Kossina, Die deutsche Vorgeschichte[2], S. 161, Abb. 308, 309, wo solche Beilocken der Halsbänder abgebildet sind. Über das übrige Vorkommen des Stammes men besonders Mannhardt, Germanische Mythen, S. 702.

[2] Namentlich auch die auf S. 300 N. 1 zitierte Stelle aus der Njala beweist, daß men nur Erdstück ist und nicht allenfalls auf irgendwelche Wölbung geht.

[3] Vatnsdæla 32 Þorsteinn mælti: „illa hefir nu enn tekizt fyrir braðræði Jokuls broður mins; vil ek bioða fébæ'r, sva at Bergr se vel sæmdr af. Pappenheim, Schutzgilden, S. 29 hat dieses Moment übersehen und das ist mindestens für seine damalige Beweisführung entscheidend geworden.

[4] z. B. Njala (ed. F. Jonsson in Sagabibliothek 13) 122 § 12, 123 § 7; Biarnar S. Hitdœlak. S. (de Bœr), S. 58 Z. 32.

Digitized by Google

dem ganga undir iarðarmen die Rede[1]; man muß also darin einen Brauch sehen, der der älteren Gestaltung der sætt entstammt. Zu derselben älteren Schicht aber gehört auch der Gleichheitseid, der in einer sehr altertümlichen Quelle des norwegischen Rechts und zugleich im dänischen und götischen Recht bezeugt ist[2], ursprünglich auch für die isländische Abzweigung gegolten haben muß; später kann man an dem isländischen Vergleich nur mehr einen Eid erkennen, den der Kläger ableistet[3]. Der iafnaðareiðr aber ist eine Handlung des bezichtigten Täters, der dann sein ganga undir iarðarmen. Es läßt sich nicht unmittelbar beweisen, daß die beiden Vorgänge zusammengehören und zusammen miteinander verschwunden sind. Aber umgekehrt kann man ebensowenig behaupten, daß sie nichts miteinander zu tun hatten und jedenfalls steht das Nebeneinander fest.

Schließlich aber sei noch einmal betont, daß jedenfalls bei diesem Fall der Gegner dessen, der unter den Rasen geht, bestimmend auf die Art des Erdaufbaues einwirkt.

IV. Der dritte Beleg bezieht sich auf die Eingehung der Blutbrüderschaft; dieser ist es ja, den Pappenheim als die einzige ursprüngliche, vielleicht als die einzige echte Anwendung überhaupt betrachtet[4]. Für die genauere Kritik des Vorgangs ist es nun entscheidend, daß das Nordische verschiedene auf den ersten Anschein von einander unabhängige Formen der Begründung einer Brüderschaft kennt.

1. Einmal gehört die allgemeine Bemerkung der Vølsungasage c. 32[5], wonach derjenige, welcher das durch bloð blanda saman begründete Verhältnis bricht, als eiðrofi bezeichnet wird, daher. Hier ergibt sich also eine selbstverständliche Verbindung von Eid und Blutmischung; wie aber diese Blutmischung erfolgt, wird weiter

[1] Njala 119 §§ 17, 18, das Pappenheim, Schutzgilden, S. 35, N. 1 noch in eine lose Verbindung bringt, hat, wie der dazu gehörige 139 § 13 zeigt, nichts mit irgend welchem Rasengang zu tun, sondern will nur schildern, wie der Verspottete aus Feigheit unter einem Erdhaufen (men) sich verborgen hält.

[2] Bjǫrk. R. 31, 32, 90 und die übrigen bei Brunner R. G. I[2], S. 227 genannten Belege.

[3] Maurer, Vorlesungen, V, S. 117ff. Der Versuch das ganga undir iarðarmen mit einem trygdæiðr zusammenzubringen, muß deshalb wohl aufgegeben werden.

[4] Uhlands (Schriften I S. 261) feine aber unrichtige Deutung der aufgerichteten iarðarmen als eines Abbilds des Familienhauses ist auch nur durch Beschränkung auf diesen Fall hervorgerufen.

[5] ed. Magnus Olsen (Samfund 36), S. 82 Z. 16ff.

Digitized by Google

nicht gesagt. Lediglich das blanda bloði saman erwähnt bereits die Lokasenna c. 8[1], die man ja bereits dem 10. Jahrhundert zurechnen darf.

2. Sowohl in einem Eddagedicht wie bei Saxogrammaticus wird der Vorgang genauer mit renna bloð i spor (vestigia sua mutui sanguinis aspersione perfundere) beschrieben[2].

3. Nach einer späteren etwa um 1300 entstandenen Sage wird von vekja bloð ok lata renna saman gesprochen, aber ohne daß hier angegeben wird, wohin das Blut fließt; dazugefügt wird hier der Satz: heldu menn þat þa eiðа[3].

4. Gemäß einer verbreiteten und lang festgehaltenen Überlieferung wird bei Abschluß der Blutbrüderschaft durch Blutvergießen und Eid das ganga undir iarðarmen gleichfalls verwendet. In den Nachrichten[4] treten zwei Formen der Überlieferung besonders hervor, welche die Technik des Vorgangs genauer erkennen lassen, nämlich die Angabe in der Gisla S. Sursonar[5] c. 6 § 9ff[5] und die in der Fostbrøðra S.[6]. Die erste und zweite Stelle zeigt, daß die iarðarmen wieder so aufgerichtet wurden, daß beide Kanten fest in der Erde stehen. Unter die iarðarmen wird nach der ersten Stelle ein Speer gesetzt, so hoch, daß ein Mann mit seiner Hand bis zum Speernagel reichen muß. Nur von einem Speer ist die Rede. Die einfachste Überlegung ergibt, daß dann der Rasenstreifen nicht in einer Wölbung aufgestellt sein kann; so etwas hätte ein ganzes System von tragenden Stangen erfordert. Nur wenn der Erdstreifen geknickt, also in einem Winkel zulaufend gestellt ist, vermag er stehen zu bleiben. Damit stimmt auch die Nachricht in der zweiten Stelle, wo gefordert wird, daß man solle heimta upp lyckiurnar, svo at madr maetti ganga undir; denn, wie Fritzner ausweist, bedeutet lykkja zwar nicht notwendig, aber gewöhnlich gerade einen Winkel. Unter dem Erdbau findet dann nach der Gisla S. Sursonar zunächst das vekja ser bloð ok lata renna saman dreyra sinn i þeiri moldu statt; es wird dabei

[1] Sämundaredda, ed. Detter und Heinzel, S. 57.

[2] Brot af Sigurðarkviðu v. 18 (Sämundaredda S. 118); Saxo, ed. Holder, S. 23 Z. 28.

[3] Egils S. ok Asmundar c. 6 (Fornaldar søgur Norðrlanda III, S. 376).

[4] Hierher noch þorsteins S. Vikingssonar c. 21 (Fornaldar søg. Norðrlanda II, S. 445).

[5] ed. F. Jonsson in altnordischer Textbibliothek X, dazu Pappenheim, Schutzgilden, S. 21ff.

[6] Ich zitiere nach Flateyarbok II, S. 93.

Digitized by Google

betont, daß das Blut mit der Erde vermischt wird. Dann fallen die Handelnden auf die Kniee und schwören nun den Brüderschaftseid. So ergibt sich daraus, daß im Akt eine Berührung der Erde geschieht, wie sie ja auch in andern arischen Gebieten bei der Anrufung der unterirdischen Mächte stattfindet[1]. Der Eid endlich erfolgt hier nach der Blutentziehung; schon Pappenheim hat auf dieses zeitliche Verhältnis hingewiesen[2], aber, wie sich zeigen wird, daraus unzutreffende Folgerungen gezogen.

5. Entscheidend und abschließend ist ein letzte Reihe, die bisher außer Betracht gelassen wurde.

a) Es ist bekannt, daß in den slawischen und ostarischen Rechten die Blutbrüderschaft durch Bluttrinken begründet wird[3]. Nun hat Grimm in den Rechtsaltertümern[4] das Vorkommen dieser Form bei den Germanen geleugnet und die spätern, namentlich Pappenheim selber, haben sich ihm darin angeschlossen, wiewohl Grimm in einem Zusatz zu R.A. I[4], S. 266 N. 1 diejenige nordische Stelle bereits zitiert und Pappenheim[5] selbst sie anzieht, aus der der Brauch des Bluttrinkens gerade auch bei den Nordleuten hervorgeht.

b) Maßgebend ist nämlich einmal das, was die Hrolfs S. kraka und die Biarkarimur mitteilen[6]. Axel Olrik hat im ersten Band seiner schönen Danmarks Heltedigtning nachgewiesen, daß die Biarkarimur in ihren Angaben nicht allenfalls nur Überarbeitung der Hrolfs S. kraka sind, sondern daß sie auf eine ihnen mit dieser Sage gemeinsamen Grundlage zurückgehen und manche Züge dieser Grundlage besser bewahrt haben[7]. Beide Überlieferungen selber sind also nicht allenfalls als willkürliche romanhafte Neugebilde des 14. Jahrhunderts zu beurteilen, sondern bauen sich auf einer Grundlage auf, die sehr ursprünglich ist, schon der Wikingerzeit angehört[8].

[1] Siehe S. 295, N. 2.

[2] Pappenheim, Schutzgilden, S. 30.

[3] Zu den Belegen bei Curne de Sainte Palaye mémoires sur l'ancienne chevalerie (1759) I, S. 227 f., Grimm R.A.[4] I, S. 266, Tamassia, L'affratellamento S. 70 ff., Ciszewsky, Künstliche Verwandtschaft bei den Südslawen, S. 60 ff. noch Valerius Maximus X, 11 extr. 9. Schon Montaigne essays II, 26 hat die Sache bemerkt. — Analogien aus dem semitischen Gebiet bei J. Wellhausen, Skizzen und Vorarbeiten, III (1887), S. 120 f. — Auch die allgemeinen Erörterungen bei Eduard Meyer, Geschichte des Altertums[3], I. 1, S. 105.

[4] I. 4, S. 266 N. 2.

[5] Aufs. S. 83 N. 5.

[6] Beides herausgegeben von F. Jonsson (Samfund 32).

[7] A. Olrik I, S. 116 f.; dazu auch F. Jonsson in seiner Ausgabe S. XXIX.

[8] Olrik I, S. 43, 217.

Digitized by Google

In den beiden Quellen wird nun erzählt, wie der vornehmste der kappar des Königs Hrolf kraki, der Held Biarki (isländisch Bødvarr) von seinem halbtierischen, riesenstarken Bruder Elgfroði, der vom Nabel abwärts ein Elch ist[1], durch Blutmischung stark gemacht wird. Der Vorgang ist in den zwei Quellen nicht gleichmäßig geschildert; beide Angaben sind fragmentarisch und erst durch ihre Zusammenfügung erhält man das volle Bild. Die Rolfssage berichtet, daß (Elg)Froði den Biarki (Bødvarr) anrumpelt und dabei merkt, daß dieser noch nicht genügend stark ist. Deshalb zapft sich (Elg)Froði Blut aus der Wade ab und läßt den Biarki davon trinken. Wie dann Froði den Biarki noch einmal angreift, vermag Biarki auf der Stelle stehen zu bleiben und Froði erklärt nun, jetzt sei Biarki stark, da ihm der Trank bekommen habe. Danach tritt Froði auf eine Erhöhung in seiner Nähe, so daß der Hinterhuf vollständig eindringt und sagt: Zu dieser Spur will ich kommen und forschen, was in der Spur ist; Erde wird darinnen sein, wenn du, Biarki, totkrank bist —, Wasser, wenn du durch die See stirbst —, Blut, wenn du von Waffen umkommst; ich aber will dich rächen weil ich dich am meisten von allen Leuten liebe[2].

Daß Biarki das Blut des starken Froði trinkt, könnte für sich allein ohne jede Beziehung auf Blutbrüderschaft erklärt werden; gerade die isländische Form der Biarkisage kennt ja auch das Trinken von Blut eines starken Tieres oder das Essen von einem solchen Tier, um sich dessen Kraft anzueignen[3] und diese allgemein verbreitete Vorstellung ist im Norden noch sehr lange in Geltung geblieben[4]. Aber ganz unerklärlich ist es dann, warum die Fußtapfe, in welche Frodi tritt, und in der sich soweit gar nichts vom Wesen des Biarki findet, über das Schicksal des Biarki

[1] Hrolfs S. 20, 54 Z. 8f.

[2] Hrolfs S. c. 24, S. 62 Z. 8f. Siðan tok Froði ok stjakaði honum. þa mælti Froði: „ekki ertu sva sterkr frændi, sem þer hæfir“. Froði nam ser bloð i kalfanum ok boð hann drekka ok sva gerir Bodvarr; þa tok Frodi til hans i annat sien ok þa stoð Bodvarr i somu sporum. „Helzt erta nu sterkr, frændi, sagði Elgfroði ok vænti ek, at þer hafi komit at haldi drukkrin ok þa munt verða fyrirmaðr flestra um efl ok hreysti ok um alla harðfengi ok drengskap ok þess ann ek þer vel —“. Eptir þetta sti Froði i bergit, er var hja honum, alt til lagklaufa. þa mælti Froði: „til þess spors mun ek koma hvern dag ok vita, hvat i sporinn er; mold mun i vera, et þu verðr sottdauðr; vatn, ef þu verðr sjodauðr; blod, et þu verdr vapndauðr ok mun ek hefna þin, þvi at ek ann þer mest allra manna.

[3] Hrolfs S. c. 23, S. 69 z. 15—20; Biarkarimur IV, v. 63ff (S. 140f.).

[4] Axel Olrik a. a. O. I, S. 118.

Digitized by Google

irgend etwas anzuzeigen vermag. Auch soll darauf hingewiesen werden, daß im Zusammenhang des ganzen Vorgangs Froði seinen Willen und seine Recht Biarki zu rächen, betont.

Hier setzen nun die Biarkarimur ein[1]. Sie lauten: „Elgr (Elg-froði, Froði) sagt in starker Bewegung „wir zwei wollen uns das Blut wecken und es in die kleine Spur rinnen lassen, die vorwärts auf diesem Absatz liegt". Froði (Elgr) mischt (sc das Blut) halb und nicht weniger mit Wasser, kredenzt es dann (byrlar) und gibt es Biarki und Biarki trinkt in einem aus". Hier ist das, was die Hrolfs S. vom Eindruck in einer Bodenerhöhung sagt bis auf die kurze Erwähnung der „kleinen Spur auf dem Absatz" verschwunden. Dagegen ist es sehr deutlich, 1. daß die beiden Beteiligten, nicht nur einer, das Blut rinnen lassen; 2. daß dieses Blut in die Spur fließt; 3. daß Biarki das von Froði kredenzte und ihm gegebene Blut trinkt. Es wird zwischen den byrla und dem Geben des Tranks unterschieden, und so liegt es nahe unter dem byrla, im Unterschied vom Geben, gerade das Vortrinken zu verstehen; eine sichere Behauptung läßt sich aber weder aus den nordischen noch den angelsächsischen Belegen des Wortes unmittelbar gewinnen. — Gewiß ist aber, daß ein beiderseitiges Blutabzapfen stattfindet, und daß das Blut beider in die Fußspur fließt.

Nur von da aus ist es zu verstehen, wenn das künftige Aussehen der Spur nach der Hrolfs S. das Schicksal des Biarki anzeigt; denn in der Spur ist jetzt nicht nur das Blut des Froði, sondern auch das des Biarki. Es findet also zwischen den beiden Parteien das gewöhnliche renna bloð i spor, wie bei der Blutbrüderschaft, statt, und jetzt wird es auch klar, warum in der Fassung der Hrolfs S. der eine der Beteiligten hervorhebt, daß er den andern rächen werde; deshalb schließt man ja gerade Blutbrüderschaft. An sich ist das ja nun eigentlich hier unangebracht, da ja Biarki und Froði natürliche Brüder sind und es so einer Blutbrüderschaft nicht bedarf. Wird trotzdem zwischen diesen natürlichen Brüdern die Blutbrüderschaft geschlossen, so kann man das nur daraus erklären, daß eben gerade nur im Ritual der Blutbrüderschaft sich das Element findet, worauf es für unsern Erzähler, der den plötzlichen Wachstum der Kräfte des Biarki erklären will, ankommt.

[1] Biarkarimur IV, v. 25, 26 (S. 135): Elgur talar með ærinn moð „Okkur skulum við vekja bloð; latum renna i litið spor, er liggur fram a þessi skor". Froði blandar vatni við vel til halfs ok ekki mið, byrlar siðan ok Biarka gaf en Bødvarr drak i einu af.

Digitized by Google

nämlich das Trinken des menschlichen Blutes, das ja auch unmittelbar erwähnt wird. Ist der Bluttrunk ein Teil der Blutbrüderschaft, so müssen beide Teile die Blutmischung trinken. Wenn dabei in unserm Fall nur der Bluttrank des einen Beteiligten mit voller Klarheit hervortritt, so erklärt sich das daraus ganz natürlich, daß ja der ganze Apparat nur dazu dienen soll, die zauberische Stärkung des Einen zu erklären.

c) Die Annahme, daß mit der Blutmischung der künstlichen Brüderschaft auch Bluttrank verbunden ist, erfährt dann aber von einer anderen Seite eine ganz ungeahnte Bestätigung. In der zwischen 1185—1186 geschriebenen topographia ‚Hibernica' des Giraldus Cambrensis III., c. 22 wird für Irland eine Form der Blutbrüderschaft erwähnt, die mit dem, was die Hrolfs S. und die Biarkarimur schildern, genau zusammenhängt[1]. Man muß nun bedenken, daß bis zur Schlacht von Clontarf (1014) Irland geradezu ein nordisches Reich war, daß aber auch nachher bis zur Eroberung Irlands unter Heinrich II. von England und noch darüber hinaus bis in das 13. Jahrhundert die Küstenorte, wie Dublin, also gerade die Orte, welche die Engländer und mit ihnen Giraldus Cambrensis zunächst kennen, besondere Herrschaften der Ostmänner, also der Norweger waren[2]; in der Tat geht Giraldus auch sonst unmittelbar von der Beeinflussung der irischen Sitte durch die Ostmänner aus[3]. So muß man jene Nachricht als nor-

[1] Giraldi Cambrensis opera ed. Dimock V, S. 167 sub religionis et pacis obtentu ad sacrum aliquem locum conveniunt cum eo, quem oppetere cupiunt. Primo compaternitatis foedera iungunt; deinde ter circa ecclesiam se invicim portant; postmodum ecclesiam intrantes coram altari reliquiis sanctorum appositis, sacramentis multifarie praestitis, demum missae celebratione et orationibus sacerdotum tanquam desponsatione quadam indissolubiliter foederantur. Ad ultimum vero, ad majorem amicitiae confirmationem et quasi negocii consummationem sanguinem sponte ad hoc fusum uterque altar bibit. Hoc autem de ritu gentilium adhuc habent, qui sanguine in firmandis foederibus uti solent.

[2] A. Bugge in Aarboger for nord. Oldkyndighed II. 15, S. 279, in Skrifter Videnskapselskabet Christiania hist. fil. Kl. 1900, N. 4, in Norges historie I. 2, S. 309ff.; II. 1, S. 342f. Giraldus topographia III, 43 (a. a. O. I, S. 186ff.) kennt selber noch immer die Herrschaft der Ostmänner in Dublin, Waterford, Limmerik und andern Städten.

[3] So das was III, 21 und III, 43 a. E. über den von den Ostmännern entlehnten Gebrauch der Iren gesagt wird, statt des baculus einen securis zu tragen. Die Stelle ist sehr bedeutsam für die Lehre von der Einkleidung; auch in England ist die wyfele (wiffa) das Beil, hat aber die Funktion wie anderwärts der Stab: meine Einkleidung S. 94.

Digitized by Google

disches Recht ansprechen, zumal da als gentiles, von denen nach Giraldus die Sitte stammen soll, für Irland eben gerade nur die Normannen, nicht die christlichen Iren in Betracht kommen[1]. Danach aber wird zunächst irgendwie der Brüderschaftsvertrag (hier als compaternitas gefaßt) geschlossen; dann tragen sich die Kontrahenten dreimal um die Kirche, d. h. sie treten besonders sinnenfällig in dieselbe Spur; dann wird in der Kirche auf Reliquien ein Bruderschaftseid geleistet. Endlich lassen sie das Blut beider fließen und trinken es. Der Bluttrank steht also hier am Ende und es geht ihm ein Eid voraus, der diesmal durch christliche Formen verstärkt ist. Getrennt von diesem Akt ist der Spurgang, der mit der Blutmischung hier noch nichts unmittelbar zu tun hat.

d) Jetzt ist es möglich sich ein Bild von der ursprünglichen Gestaltung des Vorganges zu machen.

Am Anfang der Entwicklung steht, wie bei den übrigen Ariern die Blutmischung durch Bluttrinken. Getrennt davon kommt das in der irischen Nachricht ganz eigenartige Eintreten in die Spur vor, die eine körperliche Verschmelzung von dem bedeutet, was man als einen sinnlichen Abdruck der Persönlichkeit ansieht. — Beide Formen, Trinken und Spurmischung gehen natürlich auf das gleiche hinaus, d. h. auf Mischung der Persönlichkeit. Aber sie haben, wie das die irische Nachricht bezeugt, gerade deshalb, weil sie auf das gleiche hinzielen, nichts miteinander zu tun, sind nicht Teile eines Geschäfts, sondern die Elemente zweier auf das gleiche Ziel gehender Geschäfte. — Dann aber ist eine sehr verständliche Contamination beider Formen dadurch eingetreten, daß man das Blut aus der für den Bluttrank hergestellten Wunde in die Spur träufeln läßt: das ist die Stufe, welche die Hrolfs S. und die Biarkarimur darstellen. — Eine weitere Verkürzung ist es, wenn man jetzt nur mehr Wert darauf legt, daß das Blut in die Spur rinnt und wenn man den widerlichen Bluttrank bei Seite läßt: das ist die Stufe, die schon in dem brot af Sigurðarkviðu und bei Saxo sich findet. — Die letzte Abschleifung besteht darin, daß man daß Blut irgendwie in die Erde fließen läßt; es wird aber nicht mehr ausdrücklich hervorgehoben, daß dazu gerade die Fußspur verwendet wird, wiewohl in Wirklichkeit das auch jetzt noch immer der Fall sein wird: das ist die Form, wie sie

[1] In der Stelle selber wird der Brauch als Entlehnung bei den gentiles bezeichnet; als gentiles kennt Giraldus (topogr. III, 26, 27 mit III, 37) eben gerade die Nordleute.

Digitized by Google

in der Gisla S., Fostbrøðra S., Thorsteins S. zur Anwendung kommt.

Allemal ist in diese figürliche Vermischung der Persönlichkeiten ein Eid eingefügt, wie dann ja in den meisten germanischen Rechten von dem ganzen arischen Apparat der Persönlichkeitsmischung gar nichts anderes als der Bruderschaftseid übrig bleibt. — Dieser Eid wird in der irischen Nachricht auf Reliquien in der Kirche abgelegt. — Dagegen nach der Gruppe der Gisla S. und der verwandten Nachrichten erfolgt die Eidesleistung undir iarðarmen am selben Orte, an dem auch die Vermengung des Blutes mit der Erde erfolgt. Wenn nun in der Fostbrødra S.[1] unmittelbar gesagt ist, daß das ganga undir iarðarmen ... var þat æidr þeirra und diese Wendung in einer andern Sage etwas unbestimmter auf das lata renna (bloð) saman angewendet wird[2], so kann das natürlich nicht so gefaßt werden, daß das ganga undir iarðarmen damals bei der Blutbrüderschaft den spätern Eid ersetzt hätte; denn der Eid war ja immer neben dem ganga undir iarðarmen in Gebrauch[2]. Vielmehr will die Gleichung besagen, daß der Eid mit ganga undir iarðarmen dem spätern christlichen Eid unter Berührung der Reliquien entspricht, also die iarðarmen den Reliquien gleichen.

V. Damit ist es nun möglich geworden, zum Abschluß zu kommen.

Pappenheim hält nach wie vor die Verwendung der ganga undir iarðarmen bei Abschluß einer Blutbrüderschaft für das Ursprüngliche und die andern Erwähnungen für etwas Abgeleitetes oder gar etwas Unhistorisches. Bei der Blutbrüderschaft aber soll die Vorstellung zugrunde liegen, daß die Blutbrüder aus demselben Schoß der Mutter Erde hervorgehen; die gewölbten iarðarmen sollen den Mutterleib darstellen.

In Wahrheit paßt zu Pappenheims Erklärung gar nichts. Setzt man sich nämlich auch über die ungewöhnliche Willkür hinweg, mit der er von den drei ungefähr gleichzeitig und ungefähr ebenso gut überlieferten Vorgängen nur einen als den maßgebenden gelten lassen will, so bleibt zunächst einmal die Tatsache, daß die iarðarmen, wenn sie einen Mutterleib der Erde vorstellen sollten, eine Wölbung bilden müßten, während sie offenbar im Winkel abgebogen waren. — Dann aber widerstreitet die Deu-

[1] Flateyarbok II, S. 93.
[2] S. 301, N. 3, N. 4.

Digitized by Google

tung Pappenheims vollständig den germanischen Vorstellungen über die Herkunft der Menschen. Pappenheim hat sich für seine Meinung auf A. Dieterichs Mutter Erde bezogen. Aber schon wenn man die von Dieterich[1] beigebrachten Belege durchsieht, so wird man sehr zweifelhaft, ob sie denn wirklich das besagen, was Dieterich allerdings aus ihnen ableitet, nämlich die Herkunft der Kinder aus der Erde. Denn sie reden weit überwiegend von einer Herkunft aus Brunnen, allenfalls auch aus Höhlen. Zieht man aber die viel eindringenderen Forschungen Mannhardts, über die Dieterich hier hinweggegangen ist, zu Rate, so ergibt sich mit voller Klarheit, daß die Kinderseelen der Germanen nicht wie die mancher anderen Völker aus einem Mutterschoß der Erde kommen: vielmehr stammen sie aus einem Kinderparadies, das weit überwiegend hinter einem Gewässer, einer Quelle oder einem Brunnen und im Süden, d. h. im Bereich der keltischen Anschauung auch im Hintergrund einer Höhle gefunden wird oder das als Engelland weitab liegt. Daß diese Anschauung eine gemeingermanische ist, beweist ganz allgemein die Vorstellung, daß der Storch oder der Schwan die Kinder — d. h. die Kinderseele — bringt, der sie natürlich nur aus einem Gewässer holen kann; dabei darf hier die Frage übergangen werden, wie weit dieser Aufenthalt der Ungeborenen mit dem Aufenthalt der Verstorbenen zusammenhängt, welche Beziehungen zu den Holden und Berchten bestehen, wie weit Vorstellungen von einer Metempsychose hier hereinspielen[2]. Führt aber eine nordische Überlieferung die ersten Menschen auf die von den Göttern belebten Baumstämme Askr und Embla zurück[3], so sagt die Sache so wie sie vorliegt eben-

[1] a. a. O. S. 18ff.

[2] Über die Abstammung der Kinder aus einem Märchenland, das hinter einer Quelle oder sonstigen Gewässern, gelegentlich auch hinter einer Höhle liegt: W. Mannhardt, Germanische Mythen, S. 255f., 338ff., 438, 690; Feld- und Waldkulte I, S. 88, 153. Über die aus „Engelland" stammenden Kinder, Mannhardt, Germanische Mythen, S. 327f., 690f. Über die Beziehungen zu Frau Holle oder Bertha, Mannhardt, Mythen, S. 273ff. und jetzt wieder Mogk, Germanische Mythologie, S. 51, während Golther a. a. O. S. 489f. skeptisch ist. — Daß der Storch oder Schwan als Kinderbringer jeden Gedanken an eine Herkunft der Menschen aus der Erde ausschließt, hat schon E. H. Meyer, Deutsche Volkskunde, S. 101f. deutlich ausgesprochen; der tiefere Grund aber für die Rolle des Storches liegt in der massenhaften Verbreitung der Kinderbrunnen (Wuttke, Der deutsche Volksaberglauben der Gegenwart[3], S. 16, 26, 28, 54, 293), welche eine Hilfe eines Wasservogels, die des Storches, erfordern.

[3] Voluspa 17.

Digitized by Google

falls nichts von einem Hervorgehen der Menschen aus dem Erdenschoß; und auch wenn man Mannhardts[1] Deutung unterlegen will, daß ursprünglich an lebendige und nur später an abgestorbene und erst nachträglich belebte Bäume gedacht wurde, so heißt auch das noch nicht, daß man die Menschen aus dem Erdenschoß hervorgehen ließ; sondern man glaubt die Menschenseele überall da, wo eben überhaupt die Geister sich aufhalten, d. h. in den Brunnen, den Höhlen, den Bäumen, also zusammen mit Nymphen und Dryaden. — Beruht aber überhaupt, wie die Nachricht über Biarki zeigt, die Blutbrüderschaft ursprünglich auf Bluttrunk und schwächt sich nur allmählich zu einer Mischung des Blutes in der Erde ab, so schließt das von einer anderen Seite her jede Möglichkeit aus, den Vorgang mit einer symbolischen Geburt aus der Erde zu erklären.

Während es der Deutung von Pappenheim an jedem positiven Anhalt fehlt und er mit ungermanischen mythologischen Vorstellungen arbeitet, gibt das dänische Volksmärchen die richtige Lösung. Sticht hier der Zaubernde die Grube aus und legt die abgehobene Sode auf sein Haupt, so wendet sich er sich an den Erdzauber, und hofft ihm dadurch näher zu kommen, daß er sich möglichst tief in die Erde eingräbt und noch dazu verschließt. — Werden dann bei dem Brüderschaftseid und dem Sühneid die Rasenstücke aus der Erde geschnitten, darauf aufgerichtet und wird die Rechtshandlung unter dieser Rasendecke vorgenommen, dann wird das wieder den Sinn haben, daß man zur zauberischen Bestärkung des Eides unter die Erde geht. Daß man in einem Fall die Erde mit den Händen und Knieen berührt, entspricht den Formen der Gebete zu den Unterirdischen bei andern arischen Völkern. — Es ist ferner nur ein sehr naheliegender Fortgang, daß die großen Rasenstücke labil aufgestellt werden und so ihr Zusammensturz niederdrückt; damit ist dann der Erdzauber zum Gottesurteil ausgewachsen. Dieser Schritt ist sowohl im isländischen wie im gotisch-spanischen Recht gemacht worden, um eine eidliche Behauptung im Prozeß zu bestärken; die Unrichtigkeit einer solchen ergibt sich dadurch, daß der meineidige Beweisführer von der Erdmasse niedergedrückt wird. Ob auch bei der Verwendung der iarðarmen beim Abschluß der Eidbrüderschaft und der Sühne, also bei promissorischem Eid die gleiche Steigerung eintritt, steht

[1] Wald- und Feldkulte, I, S. 9.

Digitized by Google

dahin; möglich wäre es wohl, und wenn Pappenheim die Unmöglichkeit behauptet, so bringt er keinen Beweis. Aber es ist ebenso möglich — und soweit gehe ich allerdings von dem, was Maurer annahm und auch ich früher glaubte, nach erneuter Überlegung ab —, daß man sich hier, wie ähnlich bei dem slawischen Grenzeid mit dem bloßen Eindringen und Einschließen in die Erde, um die Unterirdischen wirkungsvoll anzurufen, begnügte, aber die ganze Handlung nicht zu einer ordalmäßigen Erprobung der inneren Wahrheit des Eidgelöbnisses umbildete.

Aber daß der Erdzauber zum Ordal umgebildet ist, das ist jedenfalls bei den Nordleuten und Goten zugleich bezeugt. Und weil bei beiden Völkern diese später ganz singuläre Form vorkommt, so muß sie schon vor Beginn unserer christlichen Zeitrechnung, vor dem Ausscheiden der Goten aus dem skandinavischen Zusammenhang vorhanden gewesen sein. Nichts aber hindert darin einen noch viel älteren Brauch zu sehen.

B. Das Wasserordal.

Bereits in meinem Geschwornengericht und Inquisitionsprozeß, S. 360 N. 2, habe ich auf eine Nachrichtengruppe aus dem 4. Jahrhundert hingewiesen, wonach die Anwohner des Rheins — von den Berichterstattern als Gallier gefaßt — eine eigentümliche Probe der Echtheit eines neugeborenen Kindes kennen. Das Kind wird auf einen Schild gelegt[1] und der Schild auf das Wasser gesetzt; fällt nun das Kind vom dahinschwimmenden Schild in das Wasser, so ist die Unechtheit bewiesen; versinkt es nicht, so ist es echt[2]. Es wird in dieser zu einem herkömmlichen Stück der Rhetorik gewordenen Schilderung manches übertrieben sein und namentlich wird die Probe in ihrer Gefährlichkeit nur da Anwendung gefunden haben, wo Streit über die Echtheit des Kindes war. Aber die Form ist zu gut — von einem so genauen Kenner der Rheingegend wie Julian — bezeugt, um irgend einen Zweifel über ihr Vorhandensein zu gestatten. Die Landleute am Rhein aber sind ja nicht nur schon vor Cäsar vom Elsaß ab germanisch gewesen, wobei es nichts an ihrer Herkunft ändert, daß

[1] Anthol. graeca (ed. Bosch), I, S. 43. ἀείρας αὐτὸς ἐπ' ἀσπίδι θῆκε νέον παῖδα.

[2] So am ausführlichsten Juliani imp. epist. 16 (ed. Hertlein S. 495); dazu noch Juliani orat. 2 (ed. Hertlein S. 104 Z. 23); Libanii oratio 12 (ed. Förster II, S. 26 Z. 11); Claudianus in Rufinum II, 112 (ed. Jeep I, 37).

Digitized by Google

sie rasch romanisiert und so später als Gallier im Gegensatz zu den Germanen empfunden wurden; sondern vor allem ist in der Zeit Julians durch ein erneutes Wandern das ganze westliche Rheinufer von Germanen besetzt und das wird gerade in der Umgebung Julians betont[1]. Die Nachricht spricht also von keinem keltischen[2], sondern einem germanischen Brauch.

Daß das die richtige Auffassung ist, ergibt eine im 12. Jahrhundert wieder aufgenommene angelsächsische Nachricht des 10. Jahrhunderts, die jetzt für die Untersuchungen über die Sagen von Skiold und Skeaf[3] eine erhebliche Bedeutung gewonnen hat. In den Jahren 941 bis 946 wird ein Rechtsstreit, den das Kloster Abingdon und die Leute des pagus Oxenefordensis um eine Wiese an der Themse führen, folgendermaßen entschieden: die autem statuto mane surgentes monachi sumpserunt scutum rotundum, cui imponebant manipulum frumenti et super manipulum cereum circumspectae quantitatis et grossitudinis. Quo accenso scutum cum manipulo et cereo fluvio ecclesiam praetereunti committunt, paucis in navicula fratribus subsequentibus Praecedebat itaque eos scutum et quasi digito demonstrans possessiones domui Abbendoniae, de iure adiacentes, nunc huc, nunc illuc divertens, nunc in dextera, nunc in sinistra parte fiducialiter eos praeibat, usquedum veniret ad rivum prope pratum, quod Berri vocatur, in quo cereus medium cursum Tamisiae miraculose deserens se declinavit et circumdedit pratum inter Tamisiam et Gifteleia ... quo viso miraculo ... memoratum pratum domui Abbendoniae est redditum, populo acclamante: „ius Abbendoniae, ius Abbendoniae“[4]. Der Kern der Nachricht ist voll verständlich: setzt man eine Kerze von bestimmter Größe auf den dahinschwimmenden Schild, so wird der Prozeß an sich gewonnen worden sein, wenn die Kerze auf dem Schild abbrennt, ohne in das Wasser zu fallen. Ob dabei

[1] Zum ersten L. Schmidt, Allgemeine Geschichte der germanischen Völker, S. 170, 200. Zum zweiten Ammianus Marcellinus, XVI, z. 12. audiens itaque Argentoratum, Brotomagum, Tabernas, Salisonem, Nemetas et Vangionas et Mogontiacum civitates barbaros possidentes territoria eorum habitare — nam ipsa oppida .... declinant.

[2] So H. d'Arbois de Iubainville cours de littérature celtique, VII, S. 28ff. und noch jetzt Glotz, L'ordalie dans la Grèce primitive, S. 17 N. 2. C. Jullian histoire de la Gaule II. (1908) S. 132 N. 6; Grimm R. A. II⁴, S. 602 zweifelt.

[3] Einerseits Chadwick, The origin of the english nation, S. 278; andrerseits A. Olrik, Danmarks heltedigtning, II, S. 250ff.

[4] Chronicon monasterii de Abingdon (Rolls Ser.), I, S. 89f.

Digitized by Google

der geschilderte Vorgang wirklich demgemäß verlief oder ob hier nicht umgekehrt ein nur klug ausgenutztes und umgedeutetes Versagen des Beweises zu Grunde liegt, ist nicht ganz deutlich, hängt davon ab, wie man das Wort „declinavit" denkt, ob man es auf ein Abtreiben des Schilds mit der auf dem Schilde stehenden Kerze von der Hauptrichtung der Strömung bezieht oder auf ein Heruntersinken der Kerze vom Schild, so daß nur die Kerze ohne Schild die strittige Wiese umschwimmt. -- Die angelsächsische Nachricht geht also auf die gleiche Beweisform wie die viel früher erwähnte rheinische: der Beweisführer siegt, wenn der auf dem schwimmenden Schild angebrachte Gegenstand nicht in das Wasser fällt, oder — anders ausgedrückt —, wenn der Schild nicht von einem Wirbel erfaßt und umgedreht wird. Daß dabei die Angelsachsen eine Kerze benutzen, erinnert daran, daß bei den Goten das Abbrennen der Kerze für sich allein als Ordal verwendet, zur bataylla de candelas ausgebildet ist[1]; so haben, wie das ja häufig ist, die Angelsachsen die eine Ordalform — das Abbrennen der Kerze — mit der andern — der Befragung des Wassers — kombiniert.

Der Brauch, vom Untergehen eines Objekts im Wasser die Entscheidung eines Rechtszweifels abhängig zu machen, hat im deutschen Kaltwasserordal sich weiter fortgepflanzt[2]. Es ist ja vielfach das Obsiegen dadurch bedingt, daß das Beweisobjekt versinkt; aber — und das wird nicht genügend beachtet — ebenso oft wird umgekehrt gefordert, daß dasselbe auf der Oberfläche der Flut bleibt[3].

Geht man auf die ältesten Grundlagen zurück, so kommt schon in Betracht, daß anscheinend auch die Griechen in der Urzeit das Versenken in der Flut nicht nur als Strafe, sondern auch als Probe verwendet haben[4]. — Geradezu aber entscheidet die Nachricht, die zuerst bei Plutarch und daraus bei Clemens von Alexandrien vorkommt: danach weissagen die heiligen Frauen den Germanen aus den Wasserwirbeln[5]. Jenes Ordal ist nun aber selber

[1] Fuero de Navarra, V 3, 11, 12; V 7, 1.

[2] So auch Arbois a. a. O., VII, S. 30 N. 1.

[3] Grimm R. A. II[4], S. 484.

[4] Das scheint mir Glotz a. a. O. S 16 ff. in sorgfältiger Untersuchung doch bewiesen zu haben.

[5] Plutarchi v. Caesaris 17 ἔτι δὲ μᾶλλον αὐτοὺς ἤμβλυνε τὰ μαντεύματα τῶν ἱερῶν γυναικῶν, αἳ ποταμῶν δίνας προῤῥλέπουσαι καὶ ῥευμάτων ἑλιγμοῖς καὶ ψόφοις τεκμαιρόμεναι προεῴδεσπιζον οὐκ ἐῶσαι μάχην τίθεσθαι, πρὶν ἐπιλάμψαι νέαν σελήνην; ebenso Clem. stromata I, 15; dazu Grimm, Mythologie, I. 4, S. 192.

Digitized by Google

nichts als die Wirkung eines Wasserwirbels. — Ebenso bezeugt eine wohl noch angelsächsische Nachricht sortilegia vel divinationes vel vigilias ad fontem aliquem[1].

Es ergibt sich damit das gleiche Verhältnis, wie vorher bei dem Erdordal. Da wie dort werden die großen Naturgewalten durch Zauber zu Weissagung gezwungen. Da wie dort wird dann dieser Gedanke für die Entscheidung von Rechtszweifeln verwendet und der Ausgang von einem bestimmten, und zwar in den bisher besprochenen Fällen von einem schädigenden Verhalten der Naturgewalt abhängig gemacht. So wird der Naturzauber zum Ordal. Da dieses Wasserordal schon im 4. Jahrhundert am Rhein und später bei den Angelsachsen, die mit den Rheinanwohnern nichts zu tun haben, bezeugt ist, so muß dessen Vorhandensein wiederum bis in die vorgeschichtliche Zeit zurückverlegt werden. — Bei den übrigen Ariern kommt vor allem der griechische Eid beim Styx in Betracht, der nach seiner ursprünglichen Gestaltung als ein Gottesurteil gefaßt wird, dem die Olympier selber sich unterwerfen[2].

C. Feuerordal.

In den beiden bisher besprochenen Fällen wird die Entscheidung der großen Naturgewalten, d. h. jener Götter angerufen, die älter und heiliger als die späteren heroischen Götter der Germanen und anderer Arier sind[3]. Man wird von da aus vermuten, daß auch das dritte Element, das Feuer, das ja später ebenfalls der Weissagung diente[4], auf diese Weise befragt wurde.

Nun begegnet der Griff in die bloße Flamme in einigen Texten der l. Ribuaria, also noch um die Wende des 6. und 7. Jahrhunderts, während die anderen den Griff in den kochenden Kessel haben[5]. Daß der Beweisführer selber ein Feuer mit einem Körperteil durch-

[1] Poenitentiale Pseudo Egberti IV. 19 (Wasserschleben die Bußordnungen der abendländischen Kirche, S. 335) und jetzt R. Meißner: ganga til fiettar in Zeitschrift des Vereins für Volkskunde XXVII, S. 1 f., 97 f.

[2] R. Hirzel der Eid, S. 178.

[3] Dazu auch Eduard Meyer a. a. O. I. 3, S. 100.

[4] So die interessante Aufzeichnung des Doktor Hartlieb von 1455: Grimm, Mythologie, III[4], S. 430 c. 80; dann auch häufig beim Sprung durch das Johannisfeuer: Panzer, Beiträge zur deutschen Mythologie I, S. 210, 216; II, S. 549 f.

[5] L. Rib. 30. 1, 2; 31. 5. Ich sehe keinen Grund mit Brunner R. G. II, S. 407 N. 34 gegen Grimm R. A. II[4], S. 567 das ignem für eine Verlesung von ineus zu halten, zumal der cod. 4, der die Form ignem hat, in 30. 1, ganz selbständig aut sortem zufügt und so von einem Sachkundigen geschrieben sein muß.

Digitized by Google

kreuzen muß, ist etwas Urarisches, was auch im primitiven griechischen Recht begegnet[1]. — Der Kesselfang selber aber liegt durchweg bereits der l. Salica zugrunde und ist also hier mindestens für das 6. Jahrhundert auf das breiteste bezeugt. — Daß aber schon die ursprünglich zusammengehörigen Nord- und Ostgermanen auch das Heißeisen zu Anfang kennen, ergibt sich daraus, daß es auf der einen Seite im gotisch-spanischen Recht neben dem Kesselfang vorkommt[2], auf der andern Seite aber in dem ältesten russischen Recht[3], einer Quelle, die nach ihren ganzen Grundlagen nordgermanisch ist — man denke nur an die ganz bezeichnende Beschränkung des Gewährschaftszuges auf den dritten Mann[4] —, neben dem Wasserordal begegnet[5].

Erscheint dann dem Nordmann, der nicht vor Ende des 10. Jahrhunderts die dritte Guðrunarkviða dichtete[6] der Kesselfang als etwas im eignen Land Fremdes, dagegen in Sachsen Gebräuchliches[7], so besagt das nichts mehr als, daß damals in einem Teil des Nordens der Kesselfang nicht im Gebrauch war. Allein, wenn man bedenkt, daß gleichzeitig in Norwegen (1014) und Island (1000) der gerichtliche Zweikampf, der vorher reichlich in Verwendung kam, aufgehoben wurde[8], im spätern Recht aber jenes ganz ungewöhnlich rationalistische System des Beweises durch kviðr und heimiliskviðar vitni (nefndarvitni) auftritt[9], so ist es sehr wahrscheinlich, daß die skeptischen Nordleute mit dem ganzen System der irrationellen Beweismittel aufgeräumt haben. Aber das muß in spätrer Zeit geschehen sein: nicht nur nach der Ablösung der Ostgermanen von den Nordgermanen, sondern erst nach der Wanderung der skandinavischen Abenteurer nach Rußland, also frühestens ungefähr im 10. Jahrhundert; d. h. es kommt dafür die Zeit in Betracht, in der infolge der großen Wikingerzüge der

[1] Glotz a. a. O. S. 107.

[2] Mein Geschwornengericht und Inquisitionsprozeß S. 91 N. 10.

[3] Jetzt Goetz, Das russische Recht, 1910.

[4] Dritte Redaktion, §§ 45, 47 (Götz I, S. 31).

[5] Dritte Redaktion, §§ 23, 111, 113 (Götz I, S. 25, 49f.); dazu Götz IV, S. 204ff.

[6] F. Jonsson, Litteratur historie, I, S. 298f.

[7] Dazu zuletzt mein Geschwornengericht S. 80 N. 33.

[8] K. Maurer, Vorlesungen, 1. 2, S. 241ff.

[9] Mein Geschwornengericht S. 57ff.; was neuestens Pappenheim G. G. A. 1920, S. 149f. dagegen bemerkt ist eine ganz unselbständige Wiederholung älterer Argumente. Ich werde anderweitig auf diese Frage zurückkommen.

Digitized by Google

religiöse Zweifel die ganze nordische Welt erfaßt und viele lieber sich selber trauten als den Göttern. — Es ist demgegenüber dann sehr entscheidend, wenn doch in Dänemark die dritte Form der Feuerprobe, der Griff an das heiße Eisen oder das Betreten desselben Ende des 10. Jahrhunderts in starkem Gebrauch ist und nichts dafür spricht, daß dieser damals erst eingeführt worden[1] ist; ebenso herrscht in dem heidnischen Schweden das Ordal des heißen Eisens, bis es Mitte des 13. Jahrhunderts abgeschafft wird[2]. Nimmt man nun hinzu, daß die gleiche Form bei den Goten, bei den Russen und im Süden bei den verschiedensten Stämmen schon gegen Ende des 9. Jahrhunderts bezeugt ist, so bleibt wiederum nichts anderes übrig, als im Heißeisen und so im Feuerordal eine germanische Einrichtung zu sehen, welche aus der vorchristlichen Zeit stammt. — Aber das ist allerdings sehr wohl möglich, daß die Heißeisenprobe, die ja Metall voraussetzt, eine jüngere Form der Feuerbefragung ist, wie der Kesselfang und der Flammengriff war. Ist aber das Anlangen eines glühenden Metalls wirklich eine spätere, wenn auch vielleicht noch der Bronzezeit angehörige Erfindung, so erklärt sich sehr gut, wie sie bei den einen germanischen Stämmen neben dem Kesselfang vorkommt, bei den Skandinaviern aber nach der Trennung von den Goten den Kesselfang überhaupt verdrängt hat, soweit sie dann nicht selber, wie wieder später bei den Norwegern, mit dem System des irrationellen Beweises überhaupt beseitigt wird.

D. Ursprung des Gottesurteils.

Gegenüber dem was Wilda[3] und heute wieder — dieser ohne Beleg — v. Amira[4] vertreten, also gegenüber der Lehre von dem spätern Ursprung des Ordals, etwa gar eine Herübernahme aus dem Orient[5], wiewohl in der Mittelmeerwelt, wohl auch nicht mit

[1] Ebenda S. 39 N. 20.

[2] Ebenda S. 80.

[3] Ersch und Gruber III. 4, S. 481ff.

[4] Grundriß des germanischen Rechts 3, S. 277f.

[5] So v. Amira, der nicht den leisesten Beweis geliefert hat und liefern kann und nach seiner Art ein solches Vorgehen bei andern auf das schärfste brandmarken würde. Daß er trotzdem viel Eindruck gemacht hat und man dem, der diese flüchtige Behauptung nicht glaubt, einen Gegenbeweis aufbürden will (so Pappenheim G. G. A. 1920, S. 138f.), entspringt einer wunderlichen Gefolgentreue.

Digitized by Google

Ausnahme der Probe des geweihten Bissens[1], alle Ordalien längst erloschen waren, eine Brücke von den Germanen zu einem Orient, aus dem sie Ordalien hätten entlehnen können, vollständig fehlt, hat sich herausgestellt, daß das Erd- und Wasserordal auf eine uralte Befragung der Elemente zurückgeht[2]. Das Feuerordal, dessen erste umfassende Belege auch noch der heidnischen Gesellschaft angehören, kann dann gleichfalls nicht anders gedeutet werden. Erde, Feuer und Wasser, also die alten Mächte, die später hinter den anthropomorphen jüngern Göttergeschlechtern zurücktreten, werden befragt — ein sicherer Beweis der höchsten Ursprünglichkeit. Die Frage kann sich vielleicht nur auf einen Zauber beschränken, bei dem kein unmittelbarer Schaden durch den Dämon droht; dann ist der Übergang zu dem Losen gegeben, das ja auch bei Germanen prozeßual öfters verwendet wird[3]. Es kann aber ebensowohl die Gottheit in der Art bezeugen, daß sie den schädigt, der sie zu Unrecht anruft, wie das ja auch beim Zweikampf der Fall ist, der mit Recht stets zu den iudicia dei gestellt wurde. Das ist das Ordal im engern Sinn, wie es also längst vor historischer Zeit bei allen Germanen im Schwange war[4]; die christliche Sitte hat diesen heidnischen Brauch lediglich wie vieles andere solennisiert. So aber hat er dann fortbestanden, bis das Offizialverfahren gegen die schädlichen Leute, in dem beliebige Foltern verwendet werden konnten, den Parteiprozeß überwucherte und so das Gottesurteil, das ja auch eine Pein ist, in der allgemeinen Folter untergeht[5].

[1] Gegen Schrader, Reallexikon der indogermanischen Altertumskunde, S. 304, richtig Brunner R. G. II. S. 405, N. 24.

[2] Über ähnliches im keltischen Recht d'Arbois a. a O. VII, S. 14f.

[3] Brunner R. G. I², S. 248ff.: jetzt vortreffliches bei Meißner S. 313 N. 1.

[4] Ähnliche Gedankengänge bei R. Hirzel, Der Eid, S. 176ff.

[5] Mein Geschwornengericht und Inquisitionsprozeß, S. 205. Neben der dort zitierten cout. de Bretagne c. 101, das jous (iudicium dei) und gehine nebeneinander erwähnt, besonders España sagr. XXXVI app., S. 56. Kastilien 1072 eliminare per iuramentum et per penam aque calide, übrigens eine Stelle die ebenfalls die Verbindung von Eid und Ordal beweist.

Digitized by Google

Kleine Mitteilungen.

Bericht eines Augenzeugen über den Einzug König Friedrichs III. in Rom, seine Trauung mit der Prinzessin Eleonora von Portugal und seine Kaiserkrönung. 1452 März 8—23.

Die Römerfahrt König Friedrichs III., seine Trauung und Kaiserkrönung haben zu ihrer Zeit die Aufmerksamkeit der Zeitgenossen in hohem Maße auf sich gezogen. Es ist daher nicht zu verwundern, daß sich verschiedene Berichte über die großen und pomphaften Feierlichkeiten erhalten haben, die mehr oder minder eingehend deren Verlauf schildern. Pastor hat in seiner Papstgeschichte[1] diese letzte Kaiserkrönung in Rom beschrieben. Zu den von ihm benutzten Quellen treten noch die von Lorenz[2] angegebenen Handschriften.

Für das Interesse; welches die Römerfahrt erweckt hatte, ist bezeichnend eine Handschrift der Universitätsbibliothek in Münster[3]. Diese stammt aus dem Besitze des Kölner Professors Jacob Noetlink v. Straelen († 1499)[4]. Sie enthält dessen akademischen Promotionsreden als Lehrer am Laurentianer Gymnasium 1448—1456 und einige spätere Reden und Ansprachen, alle von seiner eigenen Hand[5]. Nur zwei andersartige Stücke sind mitten in die Handschrift eingeschoben, beide von anderen Händen geschrieben: ein kurzer Traktat über das Verhalten der Gläubigen zur Zeit des Schisma, der sich unzweifelhaft auf das Schisma des Baseler Konzilpapstes Felix V. (1440—1449) bezieht[6], und der nachfolgende Bericht eines Augenzeugen über die römischen Ereignisse im

[1] Geschichte der Päpste I, 376 ff.

[2] Deutschlands Geschichtsquellen im Mittelalter [3] II 307, Anm. 1.

[3] Handschrift Nr. 315.

[4] Vgl. über ihn vorläufig noch Keussen, Matrikel der Universität Köln I (erste Auflage), 317 (205, 11). In der druckfertigen zweiten Auflage ist der Erläuterungsstoff vervielfacht.

[5] Ich beabsichtige die kulturgeschichtlich sehr wertvollen Reden demnächst herauszugeben.

[6] Ich beabsichtige den Traktat in der Zeitschrift für Kirchengeschichte zu veröffentlichen.

Digitized by Google

Jahre 1452. Mannigfache Schreibfehler und Anakoluthe weisen darauf hin, daß nicht der Verfasser der Schreiber ist, sondern ein flüchtiger Kopist, der der lateinischen Sprache nicht völlig kundig war. Der Bericht weist sich durch die Schlußworte als der Bericht eines Augenzeugen aus und ist infolgedessen sehr anschaulich; ich verweise namentlich auf die Stelle über das Aussehen der königlichen Braut. In dieser Anschaulichkeit bildet er eine willkommene Ergänzung zu den anderen Berichten, die ich alle verglichen habe, und von denen allen er völlig unabhängig ist[1].

47a Anno domini millesimo quadringentesimo quinquagesimo secundo indictione 15. die vero mercurii 8. mensis martii Fredericus, rex Romanorum, Wladislaus, rex Ungarie et Bohemie, Albertus, dux Austrie, frater regis Romanorum, nec non filia regis Portugalie cum principibus et militibus ornatu splendidissimis et cum cardinalibus, episcopis et aliis prelatis et officialibus Romane curie et civitatis solemniter obviam euntibus civitati Romane cum quinque milibus appropinquavit et illa nocte extra muros Romanos in quadam domo cuiusdam Florentini[2] a domino nostro papa solempniter et bene ordinato pulcherrimis ornamentis ac in prato in tentoriis et palliis ultra 40 extensis cum reverentia, qua decuit, pernoctavit.

Altera vero die, videlicet iovis, nona mensis predicti, apud s. Petrum supra scalam ante portam mediam missa erat sedes papalis, postmodum hora tertiarum processio totius cleri de urbe, senator pariter et consulatus Romanis(!) cum aliis militibus et civibus fere innumerabilibus obviam exeuntes solemniter ac devotissime ipsum illustrissimum regem Fredericum cum Wlasdelavo, rege Ungarie et Bohemie, et fratre suo Alberto ceterisque ducibus, comitibus, boronibus(!), militibus, hiis in vestimentis et ornatu splendi(di)ssimis, aliis vero armigeris in armatura et defensoriis validissimis antecedentibus processionaliter per portam Columbinam, videlicet apud castrum s. Angeli, introduxerunt. Sedebat enim rex Romanorum super equum griseum cum cooperta blavia de panno sine pompa in vestitu sangwineo de purpuro et capello sive pileo nigro de lana cum circo aureo ut rex mansuetus; portabatur enim palleum aureum supra eum. Cum autem appropinquaret scale tulerunt saccamanni pallium, equum vero familiares domini nostri pape. Sedebat enim papa Nicolaus quintus in pontificalibus in scala sive trabe s. Petri et sede ad hoc deputata astantibus omnibus cardinalibus, episcopis et aliis prelatis more solito. Ascendente nunc rege F. pre nimia pressura et hominum multitudine circumvolantium papa sibi ita cito obviare ad

[1] Aeneas Sylvius: Historia Friderici III. (Argentorati 1685). — Nic. Lanckman de Valckenstein, Historia desponsationis et coronationis Friderici III. bei Pez, Scriptores rerum Austr. 2, 596 ff. — Bericht des Goswinus Mandoctes bei Chmel, Regesta chronologico-diplomatica Friderici III. Romanorum Imperatoris (Wien 1859), Anhang CXIX/CXX. — Columbanus de Pontremulo bei Denis, Codices M. S. S. theol. Bibl. Caes. Vindob. I, 521—534 (sehr ausführlich, aber völlig unterschieden). — Johannes de Ferrara bei Muratori, Scriptores praec. Rer. Italic. XX, 463 ff. (streift nur Friedrichs III. römischen Aufenthalt).

[2] Ein Kaufmann de Spinollis: Gosw. Mandoctes bei Chmel, Reg. Frid. S. CXIX.

Digitized by Google

primam scalam sive trabem, ut moris est, non potuit. Dominus tum cardinalis de Columpna[1] primo in scalam flexis genibus regem recepit et ipsum sanctissimo domino Nicolao cum aliis cardinalibus appropinquari duxerat. Illustrissimus enim rex F. in terram pro(volutus) sanctas pedes pape osculari conatus[2], papa vero humilitatis affectum tanti principis suscipiens pro effectu pedes abscondidit et osculari negavit, manum ad osculandum prebuit, surrepit et amplexus papa osculabatur eum, regi vero Vladislavo Ungarie et Alberto duci Austrie aliisque princi(47b)pibus ascendentibus pedis osculum exibuit cum reverentia, qua decuit. Paulo post filia regis Portugalie, illustrissimi regis F. sponsa, cum ducibus, baronibus et militibus necnon armigeris eius urbem ingressa est. Est[3] enim etatis, ut apparuit, 14 aut 15 annorum[4], mediocris statur, colore quidem pallido et albissimo, indita enim veste aurea cum capitalibus aureis, equus eius coopertus panno aureo cum cella, scaffis, freno et aliis moni(li)bus et ornamentis aureis. Similiter precedebat eum equus, in quo n(ull)us sedebat. Cum ornatu splendissimo ac ipsa sponsa equum descenderit(!) scalamque ascenderit(!), pape pedes et manus osculata est ac immediate accessit residencie locum sibi(a)papa[5] et supra scalam per papam deputatam et ornatam etc. Papa quidem surgens duxit regem F. ad altare situm in ingressu supra scalas infra picturam sanctorum Petri et Pauli et aliorum apostolorum, ubi dominus levat sanctum Petrum ex mari, ne submergeretur, et ubi fecerat primum iuramentum. Postmodum vero cum omnibus cardinalibus, episcopis et prelatis ibidem existentibus duxit regem F. cum rege Ungarie et Alberto duce ad ecclesiam s. Petri, ubi papa regem dimittens cum cardinalibus duobus, scilicet s. Marie nove[6] et s. Angeli[7], intereundo altare maius s. Petri humiliter visitaverat, similiter archam Veronice et loca denotata eiusdem ecclesie. Quo facto accesserunt predicti cardinales cum rege etc. pallatium sanctissimi domini nostri; ibi per tempora, quibus in urbe manserat, residentiam obtinuerat etc.

De matrimonio contracto inter regem et reginam.

Die vero iovis 16. mensis predicti illustrissimus rex F. cum Wladislavo, Ungarie et Bohemie regi(!), fratri(!)suo Alberto, ceteris ducibus, comitibus et militibus ecclesiam s. Petri accessit chorum stallumque in eadem sibi cum astantibus deputatum ingressus. Dominus noster papa N. similiter postmodum cum omnibus cardinalibus, archiepiscopis, episcopis, cubiculariis, clericis, camere auditoribus et advocatis ac singulis suis officialibus et prelatis cum omni reverentia et solempnitate de pallatio s(anctitatis) sue ad s. Petrum et ad chorum pervenit. Paulo post predicta [Lücke] filia regis Portugalie, illustrissimi regis F. sponsa inter duos magnos et solempnes principes, scil. ad dextram ducem

---

[1] Kardinal Prosper de C, Neffe des Papstes Martin V.

[2] Vorlage conaris.

[3] Vorlage et.

[4] Da Eleonore 1434 geboren war, so war sie im Jahre 1452 18 Jahre alt. — Auch der Bericht des Mandoctes (s. o.) gibt der Königin etwa 15 Jahre.

[5] Vorlage pape.

[6] Der Titel s. Marie nove war damals unbesetzt, da der frühere Inhaber, Petrus Barbus (seit 1440), am 16. Juni 1451 den Titel s. Marci erlangt hatte: Eubel, Hierarchia 2, 77; er war der spätere Papst Paul II.

[7] Joh. Carvajal.

Digitized by Google

Slesie et sinistram ducem [Lücke] cum aliis comitibus et militibus Portugalensibus ipsam sponsam ornatu splendidissimo precedentibus pariformiter eundem chorum ingressa est et specialem stallum sive sedem (48a) sibi ibidem deputatam cum reverentia, qua decuit, introducta est. Quonam facto dominus noster missam cantare inceperat ipsumque christianissimum principem F., regem Romanorum, et sponsam suam [Lücke], filiam regis Portugalie, matrimonialiter coniunxit et cum magna devotione fidem se mutuo promittere fecit ipsosque annulavit ac osculari fecit. Missa quidem facta et finita dominus noster cum cardinalibus ceterisque prelatis antedictis, postea vero illustrissimus rex Romanorum F. pariformiter cum comitiva sua palatium ingressi sunt. Simili modo regina illustrissimi Romanorum regis, quam manu duxerat Wladislavus, Ungarie et Bohemie rex, cum aliis suis militibus et principibus suprascriptis antecedentibus ac cum dominabus duxissis(!) et comitissis sequendo ad suum locum residentie cum tympanis et fistulis[1], tubis et basonnis reversa est. Quorum coniunctio in longam unitatem presentis vite et ad salutem omnium Christi fidelium vigeat ipsique et nobis omnibus in vitam eternam proficiat! Amen.

Item eodem die infra missarum solempnia magni facti fuerunt rumores inter stabularies et parvulos dominorum et de familia ducis Alberti, fratris regis, contra quosdam Ytalicos parvulos, ubi scandulose(!) et invidiose alii saccomanni se intromiserunt iactu lapidum, percussu cusium(!) necnon sagittando unum Almanum lamentabiliter sagitta perforarunt et parvulum quendam cum eo vulneribus suppeditarunt.

Item de coronatione Frederici, Romanorum regis predicti.

Die vero solis 19. mensis eiusdem, vid. dominica, qua in ecclesia dei cantatur letare Jerusalem, dominus noster sanctissimus cum magna solempnitate singulisque prelatis curie[2] antecedentibus et sequentibus rosam auream deferens in manubus, ut tunc temporis moris[3] erat et est, palatium processionaliter exivit versus portam scale ante s. Petrum, ubi transitus ligneus de terra elevatus ad altitudinem 4 cubitorum tunc cito[4] factus fuerat, supra quem sedes papalis eius permanentis fuerat exaltata, in qua domino nostro sedente astantibusque prelatis mox illustrissimus rex Romanorum cum suis principibus et potestatibus predictis etiam palatium exivit, scalas et transitum ligneum predictum ascendens cum omnimoda reverentia se domino nostro sanctissimo pape[5] associavit. Immediate dominus noster cathedram descendens regem illustrissimum manu tenens cum processione prima introduxit ad altare in ingressu scale situm, ubi reliquit eum dominus noster (48b) cum duobus cardinalibus et canonicis ecclesie s. Petri et ecclesiam cum aliis prelatis se ad missam preparatum ingrediebatur. Qui duo predicti cardinales, scilicet patriarcha[6] et vicecancellarius[7], cum canonicis prefatis ante altare ipsum regem F. induerunt suppellicium, biretum et beffam ac in canonicum ecclesie s. Petri creantes. Post hoc vero induerunt sibi albam stolam, tunicam dyaconalem et pluviale desuper pretiosissimam, quibus cerimonialibus devotissimis expletis ipsum regem F. predicti cardinales cum maxima de-

[1] Vorlage: fustibus. [2] Statt durchstr. uobe.
[3] Statt des durchstr. fuit ein undeutliches Wort.
[4] Die Lesung ist unsicher. [5] Vorlage papa.
[6] Lodovico Scarampo, Patriarch von Aquileja.
[7] Francesco Condulmaro.

Digitized by Google

votione ac magnificentia inextimali ecclesiam s. Petri introduxerant. Ingressus quidem portam mediam ecclesie predicte rex humiliter genua flexerat, et unus cardinalium orationem super ipsum legere inceperat. Qua finita surgens progrediebatur usque ad medium ecclesie s. Petri, ubi iterum rex prostratus ad genua alter cardinalium orationem super effuderat. Tertio iterum ante ingressum chori cecidit in terram, cardinalis similiter orationem in eum compleverat. Quibus sic peractis chorum ingrediebatur domino nostro reverentia more solito exhibita stallum et sedem imperialem sibi in eodem solempniter deputatam ascendebat. Deinde domini cardinales antedicti regressi sunt ad locum residentie regine et simili modo eam cum incepta devotione et reverentia ad ecclesiam s. Petri predictam introduxerunt. Que etiam in ingressu in medio et ante accessum altaris ad terram successive, ut predictum est, genu flexerat. Orationes super eam effuderunt et eam similiter ad sedem in choro eidem prefixam conduxerunt. Quibus solempnitatibus sic, ut premittitur, peractis et cum attenta reverentia et honore, quo decuit, rex illustrissimus cum eius regina predicta domino nostro dicente missa(m) cum omnibus prelatis adherentibus processionaliter altare s. Georgii accedentes, ubi magno cum fervore nudatis humeris sacro oleo inungebatur. Quo facto dominus noster una cum rege et regina, prelatis et aliis nobilibus missam dicendi causa chorum iterum ingrediebatur, in qua quidem missa offertorii tempore, uti rebar, illustrissimus rex Romanorum maxima devotione cum fervore dominum nostrum papam in sede papali sedentem accedens coronam imperialem cum auro, gemmis et ornatu pretiosissimam, capiti suo imposuit, sceptrum imperialis potestatis tribuit, globum aureum cum cruce supraposita in signum universalis imperii per universum orbem percepit et similiter gladium evaginatum in signum administrationis iustitie et defensionis sancte (51 a) matris ecclesie sacrosancte per ipsum illustrissimum regem exhibendum asscripist. Demum vero regina etiam per dominum nostrum in imperatricem associebatur(!) et corona pulcherrima et ornata valde coronabatur. Completa postremo missa dominus noster equum ante scalam s. Petri ascendens rosamque auream in manu deferens dextra in pontificalibus cum omnibus cardinalibus, episcopis et prelatis lateraliter imperatorem in ornatibus et habitu imperialibus coequitantem usque ad portam castri s. Angeli associavit. Imperator ibidem quippe deposita corona cum humilitate manum domini pape osculatus grates retulit de gratia et honore impensis. Tunc dominus noster sanctissimus conferens sibi rosam auream predictam cum benedictione apostolica ipsum imperatorem cum suis comitivis et armigeris reliquit, cum cardinalibus et prelatis ad palatium revertebatur. Imperator quidem in ponte s. Angeli milites et alios barones, ut moris est et consuetudinis, magnifice creavit, ut novissime per urbem Romanam, scilicet per viam pape, cum omnibus suis ducibus et armigeris ecclesiam s. Johannis Lateranensis in habitu imperiali coronam in capite deferens humiliter visitaverat et ibidem pervertaverat(!).

Die vero iovis proxime et immediate sequente, vid. 23. mensis martii, predicti gloriosus dominus rex equitavit cum magna multitudine ad Neapolim ad avunculum suum regem Argonie etc.

Demum vero sequebatur eum regina cum suis militibus et dominabus etc. Et non fuerunt reversi ante recessum meum ab urbe Romana, sed dicebatur eum fore venturum infra octo vel 14 dies etc.

Köln. Herm. Keussen.

Digitized by Google

Kritiken.

Adametz, Leopold, Herkunft und Wanderung der Hamiten, erschlossen aus ihren Haustierrassen. Osten und Orient, erste Reihe, Forschungen zweiter Bd. Wien 1920. 103 S. XXIV Taf.

Der Vertreter der Tierzucht an der Wiener Hochschule versucht hier auf Grund der Haustierrassen die Herkunft und Wanderungen dieser so wichtigen, freilich auch so rätselhaften Abteilung der Menschheit festzustellen. Er erwähnt zur Begründung der Ansprüche für diese wissenschaftliche Methode das ebenso klare wie einfache Beispiel der Wolgakalmücken, die im Jahre 1630 aus dem Innern Asiens in das westlich und südlich von Astrachan gelegene Steppengebiet eingewandert sind, wo sie sich freilich mit einer großen Abwanderung im 18. Jahrhundert bis heute erhalten haben.

W. Grund, der auf Anregung Adametz' das Reitervolk hier noch in letzter Zeit besuchte, konnte feststellen, daß die Kalmücken noch heute ihre zweihöckerigen Kamele, ihre Fettsteisschafe und ihre kurz- und klemmhörnigen Rinder aus der alten Heimat beibehalten haben, und nur ihre Pferde, — für sie nur ein Luxustier der Vornehmen — durch Aufkreuzen verbessert haben.

Das ist nun ein sehr eigenartiges und überzeugendes Beispiel dafür, wie lange ein Volk seine Haustiere auch in weit entfernten Gegenden beibehält. Aber bei so viel tausendjährigen Wanderungen durch große Erdräume mit wechselnden Bedingungen — Adametz denkt sogar an Klimawechsel für seine Hamiten, — werden wir freilich an die Erhaltung eines und desselben Bestandes ohne jede Abänderung kaum denken dürfen.

Berücksichtigt werden nun von den Haustieren Rind, Pferd, Schaf und Ziege und in einem kurzen Anhang die „Pharaonen"windhunde.

Nach den Ergebnissen S 94—104 nimmt Adametz an, daß Schafe und Ziegen als Haustiere in einem Gebiet, das etwa von Afghanistan und Beludschistan bis ins Pandschab reichte, gezähmt sind, und zwar von den Vorhamiten, die damals — es geschah das nach ihm bereits

Digitized by Google

vor 3000 v. Chr. — hier noch neben den Vorfahren der späteren Sumerer (in Babylonien) wohnten. Adametz meint auch, daß das Zeburind, bei den Sumerern bereits eingeführt war, als die Vorhamiten mit dem aus dem Bos primigenius hervorgegangenen Hausrind schon nach dem Westen abgewandert waren und daß namentlich die ägyptischen Haustiere schon für die allerälteste Zeit aus diesen Indien benachbarten Gebieten mit der dazugehörigen Bevölkerung ins Nilland, und zwar über die Landenge von Suez eingewandert sind.

Hier weicht also Adametz von den Ansichten, wie sie besonders Schweinfurth, der Altmeister der ägyptischen Forschung, soviele Jahre und mit soviel Sachkunde vertritt, ab, der doch den langen Umweg über Yemen und Nubien ins Nildelta von Süden her nicht wählen würde, wenn er die eigenartige Entwicklung der Zustände in Ägypten nicht eben gerade dadurch erklären müßte, daß die kurze Verbindung mit Asien damals noch nicht vorhanden war. Adametz übergeht auch eine mit recht viel Sachmaterial gestützte Ansicht, daß das Rind, das nur im weiteren Zusammenhange mit Schaf und Ziege verbunden ist, eigentlich nicht als Tier wandernder Hirten angesehen werden kann, wenigstens nicht für die ältere Zeit, dagegen schon mit dem Anfange der Pflugkultur in Zusammenhang gesetzt werden muß, da die Bodenkultur an sich älter, wie alle wirtschaftliche Haustierzüchtung ist.

Im übrigen verdient der sehr bewanderte und vielseitige Kenner der Haustierrassen weitgehende Beachtung der Fachkreise, wenn er z. B. für die „Iberische Bevölkerung der westlichen Teile Europas für Rinder und Ziegen, Schafe und Schweine, ja auch für die Hunde Beeinflussung durch nordafrikanische Elemente" annimmt. Dem Hefte sind 24 Tafeln mit einer Reihe sorgfältig ausgewählter Abbildungen zu den Rindern usw. beigegeben. Ed. Hahn.

Erwin Scharr, Xenophons Staats- und Gesellschaftsideal und seine Zeit. Halle a. S. 1919. 321 S. 10 M. und Zuschlag.

Die Schrift Scharrs war bereits im Juli 1914 abgeschlossen, ihre Drucklegung verzögerte sich durch den Krieg. Auf inzwischen erschienene Werke, wie Wilamowitz' Platon, wurde bei der Korrektur Bezug genommen. Der erste Hauptteil behandelt die Quellen für die Aufstellung von Xenophons Staatsideal. Dabei scheint der Verfasser I 4 und IV 8 der Memorabilien nicht mit Krohn „Sokrates und Xenophon" und neuerdings Klimek für nachxenophontisch zu halten, obwohl besonders der letztere seine Ansicht gut begründet hat. Wenigstens führt er aus diesen Kapiteln an, ohne sich darüber zu äußern, z. B. Anm. 851

Digitized by Google

und 836. Gegen den Abschnitt über die Kyrupaideia richten sich meine Bedenken besonders. Die dialektischen Schlüsse, die da im Kampfe gegen Prinz u. a. gezogen werden, können politisch gar nichts beweisen, Panhellenismus ist damit nicht wegdisputiert, wenn man zeigt, daß er nicht alle und nicht jederzeit und nicht in allen Dingen beseelt hat. Man versuche es doch einmal etwa die deutsche Geschichte des 19. Jahrhunderts in dieser rein dialektischen Weise nach ebensowenig Quellen darzustellen, so wird man inne werden, wie sehr das damit gewonnene Bild von dem wirklichen, uns noch ziemlich gegenwärtigen, abweicht. Xenophon war selbst mit einem panhellenischen Heere in Asien gewesen, mit einem Perserprinzen, gewiß, der uns aber durchaus schon als hellenistischer Fürst entgegentritt. Seine Sprache, sein Denken bildet für uns, wie etwa M. Erdmann, Das Wahrträumen, Progr. Charlottenburg 1908, S. 3, wieder hervorhob, den Übergang zum Hellenismus, und man tut den Tatsachen wohl kaum Zwang an, wenn man sich ausdrückt, wie Erdmann, die Traumdichtung der Kyrupaideia sei in Alexander dem Großen erfüllt. Wegen der Politeia der Lakedaimonier S. 105 und Anm. 244 wäre Habben, De Xenophontis libello, qui *Λακεδαιμονίων πολιτεία* inscribitur, Dissertation, Münster 1909, heranzuziehen gewesen. Gegen S. 116 „Sokrates, nicht als ob er selbst Politiker ausbilden wollte", spricht Memorabilien I 6, 15. Auch dem, was da über Sokrates' Verhältnis zu den Sophisten gesagt ist, stimme ich nicht zu. Im folgenden Abschnitt, dessen Wesentliches S. 133—135 enthalten, bin ich mit der engen Fassung des Begriffs Utopie nicht einverstanden, finde das besser ausgedrückt bei R. Pöhlmann „Geschichte des antiken Kommunismus und Sozialismus" I (1893) — die Neuauflage war mir nicht zur Hand — S 475 und sehr gut ihre Berechtigung beurteilt S. 424. Die Rolle, die Xenophon das Perserreich spielen läßt, findet ein lehrreiches Gegenstück an der Chinas im Denken des 18. Jahrhunderts, worüber F. Andreae in „Grundrisse und Bausteine . . . . zum 70. Geburtstage G. Schmollers" (1908), S. 121—200 geschrieben hat.

Der Wert und die Bedeutung der Schrift beruhen auf dem zweiten Hauptteile, mit dem der Verfasser zu seinem eigentlichen Thema kommt und mehr und mit Glück eigene Wege geht als bisher. Die theoretische Unterscheidung der Verfassungsformen zeigt uns Xenophon in Übereinstimmung mit Platon, seine Auseinandersetzungen erstrecken sich aber nur auf Demokratie und Monarchie. Der radikalen Demokratie seiner Heimat steht er mit großer Abneigung gegenüber, die, was der Verfasser in jedem einzelnen Punkte ausführlich nachweist, von den geistigen Größen der Zeit geteilt wurde. Viele von ihnen verzichteten damals

Digitized by Google

auf eine Teilnahme an einem solchen Staatsleben, wie der Verfasser in einem Anhange S. 166—169 darlegt, und auch Xenophon hat das getan, obwohl er in seiner Lehre tätige Teilnahme am Staatsleben fordert. In seiner Kritik an der Demokratie vertritt er Sokrates' Forderung der Sachkenntnis und wendet sich, wiederum wie viele Zeitgenossen, wider den Dilettantismus in der Besetzung der Ämter, die Herrschaft der urteilslosen Masse und deren Begleiterscheinungen. Xenophons Ideal ist die ideale Monarchie (S. 169—182). Der Verfasser betont gut, wie das Stadtstaatenwesen in Griechenland ihr entgegenstand, und wie dennoch eine mächtige Zeitströmung zur Monarchie drängte, deren Ursachen er ausführlich entwickelt, S. 179 schließend mit dem Verlangen nach einer Organisationsspitze, wie sich das wohl am kürzesten ausdrücken ließe. S. 182–315 gelten sodann der Ausführung des Idealbildes Xenophons in den Einzelheiten.

Herrscher soll sein wer die Kraft, und damit das Recht, ja die Pflicht, seine Persönlichkeit durchzusetzen, fühlt. Dabei ist für Xenophon das wichtigere die geistige Stärke und die Macht des Wissens. Jeder soll die Stelle einnehmen, für die er sich eignet, *τὰ ἑαυτοῦ πράττειν*. Wer also zu herrschen versteht, sei Herrscher kraft dieses *ἄρχειν ἐπίστασθαι* (bes. S. 198f.); dann wird er über Leute herrschen, die ihm freudig und in Freiheit gehorchen, *ἑκόντων ἄρχειν*, weil sie die überlegene Einsicht anerkennen, die zu ihrem Besten waltet (siehe bes. S. 200 und 221) in einem Staate der Gerechtigkeit. Weithin berührt sich hier Xenophon mit Platon und auch mit Aristoteles. Die Gerechtigkeit verlangt, daß jedem das Seine werde, so ist, wie der Verfasser S. 221ff. nachweist, Xenophons Königtum ein soziales. Nicht die äußerliche Gleichheit der Zahl soll darin herrschen, die ein Unrecht gegen den Tüchtigen bedeutet, sondern die Abstufung nach den Fähigkeiten, die sogenannte geometrische Gleichheit, wie sie auch Platon vertritt. Ich darf hier darauf hinweisen, daß auch diese Lehre des Altertums von den Späteren ausgebaut worden ist: Jean Bodin, ein führender Verfechter der Monarchie im 16. Jahrhundert in seinem Werke „De la République 1579", hat, wider Platon streitend, den Begriff der harmonischen Gerechtigkeit dem der arithmetischen und geometrischen übergeordnet. Die geometrische Gleichheit ist es nach Platon, die dem Tüchtigen freie Bahn schafft (S. 228). Besonders war die Monarchie als Überwinderin der furchtbaren Parteigegensätze, die alles, sogar die äußere Politik, zerrissen, willkommen, wie das Kaerst in seinen Studien zur Entwicklung und theoretischen Begründung der Monarchie im Altertum 1898 S. 37 betont hat unter Hinweis auf Aristoteles' Polit. 1310 b. 40ff. Überhaupt finden sich die einschlägigen Gedanken des Aristoteles schon bei Xenophon (S. 232).

Digitized by Google

In gleicher Weise behandeln die folgenden Paragraphen Xenophons Äußerungen zur Erziehung, seine Stellung zur Religion, § 5 die Untertanen, § 6 Militärmonarchie und Tyrannen, § 7 die konstitutionelle und die absolute Monarchie. Xenophon fordert die konstitutionelle Monarchie (S. 302). Angehängt ist ein Exkurs über das Gesetz des Epitadeus in Sparta.

Dieser zweite Hauptteil des Buches kann noch mehr sein als eine historische Betrachtung von Xenophons Staatsgedanken, nämlich eine staatswissenschaftliche Belehrung für weitere Kreise an Hand der ausführlich wiedergegebenen Gedankengänge Xenophons und seiner Zeitgenossen, einer Belehrung, wie sie sich uns in ihrer Klarheit und schon durch die Entfernung von über zwei Jahrtausenden gesicherten Leidenschaftslosigkeit selten bietet. Die Erkenntnis daraus, daß die Menschen dauernd an der Fügung ihres Zusammenlebens arbeiten und dabei genötigt sind, Kompromisse zwischen entgegengesetzten Richtungen anzunehmen, die befördert wesentlich eine vernünftige und ruhige Behandlung der einschlägigen Fragen in der Gegenwart.

Wie der Verfasser schließlich S. 315 A. 979 mitteilt, hatte er die Absicht in drei Kapiteln anschließende Fragen zu behandeln, darunter über den Einfluß der Kyrupaideia auf Staatsromane der späteren Zeit. Derselbe ist kein geringer gewesen, auch im Mittelalter, nicht nur im Altertum und seiner Wiederbelebung. Ich verweise dazu auf S. 64, A. 1 und 2 der oben angeführten Festschrift für Schmoller in dem Aufsatze von B. Vallentin, Der Engelstaat. Es mag in diesem Zusammenhange noch auf den vortrefflichen Aufsatz von F. Wilhelm, Der Regentenspiegel des Sopatros hingewiesen werden, Rhein. Museum N. F. 72 (1918), S. 374—402. Man darf dieser Weiterarbeit mit berechtigter Erwartung entgegensehen; denn ungeachtet der mannigfachen, hier vorgebrachten Meinungsverschiedenheiten ist die Schrift Scharrs eine eindrucksvolle und nicht gewöhnliche Erstlingsarbeit.

Magdeburg (Kloster U. L. F.). Friedrich Lammert.

Friedrich Oertel, Die Liturgie. Studien zur ptolemäischen und kaiserlichen Verwaltung Ägyptens. B. G. Teubner, Leipzig 1917.

Die hellenistische Wirtschafts- und Verwaltungsgeschichte ist durch Oertel ein gewaltiges Stück gefördert worden, und alle Nachbargebiete werden reiche Anregung aus dem vielen Neuen schöpfen.

„Liturgie", ursprünglich in Griechenland und im Hellenismus der unmittelbar geleistete Dienst für das Gemeinwesen, schließt Zwang in ptolemäischer Zeit — trotz Rostowzews Versuch, ihn zu beweisen — nicht

Digitized by Google

ein. Der Verfasser erklärt sehr fein die wahren zwei Wurzeln der späteren römisch-ägyptischen Liturgie, die dem munus entspricht, aus den Einrichtungen der pharaonischen Zeit, und zwar A) der traditionellen Gebundenheit der untersten Bevölkerung („Staatshörigkeit" — Gelzer B. ph. W. 1918, 557), bei der die Masse an ihre ἰδία und an ihre in der Regel ererbte Tätigkeit gebunden erscheint (z. B. Land-, Staats-, Tempelarbeiter, Handwerker, Matrosen, niedere Beamte). Die ptolemäische Zeit gießt den alten pharaonischen Gehalt in neue ptolemäische Formen um; die ägyptischen Kolonen und Arbeiter werden formalrechtlich freie Pächter und bleiben doch tatsächlich Kolonen und Arbeiter. So sind zu erklären: 1. die ἐπιπεπλεγμένοι ταῖς προσόδοις, Staats- und Tempelarbeiter (beide Gruppen gehen immer mehr in einander auf); 2. die μάχιμοι; 3. die κληροῦχοι. Nach Herkommen liegt ein Recht auf Versorgung eingeschlossen, ein Vorzug vor allem für den Priester (den alleinigen Konkurrenten der Regierung). Die Arbeiter stellt der Staat aus den βασιλικοὶ γεωργοί, den γεωργοί und ἐργάται des Dorfes. Die Steinbrucharbeiter sind Staatshörige, ergänzt durch abkommandierte niedere (altägyptische!) Soldaten bzw. Flottenmannschaften, wohl auch Elephanten und Schiffer. B) der Fronde als Nur-Last: Die Bevölkerung wird ohne Rücksicht auf ihre sonstige Stellung — Nichtheranziehung bedeutet Privilegierung — umsonst oder gegen unternormale Bezahlung, auf bestimmte Zeit oder für ein bestimmtes Maß persönlicher (niedrigerer) Arbeitsleistung herangezogen (besonders zur jährlichen, d. h. laufenden Dammarbeit; Maximalgratisleistung, d. h. laufende, einmalige Heranziehung; Quittung).

Zwangspacht und Zwangsunternehmen sind nicht ägyptischen, sondern griechischen Ursprungs; aber auf ägyptischem Boden und unter dem Drucke der Monarchie führen sie zu einer Art Beamtentum, so daß der Pächter bald eine Stellung zwischen Beamtem und Unternehmer einnimmt. Der Zwang wächst im Laufe der Entwicklung, bildet im 3. und 2. Jahrhundert v. Chr. noch eine Ausnahme (als Ergebnis politischer Wirren); auch im 1. Jahrhundert v. Chr. und im 1. Jahrhundert n. Chr. ist die Zwangspacht durchaus nicht Regel. Denn man wendet Zwang um so weniger an, je weniger man in der Tätigkeit eine pharaonische oder staatshörige Verpflichtung sah. Wie weit in Staatsmonopolen, Monopolwarenverschleiß Zwang vorhanden war, ist schwer kontrollierbar. Bei den Transportverbänden (den ὀνηλάται, κτηνοτρόφοι, καμηλῖται) ist die Zugehörigkeit zum Beruf ähnlich wie bei den ἐπιπεπλεγμένοι erblich und von alter Zeit überkommen; an ihrer Spitze stehen Korporationsvertreter.

Digitized by Google

Das 1. Jahrhundert v. Chr. stellt das interessanteste, aber mangels von Material noch unlösbare Problem. In dieser Zeit der zunehmenden Auflösung und des Rückgangs ist die Zunahme des Zwanges durchaus nicht unwahrscheinlich (zumal in der Domänenkleinpacht).

Die griechische ἀρχή dagegen als Ehrenamt zeigt keinerlei Neigung zur zwangsweisen Heranziehung.

Die Römer führen vielfach weiter, was die Ptolemäer begonnen: Neubelebung des griechischen Elements, schroffe Trennung von Griechen und dediticii, Munizipalisierung, Weiterentwicklung des dem ägyptischen Wesen fremden verkehrs- und geldwirtschaftlichen Zuges, weitergehende Einschränkung der Robottpflichten (Staatshörigkeit) zugunsten der Steuer im Anfang der Kaiserzeit, schärfere berufliche Spaltung der Staatshörigen; aus dem ptolemäischen, persönlichen Dienst und munus sordidum wird ein munus personale. Die Bewegungsfreiheit nimmt auch hier zu. Wie weit der Monopolarbeiter der Entwicklung folgte, ist nicht sicher. Der Staat stellt die Arbeiter nach wie vor aus den λαοί und bezahlt sie innerhalb des Existenzminimums. Besser wird die Stellung des Kleruchen (Katöken), Provinzialeigentum an Grund und Boden wird mit militärischen Liturgien nicht mehr belastet Auf Staatshörigkeit wird aber noch nicht verzichtet: vgl. die δημόσιοι γεωργοί. An Stelle des Berufsamtes tritt seit dem Anfang des 2. Jahrhunderts allmählich wegen der zunehmenden Haftung und Belastung die Liturgie, der Zwang in der Heranziehung zum Dienst. Das ptolemäische Beamtentum war Berufs-, das griechische Polisamt Ehrenamt, das römische Amt wird zur Zwangsliturgie.

Die zwei Hauptabschnitte des Oertelschen Werkes fallen entsprechend dem vorhandenen Materiale im Umfang und Ergebnis sehr ungleich aus: über 200 Seiten füllt eine in Listenform aufs knappste gehaltene, erschöpfende und beste Geschichte der ägyptischen Verwaltung aus, ein Musterstück in Akribie. Wichtig ist, daß Oertel sich nicht an die bisher übliche Abgrenzung der römischen Zeit (297) hält und seiner Aufgabe gemäß, entsprechend der wirtschaftlichen und verwaltungsgeschichtlichen Entwicklung, den entscheidenden Einschnitt zwischen römischer und byzantinischer Wirtschaft ans Ende des 4. Jahrhunderts setzt. Die Einzelabschnitte der Entwicklung treten durch diese Erkenntnis viel klarer hervor. — In römischer Zeit verschmelzen verschiedene bisher getrennte Bevölkerungsgruppen jetzt zu dem Bürgertum der Provinzialstände. 202 erhielt die gehobene Schicht die Ratsverfassung, 212 das römische Bürgerrecht. Dieser Schicht werden die Liturgien aufgebürdet. Ein System der Ämter und ἀρχαί, eine Anordnung beider nach verwaltungsrechtlichen Gesichtspunkten krönt die Zusammenstellung. Die Basis bilden

Digitized by Google

die sozialen Klassen und die sich auf ihnen aufbauende Haftung für die Amtsgebahrung. Die finanztechnische Einschätzung hierfür beruht auf gelegentlichen Angaben der Urkunden.

In der Landesverwaltung war das alleinige Ziel Roms die intensivste Ausbeutung aller provinzialen Kräfte für die Reichshauptstadt (später Konstantinopels). Es zehrte die Volkskraft langsam, aber unaufhaltsam im Laufe der römischen Jahrhunderte auf. Die zunehmende Versandung der Dörfer hätte eine Warnung sein sollen. Der wirtschaftliche, soziale, politische und zahlenmäßige Niedergang der Bevölkerung ist der beste Maßstab für diesen sträflichen Raubbau. Die Ämter mußten in zunehmendem Maße zwangsmäßig, d. h. liturgisch besetzt werden, da freiwillige Bewerber um die Ämter immer mehr fehlten, ebenso die Risikoübernahme auf immer größere Schwierigkeiten stieß. Pflichttreue und Redlichkeit ließ sich vom Ägypter, auch vom Gräkoägypter, kaum erwarten, zumal wenn er Zwangsbeamter sein mußte; kein Wunder, wenn ein energisches, staatliches Kontrollsystem, verbunden mit ausgedehnter Vermögenshaftung, vom Staat immer mehr bevorzugt wurde, wie es bei der Steuerpacht am bequemsten möglich war. Das Zwangsbeamtenvermögen stand mit der Heranziehung schon so gut wie mitten im Konkurs. Auf dem Gebiete der Damm- und Kanalarbeiten wird mit Fronde gearbeitet, die später zur Reallast wird. Arbeitsformen dieser Fronde sind: A) Meliorationen (ptolemäische ἀναμέτρησις begegnet wieder). B) Staatliche Regie (mit Fronarbeitern). 1. Zeitsystem (πενθήμερος). 2. Quantensystem (Naubien). Der niedere Polizei- und Postdienst ist munus sordidum, wahrscheinlich aus dem Amte der römischen Zeit hervorgegangen. Ἐργάται, τεχνῖται, οἰκοδόμοι, τέκτονες arbeiten in den Bergwerken des 4. Jahrhunderts (λειτουργία, χρεία). Vorher wirtschafteten die Römer mit Sträflingen, die λιθουργοι sind freie Arbeiter geworden, die unter Pächtern und römischen Beamten stehen. Für die ἐργάται und τεχνῖται sind die Dörfler stellungs- oder adaerationspflichtig, in Steuerform wird die fällige Summe eingebracht. Überall öffnet sich der Weg zu einer scheinbar größeren Freiheit für die Fronarbeiter in römischer Zeit. — Das System für Beschaffung von Arbeiten für staatliche Betriebe (auch für Matrosen) wird seit dem 4. Jahrhundert allgemein. Die später geforderten Fronden tragen tatsächlich den Charakter der Steuern und den des munus patrimonii der Besitzenden. Für Requisition und Zwangslieferung (ausgenommen Quartier, das dazu gehört) werden Tarifpreis gewährt, den der Fiskus durch eine Gauumlage aufbringt. Die byzantinische Zeit seit dem 3. Jahrhundert, streicht die Tarifpreise: die Naturalsteuer ist das Resultat. Zwangspacht und -unternehmen, die in ptolemäischer Zeit nur im Notfall angewandte Zwangs-

Digitized by Google

heranziehung werden in der Kaiserzeit häufiger, endlich Regel. Die Pacht von Staatsbetrieben (Monopolen) und Steuern wird zur Zwangspacht (vielleicht schon im 1. Jahrhundert n. Chr.). Privilegierte Transportgilden erklären sich in bestimmtem Turnus, wahrscheinlich seit der Mitte des 2. Jahrhunderts, zur Stellung der Transportmittel bereit. Die Gemeinde tritt im 4. oder 5 Jahrhundert als Lastträgerin auf, die immer drückender werdende Last wird eine dauernde. Die Korporationsvertreter endlich werden gleichfalls in die Kaiserzeit übernommen (die Munizipalisierung schuf auch hier mitunter neue Formen wie πρεσβύτεροι κώμης, Tempelepimeleten), und diese gewannen gegenüber dem Korporationsbeamtentum an Raum. Sie haften für die Korporation. Liturgisierung ist noch nicht festgestellt, sicher aber für die Zeit der Zwangszünfte (Rückkehr zum ptolemäischen Korporationsbeamtentum).

Der Verfasser gibt uns am Ende einen knappen Abriß der von ihm geschauten Entwicklung und schließt seine Schilderung mit den Worten: „Auf Treubruch und Konkurrenzneid, auf der Nichtachtung fremder Völker ist das römische Imperium aufgebaut; es ist seiner Entstehung eingedenk geblieben trotz so mancher trefflicher Kaiser, die aber den Gang der Dinge nicht aufzuhalten vermochten. So hat denn Rom für alle Zeiten ein warnendes Beispiel gegeben, wohin Macht und Imperialismus führen, wenn sie von dem niederen Instinkte der Gewinnsucht geleitet sind statt von echter sittlicher Kraft."

Plauen i. V. Theodor Reil.

Erich Caspar, Pippin und die römische Kirche. Kritische Untersuchungen zum fränkisch-päpstlichen Bunde im 8. Jahrhundert. Berlin 1914, Springer. VIII u. 208 S. M. 10 (dazu jetzt Teuerungszuschläge).

Das Buch von Caspar gehört zu den wertvollsten Arbeiten auf dem soviel beackerten Felde der Anfänge des Kirchenstaates, und man darf ihm diesen Wert zuerkennen, auch wenn man wesentliche Ergebnisse seiner Forschungen nicht als zutreffend ansieht. Es greift nicht eine einzelne der umstrittenen Fragen heraus, sondern untersucht die sämtlichen Abmachungen jener entscheidungsvollen Jahre; der Schutzvertrag von Ponthion und das Bündnis zwischen Pippin und Papst Stephan, die Verträge von Pavia von 754 und 756 werden nicht minder erörtert als die Urkunde von Kiersy, die eigentliche Crux aller Untersuchungen, und die ersten „staatsrechtlichen und politischen Wandlungen" in dem 756 begründeten, noch unfertigen Gebilde des späteren Kirchenstaates. Der Verfasser ist dabei bemüht, vorsichtig vom Sicheren oder dem, was er

Digitized by Google

dafür hält, zum Unsicheren vorzudringen, immer zu scheiden zwischen den trümmerhaften Überresten der Urkunden selbst und dem, was in der Folgezeit die Parteien, d. h. hier fast nur die Kreise der Kurie, über Inhalt und Zweck dieser Urkunden in eigenen Worten ausgesagt haben, bei denen mit der Möglichkeit von bewußtem und unbewußtem Hineintragen ursprünglich noch nicht vorhandener Absichten und von Umdeutungen gerechnet werden muß, und Caspar legt so bei den in Frage kommenden Begriffen besonderes Gewicht auf eine scharfe Sonderung des Sprachgebrauchs im Codex Carolinus und Liber Pontificalis nach der Zeit der einzelnen Zeugnisse und auf die Feststellung der größeren oder geringeren Abwandlungen, welche die Begriffe von seiten der Kurie erfahren haben. Darin liegt ein Hauptverdienst des Buches. Freilich glaube ich, daß er dabei mitunter zu scharf gesehen, zu feine Unterscheidungen gemacht und die Worte mehr als billig gepreßt hat, so z. B. S. 195 bei den Ausführungen über „concedere" und „offerre" (wo auch Epist. III, 579, 32. 580, 6 zu ergänzen ist) und über eine vermeintlich „abgestufte Reihenfolge von Ausdrücken" Hadrians I., so auch bei der Ermittlung germanischer Bestandteile der Vereinbarungen, wenn er gleich Gundlach in den Vorgängen von Ponthion eine Kommendation des Papstes und seine Aufnahme in den Königsschutz Pippins im besonderen Sinne der fränkischen Rechtssprache erkennt, wenn er ebenso dem Bündnis zwischen Papst und König eine im Kern ausgesprochen germanische Form zuschreibt und auch in der Urkunde von Kiersy wenigstens mit Anspruch auf Wahrscheinlichkeit eine fränkische fides-facta-Urkunde sehen will. Wenn er namentlich in bezug auf die Kommendation glaubt, daß der germanische Einschlag von päpstlicher Seite bewußt durch farblosere, besonders biblische Wendungen nachträglich „neutralisiert" und ins Religiöse „umgebogen" worden sei, so haben schon Eichmann (Historisches Jahrbuch 37, 425ff.); vgl. zu Caspar auch seine Aufsätze über „die Adoption des deutschen Königs durch den Papst" und über „die römischen Eide der deutschen Könige" in der Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte 37, 1916, German. Abt. 291ff. und Kanon. Abt. 6, 140ff.), Voigt (Historische Zeitschrift 121, 314ff.) und Brackmann (Göttingische gelehrte Anzeigen 1918, 401ff.) in ihren Besprechungen, und Heldmann in einem Aufsatze („Kommendation und Königsschutz im Vertrage von Ponthion" in den Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung 38, S. 541—570) das Vorliegen einer Kommendation im technischen Sinne des fränkischen Rechts mit guten Gründen bestritten.

Was die Abmachungen von Kiersy betrifft, so geht Caspar von dem Vertrage aus, über den wir am besten unterrichtet sind, dem zweiten

Digitized by Google

Frieden von Pavia (756) und der sich anschließenden Schenkungsurkunde Pippins für die römische Kirche, aus der uns die Vita Stephani II. einen Auszug bewahrt hat, den unbestrittenen und eindeutigen Rest urkundlicher Überlieferung. Er geht von da aus zurück zum ersten Frieden von Pavia (754) und kommt gegen die herrschende Meinung zum Ergebnis, daß damals anders als zwei Jahre nachher keine Schenkung Pippins erfolgt sei; der Friede sei ein Statusquo-Vertrag gewesen mit dem Ziele, unter fränkischem Schutze die politischen Grenzen in Italien wiederherzustellen, wie sie vor den letzten Eroberungen Aistulfs bestanden hatten. Dabei wurden auch Venetien und Istrien einbegriffen; dagegen bei dem „Exarchat", wo es keinen Exarchen mehr gab, wurde nach Caspar nicht festgestellt, an wen denn die Restitution zu erfolgen habe. Aistulf habe daher zwar das zum römischen Dukat gehörige Narni zunächst herausgegeben, dagegen beim Exarchat, wo die Art der Erfüllung des Vertrages zweifelhaft erscheinen konnte, habe er darin den Vorwand gefunden, um die Herausgabe zu verzögern, und Pippin habe deshalb auch erst 756 abermals eingegriffen, als der Langobardenkönig sich durch den neuen Angriff auf Rom „wieder offen ins Unrecht gesetzt" hatte — erst jetzt habe er sich auch nach dem Siege bereitfinden lassen, durch jene Schenkung an den Apostel Petrus die Besitzfrage für den Exarchat zu lösen. So ist denn auch vorher zu Kiersy nach Caspar nicht das Versprechen einer Schenkung erfolgt, sondern von Pippin auf den Namen des Apostels Petrus nur eine „Garantieurkunde" ausgestellt worden, welche die Wiederherstellung und Sicherung des früheren Besitzstandes in der „Interessensphäre" der römischen Kirche zum Ziel hatte und daher das ehemals byzantinische Reichsitalien „römischer Nationalität" samt Venetien und Istrien unter fränkischen Schutz stellte und darüber hinaus Spoleto und Benevent als „Interessengebiet der Kurie" einbezog. Die Bezeichnung „Exarchat" ist damals neugeprägt worden, um gegenüber dem Dukat von Rom, wo dem Papsttum bereits die Landesherrschaft allmählich zugefallen war, und gegenüber Venetien und Istrien dasjenige frühere Reichsgebiet zu bezeichnen, wo die Kurie die Erbschaft des Exarchen anzutreten gedachte, ein 754 noch nicht scharf begrenzter, der Erweiterung fähiger Begriff. Die vielerörterte „Grenzlinie" der Vita Hadriani ist in der Hauptsache einem älteren Vertrage zwischen Oströmern und Langobarden aus der Zeit um 600 entnommen (wie sie selbst wieder als „totes Kapital" in das Ottonianum von 962 übergegangen ist), indem in den Worten „in monte Bardone id est in Verceto" sich deutlich zwei Schichten abheben, die Benennung „in monte Bardone" aus der alten Urkunde und die Erläuterung „id est in Verceto" von 751; die Linie

Digitized by Google

stellt die Verbindung dar von Exarchat und Venetien-Istrien mit dem von König Rothari um 640 den Byzantinern entrissenen ligurischen Küstenstreifen und seinem wichtigen Hafen Luni, eine „Straßenlinie", auf der nach einer von Caspar aufgenommenen Vermutung von Jung einst freier Verkehr zwischen dem westlichen und dem östlichen Reichsgebiet vertraglich ausgemacht worden war, und die man 754 aus der älteren Urkunde wiederholte, ohne sich über den ursprünglichen Sinn und die Bedeutung für die Ansprüche der Kurie viele Gedanken zu machen, die daher auch schon unter Hadrian I. als „Grenzlinie" und Stützpunkt für weitergehende territoriale Ansprüche aufgefaßt wurde. Erst durch Mißdeutung von päpstlicher Seite ist in zwei Jahrzehnten aus der Garantieurkunde ein Schenkungsversprechen geworden im Zusammenhang mit staatsrechtlichen und politischen Wandlungen, die Caspar bis 774 verfolgt, bis vor das Eingreifen Karls des Großen, dessen Zeit eine Fortsetzung des Buches gewidmet sein soll; er geht dabei den von der Kurie verwendeten Ausdrücken nach, wie „sancta Dei ecclesia rei publicae Romanorum" u. a., welche die Unklarheit der Verhältnisse verdecken, die verschiedene rechtliche Lage bei den öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Gegenständen der päpstlichen Ansprüche auf einen Nenner bringen sollten. Der Papst strebte autonome Verwaltung an bei Fortdauer der Zugehörigkeit zum Römischen Reiche unter dem Schutze einer auswärtigen Macht, des Frankenkönigs als des „patricius Romanorum" mit dem um den Zusatz „Romanorum" erweiterten Titel des Exarchen, an dessen Stelle der neue Schutzherr „die geistliche Autorität des autonomen Papstes durch die weltliche Gewalt der Waffen ergänzen" sollte, also ein Schutzherr, der kein Untertan des Kaisers war, sodaß die Kurie „einen Fuß aus dem Reichsverband heraussetzte", vollends, als Pippin 756 mit dem Recht des Siegers erobertes Land nicht dem Reich zurückgab, sondern der römischen Kirche schenkte: zur Restitutionstheorie tritt der Schenkungsgedanke. Er findet unter Paul I. in der Konstantinischen Schenkung seinen Ausdruck, gefälscht zur Sicherung der päpstlichen Ansprüche und zur „theoretischen Abrechnung" mit Byzanz, und schließlich siegt die Schenkungstheorie unter Hadrian I. über die Restitutionstheorie, indem das letzte lose Band zu Ostrom hinüber zerreißt: die umgedeutete Garantieurkunde von Kiersy ist zum Schenkungsversprechen und zur „Gründungsurkunde" des Kirchenstaates geworden. Hadrian macht 774 in Spoleto mit der Durchführung Ernst; da begründet Karl der Große eine neue Fremdherrschaft, neben dessen kraftvoller Politik die des Vaters Pippin zwar nicht so unbedingt zu verurteilen ist, wie man es neuerdings getan hat, aber doch große Schwächen aufweist.

Digitized by Google

Dies sind etwa die Grundgedanken Caspars, gewiß nicht alle neu; aber auch, wo sie an ältere Auffassungen anknüpfen, verbinden sie diese zu einer einheitlichen, folgerichtig gedachten Gesamtanschauung, wenn sich darin neben feinen Beobachtungen und ansprechenden Vermutungen auch schwache Bestandteile finden. Die Zurückführung der sogenannten Grenzlinie auf die Benutzung einer alten Vorurkunde scheint mir hohe Wahrscheinlichkeit zu besitzen. Andererseits glaube ich nicht, daß das Jahr 756 einen solchen Wendepunkt in der Politik Pippins darstellt, wie Caspar annimmt. Der König hat damals zuerst die wirkliche Durchführung von Aistulfs territorialen Versprechungen zugunsten des Papstes veranlaßt, während er sich zwei Jahre vorher auf den guten Willen Aistulfs verlassen hatte; aber Caspar hat meines Erachtens nicht bewiesen, daß die Urkunde von Kiersy und der erste Friede von Pavia überhaupt noch nicht die Übergabe des Exarchats an den Papst als Ziel gesetzt hatten, und wie H. von Schubert (Geschichte der christlichen Kirche im Frühmittelalter, 1. Halbband, 1917, S. 319 Anm. 1) diese Annahme für das Pactum von Pavia bestritten hat, so hat auch Eichmann (a. a. O. 430) mit Recht bezweifelt, daß Pippin erst 756 „durch die Macht der Umstände zu einem Schritte gedrängt wurde, den er 754 noch vermieden hatte", zur Herausgabe der Exarchatstädte an den Papst statt an Ostrom, und auch Voigt (a. a. O. S 317) hat diese Absicht bereits der Urkunde von Kiersy zugesprochen. Ja, ich glaube auch eine der Grundannahmen des Verfassers bestreiten zu müssen, die meines Wissens bisher alle Beurteiler anerkannt haben (außer den schon Genannten P. Rassow, Zeitschrift für Kirchengeschichte 36, 494ff. und F. Schneider, Deutsche Literaturzeitung 1918, 422ff.), die Annahme, daß Pippin 754 nach dem ersten Frieden keine Schenkungsurkunde über den Exarchat für den Papst ausgestellt habe. Die seit Sybel herrschende Meinung findet eine solche bezeugt in einigen Stellen von Codex Carolinus 6 und 7, die Caspar auf die Urkunde von Kiersy beziehen will. Nun lassen mehrere derselben die eine wie die andere Deutung zu; aber Caspars Auffassung scheitert meines Erachtens zum mindesten an einer Stelle, wenn man die Worte unbefangen in ihrem Zusammenhange liest. Es sind Briefe Stephans aus dem Jahre 755, als er ein neues Eingreifen Pippins herbeizuführen suchte, um Aistulfs Versprechungen zur Verwirklichung zu bringen, mit denen der Frankenkönig sich trotz der Warnungen des Papstes zufriedengegeben hatte: „Omnes denique christiani ita firmiter credebant, quod beatus Petrus . . . nunc per vestrum fortissimum brachium suam percepisset iustitiam, dum tam maximum ac praefulgidum miraculum... demonstravit talemque vobis inmensam victoriam . . . Christus per inter-

Digitized by Google

cessiones sui principis apostolorum pro defensione sanctae suae ecclesiae largiri dignatus est. Sed tamen, boni filii, credentes eidem iniquo regi, quod per vinculum sacramenti pollicitus est, propria vestra voluntate per donationis paginam beati Petri sanctaeque Dei ecclesiae rei publice civitates et loca restituenda confirmastis. Sed ille oblitus fidem christianam et Deum, . . . irrita, que per sacramentum firmata sunt, facere visus est. Quapropter iniquitas eius in verticem illius descendit" usw. (Cod. Carol. 6, S. 489). Die Christenheit glaubte, der Apostelfürst habe durch Pippins starken Arm seine Gerechtsame erlangt, als Christus diesem den gewaltigen Sieg gewährt hatte. Pippin aber schenkte dem bloßen Eide Aistulfs Glauben, so daß er durch eine Schenkungsurkunde die Restitution der Städte und Ortschaften bekräftigte, ohne für die Ausführung zu sorgen, und so konnte der Langobardenkönig sich über den Eid hinwegsetzen. Sieg Pippins, eidliche Versprechungen Aistulfs beim Friedensschluß, Schenkungsurkunde des Siegers auf Grund dieser Versprechungen, Wortbruch des Langobarden — das ist die Folge der Ereignisse nach der natürlichen Deutung der Worte, wie auch an einer früheren Stelle desselben Briefes Sieg, Schenkungsurkunde, Vertragsbruch in derselben Folge aufgezählt werden: „pro mercede animarum vestrarum, quemammodum misericors Deus noster caelitus victorias vobis largiri dignatus est, iusticiam beati Petri, in quantum potuistis, exigere studuistis et per donacionis paginam restituendum confirmavit bonitas vestra. Nunc autem, sicuti primitus . . . . de malicia ipsius impii regis ediximus, ecce iam mendatium . . . atque eius periurium declaratum est." Caspar freilich will die wirkliche Folge der Ereignisse von der Reihenfolge der Aufzählung unterscheiden; nach ihm (und anderen vor ihm) ist die in diesem und dem nächsten Briefe noch öfter erwähnte „donatio" oder „donationis pagina" nicht eine nach dem ersten Frieden ausgestellte Urkunde des Frankenkönigs, sondern die vor Kriegsbeginn vereinbarte Urkunde von Kiersy, obwohl damit der ganze Wortlaut eine gezwungene Auslegung erfährt. Er wendet sich gegen die übliche Übersetzung (S. 77): „Indem Ihr dem nichtswürdigen König glaubtet, was er eidlich versprochen, habt Ihr nach euerm eigenen Willen eine Schenkungsurkunde ausgestellt." „Aber wo bleibt", so fragt er, „in dieser Übersetzung das „tamen" und — wo bleibt die Logik? „Tamen" weist auf einen Gegensatz hin, und der Sinn erfordert einen solchen Gegensatz zwischen „credentes" und „confirmastis" . . . . Pippin hat sich in Pavia mit dem bloßen Eide Aistulfs, dem er Glauben schenkte, begnügt; das ist die immer von neuem wiederholte Klage des Papstes. Daneben spricht er beständig von einer „donationis pagina" Pippins, die trotzdem Aistulf um die Früchte

Digitized by Google

seines Eidbruchs bringen werde, da sie Pippin zum Eingreifen verpflichte. So auch an jener Stelle: Sed tamen, boni filii — credentes iniquo regi —, confirmastis. Es ist zu übersetzen nicht „indem Ihr Glauben schenktet", sondern folgendermaßen: „Aber dennoch, geliebte Söhne, wenn Ihr auch dem bösen Könige Glauben geschenkt habt, habt Ihr doch eine „donationis pagina" ausgestellt . . . . . Der Papst sucht hier wie an den anderen Stellen nachzuweisen, daß Pippin, obschon er sich in Pavia mit dem bloßen Eide Aistulfs begnügt habe, gleichwohl ihm selbst durch eine „donationis pagina" verpflichtet sei", die vor Pavia angesetzt werden müsse, und in der Caspar dann die Urkunde von Kiersy erkennt. Aber mit Unrecht, schon der grammatische Ausgangspunkt ist unzutreffend, um von anderem abzusehen. Die Worte „Sed tamen" dürfen nicht auseinandergerissen werden, wie dies hier geschieht; sie sind gleich „At tamen" oder „Verum tamen" oder dem in den Papstbriefen dieser Zeit häufigeren „At vero" als Einheit zu fassen; sie gehen nicht auf einen Gegensatz innerhalb des Satzes, denn dann müßte „tamen" von „Sed" getrennt vor „propria" stehen, oder es müßte dort eine entsprechende Partikel wiederholt werden (wie Cod. Carol. 46, S. 564: „Sed tamen, licet digna vobis ab hominibus . . . . . rependi non possit vicissitudo, verum tamen misericors Deus noster . . . . vobis caelestium retribuet praemiorum reconpensationem"). Mit „Sed tamen" werden dem Glauben der Christenheit an die Wirkungen des Sieges das blinde Vertrauen Pippins, seine ohne „Sicherungen" erfolgte Schenkung und ihre Vereitelung durch Aistulfs Treulosigkeit, die ein erneutes Vorgehen Pippins zur Ausführung der „donatio" erfordert, gegenübergestellt, wobei man „Sed tamen" zudem nicht pressen darf — alle diese Worte sind zwar nicht immer, aber doch bisweilen abgeschwächte Überleitungspartikeln, die fast ohne Gegensatz nur verbinden und mehr nebeneinander- als gegenüberstellen können. Das übereilte Vertrauen Pippins und dessen Folgen stehen nicht im Gegensatz zur „donatio", die „dennoch" die gewünschten Wirkungen herbeiführen werde, vielmehr steht diese im Zusammenhang mit seiner Vertrauensseligkeit, ist ihr Ergebnis, und nicht auf die Urkunde von Kiersy lassen sich die Worte bei unbefangener Beachtung des Zusammenhanges beziehen, sondern nur auf eine nach dem Siege 754 ausgestellte Schenkungsurkunde. Der Unterschied zwischen diesem Jahre und 756 ist also nicht das Fehlen und das Dasein einer solchen, sondern Pippin hat 754 auf den bloßen Eid Aistulfs hin die Schenkung beurkunden lassen, die Erfüllung aber dem guten Willen des Gegners anheimgestellt; 756 aber hat er nach den Erfahrungen beim ersten Frieden zunächst durch Fulrad die Ausführung bewirkt und dann

Digitized by Google

erst mit den Schlüsseln der übergebenen Städte eine neue Schenkungsurkunde in Rom niederlegen lassen. Diese Sicherungen fehlten 754, nicht eine Urkunde, die freilich durch die nächsten Ereignisse gegenstandslos geworden und darum in den erzählenden Quellen nicht erwähnt worden ist. Pippins Schenkung von 754 gehört mithin nicht „ins Reich der Fabel" (S. 80), und wenn ich in dieser Frage mich der herrschenden Meinung gegen Caspar anschließen muß, so ergeben sich daraus wesentliche Folgerungen auch für andere, damit zusammenhängende Fragen. Pippins Politik hat 756 keinen Wandel erfahren, der Übergang von dem Restitutionsgedanken zu dem der Schenkung ist schon 754 erfolgt und wohl schon zu Kiersy, wenn auch vielleicht noch nicht in voller Klarheit, und auch nach den Ausführungen des Verfassers scheint es mir nicht ausgeschlossen, daß die Entstehung der Konstantinischen Schenkung mit Hauck, Böhmer u. a. vor, nicht nach diesen Ereignissen anzusetzen ist. Doch das sind Folgerungen, die sich im Rahmen dieser ohnedies schon lang gewordenen Besprechung nicht begründen lassen, wie ich es mir hier auch versagen muß, Zweifel und Einwendungen in anderen Fragen geltend zu machen. Auch mit solchen Einschränkungen bleibt das Buch eine bedeutende Leistung, die der Forschung sicherlich noch viele Anregungen geben wird. — Nur noch ein kleiner Schönheitsfehler: Von den Entscheidungen, die Papst Stephan zu Kiersy für das Kloster Brétigny getroffen hat, sollte man nicht die erst von Sirmond gebildete Überschrift anführen (S. 15 Anm. 5 gleich Haller, Die Quellen zur Geschichte der Entstehung des Kirchenstaates 20 Anm. 1), sondern die alte Unterschrift (Sirmond, Concilia antiqua Galliae II, 679).

Bonn. Wilhelm Levison.

Hamburg-Bremen und Nordost-Europa vom 9. bis 11. Jahrhundert. Kritische Untersuchungen zur Hamburgischen Kirchengeschichte des Adam von Bremen, zu Hamburger Urkunden und zur nordischen und wendischen Geschichte. Mit zwei Lichtdrucktafeln. Von Bernhard Schmeidler. Leipzig, Dieterichsche Verlagsbuchhandlung 1918. — XIX, 363 S.

Schmeidler hat sich seit einer Reihe von Jahren vornehmlich mit den Quellen der nordosteuropäischen Geschichte befaßt. Auf seine Neuausgaben von Helmolds Cronica Slavorum (1909), einer Quelle, die er uns auch in deutscher Bearbeitung nahegebracht hat (1910), sowie von Adams Gesta Hammaburgensis ecclesiae pontificum (1917) ist jetzt das hier anzuzeigende Buch gefolgt. Der Obertitel des Werkes erfährt eine wesentliche Einschränkung durch den Untertitel, aus dem sich die drei

Digitized by Google

Hauptabschnitte, in die das Buch zerfällt, und die durch [illegible]ams Werk zu einer höheren Einheit zusammengefaßt wer[illegible]. Im ersten Teil (S. 1—122), der die Entstehung und Über[illegible] geschichte von Adams Werk behandelt, bahnt Schmeidler sich den vollen Weg durch das verwickelte Handschriftenverhältnis, um schli[illegible] lich in zusammenfassender Wertung Adam als Schriftsteller zu betrachten. Der zweite Teil (S. 123—358) gliedert sich in zwei Abschnitte, deren erster sich mit den älteren Hamburger Urkunden befaßt, während im zweiten fünf Sonderuntersuchungen zur nordischen und wendischen Geschichte gebracht werden.

Die diplomatischen Untersuchungen ziehen neben den Papsturkunden auch die Kaiserurkunden in ihren Kreis. Das verwickelte Problem der gefälschten Hamburger Papsturkunden wird über Curschmanns grundlegende Arbeit hinaus gefördert, indem vor den großen Fälschungen des 12. Jahrhunderts bereits solche, die im 11. Jahrhundert in mehreren Abschnitten erfolgten, aufgezeigt werden; ich glaube, daß seine Ergebnisse zu Recht bestehen werden, trotzdem W. Peitz in seinen Untersuchungen zu Urkundenfälschungen des Mittelalters, I. Teil, Die Hamburger Fälschungen (Freiburg i. Br. 1919), zu anderen Resultaten kommt. Die dort angekündigte Auseinandersetzung desselben Verfassers mit Schmeidler, die im Historischen Jahrbuch der Görres-Gesellschaft erfolgen soll, ist bis jetzt noch nicht erschienen.

Wird in den Kapiteln über die hamburgischen Kaiser- und Papsturkunden ein schon wiederholt untersuchtes schwieriges Problem erneut und ergebnisreich vorgenommen, so erschließt Schmeidler mit seinen Ausführungen über eine Urkunde Erzbischof Adalberts von 1069 Juni 11, die neben vielen anderen Unterschriften auch eine des Wortlauts: „Ego Adam magister scolarum scripsi et subscripsi" trägt, wissenschaftliches Neuland. Das in die Frühzeit des Wiederaufkommens der deutschen Privaturkunden gehörige Dokument verlangt eine sorgfältige Einzelwürdigung all seiner Eigentümlichkeiten, und diese wird auf breitester Basis vorgenommen. Zur Wertung der zahlreichen, subjektiv gefaßten, in drei Kolumnen angeordneten Unterschriften der Urkunde sind die gesamten deutschen Privaturkunden des 11. und eines Teiles des 12. Jahrhunderts durchforscht worden, und so ist eine lehrreiche Zusammenstellung (S. 265 ff., vgl. auch desselben Verfassers Aufsatz im Archiv für Urkundenforschung VI, 194 ff.) entstanden, aus der sich ergibt, daß in jenen Jahrzehnten solche reihenmäßig geordneten Unterschriften auch sonst gelegentlich in deutschen Privaturkunden begegnen. Schmeidler erweist die erzbischöfliche Urkunde mit Sicherheit als echt, er macht, soweit

Digitized by Google

solches bei vorsichtiger Forschung möglich ist, wahrscheinlich, daß die Urkunde von Adam selbst sowohl dem Diktat wie der Schrift nach stammt, daß also der Historiograph des Erzbischofs Adalbert auch in dessen Schreibstube – der von Schmeidler gebrauchte Ausdruck „Kanzlei" ist für diese Frühzeit nicht ganz am Platze — tätig gewesen ist und so die älteren Privilegien des nordischen Erzbistums kennen gelernt hat. Als besonnener, aus Holder-Eggers Schule stammender Kritiker erzählender Geschichtsquellen war Schmeidler längst allgemein bekannt und geachtet; durch diesen Teil seines Buches erweist er auch seine Vertrautheit mit den verschiedensten Gebieten der Urkundenforschung.

Ich versage es mir, näher auf die Einzeluntersuchungen zur nordischen und wendischen Geschichte einzugehen, möchte aber zum Schlusse das schon erwähnte letzte Kapitel des ersten Teils nochmals besonders hervorheben; es ist (S. 108—122) überschrieben: Adam als Schriftsteller. Hier bewegt sich der feinsinnige Würdiger mittelalterlicher Geistesgeschichte auf seinem ihm vertrautesten Arbeitsfelde. Was er von den zahlreichen Übertreibungen, die Adam namentlich im ersten Buche sich zugunsten des Erzbistums Hamburg zuschulden kommen läßt, berichtet, was er über Adam als Schriftsteller im allgemeinen, und über die Komposition des dritten Buches, die Lebensbeschreibung und Charakteristik des Erzbischofs Adalbert, insbesondere vorträgt, gehört zu dem besten, was über einen mittelalterlichen Schriftsteller gesagt worden ist.

Zusammenfassend bemerke ich, daß das Buch in der Vielseitigkeit seines Inhalts nach den verschiedensten Richtungen die Forschung fördert. „Wer vieles bringt, wird manchem etwas bringen". Das Werk ist im Jahre 1918 erschienen, zu einer Zeit also, wo der deutsche Buchhandel schon mit erheblichen Schwierigkeiten zu kämpfen hatte. Um so mehr ist es anzuerkennen, daß die Dieterichsche Verlagsbuchhandlung dem gelehrten Buche eine so gute Ausstattung hat zuteil werden lassen. Insbesondere sind die beiden schönen Lichtdrucktafeln mit Dank zu begrüßen; sie geben die beiden einzigen, im Original erhaltenen Urkunden Erzbischof Adalberts wieder; die eine, aus dem Jahre 1059 stammend, liegt in Kopenhagen; die andere, zehn Jahre jünger und im Staatsarchiv Hannover ruhend, ist die oben besprochene, wahrscheinlich von Adam selbst geschriebene Urkunde.

Berlin-Steglitz. Hermann Krabbo.

Carl Borchers, Villa und Civitas Goslar. Beiträge zur Topographie und zur Geschichte des Wandels in der Bevölkerung der Stadt Goslar bis zum Ende des 14. Jahrhunderts. Leipziger Dissertation 1919.

Digitized by Google

Die vorliegende Arbeit Borchers bringt von neu
daß durch geschicktes Heranziehen topographischer Mome
fassungsgeschichtlichen Probleme des mittelalterlichen Städtewesen
ordentlich vertieft werden können. Der Verfasser untersucht zuna
die topographischen Verhältnisse der villa und civitas Goslar. Drei Faktoren haben die Entwicklung der Stadt gefördert: 1. die Pfalz, 2. das Bergwerk und 3. der Markt. Nicht vom Frankenberg, wie zuweilen angenommen wird, ist die Besiedlung Goslars ausgegangen, auch nicht „Bergdorf" kann mit Rietschel als die älteste Ansiedlung, als das alte Dorf neben der neugegründeten Marktansiedlung angesehen werden. Die ersten Niederlassungen wird man wohl beim Königshof, bei der Pfalz suchen müssen. Daneben ist nach Borchers Ansicht von Heinrich II. der Markt Goslar gegründet worden. Es sei der Ort dann rasch aufgeblüht, aber ein städtischer Charakter könne für Goslar im 11. Jahrhundert und in der darauf folgenden Zeit noch nicht angenommen werden. Wohl dürfe man der Siedlung in der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts einen stadtähnlichen Charakter im topographischen und wirtschaftlichen Sinne zusprechen, nach den rechtlichen Merkmalen aber sei Goslar erst in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts als Stadt anzusehen. Es ist zu begrüßen, daß Borchers nicht in den Irrtum verfallen ist, bei der Stadtentstehung das topographische Moment der Befestigung überschätzt zu haben oder aus den Siedlungsbezeichnungen irrige Schlüsse gezogen zu haben. Anderseits kann man ihm nicht zustimmen, wenn er in der „Autonomie", in der kommunalen Selbständigkeit das Entscheidende des Begriffes „Stadt im rechtlichen Sinn", des Stadtbegriffes überhaupt sieht. Zweifellos darf man von „Stadt im rechtlichen Sinn" schon zu einer Zeit sprechen, in der autonome Bestrebungen kaum zu keimen begannen. Erst auf einer späteren Entwicklungsstufe gehört das Merkmal der Autonomie zum Stadtbegriff. Demzufolge braucht man sich nicht zu scheuen, Goslar weit früher schon als Stadt anzusprechen. — Allgemeine Beachtung verdienen die Ausführungen über den Stadtplan Goslars als Geschichtsquelle. Man wird mit Borchers im Grundriß eine Anlage erblicken dürfen, die „nach höheren städtebaulichen Grundsätzen unter Zugrundelegung eines Planes beabsichtigt" angelegt ist; denn tatsächlich herrschen gerade Linie und rechter Winkel vor. Zugleich gebieten diese Darlegungen, beim Aufstellen besonderer Plantypen größere Vorsicht anzuwenden als bisher geschehen ist. Ebensowenig wie der Nürnberger Stadtteil von St. Lorenz als ein Beispiel des Meridionaltypus P. J. Meiers betrachtet werden kann, ebensowenig geht nunmehr die Anwendung von diesem Typus auf den ganzen Stadtplan Goslars an, das Meier bisher für das erste Bei-

Digitized by Google

spiel dieses Typus gehalten hat. — Auf dieser topographischen Grundlage baut Borchers die Betrachtung der grundherrlichen Verhältnisse auf, wobei er auf den beachtenswerten Umstand hinweist, daß sich hier bis 1300 „kein Handwerker als Besitzer von freiem Eigen" nachweisen läßt. Dann geht der Verfasser auf die in der Forschung noch nicht genügend beachtete mittelalterliche Bevölkerungstopographie und auf die wirtschaftlichen Verhältnisse der Bevölkerung über und wendet sich schließlich der ständischen und sozialen Gliederung der Bevölkerung zu. Hierbei rückt er die Frage in den Vordergrund: „Welche Bedeutung haben die Worte ‚cives' und ‚burgenses' gehabt?" Nach Achtnich[1] besteht zwischen civis (= Städter im allgemeinen) und burgensis (= Bewohner des ummauerten Stadtgebietes) ein topographischer Unterschied. Es mag hier dahingestellt bleiben, ob man auf Grund der kritischen Ausführungen H. G. Nagels[2] diese Ergebnisse aufgeben muß. Aber gewarnt sei, Achtnichs Ansicht, die für Straßburg gelten mag, zu verallgemeinern. Daß diese topographische Scheidung für Goslar unmöglich ist, hat Borchers überzeugend nachgewiesen. Civis wird im Sinne von „Stadtbewohner" für alle Stände angewendet; burgensis dagegen hat eine rechtlich-soziale Bedeutung und gilt nur für die vermögenden, bevorrechteten Vollbürger. Zu diesen gehört: 1. der Stand der Geburt (die ritterlichen Geschlechter), 2. der Stand des Besitzes (die am Bergbau und am Handel Beteiligten). Der dritte Stand, die Mitglieder der Gilden, besitzt nur ein Minderbürgerrecht. Zum Schluß behandelt der Verfasser den Abschluß der Kämpfe um die Stadtverfassung und die Herkunft der Bevölkerung in sozialer und lokaler Beziehung. — Wenn man Borchers auch nicht immer zustimmen kann, wenn auch manche Einzelheit dieser Arbeit zum Widerspruch herausfordert, so wird man doch den Versuch, eine topographische Grundlage aufzufinden und darauf die Betrachtung der Bevölkerung einer Stadt aufzubauen, als durchaus gelungen bezeichnen und in dieser Untersuchung eine wertvolle Bereicherung unserer Städteliteratur erblicken können.

Schneeberg. Walther Gerlach.

P. J. Meier, Die Entstehung der Stadt Königslutter. (Aus den Nachrichten der K. Gesellschaft der Wissenschaften zu Göttingen. Philologisch-historische Klasse. 1920. 27 Seiten.)

[1] „Der Bürgerstand in Straßburg", Leipziger Historische Abhandlungen, Heft 19, 1910.

[2] „Die Entstehung der Straßburger Stadtverfassung." Beiträge zur Landes- und Volkskunde von Elsaß-Lothringen, 1916, S. 75.

Digitized by Google

Vor einer Übertreibung und einer allzugroßen Verallgemeinerung des Rietschelschen Gedankens von den Gründungsstädten ist gewarnt worden[1]. Beachtenswert ist, daß nun auch aus dieser Schule selbst der Warnungsruf dringt, nicht für jede Marklung eine planvolle Gründung neben einem älteren Dorfe anzunehmen, nicht „jede Stadt in das Prokrustesbett dieses Schemas zu zwängen". Schon in seinem Aufsatz „Anfänge und Grundrißbildung der Stadt Stendal[2]" sieht sich P. J. Meier veranlaßt zuzugeben, daß die neue Stadt Stendal nicht neben dem älteren Dorfe gegründet, sondern daß das Dorf selbst zur Stadt erhoben worden ist. Zu demselben Ergebnis gelangt er in seiner vorliegenden Untersuchung über die Entstehung der Stadt Königslutter: „Die Stadt ist nicht neben dem Dorf erwachsen, sondern deckt sich mit diesem der Lage nach, wenigstens in der Hauptsache." Allerdings glaubt Meier immer noch, in beiden Fällen es mit seltenen Ausnahmen von der Regel zu tun zu haben. Mich hat der Fall von Königslutter in folgender Ansicht nur bestärkt: Ein Nachprüfen der Ergebnisse Rietschels und seiner Schüler und neue Untersuchungen über das Entstehen einzelner Städte werden so viele Ausnahmen feststellen, daß man das Errichten eines Marktes im längst bestehenden Dorfe und das Verleihen des Rechtes der Marktbewohner an die Dorfleute, also die Umwandlung eines Dorfes in eine städtische Siedlung, ebenso wie die Gründung einer Stadt neben dem älteren Dorf als eine der in Betracht kommenden Gründungsarten ansehen muß[3]. Weiter macht Meier folgende bemerkenswerte Feststellungen: Mit der Verwandlung des Dorfes in die Stadt Lutter, die nicht lange vor 1318 erfolgt sein kann, hat eine völlige Neuanlage, und zwar eine planmäßige Anlage des Ortes auf der Stelle des alten stattgefunden. Im 15. Jahrhundert ist es dann zu einer Stadterweiterung, zur Entstehung einer Neustadt gekommen, die nach Meiers Ansicht in erster Linie der Schoderstedter Bauern wegen angelegt worden ist. Die Verpflanzung der Bewohner eines Dorfes in eine Stadt gelegentlich einer Vergrößerung und Erweiterung derselben ist eine bekannte Erscheinung, auf die schon längst Gengler und Lappe[4] wiederholt

[1] Histor. Vierteljahrschrift XVII. Jahrg., S. 512; XVIII. Jahrg., S. 161; XIX. Jahrg., S. 331 ff. — G. Seeliger, Artikel „Stadtverfassung" in Hoops Reallexikon f. germ. Altertumskunde, IV. Bd. S. 256.

[2] Forschungen zur Brandenburgischen und Preußischen Geschichte 27. Bd. 1914, S. 371 ff.

[3] G. Seeliger, Artikel „Stadtverfassung", s. o. S. 250.

[4] Gengler, Stadtrechtsaltertümer S. 74. — Josef Lappe, Die Bauerschaften der Stadt Geseke. 1908, S. 44 ff. — Derselbe, Die Bauerschaften und Huden der Stadt Salzkotten (Deutschrechtl. Beiträge Bd. VII, 4), S. 397.

Digitized by Google

aufmerksam gemacht haben. Aber äußerst selten läßt sich diese Bewegung zeitlich genau bestimmen. Für Königslutter und Schoderstedt hat nun Meier auf eine wertvolle Urkunde des Jahres 1454 hingewiesen, die „die notwendigen Schritte zur Stadterweiterung und damit auch zur Übersiedlung der Schoderstedter" erkennen läßt, die „einen Einblick in den wichtigen Übergang von den alten zu ganz neuen Verhältnissen" gewährt. Während die Kapitel I „Das Dorf Unterlutter und die Stadt" und II „Schoderstedt" von Interesse für die allgemeine Verfassungsgeschichte der Städte sind, ist das Kapitel III, in dem Meier aus der „Braugerechtigkeit" für die Entstehung und Erweiterung der Stadt Königslutter wichtige Schlüsse zu ziehen sucht, in erster Linie lokalgeschichtlich interessant.

Schneeberg. Walther Gerlach.

Hans Pirchegger, Geschichte der Steiermark, 1. Bd. Bis 1283 (Allgemeine Staatengeschichte. Dritte Abteilung: Deutsche Landesgeschichten. Herausgegeben von Armin Tille, 12. Werk). Gotha, Friedrich Andreas Perthes A. G. 1920, 8°. XVI u. 436 S. Preis 30 Mark.

Nach längerer, durch die Kriegsverhältnisse verursachter Pause erfährt die berühmte Sammlung der bei Perthes in Gotha erscheinenden „Allgemeinen Staatengeschichte" ihre Fortsetzung; ein erfreuliches Friedenszeichen! Von der dritten Abteilung, den „Deutschen Landesgeschichten" ist soeben der erste Band der „Geschichte der Steiermark" ausgegeben worden. Ursprünglich dem verdienstvollen Landeshistoriker Franz Martin Mayer anvertraut, wurde die Aufgabe nunmehr von einem jüngeren Forscher, Hans Pirchegger, in durchaus würdiger Weise gelöst, obwohl er mit den Schwierigkeiten der Zeit zu kämpfen hatte. Als er die Arbeit schon vollendet hatte, wurden ihm vom Verlage neue Beschränkungen auferlegt, und so sah er sich genötigt, sein Manuskript von 40 auf 25 Bogen zu kürzen. Daß dies nicht ganz ohne Unebenheiten möglich war, läßt sich denken; manches Problem sieht in der gekürzten Darstellung so einfach aus, wie es in Wirklichkeit leider nicht ist. Aber im ganzen und großen hat das Werk vielleicht durch die Kürzung noch an Einheitlichkeit und Straffheit gewonnen, und auch der knappe, klare Stil paßt dazu ganz vorzüglich. Leider mußte infolge der Kürzung auch manches Rüstzeug fallen, wodurch sich die früher erschienenen Teile dieser Sammlung ausgezeichnet haben. Die Anmerkungen sind bis auf einige wenige entfernt, die einst übliche Einleitung über Quellen und Geschichtschreibung ist weggeblieben, es fehlt das Register, ja jede nähere Inhalts-

Digitized by Google

angabe der Abschnitte; lauter Mängel, die der Benü[illegible]lich vermissen wird. — Der Verfasser hat sich entschlosse[illegible]von der Kulturgeschichte zu trennen. Nach der jetzt immer[illegible] meingut gewordenen Auffassung beginnt er die allgemeine [illegible] mit der Darstellung der vorgeschichtlichen Zeit. Die Römerzeit, Auftreten der Alpenslawen, die deutsche Besiedlung, die Begründung der Mark und die Entwicklung des Landesfürstentums unter den Otakaren und ihren Nachfolgern, den Babenbergern, sowie die Episode der böhmischen Vorherrschaft unter Przemysl Ottokar bilden die naturgemäßen Hauptabschnitte der politischen Geschichte. In der alten Streitfrage über die Herkunft der steierischen Otakare entscheidet sich der Verfasser mit anderen neuen Forschern (J. Winkler) für die Rückkehr zur älteren Annahme und Bezeichnung „Traungauer"; wieder ein Beweis dafür, daß man sich jetzt von der gewaltsamen Neuerungssucht, die eine Zeit hindurch in der Geschichtsforschung Mode war, abwendet. Über die schwierige Frage der Zugehörigkeit des Traungaues nach 1156, die wieder mit der der „tres comitatus" des Otto von Freising zusammenhängt, vermag auch der Verfasser (siehe Anhang) nicht das letzte Wort zu sprechen. In Übereinstimmung mit der „Geschichte Nieder- und Oberösterreichs" derselben Sammlung schließt der Verfasser den vorliegenden ersten Band mit dem Jahre 1283, da eben die Aufrichtung des Habsburgischen Landesfürstentums für diese Länder einen natürlichen Abschnitt bedeutet. Die Kulturgeschichte nimmt, obwohl ihr scheinbar nur der siebente (letzte) Abschnitt gewidmet ist, fast die Hälfte des Bandes ein. Dem vorwiegend siedlungs- und rechtsgeschichtlichen Inhalte des Abschnittes entsprechend, wenn auch vielleicht doch etwas zu eng gefaßt, trägt er die Überschrift „Territorium und Landesfürst" und zerfällt in die Kapitel: 1. Die Landschaften, 2. Der Landesfürst, 3. Die Kirche, 4. Der Adel, 5. Markt und Stadt, 5. Boden und Bauer; doch kommt dabei auch Kunst- und Literaturgeschichte nicht zu kurz. Es ist darin tüchtige Arbeit geleistet und der bereits betonte Vorzug der Klarheit macht sich hier besonders wohltuend bemerkbar. Jedenfalls wird das Werk nicht nur im Auslande treffliche und willkommene Kunde von den Schicksalen der grünen Steiermark verbreiten, sondern auch in der Heimat, wo man sich ja jetzt mehr und mehr auf sich selbst besinnt, herzlich begrüßt werden.

Wien. M. Vancsa.

Württembergische Regesten von 1301—1500. Urkunden und Akten des Kgl. Württembergischen Haus- und Staatsarchivs. Erste Abteilung. Herausgegeben von dem Kgl. Haus- und Staatsarchiv

Digitized by Google

I. Altwürttemberg. Erster Teil. Stuttgart, Kohl-
[illegible]6. 237 S.

[illegible]ge dieses neuen Unternehmens des württembergischen Staats-
[illegible] kann man nur dann gerecht beurteilen, wenn man sich vergegen-
[illegible]tigt, daß es einem zwiefachen Bedürfnis entgegenkommen soll: einmal dem, seitdem die Veröffentlichung der Inventare der kleineren württembergischen Archive begonnen hat, doppelt begründeten Verlangen nach gedruckten Inventaren für die reichen Bestände des Staatsarchivs selbst, dann aber auch den Wünschen, daß für den endgültig aufgegebenen Plan einer Fortführung des gesamtwürttembergischen Urkundenbuchs über das Jahr 1300 hinaus irgendwie wenigstens teilweise Ersatz geschaffen werden möchte. Infolgedessen verquickt sich hier in einer etwas ungewohnten Weise der Gedanke einer zeitlich und räumlich begrenzten Regesten- und Aktenveröffentlichung mit den für die Aufstellung eines Archivinventars unvermeidlichen Grundsätzen. Die bisher allein in Angriff genommene Regestenabteilung „Württembergische Regesten von 1301 — 1500", der sich aber auch eine Reihe von Textabdrücken gewisser Quellenschriften, Urkunden- und Aktengruppen sowie Veröffentlichung vereinzelter Repertorien über ganze Bestände des Archivs anschließen sollen, folgt so in ihrer Grundeinteilung ganz der Gliederung des Staatsarchivs in seine einzelnen Bestände. Die Regesten sind überaus knapp gefaßt und enthalten, den bei der Anlage der Repertorien des Staatsarchivs beobachteten Grundsätzen entsprechend, außer den in Originalien und selbständigen Kopien vorliegenden auch die nur in Kopialbüchern erhaltenen Urkunden. Die offenbar für den angegebenen Zeitraum wenig umfangreichen Akten werden meist nur nach Büscheln zusammenfassend verzeichnet, einzelne Aktenstücke sind nur dann aufgenommen, wenn sie Urkundenform haben oder längst aus ihrem Zusammenhange gerissen sind, und wenn sie von deutschen Kaisern oder Königen ausgefertigt wurden. Die Rücksichtnahme auf das Urkundenbuch bringt es dagegen mit sich, daß die Regesten innerhalb der einzelnen Bestände nicht nach Büscheln, sondern chronologisch — unter Angabe des Lagerorts — angeordnet sind und daß sie erst mit dem Jahr 1300 einsetzen. Das von G. Mehring sorgfältig bearbeitete erste Heft beginnt unter Zugrundelegung der im Staatsarchiv innegehaltenen Einteilung, selbst unter Berücksichtigung von Fremdbeständen, die erst im 19. Jahrhundert archivalische Willkür hier eingegliedert hat, mit den Beständen Altwürttembergs (d. h. des 1801 zu Württemberg gehörenden Gebietes). Damit wird einem wesentlichen Bedürfnis Rechnung getragen; denn während für kleinere Territorien, besonders die schwäbischen Reichsstädte, die Fortführung der im württem-

Digitized by Google

bergischen Urkundenbuch geleisteten Arbeit durch besondere Einzelurkundenbücher gesichert war, lag gerade für das eigentliche Kernland kein entsprechendes Unternehmen vor. Freilich entbehrt die Einteilung trotz der Zusammenfassung der vielen Einzelbestände zu fünf großen Gruppen doch der für weitere Zwecke wünschenswerten Übersichtlichkeit. Dies wie auch andere Erwägungen lassen deutlich erkennen, daß die „Regesten der Grafen (bzw. Herzöge) von Württemberg seit 1300" auch nach dieser Publikation, die eine wichtige Vorarbeit dazu darstellt, eine der dringendsten und wesentlichsten Aufgaben für die württembergische Geschichtsforschung bleiben. Unabhängig hiervon ist natürlich die Fortführung des vom Staatsarchiv begonnenen Unternehmens, besonders die Veröffentlichung seiner Repertorien auch in der hier gewählten, etwas bedingten Form, freudig zu begrüßen.

K. Stenzel.

Romulus Cândea, Der Katholizismus in den Donaufürstentümern. Sein Verhältnis zum Staat und zur Gesellschaft Leipzig 1916 (Umschlag: 1917), R. Voigtländers Verlag. [Beiträge zur Kultur- und Universalgeschichte, begründet von Karl Lamprecht, fortgesetzt von Walter Goetz, Bd. 36 (Der neuen Folge Bd. 1)]. 139 S. 8°.

Der Verfasser führt den Stoff des Buches in fünf großen Abschnitten vor. Im ersten Kapitel behandelt er die Ansätze kirchlicher Organisation des Katholizismus in der Walachei unter dem Schutze der ungarischen Könige. Das zweite Kapitel enthält eine Darlegung der Verbreitung des Katholizismus in der Moldau unter polnischem Einflusse. Im größten und eingehendsten Abschnitte des Buches, dem dritten Kapitel, beschäftigt sich Cândea mit der Geschichte des Katholizismus in der Moldau während des 17. Jahrhunderts. Im folgenden Kapitel kehrt die Untersuchung zur Walachei zurück, um nach Erledigung der Frage der Fürstenprivilegien und des bulgarischen und österreichischen Einflusses das Verhältnis der römischen Kirche zur rumänischen Gesellschaft und Kirche darzustellen. Das fünfte Kapitel bringt Angaben über die wirtschaftliche Lage des Katholizismus in der Moldau im 17. und 18. Jahrhundert; erst gegen Schluß geht Cândea kurz auf das 19. Jahrhundert und die Gegenwart ein.

Aus dieser Übersicht geht bereits hervor, daß wir es in der vorliegenden Schrift nicht mit einer gleichmäßig angelegten, zusammenhängenden Geschichte des Katholizismus in den Donaufürstentümern zu tun haben, sondern mit einer Folge von Sonder-Abhandlungen, deren

Digitized by Google

Lücken [illegible] nätere Forschung noch auszufüllen hat. Am meisten wird m[illegible] daß Cândea gerade im letzten Teile des fünften Kapitels, [illegible] Jahrhundert handelt, besonders summarisch verfährt, obgleich [illegible] Zeitabschnitt das stärkste Anschwellen des Katholizismus zu [illegible] eichnen ist.

Ein Vorzug des Buches liegt in der unparteiischen Stellung des Verfassers zu den verschiedenen Konfessionen. Nur bei strenger Sachlichkeit kann eine interkonfessionell gerichtete Kirchengeschichtschreibung bestehen, zu deren Ausbau besonnene Mitarbeiter aus allen Lagern berufen sind Nicht das gleiche Lob wie dem Standpunkte des Verfassers über den einzelnen Kirchen kann man seinem Verhalten zu den verschiedenen Nationalitäten spenden. Wenn man sich durch den Phrasenschwall eines Jorga hat durchwinden müssen und im Gegensatz zu ihm bei Cândea wenigstens eine angenehm lesbare Sprache vorfindet, ist man geneigt, die ruhige Form der Darstellung für das Zeichen einer unbefangenen Betrachtung der älteren Geschichte der Walachen zu halten. Leider erkennt man dann bald, daß Cândea den romantischen Nebel, mit dem besonders Jorga die Frühzeit der Walachenherrschaft in den Donaufürstentümern zu umhüllen gesucht hat, unangetastet läßt. In einer Hauptfrage der historischen Ethnographie des Karpathen-Vorlandes, in der Bestimmung des Begriffes der Prodnici oder Brodnik, schließt sich Cândea kritiklos dem verblendeten Nationalisten Jorga an. Wer slawische Sprachen kennt, sieht auf den ersten Blick, daß Stamm und Endung des Wortes slawisch sind. Auf -nik gehen ungezählte slawische Personen- und Ortsnamen aus, während der erste Bestandteil des Wortes uns am meisten aus böhmischen Ortsnamen bekannt ist. Obgleich Cândea seine Unkenntnis des Polnischen ausdrücklich zugibt, dekretiert er [S. 3 Anm. 2] „Prodnici oder Brodnici sind Rumänen". Damit werden Walachen um ein bis zwei Jahrhunderte zu früh im Besitz der Moldau angenommen. [Vgl. die Untersuchung von Johann Karácsonyi, Das Land Borodnok, in der „Ungarischen Rundschau" Bd. 4 (München und Leipzig 1915), S. 131—136]. Der Verfasser bringt den Editions-Leistungen und geschichtlichen Darstellungen seiner rumänischen Landsleute viel zu großes Vertrauen entgegen. Darunter leidet der Ertrag und der Wert seiner Studien. Für die Walachen sind entscheidende Anstöße zu neuen Phasen ihrer geistigen Entwicklung immer wieder vom Westen und Nordwesten gekommen, besonders über Siebenbürgen und Ungarn, aber auch über Polen. Denselben Weg hat der Katholizismus genommen. Die Geschichte der römischen Kirche in den Donaufürstentümern ist daher in gewissem Sinne unlösbar mit der Geschichte der Europäisierung der

Digitized by Google

Walachen verknüpft. Infolge der früheren Entwicklung der Literatur und des Unterrichtswesens bei den Siebenbürger Deutschen, Ungarn und Polen müßte man auch die geschichtlichen Nachrichten über das Eindringen des Katholizismus in die Donaufürstentümer in erster Linie bei jenen Nachbarvölkern der Rumänen suchen. Der methodologischen Forderung, dementsprechend namentlich für die ältere Zeit mehr deutsche, ungarische und polnische Quellen und Literatur heranzuziehen, wird der Verfasser nicht gerecht. Ich begnüge mich, hier nachdrücklich auf ein Werk hinzuweisen, daß Cândea nicht hätte unbenutzt lassen dürfen: die „Molda oder Beiträge zur Geschichte der Moldau und Bukowina" des sprachenkundigen Franz Adolf Wickenhauser. Den Hauptgegenstand aller Bände dieser verdienstlichen Sammlung bildet die Kirchengeschichte. Wickenhauser bietet z. B. [Bd. II, 16—21] auf Grund anderer Quellen zum Teil eingehendere Nachrichten über das Verhältnis Peters des Lahmen zur katholischen Kirche. Theiners „Vetera Monumenta Poloniae" hat Cândea nur flüchtig benutzt, sonst wäre ihm in deren dritten Bande nicht der Bericht des Jesuiten Stanislaus Warsciewicz entgangen, in dem unter dem 7. September 1588 die gute Aufnahme der Jesuiten in der Moldau bei Peter dem Lahmen geschildert wird. Zu S. 53 des vorliegenden Buches verweise ich auf den Bericht des Bernhardin Quirini, katholischen Bischofs der Moldau und Walachei, an den Papst über die Verhältnisse der Katholiken in der Moldau im Jahre 1599, in deutscher Übersetzung aus dem Italienischen bei Wickenhauser, Molda Bd. II, 83—99. Danach ist die Begründung, die Cândea für den Titel „episcopus Bachoviensis" gibt, falsch. Die eingehenden statistischen Nachrichten im ebengenannten Berichte Quirinis sind bemerkenswert.

Ich erspare mir weitere Nachweise für meine Behauptung, daß es ein Leichtes gewesen wäre, reichlicheres und besseres Quellenmaterial aufzutreiben, wenn sich der Verfasser mehr an siebenbürgische und ungarische Veröffentlichungen gehalten hätte; auch polnische Arbeiten, wie z. B. einige Aufsätze in den Bänden der Lemberger Zeitschrift „Kwartalnik historyczny" kommen in Betracht. Ein fleißiges Zusammentragen von Einzelheiten führt nicht zum Ziel, solange die Methode den Ansprüchen nicht genügt, die das Thema stellt.

Wenn der Verfasser nur einige Beiträge zu einer späteren Geschichte des Katholizismus in den Donaufürstentümern hat geben wollen, so hat er seinen Zweck erreicht. Dann wäre aber der Titel des Buches anders zu fassen gewesen; sonst werden Erwartungen erregt, die das Buch nicht erfüllt.

Friedrichshagen. Karl Hadank.

Digitized by Google

Georg . . . . . Die Ursachen der Reformation. Mit einer . . . . . Die Reformation und der Beginn der Neuzeit. . . . . Bibliothek 38. München und Berlin 1917.

. . getrennte Arbeiten. Beiden ist gemeinsam, daß sie mehr von . . raturdurchdringung als von Stoffdurchdringung zeugen, mehr Referat als Darstellung, mehr Mosaik als Einheit und Tiefengebung sind.

Die erste, ein mehrfach erweiterter Vortrag, behandelt die Ursachen der Reformation. Sie betrachtet nacheinander die kirchlich-sittlichen Zustände vor Luther, das kirchliche Finanz- und Ämterwesen (dies im Vergleich mit dem weltlichen), die allgemeinen Gründe der Opposition gegen die Kirche und die besonderen Gründe der einzelnen Stände, einschließlich des Klerus, die Frage der Vorreformatoren, endlich die Selbständigkeit Luthers. v. Belows kritische Stellungnahme zu den Fragen und ihrer Behandlung in der Literatur läßt sich in folgende Sätze zusammendrängen: Alle mehr äußeren Tatsachen, besonders die Verweltlichung der Kirche, politische Motive, soziale Bewegungen, wirtschaftlicher Aufschwung der Städte, können etwa als „Disposition" (S. 40) angesehen werden, aber nie als „Erklärung" (67) der Reformation dienen. Dagegen können als Vorbereitung von Luther und der Reformation zwar kaum die mittelalterlichen Kirchenreformer gelten (74), wohl aber Mystiker, Occam, der Humanismus (Philologie 83, Nationalgefühl 87), Wiclif-Huß, die Täufer. Hauptsache ist einmal, „daß die Reformation in erster Linie religiöse Ursachen habe" (106), sodann daß das Entscheidende in Luthers Persönlichkeit zu finden sei. „Er hat die Religiosität seiner Zeit nicht geschaffen", aber „er gibt dieser Frömmigkeit ein neues Ziel"; nur er wußte „das Zentrum zu finden" (94).

Wer diese Sätze, aufs Ganze gesehen, annehmen wollte, müßte sich um so mehr wundern, daß die Arbeit da aufhört, wo er das Herzstück erwartet. Hat die Reformation religiöse Ursachen, so gehören in die Mitte einer Darstellung ihrer Ursachen zwei Abschnitte, worin erstens die Grundlagen von Luthers Theologie und Frömmigkeit und seine religiöse Verkündung, und zweitens die radikale Umstellung der religiösen Haltung der protestantischen Völker als Problem erfaßt werden.

Ich bin entfernt, dem Verfasser einen Vorwurf zu machen. Für das erste der vermißten Kapitel ist die Forschung noch am Werk, für das zweite ist sie überhaupt noch nicht in Angriff genommen. Und doch ist klar, daß die rasche Ausbreitung der Reformation — gerade wenn man, wie v. Below, mehr äußere Gründe nicht als ausschlaggebend ansieht — völlig unverständlich bleibt, wofern man nicht ins Innerste der religiösen Vorstellungen der Menschen eindringt. v. Below muß etwas

Digitized by Google

Ähnliches empfunden haben. Um zu entschuldigen, daß er so wenig ($^1/_2$ Seite) an „positiven Beweisen für den religiösen Ursprung der Reformation" (67) vorzubringen weiß, sagt er: „der Nachweis, daß gewisse Dinge nicht in Betracht kommen dürften, läßt sich mit größerer Sicherheit führen, als ein entsprechender positiver Beweis" (66). Bezüglich der innersten Motive der Menschen sei „keusche Zurückhaltung" am Platze. Die Wahrheit ist, daß es bisher eine glänzende Kirchengeschichte, eine treffliche Geistesgeschichte, aber keine Religionsgeschichte unserer Religion gegeben hat. Wird dies Feld ohne „Zurückhaltung" in Angriff genommen, dann wird man die wahren Ursachen der raschen Ausbreitung der Reformation besser erkennen. Die Abhängigkeit v. Belows von kirchengeschichtlicher Auffassung zeigt nichts besser als der Begriff der Reformation, den er zugrunde legt. Er sieht ihr Wesen in der Rechtfertigungslehre (6f.) Dogmenhistorisch ist das richtig. Aber diese Lehre konnte jemand aufstellen, ohne zum Reformator zu werden, ohne eine neue Religion zu verkünden. Und darum handelt es sich. Der Quellgrund jeder echten Religion ist aber der Gottesgedanke. In dem ungeheuren Synkretismus der römischen Religion war der Gottesgedanke verfangen und hundertfältig zerteilt: in Sakrament und Mysterium, in Dogma und heiligen Priestern, in einer völlig polytheistischen Götterwelt, in heiligen Gegenständen und Bräuchen. Dem gegenüber bringt Luther tatsächlich einen Gott, und die Rechtfertigungslehre ist seine Offenbarung. Er bringt etwas völlig Neues, so noch nie Dagewesenes. Wie kann man nur hier die alte Formel von der „Wiederherstellung" des Christentums (79, 179) verwenden. Luther bringt eine vergeistigte aber darum nicht weniger rücksichtslose Offenbarungsreligion, der sich damals die Massen gebeugt haben, weil diese Religion einmal ganz andere rationale Ansprüche befriedigte, und zweitens einen ganz anderen Grad von Gewißheit zu gewähren schien. Dazu kam die Wucht seiner prophetischen Verkündigung. Mit bloßer Lehre und Ermahnung zu persönlichem Glaubensleben hätte Luther die Massen nicht von Rom gerissen. Sondern das gab ihm die Fähigkeit dazu, daß er seine Lehre als unmittelbar gewiß vor sie hinstellte und als heiligen Gotteswillen ihnen auferlegte.

Aus solchen Gedanken heraus lassen sich neue Untersuchungen der Fragen anstellen und neue Ergebnisse erwarten. Die Gelegenheit darauf hinzudeuten nahm ich um deswillen, weil mir scheint, daß die Historie zu ihrem Schaden an den zentralen religiösen Fragen vorbeigeht. Ein viel größerer Teil des Weltwerdens ruht darauf, als viele Darstellungen ahnen lassen. —

Digitized by Google

Die zweite Abhandlung betrifft ein geschichtsphilosophisches Thema. v. P[illegible]ndet die Frage nach dem Beginn der Neuzeit mit der Frage [illegible]eformation dabei zufallenden Rolle; aber er steckt hier [illegible] nach seinen engeren Arbeitsgebieten hin sehr weit ab. Das [illegible]alkartige tritt in dieser Abhandlung besonders hervor und wohl nicht ohne Absicht des Verfassers. Er lehnt die Auffassung des Weltgeschehens in gleichen Stufen ab. Er legt Wert auf das „Sonderleben" der einzelnen Lebensgebiete nach Blüte und Verfall (111/112). Dann bleibt, so scheint es, nichts übrig, als die einzelnen Gebiete nacheinander vorzuführen. Woher nimmt er nun aber die Maßstäbe zu ihrer Beurteilung? Er verfährt als ob jedes Lebensgebiet sie in sich selbst trage. So gleicht der Historiker einem Manne, der einen Haufen von Waren sortiert, in dem er jedes Stück nach gewissenhafter Prüfung seines Alters auf die rechte bzw. auf die linke Seite legt. v. Belows Arbeit beweist, daß auch bei dieser atomisierenden Art viel treffendes gesagt werden kann. Aber da sind Bedenken. Zunächst komme ich auf diese Weise doch auch zu keiner durchgehenden Scheidung. Denn je gewissenhafter ich verfahre, um so mehr werde ich genötigt, den Abschnitt bald früher, bald später zu machen. Und ich darf doch nicht, wie v. Below gelegentlich tut, in einem Fall die Vorbereitung einer Entwicklungsreihe, im anderen die Erfüllung einer solchen als entscheidend ansehen, um womöglich zu einem gemeinsamen Abschnitt zu kommen. Es bleibt nur übrig, nach dem Prinzip der Majorität zu entscheiden und zu sagen: die meisten Stücke auf der rechten Seite tragen das Anfangsdatum ca. 1500, also beginne ich hier die Neuzeit. Und auch dies könnte ich nur sagen, wenn für jeden Einzelfall untersucht wäre, ob der Graben von 1500 so breit ist, daß kein späterer Abschnitt sich dagegen sehen lassen kann.

Aber vor allem wird der Geschichtsphilosoph und ich glaube auch der Historiker jenem Sortierer bestreiten, daß die Lebensgebiete ihren Maßstab in sich selber tragen. Sie gehen ja nicht, durch Wände getrennt, nebeneinander her. Sondern jede Kulturepoche läßt sich aus einem oder mehreren grundlegenden Gedanken begreifen, die, einmal erzeugt, auf das Ganze der vorhandenen Kultur angewendet werden und in verschieden tiefdringender Befruchtung eben die neue Kultur hervorbringen. Solche Grundmotive der Kultur lassen sich freilich nicht ausrechnen, auch nicht durch empirische Forschung „erweisen". Sie zu finden ist Sache der historischen Intuition, und je nach der eignen Geisteswelt wird ihre Formulierung immer verschieden ausfallen. Sie verlangt stetige Nachprüfung, aber große Zusammenhänge sind ohne sie unverständlich.

Digitized by Google

Zu solchen Grundmotiven der neueren abendländischen Kultur scheint der Geist der Untersuchung und Erfahrung zu gehören, der aus verschiedenen eignen und fremden Quellen gespeist etwa um die Jahrtausendmitte sich deutlicher auszuprägen beginnt und seit dem 17. Jahrhundert eine Macht wird, die in einer in der Weltgeschichte bisher unerhörten Weise alle Lebensgebiete nacheinander bis zum heutigen Tage irgendwie ergreift. Ich weiß nicht, ob v. Below dies mit seinem Begriff des Rationalismus meint. Ich bezweifle es aber. Er kommt zuletzt im Anschluß an die Literatur auf den Begriff des modernen Geistes zu sprechen — was im Grunde zu den methodischen Voraussetzungen gehört — und erklärt, wenn dieser moderne Geist wirklich, wie behauptet sein soll, mit dem Rationalismus zu identifizieren wäre, so wäre er so dürftig, daß er sofort zu beseitigen sei (177). Ich möchte glauben, hier räche sich die Ansicht der Geschichte nach getrennten Abteilungen. Wenn Rationalismus wirklich von dogmatischen Köpfen so eng gefaßt wird, verpflichtet uns das zu dem gleichen Fehler? Soll unter Rationalismus etwas geschichtsphilosophisch Brauchbares verstanden werden, so kann es nur jener genannte allgemeine Kulturgedanke sein, der unser ganzes Leben durchtränkt hat und dem wir uns weder entziehen wollen noch können, so sehr uns einseitige, bizarre, voreilige Ausprägungen dieses Geistes abstoßen mögen. v. Below verlangt vom „modernen Geist", daß er Raum lasse für den Supranaturalismus (169—178). Aber der Geist der Untersuchung kann an sich nie den Anspruch erheben, den Supranaturalismus zu beseitigen. Vielmehr hat v. Below durch diese ihm offenbar am Herzen liegenden Ausführungen die Fragestellung ganz verschoben. Nicht darum handelt es sich, ob der neue Geist den Supranaturalismus verträgt — er muß es, wohl oder übel — sondern darum, ob die Formen, in denen sich dieses allgemeinmenschliche Bedürfnis und Erlebnis in der neueren Zeit niederschlägt, mit den Formen zusammengestellt werden können, die es in der Reformation annahm. Hierzu bedarf es wieder religionsgeschichtlicher Erwägungen. Von hier aus will mir scheinen, daß die Reformation einer Schablonisierung MA — NZ spottet. Der oben geschilderte Charakter der lutherischen Religion (den die kalvinische eher noch verstärkt hat), widersetzt sich einer Zusammenfassung mit dem MA durchaus, aber auch dem Grundempfinden der neuesten Jahrhunderte. Man frage sich ernstlich, ob die Geschichte sich nicht am besten begreifen läßt, wenn man die Kultur des Altprotestantismus verselbständigt, nach rückwärts als Erfüllung wie noch mehr als Gegensatz zum MA — nach vorwärts als einen fruchtbaren Zeitraum, in dem sich durch vielerlei Reibungen und Verschmelzungen mit anderen

Digitized by Google

Kulturmotiven (worunter besonders das obengenannte) die Mischungen herausbilden, die dann die letzten Jahrhunderte in steter Abwechslung kennzeichnen.

Leipzig. Johannes Kühn.

Ludwig Freiherr v. Pastor, Geschichte der Päpste seit dem Ausgang des Mittelalters. Siebenter Band: Geschichte der Päpste im Zeitalter der katholischen Reformation und Restauration: Pius IV. (1559 — 1565). 1. bis 4. Auflage. Freiburg i. Br., Herder & Co. XL u. 706 S. M. 36 —, geb. M 44,— und Zuschläge.

Der 6. Band von Pastors großem Werke ist im letzten Jahre vor dem Kriege (1913) erschienen. Die Vorarbeiten des Verfassers für die Fortsetzung hat aber auch der Krieg nicht unterbinden können; wir erfahren jetzt von ihm, daß er mit der Sammlung des Materials schon bis ans Ende des von ihm in Aussicht genommenen Abschnitts der Papstgeschichte, nämlich bis 1623, gelangt ist. Vollendet ist die Arbeit für die Pontifikate Pius' IV und Pius' V. Ihre Darstellung sollte einen Band füllen, aber der Umfang gebot eine Teilung. So erhalten wir jetzt in einem stattlichen Bande nur die Geschichte Pius' IV. und seiner Zeit, eingeleitet durch einige allgemeine Betrachtungen, die zugleich das Zeitalter des Nachfolgers berücksichtigen.

Die Darstellung beruht ebensowohl auf der gedruckten Literatur wie auf der Ausbeute der eifrig durchforschten Archive. Noch in höherem Maße als in den früheren Bänden sah sich der Verfasser für die zweite Hälfte des 16. Jahrhunderts auf Heranziehung ungedruckter Akten hingewiesen. Besonders ergiebig war neben den päpstlichen Archiven und dem Vatikan wiederum das Archiv Gonzaga in Mantua. Auf Schritt und Tritt fühlen wir festen, urkundlichen Boden unter unseren Füßen. Einzig das Archiv des hl. Offiziums blieb auch dem Verfasser der Geschichte der Päpste unerbittlich verschlossen, was bei dem Abschnitt über die römische Inquisition (S. 507 ff.) spürbar wird.

Pius IV. verdankt seine Erhebung mehr dem Versagen aller übrigen Kombinationen als eigener überragender Bedeutung. Er ging aus dem eingehend geschilderten fast viermonatlichen Konklave, bei dem es sehr menschlich zuging, als der schließliche Kompromißkandidat hervor. Bemerkenswert erscheint, daß der Erwählte in seinem Wandel keineswegs makellos war. Er hatte mehrere, wenn auch vielleicht vor Empfang der höheren Weihen gezeugte Kinder; aber Pastor schließt auch nicht aus, daß Pius noch als Kardinal und selbst als Papst sittliche Verfehlungen

Digitized by Google

sich habe zuschulden kommen lassen. Trotzdem war die Wahl des „nüchternen Lombarden“ in jenem Augenblick ein großes Glück für das Papsttum, das durch das unbedachte Handeln des leidenschaftlichen und weltfremden Vorgängers stark erschüttert und zumal mit den katholischen Großmächten auseinandergebracht worden war. Da war denn ein Mann wie der im praktischen Verwaltungsdienste der Kurie emporgekommene vielerfahrene Gian' Angelo de' Medici um so mehr am Platze, ein Mann, mehr Verwaltungs- und Finanzmann als Theologe, voll Verständnis für die praktischen Fragen und die Bedürfnisse des Augenblicks, überzeugt vor allem von der Notwendigkeit, gute Beziehungen zu den Großmächten, aber zugleich doch auch von der Notwendigkeit, die begonnene innere Erneuerung der katholischen Kirche nicht nur nicht fallen zu lassen, sondern ohne Verzug zum Austrag zu bringen. So hat der weltlich gesinnte Pius IV. ungleich frucht- und haltbarere Arbeit geliefert als der geistliche Eiferer Paul IV. Das Hauptverdienst jenes ist, wie jeder weiß, die Neuberufung und Beendigung des großen katholischen Reformkonzils samt deren Bestätigung seiner Beschlüsse, die Vollendung der von dem Konzil nur angefangenen Arbeiten und die Weiterführung der noch unerledigten Reformen.

Das Aufgehen und Fruchtbringen der Samenkörner, die er dergestalt aussäte, hat Pius allerdings nicht erlebt. Er hat die vernichtenden Schläge, die nach dem Emporkommen Elisabeths der englische Katholizismus erlitt, ebensowenig abwehren können wie er die zunehmende Protestantisierung Schottlands und das Wachstum der hugenottischen Macht in Frankreich zu hindern imstande war. Selbst gegen die Unersättlichkeit Philipps II. in seinen Ansprüchen an das Papsttum hatte Pius zuweilen einen schweren Stand, noch größere Sorgen bereitete ihm die mehr als zweideutige kirchliche Haltung des neuen Kaisers Maximilian II. Dagegen sah Pius die Wittelsbacher in Bayern mit Entschiedenheit in die Bahn der katholischen Restauration einlenken und in Italien brachte die Inquisition die freiere kirchliche Richtung zum Verstummen.

Eine besondere Note der Frömmigkeit und des Reformeifers verdankt der Pontifikat Pius' IV. der Persönlichkeit des Staatssekretärs des Papstes, seines Neffen, des später heilig gesprochenen Carlo Borromeo, den neben seiner Frömmigkeit ein großes Verwaltungstalent und ein unbegrenzter Arbeitseifer auszeichneten, zweifellos einer der würdigsten Männer, die in jenen Zeitläuften die Geschäfte der Kurie geleitet haben. Die zahlreichen übrigen Nepoten Pius' IV. — außer den Borromei die Serbelloni und Hohenemser — haben größeren selbständigen Einfluß nicht gewonnen.

Digitized by Google

Bekanntlich macht der Pontifikat Pius' in der Geschichte des päpstlichen Nepotismus Epoche. In seine Anfänge fällt die blutige Katastrophe der Carafa, der Nepoten des Vorgängers, die zugleich das Ende des staatenbildenden päpstlichen Nepotismus bedeutet. Von dem weltlichen Ehrgeiz der nächsten Verwandten des regierenden Herrn blieb das Papsttum fortan im wesentlichen frei.

In dem Bande über Pius IV. fehlt wiederum nicht ein Kapitel über Förderung von Wissenschaft und Kunst durch das Papsttum, zumal der letzteren, und unter den Künsten in erster Linie der Baukunst. Diese diente der Verschönerung der päpstlichen Residenz (Villa Pia in den Gärten des Vatikans), der Hebung und Förderung der Stadt Rom wie auch der Befestigung dieser und anderer Punkte des Kirchenstaats. Einen besonderen Glanz breitet über diese Bestrebungen der Ausgang Michelangelos, das letzte Wirken des Neunzigjährigen für den Wunderbau von St. Peter. Einen anderen großen Meister im Reiche der Künste, den Erneuerer der Kirchenmusik Pierluigi Palestrina, würdigt Pastor in einem allgemeinen Ausblick über die Entwicklung der Kirchenmusik (S 315ff).

Unter den „ungedruckten Aktenstücken und archivalischen Mitteilungen", die den Band beschließen (S. 621 bis 687) seien hervorgehoben die Auszüge aus den Gesandtschaftsberichten des Mantuaners Tonina (darunter ein Bericht vom 8. März 1561 über den Abschluß der tragedia Carafesca), die Motuproprio Pius' IV. über die Inquisition (31. Oktober 1562 und 2. August 1564) und die Erörterungen über Onofrio Panvinio als Biographen Pius' IV. (S. 676—687).

In seinem „Pius IV." hat v. Pastor wiederum ein schönes und nützliches Stück aufbauender Geschichtsarbeit geleistet. Der Band wird, indem die konfessionelle Einseitigkeit, von der die Darstellung nicht überall ganz frei ist, sich leicht von selbst korrigiert, auf absehbare Zeit für jenen wichtigen Abschnitt der Geschichte des römischen Papsttums und der katholischen Kirche grundlegend bleiben.

Walter Friedensburg.

Karl Auer, Das Luthervolk. Ein Gang durch die Geschichte seiner Frömmigkeit. Tübingen 1917.

Ein wohlmeinender Anzeiger dieses Buches hat den Wunsch geäußert, es möge einen mehrfachen Umfang besitzen, wobei freilich unklar blieb, ob der Wunsch dem Gegenstand oder der Ausführung galt.

Der Verfasser hat sich folgende Aufgaben gestellt: Er will erstens in einer Reihe von Bildern die deutsche Frömmigkeit, im Gegensatz zur Theologie, seit der Reformation darstellen — ein religiöser Gustav

Digitized by Google

Freytag. Er will zweitens die Titelfrage beantworten. Wie weit ist die deutsche Frömmigkeit Ergebnis der lutherischen? Daß zwei so verschiedene Aufgaben in Einem Werk nicht lösbar sind, kam ihm nicht zu Bewußtsein Verlangt doch schon äußerlich die erste eine Darstellung, die zweite eine Untersuchung. Das Buch ist nun ganz der ersten Aufgabe gewidmet. Es war in der Tat die leichtere. Und es ist wahr, daß ihre Lösung einem Bedürfnis entspricht, denn eine kurze Zusammenfassung dieser Art gab es nicht. Hier sind nun eine Menge von Skizzen zusammengetragen, von Zeit zu Zeit durch zusammenfassende Schilderungen unterbrochen, in denen wesentliche Charakterzüge einer religiösen Richtung hervorgehoben werden. Ich verzichte, auf Einzelheiten einzugehen. Es hat das bei einem großenteils aus sekundären Quellen zusammengeschriebenen[1] Buch wenig Wert. Auf die Mangelhaftigkeit des das 16. Jahrhundert betreffenden ersten Kapitels wies schon der genannte Rezensent. Am meisten Positives bietet das Kapitel Aufklärung, in der sich der Verfasser durch eigene Vorarbeiten auskennt. Wie das letzte Kapitel „das 19. Jahrhundert" sich nicht gegen den Druck sträubte, ist kaum begreiflich.

Die Lösung der zweiten Aufgabe, der der Verfasser mit seinem Buch offenbar gedient zu haben glaubt, besteht in einem Schluß, wonach sich folgende „Entwicklungslinie" ergeben haben soll: Allen Zeiten des deutschen Protestantismus sind diese Merkmale eigen: „Eine gemütvolle . . . Innerlichkeit — ein kräftiges Vertrauen auf die Vorsehung . . . eine schlichte, ja hausbackene Art in den Formen der Frömmigkeitspflege — ein reges Gefühl dafür, daß es mit dem Herr Herr-sagen nicht getan sei." Das ist „die unserem Volksgemüt natürliche Religiosität" (S. 156 f.). Auch Luther hatte sie. Insofern bewahrte Deutschland sein religiöses Gut. Aber er schwang sich in überdurchschnittliche Höhen auf. Die Bewahrerin seiner religiösen Genialität ist die Kirche. Damit sie aber hier nicht zur Unnatur werde, muß immer wieder der Individualismus [der „natürlichen Religiosität"?] korrigierend eingreifen. — Wenn diese Karrikatur „Entwicklung" ist, so habe ich bisher unter diesem Wort etwas falsches verstanden.

Am wenigstens nehme ich dem Verfasser übel, daß er seine persönliche Auffassung von Religion überall zugrunde legt. Er wurzelt in der Aufklärung. Sie ist ihm die „Erfüllung" der „Sehnsucht" des vorigen Zeitalters, des Pietismus. Aber Unterscheidungen religiöser Richtungen

[1] Dies Wort im guten Sinn. Daß auch das Gegenteil vorkommt, zeigt ein Vergleich der Seiten 82, 89, 90 mit Raumers histor. Taschenbuch 1852, S. 203, 150—153.

Digitized by Google

als „gesund“ und „ungesund“ befähigen noch nicht zu religionsgeschichtlichen Untersuchungen, wovon die Arbeit eine negative Probe ablegt.

Johannes Kühn.

Dr. Carl Schmitt-Dorotič, Politische Romantik. München und Leipzig. Duncker & Humblot 1919. 8°. 162 S.

Die Romantik hat in den letzten Jahrzehnten bekanntlich eingehende Erforschung innerhalb der deutschen Literaturgeschichte gefunden. Die Arbeiten von Haym, Minor, Walzel, um nur einige Vertreter dieser Wissenschaft zu nennen, die sich mit den Romantikern beschäftigt haben, wirkten da bahnbrechend, und die Veröffentlichung zahlreicher Briefwechsel bot reiches Material für die Forschung. Neuerdings wurde man sich der Bedeutung der Romantiker für die literarische Entwicklung und der reichen Schätze bewußt, die sie der deutschen Literatur zugeführt haben. Seitdem wandte man auch den politischen Gedanken der Romantiker erneute Aufmerksamkeit zu. Adam Müller, Ludwig v. Haller, Joseph Görres zwar waren nicht zu übersehen; aber es ist bezeichnend, daß z. B. Bluntschlis Geschichte des allgemeinen Staatsrechts und der Politik Friedrich Schlegels auch nicht mit einem Worte erwähnt. Und wenn man von den staatsrechtlichen Gedanken der Romantiker sprach, geschah es nur, um sie als reaktionäre abzulehnen. Seitdem hat A. Poetzsch in seinen Studien zur frühromantischen Politik und Geschichtsauffassung gerade auf Friedrich Schlegel hingewiesen, Lederbogen Schlegels Geschichtsphilosophie als einen Beitrag zur Genesis der historischen Weltanschauung dargestellt, Friedrich Meinecke in seinem bekannten Buche Weltbürgertum und Nationalstaat eingehend die Frühromantiker berücksichtigt und Heinrich Fincke in seiner Prorektoratsrede ein Bild von der Bedeutung Schlegels für das gesamte Geistesleben entworfen. Diesen Forschern reiht sich Schmitt-Dorotič an, denn auch in seinem Buch stehen die Frühromantiker im Mittelpunkte

Schmitt-Dorotič sucht zuerst das Thema seiner Arbeit abzugrenzen und zu einem Begriff der Romantik zu kommen. Das war sein gutes Recht. Wenn er aber als echte Romantiker nur Friedrich Schlegel und Adam Müller gelten lassen will, so dürfte er damit kaum allgemeinen Beifall finden. Das Wort romantisch ist bekanntlich ein nichtssagendes, der Sinn ein fließender, als Gegensatz zu dem ebenso unbestimmten klassisch. Gemeiniglich versteht man unter den Romantikern die Richtung der Literatur, die mit den beiden Schlegel, Novalis, Heinrich v. Kleist, Tieck und Schleiermacher beginnt und mit Heinrich Heine endet. Die Schlegel und Adam Müller rechnet man mit Novalis, Kleist,

Digitized by Google

Schleiermacher und Tieck zu den Frühromantikern. Gewisse Ziele und Eigentümlichkeiten verbinden diese Gruppe, ohne daß ein scharfer Begriff des Romantischen möglich wäre. Hier zu scheiden, was mit gutem Grunde als zusammengehörig erkannt worden ist, kann nur als Willkürlichkeit empfunden werden. Doch auch die anderen Frühromantiker, Novalis z. B., dessen politische Gedanken Meinecke hervorhebt, und Kleist werden kaum nebenher berücksichtigt. Dagegen ist mit Recht von Schmitt-Dorotič Gentz ausgeschieden, denn, wenn er auch ähnlich wie Schlegel und Müller von Rousseauschen Gedanken ausgehend unter dem Einfluß Burkes und der französisch-napoleonischen Gewaltherrschaft sich zum Reaktionär wandelt, das spezifisch Romantische fehlte ihm.

Der Verfasser geht dann der politischen Betätigung Friedrich Schlegels und Adam Müllers nach. Sie ist bekanntlich keine ruhmvolle. Zu Müllers Wirken in Tirol kommt noch das Buch von Ferdinand Hirn, Geschichte Tirols von 1809—1814. Aber als praktische Staatsmänner sind schon ungleich bedeutendere Theoretiker gescheitert. Und beide waren Talente und nicht, was man einen Charakter nennt.

Der Verfasser sucht dann die Bestandteile der politischen Gedanken Schlegels und Müllers aufzudecken und ihr Vorgehen nach philosophischen Begriffen zu bestimmen. Es kann nicht Aufgabe dieser Besprechung sein, ihm hier zu folgen. Viele Beobachtungen sind hier gewiß zutreffend. Der Verfasser wertet die politischen Gedanken der beiden sehr niedrig, spricht Friedrich Schlegel jede Originalität ab, da er nur das kirchliche Naturrecht umschreibe, und will Adam Müller nur vom ästhetisch-stilistischen Standpunkte anerkennen. Aber so wie es mit den meisten der dichterischen Werke der Frühromantiker steht, Heinrich v. Kleist ausgenommen, daß sie uns nicht mehr allzuviel sagen können, so ist es auch mit ihrer Philosophie und Politik. Die Frühromantiker sind anders als ihre musikalischen Genossen Schubert und Schumann, die schon selber hohe Gipfel darstellen, mehr eine Verheißung als eine Erfüllung. Von diesem Gesichtspunkte aus gewinnt ihr Wirken erst die ihnen zukommende Bedeutung. Das gilt auch von ihren politischen Ideen. Schlegels und seiner Genossen Denken war ein durchaus geschichtliches und nationales, kein rationalistisches und allgemein menschliches, wie das des 18. Jahrhunderts. Die Kreise der Kulturen sind ihm Organismen, die sich nach denselben Gesetzen des Werdens und Vergehens entwickeln. In diesem und manchem anderen berührt er sich merkwürdig mit der neuesten Geschichtsphilosophie. In den Geschicken der Völker wickelt sich die Geschichte der Menschheit ab Diese Gedanken sind bleibend und fruchtbar geworden. Die katholische Teleologie Schlegels aber hat für seine

Digitized by Google

Zeit Bedeutung gehabt und auf Görres und die Entwicklung des politischen Katholizismus gewirkt. Seine ständisch-absolutistischen Anschauungen, von Haller und Stahl weiter- und umgebildet, haben bis zuletzt nachgewirkt.

Zum Schlusse untersucht der Verfasser die Begriffe politische Romantik und romantische Politiker und damit im Zusammenhang die Berechtigung, Julian den Apostaten als Romantiker zu bezeichnen. Wie alle Vergleiche hinkt auch dieser. Wer in den Romantikern nur die Lobredner einer vergangenen, nicht mehr zum Leben zu erweckenden Zeit, und in Julian den Wiedererwecker einer idealisierten abgestorbenen Vergangenheit sah, wie David Friedrich Strauß, der konnte das Wort prägen. Mit mehr Recht hat man Friedrich Wilhelm IV. den Romantiker auf dem Königsthrone genannt, denn er war den Romantikern in der Tat geistesverwandt und stand auch ihren politischen Anschauungen nahe.

Wien. H. Voltelini.

Graf E. zu Reventlow, Der Einfluß der Seemacht im Großen Kriege. Berlin 1918. E. S. Mittler & Sohn. XXII u. 278 S.

Graf Reventlow ist weiteren Kreisen als Mitarbeiter größerer Zeitungen bekannt. Anfangs schrieb er für das Berliner Tageblatt, dann für die Tägliche Rundschau, jetzt für die Deutsche Tageszeitung. Eine Zeitlang war er Redakteur des Überall, der inzwischen eingegangenen illustrierten Zeitschrift für Armee, Marine und Kolonien. Er hat jahrelang als politischer Tagesschriftsteller für seine Anschauungen gekämpft.

Als ich das vorliegende Buch zur Hand nahm, glaubte ich, daß es sich um eine politische Streitschrift handele, die im Rahmen der Historischen Vierteljahrschrift nur mit ein paar Zeilen erwähnt werden könne. Aber als ich das Buch las, sah ich bald, daß es eine größere Bedeutung hat. Gewiß ist es nicht ohne Tendenz, Reventlow will beweisen, daß die Hochseeflotte, die im Kriege scheinbar so wenig geleistet, keineswegs ohne Bedeutung für den Verlauf des Krieges gewesen ist, daß die gewaltigen Summen, die das Deutsche Reich für ihren Ausbau verwendet, nicht weggeworfen waren. Er bekämpft die Anschauung, als habe das Unterseebot die starken Schlachtschiffe entbehrlich gemacht, er vertritt die Meinung, daß Kaperkreuzer und Unterseeboote nie den entscheidenden Erfolg bringen werden, der nach wie vor nur durch eine starke Linienschiffsflotte zu erreichen ist.

Der Beweis ist ihm gelungen. Deshalb wird nicht nur der Marinefachmann, sondern auch der Historiker, der sich mit dem Weltkriege beschäftigt, Stellung zu dem vorliegenden Buche nehmen müssen.

Digitized by Google

Allen, die sich im Laufe der letzten zwanzig Jahre mit der deutschen Flottenfrage eingehend beschäftigt haben, bleibt es schmerzlich sehen zu müssen, wie auch hier die Erscheinung zutage getreten, die wir überall bei uns seit 30 Jahren beobachten: zuerst eine große Begeisterung, große Pläne, schöne Erfolge, und dann, nahe am Ziele, ein Verflachen, endlich ein Versanden. Gewiß ist in den Jahren 1898—1908 sehr viel erreicht worden, aber dann traten deutlich Hemmungen ein. Wie sehr das Marineamt durch das Auswärtige Amt gehemmt worden ist, wird wohl erst die spätere Zeit erfahren. Aber auch das große Publikum war lau geworden; man bildete sich ein, unsere Seemacht genüge. Das Wort des Kaisers: Ich schütze den Kaufmann auf fremden Meeren, wurde als Evangelium aufgenommen. Daß unsere Flotte nur in Friedenszeiten diesen Schutz gewährte, sahen viele nicht, deshalb die grenzenlose Enttäuschung, als bald nach Kriegsanfang die deutsche Handelsflagge vom Meere verschwand. Selbst fremden Schutz fand der deutsche Kaufmann nur in unzureichendem Maße; gar mancher neutrale Hafen, in den das deutsche Schiff sich geflüchtet, verwandelte sich im Laufe des Krieges in einen feindlichen.

Aber nicht bloß das Handelsschiff, das in der Ferne weilte, war verloren, dasselbe Schicksal erreichte den Auslandkreuzer. Außerstande, den Handel zu schützen, konnte er nicht einmal sich selbst retten. Sehr richtig sagt Reventlow S. 106: „Der Chef des deutschen Kreuzergeschwaders, der eben als vollständiger ungeschwächter Sieger aus der Schlacht bei Coronel hervorgegangen und seit dem Verlassen der ostasiatischen Küste ununterbrochen vom Erfolge getragen worden war, sah die einzig nutzbringende Verwendung seines Geschwaders im Erreichen der heimischen Nordseebucht. Schlagender kann die Unhaltbarkeit des Gedankens einer deutschen Ozeankriegführung auf Grund der geographischen Verhältnisse und der strategischen Lage während des Krieges nicht charakterisiert werden. Der Entschluß des Admirals war ohne Zweifel ein richtiger.“ Dem kann ich nur zustimmen. Ein Kreuzerkrieg auf fernen Meeren mußte eine kurze Episode bleiben, die Kreuzer, denen der Weg nach der Heimat abgeschnitten war, waren verloren. Wohl haben wir alle begeistert von den Taten der Emden, der Königsberg und anderer von kühnen Kommandanten geführten Schiffe vernommen, gewiß wird auch die spätere deutsche Geschichtschreibung ihre Namen mit Stolz erwähnen, aber der Einfluß, den sie auf den Gang des Krieges ausgeübt, war doch nur ein vorübergehender und ganz unbedeutender. Wenn man überlegt, wie oft in den letzten zwanzig Jahren vor dem Kriege die Streitfrage erörtert worden ist, ob wir Linienschiffe oder Kreuzer zum

Digitized by Google

Grundstock unserer Flotte machen sollten, wenn man daran zurückdenkt, daß nicht bloß Laien, sondern anerkannt tüchtige Marinefachmänner gelegentlich die Idee vertraten, daß die Kaperkreuzer für unsere Verhältnisse das richtige wären, so kann man den maßgebenden Persönlichkeiten nicht genug danken, daß sie sich nicht haben beirren lassen. Einem Kaperkreuzerkrieg fehlten die Stützpunkte; die wenigen, die wir hatten, waren in einem Weltkriege nicht zu verteidigen. Kiautschou war eine unserer bestverwaltesten und hoffnungsreichsten Kolonien, aber in dem Augenblick, wo Japan unser Feind wurde, war es verloren, und damit war auch die deutsche Kriegs- wie Handelsflagge in Ostasien verloren.

Nur zwei Kreuzer haben im Weltkriege einen großen entscheidenden und nachhaltigen Einfluß ausgeübt, nämlich Göben und Breslau. Es war eine Tat von größter Bedeutung, daß sie nach den Dardanellen fuhren und den zur See fast wehrlosen Türken eine wirksame Hilfe boten. Was Reventlow in dem Kapitel „Die Seemacht im Mittelländischen Meere“ (S. 70—102) sagt, zeigt deutlich, welchen großen Nutzen diese beiden Kreuzer uns gebracht. Aber sie haben ihn gebracht, nicht als Kaperkreuzer, sondern als Kampfschiffe im Verteidigungskriege.

Die Frage, was geschehen wäre, wenn die deutsche Armee nach Niederwerfung Serbiens bis nach Saloniki vorgedrungen wäre, wird von Reventlow nur kurz gestreift (S. 169). Ich sehe aber, daß auch er der Meinung ist, daß solches Unternehmen aussichtsvoll gewesen wäre. Ich habe während des Krieges diese Frage öfter im Gespräch mit anderen erörtert und mich oft gewundert, wie kritiklos die öffentliche Meinung der Behauptung Glauben schenkte, es sei aus Mangel an Eisenbahnen militärisch unmöglich, bis Saloniki vorzudringen. Unsere Heeresleitung hat doch ganz andere Schwierigkeiten überwunden; daß sie im Laufe von zweieinhalb Jahren nicht imstande gewesen wäre von der serbischen oder bulgarischen Grenze bis Saloniki vorzudringen, kann doch nur ein sehr beschränkter Mensch glauben. Und doch wurde es von der Mehrzahl der Deutschen geglaubt. Die Gründe lagen natürlich auf ganz anderem Gebiete. Man wollte Rücksicht nehmen auf die schwierige Lage Griechenlands. In Wirklichkeit hat man aber nicht bloß Deutschland, Österreich und Bulgarien, sondern gerade auch Griechenland durch die Nichtbesetzung von Saloniki erheblichen Schaden zugefügt.

Die letzte Entscheidung lag aber schließlich im Golf von Saloniki und in den Dardanellen ebensowenig, wie auf den Ozeanen, sie lag in der Nordsee, wo der große Kampf zwischen der deutschen und englischen Schlachtflotte stattfinden mußte. Bekanntlich ist es nur zu einer großen Schlacht, zu der am Skagerrak, gekommen und sie brachte nicht die

Digitized by Google

Entscheidung. Es ist darum wohl verständlich, wenn in weiten Kreisen Deutschlands der Gedanke sich einwurzelte, unsere mit so schweren Opfern erbaute Schlachtflotte habe uns nichts genützt. Besonders in der Zeit, als das Unterseeboot seine Triumphe feierte, sank das Verständnis für die Bedeutung der Linienschiffe immer mehr. Und doch hat die Schlachtflotte uns den Krieg des Landheeres im Westen außerordentlich erleichtert. Die Tätigkeit der englischen Schlachtflotte war ja ebenfalls nicht reger als die der deutschen, aber in England wußte man, welche Bedeutung die bloße Existenz derselben bedeutete Beide Flotten haben eine große defensive Wirkung gehabt und dadurch den Gang des Krieges nicht bloß zu Wasser, sondern auch zu Lande, wesentlich beeinflußt. Wie das geschehen, das hat Reventlow sehr gut in seinem letzten Kapitel (S. 249—278) dargestellt

Charlottenburg. Richard Schmitt.

Digitized by Google

Nachrichten und Notizen.

Geschichtswissenschaft und Nation.

Die Betrachtung einer geschichtswissenschaftlichen Polemik.

Walter Goetz, Die deutsche Geschichtschreibung des letzten Jahrhunderts und die Nation. Vortrag gehalten in der Gehe-Stiftung zu Dresden am 25. Januar 1919. Leipzig, Teubner 1919.

Georg v. Below, Die parteiamtliche neue Geschichtsauffassung. Ein Beitrag zur Frage der historischen Objektivität. Langensalza, Beyer & Söhne 1920.

In seinem Vortrag will Walter Goetz nicht die Arbeiten von Fueter und Ritter, von Below und Gustav Wolf[1] ergänzen, sondern einige „Fragen und Vorwürfe beantworten, die von außen her an unsere Wissenschaft herangetragen worden sind". Er will „die Beziehung der deutschen Geschichtswissenschaft zum nationalen Leben im Verlauf des letzten Jahrhunderts prüfen und das grundsätzliche Verhältnis der beiden Gebiete zu bestimmen versuchen". Aus dem Ausland und vor allem aus Frankreich kam die Behauptung, daß die deutschen Geschichtschreiber die Humanitätsidee des klassischen Zeitalters vergessen und die Anbetung der Macht und des Erfolgs an die Stelle setzend das deutsche Volk auf Abwege geführt hätten". In Deutschland selbst aber seien in den letzten Jahrzehnten Stimmen erhoben worden, daß die Geschichtswissenschaft die Fühlung mit der Nation verloren habe und immer stärker reine Gelehrtenwissenschaft geworden sei; der Wunsch trat hervor, daß wieder „neue aus dem politischen Leben der Nation geschöpfte Aufgaben" der Geschichtswissenschaft notwendig zuzuführen seien. Das betraf zwei Vorwürfe, die im Grunde einander vollständig widersprachen. Zwei Fragen galt es daher für Goetz zu erwägen. Einmal, wie sich tatsächlich die deutsche Geschichtswissenschaft in ihren Beziehungen zum nationalen Leben entwickelt hat. Und sodann, ob eine Wiederaufnahme politischer Elemente im rein geschichtswissenschaftlichen Streben zu wünschen sei.

In der Beantwortung der ersten Frage bewegt sich Goetz im wesentlichen auf solchen Bahnen, wie sie die Historiker stets beschritten hatten. Dabei ist allerdings als charakteristisch zu bemerken, daß Goetz beim Aufschwung der

[1] E. Fueter, Geschichte der neueren Historiographie. 1911. — M. Ritter, Die Entwicklung der Geschichtswissenschaft. 1919. — G. v. Below, Die deutsche Geschichtschreibung von den Befreiungskriegen bis zu unseren Tagen. 1916. — G. Wolf, Dietrich Schäfer und Hans Delbrück. Nationale Ziele der deutschen Geschichtschreibung seit der französischen Revolution. 1918.

Digitized by Google

deutschen Geschichtswissenschaft am Anfang des 19. Jahrhunderts ein von den Schwankungen der Politik losgelöstes streng wissenschaftliches Wahrheitssuchen annahm. Wie er dem Aufschwung der kritischen Geschichtsforschung in Deutschland einen wahrheitssuchenden Charakter zuspricht, wie er zwar auch „Antriebe der Romantik mit hineinwirken läßt", aber die streng methodische Geschichtswissenschaft nicht auf Romantik und Vaterlandsgefühl zurückführt, so wird auch sonst eine festere Trennung zwischen Geschichte als reine Wissenschaft und Geschichte als Dienerin und Helferin von Politik und patriotischen Tendenzen vorgenommen.

„Die neue deutsche Geschichtswissenschaft hielt sich", so betont Goetz, „ihre methodischen Ziele und ihre grundlegende Arbeit frei von jedem fremden Einfluß" und setzte sich „nur in beschränkter Hinsicht mit der Romantik in Beziehung". Allerdings in den Kämpfen für Deutschlands Einheit spielten die politischen Historiker eine große Rolle, Goetz erklärt ihr Tun als notwendig; der Irrtum ihrer Beurteilung begann erst, als man ihre Wissenschaft und ihre historisch-politische Tätigkeit völlig gleichsetzte. Es wäre falsch, etwa Treitschke nur als historisch-politischen Publizisten zu bezeichnen, man müsse die Werke in geschichtswissenschaftliche und in historisch-publizistische sondern, und wenn man alles Historisch-Publizistische abziehe, so bleibe ein starker Rest von rein wissenschaftlicher Forschung übrig.

So charakterisiert Goetz die kleindeutschen und die großdeutschen Geschichtschreiber als mit außer-geschichtswissenschaftlichen Tendenzen durchsetzte Richtungen. Sie bedeuten übrigens nicht die gesamte geschichtliche Wissenschaft, die für das Deutschland dieser Periode charakteristisch war, es gab immer auch daneben andere Richtungen der Geschichtschreibung, und zwar solche, die mit anderen nicht aus Forderungen der Wissenschaft fließenden Tendenzen erfüllt sind, z. B. mit konfessionellen, oder die überhaupt jede politische Tendenz verschmähen, wie Ranke und die Seinen. Ja als 1866 und 1870 den großdeutschen und den kleindeutschen Richtungen der historischen Forschung der politische Boden entzogen wurde, als das Abflauen der kulturkämpferischen Leidenschaften der ultramontanen Forschung das Lebenselement nahm, da ward die Bahn für eine Forschung der Rankeschen Objektivität fester geschaffen, für eine Forschung, die sich von dem Einfluß der Zeitverhältnisse freier machen konnte. Selbst das Aufleben sozialer Tendenzen hat den Boden streng sachlicher Erforschung nach der wirtschaftlichen und sozialgeschichtlichen Seite nicht verwischt.

In diesem Sinne hat die Geschichtswissenschaft die Fühlung mit der Nation längst verloren, und das deshalb, weil keine nationalen Bedürfnisse die Hilfe der Geschichtswissenschaft begehrten. Es ist eine irrige Voraussetzung, daß es dem Wesen der Geschichtschreibung und dem der nationalen Bedürfnisse entspräche, dauernde bestimmte Beziehungen miteinander zu haben. Der an die Geschichtswissenschaft gerichtete Vorwurf, sie habe die Fühlung mit der Nation verloren, verkennt ihre an sich fruchtbare selbständige „Arbeit und ihre Fortschritte ebenso wie ihre wahren Aufgaben".

So löst Goetz die zweite Aufgabe, die er sich gestellt hat, und beantwortet die zweite Frage, die er beantworten wollte: die Geschichtswissenschaft an sich hat mit einer Lösung politischer Aufgaben nichts zu tun. „Soweit die Geschichtsforschung Wissenschaft ist", reine geschichtliche Forschung, „kann sie

Digitized by Google

nur nach rückwärts, nicht nach vorwärts gerichtet sein; sie hat die Wahrheit über die Vergangenheit zu erschließen, nicht aber Schlüsse für die Zukunft zu ziehen". „Man lasse sich auch dadurch nicht täuschen, daß Historiker sehr oft zugleich Politiker gewesen sind". „Echte Geschichtsforschung ist unbedingtes Wahrheitsstreben und dadurch Erziehung zu tiefstem Wahrheitssinn. Die deutsche Geschichtforschung hat diesen rücksichtslosen Wahrheitssinn von Niebuhr und Ranke eingepflanzt erhalten"; „im ganzen ist die deutsche Geschichtswissenschaft auch dem eigenen Volke und den nationalen Helden gegenüber nur von dem Drang nach wahrer Erkenntnis beseelt gewesen". Wenn Goetz bemerkt, daß eine Erziehung des Volkes zur Wahrheit jetzt „um so notwendiger sei, je mehr ein Kampf der Völker untereinander das Wirkliche verdunkelt und die Hoffnungen der Eitelkeit und der Macht an die Stelle gesetzt werden", so sollte, wie der Zusammenhang zeigt, darin nicht ein Vorwurf gegen einseitige deutsch-nationale Gesinnung der Geschichtswissenschaft liegen. Immer wieder hebt Goetz hervor, daß in Deutschland die relativ objektivsten Urteile über andere Völker heimisch waren und daß die deutsche Geschichtswissenschaft allgemein zu vorurteilsfreien Anschauungen erzogen habe.

So erscheint mir das Bild der deutschen Geschichtsentwicklung, wie es Goetz in seinem Dresdner Vortrag bot, so erscheint mir das Verhältnis, wie er es sich hier zwischen reiner Wissenschaft und Volkstum gestaltet wünscht. Wahrheitsuchen steht an der Spitze, auch für eine edle Erziehung zum Volkstum, der Historiker kann nichts Besseres beisteuern, als Lehrer des Wahren zu sein.

* * *

Goetz spricht in seinem Vortrag an keiner einzigen Stelle von einem neuen geschichtswissenschaftlichen Programm oder von der neuen Einrichtung eines Geschichtsunterrichts. Goetz will vielmehr nur darstellen, wie sich im 19. Jahrhundert die Geschichtsauffassung verändert habe, und er will die Frage lösen, ob und wie die Wissenschaft der Geschichte wieder eine Verbindung mit dem Leben der Nation finden könne.

Merkwürdig. Dem Vortrag Goetz' folgte eine Gegenschrift Georg v. Belows. Der Vortrag Goetz trägt einen ruhigen, rein sachlichen und akademischen Charakter, die Schrift v. Belows ist stark polemischen, persönlichen und parteipolitischen Gepräges. Sie ist fast ganz ausschließlich gegen Goetz gerichtet und charakterisiert dessen Grundmeinung als „die parteiamtliche neue Geschichtsauffassung". Die Revolution von 1918 habe nach der Ansicht der sozialistischen und bürgerlichen Revolutionäre eine Wandlung der Geschichtsauffassung und des Geschichtsunterrichts verlangt. Den Forderungen der preußischen Kultusminister Hoffmann und Haenisch, den Ansichten des Staatssekretärs Troeltsch gesellen sich die Programmpunkte von Goetz hinzu. Below sieht hier eine einheitliche Aktion der „Reformer". Die Forderungen der Sozialisten unterscheiden sich allerdings beträchtlich von denen des bürgerlichen Akademikers Goetz. Aber diese bereiten ihnen doch den Weg. Über den Geschichtsunterricht will man die Herrschaft für die neue verhängnisvolle Anschauung gewinnen. Die gesamten großen Gegensätze der Zeit kommen im Streit um den Geschichtsunterricht zum Ausdruck. Below will sich mit den neuen Forderungen auseinandersetzen, bei denen es sich handelt um die Auffassung der Historiker, die Geschichtsliteratur und den Geschichtsunterricht.

Digitized by Google

Gelingt es ihm, so sagt er, den bürgerlichen Akademiker zu widerlegen, dann ist in der Hauptsache auch die sozialistische Forderung gefallen. Freilich Goetz stellt, wie auch Below zugibt, kein eigentliches Aktionsprogramm auf, kein Wort über Unterricht, kein Wort über eine neue Geschichtsanschauung, er schildert den bisherigen Gang der Geschichtswissenschaft und läßt das, was ihm zu sagen wünschenswert scheint, „von den Meistern der Vergangenheit vertreten sein". So wird eine parteiamtliche neue Geschichtsanschauung vorgebracht, indem sie sich in eine scheinbar wissenschaftliche Betrachtung des Vergangenen einschiebt. Um dabei die von der deutschen Wissenschaft bisher vertretene Auffassung nach Möglichkeit zu bekämpfen, hielt Goetz zunächst einen Mittelweg für geraten. Aber das konnte nur durch Täuschung geschehen: „Es hätte doch", so sagt Below, „einem Historiker nicht möglich sein sollen, die politische Tendenz so vollkommen über die Ergebnisse der wissenschaftlichen Arbeit siegen zu lassen" (B. S. 22).

Wir sehen, der Gegner tritt dem Gegner nicht freundlich, nicht einmal höflich entgegen. Und da v. Below annimmt, daß die Parteipolitik bei Goetz über die Forderungen der wissenschaftlichen Wahrhaftigkeit völlig gesiegt hat, so wird der Dissens der Meinungen zu schweren moralischen Anklagen. Und so tönt uns ein ganzer Chorus von Referenten entgegen, die sich zu v. Belows Schrift geäußert haben: sie sind von Belows Verleger gesammelt und dem Buch als Beilage beigegeben worden, um das Verständnis der Lektüre einzuleiten, zugleich aber auch nationale Leidenschaft zu erregen.

„Below zeigt, daß Goetz' rein objektive Wissenschaft nur eine Maske ist, hinter der sich der Kampf gegen die Nationalisten, gegen die Anhänger des Preußentums und des staatlichen Machtgedankens verbirgt" (Nationale Erziehung). „G. v. Below tritt dem Leipziger Historiker Walter Goetz entgegen, der von den Voraussetzungen der Revolution aus eine Änderung unserer geschichtlichen Auffassung und unseres Geschichtsunterrichts fordert. (Er..) ist wohl der.. berufenste, um dem Leipziger Kollegen die Wahrheit zu sagen und seine Forderung, die deutsche Geschichtswissenschaft solle sich wandeln und umkehren, ad absurdum zu führen... Der Verfasser gelangt zu dem positiven Ergebnis, daß kein Grund vorliege, die bisherige Auffassung der deutschen Geschichtschreibung abzubauen; vor allem ist es unentbehrlich, den Machtgedanken anzuerkennen (Alldeutsche Blätter)". „Es ist ein Verdienst..... Belows, daß er.... Goetzens Schlichen auf die Spur geht" (Süddeutsche Zeitung). „Belows Zurechtweisung Goetzens reicht weit hinaus über den Rahmen einer bloßen gelehrten Fehde." „Mit Recht verübelt Below dem demokratischen Geschichtslehrer ganz besonders die Art, wie er, ein hierzu gänzlich unberufener Wortführer, die deutsche Geschichtswissenschaft gegen die Vorwürfe der Entente verteidigt. Goetz tut es, indem er gerade die vaterländisch besonders verdienten deutschen Historiker, vor allem Treitschke, preisgibt und sozusagen geistig an die Entente ausliefert." „Aber auch sachlich ist das von Goetz aufgenommene Gerede von einem „Kultus der Macht" durch die deutsche Geschichtschreibung gänzlich ungerechtfertigt" (H. H.).

Wir haben es hier mit einer literarischen Erscheinung bedauerlicher Art zu tun. Nicht nur die historische Wissenschaft hat Widerspruch zu erheben und sich Angriffe dieser Art zu verbitten, sondern auch der Vaterlandsfreund hat das Vorkommnis zu beklagen.

Digitized by Google

Wo ist auch nur ein Wort in Goetzens Schrift von einer neuen Geschichtsanschauung, auch nur ein Wort über einen neuen Geschichtsunterricht zu finden, wo auch nur eine Andeutung über die Entwicklung der deutschen Geschichtswissenschaft, aus der sich eine veränderte Meinung über Geschichtsanschauung und Geschichtsbildung ergäbe?

Below will aus einzelnen Äußerungen Goetzens zur bisherigen Entwicklung der Geschichtsanschauung ein heimliches Streben erschließen, wissenschaftlich die bisher herrschende Grundanschauung durch eine neue zu verdrängen. Er zitiert sehr viele Redewendungen Goetzens wörtlich, aber er schmückt sie dabei mit anderen Goetz unbekannten Redewendungen und verändert damit von Grund auf die Bedeutung des Gesagten. Das ist ein absolut unerlaubtes Verfahren. Während z. B. Goetz wiederholt die Anteilnahme der Romantik und der nationalen Volkserhebungen beim Aufschwung der deutschen Geschichtswissenschaft des 19. Jahrhunderts hervorhebt, allerdings dabei auch mit vollem Recht bemerkt, daß die Romantik nicht eigentlich die philologisch-kritischen Seiten der Entwicklung gefördert habe — erklärt Below, daß Goetz den Zusammenhang von Geschichtswissenschaft und Romantik schlechthin „leugne", daß er jeden Einfluß „bestreite", daß er „die romantische Bewegung aus der deutschen Geistesgeschichte möglichst zu eliminieren suche" und dergleichen. Nach Below, der überall einfache glatte Gegensätze aufzustellen liebt, soll Goetz alle Beziehungen der Geschichtswissenschaft zur Romantik verdammen und einen ausschließlichen Einfluß des Rationalismus betonen. So muß es für Below sein, denn Feindseligkeit gegen das Volkstum und Sympathie mit der unnationalen weltbürgerlichen Aufklärung, das soll bei Below für den „Reformer" die Grundstimmung bilden, damit dieser als wissenschaftlicher Vorbereiter bei der Wandlung der bisher allgemeinen Geschichtsanschauung wirke (S. 21). „Mit einer Reaktion der weltbürgerlichen Aufklärung des 18. Jahrhunderts möchte uns Goetz gern beglücken", so meint sein Gegner. Und doch: kein Sterbenswörtchen, keine Ahnung und keine Andeutung solcher Pläne sind tatsächlich vorhanden.

In solcher Weise gehen die Argumentationen weiter. Gegen die flache Aufklärung haben unsere Besten stets gestritten, gegen diese Besten wendet sich nach Below der ganze Haß von Goetz und seiner Genossen. Vor allem gegen Treitschke. Belows Broschüre ist durchwirkt mit Notizen, daß Goetz Treitschke der Verfolgung unserer Feinde aussetze und die Preisgabe seitens der Deutschen selbst verlange. Goetz nehme überall die Gelegenheit wahr, Treitschkes Verdienste herabzusetzen (Below S. 38); er meine, unseren Feinden klarmachen zu müssen, daß man in Deutschland eigentlich von Treitschke nichts mehr wissen wolle (S. 40), er nehme bei Treitschke einen „Abfall von wissenschaftlichen Zielen und Kultus der Macht" an. Ja bei Goetz, bemerkt Below, klinge es so, „als ob Treitschke und Sybel förmlich ausgestoßen seien" (S. 40).

Von Seite zu Seite wird Below heftiger mit den Anklagen, daß Goetz Treitschke, den großen Deutschen, bekämpfe, daß er ihn „verdamme", „zur Auslieferung an die Entente bestimme", „verketzere und dem lesenden Publikum verekele", ihn „aus der Schule verbanne", „die deutsche Geschichte Treitschkes als inhaltslose Ruhmredigkeit deute".

Wo aber hat Goetz sich solcher Beschimpfungen schuldig gemacht? Er hat Treitschke das Vermögen des ruhigen gleichmäßigen Abwägens abge-

Digitized by Google

sprochen, er vermißt die kühle Objektivität, er hat dasselbe getan, was so manche Verehrer Treitschkes taten. Treitschke bleibt einer unsrer Ganzgroßen im Reiche des Geistes, einer der führenden Geschichtschreiber, trotz seines Subjektivismus und seiner Fehlurteile über manche völkische Gruppen und Einzelpersonen. Diese Feuerseele von hinreißender Gewalt, dieses Herz voll Glut und Liebe zum eigenen Volk versucht auch der nicht in seiner Wirkung zu verkleinern, der mit nüchterner Kritik die Grenzen von Treitschkes engerer Wissenschaftlichkeit zieht. Goetz' Urteil über Treitschke, das in der kleinen Broschüre gar nicht erschöpfend sein wollte, berührt übrigens die Frage eines angeblichen Strebens Goetz' nach Veränderung der deutschen Geschichtsauffassung im allgemeinen absolut nicht.

Below gesellt diesen Anklagen unermüdlich weitere hinzu; er führt aus, daß Goetz planvoll gegen den Machtgedanken des Staates wühle und gleichzeitig gegen jedes Eintreten für Preußens Stärke und Größe (B. S. 42 u. 43). Und doch hat Goetz in einer jedes Mißverständnis ausschließenden Art bemerkt, daß es „den nationalen Einheitsstaat, überhaupt den Staat ohne Macht nicht geben könne — eine Erkenntnis, die schließlich doch nichts anderes ist als eine unvergängliche geschichtliche Erfahrung" (G. S. 29). Wie durfte Below die Meinung seines Gegners so vollständig entstellen!

Das Meiste erscheint in der Tat bei Below verzerrt, ein Gegner wird bekämpft, der überhaupt nicht existierte. So wird mit Hilfe willkürlich verbrämter Zitate, mit Hilfe von Sinnentstellungen und Sinnunterschiebungen das Merkwürdigste fertig gebracht. Wenn Goetz „politische" und „unpolitische Historiker" unterscheidet oder mit anderen Worten „Historiker mit politischem Einschlag" und „ohne politischen Einschlag", so meinte er natürlich nicht ein verschiedenes Maß von politischem Verständnis, sondern Historiker mit und ohne politische Tendenz; Below dagegen versteht unter „unpolitischem Historiker" den „Historiker ohne Sinn und Verständnis für politische Verhältnisse" und macht sich vielfach über Goetz' Deduktionen ohne jeden Grund lustig. Ja schließlich lesen wir: „aus Goetz' Zugeständnissen kann die Folgerung gezogen werden, daß die deutschen Historiker sich in ihrer ganz überwiegenden Mehrheit nach deutschem Eingeständnis der ihnen vorgeworfenen Verbrechen schuldig gemacht haben" (B. S. 44) und „nach dem Goetzschen Rezept müßte also die Mehrzahl der deutschen Historiker ausgewiesen werden" (S. 47).

Goetz erscheint uns nach Belows Zeichnung als ein demokratischer Parteibeauftragter, der Gericht zu halten hat über die deutschen Historiker, der massenhaft Werke „auf den Index setzt", der alle möglichen ihm unbequemen Ideen, so „Kultus der Macht, Sympathie für Preußen" als „Verbrechen" erklärt (B. 43ff.), der nach seinem willkürlichen Sinn die Grenzen der „reinen Wissenschaft" hütet und dabei vor der Entente Komplimente über Komplimente macht, um deren Gnade zu gewinnen. Die Begründung aber, die Goetz seiner neuen Geschichtsauffassung gibt, beruht nach Belows wohlwollender Behauptung auf zwei Fehlern: auf politischer Tendenz und auf persönlicher Unkenntnis (B. S. 47).

All dem gegenüber aber ist nachdrücklich hervorzuheben: erst Georg v. Below hat die Fragen, die von Goetz akademisch behandelt worden sind, ins Gebiet der politischen Parteisachen hinüber gezogen. Als „ein Beitrag zur Frage der historischen Objektivität" können Belows Ausführungen nicht gelten.

Digitized by Google

Daß das Schriftchen von Goetz „Ein Programm für den Abbau der deutschen Geschichtsauffassung" sei, wie es Below ausdrückt, daß eine „parteiamtliche neue Geschichtsauffassung" sich hier hervorwagt, um die bisherige „alte" zu verdrängen, ist als grundfalsch zurückzuweisen Ein Phantom wurde bekämpft. Eine wissenschaftliche Debatte wird durch die Karikatur der gegnerischen Ansicht nie erleichtert, sie wird vielmehr unmöglich gemacht.

* * *

Belows Polemik mußte deshalb wissenschaftlich unfruchtbar bleiben, weil sie von einem irrigen Ausgangspunkt ausging. Sie beruhte auf der Annahme, daß Goetzens Vortrag eine verhüllte Agitation für ein demokratisch-sozialistisches Parteiprogramm sei, und zwar für ein Parteiprogramm über einen neuen Geschichtsunterricht als Basis einer neuen, durch die Revolution geschaffenen Geschichts- und Staatsanschauung, während tatsächlich Goetzens Schrift nur die Entwickelung der deutschen Geschichtswissenschaft darstellen und die Frage des Verhältnisses von Geschichtswissenschaft und Nation beantworten wollte. Eine akademische Erörterung dieser Art aber war ungeeignet, einem parteipolitischen Gegner die charakteristischen Angriffspunkte zu bieten.

Gewiß, die Revolution von 1918 mochte Forderungen des Neuen und Wünsche nach Änderung historischer Gedanken erzeugt haben. Gewiß, dem Sturm und Drang der Revolutionäre das ruhige Festhalten des bisher Gewonnenen gegenüberzustellen, in objektiver Erwägung die Wissenschaft zu hüten — das entsprach einer allgemeinen Forderung, nicht der Forderung einer einzelnen politischen Partei, sondern dem allgemeinen Bedürfnis des geistigen Lebens und der Kultur.

Aber diesen Weg hat Below leider nicht beschritten.

Ob unsere Staatsanschauung und unsere deutschen gesellschaftlichen Verhältnisse vor der Revolution von 1918 so bedrückend wirkten, daß eine freie geschichtliche Wissenschaft und ein ungebundenes gesundes Geistesleben unmöglich war, darüber würden die geistig Hochstehenden und wissenschaftlich Vorgebildeten sich rasch geeinigt haben. Ich glaube nicht, daß irgend ein Kundiger und Urteilsfähiger ein Zurückbleiben der deutschen Entwickelung zu behaupten wagte. Auch vermöchte wohl niemand einen Unterschied in den beiden Schriften von Goetz und Below darin zu sehen, daß nach der einen der alte Staat der freien Entfaltung der Geschichtswissenschaft Hemmnisse bereitet, dem Unterrichte Gebundenheit dynastischer, konfessioneller, verfassungsmäßiger Art geschaffen und daß erst die Revolution von 1918 von bösen Geistesfesseln befreit und daher eine Reform der Geschichtsauffassung begehrt hätte, daß dagegen Belows Schrift den Umschwung verschmähte, weil die Entwickelung des 19. Jahrhunderts gesund, frei, kraftvoll und fortschrittlich war und weil erst durch falsches Reformbegehren Hemmung und Vernichtung des Guten droht. Wahrlich, Goetzens Darstellung der geschichtlichen Wissenschaft ist ein hohes Lied zum Preis der deutschen Entwickelung, hebt immer wieder die Überlegenheit des deutschen Strebens nach unbeugsamer Wahrhaftigkeit hervor.

Allerdings zeigt die Entwickelung der deutschen Geschichtswissenschaft im 19. Jahrhundert nicht eine einfache Linie zur Höhe, vielmehr beobachten

Digitized by Google

wir einerseits klar und fest und einheitlich die Ausbildung der kritischen Geschichtsforschung, im Anschluß an ältere Richtungen des Rationalismus und der Aufklärung, hauptsächlich im Anschluß an die großen Fortschritte der Erkenntnistheorie, wie sie sich in Kant offenbarten, aber wir sehen zugleich anderseits wechselvolle Blüten geschichtlicher Studien und Darstellungen mannigfacher Art. Wir müssen, wenn wir das geschichtswissenschaftliche Leben richtig würdigen wollen, das wohl unterscheiden, daß ein starker gleichmäßiger Fortschritt der quellenkritischen Methode wirksam war und daß daneben die verschiedenen Richtungen historischer Interessen und Wünsche aufstrebten, die sich im einzelnen sehr verschieden zu der einmal erweckten kritischen historischen Forschungsmethode verhielten. Und nicht das Maß des Anschlusses an die Fortschritte der kritischen Forschungsmethode bestimmte den Umfang des Erfolgs und des zeitgenössischen Ansehens, sondern vielfach weit mehr der Schmuck der Erzählung und die Tendenz des Inhalts.

Und dann hatte lange Jahrzehnte die Geschichtsdarstellung ganz positive wichtige Dienste dem zeitgenössischen gesellschaftlichen und nationalen Leben zu leisten und dabei begreiflicherweise mitunter mehr Tendenz als wissenschaftliche Wahrheit zu suchen.

Das ist die sogenannte politische Geschichtsrichtung verschiedener Schattierungen, politische Geschichte in dem Sinne, daß sie der Verwirklichung politischer Bestrebungen durch historische Darstellung analoger Art nachzuhelfen strebte, die modernen Wünsche in geschichtlicher Anschauung verklärten, daß sie aber auch überdies, bewußt und unbewußt, Gesichtspunkte der Kräfte des modernen Lebens in längst entschwundene Zeitalter hineintrugen. Das aber brachte vielfach ein Abirren vom Weg der unwandelbaren Wahrhaftigkeit und der reinen Wissenschaftlichkeit. Wer wollte das leugnen, bei aller Bewunderung der Künstlerschaft und der technisch mitunter vollendeten wissenschaftlichen Arbeitsmethoden?

Diese Tatsache braucht der Deutsche nicht zu verleugnen oder zu entschuldigen, er darf sie mit Stolz hervorheben, denn auch in dieser Zeit ist die geschichtliche Wissenschaft als solche weitergepflegt und die Gewinnung der wirklichen Wahrheit und das Ideal der objektiven Wahrhaftigkeit erfolgreich gesucht worden.

Ja es schien, als ob man die beiden Aufgaben der geschichtlichen Arbeit unterscheiden und trennen müsse: die strenge Wissenschaft, die eine unbeugsame Wahrhaftigkeit zu begehren, und die publizistische, patriotische, vaterländisch erzieherische, die die Liebe zum Volkstum und die Begeisterung für den eigenen Staat zu pflegen habe.

Liegt die Frage wirklich in der Tat so? Entweder entwickelt sich die Pflege der Geschichte zur reinen Wissenschaft, dann ist das Suchen der Wahrheit der leitende Gott und dann kann die Geschichte nicht als begeisternde Dienerin der Politik und als vaterländische Erzieherin wirken. Oder die Geschichte sucht Wirkung auf das breite Volkstum zu gewinnen, sucht Belehrung zu schaffen und volkstümlich anzuregen, dann ist nicht die unbedingte Wahrhaftigkeit und reine Wissenschaftlichkeit das feste Ideal. Starre Wissenschaftlichkeit und unbeugsame Wahrhaftigkeit auf der einen Seite — Entflammung von Begeisterung auf der anderen, das sind nicht zu verbindende Gegenpole: hier das Gebiet der engen Gelehrtenstube, dort die weite Welt des Volkstums.

Digitized by Google

Und gleichwohl. Es muß doch immer deutlicher erkannt werden, daß hier nicht verschiedene Bahnen zu suchen sind. Es gibt nur eine Art von Geschichte, die der Wahrheit und nur der Wahrheit huldigt. Auch die Geschichte, die der Politik und dem Patriotismus zu dienen hat. Es gibt nicht eine Geschichte der Wahrheit und eine in anderer Weise zurechtgemachte. Es gibt nur eine, in der es sich um Ergründung der Wahrheit des Vergangenen handelt. Auch die Geschichte der rücksichtslosen Wahrheit hat der Politik zu dienen, hat zu dienen und aufzuklären. Wahrheit schafft die beste Aufklärung, auch jene Wahrheit, die Unangenehmes sagt. Auch die nationale Geschichte soll nur auf Wahrheit beruhen. Alles, was darüber hinaus geht, ist Täuschung und wirkt letzten Endes schädlich. Das mögen alle sich stets vor Augen halten. Selbsterkenntnis, eigenes richtiges Abwägen der Kraft und der Schwäche, macht stark. Intensivste Erkenntnis des eigenen Wesens ist die wichtige Grundlage.

Je tiefgreifender die historische Kenntnis geht, die eigene und die fremde, um so sicherer das Erfassen der eigenen Bedürfnisse und des eigenen Könnens. Hier liegt ein Fundament der eigenen Stärke. Ein gesundes Kraftgefühl, ein berechtigtes Machtstreben. Denn ein gesundes Machtstreben ist jedem Volk sittliche Pflicht. Jedes Volkstum hat seine Aufgabe im Verband der Menschheit. Die wahre Geschichte lehrt die wahre Mission. Auf der wahren Erkenntnis beruht Kraft, Zutrauen und Erfolg.

Politik und Geschichte gehören zusammen. Der richtige Politiker kann nicht reichlich genug Geschichtsbildung besitzen. Vaterländische Geistesbildung kann nicht reichlich genug geschichtswissenschaftlich begründet sein. Je mehr wahrhaft historisch Gebildete sich der Politik widmen, um so besser für Staat und Vaterland. Nicht nur zu gewisser Zeit muß Politik die Geschichtswissenschaft zu Hilfe rufen. Immer bleiben die gleichen Hilfskräfte wirksam. Und dabei lasse sich die Geschichte nie spannen in das Joch einer bestimmten Partei, sondern stehe stets im Dienst des ganzen Volkstums und bleibe stets erfüllt von einem unbedingten Streben nach Wahrhaftigkeit. Gerhard Seeliger.

Bibliographie der Württembergischen Geschichte. Im Auftrage der Württembergischen Kommission für Landesgeschichte begründet von Wilhelm Heyd. 4. Bd., 2. Hälfte, bearbeitet von Otto Leuze. Stuttgart, Kohlhammer 1915. (S 243—596.)

Die das Jahrzehnt von 1896 bis 1905 umfassende Fortzetzung zu der 1896 abgeschlossenen zweibändigen Bibliographie der württembergischen Geschichte von Heyd mußte der Bearbeiter, Theodor Schön, bei seinem Tode (1911) unvollendet hinterlassen, nachdem er drei Jahre zuvor noch die in der ersten Hälfte des vierten Bandes enthaltene zweite Hauptabteilung hatte veröffentlichen können. Mit dem vorliegenden zweiten Halbbande bringt Schöns Nachfolger, Otto Leuze, die Arbeit zu einem dankenswerten Abschluß. Leuze begnügt sich hier nicht damit, uns die dritte Hauptabteilung, die die familiengeschichtliche und biographische Literatur umfaßt, in musterhafter Bearbeitung vorzulegen; er hat sich außerdem noch der entsagungsvollen Mühe unterzogen, die von seinem Vorgänger veröffentlichten Teile bis ins einzelnste nachzuprüfen und in umfassender Weise zu ergänzen. Die beigegebenen sorgfältig ausgearbeiteten Sach- und Autorenregister zu der ganzen von Schön und Leuze

Digitized by Google

herausgegebenen Fortsetzung (= Bd. 3 und 4 der Bibliographie) erhöhen die Brauchbarkeit der recht willkommenen Veröffentlichung in wünschenswerter Weise. Wir dürfen nach der hier vorliegenden Leistung der in den Händen von Leuze liegenden Weiterführung der Bibliographie, die für das Jahrzehnt 1906—1915 bereits im Manuskript abgeschlossen vorliegt und nur noch des Druckes harrt, mit berechtigter Erwartung entgegensehen. K. Stenzel.

Karl Joël, Jakob Burckhardt als Geschichtsphilosoph. Basel, Verlag von Helbing & Lichtenhahn 1918. 159 S.

Die vorliegende Schrift Joëls erschien zuerst als Beitrag zur „Festschrift zur Feier des 450jährigen Bestehens der Universität Basel" (Helbing & Lichtenhahn, Basel 1910), nun gesondert in „unverändertem Abdruck". Burckhardt wollte, wie Joel erweist, kein Philosoph sein, seine Haltung den griechischen Philosophen gegenüber zeigt wenig Kongenialität. Sein Liebling ist der in wissenschaftlicher Hinsicht unerheblichste Epikur, Sokrates ist ihm antipathisch. Die Geschichtsphilosophie ist für Burckhardt eine „contradictio in adjecto". Dennoch ist er Geschichtsphilosoph, aber intuitiv, auf die „Statik der Geschichte" gerichtet, nicht auf ihre Dynamik, auf das Konstante, Typische, nicht auf irgendein Gesetz der Entwicklung, wie er überhaupt nur für Bilder und Individuen, nicht für Begriffe und Gesetze Sinn hat. Er folgt Schopenhauer, der ebenfalls einen Kreislauf, nicht einen Fortschritt der Menschheit sah, und steht diesem Kreislauf in derselben pessimistischen Stimmung gegenüber. So werden ihm die Kämpfe der Menschen ergebnislos, kleiner, nichtiger, als sie ihnen scheinen. Er ist darum frei von Pathos, oder strebt es zu sein, er haßt die übermäßig pathetischen Menschen und Kunstwerke. Er liebt Rubens und haßt Michelangelo. Er ist darum tolerant, wie der genius loci seiner Heimat Basel, „wo die alte ‚Pfaffengasse' des Rheins die freie Schweiz berührt", alle Gegensätze sich finden, aber auch ausgleichen.

Dies alles wird von Joel in überzeugender Weise dargetan mit liebevoller Versenkung in seinen Gegenstand, sogar mit philologischer Statistik über Burckhardts Sprachgebrauch, und in der bekannten lebendigen, anschaulichen Vortragsweise Joels, die den Leser mit Genuß folgen läßt, deren höchsten Grad Joel in seinem „Antibarbarus" erreicht hat. Freilich, ein wissenschaftlicher Gewinn ergibt sich kaum aus Burckhardts Gedanken. Sie sind nicht eine Philosophie der Geschichte, die er ja nie beabsichtigte, sondern eine Philosophie über die Geschichte, wie sie neuerdings nicht selten ist, zu der aber ein Forscher wie Burckhardt ein größeres Recht hat als mancher andere. Seine „Geschichtsphilosophischen Gedanken" sind jedenfalls beherzigenswert. Karl Joel bringt sie uns nahe, „ergreifend durch seine Ergriffenheit", was Burckhardt von gewissen Kunstwerken gerühmt hat.

Leipzig. Paul Barth.

Max Lenz, Kleine historische Schriften, II. Bd. Von Luther zu Bismarck. München und Berlin 1920. Verlag Oldenbourg. VII, 356 S. 8°.

Reinhold Koser, Zur preußischen und deutschen Geschichte. Aufsätze und Vorträge. Stuttgart und Berlin 1921, I. G. Cottaische Buchhandlung Nachf. 432 S. 8°.

Nach zehn Jahren läßt Max Lenz der ersten Sammlung seiner Aufsätze diesen zweiten stattlichen, wenn auch nicht ganz so umfangreichen Band folgen.

Digitized by Google

Auch hier sind nur Arbeiten enthalten, die schon an anderer Stelle veröffentlicht sind. Zwei der Aufsätze werden den Kenner Lenzschen Schaffens neu anmuten: „Die Ausbreitung des Schmalkaldischen Krieges" und „Fichtes Erlanger Professur". Beide sind aber schon unter anderem Titel bekannt, ersterer ist 1883 in der Historischen Zeitschrift als „Die Kriegführung der Schmalkaldener gegen Karl V. an der Donau", letzterer in der Festschrift für Theodor Brieger zum 70. Geburtstag unter dem Titel „Fichte und sein Erlanger Universitätsplan" erschienen. Beide haben zugleich mit dem alten Titel Aktenanhänge und gelehrten Apparat abgelegt. Die Sammlung ist dem Gedächtnis Briegers gewidmet und wird durch den Nekrolog für Theodor Brieger eröffnet. Wie die erste enthält auch sie Abhandlungen zur Geschichte der letzten vier Jahrhunderte; behandelt jedoch im Gegensatz zu jener nur Stoffe, die der Geschichte des deutschen Volkes angehören. Die beiden Pole, Luther und Bismarck, bedeuten mehr als die zeitlichen Marksteine, in ihnen ist der zentrale Gedanke eingeschlossen, um den sich die Aufsätze dieser zweiten Sammlung scharen: Der Kampf um das evangelische Kaiserreich deutscher Nation. Das Buch ist getragen von einem starken Glauben an die Kraft und Zukunft des deutschen Volkes, und daß der Verfasser nach dem Zusammenbruch seines Volkes und seiner Hoffnungen hieran nichts geändert hat, das werden ihm wohl alle danken; nur im Vorwort hat seine tiefe Resignation ihren Niederschlag gefunden.

Einem anderen Großen der deutschen Geschichtsschreibung, Reinhold Koser, ist es nicht vergönnt gewesen, seine Absicht, seine zahlreichen Aufsätze, Vorträge und Abhandlungen gesammelt herauszugeben, selbst zu verwirklichen. Freudig und dankbar ist es daher zu begrüßen, daß seine Witwe uns das Vermächtnis des Verschiedenen unter dem schlichten und anspruchslosen Titel: „Zur preußischen und deutschen Geschichte" darbietet. Auch hier ist alles schon gedruckt gewesen, aber zum Teil an sehr entlegenen, mitunter recht vergänglichen Stellen, sodaß die Herausgabe in einigen Fällen eine Zugänglichmachung, eine Wiedererschließung schwer erreichbarer Stücke bedeutet, so einen doppelt hohen Wert für die Geschichtswissenschaft darstellend.

H. W.

Bernhard Sepp, Stammbaum der Welfen. München, M. Riegersche Universitätsbuchhandlung (G. Himmer) 1915. 2 Taf., IV u. 10 S.

In einer ersten Tabelle führt Sepp den deutschen Zweig bis zu seinem Erlöschen (nur im Mannesstamm!) im Jahre 1055, wozu auf 7 Seiten sehr eingehende Erläuterungen, Quellen und kritische Bemerkungen, gegeben werden. Die zweite Tabelle verfolgt den sogenannten italienischen Zweig bis zur Gründung des Herzogtums Braunschweig-Lüneburg im Jahre 1235 (die Nachkommen des Markgrafen Albert Azzo II. von Este, vermählt mit Konizza, der Schwester des letzten Vertreters des „deutschen" Zweiges, Welfs III). Die dritte Tabelle zeigt die (oder eine?) unmittelbare Abstammung des bis 1918 regierenden Herzogs Ernst August von Otto dem Kinde. — Ohne Zweifel ist Sepps Arbeit das Beste, das bisher über die älteste Geschichte des Welfenhauses vorliegt: aber weshalb ist sie „Stammbaum" genannt? Es handelt sich doch ganz ausgesprochen um zwei „Stammtafeln" und um eine Abstammungsreihe, wie die Fachausdrücke schon seit längerem in der Genealogie festgelegt sind.

Friedrich Wecken.

Digitized by Google

G. v. Below, Deutsche Städtegründung im Mittelalter, mit besonderem Hinblick auf Freiburg. 59 S. Freiburg (1920). — Derselbe, Zur Deutung des ältesten Freiburger Stadtrechts. 30 S. Überlingen 1920.

Das 800jährige Jubiläum der Stadt Freiburg i. Br. gab den Anlaß zum Entstehen der beiden Schriften. Von Freiburg ausgehend gibt v. Below ein anschauliches Bild des Werdens und der Sonderart der deutschen Gründungsstädte. Sympathisch berührt die Warnung vor der Überschätzung der Lage einer Stadt: wirtschafts-geographische Möglichkeiten sind auch hier nur Möglichkeiten; das Entscheidende ist, wer sie erkennt und zu nutzen versteht. Deshalb die Bedeutung der Frage nach den Willensimpulsen, die Gründungsstädte entstehen ließen. Für Freiburg i. Br. ist nach v. Belows Meinung der ausschließliche Träger dieses Willens der Stadtherr; die von Gothein, Flamm, vor allem von Franz Beyerle in den Vordergrund gerückte Gilde der Gründungsunternehmer lehnt v. Below vollkommen ab; ihr kommt also auch kein Anteil an der Initiative der Gründung zu. Hier dürfte allerdings v. Belows Darstellung Widerspruch finden. Es mag dahingestellt bleiben, ob das Freiburger Material an sich zwingende Schlüsse zuläßt. Immerhin kommt auch in der Isolierung auf Freiburg der Unternehmergilde am Anfang der Entwicklung eine größere innere Wahrscheinlichkeit zu als dem Vorhandensein einer zunächst organlosen Gemeinde der Ansiedler, mit denen der Städtegründer die Stadtgründung durchgeführt haben soll. Durch eingehende Untersuchung des Gründungsvorgangs von Lübeck[1] hoffe ich demnächst den Nachweis zu führen, daß Franz Beyerle für Freiburg offenbar doch im wesentlichen das rechte erkannt hat. G. v. Below selbst betont den aristokratischen Charakter der älteren Verfassung Freiburgs i. Br.; die Herrschaft des Patriziats. Hier kann ich v. Below nur durchaus zustimmen. Aber wieviel einfacher erklärt sich das Vorhandensein eines solchen Patriziats, wenn man schon für den Gründungsvorgang mit einer rechtlich und wirtschaftlich privilegierten Oberschicht der Bürgerschaft zu rechnen hat. Im andern Falle müßte sich in Freiburg erst allmählich aus der einheitlichen Masse der Ansiedler ein Patriziat bilden, das bereits 1249 in seinem Einfluß durch die neuen 24 geschmälert wird! — Im übrigen geben beide Schriften ein gutes Bild des Wesentlichen aus der so widerspruchsvollen neueren Literatur über die Rechtsgeschichte Freiburgs i. Br. Mit Genugtuung verzeichne ich die Anerkennung meiner Datierung des Freiburger Stadtrodels.

Leipzig. Fritz Rörig.

Richard Scholz, Unbekannte kirchenpolitische Streitschriften aus der Zeit Ludwigs des Bayern. Analysen und Texte. Zwei Teile. 256 u. 611 S. (Bibliothek des Kgl. Preußischen Hist. Instituts in Rom, Bd. IX u. X). Rom, Löscher & Co., 1911. 1914.

Scholz gibt mit diesem Werke, dem Ergebnis langer, mühsamer Arbeit, einen sehr wertvollen Beitrag zur Geschichte des Federkriegs der Jahre 1327 bis

[1] Der Markt von Lübeck. Eine topographische Quelle zur ältesten Rechts- und Wirtschaftsgeschichte der deutschen Gründungsstädte. Lübeck 1921.

Digitized by Google

1354. Die meisten der von ihm behandelten Schriften waren bisher unbekannt; das eine oder andere war von der Forschung gelegentlich gewürdigt, z. B. von Grauert oder Karl Müller, aber fast nichts davon bereits gedruckt worden. So ist es fast durchweg Neuland, das der Verfasser der Forschung erschließt. Den Anfang macht die Besprechung dreier im Auftrage der Kurie verfaßter Gutachten über den Defensor pacis. Es folgt im zweiten Kapitel die Charakteristik von fünf Schriften gegen Ludwigs Erlaß „Gloriosus Deus" und gegen die Kaiserkrönung. Die zehn Publizisten, die in diesen beiden Kapiteln an uns vorüberziehen, sind sämtlich Kurialisten; einer, der den Guelfen angehörende Kleriker Egidius Spiritalis in Perugia, ist sogar als der extremste Vertreter des Kurialismus dieser Zeit zu bezeichnen; aber die Mehrheit folgte nicht den Heißspornen, sondern den gemäßigten Kurialisten, die nicht jeder Kritik an den kirchlichen Zuständen schlechthin abgeneigt und nicht mit allen Maßnahmen der Kurie gegenüber Ludwig einverstanden waren. Als Typen dieser Richtung begegnen der Karmeliter Sybert aus Beek in Geldern, der aus Westfalen stammende Kanonist Hermann v. Schildesche, bei dem sich übrigens interessante Ausführungen über den Ablaß finden, sowie der unbekannte Verfasser des Compendium majus über die acht bis 1328 gegen Ludwig geführten Prozesse. Das Hauptinteresse beansprucht das sehr ausführliche dritte Kapitel (S. 79—189), das dem Regensburger Domherrn Konrad v. Megenberg und Wilhelm v. Occam gewidmet ist. Der Verfasser behandelt zwei Schriften Megenbergs: das an Satire und derber Komik reiche Gedicht: „De planctu ecclesiae", das schon Grauert analysiert, aber nicht abgedruckt hat, und das ein interessantes Stimmungsbild aus dem Jahre 1338 gibt, — und zweitens die Karl IV. gewidmete, gut kurialistische Schrift „De translatione imperii" (1354), die ausführlichste Erörterung des Verhältnisses zwischen Kaisertum und Papsttum aus dieser Zeit. Scholz macht plausibel, daß die erste von beiden Schriften nur scheinbar antikurialistisch, also die Abfassung beider durch denselben Mann kein psychologisches Rätsel ist. Das meiste Interesse erregt der Abschnitt über Occam, von dem Scholz sechs Stücke bespricht, darunter eine von höchster persönlicher Leidenschaft diktierte Schrift gegen das Andenken Johanns XXII., eine Schrift gegen Benedikt XII. und die bisher völlig unbeachtete, stark persönlich gefärbte Abhandlung „De imperatorum et pontificum potestate" (vermutlich 1346/47), der schärfste Angriff, den Occam jemals gegen das kurialistische System gerichtet hat, zugleich die kürzeste und klarste Zusammenfassung seiner kirchenpolitischen Anschauungen. Das vierte Kapitel handelt von vier Schriften dreier Kurialisten, Augustinus Triumphus, Alvarus Pelagius, Landulfus Colonna; ein blinder Vertreter seines Standpunktes war, wie Scholz zeigt, keiner von ihnen. Der Aberglaube, die mannigfachen Häresien der Zeit, die Kulturzustände Spaniens und Frankreichs werden durch diese Schriften in interessanter Weise beleuchtet. — Ein Schlußabschnitt (S. 211—225) zieht das Fazit des inhaltsreichen Buches, sieben Beilagen bringen Ergänzungen. Verdienstvoll sind auch die mehrfach begegnenden Hinweise auf lohnende historische Aufgaben. Der zweite Band enthält die Texte. — Zwei Kleinigkeiten: die Prämonstratenser sind keine „Mönche" (S. 22), und den Standpunkt Occams in der Universalienfrage (S. 155) bezeichnet man nach Prantls Vorgang besser nicht als „Nominalismus".

Leipzig. Karl Heussi.

Digitized by Google

Arnold Winkler (Professor für neuere Geschichte in Freiburg, Schweiz), Studien über Gesamtstaatsidee, Pragmatische Sanktion und Nationalitätenfrage im Majorat Österreich. Wien 1917.

Die Schrift ist trotz der gegenteiligen Behauptung des Verfassers (S. 67) eine Rechtfertigung der Habsburger Monarchie. Die erste Studie „Staatsgedanke und Gesamtstaatsidee in der Habsburger Monarchie" stellt fest, daß Österreich-Ungarn nicht durch die Nationen, sondern durch die Monarchie zum Staate gebildet worden ist. Die zweite, umfangreichste Untersuchung „Das Majorat Österreich und seine Pragmatische Sanktion" bringt den rechtsgeschichtlichen Nachweis, daß — nach den Verfassungsurkunden! — „die Habsburger Monarchie schon seit 1526 als Gesamtstaat und nicht als bloßes staatenrechtliches Bündnis anzusehen" sei (S. 99). Interessant ist dabei der quellenmäßige Nachweis, wie der Majoratsgedanke des spanischen Rechtes auf die österreichischen Länder Anwendung gefunden hat. Die dritte Studie „Staat, Volk und Nation" will gleichsam geschichtsphilosophisch das Lebensrecht des habsburgischen Staates rechtfertigen mit der Meinecke und Kjellen entgegengestellten Behauptung, nicht von den „Nationen" als den Sprach- und Kulturgemeinschaften mit im Grunde unveränderlichem Wesen (S. 55) gehe das politische Leben aus — trotz Panslavismus und Irredentismus! — sondern von dem „Staatsvolk" und seinem Staat. So habe die österreichische Monarchie noch das größte durch die Bildung ihres Staatsvolkes zu erwarten. Die Geschichte hat sich zunächst für die staatsbildende Kraft der „Nationen" entschieden; der Verfasser richtet sich selbst mit dem letzten Satz: „Auch unter den Staaten haben stets die lebenden recht."

Görlitz. A. Koselleck.

Justus Hashagen, Geschichte der Familie Hoesch. II. Bd. 1. u. 2. Teil. Köln, Paul Neubner 1916, je 366 S. Großoktav.

Im 18. Jahrgang der Vierteljahrschrift (1916), S. 178 konnte der erste Band der im Auftrage der Familie großzügig geplanten und sorgfältig ausgeführten Geschichte der Hoeschs angezeigt, auf den landes- und kulturgeschichtlichen Wert hingewiesen werden, der in den Lebensläuften dieses rheinischen Industriegeschlechtes liegt, und auf die reizvollen Probleme, mit denen die genealogische Forschung hier zu tun hat. Der ebenfalls in zwei stattlichen Teilen erschienene zweite Band des Werkes bringt dazu eine überraschende Aufklärung aus weitab gelegener Quelle, wodurch der noch in jener Besprechung geäußerte Zweifel an einem wichtigen genealogischen Satz stark entkräftet wird: im Kirchenbuche der niederländischen Gemeinde zu Frankental in der Pfalz fand sich ein Taufvermerk, der die im ersten Bande erschlossene Abkunft der Stolberger von den Kettenisser Hoeschs nahezu sicherstellt. Der Hauptinhalt des zweiten Bandes zeigt die Ausbreitung der Nachkommenschaft jenes Jeremias († 1643), von dem die Untersuchung ihren Ausgang genommen hat. Wir sehen sie vom einfachen Betrieb vereinzelter Kupfermühlen und Eisenhütten fortschreiten zu weit um sich greifenden Unternehmungen, durch Erwerb von landwirtschaftlich genutztem Grundbesitz auch gesellschaftlich aufsteigen, im industriellen Großbetrieb als Führer hervortreten, wobei es auch an Rückschlägen nicht fehlt, — im ganzen mehr Industriegeschichte des Eifellandes im Längsschnitt als eine voll ausschöpfende Familiengeschichte. Wie beim ersten Band verdient auch

Digitized by Google

diesmal die Ausstattung mit Bildern und erläuternden Tabellen großes Lob. Möge das wohlgelungene Werk andere Familien aus ähnlichen Lebenskreisen zur Nachahmung veranlassen. Ernst Devrient.

Curt Albrecht, Die Triaspolitik des Freiherrn K. Aug. von Wangenheim. Darstellungen aus der württembergischen Geschichte. Herausgegeben von der württembergischen Kommission für Landesgeschichte. Bd. XIV. Stuttgart, W. Kohlhammer, 1914. X, 196 S. 8°.

Die aus der Ohnmacht der kleinstaatlichen Zersplitterung Deutschlands geborene und in den Tagen des ausgehenden alten Reiches nicht gerade selten zutage getretene Einschränkung des Reichsbegriffs auf die mittleren und kleineren Territorien unter Ausschließung Preußens und Österreichs als europäischer Großmächte erlebte im 19. Jahrhundert eine späte Nachblüte in der Triaspolitik jenes Mannes, der in völliger Verkennung des Machtcharakters aller staatlichen Lebensäußerungen das „reine" Deutschland politisch zusammenfassen wollte und ihm unter anderen Aufgaben auch die zuwies, eine Versöhnung zwischen den feindlichen Mächten Preußen und Österreich herbeizuführen. Daß es ihm gelang, zeitweise eine Reihe von mittleren und kleineren Staaten zu einer gewichtigen Opposition am Bundestage zusammenzuschließen, darf nicht darüber hinwegtäuschen, daß er mit seinen Triasplänen weder bei seiner Regierung noch bei seinen Kollegen einen Rückhalt gefunden hatte. Das Utopische der Wangenheimschen politischen Ideen wird in dem vorliegenden Schriftchen ebenso treffend beleuchtet wie die Reinheit seiner Absichten hervorgehoben. Nach einer kurzen Einleitung, die auf 6 Seiten das Notdürfigste zur Lebensgeschichte Wangenheims bringt, werden in einer Reihe von Einzeldarstellungen die Versuche zur Verwirklichung seiner Triasidee aufgezeigt. Bis ins kleinste werden die schwierigen und verwickelten Verhandlungen verfolgt, die nach unendlichen Mühen schließlich doch nur zu dem papiernen Abschluß einer Bundeskriegsverfassung führten. Bei Verhandlungen über die Bundesfestungen war es mehr der Vorkämpfer für die partikularistischen Sonderinteressen der süddeutschen Staaten, bes. Württembergs. Dagegen suchte er in politisch-militärischen Fragen den Einfluß der beiden Großmächte durch Stärkung der Stellung des dritten Deutschlands im Sinne seiner Triaspläne zurückzudrängen. Eigene diplomatische Vertretung des Bundes im Ausland und Verlegung des Schwergewichtes bei Entscheidung über Teilnahme des Bundes an kriegerischen Handlungen auf die mittleren und kleineren Staaten sollten verhindern, daß der Bund von den Großmächten für ihre Sonderinteressen ausgenützt würde. Den Bestrebungen Wangenheims, nach einer handelspolitischen Verbindung der Mindermächtigen in einem Handelsverein, der dann mit Notwendigkeit eine Vorstufe zu ihrer politischen Einigung werden würde, ist große Aufmerksamkeit entgegengebracht. Hier tritt das Utopische, Verstiegene, Vermessene der Wangenheimschen Ideen besonders deutlich in die Erscheinung. In einem Abschnitt über seine Kirchenpolitik wird Wangenheim gegen den Vorwurf, daß er sich bei seiner Triaspolitik von einseitigem Haß gegen die Großmächte, bes. Preußen habe leiten lassen, durch den Nachweis verteidigt, daß er bei der Auseinandersetzung mit Rom stets den Anschluß an die protestantische Vormacht gesucht habe und daß es nicht seine Schuld gewesen, wenn die Süddeutschen schließlich doch hätten allein verhandeln müssen. Trotz

Digitized by Google

wertvoller Ergebnisse bei der Darstellung einzelner Verhältnisse, trotz Verwertung reichen Materials aus dem württemb. Geh. Haus- und Staatsarchiv will bei Lektüre der Schrift eine rechte Befriedigung nicht aufkommen. Sie zerfällt in eine Reihe von selbständig nebeneinanderstehenden Abhandlungen: der Verfasser ist nicht zu lebendiger Anschauung und darum auch nicht zu plastischer Gestaltung gelangt; so sieht er sich genötigt, die menschlich sympathischste Seite Wangenheims, sein mannhaftes Auftreten gegen die reaktionären Bestrebungen der beiden Großmächte, in einem Kapitel „Diverses und Abberufung Wangenheims" mit zu behandeln. Vor allem fehlt der Mensch Wangenheim, und trotz wiederholter Bemerkung, daß seine Triasidee in seinen naturphilosophischen Anschauungen wurzele, jeder Versuch, seine politischen Ansichten aus seinem allgem. Weltbilde herzuleiten. Auch der Stil ist papieren, holprig und unbeholfen, so daß wir es mit einer wenig erfreulichen Darstellung einer wenig erfreulichen Materie zu tun haben.

Leipzig. H. Wendorf.

Dr. Wilhelm Lempfried, Die Anfänge des parteipolitischen Lebens und der politischen Presse in Bayern unter Ludwig I. 1825—1831. Straßburg 1912. Verlag Herdersche Buchhandlung. 254 S. (Straßburger Beiträge, herausgegeben von Spahn, Bd. V).

Die Arbeit zieht ein weitschichtiges Material heran und verarbeitet es methodisch völlig zutreffend; so bekommt man genaue Einzelheiten über die Entwicklung der politischen Richtungen, vor allem recht viel gute Angaben über die bayrische Presse jener Jahre. Schon das ist um so dankenswerter, als dem Verfasser wenig Vorarbeiten zugute kamen und jeder, der auf diesem Gebiete gearbeitet hat, weiß, wie schwer es ist Zuverlässiges zu sagen. Nicht ganz so befriedigend ist die Darstellung der Parteien. Lempfried hebt verschiedentlich und völlig zu recht hervor, daß es Parteien in unserem Sinne damals noch nicht gab; nur politische Richtungen, oft mehr durch Personen als durch sachliches Zusammenarbeiten miteinander verbunden. Typisch hierfür die „Kongregation", der Görreskreis. Immerhin hätte er die Gruppen genauer scheiden können, wenn er die Landtagsverhandlungen insgesamt, und nicht nur die wichtigsten Debatten für seine Arbeit eingehender berücksichtigt hätte. Überdies ist der Ausschnitt etwas zu kurz; die Arbeit gibt in ihren Schlußteilen eine treffliche Einleitung zu den Landtagen der ersten Hälfte der dreißiger Jahre; aber da der Verfasser diese nicht kennt, hat er nicht aus ihnen rückblickend die Vorbereitung schärfer differenzieren können. Das gilt nicht nur für die Liberalen, sondern ebenso z. B. für die katholische Partei. Wichtig ist das Ergebnis für die Liberalen, daß auch hier eine durchaus gemäßigte Gruppe selbständig neben einer radikaleren steht, die durch ständige Anwendung des Wortes doktrinär weniger klar gekennzeichnet ist, als es hätte geschehen können. Beide vereinigen sich in dem Bestreben, die Verfassung wirklich durchzuführen; wie denn dies überhaupt die Tendenz der Liberalen bis 1848 in den süddeutschen Staaten ist. Dabei stoßen sie auf Widerstand bei den Herrschern und bei der Bürokratie. Die Regierungen gaben Verfassungen, um die Vereinheitlichung ihrer Staaten auch von innen und von unten zu fördern, sind aber durch das ungewohnte Hineinreden der „Untertanen" bald verstimmt. Für die Liberalen stellt sich der Kampf genau gleich dem, der in Preußen

Digitized by Google

in der Zeit 1859—1866 geführt wird und den Konstitutionalismus zum Ziele hat. Eine Richtung sieht darüber hinaus ihr Ideal im parlamentarischen Staate; Siebenpfeiffer will ihn praktisch, während er theoretisch Anhänger der Republik ist. Auch diese Spezialuntersuchung erweist, daß die Wahlsche These völlig verfehlt ist.

Weitere Arbeiten auf diesem Gebiete würden fruchtbarer werden, wenn sie in breiterem Maße intime Quellen ausschöpfen könnten. Es wäre zu wünschen, daß die Münchner Historische Kommission ähnliche Editionen wie die Hansens über die Rheinlande für alle Provinzen und Einzelstaaten anregte und durchführte. An Material würde es auch in Bayern um so weniger fehlen, als einige der wichtigsten Führer Familien angehören, die ohne Zweifel Papiere ihrer Vorfahren werden aufbewahrt haben, wie Seinsheim, Bentzel, Hornthal u. a. Die mancher anderer besonders liberaler Führer werden in ihren Prozeßakten erhalten sein.

Das Personenverzeichnis ist sehr erfreulich; es hätte durch ein Zeitungsverzeichnis mit Seitenzahlen ergänzt werden sollen. Bergsträßer.

Philipp Zorn, Deutschland und die beiden Haager Friedenskonferenzen. Stuttgart und Berlin, Deutsche Verlags-Anstalt, 1920. 86 S.

Nur 86 Seiten enthält diese Schrift, aber was sie bringt, ist so bedeutungsvoll, daß sie die weiteste Verbreitung verdient. Von allen deutschen Teilnehmern, die unser Vaterland 1899 und 1907 in Haag vertraten, ist Zorn der einzige Überlebende. Er fühlte sich darum berufen, einige wichtige Aufklärungen zu geben, die uns zeigen, welche Stellung die Leiter der Auswärtigen Politik zu den schwebenden Fragen eingenommen haben. Er glaubte das jetzt tun zu dürfen, da durch die Revolution die alte Regierung gestürzt und deshalb die Fragen offen und unbefangen besprochen werden können. Er fühlte sich aber auch verpflichtet, gewisse Punkte aufzuklären, um einer mehr oder weniger absichtlichen Legendenbildung entgegenzutreten.

Das Resultat seiner Untersuchungen ist eine schwere Anklage gegen die Leitung der auswärtigen Politik, für die in jenen Jahren Bülow verantwortlich war. 1899 war zwar Hohenlohe noch Reichskanzler, aber die auswärtigen Angelegenheiten vertrat doch damals schon Bülow. Zorn betont (S. 33), daß nicht unser Militarismus uns in der Welt verhaßt gemacht hat, sondern unsere Diplomatie. Die Fehler der deutschen amtlichen Politik haben ein Mißtrauen wachgerufen, das der späteren Lügenpropaganda unserer Feinde einen günstigen Nährboden bot.

Ich glaube, daß Zorn etwas zu einseitig die Lenker der auswärtigen Politik belastet; daß sie schwere Schuld an unserer Not haben, gebe ich ohne weiteres zu. Aber es gab außer ihnen doch noch eine ganze Reihe von anderen Sündenböcken.

Was Zorn uns über die Konferenz des Jahres 1899 mitteilt, zeigt allerdings, daß die leitenden deutschen Staatsmänner grobe Unterlassungssünden begangen haben. Obgleich Zeit genug gewesen war, war schlechterdings nichts vorbereitet. Die Delegierten bekamen keinerlei Anweisungen vom Auswärtigen Amte, keine Richtlinien. Weder Fürst Hohenlohe noch Herr v. Bülow sagte ihnen beim Empfange irgend etwas von Bedeutung, nur Herr v. Holstein gab gewissermaßen einen Wink, indem er bemerkte, sie gingen nicht nach dem Haag, um einen angenehmen Sommeraufenthalt mit guten Diners zu genießen,

Digitized by Google

sondern um zu arbeiten. In der Auswahl der Delegierten war man allerdings glücklich gewesen, es waren alles tüchtige Männer, besonders rühmt Zorn den Obersten Groß v. Schwarzhoff. Daß sie durch kein Programm gebunden waren, war ja für die Delegierten bequem. Trotzdem kam der Tag, wo eine Differenz zwischen Zorn und dem Auswärtigen Amte entstand. Es handelte sich um die Frage des ständigen Schiedsgerichtshofes. Es ist kaum zu glauben, was sich da zutrug. Man ließ in dieser so überaus wichtigen Frage Zorn zunächst völlig ohne Instruktion. Er glaubte deshalb für den ständigen Schiedsgerichtshof eintreten zu können. Nachdem er dies getan, erhielt er von Berlin die Weisung, dagegen aufzutreten, und zwar gab man dieser Anordnung den äußersten Nachdruck, indem man sie mit den Worten eröffnete: Auf Befehl Seiner Majestät des Kaisers. Zorn erkannte sofort den schweren Nachteil einer Ablehnung, er bot alles auf, sie zu hintertreiben. Mit vieler Mühe setzte er durch, daß die entscheidende Abstimmung im Haag aufgeschoben wurde. Er eilte inzwischen nach Berlin und hatte die Freude, dort mit seiner Ansicht durchzudringen. Er erkennt das große Verdienst an, das sich der Kaiser und hierzu auch der Staatssekretär v. Bülow erworben, indem sie die Notwendigkeit einer Nachgiebigkeit einsahen. Die Hauptgegner waren Herr v. Holstein, Herr v. Frantzius und besonders der Direktor der Rechtsabteilung, Herr Hellwig.

Ganz anders ist das Bild, daß uns Zorn von der zweiten Konferenz zeichnet. Diesmal hatte das Auswärtige Amt sehr fleißige Vorarbeiten geliefert. Allerdings sehen wir auch hier, daß Bülow, der inzwischen Reichskanzler geworden war, der Konferenz nicht die notwendige Beachtung schenkte. Die Arbeit lag hauptsächlich in den Händen der Rechtsabteilung, und hier vor allem in der des Geheimrats Kriege, und damit hatte dieser Herr eine ausschlaggebende Bedeutung erlangt. Sein Einfluß war entscheidend in der Frage des obligatorischen Schiedsgerichtes. Zorn hielt den Widerstand, der von deutscher Seite entwickelt wurde, für verhängnisvoll. Er erbot sich, dem Kaiser einen Vortrag über die Angelegenheit zu halten, er hoffte, ihn umstimmen zu können, wie 1899. Aber der Botschafter v. Marschall hintertrieb es. Zorn wußte, daß Marschall eigentlich seiner Ansicht zuneigte, desto bitterer berührte es ihn, daß der treffliche Diplomat nicht den Mut fand, der herrschenden Richtung entgegenzutreten. Daß die Haltung, die Deutschland in dieser Frage einnahm, einen sehr schlechten Eindruck machte, kann nicht bestritten werden. Aber auch hier dürfte doch wohl Zorn etwas zu einseitig die Folgen überschätzen. Er meint, daß der Schaden, der uns erwuchs, unermeßlich war, und daß die Geschichte deshalb eine schwere Anklage gegen die Staatsmänner erheben müsse, die das nicht vorausgesehen (S. 76). Der Verleumdungspresse der ganzen Welt sei Wasser auf die Mühlen geliefert worden. Die Verstimmung, die gegen Deutschland entstand, habe in Rußland, Italien und Amerika für uns ungünstige Folgen gehabt (S. 77). Die Fehler der äußeren Politik seien nun nicht mehr zu heilen gewesen (S. 78). Bethmann-Hollweg habe trotz besten Willens und ehrlichsten Bestrebens nichts mehr retten können, denn den ungeheueren Schwierigkeiten, die er vorfand, sei er nicht gewachsen gewesen. Die Schuld an unserem Unglück sieht also Zorn in der Politik, für die Fürst Bülow die Verantwortung trägt. Ich glaube nicht, daß der Zeitpunkt schon jetzt gekommen ist, ein abschließendes Urteil über diese Frage zu fällen. Ich möchte

Digitized by Google

aber stark bezweifeln, daß die Fehler der Ära Bülow so verhängnisvoll geworden sein würden, wenn nicht die Ara Bethmann-Hollweg gefolgt wäre; es scheint mir, daß Zorn den fünften Reichskanzler zu nachsichtig beurteilt.

Gegen Schluß spricht Zorn vom Völkerbund und vom Frieden von Versailles. Wir werden ihm wohl alle beistimmen, daß dieser Friede keinen ewigen Frieden, sondern einen ewigen Krieg einleitet.

Charlottenburg. Richard Schmitt.

Wissenschaftliche (Publikations-) **Institute.** Am 19. März fand in Leipzig eine Sitzung der *Sächsischen Kommission für Geschichte* statt, die sich in der Hauptsache mit der schwierigen Finanzlage der Kommission befaßte. Es ist gelungen, Mittel bereitzustellen, für folgende wissenschaftliche Unternehmungen, die im Lauf des Etatjahres der Öffentlichkeit vorgelegt werden sollen: Der erste Teil der Akten zur Geschichte des Bauernkriegs in Mitteldeutschland, die nach dem Tode des Archivrats Dr. Marx von Prof. Dr. Geß in Dresden zu Ende geführt werden, die Schriften Melchiors v. Ossa von Prof. Dr. Hecker-Dresden, sodann soll als Auftakt zu den Ständeakten eine einleitende Darstellung für die Zeit Herzog Georgs von Dr. Görlitz-Niesky zum Druck kommen. Die historisch-topographische Beschreibung der Amtshauptmannschaft Pirna von Prof. Dr. A. Meiche-Dresden befindet sich im Druck, Prof. Dr. Kötzschke-Leipzig wird eine kürzere Darstellung über ländliche Siedlungs- und Flurformen in Sachsen mit Beilage wichtiger Kartenbeispiele abfassen. Erschienen sind ein weiterer Band der Bibliographie sächsischer Geschichte (I, 2) von Dr. Bemmann-Dresden, und der Briefwechsel zwischen Graf Brühl und Heinecken von Oberstudienrat Prof. Dr. Schmidt-Dresden.

Das *Historische Institut der Görresgesellschaft in Rom* nimmt seine Tätigkeit unter Leitung des früheren Direktors Dr. Stephan Ehses wieder auf. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben trotz der durch den Krieg bedingten Unterbrechung ihre gesammelten Stoffe verarbeitet, sodaß eine Reihe von Veröffentlichungen zu erwarten sind. Prof. E. Goeller-Freiburg hat bereits einen weiteren Band der Vatikanischen Quellen zur Geschichte der päpstlichen Hof- und Finanzverwaltung des 14. Jahrhunderts vorgelegt. Auch soll die „Römische Quartalschrift" wieder erscheinen, die Redaktion des geschichtlichen Teiles hat Prof. Goeller, die des archäologischen Teiles Prälat Dr. Kirsch übernommen.

Die *Notgemeinschaft der deutschen Wissenschaft* hat ihre Tätigkeit aufgenommen. Für die einzelnen Disziplinen sind eine Reihe von Fachausschüssen gebildet worden. Dem für die Geschichte gehören an: Prof. Dr. Harry Breßlau-Heidelberg als Vorsitzender, ferner die Universitätsprofessoren Dr. Erich Marcks und Hermann Grauert in München, Gerhard Seeliger in Leipzig, Ulrich Wilcken in Berlin und Cichorius in Bonn, ferner der Direktor des preußischen Archivs in Berlin Dr. Paul Bailleu.

Personalien: Ernennungen, Beförderungen. I. *Akademien, Institute, Gesellschaften:* Die Wiener Akadmie der Wissenschaften wählte den Professor emeritus der Kirchengeschichte D. Dr. Georg Loesche daselbst zum korrespondierenden Mitglied.

Die Preußische Akademie der Wissenschaften in Berlin wählte den ordentlichen Professor der alten Geschichte Dr. Ulrich Wilcken an der dortigen Universität zum ordentlichen Mitglied ihrer philosophisch-historischen Klasse.

Digitized by Google

II. *Universitäten und Technische Hochschulen:* a) Historiker und Historische Hilfswissenschaftler: Es habilierten sich in Heidelberg Dr. Gerhard Ritter für neuere Geschichte, in Greifswald Dr. Johannes Paul für nordische Geschichte.

Der Privatdozent der mittleren und neueren Geschichte an der Universität in Münster i. W. Prof. Dr. Adolf Gottlob wurde zum Honorarprofessor, der außerplanmäßige a.o. Prof. der alten Geschichte in Leipzig Dr. O. Th. Schultz zum planmäßigen Extraordinarius ernannt.

Der Privatdozent der alten Geschichte an der Universität in Münster i. W., Dr. Ulrich Kahrstedt als Ordinarius nach Göttingen, der Privatdozent der mittleren und neueren Geschichte an der Universität Berlin Prof. Dr. Adolf Hofmeister als Nachfolger Bernheims nach Greifswald berufen. Der a.o. Prof. der mittleren und neueren Geschichte Dr. Andreas Walther in Göttingen als Nachfolger Walther Steins zum Ordinarius daselbst ernannt.

Der ordentliche Professor der alten Geschichte Dr. Friedrich Münzer in Königsberg i. Pr. wurde nach Münster i. W. berufen.

Der provisorische Geschäftsträger der österreichischen Gesandtschaft beim Päpstlichen Stuhl in Rom o. Prof. der mittleren und neueren Geschichte an der Universität Innsbruck Dr. Ludwig Pastor zum a.o. Gesandten und bevollmächtigten Minister ernannt.

Der ordentliche Professor der mittleren und neueren Geschichte an der Universität in Bonn a. Rh. Dr. Friedrich v. Bezold ist am 1. April in den Ruhestand getreten.

b) Rechtshistoriker: Der Privatdozent Dr. Eduard His in Basel ist zum a.o. Prof. der Geschichte des Schweizer öffentlichen Rechts und des kantonalen Staats- und Verwaltungsrechts ernannt worden.

c) Kirchenhistoriker: Der Privatdozent der Kirchengeschichte an der Universität in Graz Dr. Andreas Posch wurde zum a. o. Professor, der o. Honorarprofessor der Kirchengeschichte in Halle D. Heinrich Voigt zum Ordinarius daselbst ernannt.

Berufen Prof. Dr. Walter Glave in Münster i. W. nach Königsberg i. Pr. auf den Lehrstuhl von Prof. v. Schulze.

d) Kunsthistoriker: Es habilitierten sich: In München Dr. Hans Rose für Kunstgeschichte, Dr. Theodor Dombert für Geschichte der Baukunst im alten Orient und in der Antike und Dr. Eduard Schmidt für klassische Archäologie und in Breslau Dr. Bernhard Potzak für Kunstgeschichte.

Dem Privatdozenten der Altertumskunde an der Technischen Hochschule in Darmstadt Dr. Fr. Behn wurde der Titel Professor verliehen.

Zum Honorarprofessor ernannt der Privatdozent der prähistorischen Archäologie und Direktor des Schlesischen Museums für Kunst und Altertümer Prof. Dr. Hans Seger in Breslau.

e) Nationalökonomen und Staatswissenschaftler: Es habilitierten sich in Berlin Dr. W. Eucken für Staatswissenschaften, in Heidelberg Dr. Edgar Salin für politische Ökonomie und Gesellschaftslehre, in Jena Dr. Karl Muhs für Staatswissenschaften und in Leipzig Dr. Max Muß für Volkswirtschaftslehre und Privatwirtschaftslehre.

Zu a.o. Professoren ernannt der Privatdozent der Volkswirtschaftslehre und Statistik an der Technischen Hochschule in Dresden Dr. Karl Bräuer und

Digitized by Google

der Privatdozent Dr. Fritz Mangold für Verwaltungswirtschaft und Sozialstatistik in Basel.

Ernannt: der emeritierte Handelskammersyndikus in Köln Prof. Dr. Alex Wirminghaus zum Honorarprofessor der Volkswirtschaftslehre an der Universität daselbst, und Prof. Dr. Heinrich Nicklisch zum hauptamtlichen Dozenten der Privatwirtschaftslehre an der Handelshochschule in Berlin.

Berufen der ord. Professor der Nationalökonomie Dr. Otto v. Zwiedineck-Südenhorst in Breslau als Ordinarius nach München und Prof. Dr. Joseph Hellauer von der Handelsschule in Berlin als ord. Professor der Privatwirtschaftslehre an die Universität Frankfurt a. M.

III. *Archive und Bibliotheken:* In den Ruhestand sind getreten der Direktor der preußischen Staatsarchive Geh. Archivrat Dr. Paul Bailleu, Geh. Archivrat Dr. Hermann Grotefend in Schwerin, der Direktor der Gothaischen Landesbibliothek Prof. Dr. Ehwald und der Direktor des Stadtarchivs in Nürnberg Dr. Mummenhoff.

Der Direktor der Universitätsbibliothek in Breslau Dr. Fritz Milkau wurde zum Generaldirektor, der Direktor der Universitätsbibliothek in Greifswald Dr. Ernst Kuhnert zum ersten Direktor der Preußischen Staatsbibliothek ernannt. Weiter wurden zu Direktoren ernannt: der Oberbibliothekar an der Münchner Staatsbibliothek Prof. Dr. Otto Glauning an der Universitätsbibliothek in Leipzig, der Oberbibliothekar D. Dr. Johannes Luther in Greifswald, Prof. Dr. Hermann Anders-Krüger aus Neudietendorf an der Gothaischen Landesbibliothek, der Bibliothekar an der Provinzialbibliothek in Hannover Dr. Otto Lerche an der Braunschweigischen Landesbibliothek in Wolfenbüttel, der Staatsarchivar Geh. Archivrat Dr. Otto Redlich in Düsseldorf und der Staatsarchivar Dr. Domarus am Staatsarchiv in Wiesbaden und der Kustos an der Stadtbibliothek in Nürnberg Dr. E. Reicke am Stadtarchiv daselbst.

IV. *Museen:* Der frühere Privatdozent der Kunstgeschichte in Göttingen Dr. Otto Fischer, zuletzt in München, wurde zum Direktor des Museums in Stuttgart ernannt. Dem Generaldirektor i. R. der preußischen Kunstsammlungen Dr. Wilhelm v. Bode wurde das neugebildete Amt des kommissarischen Direktors des Kaiser-Friedrich-Museums übertragen.

Todesfälle. Am 18. Mai 1920 starb in Dresden der Auslanddeutsche Wilhelm Kaufmann (geboren 24. September 1847), der durch sein auf langjährigen Sammlungen und sorgfältiger Prüfung der Nachrichten von zahlreichen Männern, die in jener Periode gelebt und gekämpft hatten, beruhendes Werk: Die Deutschen im amerikanischen Bürgerkrieg (Oldenburg, München und Berlin 1911), die durch Neid und Mißgunst der Jankies verdunkelten und verkleinerten Leistungen der Deutsch-Amerikaner in jenem Kriege wieder klargestellt hat. Auf den Historikertage in Straßburg (17. September 1909) hat er den Fachgenossen in einem lebendigen Vortrage die Schwierigkeit wie die Notwendigkeit dieser Untersuchungen auseinandergesetzt. Kaufmann hatte sich im September 1868 nach Erfüllung seiner Dienstpflicht nach Amerika begeben, wo er nach schweren Anfängen in St. Louis in einer Zeitung eine Beschäftigung fand, in der er nach wenigen Jahren in Cincinnati durch eifrige Studien und feste Gesinnung zu einflußreicher Stellung gelangte. Der spätere Staatssekretär

Digitized by Google

Hay schilderte ihn bei einer Gelegenheit als „einen treuen, unbestechlichen, nichts für sich oder seine Zeitung verlangenden, hochintelligenten und einflußreichen Republikaner". Näheres über sein Dasein und Wirken bietet der von seinem Sohne, dem Dr. med. Georg Kaufmann (Dresden) in der Zeitschrift „Der Auslanddeutsche", Jahrgang III, Nr. 19, S. 578—582 geschriebene Nachruf.

G. K.

Am 9. November 1920 starb in Kopenhagen der ehemalige Ordinarius der Kunstgeschichte an der Universität Heidelberg Prof. Dr. Henry Thode im 64. Lebensjahre. Er wurde am 13. Januar 1857 in Dresden geboren, studierte in Leipzig, Wien, Berlin und München, unternahm ausgedehnte Studienreisen nach Frankreich, England, den Niederlanden und Italien. Er habilitierte sich an der Universität Bonn, übernahm dann die Leitung des Städelschen Kunstinstituts in Frankfurt a M. und folgte 1894 einem Ruf nach Heidelberg als ord. Professor der Kunstgeschichte. Nach seiner Emeritierung im Jahre 1910 lebte er am Gardasee, bis der Ausbruch des Krieges mit Italien seinem Aufenthalt ein Ende bereitete. Thode war Verfasser zahlreicher Schriften auf dem Gebiete der Kunstgeschichte. Sein 1885 erschienenes Werk „Franz von Assisi und die Anfänge der Kunst der Renaissance in Italien" trug seinen Namen in weiteste Kreise, obwohl oder vielleicht gerade weil die von ihm vertretene These die Fachgenossen nicht zu gewinnen vermochte. Es führte die Renaissance zurück auf die Erneuerung des religiösen Lebens, die ihren Ausdruck fand in den Bettelorden des 13. und 14. Jahrhunderts. Bei dem überaus schnellen Anwachsen der Bettelorden erstanden in kurzer Zeit eine große Zahl neuer Kirchen, deren Ausschmückung künstlerische Probleme stellte und das künstlerische Schaffen befruchtete. Und da das Anwachsen der neuen Orden der religiöse Niederschlag des Anwachsens des Bürgertums war, so war auch die Renaissance in ihren Anfängen wesentlich bürgerlich und religiös fundiert, das Evangelium war Führer zur Humanität. Erst später kam durch Petrarca und Bocaccio als neues Element die Antike in die Bewegung, breitete sich aus und drückte ihr den Stempel auf. Den Problemen der Renaissance widmete er noch eine Reihe von Einzeluntersuchungen, so ist sein Michelangelo in drei Bänden von 1902—1913 erschienen, Correggio 1897, Giotto 1889. Auch der neueren deutschen Malerei war er zugewandt, seine Schriften „Hans Thoma und seine Kunst", „Böcklin und Thoma", acht Vorträge über neudeutsche Malerei und seine Schrift „Hans Thoma" vom Jahre 1909 legen beredtes Zeugnis davon ab.

Am 26. Januar starb in Berlin der ehemalige ordentliche Honorarprofessor an der Universität Berlin Dr. Theodor Schiemann im 74. Lebensjahre. Wir werden seiner in einem besonderen Nachrufe gedenken.

Am 23. Februar starb in München der Verfasser der „Burgenkunde" Dr. Otto Piper im fast vollendeten 80. Lebensjahre. Den Problemen des mittelalterlichen Burgbaues ist er außer in diesem seinem bekannten Hauptwerk noch in einer Reihe von anderen Schriften nachgegangen, besonders erwähnt seien seine „Österreichischen Burgen", die in den Jahren von 1902—1910 in acht Bänden erschienen sind.

Digitized by Google

JUL 28 1922

JUL 28 1922
U. OF MICH.

HISTORISCHE VIERTELJAHRSCHRIFT

HERAUSGEGEBEN VON

DR. GERHARD SEELIGER
O. PROFESSOR AN DER UNIVERSITÄT LEIPZIG

XX. JAHRGANG 1920/21

NEUE FOLGE DER
DEUTSCHEN ZEITSCHRIFT FÜR GESCHICHTSWISSENSCHAFT

DER GANZEN FOLGE ACHTUNDZWANZIGSTER JAHRGANG

4. HEFT

AUSGEGEBEN AM 30. APRIL 1922

VERLAG UND DRUCK
BUCHDRUCKEREI DER WILHELM UND BERTHA v. BAENSCH STIFTUNG
/DRESDEN 192

Digitized by Google

HISTORISCHE VIERTELJAHRSCHRIFT

Herausgegeben von Prof. Dr. Gerhard Seeliger in Leipzig.

Verlag und Druck: Buchdruckerei der Wilhelm und Bertha v. Baensch Stiftung, Dresden-A. 1.

Das vorliegende 4. Heft des 20. Jahrganges ist beim Ableben des Herausgebers im wesentlichen für den Druck vorbereitet gewesen, die Ausgabe nach Überwindung einiger unvorhergesehener Schwierigkeiten von dem Sekretär, Herrn Dr. H. Wendorf in Leipzig (Universität, Bornerianum I), besorgt worden.

INHALT DES 4. HEFTES

Aufsätze: Seite

Die Urkunden Heinrichs IV. über den Osnabrücker Zehntstreit. Von Univ.-Prof. Dr. Fritz Körig in Leipzig 385

Königtum, Bistum und Stadtgrafschaft in den mittelrheinischen Bischofsstädten. Von Dr. Adolf Waas in Mainz 398

Vom Mittelalter zur Reformation. Von Univ.-Prof Dr. Paul Joachimsen in München 426

Kleine Mitteilungen:

Otto Seecks „Regesten der Kaiser und Päpste von 311 bis 476 n. Chr." in ihrer Bedeutung für die Methodik der Urkundenlehre. Von Univ.-Prof. Dr. E. Bernheim in Greifswald 471

Kritiken:

Gottfried Zedler, Kritische Untersuchungen zur Geschichte des Rheingaus. Von Archivrat Dr. Schaus in Koblenz 473

Gustav Rüthning, Oldenburgische Geschichte. Bd. 1. Von Dr. Luise v. Winterfeld in Dortmund 476

Albert v Ruville, Die Kreuzzüge. Von Univ.-Prof. Alfred Doren in Leipzig 477

Albert Werminghoff, Ludwig von Eyb der Ältere 1417—1502. Von Oberbibliothekar Dr. G. Leidinger in München 478

Der Briefwechsel des Eneas Silvius Piccolomini. Herausgegeben von Rudolf Wolkan. Von Univ.-Prof. Dr. Karl Wenck in Marburg (Lahn) . . . 479

Nachrichten und Notizen:

Gerhard Seeliger. Von Univ.-Prof. Dr. Rudolf Kötzschke in Leipzig . . 482

(Fortsetzung auf Umschlagseite 3.)

Digitized by Google

Die Urkunden Heinrichs IV. über den Osnabrücker Zehntstreit.

Von
Fritz Rörig.

Durch Michael Tangls umfassende Untersuchung der Osnabrücker Fälschungen[1] ist die Forschung in dieser verwickelten Frage zu einem gewissen Abschluß gekommen. Es war eine Aufgabe, der gegenüber das sonst so sichere Mittel des Schriftvergleichs fast zu versagen drohte. Mit einem virtuosenhaften Nachahmungsgeschick[2], vor allem aber mit einer eisernen Konsequenz, den eigenen Duktus zu verbergen, hat Bischof Benno II. seine Urkundenfälschungen vorgenommen; man wird in ihm vielleicht den geschicktesten und am meisten kritisch gerichteten Urkundenfälscher des früheren Mittelalters zu erblicken haben. Es war ja auch eine außerordentliche Persönlichkeit, deren Energie, Gewandtheit und Verschlagenheit im großen politischen Geschehen

[1] M. Tangl, Forschungen zu Karolinger-Diplomen. II. Die Osnabrücker Fälschungen. AUF II, S. 186ff.

[2] Nicht zuzustimmen vermag ich der von Ottenthal (MIÖG Ergzbd. VI, 31) aufgestellten, von Tangl (S. 304) übernommenen Behauptung, daß Jostes 13 eine vortreffliche Nachahmung der Schrift von Willigis B sei. Zunächst ist hervorzuheben, daß die von Ottenthal und Tangl angeführten Proben der Hand des Willigis B aus den Kaiserurkunden in Abbildungen (III, 28 und IX, 3) nicht von derselben Hand herrühren, sondern sehr wesentlich voneinander abweichen. Von dem Text der KUiA abweichend, hat Sickel in der Einleitung zu DDO II nr. 30 offenbar mit vollem Recht IX, 3 einem anderen Schreiber, Willigis D, zugewiesen. Sodann ist aber auch die Schrift von Jostes 13 der von Willigis B gegenüber selbständig: man beachte z. B. die Ligatur st, die verschiedenen Schnörkel an den Oberlängen, das g und anderes. — Hier mag angeführt sein, daß der Text der KUiA auch für den Schriftvergleich zweier Arnulf-Urkunden (VII, 21 und 22) versagt. Richtige Angaben über das Verhältnis der Schreiber bei Regesta imperii I 2. Aufl. 1824. — Es wäre wünschenswert, daß die offenbar ziemlich zahlreichen Irrtümer des nunmehr 30 Jahre alten Textes der KUiA bei der Feststellung der Schreiber einmal zusammengestellt würden, zumal die Sammlung Unterrichtszwecken dient.

Digitized by Google

sich nachdrücklich bemerkbar machten[1]; nur einer solchen Persönlichkeit ist auch ein solches von Klugheit und Selbstbeherrschung zeugendes Spielen mit der eigenen Schrift — bekanntlich ein sehr schwierig Ding — zuzutrauen. Trotz aller Schwierigkeiten, die Bennos Fälscherkünste der Forschung bereiten, wird aber Tangls Urteil als gesichert zu gelten haben: Auf Benno ist die große Serie der Osnabrücker Fälschungen zurückzuführen; Benno schuf sie, um den vom König erwünschten Urkundenbeweis gegenüber seinen Gegnern sichern zu können; und er führte ihn bekanntlich mit bestem Erfolge, wie es anschaulich die erste von Heinrich IV. über den Zehntstreit aufgestellte Urkunde berichtet.

Auch in einem anderen Punkte haben Tangls Untersuchungen zu endgültigem Resultate geführt: 1077 hat die ganze Fälschungsserie bereits vorgelegen; die folgenden Ausführungen werden neue und zwingende Beweispunkte bringen, daß nach 1077 kein Anlaß für Benno mehr vorlag, mit neuen Fälschungen zwischen 1077 und 1079 hervorzutreten.

Gegenüber der eindringenden kritischen Schärfe, welche Brandi[2] und Tangl der Erforschung der echten und angeblichen Osnabrücker Urkunden des 9. bis 10. Jahrhunderts zuwandten, hatten sich die Urkunden Heinrichs IV. bei beiden Forschern einer recht vertrauensvollen Behandlung zu erfreuen. Brandi[3] erblickte in der guten und echten Besiegelung das vollgültige Merkmal ihrer Echtheit. Tangl hebt zwar mancherlei Schwierigkeiten hervor, die sich aber alle auflösen — auch, so meint er, die auffallende Tatsache, daß Jostes 22 Schrift des 12. Jahrhunderts, namentlich aber ein erst unter Konrad III. verwandtes Chrismon aufweist; er läßt die — methodisch nicht ganz unbedenkliche — Möglichkeit offen, daß die Urkunde, deren Fassung nach seiner Ansicht bestimmt auf Kanzleikonzept weist, zur Reinschrift einem der Kanzlei vielleicht ganz fernstehenden Schreiber zugewiesen wurde, dessen Hand durch ihre fortgeschrittene Schriftentwicklung einen jüngeren Eindruck hervorrufe. Auch könne es sich um eine Nachzeichnung in Diplomform handeln. Auf jeden Fall ist auch für Tangl der Inhalt von Jostes 22 ganz unverdächtig: alle drei Heinrichurkunden sind echt, 23 die Zusammenfassung von 21 und 22[4].

[1] Vgl. die lebendige Charakteristik bei Tangl a. a. O. S. 309f.
[2] Die Osnabrücker Fälschungen. Westdeutsche Ztschr. XIX, S. 120ff.
[3] A. a. O. S. 139.
[4] A. a. O. S. 228f.

Digitized by Google

Jostes 22 ist nicht immer so günstig beurteilt worden. Stumpf (2814) hielt sie der ganzen Fassung nach für höchst verdächtig; auch Wilmanns und Philippi hatten Bedenken; 21 und 23 galten auch früher als einwandfrei. Nur ein Forscher glaubte das ganze Verhältnis umwerfen zu können: Gundlach verwarf 21 und 23 als unecht, sprach aber 22 auf Grund des Diktatvergleichs als echt an[1]. Jostes 22 — das ist sein Ergebnis — liegt ein Konzept Gottschalks von Aachen, jenes langjährigen Diktators aus der Kanzlei Heinrichs IV., zugrunde und ist deshalb als echte Urkunde zu bewerten.

Gundlachs Urteil über Jostes 21 und 23 hat sich nicht behauptet; wohl aber hat der Nachweis, daß Jostes 22 ein Kanzleikonzept zugrunde liege, die Forschung auch dann noch beeinflußt, als die Originale ans Tageslicht kamen und der Befund der äußeren Merkmale der Urkunde zur größten Zurückhaltung gegenüber Ergebnissen, die nur aus der Prüfung der inneren Merkmale stammten, hätte anregen müssen. Auch Tangl hat seine Bedenken gegenüber Schrift und Chrismon von Jostes 22 nicht unterdrückt; trotzdem bestimmte ihn der Nachweis des Kanzleikonzepts auf der Grundlage des Gundlachschen Diktatvergleichs, seine Zweifel zu unterdrücken.

Ist von Gundlach der Nachweis des kanzleimäßigen Diktats wirklich in vollem Umfange erbracht? Wendungen und stilistische Eigentümlichkeiten Gottschalks von Aachen finden sich gewiß in Jostes 22 — wenn man auch durchaus nicht alle Feststellungen, die Gundlach macht, als zwingend anerkennen kann[2]. Beachtenswerter ist die Gegenüberstellung von iustus und iniustus an mehreren Stellen, genau so wie sie Gottschalk von Aachen auch sonst liebt. Zwingend ist namentlich die Wendung „irremotus comes", die sich ebenso für einen anderen treuen Anhänger des Königs im Sachsenkrieg, Erzbischof Liemar von Hamburg, in einer Schenkung Heinrichs IV. vom Jahre 1083 findet[3]. Auch der Zusammenhang des Satzes über die Seelenmessen der im Kriege Gefallenen mit dem Urkundenexzerpt im Codex Udalrici[4] liegt nahe.

---

[1] Ein Diktator aus der Kanzlei Kaiser Heinrichs IV. Innsbruck 1884. S. 128—146.

[2] z. B. die Anwendung der Worte: bellicae perturbationes, ventilare, suos in usus. — Im Einzelnen vgl. Gundlach a. a. O. S. 129ff.

[3] Hamburgisches U. L. I. nr. 114.

[4] Jaffé, Bibliotheca V nr. 127.

Digitized by Google

Wie man sich auch im einzelnen zu Gundlachs Ergebnissen stellen mag — übersieht man Jostes 22 als Ganzes, so sind es doch nur wenige kurze Wortgruppen, die auf Gottschalk von Aachen hinweisen; den Nachweis zu erbringen, daß Jostes 22 als Ganzes — und darauf kommt es an — ein von Gottschalk von Aachen verfaßtes Kanzleikonzept sei, ist auf diesem Wege unmöglich.

Weiter führt eine andere Beobachtung. In Jostes 23, einer Urkunde, die Gundlach bekanntlich als Fälschung verwerfen möchte, finden sich in dem kurzen Stücke[1], das in den aus Jostes 21 übernommenen Wortlaut eingeschoben ist, an zwei Stellen Wortgruppen, welche dem Urkundenexzerpt aus dem Codex Udalrici näher stehen, als die entsprechenden Teile von Jostes 22.

Cod. Udalrici nr. 127.	Jostes 23.
Hoc quoque statutum est pro animabus eorum qui in bello publico pro nostri regni honore et defensione corruerunt gladio, cottidie missa una specialis, omni quarta feria in choro a fratribus missa communis, ad omnes horas psalmus unus decantetur.	Insuper statutum est, ut in evum omni tercia feria communiter a fratribus in choro pro anima Sigefridi cari servientis nostri ceterorumque, qui pro nostro honore defendendo in publico bello corruerunt, specialis missa decantetur.

Vergleicht man die beiden gesperrten Stellen unter sich, und beide gemeinsam mit den entsprechenden Worten aus Jostes 22: „qui in bello contra Saxones corruerunt“ — so kann kein Zweifel sein, daß hier in Jostes 23 Gottschalk von Aachen zu Worte kommt, während Jostes 22 nur einen verkürzten und umgemodelten Auszug bringt. Demgegenüber nähert sich Jostes 22 im Materiellen (Regelung der Messen), dem Urkundenexzerpt des Cod. Udalrici: hier wie dort wird die täglich zu haltende missa specialis, die nur an bestimmten Tagen zu haltende missa communis, endlich das Singen des Psalmes unterschieden, und alles in Beziehung zu den Opfern des Sachsenkrieges gebracht.

Materiell steht also Jostes 22; dem Wortlaut nach Jostes 23 dem Urkundenexzerpt in der Frage der Seelenmessen näher.

Die andere Stelle, an der ein enger Zusammenhang von Jostes 23 und Jaffé V, 127 festzustellen ist, hat Gundlach nicht bemerkt; aus dem Grunde, weil sie in Jostes 22 bis zur Unkenntlichkeit umgearbeitet ist.

[1] Es handelt sich um die zwischen: Promisit etiam nobis prefatus episcopus und specialis missa decantetur stehenden Sätze. Der übrige Conitext ist von Jostes 21 übernommen.

Digitized by Google

Sie lautet in beiden Urkunden:

Cod. Udalrici nr. 127.	Jostes 23.
Pro cari patris nostri H. imperatoris augusti matrisque nostrae Agnatis, imperatricis avi aviaeque nostrae remedio.	Pro nostri et cari patris nostri H. imperatoris augusti matrisque nostrae Agnatis imperatricis avi aviaeque nostrae remedio.

Jostes 22 stellt hier die Reihenfolge um: animabus parentum nostrorum id est avi, avie matrisque nostrae imperatricis A. et cari patris nostri H. imperatoris augusti.

Der Grund der Umstellung ist deutlich: während bei Jostes 23 ganz logisch die in 30 Messen[1] für das königliche Haus bestehende Gegenleistung der Osnabrücker Kirche folgt, reißt Jostes 22 sie aus diesem Zusammenhang, und behauptet, daß die „justa decimarum restitutio" insbesondere die Vernachlässigung der königlichen Pflicht Heinrichs III. der Osnabrücker Kirche gegenüber bei Gott in Vergessenheit bringen soll. Deshalb muß Heinrich III. an dem Schlusse der Aufzählung — und man fragt sich nun unwillkürlich, was namentlich die weiblichen Vorfahren Heinrichs IV. bei solcher Motivierung der Messen zu suchen haben? Späterhin nimmt Jostes 22 den Gedankengang von Jostes 23 wieder auf — daß nämlich pro animae nostrae et parentum nostrorum remedio die 30 Messen zu halten seien — in dieser summarischen Kürze und an der unpassenden Stelle hinter den Bestimmungen über die Messen für die im Sachsenkrieg Gefallenen. Und dem schließt Jostes 22 in unnötiger Wiederholung abermals den Gedanken an, daß auf diese Weise Heinrich IV. und seine Vorfahren, die nicht nur negligenter, sondern sogar malitiose[2] (!) Osnabrück gegenüber gehandelt hätten, auf Gottes Gnade für ihr Vergehen rechnen dürften. In der gesamten Anordnung jenes Teiles, der sachlich Jostes 22 und 23 gemeinsam ist, ist Jostes 23 bei weitem einfacher, logischer und klarer.

Nach alledem ist eins sicher: die wenigen Sätze aus Jostes 23, die nicht aus Jostes 21 stammen, können nimmermehr aus Jostes 22 in seiner jetzigen Gestalt entnommen sein; es wäre ja geradezu absurd, anzunehmen, daß Jostes 23 bei der Überarbeitung seiner

[1] Hier ist bei Jostes 23 der ad omnes horas zu singende psalmus angereiht, der bei Jostes 22 und im Cod. Nolabrili in Beziehung zur Seelsorge der Opfer des Sachsenkrieges steht.

[2] Jostes 21 und 23 sprechen nur von ignoranter delinquere seitens Konrads und Heinrichs III.

Digitized by Google

Vorlage (Jostes 22), eines angeblichen Kanzleikonzepts Gottschalks von Aachen, zu einem genaueren Anschluß an den sonst belegten Wortgebrauch Gottschalks von Aachen gekommen wäre, als diese Vorlage selbst.

Zur weiteren Beurteilung des Verhältnisses der Urkunden ist an schon Gesagtes zu erinnern: einmal, daß Jostes 22 für die Regelung des Messelesens zugunsten der Opfer des Sachsenkrieges etwas genauere Angaben enthält als Jostes 23 — und zwar ganz entsprechend der bei Jaffé V, 127 getroffenen Regelung; und dann: daß auch in anderen Teilen von Jostes 22 Spuren der Tätigkeit Gottschalks von Aachen durch Gundlach erwiesen sind.

Diesem Tatbestande gegenüber bleibt nur eine Lösung möglich. In der Tat lag eine von Gottschalk von Aachen verfaßte königliche Urkunde über den Zehntstreit neben der auf Empfängerkonzept beruhenden Urkunde Jostes 21 vor. Aus ihr gingen die auf die Gegenleistung der Osnabrücker Kirche bezüglichen Sätze in vollem Wortlaut, allerdings mit einer sachlichen Kürzung, in Jostes 23 über. Diese in der königlichen Kanzlei entstandene Urkunde Heinrichs IV. ist aber nicht mehr erhalten. Vermutlich ist sie vernichtet worden, nachdem sie ihr echtes Siegel an die heute in der Form Jostes 22 vorliegende Fälschung hat abgeben müssen[1]. Diese Fälschung ist unter freier Verarbeitung des Wortlautes der echten Vorlage entstanden. Eine genauere Prüfung des Anteils Gottschalks von Aachen vermag also die schweren Bedenken, welche die äußeren Merkmale von Jostes 22 ergeben, nicht zu heben; im Gegenteil: sie bestätigt mit ihnen zusammen nur die sehr naheliegende Vermutung: Jostes 22 ist eine Fälschung — und zwar des 12. Jahrhunderts.

Bevor Zweck, Entstehungszeit und Urheber dieser Fälschung untersucht werden, mag hier, im Anschluß an den Diktatvergleich, noch die Frage erörtert werden, was in der verlorenen echten Vorlage von Jostes 22, also der auf ein wirkliches Kanzleikonzept Gottschalks von Aachen zurückgehenden Urkunde, gestanden haben wird. Da wird zu sagen sein: mindestens alles das, was sich noch in Jostes 22 unzweifelhaft als ein Nachwirken des Gottschalkschen

[1] Nur eine Untersuchung der Urschrift von Jostes 22 — sie ruht im Osnabrücker Bistumsarchiv — könnte Aufschluß geben über die Art, wie das echte Siegel an die Fälschung angebracht wurde.

Digitized by Google

Diktats feststellen läßt. So dürfte die arenga im wesentlichen übernommen sein; ohne daß in ihr Heinrich IV. sich selbst eines maliciose peccare beschuldigt haben wird. In der narratio wird Benno als der treue Begleiter des Königs auch in Zeiten der Not gefeiert sein (irremotus comes). Weiter aber ist nur soviel mit Bestimmtheit zu sagen, daß das echte Vorbild eine Entscheidung der Bischöfe als die des justior pars hervorgehoben haben muß. Sodann enthielt die echte Vorlage Bestimmungen über die Gegenleistung Osnabrücks in der Reihenfolge, wie sie jetzt Jostes 23 enthält. Zunächst — und das ist wichtig für die Datierung der Vorlage — die Verpflichtung zum Lesen von 30 Messen für des Königs Eltern, also auch der Dezember 1077 in Rom verstorbenen Kaiserin Agnes, und Großeltern; sodann einer täglichen missa specialis für den Grafen Siegfried und einer jeden Dienstag zu haltenden Kapitelsmesse für die übrigen im Sachsenkrieg — in bello publico schrieb Gottschalk — Gefallenen. Die echte Vorlage endete mit der von Jostes 22 übernommenen corroboratio[1].

Jostes 22 enthält aber ungleich mehr; nämlich eine eingehende Erzählung, warum Osnabrück die Zehnten, die ihm durch Karl den Großen bei der Gründung zugewiesen seien, seit den Tagen Ludwigs des Deutschen zu Unrecht entrissen seien; und daß durch das malitiose Handeln der Könige das Bistum bis auf Heinrich IV.

[1] Die Möglichkeit, daß in dem Urkundenexzerpt Jaffé V, 127 unmittelbar Teile des Konzepts der echten Vorlage von Jostes 22 enthalten sind, möchte ich nicht von der Hand weisen (vgl. Gundlach a. a. O. S. 146 und Tangl a. a. O. S. 249 Anm. 1). Daß der Königstitel Heinrichs in den Kaisertitel geändert ist, fällt bei einem Formelbuch nicht ins Gewicht. Den komplizierten individuellen Tatbestand der echten Urkunde hat man ersetzt durch in typischer Form erfolgte Schenkung eines Dorfes; für das Formelbuch wichtig war aber die Gegenleistung der Messen: ihretwegen würde das Konzept Gottschalks der Umarbeitung für das Formelbuch wertgehalten sein. Bei den königlichen Vorfahren hielt es der Verfasser der Formel für nötig, die Namen anzuführen; späterhin wurde das Individuelle wieder ausgemerzt: nur die in publico bello Gefallenen werden genannt, nicht aber Siegfried. Und hier ist gerade der Punkt, der für meine Vermutung sprechen dürfte. In Jostes 22 hat es einen guten Sinn, wenn für Siegfried eine tägliche missa specialis, für die übrigen Gefallenen wöchentlich eine Kapitelsmesse vorgesehen ist. Unverständlicher ist es, daß Jaffé V, 127 für die im Kriege Gefallenen beide Arten von Messen vorsieht. Man hatte den Namen Siegfried als für die Formel zu speziell ausgemerzt, die Leistung aber stehen lassen. Trifft diese Annahme zu, dann beweisen zum mindesten einige Formeln des Cod. Udalrici auch sehr starke Umarbeitung ihrer aus der Kanzlei stammenden Vorbilder.

Digitized by Google

herunter sein rechtmäßiges Gut habe entbehren müssen. Das klingt ganz anders als dies stolze Pochen auf eine lange Serie von zugunsten Osnabrücks lautender Privilegien der Päpste und Könige. Zwar ist auch in Jostes 22 von einer Urkunde Karls des Großen über die Gründung des Bistums die Rede, zwar wird auch in ihr ganz allgemein erwähnt, daß es einmal zu einer Prüfung der Urkunden beider Parteien gekommen sei — was der Gegenpartei ja durchaus bekannt und schon deshalb nicht zu verheimlichen war — aber von all den stolzen Urkunden, die in Jostes 21 aufgeführt wurden, wird auch nicht eine einzige erwähnt oder als Beweismittel besonders hervorgehoben. So nachdrücklich Jostes 21 jedes einzelne der Machwerke Bennos aufzählt, so sorgfältig geht Jostes 22 dem gesamten Osnabrück zur Verfügung stehenden Vorrat an echten und gefälschten Urkunden aus dem Wege. Hier liegt der wesentliche Unterschied von Jostes 21 und 22. Wohl findet sich der Name Ludwigs des Deutschen auch in Jostes 23 — aber nicht als angeblicher Aussteller von Jostes 4, als Kronzeuge für die Rechte Osnabrücks, sondern als Mittel zur Bestimmung der Zeit, in der Osnabrück die Zehnten nicht zugesprochen, sondern entrissen wurden.

Auch Arnulf taucht nur flüchtig als Vorsitzender der Synode von Tribur auf — von seinen vier angeblichen Urkunden für Osnabrück verlautet nichts. Demgegenüber gibt Jostes 22 in dürren Worten zu, daß trotz angeblicher Synodalbeschlüsse Osnabrück seit Ludwigs des Deutschen Zeit sein gutes Recht habe entbehren müssen. Vor allem aber dürfte es ausgeschlossen sein, außer Jostes 22 irgendeine echte oder gefälschte mittelalterliche Königsurkunde aufzutreiben, in der der Monarch sich und seine Vorgänger bezichtigt, durch bewußt rechtswidriges Handeln (malitiose agere) eine Kirche jahrzehntelang um ihr gutes Recht betrogen zu haben. Nicht die alten angeblichen Urkunden, sondern allein der in der Urkunde selbst ausgesprochene Wille Heinrichs IV. läßt Osnabrück wieder den Genuß des Zehnten erwachsen — das ist ihr deutlich von Jostes 22 verschiedener Rechtsinhalt.

Nach diesen Feststellungen ist es nicht mehr schwer, nach Tendenz, Zeit und Urheber der in Jostes 22 vorliegenden Fälschung zu fahnden. Bekanntlich geriet im Jahre 1156 Bischof Philipp von Osnabrück in eine überaus heikle Lage, als sich Abt Wibald von Corvey zur Wiedergewinnung der nach der Klostertradition

Digitized by Google

1077 von Benno dem Kloster vi et fraude[1] entzogenen Zehntrechte mit aller Energie und Umsicht anschickte. Dem gewandten Abt standen im Papst und Kaiser gewichtige Freunde zur Seite; gegenüber der Zeit, als Benno II. auf die Gunst Heinrichs IV. bauend, seinen Vorstoß gegen die Klöster wagen durfte, hatte sich die Lage vollkommen zu ungunsten Osnabrücks verschoben. Und die Hauptwaffe, mit der Abt Wibald seinen Schlag gegen den Bischof zu führen gedachte, war die Serie der Kaiser- und Königsurkunden des Klosters[2]. Diesmal war eine Überrumpelung des Gegners, wie sie 1077 möglich war, ausgeschlossen: Abt Wibald kam zweifellos mit der festen Absicht, die von Osnabrück vorgebrachten Urkunden als gefälscht zu schelten. In dieser peinlichen Lage wußte Bischof Philipp nur den einen Ausweg: Preisgabe der gesamten Osnabrücker urkundlichen Überlieferung als Beweismittel und Vorlegen einer einzigen[3] — angeblichen — Urkunde Heinrichs IV., in welcher der an Osnabrück vollzogene Zehntenraub zugestanden, zugleich aber von Heinrich IV. das Vergehen seiner Vorgänger als malitiose, als rechtswidrig hingestellt wird. Hiermit konnte man vielleicht die sichtbaren Zeugnisse der Regierungshandlungen jener antecessores, ihre Corvey erteilten Privilegien sich noch am ehesten vom Halse schaffen; und dann hatte man ja in der angeblichen Urkunde von Heinrich IV. ein Zeugnis über die Restitution des Zehnten an Osnabrück in Händen. Dazu konnte man sich auch über 60jährigen ungestörten Besitz des Zehnten berufen[4]. Solchen Erwägungen wird um die Jahreswende 1156/1157 Jostes 22 seine Entstehung zu verdanken haben.

Trotz alledem fühlte sich Bischof Philipp in der Sache äußerst unwohl, als er sich im Januar 1157 zur Verhandlung mit dem gefährlichen Gegner vor Erzbischof Wichmann von Magdeburg auf die Reise nach Merseburg begab. Was tun, wenn Abt Wibald von

[1] Schon 1103/1106 war man in Corvey der Überzeugung, daß man durch Betrug seine Zehnten verloren habe. Wilmanns, Die Kaiserurkunden der Provinz Westfalen I, 336.

[2] Immer wieder wird in dem Briefwechsel auf sie hingewiesen: Osnabrücker UB I S. 238 nr. 296 und nr. 304, S. 243 Schreiben Friedrichs I.: decimae ... collatae sibi a fundatore suo imperatore Luthowico et ab omnibus successoribus illius imperatoribusque et regibus privilegiis confirmatae.

[3] Selbstverständlich durfte Bischof Philipp auch von den echten Urkunden Heinrichs IV. (Jostes 21 und 23) nichts sehen lassen; zählten sie doch in langer Reihe alle angeblichen Besitztitel Osnabrücks auf.

[4] Osnabrücker U. B. I, S. 239.

Digitized by Google

Corvey auch die einzigste Urkunde, die er vorzubringen gedachte — Jostes 22 — als gefälscht schelten würde? Vielleicht waren es Bedenken solcher Art, die ihn auf der Reise in Hildesheim so „krank" werden ließen, daß er nach Osnabrück zurückreisen „mußte"[1]. Vielleicht kam ihm auch erst unterwegs der rettende Gedanke, ein Privileg wie Jostes 22 herzustellen — deshalb die Rückreise nach Osnabrück. Diesmal kam das Glück Osnabrück zu Hilfe: von einer Gesandtschaftsreise nach Konstantinopel, die Abt Wibald kurz darauf unternahm, kehrte dieser gefährliche Gegner nicht mehr zurück; der Prozeß schlief ein und Osnabrück konnte sich seiner Zehnten unangefochten weiter erfreuen. —

Jostes 22 hat demnach niemals in Funktion treten müssen. Der Diplomatiker kann nur bedauern, daß es nicht zur Durchführung dieses Prozesses kam: über die Fähigkeit des Mittelalters, Urkundenkritik zu üben, hätte sich dabei allerlei lernen lassen.

Es ist ein eigenartiger Fälschungstyp, der in Jostes 22 vorliegt. Vergleicht man sie mit Jostes 21, so könnte man sagen: in diesem Falle ist die Fälschung im Ton und in der Sache bescheidener als die echte Urkunde[2]. Deshalb konnte sich Jostes 22 ja auch trotz der offensichtlichen Bedenken bis heute als echt behaupten. Nur aus dem Zweck der Fälschung ist ihr Wortlaut verständlich: es galt ein formales Prozeßmittel zu gewinnen, das die gefährlichen Maßnahmen des Gegners lahmlegte, bevor sie überhaupt voll zur Entfaltung kamen. Als solches Prozeßmittel empfahl sich diesmal die Preisgabe der eigenen, nicht unbedenklichen

[1] Worte und Handlungen des Abtes von Corvey, als Bischof Philipp wegen „Erkrankung" umkehrt und den Termin versäumt, lassen an Deutlichkeit nichts zu wünschen übrig. Als die beiden Osnabrücker Kanoniker, die Bischof Philipps Fernbleiben von dem Termin mit seiner Krankheit entschuldigten, unter Eid aussagen wollten, ihr Herr sei ferngeblieben, nicht weil er nicht habe kommen wollen, sondern weil er nicht kommen konnte, da erwiderte der Abt von Corvey: ein solcher Eid könne kaum ein ausreichender Beweis für eine so starke Krankheit sein, denn da der Bischof trotz seiner Krankheit habe nach Osnabrück zurückkehren können, so hätte er geradeso gut auch weiterreisen können, wenn er nur gewollt hätte. Auch seien die Bischöfe von Hildesheim und Minden — beide hatten Krankheitsatteste für den Osnabrücker Bischof übersandt — mit ihrem Zeugnis sehr unvorsichtig umgegangen. Der Abt schließt seine Berufung an den Papst an. Das alles berichtet eingehend Erzbischof Wichmann von Magdeburg an Papst Hadrian IV. Osnabrücker UBI S. 242.

[2] So beurteilt auch Tangl a. a. O. S. 249 das Verhältnis von Jostes 21 und 22, nur daß er beide als echte Urkunden behandelt.

Digitized by Google

Position; die Preisgabe der eigenen Urkunden. Man durfte hoffen, daß der Schlag des Gegners dann ins Leere gehen würde; durch einen glaubhaften historischen Bericht in Urkundenform suchte man die Urkundenserie des Gegners zu entkräften.

Aus dem bisherigen Verlauf der Untersuchung ergibt sich eins ohne weiteres: im Gegensatz zu Bennos Serienfälschung kann es sich bei der Fälschung Philipps nur um eine Einzelfälschung gehandelt haben: Flucht vor den eigenen Urkunden war ja ihr eigentliches Motiv. Wenn es nicht der paläographische Befund ohne weiteres unmöglich machte — auch innere Gründe schließen eine Entstehung eines Teiles der Fälschungen der Vorurkunden im Zusammenhang mit Jostes 22 aus.

Aber auch die echte Vorlage von Jostes 22 bot bei ihrem Entstehen keinen Anlaß zur Anfertigung von neuen Fälschungen, wie es Brandi annahm. Daß in der echten Vorlage so einseitig wie in Jostes 22 selbst allein Synoden, aber keine Urkunden erwähnt wurden, ist ausgeschlossen. Damit fällt aber die bisher öfter wiederholte Annahme, daß Benno II. sich Jostes 22 habe ausstellen lassen, um eine günstige Entscheidung auch beim Papste zu erlangen. Es war ja auch schon früher aufgefallen, daß trotz der Erwähnung der Synoden in Jostes 22 die von 21 und 23 aufgeführten Urkunden Leos, Paschalis, Eugens und Gregors in dieser vermeintlich für den Papst bestimmten Urkunde nicht erwähnt werden; eine Tatsache, die jetzt ohne weiteres verständlich ist: für Jostes 22 war die Anführung von Urkunden jeglicher Art unerwünscht. Sodann hätte es aber auf einen Mann wie Gregor VII. gewiß keinen besonders einnehmenden Eindruck gemacht, wenn Benno II. ihm ein Privileg Heinrichs IV. vorgelegt hätte, noch dazu eins, in dem Benno, selbst treuester Anhänger Heinrichs IV., als dessen irremotus comes hervorgehoben wurde! Dazu war Benno denn doch ein zu kluger Diplomat. Hier wird Tangl durchaus beizupflichten sein: schon 1077 lagen Bennos Fälschungen geschlossen vor; weder Jostes 22 noch seine erste Vorlage konnte den Anlaß zu neuen Fälschungen geben.

Dem ganzen Plane Philipps, sich seines gefährlichen Gegners mit Hilfe Jostes 22 zu entledigen, kann man die Anerkennung nicht versagen, daß er unter schwierigen Umständen seiner Kirche mit großem Geschick das zu erhalten suchte, was er als ihr Eigentum bei seinem Amtsantritt übernommen hatte. Unter starker Benutzung von Teilen der Querimonia Egilmari hat er den Text

Digitized by Google

seiner ersten Vorlage für seinen Zweck umgestaltet[1], und aus den Vorurkunden nur die Hinweise auf Synoden, nicht aber auf die verfänglichen Stücke selbst übernommen. Das Zitieren der Synoden machte guten Eindruck, zwang aber nicht zum Vorlegen bedenklicher Beweisstücke, wie es bei den Urkunden der Fall gewesen wäre. Ob es sehr klug war, angeblich durch Heinrich IV. selbst sein und seiner Vorfahren Vorgehen als malitiose peccare hinzustellen — nur um die Urkunden des Gegners zu desavouieren — mag dahingestellt bleiben.

Soweit erwies sich Philipp als ein nicht unwürdiger Nachfolger Bennos II. in der Anwendung von Fälschungskünsten zum Schutze seines Kirchenguts. Um so auffallender ist der große Abstand in der äußeren Form, die beide ihren Erzeugnissen gegeben haben. Bei Benno der raffinierteste Nachahmungstrieb der äußeren Merkmale seiner Vorlagen — bei Philipp eine geradezu naive Anwendung der zu seiner Zeit üblichen Schriftzüge und Kanzleigebräuche. Vor allem ist da zu nennen gleich im Eingang der Urkunde jene Form des Chrismons, die unter Friedrich I. in der königlichen Kanzlei die übliche wird[2]. Sodann ist aber der ganze Schrifttyp durchaus der, den man um 1150 gewöhnt ist. Hervorzuheben wären vielleicht die festen, geraden, am Oberende abgeschrägten oder gespaltenen Oberlängen[3]. Mag die Raumverteilung auch noch von Salierurkunden beeinflußt sein; mag auch in die Gestaltung der Abkürzungszeichen und Schnörkel oder auch des g von dort her ein Einfluß festgestellt werden — der Charakter der Schrift als der des 12. Jahrhunderts steht doch über jeden Zweifel fest[4]. Und damit ordnet sich der Schreiber dieser Fälschung in die für das Mittelalter im allgemeinen begegnenden Fälscher von geringerem Unterscheidungsvermögen in Fragen der äußeren Form der Urkunden ein; Benno II. dagegen

[1] Die Verwendung der Querimonia Egilmari wie auch die Namensnennung der Äbtissin von Herford erklären sich nunmehr weit ungezwungener, als wenn sie wirklich in dem Kanzleikonzept verwandt worden wären. Vgl. Tangl a. a. O. S. 243 f.

[2] Vgl. z. B. KU. i. A. X 8a (1153).

[3] Vgl. KU. i. A. X 6 (1149).

[4] Bei dem Mangel an näherem Vergleichsmaterial beschränke ich mich auf diese wenigen Bemerkungen. Studien an den Beständen des Staatsarchivs Hannover könnten hier weiter führen. — Die an sich naheliegende Vermutung einer Beeinflussung der Schrift durch die Hand Gottschalks von Aachen (Adalbero C) findet keine Bestätigung. Vgl. die Schrift von KUiA II 24.

Digitized by Google

ist einer der wenigen, die über kritisches Vermögen in besonderem Maße verfügten; einer jener Männer, die alle Versuche, den mittelalterlichen Menschen schematisch zu rubrizieren, unmöglich machen. —

Gegenüber der neuen Beurteilung, die Jostes 22 durch die vorstehenden Ausführungen erfährt, wird es bei Jostes 21 und Jostes 23 bei der bisherigen Auffassung sein Bewenden haben. Für Jostes 23 ergab sich immerhin der Nachweis, daß hier in dem sich mit Jostes 22 berührenden Teile Gottschalk von Aachen unmittelbarer zu Worte kommt als in Jostes 22. Das spricht entschieden für die Echtheit von Jostes 23. Trotzdem beide Stücken manche Unregelmäßigkeit enthalten, ist an ihrer Echtheit festzuhalten; zumal beide Stücke ja zu Anfang des 12. Jahrhunderts, als die Vita Bennonis niedergeschrieben wurden, bekannt waren. In ihrer Bewertung werden Tangls eingehende Untersuchungen einen endgültigen Abschluß gebracht haben.

Digitized by Google

Königtum, Bistum und Stadtgrafschaft in den mittelrheinischen Bistümern.

Von
Adolf Waas.

Immer noch liegt über der ältesten Verfassungsgeschichte der rheinischen Bistümer ein dichter Schleier gebreitet, der nur an einzelnen Stellen, wo unsere Überlieferung durch Zufall etwas reicher ist, sich ein wenig lüften läßt. Und doch wäre es, von lokalem Interesse abgesehen, für die Reichsgeschichte von der größten Wichtigkeit, Näheres über die Verfassung der rheinischen Bischofsstädte aus der ersten Hälfte des Mittelalters zu erfahren. Denn einmal sind dies gerade die Punkte, an denen römische und germanische Welt in Deutschland am engsten sich verbindet, und die wir darum kennen müssen, wenn wir die Frage beantworten wollen, wieweit die deutsche Kultur des Mittelalters auf römischer Grundlage ruht, eine Frage, die seit dem Erscheinen von Alfons Dopschs Grundlagen der europäischen Kulturentwicklung erneut ein starkes Interesse in weiten Kreisen beanspruchen kann. Es wird sich also darum handeln festzustellen, ob und inwieweit sich an diesen Konzentrationspunkten römischen Lebens in Deutschland Reste römischen Lebens und römischer Verfassung in das Mittelalter hinübergerettet haben.

Dazu aber kommt als zweites, daß eine der wichtigsten Fragen der deutschen Verfassungsgeschichte dieser Zeiten, die nach dem Verhältnis von Königtum und Bistum, sich großenteils in diesen Städten abspielt. In der Frage, wer Herr in diesen Bischofsstädten ist, spiegelt sich das Auf und Ab des Kräfteverhältnisses von König und Bischof. Und die von den Königen in dieser Frage eingeschlagene Politik hat einschneidende Wirkungen für das Schicksal des deutschen Königtums, da seine Kräfte großenteils auf dieser Herrschaft über die Bischöfe beruhen. Das ist nun allerdings nicht so zu verstehen, als ob dies Verhältnis von König und Bischof

Digitized by Google

nur von der Stadtherrschaft des Bischofs abhängig sei, denn die Mitwirkung des Königs bei Wahl und Einsetzung des geistlichen Herren ist natürlich nicht zu unterschätzen[1]. Ebensowenig aber soll die Stadtherrschaft und entstehende Territorialherrschaft des Bischofs nur auf die Erwerbung der Stadtgrafschaften und dergl. zurückgeführt werden, denn daneben stehen als Grundlagen der bischöflichen Macht die bischöflichen Immunitäten und andere Herrschaftsrechte. Aber das alles ändert nichts an der großen Bedeutung dieser Entwicklungsreihen, einmal für den König, der hier um bedeutende um königliche Pfalzen[2] angesammelte Komplexe von königlichen Rechten kämpft, und dann für den Bischof, der für seine weltliche Machtstellung den Kern- und Kristallisationspunkt hier erstreitet. Dazu kommt, daß seit S. Rietschels Buch über das Burggrafenamt diese Frage noch nicht zum Schweigen gekommen ist, und damit die nach der ältesten Verfassungsgeschichte der rheinischen Bistümer. Alles das wirkt zusammen, um das Interesse an der gestellten Frage zu steigern.

Trotz dieser Bedeutung für die Geschichte des deutschen Königstums und der deutschen Kirche sind wir noch nicht imstande, ein einheitliches geschlossenes Bild von der Entwicklung der Verfassung dieser Städte zu geben. Der Grund liegt in der gerade hier besonders lückenhaften und verfälschten Überlieferung. Für die bedeutendste von ihnen, für Mainz, fehlt uns fast alles urkundliche Material aus dieser Zeit, und für Worms haben die mustergültigen Untersuchungen Lechners in den letzten Jahren die Verfälschung fast aller Diplome bis zum Ende des 10. Jahrhunderts ergeben[3]. Aber gerade diese Untersuchungen Lechners haben aus den Fälschungen und ihren Tendenzen uns wichtige Aufschlüsse über die Wormser Verfassungsgeschichte gebracht. Am besten ist die Überlieferung noch in Trier, und hier hat in den letzten Jahren die Geschichte der Stadt Trier von G. Kentenich[4] gezeigt, daß sich auch aus dem Dunkel lückenhafter Überlieferung heraus ein einigermaßen klares und anschauliches Bild gewinnen läßt.

[1] Vgl. Weise, Georg. Königtum und Bischofswahl im fränkischen und deutschen Reich vor dem Investiturstreit. 1912.

[2] Ob Mainz eine Pfalz besaß ist allerdings zweifelhaft. Vgl. darüber unten.

[3] Lechner, Johann. Die älteren Königsurkunden für das Bistum Worms und die Begründung der bischöflichen Fürstenmacht. Mitteilung. d. Inst. f. österreich. Geschichtsforschung. 22 (1901) S. 361 ff.

[4] Kentenich, Gottfried. Geschichte der Stadt Trier von ihrer Gründung bis zur Gegenwart. Trier 1915.

Digitized by Google

Es ist nun kaum zu hoffen, daß unsere Überlieferung durch Funde und Entdeckungen wesentlich reicher werden wird. Der Weg, auf dem wir weiter kommen können, liegt nicht in der Auffindung weiteren Materials, sondern in der strafferen Zusammenfassung und rechtsgeschichtlichen Deutung der Ergebnisse aus dem bekannten Material heraus und in dem Vergleich der Entwicklung der verschiedenen Städte miteinander. Ich weiß, man hat mit Recht vor solcher vergleichenden Methode, vor der Übertragung von einem Gebiete auf das andere in ständegeschichtlichen Untersuchungen gewarnt. Denn gerade, was die ständische Frage angeht, ist die Entwicklung in verschiedenen Teilen Deutschlands sehr verschiedene Wege gegangen. Hier handelt es sich aber nicht um voneinander unabhängige Entwicklungen getrennter Gebiete und Institutionen, sondern um die bewußte Politik derselben deutschen Herrscher gleichartigen Mächten gegenüber, die aus denselben Grundlagen unter denselben Bedingungen erwachsen sind. Aber wir haben auch ausdrückliche Zeugnisse für die Gleichartigkeit der Entwicklung in den deutschen Bischofsstädten, die uns hier über bloße Vermutungen hinauskommen lassen: Die Urkunde Ottos II. für Worms von 979 sagt es ausdrücklich, daß Mainz und Köln diejenigen Vorrechte schon besitzen, die hier Worms verliehen werden, daß also das Mainzer und Kölner Vorbild für Worms maßgebend war[1], und ebenso verweist in weiterem Kreise eine Urkunde Ottos III. für Chur von 988 mit den Worten: „sicut mos est in aliis episcopiis regni nostri" auf eine weitgehende Gemeinsamkeit in der Verfassung der Bistümer[2]. Das alles berechtigt uns, Gleichartigkeit (nicht Gleichheit) der Verfassungsentwicklungen der Bistümer und vor allem der rheinischen zu vermuten und zu versuchen mit Hilfe der Ergebnisse der einen Entwicklung die Reste der Überlieferung in dem Nachbarbistum zu deuten und zu erklären.

Wir beginnen mit Trier[3], weil das urkundliche Material dort am reichsten ist, und weil wir für Trier in Kentenichs Geschichte der Stadt Trier eine gute Bearbeitung des vorhandenen Stoffes

[1] M. G. Dipl. II. Otto II. 199 225 von 978 . . . ut reliquarum ecclesiarum Moguntiensis atque Coloniensis presules pleno iure possideant . . .

[2] M. G. Dipl. II. Otto III. 48/449 von 988.

[3] Außer Kentenich vgl. für Trier: Schoop, August. Verfassungsgeschichte von Trier. Westdeutsche Zeitschrift. Ergänzungsheft 1. S. 70 ff. und S. Rietschel. Das Burggrafenamt S. 168 ft.

Digitized by Google

haben, wenn ich auch nicht der Ansicht bin, daß sich nicht an manchen Stellen mehr oder anderes aus den Quellen erschließen lasse, als es Kentenich gelingt.

Der Punkt, in dem sich in Trier königliche und bischöfliche Herrschaftsrechte schneiden, ist gekennzeichnet durch die sogenannte „Grafschaft". Ihr Inhalt und ihre Geschichte verlangt daher zunächst unsere Aufmerksamkeit. Was zunächst die räumliche Abgrenzung dieser Grafschaft angeht, so sind Schoop[1] und Kentenich[2] in Verlegenheit, wie sie diese „Grafschaft" mit dem Triergau in Beziehung setzen sollen. Denn augenscheinlich umfaßt die Grafschaft nur einen kleinen Bezirk in der nächsten Umgebung der Stadt. Otto I. schenkt dem Kloster St. Maximin quandam villam in comitatu vel suburbio Trevirorum, was ein Zusammenfallen von Grafschaft und suburbium wahrscheinlich macht[3], und Rietschel hat gezeigt[4], daß wir in dem ältesten Trierer Stadtrecht[5] in dem dem Vogtpfalzgrafen unterstehenden genau begrenzten Gebiet in der nächsten Umgegend von Trier diese alte Grafschaft wiederfinden, die inzwischen unter die Botmäßigkeit des Erzbischofs gekommen ist, und von seinem Vogt, dem Pfalzgrafen verwaltet wird[6]. Es ist dies das Moseltal von der Mündung der Saar bis nach Trier, mit den Ortschaften Conz, Oberkirch, Niederkirch, Zewen, Euren, Feyen, St. Mathias, Pallien und der Stadt Trier selbst[7], also ein schmaler Streifen von einer Länge von etwa 10 Kilometern. Das deckt sich aber weder mit dem Triergau, noch paßt es zu dem Bilde der normalen Grafschaft des fränkischen Reiches (soweit wir uns ein solches Bild überhaupt machen können). Schon hieraus ergibt sich mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit, daß wir es nicht mit einer Grafschaft im gewöhnlichen Sinne, wohl aber mit einer Sonderbildung zu tun haben. Dagegen liegt es sehr nahe, diese „Grafschaft" als Erbin der alten römischen civitas aufzufassen, da wir wissen, daß Trier auf dieser Grundlage ruht, und kürzlich Dopsch[8] das Fortbestehen der römischen comites

[1] A. a. O. S. 70.

[2] A. a. O. S. 85 ff.

[3] M. G. Dipl. I. Otto I. 314/428 und 966 (-Beyer I. 224).

[4] A. a. O. S. 169.

[5] Kentenich, G. Das älteste Trierer Stadtrecht. Trierisches Archiv. Bd. 7. (1904), S. 78 ff.

[6] Davon wird unten noch die Rede sein.

[7] A. a. O. S. 84/5.

[8] A. Dopsch. Grundlagen II. S. 346 ff.

Digitized by Google

civitatis im fränkischen Reich nachgewiesen hat. Der Sprachgebrauch des Mittelalters, in dem civitas die Stadt selbst und auch das Stadtgebiet bezeichnet[1], kann nicht für und nicht gegen eine solche Annahme sprechen.

Auch der rechtliche Charakter dieser „Stadtgrafschaft", wie wir sie nun nennen wollen, stimmt zu einer solchen Annahme auf das beste. Über ihn unterrichtet uns vor allem die genannte Urkunde König Ludwigs IV. von 902[2]. Sie nennt als Inhalt der Stadtgrafschaft: monetam scilicet ipsius civitatis, theloneum, omneque tributum infra civitatem et extra per omnem comitatum de monasteriis et villis ac vineis sed et cunctos censuales atque fiscales et medemam agrorum .... also Rechte sehr verschiedener Art. Denn während wir Münze und Zoll heute zu den öffentlichen Rechten rechnen, umfassen die letztgenannten Gerechtsamen alle königlichen Herrschaftsrechte in Trier über Kirchen, Königsgüter und Königsbauern, mögen sie nun personale (censuales atque fiscales) oder dingliche Rechte sein (tributum de .... monasteriis et villis ac vineis et medemam agrorum). Aber alle liegen in einem fest umgrenzten Bezirk. Wir haben also in dieser Stadtgrafschaft die Summe der königlichen Rechte in dem Trierer Stadtgebiet zu sehen, soweit nicht Rechte der erzbischöflichen Kirche davon ausgenommen sind. Dabei müssen aber die öffentlichen Rechte vor den privaten Herrschaftsrechten entschieden an Bedeutung zurückstehen, wenn wir eine solche moderne Unterscheidung überhaupt auf die Rechtsverhältnisse des Mittelalters anwenden wollen. Der „Graf" von Trier ist also nicht, wie wir den Grafen zu sehen gewohnt sind, Beamter des Königtums zur Ausübung der ordentlichen öffentlichen Gerichtsbarkeit, sondern vielmehr Verwalter des königlichen Besitzes in dem beschränkten Gebiet der alten civitas Trier, ausübendes Organ der Herrschaftsrechte (einschließlich auch der Gerichtsrechte) des Königs über Land und Leute. Kentenich[3] vermutet mit Recht, daß die geschlossene Organisation der alten Trierer Königspfalz, wie sie noch im späteren Mittelalter bestand, und die Verpflichtung der Bürger der Stadt Trier, dort Frohndienste zu leisten (curvada), auf diese „Stadtgrafschaft" zurückgeht, und in der alten karolingischen Form unter erzbischöflicher Herrschaft weiterbestanden hat.

[1] Rietschel, S. Die civitas auf deutschem Boden. Leipzig 1894. S. 58ff.
[2] Beyer I. 150/214 von 902. Mühlbacher Nr. 2002 (1950).
[3] A. a. O. S. 89f.

Digitized by Google

Ebenso wie diese Rechte dinglichen Charakters lassen sich aber auch die personalen Herrschaftsrechte des Grafen noch unter erzbischöflicher Oberhoheit in ihrer Fortsetzung als Rechte des Pfalzgrafen und bischöflichen Vogtes in dem ältesten Trierer Stadtrecht deutlich erkennen. Könnte man hier zunächst noch zweifelhaft sein, ob die dort angegebenen Steuern und Abgaben in dem Gericht ihre rechtliche Grundlage haben oder nur gelegentlich des Gerichtes von dem Vogt erhoben werden, so zeigt die Verpflichtung der Leute von Eltershausen für den Pfalzgrafen zu pflügen[1] und seine Herrenstellung den Zünften gegenüber[2] den ursprünglich herrschaftlichen Charakter der Stellung des Pfalzgrafen[3]. Denn wenn die Abgabe der Schuster, der Weber und Metzger pro quodam regimine in suos subditos auch an den Schultheißen bezahlt wird, so beweist doch das Drittel, das der Vogt hiervon wie von allen Gerichtseinnahmen des Schultheißen zu beanspruchen hat, daß die Macht des Schultheißen von der des Vogts herzuleiten ist. Wir finden hier im Stadtrecht die censuales atque fiscales wieder, die wir aus den Urkunden Ludwigs IV. kennen. Ihre Abgaben und die Herrschaft über sie sind 902 vom König an den Erzbischof übergegangen, der die Ausübung dieser Rechte dem Vogtpfalzgraf überträgt, in dessen Hand wir sie in dem Stadtrecht finden. Sie stellen also eine Summe von Herrschaftsrechten dar. Auch Kentenichs Darstellung der Geschichte der „Stadtgrafschaft" zeigt, daß er in dem „Grafen" wesentlich einen Verwalter des Reichsgutes in Trier mit dem Mittelpunkt der königlichen Pfalz sieht[4]. Ist dies aber so, dann liegt kein Grund vor, mehr oder weniger gesuchte Beziehungen dieser Grafschaft zu dem Triergau herzustellen, um den „Grafen" zu einem normalen Gaugrafen zu stempeln.

Wir haben also in der „Grafschaft" Trier eine Stadtgrafschaft vor uns, die mit den allgemeinen ordentlichen Gaugrafschaften

[1] A. a. O. S. 85 . . . et quodlibet aratrum in villa tribus vicibus in anno advocato debet arare . . .

[2] Item sutores in civitate pro redemptione cuiusdam placiti in feria quarta quilibet dat sculteto IX denarios, quorum tertia pars est advocati . . . Item magister sutorum dat sculteto X solidos pro quodam regimine in suos subditos, quorum tertia pars est advocati. Item magister textorum dat IV solidos; quorum tertia pars est advocati. Item carnifices in vigilia apostolorum Petri et Pauli dant sculteto VII sol. quorum tertia pars est advocati.

[3] Weitere „Reste der einstigen gaugräflichen Verwaltungstätigkeit in der Stadt" s. Kentenich S. 87.

[4] A. a. O. S. 88/89.

Digitized by Google

nichts zu tun hat, und die als die alte civitas Trier ihre eigene Geschichte hat. Eine gewisse Wahrscheinlichkeit spricht dafür, daß sie römischen Ursprungs ist, jedenfalls aber ist sie königliches Herrschaftsgebiet, und hat wie alles Königsgut von vornherein Immunität[1]. Das schließt nicht aus, daß nicht der eine oder der andere fremde Besitzer Grundeigentum in diesem Gebiet erwerben konnte, aber der Charakter dieses Gebietes als geschlossenen königlichen Herrschafts- und Gerichtsgebietes, das aus der allgemeinen Grafschaftsverfassung ausscheidet, wird davon nicht berührt. Das beweist das Trierer Stadtrecht, das den Vogtpfalzgrafen als alleinigen Richter in dem Gebiete der „Stadtgrafschaft" anerkennt. Eine Ausnahme von diesem Zustand macht allerdings das 9. Jahrhundert, ehe die Pfalzgrafschaft an das Erzbistum gegeben wurde, wie wir unten sehen werden, durch die Trennung des erzbischöflichen Besitzes von dem königlichen. Aber hier kommt es uns ja zunächst nicht auf die Scheidung der kirchlichen und königlichen Rechtskreise an, sondern auf die Abgrenzung der ordentlichen allgemeinen Gerichtsbarkeit gegenüber, und hier ist an dem Ausscheiden der Stadtgrafschaft Trier aus dem Verbande der Gaugrafschaften zu allen Zeiten festzuhalten.

Wir haben uns den Gang der Entwicklung in Trier also folgendermaßen vorzustellen:

Mit der Eroberung des römischen Reiches wird der König als Erbe des römischen Staates[2] Herr der civitas Trier, und zwar ist diese Herrschaft augenscheinlich nicht als eine unseren heutigen Begriffen nach öffentlich-rechtliche aufzufassen, allerdings auch nicht als reine Grundherrschaft. Neben anderen Rechten steht das Eigentum an dem umfänglichen Reichsgute, das sich an die Pfalz angliedert, und die personale Herrschaft über die Bewohner der „Stadtgrafschaft", die wir uns als Freie zu denken haben, die unter königlicher Oberherrschaft und Gerichtsbarkeit stehen und dem König Abgaben von ihrem Land und ihrer Person zahlen, wie die Urkunde Otto I. und das älteste Stadtrecht beweisen[3]. Auch der kirchliche Besitz in Trier fügt sich diesem Herrschaftsgebiete insofern ein, daß das Bistum und seine Kirchen und Klöster von jeher unter königlicher

[1] Vgl. Waas, Adolf. Vogtei und Bede. Arbeiten zur deutschen Rechts- und Verfassungsgeschichte. I. S. 99ff.

[2] Vgl. A. Dopsch, Grundlagen II. S. 378.

[3] Von dem rechtlichen Charakter dieser Herrschaft wird unten noch die Rede sein.

Digitized by Google

Munt stand[1], und wir wissen ja, wie nahe Kirchengut und Königsgut vor Karl und Pippin einander standen. Auch in Trier ist eine getrennte Verwaltung von beiden vor Pippin nicht anzunehmen, wie Kentenich gezeigt hat[2], vor allem nicht zu Zeiten des Erzbischofs Milo (713—53), der „das Erzstift wie ein weltliches Herzogtum regierte[3]". Die Kirchen klagten unter ihm über weitgehende Beraubungen, d. h. ein Unterschied von Kirchengut und Königsgut wurde kaum noch oder gar nicht mehr gemacht. Eine einschneidende Änderung trat jedoch unter Pippin ein: Königsgut und Kirchengut wurden geschieden. Die Urkunde Ludwigs IV. von 902 berichtet darüber, „Zoll und Münze der Stadt Trier, Zinsleute, Zins und Medem des Ackerlandes mit den Königsleuten sei zu Zeiten des Bischofs Wiomad dem Bistum entzogen und in eine Grafschaft verwandelt worden[4]". Um eine „Entziehung" kann es sich allerdings dabei nur insofern handeln, als bisher auch das Königsgut in der Art eines Herzogtums von Erzbischof Milo verwaltet worden war. Eine Säkularisation ist, wie Kentenich mit Recht feststellt, in den Maßnahmen Pippins nicht zu sehen, sondern nur eine Trennung der Verwaltung von königlichen und kirchlichen Herrschaftsrechten. Auch das Kirchengut untersteht weiterhin königlicher Munt. Die Privilegien, in denen Karl der Große und sein Sohn Ludwig Trier Immunität und Königsschutz bestätigen, sind uns erhalten[5]. Unter der gemeinsamen königlichen Oberherrschaft tritt nun eine Teilung der Rechte in der alten civitas in kirchliche und in königliche ein, die Absonderung aus der Gauverfassung bleibt jedoch dieselbe. Beide Teile haben nun auch gesonderte Gerichtsbarkeit, in privatis audientiis sprechen die agentes der Kirche über ihre Leute Recht, wie die Urkunde

---

[1] Die Urkunden Karls des Großen (M. G. Dipl. Kar. 65/95 von 772) verleiht Munt und Immunität nicht neu, sondern bestätigt nur den alten Rechtsstand unter ausdrücklicher Berufung auf die Vorgänger Karls. Daß Königsmunt und Immunität nicht voneinander zu trennen sind, vgl. Waas a. a. O. S. 99 ff.

[2] A. a. O. S. 87 ff.

[3] A. a. O. S. 88.

[4] Beyer I 150/214 von 902 (Mühlbacher Nr. 2002, 1950): ... ut Treverice civitatis monetam, theloneum, censales, tributum atque medemam agrorum cum fiscalibus hominibus, que quondam tempore Wiomadi eiusdem urbis archiepiscopi de episcopatu abstracta et in comitatum conversa fuissent ... — Vgl. auch Beyer I 378/435 von 1083.

[5] M. G. Dipl. Kar. 66/95 von 772. — Beyer I 50/55 von 816.

Digitized by Google

Karls ausdrücklich festsetzt. Augenscheinlich war es zu Streitigkeiten zwischen dem Pfalzgrafen und dem Beamten der Kirche gekommen, die eine auffallend ausführliche, von der gewöhnlichen Form stark abweichende Fassung der Immunitätsurkunde Karls des Großen notwendig machten. Hier sowohl wie auch in Metz, das eine entsprechende Immunitätsurkunde erhalten hat, ist der Grund für die außergewöhnlich ausführliche Urkunde sicherlich in der vorausgegangenen Scheidung von Reichsgut und Kirchengut und den sich daraus ergebenden Streitigkeiten zu sehen. Insbesondere weist die Übertragung des bisher dem König gezahlten Friedensgeldes an die Kirche, auf die vorausgegangene Neuordnung hin. Den klaren und deutlichen Verzicht auf alle Einnahmen aus dem Gute der Kirche mit Ausnahme der Lieferung von sechs Pferden wie ihn die Urkunden Ludwigs des Frommen und Zwentibolds enthalten[1], hat allerdings die Urkunde Karls nicht aufzuweisen, aber es ist trotzdem anzunehmen, daß auch dieser Verzicht auf die Zeiten Wiomads zurückgeht, und nur in der Urkunde Karls nicht so deutlich zum Ausdruck kommt wie in denen seiner Nachfolger, da der Erlaß jeder Abgabe von Zwentibold ausdrücklich mit der Einrichtung der Grafschaft begründet wird[2]. Gerade diese Begründung ist nur verständlich, wenn man in der „Grafschaft" nicht eine Gaugrafschaft sondern eine Stadtgrafschaft im Sinne königlicher Herrschaft sieht. Wie uns nämlich die beiden Urkunden Zwentibolds von 898 und 899 berichten[3], war es zu Übergriffen der erzbischöflichen Kirche gegenüber gekommen, dadurch daß man auch Güter der Kirche in Trier zu Unterhalt und Verpflegung des königlichen Hofes bei seiner Anwesenheit heranzog. Diese Verpflegung und Beherbergung des Hofes war aber die Form, in der im wesentlichen das Reichsgut für den König nutzbar gemacht wurde. Man hatte also, wie uns die Urkunde selbst berichtet, versucht, auch das

[1] Beyer I 50/55 .. et quicquid de praefatis rebus aecclesiae ius fisci exigere poterat, in integrum eidem concessimus aecclesiae ... — Beyer I 143/208 von 898 .. neque ullus iudex publicus ... aliquid poenitus ab eis exigere conetur exceptis VI equis. — Die Urkunde Ludwigs erwähnt die 6 Pferde als Ausnahme nicht, und doch besteht keine Änderung des Rechtsstandes. Ebensowenig ist eine solche von Karl zu Ludwig anzunehmen.

[2] .. quia comitatum de eo factum esse dinoscitur ..

[3] Beyer I 148/212 von 899 ... homines s. Petri in civitate manentes de nostro frequenti adventu maguam incommoditatem ac dispendium pati .... verboten wird vor allem .. mansionem accipere und solvere enpensam.

Digitized by Google

Kirchengut in Trier als Reichsgut zu behandeln. Zwentibold sieht sich darum genötigt, die unter seinen Vorgängern vorgenommene Scheidung neu hervorzuheben und die Freiheit des kirchlichen Gutes von aller Quartierpflicht und allen Lasten zu begründen mit dem Satz: quia comitatum de eo factum esse dinoscitur[1].

Doch bestand diese Scheidung nicht lange. Das Erzbistum wuchs, die Macht des Königs aber sank. Da verschob sich denn auch in Trier das Verhältnis von Königtum und Erzbistum. Schon Erzbischof Rathbod erreichte 902 von König Ludwig die Schenkung der ganzen Stadtgrafschaft mit allen ihren Rechten an das Erzbistum[2]. Die Stadtgrafschaft bestand auch nun noch weiter, aber unter erzbischöflicher Oberhoheit als eine spezielle Gruppe von Rechten des Erzbischofs und seiner Vögte, der Pfalzgrafen. Die Organisation der erzbischöflichen Rechte um den Mittelpunkt der alten Pfalz ist, wie Kentenich gezeigt hat[3], auf die Karolingische Verwaltung zurückzuführen, und auch das Trierer Stadtrecht zeigt die Rechte des Stadtgrafen noch als geschlossene Gruppe. Kentenich nimmt trotzdem ein selbständiges Fortbestehen der „Stadtgrafschaft" auch nach 902 an[4], obwohl er aus den Urkunden keinen solchen Stadtgrafen mehr namhaft zu machen weiß. Aber die auch weiter bestehende in der Munt begründete Oberhoheit des Königs über Markt und Münze nötigt nicht zu dieser Annahme, da die Oberhoheit des Königs über das Erzbistum durch die Schenkung nicht berührt wurde, ebensowenig wie die Urkunde Ottos I. von 947, die nur den Gaugrafen dem bischöflichen Stadtgrafen gegenüberstellt, aber keinen königlichen Stadtgrafen kennt. Eine Ausscheidung des kirchlichen Gutes aus dem Verbande der ordentlichen Gaugrafschaft erfolgte nicht, wie noch Kentenich annimmt[5], mit den sogenannten Ottonischen Privilegien, sondern war schon von jeher gegeben[6]. Wir haben also keinen Grund den Fortbestand einer von der Kirche

[1] Beyer I 143/208 von 898.

[2] Vgl. dazu auch Beyer I 378/435 von 1083: .. tributum et medema civitatis huius imperante Ludowico ... de regio fisco in potestatem s. Petri retracta et redacta sunt, ut sicut antea regie potestati ita deinceps iure perpetuo ecclesiastice subserviant dignitati ...

[3] A. a. O. S. 89.

[4] A. a. O. S. 105.

[5] A. a. O. S. 106.

[6] Vgl. dazu Waas, Vogtei I, S. 99ff.

Digitized by Google

unabhängigen Stadtgrafschaft nach 902 anzunehmen, von der uns keine Quelle etwas zu berichten weiß.

Wir haben oben bereits eine gewisse Gleichartigkeit der Entwicklung bei den verschiedenen deutschen Bistümern vermutet. Die beste Bestätigung würde das für Trier von uns erschlossene Bild daher in dem entsprechenden eines anderen deutschen Bistums, das auf denselben Grundlagen ruht, finden. Nun ist es um unsere Überlieferung in den anderen rheinischen Bistümern schlecht bestellt. Dagegen kennen wir die Geschichte des Bistums Chur, das auch auf römischer Grundlage ruht, ziemlich genau. Denn erstens sind unsere Quellen hier verhältnismäßig gut, und dann haben wir in den letzten Jahren eine gute Darstellung der Rechtsverhältnisse dieses Bistums in karolingischer Zeit erhalten in dem Aufsatz von Ulrich Stutz: Karls des Großen divisio von Bistum und Grafschaft Chur[1]. Vergleichen wir darum die Entwicklung in Trier und in Chur.

Die Ähnlichkeit mit den Trierer Verhältnissen springt auf den ersten Blick ins Auge. Wir besitzen eine Klageschrift des Bischofs Victor II. von Chur an Ludwig den Frommen[2], worin er klagt über Übergriffe der königlichen Grafen, die seine Kirche zu erdulden habe seit einer Teilung von Bistum und Grafschaft, die Karl der Große vorgenommen habe. In der gleichen Weise hatte sich aber Erzbischof Rathbod von Trier an König Zwentibold gewandt. Auch in Chur fand, wie Stutz gezeigt hat, ebenso wie wir es in Trier kennengelernt haben, unter den ersten Karolingern (hier ist es Karl der Große) eine Scheidung der Verwaltung von Reichsgut und Kirchengut statt, die bis dahin von dem Bischof zusammen als einheitliche Herrschaft verwaltet worden waren. Diese Macht hatte hier sogar deutlicheren Ausdruck gefunden in der Bezeichnung der Bischöfe als praesides des rhätischen Volkes, und in der Erblichkeit dieser Machtstellung in dem Hause der Viktoriden.

---

[1] Historische Aufsätze Karl Zeumer zum sechzigsten Geburtstag als Festgabe dargebracht von Freunden und Schülern. Weimar 1910. S. 101ff. — Dort s. auch ältere Literatur. — Mayer, Joh. Georg. Geschichte des Bistums Chur. Stans 1907–09. Bd. 1 enthält wenig für unsere Frage.

[2] Mohr, Theodor von: Codex diplomaticus I 15/26 von ca. 821. U. Stutz, a. a. O. S. 105ff. .... Quae destructio vel preda port illam divisionem, quam bonae memoriae genitor vester inter episcopatum et comitatum fieri praecepit, et nos longo tempore ab ipso fuimus restiti, subito a Roderico et suo pravo socio Herloino post acceptum comitatum facta est et adhuc ita permanet ...

Digitized by Google

Auch dem Bischof von Chur gelang es, wieder in den Besitz der Stadtgrafschaftsrechte durch königliche Schenkung zu kommen[1], wenn auch ein halbes Jahrhundert später als der Trierer Erzbischof die Übertragung erreichte. Zwar war in Chur keine eigentliche Pfalz Mittelpunkt der „Stadtgrafschaft" wie in Trier, wohl aber das alte Kastell der Stadt[2], so daß der Unterschied auf eine Verschiedenheit des Namens hinausläuft. Es gehörte aber in derselben Weise wie in Trier ein geschlossenes Gebiet zu dem königlichen Besitz, von dem uns die Ottonische Schenkungsurkunde ausdrücklich sagt: sicut homines ipsius totius provinciae censuales ac liberi debitores sunt[3]. Augenscheinlich stellt also dieses Gebiet eine geschlossene Gemeinde zwar freier, aber königlichem Herrschaftsrecht unterworfener Leute dar. Genauere Angaben über diese „Grafschaft" und ihre rechtlichen Verhältnisse gibt uns aus späterer Zeit das Habsburger Urbar[4], in gleicher Weise wie uns das Trierer Stadtrecht über die Rechtsverhältnisse der Trierer Stadtgrafschaft unterrichtet hat. Denn die in dem Habsburger Urbar genannte „Grafschaft Lags" ist, wie man längst erkannt hat, mit der alten Grafschaft Churrätien identisch[5]. Den Inhalt dieser „Grafschaft Lags" aber bilden Herrenrechte, die sich auf keine Weise mit der Gaugrafschaft in Einklang bringen lassen[6]: Twing und Bann stehen dem Grafen zu und eine Sühnegerichtsbarkeit, wie sie nur herrschaftlichen Ursprungs sein kann. Das gleiche gilt von den Anrechten des Herren in Erb- und Eheangelegenheiten, und dem Fehlen der Freizügigkeit, während die Entscheidung des Herren bei Veräußerungen und Vererbungen des Gutes beweist, daß dem Herren auch ein Obereigentum (Obergewere) an dem Gut zusteht.

Aber die Quellen von Chur kennzeichnen dies Herrschaftsrecht, das dem König und dem Stadtgrafen, später dem Bischof und

[1] M. G. Dipl. I Otto I. 139/219 von 951. — 148/229 von 952. — 191/272 von 958. — Dipl. II Otto III. 48/449 von 988.

[2] Vgl. auch S. Rietschel, Burggrafenamt S. 68f.

[3] M. G. Dipl. I Otto I 191/272 von 958.

[4] Das Habsburgische Urbar. Hrsg. v. Rudolf Maag. I. (Quellen zur Schweizer Geschichte 14) Basel 1894. S. 522ff. — Vgl. Tuor, Peter, Die Freien von Laax. Jur. Diss. Freiburg (Schweiz) 1903. (Dort auch ältere Literatur) und — Waas, Adolf. Zur Frage der Freigrafschaften. Zeitschrift d. Sav. Stift. f. R. G. 38. S. 146ff.

[5] Siehe Habsb. Urbar S. 522ff. mit Anm. 2. Dort weitere Literatur.

[6] Siehe Waas, Adolf, a. a. O. S. 150ff.

Digitized by Google

dem Stadtgrafen über die freien Leute der „Stadtgrafschaft" zusteht, noch genauer. Uns sind nämlich Muntbriefe Karls des Großen und seiner Nachfolger erhalten, die ausdrücklich neben dem Bischof auch „das ganze Volk von Chur" in die königliche Munt aufnehmen[1]. Karl der Große stellt für beide Teile einen gemeinsamen Schutzbrief aus, jedoch so, daß sachlich beides voneinander unterschieden wird. Nach der Teilung von Bistum und Stadtgrafschaft jedoch erhalten Volk und Bischof von Chur getrennte Schutzprivilegien. Wir werden also nicht fehl gehen, wenn wir in diesem in die Munt aufgenommenen „populus Curiensis" eben diese Bewohner der „Grafschaft" wiederfinden, deren Rechtsverhältnisse uns das Habsburger Urbar kennen gelehrt hat, besonders da uns auch die Urkunde Ottos I. sagt, daß „homines ipsius totius provinciae censuales ac liberi debitores sunt"[2]. Wir haben also in der Churer Stadtgrafschaft ein geschlossenes Gebiet vor uns[3], das, mit königlichem Grundbesitz durch gemeinsame Verwaltung vereinigt, zum Reichsgut zu rechnen ist, das sich aber als eine Gemeinde freier jedoch herrschaftlich abhängiger Leute also von Königs- oder Freibauern darstellt. Das königliche Herrschaftsrecht, die Munt, sichert dem König neben der Herrschaft über die Person auch das Obereigentum an dem Gut und die daraus sich ergebenden Abgaben. Die gleiche rechtliche Lage haben wir nun aber auch in der Trierer Stadtgrafschaft kennen gelernt, die mit der von Chur so auffallend viele Ähnlichkeiten in Charakter und Geschichte aufzuweisen hat, wir dürfen darum auch dort das Herrschaftsrecht des Königs und seines Stadtgrafen über die Leute der „Grafschaft" als Munt bezeichnen. Das macht nun aber auch den Vorgang der divisio in Trier und Chur klarer. Denn da auch die Herrschaft des Königs über das Bistum in der Königsmunt besteht, sind es gleichartige Rechte, die bis dahin von den Bischöfen gemeinsam verwaltet, von den Karolingern getrennt werden, um später wieder in der Hand des Bischofs zusammenzufließen.

[1] M. G. Dipl. Kar. 78/111 von (772—74) . . . qualiter vir venerabilis Constantius . . . una cum eiusdem patriae populo . . . postulaverunt, ut . . . eos semper sub mundoburdo vel defensione nostra habere deberemus . . . cum omni populo Retiarum . . . — Mohr I 20 34 von 831. Ludwig d. Fr. für Bischof Victor II. von Chur. — Mohr I 26/41 von 843. Lothar I. für das rätische Volk.

[2] Siehe S. 409, Anm. 3.

[3] Die Grenzen s. Habsb. Urbar S. 522 ff.

Digitized by Google

Deutlicher wird diese Scheidung vielleicht noch hervortreten, wenn wir sie in kleinerem Kreise, auf tieferer Stufe betrachten. Derselbe Akt läßt sich nämlich auch bei den Klöstern beobachten, speziell bei einem Kloster, über dessen Geschicke wir gut unterrichtet sind, dem Kloster Muri in der Schweiz. Die Acta Murensia wissen zu berichten[1], wie über ein halbes Jahrhundert nach der Gründung des Klosters die Hirsauer Reformpartei den Herren des Klosters, den Grafen von Nellenburg bittet, ut pro salute anime sue dimitteret locum liberum, ac rusticos ac ministros suos separaret a cella. Der Graf erfüllt die Bitte. Es tritt nun eine völlige Neuordnung der Rechtsverhältnisse des Klosters ein, wobei es den Leuten freigestellt wird, nach welchem Hofrecht ähnlicher Klöster sie fortan leben wollen. Die Acta feiern diesen Akt als Befreiung des Klosters. Bis dahin haben also das Kloster und das Gut der Familie des Gründers und Herren des Klosters eine einheitliche Masse gebildet, aus der nun das Gut des Klosters gesondert wird. Dasselbe ist aber auch der Inhalt der divisio in Chur und Trier. Allerdings ist dabei nicht zu vergessen, daß die Bischöfe von Chur sowohl wie von Trier zu Zeiten der Merowinger auch die königlichen Rechte in königlichem Auftrag verwaltet hatten[2], was bei einem Kloster für das Gut des Eigenkirchenherren nicht anzunehmen ist, es bedeutete also faktisch für die Bistümer diese Trennung eine Schwächung ihrer Macht, während das Kloster daraus auch wirtschaftlich gestärkt hervorgehen konnte. Das ändert aber nichts an der rechtlichen Gleichartigkeit der Vorgänge bei dem Kloster und dem Bistum. Die Rechtmäßigkeit dieser Trennung der Rechte und der Fortschritt zur Selbständigkeit, den es für die Kirche bedeutete, finden auch darin ihren Ausdruck, daß die Bischöfe nicht über den Trennungsakt als solchen klagen, sondern nur über die Art der Ausführung und über die schädlichen Folgen, die die Handhabung der Trennung durch die königlichen Beamten für die Kirche habe. Wir haben sonst aus dieser Zeit viele Klagen über Beraubungen der Kirchen, d. h. über Säkularisationen, aber so viel wir auch von Beschwerden des Bischofs von Chur Ludwig dem Frommen gegenüber und des Erzbischofs von Trier vor Zwentibold hören, nie kommt eine Kritik

[1] Kiem, O. M. Das Kloster Muri im Argau. Quellen zu Schweizer Geschichte 3, 2. Basel 1883. S. 32 cap. 10. — Vgl. Waas, Adolf, Vogtei und Bede S. 55. (Dort weitere Literatur).

[2] Vgl. S. 408.

Digitized by Google

an der Trennung selbst über die Lippen der Klagenden, nur die Ausführung dieses königlichen Schrittes wagen sie zu tadeln, obwohl wir aus den Urkunden heraushören, wie schmerzlich ihnen die Einbuße an Rechten war, die die Teilung für sie hervorgerufen hatte. So weit war es doch weder in Trier noch in Chur gekommen, daß man die königlichen Rechte, die die Bischöfe verwalteten, als Rechte der Kirche angesehen hätte, dazu war die Zeit der Vereinigung zu kurz in Chur sowohl wie in Trier.

Sehen wir uns nun nach einer entsprechenden Entwicklung in anderen Bischofsstädten mit denselben Vorbedingungen um, so fällt zunächst Speier ins Auge. Unsere Überlieferung ist hier allerdings spärlicher, aber doch nicht so dürftig, um nicht die Frage nach einer Parallelentwicklung auch in Speier beantworten zu können[1].

Auch für Speier ist die Unterscheidung von bischöflicher Immunität und einem geschlossenen Gerichtsbezirk der Stadt (Bannkreise nannte man sie meist in der Literatur) bezeichnend. Entsprechend dem kirchlichen Charakter unserer Überlieferung hören wir allerdings immer nur von den Rechten, die die Kirche erworben hat, können aber daraus den vorausliegenden Rechtszustand erschließen. Das Anwachsen des bischöflichen Gutes und die allmähliche Lockerung der königlichen Muntherrschaft darüber interessiert uns hier nicht. Diese Privilegien[2] reden nicht von einer Stadtgrafschaft als geschlossenem Bezirk, aber wie das Beispiel von Trier zeigt, kann dies Schweigen nichts gegen das Bestehen einer solchen Stadtgrafschaft beweisen[3]. Daß eine solche aber auch in Speier bestand, erfahren wir aus den Privi-

[1] Vgl. über Speier und Worms: Arnold, Wilhelm. Verfassungsgeschichte der deutschen Freistädte. Bd. 1. 1854. — Koehne, Karl. Der Ursprung der Stadtverfassung in Worms, Speier und Mainz. Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte, hrsg. v. O. Gierke. 31. (1890). — Schaube, Kolmar, Zur Entstehung der Stadtverfassung von Worms, Speier und Mainz. Wissensch. Beilage zum Jahresbericht des Elisabeth-Gymnasiums. Breslau 1892. — Lechner, Johann. Die älteren Königsurkunden für das Bistum Worms und die Begründung der bischöflichen Fürstenmacht. Mitteilungen des Instituts für österreich. Geschichtsforschung. 22 (1901). S. 361 ff.

[2] Z. B.: M. G. Dipl. Merow. 28/27 von ca. 670—73 und M. G. Dipl. Kar. 143/194 von 782.

[3] Ein Privileg Lud. d. Fr. für Trier (Beyer I 50/55 von 816) enthält sachlich entsprechende Bestimmungen, und dort bestand damals eine selbständige Stadtgrafschaft.

Digitized by Google

legien Ottos I. und Ottos II.[1] und vor allem aus einer Urkunde Herzog Konrads des Roten von 946[2]. Ihre Echtheit ist nicht unbestritten. Siegfried Rietschels Stimme erhebt sich dagegen[3], und eine gewisse Verwandtschaft mit den Wormser Fälschungen, von denen noch die Rede sein wird, läßt sich nicht verkennen. Doch lassen sich diese Beziehungen zu den Wormser Urkunden mindestens ebenso einfach durch die sachlichen Berührungen erklären. Denn es handelte sich in beiden Fällen um dieselben Rechte, die man in Worms durch Fälschungen zu erwerben suchte, während sie in Speier die in Frage stehende Urkunde Konrads des Roten dem Bistum zugestand. Die Urkunde ist uns nur in einem Kopialbuch erhalten. Eine Prüfung der äußeren Merkmale ist also ausgeschlossen, aber es sind auch von dieser Seite her keine Gründe für eine Anzweiflung der Echtheit der Urkunde gegeben, es bleiben also nur die inneren Merkmale. Da wir aber aus dem 10. Jahrhundert nur ganz vereinzelte Privaturkunden haben und diese sich gerade durch ihre Formlosigkeit und Mannigfaltigkeit auszeichnen, kann auch eine Prüfung des Diktates und der Formeln keinen Beweis für die Unechtheit der Urkunde liefern. Wir haben darum keinen Grund, die Urkunde als Fälschung zu behandeln[4].

Der Inhalt der Urkunde ist kurz folgender: Im Jahre 946 schenkt Konrad dem Bischof quicquid hereditatis et predii ex parentum meorum traditione in eadem civitate habebam. Es sind dies, wie die Urkunde uns genau angibt[5], außer dem liegenden

[1] M. G. Dipl I. Otto I. 379/520 von 969. — M. G. Dipl. II. Otto II. 94/108 von ca. 975.

[2] Remling 13/11 von 946. = Hilgard, Speyrer U. B. 4/3.

[3] Rietschel, Burggrafenamt. S. 129.

[4] Der beste Kenner dieser mittelrheinischen Fälschungen, Joh. Lechner, benutzt die Urkunde, ohne sie zu beanstanden (a. a. O. S. 547, 563). — Wir gehen dabei von dem Grundsatze aus, alle Urkunden so lange für echt zu halten, bis gute Gründe das Gegenteil beweisen. Aber auch wenn sie unecht wäre, würde das unser Ergebnis im ganzen nicht beeinträchtigen. Vgl. auch Koehne S. 143 ff.

[5] Remling 13/11: Inprimis enim tribui cuncta mancipia, que inibi cum eorum procreacionibus habebam ... ad hec eciam monetam que tota mee succubuit proprietati, addideram, medietatem thelonei, nam altera pars semper erat illius loci pontificum. Sed eciam unam aream, salisque denarium, quem volgus vocat Salzfenninc, ac picis denarium, qui aliter dicitur Steinfenninc, atque pro re denarium, hoc ex Flichtifenninc, est namque vini denarium, qui theutonica locucione Amfenninc, que tamen non ex habitatoribus illius civitatis

Digitized by Google

Gut und den Hörigen in der Stadt die Münze, die Hälfte des Zolles[1], fünf verschiedene Steuern und Abgaben und die volle Gerichtsbarkeit in der Stadt und einem zugehörigen Gebiete. Daß dies und nichts anderes unter dem genannten omnem potestatem intra civitatem et extra zu verstehen ist, zeigt das Diplom Ottos I., das den neuen Rechtszustand 969 bestätigte. Denn es setzt ausdrücklich fest, daß in der Stadt Speier und der angrenzenden Mark niemand außer dem Bischof und seinem Vogt irgendwelche Gerichtsrechte ausüben darf[2]. Die Stadt und ihre Umgebung bildet also auch hier einen geschlossenen Gerichtsbezirk, der seit der Ottonenzeit dem Bischof untersteht, ebenso wie die Stadtgrafschaft zu Trier und Chur. Um eine allgemeine Gaugrafschaft öffentlichen Rechtes im herkömmlichen Sinne kann es sich auch bei diesem Bannkreis keinesfalls handeln. Das beweist neben der Beschränkung der Gerichtsgewalt auf den engbegrenzten Kreis der Stadt und ihrer Mark die Verbindung mit der Verwaltung des Königsgutes und der königlichen Herrschaftsrechte zu Speier. Das beweisen aber auch die in der Urkunde genannten Steuern und Abgaben[3]. Es wird zwar wohl kaum möglich sein, jede von ihnen genau zu begrenzen und zu charakterisieren, doch handelt es sich augenscheinlich bei ihnen allen, abgesehen von Gerichtsabgaben, um solche, die der Herr der Stadt als Herr des Marktes von den eingeführten (teilweise wohl auch von den ausgeführten) Waren zu erheben berechtigt ist, also um ausgesprochene Grund- und Herrenrechte, die mit einer allgemeinen Grafschaft sich nicht vereinigen lassen. Nun hatten allerdings die Rechte, die in Trier und in Chur uns den herrschaftlichen Charakter der Grafschaft erkennen ließen, ein etwas anderes Aussehen; in Chur trat mehr die Landwirtschaft, in Trier mehr die Gewerbetätigkeit der Bewohner in den Vordergrund, entsprechend den Verschiedenheiten der Bevölkerungen, soweit nicht

sed ab extraneis et de aliena patria venientibus diligenter sunt acquirenda ..... atque omnem potestatem intra civitatem et extra .....

[1] Die andere Hälfte war schon im Besitze des Bischofs, s. Anm. 62. Wann der Bischof die erste Hälfte des Zolles erhalten hatte — eine Zwischenstufe in dem Übergang der kgl. Rechte an das Bistum — wissen wir nicht.

[2] . . . ut nullus [dux sive] comes . . . nisi solus [episcopus et] advocatus familie sancte dii genitricis Marie in civitate Spira [et marca] que eidem urbi adiacens est, nullus ex iussione et concessione nostra deinceps publicus placitus presumat habere . . . .

[3] Siehe S. 413, Anm. 5.

Digitized by Google

der Zufall unsere Überlieferung gestaltet hat, aber herrschaftliche Rechte sind es in jedem Fall, einerlei ob diese Herrschaft sich auf landwirtschaftliche, gewerbe- oder handeltreibende Bevölkerung erstreckt. Wir sind darum vollauf berechtigt, auch für Speier eine ebensolche herrschaftliche Grafschaft anzunehmen, wie wir sie in Trier und Chur vorgefunden haben. Der Unterschied besteht nur darin, daß unsere Quellen von einer zeitweiligen Vereinigung von königlichen und kirchlichten Rechten in der Hand des Bischofs nichts zu berichten wissen. Wahrscheinlich hat eine solche der geringeren Bedeutung des Bistums wegen hier nie bestanden, eine Teilung der Rechte war darum in Speier wohl niemals nötig. Um so schwerer war es aber auch für den Bischof, in den Besitz dieser Rechte zu kommen. Wir wissen von äußerst heftigen Kämpfen zwischen dem Bischof und den Grafen, in deren Verlauf sogar Bischof Einhard von Speier von dem Vater Konrads des Roten des Augenlichtes beraubt wurde[1]. Und nur durch die Abtretung von großen, dem Grafenhause günstig gelegenen Gütern war Herzog Konrad der Rote zu der besprochenen Aufgabe seiner Rechte in Speier zu bewegen.

Woher stammen nun diese Rechte des Herzogs? Er selbst sagt in der genannten Urkunde: „omnem potestatem intra civitatem et extra, que parentibus meis cum rebus prefatis ex regali traditione et donacione atque michi usque ad hoc tempus in proprietatem hereditatis succubuit." Wir haben also zweifellos einen ehemals königlichen Komplex von Rechten öffentlicher und privater Natur vor uns, die vom König an die Familie Konrads des Roten und von diesem an den Bischof übergegangen sind. Über den ursprünglichen Charakter dieser königlichen Rechte wissen wir nichts Bestimmtes, aber die Gleichheit der Verhältnisse mit Trier und Chur legt die Vermutung nahe, daß wir auch hier eine alte römische civitas vor uns haben mit Speier als Mittelpunkt[2], die sich in der Form der Stadtgrafschaft auch im fränkischen und deutschen Reich erhalten hat.

Für Worms[3] scheinen die Vorbedingungen für eine Untersuchung der älteren Verfassungsverhältnisse zunächst nicht sehr günstig zu sein, da die sorgfältigen Untersuchungen von Joh.

[1] S. Dümmler, ostfränk. Reich. III. 593. Vgl. Koehne a. a. O. S. 142/43.

[2] Ob in Speier eine königliche Pfalz bestand, ist zweifelhaft. Vgl. Rietschel Die civitas, S. 81.

[3] Literatur über Worms s. S. 412, Anm. 1.

Digitized by Google

Lechner ergeben haben, daß fast alle älteren Urkunden von Worms für als gefälscht oder doch verfälscht gelten müssen. Doch haben gerade diese Untersuchungen gezeigt, wie sich aus der Tatsache der Fälschungen für die Zeit ihrer Entstehung (Wende des 10/11. Jhdts.) die wichtigsten Schlüsse auf die damals herrschenden Tendenzen ziehen lassen[1].

Von Speier nach Worms hinüber ist nur ein kleiner Schritt. Und das gilt in unserem Falle in erhöhtem Maße. Denn beide Städte ruhen auf derselben Grundlage der römischen civitas und haben vieles in ihrer Geschichte gemeinsam, in beiden Städten aber hat auch dasselbe Geschlecht Konrads des Roten die maßgebende Herrenstellung inne. Die Wahrscheinlichkeit für eine gleichartige Entwicklung ist darum von vornherein groß. Aber unsere Quellen führen uns weiter. Wir erfahren, daß die Stadt Worms im ganzen (nicht nur eine bischöfliche Immunität oder ähnliches) als geschlossenes Gebiet mit dem hohen Königsbann von 60 Schillingen geschützt ist, und zwar in ihrer Eigenschaft als civitas publica[2]. Das weist schon auf Übereinstimmung mit den anderwärts vorgefundenen Rechtsverhältnissen hin. Wenn außerdem in einer ganzen Reihe von Urkunden und Fälschungen der Nachdruck auf einer Summe königlicher Rechte in ipsa civitate oder infra et extra urbem liegt[3], so beweist dies zwar an sich noch nichts, wohl aber im Zusammenhang mit einer Urkunde von 979, in der Herzog Otto eine vom König überkommene Summe von Rechten sive ex ipsa urbe vel in suburbio villeve adiacentis confinio provenientes schenkt[4]. Die Annahme eines geschlossenen Bezirkes königlicher Rechte in und um Worms ist demnach nicht von der Hand zu weisen.

Auch in Worms gehen diese Rechte im Laufe der Entwicklung an den Bischof über, aber auch hier wie in Speier nicht mit

[1] A. a. O. S. 70 ff.

[2] M. G. Leges. Sect. IV. Bd. I. S. 640 ff. Hofrecht Bischof Burkhards, Artikel 20, 27 und 28, in denen die 60-Schilling-Buße innerhalb der Stadt festgesetzt wird, und M. G. Dipl. III. Heinrich II. 319/399 von 1014, in der die Ausdehnung der 60-Schilling-Buße auf die ganze erzbischöfliche Familie untersagt wird, diese Buße aber auf die publicae civitates eingeschränkt wird (illos vero LX solidos . . . omnino interdicimus nisi in publicis civitatibus . . .)

[3] Mühlbacher 1373, 1894, M. G. Dipl. II. 46/55. Vgl. damit entsprechenden Wortlaut in Trierer Privilegien (s. S. 402).

[4] M. G. Dipl. II. Otto II. 199/225 von 979. Über die Echtheit der Urkunde vgl. Lechner a. a. O. S. 359 ff. und 547 ff.

Digitized by Google

einem Male. Zunächst erhielt einmal, wir wissen nicht wann, der Bischof zwei Drittel der Zoll- und Bannrechte in dem angegebenen Gebiet, traditione ac permissu nostrorum decessorum, wie Otto II. erklärt[1]. Das letzte Drittel erhält der Bischof aus der Hand Herzog Ottos im Jahre 979. Aber auch damit waren noch nicht alle Rechte in der Hand des Bischofs vereinigt. Es beginnen nun unter Bischof Hildibald und Burkhard heftige Kämpfe um die Herrschaftsrechte in Worms[2] entsprechend denen, die sich, wie wir gesehen haben, in Speier abspielten. Aus diesen Kämpfen stammen nun auch die großen Fälschungen und Verfälschungen, die uns zeigen, was man auf kirchlicher Seite in diesen Kämpfen erstrebte, wie Lechner im einzelnen nachgewiesen hat. Die Tendenz der uns interessierenden Fälschungsgruppe ist nun eine doppelte. Einmal versucht man die Übertragung der königlichen Rechte in Worms auf den Bischof zurückzudatieren[3] und dann sie genauer zu präzisieren, und dadurch augenscheinlich Rechte einzuschließen, die bei der Übertragung von 979 nicht einbegriffen waren. Die Fälschungen auf den Namen Ludwigs des Deutschen und Arnulfs[4] nennen „den Königsscheffel, der gemeinhin stuofkorn[5] genannt wird" und alle Einnahmen, die der König in Worms und dem zugehörigen Gebiet (nicht nur von den Leuten der Kirche, sondern überhaupt) zu beziehen hat, die angebliche Urkunde Ottos II. aber macht nähere Angaben über Einnahmen des Königs aus diesem Gebiet[6], die augenscheinlich die Angaben der anderen Urkunden ergänzen, nur steht hier eine Geldabgabe (Pfennigbann) an Stelle der Naturalabgabe (Königsscheffel) im Vordergrund. Mit den Leuten der bischöf-

[1] Vgl. S. 416, Anm. 4.

[2] Vita Burchardi M. G. SS. IV. S. 835 ff.

[3] Lechner a. a. O. 382 ff. und 562 ff.

[4] Mühlbacher 1378. Boos I. 22/11 von 856. — Mühlbacher 1894. Boos I. 28/18 von 898.

[5] Aus dem Namen stuofkorn ist nichts für den rechtlichen Charakter zu entnehmen, da stuof nur das angewandte Hohlmaß bezeichnet (vgl. Lexer. Mhd. Handwörterbuch II. 1216). Doch ist die Gleichheit des Namens mit der in Speier bekannten Abgabe (M. G. Dipl. Merow. 28/27) sehr wohl zu beachten.

[6] M. G. Dipl. II. Otto II. 46/55 von 973 . . . alias utilitates omnes que infra aut extra urbem predictam in dominicum fiscum redigi aliquo modo potuerant in banno, quod penningban vulgariter dicunt aut ceteris solutionibus, hoc est fredo vectigalibus sive ullis iusticiis legalibus vadiis vel curtilibus aut ceteris utensilibus que dici aut nominari possunt . . . . — Lechner übersieht diese Seite der Fälschungstendenzen.

Digitized by Google

lichen Kirche haben diese Abgaben nichts zu tun. Von ihnen und ihren Verpflichtungen ist in den Urkunden auch häufig die Rede, aber stets in scharfer Absonderung von den in den Fälschungen erstrebten Rechten[1]. Augenscheinlich handelt es sich hier um Einnahmen, die der König kraft herrschaftlichen Rechtes von den Leuten des Wormser Gebietes zu fordern hatte, ähnlich wie wir solche in den alten Stadtgebieten, den Stadtgrafschaften von Trier, Chur und Speier kennen gelernt haben. Diese Rechte sind nun teilweise an den König übergegangen, aber ein Rest ist noch strittig, und um diesen Rest werden nun die heftigsten Kämpfe in der Stadt Worms ausgefochten. Die Vita Burchardi weiß uns ein äußerst temperamentvolles Bild von der Heftigkeit dieser Kämpfe zu geben[2], sie gibt uns aber auch wichtige Aufschlüsse über den Inhalt dieser Kämpfe. Sie feiert mit den Worten: „Ita quoque Wormacia iniquo servitio diu subiecta . . . liberata est" das Jahr 1002 als das Geburtsjahr der Freiheit von Worms, und in denselben Jahren erhält die neuerrichtete Pauluskirche den Namen: ecclesia ob libertatem civitatis[3]. Gemeint ist selbstverständlich die Freiheit unter dem Bischof, d. h. die alleinige Herrschaft des Bischofs über die Stadt. Was im Jahre 1002 geschehen ist, muß man also für grundlegend für die Stadtherrschaft des Bischofs angesehen haben. Es hatte aber in diesem Jahre gegen bedeutende Entschädigungen Herzog Otto alles Gut und alles Eigen, das er zu Worms besaß, durch Vermittelung des Kaisers dem Bischof übergeben[3], und wir wissen aus anderen Quellen, daß es vor allem die Burg der Herzöge in Worms war, die damals übergeben wurde mit allen sich daran anschließenden Rechten[4]. Sie war der Mittelpunkt für die Ausübung der königlichen, später herzoglichen Rechte in Worms gewesen, so wie wir in Trier und Chur königlich Pfalzen als Mittelpunkte der alten civitates und späteren Stadtgrafschaften kennen gelernt hatten. Ihr Übergang an den Bischof, das ist der entscheidende Tag, den der Bischof selbst mit den Worten: „redacta Wormatia in potestatem beati Petri" kennzeichnet[5].

[1] M. G. Dipl. Kar. 20/28 von 764. Boos I. 12/7 von 814. Dipl. I. Otto I. 310/424 von 965. — Vgl. damit die teilweise wörtlich (Beyer I. 50/56) übereinstimmenden Privilegien für Trier und Speier.

[2] S. S. 417, Anm. 2.

[3] M. G. Dipl. III. Heinr. II. 20/23 von 1002.

[4] S. Seite 417, Anm. 2.

[5] Boos I. 44/35 von 1016.

Digitized by Google

Wir bekommen so also von verschiedenen Seiten her einen Einblick in den Inhalt der Summe von Rechten, die in dem begrenzten Stadtgebiet von Worms von dem König über den Herzog an den Bischof übergegangen sind: eine königliche Pfalz[1] in der Stadt und von dort aus verwaltet Zoll- und Gerichtsrechte und herrschaftliche Einnahmen in Naturalien und Geld aus dem begrenzten Herrschaftsgebiet, das Ganze aber in völliger Scheidung von der unter Immunität stehenden Herrschaft der bischöflichen Kirche. Es deckt sich dies Bild also völlig mit den in den anderen Bischofsstädten römischer Grundlage vorgefundenen Rechtsverhältnissen.

Eine Urkunde Arnulfs für Worms von 897[2] bestätigt nun diese Annahme. Wir erfahren hier, daß es in Worms eine societas von Königsleuten gibt, die zu bestimmten Heeresabgaben und anderen Leistungen an den König verpflichtet sind. Einige von ihnen werden 897 mit allen ihren Leistungen der Wormser Kirche geschenkt.

Näheres über diese Wormser Königsleute, die diese Urkunde von 897 genannt hatte, erfahren wir aber aus dem Hofrecht Bischof Burkhards, das wenige Jahre nach der „Befreiung von Worms" aufgestellt worden ist[3]. Wir lernen in diesem Hofrecht eine Gruppe von Leuten kennen, die als „Königsleute" (fiscalini) bezeichnet werden, obwohl sie zur bischöflichen familia gehören. Das kann nur historisch zu verstehen sein dahin, daß diese Leute „Königsmannen" waren, ehe sie wohl vor nicht zu langer Zeit unter die Botmäßigkeit des Bischofs kamen. Augenscheinlich sind also diese „Königsleute" 1002 oder schon 979 aus königlicher Herrschaft in die des Bischofs übergeben worden. Wir gewinnen also damit noch eine weitere Möglichkeit, den Inhalt der königlichen Herrschaftsrechte in Worms noch aus dem Hofrecht des Bischofs heraus zu bestimmen, da dort noch die verschiedenen Rechte nach ihrer Entstehung getrennt ausgeführt werden, ebenso wie wir in Trier aus dem Stadtrecht unter bischöflicher Herrschaft noch die

[1] Über die königliche Pfalz zu Worms vgl. Rietschel, civitas, S. 75 und 81.

[2] Mühlbacher 1884. Boos I. 27/17 von 897 . . . nostros fiscalinos servos, qui regis potestati parafridos . . . in expeditione reddere consueverunt una cum ipsa institutione persolutionis parafridorum ceterorumque utensilium, que dominicus fiscus ab eis exigere solitus erat . . . . cum omni progenie ad eandem societatem parafridorum pertinente . . . . quicquid prenominati fiscalini servi eorumque consocii regali dignitati antea persolvere debuerant . . . condonavimus . . .

[3] M. G. Leges. Sect. IV. Bd. I. S. 640ff.

Digitized by Google

Rechte der alten königlichen Stadtgrafschaft herauslesen konnten. Es werden nun diese Königsleute in dem Hofrecht charakterisiert durch ihre Gegenüberstellung mit den Hörigen der Kirche, den dagewardi und den Ministerialen, von beiden werden sie sorgfältig unterschieden[1]. Sie zahlen eine Heersteuer und ein regale servitium[2] (vgl. den Königsscheffel der Fälschungen), stehen aber deutlich über den Hörigen[3], während sie mit den Ministerialen des Bischofs etwa auf einer sozialen Stufe zu stehen scheinen[4]. Sie haben also eine Stellung wie sie der auch sonst bekannten der „Königsleute" oder Freibauern etwa entspricht.

Das alles berechtigt uns aber zu dem Schluß diese Königsleute des Hofrechts gleichzusetzen mit der societas von Königsleuten in der Urkunde Arnulfs, und in der Herrschaft über diese Leute den Hauptinhalt der um die königliche Pfalz in Worms gruppierten königlichen Rechte des Stadtgebietes zu sehen, um die der heftige Kampf im 10. Jahrhundert geführt wurde, sodaß wir nun auch hier das Bild der königlichen Stadtgrafschaft als Erbe der alten civitas in einer Summe königlicher öffentlicher und privatherrschaftlicher Rechte deutlich vor Augen haben, ähnlich wie wir es schon in anderen Städten kennen gelernt haben. Läßt sich dies Bild auch nicht bei allen untersuchten Städten mit der gleichen Deutlichkeit erkennen, so ist das Gesamtbild aus den einzelnen Schlaglichtern, die uns die Überlieferung gibt, im ganzen doch überall das gleiche und kein Zug vorhanden der dem widerspräche.

Um so schlechter ist es mit unserer Kenntnis der Mainzer Verfassungsgeschichte bestellt[5]. Hatten wir in Worms großenteils

[1] Hofrecht Artikel 9, 18, 16, 22 und 29.

[2] Hofrecht Artikel 29. Über den Inhalt der Abgabe ergibt die Stelle nichts, da „regale servitium" ein ziemlich farbloser, oft gebrauchter Begriff ist.

[3] Bei Mischehen gilt der Dagwart oder seine Tochter als die ärgere Hand. Ein Übergang in die Hörigkeit vergrößert nicht nur den Zins sondern gilt auch als Standesminderung. Vgl. die angegebenen Artikel.

[4] Ein Ubergang von den Königsmannen in die bischöfliche Ministerialität ist wohl möglich. Es darf sogar der neue Ministerial dann nur zu den bestgeachteten Diensten verwandt werden. — Es beweist nichts gegen diese Auffassung der fiscalini, wenn in Artikel 30 des Hofrechts die bischöfliche Kasse als fiscus bezeichnet wird. Fiscus bezeichnet in diesem Zusammenhang den Verwaltungsmittelpunkt der ehemals königlichen Rechte.

[5] Vgl. zu Mainz außer der oben genannten und der bei Rietschel, Burggrafenamt S. 122 genannten Literatur: Stimming, Manfred. Die Stadt Mainz in karolingischer Zeit. Westdeutsche Zeitschrift 31 (1912), S. 133ff. Ders.

Digitized by Google

gefälschte ältere Königsurkunden, so fehlen die Urkunden für Mainz fast ganz. Es treten nun zwar die Schenkungsbücher von Lorsch und vor allem von Fulda teilweise in diese Lücke ein, ein reichhaltiges Material, auf Grund dessen Stimming sein scharfes und klares Bild von Mainz in der Karolingerzeit zeichnen konnte. Doch über die Verfassung von Mainz sagen sie nichts aus. Wir erfahren zwar, daß dieser oder jener große Herr ausgedehnten Besitz in der Stadt hatte, aber in welcher Weise diese Rechte verwaltet wurden und dieser Besitz bewirtschaftet wurde, erfahren wir nicht. Wir hören zwar, daß der König umfänglichen Grundbesitz in der Stadt hat, wissen aber nicht, ob ihn nicht Königsbauern verwalteten, oder ob nicht neben diesem Grundbesitz an Königsleute ausgetanes Gut des Königs in Mainz vorhanden war. Es wird uns zwar berichtet, daß zahlreiche Unfreie dem König in Mainz unterstanden, wissen aber nicht, ob daneben auch eine Gemeinde freier Leute bestand. Das alles kann uns keine Antwort auf die Frage nach der Mainzer Verfassung geben. Nur eine einzige Nachricht haben wir, die dieses Dunkel aufzuhellen vermag. Es ist der Hinweis auf die Gleichheit der Mainzer und der Wormser Verfassung in der Urkunde Ottos II. für Worms vom 11. August 979[2]. Das aber bedeutet nun, nachdem wir von der Verfassung von Worms und ihrer Geschichte im früheren Mittelalter ein ziemlich klares Bild gewonnen haben, auch recht viel für die Mainzer Verfassungsgeschichte. Denn wir dürfen nun das Bild, das wir von dem Verhältnis von Königtum, Bistum und Grafschaft in Worms gewonnen haben, in großen Zügen auf Mainz übertragen, besonders da die gleichartige Entwicklung in den anderen mittelrheinischen Bischofsstädten an sich schon parallele Erscheinungen auch in Mainz wahrscheinlich machte. Nun gewinnen aber einzelne verstreute Mainzer Nachrichten an Wert, da sie nun als Stichproben dienen können, ob wirklich die Mainzer Verfassungsverhältnisse denen der anderen mittelrheinischen Bischofsstädte entsprachen.

Die Entstehung des weltlichen Territoriums des Erzbistums Mainz. Quellen und Forschungen zur hess. Geschichte. III. Darmstadt 1915. Schrohe, Heinrich. Mainz in seinen Beziehungen zu den deutschen Königen und den Erzbischöfen der Stadt . . . Beiträge zur Gesch. der Stadt Mainz IV. Mainz 1915 enthält leider fast nichts über die uns beschäftigende Frage.

[1] Vgl. zu dem Folgenden Rietschel, civitas, S. 76ff. und Stimming, Westdeutsche Zeitschrift 31, a. a. O.

[2] M. G. Dipl. II. 199/225 von 979 . . . ut reliquarum ecclesiarum Mogontiensis atque Coloniensis presules pleno iure possideant . . .

Digitized by Google

So bestimmen die Fuldischen Schenkungsurkunden die Lage eines Grundstückes oft durch die Angabe, daß es in der Mainzer Mark, und zwar innerhalb oder außerhalb der eigentlichen Stadt liegt[1]. Wir werden nicht fehl gehen, wenn wir diese Mark mit der uns aus den anderen Bischofsstädten bekannten alten civitas, der späteren Stadtgrafschaft gleichsetzen, besonders da auch für Mainz die Bezeichnung des engeren Umkreises der Stadt als „Grafschaft" bezeugt ist[2]. Noch im 13. Jahrhundert nannte man den Winkel zwischen Rhein und Main Mainz gegenüber die „Grafschaft"[3], und ein Burggraf übte unter erzbischöflicher Oberhoheit innerhalb dieser Grafschaft Gerichts- und Hoheitsrechte aus[4]. Das alles paßt auf das beste zu dem Bilde, das wir in den anderen mittelrheinischen Bischofsstädten gewonnen haben, und bestätigt die Gleichartigkeit der Mainzer Verfassungsverhältnisse mit jenen, wie sie die Urkunde Ottos II., von 979 behauptete.

Wir wissen nun allerdings nicht, wie lange dieser Zustand, den wir als ersten in Mainz kennen lernen, die Ausübung der Gerichtsbarkeit und der Herrschaftsrechte in der Stadt durch den Vogtburggrafen in bischöflichem Auftrage, schon bestanden hat. Von einem Übergange an den Bischof und einer damit etwa verbundenen Krisis hören wir nichts. Aber das beweist bei dem schlechten Zustand unserer ältesten Mainzer Überlieferung nichts. Doch spricht eine gewisse Wahrscheinlichkeit wohl dafür, daß der Erzbischof schon lange im Besitze der Rechte war, denn es ließ sich beobachten, daß ein Bistum um so früher in den Besitz dieser Rechte gekommen ist, je größer seine Macht und sein Ansehen waren. Doch das müssen bloße Vermutungen bleiben. Über die eine Tatsache der Gleichartigkeit der Mainzer Verfassung mit der der anderen mittelrheinischen Bistümer wird unsere Kenntnis der Mainzer Verfassungsgeschichte wohl kaum hinauskommen.

Überblicken wir nun das Ganze, so ist der stärkste Eindruck der der Einheitlichkeit der Entwicklung in den behandelten Bischofs-

[1] Vgl. Stimming, Westdeutsche Zeitschrift 31, 135f. Die Urkunden liegen inzwischen in der sorgfältigen Ausgabe des Urkundenbuchs des Klosters Fulda, bearbeitet von Edmund Stengel I, 1. (Veröffentlichungen der Hist. Komm. für Hessen und Waldeck X, 1, 1) vor.

[2] Rietschel, Burggrafenamt, S. 127f. Stimming, Entstehung d. weltl. Territor., S. 20ff.

[3] Stimming, Entstehung d. weltl. Territor., S. 101.

[4] Stimming a. a. O. und Rietschel S. 121ff.

Digitized by Google

städten. Diese Untersuchung müßte nun auch auf die anderen deutschen Bischofsstädte auf römischer Grundlage ausgedehnt werden. Aber auch so können wir schon sicher sein, hier nicht vor einer zufälligen Parallelentwicklung oder rein lokaler nachbarlicher gegenseitiger Beeinflussung der einzelnen Bistümer zu stehen, (das letztere schließt schon die gleiche Entwicklung in Chur aus). Es bleibt uns nur die Möglichkeit einer einheitlichen Entwicklung auf Grund der gemeinsamen Grundlage und gemeinsamer bildender Faktoren der Verfassungen dieser Bischofsstädte. Die gemeinsame Grundlage nun ist in der römischen civitas als Urzelle der Verfassungen der genannten Städte gegeben. Ihr Fortbestehen in den mittelalterlichen Rechtsverhältnissen kann also einen Beitrag zu der Frage nach dem Verhältnis von römischen und germanischen Faktoren in der Kultur des Mittelalters liefern, der durch die Rolle, die die behandelten Städte in der Geschichte des Mittelalters spielen, seine Bedeutung erhält.

Diese römische civitas geht in ihrem wesentlichen Gehalt in das fränkische Reich über, aber genauer gesagt, an den fränkischen König, der den fränkischen Staat vertritt, und zwar bildet sich aus dem öffentlichen Recht des römischen Reiches ein Herrschaftsrecht des Königs, das mit privaten Herrschaftsrechten mehr als mit öffentlichen Rechten gemein hat, und zwar ein Herrschaftsrecht des Königs über das scharf begrenzte Gebiet der Stadt und ihrer nächsten Umgebung und über die zugehörigen Leute, die zwar frei bleiben, aber königlicher Muntherrschaft unterstehen, und darum abgabepflichtig sind. Diese Grundlage ist allen besprochenen Städten gemeinsam, denn sie gehen alle auf römische civitates zurück. Ebenso gruppieren sich in ihnen alle diese Herrschaftsrechte um eine königliche Pfalz oder Burg als Zentrum und werden von dort aus verwaltet[1].

Gemeinsam ist aber nicht nur diese Grundlage, sondern auch der eine der bildenden Faktoren: das Königtum, seine Machtstellung und seine Politik. Der andere dagegen, die Macht der Bischöfe und Erzbischöfe und ihre Stellung dem Königtum gegenüber, ist in den verschiedenen Städten verschieden, und hierauf beruht der Unterschied in der Verfassungsgeschichte der be-

[1] Ob in Mainz durch alle Zeiten eine Pfalz bestand, ist unsicher, ja sogar unwahrscheinlich. In der Merowingerzeit ist aber eine solche zu erweisen. Vgl. Schrohe a. a. O. S. 1. Rietschel, civitas, S. 81. Stimming, Westdeutsche Zeitschrift 31. S. 141.

Digitized by Google

sprochenen Städte. Denn es ließ sich beobachten, daß in Trier, Chur, Speier und Worms der Zeitpunkt, an dem es dem Bischof gelang, die Herrschaft über die Stadt, d. i. die Verfügung über die Stadtgrafschaft, zu erlangen, sich bestimmt nach dem Grade der Macht und des Ansehens des Bistums. So gehen alle den gleichen Weg, doch zu verschiedenen Zeiten und mit verschiedener Intensität.

Dieser Unterschied zeigt sich schon darin, daß man in Trier und Chur in merowingischer Zeit dem Bischof die gemeinsame Verwaltung der königlichen und bischöflichen Rechte überließ, daß dagegen in Speier und Worms jede Spur für eine solche Vereinigung fehlt. An diesen beiden Orten war darum wohl auch eine Teilung beider Rechtsgruppen, wie sie die Karolinger in Chur und Trier vornahmen, gar nicht nötig. Auch in Tours hat Dopsch eine parallele Entwicklung nachgewiesen[1]. König Dagobert hat im 7. Jahrhundert der bischöflichen Kirche zu Tours alle Einnahmen des Fiskus in der Stadt Tours geschenkt. Der Bischof setzte dort von diesem Zeitpunkt an einen „Stadtgrafen" ein, der die bisher königlichen Rechte nun in bischöflichem Auftrage zu verwalten hat. Es spiegelt sich in dieser Entwicklung auf das deutlichste das Sinken der königlichen Macht den Bischöfen gegenüber gegen Ende des 6. Jahrhunderts, wie sie in der von Dopsch zitierten Klage des Merowingerkönigs bei Gregor von Tours[2] zum Ausdruck kommt. Mit dem Erstarken der Königsmacht unter den Karolingern setzt sofort auch eine Gegenbewegung auf diesem Gebiete ein. Es war ein äußerst wichtiger, tief einschneidender Akt, zu dem sich Pippin und Karl entschlossen, wohl geeignet, die Grundlage zu weiterer gedeihlicher Entwicklung für Königtum und Bistum zu werden. Ludwig der Fromme hielt noch zähe an den Absichten seines Vaters und Großvaters fest, wie wir aus den Verhandlungen mit dem Bischof von Chur entnehmen können. Doch schon unter Ludwig IV. (dem Kind) erreichte Trier, was

[1] Rietschels Theorie des Burggrafenamtes müssen wir für die besprochenen Städte wenigstens ablehnen. Der Burggraf ist zwar auch militärischer Burgkommandant. Aber das ist nur eine Seite, und zwar nicht einmal die bedeutendste dieser Institution. Mit dem Ersatz von „Burg" mit „Stadt" ergibt sich der Inhalt des Amtes von selbst. Rietschels Beweise sind nicht stichhaltig, da sie erst die Zeit betreffen, in der die Burg Stadtgrafschaft schon unter bischöflicher Oberhoheit stand und mit der Vogtei vereinigt war.

[2] Dopsch. Grundlagen II. S. 349.

Digitized by Google

Chur unter Ludwig dem Frommen vergebens erstrebt hatte: die Übertragung der Stadtgrafschaft an das Bistum. Es war das eine Rückkehr zu dem alten Zustand, und es war mehr als das. Denn das Bistum hatte bei der Teilung eine Ausscheidung seines Besitzes aus der bis dahin ungeschiedenen Masse des königlichen Gutes, und damit die rechtliche Sicherung seines Besitzstandes für alle Zeiten erreicht. Freilich ist zu beachten, daß auch unter den Ottonen, Saliern und Staufen die Munt des Königs über das Bistum, und damit eine Obergewere des Königs an dem bischöflichen Gute gewahrt blieb, daß also der Unterschied doch nicht so groß war, wie es wohl auf den ersten Blick scheinen mochte. Den besten Beweis dafür bietet die von Stimming nachgewiesene Politik Barbarossas dem mächtigsten der Erzbistümer, Mainz gegenüber[1]. Sie zeigt, wie sehr sich der König als Herr des bischöflichen Gutes fühlen; wie weit er seinen Anspruch durchsetzen konnte, war allerdings mehr eine Frage der tatsächlichen Machtverhältnisse wie des geltenden Rechtes.

---

[1] Dopsch. Grundlagen II. S. 250/51: M. G. SS. rer. Merow. I. 286: Gregor von Tours. Hist. Franc. IV. 46.

[2] Stimming, Entstehung des weltl. Territoriums, S. 82 ff.

Bemerkung. Der Herausgeber hatte die vorliegende Arbeit angenommen, obschon er mit den Ergebnissen nicht einverstanden war, ja allgemeine Bedenken gegen die angewandten Arbeitsmethoden überhaupt hatte. Er hatte die Annahme unter der ausdrücklichen Bedingung ausgesprochen, seinen entgegengesetzten Standpunkt äußern zu dürfen. Dies sollte in der Art geschehen, daß er in einem Artikel des nächsten Heftes zu der vorliegenden Frage selbst Stellung nehmen wollte. Dazu ist es leider nicht mehr gekommen, der Tod hat ihm die Feder aus der Hand genommen und ihn verhindert, aus seiner reichen Kenntnis heraus einen Beitrag zur Lösung der Frage zu geben.

H. W.

Digitized by Google

Vom Mittelalter zur Reformation.

Von

Paul Joachimsen[1].

Im Jahre 1891 ließ Konrad Burdach zwei kleinere Aufsätze im Zentralblatt für Bibliothekswesen unter dem Titel: Zur Kenntnis altdeutscher Handschriften und zur Geschichte altdeutscher Literatur und Kunst erscheinen, die auch über den Kreis der germanistischen Fachgenossen, für den sie zunächst bestimmt waren, Aufsehen erregten. Burdach ging von dem Verzeichnis altdeutscher Handschriften aus, das Adalbert v. Keller angelegt und das Eduard Sievers 1890 herausgegeben hatte. Er warf dabei die Frage auf, welche Beobachtungen literargeschichtlicher Art sich an eine Übersicht über den Handschriftenbestand einer bestimmten Periode knüpfen ließen, und fand, daß bei allen Zufälligkeiten der Überlieferung sich doch bestimmte Linien der steigenden und sinkenden Beliebtheit, ja des völligen Verschwindens einzelner Literaturgattungen abzeichneten, denen nachzugehen für eine tiefere Betrachtung des Kulturwandels von erheblichster Wichtigkeit sei. Dann aber wendet sich Burdach dem Böhmen Karls IV. als dem neuen Mittelpunkte deutscher Kultur im 14. Jahrhundert zu. Hier interessiert ihn vor allem die böhmische Kanzlei. In ihr sieht er von allen Seiten die Fäden einer Entwicklung zusammenlaufen, die für die gesamtdeutsche entscheidend wichtig werden sollte. Hier vollzieht sich die erste planvolle Rezeption des römischen Rechts, hier wird durch die enge Verbindung mit der Universität allmählich ein juristisch durchgebildeter Beamtenstand geschaffen, der aber im Gegensatz zur Universität das weltliche Element vertritt und damit die Säkularisierung der kirchlichen Kultur einleitet. Hier aber zeigen sich vor allem die Anfänge der deutschen

[1] Dieser Aufsatz war Anfang 1920 im Manuskript abgeschlossen. Er verfolgt den Stand des Problems deshalb nur bis zu diesem Zeitpunkte.

Digitized by Google

Renaissance, und zwar entsprechend den durch Karl IV. geknüpften Verbindungen ebensosehr als Beziehungen zu Frankreich wie zu Italien. Paris, Avignon, Bologna und Oxford, die großen Kulturherde jener Zeit, wirken auf den Klerus und die Universität. In den Kanzleien aber wird dem Humanismus Bahn gebrochen. Hier entsteht der neue Stil der Prosa, eine neue Eloquenz, Theorie der Epistolographie und Rhetorik und neue literarische Gattungen überhaupt. In Johann von Neumarkt, dem langjährigen Kanzler Karls IV., sehen wir den ersten zielbewußten Vertreter all dieser Bestrebungen. Er ist der gelehrige Schüler Petrarkas und Cola di Rienzos, von denen er die Tullianische Wohlredenheit zu erlernen sucht. Seine und ihre Briefe werden dann in vielverbreiteten Sammlungen die Quellen einer neuen humanistischen Epistolographie in Deutschland. Sein Leben zeigt bereits den humanistischen Sinn für verfeinerte Geselligkeit, auch für die literarische Muße auf dem Lande. — Von all dem laufen Fäden zur nächsten Generation, so daß es nicht mehr unerklärlich erscheint, wenn um die Mitte des 15. Jahrhunderts der Apostel des Humanismus in Deutschland, Enea Silvio, gerade in Böhmen seine ersten und begeisterten Anhänger fand.

Diese Erörterungen, mit umfassender Gelehrsamkeit gestützt, eröffneten Ausblicke nach allen Seiten und wiesen weit über den Kreis der germanistischen Fachwissenschaft hinaus. Burdach konnte ihnen denn auch, als er sie zwei Jahre später gesondert zusammendrucken ließ[1], ein ziemlich eingehendes und umfangreiches Forschungsprogramm vorausgehen lassen. Er bezeichnete hier als das Ziel seiner Forschung eine Aufhellung der Zeit, in der die beiden Grundmächte der modernen Welt, Renaissance und Reformation, geboren wurden, mittels genauerer Betrachtung der literarischen Überlieferung. Ist dies auch eine Frage, bei der Literatur- und Kunstforschung, Rechtswissenschaft und Theologie zusammenwirken müssen, so bleibt doch die sprachgeschichtliche Bedeutung dieser Untersuchungen gewahrt. Würde doch der aufgezeigte Kulturzusammenhang erst die Ausbreitung der böhmischen Kanzleisprache erklären und damit der bekannten Äußerung Luthers, daß das gemeine Deutsch, dessen er sich in

[1] Unter dem Titel: Vom Mittelalter zur Reformation. Forschungen zur Geschichte der deutschen Bildung. Halle, Niemeyer 1893. Ich weise auf die Kritik hin, die damals Seemüller im Euphorion I, 149 gab. Sie trifft bereits die wesentlichen Punkte.

Digitized by Google

der Bibelübersetzung bediente, auf der Sprache der böhmischen und sächsischen Kanzlei ruhe, neuen, außerordentlich vertieften Sinn geben.

Burdach dachte sich die Ausführung dieses Planes zunächst in kleinerem Maßstabe. Dann aber ging das Unternehmen auf in dem größeren der Deutschen Kommission, die 1903 bei der Berliner Akademie der Wissenschaften errichtet wurde[1]. Es sollte eine gründliche, vom 15. Jahrhundert anhebende Geschichte der neuhochdeutschen Schriftsprache geschaffen werden, die zu zeigen hätte, welches Einigungswerk nach und nach durch das deutsche Kaisertum, durch Humanismus und Reformation, durch den breiten Einfluß des Bücherdruckes sich vollzog. Als eine Art Prodromos dieses Werkes sollten die „Forschungen zur Geschichte der neuhochdeutschen Schriftsprache" dienen, die unter Burdachs besonderer Leitung standen. Die Verarbeitung des von ihm und seinen Mitarbeitern gesammelten oder zu sammelnden Materials sollte in einem großen Werk erfolgen, das den Titel führt: Vom Mittelalter zur Reformation. Es war auf vier Bände folgenden Inhalts berechnet: 1. Die Kultur des deutschen Ostens im Zeitalter Karls IV. 2. Quellen und Forschungen zur Vorgeschichte des deutschen Humanismus. 3. Die deutsche Prosaliteratur des Zeitalters. 4. Texte und Untersuchungen zur Geschichte der ostmitteldeutschen Schriftsprache von 1300 bis 1450[2].

Damit hatte sich die Akademie in den Dienst der besonderen wissenschaftlichen Pläne Burdachs gestellt, die nun in großem Maßstabe unter Heranziehung eines Stabs von Mitarbeitern gefördert werden konnten. Erschienen sind schließlich bis jetzt als Teile von Band 2 der Gesamtpublikation der Briefwechsel Cola di Rienzos mit verwandten Aktenstücken in zwei Bänden von Burdach und Paul Piur, dazu der erste Halbband einer Einleitung Burdachs unter dem Titel: Rienzo und die geistige Wandlung seiner Zeit, ferner als erster Teil des dritten Bandes Der Acker-

[1] Siehe den Generalbericht über Gründung, bisherige Tätigkeit und weitere Pläne der Deutschen Kommission in den Sitzungsberichten der Berl. Akad. 1905 S. 694 ff.; ferner den Aufsatz von Gustav Roethe über die Deutsche Kommission der K. Preuß. Akademie der Wissenschaften in den Neuen Jahrbüchern für das klassische Altertum usw. Bd. 31 (1913), S. 37 ff.

[2] Ein genauerer Plan in Burdachs Reisebericht in den Abhandlungen der Akademie 1903, S. 5 ff. Die allmählichen Umarbeitungen und Erweiterungen in den jährlich am Friedrichstage erstatteten Berichten.

Digitized by Google

mann aus Böhmen, herausgegeben von Alois Bernt und Burdach[1]. Wir haben also bis jetzt in der Hauptsache Textpublikationen erhalten, die als solche zweifellos einen Fortschritt bedeuten — von den Rienzobriefen konnte Burdach mit Recht sagen, daß sie zum Teil jetzt erst in verständlichen Texten vorliegen, der Text des Ackermanns ist in der Tat eine Neuschöpfung —, die aber ihre Bedeutung im Rahmen des Ganzen doch erst durch die Untersuchungen bekommen könnten. Auf das Erscheinen dieser zu warten, erscheint aber nach dem bisherigen Fortschreiten des Gesamtwerkes nicht ratsam; es ist auch nicht unbedingt nötig, da die Grundlinien der Burdachschen Betrachtungsweise unterdes von ihm durch ein paar Vorträge erhellt worden sind.

Das sprachliche Problem hat er 1905 in einem zur Hälfte veröffentlichten Akademievortrag Über den Satzrhythmus der deutschen Prosa behandelt. Hier führt er auf den cursus Leoninus, der in der päpstlichen Kanzlei zu Ende des 11. Jahrhunderts eingeführt wurde, die Schaffung eines neugearteten Periodenstils zurück, so daß in dem Italien des 11. Jahrhunderts überhaupt die Wurzeln der literarischen und grammatischen Ausbildung der modernen europäischen Nationalsprachen lägen. Speziell für die deutsche Schriftsprache wird behauptet, daß der Unterschied zwischen der modernen deutschen und der mittelhochdeutschen Sprache weniger in Laut und Form, als in der Syntax, insbesondere in Wort- und Satzstellung und Satzbildung zu suchen sei. Der zweite, nicht gedruckte Teil zeigte dann wohl, daß sich dieser kunstvolle deutsche Prosastil, der geeignet war, die Reimpaare des Mittelalters abzulösen, in der böhmischen Kanzlei zu entwickeln begonnen habe[2].

Auf ein ganz anderes Gebiet führte dann ein Akademievortrag von 1910 über Sinn und Ursprung der Worte Renaissance und Reformation und wiederum weiter eine 1913 vor der Philologenversammlung in Marburg gehaltene Rede Über den Ursprung des Humanismus[3]. Eine Zusammenfassung seiner Ansichten endlich

[1] Sämtlich bei Weidmann, Berlin, seit 1912. Die von Burdach in seinem neuesten Rechenschaftsbericht als erschienen zitierte Übersicht über das Gesamtwerk in Bd. 3 Abt. 2 des Gesamtwerkes ist mir nicht zugänglich geworden.

[2] Siehe den Aufsatz Roethes und Burdachs akademische Antrittsrede vom 3. September 1902 in der S B Berl. Akad. 1902 S. 793 ff.

[3] Zusammengedruckt unter dem Titel: Reformation, Renaissance, Humanismus. Zwei Abhandlungen über die Grundlagen moderner Bildung und Sprachkunst. Berlin 1918.

Digitized by Google

hat Burdach in einem Vortrag über Deutsche Renaissance, gehalten 1916 im Zentralinstitut für Erziehung und Unterricht, gegeben. Hier entrollt er ein Gesamtbild des europäischen Bildungsganges, soweit er unter dem Zeichen der Renaissance steht, und gibt zugleich, vor allem in Polemik mit dem Neugotiker Richard Benz, wertvolle Fingerzeige für unsere künftige Bildung.

So hat sich also — und das ist für die gesamte Würdigung der Arbeiten Burdachs wichtig — das Blickfeld des Gelehrten beständig erweitert. Von einer Frage der Grammatik und Stilistik ausgehend, ist er zu Problemen der Bildungsgeschichte und schließlich zu solchen der allgemeinen Kulturgeschichte vorgeschritten. Das hat zunächst zu einer immer stärkeren Erweiterung des Begriffs der Renaissance geführt. Während Burdach noch 1905 und wohl noch 1909 damit einverstanden ist, daß man unter Renaissance nichts anderes verstehe als die Erneuerung antiker Wissenschaft, Stilkunst und Bildung, die im eigentlichen Mittelalter mehrere Male stattfand, werden wir 1918 darüber belehrt, daß gerade diese Festlegung des Renaissancebegriffs auf die Erneuerung der Antike eines der schlimmsten historischen Vorurteile sei, das dem wahren Verständnis der Renaissance entgegenstehe. „Vielmehr ist die Renaissance eine geistige Revolution aus allgemeinen seelischen Motiven. Sie hat demgemäß (!) ihren frühesten, vollkommensten, bleibendsten und umfassendsten Ausdruck im kunstvoll geformten Wort, in der rednerisch-literarischen Kunstsprache, in einer die mittelalterliche Tradition umwandelnden Symbolik geistiger und sinnlicher Anschauung, die eigentliche Quelle aber ihrer Kräfte in einem religiösen Glauben an die göttliche Schönheit der Welt und des Lebens, in einem Persönlichkeitsdrang, der eine nationale, ethische, soziale Neuordnung als das höchste Ziel empfindet."

Man wird auch nach dieser Erklärung nicht ohne Bedenken vernehmen, daß Renaissance und Reformation verwandte, ja eigentlich identische Begriffe sind und daß es sich mit Humanismus und Renaissance nicht viel anders verhält. Doch handelt es sich, wenn wir näher zusehen, bei den ersten beiden Begriffen nur um das Beispiel einer Wortgeschichte, und zwar um einen Ausschnitt aus einem Kapitel der deutschen Wortgeschichte, in dem aber von Deutschland nicht die Rede ist. Vielmehr weist Burdach

[1] Liegt in zweiter, vermehrter Auflage vor. Berlin 1918.

Digitized by Google

nach, daß die Ausdrücke renasci und reformare, zu denen sich als dritter, vermittelnder renovare gesellt, im italienischen trecento und hier besonders in der Ausdrucksweise Cola di Rienzos ziemlich gleichbedeutend gebraucht worden sind, daß hierbei urchristliche und antike Auffassungen von Wiedergeburt und sittlicher Erneuerung verbunden worden sind, daß also bei Rienzo Renaissance und Reformation dasselbe ist. Das wäre natürlich sehr wichtig, wenn sich in der Tat nachweisen ließe, daß „die neuen Weltbegriffe der Wiedergeburt und der Reformation" gerade „deutsche Herzen und Geister in der Person und den Episteln des gefangenen Befreiers mit ungeheurer Auftriebskraft gepackt haben". Es wäre dann nicht nur erklärt, warum in einer Sammlung von Forschungen zur Geschichte der deutschen Bildung der Briefwechsel Rienzos einen aus fünf gewichtigen Teilen bestehenden Band einnimmt, sondern auch gerechtfertigt, daß Rienzo regelmäßig neben, ja noch vor Dante und Petrarka als der eigentliche Begründer der „Renaissance im engeren Sinne" erscheint. Es wird dann auch nicht mehr viel darauf ankommen, in Humanismus und Renaissance „Wechselbegriffe" zu sehen.

Halten wir uns also an jene erweiterte Auffassung der Renaissance als einer großen seelischen Umwälzung des europäischen Gesamtbewußtseins, bei der die Grundstimmung einer religiösen Erneuerung mit nationalen Erinnerungen zusammengeflossen ist, und sehen wir, wie sich dieser Prozeß in seinem Gesamtverlauf bei Burdach darstellt. Ich verwende dabei, wo irgend möglich, seine eigenen Formulierungen.

Die erste Regung dieser Renaissance ist also die Reform des päpstlichen Kanzleistils unter Urban II. Das ist ein Symptom des erneuten Aufblühens von Grammatik, Rhetorik und juristischen Studien, welches sich aus der großen Kulturkrisis des Investiturstreits entwickelte.

Die seelische Stimmung der Renaissance aber ist nun zwar nicht hervorgebracht, jedoch mächtig gefördert durch die franziskanische Bewegung. Schon Franz selbst, dann aber vor allem die Aufnahme der joachimitischen Prophezeiungen durch die Zelanten haben hier gewirkt. Sie erzeugen die Sehnsucht nach einer Wiedergeburt des Menschen, die mit einer Wiederherstellung der Kirche Hand in Hand zu gehen hat. In beiden Fällen zeigt sich das Charakteristische des Renaissancegefühls, daß es nicht eine einfache „Wiederbringung", sondern eine Erhöhung und Ver-

Digitized by Google

tiefung des Vergangenen anstrebte. Den nächsten Schritt tut Dante. Die Vita nuova und ihre höhere künstlerische Erfüllung, die Divina Commedia, gestalten den großen Gedanken der Epoche, die Wiedergeburt, die ideale Umformung, d. h. die Renaissance und die Reformation der Individuen wie der Gemeinschaft. Wesentlich ist hierbei, daß diese Umformung nicht mehr ausschließlich auf das Verhältnis zu Gott bezogen, sondern in Zusammenhang gesetzt wird mit einer großen Umwandlung alles Irdischen, des Staates, der Gesellschaft. Dante hat diese Renaissance, die zugleich Reformation ist, durch einen Ausgleich zwischen Christentum und dem nationalen römischen Altertum gewollt. Hiedurch wird er der Lehrer Petrarkas und Rienzos, der Schöpfer dessen, was man Renaissance nennt. Rienzo insbesondere hat in seiner kurzen Wirksamkeit als Tribun der Stadt Rom das in die Tat umgesetzt, wovon die beiden andern träumten. Er hat die allgemeinen Vorstellungen einer Welt- und Reichserneuerung an den bestimmten Hergang einer Erneuerung des alten Roms geknüpft. Darin, in der nationalen Prägung, der Betonung des lateinischen Gedankens liegt der entscheidende Punkt, wo sich der Humanismus der Renaissance als neues, eigenartiges Gebilde ablöst von verwandten älteren Trieben des Mittelalters. Aber das Wesentliche bleibt, daß die Renaissance nicht eine Erneuerung heidnischer Antike, etwa gar in national-aufklärerischer Entgegensetzung gegen das religiöse Mittelalter ist, sie ist im Gegenteil entstanden aus einer Umwandlung der Delirien des religiösen Gefühls, die dasselbe aus einer lebenzerstörenden zu einer lebenbejahenden Kraft machen. Das ist der Grund, warum auch der neue Mensch der Renaissance zunächst als homo spiritualis, als der neue Adam erscheint.

Von hier aus ergießt sich also der Strom der Renaissance in die anderen Länder, besonders auch nach Deutschland, und es wäre — so glaube ich Burdach recht zu verstehen — der naturgemäße Weg der Entwicklung gewesen, wenn dieser neue Individualismus in seiner spiritualistischen und idealistischen Form sich weiter entwickelt hätte. Das ist durch ein erneutes Einbrechen der Antike verhindert worden, die, diesmal ganz rationalistisch erfaßt, als reines Formalprinzip wirkt und als solches eine allgemeine Geltung über dem Nationalen beansprucht. Sie ist deshalb in allen Ländern in einen Kampf mit dem nationalen Geiste geraten, der aber jeweils einen verschiedenen Ausgang genommen

Digitized by Google

hat, den schlimmsten in Deutschland. Hier hat sich die Renaissance schon im 15. Jahrhundert nicht in den Bahnen weiterbewegt, die ihr der genial-phantastische Nikolaus von Cues wies, sondern sie ist als literarische Bewegung in den Bann der pedantischen Schulmeister-Übersetzer, wie Wyle, geraten, die die deutsche Sprache nach dem humanistisch-rationalistischen Prinzip der unbedingten Nachahmung des Lateins meisterten und damit bewirkten, daß auch die patriotischen Humanisten der Maximilianszeit nur lateinische Werke von Rang schufen. Der einzige Dürer zeigte in der bildenden Kunst die innerliche Aneignung und nationale Umformung des fremdländischen Kunstideals. Soweit die Vermählung des germanischen Genius mit dieser lateinischen Renaissance überhaupt möglich war, schuf sie Shakespeare. Die eigentliche Fortbildung der italienischen Renaissanceentwicklung aber wurde dann die französische Klassik. Sie trat wie jene mit dem Anspruch auf, allgemeingültig, weltbeherrschend zu sein und wurde es. Aber auch dagegen erhoben sich nationale Reaktionen, in England (Shaftesbury), in Italien (Vico), schließlich die bedeutsamste in Deutschland. Wie Burdach diese Linien fortführt, darf ich hier übergehen. Um so dringlicher scheint mir eine Prüfung der Grundlagen, auf denen sein Gebäude ruht. —

Es ist, wie wir sehen, der Grundgedanke Burdachs, daß eine sprachlich-stilistische Entwicklung nur als Reflex eines Bildungswandels und dieser wieder nur aus tiefer zu suchenden Anstößen des kulturellen Fortganges zu erklären sei[1]. So wichtig und unbestreitbar diese Erkenntnis ist, so verhängnisvoll kann sie für das historische Denken werden, wenn die Forschung, statt von der Untersuchung des Kulturwandels, der sich in sozialen Erscheinungen zeigen muß, zu denen des Bildungswandels und von da zu den sprachlich-stilistischen Problemen vorzuschreiten, den umgekehrten Weg geht. Noch bedenklicher werden die Ergebnisse, wenn diese drei Gebiete bei den Fragen, die wir an die einzelne historische Erscheinung stellen, nicht klar geschieden worden sind. Wenn wir also die Renaissance nicht in dem von Literatur und Kunst hergenommenen Sinne eines sich wiederholenden Bildungsvorgangs, sondern in dem erweiterten eines einmaligen Kulturphänomens von ganz singulärer Wesenheit begreifen wollen, so kann

[1] Siehe dazu auch seine Formulierung des sprachlichen Problems in der Deutschen Literaturzeitung 1899, Sp. 61f.

Digitized by Google

es uns gleichgültig sein, ob man irgendeinmal sonst renasci und reformare gleichgesetzt und ob man etwa im Mittelalter schon beide Ausdrücke gebraucht hat. Für die historische Terminologie, die wir benutzen, ist die Renaissance etwas anderes als die Reformation, sie ist auch kein Wechselbegriff des Humanismus, und all dies ist verschieden vom Mittelalter. Wenn dies nicht der Fall ist, so würde man im Interesse der begrifflichen Klarheit sehr gut tun, nur eine dieser Bezeichnungen beizubehalten und die andere entweder ganz zu verbannen oder doch nicht gleichwertig als Bezeichnung von Kulturperioden zu verwenden. Die Aufstellungen Burdachs können also, wie mir scheint, nur so verstanden werden, daß Burdach entweder sagen will: Renaissance und Reformation als Kulturperioden haben wesentlich gleiche Merkmale, oder: sie stammen aus gemeinsamer Wurzel. Durch Beobachtung des Sprachgebrauchs von renasci und reformare kann keine von beiden Behauptungen erwiesen werden, sondern nur dadurch, daß wir im Rankeschen Sinne die Tendenzen der Bewegungen aus ihnen selbst zu bestimmen suchen und sie dann miteinander vergleichen[1]. Das soll nun hier auf der Grundlage von Burdachs Forschungen versucht werden.

Wir weichen nicht von Burdachs Ansichten ab, wenn wir daran festhalten, daß das gemeinsame Kennzeichen von Renaissance und Reformation das Hervorbrechen des Individualismus ist. Man hat dem wohl neuerdings entgegengehalten, daß es auch im Mittelalter Individuen gegeben habe, bestimmter noch, daß das Wirkungsfeld und die Wirkung selbst des Individuums in urtümlichen und seelisch-gebundenen Zeiten sogar größer gewesen sei, als in den neueren „individualistischen". Der Einwand ist nur ein Zeichen dafür, daß man den Sinn der Aufstellung nicht verstanden hat. Dieser wird in der Tat erst völlig klar, wenn wir das Mittelalter, von dem wir eben Renaissance und Reformation abheben wollen, im Sinne Dietzels[2] als ein organisches System mit transzendenter Zwecksetzung auffassen, d. h. als ein solches, in dem die Summe der Kulturwerte nach einem transzendenten

[1] Eine geistreiche und erleuchtende Abgrenzung beider Begriffe, wenn auch mit etwas anderer Zielsetzung als die nachfolgenden Ausführungen, bietet Troeltsch, Renaissance und Reformation in der Historischen Zeitschrift Bd. 110 (1913), S. 519 ff.

[2] Siehe seinen Artikel Individualismus im Handwörterbuch der Staatswissenschaft 3. Aufl. Bd. 5 S. 590 ff.

Digitized by Google

Prinzip geordnet und die Stellung und Daseinsberechtigung des Individuums lediglich nach seiner Beziehung zum System bestimmt ist[1]. Der Individualismus dagegen bejaht grundsätzlich das Eigenrecht und den Eigenwert des Individuums und er wird — das ist für unsere Frage entscheidend wichtig — historische Potenz erst da, wo er sich gegen ein organisches System durchzusetzen und zu behaupten sucht. Der Individualismus der Renaissance muß also da gesucht werden, wo das Individuum sich gegenüber der dreifachen Auswirkung des organischen Systems des Mittelalters: als respublica christiana in der Form der theokratischen Universalmonarchie mit feudalistischem Aufbau, als einzige Heilsgemeinschaft und als allgemeine Kulturgemeinschaft eine eigene Lebenssphäre zu schaffen sucht und sich dieses Gegensatzes bewußt wird. Das und nicht mehr hat Jakob Burckhardt mit seinen berühmt gewordenen Worten über den mittelalterlichen Menschen und das Erwachen der Persönlichkeit in der Renaissance gemeint und Schmeidler hat das Problem vortrefflich bezeichnet, wenn er den Gegensatz, der hier liegt, einen nicht bloß charakterologischen, sondern einen ideenhaften nannte[2]. Nun hat Burckhardt bekanntlich als die ersten Ausprägungen dieses Individualismus die politischen Gebilde des italienischen Dugento, den sizilischen Staat Friedrichs II. und die aus dem Ghibellinismus hervorsprossenden Tyrannenherrschaften sowie die aus den Stauferkämpfen des 12. Jahrhunderts entstehenden Stadtrepubliken Ober- und Mittelitaliens betrachtet. Thode hat dagegen die Anfänge auf dem religiösen Gebiet gesucht[3]. In Franz von Assisi sieht er die Gipfelung einer Bewegung, deren Inhalt die Befreiung des Individuums ist. — Suchen wir von der oben gegebenen Definition des Individualismus der Renaissance aus eine Entscheidung dieser Frage, so sieht man wohl, daß der Gegensatz zum System für den politischen und den religiösen Individualismus nicht an demselben Punkte gesucht werden darf. Für den politischen ist der

[1] Für die wirtschaftspolitische Seite der Sache auch O. Hintze, Roschers politische Entwicklungstheorie (Historische und politische Aufsätze Bd. 4) S. 65 f. für die künstlerische Ausgestaltung M. Dvořák, Idealismus und Naturalismus in der gotischen Skulptur und Malerei (Histor. Zeitschrift Bd. 119).

[2] B. Schmeidler, Italienische Geschichtschreiber des 12. und 13. Jahrhunderts S. 68. Siehe auch Schmeidlers Aufsatz über Geschichtschreibung und Kultur im Mittelalter im Archiv für Kulturgeschichte Bd. 13 S. 193 ff.

[3] H. Thode, Franz von Assisi und die Anfänge der Kunst in Italien. 2. Aufl. 1901.

Digitized by Google

Nachweis nötig, daß die neuen staatlichen Gründe ihren Daseinsgrund nicht mehr in der Zugehörigkeit zur respublica christiana als universalem Imperium sehen, daß sie die Devisen des hierokratischen Systems, die Gregor VII. geprägt hatte, pax et iustitia, nicht mehr im spirituellen und universellen Sinne nahmen, sondern auf die Bedürfnisse ihres staatlichen Daseins bezogen. Die Statutengesetzgebung der neuen Kommunen und die Konstitutionen Friedrichs II. für Sizilien haben uns diesen Nachweis leicht gemacht. Die tiefsten Gründe des Phänomens sind allerdings noch nicht aufgezeigt — sie liegen in dem Zusammenstoß zwischen der Mittelmeerkultur und der abendländischen einerseits, von Feudalismus und antikem Munizipalsystem anderseits[1] —, aber die Erscheinung selbst in ihren charakteristischen Merkmalen ist deutlich und fest umschrieben.

Es folgt aus diesen Merkmalen des politischen Individualismus der Renaissance aber nicht, daß er den Zweck hat, das organische System als politisches Gebilde zu sprengen oder gar zu ersetzen. Es genügt ihm, seinen Lebensspielraum innerhalb der allgemeinen Bedingungen des Systems abgegrenzt zu haben. Wenn er trotzdem die Aushöhlung und schließlich den Zusammensturz der respublica christiana bewirkt, so ist dies für den Individualismus mehr eine Verlegenheit als ein Vorteil. —

Für den religiösen Individualismus der Renaissance müßten wir dementsprechend den Nachweis fordern, daß die Befreiung des Individuums, die es bewirkt haben soll, sich in einem neuartigen religiösen Selbstbewußtsein äußere. Dieses braucht nicht aus der Kirche, noch weniger etwa aus dem Christentum herauszuführen, aber es muß sich in der Erfassung und Rechtfertigung seiner religiösen Persönlichkeit eines Gegensatzes zu dem System als universaler Heilsanstalt bewußt geworden sein. Es muß sich seine eigene Sphäre in dem System erobern, innerhalb deren es seine Handlungen und Unterlassungen lediglich aus den Bedürfnissen der religiösen Individualität herleitet.

Man hat sich alle Mühe gegeben, für Franz von Assisi eine solche Stellung zu beweisen. Ich meine, umsonst. Das Primäre bei ihm ist seine Flucht aus dem saeculum, diese aber ist keine Flucht aus der Kirche als Heilsanstalt. Er tut damit nichts anderes.

---

[1] Dies ist am deutlichsten von K. Brandi in seiner Darstellung der Renaissance in Pflugk-Harttungs Weltgeschichte gezeigt worden.

Digitized by Google

als was tausende von Klausnern und Eremiten, seit es eine Kirche gibt, was insbesondere Romuald und Nilus, Petrus Damiani und Bernhard v. Clairvaux getan hatten. Der besondere Charakter dieser Flucht des Franz ist zunächst nur der, daß ihm das saeculum gleich dem Rittertum ist[1], und so wird sein erster Lebensgedanke das Rittertum der Niedrigkeit und Demut, wozu ja dann auch trefflich sein Dienst bei der Dame Armut stimmt. Wenn er nun mehr als ein Einsiedler vom Schlage Romualds und mehr als ein geistlicher Vagant geworden ist, so kommt das von den zwei besonderen Zügen seines Christentums her, die ihm die Liebe der Nachwelt und das Interesse einer so unkirchlichen Gegenwart erworben haben, seiner Sozialität, d. i. die Nachfolge Christi in seinen Werken, und seiner Kreaturliebe, beide zusammengehalten durch die fröhliche Naivetät eines trotz halbfranzösischer Abstammung doch spezifisch italienischen Menschen. Hier liegt die Individualität Franzens, denn er ist eine Individualität, wie nur eine in seiner Zeit, aber er ist, wie Tilemann[2] das vortrefflich gesagt hat, weder ein Individualist, noch ist in ihm die Tendenz zum Individualismus, d. h. zur religiösen Selbstbehauptung im Gegensatz zum System der Kirche, zu irgendwelcher Stärke gediehen.

Man sieht also wohl, es geht nicht an, etwa Franz von Assisi neben den Kaiser Friedrich II. als Portalfiguren am Eingange der Renaissance aufzustellen. — Aber unsere Betrachtung des Problems darf bei dieser Abweisung nicht Halt machen.

Der Individualismus in seiner Emanzipation vom organischen System begnügt sich nicht mit der neuen Bewußtseinsstellung. Als eine ideenhafte Bewegung sucht er nach einer Rechtfertigung. Der politische Individualismus der ersten Renaissance fand diese in arabischer Astrologie und römischer Jurisprudenz. Die Astrologie sollte dem politischen Menschen das Reich des freien Handelns gegen das der Naturnotwendigkeit abgrenzen. Die Jurisprudenz aber hat in der Notariatskunst einen besonderen Zweig entwickelt, dessen begabteste Vertreter uns mit wunderbarer Deutlichkeit die Rechtfertigungen des poli-

[1] Siehe hiefür die von R. Davidsohn, Geschichte von Florenz, Bd. II, 1 S. 110 ff. und in den Forschungen zur Geschichte von Florenz IV, 183 ff. beigebrachten Beweise.

[2] H. Tilemann, Studien zur Individualität des Franziskus von Assisi. 1914.

Digitized by Google

tischen Individualismus zeigen. Keiner besser als der wunderlich-geniale Magister Boncompagno in Bologna[1]. Aber mehr: die ars notaria ist nur ein Teil der ars dictandi, und diese erscheint bei Boncompagno schon ganz deutlich in ihrer doppelten Bedeutung als Formgebung des persönlichen Ausdrucks mit dem Ziel der bewußten Natürlichkeit, die Kultur sein muß und doch nicht aufhören darf zwanglos zu erscheinen[2], und als Normgebung der neuen Gesellschaft, die „auf Billigkeit und gegenseitiger Achtung unter Gleichgestellten, einem nicht sklavischen Gehorsam der Unteren gegen die Oberen, Mäßigung und Wohlwollen der Oberen gegen die Unteren beruhend[3]", sich nun anschickt, einen Teil der sozialen Funktionen der respublica christiana zu übernehmen.

Auch die religiöse Individualität Franz von Assisis hat nach einer Rechtfertigung gesucht. Er hat sie in dem Herrenworte bei Matthäus gefunden, das schon Petrus Waldus zu einem neuen Menschen gemacht hatte. Man hat aus der Ähnlichkeit oft auf Beeinflussung geschlossen, und doch liegt hier etwas ganz anderes vor. Indem Franz die Sakramentskirche, gegen die Waldus sich auflehnte, mit unverbrüchlicher Devotion betrachtet, — sein Testament ist da nur der Ausdruck des konstanten Grundzugs seiner Persönlichkeit — gewann das Ideal der Nachfolge Christi und des apostolischen Lebens einen neuen Sinn. Die Bedürfnisse der religiösen Individualität, die Franz darstellte, gehen von vornherein nicht auf eine neue Einstellung gegenüber dem historisch gewordenen religiösen System, sondern auf einen neuen Weg der religiösen Betätigung. Franz ist, wie später Ignatius, von vornherein Missionar, d. h. das Problem der Rechtfertigung seines Lebens ist von vornherein viel weniger ein individuelles als ein soziales. Hier liegt die Bedeutung des Armutsideals und des daran anknüpfenden Streits um die ursprünglichen Absichten Franzens und die ursprüngliche Regel des Ordens.

War das Armutsideal für Franz nur ein Radikalmittel gegen die avaritia, wie David von Augsburg später sagte, oder war es

[1] Siehe über ihn C. Sutter, Aus Leben und Schriften des Magisters Boncompagno. Dazu die vortreffliche Charakteristik, die Seckel in der Rezension von Gaudenzis Ausgabe der Rhetorica novissima gegeben hat (Zeitschrift der Savignystiftung Bd. 34, S. 324).

[2] Hierfür besonders C. Sutter S. 64: Dimisit deus deam gratiarum inter mortales et haec eloquentiae genus a sola natura procedere facit.

[3] Gaudenzi, Lo studio di Bologna nei primi due secoli della sua esistenza (Annuario della R. Università di Bologna 1900/01) p. 44.

Digitized by Google

der Ausdruck eines Gegensatzes zum System der Kirche, wenn schon nicht als Heilsanstalt, so doch als Kulturgemeinschaft? Wenn es das letztere war — und daß es das werden konnte, wird sich zeigen — so hat doch Franz selbst sogleich den Schritt über den religiösen Individualismus zum naiven Subjektivismus getan. Er hat unter der Erscheinungsform der Kirche das Idealbild gesehen und die Diskrepanzen zwischen beiden als notwendige Individuation betrachtet. Deshalb ist er kein Reformator, sondern ein Ordensstifter geworden. Aber wie dieses?

Spiegeln sich seine Absichten recht eigentlich in der Tertiarierregel, wie Sabatier und Mandonnet meinen, wollte Franz wohl gar eigentlich, wie Hase und Harnack geglaubt haben, die ganze Welt franziskanisch machen? Das letzte sicherlich nicht, das erste schwerlich. Aber ob er nun einen Orden im Sinne der Kirche aus Not und unter Zwang gegründet hat oder ob dies seinen ersten Absichten entsprach, das wird sich kaum ausmachen lassen. Genug, wenn wir erkennen, daß das Franziskanertum als solches in seinen ersten Tendenzen nicht eine aushöhlende Sonderbildung, sondern eine Erweiterung des Bereichs respublica christiana darstellt.

Nicht anders sind die Wirkungen der Natur- und Kreaturliebe Franzens gewesen. Auch sie, ursprünglich sicherlich nicht mehr als ein naiver Anthropomorphismus, verbindet sich schon bei Franz selbst und dann im Franziskanertum je länger, je mehr mit der Volksdichtung und der volkstümlichen Kunstübung überhaupt. Wie wenig das für das Formproblem einer neuen Kunst ausgetragen hat, hat gegenüber Thodeschen Verstiegenheiten Voßler gezeigt[1], aber ebenso auch, wie wichtig die Franziskanerdichtung für die Bereicherung der poetischen Vorstellungswelt geworden ist. Sie schafft einen neuen Spiritualismus, der den Allegorien der Notare zur Seite tritt und nach einer Verschmelzung mit ihnen hinstrebt, also das „Renaissanceelement" verstärkt.

Es schien immerhin möglich, daß diese ganze erste Phase der Renaissancebewegung, die man „als Vorrenaissance oder Vorreformation oder Franziskanismus oder mystischen Humanismus — je nach dem Punkte, auf den man zielt — bezeichnen kann[2]", wirklich zu einem individualistischen Gebilde mit klarer Abgrenzung gegen das organische System wurde. Dazu ist es nicht ge-

[1] K. Voßler, Die göttliche Komödie, S. 709 ff.
[2] Voßler l. c. S. 807.

Digitized by Google

kommen. Die zweite Hälfte des 13. Jahrhunderts sieht eine gewaltige und scheinbar ganz erfolgreiche Reaktion des Systems gegen die Verselbständigung der neuen Kräfte. Sie erfolgt mit den Mitteln des französischen Geistes. Von Süden dringt der neue guelfische Imperialismus des angiovinischen Königtums im Bunde mit dem Papsttum bis über Florenz hinaus vor, von Frankreich selbst kommen die neuen dialektischen Formen der Scholastik, in denen sich die mittelalterliche Weltanschauung erst recht eigentlich vollendet. Und es sind die Bettelorden, die die neue Wissenschaft schaffen, die die averroistische Aufklärung und die enthusiastische Mystik mit den Mitteln der Dialektik in das organische System einfügen. Es ist die von der katholischen Kirche sofort erkannte und dauernd anerkannte Bedeutung des Aquinaten, daß er den vollständigsten und logischsten Ausdruck für die Auffassung des Weltgeschehens als organisches System mit stufenmäßigem Aufbau gefunden hat. Von der Theologie lernt die Jurisprudenz. Sie besinnt sich darauf, daß sie doch nicht eigentlich der Ausdruck der munizipalen Tendenzen, sondern von ihrem Ursprung her an die Idee des Imperiums gebunden ist. Sie fügt mit der von der Scholastik entlehnten kasuistischen Methode die Statutengesetzgebung der Kommunen dem System wieder ein, ebenso wie die kuriale Doktrin das Armutsideal des Franziskanertums in den Bau der Hierarchie einfügt, beide Male in der charakteristischen Form des Privilegiums, d. h. als Konzession einer individuellen Abweichung von der prinzipiell aufrechterhaltenen Norm.

Aber dieser letzte Sieg des organischen Systems ist nur scheinbar. Die Kluft zwischen Idee und Wirklichkeit, schon seit einem Jahrhundert aufgerissen, ist zu Ausgang des Dugento nur noch breiter und tiefer geworden, und das, trotzdem das System selbst in seiner theologischen wie in seiner juristischen Ausformung den neuen individualistischen Bildungen des Staats- und Gesellschaftslebens außerordentliche Einräumungen gemacht hatten[1]. Ebendies wurde sein Verhängnis. Wir reden nicht davon, daß der letzte Vertreter des universalen Systems im Sinne der respublica christiana auf dem päpstlichen Throne, Bonifaz VIII., bereits eine Renaissancegestalt ist, die alle Züge des politischen Individualismus

[1] Hierüber vor allem Troeltsch, Die Soziallehren der christlichen Kirchen und Gruppen S. 232ff.: Die theoretische Durchleuchtung der kirchlichen Einheitskultur in der thomistischen Ethik. Dazu für die Wertung der Jurisprudenz Schupfer, Manuale di Storia del disitto italiano. 4. Aufl., S. 638ff.

Digitized by Google

zeigt[1]. Wichtiger ist es, daß damals der politische Individualimus des italienischen Stadtstaates einen Schritt vorwärts tut. Am Ende des 13. Jahrhunderts liegen die großen Zunftrevolutionen mit ihren Neuordnungen der städtischen Verfassungen, als deren bedeutendste die Ordinamenta iustitiae von 1293 in Florenz erscheinen[2], liegt aber außerdem die Entstehung der Signoria in den meisten Stadtrepubliken Oberitaliens, die dann zu der neuen Form der städtischen Tyrannis führt. Der Grund der neuen Umwälzung ist das Aufkommen des Kapitalismus[3] und die Veränderung des Heerwesens, wo das alte ritterliche Aufgebot der Volksmiliz und weiterhin den Soldbanden weicht. Und damit tritt neben den politischen Individualismus der ökonomische, der das Gemeinwesen und bald auch den Krieg völlig umgestaltet. Die zweite Stufe der Renaissancekultur, die man mit Recht die realistische genannt hat[4], zeigt nicht nur eine Erweiterung des Lebensspielraums der neuen Individualitäten, sondern auch eine Integrierung der Kräfte, welche die artbestimmenden Merkmale der Renaissance nun ganz deutlich hervortreten läßt. Die Rechenhaftigkeit wird, wie schon der alte Sismondi erkannt hat[5], der Grundzug des Lebens in Republiken wie in Tyrannenstaaten. Der alte Abenteuergeist, von ihr vertrieben, wird politische Intrigue im Staate, Entdeckertrieb in der Welt.

Aber auch die religiöse Bewegung, die sich an Franz von Assisi anknüpft, hat damals ihren entscheidenden Fortschritt gemacht.

---

[1] Siehe auch Burdachs Charakteristik in: Rienzo und die geistige Wandlung seiner Zeit Kap. II Abschnitt VII Nr. 3 Rienzo als Bonifaz VIII. Rächer an den Colonna. Im übrigen ist dieser Abschnitt selbst für Burdach ungewöhnlich phantastisch. Die Idee, daß Rienzo der Rächer Bonifaz VIII. gewesen sei, beruht lediglich auf der höchst unwahrscheinlichen Gleichsetzung des Briefwechsel nr. 46 genannten Bonifatius sancte memorie, der Cola in einer Vision den Sieg prophezeit, mit Bonifaz VIII.

[2] Über die Einflüsse von Bologna siehe Davidsohn, Geschichte von Florenz, I, 469f.

[3] S. Sieveking, Die kapitalistische Entwicklung in den italienischen Städten des Mittelalters (Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte Bd. 7).

[4] Siehe Goetz, Renaissance und Antike (Historische Zeitschrift Bd. 113, S. 257ff.).

[5] Sismondi, Histoire des républiques italiennes du moyen âge. Bd. 5 Einleitung: Le quatorzième siècle est une époque assez glorieuse, ... mais les hommes qu'elle a produits étaient bien moins passionés que calculateurs. Dazu die Erörterungen von Sombart, Der Bourgeois und der moderne Kapitalismus. 2. Aufl.

Digitized by Google

Indem die Franziskaner den Kampf um die sozialen Auswirkungen des Armutsideals selbst aufnehmen, springt — aufs stärkste gefördert durch die joachimitischen Prophezeiungen von einem neuen Zeitalter der Kirche — der bisher verborgen gebliebene Gegensatz dieses Ideals gegen die Erscheinung der Kirche auf. Aus dem Begriff der Nachfolge Christi, wie sie Franz gelehrt hatte, folgt die Betrachtung des Lebens Christi und der Apostel unter dem Gesichtspunkt der Sozialität. Aus der Erkenntnis, daß das eigentumslose Leben Franzens und der Brüder das wahre Abbild des Lebens Christi und der Apostel sei, folgt, daß die ideale Verkörperung der Gemeinschaft Christi eine arme Kirche sein müsse. Damit ist der neue und für die Zukunft bedeutungsvollste Gegensatz gegen das organische System des Mittelalters gegeben. Es ist aber nicht der Gegensatz des Individualismus, der sich innerhalb des Systems freien Spielraum schafft, es ist die Ersetzung des Sozialprinzips, auf dem das System ruht, durch ein neues, das für sich den Anspruch auf allgemeine Gültigkeit erhebt. Es ist das wesentliche Merkmal dessen, was wir Reformation nennen. Mit dem religiösen Individualismus, wie ich ihn oben zu bestimmen versuchte, hat diese Bewegung weder in ihrem Ursprung noch in ihren Zielen etwas zu tun. Daß sie sich bei Okkam zu ihm zu erheben scheint und sich in Luther — aber erst in diesem — mit demselben verbunden hat, darf für die begriffliche Festlegung des Phänomens in seiner ersten Gestalt nichts austragen, ebensowenig wie der andere Umstand, daß die Armutsbewegung der Franziskaner schließlich in einem Streit um die Ordensverfassung stecken geblieben ist. Der Reformationsbegriff, der sich auf der Grundlage des sozialreformatorischen Franziskanertums aus dem Mittelalter erhebt, strebt wieder zur Kirche, nicht zur Sekte, die die gegebene Ausdrucksform des religiösen Individualismus wäre. Es ist ein Papst, wenn auch ein papa angelicus, der die Reformation bringen soll. Das ist der Umstand, der auch Luthers Reformation, als sie sich mit diesem Sozialprinzip verband, wieder in einer Kirche hat enden lassen.

Aber gab es damals, als die franziskanische Bewegung diese Reformationstendenz zuerst erkennen ließ, vielleicht auch noch eine Synthese mit dem Renaissancebegriff, wie wir sie auf der ersten Stufe fanden? Es scheint so, denn an dieser Stelle steht Dante. Sein Werk ist als gedankliche und künstlerische Schöpfung nur aus dem Geiste des organischen Systems begreifbar, es

Digitized by Google

ist die großartigste Verherrlichung, die ein solches System je gefunden hat, aber der Mensch Dante ist ohne die Entwicklung jener ersten Phase der Renaissance unmöglich. Dante ist noch ganz ein Bürger der respublica christiana, wie wir sie kennen lernten, aber diese ist keine Papstmonarchie mehr, wie sie nach der politischen Ausprägung des organischen Systems hätte sein müssen, und auch kein kaiserliches Imperium im Sinne des ghibellinischen Prinzips, von dem Dante doch scheinbar herkommt. Dantes Papst herrschte wohl noch im Reiche der Sittlichkeit, aber nicht mehr in dem des Rechts, und sein Kaiser, dem er die vom Papsttum nicht gelösten Aufgaben der Herstellung von pax und iustitia zuweist, ist, wie man richtig gesagt hat, der Philosoph, der das ganze Reich der vita activa sittlich zu durchdringen hat, er soll die Grundlagen zu dem Reiche der humana civilitas legen, in dem die Menschen von der egoistischen Ungeselligkeit des Inferno zur geistigen Gemeinschaft des Purgatoriums und von dort zum reinen Gottschauen des Paradieses emporsteigen[1].

Das wäre etwa das, was Burdach Renaissance, die zugleich Reformation ist, genannt hat. Halten wir an unseren Begriffsbestimmungen fest, so werden wir das nicht so einfach hinnehmen. Ohne Zweifel ist Dante ohne den politischen Individualismus der Renaissance unmöglich, er wäre sonst nicht parte per se stesso geworden, aber er hat die Rechtfertigung seiner politischen Stellung nicht in der Abgrenzung einer Persönlichkeitssphäre innerhalb des Systems, sondern im Gegenteil in der Durchgeistigung des Systems selbst gefunden. Er ist ebenso zweifellos von nichts stärker beeinflußt, als von den sozialreformatorischen Tendenzen des Franziskanertums mit dem chiliastischen Ausblick der joachimitischen Prophezeiungen, er hätte sonst nicht die waldensische Wendung der Konstantinsfabel in seine berühmten Terzinen gebannt. Aber die Tendenz seines Lebenswerkes ist nicht die Reformation der Kirche, die Komödie ist, wie er selbst sagt, zu dem Zwecke geschrieben, „die Lebendigen in diesem Leben aus dem Zustand des Elends heraus und zu dem Zustande der Glückseligkeit emporzuführen". Die Lebendigen, setzen wir hinzu, die Leben und Glückseligkeit so verstehen wie Dante selbst. Er will nicht die arme Kirche des Dolcino, sondern die Heiligenkirche Bernhards

[1] So formuliert Fr. Kern, Humana civilitas (Staat, Kirche und Kultur), eine Dante-Untersuchung.

Digitized by Google

von Clairvaux. Dante ist weder politischer, noch religiöser, aber ethischer Individualist. Man kann das so verstehen, daß er sich aus den ethischen Vorstellungen seiner Zeit eine individuelle Ethik geschaffen hat, die ihm als Maßstab für Welt und Menschen dient. Das wäre der Eklektizismus Dantes, den Voßler nachgewiesen hat. Oder wir suchen Dante so zu begreifen, daß wir seine Weltanschauung als Spiegelung seiner eigenen Seelenentwicklung ansehen. Ich meine, auch von da fällt Licht auf sein Werk. Der Kampf zwischen vita activa und contemplativa, der sein Leben erfüllt, und das Ringen um ihre Vereinigung hat nicht nur den politischen Bau der Monarchia, sondern auch den dichterischen Grundplan der Komödie bestimmt. Nicht umsonst steht Bernhard von Clairvaux, der diesen Kampf mönchisch auskämpfte, im Paradiese zuhöchst neben der Himmelsrose. Aber was Dante von Bernhard scheidet, das ist nicht bloß der Umstand, daß er nicht Mönch geworden ist, sondern daß sein ethischer Individualismus nach einem Maßstab außerhalb der ihn umgebenden politischen und sozialen Welt gesucht hat, um sie an ihm zu messen. Einen solchen hatte einst Augustin außerhalb der ihn umgebenden politischen und moralischen Welt des versinkenden Imperiums und der hellenistischen Kultur in dem paulinischen Christentum gefunden, Dante fand einen solchen zunächst an den nationalen und sozialen Bedürfnissen seines Vaterlandes, das ist sein verstecktes, aber immer lebendig bleibendes „guelfismo", dann aber in der Spiegelung dieser Bedürfnisse im Altertum. Deshalb hat er die Helden und Weisen der griechischen und römischen Vorzeit „jenseits von Gut und Böse" auf den grünen Wiesenraum des Limbus versammelt, er nennt sie „die großen, ewig dankenswerten, die heut mir noch in stolzer Seele blühn", er hat den Selbstmörder Cato, der die Freiheit mit Einsatz seines Lebens gesucht hatte, wie Dante selbst, als Hüter vor den Eingang des Purgatoriums gestellt, er hat das Modell seines Philosophenkaisertums in dem römischen Imperium der heidnischen Welt gefunden — es ist „de fonte pietatis" entstanden —, er hat endlich — das wichtigste — die spiritualistische Liebesdialektik, an der Rittertum und Franziskanertum gleichmäßig Anteil hatten und die ihm zum Ausdruck seiner persönlichen Seelenkämpfe gedient hat, „zum Weltprinzip des platonischen Eros emporgeläutert".

Damit steht der ethische Individualismus Dantes an der Schwelle des Humanismus. Aber er hat sie nicht überschritten. Er

Digitized by Google

konnte es deshalb nicht, weil er sogleich den „Ausgleich zwischen dem Christentum und dem national-römischen Altertum" wollte, sagen wir besser, weil er das Altertum sogleich spiritualisierte und damit einfach als eine Vorstufe dem Bau des Systems anfügte, sodann weil auch aus seiner Ethik sogleich „eine Soziologie emporstieg[1]". In Dante begegnet uns zum ersten Male nicht bloß eine Individualität, sondern eine moralische Persönlichkeit im modernen Sinne. Sie hat vor dem politischen Individualismus, den wir als die erste Triebkraft der Renaissance erkannten, das voraus, daß sie ein „Lohn des Lebens" ist[2], daß sie nicht „aus der Eigenkraft der individuellen Natur herausgewachsen", sondern aus der Reflexion auf das System der umgebenden Kulturwerte entstanden ist. Aber ihr fehlt noch die „bestimmt wirkende Energie". Dantes Ziel ist Erkennen, nicht Handeln. Und es konnte kein anderes sein, solange der moralische Individualismus sich nicht seines grundsätzlichen Gegensatzes zu den Denkvoraussetzungen des Systems bewußt ward, so lange er, wie bei Dante, in die spekulative Mystik eingebettet bleibt. Wenn dieses Bewußtwerden nun auf dem Umwege über den Humanismus eintrat und auf keinem anderen Wege eintreten konnte, so liegt das daran, daß die geistige Ausformung des mittelalterlichen Systems eben die Scholastik geworden war, d. h. daß aller alter und neuer Erfahrungsinhalt auf ein ein für allemal feststehendes Wertprinzip bezogen wurde. Es gab keinen archimedischen Punkt außerhalb dieser moralischen und intellektuellen Welt, ehe nicht das Altertum als Ganzes der Scholastik als System entgegengestellt wurde. Erst von hier aus wird die Bedeutung Petrarkas deutlich[3]. Die Abhängigkeit von der Scholastik hatte Dante noch getrieben, jedes eigne Erlebnis alsbald und je länger, desto stärker in die Fesseln des überlieferten begrifflichen Denkens zu schlagen[4]. Der Gegensatz gegen die Scholastik, aus der Anschauung des Altertums gewonnen, hat Petrarka befähigt, sein Leben, in dem die Kultur der Seele Selbstzweck war, aus seinen seelischen Er-

[1] Vgl. Kern l. c. S. 81 f.

[2] Ich benutze hier die Formulierungen von G. Misch, Von den Gestaltungen der Persönlichkeit (in dem Sammelwerk Weltanschauung ed. Frischeisen-Köhler 1911) S. 83. Ich beziehe mich auf den ganzen Aufsatz.

[3] Ich habe die im folgenden berührten Fragen näher ausgeführt in einem Aufsatz: Aus der Entwicklung des italienischen Humanismus (Historische Zeitschrift Bd. 121, S. 189 ff.).

[4] Siehe das Zitat aus Dilthey bei Misch l. c. S. 90.

Digitized by Google

lebnissen selbst heraus zu einer beständigen, rein persönlichen Auseinandersetzung mit dem ihn umgebenden Kultursystem zu gestalten. Das ist die Bedeutung des Humanismus. Deshalb beginnt er mit Petrarka und nicht vorher. Deshalb ist er kein Wechselbegriff der Renaissance, ob wir sie aus dem politischen Individualismus oder aus dem sozialreformatorischen Franziskanertum abzuleiten suchen. Deshalb tritt hier zum ersten Male das verselbständigte ästhetische Moment, das Formprinzip, bedingend und gestaltend für den ethischen Individualismus auf. An den Humanismus in diesem Sinne ist die Säkularisierung der mystischen Selbstbetrachtung, wie wir sie bei Petrarka wahrnehmen und deren Hauptkennzeichen die Ausscheidung des ekstatischen Zustandes aus der mystischen Betrachtung ist, und zugleich die Umsetzung des religiösen Problems als Ganzes in ein Kulturproblem gebunden[1]. Für diese ist dann die Säkularisierung des Wissens und der Wissenschaft überhaupt leitend geworden. Aber es ist zu betonen, daß sie für den Humanismus sekundär ist, also seine Entstehung nicht erklärt.

Aber gab es nicht auch eine Synthese zwischen der Renaissance als politischem Individualismus, dem franziskanischen Reformationsprinzip und der ethischen Problemstellung des Humanismus? Es ist der eigentliche Sinn des Burdachschen Werkes, dies zu erweisen. Deshalb ist bei ihm Cola di Rienzo mit und vor Dante und Petrarka der Ausdruck und Führer der Renaissancebewegung, wie er sie versteht. Unzweifelhaft nun ist Cola von jenen drei Richtungen aufs stärkste beeinflußt. Der Tribun der Stadt Rom, der seine Jahre nach der neuen Freiheit der Republik zählt, der alle Italiener zu römischen Bürgern erklärt und die Abgesandten der Städte Italiens zu sich beruft, damit sie einen Italiener zum Kaiser wählen, ist mehr und etwas anderes als Arnold von Brescia. Der Einsiedler vom Apennin, der sich vom Bruder Angelus die Rolle eines Reformators von Staat und Kirche prophezeien läßt und sich selbst als der neue Franziskus fühlt, hat den Reformationsgedanken tiefer oder doch sicherlich aktueller gefaßt als Dante. Der Entdecker der lex regia Vespasians und der erste Sammler

[1] Man kann den ganzen Vorgang vielleicht nicht einleuchtender darstellen, als durch eine Analyse von Petrarkas berühmter Beschreibung seiner Besteigung des Mont Ventoux. Man frage sich dabei auch einmal nach dem Unterschied des hier sprechenden „Naturgefühls“ von dem des hl. Franz, dann dürfte mancher Unfug in der Verwendung dieses Begriffs verschwinden.

Digitized by Google

römischer Inschriften steht anders zum Altertum als seine Kollegen von der Zunft der Notare und scheint auch die ethisch-juristische Rechtfertigung der neuen respublica tiefer zu begründen als Dante und Petrarka.

Man weiß, in wie absonderlichen Formen Cola diese seine Tendenzen ausgedrückt hat. Der Tribun des römischen Volkes, der am Pfingstfest sein Ritterbad in der Taufwanne Konstantins nimmt und später an die Gründung eines geistlichen Ritterordens zur Reformation der Welt und Eroberung des Heiligen Landes denkt, der „Kandidat des Hl. Geistes", der Nicolaus severus et clemens, der sich mit Christus oder doch wenigstens mit dem Sol des Oraculum Cyrilli gleichsetzt, hat schon bei Ranke einiges Kopfschütteln erregt. Burdach freilich findet in all diesem barocken Wesen wunderbaren Tiefsinn und echtesten „Renaissancegeist". Aber es ist nicht sehr wichtig, ob wir Rienzo mit Burdach für einen genialen religiösen und politischen Neuerer halten oder für einen phantastischen „Poeten", wie schon die nüchternen Zeitgenossen mit freundlicher Milde sagten. Alle diese Dinge können auf sich beruhen bleiben, denn Rienzo hat überhaupt auf den Bildungsprozeß der Renaissance gar keine entscheidende Wirkung geübt. Alles was Burdach hierfür beibringt, ist Vermutung. Schon die momentane Wirkung ist nicht ganz leicht abzugrenzen, da hier Petrarkas und Rienzos eigene Enthusiasmen den Blick trüben[1]. Immerhin ist soviel sicher, daß er wie ein

[1] Von den „gleichzeitigen brieflichen Stimmen über Rienzo", die Burdach abdruckt, enthalten die 55 wortreichen Briefe Clemens VI. lediglich amtliche Kundgebungen und zeigen gar nichts „von dem leidenschaftlich erregenden Einfluß seines Aufgangs, Niedergangs" usw., sondern einfach, daß Clemens zunächst hoffte, Nikolaus werde die päpstlichen Regierungsrechte in Rom herstellen, da aber Rienzo sich sogleich zum Tribun macht, so ist die günstige Stimmung schon August 1347, also nach noch nicht zwei Monaten, wieder verschwunden. Wichtig wäre höchstens Anhang nr. 39 ff., in dem Clemens sein Verfahren gegen Rienzo rechtfertigt. Doch handelt es sich auch hier um nur politische Kundgebungen; was sie mit der Kulturfrage, der die ganze Veröffentlichung gewidmet ist, zu tun haben sollen, ist unerfindlich. — Ebenso scheiden natürlich die drei Gesandtschaftsreden [Anhang nr. 3—5] aus den Stimmen über Rienzo aus, endlich sind die Anhang nr. 74 und 75 gedruckten Deklamationen über Rienzos Untergang belanglose Stilübungen einer Kanzleischule; übrigens besteht nr. 75 aus zwei Stücken, der zweite Teil, der Z. 58 der Ausgabe beginnt, gibt sich als Brief Rienzos selbst und kann es immerhin sein; damit ist die von Burdach beanstandete Datumzeile erklärt. Es bleiben also als briefliche Stimmen über Rienzo die bekannten Briefe Petrarkas und die des Johann von Neumarkt übrig. Über diese s. u.

Digitized by Google

blendendes Meteor über dem politisch und sozial zerrütteten Italien aufging und daß sein Gedanke die Freiheit und Einigkeit Italiens auf dem munizipalen Prinzip zu erbauen, eine höchst bedeutsame Fortentwicklung des politischen Individualismus im Sinne der Renaissance darstellt. Wenn also die „Auflehnung des italienischen Gedankens gegen die franko-italienische Bildung des 13. Jahrhunderts der wesentlichste Faktor der sogenannten Renaissance ist", wie ich mit Burdach glaube, so kann man auch in meinem Sinne Rienzo zu den Fortführern der Renaissance rechnen, nur daß eben dieser Gedanke mit ihm zu Grabe gegangen ist. Wenn man dann weiter zugibt, daß bei ihm in der Tat der Begriff Rom „konkreter und geschichtlicher" erscheint, als noch bei Dante (daß er „menschlicher" geworden sei, ist unerweislich), so wird man auch die ethische Bewußtseinsstellung des Humanismus hier in der Anlage erkennen. Aber das Entscheidende ist, ob die Verbindung mit den sozialreformatorischen Tendenzen des Franziskanertums in ihrer apokalyptischen Formung, die bei Cola sofort erkennbar ist und im weiteren Verlauf immer wichtiger für ihn wird, eine Rückwendung zum Mittelalter oder eine Fortführung der Renaissance bedeutet. Ich glaube das erstere. Ich halte mit Gregorovius, der bis heute die beste Darstellung Colas gegeben hat, den Tribunen für eine bis in den Stil hinein gotische Erscheinung[1]. Deshalb muß man auch, um Rienzo zu erklären, so tief in die spezifisch mittelalterliche Gedankenwelt hineinleuchten, wie es Burdach mit seiner umfassenden Gelehrsamkeit getan hat. Aber nach Burdach ist Rienzo auch mit Dante und Petrarka der Heraufbringer des „apollinischen Imperiums", einfacher ausgedrückt, in ihm und durch ihn wandelt sich der alte Begriff der respublica christiana als einer politischen und religiösen Einheit zu dem einer Bildungs- und Kulturgemeinschaft, bei der die sozialreformatorische Tendenz in Form des religiösen Wiedergeburtsgedankens Triebkraft und Grundzug ist. Es ist, wie gesagt, nicht wichtig, ob wir Cola selbst solche hohen Gedanken zutrauen. Wir müssen fragen, ob uns diese Formulierung des Renaissanceproblems den weiteren Gang der Renaissance erklärt, und das müssen wir zunächst für Italien verneinen.

[1] Heißt es etwas anderes, wenn Burdach in seiner letzten Äußerung über diese Dinge (Sitzungsberichte der Berliner Akademie 1920 S. 79) von der „immerhin noch stark mittelalterlichen, dabei vielfach italienisierenden Latinität" Rienzos spricht?

Digitized by Google

Die weitere Entwicklung der italienischen Renaissance hat sich eben durch die Ausstoßung des sozialreformatorischen und des religiös-enthusiastischen Elements auf der Grundlage des politischen Individualismus der Polis und des ethischen des Humanismus vollzogen[1]. Der eine hat sich in erneuter Auseinandersetzung mit dem durch Heinrich VII. und Ludwig den Bayern auch theoretisch wiederbelebten Ghibellinismus[2], der andere in einem immer bewußter geführten Kampfe mit dem scholastischen Bildungsideal weiter entwickelt. Beide arbeiten, von verschiedenen Ausgangspunkten aus, auf das eigentliche Ziel der Renaissance, die Schaffung einer neuen Gesellschaft hin. In dieser aber sind die sittlichen Probleme auf solche der Sitte reduziert, die metaphysischen naturhaft angeschaut oder in humanistischen Eklektizismus aufgelöst, und eben dadurch sind die religiösen sozial und ästhetisch neutralisiert. Wie sich die alte sozialreformatorische Tendenz damit abfindet, das sieht man an Männern wie dem Erzbischof Antoninus von Florenz oder Giovanni Dominici oder auch den Vertretern der „christlichen Pädagogik". Hier ist die sozialreformatorische Tendenz auf Familie und Privatleben zurückgeworfen. In ihrer enthusiastischen Form hat sie sich noch einmal in Savonarola erhoben, mit der Absicht, die Renaissance zu zerstören. Die Ansätze zu einem religiösen Individualismus sind in Italien nicht über den ästhetischen Moralismus der platonischen Akademie herausgekommen. In ihr lebte das mystische Element, das die Grundlage für den ethischen Individualismus Dantes und den Humanismus Petrarkas gewesen war, fort. Ficino hat dafür die wunderbar prägnante Formel gefunden: Deum tandem amamus ut pulchrum, quem iam diu dilexeramus ut bonum. Diese Religiosität hat ein so großes Ergebnis wie Michelangelo gezeitigt. Aber für die Weiterführung der sozialreformatorischen Tendenz auch nur im Sinne des alten Franziskanertums bedurfte es des Anstoßes der deutschen Re-

[1] Das ist neuerdings besonders gut von Villavi, L'Italia da Carlo Magno alla morte di Arrigo VII. hervorgehoben worden. — Die meisten Erörterungen über den Religionsbegriff der Renaissance, auch die neuesten von Walser in der Basler Zeitschrift für Geschichte und Altertumskunde Bd. 19 (1920) leiden daran, daß sie nicht genügend zwischen Renaissance und Humanismus und zwischen den einzelnen Elementen der Religion scheiden.

[2] Hierfür viel Material bei Ercole, Impero e Papato nelle tradizione giuridice bolognese e nel diritto publico italiano del rinascimento (Atti e Memorie della R. deputacione di storia patria per le provincie di Romagna. Serie IV Vol. I. 1911).

Digitized by Google

formation, und selbst die „Renaissance des Christentums", die sich an den Florentiner Platonismus anknüpft, ist nach Italien selbst erst auf dem Umwege über den germanischen Norden zurückgekommen. —

Aber vielleicht haben wir die Fortsetzung der durch Rienzo repräsentierten Renaissancetendenzen im Sinne Burdachs nun auch gar nicht in der alsbald „antikisch verfälschten" Entwicklung Italiens, sondern in den Ländern zu suchen, wo dann „die Renaissance Reformation geworden ist". Sehen wir zu.

Bei jeder Betrachtung der Renaissance außerhalb Italiens müssen wir, wenn wir nicht die wissenschaftliche Bestimmtheit der Terminologie preisgeben wollen, zwei Dinge festzustellen suchen: handelt es sich in den anderen Ländern, wo wir eine Renaissancebewegung bemerken, um eine ursprüngliche Erscheinung, die, aus denselben geistigen und sozialen Voraussetzungen entstanden, die gleichen oder ähnlichen Merkzeichen der Entwicklung aufweist? Das wäre etwa das, was wir, um einen Rankeschen Ausdruck umzuformen, Analogien der Renaissancebewegung außerhalb Italiens nennen könnten. Die erkennbaren Merkmale müßten auch hier sein: der politische Individualismus mit der Tendenz zur staatlichen und ökonomischen Autonomie, der ethische mit dem Ziel der Verselbständigung der Persönlichkeit und ihrer Neuumgrenzung in dem Begriff der Gesellschaft. Oder sprechen wir auch da von Renaissance, wo es sich nur um die Übertragung italienischer Bildungselemente auf eine Entwicklung handelt, die auf anderen geistigen und sozialen Voraussetzungen beruht?

Für die erste Frage kommt nur Frankreich in Betracht, wie denn auch nur zwischen Frankreich und Italien ein Prioritätsstreit um die Entstehung der Renaissance möglich war. In Frankreich finden wir die Ausbildung des politischen Individualismus in der Form des monarchischen Flächenstaats, womit ein Unterschied der Ausgestaltung, aber kein prinzipieller Gegensatz gegen die italienische Renaissance gegeben ist. Wir finden den ethischen Individualismus in der Reaktion des skeptischen gallischen Geistes gegen das kirchliche System, sein frühester Ausdruck ist die Vagantenpoesie, deren spezifisch französische Eigenständigkeit man jüngst mit Recht betont hat[1]; aber auch Ruteboeuf, der Chanson überhaupt, der Roman de la Rose, der Songe du Verger

[1] Siehe Holm Süßmilch, Die lateinische Vagantenpoesie des 12. und 13. Jahrhunderts.

Digitized by Google

des Philippe de Mezière haben hier ihre Stelle. Der innerliche und wesentliche Unterschied gegen die italienische Entwicklung aber ist, daß sich in Frankreich der politische Individualismus der Renaissance in den Institutionen, nicht in den Charakteren auswirkt. Durch die Regierung Philipps des Schönen weht freilich, wie Ranke gesagt hat, der schneidende Luftzug der neueren Geschichte. Aber — das hat Finke vortrefflich gezeigt[1] — es ist das Königtum, nicht der König, was sich aus dem mittelalterlichen System erhebt. Philipp ist keine Renaissancepersönlichkeit, und auch seine Räte sind es nicht, aber die französische Politik der Zeit ist echteste Renaissancepolitik mit der praktischen Zielsicherheit des autonom gewordenen Staates. Damit erklären sich zwei Besonderheiten der französischen Entwicklung, nämlich erstens die außerordentliche Einwirkung der Jurisprudenz auf die ganze Ideenwelt des Staates und der Gesellschaft, und sodann, daß es einen ethischen Individualismus, der sich zur humanistischen Umformung dieser Kultur geeignet hätte, bis zum Ende des 14. Jahrhunderts in Frankreich nicht gibt. Trotz des immer stärkeren Eindringens antiker Stoffe, die mit Leidenschaft übersetzt werden, trotz des „aristotelischen" Königtums Karls V., endlich auch trotz der wachsenden Beziehungen zu Italien bleibt die französische Kultur noch lange scholastisch und ritterlich, beides mit dem merkwürdigen Zuge zur enzyklopädischen Gelehrsamkeit, den schon Boncompagno als eigentümlich französisch verspottet hatte[2]. Sie konnte das bleiben, weil diese beiden Mächte in Frankreich Ausdruck des nationalen Geistes und damit gesellschaftsbildend geworden waren, wie nirgendwo sonst. Erst die Erschütterung der Scholastik durch Okkam und die der theologischen Autorität überhaupt durch das Schisma haben hier der humanistischen Bewußtseinsstellung Bahn gebrochen. Was vorher liegt, möchte ich nicht einmal mit Lanson eine renaissance avortée, eher mit Coville einen scholastischen Humanismus nennen.

Für Deutschland kommen solche Erwägungen überhaupt nicht in Frage. Es ist das wesentlichste und in manchem Betracht erstaunlichste Ergebnis der „deutschen Kaiserzeit", daß Deutschland in den damals geschaffenen Formen des geistigen und sozialen Lebens noch zwei Jahrhunderte weiterlebt. Erst dadurch über-

[1] H. Finke, Zur Charakteristik Philipps des Schönen (Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung Bd. 26, S. 201 ff.).

[2] S. Sutter, Boncompagno, S. 42 ff.

Digitized by Google

haupt ist die Reformation möglich geworden. Es ist ebenso bedeutsam, daß der großartige Aufschwung des deutschen Bürgertums und Städtewesens weder zur politischen noch zur geistigen Verselbständigung des munizipalen Wesens im Sinne der Renaissance geführt hat. Keine der deutschen Städte ist Staat geworden. Der politische Individualismus blieb als nationaler Begriff eingebettet in die universalistische Tradition des hohen Mittelalters, als soziale Potenz gebunden an die zähe fortlebenden genossenschaftlichen Bildungen, die auch am Schluß der Epoche kaum zur körperschaftlichen fortgebildet waren.

In dieser Entwicklung erscheint das Böhmen Karls IV. wie ein Fremdkörper.

Soziologisch zeigt Böhmen damals den Typus der oben beschriebenen zweiten Stufe des italienischen Renaissancestaats, übertragen auf die Verhältnisse des monarchischen Flächenstaats und mit der für die koloniale Entwicklung charakteristischen Verschärfung der einzelnen Züge des Bildes. Man wird wenig Momente in der Geschichte dieses Zeitraums finden, wo das Streben nach Zusammenfassung der staatlichen Kräfte in eine neue Ordnung so charakteristisch hervortritt wie in den Verordnungen Karls IV. aus den ersten Tagen und Monaten seiner böhmischen Regierung. Karl selbst ist die Verkörperung der „Rechenhaftigkeit", das zeigt die unwillige Anerkennung Villanis, der ihn am besten charakterisiert hat, ebenso deutlich, wie der Tadel der Chronisten, die noch von dem ritterlichen Herrscherideal ausgehen. Er ist von einer für den mittelalterlichen Laien unerhörten Selbstdisziplinierthеit, die sogar den Zug zur Mystik und Askese, der bei ihm deutlich sichtbar ist, für die Regierung unschädlich macht. Wir müssen in Deutschland bis zu der zweiten Fürstengeneration der Reformation vorschreiten, um Herrscher zu finden, die mit ähnlicher Bewußtheit und Folgerichtigkeit ihre Herrschaft zum Staate ausgebaut haben[1].

Die staatliche Kultur, deren Heraufführung Karl IV. seine ganze Arbeit in Böhmen gewidmet hat, ist, wie das Burdach in seiner ersten Arbeit so trefflich gezeigt hat, die französische. Es traf sich glücklich, daß die eigene Ausbildung Karls hier mit Tendenzen des geistigen Lebens in Böhmen bis zu einem gewissen Grade parallel ging. Beziehungen zu Frankreich, insbesondere

[1] Siehe dazu auch Ott i. d. SBWA 125 (1891), S. 6, 49 u. a.

Digitized by Google

zu den Pariser Schulen, waren seit den Tagen der Staufer in Böhmen lebhaft[1], jetzt wurde die französische Bildung nach Böhmen selbst verpflanzt. Sie erscheint kirchlicher als in Frankreich, nicht nur weil Karl IV. selbst durchaus kirchlich war, sondern weil hier auch der Einschlag des ritterlichen und volkstümlichen Elements, das in Frankreich unter der scholastischen Form emporquillt, durch den Gegensatz der Volksstämme weniger wirksam wird. Das ist für die Fortentwicklung der böhmischen Kultur bedeutsam geworden, wie wir sehen werden[2].

Neben dem französischen steht nun aber der italienische Einfluß. Er ist für das geistige Leben vor allem vermittelt durch die Kanzlei. Auch hier gab es weiter zurückliegende Anfänge. Schon unter Ottokar II. finden wir zwei Italiener in Prag, die lange miteinander verwechselten Henricus Italicus und Henricus de Isernia[3]. Sie verpflanzen die Formen der italienischen Notariatskunst nach Böhmen. Der eine als der eigentliche Leiter der Kanzlei, der andere, Heinrich von Isernia, in untergeordneter Stellung, vielleicht nur der Leiter einer Rhetorikschule in Prag, aber für die geistige Entwicklung der wichtigere. Seine Persönlichkeit, die uns Hampe nahegebracht hat, ist vielleicht neben Boncompagno die interessanteste in der Reihe der Diktatoren und, vor allem, er zeigt, wie diese, die besondere Fähigkeit der neuen Stilkunst: sie formt mit erstaunlicher Sicherheit die Tendenzen der Macht, in deren Dienst sie sich stellt, zu klaren Ideen um und dient damit eben jener Rechtfertigung, die die neuen politischen und nationalen Kräfte suchen. Dafür ist der berühmte Aufruf Ottokars II. an das Slawentum zum Verteidigungskampfe gegen den Habsburger Rudolf, ob er nun nur ein dictamen Hein-

[1] Vgl. die neueste Charakteristik durch Albert Hauck in dem nachgelassenen Schlußband seiner Kirchengeschichte Deutschlands (Bd. 5, Abt. 2) S. 688 ff., bes. S. 690: Man könnte sagen: In diesem König wurde die Idee des Staates wieder lebendig.

[2] Vgl. die Bemerkungen von Wolkan, Gesch. d. deutschen Dichtung in Böhmen S. 225. Für Karl selbst etwa die Zeremonien bei der Überführung der Reichsinsignien nach Prag. Palacky, Geschichte von Böhmen, Bd. II. 2, S. 317.

[3] Für beide Novák in den Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung Bd. 20 und 29 und die Ergänzungen von Hampe, Beiträge zur Geschichte der letzten Staufer; bes. S. 34 über die Capuaner Diktatorenschule. Über Ableitungen aus Henricus Italicus siehe K. Wutke, Über schlesische Formelbücher des Mittelalters (Darstellungen und Quellen zur schlesischen Geschichte Bd. 26), 1919.

Digitized by Google

richs oder wirklich ergangen ist, das wichtigste, aber längst nicht das einzige Zeugnis.

In ihren stilistischen Absichten sind Boncompagno und Heinrich von Isernia Gegensätze. Während Boncompagno wenigstens theoretisch die Einfachheit der gesprochenen Rede, die er auch in dem Stil der römischen Kurie wiederfindet, anstrebt, kommt Heinrich von Isernia von der sizilischen Schule des Petrus de Vinea her, sein Ideal ist die Wortpracht, das Wortspiel, der Schwulst, die „florierte" Rede, wie man damals sagte. Das hat er zuerst wohl in Österreich und dann in Böhmen heimisch gemacht, es war der stilus nobilis, auf den er nicht wenig stolz war.

Der Mann, der am Hofe Karls IV. die Tätigkeit dieser beiden Italiener in seiner Person vereinigt und fortsetzt ist Johann von Neumarkt[1]. Er ist von Anfang der Regierung Karls bis fast zu ihrem Ende in der böhmischen Kanzlei in immer höheren Stellungen tätig gewesen, und wir dürfen glauben, daß sein Einfluß auf die Regierungsgeschäfte nicht gering war. Karl hat ihn geschätzt, wenn auch wohl nicht so, wie Johann selbst es wünschte, der seinen Herrn offenbar vergebens zu überzeugen suchte, daß die Goldkörner seines Stils ebensoviel wert seien wie die Erzfunde des böhmischen Bergbaus.

Allerdings aber ist der Einfluß Johanns von besonderer Art. An Karls Hofe war kein Raum mehr für einen Mann, der wie Reinald von Dassel neben Barbarossa gestanden wäre; in dieser Hinsicht war Karl sein eigener Kanzler. Aber Johann von Neumarkt verstand es, wie jene italienischen Diktatoren, die Absichten der königlichen Politik in die Gedankenzusammenhänge eines moralphilosophischen Staatsrechts einzufügen und zu formulieren. Wir dürfen, meine ich, seine Hand bereits in den feierlichen Arengen der ersten Urkunden Karls erkennen und ebenso in den höchst interessanten Prologen zu den einzelnen Abschnitten der Maiestas Carolina, vielleicht auch in denen zur Goldenen Bulle, obgleich Zeumer hier Beachtenswertes eingewendet hat. Es ist wichtig, daß der Prolog zur Maiestas den der sizilischen Konstitutionen Friedrichs II. nachahmt[2], denn Johann ging ganz in den Bahnen der sizilischen Diktatorenschule. Nur daß er den Tyrannen noch übertyrannt, er rühmte sich den stilus nobilis durch den

[1] Eine hübsche zusammenfassende Charakteristik hat neuerdings Wolkan l. c. gegeben.

[2] Siehe Werunsky in der Zeitschrift der Savignystiftung N.F. Bd. 9 S. 18.

Digitized by Google

stilus nobilissimus übertroffen zu haben[1]. Nur dieser schien ihm würdig, die neue Herrlichkeit des böhmischen Staates, die er um sich aufblühen sah, zu preisen. Es ist doch sehr bedeutsam, daß wir ihn bereits 1348 besonders mit der Ordnung der alten Kaiserurkunden des böhmischen Kronarchivs beschäftigt sehen, während ein Franzose neben ihm sich um die böhmische Königstradition zu kümmern hat[2]. Es scheint also, daß Johann von vornherein in der alten imperialistischen Tradition lebte und daß Karl, der seine Leute gut kannte, ihn sogleich nach seinen besonderen Neigungen und Fähigkeiten verwendet hat. Die Kaiserkrönung Karls hat ihn dann zu womöglich noch größeren Leistungen angespornt[3].

In dieses Böhmen kam 1350 Cola da Rienzo. Er kam, nachdem er als Tribun der Republik Rom gescheitert war und nachdem er sich bei den Franziskanereremiten des Apennin mit den chiliastischen Ideen von einem Kaiser der Endzeit und einem Engelspapst erfüllt hatte, als deren Wegbereiter er wieder in Rom einzuziehen hoffte. Das hat er Karl und seinen Räten vortragen dürfen. Wir können glauben, was die Vita des Tribunen erzählt, daß er mit seinen großartig-phantastischen Reden Deutsche, Böhmen und Slawen in Staunen setzte. Und auch als ihn der vorsichtige König dann in die Schutzhaft zu Raudnitz setzte, hat er „aus dem Kerker" mit seinen phantastischen Plänen weiter gewirkt. Schon der Umstand, daß uns nicht wenige dieser Dokumente allein aus böhmischer Überlieferung erhalten sind, und der andere, daß der Königssaaler Chronist ein gutes Stück des ersten Sendschreibens des Tribunen an Karl in seiner Chronik benutzt hat, zeigt, wie lebhaft das Interesse an Rienzo in Prag war. Daß es keine praktischen

[1] In der von Tadra im Archiv für österreichische Geschichtsforschung Bd. 68 herausgegebenen Klagenfurter Handschrift der Cancellaria Johanns stehen die Formeln im Stile Johanns unter dem Titel: formae de stilo noblissimo, dann folgen formae privilegiorum de subtili stilo, Briefe aus der Zeit Wenzels II. größtenteils auch in der Formelsammlung des Henricus Italicus erhalten. Er scheint sich aus dem stilus hilarianus entwickelt zu haben, von dem Johann von Garlandia sagt: iste stilus propter sui nobilitatem apud multos est in usu [Rockinger in den Quellen und Erörterungen 9, 1, 501 f.]. Dagegen sehe man bei Boncompagno die Definition des stilus humilis, den er bei den Aposteln Kirchenvätern und Christus selbst findet [Sutter 61]: ipse mediator dei et hominum simplicibus inceptionibus utebatur, dum stabat in nostre carnis humilitate.

[2] Siehe Salomon im Neuen Archiv 36, 491 ff.

[3] Siehe die bei Jireček, Codex iuris Bohemie II, 1 nr. 365 abgedruckte Urkunde vom 5. April 1355.

Digitized by Google

Folgen haben konnte, war bei dem Charakter Karls selbstverständlich. Aber es war nicht nur der Charakter Karls, es war der politische Individualismus der Renaissance selbst, der sich auch hier gegen das franziskanische Reformationsprinzip zur Wehr setzte. Die Reformtendenzen Colas, wie er sie Karl IV. vortrug, waren ganz auf den mittelalterlichen Grundgedanken der respublica christiana als politische Einheit gestellt. So wie er sich das wechselseitige Hilfeverhältnis der beiden Schwerter dachte, hatten es sich schon die karolingischen Theologen gedacht, ein Kaisertum, das sich so in der Rolle des Weltreformators fühlte, war zum letzten Mal unter Ludwig dem Bayern und auch hier nur mehr als ein Gespenst aus der Vergangenheit aufgetaucht; die reformatio orbis, die Cola dem Böhmenkönig zumutete, spukt wohl noch gelegentlich in den Arengen der von Johann von Neumarkt entworfenen Urkunden, und es ist nicht ausgeschlossen, daß sie bei Johann auch innerlichen Widerhall fand. Für das politische Denken des Königs war das „Poesie", er ist auch „dem geistigen Kern des italienischen Humanismus, dem idealen, national gestimmten Universalismus seiner neuen Menschenbildung[1]" ganz fremd gegenübergestanden, das böhmische Königreich, dem seine Lebensarbeit galt, hat auch mit dem „apollinischen Imperium" nicht das mindeste zu tun. Und es ist doch besonders charakteristisch, daß Karl an dem schwärmerischen Charakter der Colaschen Idee den eigentlichen Anstoß nahm. Schon Friedjung hat die Stelle aus Colas Bericht hervorgehoben, die den tiefsten Widerspruch der Renaissanceauffassung und der enthusiastischen Reformationstendenz zeigt[2].

Gewirkt hat Rienzo in Böhmen lediglich als Stilist, und auch hier, soweit wir sehen, nur auf Johann von Neumarkt, der in ihm ein neues Muster des stilus nobilissimus sah und in der Mischung biblischer Predigt und rhetorischer Künsteleien ein ihm verwandtes Element gespürt haben mag. Doch ist auch diese Beeinflussung nicht so tiefgehend, daß sie eine Stilwandlung bei Johann bewirkt hätte, ja er scheint den eigentlichen Unterschied, der Rienzos an den Urkunden der Kurie gebildete Diktion[3] von der seinen trennte,

[1] Burdach, Deutsche Renaissance[2] S. 33.

[2] Friedjung, Karl IV. und sein Anteil am geistigen Leben seiner Zeit S. 288.

[3] Für den stilus curiae Romanae siehe die vortreffliche Charakteristik in der Sächsischen Summa dictaminis [Rockinger l. c. 9, 1, 213]: latinitatis sive grammatice proprietas, curialitas sermonis, obloquentie preminencia, brevitas constructionis, obscuritatis et ambiguitatis vitatio. Für Cola gilt natürlich nur ein Teil dieser Attribute, aber immerhin das letzte.

Digitized by Google

gar nicht bemerkt zu haben. Von den Briefen, die sie miteinander wechselten, kann man eher sagen, daß Rienzo den sizilischen Stil des Kanzlers nachahmte als umgekehrt[1]. Weder in einer Publikation, die eine Geschichte der deutschen Bildung, noch in einer, die eine Geschichte der deutschen Sprache im Übergang vom Mittelalter zur Reformation belegen sollte, war also eine Neuherausgabe des Briefwechsels Colas notwendig[2].

An Stelle dessen hätten wir lieber sogleich die Zeugnisse für den Einfluß Petrarkas auf die böhmische Kultur gesehen, denn dieser ist in der Tat der Erwägung wert. Zwar auf Karl IV. hat auch Petrarka keinen Eindruck gemacht. Der böhmische Herrscher ist für Petrarkas Kaiseridee ebenso unempfänglich geblieben wie für die humanistische Ruhmessehnsucht, die jener in ihm zu erwecken suchte. Aber Johann von Neumarkt ist in der Tat dem Zauber der Persönlichkeit Petrarkas in besonderem Maße erlegen. Das hat Burdach eingehend und überzeugend nachgewiesen. Der Streit kann nur darüber gehen, wieweit sich die vorübergehenden und dauernden Wirkungen dieses Petrarkakults in Böhmen und etwa von da weiterhin erstreckt haben. Und da muß zunächst hervorgehoben werden, daß die stilistischen Einwirkungen Petrarkas weit geringer sind, als Burdach zu erweisen sucht. Der Brief, in dem Karl IV. den ersten Anknüpfungsversuch Petrarkas beantwortet, zeigt, wie schon Friedjung

---

[1] So schon Friedjung 112 und Benedikt von seiner Ausgabe des Lebens des hl. Hieronymus S. XI. Auch nr. 71 des Briefwechsels ist ein Beweis dafür.

[2] Ich bemerke noch, daß von den drei ungedruckten Stücken der Neuausgabe, die den Briefwechsel Johanns v. Neumarkt mit Rienzo vervollständigen sollen, nr. 69 sicher nicht an Rienzo gerichtet ist, sondern an Karl IV. Es bezieht sich auf die Absetzung Johanns als Kanzler, wovon auch die Briefe der Klagenfurter Handschrift reden (s. o. S. 447 Anm. 1). Nr. 68 ist eine inhaltlose Stilübung, nach deren (höchst verdächtiger) Echtheit zu fragen nicht lohnt. Nach nr. 76 müßte Rienzo, wenn der Brief an ihn geht, auch Gedichte auf Johann gemacht haben. Auch diesen Brief hat Palacky bereits mit Recht für eine wertlose Stilübung erklärt. — Wo steht etwas davon, daß Johann in Rienzo „den Lehrer des kolorierten Prosastils und der langhinrollenden Periode, den vorbildlichen Nacheiferer der alten römischen Autoren, den von göttlicher Gnade übersprühten Meister der Kanzleikunst, kurz den Eröffner eines neuen sprachlichen und geistigen Horizonts erblickt hat? (Burdach, Rienzo und die geistige Wandlung, S. 20 f.). An der dort zitierten Stelle (Briefwechsel nr. 55 Z. 9 ff. heißt es nur: Es ist nicht wunderbar, daß Gott Rienzo solche Beredsamkeit verliehen habe, nachdem er ihm durch das römische Volk so besondere Würden habe zuteil werden lassen.

Digitized by Google

gesehen hat, allerdings sofort die Züge des neuen Stils, aber er eröffnet keine neue Ära weder in den offiziellen noch in den privaten Kundgebungen der böhmischen Welt. Der Kanzleibrauch war an sich schon hier wie anderswo so fest gefügt, daß er neuen Einflüssen zähe und lange widerstand. Es ist bisher nicht gelungen und dürfte auch weiter nicht gelingen, bis in die Zeiten Wenzels ein Stück aus der böhmischen Kanzlei zu finden, das die Umwandlung des Stils zeigt, wie sie etwa Salutati in den städtischen Kanzleien Italiens zuwege brachte[1]. Eben das starre Festhalten an dem cursus, das Burdach so stark hervorhebt, — einzuführen brauchte man ihn in das Deutschland des 14. Jahrhunderts nicht mehr — ist der stärkste Beweis dafür, daß die Männer der böhmischen Kanzlei von dem neuen Stilgefühl des Humanismus unberührt blieben. Das gilt in besonderem Maße von Johann von Neumarkt selbst. Die Feststellungen, die Friedjung hier über den Unterschied zwischen dem Stil Petrarkas und der Manier Johanns gemacht hat, hätte Burdach nicht zu erschüttern versuchen sollen. Der Unterschied liegt auf der Hand. Ebenso deutlich aber ist der gewaltige Abstand[2]. Johann hat sich um die Eklogen Petrarkas und um sein Werk De remediis utriusque fortunae bemüht, er hat den Abstand, in dem er sich als scabrosus grammaticus von dem laureatus poeta fühlt, mit unerfreulicher Demut hervorgehoben, aber er kann sich den Dichter nicht anders als unter dem alten Bilde des diktators vorstellen. Er ist überzeugt, daß Petrarkas eigentliche Gabe in den rhetorischen Fähigkeiten der Schule bestehe: penetralia vestre mentis sunt favore divino apta grandes invenire materias, inventas disponere et flore re-

[1] Auch was Burdach in der Deutschen Literaturzeitung 1898 Sp. 1958 bei der Besprechung der Arbeit von Hans Kaiser, Der Collectarius perpetuarum formularum des Johann von Gelnhausen sagt, fördert uns in dieser Frage nicht. Wir erwarten noch immer, daß uns die „vier oder fünf verschiedenen Schichten rhetorischer Bildung" gezeigt werden sollen, auf denen die Kunst Johanns von Neumarkt beruht.

[2] Allerdings werden wir das Verhältnis Johanns zu Petrarka erst voll übersehen können, wenn uns der seit 1905 druckfertige Text der Handschrift 509 des Olmützer Domkapitels vorliegen wird. In dieser stehen nach Burdachs Reisebericht von 1903 neben anderen unbekannten Petrarkastücken sechs Briefe Johanns an Petrarka, von denen Tadra nur einen schlecht gedruckt hat. Doch werden wir unsere Erwartungen nicht zu hoch spannen dürfen, nachdem sich die „vielen ungedruckten Briefe" Rienzos, die Burdach ebenfalls 1908 in Aussicht gestellt hatte, meist als Spreu erwiesen haben.

Digitized by Google

thorico vestire dispositas et elocuta memorie commendare et dulcis plectri modulamine pronunciare memorata[1]. So und nicht anders hat Johann sein vergöttertes Vorbild angeschaut[2]. Wie wäre das auch anders möglich bei einem Manne, der für Petrarka und Johannes Andreae zugleich schwärmte und aus ihnen einen cento machte. Und so müssen wir zunächst feststellen, daß es in der eigenen schriftstellerischen Produktion Johanns nichts gibt, was auf Petrarkas umbildenden Einfluß zurückgeführt werden müßte, daß also Johann hier lediglich aufnehmend gewesen ist, und dann, daß es einen „Petrarkismus", wie er dann sofort in Italien und bald auch in Frankreich aufblüht, in Böhmen nicht gibt.

Das könnte man so nicht aussprechen, wenn der Ackermann aus Böhmen die Stellung in der humanistischen Bewegung hätte, die Burdach ihm angewiesen hat.

Das Stück gehört zu der schon im Altertum aufgekommenen und durch das ganze Mittelalter gepflegten Gattung der Kampfgespräche. Sein Thema: Der Streit des Menschen mit dem Tode ist uns in prosaischer und poetischer Form häufig überliefert[3]. Auch die Wendung zum förmlichen Rechtshandel ist an zahlreichen verwandten Themen nachweisbar. Die Bearbeitung entstammt sicher einer Kanzleischule. Falls nicht dem Ganzen ein lateinisches Original zugrunde liegt, was noch zu prüfen wäre, ist jedenfalls der lateinische Ausdruck, und zwar der der „florierten Rede", wie die Kanzleien sie übten, in zahllosen Fällen als Vorbild nachweisbar. Die Gedankenwelt des Verfassers setzt sich aus verschiedenen Elementen zusammen. Den Untergrund bildet

[1] Tadra, Summa cancellariae nr. 60 S. 38. Ganz genau so lehrt nach Henricus von Isernia die Rhetorik, qualiter aliquis debeat invenire, inventa disponere, ornare disposita, ornata recolere et commemorata narrare (Novák in Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung 29, 689ff.). Es ist die allgemein übliche Aufzählung der Tätigkeiten, die die ars dictandi lehrt.

[2] Vgl. was er über Frauenlob sagt, dessen Klage über die verschwundene Gerechtigkeit er ins Lateinische übertragen hat: aperire volui modos loquendi tanti et tam famosi dictantis, qui super omnes alios hanc insignem loquelam floribus et sententiis redimivit. Vgl. auch die Bemerkung zu Cyrilli episcopi Quadripartitus apologeticus in cod. lat. pragensis 2072 (nach Truhlářs Katalog): Cirillus archiepiscopus Jerosolimitamus editor est huius opusculi; libellum vero hunc Johannes Noviforiensis . . . censuit fieri . . et praecipue propter colores rhetorices, qui in ipso continentur subtilissimi.

[3] Siehe H. Walther, Das Streitgedicht in der lateinischen Literatur des Mittelalters. München 1920.

Digitized by Google

das Weltbild der ritterlichen Dichtung, wie es in den großen erzählenden und moralisierenden Werken des hohen und sinkenden Mittelalters, der Kaiserchronik, Rudolf von Würzburg, Jansen Enikel, aber auch dem Buch der Beispiele der sieben Weisen, dem Petrus Comestor und den Historienbibeln, und weiter in den populären Enzyklopädien, den Physiologi usw. erscheint. Durch sie ist insbesondere die Antike gesehen. Es ist bedeutsam, daß die einzige nachweisbar benutzte zusammenhängende Vorlage die Dichtung Martina des Deutschordensherrn Hugo von Langenstein von 1293 ist. Dazu kommt deutsche Spruch- und Sprichwörterweisheit, wie sie Thomasin von Zirkläre, der Marner u. a. boten, dann eine offenbare Vorliebe für volkstümliches Zauberwesen und gelehrte Dämonologie, weiter vielleicht ein Einfluß englischer Allegoristik und Burleskendichtung, endlich ein starker Einfluß Senekas, der aber in keiner andern Form als in den spruchartig zugerichteten Autoritates vorgelegen zu haben braucht, wie sie die Predigtunterweisungen und die Rhetorenschulen gemeinhin kannten[1].

Dies alles aber ist nun von einem Dichter von bemerkenswertester Originalität geformt. Mit erstaunlicher Kraft ist die Synonymik, die späterhin in den deutschen Kanzleien die Mutter des Schwulstes geworden ist, ihrem eigentlichen Zweck, der sinnvollen Abwandlung des Gedankens, dienstbar gemacht, ebenso sicher dient die florierte Rede der Bildlichkeit. Die Gelehrsamkeit der ritterlichen Welt und die stoische Weisheit Senekas schärfen und straffen die Gestalt des Todes, während die des Ackermanns von eigenem Gefühl lebt, das Gespräch ist nicht bloß auseinandergezogen, es ist entwickelt, mit größerem Glück als in irgendeinem anderen Erzeugnis der Zeit bewegt sich die Darstellung zur realistischen Stilisierung mit stark dramatischem Einschlag hin.

So verstehen wir recht wohl die rühmenden Urteile, die schon in früherer Zeit Gervinus und Wackernagel, in neuerer Scherer und Wolkan über dies „eigentümlichste Erzeugnis des deutschen Mittelalters" gefällt haben, wir begreifen den schönen Eifer Bernts, der das Werkchen in trefflicher Verdeutschung in der Insel-

[1] Siehe dazu die Erörterung Burdachs in den Anmerkungen zur Ackermann-Ausgabe S. 224f. In Johann v. Neumarkts Bibliothek befand sich ein Seneca in omnibus suis dictis, wahrscheinlich identisch mit den später als Besitz des Thomasklosters genannten Flores epistolarum Senecae (Zentralblatt für Bibliothekswesen Bd. 10 S. 157ff.).

Digitized by Google

bücherei und sogar in einer Darmstädter Aufführung wieder zu unserem Besitztum hat machen wollen, und auch einigermaßen den überschwenglichen Enthusiasmus Burdachs, der hier das Werk eines einsamen Genies sieht, der die deutsche Prosa gleich am Beginn ihrer neuen Bahn auf die Höhe der Vollendung gehoben hat[1].

Nur daß das Werk mit Petrarka schlechterdings gar nichts zu tun hat. All die Stellen, in denen Burdachs Kommentar zu erweisen versucht, daß der Ackermann neben seinen Senekagnomen auch das auf Seneka ruhende Werk Petrarkas De remediis utriusque fortunae benutzt haben könnte, beweisen für den ruhigen Leser das Gegenteil. Aber selbst, wenn dem nicht so wäre, so ist doch die Grundstimmung der humanistischen Moralphilosophie Petrarkas von der Weltanschauung des Ackermanns vollständig verschieden. Wenn es etwas für Petrarka charakteristisches gibt, so ist es, wie wir sahen, dies, daß er alle Probleme des religiösen und moralischen Erlebens auf sein besonderes Anliegen, die Heilung seiner Willenskrankheit, bezogen hat. Eben darin liegt seine außerordentliche Bedeutung für die Geistesgeschichte des Individualismus. Der Ackermann dagegen hat ein zunächst rein individuell gesehenes Problem, die Suche nach Trost über den Verlust eines geliebten Menschen, durch die Umsetzung ins Menschheitliche zu bewältigen gesucht. Die Lösung aber hat er — das ist der entscheidende Punkt für die geistige Einstellung seines Werkes — für das menschheitliche Problem noch ganz im Sinne des Patriarchalismus gegeben, den wir mit Troeltsch als die spezifisch mittelalterliche Ergänzung der organischen Weltanschauung betrachten müssen, für das Individuum aber aus der freien Laienmoral der ritterlichen Kultur gefunden, die uns Burdach selbst in ihrer leider nur ephemeren Bedeutsamkeit kennen gelehrt hat. Es wäre für diesen Zusammenhang besonders erleuchtend, wenn wir den Schluß des Ackermanns, da wo der Tod ihm rät: Darvmb lass dein clagen sein vnd trit in welichen orden du wilt, du findest gebrechen vnd eitelkeit darinnen. Jedoch kere von dem bosen vnd tue das gute; suche den fride vnd tue in stete; vber alle irdische dinge habe lieb rein vnd lauter gewissen — wenn wir diese großartige „Humanitätspredigt" als einen beabsichtigten Gegensatz zu dem Schluß des im Mittelalter verbreitetsten lateinischen Dialogs über das gleiche Thema, dem Dialogus Polycarpi cum Morte betrachten

[1] Am abgeklärtesten scheint mir sein Urteil in dem neuesten Bericht über seine Forschungen in den Sitzungsberichten der Berliner Akademie 1920, S. 84.

Digitized by Google

dürften, wo der Magister, durch den Anblick und die Mahnungen des Todes erschüttert, als frater Pacificus in ein Mendikantenkloster eintritt[1].

Damit aber tritt der Ackermanndichter selbständig neben Petrarka, ja, er steht, wie mich dünkt, über ihm. Denn er braucht nicht, wie dieser, die alte Weltflucht, um seiner selbst gewiß zu werden, und ebensowenig die neue Zuflucht des Altertums, um den Abstand von der Gegenwart zu gewinnen; er steht völlig naiv in dem Bildungsstoff einer reifen, schon enzyklopädisch bewältigten Kultur, die er nun ganz persönlich durchdringt. Soll er mit Italienern verglichen werden, so würde ich ihn freilich nicht zu Pico della Mirandola herab-[2], sondern zu den Notaren des Dugento hinaufrücken, die in ihrem naiven Optimismus, der auch des Humors nicht entbehrt, die Lösungen der Renaissanceprobleme zum guten Teil ebenso vorwegnahmen. Humanismus ist dies auch, zwar nicht im Sinne Petrarkas als Gegensatz zur Scholastik, aber im Sinne einer Auseinandersetzung des Individualismus mit den transzendenten Zwecken des mittelalterlichen Systems, die zu einer neuen Umgrenzung der Persönlichkeit führt. Hierfür ist die juristische Form des Gesprächs, die sich erst allmählich zur philosophischen Erörterung weitet, ebenso wichtig wie die unverkennbare Anlehnung an die Terminologie der Mystik[3].

[1] Siehe den Text in clm. 15181 und öfter. Überschrift De morte loquente cum magistro Polycarpo in Hibernia. Die Stelle: Si vis evadere amaritudinem meam, time deum, quia qui timet deum, in die defunctionis sue benedicetur. De labore tuo utere ordinate, servitoribus tuis debita persolvas servicia, elemosinas bonas et largas facias, statum tuum malum deseras et sic bono fine ad scolas meas pervenias eignet sich ebenfalls zum Vergleich. Schlußschrift hier und sonst: Acta sunt hec anno domini 1310.

[2] Siehe Burdach im Kommentar zum Ackermann, S. 323.

[3] Dagegen wird man die „Adamsspekulation" und die ganze Wiedergeburtsidee Burdachs hier, wie bei der Renaissance überhaupt, abweisen müssen. Es ist doch ein einleuchtender Unterschied zwischen der Idee der religiösen Wiedergeburt, wie sie das ganze Mittelalter durchzieht, und dem Gefühl des Wiedergeborenseins in der Renaissance (siehe auch Borinski, Die Wiedergeburtsidee in den neueren Zeiten [Sitzungsber. der Münchner Akademie 1919 1. Abhandl. S. 36]). Jene bedeutet die noch unerfüllte Hoffnung auf eine religiöse Erneuerung, und zwar zunächst immer für den einzelnen, sie ist prinzipiell eschatologisch, dieses ist aus dem Bewußtsein des erreichten neuen Zustandes erwachsenes Lebensgefühl, es ist prinzipiell Distanzierung der Vergangenheit, aber nicht Wiedergeburt, sondern Wiederbelebung. Damit erledigt sich auch die Polemik Burdachs gegen Brandi (Reformation, Renaissance, Humanismus S. 108). Dazu Borinski l. c. S. 48 und 52.

Digitized by Google

Und nicht anders steht es doch mit der eigentlichen Bedeutung Johanns von Neumarkt. Sehen wir auf seine stammelnden Versuche der Nachahmung Colas und Petrarkas, so erscheinen sie lächerlich und bedeutungslos. Sehen wir auf seine Bildungsbestrebungen im ganzen, so finden wir ein Streben nach einer neuen Kulturzusammenfassung, das wir dem humanistischen der Italiener wohl vergleichen können. Was er aus dem mit so enthusiastischer Feierlichkeit gepriesenen Italien mitgebracht hat, wiegt für seine literärische Persönlichkeit nicht sehr schwer. Ob er den Dante, der in seiner Bibliothek stand, auch nur lesen konnte, steht dahin[1]. Stilistisch hat er, wie schon gesagt, vom italienischen Humanismus nichts gelernt, die „Tulliana facundia" ist bei ihm der alte Begriff der Rhetoriken geblieben[2]. Aber seine Bestrebungen um die Erneuerung und Verdeutschung Augustins, sein deutsches Leben des Hieronymus und seine Marienlyrik zeigen, wie mich dünkt, das Eigentümliche seines Wesens. Burdach hat mit Recht in diesem Zusammenhang auf Johanns Beziehungen zu böhmischen Augustinerklöstern aufmerksam gemacht, wenn man auch Seitenblicke auf den florentiner Zirkel von S. Spirito hier besser vermeiden wird. Es ist, soweit wir sehen, gerade der eigentümliche Unterschied der italienischen und der deutschen Entwicklung, daß die italienischen Augustiner früh und dauernd in Beziehung zu dem von Petrarka begründeten Humanismus getreten sind, die deutsche dagegen recht eigentlich die Ausgestaltung des thomistischen Systems nur etwa mit stärkerer Betonung der mystisch-persönlichen Elemente sich zur Aufgabe gestellt hat[3].

[1] Das Zeugnis, daß Johann Dante gekannt hat, ist der Vermerk in seinem Testament, wo er dem Prager Thomaskloster 1368 u. a. vermacht: librum Dantes Aligeri und glosam einsdem Dantis [Zentralblatt für Bibliothekswesen Bd. 10, S. 157]. Ob das erste Werk die Comedia oder die Monarchia gewesen ist, bleibt unsicher. Das zweite halte ich (gegen Wenck in der Historischen Zeitschrift Bd. 76, S. 445 und Grauert in den Histor. polit. Blättern Bd. 120 S. 95) wegen der Bezeichnung glosa Dantes für die vita nuova oder noch eher für den convivio. — Wo ist der Beweis, daß Johann das gelesen hat, also ein „Dantekenner" gewesen ist oder gar, daß De vulgari eloquentia, von dem wir heute im ganzen drei Handschriften von unzweifelhaft italienischer Herkunft haben (siehe die neue Ausgabe Bertalots) in Deutschland bekannt geworden sei (Burdach, Einleitung zum Rienzobriefwechsel 12)?

[2] Man sehe auch, was etwa Johannes von Garlandia unter stilus Tullianus versteht (Rockinger in den Quellen und Erörterungen 9, 1, 501).

[3] Siehe Seeberg, Dogmengeschichte, Bd. 3², S. 621 ff. und Hauck, Kirchengeschichte Deutschlands, Bd. 5, 1. Abt. S. 307 ff., daselbst S. 887 ein vernünftiges Urteil über Konrad von Waldhausen.

Digitized by Google

So zeigt also das Böhmen Karls IV. die deutlichsten Analogiebestrebungen zur französischen Renaissance und in dem geistigen Leben, das sich um Johann von Neumarkt gruppiert, eine bedeutsame Parallelerscheinung zum italienischen Humanismus. Es wäre für die Fortentwicklung beider Richtungen notwendig gewesen, daß der Geist des enthusiastischen Franziskanertums, der damals bereits in den Predigten des Militsch von Kremsier umging, in die Tiefen gebannt blieb und daß sich aus der Staatseinheit, die Karl IV. über Deutsche und Tschechen gelegt hatte, ein einheitliches Volkstum entwickelte. Zu beidem ist es nicht gekommen. Zunächst deshalb nicht, weil diese karolinische Kultur, ganz so wie die alte Karls des Großen, der Geistlichkeit eine Doppelaufgabe stellte: sie sollte die hauptsächlichste, ja die einzige Trägerin der neuen Kultur sein und doch in asketischer Sittenstrenge verharren. Das aber war im 14. Jahrhundert noch unmöglicher als im 9. Sodann weil der Untergrund dieses Staates das Tschechentum war, ein in seinen bäuerlichen und ritterlichen Elementen gleichmäßig primitives und phantastisches Element. Gerade hier in Böhmen haben sich die „Delirien des religiösen Gefühls" nicht zu einer apollinischen Kultur geläutert, sondern sie haben in der hussitischen Revolution die böhmische Renaissance und den böhmischen Humanismus, ehe sich diese beiden noch wirklich vereinigen konnten, überflutet und zerstört[1].

Was übrig geblieben ist, kann ich so hoch nicht einschätzen, wie Burdach es tut. Es mag sein, daß ohne die Reste der von Johann von Neumarkt in die böhmische Kanzlei und die böhmischen Klöster verpflanzten Petrarkaverehrung Enea Silvio, als er als neuer Apostel des Humanismus nach Österreich kam, nicht seine ersten und bewährtesten Jünger in Böhmen gefunden hätte; es muß doch dabei bleiben, daß der deutsche Humanismus als selbständige geistige Bewegung sich erst wieder aus neuer Wurzel entwickelt hat und daß es Beweise für einen Zusammenhang der karolinischen Kultur mit dem, was wir deutschen Humanismus nennen, nicht gibt.

Dagegen hat nun die böhmische Kanzlei ihre Wirkungen sogleich unter Karl IV. über Böhmen hinaus geübt und es ist wohl

[1] Nach Burdach, Deutsche Renaissance[2] S. 39 ist der Hussitismus allerdings auch „aufgegangene Saat des römischen Tribunen". Wie sich das mit seiner Vorstellung von dem durch Rienzo begründeten „apollinischen Imperium" reimt, vermag ich nicht zu ergründen.

Digitized by Google

auch möglich, die Wege zu bezeichnen, auf denen diese Wirkungen die gemeindeutsche Entwicklung erreicht haben.

Als ich mich vor jetzt 28 Jahren mit der Entstehung des verbreitetsten Kanzleihandbuchs des 16. Jahrhunderts, des „Formulare und deutsch Rhetorika" beschäftigte[1], habe ich nachweisen können, daß hier zunächst Sammlungen der Ulmer Kanzleischule vorliegen, die unter sehr bemerkenswertem Einfluß der Doktrin und Praxis des bekannten Frühhumanisten Nikolaus von Wyle stehen. Es ist dann möglich gewesen, den Stammbaum dieser deutschen Rhetorik bis zu einer kurzen lateinischen Vorlage zu verfolgen, die spätestens um 1460 von einem Benediktiner, Meister Friedrich von Nürnberg, verdeutscht worden ist. Ich habe damals auch schon darauf hingewiesen, daß die lateinische Vorlage die stärksten Berührungspunkte mit den sogenannten Tybinusrhetoriken zeigt, d. h. mit den rhetorischen Werken eines Magisters Nicolaus de Dybyn, der einen beträchtlichen Einfluß auf die rhetorische Theorie und Praxis des 14. und 15. Jahrhunderts geübt haben muß. Er erscheint 1369 als rector parvulorum in Dresden und ist in den zahlreichen Handschriften als Autor grammatischer und rhetorischer Werke, meist mit sehr lobpreisenden Beiworten als rhetor solemnissimus und so ähnlich, genannt. Die wichtigsten dieser Handschriften[2] weisen in dem verwendeten oder fingierten Formelmaterial auf Sachsen und Böhmen, speziell auf die Prager Hochschule, wie er denn selbst unzweifelhaft aus Sachsen oder Böhmen stammt, und es ist mir höchst wahrscheinlich, daß er selbst seine Weisheit der böhmischen Kanzlei verdankt, vielleicht direkt von Johann von Neumarkt und seinem „stilus nobilissimus" beeinflußt ist. Dann wäre also der Faden aufgezeigt, der von Johann v. Neumarkt zu den Theorien der deutschen Kanzleisprache — denn dies ist das Ergebnis gewesen — führt.

Unterdessen aber haben wir den Magister Tybinus noch von einer anderen Seite kennen gelernt. Er ist der Verfasser eines ebenso einflußreich gewordenen Tractatus de rhythmis[3] und hat

[1] Siehe meinen Aufsatz in Zeitschrift für deutsches Altertum Bd. 37 S. 24 ff. und zur Ergänzung Württembergische Vierteljahrshefte für Landesgeschichte 1896.

[2] Zum Teil von mir l. c. 71 [3] verzeichnet. Über neue Aufschlüsse, die sich zumal aus den von Truhlář verzeichneten Prager Handschriften ergeben, werde ich anderswo handeln.

[3] Siehe Giov. Mari, I trattati medievali di ritmica latina i. d. Memorie del R. Istituto Lombardo di Scienze e Lettere. Classe di Lettere. Vol. 20, p. 373 ff. 1899.

Digitized by Google

mit diesem die rhythmische Poesie, die bisher an die Musik angeschlossen war, als rhetorica secunda dem rhetorischen cursus angefügt. Das beruht offenbar auf der schon bei den älteren Autoren sichtbaren Übertragung der Lehre von den colores rhetoricales auf die rhythmische Poesie, hat nun aber auch die Ausgestaltung der Rhetorik nach rhythmischen Gesetzen begünstigt. „Ars rhetorica facta est ad similitudinem musice", sagt Tybinus. Die Beispiele, an denen Tybinus seine Theorie erläutert, sind, zunächst, wie üblich, solche der kirchlichen Hymnendichtung. Wir wissen, daß Johann von Neumarkt gerade auch auf diesem Gebiete tätig war, und es ist also doch höchst wahrscheinlich, daß Tybinus, wenn er seine Anregungen und Vorbilder in der Tat aus der böhmischen Kanzlei erhielt, auch in diesem Punkte von Johann irgendwie abhängig ist. Sehen wir dann weiter, daß in allen Ländern die Hymnendichtung in der Landessprache an die lateiniche anknüpft[1] und daß gerade im 14. Jahrhundert überall der rithmus vulgaris neben den rithmus literalis oder latinus tritt, daß weiter gerade in Böhmen, wie Dreves gezeigt hat, um diese Zeit cantiones halb geistlichen, halb weltlichen Charakters von einer Art von Literaturgesellschaften gepflegt wurden, und ferner, daß gerade die bei Tybinus für die rhythmische Poesie gegebenen Regeln und die Bezeichnung der „Töne" die auffallendsten Ähnlichkeiten mit der Poesie der Meistersinger zeigen, so ist es sehr wohl möglich, daß auch zu dieser wie zur Kanzleisprache des 16. Jahrhunderts die Fäden von der böhmischen Kanzlei Karls IV. aus laufen.

Die Wirkung wäre dann auch in beiden Fällen die gleiche: die Übernahme der fremden Stoffe ohne die gesellschaftlichen Bedingungen, die sie hervorgebracht haben, die Nachahmung der ausländischen Form ohne die Fähigkeit der Eindeutschung, beides der stärkste Gegensatz der nun beginnenden bürgerlich-gelehrten Kunstübung zu der des geistlichen und des ritterlichen Zeitalters unserer Literatur.

Doch müssen wir wohl die weitere Erforschung dieser Dinge den Germanisten überlassen und ebenso die ernsthafte Prüfung der Burdachschen These, ob sich in der Tat das Deutsch Luthers und damit die gemeine deutsche Schriftsprache der Neuzeit aus

[1] Vgl. für Frankreich E. Langlois, De artibus rhetoricae rhythmicae. Paris 1890. Thèse. Daraus ergibt sich, daß sich die Auffassung der Rhythmik als rhetorica secunda oder rhetorica laica durchgesetzt hat. Erst mit Clement Marot kommt die neue Zeit, welche die Poesie wieder von der Rhetorik trennt.

Digitized by Google

diesen Anfängen herleiten läßt, sodaß wenigstens für das sprachgeschichtliche Problem der Weg vom Mittelalter zur Reformation über die böhmische Renaissance am Hofe Karls IV. führt[1].

Dagegen dürfen wir jetzt schon mit aller Bestimmtheit behaupten, daß dies für das Kultur- und Bildungsproblem nicht der Fall ist. Dieses kann methodisch richtig überhaupt nicht vom Mittelalter, sondern eben nur von der Reformation aus in Angriff genommen werden, und zwar von der Reformation als einer einmaligen geschichtlichen Erscheinung mit bestimmten soziologischen und geistesgeschichtlichen Merkmalen. Es spaltet sich — das wissen wir längst — in zwei Fragen. Die erste lautet: Wie war Luther als besondere Erscheinung der allgemeinen religiösen Bewußtseinsstellung des Christentums möglich? Die zweite: Wie war die Reformation als besondere deutsch-religiöse Bewegung möglich?

Für die erste hat die eindringende Diskussion der jüngsten Zeit, insbesondere auch die des Jubiläumsjahres der Reformation gezeigt, daß wir mit dem Begriff der Vorreformatoren oder der Reformatoren vor der Reformation noch ganz anders aufzuräumen haben, als es schon geschehen ist. Das religiöse „Urerlebnis" Luthers, die Beantwortung der Frage: wie werde ich vor Gott gerecht? mit der Formel: allein durch den Glauben, ist einzigartig und unableitbar. Wir können höchstens sagen, daß das Zusammentreffen des Okkamismus mit seiner Lehre von dem grenzenlos willkürlichen Gott, der gerecht ist, weil er gerecht sein will, und des Augustinismus mit seiner im Sinne der Wiclifie verschärften Prädestinationsvorstellung nötig waren, um dies Urerlebnis, die Ersetzuug des zürnenden Gottes durch den gnädigen Christus, zu erzeugen. Daß der Vorgang auch von den mystischen „Bekehrungen" im Wesen verschieden ist, hat Böhmer jüngst einleuchtend gezeigt[2]. Wir werden deshalb bei den religiösen Sonderstellungen des Mittelalters von Franziskus bis Luther besser von moralischem Individualismus sprechen, oder wenn man etwa die Mystiker als religiöse Indivi-

[1] Daß wir auch hier noch guten Grund zu bedächtigem Zweifel haben, zeigt der eine Umstand, daß die von Burdach so stark in den Vordergrund gestellte Behauptung von der Wirkung des lateinischen cursus auf die deutsche Satzbildung sich nicht einmal bei der Ausgabe des Ackermanns hat erweisen lassen (siehe daselbst S. X).

[2] In der aufschlußreichen Besprechung von Belows Ursachen der Reformation im Theol. Literaturblatt 1917, Stück 7 und 8.

Digitized by Google

dualisten in dem von mir oben gegebenen Sinne bezeichnen will, Luthers Stellung sogleich als religiösen Subjektivismus ansehen. Denn das ist er jedenfalls geworden, und zwar nicht mehr wie bei Franz von Assisi ein naiver, sondern einer, der „aus der Reflexion auf das System der umgebenden Kulturwerte" entstanden ist. Darin liegt seine epochale Bedeutung. Möglich wird dies zunächst dadurch, daß dem Urerlebnis bei Luther ein „Bildungserlebnis" gefolgt ist. Dieses aber, die bekannte Ausdeutung des Römerbriefs, ist echtester Humanismus. Nur so erklärt sich, daß Luther eine ihm längst bekannte Bibelstelle mit einem Male im Lichte eines neuen Zusammenhangs erblickt. Brauchte es für den humanistischen Charakter dieses Vorgangs noch einen Beweis, so wäre es der, daß sich aus ihm das eigentlich humanistische Ingredienz der Reformation, das Schriftprinzip mit seinen Konsequenzen, vor allem der Hermeneutik, wie sie Dilthey dargestellt hat, entwickelt hat. — Der nächste Schritt zum religiösen Subjektivismus Luthers ist dann die Ausbildung seiner „Kreuzestheologie". Auch sie ist ohne den Humanismus undenkbar. Denn sie arbeitet nach dem Vorbild und mit den Methoden des Erasmus. Augustin spielt dabei für Luther dieselbe Rolle wie Hieronymus für Erasmus. — Der letzte Schritt ist dann die Verbindung Luthers mit der Sache des deutschen Volkes. Aus ihr stammt die „bestimmt wirkende Energie", die vorher nur bei Wiclif und Huß vorhanden ist, aber bei beiden nicht primär dem religiösen Bewußtsein entstammt, sondern bei dem einen einem politisch-reformatorischen, bei dem andern einem sozialreformatorischen Prinzip. — Diese Verbindung erfolgt in zwei Stufen. Die erste ist der Ablaßhandel. Er bedeutet für Luther das Bewußtwerden seiner Gegenstellung gegen das System als Heilsanstalt, für das deutsche Volk die Erhebung einer Beschwerde gegen das System als Fiskalismus in das Gebiet der moralischen Gegensätze. — Die zweite Stufe ist der Kampf gegen die päpstliche Bannandrohung. Er entwickelt Luthers religiöse Anschauung zum vollen Subjektivismus. Das heißt, Luther begnügt sich jetzt nicht mehr damit, der neuen religiösen Persönlichkeit ihren Bewegungsraum innerhalb des Systems zu sichern — soweit hätte auch der religiöse Individualismus der Renaissance gelangen können und ist in Erasmus soweit gelangt —, sondern er konstruiert von sich aus das System neu. Das ist die Bedeutung der großen Reformschriften von 1520. — Diesem religiösen Subjektivismus Luthers kommt eine

Digitized by Google

doppelte Bewegung der Nation entgegen: der Nationalismus der Gebildeten mit seiner Spitze gegen den Romanismus, wie ihn Hutten repräsentiert. Er ruht auf der letzten, völkischen Umbildung des ghibellinischen Prinzips, wie sie die romantische Schule des deutschen Humanismus unter der Führung von Celtis und Bebel vorgenommen hatte. Er setzt Luthers Begriff der christlichen Freiheit mit dem der deutschen Freiheit gleich. — Dazu tritt dann die Bewegung des Volkes selbst mit ihrer Wendung gegen die Kirche als soziale und politische Ordnung. Sie ruht auf dem franziskanischen Sozialprinzip in seiner Umformung durch Wiclifie und Hussitismus. Sie setzt Luthers Begriff der christlichen Gemeinde, die notwendige Konsequenz seines religiösen Subjektivismus, mit dem Gedanken der deutschen Genossenschaft gleich. Aus der Vereinigung und dem Zusammenprall dieser Bewegungen entwickelt sich die deutsche Reformation.

So etwa erscheinen mir die kulturellen und Bildungsprobleme auf dem Wege vom Mittelalter zur Reformation. Diese gilt es historisch zu erklären, d. h. die zureichenden Gründe aufzusuchen, welche diese besondere Entwicklung als in sich notwendig erscheinen lassen, und sie bis zu ihren Wurzeln zu verfolgen. Ich wüßte aber nicht, wozu wir dabei die mögliche Einwirkung des cursus auf die deutsche Schriftsprache oder die Kanzlei Karls IV. oder Rienzi oder auch den Ackermann aus Böhmen benötigten.

Wollen wir den eigentlichen Sinn der Forschungen Burdachs verstehen, so müssen wir nicht vergessen, daß er ursprünglich von Goethe ausgegangen ist. Auch bei diesem von einem Sprachproblem, das sich aber hier zwanglos zu einem Bildungs- und Kulturproblem erweitert. Er hat sofort und sicher erkannt, daß hier das Zeitalter der Neubildung des deutschen Menschen liegt und daß diese „deutsche Renaissance" von der romanischen in allen Wesensmerkmalen verschieden ist. Es ist ebenso sicher, daß die Grundlagen dieser Entwicklung bis in die Reformation und darunter hinab bis in die Zeiten der Auflösung des organischen Systems der germanisch-romanischen Kultur- und Glaubensgemeinschaft des Mittelalters reichen. Aber daß diese Auflösung eben bei uns nicht durch eine Renaissance, sondern durch eine Reformation erfolgt ist, daß sich deshalb bei uns das wichtigste Ergebnis der Renaissance, der Begriff der Gesellschaft als der neuen Umgrenzung des Individualismus, weder damals noch später gebildet hat, daß vielmehr bereits die Reformation an Stelle dessen

Digitized by Google

die deutsche subjektive Persönlichkeit und den deutschen moralischen Staatsbegriff erzeugt hat, diese Erkenntnis ist, wie mir scheint, für die Erfassung des Gegensatzes, der uns bis in die unmittelbare Gegenwart von den westlichen Nationen trennt und um die es letzten Endes auch Burdach zu tun ist, entscheidend. Deshalb hat es auch der Humanismus bei uns im 16. und im 18. Jahrhundert nicht mit der Umgrenzung des politisch-moralischen Individualismus zu tun gehabt, sondern mit dem des religiös-moralischen, und ist deshalb auch bei uns sogleich etwas anderes geworden als bei den Italienern, die ihn geschaffen haben. Dieses Andere gilt es endlich einmal mit wissenschaftlicher Bestimmtheit zu beschreiben.

Der letzte Bericht, den Burdach über sein großes Unternehmen erstattet hat[1], steht, wie so viele andere, unter dem Zeichen des politischen Zusammenbruchs, der auch unser wissenschaftliches Leben zu erschüttern droht. Vielleicht daß aber hier die Not die Mutter einer Tugend wird, daß wir an Stelle umfangreicher Quellenpublikationen, deren Verbindung mit dem Hauptzweck der Unternehmung lose oder fraglich ist, eine zusammenfassende Darstellung der Forschungen Burdachs erhalten. Sie würde den Reichtum seiner Gedanken und den Umfang seiner Arbeiten deutlich machen, den auch diejenigen bewundern, die seinen Wegen nicht folgen können und seine Ergebnisse ablehnen müssen.

[1] Sitzungsberichte der Berliner Akademie 1920, Heft 4, vom 22. Januar 1920.

Digitized by Google

Kleine Mitteilungen.

Otto Seecks „Regesten der Kaiser und Päpste von 311—476 n. Chr.“ in ihrer Bedeutung für die Methodik der Urkundenlehre.

Bekanntlich bedeutete es einen wesentlichen Fortschritt der mittelalterlichen Urkundenlehre, als Julius Ficker in seinen „Beiträgen zur Urkundenlehre“ 1877f. nachwies, daß mancherlei Erscheinungen in den Diplomen der deutschen Könige, die man für Anzeichen von Fälschung oder entstellender Abschrift gehalten hatte, einwandfreie Folgen des kanzleimäßigen Geschäftsganges seien. Von entsprechender Bedeutung erscheint für die Urkundenlehre auf dem Gebiete der alten Geschichte die kritische Abhandlung, die Otto Seeck seinen 1919 im Verlage der J. B. Metzlerschen Buchhandlung erschienenen „Regesten der Kaiser und Päpste für die Jahre 311 bis 476 n. Chr.“ S. 1—153 voranschickt.

Der methodische Grundsatz, von dem Seeck wie Ficker ausgeht, ist nicht nur von entscheidender Bedeutung für die Kritik so wichtiger Quellen, wie es der Codex Theodosianus und der Codex Justinianeus sind, sondern auch für die Methodik überhaupt. Es handelt sich dabei wesentlich um Fehler und Widersprüche in der Datierung der kaiserlichen Gesetze, die kein Geringerer als Mommsen zwar scharf bemerkt, aber unter Verzicht auf ein einheitliches Prinzip möglichst durch Konjekturalkritik, zum Teil an der Hand von zeitgenössischen erzählenden Quellen, zu beheben gesucht hat. Demgegenüber bringt Seeck den Grundsatz zur Geltung, dem Ficker den bewährten Erfolg seiner Untersuchungen verdankt hat, nämlich: daß man den Ursprung der Fehler erforschen müsse, um sie dadurch erklären und bessern zu können. „Nur indem wir feststellen“, sagt er S. 2, „wie das Material aussah, dessen sich die Kompilatoren für ihre Arbeit bedienten, und zu welchen Irrtümern es Anlaß geben konnte, können wir die Fehlerweite beurteilen, mit der wir zu rechnen haben“, und dieser Grundsatz bedingt die eindringende Erforschung des bureaumäßigen Geschäftsganges sowie der davon abhängigen Arbeit jener Editoren, der er sich unterzieht.

Digitized by Google

Es würde an dieser Stelle zu weit führen, wenn wir Seecks Untersuchungen im einzelnen verfolgen und darlegen wollten. Hier darf es genügen, auf deren allgemein methodische Bedeutung hinzuweisen und dadurch die Forscher auf dem Gebiete der Diplomatik und der Quellenkritik überhaupt aufmerksam zu machen, in welchem Maße die Einleitung des Regestenwerkes, über das Interesse der alten Geschichte hinaus, dem sie zunächst dient, nachdrückliche Beachtung von ihnen verlangt.

E. Bernheim.

Digitized by Google

Kritiken.

Gottfried Zedler, Kritische Untersuchungen zur Geschichte des Rheingaus. Mit einem Anhang: Die Bleidenstädter Traditionen. Beiträge zur nassauischen und mainzischen Geschichte des Mittelalters. = Nassauische Annalen Bd. 45. Festschrift des Vereins für Nassauische Altertumskunde und Geschichtsforschung zur Feier seines 100jährigen Bestehens (1821—1921). Wiesbaden 1921. XVI u. 384 S., 22 Taf. 4°.

Das von ungemeinem Arbeitseifer zeugende Werk wird wohl ein zwiespältiges Urteil erfahren. Es ist unbestreitbar ein Verdienst, im einzelnen die ausgedehnte Fälschertätigkeit festzustellen und zu brandmarken, mit der Bodmann und Schott den geschichtlichen Boden des Rheingaus und seiner Nachbarschaft übersponnen haben, und der durch die Unverantwortlichkeiten des noch lebenden F. W. E. Roth eine Art Nachspiel beschert war. Die Forschung hatte durch Hegel und andere im Fall Bodmann, durch Richter und umfassend durch Wibel im Fall Schott den Verdacht gegen alle Erzeugnisse dieser Herkunft zur Pflicht gemacht und den Beweis der Fälschung in vielen Stücken geführt. So ist das standrechtlich kurze Verfahren, das Zedler den Trugwerken gegenüber meist handhabt, wohl berechtigt und in den Ergebnissen überwiegend zu billigen. Schlagend wird S. 43 die frech nachgemachte Urkunde über die Untersuchung einer aussatzverdächtigen Frau von 1492 beseitigt; und manche andere Aufräumungsarbeiten sind allgemein wichtig, so die Ausführungen über die chronikalischen Nachrichten aus Bodmanns Schmiede, S. 296 ff. Allerdings ist nicht ausgeschlossen, daß hie und da doch eine glaubwürdige Unterlage zutage kommt. Bei dem Sauer, Nass. Urkundenbuch n. 587 wiedergegebenen Auszug handelt es sich nicht um eine „unbestreitbare" Fälschung, S. 211 f., sondern nur um die von Bodmann unter verkehrtem Jahr angeführte echte Aufzeichnung von 1223, Rossel, Urkundenbuch der Abtei Eberbach I, 240 n. 134. Die Beweise gegen Schott hätten sich durch Berücksichtigung der echten Güterbestätigung für Kloster Bleidenstadt von 1184, Neues Archiv 31, 203, noch verstärken lassen.

Digitized by Google

Der Verfasser hat neben den gelehrten Fälschungen der Neuzeit auch den älteren urkundlichen Überlieferungen seine Aufmerksamkeit zugewandt und willkommenerweise eine Reihe wichtiger Urkunden in Lichtdrucknachbildung beigefügt. Diese Tafeln sind trotz der starken Verkleinerung großenteils brauchbar und können dazu dienen, die Aufstellungen des Verfassers widerlegen zu helfen. Denn das ist die andere Seite des Urteils: die neue diplomatische Kritik, die hier angewandt wird, ist unhaltbar, verwirrend und ein Rückschritt. Gewiß verdienen die Formen der Ortsnamen alle Aufmerksamkeit, aber die „Gesetze", die Zedler S. 2, 3, auf Grund seiner beschränkten Sammlungen gefunden hat, sind nur mit starken Vorbehalten gültig. Wenn er S. 163 den Wechsel der Schreibung von Scharfenstein mit anlautendem Sch oder Sc nach Zeitabschnitten festlegen zu können meint, so sei verwiesen auf eine Urkunde von 1255, die in Scarpinstein ausgestellt ist, ihre Zeugen aber aus Scharpinstein stammen läßt, Rossel 2, 59 n. 299. Mit der schroffen Betonung ausnahmefähiger Regeln verbindet sich eine Sachkritik, die hartnäckig und eigenwillig Wege wandelt, auf denen man unmöglich folgen kann. Die von der Diplomatik in großem Umfang festgestellte Empfängerausfertigung der Urkunden im 12. und 13. Jahrhundert lehnt Zedler S. 5 ab, weil sie allerdings viele Schwierigkeiten, an denen er sich stößt, erklärt. Er verficht die Kanzleimäßigkeit und meistert die mittelalterliche Läßlichkeit und Unordnung nach den Maßstäben des gesunden Menschenverstandes.

Über die Erhebung des Klosters Johannisberg zur Abtei liegen zwei Urkunden des Mainzer Erzbischofs Adalbert I. in einwandfreier Gestalt vor, beide mit der Jahresangabe 1130; die eine nennt als Kirchenpatron den hl. Nikolaus, die andere den hl. Johannes, und diese bietet einige genauer gefaßte und günstigere Bestimmungen, siehe Sauer 110, also eine neue Ausfertigung, die von dem sehr wohl möglichen Wechsel im Patrozinium Kunde gibt. Nach Zedler muß aus orthographischen und sachlichen Gründen die Nikolausurkunde gefälscht sein; der Prior von Johannisberg hat sie in der Mitte des 16. Jahrhunderts untergeschoben, um in den Rechtsstreitigkeiten seines Klosters mit dem Mainzer Viktorstift über die Johannisberger Pfarrbesoldung jeglicher Beziehung des Dorfes zum Kloster Johannisberg den urkundlichen Boden zu entziehen. Die ausführliche Zeugenliste nennt den Rheingrafen Emercho, der nach S. 84 damals nicht existiert haben kann, aber noch in einer Urkunde Adalberts für das Kloster Disibodenberg ebenfalls von 1130 vorkommt. Diese Urkunde ist selbstverständlich auch gefälscht, auch im 16. Jahrhundert; und zwar hat das Viktorstift, das in jenem Streit mit Johannisberg unterlegen war,

Digitized by Google

sich die Nikolausurkunde geben lassen, nach S. 90 in Abschrift, nach S. 127 aber doch wohl im Original; und nach der Nikolausurkunde, die, ohne in den Akten erwähnt zu werden, heimlich ihre Wirkung für Johannisberg ausgeübt hatte, fälscht nun das Viktorstift die Disibodenberger Urkunde, um sich Ersatz für erlittene Verluste zu verschaffen! Wenn man seine Begriffsfähigkeit nach solchen Zumutungen wieder gesammelt hat und einmal in die Willschen Regesten blickt, sieht man den vom Verfasser ausgelöschten Emercho Ringreve noch in einer dritten erzbischöflichen Urkunde aus dem Jahr 1130 sein Wesen treiben. Hier handelt es sich um eine Schenkung an das Domstift, Guden I, 91, der auch mit den Zedlerschen Gründen nicht sofort der Garaus gemacht werden kann, weil sie durch das alte Schenkungsverzeichnis, Cod. dipl. Sax. reg. I. 2, 90 n. 124, inhaltlich gedeckt wird. Für den Unbefangenen bildet diese Zeugenschaft in drei Urkunden für verschiedene Empfänger ein Merkmal der Bewährung; und viele gestelzte Worte der Festschrift werden hinfällig. Dieses eine Beispiel muß hier genügen, um die Warnung zu rechtfertigen, daß man durchweg alle derartigen Gewalturteile des Verfassers bis zur Wiederaufnahme des Untersuchungsverfahrens mit einem Fragezeichen zu versehen hat. Die vorgeführten Fälscher, die mittelalterlichen und späteren, die schlauen Jesuiten, sind alle von der gleichen schweifenden Einbildungskraft gezeugt, Homunculi von strahlender Unwahrscheinlichkeit. Welcher Mühe und wieviel teueren Druckpapiers bedarf es aber, um den angerichteten Wirrwarr wieder zu klären! Über die so überaus anstößig befundene Urkunde von 1109 wird man bündig erst sprechen können, wenn man die leider vermißte Vorlage von Gudens Druck kennt. Der Verfasser geht in seinem Eifer über diese Jesuitenfälschung so weit, dem Siechenhaus bei Johannisberg das Dasein zu bestreiten, S. 45, für das doch der nicht zu beanstandende Zeuge Joh. Butzbach eintritt, der in seinem Wanderbüchlein, Inselausgabe der Beckerschen Übersetzung, Leipzig 1912, 80, sogar einen aussatzverdächtigen Grafen Solms als Insassen namhaft macht. Die langen Erörterungen über den Namen Eltville, S. 115, sind noch belastet mit der angeblichen Form Adeldvile, wie allerdings im Text der Vita Bardonis verdruckt ist; Jaffé aber hat schon in den Corrigenda zu den Monumenta Mogunt. 750 die selbstverständliche Besserung ad Eldvile gebracht. Die S. 182 abgedruckte Urkunde von 1191 steht bei Rossel 2, 396 n. 555 ohne zwei störende Versehen: involuit und sedi, richtig: innotuit und sed. Wer seine Vorgänger so unbarmherzig wegen ihrer wirklichen oder vermeintlichen Fehler rügt und schulmeistert, der sollte nicht die rheinische Landeskunde mit Ölbaumgärten, S. 53, bereichern, denn in den „ortis olerum“

Digitized by Google

(Sauer n. 350) ist nur Kohl und Gemüse gewachsen; der sollte auch nicht Trithemius heranziehen, wie S. 18, 244, 354, 365, denn der ist gleicher Sünde bloß wie Bodmann. Das Buch in seinen wesentlichsten Abschnitten reizt beim prüfenden Durcharbeiten in steigendem Maße zum Widerspruch, weil so viele unbewiesene und irrige Ansichten mit anspruchsvoller Sicherheit vorgetragen werden. Man darf darum zweifeln, ob auch dem gläubigen Leser ein Fest bereitet wird mit dieser sonderbaren Festschrift, die oft breit und formlos ihre Machtsprüche eintönig aneinanderreiht. Der Ortsgeschichte aber, die der Verfasser besonders vertreten will, ist zu wünschen, daß sie den in diesem Werk vielfältig verleugneten Geist ruhig abwägender und gründlich forschender Untersuchung pflege unter Verzicht auf verblüffende, doch nicht probehaltige Ergebnisse.

Koblenz. E. Schaus.

Gustav Rüthning, Oldenburgische Geschichte. 1. Bd. Bremen, Verlag von G. A. v. Halem. 1911. VIII u. 620 S. Mit drei Stammtafeln der Grafen von Oldenburg bis 1667.

Der langjährige Herausgeber des Jahrbuchs für Oldenburgische Geschichte legt uns in dieser weit angelegten Landesgeschichte die reife Frucht umfassender und gründlicher Quellenstudien vor. Aus dem anfänglichen Plan, die Geschichte des Herzogtums Oldenburg von G. A. v. Halem (1794—1796) umzuarbeiten und fortzuführen, erwuchs ihm in der Arbeit ein völlig neues, eigenes Werk. Die Geschichte der Grafen und ihrer Regierungszeiten, die bei v. Halem das Wesentliche war, bestimmte auch ihm die Gliederung des Stoffes, doch hat der Verfasser wichtige Kapitel über die Stedinger Bauern und die Friesen (IV/V), die ältesten Lehnsregister (X) und den oldenburgischen Staat im Mittelalter (XVI) eingeschoben, wie überhaupt sein Interesse vor allem verfassungs- und wirtschaftsgeschichtlichen Fragen zugewandt ist. „Die Entstehung der Landeshoheit, die Entwicklung der Verfassung des Staates und der Gemeinden, das Deichwesen, die wirtschaftlichen Verhältnisse, insbesondere die frühe Befreiung des Bauernstandes in Verbindung mit dem Verschwinden des Landadels, die Übertragung der Grundsätze des führenden Stammlandes in Gesetzgebung auf die hinzugenommenen Landesteile, die Dreiteilung des Herzogtums von der münstrischen Geest mit Wildeshausen über die oldenburgische Geest bis zu den stedingischen und friesischen Landesteilen mit ihrer großen Verschiedenheit früherer Zeiten in sozialer und wirtschaftlicher Hinsicht, die Ausgleichung der Gegensätze durch die gesegnete Regierung der Fürsten aus Gottorpischem Hause und die Beziehungen zur Kirche und zum Reich: das sind die wichtigsten

Digitized by Google

Gesichtspunkte, die bei der Darstellung besonders die Aufmerksamkeit auf sich lenken müßten."

In der deutschen Geschichte nimmt das Herzogtum Oldenburg eine Sonderstellung ein. Seine Gerichtsverfassung und Ständeentwicklung ging eigene Wege und führte schon im 13. Jahrhundert aus sozialer Gebundenheit und Abstufung zur berühmten friesischen Freiheit. Obwohl das Meer und wichtige Handelsstraßen das oldenburgische Gebiet berührten, hatte es wenig Städte, und diese brachten es nicht zu größerer Bedeutung. Die Reformation setzte sich zwar mit dynastischen und nachbarlichen Fehden, doch ohne große Erschütterungen durch, und die Schreckenszeit des 30jährigen Krieges hat das glückliche Oldenburg in tiefem Frieden verlebt. Dem Reich standen seine Grafen kühl gegenüber, begaben sich im 14. Jahrhundert unter die Lehnshoheit der Herzöge von Braunschweig-Lüneburg, gingen im folgenden ein Soldverhältnis mit den burgundischen Reichsfeinden ein, und behaupteten gegen 1500 „kaiserfreie" Allodialherren zu sein, bis sie es 1531 für vorteilhaft hielten, ihre Herrschaft als Lehen vom Reiche abzuleiten, die Reichsstandschaft zu erwerben and Reichslasten zu tragen.

Die Darstellung des ersten Bandes, dem sorgfältige Register und Stammtafeln (leider aber keine Karte) beigegeben sind, reicht bis in die Mitte des 17. Jahrhunderts, und überall hat es der Verfasser verstanden, den umfangreichen Stoff klar, knapp und anschaulich zu gestalten. Möge er andern und sich selbst zur Freude sein schönes Werk bald zu gutem Ende führen!

Dortmund. Luise v. Winterfeld.

Alb. v. Ruville, Die Kreuzzüge (Bücherei der Kultur und Geschichte, herausgegeben von Dr. Seb. Hausmann, Bd. 5). Bonn und Leipzig 1920.

Eine kurzgefaßte, gemeinverständliche Geschichte des Zeitalters der Kreuzzüge war seit langem dringendes Bedürfnis, Kuglers Darstellung ist heute in vielen Punkten von der Forschung überholt und veraltet, Röhrichts auf gründlichster Tatsachenkenntnis beruhendes Buch schwerfällig, schwunglos und unverdaulich. Der vorliegende Versuch, die ebenso schwierige wie lohnende Aufgabe zu lösen, kann nur in beschränktem Maße als gelungen gelten. Um die „zeitlich weit getrennten und sehr verschiedenartigen einzelnen Kreuzzüge zur Einheit einer großen Bewegung zu verschweißen", wird mit vollem Bewußtsein auf allen kulturgeschichtlichen Einschlag verzichtet; aber das allzubreite Verweilen bei der detaillierten, keineswegs farbenreichen Ausmalung von Schlachten

Digitized by Google

und Belagerungen, das unrhythmische Nebeneinander von Wichtigem und Unwichtigem, ohne starke Akzente, gibt der ganzen Darstellung den Charakter äußerster Nüchternheit und läßt oft die peinliche Erinnerung an den Stil mittelalterlicher Chroniken aufkommen, der für ein in erster Linie für Studierende bestimmtes Werk heute nicht mehr gewählt werden sollte. Eine neue universalhistorische Auffassung, eine Würdigung der Kreuzzüge als „kolonialer" Unternehmungen der katholischen Christenheit wird in Aussicht gestellt; eine Auswertung dieses an sich gewiß glücklichen und fruchtbaren Gedankens aber wird man in der Darstellung um so weniger finden, als nur die Gründung solcher Kolonien, nicht aber ihre äußere, geschweige denn ihre innere Geschichte ausführlich behandelt wird. Im einzelnen begegnet man oft gesundem und unabhängigem kritischen Urteil, so vor allem bei der Darstellung der unglückseligen Verzögerung des Kreuzzuges Friedrichs II.; das Ganze aber segelt unter dem Banne einer frommen katholischen Gläubigkeit, daß die Weltgeschichte eine Offenbarung göttlicher Pläne ist, die in jedem Gelingen oder Mißlingen ein Eingreifen Gottes, Belohnung oder Strafe erkennen zu müssen glaubt. Weil es bei Lukas heißt, daß „Jerusalem zertreten wird werden von den Heiden, bis daß die Zeiten der Heiden erfüllt seien", deshalb durften die Kreuzzüge für die Christenheit nicht zum gewollten Ziele führen; denn noch waren damals Heiden in der Welt, die von der christlichen Mission nicht erfaßt waren; — noch waren daher die Zeiten nicht erfüllt. Im Goldgrund solcher wortgläubiger Mystik verlieren sich natürlich alle Linien wissenschaftlich-kausaler Erkenntnis; vor den Toren solcher mittelalterlicher Welt- und Geschichtsauffassung enden auch die Wege wissenschaftlicher Kritik. Alfred Doren.

Albert Werminghoff, Ludwig von Eyb der Ältere 1417—1502. Ein Beitrag zur fränkischen und deutschen Geschichte im 15. Jahrhundert. Halle a. S. 1919. Max Niemeyer. XII, 614 S. mit Titelbild u. 3 S. Abb. Gr. 8°. M. 40.—.

Ludwig von Eyb, der Sprosse eines alten fränkischen Adelsgeschlechts, welches sich nach der verschwundenen Burg und dem Dorf Eyb nächst der mittelfränkischen Kreishauptstadt Ansbach nannte, war die führende Persönlichkeit im Dienste der auswärtigen Politik des Kurfürsten Albrecht Achilles von Brandenburg-Ansbach. Von 1440—1486, dem Jahr, in welchem Albrecht starb, wurde Eyb als ein Wegweiser der „Läufte", wie der Kurfürst sich ausdrückte, von diesem benützt, und auch Albrechts Söhne, die Markgrafen Friedrich und Sigmund, die Erben seiner fränkischen Gebiete, bedienten sich noch bis zu dem im Jahre 1502 erfolgten

Digitized by Google

Tod Eybs des Rates des bewährten Mannes. Werminghoff verfolgt das Leben Albrechts von Eyb unter Heranziehung des weitzerstreuten Stoffes und unter liebevoller Berücksichtigung aller Einzelheiten mit peinlicher Sorgfalt, so daß ein abgerundetes Wesensbild des fränkischen Staatsmannes entsteht. Hätten sich für fernerstehende Leser die Hauptsachen daraus auch in kürzerer Form darbieten lassen, so darf man doch gerade in der ausführlichen Mitteilung aller Forschungsgrundlagen, Forschungswege und Forschungsergebnisse, wodurch das Buch auf seinen starken Umfang angeschwollen ist, einen Vorteil der Veröffentlichung erblicken. Denn die wissenschaftliche Literatur über fränkische Territorialgeschichte ist noch sehr arm und dürftig. Werminghoff hat sich daher häufig genötigt gesehen, Nebenfragen zu erforschen, die eigentlich früher schon hätten erledigt sein sollen. Daß er nun auch über diese Dinge sich verbreitet, wird vor allem den fränkischen Forschern, für welche das Buch eine reiche Gabe bedeutet, lieb sein. Neben den Ausführungen zur politischen Geschichte interessieren die Abschnitte, in welchen auf die literarischen Erzeugnisse Ludwigs von Eybs eingegangen wird. Sein „Familienbuch", bisher noch ungedruckt, und seine „Denkwürdigkeiten zur Geschichte der Hohenzollerischen Fürsten", 1790 in Auszügen in Büttner, Keerl und Fischers Fränkischem Archiv und 1849 in Höflers Quellensammlung für fränkische Geschichte bekannt gemacht, sind von hervorragendem Wert und sollen mit Eybs übrigen Schriften in einer von der Gesellschaft für fränkische Geschichte übernommenen Gesamtausgabe erscheinen. Werminghoffs Buch gibt einen Vorgeschmack von der Wichtigkeit dieser Sammlung, die hoffentlich nicht zu lange auf sich warten läßt. G. Leidinger.

Der Briefwechsel des Eneas Silvius Piccolomini. Herausgegeben von Rudolf Wolkan. III. Abteilung. Briefe als Bischof von Siena. 1. Bd. Briefe von seiner Erhebung zum Bischof von Siena bis zum Ausgang des Regensburger Reichstages (23. September 1450 bis 1. Juni 1454). (Fontes rerum Austriacarum; Österreichisch. Geschichtsquellen, herausgegeben von der Historischen Kommission der Kaiserl. Akademie der Wissenschaften. 2. Abteilung. Diplomataria et acta 68. Bd.). Wien 1918. A. Hölder in Komm. XV, 634 S. 25 M.

Erfreulicherweise ist diese Veröffentlichung auch während des Krieges rüstig gefördert worden, sodaß den 1909—1912 erschienenen ersten Bänden 1918 der 3. Band folgen konnte. Die im Vorwort vom 1. Juni 1916 (!) ausgesprochene Hoffnung, der nächste Band werde in kurzer Zeit folgen, hat sich nicht erfüllen können. — Für nur $3^2/_3$ Jahre

Digitized by Google

bietet Wolkan jetzt 294 Privatbriefe und 19 amtliche Schreiben. Von letzteren waren 5 ungedruckt, von ersteren ungefähr 90, dazu kommen unter dem Strich eine Anzahl ungedruckter Schreiben, Wolkan spricht von 102 inedita. Das Material stammt aus 23 Bibliotheken und 8 Archiven, das bisher ungedruckte insbesondere aus cod. Ottobonianus 347 aus den Vatikanischen Regesten, aus zwei Archiven zu Siena. Nicht alle Stücke der beiden letzteren Gruppen hätten in vollem Wortlaut mitgeteilt werden sollen. Von Nr. 27, der Ernennung zum päpstlichen Legaten, hatte überdies Raynald 1452 nr. 6 schon das wesentlichste veröffentlicht, was Wolkan nicht vermerkt hat. Im ganzen liegt nicht so sehr in der Darbietung von Neuem der Wert dieses Bandes, als in der Vereinigung und wissenschaftlichen Bearbeitung der Briefe dieser Jahre. Gerade für sie war 1897 Anton Weiß in Graz zuvorgekommen, indem er den Wiener Autographenkodex 3389, dem Wolkan ungefähr 180 Stück entnommen hat, in seiner allerdings höchst unbefriedigenden Weise ausgebeutet hatte.

Wie fleißig Enea, dieser Briefschreiber von Gottes Gnaden, die Feder führte, zeigt die Tatsache, daß allein dem Jahre 1453: 140 Privatbriefe angehören. Darunter befindet sich eine 33 Seiten füllende Abhandlung, Nr. 177, das berühmte Stück über das Studium antiker Schriftsteller, seine Verteidigung gegen den polnischen Kardinal Zbigniew Olesnicki. Es wird an Länge übertroffen von Nr. 12 vom 21. August 1451, dem Schreiben gegen die Irrmeinungen der Hussiten an Kardinal Carvajal, und namentlich von Nr. 291, dem Bericht über den Regensburger Reichstag des Frühjahrs 1454. Die Türken- und Kreuzzugsfrage, die böhmische Frage und die preußische Frage stehen in erster Linie während dieser Jahre. Auf dem Regensburger Türkenreichstag und bei der Gesandtschaft nach Böhmen, von welcher Nr. 12 berichtet, hat Enea die erste Geige gespielt, und auch für die Romfahrt Friedrichs III. hat er wertvolle Dienste geleistet. Der Standpunkt des Briefschreibers, der, obwohl italienischer Bischof, noch vorwiegend im Dienste des Kaisers steht, ist teils jenseits, teils diesseits der Alpen, und ein wesentlicher Teil der Briefe ist der Vermittlung politischer Neuigkeiten gewidmet. Vielleicht wäre es lohnend, gerade sie zum Gegenstand einer besonderen Studie zu machen. Ich verweise auf die zwei bisher unbekannten Briefe Nr. 218 und 292, die unser Quellenmaterial über die Verschwörung des Stefano Porcaro ergänzen, während Nr. 59 uns einen besseren Text als bisher dafür bietet (vgl. Wolkans Bemerkung am Schluß der Vorrede S. XV).

Auf die Briefe seiner Laienzeit blickt Enea als Bischof als „vielleicht zu weltlich" zurück, jetzt fordere das Alter und die Würde andere

Digitized by Google

Sitten, andere Schriften (S. 9). Die Briefe des obengenannten Wiener Kodex liegen uns, wie Wolkan im Vorwort nachweist, in einer von Enea in seiner Kardinalszeit (1456—1458) besorgten Redaktion vor; während Voigt und Weiß an ein Konzeptbuch geglaubt hatten. Überall begegnet man dem rednerischen Schwung, der sein eigenstes Wesen ausmacht. Er freut sich, daß jetzt in Deutschland die Beredtsamkeit auflebt (S. 100). Nicht ohne Reiz sind die bisweilen auftauchenden Städtebilder, Wiens (S. 20), Regensburgs (S. 494), wenn sie auch nicht der Schilderung Genuas, Basels, Wiens, Passaus im 1. Bande an die Seite zu stellen sind. Im Register finde ich auf jene nicht verwiesen, und auch die unter dem Strich mitgeteilten Schriftstücke sind dort nicht ausgezogen. Im allgemeinen aber erweckt die Arbeit des Herausgebers vollstes Vertrauen und zweifellos die Dankbarkeit der vielfältigen Interessenten, die dem Bande gesichert sind. Merkwürdig, daß dieselben Lande damals ebenso wie heute im Vordergrunde der politischen Sorgen Europas standen: die Balkanhalbinsel, Böhmen, Preußen, bzw. der Ausdehnungstrieb Polens.

Marburg (Lahn). Karl Wenck.

Digitized by Google

Nachrichten und Notizen.

Gerhard Seeliger.

Auf der Höhe reifster Männlichkeit, aus einem vielseitigen und verantwortungsreichen Schaffen, aus glücklichstem Familienkreis ist Gerhard Seeliger am 24. November 1921 durch einen erschütternd raschen Tod abgerufen worden, ein Historiker, der in seiner Generation zu den überragenden gehörte durch Forschungsarbeit, Lehrwirksamkeit und wissenschaftliche Verwaltungstätigkeit. Allzufrüh ist er uns entrissen worden, die wir noch manche reife Frucht scharfsinnigen Gelehrtenfleißes von ihm erwarten durften.

In einfachen Linien ist das Leben dieses im Dienst der Wissenschaft ruhig vorwärts schreitenden Mannes verlaufen, wie bei so manchem echt deutschen Gelehrten; und doch war es innerlich reich bewegt und führte streng folgerichtig zur Ausprägung einer Persönlichkeit von seltener Geschlossenheit; rückschauend steht man davor wie vor einem aus den Fundamenten fest und sicher aufgeführten Bau von großer Einheitlichkeit und Gedrungenheit.

Am 30. April 1860 war Gerhard Wolfgang Seeliger geboren auf dem Boden ostdeutscher Kolonisation zu Biala im Grenzgebiet Galiziens gegen Österreichisch- und Preußisch-Schlesien nördlich der Beskiden; noch war damals die einst auf Magdeburger Recht gegründete Stadt Zubehör des deutschen Bundes. Der Vater, Rudolf Theodor († 1884), war eine bedeutende, im öffentlichen Leben Österreichs kernig hervortretende Persönlichkeit: aus einer vermögenden Kaufmannsfamilie abstammend, hatte er früh eine vielseitige geistige Bildung und weiten politischen Blick sich erworben, auch freundliche Beziehungen mit literarischen Größen jener Tage, namentlich Heinr. Laube, geknüpft; liberal gesinnt, war er Bürgermeister seiner Vaterstadt und trat in erfolgreich durchgeführten Kämpfen tatkräftig dafür ein, daß ihr der deutsche Charakter erhalten blieb; auch dem schlesischen Landtag gehörte er an und entfaltete in der evangelischen Kirche Österreichs eine anerkannte Wirksamkeit. Eine glückliche Häuslichkeit schuf ihm seine Gattin Luisa geb. Smielowski, der „herrliche Eigenschaften einer selten tüchtigen Hausfrau und vorzüglichen Mutter" öffentlich nachgerühmt wurden. Ihr beider Sohn Gerhard, der von dem Vater die stattliche äußere Erscheinung und wesentliche Gesichtszüge ererbte, empfing von ihm auch die geistigen Neigungen, für Geschichte, Rechtskunde und deutsche Politik; war ihm wohl die Lebhaftigkeit des Temperaments als mütterliches Erbteil zugefallen? In einem zahlreichen Geschwisterkreis wuchs er auf; er besuchte das Gymnasium in dem auf schlesischer Seite gelegenen Bielitz und wandte sich zum Universitätsstudium zunächst nach Wien (1879), wo er zugleich seiner militärischen Dienstpflicht bei den Ulanen genügte.

Digitized by Google

Dort hörte er historische Vorlesungen, daneben Nationalökonomie und auch Literaturgeschichte. Dann entschloß sich der junge Österreicher, dessen Vater die Zukunft seiner Kinder in Deutschland gesicherter glaubte als in dem gefährdeten heimatlichen Staate, nach Berlin zu gehen (1881), wo er anscheinend die tieferen wissenschaftlichen Eindrücke empfangen hat. Er pflegte ein vielseitiges historisches Studium, hörte die bedeutenden an der Universität lehrenden Philosophen und die beiden führenden Nationalökonomen G. Schmoller und Ad. Wagner, an dessen Übungen er teilnahm, wie an denen der Historiker Wattenbach, Weizsäcker und besonders H. Breßlau. Kritisches Studium urkundlicher Quellen als Grundlage politischer Geschichtsforschung mittelalterlicher Zeit fesselte ihn in besonderem Maße; daraus wählte er, angeregt von Breßlau, das Thema zu seiner Doktordissertation (Promotion am 5. Dezember 1884). Nach dem Süden zurückgekehrt hielt er sich zur Fortführung seiner Studien länger in Wien auf, um die dortigen archivalischen Schätze auszubeuten, und benutzte auch die Einrichtungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung. Er entschied sich für die akademische Laufbahn und wählte für die Habilitation (Juli 1887) München, wo er sich im gleichen Jahre mit Luise Stölzel vermählte.

So erlebte er die Jahre des ersten Aufstrebens in der wissenschaftlichen Welt in Bayerns reizvoller und anregender Hauptstadt; 1895 erhielt er einen doppelten Ruf nach Marburg und Leipzig. Er zog die größere Universität, die sächsische, vor, wo er am 15. Oktober sein Lehramt antrat. Hier ist er wirklich heimisch geworden, erwarb später in Leipzig-Gohlis ein freundlich gelegenes Hausgrundstück mit Garten (Kirchweg 2) und blieb auf die Dauer dieser Stätte seines reifsten Schaffens erhalten; einen an ihn ergangenen Ruf nach Heidelberg schlug er aus. Anfänglich hatte er die Stellung eines ordentlichen Professors für geschichtliche Hilfswissenschaften und Direktors des hilfswissenschaftlichen Apparats inne; doch wurde sein Lehrauftrag erweitert: er wurde zum Direktor des Historischen Seminars (1901/2; seit 1908 Seminar für mittlere Geschichte und Hilfswissenschaften im Historischen Institut), im Jahre 1903 zum Professor der Geschichte ernannt. Die Universität verlieh ihm alle Würden, die sie zu vergeben hat, sogar unter besonders auszeichnenden Umständen: schon 1905/6 bekleidete er das höchste Amt des Rektors; 1908/9 im Jahre des 500jährigen Jubiläums der Gründung der Leipziger Universität war er Dekan der Philosophischen Fakultät, und es mag für ihn ein erhebender Augenblick gewesen sein, die von der ganzen Welt der deutschen Wissenschaft damals dargebrachte Huldigung als einer ihrer berufenen Vertreter mit entgegennehmen zu dürfen. Eifrig beteiligte er sich an der Verwaltung der Universitätsangelegenheiten: im Senat, in der akademischen Verwaltungsdeputation, in der Bibliothekskommission; 1914 trat er sogleich mit in die Leitung eines der neugegründeten Forschungsinstitute (für Geographie, Geschichte und Kunstgeschichte) ein. Im Jahre 1907 war er Leiter des Deutschen Historikertags in Dresden, gewiß ein Höhepunkt seines Lebens. Er wurde Mitglied der Kgl. Sächs. Gesellschaft der Wissenschaften; der Sächsischen Kommission für Geschichte gehörte er schon seit ihrer Gründung 1896 als ordentliches Mitglied an; 1901 wurde er Stellvertreter des geschäftsführenden Mitglieds, nach K. Lamprechts Tode 1915 fiel ihm in schwerer Zeit die wissenschaftliche Leitung der

Digitized by Google

Kommission zu. Auch der altberühmten Deutschen Gesellschaft zur Erforschung vaterländischer Sprache und Altertümer zu Leipzig gehörte er an, seit 1903 als ihr Vorsitzender. Daneben war er Mitglied der Prüfungskommission für das höhere Schulamt und an der Einrichtung staatlicher Kurse und Prüfungen für Bibliothekare und Archivare in Sachsen beteiligt. So hat Seeliger Ämter und Ehren, wie sie ein Mann der Wissenschaft erlangen kann, natürlich auch die damit verbundene Arbeitslast reichlich gehabt. Lange Jahre emsiger Tätigkeit sind ihm beschieden gewesen, nicht ohne manchen Kampf und Verdruß, doch mit sichtbarem glücklichem Erfolg, bis nach den aufreibenden Sorgen und Entbehrungen der Weltkriegszeit, nach dem tiefschmerzlichen Erlebnis des deutschen Zusammenbruchs ihn, den kraftstrotzenden Mann von blühender Gesundheit, nach kurzen Anzeichen herannahenden Leidens ein jäher Tod an den Folgen eines Herzschlags dahinraffte.

Darf man schon heute, soeben nachdem uns Seeliger so plötzlich entrissen worden ist, den Versuch wagen, die Summe seines Lebens zu ziehen und ihm einen bestimmten Platz in der Entwicklung der deutschen Geschichtswissenschaft zuzuweisen? Bei einer so einfach und klar geprägten Forscherpersönlichkeit scheint dies in den allgemeinsten Umrissen möglich zu sein. Lassen wir zunächst den Entwicklungsgang seiner Studien und die Folge der einzelnen Leistungen an uns vorüberziehen!

Mit erstaunlicher Zielsicherheit vertritt schon der eben zur Selbständigkeit heranreifende Jüngling in seiner Erstlingsschrift, der Dissertation über das deutsche Hofmeisteramt im späteren Mittelalter nebst den beigefügten Thesen (1884/85), die Grundauffassung, welche, erweitert und vertieft, später immer wieder hervortritt, und zeichnet gleichsam den Plan vor, der ein ganzes Forscherleben auszufüllen vermocht hat. Ein Problem aus der Geschichte des Staates ist in den Mittelpunkt der Untersuchung gestellt. Aber nicht einzelne politische Vorgänge sind es, denen der Verfasser nachgeht; er will einen Beitrag zum geschichtlichen Verständnis der Organisation des Staates, „eine verwaltungsgeschichtliche Untersuchung" bieten. An einem markanten Beispiel wird dies gezeigt, an der wichtigsten unter den im Spätmittelalter neuaufstrebenden Würden an den Sitzen der regierenden Herren. Die Entwicklungsphasen werden herausgearbeitet; eine Schilderung des amtlichen Schaffens der Hofmeister am deutschen Königshofe schließt sich an. Auf die Verhältnisse in den einzelnen Territorien war sorgsam eingegangen, weil gerade dort vielfach die Keime des Neuen zu finden waren; aber die Arbeit wollte ein Beitrag zur allgemeinen deutschen Geschichte staatlicher Einrichtungen sein, die allgemein bedeutsame Umgestaltung des deutschen Beamtentums während der letzten Jahrhunderte des Mittelalters berühren. Fürwahr das Ganze ist eine ungewöhnlich reife Leistung, eine Arbeit, die ihren Platz in der historischen Literatur behaupten wird.

Auf die veröffentlichten Urkundenschätze hatte sich Seeliger bei seiner Untersuchung gestützt, aber auch archivalische Quellen, insbesondere die Reichsregister herangezogen. Damit war er zu Forschungen gekommen, die er in den nächsten Jahren fruchtbar ausgestaltete. Als Studien hilfswissenschaftlicher Art zur Diplomatik können sie erscheinen. Aber nicht darauf war Seeligers Absicht vornehmlich gerichtet, Kriterien zur historischen Verwertbarkeit der einzelnen Urkunden und Aktenstücke zu gewinnen; als Er-

Digitized by Google

zeugnisse des geschichtlichen Lebens selbst betrachtete er sie, hervorgegangen aus der Tätigkeit der staatlichen Verwaltung und nur in diesem Zusammenhang wirklich zu verstehen. So nahm er sich das Amt der Erzkanzler zur Untersuchung vor, namentlich ihre Beziehungen zu der im Mittelpunkt des geschäftlichen Lebens am Königshofe stehenden Kanzlei [1]. In einem den ganzen Verlauf der Reichsgeschichte betrachtenden Überblick von Karl d. Gr. bis in die Neuzeit legte er die Entwicklung des Erzkanzleramts dar bis auf das kurmainzische Direktorium in seinem Verhältnis zur Kanzlei des Reichstags, zur Kammergerichtsbarkeit und Reichshofkanzlei. Solche die innersten Mächte der deutschen Geschichte aufzeigende Umbildung erscheint dem Verfasser zuletzt als „das Ergebnis einer individualistischen Staatsauffassung, welche die Einheit der Gemeinschaft in private Rechtskreise auflöst und gestattet, daß die berufenen Pfleger der politischen Gemeinbedürfnisse ihre staatlichen Rechte als nutzbares Eigentum ansehen und ausbeuten". Dieser tiefschürfenden Untersuchung gingen Seeligers „Kanzleistudien" zur Seite, die einen gewissen Abschluß in dem Aufsatz über „die Registerführung am deutschen Königshof bis 1493" fanden [2]; damit gedachte er zugleich eine systematische Verarbeitung und Veröffentlichung des Stoffs, etwa in einer Ausgabe von Kaiserregesten, vorzubereiten. „Es wird jetzt soviel getan, um deutsche Geschichtsquellen in verschiedenen und fernen Ländern aufzusuchen und zu veröffentlichen. Die Bearbeitung des in der Heimat ruhenden Materials soll darüber nicht vergessen werden." In sachlicher Hinsicht aber ward aus der reichen Fülle der Verwaltungsakten ein für die Auffassung mittelalterlichen Staatswesens lehrreicher Einblick gewonnen, daß trotz des großen Aufschwungs, den damals die staatlichen Befugnisse nahmen, die noch unvollkommene Verwaltung sich mit nur annähernder Vollständigkeit der Aufzeichnungen begnügte, wie sie ja überhaupt das Leben ringsum noch nicht gleichmäßig und planvoll zu beherrschen verstand.

Ausgerüstet mit solchen Erfahrungen ging nun Seeliger an verwandte Probleme frühmittelalterlicher Zeit heran. Eine Frucht dieser Studien war die Schrift über „die Kapitularien der Karolinger" (1893), worin er sich mit der damals maßgebenden und der Kapitularienausgabe von Boretius zu Grunde gelegten Lehre einer Dreigliederung nach Entstehung, Geltungsdauer und Rechtskraft auseinandersetzte. Entschieden sprach er sich wider die allzuscharfe Sonderung in die Gruppen volks- und königsrechtlicher Kapitularien aus; sichtlich war sein Bemühen darauf gerichtet, der Mannigfaltigkeit in der Überlieferung gerecht zu werden, für eine Zeit, da volle Regellosigkeit das Verordnungswesen kennzeichnet, nicht ein Schema aufzustellen, das in der Wirklichkeit nicht vorhanden war. Später ist Seeliger in dem Aufsatz, mit welchem er die Historische Vierteljahrschrift eröffnete (1898), auf die Frage

[1] Erzkanzler und Reichskanzleien. Ein Beitrag zur Geschichte des Deutschen Reiches (1889).

[2] Kanzleistudien I. Die kurmainzische Verwaltung der Reichskanzlei in den Jahren 1471—1475 (Mitt. des Inst. f. österreichische Gesch. VIII, 1 ff.); II. das Kammernotariat und der archivalische Nachlaß Heinrichs VII. (ebd. XI, 396 ff.) dazu: Ergbd. III, 223 ff. — Aus Ruprechts Registern (N. Arch. f. ält. dtsch. Gesch. XIX, 236 ff.).

Digitized by Google

„Volksrecht und Königsrecht?“ zurückgekommen. Indem er hier tiefer auf die sachlichen Probleme selbst, besonders auf das Zustandekommen der Gesetze auf den großen Reichsversammlungen einging, wies er die von R. Sohm eindrucksvoll begründete These eines Dualismus zweier Rechtssysteme in der fränkischen Reichs- und Gerichtsverfassung zurück: Volks- und Königseinfluß, Stammes- und Reichsrecht, überhaupt Gewohnheit und Gesetz wirken nebeneinander, miteinander, widereinander: das Tatsächliche darf nicht durch die Theorie von einem allbeherrschenden Gegensatz entstellt werden. Mindestens die Übertreibungen der bekämpften Lehre hat Seeliger mit Erfolg abgewehrt[1]. Auch beschäftigte er sich, an frühere Studien anknüpfend, mit dem Problem der Königswahl im Deutschen Reich[2].

Mit all diesen Arbeiten stand Seeliger im Grunde schon mitten in dem größeren Forschungsgebiet, auf welchem er zum Gipfel seiner Leistungen emporgestiegen ist: in der deutschen Verfassungsgeschichte. Den Auftakt dazu bildet sein Anteil an der neuen Bearbeitung der Deutschen Verfassungsgeschichte des Altmeisters Georg Waitz (Bd. VI: Verfassung des Deutschen Reichs bis zur vollen Herrschaft des Lehnwesens, 1896). Es handelt sich zumeist nur um kleine Änderungen in entsagungsvoller Mühewaltung. Doch zweierlei wurde ihm dabei von neuem lebendig: der Wert sorgsamster kritischer Benutzung der Quellen, aber auch die Überzeugung, daß die großen Schätze, welche die Verfassungsgeschichte birgt, noch lange nicht gehoben sind. Indem Seeliger dazu schritt, von dem Grunde aus, den Waitz gelegt hatte, in vertiefter Problemstellung neue verfassungsgeschichtliche Erkenntnis zu gewinnen, gelangte er zu einer selbständigen Auffassung vom Werden des mittelalterlichen deutschen Staats, geriet aber zugleich in einen Kampf mit anderen, die in abweichender Richtung einer Lösung der Aufgabe zustrebten.

In lebhaftem Meinungsstreit wurde damals das Problem des staatlichen Aufbaues im mittelalterlichen Deutschland erörtert. Ansichten waren verbreitet, welche die Bedeutung privater, patrimonialer Gewalten in der öffentlichen Ordnung, die privatrechtliche Auffassung öffentlicher Gerechtsame hervorhoben: das staatliche Moment in der Verfassung des Reiches und seiner Teile wurde abgeschwächt, stufenmäßige Entwicklung des Städtewesens aus hofrechtlichen Verhältnissen nach einer einflußreichen Theorie behauptet, die Entstehung der spätmittelalterlichen Territorien aus der Grundherrschaft und ihrer halbstaatlichen Gewalt abgeleitet. Dem gegenüber trat mit großer Entschiedenheit eine Gruppe von Forschern für die echte Staatlichkeit der älteren deutschen Verfassung ein und betonte den staatlichen Ursprung und Charakter der bei der Stadtgründung und Territorialbildung entscheidenden Befugnisse; als die „hofrechtliche“ und die „grundherrliche Theorie“, wie es mit Schlagwörtern hieß, welche keineswegs immer ganz Gleichförmiges zusammenfaßten, wurde die entgegenstehende Anschauung kräftig bekämpft und

[1] Vgl. Hist. Vj. VII, 171 ff.: s. auch: Mitteilungen aus einer Münchener Handschrift der Kapitularien (N. Arch. XIX, 67 ff.). Zur Geschichte der fränkischen Kanzlei im IX. Jahrhundert. (Hist. Vj. XI, 75 ff.).

[2] Neue Forschungen über Entstehung des Kurkollegs. (Mitt. Inst. öst. Gesch. XVI, 44 ff.; ferner Dtsch. Zt. f. Gesch. N. F. II, Mbll.): Königswahl u. Huldigung (Hist. Vj. I, 511 ff.).

Digitized by Google

wirklich erfolgreich zurückgedrängt. In diesen Kampf der Meinungen griff Seeliger ein, um Klärung herbeizuführen und eine Lösung zu bringen, welche die Gegensätze unter neuem Gesichtspunkt zu überwinden unternahm.

Im Vordergrund der Erörterung stand, gefördert von der vordringenden wirtschaftsgeschichtlichen Forschung, das Problem der Grundherrschaft. So verfaßte Seeliger als sein erstes einschlagendes Hauptwerk die „Soziale und politische Bedeutung der Grundherrschaft im früheren Mittelalter. Untersuchungen über Hofrecht, Immunität und Landleihen" (1903)[1]. Nicht allgemein ward das Buch anerkannt, das Neue und Selbständige seiner Auffassung gewürdigt. In den „Forschungen zur Geschichte der Grundherrschaft im früheren Mittelalter" (1905)[2] faßte er seine Anschauung im einzelnen schärfer, setzte sich mit älteren und jüngst vorgebrachten Ansichten auseinander und suchte die Bedeutung der Grundherrschaft vom allgemeineren Standpunkt aus zu bestimmen[3]. Nach der sozialgeschichtlichen Seite hin erweiterte er seine Ausführungen in dem großzügigen Überblick seiner Rektoratsrede: „Ständische Bildungen im deutschen Volk"[4]. In abschließender Form behandelte er die Fragen noch einmal ausführlich in der Schrift: „Staat und Grundherrschaft in der älteren deutschen Geschichte"[5]; hier ward die Grundherrschaft als wirtschaftlicher Organismus ausgiebiger gewürdigt und vor allem die Entstehung der Bannherrschaften, wie Seeliger zuerst gewisse herrschaftliche Bildungen nannte, genauer und faßlicher dargelegt; ganz erheblich verdeutlichte er damit die größere Tragweite seiner Ergebnisse.

Worin liegt nun das wesentlich Neue und Eigenartige seiner Auffassung der verfassungsgeschichtlich bedeutsame Ertrag dieser Studien? Auch Seeliger wendet sich gegen die „grundherrliche Theorie", aber nicht indem er entwicklungsgeschichtlich wichtige Erscheinungen in Staat und Stadt als außerhalb der privatherrschaftlichen Sphäre stehend erweisen wollte, vielmehr die sozialen und rechtlichen Wirkungen der Grundherrschaft selbst, die innere Struktur anders fassen zu sollen glaubte. Vorerst wurden die verschiedenerlei in Betracht kommenden Befugnisse gesondert, um sodann der Erkenntnis nachzuspüren, wie sie miteinander verbunden oder auseinandergehend auftreten: Grundherrschaft i. e. S., Schutzherrschaft, Leibherrschaft, Gerichtsherrschaft. Wirkung der Grundherrschaft zeigt sich zunächst am Leihever-

[1] Abhandlungen der philol.-hist. Klasse der Kgl. Sächs. Ges. der Wissenschaften XXII, 1.

[2] Hist. Vj. VIII, 305 ff., schon vorher S. 129 ff.: Grundherrschaft u. Immunität (Erwiderung auf die Besprechungen von E. Stengel, U. Stutz u. S. Rietschel); ebd. X, 305 ff. Zur Organisation der fränkischen Grundherrschaft.

[3] Kritik einer geschichtswissenschaftlichen Polemik (gegen E. Stengel) Hist. Vj. IX, 262 ff. Einen Angriff Rietschels erwiderte S. mit dem Aufsatz „Landleihen, Hofrecht u. Immunität" Hist. Vj. IX, 569 ff.; dazu X, 151 ff.

[4] Univ.-Progr. Rektorwechsel am 31. Okt. 1905.

[5] Programm, hrsg. vom Dekan der Philos. Fakultät 1909. Schon vorher, am 7. Aug. 1908, hatte Seeliger unter gleichem Titel einen wesentlich knapperen Vortrag auf dem Internationalen Kongreß für historische Wissenschaften zu Berlin gehalten, der in englischer Übersetzung erschien: The state and seignorial authority in early German history (American Hist. Rev. XIV, 237 ff.).

Digitized by Google

hältnis. Schon in karolingischer Zeit war nun die Landleihe so geartet, daß es innerhalb des grundherrschaftlichen Bereichs freie und unfreie Leihen gab. Mannigfaltiger Art waren die Prekarien: bald führten sie in den engeren Wirtschaftsverband des Fronhofs, bald nicht, teils betrafen sie dienende bäuerliche Stellen, teils loseres Leiheland, das nur Zins brachte; die Benefizialleihe aber beließ in der Regel außerhalb des engeren Gutsverbands und erscheint somit als höhere Leihe, später insbesondere bei Bereitschaft zu ritterlichem Dienst angewandt. An sich bewirkte die Entgegennahme von Leiheland nicht standesrechtliche Minderung, Eingehen in die Hörigkeit; innerhalb der Grundherrschaft selbst, nicht nur neben ihr, war Raum für freie und wirtschaftlich selbständige Leute. Auch in den Jahrhunderten der deutschen Kaiserzeit blieben diese Verhältnisse bestehen; nicht etwa als eine neue Erscheinung jener Zeit sind die freien Erbleihen anzusprechen. Von entscheidender Bedeutung jedoch in sozialer und politischer Hinsicht war vor allem die Gerichtsbarkeit: Grundherrschaft allein konnte nur in den rein grundherrlichen Dingen Gerichtsübung schaffen; darüber hinaus wirkte sie nur soweit, als sie vom Staate privilegiert und bevollmächtigt war. Besonders wichtig ist die Immunitätsgerichtsbarkeit, deren Inhalt und Entwicklung in manchen Punkten anders aufzufassen ist, als dies bisher geschehen war. Nicht auf die Steigerung von der niederen zur hohen Gerichtsbarkeit und das Ausscheiden des gesamten Immunitätsguts aus dem Grafschaftsverband im Zeitalter der Ottonen kommt es an. Das Wesentliche ist zunächst die Einbeziehung der Immunitätsgerichte in den Organismus des öffentlichen staatlichen Gerichtswesens schon in karolingischer Zeit. Danach aber trat eine Mannigfaltigkeit der Entwicklung ein; Grundherrschaft und Gerichtsherrschaft gingen auseinander: engere Immunitäten entstanden mit besonderen Vorrechten; auf manchen Teilen des Grundbesitzes gingen die gerichtsherrlichen Rechte überhaupt verloren, es griff aber auch die Gerichtsherrschaft eines Grundherrn über die Grenzen seines Grundeigentums hinaus und unterwarf sich Leute, die nicht auf grundherrlich ihm zubehörigen Boden saßen, so daß auf räumlich geschlossenem Gebiet alle Bewohner eines solchen Bannbezirks seiner zwingenden obrigkeitlichen Gewalt untertan wurden, gleichviel ob sie frei oder unfrei waren, grundherrschaftlich von ihm abhängig oder nicht. Es begannen also verschiedenerlei Herrschafts- und Rechtskreise zu entstehen, in denen die wirkende Gewalt nicht aus dem privaten Herrschaftsverhältnis allein hervorgegangen war, sondern auch Befugnisse staatlichen Ursprungs zur Geltung brachte. Dabei herrschte inbezug auf die Art der ausgeübten Gerichtsbarkeit Mannigfaltigkeit und Ungleichheit je nach den besonderen örtlichen und geschichtlichen Umständen: niedere Gerichtsbarkeit allein oder mit der hohen verbunden oder noch anderswie abgestuft. Indem nun die Fronhöfe zu Dinghöfen wurden, verband sich in dem an ihnen gesprochenen Rechte solches ursprünglich privaten und öffentlichen Charakters in örtlich verschiedener Mischung; in diesem Sinne ist von des Hofes Recht in den späteren Quellen gewöhnlich die Rede — jedenfalls ist Hofrecht nicht das Recht der Unfreien schlechthin: allseitig bestimmte es nur die rechtlichen Verhältnisse der durch persönliche Gebundenheit dem Fronhof erblich Zugehörigen, während ihm die Inhaber von Zins- und Dienstland nur nach Maßgabe der rein dinglichen Beziehungen unterstanden.

Schon in den erwähnten Schriften, namentlich in der letztgenannten, begann Seeliger aus seiner Grundauffassung die Folgerungen auch für die Ge-

Digitized by Google

schichte der Stadtverfassung zu ziehen. Die Stadt der älteren Zeit ist ebenso wie die Grundherrschaft eine herrschaftliche Institution; zwei Herrschaftskreise, der städtische und der bäuerliche, standen unter der gleichen Herrschaft nebeneinander und wurden von ihr nach den verschiedenen wirtschaftlichen Anforderungen verschieden behandelt. Aber nicht als Inhaberin öffentlicher Gerechtsame fungierte sie hier, als Inhaberin privater dort. Stadtrecht und Hofrecht (im Sinne des von einem Fronhof ausgehenden Rechts) schlossen sich grundsätzlich nicht aus. An einem wichtigen Einzelbeispiel führte Seeliger seine Anschauung durch in den „Studien zur älteren Verfassungsgeschichte Kölns" (1909)[1]: Stadtrecht und bürgerliches Leben entstanden auf dem Herrschaftsgebiet des Kölner Erzbischofs, der sich die rechtlichen Voraussetzungen für die Bildung städtischer Einrichtungen vom König verschaffte. Nicht aus dem Hochgerichtsbezirk oder Niedergerichtsbezirken ist das neue stadtkölnische Gemeinwesen hervorgegangen, nicht aus der Landgemeinde oder von einer Gilde entstammt der wesentliche Inhalt der speziell stadtgemeindlichen Funktionen; die Kölner Bürgerschaft, anfänglich vom Stadtherrn zur Ordnung städtischer Angelegenheiten herangezogen, begann, von den kommunalen von Westen her vordringenden Tendenzen ergriffen, selbständiges politisches Regiment zu erstreben und schuf sich dazu ihre neuen Organe. Indem nun Seeliger sein Bild von der Entstehung des Städtewesens nach der wirtschaftlichen Seite weiter ausgestaltete, wurde er auf das Problem „Handwerk und Hofrecht" geführt (1913)[2]. Eine Prüfung der ältesten Nachrichten ergab, daß ein Schluß auf das Dasein freier Handwerker nicht erweislich ist; ein technisch geschultes Handwerkertum, ein Berufshandwerk wuchs aus dem Verband der großen Privatherrschaften empor, wo feinere Technik und reichere Arbeitsgliederung begehrt wurde. Als sodann, etwa seit dem 8. Jahrhundert, auch in den rein germanischen Gebieten eine breite Schicht von Gewerbetreibenden vorhanden war, gab es darin Freie, überwiegend jedoch Unfreie, die ja im Rahmen der weiteren grundherrschaftlichen Verhältnisse wirtschaftliche Selbständigkeit recht wohl zu besitzen vermochten. Auch in der Stadt nahmen Freie wie Fronhofzubehörige, zu denen solche persönlich freien Standes zählten, an der gewerblichen Produktion für den Markt, am bürgerlichen Wettbewerb teil; Stadt- und Hofhandwerker standen zueinander in einem verschiedenartigen und wechselvollen Verhältnis. Die gewerblichen Ordnungen erließ der Stadtherr kraft der ihm zustehenden stadtherrlichen Gewalt, im Interesse sowohl seiner Herrschaft wie der Stadtbewohner; aus den Organisationen des Fronhofs sind sie nicht abzuleiten, wie auch die Annahme einer Entstehung der Zünfte aus dem Hofrecht abzulehnen ist. Eine Periode der Gebundenheit mußte also das Bürgertum in so manchen Städten durchmachen, aber nicht vermöge der Grundherrschaft, sondern weil der Stadtherr gegenüber

[1] Abhdlg. d. philol.-hist. Klasse d. Kgl. Sächs. Ges. d. Wiss. XXVI, 3. Vgl. „Zur Abwehr" (Okt. 1909; gegen S. Rietschel inbezug auf die Beurteilung der sog. Burggrafen- und Vogturkunde von 1169). Nach dem Erscheinen von H. Keussens großem Werk der Hist. Topographie Kölns kam Seeliger auf die Fragen in einem Aufsatz zurück: Zur Entstehungsgeschichte der Stadt Köln (Westdtsch. Z. XXX, 463 ff.).

[2] Hist. Vj. XVI, 472 ff.; vgl. XVII, 292 f. (Erwiderung auf G. v. Below).

Digitized by Google

allen Stadtbewohnern eine zwingende Gewalt geltend zu machen vermochte, als Ortsherrschaft im Stadtbereich.

Ein großes Problem mittelalterlicher Verfassungsgeschichte stand noch aus: Entstehung der Landeshoheit und Bildung der deutschen Territorialstaaten. Bemerkungen darüber hatte Seeliger schon in früher erwähnten Schriften gemacht. Daß die Gewalt der Landesherren nicht als gesteigerte grundherrliche aufzufassen sei, sondern staatlichen Gerechtsamen, besonders solchen, welche einst die Grafen besaßen, entstamme, erschien ihm unbezweifelbar. Aber über die Einsicht in die Rechtszusammenhänge hinaus wollte er weiter zur Erkenntnis der bei der Territorialbildung maßgebenden Kräfte vordringen. Der Grundherrschaft an sich schrieb er dabei nicht Einfluß zu; aber da, wo sie zu geschlossener Bannherrschaft fortgebildet war, sah er ihren Einfluß für möglich, ja für sehr bedeutend an. Bannherrschaften konnten, wenn sie höhere staatliche Rechte erwarben, Elemente der territorialen Bildung werden, aber auch, wenn die Emanzipation nach oben hin nicht oder nur unvollständig gelang, als Patrimonialherrschaften oder als Verwaltungsbezirke der landesfürstlichen Regierung eine große Rolle im staatlichen Leben spielen. In der Aufhellung dieser Zusammenhänge erblickte er eine anziehende, bisher nur zum Teil gelöste geschichtswissenschaftliche Aufgabe. Seeliger selbst wäre zu ihrer Lösung in besonderem Maße befähigt gewesen; lenkte er damit doch zu den Studien zurück, von denen er einst ausgegangen war. Eifrig hat er sich in den letzten Jahren damit beschäftigt, und gern gab er Themen zu Dissertationen aus diesem Aufgabenkreis. Aber noch einmal in größerem Wurfe darüber zu handeln ist ihm nicht beschieden gewesen. Hingegen kam er in seiner letzten Veröffentlichung verfassungs- und rechtsgeschichtlicher Art, in dem Beitrag zur Festschrift für H. Breßlau (1918), auf die Gesetzgebung der fränkischen Zeit zurück, in einer Arbeit, die nach Form und Inhalt an die Schrift über die Kapitularien erinnert: „Die Lex Salica und König Chlodowech“[1]; genau untersucht er darin die Entstehungsgeschichte jenes wichtigsten „Volksrechts“, namentlich den Wert der Nachrichten in den Prologen und Epilogen, und trat der von juristischer Seite geprägten Lehrmeinung eines doppelten Anteils des fränkischen Reichsgründers an der Textgestaltung entgegen.

Eine größere verfassungsgeschichtliche Darstellung hat Seeliger nicht geschrieben. Aber einen gewissen Ersatz dafür bieten in knappem und doch nicht bloß skizzenhaftem Überblick die Artikel im Reallexikon der Germanischen Altertumskunde, besonders: Staatsverfassung und Staatsverwaltung (IV, 210 ff.) und Stadtverfassung (ebd. 244 ff.); hier ist seine Anschauung in abgeklärtester Form niedergelegt. An der Staatlichkeit der deutschen Verfassung im Mittelalter wird entschieden festgehalten. Aber auch die privaten Gewalten haben ihre Bedeutung gehabt, nicht indem sie aus der staatlichen Ordnung ausschieden und eine eigene neben jener begründeten. Gerade in einer Zeit der Stärke der Staatsgewalt wurden sie der staatlichen Ordnung eingefügt und, so mit staatlichen Elementen gesättigt, fähig, auf die Ausgestaltung der jüngeren innerstaatlichen Verhältnisse Deutschlands einzuwirken. „Staat, Gemeinde (Korporation) und Privatherrschaften sorgen im Mittelalter nebeneinander

[1] Arch. f. Urkundenforschung VI, 149 ff.

Digitized by Google

und miteinander für politische Gemeinbedürfnisse ... Sie treten miteinander mannigfach verbunden im gesellschaftlichen Leben auf, als durchaus einheitliche Mächte, bei denen die verschiedene Herkunft der Befugnisse nicht mehr zu unterscheiden ist. . . , deren Kompetenzen veränderungsfähig und gleitend waren[1]."

Bei so starker Betonung des Geltungsbereichs der auf gleichem Boden sich gegenseitig kreuzenden und durchdringenden Gewalten und Rechte, der Territorialität im räumlichen Sinn, mußte Seeliger auf die Dringlichkeit historisch-topographischer Untersuchungen geführt werden. Schon früh nahm er einmal Stellung dazu, als er über „die historischen Grundkarten" seine „kritischen Bemerkungen" veröffentlichte (1900)[2]. Er wandte sich gegen die Annahme hoher Altertümlichkeit der Gemarkungsgrenzen, deren Netz auf den Grundkarten ihre größte Eigentümlichkeit ausmacht, und stellte darum ihre Brauchbarkeit für exakte historische Forschungen in Frage. Die aus der Geschichte der ländlichen Gemeinden, Gutsherrschaften und Wälder erbrachten Nachweise für die Möglichkeiten einer Grenzveränderung wirkten in der Tat überzeugend, obschon auch der Gegenbeweis für einzelne Landstriche geführt werden konnte. In sachlicher Hinsicht bedeutete Seeligers Vorstoß notwendige Klärung; jedoch die rein wissenschaftliche Frage nach der kritisch einwandfreien Benutzung der Karten hätte von der praktischen Frage der Herstellung dieses zeichnerischen Hilfsmittels getrennt werden können[3]. In späteren Lebensjahren hat Seeliger der historisch-topographischen Grundlegung deutscher Verfassungsgeschichte in Stadt und Land steigende Aufmerksamkeit gewidmet und immer klarer ihre tiefe Bedeutung erkannt; in seiner Universitätstätigkeit wirkte er in diesem Sinne, legte auch in der Sächsischen Kommission für Geschichte Wert auf die einschlägigen, einen historischen Atlas vorbereitenden Arbeiten. Indes eine eigene größere Untersuchung solcher Art oder auch nur eine grundsätzliche Äußerung über den einzuschlagenden Weg hat er der Öffentlichkeit nicht mehr vorgelegt.

Nicht nur durch eigene Forschungen hat Seeliger sich auf dem Arbeitsgebiet der Geschichtswissenschaft betätigt, sondern auch als Herausgeber dieser Zeitschrift, die er nach Redaktion einer neuen Folge der Deutschen Zeitschrift für Geschichtswissenschaft (1897/98) als alleiniger Herausgeber seit 1898 leitete. In 20 stattlichen Bänden liegt sie heute, durch die harte Zeit des Weltkriegs gerettet, vor. Viel Eifer und Mühe hat Seeliger 25 Jahre lang auf die zeitraubende, entsagungsvolle und nicht immer dankbare Arbeit der Herausgabe gewandt; aber er hatte doch die Freude, seine „Historische Vierteljahrschrift" als eines der führenden geschichtswissenschaftlichen Organe in den Fachkreisen und darüber hinaus anerkannt zu sehen. Nicht einer bestimmten Richtung wollte sie dienen; allen Forschungen auf den verschiedensten Gebieten historischer Wissenschaft sollte sie offen stehen, wenn nur die eine unerläßliche

[1] Studien zur Kölner Verfassungsgeschichte, S. 28/30.

[2] Beilage zur Münchner Allgem. Zeitung 1900, Nr. 52 f.: 123.

[3] Probleme der historischen Kartographie und Topographie. Hist. Vj. VI, 285 ff. (inbezug auf den jüngeren Stand der Grundkartensache, die Flurnamensammlung und Flurkartenreproduktion). Historischer Atlas und Grundkarten ebd. XVI, 439 f.

Digitized by Google

Voraussetzung erfüllt war: kritische, exakte, selbständige Untersuchung, natürlich zugleich mit der Befriedigung eines wirklich allgemeineren historischen Interesses. Am schwierigsten war die Leitung der kritischen Berichterstattung, die einen breiten Raum einnahm; Seeliger verstand es, einen umfassenden, sorgsam ausgewählten Kreis von Fachmännern zur Mitarbeit hierfür heranzuziehen. Er selbst ergriff in Rezensionen nur selten das Wort und dann stets zu Fragen, die ihn unmittelbar beschäftigten. Andere neue Zeitschriften, das „Archiv für Urkundenforschung" und auch das in seinem Plan erweiterte „Archiv für Kulturgeschichte" (Hist. Vj. XI, 75; XIII, 257 ff.) begrüßte er anerkennend als solche, welche in allen wesentlichen Punkten die gleiche Grundrichtung wissenschaftlicher Auffassung und methodischer Arbeit pflegten. Die Sammelwerke, an denen Seeliger beteiligt war, standen in Zusammenhang mit dem Universitätsunterricht. Der Veröffentlichung ausgewählter Dissertationen dienten die im Verein mit anderen Universitätslehrern herausgegebenen „Leipziger Studien aus dem Gebiete der Geschichte" (bis 1903) und sodann die „Leipziger historischen Abhandlungen" (1906 ff.); ein sehr erheblicher Teil dazu wurde von Schülern Seeligers beigesteuert, der in der Anregung zu Dissertationen und in der fachkundigen, strengen und doch wohlwollenden Leitung der jugendlichen Verfasser viel eigenes Können betätigte. Mit E. Brandenburg zusammen gab er die „Quellensammlung zur deutschen Geschichte" (1907 ff.) heraus, worin Quellenmaterial für die Behandlung einzelner historischer Probleme in den Seminarübungen der Hochschulen, doch auch für weitere Kreise zugänglich gemacht werden soll. Dazu gesellten sich die „Urkunden und Siegel in Lichtdrucknachbildungen für den akademischen Gebrauch" (1914 [Papsturkunden]; Heft 1, von Seeliger selbst übernommen, steht noch aus).

Ein Historiker von so klar geprägter Art wie Seeliger hatte natürlich seine bestimmte Auffassung von den Aufgaben und Erkenntnismöglichkeiten seiner Wissenschaft. Doch methodologische Erörterungen liebte er nicht anzustellen, wie er überhaupt nicht eigentlich geschichtsphilosophische Neigungen hegte. Es waren mehr äußere oder aus dem Gang seiner induktiven Arbeit kommende Anlässe, die ihn zur Aussprache grundsätzlicher Dinge bewegten. Als ihn seine Stellungnahme zu dem Problem des fränkischen Rechtsdualismus zu einem Zusammenstoß mit systematisch gerichteten Denkern unter den Rechtshistorikern führte, schrieb er über „Juristische Konstruktion und Geschichtsforschung" (Hist. Vj. VII, 161 ff.); scharf betonte er den Unterschied von formalem Recht und historischem Tatsachenzusammenhang und wehrte sich dagegen, daß man vom modern juristischen Standpunkt aus in dem Verlangen nach Einheitlichkeit des Rechtssystems ein solches für Perioden, in denen andere Voraussetzungen begegnen, konstruiere. In einer Besprechung der letzten Schrift Fr. Ratzels handelte er über „Geschichte und Völkerkunde" (Hist. Vj. VIII, 115 ff.). Wohl widerstrebte er einer Erweiterung der historischen Perspektive nicht; aber keinesfalls wollte er dem Eingehen der Geschichte in eine nach der geschichtlichen Seite ausgebildete Völkerkunde zustimmen: dem Historiker verbleibe der westasiatisch-europäische Kulturkreis, während Philologen die abseits stehenden Kulturvölker behandeln, die kulturarmen Völker aber Objekt der Völkerkunde bleiben sollen. In den um K. Lamprecht tobenden methodologischen Streit um die Geschichtswissenschaft griff Seeliger nicht

Digitized by Google

ein: nur gelegentlich tat er Äußerungen, die erkennen ließen, daß er sich der von jenem verkündeten neuen geschichtswissenschaftlichen Theorie gegenüber durchaus ablehnend verhielt[1]. Erst in einem Nachruf nach Lamprechts Tode (Hist. Vj. XIX, 133ff.) versuchte er eine Würdigung, worin er von seinem Standpunkt aus wissenschaftliches Verdienst und Irrtum, geistige Vorzüge und Mängel der „komplizierten Persönlichkeit" des Mannes, mit dem er in so starke Gegnerschaft geraten war, sachlich abzuwägen unternahm. Einer Ausdehnung der geschichtlichen Forschung auf verschiedenste Lebensgebiete gestand er Berechtigung zu; beachtlich fand er den Versuch, eine wirkliche Einheit des Geschichtsbilds zu gewinnen. Aber mit größter Bestimmtheit wandte er sich wider die Zurückdrängung des Staats auf den gleichen Rang, wie ihn die vielen anderen gesellschaftlichen Organisationen einnehmen, wider eine übertreibende Betonung des psychologischen Moments, die zu einer unrealen, des Sinnes für positive Verhältnisse und Machtfaktoren entbehrenden Darstellung führt, wider die Lehre von dem Gesetzmäßigen und Typischen des geschichtlichen Verlaufs, überhaupt wider die Preisgabe der bewährten Methode geschichtlicher Forschung. Dem Betrieb von Kulturgeschichte an sich widersprach er nicht: dem privaten Leben als einem besonderen Gebiet der Forschung mochte sie sich zuwenden; versteht man aber darunter überhaupt die auf die Geschichte der mannigfaltigen und verschiedenartigen Erscheinungen des menschlichen Gemeinschaftslebens, auf das Zusammenfassen des für die Gesamtkultur Bezeichnenden gerichtete Forschertätigkeit, dann nahm er sie für die letzte und höchste Aufgabe des Historikers schlechthin in Anspruch (Hist. Vj. XIII, 259)[2].

So steht nun Seeligers Lebenswerk in seinen wichtigsten Baustücken vor uns. Deutlich zeigt sich uns das Bild einer scharf umrissenen Forscherpersönlichkeit. Als er in jungen Jahren den Beruf eines Historikers ergriff, war die deutsche Geschichtswissenschaft erregt in einem Meinungsaustausch über das eigentliche Arbeitsgebiet der Geschichte. Mit sicherer Entschiedenheit sprach sich Seeliger sogleich dafür aus, daß der Staat im Mittelpunkt der geschichtlichen Betrachtung stehen müsse. Bei solcher Grundauffassung blieb er selbst, obschon er anderen später weiteren Spielraum zu gewähren bereit war. Mit der jüngeren Schule Rankes, welche dessen Grundsätze zu erneuern und fortzubilden bemüht war, hielt er fest zusammen. Seeliger war der Mann der objektiven Tatsächlichkeit. Dies zeigte sich in der strengen Ermittlung des historischen Sachverhalts in quellenmäßiger Begründung. Meister war er in minutiöser unbestechlicher Quellenbeurteilung. Aber auch in der Herausarbeitung des als geschichtliche Wahrheit Erkannten bewährte sich solches Streben nach Objektivität. Überall und stets wollte er in der Geschichte das wirkliche Leben in all seiner Mannigfaltigkeit und Fülle, auch mit seinen Widersprüchen erfassen. Aller einseitigen Theorie war er abhold; schroffe Gegenüberstellung einander ausschließender Gegensätze lehnte er, wenigstens für die Zeitalter, mit denen er sich genauer beschäftigte, als unwahrhaftig ab.

[1] Über die Kulturgeschichtschreibung K. Lamprechts (Pr. Jhb. CLVI).

[2] Lehrreich sind für Seeligers Anschauungen auch die Nachrufe: auf A. Dove, Hist. Vj. XVIII, 238ff.; R. Sohm, ebd. XIX, 543ff. und den ihm innerlich sehr sympathischen A. Hauck, ebd. 438ff.; dazu die Gedächtnisrede in den Berichten der Sächs. Ges. d. Wiss. LXX (1918).

Digitized by Google

Darum strebte er mehrfach einem Ausgleich einander widerstreitender Gelehrtenmeinungen zu, nicht um oberflächlich zu versöhnen, sondern weil jede Ansicht etwas Richtiges traf, in einseitiger Übertreibung jedoch irrtümliche Spiegelungen vortäuschte. Eine besondere Stärke seiner Begabung lag in der Kritik. Aber er verfuhr doch nicht so, als ob es vornehmlich darauf ankommt, gegnerische Ansichten aufzurollen; seine Schriften hatten, wo er sich nicht in der Gegenwehr befand, ein positives Ziel und einen realen Gehalt. Darum hat auch seine Darstellung als Ausdruck wissenschaftlicher Untersuchung Gewandtheit und klaren Fluß, ja eine gewisse Eleganz der Form. Sehr wohl wäre er befähigt gewesen, ein eindrucksvolles Werk der Geschichtschreibung abzufassen; es ist ein schmerzlicher Verlust, daß es ihm nicht mehr vergönnt gewesen ist, den Plan eines größeren Werkes zur mittelalterlichen deutschen Geschichte auszuführen[1].

Einen großen Umfang in Seeligers Tätigkeit nahm sein akademisches Lehramt ein: mit Lust und Liebe, mit feurigem Eifer war er Universitätslehrer. Was er darin geleistet hat, welcher Art sein Wirken war, vermag freilich ganz zu ermessen nur, wer als Schüler seine Vorlesungen hörte und an seinen Seminarübungen teilnahm. Indes bei der natürlichen Art, wie Seeliger sich zu geben pflegte, wird nach den Vorträgen, die er anderwärts hielt, nach manchem mündlichen Gespräch mit ihm, nach dem Zusammenwirken bei Beurteilung studentischer Leistungen, übrigens auch nach einigen gedruckt vorliegenden Äußerungen[2] wohl das wesentlichste darüber gesagt werden können. Durch die Lebhaftigkeit und die Wärme der freien Rede fesselte er seine Hörer; selbst trockene Gegenstände wußte er anschaulich und begreiflich zu machen. Bedeutsamer noch war die strenge Zucht des Denkens, wozu er die Studierenden bei der Auseinanderwicklung schwieriger Probleme anleitete; gern half er ihnen bei den von ihnen selbst unternommenen wissenschaftlichen Versuchen zurecht, ohne ihre freie Meinung einzuengen. Uberhaupt hatte er für die akademische Jugend ein großes echtes Wohlwollen und pflegte auch den persönlichen Verkehr mit ihr, so daß er sich bei der Leitung des Historischen Instituts wie auch als Universitätsrektor ihr Vertrauen in reichem Maße erwarb[3].

Bei der zentralen Bedeutung, welche Seeliger in seinem wissenschaftlichen Denken dem Staate beimaß, mußte er auch der Politik einen lebhaften inneren Anteil widmen; Erinnerungen aus dem Elternhause mögen diese Neigung begünstigt haben. Indes der geschäftigen Tages- und Parteipolitik hielt er sich fern. In kleinem Kreise mochte er lebhaft und unverblümt darüber sprechen, so daß erregte Rede und Gegenrede sich folgten. Aber nur selten äußerte er sich vor einer etwas größeren Öffentlichkeit über politische Fragen, und dann geschah es stets, indem er die großen Linien der historischen Entwicklung zog und aus der Geschichtskunde Probleme der Gegenwart mit ruhig überlegener

[1] Ein Werk dieser Art war für die von Er. Brandenburg herausgegebene „Bibliothek der Geschichtswissenschaft“ in Aussicht genommen.

[2] Das historische und besonders das hilfswissenschaftliche Studium an den deutschen Universitäten (Hist. Vj. XVII, 260ff.) Über das Hist. Institut siehe Festschrift der Philos. Fak. zum Universjub. 1909, IV, 149ft.

[3] Vgl. die Schilderung Fr. Rörigs, Akad. Blätter 1921/22 S. 202.

Digitized by Google

Sachkenntnis beleuchtete. So schrieb er einmal über „Staat und Kirche" in den großen Wandlungen ihres gegenseitigen Verhältnisses, um die auftauchende Frage ihrer Trennung aus den neuen geschichtlichen Bedingungen der jüngsten Zeit zu erklären[1]. Während des Weltkriegs veröffentlichte er einen Vortrag „Deutsche und englische Reformation" (1915), worin er die geistige Eigentümlichkeit deutschen und englischen Volkstums aus der Verschiedenheit im Wesen der reformatorischen Bewegung verständlich zu machen suchte: nur bei den Deutschen ist das urchristliche Grundmotiv des religiösen Subjektivismus und damit der erhabensten Freiheit zu neuem Leben erweckt worden. Eine maßgebenden Politikern vorgelegte Denkschrift galt dem Bemühen, die Zugehörigkeit der Herzogtümer Auschwitz und Zator nahe seiner Heimatsgegend zu Schlesien, also zum einstigen Deutschen Reiche historisch zu erweisen und damit das geschichtliche Recht auf Lösung von Polen und Galizien zu begründen[2]. Mit größtem Eifer hatte sich Seeliger schon im Frieden seit Jahren des Vereins für das Deutschtum im Ausland angenommen, in dessen Leipziger Ortsgruppe er den Vorsitz führte. In der Kriegszeit betätigte er diese Gesinnung in reicher aufopferungsvoller Fürsorgetätigkeit, namentlich für die deutschen Flüchtlinge, welche nach Leipzig kamen; viele haben bei ihm freundliche Hilfsbereitschaft, Rat und Trost gefunden. Nach dem für Deutsche so erschütternden Ausgang des Krieges und dem Ausbruch der innerpolitischen Wirren schloß er sich der deutschnationalen Volkspartei an, ohne jedoch persönlich stärker an politischen Vorgängen von allgemeinerer Bedeutung teilzunehmen. Er war ein Mann von aufrechter deutscher Sinnesart, dem das Deutschtum, seine einstige Größe und sein neuer Aufstieg wärmste Herzensache war.

In seiner letzten kleinen Veröffentlichung „Geschichtswissenschaft und Nation" brachte er sein Bekenntnis „Politik und Geschichte gehören zusammen" in knappster Form zu ergreifendem Ausdruck (Hist. Vj. XX, 363 ff.): „Es gibt nur eine Art von Geschichte, die der Wahrheit und nur der Wahrheit huldigt ... Auch die nationale Geschichte soll nur auf Wahrheit beruhen ... Jedes Volkstum hat seine Aufgabe im Verband der Menschheit. Die wahre Geschichte lehrt die wahre Mission. Auf der wahren Erkenntnis beruht Kraft, Zutrauen, Erfolg."

Ein kurzes Wort möge noch seinem menschlichen Wesen gelten. Seeliger war keine der problematischen Naturen, sondern eine schlichte gerade Persönlichkeit. Wie er in seiner Wissenschaft auf Objektivität hielt, so bewährte er auch in seinem Handeln die Zuverlässigkeit des Charakters und forderte sie von anderen; gern stellte er sich auf den Boden des Rechts. Aber sehr wohl verband sich dies mit warmblütiger Lebensfrische, ja leichter Erregbarkeit des Gemüts. Eine frei und im Grunde wohlwollend allem Menschlichen entgegenkommende Denkweise war ihm eigen; wer vertrauensvoll mit ihm stand, konnte seiner offenen mitteilsamen Art froh werden. Im geselligen Verkehr fiel er durch seine Gabe anziehender Unterhaltung auf: er erzählte gern, auch

[1] Vergangenheit und Gegenwart II, 145 ff.

[2] Vgl. die kurzen inhaltreichen Artikel „Das Deutschtum in den Westbeskiden und die Herzogtümer Auschwitz und Zator" (Pet. Mitt. 1916 Nov.) und „Galizien und die polnische Frage" im Handbuch „Politik und Geschichte" I, 26 ff. (1918).

Digitized by Google

Persönliches, und hatte Sinn für Witz und Humor. Vieler Freundschaft genoß er und war vielen ein Freund.

Eine schmerzliche Lücke hat sein früher Tod gerissen; seine Lebensleistung aber wird weitere Frucht tragen, und noch lange werden fleißige Hände beim Einbringen solchen Ertrags regsam sein.

Leipzig, im Januar 1922. R. Kötzschke.

Archivberichte aus Niederösterreich. Veröffentlichungen des k. k. Archivrates. I. Unter Leitung des Geschäftsausschusses redigiert von Franz Wilhelm. 1. Bd., 1. und 2. Heft. Wien 1915 und 1916, in Kommission bei Kunstverlag Anton Schroll & Co. 8°. 223 S.

Sogleich nach der Neuorganisation des österreichischen Archivrates im Jahre 1912 wurde außer der Herausgabe einer Zeitschrift, der „Mitteilungen des Archivrates", eine Inventaraufnahme österreichischer Archive und deren allmähliche Veröffentlichung beschlossen. Man konnte dabei an einen ausgezeichneten Vorläufer anknüpfen, an die „Archivberichte aus Tirol", die seinerzeit, als das Archivwesen in Österreich noch der Zentralkommission für Kunst- und historische Denkmale unterstellt war, in deren Auftrag Emil v. Ottenthal und Oswald Redlich bearbeitet hatten und die in vier Bänden vorlagen. Wie der Archivrat sich als eine selbständig gemachte Umformung der Archivsektion der genannten Kommission darstellte, so schloß sich die Veröffentlichung der Archivinventare schon im Titel an die „Archivberichte aus Tirol" an und führte sie auch in äußerer Form und Einteilung fort. Man war in der glücklichen Lage, die Veröffentlichung bald beginnen zu können, da bereits die Arbeit eines jungen Historikers und Archivbeamten, Josef Kallbrunner (das Titelblatt verschweigt leider seinen Namen) vorlag, die die Archive des politischen Bezirkes Krems in Niederösterreich umfaßte. Dieser Teil wurde auch noch vor dem Zusammenbruch abgeschlossen; an eine Fortsetzung des schönen Unternehmens wird man jetzt leider nicht denken können, obwohl der Archivrat in Form eines Archivamtes vor kurzem wieder auflebte.

Wien. M. Vancsa.

Papyrusurkunden der öffentlichen Bibliothek der Universität zu Basel: I. Urkunden in griechischer Sprache herausgegeben von E. Rabel. II. Ein koptischer Vertrag herausgegeben von W. Spiegelberg. [= Abhandlungen der Kgl. Gesellschaft der Wissenschaften zu Göttingen, philologisch-historische Klasse N. F. Bd. XVI Nr. 3]. Berlin, Weidmannsche Buchhandlung 1917.

Ernst Rabel, dem wir bereits die Edition einer der wichtigsten Baseler Papyrusurkunden verdanken (= Nr. 7 der vorliegenden Ausgabe), gibt hier die übrigen Stücke der kleinen Sammlung heraus, die sich im Besitze der Baseler Universitätsbibliothek befindet. Er hat sich dabei außer der Unterstützung durch W. Spiegelberg der Mithilfe von Wilcken, Preisigke, Schubart, Eger, Breßlau und Boll zu erfreuen gehabt und hat damit den Beweis für das so ungemein fördernde Zusammenarbeiten verschiedener Wissenschaftszweige von neuem erbracht. Die Texte entstammen nicht den Grabungen einer wissenschaftlichen Expedition, sondern sind in Ägypten gekauft, was den Nachteil in sich schließt, daß in vielen Fällen der Herkunftsort nicht feststeht. Es

Digitized by Google

sind meist Urkunden bekannten Schlags: Verträge, Steuerquittungen, Rechnungen, Briefe; auch eine καρπωνεία (Nr. 5, 3. Jahrhundert), Verkauf von Heu auf dem Halm nach Art von P. Oxy 728) und ein astrologisches Fragment (Nr. 23, ed. F. Boll) befinden sich darunter. Aber wenn auch nicht epochemachend, so sind sie doch alle so ausgezeichnet kommentiert, daß die Ausgabe schon um deswillen seinen besonderen Wert hat. Eine Überraschung bietet Nr. 1, an sich nur drei bedeutungslose Fetzen aus dem 4./5. Jahrhundert, aber insofern von Belang, weil sie bereits im Jahre 1591 von dem Theologen Grynaeus der Baseler Bibliothek geschenkt worden sind, wo sie neuerdings der Leiter der Bibliothek Bernoulli wiederentdeckt hat. — Nr. 16 (Anfang des 3. Jahrhunderts) ist für die Geschichte des Christentums von Interesse: es ist der älteste christliche Originalbrief, den wir zurzeit besitzen. Gleichzeitig ist er die einzige Urkunde, die etwas Licht auf die dunkle Frage der Dekurionenbestellung fallen läßt (Z. 9 ὀνομασθῇ εἰς βουλήν). — Eine Bereicherung unseres Wissens bietet ferner Nr. 13 (ca. 200 n. Chr.), die nach einer schönen Herstellung des Textes durch Wilcken die Behauptung (Oertel, Die Liturgie S. 153) bestätigt, daß das Amt des Komarchen einen Einschlag von munus patrimonii besitze: der hier genannte Komarch ist unmündig und bedarf eines Vormundes. Nr. 2 (190 n. Chr.) bezieht sich auf den Transport von Kamelen, die offenbar für militärische Zwecke requiriert worden waren. Geht ein Tier unterwegs zugrunde, so genügt zur Entlastung, wenn der eingebrannte amtliche Stempel (σφραγίς) aus dem Felle des Kamels herausgeschnitten und zurückgebracht wird. Diese archaische Art der Haftung für den äußeren Tatbestand beleuchtet Rabel durch sehr interessante Parallelen aus dem indischen, grusinischen, jüdischen und deutschen Rechte. Auch an den von Spiegelberg herausgegebenen koptischen Vertrag (6./7. Jahrhundert, Miete einer Sakije, bzw. von Teilen davon) knüpft Rabel rechtshistorische Betrachtungen an, indem er, auch unter Heranziehung mittelalterlicher Quellen, die Formel ἄνευ δίκης καὶ κρίσεως nicht als inhaltlose Floskel erklärt, sondern als den Ausdruck für Selbsthilfe durch Privatpfändung, die jeweilig von um so größerer Bedeutung war, je schwächer die Macht des Staates sich darstellte. — Nr. 4 (Eselkauf durch Vermittelung einer Bank, 141 n. Chr.) und Nr. 9 (Sitologenquittung, 201 n. Chr.) veranlassen Rabel zu Untersuchungen über die Bedeutung der Unterschrift. Hiernach ist nicht die Signierung der Bank- oder Magazinbeamten das Wesentliche, sondern die Eintragung in das Bankbuch bzw. die Ausstellung der Quittung. Die Unterschrift ist nichts weiter als das Bekenntnis, der Aussteller zu sein; sie kann darum auch fehlen, bzw. es genügt Unterstempelung oder Untersiegelung.

Leipzig. F. Oertel.

1. Hessisches Klosterbuch Quellenkunde zur Geschichte der im Regierungsbezirk Kassel, der Provinz Oberhessen und dem Fürstentum Waldeck gegründeten Stifter, Klöster und Niederlassungen von geistlichen Genossenschaften von Wilhelm Dersch. Marburg, Elwert, 1915. XXX u. 158 S.
2. Die Klöster der Landschaft an der Werra. Regesten und Urkunden bearbeitet von Albert Huyskens. Marburg 1916. XXV u. 882 S. = Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Hessen und Waldeck XII und IX, 1.

Digitized by Google

Beträchtlich verspätet werden diese beiden Darbietungen der Marburger Kommission hier angezeigt. Inzwischen hat ein so wertvolles Hilfsmittel wie das Klosterbuch von Dersch schon manche guten Dienste geleistet. Die handliche Zusammenstellung von Nachweisen über die Klöster eines Gebietes, das Fritzlar, Fulda und Hersfeld mitumfaßt, ist so willkommen, daß man gegenüber der Gediegenheit und dem Wert des Gebotenen leichte Bedenken über eine gewisse Überfülle der Anführungen gern zurückstellt. Angemerkt sei hier zu S. 47, daß Johannisberg im Rheingau kein Kloster mehr war, als Fulda 1716 die von den Mönchen längst verlassenen Güter kaufte; das dann errichtete Schloß war vielmehr ein Sommersitz des Fürstabtes; es gehört also in den Abschnitt: Grundbesitz und Lehen S. 45; siehe Richter, Geschichte des Rheingaues, 243 [Der Rheingaukreis 1902]. Für etwaige Nachträge sei hingewiesen auf Mariazell in Oberhessen bei Münster, das in den Periodischen Blättern der Geschichts- und Altertumsvereine zu Kassel, Wiesbaden und Darmstadt Nr. 12 vom Januar 1860, S. 344, als ehemaliges Kloster und Wallfahrtsort genannt wird, das urkundlich als Mergenzcelle zunächst nur in dem Vergleich der Vettern Werner und Eberhard v. Eppstein vom 13. Dezember 1445 nachzuweisen ist, wonach es von beiden gemeinsam, nicht allein von der Münzenberger Linie, „bestellt" werden soll (Abschrift in Wiesbaden nach dem Original in Ortenberg).

Der überaus stattliche, von Huyskens besorgte Band enthält die urkundliche Überlieferung der Klöster von Eschwege, Germerode und Witzenhausen. Der zweite früher ausgegebene Band dieser Reihe behandelt die Kasseler Klöster, siehe darüber Heldmann in dieser Zeitschrift 18, 203. Die als Mitteldings zwischen Inventar und Urkundenbuch angelegte Regestensammlung ist die gegebene und denkbar geeignetste Form, um größere Archivbestände der Wissenschaft, insbesondere der Kirchen- und Landesgeschichte, zu erschließen. Und die Sorgfalt und Mühe, die der Herausgeber dem spröden Stoff gewidmet hat, ist im höchsten Maße dankenswert. Auf die lehrreiche Anmerkung über den Wilhelmitenorden, S. 575, sei besonders hingewiesen. Mit Bitterkeit denkt man daran, daß die Zeitnöte zunächst schwerlich gestatten werden, ein so verdienstlich begonnenes Unternehmen fortzusetzen. Wenn es doch gelingen sollte, müßte man in unseren mageren Jahren darauf bedacht sein zu kürzen und zu sparen, etwa „von Gottes Gnaden" im Titel nicht mehr ganz auszudrucken und auch zusammengehörige Schriftstücke, beispielsweise die Nummern 356—360, 398 ff., 423 usw. als Akten unter einer Aufschrift zu vereinigen suchen. E. Schaus.

Julius Krieg, Die Landkapitel im Bistum Würzburg bis zum Ende des 14. Jahrhunderts. (Veröffentlichungen der Sektion für Rechts- und Sozialwissenschaft der Görresgesellschaft, 28. Heft.) 136 S. Paderborn, Schöningh 1916.

Nach einem allgemeinen Überblick über die Entwicklung der Landdekanate von der Karolingerzeit bis zum Ende des 14. Jahrhunderts stellt Krieg zunächst die dreifache Bedeutung der Worte „decanatus" und „capitulum" fest. Dann bespricht er die Landkapitelverfassung der Diözese Würzburg, wie sie uns Michael de Leone, Scholaster am Kollegiatstift Neumünster in Würzburg, von 1350 überliefert hat. Danach zerfiel das Bistum Würzburg damals in 12 Archidiakonate und 16 Landkapitel. Von den Archidiakonaten hatten Würzburg und Fulda kein Landkapitel, zwei hatten je 3, ebensoviele je 2, die übrigen 6 nur je 1 Landkapitel. Jedes Landkapitel besaß einen Dekan und einen Käm-

Digitized by Google

merer. Ihre Zahl war seit dem 13. Jahrhundert, wie urkundliche Nachrichten zeigen, gewachsen. In Würzburg hatten sich am 22. Februar 1251 die Vikare und Kapläne der Stadt zu einem Dekanat zusammengeschlossen, das unmittelbar unter dem Bischof stand, aber in der Folgezeit wieder in Verfall kam. Nach Aufführung der urkundlich beglaubigten Dekane und Kämmerer bespricht Krieg dann das Aufkommen der Prokuratoren, die in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts die Kämmerer in der Vermögensverwaltung des Landkapitels ersetzten und ihnen nur noch untergeordnete Befugnisse ließen. Die Dekanate waren genau abgegrenzte Distrikte, wie das Bruchstück des von Krieg zuerst benützten und in Beilage 17 abgedruckten ältesten Würzburger Archidiakonats-, Dekanats- und Pfarrverzeichnisses zeigt, als dessen Abfassungszeit der Verfasser in höchst scharfsinniger Weise die Jahre 1285 und 1286 nachweist. Die Benennung der Kapitel geschah zunächst nach der Landschaft oder dem Gau, über den sie sich erstreckten. Erst im 15. Jahrhundert war die nach dem Kapitelsort gang und gebe. Erzpriester und Archidiakon bedeutete in Würzburg dasselbe. Jeder Pfarrer oder ständige Vikar konnte Dekan werden. Es geschah dies im 15. Jahrhundert und wohl auch früher schon durch Wahl. Die Dekane hatten die Aufsicht über die Kapitelsgeistlichkeit, dagegen stand die Jurisdiktion zunächst nur dem Archidiakon zu. Ferner führte der Dekan in Abwesenheit des Archidiakons den Vorsitz, erledigte die laufenden Geschäfte und war als Repräsentant der Kapitelsgeistlichkeit der Mittler zwischen ihr und Bischof und Archidiakon. Daher wachte er auch über die Einhebung und Ablieferung der bischöflichen Steuern. Ferner beurkundete er Rechtsgeschäfte über Kirchenvermögen seines Bezirks, besorgte die Vidimierung von Urkunden und besiegelte Erklärungen und Rechtsgeschäfte, wenn die Aussteller kein Siegel hatten. Am Kapitelstag hielt er Hochamt und Predigt und am Vorabend die Vesper. Der Kämmerer, der nur ein Rektor, also wirklicher Inhaber einer Pfarrpfründe, oder ein Incuratus, d. h. Pfarrverweser, sein konnte, hatte die Einhebung der bischöflichen Steuern. Ferner war er bis ca. 1650 Verwalter des Kirchenvermögens und hielt beim Kapitel Vigil und Requiem. Dekan und Kämmerer hatten für ihre Mühewaltung finanzielle Vorteile, dazu erhielten sie ein Geschenk von jedem ins Kapitel eintretenden Geistlichen und einen Gegenstand aus dem Nachlaß eines verstorbenen Mitgliedes. Die Prokuratoren, welche erst seit ca. 1350 auftraten, hatten für alles zu sorgen, was zum Gottesdienst gehörte, empfingen Eintritts- und Sterbegelder, das Opfergeld für die Kapitelsmahlzeiten und die Strafgelder. Die Pfründinhaber und Pfarrverweser mußten den Kapitelsgottesdienst besuchen und bildeten zusammen eine Bruderschaft. Die zeitigen Vikare hatten bei der Kapitelssitzung nur solange Zutritt, als die Verlesung der Provinzialstatuten und Mandate des Archidiakons dauerte. Die Landkapitel traten jedes Jahr einmal zusammen. Sie dienten auch zur Förderung der Einführung des Fronleichnamfestes. Die Archidiakone die aus der Reihe der Domherren genommen wurden, waren die Oberhäupter der Dekanate und übten auf der Sendreise und beim Kapitel richterliche Funktionen aus. Ihre Macht sank aber seit 1250. Seitdem nahmen die Bischöfe immer mehr das Kirchenregiment in die Hand. Um 1400 waren die Bischöfe bereits die alleinigen Gesetzgeber, daher nahmen die Archidiakone an den Kapitelsitzungen keinen Anteil mehr. Ihre Strafgewalt ging an die Dekane über.

Dr. Joetze.

Digitized by Google

Österreichische Urbare. Herausgegeben von der kais. Akademie der Wissenschaften. III. Abteilung. Urbare geistlicher Grundherrschaften. 2. Bd. Die mittelalterlichen Stiftsurbare des Erzherzogtumes Österreich ob der Enns. III. Teil. Baumgartenberg, St. Florian, Waldhausen, Wilhering. Im Auftrage der kais. Akakemie der Wissenschaften herausgegeben von Dr. Konrad Schiffmann. Wien und Leipzig, Wilhelm Braumüller 1915. 8°. 411 S.

Von der großen Urbarausgabe der Akademie der Wissenschaften in Wien sind seit dem Jahre 1904 zwei Bände der ersten Abteilung (Landesfürstliche Urbare) und ein vollständiger Band der dritten Abteilung (Geistliche Grundherrschaften) erschienen. Bei dem zweiten Bande dieser Abteilung (Die mittelalterlichen Stiftsurbare des Erzherzogtumes Österreich ob der Enns, herausgegeben von Konrad Schiffmann) hat man die Ausgabe in Teilen vorgezogen — kein glücklicher Gedanke, denn es konnte zwar im Jahre 1912 der erste Teil erscheinen, 1913 der zweite und 1915 der dritte, aber gerade der für die Benutzung wichtigste vierte Teil, der das Register und namentlich auch eine darstellende Einleitung bringen soll, durch die sich die anderen Bände auszeichnen, ist heute noch ausständig und dürfte wohl infolge der herrschenden trostlosen Druckverhältnisse geraume Zeit warten lassen. Die Auswertung des vorgelegten Stoffes ist demnach vorläufig schwierig und problematisch. Man muß sich mit den kurzen historischen Einleitungen, Handschriftenbeschreibungen und spärlichen Anmerkungen begnügen. Nachdem in den beiden vorhergehenden Teilen die mittelalterlichen Urbare von Lambach, Mondsee, Ranshofen, Traunkirchen, Garsten, Gleink, Kremsmünster, Schlierbach und Spital am Pyhrn veröffentlicht worden sind, bringt der vorliegende Teil, von der aufgehobenen Zisterzienserabtei Baumgartenberg ein kurzes Teilurbar aus dem 13. Jahrhundert und das Urbar A von c. 1315, vom Augustiner-Chorherrenstift St. Florian ein Oblaibuch von c. 1325, die Urbare A und B von 1378, C von 1404, D von 1413 und E von 1445, vom Augustiner-Chorherrenstift Waldhausen ein Urbar von 1451 und Teilurbare von 1476, 1489 und 1500 und von der Zisterzienserabtei Wilhering ein Urbar A von 1287 und die Urbare B und C von c. 1343, dazu noch Einnahmen- und Gelddienstregister von 1340 und 1354.

Wien. M. Vancsa.

Württembergische Geschichtsquellen, herausgegeben von der Württembergischen Kommission für Landesgeschichte Bd. 19 (= Urkundenbuch der Stadt Heilbronn. 3. Bd. (1501—1524), bearbeitet von Moritz v. Rauch). Stuttgart, Kohlhammer 1916. 783 S.

Was gelegentlich der Besprechung des zweiten Bandes (vgl. oben S. 71 f.) über Anlage und Inhalt des Heilbronner Urkundenbuches im allgemeinen gesagt wurde, gilt im wesentlichen auch für den vorliegenden dritten Band, der uns bis zum Vorabend des Bauernkriegs und der Durchführung der Reformation herabführt. Aus dem überaus reichhaltigen Inhalt dieses wieder mit großer Liebe und aller Sorgfalt bearbeiteten Bandes seien unter den politisch interessanteren Stücken, die übrigens zumeist durch die Zugehörigkeit Heilbronns zum Schwäbischen Bund ihr Gepräge erhalten haben, vor allem die in diesem Umfang bisher nicht bekannt gewordenen Dokumente zur Geschichte Götzens v. Berlichingen hervorgehoben. Einen wertvollen Beitrag zu unserer Kenntnis der

Digitized by Google

städtischen Verfassungsgeschichte bildet u. a. der Abdruck des Stadtrechts von 1513. Zahlreiche andere Stücke werfen wieder helle Lichter auf die vorreformatorische Kirchen- und Kulturgeschichte. — Zur Berichtigung sei nebenbei vermerkt, daß es sich bei dem auf S. 50 genannten Schloß Winstein nicht, wie im Register angenommen wird, um Wunnenstein, sondern um eines der beiden bei Niederbronn im Elsaß gelegenen Wasgauschlösser Alt- und Neu-Windstein handelt, wo die Altorf gen. Wollenschläger damals Ganerben und Lehnsträger waren. K. Stenzel.

Als Festgabe des thüringisch-sächsischen Geschichtsvereins zu seiner hundertjährigen Gedenkfeier am 3. Oktober 1919 hat W. Friedensburg eine kurze Schrift über „Die Provinz Sachsen, ihre Entstehung und Entwicklung" (Halle 1919, 58 S. und 1 Karte) verfaßt. Sie zerfällt in zwei annähernd gleichgroße Teile, einen kurzgefaßten Abriß der geschichtlichen Entwicklung der Territorien, aus denen die Provinz zusammengesetzt ist, und eine Beschreibung der Organisation, der wirtschaftlichen Zustände und der kulturellen Verhältnisse der Provinz, wie sie etwa vor dem Kriege gewesen sind. Der eigentliche Zweck der Darstellung (vgl. S. 57), zu zeigen, „daß das Gebilde, das 1815 unter dem Namen Provinz Sachsen geschaffen ward, imstande gewesen ist, als Teil eines größeren Ganzen und von dessen Entwicklungsgesetz wesentlich mitbestimmt, zugleich eine ihm eigentümliche, selbständige Kultur zu zeitigen, durch die es wiederum auf die Gesamtentwicklung Preußens und Deutschlands zurückgewirkt und diese gefördert hat", ist nicht recht erreicht worden. Denn die Entwicklung von 1815 bis 1914 wird nur gelegentlich gestreift, während sie doch die Hauptsache sein müßte. Dem Verfasser darf daraus bei dem Mangel an brauchbaren Vorarbeiten und bei der S. 58 hervorgehobenen Kürze der Zeit, die ihm gelassen wurde, kein Vorwurf gemacht werden. Aber auf die Aufgaben, die hier der Lösung noch harren, darf gerade nach der Lektüre der Schrift wohl hingewiesen werden. Die Provinz Sachsen ist kein organisches Ganzes. Geschichtlich lassen sich vier Schichten nachweisen, altbrandenburgisches Land (Altmark), brandenburgische Erwerbungen von 1648 (Magdeburg, Halberstadt usw.), die Entschädigungslande von 1802 (Eichsfeld, Erfurt u. a.), endlich die sächsischen Abtretungen von 1815. Auch geographisch und ethnographisch ist sie kein einheitliches in sich fest geschlossenes Gebilde. Mit Recht hebt Friedensburg hervor, daß diese Art der Staatenbildung nichts eigentümliches ist; auf diese willkürliche Weise ist eben die deutsche Staatenwelt bis ins 19. Jahrhundert entstanden. Auch die süddeutschen Staaten sind, was die Ankläger des künstlich gewordenen Raubstaates Preußen nur zu gern vergessen, aus durchaus heterogenen Bestandteilen zusammengesetzt, sodaß C. W. v. Lancizolle noch 1830 von der „Fiktion einer wesentlichen Gleichartigkeit, einer wahren Nationaleinheit solcher Territorien" sprechen konnte. Aber wie die Mittelstaaten innerhalb des großen Rahmens der deutschen Geschichte, die seit dem Zollverein ihre wirtschaftliche Entwicklung so gut wie ganz bestimmt, doch eine selbständige Geschichte gehabt haben und zu wahren Einheiten zusammengewachsen sind, wie die Rheinprovinz ihr Sonderleben in der preußischen und deutschen Geschichte seit 1815 zur Hundertjahrfeier ihrer Zugehörigkeit zu Preußen dargestellt hat, so wäre auch für die Provinz Sachsen nachzuweisen, ob und inwiefern sich dieser künst-

Digitized by Google

lich geschaffene Organismus allmählich mit selbständigem geistigem, politischem und wirtschaftlichem Leben erfüllt hat.

Halle a. S. F. Hartung.

Otto Forst, Die Ahnenproben der Mainzer Domherren [Quellen und Studien zur Genealogie I]. Wien und Leipzig, Verlag von Halm & Goldmann 1913. VIII u. CCXXIV u. 80 S. Quer-Großoktav.

Aus seinem reichen Vorrat an genealogischem Quellenstoff teilt der bekannte Wiener Ahnenforscher 224 Ahnentafeln mit, welche bei Bewerbung um Mainzer Domherrenstellen seit 1637 eingereicht und beschworen worden sind. Leider hat er von einer Veröffentlichung der 165 älteren Ahnenproben „aus Raumrücksichten" abgesehen. Diese älteren Urkunden — die erste ist von 1393 — haben für die Geschichtswissenschaft in jeder Hinsicht größere Bedeutung als die neueren, die bekanntlich trotz der Aufschwörung nur mit Vorsicht als Unterlagen zu benutzen sind. Der Herausgeber hat es nicht unterlassen, auf diesen zweifelhaften Wert der von ihm mitgeteilten Quellen hinzuweisen. Er hat auch einzelne Lücken ergänzt, auf Richtigstellung der vermutlich zahlreichen falschen Angaben aber verzichtet, Vor- und Familiennamen „in moderner Form" gegeben, Titel- und Amtsbezeichnungen größtenteils weggelassen. Die Ahnenproben werden weder als Quellen nach den Regeln der Diplomatik getreu wiedergegeben, noch mit Hilfe historischer Kritik als Tatsachensammlung der Verwertung für Kirchen-, Rechts- und Familiengeschichte dargeboten. Alles in allem kein Fortschritt nach den zum Teil vortrefflichen älteren Sammlungen von Ahnenproben wie Würdtwein. Dankenswert ist das sorgfältige Register mit Literaturnachweisen und Standesbezeichnungen, wodurch die notwendige Nachprüfung der einzelnen Angaben erleichtert wird. Diese Nachprüfung wird auch erst die genealogische Begründung der Ständegeschichte ermöglichen, welche dem Herausgeber als Hauptzweck seiner Arbeit vorgeschwebt hat. Ernst Devrient.

Theodor Lindner, Weltgeschichte seit der Völkerwanderung. 9. (letzter) Bd. 524 S. Stuttgart und Berlin, J. G. Cotta 1916.

Die Zeiten, wo ein Gelehrter die Geschichte der „Welt" ertragreich darstellte, sind wohl vorbei; auch nur ertragreich im Sinne der Darstellung, nicht der Forschung. Es lastet die Masse des zu beherrschenden Stoffes auch auf dem enzyklopädischsten Geiste, als daß er es wagen dürfte, geistreich zu sein auf Gebieten, auf denen er nicht bis in die Einzelheiten zuständig ist. Wenn Sybel eine germanische Verfassungsgeschichte, Ed. Meyer eine Geschichte Englands schreibt, so weiß heute jeder, daß er nur Ausflüge vor sich hat. Auch nur das Gebiet der deutschen Geschichte unter eine Formel zu stellen oder in einem Stil darzustellen, darf nur ein so erlesener Mann wie Brandi. Dies wird man füglich in Rechnung stellen, wenn man sich von einem Historiker des Mittelalters durch die Weltgeschichte von 1850 bis 1914 führen läßt. Es wird der Kenner keine überraschende Antwort auf Einzelfragen, der Liebhaber keine überraschenden neuen Gesichtspunkte erwarten.

Der Band stellt auf 100 Seiten „die Zeit Bismarcks", auf 150 „die außereuropäischen Staaten" während des 19. Jahrhunderts, schließlich, auf abermals 150 Seiten, „die letzten Jahrzehnte des alten Europa und den Ursprung des Weltkrieges" dar. Gegenstand ist die Staatengeschichte; die wirtschaftlichen,

Digitized by Google

gesellschaftlichen und geistigen Kräfte treten in den Kreis der Betrachtung nur, wo sie unmittelbar politisch sich auswirken. Ob es zu erreichen gewesen wäre, hier und da durch eine festere Begründung auf wirtschaftlichen Tatsachen an Stelle manches sich erübrigenden Details politischer Verhandlungen den Erkenntniswert — anstatt des bloßen Nachlesewertes — des Werkes zu steigern, muß dahingestellt bleiben. Da hierdurch der Größe der Ereignisse die Wucht, das Zwangsläufige fehlt, das doch mindestens auch in ihnen lag, auf der anderen Seite die Urteile über Taten und Männer sich doch etwas am Leitseil der deutschen communis opinio von 1916 hinbewegen, liegt ein wenig Farblosigkeit über dem Ganzen. Mag der Stil eines Abschlußbandes dies rechtfertigen.

Auch so noch bleibt der Band in Hinsicht auf die Fülle des Dargebrachten und auch der Verknüpfungen eine erkleckliche Leistung. An Einzelnem wird freilich jeder einzuwenden haben, besonders oft, wo Wendungen eine irrtümliche Auffassung nicht schaffen, aber doch begünstigen. Es sei davon einiges herausgehoben: „Er mußte sich nun (vom Bismarck des Jahres 1872 ist die Rede) außer den Freikonservativen auf die Nationalliberalen stützen" (S. 137); das ist doch schon vor 1872 der Fall. „Auch in Preußen kam die konservative Partei wieder (nach 1866) in die Höhe und behielt die Ministersitze" (S. 89); das klingt, als ob sie ihrer je verlustig gegangen wäre. „Die in Verona versammelten Mächte der Heiligen Allianz, Rußland und Frankreich (sic), waren einer Einmischung nicht abgeneigt" (S. 211). — Anderes ist rein stilistisch zu beanstanden; „Aber alle die Fehler und Schroffen, die der Lebende hat, fallen mit seinem Tode im wesenlosen Scheine (sic) ab" (S. 205). Der germanische Individualismus in Nordamerika „betätigte seine schönste Gabe, die der Anpassung, meines Erachtens in der höchsten Form, indem er alle gegebenen Bedingungen in freies Eigentum verwandelte" (S. 210). Die Truste „wirken auf die soziale Lage ein und stoßen dadurch mit den Arbeitern zusammen" (S. 251).

Chemnitz. Otto Goldhardt.

Wissenschaftliche (Publikations-) **Institute.** Die Lostrennung weiter deutscher Gebiete vom Mutterland durch den Friedensvertrag hat dem deutschen Volke die Verpflichtung auferlegt, den kulturellen Zusammenhang mit den abgetretenen Volksgenossen zu pflegen und die geistige Verbindung mit ihnen aufrecht zu erhalten. Es sind nun zwei Organisationen erstanden, die sich, je eine im Osten und im Westen, die Erfüllung dieser völkischen Pflicht zur Aufgabe setzen. Der Hilfsbund der vertriebenen Elsaß-Lothringer hat in Frankfurt a. M. das *Wissenschaftliche Institut der Elsaß-Lothringer im Reich* ins Leben gerufen, um unter Ausschluß politischer Bestrebungen den kulturellen Zusammenhang mit der alten Heimat zu wahren. Wie wir einem vom Generalsekretariat versandten Aufruf entnehmen, soll zur Erfüllung dieser Aufgaben zunächst eine Bibliothek geschaffen werden, die als Ersatz der Elsaß-Lothringischen Abteilung der Straßburger Universitäts- und Landesbibliothek den Vertriebenen die wissenschaftlichen Werke elsaß-lothringischen Inhaltes jederzeit darbieten, aber auch zur Ergänzung der Bücherbestände der übrigen deutschen Bibliotheken dem Austauschverkehr angeschlossen werden soll. Geplant ist ferner die Veröffentlichung und Herausgabe von kulturhistorisch wichtigen Schriften aus der geistigen Blütezeit des Elsasses im 15. und 16. Jahrhundert, sowie die Herausgabe eines Elsaß-Lothringischen Jahrbuches, das Arbeiten aus allen Geistesgebieten enthalten soll. Das Institut

Digitized by Google

ist eine private Gründung der Vertriebenen und wird durch die Beiträge seiner Mitglieder finanziert. Da es sich zugleich um ein Unternehmen von allgemeiner Bedeutung für das gesamte deutsche Volkstum handelt, ist die Möglichkeit der Mitgliedschaft für jeden Deutschen geschaffen. Der Jahresbeitrag beträgt mindestens 20 Mark. Anmeldungen und Zuschriften sind an den Generalsekretär des Instituts Herrn Geheimrat Prof. Dr. Georg Wolfram in Frankfurt a. M., Moltkeallee 68, zu richten. — Dieselbe Aufgabe der Aufrechterhaltung des Bewußtseins der Kulturgemeinschaft für das abgetretene Oberschlesien zu erfüllen, haben sich eine Reihe von Freunden der schlesischen Heimatgeschichte nach dem bewährten Muster zahlreicher anderer deutschen Landschaften zu einer *Historischen Kommission für Schlesien* zusammengeschlossen. Nicht der Förderung weltabgewandter Wissenschaft will sie sich widmen, sondern der Pflege der wertvollsten heimischen Kulturgüter. Darum setzt sie sich zur Aufgabe, in einer Sammlung von Lebensbildern bedeutender Männer des praktischen Lebens und der Wissenschaft den Anteil Schlesiens an der Entwicklung des deutschen Wirtschafts- und Geisteslebens weiteren Kreisen zum Bewußtsein zu bringen, die reichen Kunstschätze ihrer schlesischen Heimat in Wort und Bild bekannt zu machen und das uralte historische und moralische Recht der Deutschen an der schlesischen Erde und ihren Bodenschätzen durch Bearbeitung der Besiedelungsgeschichte überzeugend nachzuweisen. Ferner will sie die orts- und familiengeschichtlichen Forschungen wecken, die Herstellung eines historischen Orts- und Gemeindeverzeichnisses in Angriff nehmen, der volkswirtschaftlichen Forschung dienen und für die Sammlung und Erhaltung der Überreste der Vergangenheit tätig sein. Beitrittserklärungen (als Stifter mit einem einmaligen Mindestbeitrag von 3000 Mark oder als Förderer mit einem Mindestbeitrag von 100 Mark) sind an das Staatsarchiv in Breslau XVI, Tiergartenstraße 13, zu richten.

Erklärung.

In seinem Buch „Die Entstehung der Landeshoheit nach niederrheinischen Quellen“ (Berlin 1920) geht Hermann Aubin S. 256 Anm. 16 auf das vermeintliche Verhältnis der Arbeiten von Seeliger, Rörig und Wohltmann (1909) in einer Weise ein, gegen die ich Einspruch erhebe. Ich beschränke mich auf die Feststellung, daß Aubin meine Erstlingsarbeit vom Jahre 1906, über die er hier so kategorisch glaubt urteilen zu dürfen, überhaupt nicht eingesehen hat. An zwei Stellen zitiert er sie als Trierer Archiv, Erg.-Heft 13, während sie in der Westdeutschen Zeitschrift erschienen ist (S. 256 Anm. 16 und S. 284 Anm. 78) und an der dritten Stelle genügt ihm die Angabe s. Rörig a. a. O. (S. 282 Anm. 73). Die Zitate auf S. 256 und 282 sind der Besprechung meiner Arbeit von S. Rietschel entnommen, das Zitat auf S. 284 ist der Arbeit von Wohltmann entlehnt. Das Urteil über die Arbeit selbst stammt aus der Besprechung S. Rietschels, wobei zu bemerken ist, daß Rietschel bereits 1909 die Behauptung der „Bagatellgerichtsbarkeit“ ausdrücklich zurückgenommen und die Aufhellung der Bannbezirksfrage als das bleibende Verdienst der Arbeiten Schöninghs und Rörigs anerkannt hat (Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte 1909, S. 172). Gegenüber Werturteilen, die auf solchen Unterlagen sich aufbauen, fehlen zu einer sachlichen Erörterung Möglichkeit und Anlaß.

Leipzig. Fritz Rörig.

Digitized by Google

HISTORISCHE VIERTELJAHRSCHRIFT
HERAUSGEGEBEN VON PROF. DR. GERHARD SEELIGER IN LEIPZIG

BIBLIOGRAPHIE ZUR DEUTSCHEN GESCHICHTE

1919/1921

BEARBEITET VON

DR. VICTOR LOEWE
ARCHIVRAT IN BRESLAU

VERLAG UND DRUCK
BUCHDRUCKEREI DER WILHELM UND BERTHA v. BAENSCH STIFTUNG
DRESDEN 1921

Digitized by Google

ALLE RECHTE,
EINSCHLIESSLICH DES ÜBERSETZUNGSRECHTS, VORBEHALTEN.

Digitized by Google

Inhalt.

A. Allgemeine Werke.

I. Gesammelte Abhandlungen und Zeitschriften *1

II. Hilfswissenschaften:

1. Bibliographien und Literaturberichte *4
2. Geographie *6
3. Sprachkunde *9
4. Palaeographie, Diplomatik, Chronologie *10
5. Sphragistik und Heraldik *11
6. Numismatik *12
7. Genealogie, Familiengeschichte und Biographie *13

III. Quellen:

1. Allgemeine Sammlungen *16
2. Geschichtsschreiber *17
3. Urkunden und Akten *17
4. Andere schriftliche Quellen und Denkmäler *19

IV. Bearbeitungen:

1. Allgemeine deutsche Geschichte *20
2. Territorialgeschichte *21
3. Geschichte einzelner Verhältnisse *26

a) Verfassung und Verwaltung. b) Recht und Gericht. c) Sozial- und Wirtschaftsgeschichte. d) Kriegswesen. e) Religion und Kirche. f) Bildung, Literatur und Kunst. g) Volksleben.

B. Quellen und Darstellungen nach der Folge der Begebenheiten.

1. Das deutsche Altertum bis ca. 500 . . . . . *53

a) Germanische Urzeit und erstes Auftreten der Deutschen in der Geschichte. b) Einwirkungen Roms. c) Ausbreitung der Deutschen und Begründung germanischer Reiche. d) Innere Verhältnisse.

2. Fränkische Zeit bis 918 . . . . . *58

a) Merovingische Zeit. b) Karolingische Zeit. c) Innere Verhältnisse.

3. Zeit der sächsischen, fränkischen und staufischen Kaiser 919—1254 . . . *60

a) Sächsische und fränkische Kaiser, 919—1125. b) Staufische Zeit, 1125—1254.

4. Vom Interregnum bis zur Reformation, 1254—1517 . . . . . *66

a) Vom Interregnum bis zum Tode Karls IV., 1254—1378. b) Von Wenzel bis zur Reformation, 1378—1517. c) Innere Verhältnisse.

Digitized by Google

5. Zeit der Reformation, Gegenreformation und des 30jährigen Krieges, 1517—1648 *72
a) Reformationszeit, 1517—1555. b) Gegenreformation und 30jähriger Krieg, 1555—1648. c) Innere Verhältnisse.
6. Vom Westfälischen Frieden bis zum Tode Karls VI. und Friedrich Wilhelms I. 1648—1740 . . . . . *85
7. Zeitalter Friedrichs des Großen, der französischen Revolution und Napoleons, 1740—1815 . . . . . *89
8. Neueste Zeit, 1815—1918 . . . . . *97
a) Bis zum Tode Kaiser Wilhelms I., 1815—1888. b) Vom Tode Kaiser Wilhelms I. bis zum Ausgang des Weltkrieges, 1888—1918. c) Innere Verhältnisse.
Alphabetisches Register *115

Digitized by Google

A. Allgemeine Werke.

I. Gesammelte Abhandlungen und Zeitschriften.

* Abgeschlossen, von Ergänzungen abgesehen, 31. Dezember 1919.

Marcks, Er., Männer u. Zeiten, Aufsätze u. Reden z. neuer. G. 2 Bde. 5. umgestalt. Ausg. Lpz.: Quelle u. Meyer. '18. XII, 456 u. III, 417 S. 18 M.

Rez. v. Aufl. 4: Hist. Ztschr. 119, 510—12 Michael. [1

Oncken, H., Hist.-polit. Aufsätze u. Reden. s. '16, 1353. Rez.: Korr.-Bl. d. G.-Ver. 66, 297—99 v. Petersdorff. [2

Meinecke, Fr., Preußen u. Dtl. im 19. u. 20. Jh. Hist. u. polit. Aufsätze Münch. u. Berl.: Oldenbourg. '18. VI, 551 S. 14 M.

Rez.: Mitt. Hist.-Lit. 47, 65—70 Steffens; Vierteljschr. f. Sozial- u. Wirtsch.-G. 15, 230—32 v. Martin. [3

Friedjung, Heinr., Hist. Aufsätze. Stuttg.: Cotta '19. XVI, 547 S. 20 M. [4

Kralik, R. v., Hist. Studien z. älteren und neuesten Zeit. Innsbr.: Tyrolia. '18. 501 S. 4 M 80. [5

Hugelmann, K., Hist.-polit. Studien. Gesamm. Aufsätze z. Staatsleb. d. 18. u. 19. Jh., insbes. Österr. s. '18, 2110/11. Rez.: Mitteil. Inst. österr. G.forsch. 38, 364—68 v. Srbik. [6

Festgabe d. Bad. Hist. Kommiss. z. 9.7.17. s. '19, 1. Rez.: Lit. Zbl. 70, 828 f. Rest. [7

Schulte, L., Kleine Schriften. Teil 1. (Darstell. u. Quellen z. schles. G. 23). Bresl.; Hirt. '18. X, 244 S.

Jahresberr. d. dt. G. Hrsg. von V. Loewe u. M. Stimming. Jg. 1: '18. Bresl.: Priebatsch. '20. VIII, 124 S. 10 M. [9

Bibliothek, Hist., Hrsg. v. d. Red. d. Hist. Zt. 39-41. [10

Studien, Hist. veröff. v. Ebering. 135—139. [11

Abhandlgn., Heidelb., z. mittl. u. neuer. G. 52. [12

Abhandl. z. mittl. u. neuer. G. 66. [13

Studien u. Darstellgn. aus d. Gebiet d. G. IX, 3 u. 4. [14

Beitrr. z. dt. Partei-G. 9. [15

Studien z. G. d. national. Bewegg. in Dtl. 1. [16

Beitrr. z. Kultur-G. d. Mittelalt. u. d. Renaissance. 24. 25. [17

Ztschr., Hist. 119. 120. 121, 1. [18

Vierteljschr., Hist. 19, 1. 2. [19

Jahrb., Hist. 39. 1. 2. [20

Mitteil. d. Inst. f. österr. G. forsch. 38, 1—3. [21

Korr.bl. d. G.-Ver. d. dt. G.- u. Altert.-Ver. 66. 67. [22

G.bll., Dte. 19. [23

Mitteil. aus d. hist. Lit. 46. 47. [24

Archiv f. Kultur-G. 14. [25

N. Archiv d. Ges. für ält. dte. G.kde. 41, 2. 3. [26

Archiv f. Urkden.forsch. 6. [27

Ztschr., Praehist. 9. 10. [28

Mannus. Ztschr. f. Vor.-G. 9. 10. [29

Ztschr., Wiener Praehist. 5. 6, 1—2. [30

10. **Bericht** d. röm.-german. Kommiss. '17. [31

Germania. Korr.bl. d. Röm.-German. Kommiss. Jg. 2 u. 3. [32

Ztschr. f. Kirchen-G. 37, 38. [33

Archiv f. kathol. Kirchenrecht. 98. 99. [34

Studien, Franziskan. 5. 6. [35

Quell. u. Forsch. z. G. d. Dominikanerordens in Dtl. 12. [36

Studien u. Mitteil. z. G. des Benediktinerordens u. sein. Zweige. 39. [37

Forsch., Vorreformat. geschichtl. 9. [38

Archiv f. Reformat.-G. 15. 16, 1. 2. [39

Studien u. Texte, Reformat. geschichtl. 36. [40

Vierteljschr. f. Sozial- u. Wirtsch.-G. 15, 1. 2. [41

Schmollers Jahrb. f. Gesetzgeb. etc. 42. 43. [42

Ztschr. d. Savigny-Stiftg. f. Rechts-G. German. bzw. Kanon. Abt. 39. 40. [43

Ztschr. f. Politik. 11. [40

Archiv f. d. G. des Sozialismus u. d. Arbeiterbeweg. 8. [45

Digitized by Google

Arbeiten z. dt. Rechts- u. Verfass.-G. 1. [46

Studien z. Sozial-, Wirtsch.- u. Verwalt.-G. 11. [47

Jahresber. über d. Erscheinungen auf d. Gebiete d. german. Philologie. 38: '16. [48

Jahresber. f. neuere dt. Lit.-G. 25 ('14) II. Text u. Regist. '18. 26 ('15). I. Bibliographie '19. [49

Ztschr. f. dtes. Altert. u. dte. Lit. 56. 57, 1. 2. [50

Anz. f. dtes. Altert. u. dte. Lit. 38. 39. [51

Ztschr. f. dt. Philologie. 47. 48. [52

Beitrr. z. G. d. dt. Sprache u. Lit. 44. [53

Euphorion, Ztschr. f. Literatur-G. 22. [54

Zt. f. dte. Mundarten. '19. [55

Jahrb. d. Ver. f. niederdte. Sprachforsch. 4. 45. [56

Herold, D. dte., 49. 50. [57

Vierteljschr. f. Wappen-, Siegel- und Familienkde. 46. 47. [58

Bll., Familiengeschichtl. 15—17. [59

Ztschr., Numismat. N. F. 11. [60

Münzbll., Berliner. '18. [61

Jahrb. d. Numismat.-Ver. zu Dresden auf '18—'18. [62

Mitteil. d. bayer. numismat. Gesellsch. 35. [63

Monatsbl. d. numismat. Gesellsch. in Wien. '18. [64

Ztschr. f. hist. Waffenkde. 8. [65

Ztschr. d. G. d. Erziehg. u. d. Unterr. 7. 8/9. [66

Zt. d. Ver. f. Volkskde. 28. 29. [67

Mitteil. d. schles. Gesellsch. f. Volkskde. 20. 21. [68

Repertorium f. Kunstwissensch. 41. 42, 1—3. [69

Monatshefte f. Kunstwissensch. 11. 12. [70

Jahrb. d. kunsthist. Samml. in Wien. 35, 1. [71

Jahrb. d. preuß. Kunstsammlgn. 39. 40. [72

Anz. d. German. Nationalmus. in Nürnberg. '18. '19. [73

Archiv f. österr. G. 106. 107. 108. [74

Österreich, Ztschr. f. G. Jg. 1. '18. [75

Ztschr. f. österr. Volkskde. 24. [76

Mitteil. d. k. k. Zentralkommiss. f. Denkmalpflege. 16. [77

Jahrb. d. Stiftes Klosterneuburg. 9. [78

Mitteil. der Ges. f. Salzburger Landeskde. 58. 59. 1. 2. [79

Carinthia. 108. 109. [80

Forsch. u. Mitteil. z. G. Tirols u. Vorarlbergs. 15. [81

Vierteljschr. f. G. u. Landeskde. Vorarlbergs. N. F. 2. 3. [82

Mitteil. d. Ver. f. G. d. Dt. in Böhmen. 56. 57. 58. 1. 2. [83

Ztschr. d. dt. Ver. f. d. G. Mähr. u. Schles. 22. u. 23. [84

Ztschr. f. G. u. Kultur-G. Öst.-Schles. 13. [85

Korr.bl. d. Ver. f. siebenbürg. Landeskde. 41. [84

Jahrb. d. hist. Ver. f. d. Fürstent. Lichtenstein. '18 u. '19. [87

Studien, Schweiz., z. G. wiss. Bd. 11, H. 2. [88

Jahrb. f. schweizer. G. 43. 44. [89

Anz. f. schweizer. G. N. F. 16. 17. [90

Anz. f. schweizer. Altert.kde. N. F. 20. 21. [91

Archiv, Schweizer, f. Volks.kde. 22. [92

Jahrb., Basler. '18. '19. [93

Ztschr., Basler, f. G. u. Altert.kde. 18. [94

Mitteil. antiquar. Gesellsch. in Zürich. 28, 3 u. 4. [95

Taschenb., Züricher, auf d. J. 1919. N. F. 40. Jg. [96

Neujahrsbll. d. hist. Ver. d. Kantons S. Gallen. '19. [97

Jahresber., 48. bzw. 49., d. hist.-antiquar. Gesellsch. v. Graubünden. [98

D. **G.freund.** Mitteil. d. Ver. d. 5 Orte. 74 [99

Jahrbb., Appenzeller. 46. [100

Taschenb., Berner. '18. [101

Archiv d. Hist. Ver. d. Kantons Bern. 24. [102

Bll. f. bern. G., Kunst u. Altert.kde. 15. [103

Beitr. z. vaterl. G. Hrsg. v. Hist.-antiquar. Ver. d. Kant. Schaffhausen. 9. [104

Argovia, Jahresschr. d. hist. Ges. d. Kantons Aargau. 37. [105

Taschenb. d. Hist. Ges. d. Kant. Aargau. '19. [106

G.bll., Freiburger. 25. [107

Archives de la société du canton de Fribourg. 12. [108

Beitrr. z. bayr. Kirchen-G. 25. 26, 1. 2. [109

Archiv, Oberbayr., f. vaterländ. G. 61. [110

Verhandl. d. hist. Ver. f. Niederbayern. 4. [111

Jahresber. d. hist. Ver. f. Straubing u. Umgeb. 20. [112

Sammelbl., 11., d. Hist Ver. zu Freising. [113

Ztschr. d. Hist. Ver. f. Schwaben u. Neuburg. 44. [114

Jahrb. d. Hist. Ver. Dillingen. 31. [115

Schrr. d. Ver. f. G. d. Bodensees. 47. 48. [116

Verhandlgn. d. hist. Ver. v. Oberpfalz u. Regensburg. 67. 68. [117

Veröffentlichgn. d. Ges. f. fränk. G. R. 4, 4; 5, 2; 7, 1. [118

Mitteil. d. Ver. f. G. d. Stadt Nürnberg. 22. 23. [119

Archiv f. G. u. Altert.kde. v. Oberfranken. 27. [120

Jahresber., 62., d. Hist. Ver. f. Mittelfranken. [121

Digitized by Google

Archiv d. Hist. Ver. Unterfranken u. Aschaffenburg. 60. 61. [122

75. **Ber. u. Jahrb.** 1917 d. hist. Ver. zu Bamberg. [123

Mitteil. Hist. Ver. d. Pfalz. 37/38. [124

Vierteljhefte, Württ., f. Landes-G. N. F. 27. [125

Blätter f. württ. Kirchen-G. 22. 23. [126

G.-Quellen, Schwäbische, u. Forschgn. 1—3. [127

Mitteil. Ver. f. Kunst u. Altert. Ulm u. Oberschwaben. 21. [128

Ber. d. Hist. Ver. Heilbronn. '15—'18. [129

Mitteil. Ver. f. G. Hohenzoll. 51. [130

Ztschr. f. d. G. d. Oberrheins. N. F. 33. 34. [131

Heimat, Badische. '18. [132

Neujahrsbll. d. bad. hist. Komm. N. F. 18. [133

Ztschr. G.kde. Freiburg. 34. 35. [134

Diözesan-Archiv, Freiburger. N. F. Bd. 19. [135

Bll. aus d. Markgrafsch. Mitteil. d. Hist. Ver. f. d. Markgräflerland. '18. [136

Die **Ortenau.** Mitteil. d. hist. Ver. f. Mittelbaden. Sonderheft. '18. [137

Jahrbb., Neue Heidelberger. 20, 2. [138

G.bll., Mannheimer. 19. 20. [139

Anz. f. elsäß. Altert.kde. 9. 10. [140

Mitteil. d. Gesellsch. f. Erhalt. d. geschichtl. Denkmäler im Elsaß. II. Folge. 25. [141 142

Diözesanbl., Straßburger. 37. [142

Jahresber., 12., d. Ver. z. Erhaltg. d. Altertümer in Weißenburg u. Umgeg. '18. [143

Archiv f. hess. G. u. Altert.kde. N. F. 12. 13. [144

Quell. u. Forsch. z. hess. G. 5. [145

Quartalbll. d. Hist. Ver. f. d. Großhzgt. Hessen. N. F. 6, 5—15. [146

Beitrr. z. hess. Kirchen-G. Bd. 7. H. 2. [147

Beitrr. z. Kunst-G. Hessens u. d. Rhein-Main-Gebietes. 2. [148

Ztschr., Mainzer. 12/13. 14. [149

Annalen, Nass. 44. [150

Heimatblätter, Nass. 21, 1—4. [151

Zt. d. Ver. f. hess. G. u. Landeskde. '19. [152

Hessenland. Jg. 32. [153

Bll., Hessische, f. Volkskde. 18. [154

Veröffentlichgn. d. Hist. Kommiss. f. Hessen u. Waldeck. 13, 1. [155

Veröffentl. d. Fuldaer G.ver. 16. [156

Publik. d. Ges. f. rhein. G.kde. 8, 35. [157

Archiv, Trierisches. Ergänzg.heft. 17. [158

Veröffentl. d. Ver. f. Heimatkde. Kreuznach. 29. 31. [159

Jahrbb., Bonner. 124. [160

Mitteil. aus d. Kölner Stadtarchiv. 36. 37. [161

Annalen d. hist. Ver. f. d. Niederrhein. 101. 102. 103. [162

Jahrb., Düsseldorfer. 29. [163

Ztschr. d. Aachener G.-Ver. 40. [164

Ztschr. d. Bergischen G.-Ver. 51. [165

Beitrr. z. G. v. Stadt u. Stift Essen. 37. 38. [166

Ztschr. f. vaterl. G. u. Altert.kde. (Westfalens) 76, 1. 2. 77, 1. 2. [167

Westfalen. Mitteil. d. Ver. f. G. u. Altert.-kde. Westfal. u. d. Landesmus. d. Prov. Westfal. 9 u. 10. [168

Jahrb. d. Ver. f. d. ev. Kirchen-G. Westfalens. 20. 21. [169

Beitrr. f. d. G. Niedersachs. u. Westfal. 48. 49. [170

Ztschr. d. Ver. f. rhein. u. westfal. Volkskde. 15, [171

Beitrr. z. G. Dortmunds u. d. Grafsch. Mark. 25. 26. [172

Jahrb. d. Ver. f. Orts- u. Heimatkde. in d. Grafsch. Mark. 31. [173

Ztschr. d. Hist. Ver. f. Niedersachs. 83. 84. [174

Forschgn. z. G. Niedersachsens. [175

Veröffentl. z. niedersächs. G. 13. [176

Ztschr. d. Ges. f. niedersächs. Kirchen-G. 28. [177

Studien z. Kirchen-G. Niedersachsens. 1. [178

Ztschr. d. Harz-Ver. f. G. u. Altert.kde. 51. 52. [179

G.bll., Hannov. 21. 22. [180

G.bll., Hans. 23, 2. 24. [181

Ztschr. d. Ver. f. hamburg. G. 22. 23. [182

Mitteil. d. Ver. f. hamburg. G. 38. [183

Ztschr. d. Ver. f. lübeck. G. u. Altert.-kde. 19. 20, 1. [184

Mitteil. d. Ver. f. Lübeck. G. u. Altert.-kde. 13. [185

Jahrb., Brem. 27. [186

Mitteil. d. Ver. f. G. u. Landeskde. von Osnabrück. 41. [187

Heimat, Aus der Stader. '18. '19. [188

Jahrb. d. Männer vom Morgenstern. 17. [189

Magazin, Braunschweig. 21. [190

Jahrb., Oldenburger, f. Altert.kde. u. Landes-G. '18. [191

Ztschr. d. Ges. f. schlesw.-holst. G. 48. 49. [192

Quellen u. Forsch. z. G. Schleswig-Holsteins. 7. [193

Jahrbb. d. Ver. f. Mecklenb. G. 82. 83. 84. [194

Beitrr. z. G. der Stadt Rostock. 11. [195

Archiv, Neues, f. sächs. G. u. Altert.-kde. 39. 40. [196

Ztschr., Thüring.-sächs., f. G. u Kunst. 8. 9. [197

Digitized by Google

Ztschr. d. Ver. f. thür. G. u. Altert.kde. N. F. 23. 24. [198

Forsch. z. thür.-sächs. G. 9. [199

Beitrr. z. sächs. Kirchen-G. 31. 32. [200

Archiv f. Landes- u. Volkskde. d. Prov. Sachsen. 24. [201

Veröffentlichgn. d. Provinzialmus. zu Halle. Bd. 1. '18. [202

Mitteil. Ver. f. vogtländ. G. u. Altert.kde. in Plauen i. V. 28. Jahresschr. '18. [203

Mitteil. d. Ver. f. G. d. St. Meißen. 10, 2. 3. [204

Mitteil. des Freiberger Altert.ver. 52. [205

Mitteil. d. Altert.-Ver. f. Zwickau u. Umgegend. 12. [206

Mtteil. d. Ver. f. G. u. Altert.kde. v. Erfurt. 39. [207

Schrr. d. henneberg. G.-Ver. 11. [208

Beitrr., Neue, z. Gesch. dt. Altert., hrsg. v. d. Henneberg. altert.forsch. Ver. in Meiningen. 29. [209

Mitteil. d. Vereing. f. Gothaische G. u. Altert.forsch. '17/18. '19. [210

G.bll., Mühlhäuser. 18/19. [211

G.bll. f. Stadt u. Land Magdeburg. 51/52. [212

Mitteil. d. Gesch.- u. Altert.forschenden Gesellsch. d. Osterlandes. 13, 1. [213

Beitrr. z. G., Landes- u. Volkskde. d. Altmark. 4, 4. [214

Schrr. d. Ver. f. sachs.-meining. G. u. Landskde. 76. [215

Mitteil. d. Ver. f. anhalt. G. u. Alt.kde. 13. [216

Forsch. z. brandenb. u. preuß. G. 30, 2. 31. 32, 1. [217

Jahrb. f. brandenb. Kirchen-G. 16. 17. [218

Schrr. d. Ver. f. G. der Neumark. 36. 37. [219

Festschr. z. Gedenkfeier d. 50jähr. Bestehn. d. hist. Ver. Brandenb. (Havel). Hrsg. v. O. Tschirch. Brandenb. '18. IV, 328 S. 7 M. [220

Studien, Balt. N. F. 21. 22. [221

Mitteil., Niederlaus. 14. [222

Magazin, Neues lausitzisch. 94. 95. [223

Ztschr. d. Ver. f. Gesch. Schles. 52. 53. [224

Darstell. u. Quellen z. Schles. G. 28. 26. [225

G.bll., Schles. '18 u. '19. [226

Vorzeit, Schles., in Bild u. Schrift. Ztschr. d. schles. Altert.-Ver. 7. [227

Korr.bl. d. Ver. f. G. der ev. Kirche Schles. 16. [228

Mitteil. d. G.- u. Altert.-Ver. zu Liegnitz. 7. [229

Heimat, Oberschles. 14. [230

Ztschr. d. Hist. Ges. f. d. Prov. Posen. 30. [231

Monatsbll., hist., f. d. Prov. Posen. 19. [232

Ztschr. d. westpreuß G.-Ver. 58. 59. [233

Mitteil. d. westpreuß. G.-Ver.. 17 [234

Ztschr. d. Hist. Ver. f. d. Reg.bez. Marienwerder. 57. [235

Mitteil. d. Koppernikusver. f. Wissensch. u. Kunst zu Thorn. 27. [236

Monatsschr., Altpreuß. 55. 56. [237

Mitteil. d. Literar. Gesellsch. Masovia. 22/23. [238

II. Hilfswissenschaften.

1. Bibliographien und Literaturberichte.

Müller, Joh., D. wissenschaftl. Ver. u. Gesellsch. Dtls. im 19. Jh. Bd. 2. s. '19. 203. Rez.: Dte. Lit.-Zt. 39, 465 f. Kaiser; Zbl. f. Biblioth.wes. 35, 134 f. Schwenke. [239

Loewe, V., Bücherkde. d. dt. G. Krit. Wegweis. durch d. neuere dt. hist. Lit. 5. verb. u. verm. Aufl. Lpz.: Räde. '19. VIII, 148 S. 7,50 M.

Rez. v. Aufl. 4: Korr.bl. d. G.-Ver. '18, 51 f. Meisner. [240

Reutter, Zeitschriftenschau — Aufs. u. Abhdl. in d. Mittelschuljahresber. bzw. in tschech. Ztschr. (Zt. d. dt. Ver. f. G. Mähr. u. Schles. 22, 400—10.) [241

Inhaltsverzeichnis zu den Bden. I—XXII, Jg. 1897—1918 d. Ztschr. d. dt. Ver f. G. Mähr. u. Schles. (Ztschr. d. dt. Ver. f. d. G. Mähr. u. Schles Bd. 23, Beil.) [242

Karger, V., bzw. Urbassek, J., Literat.übers. z. schles. G. '16—'18. (Ztschr. f. G. u. Kultur-G. Österr.-Schles. 13, 140—145.) [243

Hahn, Joh., D. Bergstadt Schlaggenwald im dt. Schrifttum (Mitteil. d. Ver. f. G. Dt. in Böhm. 57, 208—18). [244

Mayer, Th., Neuere dt.-ungar. G.-liter. (Österr. Ztschr. f. G. 1, 391—407.) [245

Barth, Bibliogr. d. Schweizer G. s. '16, 202. Rez.: Ztschr. f. G. d. Oberrh. N. F. 33, 144 f. Sillib. [246

Burckhardt, F., bzw. Wild, H., Bibliographie d. Schweizer G. Jahrg. '17 bzw. '18. Beil. zu Bd. 16 bzw. 17 N. F. d. Anz. f. schweizer. G. 71 S.; 72 S. [247

Brun, C., Neue hist. Lit. üb. d. dt. u. italien. Schweiz '17—'19 (Anz. f. schweizer. G. N. F. 16, 76—86, 187—221; 17, 62—82, 231—48). [248

Digitized by Google

Meyer, W. J., Bibliogr. zur G. d. Kantons Bern f. d. J. 1917. (Berner Taschenbuch. '18, S. 273—86.) [249

Meyer, W. J., Zuger Neu-Erscheingen. aus d. J. 1916 (Zuger Neuj.bl. '18). [250

Deml, J., D. G.vereine Bayerns in d. Jahren 1916 u. 1917. (Korr.bl. d. G.-Ver. 66, 257—274.) [251

Heerwagen, H., Verz. d. von 1911—1918 erschien. Lit. z. G. d. Stadt Nürnberg u. ihres ehemal. Gebietes (Mitt. Ver. G. Stadt Nürnberg 22, 305—63, 23, 118ff.). [252

Leuze, O., Württemberg. G.literat. vom J. 1916 u. 17 (Württ.-Viertj.hefte f. Ldes-G. N. F. 27, 231—66). [253

Lautenschlager, Fr., Die G.- u. Altert.-Ver. d. Großherzogt. Baden im Kriegsjahr 1917 bzw. 1918 (Korr.-bl. d. G.-Ver. 66, 156—167; 67, 225—37). [254

Häberle, D., Pfälz. Bibliogr. IV: D. landeskundl. Liter. d. Rheinpfalz v. 1908—18 (M. Nachträgen) 2. Teil (Sep. aus: Mitteil. d Pollichia 73. u. 74. Jg.): Heidelb.: Carlebach. '19. VII, 245 S. 6 M. [255

Stenzel, K., Elsäss. G.literat. d. J. 1917 (Zt. f. d. G. des Oberrh. N. F. 33, 526—577). [256

Zedler, G., Literat. d. Jahre 1915—17 zur nassau. G., Volkskde. u. Heimatpflege (Nass. Annal. 44, 350—78). [257

Waas, A., Neuere Arbeiten zur Mainzer G. (Mainzer Ztschr. 14, 47—52). [258

Dersch, W., Bücher- u. Zeitschr.-schau (Ztschr. f. hess. G. u. Ldeskde. 52, 150—241). [259

Dersch, W., D. G.vereine in Hessen u. Waldeck in d. Jahren 1916—1918. (Korr.bl. d. G.-Ver. 67, 142—153.) [260

Redlich, O. R., D. wissenschaftl. Tätigk. d. G.-Ver. am Niederrhein (Korr.bl. d. G.-Ver. 67, 102—119). [261

Schmitz-Kallenberg, L., Westfäl. Bibliographie f. '16 u. '17. (Beil. zu: Westfalen, Jg. 9, 37 S.) [262

Müller, M., Register zu den Annalen Heft 61—100. Hälfte 2 (Annal. Hist. Ver. f. d. Niederrhein 101, 2). [263

Strutz, Bücher-, bzw. Ztschr.schau (Ztschr. d. Berg. G.-Ver. 51, 265—74, 275—80). [264

Mößler, M., Literat. d. Hannov. u. Braunschw. G. '13 u. '14. (Ztschr. Hist. Ver. f. Niedersachs. 82, 55—143.) [265

Techen, F., D. Veröffentlg. d. Hansisch. G.-Ver. im letzt. Jahrzehnt (Ztschr. d. Ver. f. Hamburg. G. 22. 234—40). [266

Agricola, O., Literat. ber. f. 1915/19 (Ztschr. d. Ges. f. schlesw.-holst. G. 49, 278—331). [267

Erichsen, B., u. Krarup, A., Dansk historisk Bibliografi. Bd. 1. H. 1. u. 2. Kopenh.: Gad. '18 u. '19. 192 S., 186 S. à 2 Kr. [268

Hedemann-Heespen, P. v., D. Inhalt ein. groß. Auswahl schlesw.-holst. Orts- u. Personengesch. (Ztschr. d. Ges. f. schlesw.-holst. G. 49, 1—25.) [269

Friis, Aage, Nyere tysk Historieforskning vedrørende Slevig og Holstein (Dansk Hist. Tidskrift '19, 301—10). [270

Stuhr, F., D. geschichtl. u. landeskdl. Liter Mecklenb. '17—'18 (Jahrb. d. Ver. f. meckl. G. u. Altertkde. 83, 109—152; '18—'19. (Ebd. 84, 143—172.) [271

Möllenberg, W., Inhaltsverz. zu Jg. 1—50 der Ztschr. Harz V. f. G. u. Altert.kde. u. den dazu gehör. Vereinsveröffentlgn. '18. [272

Laue, M., Bibliographie zur thür.-sächs. G. (Thür. sächs. Ztschr. f. G. u. Kunst 8, 58—104, 159—179; 9, 61—76, 141—55). [273

Bemmann, Rud., Bibliographie d. sächs. G. Hrsg. unt. Mitwirk. d. Generaldirekt. d. Kgl. Samml. f. Kunst u. Wissensch. (Aus d. Schrr. d. Kgl. sächs. Komm. f. G.) Bd. 1: Landesg., 1. Halbbd.: Allgem., Hist. Landeskde., Allgem. polit. u. Fürsteng. Lpz.: Teubner. '18. XIV, XII, 521 S. 30 M.

Rez.: Korr.bl. d. G.-Ver. 67, 86 f. Loewe; Mitteil. Ver. G. Dt. in Böhmen 57, 262—64 Sommerfeldt; Zbl. f. Bibliothekwes. 35, 218 f. Laue; N. Arch. f. sächs. G. u. Altert.kde. 39, 429—31 Lippert. [274

Bemmann, R., D. Ver. u. Veranstalt. z. Pflege d. Heimat-G. im Kgr. Sachs. i. J. 1916 (Korr.bl. d. G.-Ver. '18, 105—19). [275

Bemmann, R., Übers. üb. neuerdings erschien. Schrr. u. Aufs. z. sächs. G. u. Altert.kde. (N. Archiv f. sächs. G. u. Altert.kde. 39, 195—207, 448—61). [276

Richter, P. E., Liter. d. Landes- u. Volkskde. u. G. d. Kgr Sachs. aus d. J. 1917 (Jahresber. d. Kgl. Landesbibl. z. Dresden auf d. J. 1917, S. 15—52). [277

Digitized by Google

Literat. Ber. z. Ldes- u. Volkskde d. Prov. Sachs. nebst angrenz. Landesteilen. (Mitt. d. thür.-sächs. Ver. f. Erdkde 38, 145—220.) [278

Jecht, R., Lausitz. Literatur in alphabet. Folge (N. Lausitz. Magazin 95, 119—26). [279

Gander, K., Niederlaus. Liter.-Ber. (Niederlaus. Mitteil. 14, 234—37). [280

Hoppe, W., Register zu den Forsch. z. brand. u. preuß. G. Bd. 11—30 (Forsch. z. brand. u. pr. G. 30, 373—459). [281

Nentwig, H., Liter. z. schles. G. f. d. Jahr 1917 (Ztschr. d. Ver. f. G. Schles. 52, 209—226). [282

Wendt, H., D. G.vereine Schles. 1917/18. (Korr.bl. d. G-Ver. 67, 207—213). [283

Nitschke, R., Register zu Jg. 1908—17 der „Schles. G.bll." Bresl. '18 [284

Romanowski, M., Neuere Lit. über Masuren (Mitteil. d. Literar. Ges. Masovia 22/23, 264—84). [285

Arnold, Rob. F., Allgem. Bücherkde z. neuer. dt. Lit.-G. 2. neubearb. u. stark verm. Aufl. Berl.: Ver. wissensch. Verleger. '19. XXIV, 429 S. 12.50 M. [286

Bibliographie, Internationale, d. Kunstwissensch. Hrsg. v. J. Beth. Bd. 14: '15/16. Berl.: Behr. '18. VIII, 285 S. 18 M. [287

Hoffmann-Krayer, E., Bibliographie üb. d. schweizer. Volkskde. Liter. d. J. 1917 (schweizer. Volkskde. 22, 118—128). [288

Werminghoff, A., Neue Erscheingn. z. Rel.- u. Kirchen-G. d. Mittelalt. u. d. Neuzeit (Archiv f. Rel. wissensch. 19, 501—43). [289

Heyer, H. u. Pallard, E., Bibliogr. d. ev.-reform. Kirche in d. Schweiz. Heft 3: Genf. Teil 1. (Bibliogr. d. schweizer. Landeskde. fasc. V. 10 e α.) Bern: Wyss. '18. IV, VIII, 293 S. 3 fr. [290

Wolfstieg, A. u. Meltzsel, K., Bibliogr. d. Schrr. üb. beide Häuser d. Landtags in Preuß. '15. s. 19, 240. Rez.: Forsch. z. brand. u. preuß. G. 31, 290 f. Hoppe. [291

Steinhausen, G., Literaturber. G. d. gesellschaftl. Kultur u. Sitten-G. Eröffn.ber. II. (Archiv f. Kultur-G. 14, 131—52). [292

Hashagen, J., Literat.ber.: G. d. geistig. Kultur von d. Mitte d. 17. bis z. Ausg. d. 18. Jh. (Archiv f. Kultur-G. 14, 307—20). [293

Stutz, U., Neuerschein. z. schweizer. Rechts-G. Lit.ber. (Ztschr. d. Savigny-Stiftg. f. Rechts-G. G. A. 40, 370—87). [294

Wrede, F., Dte. Mundartenforsch. u. -Dichtg. in d. Jahren 1915 u. 16. (mit Nachträg. z. früher. Jahren) (Zt. f. dte. Mundarten '18, 1—81). [295

2. *Geographie.*

Partsch, J., D. Bildgs. wert d. polit. Geogr. (geogr. Abende im Zentr insuit. f. Erzieh. u. Unterr. 7) Berl.: Mittler. '19. 33 S. 1,35 M. [296

Norlind, A., Das Problem des gegenseit. Verhältn. von Land u. Wasser u. seine Abwandl. im Mittelalt. (Festskrift utgiv. av Lunds Univers. '18).

Rez.: Museum 27, 39—43 Lulofs. [297

Etzlaub, Erh., Reisekarte durch Dtl. (aus d. J.) 1501. E. Karte d. Frührenaiss. Mit ein. Begleittext v. W. Wolkenhauer. Nikolassee b. Berl.: Harrwitz. '19. 84×22 cm. 15 S. 1 farb. Karte. 60 M. [298

Sieger, R., D. österr. Staatsgedanke u. seine geogr. Grundlagen (Österr. Bücherei 9) Wien: Fromme. '18. 95 S. 80 Pf. [299

Meil, A. u. Pirchegger, H., Steirische Landgerichts- u. Burgfriedsbeschreibgn. s. '16, 2513. Rez.: Hist. Zt. 119, 178 f. Loserth. [300

Sieger, R., Landgerichte u. Talschaften in d. Ober- u. Mittelsteiermark (Zt. Hist. Ver. f. Steiermark 15, 114—40). [301

Wutte, M., Slowenische Kampfschr. (Carinthia 109, 55—82). [302

Wutte, M., Deutsche u. Slowenen in Kärnten. Mit 1 Karte (Carinthia 109, 1—25). [303

Wutte, M., D. Kärntner Landesgrenze u. ihre geschichtl. Entwicklg. (Carinthia 109, 26—40). [304

Stolz, O., G. der Gerichte Dt.-Tirols. s. '13, 280 S. Rez.: Mitt. Inst. öst. G. forsch. 38, 146—48 Pirchegger. [305

Hassinger, H., D. mähr. Pforte u. ihre benachb. Ldschften. s. '19, 271. Rez.: Mitt. Inst. österr. G. forsch. 38, 186—88 Beer. [306

Reutter, H., D. Siedlungswes. d. Dtsch. in Mähr. u. Schles. bis z. 14. Jh.

Digitized by Google

(Österr. Ruhmeshalle. 4. Reihe. Nr 14). Leipz: Haase. '18. 120 S. 1,20 M.
Rez.: Zt. dt. Ver. G. Mähr. u. Schles. 22, 163 f. Pirkheim. [307

Bloch, Fr., Grenzbeschreibgn. aus d. Planer Stadtarchiv (Mitt. d. Ver. f. G. d. Dt. in Böhmen 56, 169–192). [308

Šimák, J., Osídleni Kladska (Český Časopis Historický 25, 39—57). [309

Leisching, Bisher unbekannte Stadtbilder Brünns (Zt. d. dt. Ver. f. d. G. Mähr. u. Schles. 23, 118—33). [310

Wirth, W., Zur Anthropogeogr. d. Stadt u. Landschaft Schaffhausen. Zürich. Dissert. '17. 174 S. 6 Taf. [311

Schmid, Ernst, Beitrr. z. Siedelgs- u. Wirtschaftsgeogr. d. Kantons Thurgau. Mit 6 Abb. u. 14 Taf. (Schrr. Ver. G. Bodensees 47, 236—380) [312

Michel, J., E. Beitr. z. Gesch. des Splügenpasses (48. Jahresber. d. Hist.-antiqu. Gesellsch. v. Graubünden 57—72). [313

Kahn, M., D. Stadtansicht von Würzburg im Wechsel der Jahrh.te (Neujahrsbl. hrsg. v. d. Gesellsch. f. fränk. G. 12) Münch.: Duncker & Humblot '18. 49 S. 12 Taf. 2 M. [314

Marbe, A., D. Siedlgn. d. Kaiserstuhlgeb. s. '19, 276. Rez.: Zt. G. d. Oberrh. N. F. 34, 140—42. [315

Metz, Fr., D. Kraichgau. s. '19, 231. Rez.: Zt. f. G. d. Oberrh. N. F. 34, 140—42. [316

Argentina. Straßburg. E. Straßburger Stadtbild aus d. J. 1624. Mit Text (v. J. E. Gerock). Straßb.: Heitz. '18. 6 S. 1 Abb. 10 M. [317

Erläutergn. z. geschichtl. Atlas d. Rheinprov. Bd. 6. s. '18, 2184. Rez.: Viertj.schr. f. Sozial- u. Wirtsch.-G. 15, 110 f. Goldschmidt. [318

Obser, K., E. Rheinlaufkarte vom J. 1590 (Mannheimer G.bll. 19, 28—32). [319

Pauls, E., E. Karte d. Ländchens Cornelimünster v. J. 1646 (Zt. Aachener G.-Ver. 40, 319—32). [320

Atlas, Geschiedkundige, van Nederland. kaart 8. De zeventien provincien in 1555, door P. J. Blok en A. A. Beekman. Blad 5—12. '19. [321

Stud. u. Vorarbeiten z. hist. Atlas Niedersachs. 1. 2. s. '18, 240. Rez.: Zt. d. Hist. Ver. f. Niedersachs. 82, 290—92 Peters. [322

Studien u. Vorarb. z. hist. Atlas Niedersachs. 4 (Veröff. d. hist. Kommiss. f. Hannover etc.): Mager, F., u. Spieß, W., Erläutergn. z. Probebl. Göttingen d. Karte d. Verwalt.geb. Niedersachs. um 1780. Götting.: Vandenh. u. Rupr. '19 IV, 52 S. 8 M. [323

Jürgens, O., Hermann Grotes geschichtl. Kartenwerk (Hannov. G.bll. 21, 325—333). [324

Borchers, C., Villa u. Civitas Goslar. Beitrr. z. Topogr. u. z. G. des Wandels in d. Bevölkerg. d. Stadt Goslar bis z. Ende d. 14. Jh. (Zt. d. Hist. Ver. f. Niedersachs. 84, 1—102). [325

Gee, H., Grenzdörfer im 18. Jh. (Braunschw. Magaz. 24, 10—12). [326

Schneider, Eg., D. Insel Finkenwerder. E. Beitr. z. geogr. Landeskde. Dtls. Rostock. Diss. '17. 107 S. [327

Hinrichs, E., Lage u. Gestalt d. Fördenstädte Schlesw.-Holst. in vergleichend. hist.-geogr. Betrachtg. (Zt. d. Ges. f. schlesw.-holst. G. 49, 94—263). [328

Rostock im Jahrzehnt 1780/90. Stadtkarte d. Hospitalmeisters J. M. Tarnow. Hrsg. v. G. Kohfeldt. Rost.: Leopold. '18. 25 S. 4°. 10 M. [329

Hentrich, K., D. Besiedelg. d. thüring. Eichsfeldes auf Grund d. Mundarten u. Ortsnamen. (Thür.-sächs. Zt. f. G. u. Kunst 9, 106—28.) [330

Härtwig, R., D. Waldgebiet d. Colm bei Oschatz. E. Beitr. zur Siedelgs.-G. (N. Archiv f. sächs. G. u. Altert.kde. 39, 114—37, 225—52.) [331

Schönebaum, H., D. Besiedelg. d. Altenburger Ostkreises. (Beitrr. z. Kultur- u. Universal-G. N. F. 4.) Lpz.: Voigtländer. '17. XV, 108 S. 4,80 M.
Rez.: N. Archiv f. sächs. G. u. Altert.kde. 39, 169 f. Kaphahn. [332

Meiche, A., Kastell Thorum u. d. Name Tharandt (N. Archiv f. sächs. G. u. Altert.-kde. 39, 36—51). **Philipp, O.,** Zum Namen d. Burgen Dornsberg (Tirol) u. Tharandt (ebda. 385). **Meiche, A.,** Thorun doch Pesterwitz (ebda. 391—94). **Trautmann, O.,** D. Bach Zuchewidre u. d. Burg Thorum (ebda. 386—90). [333

Härtwig, R., D. Burgwardbezirk Schreibitz (N. Archiv f. sächs. G. u. Altert.kde. 39, 381—83). **Ders.,** Silva quae dicitur „Hachenloch" (ebda. 383 f.). [334

Schmidt, O. E., D. Besiedelg. d. Erzgeb. (N. Archiv f. sächs. G. u. Altert.kde. 40, 123—137). [335

Kothe, J., Ältere Ans. märk. Städte (Forsch. z. brand. u. preuß. G. 31, 223 f.). [336

Lauberg, R., D. Siedlgn. d. Altmark. E. Beitr. z. altmärk. Landeskde. (Mitteil. d. sächs.-thür. Ver. f. Erdkde. 38, 1—143). [337

Schlottmann, K., Wüstgn. d. Brandenburg. Geg. (Festschr. Hist. Ver. Brandenb. a. H. '18, 215—20). [338

Digitized by Google

Geisler, W., Danzig. E. siedlungsgeogr. Versuch. Hall Diss. '18. 100 S. 13 Taf. (Auch: Schrr. d. Stadt Danzig, hrsg. vom Magistrat 3). [339

Volckmann. E., Straßennamen u. Städtetum. Beitrr. z. Kultur-G. u. Wortstammkde aus alt. dt. Städten. Würzb.: Memminger. '19. X, 160 S. 7 M. [340

Matthießen, H., Gamle Gader-Studier i Navnenes Kulturhistorie. Kopenh. '17. 164 S.
Rez.: Hans. G.bl. 23, 444 - 46 E. Schröder. [341

Schoof, W., Angewachsene u. losgetrennte Wortteile in dt. Ortsnamen (Zt. f. dte. Mundarten. '19, 66—72). [342

Miedel, J., E. unbeachtete „elliptische" Ortsnamengattung (Zt. f. dt. Mundart. '19, 54—65). [343

Schoof, W., Bergnamen auf -er (Zt. f. dte. Mundarten '18, 181—84) [344

Schulte, L., Über slavische Ortsnamen, welche aus einem Personennamen mit d. Präposition u gebildet sind. (Kleine Schrr. 95—102). [345

Beschorner, Zu d. Fortschritten d. Flurnamenforsch. in Dtl. bis mit 1912 (V. Flurnamenber.) (Korr. bl. d. G.-Ver. 66, 53—71) — **Ders.,** Fortschritte d. Flurnamenforsch. in Dtl. 1913—17 (ebd. 67, 12—89). [346

Schoof, W., Dte. Flurnamenstudien. 2. Kirchspiel u. Pfarre (s. '19, 309) (Korr bl. d. G.-Ver. 66, 214—24). [347

Schreiber, A., Beitrr. z. Ortsnamenkde. Böhmens, haupts. d. Bezirkshauptmannsch. Leipa u. Dauba. I—VII. (Sep. aus: Mitteil. d. Nordböhm. Ver. f. Heimatforsch. u Wanderpflege 38—40.) 88 S. [348

Bernt, A., Zur Ortsnamenforsch. in Böhmen (Mitteil. d. Ver. f. G. der Dt. in Böhmen 56, 120—143). [349

Zingerle, O. v., D Verbreit. d. Namen Laurin u. Rosengarten in Tirol (Forsch. u. Mitt. z. G. Tirols u. Vorarlb. 15, 8—21). [350

Tarneller, J., D. Hofnamen im Burggrafenamt u. in d. angrenz. Geb. s. '11, 2248. Rez.: Mitteil. Inst. f. österr. G.forsch. 38, 149—54 v. Grienberger. [351

Deuerlein, F., D. Erlanger Straßennamen. Erlang.: Palm & Eucke. '19. 44 S. 1,50 M. [352

Buchner, G., D. Ortsnamen d. Karwendelgebietes (Oberbayr. Archiv 61, 259—95). [353

Schuetz, J., Zum Namen „Würzburg" (Archiv Hist. Ver. Unterfrank. u. Aschaffenburg. 61, 93 - 96). [354

Schwaederle, A., Belchen u. Mons Samba. (Bl. aus d. Markgrafsch. Mitteil. d. Hist. Ver. f. d Markgräflerland '18, 1—20). [355

Mentz, F., D. Name Belchen (Zt. f. d. G. d. Oberrh. N. F. 33, 278—80). [356

Keiper, Phil., Pfälzische Berg- u. Flußnamen. (Pfälz. Studien 3.) Kaiserslaut.: Kayser '18. 106 S. 3,50 M. [357

Schreibmüller, H., D. Name d. Stadt Annweiler. Annw.: Hübner. '19. 15 S. [358

Bach, A., D. Ortsname „Bad Ems". Nassauische Heimatbll. 21, 28—30.) [359

Bach, A., D. Name Katzenellenbogen (Nassauische Heimattbll. 21, 39—42). [360

Schoof, W., Beitrr. z. hess. Ortsnamenkde. Hessenland. Jg. 32. Nr. 5 ff.). [361

Becker, Kurt, D. Flurenamen Niddas in alter u. neuer Zeit (Hess. Bll. f. Volkskde. 18, 1—103). [362

Cramer, Fr., D. Name der Eifel, besond. sein Gebrauch als Flurname (Düsseld. Jahrb. 29, 65—88). [363

Jellinghaus, H., D. Name Dortmunds (Beitrr. z. G. Dortm. u. d. Grafsch. Mark. 26, 119—27). [364

Brand, A., Die Ems u. ihre Namensverwandten. E. grundsätzl. Beitr. z. vergleich. Fluß-, Berg- u. Ortsnamenkde. (Zt. f. vaterl. G. u. Altkde. (Westfal.) 76, 1, 1—55.) [365

Volckmann, E., Unerklärte nied.-dte. Straßennamen in Hamburg u. anderswo. '17.
Rez.: Dte. Lit.-Zeit. 39, 129—31. Feit; Zt. d. Hist. Ver. f. Niedersachs. 82. 166 f. Techen. [366

Wütschke, J., D. Ortsnamen auf —ingerode (Zt. d. Harzver. 52, 68—77). [367

Schlottmann, K., D. Flurnamen d. Brandenburg. Gegend (Festschr. Hist. Ver. Brandenb. a. H. '18. 169—314). [368

Hellmich, M., Ortsnamen u. Siedelungs-G. (betr. Protzau, K. Frankenstein) (Schles. G.bll. '19, 61—63). [369

Schoppe, G., Hummerei (Schles. G.bll. '18, 67 f.). [370

Wlodarczyk, G., Zur Erklär. einig. mittelalt. oberschles. Ortsnamen (Schles. G.bll. '19, 43). [371

Digitized by Google

Semrau, A., Flurnamen aus d. Kreise Löbau W.-Pr. (Mitteil. d. Kopernikusver. zu Thorn. 27. 26—40, 56—65.) 372

3. *Sprachkunde.*

Grimm, J. u. W., Dt. Wörterbuch (s. '19, 344). Bd. 4, Abt. 1, Teil 6, Lief. 3: Grenzfort—Grille. Sp. 161—320. Bd. 10. Abt. 2, Lief. 11: Stehen—Steiffen. Sp. 1681—1840. Bd. 11, Abt. 2, Lief. 2: Überdräuen—überhirnet. Sp. 161—320. Bd. 11, Abt. 3, Lief. 6: Ungerathen—Unglaube. Sp. 801—990. Bd. 12, Abt. 2, Lief. 2: Viel—Viertel. Sp. 161—320. Bd 13. Lief. 15: Wasserkatze—Watschelig. Sp. 2433—2592. Bd. 13. Lief. 16: Watschlicht—wechseln. Sp. 2593—2752. (à 2,50 M. bzw. 4 M.) [373

Lexer, M., Mittelhochdt. Taschenwörterb. 14. Aufl. Leipz.: Hirzel. VIII. 413 S. '18. 5 M. [374

Wasserzieher, E., Woher? Etymolog. Wörterbuch d. dt. Sprache. Berl.: Dümmler. '18. XXXVIII, 158 S. 6 M. [375

Kretschmer, P., Wortgeogr. d. hochdt. Umgangssprache. 2. Hälfte '18. XVI u. S. 289—638. 11 M. [376

Idiotikon, Schweizerisches. (s. '18. 2201) Wörterb. d. schweizer dt. Sprache. Bearb. v. A. Bachmann u. a. 8. Bd. Sp. 1113—1140 (= Heft 84). Frauenfeld: Huber. '18. 2,50 M. [377

Fischer, Herm., Schwäb. Wörterb. (s. '19, 346.) 56. Lief. (V. Bd. Sp. 961—1120.) 57. Lief. (Sp. 1121—1280.) [378

Wernecke, Über d. Ursprung u. Charakter d. dt. Sprache (Preuß. Jahrbb. 174, 186—213). [379

Andresen, K. G., Über dte. Volksetymologie. 7. verb. Aufl. Lpz.: Reisland. '19. VIII, 496 S. 12 M. [380

Güntert, Herm., Kalypso. Bedeut. geschichtl. Untersuchgn. auf d. Gebiet. d. indogerman. Sprachen. Halle: Niemeyer. '19 XV, 306 S. 18 M.
Rez.: Lit. Zbl. '20, 60—62. [381

Hirt, Herm., G. d. dt. Sprache (Handb. d. dt. Unterr. an höher. Schulen IV, 1) Münch.: Beck. '19. XI, 301 S. 12 M. [382

Braune, W., Althochdt. u Angelsächs. (Beitrr. z. G. d. dt Sprache u. Liter. 43, 361—445).
Rez.: Hist. Zt. 120, 144 f. Vigener. [383

Schoppe, G., Wortgeschichtl. Studien III (Mitteil. d. Schles. Gesellsch. f. Volkskde. 20, 121—174). [384

Öhmann, E., Studien über d. französ. Worte im dt. im 12. u. 13. Jh. Dissert. Helsingfors. '18. 155 S. [385

Kalbow, W., D. german. Personennamen d. altfranzös. Heldenepos u. ihre lautl. Entwickl. '13.
Rez.: Anz. f. dtes. Altert. u. dte. Lit. 38, 36—42 Gierach. [386

Götze, A., Dte. Handwerkernamen (Neue Jahrbb. f. d. klass. Altert. etc. 41, 125—143). [387

Ricker, L., Zur landschaftl. Synonymik d. dt. Handwerkernamen. Freiburg. Diss. '18. 139 S. [388

Jellinek, M. H., G. d. nhdt. Grammatik. s. '14, 2545. Rez.: Dte. Lit.-Zt. 40, 420. Sütterlin. [389

Günther, L., Die dt. Gaunersprache u. verwandte Geheim- u. Berufssprachen. Lpz.: Quelle & Meyer. '19. XVIII, 238 S. 8 M. [390

Maußer, O., Dte. Soldatensprache. 17.
Rez.: Anz. f. dt. Altert. u. dt. Lit. 39, 10—14. Hübner. [391

Deve, A., Studien z. Vorg. d. dt. Volksnamens. s. '19, 356. Rez.: Dte. Lit.-Zt. 40, 152—55 Levison; N. Archiv 41, 802 Hofmeister; Anz. f. dt. Altert. u. dte. Lit. 38, 130—32 Michels; Bayr. Bl. f. Gymnas.-Schulwesen 53, 11/12 Schnetz. [392

Preisendanz, E. altdte. Namenliste (Beitrr. z. G. d. dt. Sprache u. Lit. 44, 505—6). [393

Meißner, R., Iringes Weg. (Zt. dt. Altert. u. dte. Lit. 56, 77—98.) [394

Schroeder, Edw., Burgonden (Zt. f. dt. Altert. u. dte. Lit. 56, 240—48). [395

Schröder, Edw., Uote (Zt. f. dtes. Altert. u. dte. Lit. 57, 127—30). [396

Weise, O., Uns. Mundarten, ihr Werden u. ihr Wesen. 2. verb. Aufl. Lpz.: Teubner. '19. XII, 237 S. 4,50 M. [397

Wrede, F., Z. Entwickl.gesch. d. dt. Mundartenforsch. (Zt. f. dte. Mundarten. '19, 3—18.) [398

Steiger, E., Mundart u. Schriftsprache in d. 2. Hälfte d 18. Jh. nach gleichzeitigen Zeitschr. Freib. Dissert. '19. 163 S. [399

Jutz, L., Zur Mundartforsch. in Vorarlberg (Viertjschr. f. G. u. Ldeskde. Vorarlb. N. F. 3, 16 ff.). [400

Digitized by Google

Bohnenberger, K., D. Mundart d. dt. Walliser. '13.
Rez.: Anz. f. dt. Altert. u. dte. Lit. 39, 1-6 Lessiak. [401

Brun, L., D. Mundart von Obersaxen im Kanton Graubünden. (Beitrr. z. schweizerdt. Grammat. 9). Frauenfeld: Huber. '18. VIII, 242 S. 9 fr. [402

Jud, K., Zur G. d. bündner.-roman. Kirchensprache (49. Jahresber. d. Hist.-antiqu. Ges.. v. Graubünden 1—56). [403

Schön, Frdr., G. d. fränk. Mundartdicht. Freib. i. Br. Fehsenfeld. '18. 68 S. 1,80 M. [404

Müller, Jos., Zur G. des Wortes „Haupt" in d. fränk. Mundarten (Zt. f. dte. Mundarten '18, 161—169) [405

Demeter, K., Studien z. Kurmainzer Kanzleisprache (ca. 1400—1550) (Archiv f. hess. G. u. Altert.kde. N. F. 12, 457—558). [406

Frings, Th., Studien z. Dialektgeogr. d. Niederrheins zw. Düsseldorf u. Aachen. '13.
Rez.: Anz. f. dtes. Altert. u. dte. Lit. 38. 14-24 Teuchert. [407

Frings, Th. u. Ginneken, J. van, Zur G. des Niederfränkischen in Limburg (Zt. f. dte. Mundarten '19, 97—208). [408

Techen, F., Beisteuer zum mittelnied.dt. Wörterb. (Jb. d. Ver. f. nied.dte. Sprachforsch. 45, 43—84). [409

Wrede, A., Nied.dte. Wörter in d. Kölner Kanzleisprache (Zt. f. dt. Mundart. '19, 37—53). [410

Højberg Christensen, A. C., Studier over Lybäks Kancelliprog fra ca. 1300—1470. Kopenh.: Schultz. '18. VII, 429 S. 51 Taf.
Rez.: Hans. G.bl. 24, 320-26 Techen; Mus. 26, 221—41 Kloeke. [411

Lasch, A., Beitrr. z. G. des Neuniederdt. in Hamburg (Jahrb. d. Ver. f. nied.dte. Sprach. forsch. 44, 1-13). [412

Stammler, W., D. niederdt. Lit. im 18. Jh. (Jb. d. Ver. nied.dte. Sprachforsch. 44, 57—71.) [413

Kohfeldt, G., D. Universit. Rostock u. das Nied.dte. (Jb. d. Ver. f. nied.-dte. Sprachforsch. 44, 73—94). [414

Mensing, O., Schriftsprache u. Mundart in d. nied.dt. Chronik des Hartich Sierk (Zt. f. dt. Mundart. '19, 18—36). [415

Deiter, H., Kurzes Wörterverz. d. plattdt. Mundart von Hastenbeck nebst plattdt. Redensarten (Hannov. G.bll. 22. 113-64). [416

Schoppe, G., D. ältest. Quellen f. ein schles. Wörterb. (Mitt. d. schles. G. f. Volkskde. 21, 113—128). [417

Wutke, K., Helle, Hölle-Halde? (Schles. G.bll. 19, 44 f., 70 ff.). [418

Götze, Alfr., Familiennamen im bad. Oberland. Heidelb.: Winter. '18. 124 S. 1,60 M.
Rez.: Dte. Lit.-Zt. 39, 289 f. Kluge. [419

Welz, J., D. Eigennamen im Cod. Laureshamensis. Aus dem Lobdengau u. Württemberg. Straßb.: Trübner. '13. 124 S. 3,50 M.
Rez.: Zt. f. dte. Philol. 47. 394—97. Helm. [420

Reuß, W., Pflanzennamen in d. oberhess. Mundart (Zt. f. dte. Mundarten '18, 134—45). [421

Schroeder, Kl., Niedersächs. Personennamen (Aus d. Stader Heimat '18, 55—69). [422

Masch, K., D. Familienname Masch. Maasch (Braunschw. Magaz. 24, 59 f.). [423

---

4. Palaeographie; Diplomatik; Chronologie.

Monumenta palaeographica. Hrsg. v. Chroust. s. '19, 387. Rez.: Mitt. Inst. österr. G.forsch. 38, 475—88 v. Ottenthal. [424

Breßlau, H., Handb. d. Urk.lehre: Bd. 2. Abt. 1. 2. Aufl. s. '19, 2211. Rez.: Hist. Viertjschr. 19, 84 f. Erben; Dte. Lit.-Zt. 40. 974 f. E. Müller. [425

Urkunden u. Siegel in Nachbildungen f. d. akad. Gebrauch hrsg. v. G. Seeliger. s. '19, 294. Rez.: Mitt. Ver. G. d. Dt. in Böhmen 57, 114 f. Steinherz; Forsch. z. brand. u. preuß. G. 31, 443—51 Hofmeister. [426

Seckel, E., D. Titel ein. Canones-Samml. in Geheimschr. (N. Archiv 41, 733—38). **Tangl, M.,** D. arab. Ziffern d. Geheimschr. (ebda S. 738—40). [427

Schmitz, K., Urspr. u. G. der Devotionsformeln bis zu ihrer Aufnahme in d. fränk. Königsurk. '13. s. '16, 2576. Rez.: Zt. d. Savigny-Stiftg. f. Rechts-G. K. A. 40, 321 f Brandi. [428

Schmeidler, B., Subjektiv gefaßte Unterschr. in dt. Privaturk. d. 11—13. Jh. (Archiv f Urk.forsch. 6, 194—233). [429

Wilhelm, Franz, D. Kanzleivermerke d. österreich. Herzogsurkden. (Mitt. d. Inst. f. österr. G.-forsch. 38, 39—92). [430

Stowasser, D. österr. Kanzleib. vornehml. d. 14. Jh. u. d. Aufkommen d. Kanzleivermerke. s. '19, 1137. Rez.: N. Archiv 41, 792 ff. Tangl. [431

Voltelini, H. v., D. gefälschten Kaiserurkden d. Grafen v. Arco (Mitteil. d. Inst. f. österr. G.-forsch. 38, 241—81). [432

Digitized by Google

Foerster, Hans, D. Abkürzungen in d. Kölner Handschrr. d. Karolingerzeit. s. '19, 393. Rez.: Hist. Zt. 120, 300—3 Erben; Mitteil. Inst. österr. G.forsch. 38, 188 f. v. Ottenthal. [433

Tenhaeff, N. B., Diplomat. studien over Utrechtsche oorkonden d. 10. tot 12. eeuw. s. 16, 2580. Rez.: Mitteil. Inst. österr. G.forsch. 38, 189 f. Stowasser. [434

Hulshof, A., Dte. u. lat. Schrift in d. Niederland. (1350—1650) (Tabulae in usum scholar. ed. sub cura Joh. Lietzmann. 9.) Bonn: Marcus & Weber. '18. XXII S. 50 Taf. 9 M.

Rez.: Lit. Zbl. 70, 874; Zbl. f. Bibl.wes. 36, 38 Degering: Dte. Lit.-Zt. 40, 927 f. Schillmann. [435

Wutke, K., Über schles. Formelb. d. Mittelalt. (Darstell. u. Quellen z. schles. G. 26). Bresl.: F. Hirt. '19. VIII, 186 S. 6,50 M. [436

Krzyzanowski, Monum. paläogr. Polonica '07 u. '10. Rez.: Mitteil. Inst. österr. G.-forsch. 38, 351—39 v. Ottenthal. [437

Kober, A., Noch eine hebr. Urk. d. Kölner Stadtarchivs (Mon.schr. f. G. u. Wiss. d. Judent. 63, 338 42). [438

Schmitz-Kallenberg, Lehre v. d. Papsturk. 2. A. s. '13, 2387. Rez.: Gött. Gel. Anz. 181, 207 ff. Brackmann. [439

Peitz, Wilh. S. J. Liber Diurnus. Beitrr. z. Kenntn. d. ältest. päpstl. Kanzlei vor Gregor d. Gr. I. Überliefer. d. Kanzleib. u. sein vorgregor. Urspr. (Sitz.-ber. d. Akad. d. Wissensch. in Wien Phil.-hist. Kl. Bd. 185, Abb. 4). Wien: Hölder in Komm '18. X, 144 S. 5,80 M.

Rez.: M. Tangl, Gregor-Register u. Liber Diurnus. E. Kritik (N. Archiv 41, 741—52). [440

Grotefend, H., Chronologisches I—VIII. IX—XVII. (Korr.bl. d. G.-Ver. 67, 120—26. 137—42.) [441

Wagner, Th., Neue Methode d. Osterfestberechn. u. ewiger Kalender. Bresl.: Aderholz. '18. 4 S. 80 Pf. [442

Hartwig, J., Wie unsere Vorfahren den Tag einteilten (Mitteil. d. Ver. f. Lübeck. G. u. Altert.kde 13, 143—68). [443

---

5. *Sphragistik und Heraldik.*

Berchem, E. Frhr. v., Siegel. s. '19, 425. Rez.: Dt. Herold 49, 40 Hauptmann; Lit. Zbl. '18, 568 Lerche. [444

Hubeny, L., D. Wappen u. s. Bestandteile. Kurzgefaßte Anleitg. zum Verständn. des Wappenwes. Graz: Moser. '19. 32 S. [445

Siebmachers Wappenb. (s. '19, 439) Lfg. 584—92. [446

Hupp, O., Wider die Schwarmgeister! 1. Teil: Berichtig. irriger Mein. üb. d. Wappenwes. 2. Teil: Beitrr. z. Entsteh.- u. Entwickl.-G. der Wappen. Münch.: Kellerer. '18. 70 u. 88 S. 5 u. 6 M.

Rez.: Zt. G. Oberrh. N. F. 33, 447 f. Obser; Dt. Herold 49, 55 Cloß. [447

Hupp, O., Wider die Schwarmgeister! Teil 3. Münch.: Kellerer. '19. 96 S. 8 M.

3: Zu d. neuen Staatswappen. Zum Wappengebrauch d. Städte u. Bürgerlichen. D. Runenstar. Hantgemal u. Wappen. [448

Ströhl, H. G., Die Wappen d. Missionsbenediktiner in Dtl. (Dt. Herold 49, 36—39). [449

Martin, F., D. Standeserhebungsdiplome u. Wappenbriefe des städt. Museums Carolino-Augusteum in Salzburg (Mitteil. d. Archivrats 3, 84—91). [450

Wappenb. d. Stadt Aarau. M. geschichtl. Erläut. u. Stammtaf. v. W. Merz (Veröffentl. aus d. Stadtarchiv Aarau I) Aarau: Sauerland. '17. 329 S.

Rez.: Zt. G. d. Oberrh. N. F. 33, 448 Obser. [451

Wappenb. d. Stadt Basel, hrsg. v. W. R. Staehelin u. C. Roschet. I. 2. Basel. '18. II, 50 Bl. [452

Staehelin, W. R., Basler Adels- u. Wappenbriefe (Forts. u. Schluß) (Archives hérald. suisses 32, 28 ff.). [453

Segesser v. Brunegg, Einige mittelalterl. Wappensippen (Anzeig. f. schweizer. G. N. F. 16, H. 2). [454

Stückelberg, E. A. u. Häfliger J. A., Stadtrömische Heilige auf schweiz. Siegeln (Zt. f. schweiz. Kirchen-G. 12, 226—29). [455

Mülinen, W. F. v., Berner Wappentafeln u. Staatskalender. (Sep. aus Schweizer. Archiv f. Heraldik. '18). [456

Heinisch, E. wappengeschmückte Minia-tur d. Regensburg. Stadtarchivs (Famil.-geschichtl. Bl. 15, 161—68). [457

Heinisch, Zwei wappengeschmückte Regensburger Schaumünzen d. J. 1627 (Famil.-geschichtl. Bl. 15, 5—10, 33—36). [458

Mummenhoff, E., Entstehg. u. Alter d. Nürnberg. Ratssiegels (Mitteil. Ver. G. Stadt Nürnberg 22, 280—91). [459

Schlawe, K., Wappensteine aus Füssen u. Umgebung nebst allgem. Bemerkgn. z. Einteil. d. Grabdenkmäler (Viertjschr. f. Wappen-, Siegel- u. Familienkde. 46, 13—87). [460

Digitized by Google

Mummenhoff, E., D. Mauerkrone üb. d. Nürnb. Wappen Mitteil. Ver. G. Stadt Nürnberg 22, 292–93). [461

Alberti, O. v., Württ. Adels- u. Wappenb. s. '19, 524. Rez.: Korr.-Bl. d. G.-Ver. 67, 60–65 Mehring. [462

Gaisberg-Schöckingen, F. Frhr. v., D. Württ. Wappen im Laufe der G. (Sep. aus: Schwäb. Heimatb. '17). 12 S. [463

Gritzner, E., D. Originalsiegelstempel im städt. Mus. zu Metz (Dt. Herold 49, 13–14. 21–24). [464

Albert, P. P., Wappenb. e. Freib. Malers von d. Wende d 15. Jh. (Zt. Ges. . . G kde. Freib. i. Br. 35, 53–72). [465

Möller, W., Die Siegel d ältesten Frankfurt. Schultheissen u. anderer Reichsbeamten (Quartalb. d. hist. Ver. f. d. Großhzgt. Hessen. N. F. 6, 119–122). — **Ders.,** D. Siegel d. Elisab. v. Hohenberg u. d. älteste Frankf. Stadtadler (ebd. 6, 123–24). [466

Würth, V., Neue hess. Städtewappen (Archiv f. hess. G. u. Altert.-kde. N. F. 13, 413–26). [467

Strasser, G., Wappengruppen in Luxemburg u. d. Eifel (Publicat. de la section hist. de l'Institut G.-D. de Luxembourg 59, 339–67). [568

Geisberg, M., Die Wappenkalender des Münsterschen Domkapitels (Zt. f. vaterl. G. u. Altert.kde. (Westfal) 75, 1, 298–317). [469

Bloys van Treslong Prins, P. C., Genealog. en herald. gedenk.waardigheden in de kerken der provincie Utrecht. Utrecht: Oostkoek. '19. [470

Struck, R., Nachr. üb. lübeck. Familien: 1. Kuchenformen aus d. J. 1453 mit d. Wappen lübeck. Geschlechter (Mitteil. d. Ver. f. Lüb. G. u. Altert.kde. 18, 12–34). — **Warncke, J.,** D. drei großen Wappenschilde im Hansesaal d. Mus. u. d. Hauses d. ehemal. Kaufleute Komp. (ebd. 35–59. [471

Tille, A., D. Wappen- u. Erbbuch d. Amtes Allstedt v. 1527 (Familiengesch. Bll. 14, 321–28). 472

Posse, O., D. Siegel d. Adels d. Wettiner Lande bis z. J. 1500. Bd. 5: N-Schellevilz. Dresd.: Baensch Stiftg. '18. 4°. VII, 110 S. 46 Taf. 20 M. [473

Schwinkowski, W., Zum sächs. Wappen auf Münzen (N. Archiv f. sächs. G. u. Altert.kde. 39, 421 f.) [474

Wendt, H., Wappentafeln Breslauer Ratsherren (Schles. Vorzeit in Bild u. Schr. N. F. 7, 263–65). [475

Schulte, L., D. Siegel d. Stadt Neisse u. d. Bresl. Bistumswappen (Kleine Schrr. 1–52). (476

Dittrich, E. Wappen des fürstl. Cisterzienserstifts Heinrichau in Neisse (Jahresber. d. Neisser Kunst-u. Altert.ver. 21, 28–34). [477

Braun, E. W., Das Siegel des Troppauer Archidiakons Heydolph (Zt. f. G. u. Kultur-G. Österr.-Schles. 13, 84–86). [478

Simson, P., Verse auf die Wappen d. hansischen Kontore (Hans. G. bll. 23, 252–54). [479

6. *Numismatik.*

Führer durch d. staatl. Mus. zu Berl. D Schausamml. d. Münzkabinetts im Kaiser-Friedr.-Museum. E. Münz-G. d. europ. Staaten (verf. v. J. Menadier). Berl.: Ver. wiss. Verleger. '19. 572 S. 5 M.

Rez.: L. Cbl. 70, 592 f. 617 Friedensburg. [480

Stückelberg, E. A., D. Münzsammler. E. Handbuch f. Kenner u. Anfänger. 2. verb. u. verm. Aufl. Zür.: Orell Füßli. '19. XII, 260 S. 16 M. [481

Schwinkowski, W., Dte. Münzpolitik v. 1556–1667, v. d. Reichsmünzordn. bis z. Vertr. v. Zinna (Jahrb. d. Numism. Ver. zu Dresden a. d. J. 1918–18, S. 20–27). [482

Schröder, Edw., Studien z. d. dt. Münznamen: 1. Scherf, 2. Pfennig. (Zt. f. vergl. Sprachforsch. 48, 141–50. 241–75.) [483

Schröder, Edw., Sterling (Hans. G. blätter 23, 1–22). [485

Menadier, D., D. Münzen u. d. Münzwesen d. dt. Reichsäbtissinnen im Mittelalter (Zt. f. Numism. 32, 185–293) (Auch Berl. Diss. s. '18, 2226.) (485

Probszt, G. v., Üb. d. Aufgaben d. Münzforsch. in Österr. (Österr. Zt. f. G. 1, 313–20). [486

Probszt, B., Zur Schaffg. ein. Corpus nummor. austriac. (Monatsbl. d. Numism. Ges. in Wien '18.) [487

Loehr, A. v., Beitrr. z. Münzwesen Ferdinands I. (Mitteil. d. österr. Ges. f. Münz- u. Medaill.kde. in Wien '17.) [488

Luschin v. Ebengreuth, A., Beitrr. z. Münzkde. u. Münz-G. Tirols im Mittelalt. (Numismat. Zt. 51, 197–112.) [489

Digitized by Google

Hóman, B., Friesacher, Wiener u. böhm. Münzen in Ungarn z. d. Jahren 1200—1338. II. (Numismat. Zt. 51, 1—38.) [490

Nagl, A., Z. Einführg. d. Raitpfennige in Österr. — **Ders.,** D. Münzen, Medaillen u. Prägungen mit Namen u. Titel Ferdin I. (Monatsbl. d. Numism. Ges. in Wien. '17. [491

Peez, K. v., Zur G. unseres Geldverkehrs mit Ungarn (Monatsbl. d. Numism. Ges. in Wien. '18.) [492

Karger, V., Weitere Beitrr. z. G. des Teschner Münzwesens unter Hzgin. Elisab. Lucretia, Fürstin v. Lichtenstein (Zt. f. G. u. Kultur-G. Österr.-Schles. 13, 87—97). [493

Roll, K., Beitrr. z. G. d. Münzwesens im Erzstifte Salzburg (Mitteil. d. österr. Ges. f. Münz- u. Medaill.-kde. '17 u. '18). [494

Girtanner-Salchli, H., D. Münzwesen im Kanton S. Gallen unter Berücksicht. d. Verhandl. im Schoße d. eidgenöss. Tagsatzung v. 1803—48 (Revue suisse de numismat. 21, 101 ff.). [495

Gebert, C. F., G. der Nürnberger Rechenpfennigschlager (Sep. aus: Mitteil. d. Bayr. Numismat. Ges. Heft 35. '18). [496

Kull, J. V., Die Grafen v. Dillingen. — **Ders.,** D. Pfalzgrafen v. Scheyern-Wittelsbach im 12. Jh. (Monatsbl. d. Numismat. Ges. in Wien. '17). — **Ders.,** Die Welfen als Herzöge v. Bayern (ebd. '18). — **Ders.,** D. Wittelsbacher als Könige v. Dänemark, Schweden u. Norwegen (Berl. Münzbll. '18). [497

Kull, J. V., D. Münzen d. Pfalzgraf. Heinrich., Administr. d. Hochstifte Utrecht, Worms u. Freising. (Berl. Münzbll. '18.) [498

Nessel, X., Üb. d. Geldverkehr im Elsaß währ. d. 17. Jh. (Frankfurt. Münzzeit. '15.) [499

Joseph, P., D. Verpachtg. d. Koblenz. Münzstätte i. J. 1711 (Frankfurt. Münzzeit. '16). [500

Menadier, J., D. Wittlicher Fund von Goldmünzen d. 14. Jh. (Zt. f. Numismat. 32, 294 f.) [501

Noß, A., D. Münzen d. Erzbischöfe v. Köln 1306—1547. '13. s. '16, 302. Rez.: Gött. Gel. Anz. '18, 73—80 E. Schroeder. [502

Noß, A., D. Münzen v. Trier. Teil 1. Abschn. 2. Beschr. d. Münzen 1307—1556. '16. s. '19, 482. Rez.: Gött. Gel. Anz. '18, 73—70 E. Schroeder. [503

Schrötter, Frdr., Fhr. v., G. d. neuer. Münz- u. Geldwesens im Kurfürstent. Trier. s. '19, 481. Rez.: Dte. Lit.-Zeit. 39, 186 f. Friedensburg; Schmollers Jahrb. 42, 362 f. v. Schrötter. [504

Joseph, P., Üb. Reckheimer u. Anholter Münzen (Frankf. Münzzeit. '17). [505

Bahrfeldt, M. v., D. Münzprägung d. Erzbischofs Heinr. III. von Bremen 1583/84 (Zt. Hist. Ver. Niedersachs. 82, 144—61). [506

Meier, O., Aus ein. Münzrechn. d. Stadt Göttingen (Berlin. Münzblätt. '16.) [507

Bahrfeldt, M. v., D. letzten Münzprägungen d. Grafen v. Regenstein 1596—99 (Zt. d. Harz-Ver. 51, 78—96). [508

Heyden, A. v., Unbekannte Medaille Friedr. Wilh. d. Gr. Kurf. (Berl. Münzbll. '16). [509

Bahrfeldt, E., Beitrr. z. pomm. Denarkunde. D. Fund v. Gr.-Zarnow (Baltische Studien. N. F. 22, 143—71). [510

Friedensburg, F., D. ersten habsburg. Münzen für Schles. (Schles. Vorzeit in Bild u. Schr. N. F. 7, 129—34). [511

Gumowski, M., Z. Glogauischen Münz G. (Berl. Münzbll. '16). [512

---

7. Genealogie, Familiengeschichte und Biographie.

Heydenreich, E., Handb. d. prakt. Genalogie. 2. Aufl. s. '14, 2-22. Rez.: Korr.-bl. d. G.-Ver. 67, 262—64 Hofmeister. [513

Devrient, E., Familienforsch. 2. verb. Aufl. (Aus Natur u. Geisteswelt 350) Lpz.: Teubner. '19. 132 S. 1.60 M. [514

Klocke, F. v., Vom Begriff Genealogie u. den Verdeutschungen d. Wortes (Familiengeschichtl. Bll. 17, 217—28). [515

Wecken, Fr., Üb. einige Grundbegriffe in d. Genealogie (Familiengesch. Bll. 15, 35—42). [516

Roller, O., Ahnentafel u. Soziologie (Familiengeschichtl. Bll. 14, 107—14). [517

Hofkalender, Goth. geneal. (s. '19, 501) Jg. 155. '18. XXIV, 1008 S. 20 M. [518

Wecken, Frdr., Hoher Adel u. Ebenbürtigkeit (Familiengeschichtl. Bll. 16, Sp. 129—34.) [519

Digitized by Google

Mummenhoff, Stammen die Burggrafen v. Nürnberg von d. Abenbergern oder d. Zollern ab? (Mitteil. d. Ver. f. G. d. Stadt Nürnberg 23, 55—84). [520

Schnepp, P., D. Raugrafen. (Mitteil. d. Hist. Ver. d. Pfalz 37/38, 147—206). [521

Iwand, F. G., Dte. Fürsten an der Straßburger Univ. von 1621—1789 (Familiengesch. Bll. 16, 97—100). [522

Knetsch, C., D. Haus Brabant. Genealogie d. Herzoge v. Brab. u. d. Landgrafen v. Hessen. 1. Teil. Darmst. ('18]: Hist. Ver. f. d. Großhzgt. Hessen. 78 S. m. Abb. u. 5 Stammb. 31×24,5 cm. 12 M.

Rez: Zt. Ver. hess. G. '19, 154 f. Redlich; Dt. Herold 49, 46 f. Kekule v. Stradonitz; Familiengeschichtl. Bll. 17, 88 f. Schäfer; Lit. Zbl. '18, 703 f. v. d. Velden; Hist. Zt. 120, 522 f. Gundlach. [523

Rehm, H., D. Ebenbürtigkeitsfrage im Hause Croy. '16. Rez.: Dte. Lit.-Zt. 39, 531—36 Philippi. [524

Rüthning, D. Haus Gottorp in Oldenburg (Oldenburg. Jb. f. Altert.kde. u. Landes.-G. etc. '18, V—XV). [525

v. Arnswaldt, W. K., E. Herrnhuterin als Ahnfrau hoher Häuser (Gräfin Sophie zu Reuß † 1777) (Familiengeschichtl. Bll. 16, Sp. 33—36). [526

Braun, E. W., Drei Grabsteine v. Mitgliedern d. Troppauer Fürstenhauses d. Przemisliden. (Zt. f. G. u. Kultur-G. Österr. Schles. 13, 73—83.) [527

Taschenb., Goth. geneal. (s. '19, 355) '18: Gräfl. Häuser Jg. 91. — Freiherrl. Häuser 68. — Uradel. Häuser 19. — Briefadel. Häuser 12. (à 20 M.). [528

Geschlechterb., Dtes. (Geneal. Handb. bürgerl. Familien) hrsg. v. B. Koerner. Bd. 30. Görlitz: Starke. '18. 542 S. 14 M. Bd. 31: Ostfries. Geschlechterb. Bd. 2. '19. XLVIII, 482 S. 15 M. [529

Rolandb., Dtes., f. Geschlechterkde. Hrsg. vom „Roland". Bd. 1. Dresd. '18. XIX, 416 S. [530

Wecken, Frdr., Übersicht üb. d. Sammlgn. v. Leichenpredigten in Dtl. (Familiengeschichtl. Bll. 17, 121—24, 153—56). [531

Pirchegger, H., Beitrr. z. Genealogie d. steir. Uradels (Zt. Hist. Ver. f. Steiermark 15, 40—70). [532

Uhlirz, M. Schloß Plankenwarth u. s. Besitzer. Beitr. z. G. steir. Adelsgeschlechter. s. '19, 521. Rez.: Mitteil. Hist. Lit. 46, 70—72 Kekule v. Stradonitz. [533

Vogtherr, F., Protestant. Kirchenb., Pfarrer- u. Lehrerlisten im Konsistorialbezirk Bayreuth (Mitteil. d. Zentralstelle f. dte. Personen- u. Familien-G. '19, 1 ff.). [534

Veröffentl. d. Gesellsch. f. fränkische G. 7. Reihe: Lebensläufe aus Franken. Hrsg. v. A. Chroust. Bd. 1. Münch.: Duncker & Humblot. '19. XIV, 560 S. 24 M. [535

Nekrolog, Württemberg., f. d. J. 1915. Hrsg. v. K. Weller u. V. Ernst. Stuttg.: Kohlhammer. '19. VI, 248 S. 5 M. [536

Merk, G., Mortuarium des Kapitels Laupheim (Familiengeschichtl. Bll. 16, Sp. 49—52, 76—78). [537

Kindler v. Knobloch, J., u. Stotzingen, O. Frhr. v., Oberbad. Geschlechterb. Bd. 3. Lief. 9 (v. Rotberg-Rutschi) '19. [538

Christ, W., D. Familiennamen in d. kathol. Kirchenb. v. Zeilsheim b. Frankf. a. M. 1613—1812 (Viertjschr. f. Wappen-, Siegel u. Familienkde. 46, 38—48, 49—64). [539

Haupt, Herm., Hessische Biographien, in Verb. mit K. Esselborn u. G. Lehnert hrsg. (Arbeiten d. hist. Komm. f. d. Großhzg. Hessen); Darmst.: Großh. hess. Staatsverl. '18. Bd. 1. Lief. 4. (III u. S. 385—520). 3 M.

Rez.: Zt. V. hess. G. '19, 170 f. Rez. v. Lief. 1: Hist. Viertjschr. 18, 421 f. Oppermann. [540

Woordenboek, Nieuw Nederlandsch Biografisch, onder redactie van P. C. Molhuysen en P. J. Blok. Deel. IV. Leiden. '18. [541

Woordenboek, Biogr., van protestantische geleerden in Nederland, onder redactie van J. P. de Bie en J. Loosjes. Deel I u. II. (A—E) s. Gravenh., Nijhoff. '19. [542

Wecken, F., Einwohner v. Petershagen in Westf. i. J. 1682 (Viertjschr. f. Wappen-, Siegel- u. Familienkde. 46, 65—72). [543

Rothert, W., Allg. hannov. Biogr. Bd. 3. s. '19. 626. Rez.: Zt. Hist. Ver. Niedersachs. 83, 133 f. Zimmermann. [544

Schütte, O., Aus Braunschweig. Testamentenbb. (Braunschw. Magaz. 24, 53—58). [545

Bothmer, K. Frhr. v., Deutsche Familien in schwed. Diensten (Geneal. Streifzüge im Gebiet d. ehemal. Herzogtüm. Bremen u. Verden) (Familiengeschichtl. Bll. 16, Sp. 1—6, 26—32, 53—60). [546

Gritzner, E, Schwarzburg. Standeserhebungen (Familiengeschichtl. Bll. 71, 235—38). [547

Digitized by Google

v. Geldern-Crispendorf, W., Aus d. Akten d. reuß. Hofpfalzgrafen A. H. Th. Geldern (Familiengeschichtl. Bll. 16, 125-128). [548

Sommerfeldt, G., Geschlechterkde. d. Erzgeb. (Dt. Herold 50, 27—28, 75—77). [549

Boetticher, W. v., G. des oberlausitz. Adels u. s. Güter 1635—1815. Bd. 3. Görlitz: Selbstverl. d. Oberlaus. Ges. d. Wiss. '19. 780 S. [550

Bretschneider, P., Beitrr. z. schles. Familienkde.: adlige Trauungen in d. Pfarrkirche zu Wartha (Schles. G.bll. '19, 33—38). [551

Semrau, A., D. Bürgerlisten d. Stadt Thorn aus d. 17. Jh. I. D. einheim. Bürger (Mitteil. d. Koppernikusver. zu Thorn 27, 66—82). [552

Wentscher, E., D. Thorner Ratsarchiv u. s. Benutzg. f. d. Familien-G. (Familiengeschichtl. Bll. 17, 229—32). [553

Bütler, Pl., D. Edlen u. Meier v. Altstätten (Anz. f. schweiz. G. N. F. 17, 112—27). [554

Arnswaldt, W. K. v., D. Grabdenkmal des Henning Arneken in d. Andreaskirche zu Hildesheim (Familiengeschichtl. Bll. 15, 43—46.) [555

Siebs, B. E., D. Familie Becker. G. einer Pastoren- u. Organistenfamilie aus d. 16. u. 17. Jh. (Jb. d. Männer vom Morgenstern 17, 125—39). [556

Begemann, H., Familie Begemann. Genealog. Mitteil. Als Handschr. gedr. 1 u. 2. Heft. Neuruppin '18/19. [557

Eckardt, M., D. Familie Bienert. (Dtes. Rolandb. I., 244—47). [558

Schöner, C., D. Stammbuch d. Georg Birkel. Familiengeschichtl. Bll. 14, 203 ff., 15, 17 ff. [559

Kohl, D., Zur Ahnentafel des Fürsten Otto v. Bismarck (Familiengeschichtl. Bll. 15, 65—70, 97—104). [560

Heydebrand, F. v., Zur Herkunft d. Liegnitzer Stadtschreibers Ambrosius Bitschen (Mitteil. d. G.- u. Altert.ver. zu Liegnitz 7, 183—93). [561

Götz, J. B., D. Mündelrechng. des Veit Bodenwenden in Hippolstein bei Nürnberg f. d. Jahr 1504. Ein Beitr. z. fränk. Familien-G. (62. Jahresber. d. Hist. Ver. f. Mittelfranken 185—96). [562

Bütler, Pl., D. Freiherrn v. Bußnang u. v. Grießenberg (Jb. f. schweiz. G. 45, 1—90). [563

Möller, W., Z. Genealogie der v. Cronberg (Nass. Annal. 44, 223—29) ('18). [564

Rassel, A., Zur G. d. Familie Dachhauser v. Heroldstein (Familiengeschichtl. Bll. 14, 169—72). [565

Gantzer, P., G. der Familie v. Dewitz. Bd. III, 1 u. 2. VII, 569, 58 u. 218 S. Halle: Waisenhaus. '18. [566

Dyhrn, A. Grfin, E. Beitr. z. Dyhrnschen Familien-G. (Schles. G.bll. '19. 65—67.) [567

d'Amman, A., Les familles des nobles d'Ependes (Fribourg) et von Spins (Berne) (Archives de la soc. d'hist. du canton de Fribourg 12, 1 ff.). [568

Hellack, E., Nachr. über d. Grafen zu Eulenburg als Fortsetzg. u. Ergänzg. d. Urk.b. 2. Reihe. I. '17.
Rez.: Niederlaus. Mitteil. 14, 248-49 R. Lehmann. [569

Walter, Frdr., Zur Genealogie d. Mannheim. Gontards (Mannheim G.bll. 20, 27—29). [570

Sommerfeldt, G. Üb. d. Verbreitg. d. schles. Familie Grunenberg in Ostpreußen, besond. im Ermlande (Familiengeschichtl. Bll. 14, 47 f.). [571

Werwach, Fr., D. Familie Gräwel in Kremmen (Familiengeschichtl. Bll. 17, Sp. 155—60.) [572

Klocke, F. v., D. ständische Entwicklg. des Geschlechts Geyr (v. Schweppenburg). Görlitz: Starke '19. 31 S. 8 M. [573

Schröder, Alfr., D. Edelfreien von Gundelfingen in Bayern (Hist.-pol. Bll. 163, 423—31). [574

Gutacker, H. Ph., Genealog. Stammtafel d. Geschlechts Gutacker v. J. 1648—1919. Wien: Selbstverl. '19. 3 M. [575

Wecken, F., D. Familie Hersing (Familiengeschichtl. Bll. 14, 177—82). [576

Hedemann, W. u. P. v., G. der Familie v. Hedemann. Teil 1.: Chr. Fr. v. Heespen. Glückstadt: Augustin. '17. [577

Heinze, J., D. Geschlecht v. Hoerde in wappenkundl., familien- u. heim.geschichtl. Hinsicht (Jb. d. Ver. f. Orts- u. Heim.kde. in d. Grfsch. Mark 32, 89—111). [578

Haehagen, J., G. d. Familie Hoesch. s. '14, 340. Rez. v. Bd. 2: Viertjschr. f. Sozial- u. Wirtsch.-G. 15, 140 A. Walther; Düsseld. Jb. 29, 147—50 Redlich. Hist. Zt. 120, 519—21 Wentzke. [579

Keller, L., D. kölnische Kanonikus Herm. Keller aus Werden u. seine Verwandtschaft um 1600 (Familiengeschichtl. Bll. 14, 131—44). [580

Wecken, Fr., Stammreihen Kochenburger (Mitteil. d. Zentralstelle f. dte. Person.- u. Familien-G. 15, 9—50). [581

Gellhorn, O. v., Sind die v. Kuenheim Nachkommen Luthers? (Familiengeschichtl. Bll. 16, Sp. 73—76). [582

Lampe, H., D. Stammbuch d. Phil. Ad. Lampe aus Danzig aus d. J. 1772—76 (Viertjschr. f. Wappen-, Siegel- u. Familienkde. 47, 1—19). [583

Gebhardt, P. v., Aug. v. Leubelfing. der Page König Gustav Adolfs (Familiengeschichtl. Bll. 16, Sp. 149—52). [584

Freytag, D. Familie Lichtfuß (Mitteil. d. Koppernikusver. z. Thorn 27, 4—24). [585

Knefstein, Grf., Studien z. Familien-G, I—III. '08 '15. Rez.: Mitteil. Inst. österr. G.forsch. 38, 184—86 Vancsa. [586

Riemer, Amt u. Wohnsitz d. Familie Marschalck v. Bachtenbrock (Aus d. Stader Heimat '18, 43—54). [587

Meininghaus, A., D. Ritter- u. Patriziergeschlecht von Meininghausen (Zt. d. Ver. f. G. v. Soest u. der Börde 34, 1—141. [588

Digitized by Google

Wentscher, E., Aus Moltkes Ahnentafel (Familiengeschichtl. Bll. 15, 13—16). [589

Trotter, C., D. Grafen v. Moosburg (Forts. u. Schl.) (Verhandl. d. hist. Ver. f. Niederbayern 54, 1—32). [590

Philippi, F., D. Standesverhältnisse d. Herren v. Münster-Meinhövel (Westfalen. 10, 49—56). [591

Neudegger, M. J., Zur Chronik u. Genealogie d. Reichsfreien u. Geschlechter v. Neudegg (Nidekk, Nidegg u. Neideck) sowie d. Familie d. Neudegger (Neudecker) in Altbayern. Erstmal. Zus.stellg. München.: Ackermann '19. 32 S. 1 Taf. 3 M. [592

Harms s. Spreckel, H., Stammbaum d. Schlettauer Familie Oeser (Roland 18, 139—42). [593

v. d. Velden, A., Die Pergens, niederl. Reformirte in Köln (Familiengeschichtl. Bll. 14, 353—58). [594

Rauch, M. v., G. der Familie v. Rauch in Heilbr. Heilbr. '19. IV, 157 S. [595

Aubin, G., Zur G. Christoph II v. Redern. (Mitteil. d. Ver. f. Heimatkde d. Jeschken-Isergaues 12, 125f.) [596

Tode, E., Chronik d. Retersbeck Schaesberg. Görlitz: Starke. '18. 256 S. 12 Taf. etc. 35 M. [597

Knott, D. Freiherrn Riedesel zu Eisenbach (Familiengeschichtl. Bll. 14, 67—72, 129—32). [598

Schedler, Rob., D. Freiherren v. Sax zu Hohensax. (Neujahrsbll. d. hist. Ver. d. Kantons St. Gallen 1919). St. Gallen: Fehr. '19. 108 S. 2 Taf. etc. 4,50 fr. [599

Sommerfeldt, G., Genealog. zu d. Besitzverhältn. d. Grafen v. Schlieben in Ostpreußen (Familiengeschichtl. Bll. 15, 73—86.) [600

Knoll, H., Zur G. der Herren u. Grafen v. Schlitz gen. v. Görtz. (Familiengeschichtl. Bll. 14, 225—30, 257—62). [601

Major, E., D. Stammtafel der Familie Schongauer (Monatshefte f. Kunstwissensch. 12, 101—6). [602

Struck, Rud., D. lübeckische Familie Segeberg u. ihre Beziehgn. zu d. Univ. Rostock u. Greifswald (Zt. Ver. Lübeck. G. u. Altert.kde. 20, 85—116). [603

Cumme, Üb. die Staffel u. v. Staffel (Dt. Herold 50, 59—60). [604

Arnswaldt, W. K. v., Die Stecher. E. geneal. Skizze vom Aufstieg ein. Familie. (Sep. aus: Vierteljschr. d. Herold. Heft 1. '18.) Görl.: Starke. '18. 37 S. [605

Steinert, R., Aus d. Hauptbuche d. Hohnsteiner Bürgers Aug. Sim. Steinert (N. Archiv f. sächs. G. u. Altert.kde. 40, 380—89). [606

Thüna, L. v., Hans Rud. v. Thüna, Erb-, Lehns- u. Gerichtsherr auf Schlettwein 1642—1701 (Vierteljschr. f. Wappen-, Siegel- u. Familienkde. 47, 115—28). [607

Trautmann, R. M., Üb. Urspr. u. Ausbreitg. d. Namens Trautmann (Roland 18, 123—29). [608

Urkundenb. d. Familien v. Volmerstein u. v. d. Recke bis 1437. Hrsg. v. Krumbholtz. s. '19, 519. Rez.: Dt. Herold 49, 93—95 v. Klocke. [609

Klocke, F. v., Zur Frage nach Urspr. u. Stellg. d. Edelherren v. Volmarstein. (Wesfalen 10, 71—76). [610

Möller, W., D. Familie Wortwins v. Hohenberg (Quartalbl. d. hist. Ver. f. d. Großhzt. Hessen. N. F. 6, 115—18). [611

Schöner, C., D. Stammbuch d. Heinr. Zahradecky v. Zahradek (Familiengeschichtl. Bll. 14, 13—20). [612

Spielberg, W., Martin Zollner v. Hohlberg u. s. Sippe (Familiengeschichtl. Bll. 15, 129—36, 167—80). [613

III. Quellen.

1. Allgemeine Sammlungen.

Philippi, Frdr., Neue Gesichtspunkte f. d. krit. Behandl. mittelalterl. G.-quellen. (Hist. Zt. 119, 449—465.) [614

Monumenta German. hist. Auctores antiquissimi. T. 15. P. 2. (Aldhelmi opera. ed. R. Ehwald) s. in Abt. B. — Scriptor. rer. merov. T. 7. P. 1. (Passiones vitaeque sanctor. aevi merov., ed. Krusch u. Levison) s. in Abt. B. [615

Issendorff, W. v., Niedersachs. u. die Monumenta Germaniae historica (Hannov. G.bll. 21, 257—311). [616

Peltz, W. M., 100 Jahre vaterl. G.forsch. Zur Jubelfeier d. Mon. German. hist. (Stimmen d. Zeit 96, 274—89). [617

Publikationen aus d. preuß. Staatsarchiven. Bd. 91 (Meinardus, Protokolle des Geh. Rates) s. in Abt. B. [618

Flach, H. u. Guggenbühl, G., Quellenb. z. allgemein. G. 3. Teil: Quellenb. z. G. d. Neuzeit. Zürich: Schultheß & Co. '19. XII, 393 S. 14 M. [619

Manitius, M., Geschichtliches aus alten Bibliothekskatalogen (2. Nachtr.) (N. Archiv 41, 714—32). [620

Handschriftenverzeichnisse, Die, d. Preuß. Staatsbibl Bd. 14: Verzeichn. d. latein. Handschrr. Bd. 3: D. Görreshandschrr. v. F. Schillmann. Berl.: Behrend. '19. VII, 262 S. 30 M. [621

Digitized by Google

Mitteil. aus d. Kgl. Bibl. Kurzes Verz. d. roman. Handschrr. Berl.: Weidmann. '18. 141 S. 10 M.
Rez.: Zbl. f. Bibl.wesen 35, 220 - 24 Christ. [622

Kentenich, G., D. jurist. Handschrr. d. Stadtbibl. zu Trier (Beschr. Verz. d. Handschrr. d. Stadtbibl. z. Trier. Heft 9). Trier: Lintz in Komm. '19. XVIII, 104 S. 10 M. [623

Verz., Beschreibendes d. illumin. Handschrr. in Österr. Bd. 6 u. 7. '17. Rez.: Zbl. f. Bibl.wesen 35, 224—26 Eichler. [624

Wonisch, O., Die St. Lambrecht — Grazer Handschrr. (Zbl. f. Bibl. wesen 35, 64—73). [625

Eichler, F., Üb. d. Herkunft einiger angebl. St. Lambrechter Handschrr. (Zbl. f. Biblioth.wesen 35, 49—64.) [626

Werner, J., Aus Züricher Handschrr. Der Versamml. d. schweizer. Bibliothekare in Zürich gewidmet. Zürich: Amberger. '19. IV, 80 S. [627

Handwerker, O., Überschau üb. d. fränk. Handschrr. d. Würzburg. Univ.bibl. (Archiv Hist. Ver. Unterfranken u. Aschaffenburg 61, 1—92). [628

Holder, A., D. Reichenauer Handschrr. s. '19, 631. Rez.: Lit. Zbl. 69, 834 Preisendanz. [629

Sillib, R., Aus Salemer Handschrr. Ztschr. f. G. d. Oberrh. N. F. 33, 17—30). [630

Lehmann, Paul, Corveyer Studien (Abhandl. d. bayr. Akad. d. Wissensch. Bd. 30. Abhandl. 5). Münch.: Franz in Komm. '19. 83 S. 6 M. [631

2. Geschichtschreiber.

Chroniken d. dt. Städte. 32: Chroniken d. schwäb. Städte. Augsburg Bd. 7. s. '19, 635. Rez.: Dte. Lit.-Zt. 40, 203 f. Strieder; Hist. Zt. 120, 370—72 Hasenclever; Götting. Gel.Anz. 181, 189 ff. Frensdorff. [632

Schantz, O., Werdener G.quellen. 2. Tl. III. D. Annalen d. Propstes Gregor Overham. Bonn.: Hanstein in Komm. '19. 152 S. 12 M. [633

Neudruck d. Chronik des **J. Ph. Chelius,** mit Unterst. d. Stadt Wetzlar, hrsg. v. H. Veltman Wetzlar 1917.
Rez.: Korr.bl. d. G.-Ver. 67, 270 f. Hoogeweg. [634

Bremer. Asm., Chronicon Kiliense. s. '19, 662. Rez.: Lit. Zbl. 70, 452 f. Gundlach; Mitteil. Hist. Lit. 46, 204 f. Holtze. [635

3. Urkunden und Akten.

Kaphahn, F., Landtagsaktenpublikationen (Dte. G.bll. 20, 1—32). [636

Stowasser, O. H., Das Archiv d. Herzoge von Österr. (Mitteil. d. Archivrates 3, 15—62). [637

Regesten a. d. Archive d. St. Wien. Bd. 4, 1. Bearb. v. J. Lampel s. '19, 670. Rez.: Mitteil. Inst. österr. G.forsch. 38, 162—68 Stowasser. [638

Sedlaček, A., Die Reste d. ehemal. Reichs- u. kgl. böhm. Register. s. '19, 665. Rez.: Hist. Zt. 119, 176 f. Loserth. [639

Urkundenbuch, Salzb., 3. Bd. Urkden. v. 1200—1246 (s. '19, 673). Gesamm. u. bearb. v. W. Hauthaler u. a. Salzb.: Höllrigl. '18. XX, 670 u. 324 S. 2 Taf. 30 M.

Rez. v. Bd. 2 bzw. 3: Hist. Zt. 120, 132—34 v. Jaksch; Hist. Vierteljschr. 19, 284 Erben; Mitteil. Inst. österr. G.forsch. 38, 159—46 Martin. [640

Zak, A., D. Stiftarchiv in Geras (Niederösterr.) (Mitteil. d. Archivrats 3, 92—127). [641

Pernthaler, A., Regesten d. Karl Mesnerschen Urk.samml. in Klausen (Forsch. u. Mitteil. z. G. Tirols u. Vorarlbergs 15, 1—7). 642

Büchel, J. B., Urkden. aus d. Urbar d. Klosters St. Johann in Thurtal (Jahrb. d. hist. Ver. f. d. Fürstent. Lichtenstein 18, 27—64). [643

Wutte, M., Zur G. d. Kärntner Landesarchivs (Carinthia 103, 57). 644

Karger, V., Silesiaca aus d. Hofkammerarchiv in Wien (Zt. f. G. u. Kultur-G. Österr.-Schles. 13, 117—22). [645

Loserth, J., Üb. einige Handschrr. u. Büch. im gräfl. Schlickschen Archiv zu Kopidlno (Mitteil. d. Ver. f. G. d. Dt. in Böhmen 56, 114—119). [646

Loserth, J., Aus böhm. Formularen (Mitteil. d. Ver. f. G. d. Dt. in Böhmen 57, 121—142). [647

Bretholz, Moravica im Egerer Stadtarchiv (Zt. d. dt. Ver. f. d. G. Mähr. u. Schles. 22, 97—110). [648

Urkundenbuch d. Abtei St. Gallen. VI. Teil (1442—1463) Lief. 2 (1448—1453) . . bearb. v. Tr. Schieß. St. Gallen: Fehr. '18. S. 201—400. 28 M. s. '19, 694. [649

Digitized by Google

Urkundenbuch, Thurgauisch. Red. v. Fr. Schaltegger. Bd. 3. Heft 1: 1251—60. Frauenfeld: Huber. '19. IV, 192 S. 6 fr. [650

Blaser, F., Urkden. u. Urkden.-regesten d. Kirchen u. Siebnerlade in Steinen (Kt Schwyz) (D. G.freund. Mitteil. d. hist. Ver. d. 5 Orte 74, 311—17). [651

Buchner, F. X., Archivinventare d. kathol. Pfarreien in d. Diözese Eichstätt. (5. Reihe. Bd. 2 von Nr. 118). Münch.: Duncker & Humblot. '18. XXXV, 942 S. 48 M.
Rez.: Korr.bl. d. G.-Ver. 67, 126—30 Werminghoff. [652

Solleder, Frid., Urkden.b. der Stadt Straubing. 1. Bd. Straub.: Attenkofer. 1911—18. IV, 888 S. 20 M. [653

Beck, W., Regest. z. Urkden.samml. d. Hist. Ver. f. Mittelfranken (62. Jahresber. d. Hist. Ver. f. Mittelfranken 7—182). [654

Urkundenbuch, Württ. Bd. 11: 1297—1300. s. '16, 2734. Rez.: Korr.bl. d. G.-Ver. 66, 195—97 Heldmann. [655

Regesten der Pfalzgrafen a. Rhein 1214—1508. Hrsg. v. d. bad. hist. Kommiss. (s. '16, 430) Bd. 2. Lief. 4: S. 241—328, Lief. 5. S. 329—472. Bearb. v. L. Grf. v. Oberndorff. '18. '19. 16,50 M., 35 M. [656

Kaiser, Hans, Aus dem Archiv d. Straßb. Domkapitels. (Zt. f. d. G. d. Oberrh. N. F. 33, 299—315). [657

Klosterarchive. Reg. u. Urkden. Bd. 1: Huyskens, A., D. Klöster d. Landsch. a. d. Werra. '16. s. '19, 718. Rez.: Theol. Lit.-Zt. '18, 52 f. Lerche. [658

Muller, S., Regesten van het Archief der Bisschoppen van Utrecht (722—1528). D. 1. Utrecht, Oosthoek. '17. 4°. [659

Berns, J. L., De archieven van het hof provinciaal en van de gerechten der grietenyen, steden .. en hoogeschool van Friesland. Leeuwarden: Meyer & Schaefsma. '19. [660

Winterfeld, L. v., Nachträge u. Berichtig. z. 1. Ergänz.bd. d. Dortm. Urkden.b. (Beitrr. z. G. Dortm. 25, 139—48). [661

Urkundenbuch, Westfäl. Forts v. Erhards Regesta historiae Westfal. 7 Bd.: Orts- u. Pers.register. Nachträge, Glossar etc. Bearb. vom Staatsarchiv Münst. Münst.: Regensberg in Kommiss. '19. S. 1321—1647. 20 M. [662

Übersicht üb. d. Bestände d. Stadtarchivs (Hannov.) (Hannov. G.bll. 22, 195—234). [663

Urkundenbuch, Hans. 11: 1486—1500; bearb. v. W. Stein. s. '18, 2328. Rez.: Mitteil. Hist. Lit. 47, 28—31 Girgensohn. [664

Urkundenbuch d. Stadt Oldenb., hrsg. v. D. Kohl. '14. s. '18, 2327. Rez.: Hans. G.bll. 23, 435—43 Techen. [665

Techen, F., D. Wachstafeln des Wismarschen Ratsarchivs (Jbb. d. Ver. f. meckl. G. u Altertkde. 83, 75—104). [666

Hoppe, W., Zur Frage thüring.-sächs. Urkden.publikat. (Korr.bl. d. G.-Ver. 67, 237—241). [667

Dersch, W., Kl. Mitteil. aus d. gemeinschaftl. Henneberg. Archiv in Meiningen (Neue Beitrr. .. hrsg. v. d. Henneberg. Altert.forsch. Ver. H. 29). [668

Knauth, Mitteil. a. d. Freib. Ratsarchiv (Mitteil. d. Freib. Altert.ver. 52, 93—98). [669

Urkundenbuch d. Kustodien Goldberg u. Breslau. Bd. 1. Hrsg. v. Reisch. s. '19, 737. Rez.: N. Laus. Magaz. 95, 110—18 Jecht; Stud. u. Mitteil. z. G. d. Benedikt.ord. 39, 505—7 Kaiser; Franziskan. Stud. 5. 141—43 Doelle. [670

Codex dipl. Silesiae (s. '18, 2345) 24. 28: Inventare d. nichtstaatl. Archive Schles. I. II. Hrsg. v. K. Wutke. Rez.: Korr.bl. d. G.-Ver. '18, 38 f. Bretschneider. [671

Warschauer, A., Zur G. d. preuß. Staatsarchivs zu Posen (Korr.bl. d. G.-Ver. 67, Sp. 177—206). [672

Registraturen, D. preuß., in d. poln. Staatsarchiven (Veröffentl. d. Archivverwalt. bei d. dt Generalgouvern. Warschau. Bd. 2. Heft 1. 2. 3.) Heft 1: D. G. d. preuß. Registrat. Heft 2: D. Bestand d. Berl. Zentralregistrat. Heft 3: G. der Archivverwalt. bei d. dt. Generalgouvern. Warschau. '19.
Rez.: Korr.bl. d. G.-Ver. '18, 193—95 Schottmüller. [673

Regesta Chartarum Italiae nr. 4—9. '09—'12. s. '13, 275. Rez.: Hist. Zt. 120, 527—31 Hofmeister. [674

Cipolla, C., Codice Diplomatico del monasterio di S. Colombano di Bobbio fino all' anno 1208. (Fonti per la storia d'Italia) 3 Bd. Rom. '18. 430, 380 u. 286 S. [675

Strieder, J., Klosterarchive u. Handelspapiere (Vierteljschr. f. Sozial- u. Wirtsch.-G. 15, 72—76). [676

Tille, A., Quellen z. G. der Naturereig. u. Getreideernten (Dt. G.bll. 19, 32—36). [677

Digitized by Google

Straßmayr, E., D. Archiv der Kirchdorf-Micheldorfer Sensenwerksgenossensch. zu Linz (Mitteil. d. Archivrats 3, 75—83). [678

Müller, K. O., Oberschwäb. Stadtrechte. 1. s. '18, 481. Rez.: Korr.bl. d. G.-Ver. 67, 83—85 Koehne. [679

Küch, Frdr., Quellen z. Rechtsg. d. Stadt Marburg. 1. Bd. (XIII, 1 v. Nr. 155.) Marburg: Elwert. '18. XV, 522 S. 4 Licht dr. Taf. 20 M.

Rez.: Zt. Ver. hess. G. '19, 183—86 Philippi; Vierteljschr. f. Sozial- u. Wirtsch.-G. 15, 314—18 Merk; Zt. d. Savigny-Stiftg. f. Rechts-G. G. A. 40, 326—40 Heymann. [680

Quellen z. Rechts- u. Wirtsch.-G. der rhein. Städte. Kurtrier. Städte. 1. Trier. Hrsg. v. F. Rudolph. '15. s. '18, 2340. Rez.: Zt. d. Savigny-Stiftg. f. Rechts.-G. Germ. Abt. 40, 302—7 K. Beyerle. [681

Urbare, Die, der Abtei Werden a. d. Ruhr. B: Lagerbücher, Hebe- u. Zinsregister vom 14. bis ins 17. Jh. Hrsg. v. R. Kötzschke. s. '19, 748. Rez.: Hist. Zt. 120, 505—7 Aubin. [682

Bronnen tot de geschiedenis van den Oostzeehandel verzameld door H. A. Poelman. T. 1: 1122—1499 (Rijks geschiedkundige Publicatien 35, 36) s'Gravenh.: Nijhoff. '17. XVIII, 1194 S.

Rez.: Zt. Ver. Lübeck. G. u. Altert.-kde. 20, 147—53 Techen. [683

Rechtsbronnen der Stad Gouda. Uitgeg. door A. M. Rollin Couquerque en A. Meerkamp. s'Gravenh.: Nijhoff. '17. XXXVIII, 708 S. [684

Quellen z. städt. Verwalt.-, Rechts- u. Wirtsch.-G. v. Quedlinburg. T. 1, hrsg. v. H. Lorenz. s. '19, 751. Rez.: Vierteljschr. f. Sozial- u. Wirtsch.-G. 15, 123—25. [685

Moltke, S., D. alten Kaufmanns-Archive Lpzs. (Familiengeschichtl. Bll. 14, 9—14). [686

Neubauer, E., D. Weteb. d. Schöffen von Kalbe (G.-bll. f. Stadt u. Land Magdeburg 51/52, 155—99). [687

D. Nowgoroder Schra in 7 Fassungen vom 13. bis 17. Jh. Hrsg. v. **W. Schlüter.** '11. s. '18, 488. Rez.: Hans. G.-bll. 23, 429—35 Rehme. [688

Testamente, Die, der Kurfürsten v. Brandenb. etc. Hrsg. v. H. v. Cämmerer. s. '18, 2331. Rez.: Dt. Lit.-Zt. 40, 855—57 Holtze; Jb. f. Nat.ök. u. Statist. 110, 257—59 v. Below. [689

Testamente, D. polit., d. Hohenzollern nebst ergänz. Aktenstücken. Hrsg. v. Küntzel u. Haß. Bd. 1. 2. erw. Aufl. v. G. Küntzel. (Quellensamml. z. dt. G.) Lpz.: Teubner. '19 VI, 126 S. 2,20 M. [690

Altmann, W., Ausgew. Urkden. z. brand.-preuß. Verfass.-G. 2. Aufl. s. '18, 2341. Rez.: Hist. Zt. 119, 127 f. Hartung. [691

Urkden. bb. d. Dt. Hugenottenver. Urkden. z. G. d. Waldenser Gemeinde Pragela, hrsg. v. Bonin. 3. Bde. '13—'14. Rez.: Korr.bl. d. G.-Ver. 66, 49—51 Gmelin. [692

Drahn, E., D. Archiv d. sozialdemokr. Partei Dtls., seine G. u. Samml gn. (Sep. aus: Neue Zeit. '18. Bd. 2. Heft 22). [693

Monum. Germ. paedagog. Bd. 47, 49: Reißinger, Dokum. zur G. d. human. Schulwesens i. d. bayr. Pfalz. s. '12, 2884. Rez.: Hist. Vierteljschr. 19, 285—86 G. Wolf. [694

---

4. *Andere schriftl. Quellen u. Denkmäler.*

Bretschneider, P., D. Pfarrer als Pfleger d. wissensch. u. künstl. Werte sein. Amtsbereichs. Bresl.: Görlich. '18. VIII. 199 S. 6 50 M.

Rez.: Korr.bl. d. G.-Ver. 67, 223 f. Thiele; Schles. G.bll. '19, 67—70 Engelbert; Zbl. f. Biblioth.wes. 35, 218 Dedo. [695

Mayr, Seb., Instruktion zur Ordnung d. Pfarrarchive (Mitteil. d. Archivrates 3, 1—14) — **Menghin, O.,** Üb. bäuerl. Archivwesen (ebd. 63—74). [696

Büchel, J. B., D. Pfarrbb. Lichtensteins. 1. Balzers (Jb. d. hist. Ver. f. d. Fürstent. Lichtenst. 18, 65—76). [697

Jecklin, F., D Jahrzeitb. d. Kirche Langwies (48. J.ber. d. Hist.-antiqu. Gesellsch. v. Graubünden 1—56). [698

Löffler, Kl., D. Gedächtnisb. d. Kölner Fraterhauses Weidenbach (Anal. Hist. Ver. Niederrhein 103, 1—47). [699

Telchmann, E., D. älteste Aachner Totenbuch. s. '19, 767. Rez.: Lit. C.bl. 70, 539 f. Lerche. [700

Mader, F., Stadt Aschaffenburg (D. Kunstdenkmäler d. Kgr. Bayern. Bd. 3: Reg.bez. Unterfranken u. Aschaffenb. Heft 19.) Mit hist. Einleit. v. H. Ring. V, 339 S. 43 Taf. etc. Münch.: Oldenbourg in Kommiss. '18. 14 M.

Rez. v. Bd. 3. Heft 9—17 (s. '19, 774). Korr.bl. d. G.-Ver. '18. 93—95 Bergner. [701

Bau- u. Kunstdenkmäler Thüring. s. '19. 786. H. 41. Rez.: Zt. V. hess. G. '19, 194 f. Wenck. [702

Kunstdenkmäler d. Prov. Brandenb. V. 1: Kr. Luckau. s. '19, 790. Rez.: Korr.bl. d. G.-Ver. 67, 72—73. R. Lehmann. [703

Bau- u. Kunstdenkmäler d. Prov. Westpreuß. 4. Bd. Kr. Marienburg. 1. D. Städte Neuteich u. Tiegenhof u. d. ländl. Ortschaften. Bearb. v. B. Schmid, Danzig: Kafemann in Kommiss. '19. VIII, 388 S. 472 Bild. u. 31 Beil. 16.50 M. [704

Digitized by Google

IV. Bearbeitungen.

1. Allgemeine deutsche Geschichte.

Cartellieri, A., Grundzüge d. Welt-G. 378—1914. Lpz.: Dyck. '19. VIII, 200 S. 6,50 M. [705

Lindner, Th., Welt-G. seit d. Völkerwander. Bd. 9. '16. Rez. v. Bd. 9: L. Cbl. 69, 704—7; v. Bd. 6—9: Korr.bl. d. G.-Ver. '18, 100—2 Keutgen; Zt. f. österr. Gymnas. 68, 907—12. [706

Yorck v. Wartenburg, Graf, Welt-G. in Umrissen. Federzeichn. ein. Dt. Bis z. Gegenw. fortges. v. H. F. Helmolt. 21. Ausg. Berl.: Mittler. VI, 565 S. 16,50 M. [707

Weber, G., Welt-G. in 2 Bden. vollst. neu bearb. v. L. Rieß. Lpz.: Engelmann. '18. XXI, 1060 S. XXV, 1154 S. 18 M. 20 M.

Rez.: Korr.bl. d. G.-Ver. 67, 221 f. Klinkenborg. [708

Weiß, J. B. v., Welt-G., fortges. v. R. v. Kralik. Bd. 25: Allgem. G. d. neuesten Zeit 1857—1875. Graz: Styria. '18. XIX, 965 S. 12,60 M. [709

Weltgeschichte. Begr. v. H. F. Helmolt. Hrsg. v. A. Tille. 2. neubearb. u. verm. Aufl. Bd. 5: Italien. Mitteleuropa. Von G. Schneider. Lpz.: Bibliogr. Inst. '19. XII, 544 S. 10 Karten etc. 23 M. [710

Schäfer, Dietr., Welt-G. d. Neuzeit. 9. neubearb. Aufl. 2 Teile in 1 Bd. Berl.: Mittler. '20. XII, 380 u. VIII, 494 S. 27 M.

Rez. v. Aufl. 7: Forsch. z. brand. u. pr. G. 31, 252—54 Klinkenborg. [711

Spengler, Osw., D. Untergang d. Abendlandes. Umrisse. ein. Morphologie d. Welt-G. Bd. 1 Wien; Braumüller. '18. XVI, 640 S. 20 M.

Rez.: Hist. Zt. 120, 281—91 Troeltsch. [712

Reventlow, Graf E. zu, D. Einfluß d. Seemacht im großen Kriege. '18. Berl.: Mittler, XXII, 278 S. 8,50 M. [713

Jäger, O., Dte. G. 5. Aufl. 2 Bde. Münch.: Beck. '19. XII, 669 u. XI, 690 S. 25 M. [714

Schäfer, Dietr., Dte. G. 6. bis auf d. Gegenw. fortgef. Aufl. 2 Bde. Jena: Fischer. '18. XI, 468 u. X, 551 S. 20 M.

Rez. v. Aufl. 5 (s. '19, 806): Forsch. z. brand. u. preuß. G. 31, 252—54 Klinkenborg. [715

Schäfer, Dietr., Dte. G. 7. bis auf d. Gegenw. fortgef. Aufl. 2 Bde. Jena: G. Fischer. '19. XI, 468 u. X, 565 S. 30 M. [716

Brandi, K., Dte. G. Berl.: Mittler & Sohn. '19. XIV, 295 S. 10,50 M.

Rez.: Dt. Lit.-Zeit. 40, 539 f. Meyer v. Knonau. [717

Hofmann, Alb. v., D. dte. Land u. d. dte. G. Mit 54 Kartenskizzen. Stuttg.: Dte. Verlagsanst. '20. 603 S. 20 M. [718

Staat, Dter., u. dte. Kultur. Auf Grund an d. Universit. in Straßburg gehalt. Vorträge hrsg. v. d. Heeresgruppe Herzog Albrecht. Straßb.: Trübner. '18. VIII, 394 S. [719

Wirth, Albr., Entwickl. d. Dtsch. Halle: Niemeyer. '18. IV, 232 S. 6 M.

Rez.: Dte. Lit.-Zeit. 40, 346 f. L. Schmidt; Mitteil. Hist. Lit. 47, 74 f. Ostwald. [720

Einhart (d. i. Heinr. Claß), Dte. G. 8. neubearb. Aufl. Lpz.: Th. Weicher. '19. XVI, 799 S. 18 M. [721

Schäfer, Dietr., D. Grenzen dt. Volkstums. Berl.: Curtius. '19. 40 S. 1,80 M. [722

Werminghoff, A., Unsere Volkszahl in Vergangenheit u. Gegenwart. '17. Rez.: Vierteljschr. f. Soz.- u. Wirtsch.-G. 15, 100—1 Imberg. [723

Klinkenborg, M., Populäre Darstellgn. dt. G. (Korr.bl. d. G.-Ver. '18, 204—14). [724

Bernheim, E., Mittelalterl. Zeitanschauungen in ihr. Einfluß auf Politik u. G.schreibung. T. 1: D. Zeitanschauungen: D. Augustin. Ideen, Antichrist u. Friedensfürst. Regnum u. Sacerdotium. Tübing.: Mohr. '18. IV, 233 S. 7 M. [725

Wolf, G., Dtls. Friedensschlüsse seit 1555. Ihre Beweggründe u. ihre geschichtl. Bedeutg. Lpz.: Dieterich. '19. IV, 108 S. 5 M. [726

Rachfahl, F., Preußen u. Dtl. in Vergangenh., Gegenw. u. Zukunft (Recht u. Staat in G. u. Gegenw. 13). Tübing.: Mohr. '19. 46 S. 2 M. [727

Schulte, Alois, Frankreich u. d. linke Rheinufer. Stuttg.: Dte. Verlagsanst. '18 364 S. 4 Kart. 10 M.

Rez.: Preuß. Jahrbb. 178, 105—9 Luckwaldt; Zt. G. d. Oberrh. N. F. 34, 270 f. Kaiser; Lit. Cbl. 69, 557 f. Wentzke; Forsch. z. brand. u. preuß. G. 31, 451—54. [728

Funck-Brentano, F., La France sur le Rhin. Paris: '19. 499 S. [729

Digitized by Google

Meyer, Herm., Frankreichs Kampf um d. Macht in d. Welt. Tübing.: Mohr. '18. 73 S. 2 M. [730

Windelband, W., Frankreichs Streben nach d. Rhein (Dte. Revue 43, 1, 257—70). [731

Faust, A. B., D. Deutschtum in d. Verein. Staaten. 2 Bde. Lpz.: Teubner. '12. Rez.: Hist. Vierteljschr. 19, 263—266 Daenell. [732

2. *Territorialgeschichte.*

Zycha, A., Grundriß d. Vorlesgn. üb. österr. Reichs-G. Prag: Calve. '18. 43 S. 2,50 M. [733

Bauer, W., Österreich. (Österreich. Zt. f. G. 1, 1—16). — **Ders.**, D. Entdeckg. Österr. (ebd. 241—44). — **Bittner, L.**, Fr. Th. Vischer üb. Österr. (ebd. 169—90). [734

Dopsch, Alf., Österr. geschichtl. Sendung. (Österr. Bücherei 1.) Wien: Fromme. '18. 96 S. [735

Hanslick, E., Österr. als Naturforderg. 17. Rez.: Dte. Lit.-Zeit. 39, 311—15 Sieger. [736

Charmatz, R., Österr. als Völkerstaat. (Österr. Bücherei 3.) Wien: Fromme. '18. 92 S. 80 Pf. [737

Wutte, M., D. Entstehg. d. österr.-ungar. Monarchie. (Aus Österr. Vergangenh. 20.) Lpz.: Haase. '19. 100 S. 1,50 M. [738

Tomek, E., Kurze G. d. Diözese Seckau. Graz: Styria. '18. VIII, 303 S. 5,60 M. [739

Wutte, M., D. Erwerbg. d. Görzer Besitzgn. durch d. Haus Habsburg (Mitteil. d. Inst. f. österr. G.forsch. 38, 282—311). [740

Zimmermann, F. X., Görz. G. u. G'n. aus d. Stadt, d. Grafsch. u. ihrem friaul. Vorland. (Görz. Studien. 1.) Klagenf.: Leon. '18. 208 S. 10 M. [741

Kaindl, R. F., Böhmen. Z. Einführ. i. d. böhm. Frage (Aus Natur- u. Geisteswelt 701). Lpz.: Teubner. '19. 138 S. 1,60 M. [742

Müller, Gg. H., Deutsche u. Tschechen. E. Überblick üb. d. Vergangenh. u. Gegenw. Dresd.: v. Baensch Stiftg. '18. 48 S. 1 Karte. 1,35 M. [743

Friedjung, H., Was d. Dt. böhmen f. d. dte. Nation bedeuten (Hist. Aufsätze 479—86). [744

Schwab, E. D., Geschichtl. Recht d. Jglauer Sprachinsel. Wien: Holder. '19. 50 S. [745

Szekfü, J., D. Staat Ungarn. Eine G.studie. Stuttg.: Dte. Verlagsanst. '18. 224 S. 3,20 M.
Rez.: Mitteil. Inst. österr. G. 38, 490—92 v. Srbik. [746

Turba, G., Ungarn u. „Mitteleuropa" in d. Vergangenh. (Österr. Zt. f. G. 1, 328—44.) [747

Teutsch, F., D. Siebenbürger Sachsen in Vergangenh. u. Gegenw. '16. s. '19, 848. Rez.: Mitteil. Hist. Lit. 46, 190 f. Tschirch. [748

Bab, J. u. Handl, W., Wien u. Berlin. Vergleichendes z. Kultur-G. d. beiden Hauptstädte Mitteleuropas. Berl.: Osterheld. '18. 335 S. 5,50 M. [749

Rotter, H., D. Josefstadt. G. d. 8. Wiener Gemeindebezirks. Wien: Kirsch. '18. 478 S. 20 M. [750

Herrmann, Aug., G. d. l.-f. Stadt St. Pölten. 2. Lief. (S. 97—192.) St. Pölten: Sydy. '19. 7 M. [751

Hartl, A., Denkwürdigk. v. S. Ursula in Linz. Linz: Preßverein. '18. IV, 151 S. 3 M. [752

Hrodegh, A., Aus d. fern. Vergangenh. v. Langenlois u. d. südöstl. Waldviertel. Krems: Österreicher. '19. 51 S. 1,80 M. [753

Strelli, R., St. Paul, der ersten Habsburger letzte Ruhestätte. Graz: Styria. '18. 37 S. 5 Taf. 3 M. [574

Sonnewend, F., G. d. kgl. Freistadt Aussig. Neudr. mit Ergänz. v. A. Marian. Aussig: Weis. '18. 210 S. 16 M. [755

Pechhold, Zur G. v. Simmersdorf (Zt. d. dt. Ver. f. G. Mähr. u. Schles. 22, 839—64, 23, 153—158). [756

Brunner, G. d. Ortsgemeinde Gr.-Tajax (Zt. d. dt. Ver. f. G. Mähr. u. Schles. 22, 365—96, 23, 134—52). [757

Altrichter, D., landesfürstl. Burg in Iglau (Zt. d. dt. Ver. f. d. G. Mähr. u. Schles. 23, 170—72). [758

Treixler, G. d. Stadt Göding bis z. 18. Jh. (Zt. d dt. Ver. f. d. G. Mähr. u Schles. 23, 39—81). [759

Helbock, A., Unserer Heimat Beziehgn. zu Schwaben, Schweiz u. Tirol in d. Vergangenh. (Vierteljschr. f. G. u. Landeskde. Vorarlbergs. N. F. 3, 1 ff.). [760

Dierauer, Joh., G. d. schweizer. Eidgenossenschaft. Bd. 5: Bis 1848. s. '19, 1873. Rez.: Hist. Zt. 119, 115—17 Meyer v. Knonau. [761

Bütter, Pl., Zur älter. G. d. st. gall. Rheintals (Schrr. Ver. G. Bodensees 47, 103—14). [762

Heusler, A., G. d. Stadt Basel. 3. Aufl. Basel: Frobenius. '18. 173 S. 12 Taf. 9 M. [763

Wackernagel, G. d. Stadt Basel. s. '15/16, 2350.
Rez.: Lit. Zbl. 70, 120 Büchi. [764

Jecklin, F., Aus d. älter. G. d. Herrschaft Haldenstein u. ihrer Inhaber. Chur: '18. V, 84 S. [765

Digitized by Google

Escher, Conr., Chronik d. ehemal. Gemeinde Enge (Zürich). Zürich: Orell Füßli. '18. 186 S. 46 Abb. 8 M. [766

Lehmann, Hans, D. Burg Wildegg u. ihre Bewohner. (Argovia Jahresschr. d. hist. Ges. d. Kant. Aargau 37.) Aarau: Sauerländer. '18. 278 S. 20 Taf. 15 M. [767

Rodt, E. v., D. Burg Nydegg u. d. Gründg. d. Stadt Bern. Bern: A. Francke. '19. 27 S. 1 Plan. 6 fr. [768

Wildberger, W., G. d. Stadt Neunkirchen. Schaffhausen. '18. 365 S. [769

Doeberl, M., Entwickl.-G. Bayerns. Bd. 1. 3. Aufl. '16. s. '19, 85 f. Rez.: Hist. Vierteljschr. '16/18, 54—56, Joetze. [770

Stechele, K., D. Burg zu Burghausen. E. Beitr. zur Bau-G. d. Burg (Altbayer. Monatsschr. 14, 3, 1 28). [771

Klingler, H., Fluhenstein u. die Feudalzeit. Bilder aus d. G. des Allgäus v. d. Völkerwanderg. bis z. Säkularisat. Berghofen-Sonthofen: Selbstverl. '19. XIII, 241 S. 450 M. [772

Mummenhoff, E., Alt-Nürnberg in Krieg u. Kriegsnot. s. '19, 858. Rez.: Korr.bl. d. G.-Ver. '18, 102 f. [773

Amira, K. v., D. Neubauersche Chronik. Mit 6 Taf. (Sitz ber. d. Bayr. Ak. d. Wiss. Philos.-phil. u. hist. Kl. Jg. '18. Abh. 9.) 51 S [774

Brunner, Joh., G. d. Stadt Cham. Cham: Baumeister. '19. VIII, 384 S. 9,50 M. [775

Kurz, J. B., Wolframsbach. Kulturbilder aus e. dt. Kleinstadt (62. Jahresber d. hist. Ver. f. Mittelfranken 199—280). [776

Schmitt, M., D. Vorland d. Steigerwaldes insonderh. Wiesentheid u. Umgebg. im Zeichen d. Krieges währ. d. letzt. 3 Jh. (Arch. Hist. Ver. Unterfrank. u. Aschaffenburg 60, 81—110 f.) [777

Stein, Rich., Heidenheim im Mittelalt. Stuttg.: Kohlhammer. '18. 80 S. 3 M. [778

Hatter, O., D. Gebiet d. Reichsabtei Ellwangen. '14. s. '16, 2846. Rez.: Zt. d. Savigny-Stiftg. f. Rechts-G. Kan. Abt. 40, 327—29 Stutz. [779

Sperl, Kloster Heilsbronn. d. Ahnengruft d. Kaiserhauses. s. '18, 2548. Rez.: Korr.bl. d. G.-Ver. 66, 302 Werminghoff. [780

Eisele, F., Zur G. d. Pfarrei Rulfingen (Mitteil. d. Ver. f. G. u. Altert.kde. in Hohenzoll. 51, 52—60). [781

Lederle, C. F., Kriegsschicksale d. Ortenau nach d. französ. Länderraub im 17. Jh. (Die Ortenau. '18, 1—28.) [782

Siebert, K., D. Grafen v. Hanau-Lichtenberg u. d. Hanauerland (Bad. Heimat 5/6. 91—111). [783

Schwarz, Ben., G. des ev. weltl. Kraichgauischen adligen Damenstifts Bearb. z. 200j. Bestehen Karlsruhe: Müller. '18. 101 S. 14 Taf. 10 M. [784

Wagner, E., D. Turmberg-Ruine bei Durlach. '17. 221. Rez.: Zt. f. G. d. Oberrh. N. F. 33, 151, Obser. [785

Wackernagel, Rud., G. d. Elsasses. Basel: Frobenius. '19. 364 S. 1 Karte. 20 M.
Rez.: Zt. f. G. d. Oberrh. N. F. 34, 524 27 Kaiser. [786

Unser Recht auf Elsaß-Lothringen. E. Sammelwerk in Verbindg. m. K. Stählin, F. Wrede u. Ph. Zorn, hrsg. v. K. Strupp. Münch.: Duncker & Humblot. '18. 228 S. 6 M. (S. 7—208: K. Stählin: Polit. u. Kulturelle G. Els.-Lothr.)
Rez.: Hist. Jahrb. 39, 359 f. Löffler. [787

D. **Elsaß.** Ein Buch von sein. G., Art u. Kunst. Hrsg. v. G. Anrich, F. Schultz, W. Wittich. Straßb.: Trübner. '18. III, 163 S. 3,60 M. [788

Spahn, M., Elsaß-Lothringen. Berl.: Ullstein. '18. 386 S. 7,50 M. [789

Löffler, Klem., Elsaß-Lothringen. (Zeit- u. Streitfrag. d. Gegenw. 11.) Köln: Bachem. '18. 103 S. 3 M. [790

Alsaticus, G. d. Elsasses in kurzer Darstell. Straßb.: Trübner. '18. VI, 122 S., 2,25 M. [791

Dehio, G. G., Livland u. Elsaß. Vortr. Berl.: Springer. '18. 19 S. 80 Pf.. [792

Wolfram, G., D. völkische Eigenart Elsaß-Lothringens. Basel: Finckh. '18. 34 S.
Rez.: Vierteljschr. f. Sozial- u. Wirtsch.-G. 15, 311 Aubin. [793

Bocholl, H., D. Kampf d. Elsaß-Lothringer f. ihre Zugehörigk. z. Dt. Reiche. E. geschichtl. Rückblick f. d. Gegenw. auf Grund archival. Dokum. Basel: Finckh. '18. 52 S. 1,50 M. [794

Lothringen u. seine Hauptstadt. E. Sammlg. orientierend. Aufsätze. Hrsg. v. A. Ruppel. s. '18, 284. Rez.: Hist. Vierteljschr. 18, 406 f. K. v. Kauffungen. [795

Digitized by Google

Gaß, J., Vergilbte Blätter Notizen u. Excerpte aus alt. Büch. u. Handschrr. Straßb.: Le Roux. '18. 82 S. 1 M.
Rez.: Zt. G. d. Oberrh. N. F. 33, 601 Kaiser. [796

Kiesel, K., Petershüttly. E. Friedensziel in d. Vogesen. Berl.: Reimer '18. VIIf, 216 S 10 Taf. 8 M.
Rez.: Hist. Zt. 120, 385 f. Wentzke. [797

Vannérus, J., Le premier livre de fiefs du comté de Vianden (Publicat. de la section hist. de l'Institut G. — D. de Luxembourg 59, 219—338). [798

Christ, K., Aus G., Bestand u. Wirtsch. des Bistums Speier (Mannheim. G.bll. 19, 49—58, 70—76, 87—90, 20, 11—17, 29—32). [799

Wahrheit, H., D. Burglehen zu Kaiserslautern. Heidelb. Diss. '18. 139 S. [800

Wolff, G., Chatten-Hessen-Franken. Marburg: Elwert. '19. 35 S. 1,30 M. [801

Dieterich, J. R., Großhessen oder Rheinfranken? E. stammeskundl. u. geschichtl. Betracht. Vortr. Marburg: Elwert '19. 19 S. 50 Pf. [802

Herrmann, Fr., Archival. Findlinge aus Flandern (Quartalbl. d. Hist. Ver. f. d. Großhzgt. Hessen. N. F. 6, 331—39). [803

Schmidt, F. A., D. Entsteng. d. Sauerburg (Nass. Heimatbll. 21, 49—55). [804

Stimming, M., D. Landgericht Mechtilshausen u. d. Erzstift Mainz (Nass. Heimatbll. 21, 23—28). [805

Zedler, G., D. Stätte d. alten dt. Reichsversammlgn. im Königssondergau u. ihr Name (Nass. Heimatbll. 21, 1—14). [806

Burckhardt, Franz, Burg Eppstein. Eine baugeschichtl Abhandl. Frankf. a. M.: Knauer. '18. 75 S. 32 Abb. usw. 4,50 M. [807

Eckhorn, K., Ortsgeschichtl. aus d. Umgeb. von Darmstadt. III. (Quartalbl. d. Hist. Ver. f. d. Großhrzgt. Hessen. N. F. 6, 231—88, 339 ff.). [808

Dreher, F., 700 J. Friedberger G. Friedb.: Bindernagel. '19. 55 S. 1,40 M. [809

Flegler, W., Alt-Gießer Allerlei. Gießen: v. Münchow. '18. 57 S. 2 M. [810

Stölzel, Ad., E. Karolinger Königshof in 1000jähr. Wandl. Zugl. e. Beitr. z. G. d. Hagestolzenrechts. Berl.: Vahlen. '19. XV, 400 S. 18 M. [811

Stieda, W., Alt-Ems. Bilder aus sein. Vergangenh. (Nass. Annal. 44, 272—336) [812

Pick, Rich., D. Aachener Pfalzen. Aachen: Creutzer. '20. 43 S. 4 M. [813

Schrader, H., Kalkar. Seine G. u. Kunstschätze. Cleve: Boss. '18. 119 S. 2 M. [814

Rübel, K., G. d. Grafsch. u. freien Reichsstadt Dortmund. Bd. 1. s. '19, 957. Rez.: Korr.bl. d. G.-Ver. 66, 278—86 E. Muller; Lit. Cbl. 70, 47 f. Markull. [815

Schnettler, O., Dortmund u. d. Grafsch. Mark in ihren Beziehgn. z. d. baltischen Provinzen (Beitrr. z. G. Dortm. 25, 217—310). [816

Schnettler, O., Westfalen u. Livland. '16. Rez.: Familiengeschichtl. Bll. 17, 70—72 Stahlhut u. v. Klocke; Dte. Lit.-Zt. 39, 583 f. Perlbach. [817

Ribbeck, K., G. d. Stadt Essen. Bd. 1. s. '18, 2381. Rez.: Mitteil. Inst. österr. G.-forsch. 38, 169 71 Bretholz; Dte. Lit-Zt. 40, 985—8 Spieß; Zt. d. Savign.-Stiftg. f. Rechts-G. G. A. 40, 340—43 Heymann. [818

Schulze, Rud., D. Kirchspiel Beelen. S. Verhältnisse u. s. Schicksale. 920—1920. Warendorf: Schnell. '20. XIII, 196 S. 10 M. [819

Hegler, G., D. Schultenhof zu Eickel. (Jahrb. d. Ver. f. Orts- u. Heimatkde. in d. Grafsch. Mark 31, 1—135.) [820

Uhlmann, W., Menden u. seine G. (Jahrb. d. Ver. f. Orts- u. Heimatkde. in d. Grafsch. Mark 32, 41—58). [821

Hatze, J., D. Hof u. das Geschlecht Dingerbauer während 600 J. (Jahrb. d. Ver. f. Orts- u. Heimatkde. in d. Grafsch. Mark 32, 115—22.) [822

Pottmeyer, H., Wo lag die Bauerschaft Sudereschc? E. krit. Unters. (Zt. f. vaterl. G.- u. Altert.kde. (Westfal.) 77, 1, 145 f.) [823

Ridder, B., Heimat-G. u. St. Antonius-Basilika zu Rheine i. Westf. Münst.: Regensberg. '19. 31 S. 75 Pf. [824

Blok, P. J., G. der Niederlande. I. A. des Verf. verdeutscht durch O. G. Houtrouw. Bd. 6: bis 1795 (Allgem. Staaten-G. Hrsg. v. H. Oncken. 1. Abt. 33. Werk. 6. Bd.) Gotha: Perthes. '18. V, 701 S 24 M. [825

Jürgens, O., D. Lande Braunschweig u. Lüneburg II. (Veröffentl. z. niedersächs. G. Heft 13.) Hannov.: Gersbach. '19. 90 S. 2,50 M. (Sep. aus Hannov. G.bll 22) [826

Jürgens, O., Übersicht üb. d. Alter. G. Niedersachs. 2: Das Hrzgt. Niedersachs. s. '18, 2388. Rez.: Mitteil. Hist. Lit. 47, 110 f. Stammler. [827

Digitized by Google

Aus dem G.werke **Ph. Maneckes** (Schluß) (Hannov. G.bll. 21, 244—56, 334—46). [828

Jürgens, O., Joh. Chr. Kestners Arbeiten z. braunschweig-lüneburg. Landes-G. (Hannov. G.bll. 21, 353—396). [829

Kittel, G., D. alte Celle, d. Mutter d. heutig. Stadt Celle. Festschr. 3 Taf. Celle: Schulze. '18. 28 S. 1 M. [830

Bünte, H., Zur G. d. alt. Edelhofes in Brake (Hannov.) (Familiengesch. Bll. 16, 121—124). [831

Löschke, Th., D. Genesis Pyrmonts u. d. Pyrmonter Tals. E. Studie. Pyrm.: Schnelle. '19. 70 S. 10 Taf. 4 M. [832

Damköhler, Ed., Hersleve am Volkweg. (Braunschw. Magaz. 24, 37—42.) [833

Damköhler, E., Iffloffsthal im Harz. Braunschw. Magaz. 24, 86 f.) [834

Wolters, E. G., Bilder aus Alt-Buxtehude (Aus d. Stader Heimat '18, 24—29.) [835

Schönecke, W., Personal- u. Amtsdaten d. Erzbischöfe von Hamburg-Bremen v. J. 831—1511. Greifsw. Diss. '15. s. '18, 2389. Rez.: Brem. Jahrb. 27, 229—32 Hertzberg. [836

Schultze, W. A., Vom St. Jakobikirchspiel vergangener Tage. Hamb.: Boysen & Maasch. '18. VII, 101 S. 70 Abb. 7,50 M. [837

Bippen, W. v., Bremen u. die Burgen an der Weser. E. krit. Bemerkg. (Brem. Jahrb. 27, 137—39.) [838

Fehling, E. F., Marksteine lübischer G. Vorträge. Berl.: Curtius. '19. 152 S. 5 M.
Rez.: Zt. Ver. Lübeck. G. u. Altert.kde. 20, 131 f. Kretzschmar. [839

Bertheau, Fr., D. Beziehgn. Lübecks z. Kloster Preetz (Zt. V. f. lübeck. G. u. Altert.kde. 19, 153—90.) [840

Janssen, Georg. Zwölf heimatl. Aufsätze. Beitrr. z. Famil.- u. Heimat-G. 2. Heft. Oldenb.: Selbstverl. '18. 67 S. 2 M. [841

Andresen, L., Zur älteren G. d. Hofes Humptruphof (Zt. Ges. schlesw.-holst. G. 48, 254—69.) [842

Andresen, L., Verz. d. landesherrl. Oberbeamten in Tondern (Zt. Ges. schlesw.-holst. G. 48, 270—81.) [843

Devrient, E., Grenzen u. Staatsgebiete Thür. in der G. (Das neue Thür. Heft 6.) Erfurt: Richter. '19. 31 S. 60 Pf. [844

Friedensburg, W., D. Provinz Sachsen, ihre Entstehg. u. Entwicklg. Halle: Gebauer-Schwetschke. '19. 58 S. 1 Karte. 3 M. [845

Schmidt, B., Üb. d. Entstehg. d. Reichsunmittelbark., Landeshoheit u. Landesherrsch. d. Vögte v. Weida, Plauen u. Gera. (25. Jahresber. u. Mitteil. d. Ver. f. Greizer G. 1—64.) [846

Francke, H. G., Aus d. thür.-meißn. Grenzgebiete. D. Pflege Berga u. Kulmitzsch vor u. währ. ihrer Vereinigg. als „Bergaer Lehen". (Mitteil. d. Ver. f. vogtl. G. u. Altert kde. 29, 1—64.) [847

Hempel, E., D. Stellg. d. Grafen v. Mansfeld zum Reich u. zum Landesfürstentum (bis z. Sequestr.) (Forsch. z. thür.-sächs. G. Heft 9.) Halle: Gebauer-Schwetschke. '18. XI, 91 S. [848

Schmidt-Ewald, Entstehg. d. weltl. Territoriums d. Bist. Halberstadt. s. '18, 2391. Rez.: Forsch. z. brand. u. preuß. G. 31, 288—90 Hofmeister. [849

Bönhoff, L., D. Gau Zwickau, seine Besitzer u. seine Weiterentwicklg. (N. Archiv f. sächs. G. u. Altert.kde. 40, 241—295.) [850

Platen, P., D. Herrsch. Eilenburg v. d. Kolonisationszeit usw. s. '16/'18, 580. Rez.: N. Arch. f. sächs. G. 40, 416 f. Beschorner. [851

Giese, W., D. Mark Landsberg bis zu ihr. Übergang an die brandenb. Askanier i. J. 1291 (Thür.-sächs. Zt. f. G. u. Kunst 8, 1—54, 105—157.) (Teildr.: 56 S. als Berl. Diss. '18.) [852

Quarck, T., Bilder aus Alt-Coburg. N. F. gesammelt. Aufsätze. Coburg: Albrecht. '18. VI, 158 S. 3 M. [853

Müller, Wilh., Studien z. älter. G. der Stadt Cöthen. Cöthen: Schettler, '18. XVI, 72 S. 2,40 M.
Rez.: Zt. d. Harz-Ver. 52, 82 f. Wütschke. [854

Meyer, Karl, D. Entstehg. des Südharzdorfes Rottleberode u. der Grafsch. Stolberg (Zt. d. Harz-Ver. 52, 58—68.) [855

Lutze, G., Aus Sondershausens Vergangenh. Bd. 3. Sondersh.: Eupel. '19. VI, 269 S. 15 M. [856

Neupert, A. E., Kleine Beitrr. zur Orts-G. der Stadt Plauen (Mitteil. d. Ver. f. vogtl. G. u. Altert.kde. 29, 81—115.) [857

Löbe, H., Altenburg (S.-A.) d. i. d. alte Merseburg. Altenb.: Selbstverl. '18. IX, 152 S. 3,50 M. [858

Müller, Gg. H., 700 J. Dresden. '17. s. '19, 992. Rez.: N. Archiv f. sächs. G. u. Altert.kde. 39, 174—77 Ermisch. [859

Schönebaum, H., Rittergut u. Dorf Kleinopitz bei Tharandt. '17. s. '19, 993. Rez.: N. Archiv f. sächs. G. u. Altert.kde. 39, 187 f. Ermisch. [860

Digitized by Google

Needon, R., Abriß d. G. von Bautzen. Bautzen: Weller. '19. 79 S. 2,25 M. [861

Israël, Frdr., Brandenb.-preuß. G. (s. '19, 1000.) Bd. 2: Vom Reg.antr. Friedr. d. Gr. bis z. Gegenw. (Aus Natur u. Geisteswelt Nr. 441.) Lpz: Teubner. '18. III, 136 S. 1,50 M. [862

Mucke, E., Bausteine z. Heimatkde d. Luckauer Kreises. Luckau: Kutzscher. '18. XXIII, 516 S., 124 S. Abb. 12,50 M. [863

Haeckel, J., Potsdam, die Wilhelmstadt. '16. Rez.: Forsch. z. brand. u. preuß. G. 31, 259 f. Kohle. [864

Hiltmann, H., Urkundl. aus alten Gubener Ratskalendern (Niederlaus. Mitteil. 14, 175–208.) [865

Schultze, Th., Briefe aus d. Niederlaus. im Zerbster Stadtarchiv (Niederlaus. Mitteil. 14, 153–74.) [866

Berg, G., G. d. Stadt u. Festung Cüstrin. T. 2. (s. '19, 1011.) (Schrr. d. V. f. G. der Neumark. Heft 36.) Landsb. a. W. '18. 409 S. [867

Berkmann, Heinr., Retzow a. der Randow. Die G. e. brand.-pommersch. Dorfes. Stettin: Burmeister. '19. 98 S. 1 Taf. 10 M. [868

Witte, H., Mecklenburg. G. s. '14, 589. Rez. v Bd. 1: Hans. G.bll. 24, 281–90 Hofmeister, Bd. 2: Zt. Ver. lüb. G. 19, 264–66 Techen. [869

Barnewitz, F., G. des Hafenorts Warnemünde mit besond. Berücksichtigg. d. Volks- u. Bodenkde. Rostock: Leopold. '19. IV, 294 S. 96 Abb. 9 M. [870

Wehrmann, M., G. v. Pommern. Bd. 1: Bis z. Reform. 2. umgearb. Aufl. (Allgem Staaten-G. Abt. 3: Dte. Landes-G. 5, 1.) Gotha: Perthes. '19. XV, 256 S. 12 M. [871

Maetschke, E., D. Beziehgn. des Glatzer Landes zu Schlesien bis zu d. Hussitenkriegen (Schles. G.bll. '19, 25–30.) [872

Gebhardt, Er., D. Kirche Wang im Riesengeb. u. ihre G. 5. sehr verm. Aufl. Hamb.: Agent. d. Rauhen Hauses. '19. 96 S. 1,20 M. [873

Knötel, P., Beitrr. z. geschichtl. Ortskde. v. Ratibor (Zt. d. Ver. f. G. Schles. 52, 66–84.) [874

Chrząszcz, J., G. von Zülz (Oberschles. Heimat 14, 1–12.) [875

Nowack, Alf., Burg Greisau bei Neustadt O.-S. (Oberschles. Heimat 14, 95–99.) [876

Ruffert, D. Ortschaften des Kreises Neiße nach ihrer ersten urkundl. Erwähng. (Jahresber. d. Neißer Kunst- u. Altert.-Ver. 21, 41–44.) [877

Schulte, L., Beitrr. zur G. von Neiße (Kleine Schrr. 53–77.) [878

Simson, P., G. d. Stadt Danzig. (s. '18, 595) Bd. II, 3: XI, S. 385–615, Bd. IV, 2: XIV, S. 129–259. Danzig: Kafemann. '18. 6 M u. 5 M.

Rez. auch d. früher. Teile: Hans. G.bll. 24, 311–19 Techen; Dte. Lit.-Zeit. 39, 686–88 Perlbach; Vierteljschr. f. Soz.- u. Wirtsch.-G. 15, 129–31, v. Winterfeld; Hist. Vierteljschr. 19, 99–101 Daenell. [879

Karl, G., Alt-Königsberg im Wandel d. Zeiten. Königsb.: Hartung. '19. 95 S. 2,50 M. [880

Krollmann, C., Zur mittelalterl. G. d. Stadt Mühlhausen im Oberland (Altpreuß. Monatsschr. 54, 340–46.) [881

Sembritzki, Joh., G. des Kreises Memel. Memel: Schmidt. '18. XII, 400 S. 10 M.

Rez.: Familiengeschichtl. Bll. 17, 68 f. Machholz; Altpreuß. Monatsschr. 56, 165 f. Perlbach. [882

Semrau, A., Nachrichten üb. d. Dorf Segehardsdorf (Krottoschin) Kr. Löbau (Mitteil. d. Koppernikus-Ver. zu Thorn 27, 83 f.) [883

Prutz, H., Kurlands dt. Vergangenh. (Sitz.-Ber. d. k. bayr. Akad. d. Wissensch. Philos.-philol. u. hist. Kl. Jg. '18. 1. Abhdl.). Münch: Franz. 99 S. 2 M. [884

Schaefer, Dietr., Kurland u. d. Baltikum in Welt-G. u. Weltwirtsch. (Vereinsschr. d. dt. weltwirtsch. Gesellsch. 8.) Berl.: C. Heyman. '18. 30 S. 1,20 M. [885

Seraphim, A., Dt.-balt. Beziehgn. im Wandel der Jh. (Baltenland in d. Vergangenh. u. Gegenw. 13.) Berl.-Steglitz: Würtz. '18. 81 S. 1,35 M. [886

Pistohlkors, H. v., Livlands Kampf um Dt.tum u. Kultur. E. Übers. aller bedeutungsvollen Ereign. aus d. G. d. alt. Ordensgebietes Livland. Berl.: Puttkammer & Mühlbrecht. '18. 244 S. 15 M. [887

Hilferufe, Balt., von 1559–1918. (Dte. Rundschau 175, 177–92.) [888

Ehret, J., Litauen in Vergangenh., Gegenw. u. Zukunft. Bern: Francke. '17. 492 S. 49 Abb. 12 M. [889

Digitized by Google

3. Geschichte einzelner Verhältnisse.

a) Verfassung und Verwaltung.

(Reich, Territorien, Städte.)

Jellinek, G., Allgem. Staatslehre. 3. Aufl. durchges. u. ergänzt v. W. Jellinek. Anast. Neudr. Berl.: Springer. '19. XXXII, 837 S. 36 M. [890

Treitschke, H. v., Politik. Vorlesgn., geh. an d. Univers. zu Berlin. Hrsg. v. M. Cornicelius. 4. Aufl. 2 Bde. Lpz.: Hirzel '18. V, 395 u. III, 576 S. 16 M. [891

Rühlmann, P., Staatsanschaugn. Quellenstücke z. G. d. Staatsgedankens v. d. Antike bis z. Gegenw. Lpz.: Teubner, '18. IV, 32, 36, 32 S. 2 M.

Rez.: Dte. Lit.-Zeit. 40, 678 f. Mühl. [892

Wach, Ad., Staatsmoral u. Politik. 2 Reden. Lpz.: Hirzel. '17. 51 S. 1 M.

Rez.: Theol. Lit.-Zeit. '18, 137—39 W. Köhler. [893

Prutz, H., D. Friedensidee. Ihr Urspr., anfängl. Sinn u. allmähl. Wandel. Münch.: Duncker & Humblot. '17. 213 S. 3 M.

Rez.: Dte. Lit.-Zeit. 40, 910—15, 938—40 A. v. Martin; Hist. Zt. 119, 319 f. Frischeisen-Köhler; Schmollers Jahrb. 42, 1221—28 Stoltenberg. [894

Grauert, H. v., Zur G. des Weltfriedens, des Völkerrechts u. der Idee einer Liga der Nationen (Hist. Jahrb. 39, 115—243.) [895

Cassirer, Er., Natur- u. Völkerrecht im Lichte der G. u. d. systemat. Philosophie. Berl.: Schwetschke & Sohn. '19. IX, 316 S. 9 M. [896

Bauer, W., D. öffentl. Meinung u. ihre geschichtl. Grundlagen. '14. Rez.: Dte. Lit.-Zeit. 39, 753—56 Hirsch. [897

Joachimsen, P., Vom dt. Volk zum dt. Staat. s. '18, 2611. Rez.: Hist. Jahrb. 39, 350 f. Bauermeister. [898

Kaerst, J., Geschichtl. Wesen u. Recht d. dt. national. Idee. s. '18, 2611. Rez.: Hist. Zt. 120, 291—93 Jacob. [899

Hebrich, E., Dtes. Verfass.recht in geschichtl. Entwicklg. 2. Aufl. s. '13, 2787. Rez.: Korr.bl. d. G.-Ver. 68, 299—301 Meisner. [900

Schmidt, Rich., D. Grundlinien d. dt. Staatswesens. (Wissensch u. Bildg. 153.) Lpz.: Quelle & Meyer. '19. 229 S. 3 M. [901

Gierke, O. v., D. german. Staatsgedanke (Staat, Recht u. Volk 5.) Berl.: Weidmann. '19. 29 S. 1 M. (902

Holtzmann, R., Französ. Verf.-G. s. '12, 852. Rez.: Korr.bl. d. G.-Ver. 66, 303 f. Meisner. [903

Schreuer, H., D. dte. Königstum. E. germanist. Studie. (Schmollers Jahrb. 42, 883—906.) [904

Keutgen, F., D. dte. Staat des Mittelalt. Jena: Fischer. '18. VII, 186 S. 6 M.

Rez.: Lit. Zbl. 69, 966 f. Brinkmann; Hist. Vierteljschr. 19, 86—99 Korselt; Mitteil. Hist. Lit. 47, 143—45 Bonwetsch; Zt. d. Savigny-Stiftg. f. Rechts-G. G. A. 40, 344—53 Fehr. [905

Kern, Fritz, Recht u. Verfass. im Mittelalt. (Hist. Zt. 120, 1—79.) [906

Bezold, F. v., D. Lehre von d. Volkssouveränität während d. Mittelalt. (Aus Mittelalt. u. Renaiss. 1—48.) [907

Werminghoff, A., D. Rechtsgedanke v. d. Unteilbark. d. Staates in d. dt. u. brand.-preuß. G. s. '18, 2411. Rez.: Hist. Jahrb. 39, 368 Bauermeister. [908

Stammler, Rechts- u. Staatstheorien der Neuzeit. Leitsätze zu Vorlesgn. '17. Rez.: Schmollers Jahrb. 43, 1—66 Spiegel. [909

Jacob, K., D. Chimäre des polit. Gleichgewichts. Vorläuf. Bemerkgn. (Archiv f. Urkden.forsch. 6, 841—64.)

Rez: Hist. Zt. 119, 320 Michael. [910

Meisner, H. O., Vom europäischen Gleichgewicht (Preuß. Jahrbb. 175, 222—245.) [911

Hegels, H., Arnold Clapmarius u. d. Publizistik üb. die Arcana imperii im 17. Jh. Bonn. Diss. '18. 74 S. [912

Wolzendorff, K., D. Polizeigedanke d. modernen Staats. E. Versuch z. allgem. Verwalt.lehre unter besond. Berücksichtigg. d. Entwicklg. in Preußen. (Abhdl. aus Staats- u. Verwalt.recht 35.) Bresl.: Marcus '18. VII. 277 S. 10 M.

Rez.: Schmollers Jahrb. 42, 1218—21 Brinkmann: Lit. Zbl. 70, 585 f. Hellwig. [913

Trescher, Hildeg., Montesquieus Einfluß auf d. philos. Grundlagen d. Staatslehre Hegels (Schmollers Jahrb. 42, 267—304.) [914

Elsasser, R., Üb. d. polit. Bildungsreisen d. Deutschen nach England. s. '19, 1890. Rez.: Lit. Zbl. 70, 160; Dte. Lit.-Zeit. 40, 280-82 Bieber. [915

Wolzendorff, K., Zur Psychologie d. dt. Staatsdenkens. Alte Ideen u. neue Probleme. (Zt. f. Politik 11, 452—474.) [916

Digitized by Google

Wolzendorff, K., Dtes. Völkerrechtsdenken. E. Erinnerg. an d. rechtl.-polit. Ideologie vor 100 J. München.: Musarionverlag '19. XI, 72 S, 4,50 M. [917

Zwingmann, H., D. Kaiser in Reich u. Christenheit. '18. Rez.: Zt. f. Politik 11, 553—55 Lufft. [918

Baeseler, G., D. Kaiserkröngn. in Rom u. die Römer, v Karl d. Gr. bis Friedr. II. (800—1220). Freib. i. Br.: Herder. '19. XIV, 135 S. 4 M. [919

Sperling, Eva, Studien zur G. der Kaiserkröng. u. Weihe. Freib. Diss '19. 63 S. [920

Hugelmann, K. G., D. Wirkgn. d Kaiserweihe nach dem Sachsenspiegel (Zt. d. Savigny Stiftg. f. Rechts-G. K. A. 40, 1—62.) [921

Becker, Franz, D. Königtum d. Thronfolger im dt. Reich d. Mittelalters. '13. Rez.: Mitteil. Hist. Lit. 46, 171—74 Hofmeister. [922

Weise, G., Königtum u. Bischofswahl im fränk. u. dt. Reich vor d. Investiturstreit. '12. s. '13, 2803. Rez.: Mitteil. Hist. Lit. 47, 145—49 Hofmeister. [923

Bauer, Hanns, D. Recht d. ersten Bitte bei d. dt. Königen bis auf Karl IV. (Kirchenrechtl. Abhdl. 94.) Stuttg.: Enke. '19, XI, 175 S. 18 M. [924

Waas, Ad., Vogtei u. Beede in d. dt. Kaiserzeit. T. 1. (Arbeiten z. dt. Rechts- u. Verfass.-G. 1.) Berl.: Weidmann. '19. XVI, 173 S. 9,60 M. [925

Paels, E., D. angebl. Recht d. Abtes v. Cornelimünster zur Königskröng. bei Behinderg. d. Erzbischofs v. Köln (Zt. Aachener G.-Ver. 40, 337—39.) [926

Schönaherr, F., D. Lehre vom Reichsfürstenstande. s. '16, 2915. Rez.: Korr.bl. d. G.-Ver. 67, 270 Güterbock. [927

Rosenstock, Herzogsgewalt u. Friedensschutz '10. Rez.: Vierteljschr. f. Sozial- u. Wirtsch.-G. 15. 107 f. Colin. [928

Hartung, Fr., Dte. Verfass.-G. v. 15. Jh. bis z. Gegenw. s. '18, 608 Rez.: Zt. f. Politik 11, 368—72 Hashagen. [929

Tümpel, Entstehg. d. brand.-preuß. Einheitsstaates im Zeitalter d. Absolutism. 1609—1806. s. '18, 2422. Rez.: Preuß. Jahrbb. 173, 240—42 Rothfels. [930

Heinrich, Joh., D. monarch. Prinzip in Preußen. D. aufgeklärte Absolutism. u. d. Übergang z. Konstitutionalism. Greifsw. Diss. '19. VII, 50 S. [931

Luschin v. Ebengreuth, A., Grundriß d. österr. Reichs-G. 3. verb. u. erweit. Aufl. Bamb.: Buchner. '18. XVI. 430 S. 11 M.

Rez.: Mitt. V. G. d. Dt. in Böhmen 57, 258—61 Steinherz. [932

Werunsky, E., Österr. Reichs- u. Rechts-G. s. '09, 371. Rez.: Mitteil. Inst. österr. G.forsch. 38, 488—90. [933

Winkler, Ara., D. Grundlage d. Habsb. Monarchie. Studie üb. Gesamtstaatsidee, pragmat. Sanktion u. Nationalitat.frage im Majorat Österr. s. '19, 1075. Rez.: Mitteil. d. Inst. f. österr. G.forsch. 38, 539—47 Th. Mayer. [934

Danzern, O. Frhr. v., D. Entwicklg. d. österr. Hofstaates. (Österr. Zt. f. G. 1, 321—28.) [935

Granichstädten-Czerva, R., D. staatsrechtl. Stellg. Tirols. (Hist. entwickelt.) Innsbr.: Tyrolia '19. VIII, 162 u. 43 S. 11 M. [936

Nabholz, H., D. Kampf um den zentralist. Gedanken in d. eidgenöss. Verf. 1291—1848. Vortr. (Schrr. f. Schweizer Art u. Kunst. 90.) Zür.: Rascher. '18. 47 S. 1,80 M. [937

Benz, A. R., D. Landammann in d. urschweizer. Demokratien. Beitr. z. Staats- u. Rechts-G. der Kantone Uri, Schwyz u. Unterwalden. Zür.: '18. IX, 211 S. [938

Brahier, S., L'organisation judiciaire et administrative du Jura bernois sous le régime des Princes-Evêques de Bâle. Bern. Diss. '18. [939

Meyer, Karl, Die Capitanei von Locarno im Mittelalter. Zür.: '16. XIX. 556 S.

Rez.: Gött. Gel. Anz. '18, 233—239 Meyer v. Knonau. [940

Schmidt, Günth., D. würzburg. Herzogt. u. d. Grafen u. Herren v. Ostfrank. v. 11. bis 17. Jh. s. '13, 2812. Rez.: Mitteil. Inst. österr. G.forsch. 38, 355 f. Coulin. [941

Ehrmann, E., Bad. Land u. bad. Staat (Bad. Heimat 5/6. 53—73). [942

Kiener, F., Studien z. Verfass.-G. d. Territor. d. Bischöfe v. Straßburg. s. '13, 445. Rez.: Dte. Lit.-Zeit. 40, 561 f. Stimming. [943

Schneider, Steuern in der Grafsch. Mark (Jahrb. d. Ver. f. Orts- u. Heimatkde. in der Grafsch. Mark 32, 123—36.) [944

Meininghaus, A., D. Entstehg. d. Dortmund. Grafenamtes u. Grafschaftslehens (Beitrr. z. G. Dortm. 25, 192—203.) [945

Digitized by Google

Meininghaus, A., Freigrafenamt u. Freigrafenlehen (Beitrr. z. G. Dortm. 25, 203—16.) [946

Hallermann, H., D. Verfass. d. Landes Delbrück bis z. Säkular. d. Fürstbist. Paderborn. (Zt. f. vaterl. G. u. Altert.kde. (Westfal.) 77, 2, 76—127.) [947

Krusch, B., D. Hannov. Klosterkammer in ihr. geschichtl. Entwicklg. (Sep. aus: Mitteil. d. Univers.bundes Gött. Jg. 1.) Hannov.: Schulze. '19. 114 S. [948

Aus d. Sammlg. der **Landesverordng.** im Stadtarchiv (Schluß) (Hannov. G.bll. 21, 347—52, 450—56.) [949

Krosch, W., D. landständ. Verfass. d. Fürstentums Lüneburg. s. '18, 623. Rez.: Zt. Hist. Ver. Niedersachs. 83, 279—82 Krieg. [950

Stille, Aus d. Verfass. d. Landes Hadeln (Stader Archiv. N. F. 9, 42—48.) [951

Hedemann-Heespen, P. v., Die polit. Grundzüge in d. G. der holstein. Verwaltg. (Zt. d. Ges. f. schlesw.-holstein. G. 49, 264—77.) [952

Kuntze, H., D. Landgemeinde u. ihre Stellg. im Staate im Gebiete des Kgr. Sachsen unt. Anschluß d. Lausitz vom 16. Jh. bis heute. Leipz. Diss. '19, XX, 112 S. [953

Arndt, G., D. kirchl. Baulast in d. Mark Brandenb. in den Entwürf. d. märk. Provinz.rechts u. in d. Verhandl. üb. diese (Forsch. z. brand.-preuß. G. 30, 165—246.) [954

Croon, G., D. landständ. Verfass. v. Schweidnitz-Jauer. s. '13, 457. Rez.: Mitteil. Inst. österr. G.forsch. 38, 375 f. [955

Schulte, P. Lamb., D. staatsrechtl. Stellg. d. Breslauer Bistums zur Krone Böhmen (Oberschles Heimat 14, 45—58.) [956

Ziesemer, Marienburger Ämterbuch. '16. Rez.: Forsch. z. brand. u. preuß. G. 31, 291—93 Schottmüller. [957

Sturm, Er., Grundzüge der Staatsorganisation d. Herzogtums Kurland im 17. Jh. Unter besond. Berücksichtigg. d. formula Regiminis v. 1617. Greifsw. Diss. '19. 64 S. [958

Schranil, Stadtverfass. nach Magdeburger Recht. Magdeb. u. Halle. s. '18, 2428. Rez.: Hist. Zt. 120, 324—26 Rehme. [959

Nagel, Entstehg. d. Straßburger Stadtverfass. s. '18, 2762. Rez.: Mitteil. Hist. Lit. 47, 115—19. [960

Lauth, M., Le Magistrat de la ville de Strasbourg 1482—1789 (Revue des études historiques 85, 148—67). [961

Keußen, Herm., Köln im Mittelalter. Topographie u. Verfass Revid. Sonderabdr. aus d. II. Preisschr. der v. Mevissen-Stiftg. Bonn: Hanstein. '18. X, 214 S. 3 Taf. 12 M.
Rez.: Vierteljschr. f. Sozial- u. Wirtsch.-G. 15, 312 v. Below. [962

Wittrup, A., Rechts- u. Verfass.-G. d. kurköln. Stadt Rheinberg. '14. s. '18, 640. Rez.: Dte. Lit.-Zeit. 40, 834 f. Spieß. [963

Winterfeld, L. v., Reichsleute, Erbsassen u. Grundeigentum in Dortmund. s. '19, 1131. Rez.: Korr.bl. d. G.-Ver. 66, 278 E. Müller; Mitteil. Hist. Lit. 47, 119 f. Bonwetsch. [964

Meininghaus, A., D. Dortmunder Magistratslinie von 1803—1918 (Beitrr. z. G. Dortm. u. d. Grafsch. Mark 26, 1—83.) [965

Meininghaus, A., Ergänzg. u. Berichtigg. zur Dortm. Richterlinie (Beitrr. z. G. Dortm. u. d. Grafsch. Mark 26, 128—39.) [966

Kahr, A., Studien z. Verfass.-G. der Stadt Soest bis z. Ausgang d. 13. Jh. Münst. Diss. '19. XII, 93 S. [967

Groeben, A. Gf. v. d., Zur Entstehg. d. Stadtverfass. in Hildesheim (Zt. d Hist. Ver. f. Niedersachs. 83, 65—122.) [968

Frölich, K., Z. Ratsverfass. v. Goslar im Mittelalt. s. '18, 2436. Rez.: Zt. Harzver. 51, 99—102 Wiederhold. [969

Voigt, Frdr., Beitrr. z. hamburg. Verwaltg. II: D. Verkauf, später d. Verpachten städt. Dienststellen in Hamburg, 1684—1810. Hamb.: Gräfe & Sillem. '18. VIII, 133 S. 3 M. [970

Merling, K., D. Deputationen d. Bremer Verfass. Lpz. Diss. '17. Rez.: Brem. Jahrb. 27, 239—44 Traub. [971

Schmidt, Harry, D. Friedrichstädter Polizeiprotokolle. Im Auszuge hrsg. T. 2 (Quell. u. Forsch. z. G. Schlesw.-Holst. 7, 1—146.) [972

Jahn, P., D. Kanzlei d. Stadt Zerbst bis z. J. 1500. s. '16, 8726. Rez.: Korr.bl. d. G.-Ver. '18, 254 f. E. Müller. [973

Draeger, G., Verfass. u. Verwaltg. von Alt- u. Neustadt Brandenb. bis z. 30j. Kriege (Festschr. d. Hist. Ver. Brandenb. a. H. '18, 1—120.) [974

Günther, O., D. Verfass. d. Stadt Danzig in poln. Zeit (1454—1793) u. als Freistaat (1807—1814). (Schrr. d. Stadt Danzig. Heft 4.) Danzig: Kafemann. '19. 39 S. 1,20 M. [975

Digitized by Google

b) Recht und Gericht.

Schröder, Rich., Lehrbuch d. dt. Rechts-G. 6. verb. Aufl., fortgef. v. E. Frhr. v. Künßberg. 1. T. Lpz.: Veit & Co. '19. X, 774 S. 23 M. [976

Kaindl, R. F., Zur G. des dt. Rechtes im Osten. (Zt. d. Savigny-Stiftg. f. Rechts-G. G. A. 40, 275—80.) (Berichtiggn. zu Nr. 976.) [977

Schwerin, Cl. Frhr. v., Dte. Rechts-G. s. '12, 446. 2. Aufl. '15. Rez.: Vierteljschr. f. Sozial- u. Wirtsch.-G. 15, 95—97 Weizsäcker; Hist. Jahrb. 39, 865 f. O. R. [978

Brunner, H., Grundzüge d. dt. Rechts-G. 7. Aufl. bes. v. E. Heymann. Münch.: Duncker & Humblot. '19. X, 347 S. 12 M. [979

Hübner, Rud., Grundzüge d. dt. Privatrechts. 3. durchges Aufl. Lpz.: Deichert. '19. X, 682 S. 30 M [980

Schwerin, Cl. Frhr. v., Grundzüge d. dt Privatrechts (Grundrisse d. Rechtswissensch. 13). Berl.: Verein. wiss. Verleger. '19. XII, 341 S. 11 M. [981

Schwind, E. Frhr. v., Dtes. Privatrecht. E. Grundriß z. Vorlesgn. 1. T. Wien: Fromme. '19. XVI, 254 S. 12,50 M. [982

Wolzendorff, K., Staatsrecht u. Naturrecht in d. Lehre vom Widerstandsrecht. '16/'18, 2521. Rez.: Hist. Vierteljschr. '16/'18, 250—53 Voltelini; Jahrb. f. Nat.ök. u. Statist. 111, 219—24 v. Below. [983

Fehr, Hans, D. Widerstandsrecht (Mitteil. d. Inst. f. österr. G.forsch 38, 1—38.) [984.

Fehr, H., D. Waffenrecht d. Bauern im Mittelalt. (s. '18, 761) T. 2. Sep. (Zt. d. Savigny-Stiftg. f. Rechts-G. G. A. 38.)
Rez.: Hist. Jahrb. 39, 867 f. J. R. [985

Fehr, H., Dtes. Recht u. jüdisches Recht. (Zt. d. Savigny-Stiftg. f. Rechts-G. Germ. Abt. 39, 314—318.) [986

Gierke, J. v., G. des dt. Deichrechts. Tl. II. s. '19, 1367. Rez.: Lit. Zbl. 70, 648 f. Opet; Hist. Jahrb. 39, 866 f. K. O. Müller. [987

Crebert, Heinr., Künstl. Preissteigerg. durch Für- u. Aufkauf. E. Beitr. z. G. des Handelsrechts. s. '18, 2511. Rez.: Z. G. Oberrh. N. F. 33, 604—607 v. Below. [988

Planitz, H., Studien zur G. d. dt. Arrestprozesses. D. Fremdenarrest. I. (Zt. d. Savigny-Stiftg. f. Rechts-G. Germ. Abt. 39, 223—308, 40, 87—198.) [989

Kisch, G., D. dte. Arrestprozeß in sein. geschichtl. Entwicklg. s. '16, 747. Rez.: N. Archiv f. sächs. G. 40, 425 f. A. B. Schmidt. [990

Mayer, Ernst. Geschworenengericht u. Inquisitionsprozeß. s. '19, 1403. Rez.: Vierteljschr. f. Sozial- u. Wirtsch.-G. 15, 101—6 K. O. Müller; Hist. Zt. 119, 141 f. Haupt. [991

Planitz, H., Handhaft u. Blutrache u. a. Formen d. mittelalterl. Rechtsganges in anschaul. Darstellg. Voigtländers Quellenbb. 94.) Lpz.: Voigtländer. '18. 106 S. 1,20 M. [992

Kohler, J., Üb. Totschlagssühne in dt. Rechten (Archiv f. Strafrecht u. Strafprozeß 65, 161—68.) [993

Knapp, Herm., D. Beweis im Strafverfahren d. Schwabenspiegels u. des Augsburger Stadtrechts (Archiv f. Strafrecht u. Strafprozeß 66, 25—64.) [994

Hansen, Reim., Zum Scheine gehen (Quell. u. Forsch. z. G. Schlesw.-Holst. 7, 21—28.) [995

Pappenheim, M., Rasengang u. Fußspurzauber (Zt. d. Savigny-Stiftg. f. Rechts-G. Germ. Abt. 40, 70—86.) [996

Knorr, W., D. Ehrenwort Kriegsgefangener in seiner rechtsgeschichtl. Entwicklg. '16. Rez.: Dte. Lit.-Zeit. '19, 427—30 Puntschart. [997

Spieß, W., D. Marktprivileg. s. '18, 2510. Rez.: Mitteil. Hist. Lit. 46, 210—12 Koehne. [998

Buch, G., D. Notweg. Seine G. u. seine Stellg. im heutigen Recht. Münch.: Schweitzer. '19. 101 S. [999

Reineke, H., D. Bedeutg. der Gelöbnisgebärde (Zt. d. Savigny-Stiftg. f. Rechts-G. G. A. 40, 280—82.) [1000

Stutz, U., Zweitbesthaupt. (Zt. d. Savigny-Stiftg. f. Rechts-G. G. A. 40, 282 f. [1001

Pfalz, A. u. Voltelini, H., Forschgn. z. dt. Rechtsbb. I. D. Überlieferg. d. Deutschenspiegels. Von A. Pfalz. (Sitz.ber. d. Akad. d. Wissensch. zu Wien. Philos.-hist. Kl. Bd. 191. Abh. 1.) Wien: Hölder. '19. 48 S. 3 M.
Rez.: Zt. d. Savigny-Stiftg. f. Rechts-G. G. A. 40. 299—301 Frensdorff. [1002

Kisch, G., Lpz. Schöffenspruch-Sammlg. Hrsg., eingel. u. bearb. (Quellen z. G. d. Rezeption 1.) Lpz.: Hirzel, '19. XVI, 126 u. 655 S. 45 M.
Rez.: Lit. Zbl. 70, 871—73 Weizsäcker; N. Archiv f. sächs. G. 40, 426—29 Ermisch; Zt. d. Savigny-Stiftg. f. Rechts-G. G. A. 40, 318—26 Fehr. [1003

Kisch, G., Schöffenspruchsammlgn. (Zt. d. Savigny-Stiftg. f. Rechts-G. Germ. Abt. 39, 846—365). (Betr. den Kodex „Varia 4" des Görlitzer Ratsarchivs) [1004

Digitized by Google

Kisch, G., Eine Torgauer Glossenhandschr. zum Sächs. Landrecht. (Zt. d. Savigny-Stiftg. f. Rechts-G. Germ. Abt. 39, 365—369.) [1005

Arndt, A., Zur G. u. Theorie d. Bergregals. 2. Aufl. '16. Rez.: Vierteljschr. f. Soz.- u. Wirtsch.-G. 15, 99—101 K. O. Müller. [1006

Koehne, Gewerberechte in dt. Rechtssprichwörtern. '15. s. '19, 1391. Rez.: Hist. Zt. 120, 321—23 Fehr. [1007

Köhne, C., Handwerkerrecht in Rechtssprichwörtern (Vierteljschr. f. Soz.- u. Wirtsch.-G. 15, 64—71.) [1008

Hubrich, Ed., D. Entwicklg. d. Gesetzespublik. in Preußen. Greifsw.: Bruncken. '18. 146 S 6 M. [1009

Dopsch, Alf., Neue Forsch. üb. d. österr. Landrecht (Sep aus: Archiv f. österr. G. Bd. 106.) Wien: Hölder in Kommiss. '18. 67 S. 2,90 M.
Rez.: Zt. d. Savigny-Stiftg. f. Rechts-G. G. A. 40, 301 f. Rosenthal. [1010

Steinacker, H., Üb d. Entstehg. d. beiden Fassgn. d. österr. Landrechts (Jahrb. d. Ver. f. Landeskde. v. Niederösterr. '16/17, 229—301).
Rez.: Hist. Jahrb. 39, 368 f. O. R. [1011

Kováts, F., Preßburger Grundbuchführg. u. Liegenschaftsrecht im Spätmittelalter (Zt. d. Savigny-Stiftg. f. Rechts-G. Germ. Abt. 39, 45—87, 40, 3-69.) [1012

Reutter, Banntaiding u. Stadtrecht d. Stadt Zlabings (Zt. d. dt. Ver. f. d. G. Mähr. u. Schles. 22, 297—338.) [1013

Kraft, J., E. leidvolles Buch. (Forsch. u. Mitteil. z. G. Tirols u. Vorarlb. 15, 125—28). (Betr. e. Maleßzbuch d. Gerichts Schlanders.) [1014

Reusch, H., Rechts-G. d. Grafsch. Werdenberg. Bern. Diss. '18. 125 S. 4,50 M. [1015

Haff, K., Studien zum Waadtländer Stadtrecht. Basel: Helbing & Lichtenhahn. '18 58 S. [1016

Simon, R. H., Rechts-G. der Benediktinerabtei Pfäfers u. ihres Gebiets. Bern. Diss. '18. 163 S. [1017

Litscher M., D. Alpkorporationen d. Bezirkes Werdenberg. Bern: Stämpfli. '19. XI, 134 S. [1018

Benz, R., D. rechtl. Zustände im Lande Appenzell in ihrer hist. Entwicklg. bis 1513 unt. besond. Berücksichtigg. d. Landammannamtes (Appenzell. Jahrbb. 46, 1 ff. [1019

Gmür, M., Schweizer Bauernmarken u. Holzurkde. s. '19, 1394. Rez.: Hist. Zt. 120, 129—132 Brinkmann; Hist. Jahrb. 39, 364 f. O. R. [1020

Kogler, F., Beitrr. z. Stadtrechts-G. Kufsteins bis z. Ausg. d. Mittelalt. s. '18, 1278. Rez.: Mitteil. Inst. österr. G. forsch. 38, 173—74.) [1021

Weistümer u. Dorfordngn., Badische. I, 1. s. '19, 1090. Rez.: Vierteljschr. f. Soz.- u. Wirtsch.-G. 15, 108—10 Aubin. [1022

Willmann, J., D. Hauptbeweismittel im Strafverfahren d. Stadt Freib. i. Br. v. ihr. Gründg. (1120) bis z. Einführg. d. neuen Stadtrechts (1520) (Archiv f. Strafrecht u. Strafprozeß 62, 484—525) [1023

Beyerle, F., D. älteste Breisacher Stadtrecht. Vorbemerkgn. (Zt. d. Savigny-Stiftg. f. Rechts-G. Germ. Abt. 39, 318—345.) [1024

Herber, A., D. Lg.-Schwalbacher Gerichtsbuch u. d. Ruhetag (Nass. Heimatbll. 21, 6—77.) [1025

Weisweiler, W., G. des rhein.-preuß. Notariats. I. '16. s. 19, 1372. Rez.: Hist. Zt. 119, 108 11 Fritz. [1026

Vaester, J., D. Weistum d. Winzer Mark (Jahrb. d. Ver. f. Orts- u. Heimatkde. i. d. Grafsch. Mark 31, 121—34.) [1027

Holbeck, W., Zur mittelalterl. Verfass.- u. Wirtsch.-G. d. Kanonissenkapitels am hochadl. Damenstift Essen bis 1600. (Beitrr. z. G. v. Stadt u. Stift Essen 38, 119—78.) [1028

Meininghaus, A., D. Dortmunder Freigerichtsmalsstatt bei den Lohern. (Beitrr. z. G. Dortm. 25, 149—56.) [1029

Meininghaus, A., Seit wann gab es in d. Grafsch. Dortmund Freistühle? (Beitrr. z. G. Dortm. 25, 157-68.) [1030

Gosses, J. H., De rechterligke organisatie van Zeeland in de Middeleeuwen. Groningen, Wolters. '17. IX, 315 S.
Rez.: Zt. d. Savigny-Stiftg. f. Rechts-G. Germ. Abt. 40, 354—66 J. v. Gierke. [1031

Frensdorff, F., Verlöbnis u. Eheschließ. nach hans. Rechts- u. G.quellen (Hans. G.bll 23, 291—350, 24, 1—12.) [1032

Opet, O., Dt. rechtl. u. röm. rechtl. Bestandteile d. Haubenbandsgerechtigkeit. E. Beitr. z. schlesw.-holst. Rechts-G. (Quellen u. Forsch. z. G. Schles.-Holst. 7, 185—216.) [1033

Digitized by Google

Schmidt, Eberh., Entwicklg. u. Vollzug d. Freiheitsstrafe in Brandenb.-Preußen bis z. Ausg. d. 18. Jh. s. '18. 2520. Rez.: Hist. Zt. 120, 326 f. Rehme. [1034

Holtze, Frdr., Zur Entwicklg. d. Enteign.rechts in d. Mark (Forsch. z. brand. u. preuß. G. 31, 140—153.) [1035

Brünneck, W. v., Zur G. d. altpreuß. Jagd- u. Fischereirechts. (Zt. d. Savigny-Stiftg. f. Rechts-G. Germ. Abt. 39, 88—144.) [1036

Koeniger, A. M., Grundriß ein. G. d. kathol. Kirchenrechts. Köln: Bachem. '19. 91 S. 3,20 M. [1037

Sohm, Rud., D. altkathol. Kirchenrecht u. d. Dekret Gratians (Aus: Festschr. d. Lpz Jur.fak. f. A. Wach.) Münch.: Duncker & Humblot. '18. VIII, 674 S.

Rez.: Zt. d. Savigny-Stiftg. f. Rechts-G. Kan. Abt. 39, 238—46 Stutz. [1038

Lindner, Dom., D. Lehre vom Privileg nach Gratian u. den Glossatoren des Corp. jur. canon. Regensb.: Coppenrath. '17. 128 S.

Rez.: Zt. d. Savigny-Stiftg. f. Rechts-G. Kan. Abt. 39, 253—256 Stutz. [1039

Dorn, J., Jus patronatus (Zt. d. Savigny-Stiftg. f. Rechts-G. Kan. Abt. 39, 221 f.) [1040

Dorn, J., Oberhöfe im mittelalterl. Kirchenrecht (Zt. d. Savigny-Stiftg. f. Rechts-G. Kan. Abt 39, 222 f.) [1041

Mack, Eug., D. kirchl. Steuerfreiheit in Dtl. seit d. Dekretalengesetzgebg. s. '19. 1067. Rez.: Zt. d. Savigny-Stiftg. f. Rechts-G. Kan. Abt. 39, 256—83 Holtzmann; Dte. Lit.-Zeit. 40, 43—46 Dopsch; Archiv f. kathol. Kirchenr. 98, 623—26 Hilling. [1042

Köstler, R., Consuetudo legitime praescripta. E. Beitr. z. Lehre vom Gewohnheitsrecht u. vom Privileg (Zt. d. Savigny-Stiftg. f. Rechts-G. Kan. Abt. 39, 154—194.) [1043

Buchner, F. X., Verfass. u. Recht der Landkapitel. Geschichtl. Entwicklg. bis z. Ende d. 19. Jh. Neumarkt: Boegl '19. 23 S. 1,50 M. [1044

Pöschl, A., D. Neubruchzehnt (Archiv f. kathol. Kirchenr. 98, 3—51, 171—214, 333—80, 497—548.) [1045

Henrici, H., Üb. Schenkgn. an d. Kirche. Antr.vorl. Basel. '16. s. '19, 1434.

Rez.: Dte. Lit.-Zeit. 39, 256—40 Schultze. [1046

Prochnow, F., D. Spolienrecht u. d. Testierfähigkeit d. Geislichen im Abendland bis z. 13. Jh. (Hist. Studien, hrsg. v. Ebering 136.) Berl.: Ebering. '19. 130 S. 5 M. [1047

Stutz, U., Parochus (Zt. d. Savigny-Stiftg. f. Rechts-G. K. A. 40, 314 f.). [1048

Schaefer, Rud., D. Versetzbarkeit d. Geistlichen im Urteil d. evangel.-theol. Autoritäten des 16. Jh. (Zt. d. Savigny-Stiftg. f. Rechts-G. K. A. 40, 99—176.) [1049

Ebers, G. J., D. Papst u. d. Röm. Kurie. I: Wahl, Ordination u. Kröng. d. Papstes (Quellensamml. z. kirchl. Rechts-G. 3) Paderb.: Schöningh. '16. VIII, 216 S.

Rez.: Zt. d. Savigny-Stiftg. f. Rechts-G. Kan. Abt. 39, 229 32 Werminghoff; Theol. Lit.-Zeit. '18, 9—11 Lerche. [1050

Schmidt, Wilh., D. Recht d. Bischofswahlen in Preußen. Greifsw. Diss. '19. 141 S. [1051

Kaas, L., Geistl. Gerichtsbarkeit d. kathol. Kirche in Preußen. '15 u. '16. s. 16/18, 2578. Rez.: Hist. Vierteljschr. 19, 288 f. Rieker. [1052

Löhr, J., D. preuß. allgem. Landrecht u. d. kathol. Kirchengesellschaften. Paderb.: Schöningh. '17. 152 S.

Rez.: Zt. d. Savigny-Stiftg. f. Rechts-G. Kan. Abt. 39, 276—79 Loening. [1053

Seidenschnur, Wilhelmine, D. Salzburger Eigenbistümer in ihrer reichs-, kirchen- u. landesrechtl. Stellg. (Zt. d. Savigny-Stiftg. f. Rechts-G. K. A. 40, 177-287.) [1054

Jecklin, C., D. Chorherrengericht zu Schiers (49. Jahresber. d. Hist.-antiquar. Ges. v. Graubünden 57—106). [1055

Krieg, J., D. Kampf der Bischöfe gegen d. Archidiakonate im Bistum Würzburg. '14. s. '16, 3104. Rez.: Zt. d. Savigny-Stiftg. f. Rechts-G. K. A. 40, 322—24 Martens. [1056

Amrhein, A., D. Begnad.recht d. Würzburg. Domkapitels (Archiv Hist. Ver. Unterfrank. u. Aschaffenb. 60, 111-14.) [1057

Krieg, J., D. Landkapitel im Bistum Würzburg bis z. Ende d. 14. Jh. '16. Rez.: Archiv kathol. Kirchenr. 98, 308—12 Gescher. [1058

Schoeffel, S., D. Kirchenhoheit d. Reichsstadt Schweinfurt. (Quellen u. Forsch. z. bayr. Kirchen-G. 3.) Lpz.: Deichert. '18. XIV, 498 S.

Rez.: Beitrr. z. bayr. Kirchen-G. 25, 178 f. Rieker; Zt. d. Savigny-Stiftg. f. Rechts-G. K. A. 40, 340—43 A. Schultze. [1059

Riedner, D. geistl. Gerichtshöfe zu Speier im Mittelalt. II. s. '18, 2503. Rez.: Dte. Lit.-Zeit. 39, 774 f. Triebs. [1060

Digitized by Google

Andriessen, H., D. Entstehg. d. ev. Kirchengemeinden in Frankf. a. O. u. ihre Verhältn. z. Stadtgemeinde. Frankf. a. O.: Harnecker. '18. VII, 104 S. 2 M. [1061

Coulin, A., Kaiserl. Erste Bitten auf Abtei u. Hochstift Fulda (Vierteljschr. f. Soz.- u. Wirtsch.-G. 15, 268—71). [1062

Dorn, J., D. Urspr. d. Pfarreien u. Anfänge d. Pfarrwahlrechts im mitttelalt. Köln. s. '18, 2527. Rez.: Mitteil. Hist. Lit. 46, 208—10 Koernicke. [1063

Leineweber, L., D. Besetzg. d. Seelsorgebenefizien im alten Herzogt. Westfalen bis zur Reform. Arnsberg: Stahl '18. XII, 195 S.

Rez.: Zt. d. Savigny-Stiftg. f. Rechts-G. K. A. 40, 324—26 Stutz. [1064

Philippi, F., Zur ältesten Entwicklg. d. Pfarrsystems in d. Münsterschen Sprengel (Westfalen. 10, 68—70). [1065

Müller, Ernst, Zehntsynodalurteile ein. münsterl. Rechtshandschr. d. 16. Jh. (Zt. d. Savigny-Stiftg. f. Rechts-G. Kan. Abt. 39, 207—220.) [1066

Linneborn, Joh., D. kirchl. Baulast im ehemal. Fürstbistum Paderborn, rechtsgeschichtl. dargest. Paderb.: Schöningh. '17. VIII, 299 S.

Rez.: Zt. d. Savigny-Stiftg. f. Rechts-G. Kan. Abt. 39, 295 f. Stutz. [1067

Schmitz-Kallenberg, L., Zur G. des fries. Offizialats u. Archidiakonats d. münster. Diözese im 16. Jh. (Zt f. vaterl. G. u. Altert.kde. (Westfalen) 75, 1, 281—97.) [1068

Apel, Th., Üb. städt. Kirchenpatronate besonders im ehemal. Kurhess. Marb. Diss. '19. 63 S. [1069

Scholtz, Max, D. pfarrechtl. Organisation d. Stadt Jena im Mittelalt. Greifsw. Diss. '18. 51 S. [1070

Arndt, G., D. kirchl. Baulast im Gebiet d. ehem. freien Reichsstadt Mühlhausen i. Th., d. Ganerbschaft Treffurth u. d. Vogtei Dorla (Mühlhaus. G.bll. 18/19, 12—39.) [1071

Arndt, G., D. kirchl. Baulast in d. ehemal. Erfurtischen Gebiet. II. (Mitteil. Ver. G. u. Altert.kde. Erfurt 39, 1—86.) [1072

c) Sozial- und Wirtschaftsgeschichte.

(Ländliche Verhältnisse, Gewerbe, Handel, Verkehr, Stände, Juden.)

Damaschke, Ad., G. d. Nat.ök. E. erste Einführ. 10. durchges. Aufl. 2 Bde. Jena: Fischer. '18. XVI, 400 u. IV, 399 S. [1073

Bücher, K., D. Entstehg. d. Volkswirsch. Vortrr. u. Aufsätze 2. Samml. Tübing.: Laupp. '18. III, 403 S. 9 M. [1074

Schmoller, G., D. soziale Frage. Klassenbildg., Arbeiterfrage, Klassenkampf. Münch.: Duncker & Humblot. '18. XII, 673 S. 20 M. [1075

Dopsch, Alf., Wirtschaftl. u. soziale Grundlagen d. europäisch. Kulturentwicklg. aus d. Zeit v. Caesar bis auf Karl d. Gr. T. 1. Wien: Seidel & Sohn. '18. XI. 404 S. 27 M.

Rez.: Hist. Zt. 120, 327—34 v. Below; Korr.bl. d. G.-Ver. 67, 49—54 G. Wolff; Zt. d. dt. Ver. f. G. Mähr. u. Schles. 22, 279—96 Bretholz; Österr. Zt. f. G. 1, 489—506 v. Schwind Česky Cas. hist. 25, 291—99 Mendl; Zt. d. Savigny-Stiftg f. Rechts-G. G. A. 40, 280—98 Brinkmann. [1076

Passow, R., D. grundherrschaftl. Wirtschaftsverhältnisse in d. Lehre v. d. Wirtschaftssystemen (Jahrb. f. Nat.ök. u. Statist. 113, 1—14). [1077

Below, G. v., Mittelalt. Stadtwirtsch. u. gegenwärt. Kriegswirtsch. Tübing.: Mohr. '18. 52 S. 1,50 M.

Rez.: Hist. Zt. 119, 485—89 Wätjen; Hist. Jahrb. 39, 370 f. K. O. Müller; Mitteil. Hist. Lit. 46, 128—31 Koehne. [1078

Zielenziger, K., D. alten dt. Kameralisten. '14. s. 14, 2990. Rez.: Hist. Vierteljschr. 18, 395—400 v. Srbik. [1079

Savatier, A., La théorie du commerce chez les physiocrates. Paris. '18 228 S.

Rez.: Revue historique 132, 127—32 Boissonnade [1080

Below, G. v., D. Fürsorge des Staates f. d Landwirtschaft. E. Errungenschaft d. Neuzeit (Jahrbb. f. Nat.ök. u. Statist 110, 695—736.) [1081

Strakosch-Graßmann, G., Ernteaussichten v. 1919—1923 u. die Bedeutg. klimat. Perioden f. G. u. Landwirtsch. Wien: Manz. '19. IV, 466 S. 9,35 M. [1082

Strakosch-Graßmann, G., D. 242jähr. Perioden in d. klimat. G. Dtls. (Dte G.bll. 19, 1—32.) [1083

Kaphahn, F., „1648" u. „1919". Hist. Proben zur Liquidierung d. Weltkrieges (Vierteljschr. f. Soz.- u. Wirtsch.-G. 15, 252—67). [1084

Digitized by Google

Hibler, J. J., D. Eibsee u. d. Badersee. E. kultur- u. wirtsch.geschichtl. Studie. Mit viel. Aufnahm., Porträts. Münch.: Mich. Müller. '18. XIV, 126 S. 3 M. [1085

Müller, Jak., G. d. wirtschaftl. Entwicklg. d. Prämonstratenserabtei Arnstein a. d. Lahn seit d. Gründg. (1139) bis z. Aufhebg. (1803). Münst. Diss. '18. VIII, 61 S. [1086

Jeiter, E., Weinbau u. Weinhandel in Bacharach u. seinen Tälern bis z. Ende d. 18. Jh. Bonn. Diss. '19. XII, 108 S. [1087

Bijdragen tot de economische Geschiedenis van Nederland metg. door de Vereenig. Het Nederl. Econ.-Hist. Archief gevestigdt te s'Gravenh. Deel 1. 2. s'Gravenh.: Nijhoff. '16. 278, 295 S.

Rez.: Vierteljschr. f. Soz.- u. Wirtsch.-G. 15, 135—38 Baasch. [1088

Kempken, Fr., D. wirtschaftl. Entwicklg d. Stadt Oberhausen (Tübing. staatswiss. Abhdl. 15). Stuttg.: Kohlhammer. '18. X, 128 S. 3,50 M. [1089

Laufköter, C., D. wirtschaftl. Lage d. ehemal. braunschw. Zisterzienserklöster Michaelstein, Mariental u. Riddagshausen bis z. J. 1300. 1. T. (Beitrr. f. d. G. Niedersachs. u. Westfal. 49.) Hildesh.: Lex. '19. XIX, 161 S. 7 M. [1090

Ostwald, P., D. wirtschaftl. Entwicklg. Preußens unter d. dt. Ritterorden. Berl.: Wartburgverl. '19. 70 S. 4 M. [1091

Srbik, H. v., Studien z. G. d. österr. Salzwesens. s. '19, 1219. Rez.: Dte. Lit.-Zeit. 39, 637 f. Zycha. [1092

Heß v. Wichdorff, Beitrr. z. G. d. ehemal. Zinnbergbaues bei Olsnitz im sächs. Vogtlande (Jahrb. f. d. Berg- u. Hüttenwesen in Sachs. 92, 32—50.) [1093

Geiger, O., D. Steinbrüche am Kornberg bei Wendelstein (Mitteil. V. f. G. d. Stadt Nürnberg 22, 147—73). [1094

Denker, H., D. Waldbesitz d. Klosters Neuwerk im Oberharz nach d. alten Urkden (Zt. Harz-Ver. 51, 22—77.) [1095

Wiemers, F., D. Salzwesen an Ems u. Weser unter Brandenb.-Preußen. E. Beitr. z. Entstehgs.-G. d. Stadt Oeynhausen. Münst. Diss. '19. XI, 169 S. [1096

Müller, Alf., Üb. d. kursächs. Oberforst- u. Wildmeisterei im Erzgebirge (Tharandter forstl. Jahrb. 69 ('18), 342—58). [1097

Müller, J., Mitteil. üb. d. Gothaer Töpfergewerbe (Mitteil. d. Ver. f. Goth. G. u. Altert.forsch. '17/'18, 36—43). [1098

Baehr, S. H. E., D. Steinkohlenbergbau im Plauenschen Grunde. Lpz. Diss. '17. 134 S.

Rez.: N. Archiv f. sächs. G. u. Altert.-kde. 40, 430—33 Zaunick. [1099

Krebs, Jul., Aus d. Vergangenh. d. Reichensteiner Bergbaus (1540—1811) II. (Zt. d. Ver. f. G. Schles. 52, 103—150.) [1100

Strauß, K., D. Entwicklg. d. Töpferkunst in Niederschles. I. (Mitteil. d. G. u. Altert.-Ver. zu Liegnitz 7, 47—77). [1101

Seydel, H., Beitrr. z. G. d. Siegelstein- u. Glasschnitts u. d. Glaserzeugg. im Riesen- u. Isergebirge (Schles. Vorzeit in Bild u. Schr. N. F. 7, 248—262). [1102

Fischer, Karl R., D. alte Kreibitzer Glashutte (Mitteil. Ver. f. G. d. Dt. in Böhmen 58, 1—15.) [1103

Gerdes, Heinr., G. d. dt. Bauernstandes. 2. verb. Aufl. (Aus Natur u. Geisteswelt Nr. 320.) Lpz.: Teubner. '18. IV, 124 S. 1,20 M. [1104

Kretzschmar, H., D. Einfluß d. hohenzoll. Kolonisat. auf d. Ausbreit. d. Dt.tums bis 1713 (Dte. G.bll. 19, 119—40). [1105

Bonwetsch, G., G. d. dt. Kolonien an d. Wolga. (Schr. d. dt. Auslandsinstit Stuttg. 2.) Stuttg.: Engelhorn. '19. 132 S. 3,20 M.

Rez.: Zt. dt. Ver. f. G. Mähr. u. Schles. 23, 183 f. Bretholz. [1106

Kühn, Joh., D. Bauerngut d. alt. Grundherrsch. '12. Rez.: Hist. Zt. 120, 334—36 Sander. [1107

Welzsäcker, W., Neue Literat. z. böhm. Agrarrechts-G. (Mitteil. d. Ver. f. G. d. Dt. in Böhmen 57, 253—58.) [1108

Fischer, G., Stud. z. Getreidepolitik Tirols im 16. Jh. (Schmollers Jahrb. f. Gesetzgebg. usw. 42, 115—124.) [1109

Meyer, Ernst, D. Nutzungskorporationen im Freiamt (Taschenb. d. hist. Ges. f. d. Kanton Aargau '19, 5—191). (Auch Zür. Diss. '19.) [1110

Knapp, Th., Neue Beitrr. z. Rechts- u. Wirtschafts-G. des württ. Bauernstandes. 2 Bde. Tübing.: Laupp. '19. VII, 210; X, 234 S. 26 M. [1111

Müller, K. O., D. Alpgüter d. oberschwäb. Klöster Hofen u. Wein-

Digitized by Google

garten. E. Beitr. z. G. d. Alpwirtschaft. (Vierteljschr. f. Soz.- u. Wirtsch.-G. 15, 1—24, 159—210.) [1112

Lappe, J., D. Entstehg. u. Feldmarkverfass. d. Stadt Werne (Zt. f. vaterl. G. u Altert.kde. (Westfalen) 76, 1, 56—211.) [1113

de Jonge van Ellemeet, De Drentsche Marken-Organisatie (Bijdragen voor vaderl. geschiedenis en oudheidkunde. 5. Reeks Deel 6, 1—38). [1114

Haase, A., Zur G. d. fürstl. Güter im Amte Gröbzig währ. d. 1. Jh. d. Dessau. Verwaltg. (v. 1718 an). T. 3. (Mitteil. Ver. Anhalt. G. 13, 1—142.) [1115

Ziekursch, J., Hundert J. schles. Agrar-G. s. '18, 2489. Rez.: Jahrb. f. Nat.ök. u. Statist. 113, 335—53 Fuchs; Hist. Jahrb. 39, 371 f. Sacher. [1116

Goerke, O., D. Privilegien d. dörfl. Bevölkerg. d. Kreises Flatow (Zt. d. Hist. Ver. f. d. Reg.bez. Marienwerder 56, 1—84.) [1117

Steffen, H., D. ländl. Mühlenwesen im Deutschordenslande (Zt. westpr. G.-Ver. 58, 71—92). [1118

Gierke, J. v., D. dt. Hanse. Rede. Stuttg.: Enke. '18. 30 S. 1,20 M. [1119

Langenbeck, W., G. des dt. Handels seit d. Ausgange d. Mittelalt. 2. Aufl. d. G. d. dt. Handels. (Aus Natur u. Geisteswelt Nr. 237.) Lpz.: Teubner. '18. 141 S. 1,20 M. [1120

Schmoller, G., D. älteren dt. Kaufgilden u. die der Nachbarländer (Schmollers Jahrb. f. Gesetzgebg. usw. 42, 47—92). [1121

Vogel, W., G. d. dt. Seeschiffahrt. Bd. 1. '15. s. '18, 2473. Rez.: Brem. Jahrb. 27, 232—37 Entholt; Mitteil. Hist. Lit. 46, 131—36 C. Müller. [1122

Schmeidler, B., Vom Wikingerschiff z. Handelstauchboot. Dte. Seeschiffahrt u. Seehandel v. d. Anfäng. bis z. Gegenw. (Wissensch. u. Bild. 151.) Lpz.: Quelle & Meyer. '19. 86 S. 1,25 M. [1123

Müller, Conr., Altgerm. Meeresherrschaft. '11. s. '16, 3018. Rez.: Mitteil. Hist. Lit. 47, 19—22 Cohn. [1124

Hennig, R., Zur Verkehrs-G. Ost- u. Nordeuropas im 8.—17. Jh. s. 18, 2466. Rez.: N. Archiv 41, 776 f. Hofmeister. [1125

Scheffel, P. H., Verkehrs-G. der Alpen. Bd. 2. s. '18, 698. Rez.: Mitteil. Inst. österr. G.forsch. 38, 191 Heuberger. [1126

Frey, A., D. österr. Alpenstraßen in früher. Jh. (Aus Österr. Vergangenh. 19.) Lpz.: Haase. '19. 103 S. 1,50 M. [1127

Domenig, R., Zur G. d. Kommerzialstraßen in Graubünden. Chur: Schuler in Kommiss. '19. VII, 214 S. 11 M. [1128

Kölner, P., D. Basler Rheinschiffahrt. Basel: Helbing & Lichtenhahn. '18. 85 S.

Rez.: Zt. f. G. d. Oberrh. N. F. 34, 392 f. Stenzel. [1129

Schwendimann, J., Luzerner Handels- u. Gewerbepolitik vom Mittelalter bis z. Gegenw. Luzern. '18. VIII, 390 S. [1130

Hanselmann, Fr., Das Post- u. Ordinariwesen in Schaffhausen bis 1848. (Beitrr. z. vaterl. G. Hrsg. v. hist.-antiqu. Ver. d. Kant. Schaffhaus. H. 9. '18). [1131

Krag, W., Die Paumgartner von Nürnberg u. Augsburg. E. Beitrr. z. Handels-G. d. 15. u. 16. Jh. (Schwäb. G.-Quellen u. Forschgn. 1.) Münch.: Duncker & Humblot. '19. VIII, 137 S. 6 M. [1132

Krauß, R., Alt-Stuttgarts Jahrmärkte u. Messen (Württ. Vierteljhefte. f. Landes-G. N. F. 27, 45—60). [1133

Dietz, A., D. zwei Reichsmessen zu Frankf. a. M. Frankf.: Minjon. ('19). 116 S. 5 M. [1134

Müller, Eug., Fürstbischöfl. Münst. u. fürstl. Thurn- u. Taxische Postbeamte im Hochstift Münster 1531—1803 (Zt. f. vaterl. G. u. Altert.kde. (Westfalen) 77, 1, 120—361. [1135

Smit, Homme Jacob, De opkomst van den handel van Amsterdam. Onderzoekingen naar de economische ontwikkeling der stad tot 1441. Amsterd. '14.

Rez.: Zt. d. Ver. f. hamburg. G. 22, 214—19 Nirrnheim... [1136

Stein, W., Üb. d. Umfang d. spätmittelalt. Handels der Hanse in Flandern u. in den Niederlandeu. (Hans. G.bll. 23, 189—236.) [1137

Held, O., Hans. Einheitsbestrebgn. im Maß- u. Gewichtswesen (Hans. G.bll. 24, 127—168) [1138

Baasch, E., Zur Statistik des Schiffspartenwesens (Vierteljschr. f. Soz.- u. Wirtsch.-G. 15, 211—34). [1139

Berres, J. J., Münster u. seine handelspolit. Beziehgn. zur dt. Hanse. Münst. Diss. '19. VIII, 64 S. [1140

Digitized by Google

Szymanski, H., D. Entstehg. des Evers der Niederelbe (Zt. d. Hist. Ver. f. Niedersachs. 84, 103—120). [1141

Moltke, Siegfr., D. Leipziger Messen im Kriege einst u. jetzt. Lpz.: Meßamt f. d. Musterwesen. '18. 55 S. 3 Taf. 1,50 M. [1142

Wendt, H., Schlesien u. d. Orient. s. '19,129?. Rez.: Hist. Zt.119,111—15Ziekursch; Lit. Zbl. 70, 177 ?9 Köbner; Hist. Jahrb. 39, 360 König; Hans. G.bll. 23, 277-80 W. Stein. [1143

Göts, L. K, Dt.-russ. Handelsverträge des Mittelalters. s. '19, 1296. Rez.: Vierteljschr. f. Soz.- u. Wirtsch.-G. 15, 12?-23 Rehme; Hist. Zt. 120, 307—10 Brinkmann; Hans. G.bll. 24, 291—310 Stein; Zt. Ver. Lübeck. G. u. Altert.kde. 20, 153—59 Techen. [1144

Schroeder, H. G. v., Der Handel auf d. Düna im Mittelalter (Hans. G.bll. 23, 23—156). [1145

Löffler, Kl., Gr.-Nowgorod u sein Peterhof (Dt. G.bll. 19, 49—57). [1146

Stein, W., Sommerfahrt u. Winterfahrt nach Nowgorod (Hans. G.bll. 24, 205—226). [1147

Eberstadt, R., Ursprung d. Zunftwesens. 2. Aufl. s. '18, 2140. Rez.: Korr.bl. d. G.-Ver. '18, 47—49 Brinkmann; Hist. Jahrb. 39, 369 f. Grupp. [1148

Wever, L., D. Anfänge d. dt. Leinengewerbes bis zum Ausgang d. 14. Jh. Freib. Diss. '18. 71 S.

Rez.: Vierteljschr. f. Soz.- u. Wirtsch.-G. 15, 118—21 Wätjen. [1149

Marian, A., Zunftwesen in Alt-Aussig (Forts.) (Mitteil. d. Ver. f. G. d. Dt. in Böhmen 56, 144-60, 193—203). [1150

Stohr, A., Zur G. der Klein- u. Großuhrmacher im Fürstbistum Würzburg (Monatshefte f. Kunstwiss. 12, 237—46.) [1151

Ebert, W. H. K., D. Lodweberei in d. Reichsstadt Nördlingen. Nördl: Beck. '19. VIII. 101 S. 4 M. [1152

Birkenmaier, A., D. fremden Krämer zu Freiburg i. Br. u. Zürich im Mittelalt. bis z. Ausg. d. 16. Jh. s. '6, 3027. Rez.: Zt. G. d. Oberrh. N. F. 33, 145 f. Hefele; s. dazu: G. v. Below, Chronol. u. system. Disposit. ebd. S. 293—97; Schlußwort v. Hefele ebd. S. 298. [1153

Wagner, Gertr., D. Gèwerbe d. Bader u. Barbiere im dt. Mittelalt. Freib. Diss. '18. 85 S.

Rez.: Vierteljschr. f. Soz.- u. Wirtsch.-G. 15, 118—21 Wätjen. [1154

Kley, Herib., Stud. z. G. u. Verfass. d. Aachener Wollenambachts. s. '19, 1243. Rez.: Hist. Zt. 119, 173 Brinkmann. [1155

Bippen, W. v., D. brem. Gewandschneider (Brem. Jahrb. 27, 62—84). [1156

Warncke, Joh., D. Paternostermacher in Lübeck (Zt. V. Lübeck. G. u. Altert.-kde. 19, 247—55). [1157

Witt, A., D. Verlehnten in Lübeck. T. 3. (s. '19, 1162.) (Zt. d. Ver. f. lübeck. G. u. Altert.kde. 19, 191, ff.) [1158

Hedemann-Heespen, P. v, E. Gang durch d. Gewerbe unser. Vergangenh. (Zt. Ges. schlesw.-holst G. 48, 1—195). [1159

Germar, H., D. Schneiderhandwerk in Lpz. bis z. Ausg. d. 17. Jh. Lpz. Diss. '18. 117 S. [1160

Schulze, Franz, D. Handwerkerorganisat. in Freiberg i. S. bis z. Ende des 16. Jh. (Mitteil. des Freiberg. Altert.-Ver. 52, 1—86.) (Teildr.: Heidelb. Diss. '18 u. d. T.: Wirtschaftl. Maßnahmen d. Freiberger Zünfte.) [1161

Kohte, J., D. Innung d. Goldschmiede in Fraustadt (Hist. Monatsbll. f. d. Prov. Posen. Jg. 19, 72—77). [1162

Mummenhoff, E., D. Findel- u. Waisenhaus zu Nürnberg. Orts-, Kultur- u. Wirtsch geschichtl. (Mitteil. V. f. G. d. Stadt Nürnberg 22, 3—146.) [1163

Bücher, K, D. Berufe d. Stadt Frankf. a. M. im Mittelalter. '14. s. '18, 615. Rez.: Anz. f. dtes. Altert. u. dte. Lit. 39, 101—3 E. Schröder. [1164

Schnapper-Arndt, Stud. z. G. d. Lebenshaltg. in Frankf. währ. d. 17. u. 18. Jh. s. '18, 2?81. Rez.: Schmollers Jahrb. 42, 1231—34 Feig. [1165

Ebert, A., D. Lebensmittelpolitik d. freien Reichsstadt Dortmund (Beitrr. z. G. Dortm. 25, 1—109). [1166

Hartwig, J., Lübecks Einwohnerzahl in früherer Zeit (Mitteil. d. Ver. f. Lübeck. G. u. Altert.kde. 13, 77—92). [1167

Rörig, F., Z. Bau- u. Wirtsch.-G. des Lübecker Marktes: 1. D. heutige Kanzleigebäude (Mitteil. d. Ver. f. Lübeck. G. u. Altert.kde. 13, 3—11). [1168

Techen, Fr., Bürgerrecht u. Lottacker zu Wismar (Hans. G.bll. 24, 169—204). [1169

Keyser, E., D. bürgerl. Grundbesitz d. Rechtsstadt Danzig im 14. Jh. (Zt. westpr. G.-Ver. 58, 1—70.) [1170

Retzbach, A., D. Freiburg. Armenpflege vom 17. bis z. 19. Jh. (Zt. d. Ges. Beförd. G.kde. Freiburg 34, 59—116.) [1171

Digitized by Google

Liese, W., Westfal. alte u. neue Spitäler (Zt. f. vaterl. G. u. Altert.-kde. (Westfal.) 77, 2, 128—89). [1172

Preitz, M., E. Zerbster Brunnenbuch (Mitteil. Ver. Anhalt. G. 13, 143—59). [1173

Aubin, G., D. Berufe der Stadt Bautzen in Handel u. Gewerbe vom 15.—18. Jh. (Vierteljschr. f. Soz.- u. Wirtsch.-G. 15, 235—51.) [1174

Quassowski, B., Obrigkeitl. Wohlfahrtspflege in d. Hansestädten des Dt ordenslandes (Braunsberg, Elbing, Königsberg, Kulm u Thorn) bis 1525. I. (Zt. westpr. G.-Ver. 59, 1—68.) [1175

Beer, K., Zur älteren Bevölkerg. statistik Prags u. einiger anderen Städte Böhmens (Mitteil. Ver. f. G. d. Dt. in Böhmen. 58, 74—88). [1176

Sombart, W., D. moderne Kapitalismus. 2. umgearb. Aufl. Bd. 2. '17, s. '19, 1299. Rez.: Dte. Lit.-Zeit. '19, 1016—19 Sieveking; Rez. v. Bd. 1: Vierteljschr. f. Soz.- u. Wirtsch.-G. 15, 111—18 Häpke; v. Bd. 1 u. 2: Česky Časop. hist. 25, 85—98 Šusta; Jahrb. f. Nat.ök. u. Statist. 110, 623—27 Passow. [1177

Below, G. v., D. Entstehg. des modern. Kapitalismus u. die Hauptstädte (Schmollers Jahrb. 43, 1—18). (Zur Kritik v. Sombart.) [1178

Hohoff, W., Zur G. des Wortes u. Begriffes „Kapital" (Forts.) (Vierteljschr. f. Soz.- u. Wirtsch.-G. 15, 281—310). [1179

Strieder, J., Studien z. G. kapital. Organisationsformen. s. '19. 1297. Rez.: Hist. Vierteljschr. 19, 110—23 Rörig. [1180

Fuchs, B. A., D. Geist d. bürgerl.-kapitalist. Gesellsch. E. Untersuchg. üb. seine Grundlagen u. Voraussetzgn. '14. Rez.: Mitteil. Hist. Lit. 46, 268—273 Koehne. [1181

Schöttle, G., D. Geldkurs in vom Feinde besetzten Landstrichen. E. geschichtl. Rückblick (Vierteljschr. f. Soz.- u. Wirtsch.-G. 15, 25—63). [1182

Siebert, A., Üb. Entstehg. u. Entwicklg. d. öffentl Kredits im Großherzogt. Baden. (Preischr. d. fürstl. Jablonowskischen Ges.) Lpz.: Teubner. '19. 105 S. [1183

Joetten, W., Zur G. d. Essener Börse. Erlang. Diss. '19. 91 S. [1184

Sieveking, H., Zum 300. Jahrestag der Gründg. d. Hamburger Bank (Zt. Ver. f. hamb. G. 23, 52—81.) [1185

Schulte, Aloys, D. hohe Adel im Leben d. mittelalterl. Köln (Sitz ber. d. bay. Akad. d. Wissensch. Philos.-phil. u. hist. Kl. Jg. '19, Abh. 8). Münch.: Franz in Kommiss. '19. 68 S. 3 M. [1186

Ganzenmüller, W., Neuere Theorien zur Entstehg.-G. des niederen Adels (Zt. d. Hist. Ver. f. Niedersachs. 82, 272—83). [1187

Plotho, W. v., Waren d. Ministerialen von Rittersart frei oder unfrei? (Vierteljschr. f. Wappen-, Siegel- u. Familienkde. 47, 27—79.) [1188

v. Klocke, Fr., Zum Begriff Patriziat (Familiengeschichtl. Bll. 16, Sp. 145—50). [1189

Jwand, F. G., D. Wahlkapitulationen d. 17. u. 18. Jh. u. ihr Einfluß auf d. Entwicklg. d. Ebenbürtigk.- u. Prädikatrechts d. dt. hoh. Adels. Biberach: Dorn. '19. V, 37 S. 4 M. [1190

Bast, Jos., D. Ministerialität d. Erzstifts Trier. Beitrr. z. G. d. nieder. Adels. (Trier. Archiv. Ergänzg.heft 17.) Trier: Lintz. '18. VIII, 111 S. 12 M. [1191

Meininghaus, A., Zur Standes-G. der Grafen v. Dortmund (Beitrr. z. G. v. Dortm. 25, 169—91). (1192

v. d. Decken-Offen, Vom Lande Kehdingen. II. Üb. d. Urspr. d. Adels im Lande Kehdingen (Jahrb. d. Männer vom Morgenstern 17, 33—55). [1193

Bobé, L., D. Rittersch. in Schlesw.-Holst. v. d. ältest. Zeit bis z. Ausg. d. röm. Reichs 1806. Glückstadt: Augustin. '18. 105 S. 4 Taf. 7,50 M. [1194

Mayr, M., Zur Frage d. Freisassenrechts in Tirol. (Forsch. u. Mitteil. z. G. Tirols u. Vorarlbergs 15, 113—16.) [1195

Penker, M., Beitrr. z. G. d. böhm. Freisassen (Mitteil. d. Ver. f. G. d. Dt. in Böhmen 57, 143—176.) [1196

Heck, Ph., Pfleghafte u. Grafschaftsbauern in Ostfalen. '16. s. '19, 1335. Rez.: Hist. Zt. 120, 545 f. Hofmeister. [1197

Lampe, D. bäuerl. Minist. d. 14.—16. Jh. i. Erzb. Magd. '11. Rez.: Mitteil. Inst. österr. G.forsch. 38, 196 f. Dopsch. [1198

Elbogen, J., G. d. Juden seit d. Untergange d. jüd. Staates. (Aus Natur u. Geisteswelt 748.) Lpz.: Teubner. '19. 126 S. 1,75 M. [1199

Münzer, Egm., D. Juden in d. G. Nach e. Vortrage. Wien: Braumüller. '18. IIf, 43 S. 1,80 M. [1200

Digitized by Google

Eppenstein, S., Zur Früh-G. d. Juden in Dtl., besonders in liter. u. kultur. Hinsicht. (Monatsschr. f. G. u. Wissensch. d. Judent. 63, 165—86.) [1201

Quell. u. Forschgn. z. G. d. Juden in Dt.-Österr. 6: Rosenberg, Steiermark. s. '18. 2493. Rez.: Schmollers Jahrb. 42, 377—79 Bunzel; Dte. Lit.-Zeit. 40, 231 f. Goldmann. [1202

Wachstein, D. Inschriften d. alten Judenfriedhofes in Wien. s. '19. 1345. Rez.: Dte. Lit.-Zeit. 39, 541—45 Krauß; Lit. Zbl. '18, 162 f. Krauß. [1203

Pribram, A. F., Urkden. u. Akten z. G. d. Juden in Wien. I. Abt., allgem. T.: 1526—1847. Bd. 1 u. 2 (Quell. u. Forsch. z. G. d. Juden in Dt.-Österr. VIII, 1 u. 2): Wien: Braumüller. '18. CLXIV, 633 u. 735 S. 40 M.
Rez.: Lit. Zbl. 70, 497 Kr auß. [1204

Kracauer, J., Frankfurter Judenstättigkeiten im Mittelalter (Monatsschr. f. G. u. Wissensch. d. Judent. 63, 187—99). [1205

Pauls, E., Zur G. d. Juden in d. Aachener Gegend (Zt. Aachener G.-Ver. 40, 287—95). [1206

Keber, A., Zur G. d. Juden in Flörsheim (Nass. Heimatbll: 21, 80—85). [1207

Salfeld, S., D. Mainzer Judenerben. (Mainzer Zt. 12/13, 144—56). [1208

Neufeld, S., D. Juden im thür.-sächs. Gebiet währ. d. Mittelalt. '17. s. '19, 1355. Rez.: N. Archiv f. sächs. G. u. Altert.kde. 39, 433—34 Ermisch. [1209

d) Kriegswesen.

Erben, W., Schwertleite u. Ritterschlag. Beitrr. zu ein. Rechts-G. d. Waffen (Zt. f. hist. Waffenkde. 8, 105—68) (auch sep.: Dresd.: v. Baensch-Stiftg. '19. 63 S.)
Rez.: Zt. d. Savigny-Stiftg. f. Rechts-G. K. A. 40, 312 f. Stutz. [1210

Johannsen, O., D. Anwendg. d. Gußeisens im Geschützwesen d. Mittelalt. u. d. Renaissance (Zt. f. hist. Waffenkde. 8, 1—20). [1211

Rathgen, B., D. Drehkraftgeschütz in Dtld. (Zt. f. hist. Waffenkde. 8, 54—66). [1212

Perrer, E., E. Kalender für König Matthias Corvinus mit Darstellgn. gotischer Büchsenschützen (Zt. f. hist. Waffenkde. 8, 221—39). [1213

Rieß, Ub. d. Ursprg. d. Bergbarte (Mitteil. d. Freib. Altert.-Ver. 51, 9—22; 52, 87—92). [1214

Welgel, D. Stadtbefestigg. Neutitscheins (Zt. d. dt. Ver. f. d. G. Mähr. u. Schles. 23, 159—169). [1215

Geßler, A. E., D. Entwicklg. d. Geschützwesens in d. Schweiz v. sein. Anfängen bis z. Ende d. Burgunderkriege. (Mitteil. d. antiquar. Gesellsch. Zürich. 28, Bd. Heft 3 u. 4) Zürich: Heer in Komm. '19. 111 u. 80). [1216

Mantel, Alfr., G. d. Zürcher Stadtbefestigg. (114. Neuj.bl. d. Feuerwerker-Gesellsch. in Zürich). Zürich: '19. 61 S. 4,80 M. [1217

Schudel, A., D. militär. Dienstpflicht u. persönl. Bewehrgg. im Rechte Berns 1700—98. E Beitr. zur Berner Rechts-G. Bern. Dissert. '18. [1218

Bernoulli, A., Basels Stadtbewachg. u. Verteidigg. im Mittelalter (Basler Zt. f. G. u. Altert.kde. 17, 316—43). [1219

Bernoulli, A., D. Organisation v. Basels Kriegswesen im Mittelalter (Basler Zt. f. G. u. Altert.kde. 17, 120—61). [1220

Stöcklein, H., Beitrr. zur G. d. Augsburger Waffenschmiedekunst (Zt. Hist. Ver. Schwaben u. Neuburg 44, 48—52). [1221

Mehlfeldt, Th., Lübecker Geschütz u. Lübecker Geschützinschriften Mitteil. Ver. f. Lübeck. G. u. Altert.kde. Heft 14. Nr. 1. '19). [1222

Hofmeister, H., D. Wehranlagen Nordalbingiens. s. '19. 1481. Rez.: Korr.-Bl. d. G.-Ver. 66, 274—77 Anthes; Germania, Korr.-bl. d. Röm.-Germ. Komm. 2, 61—64 G. Wolff. [1223

Hofmeister, H., D. Entstehg. d. Befestigungswesens in Nordwestdtl. (Korr.bl. d. G.-Ver. 67, 54—60). [1224

Haenel, E., Z. ältesten G. d. Dresdener Rüstkammer (Zt. f. hist. Waffenkde. 8, 181—92). [1225

Müller, Georg, D. sächs. Zapfenstreich (Archiv f. Kultur-G. 14, 115—21). [1226

Goldschmidt, E. F., G. u. Wirkungskreis d. Organe d. Militärgerichtsbarkeit v. Ende d. Mittelalt. bis nach d. dt. Revolution im Nov. 1918 (Samml. militärrechtl. Abhdlg. u. Studien Bd. 3. Heft 4). Rastatt: Greiser. '19. 144 S. 4,50 M.
Rez.: Zt. d. Savigny-Stiftg. f. Rechts-G. G. A. 40, 370 v. Bonin. [1227

Priebatsch, F., G. d. preuß. Offizierkorps. Bresl.: Priebatsch. '19. 76 S. [1228

Freytag-Loringhoven, Fror. v., Politik u. Kriegführg. Berl.: Mittler. '18. IX, 252 S. 9,75 M. [1229

Digitized by Google

e) Religion und Kirche.

Festgabe, Alois Knöpfler zur Vollendg. d. 70. Lebensjahres gewidmet v. sein. Freunden u. Schülern. Hrsg. v. H. M. Gietl u. G. Pfeilschifter. Freib.: Herder. '17. VIII, 415 S.

Inh. u. a.: J. B. Aufhauser, Bayerische Missionsarbeit im Osten während d. 9. Jh. — A. Bigelmair, Nikolaus Ellenbog u. d. Reformation. — J. Dorn, Stationsgottesdienste in frühmittelalterl. Bischofsstädten. — L. Fischer, Jvo v. Chartres d. Erneuerer d. Vita canonica in Frankreich. — J. Göttler, Zur Entstehgs-G. des altbayer. Schulrechts. — G. Gromer, Zur G. d. Diakonenbeichte im Mittelalter. — J. Hörmann, P. Beda Mayr v. Donauwörth, ein Jreniker d. Aufklärungszeit. — W. v. Keppler, Zur G. d. Predigt. — A. M. Koeniger, D. Recht d. Militärseelsorge in d. Karolingerzeit. — L. Rid, D. Wiedereinsetzg. Kaiser Ludw. d. Frommen zu S. Denis (1. März 834) u. ihre Wiederholg. zu Metz (28. Febr. 835). — O. Schilling, D. vermittelnde Charakter d. thomist. Staatslehre. — U. Schmidt, Ulrich Burchardi. E. Gedenkblatt zur Reformation in d. Diözese Bamberg. — J. Sickenberger, Kirchen-G. u. neutestamentl. Exegese. — D. Stöcker, D. alte Franziskanerkloster in Münch. in sein. Beziehgn. zum bayer. Fürstenhause bis zum Reformjahre 1480. [1229a

Festschrift, Theolog., für G. Nathan. Bonwetsch zu sein. 70. Geburtstage. Dargebot. v. H. Achelis . . . Lpz.: Deichert. '18 III, 147 S. 5 M.

Inh. u. a.: v. Walter, D. Sonderstellg. Bernh. v. Clairvaux in d. G. d. Mystik. — Knoke, Caspar Calvörs Beteiligg. an d. kirchl. Unionsbestrebgn. sein. Zeit. — Stange, D. luther. Lehre v. Abendmahl. 1229b

---

Jeremias, Alfr., Allgem. Religions-G. Münch.: Piper. '18. XV, 259 S. 9,00 M.

Rez.: Dt. Lit.-Zt. 40, 360—63 Clemen. [1230

Beß, B., Unsere religiösen Erzieher. 2. Aufl. '17.

Rez.: Dt. Lit.-Zt. 39, 649—52 O. Holtzmann. [1231

Schubert, H. v., Grundzüge d. Kirchen-G. E. Überblick 6. verb. u. erw. Aufl. Tüb.: Mohr. '19. XI, 344 S. 6,75 M. [1232

Marx, J., Lehrbuch d. Kirchen-G. 7. verb. Aufl. Trier: Paulinusdrucker. '19. XVI, 936 S. 15 M. [1233

Müller, Karl, Kirchen-G. 2. Bd. 2. Halbbd. 5. u 6. Lief. Tüb.: Mohr. XXIII u. S. 577—788. Je 3 M. [1234

Heussi, K., Kompendium d. Kirchen-G. 4. verb. Aufl. Tüb.: Mohr. '19. XV, 638 S. 12 M. [1235

Zange, Frdr., Zeugnisse d. Kirchen-G. aus denkwürdigen Schriften, Reden, Briefen u. anderen Quellen. 2. Aufl. Gütersloh: Bertelsmann. '19. VIII, 471 S. 9 M. [1236

Schremmer, B., Lebensbilder aus d. Kirchen-G. Tüb.: Mohr. '19. VIII. 381 S. 10 M. [1237

Göller, E., D. Periodisierung d. Kirchen-G. u. d. epochale Stellg. d. Mittelalt. zwischen d. christl. Altert. u. d. Neuzeit. Akadem. Rektoratsrede. Freib. i. Br.: Guenther. '19. 67 S. 3 M. [1238

Wiegand, Frdr., Dogmen-G. des Mittelalt. u. d. Neuzeit (Ev.-theol. Bibl., hrsg. v. Beß) Lpz.: Quelle & Meyer. '19. VIII, 176 S. 6 M. [1239

Bonwetsch, G. N., Grundriß d. Dogmen-G. 2. verb. Aufl. Gütersloh: Bertelsmann. '19. IV, 219 S. 12 M. [1240

Arnold, C. F., D. G. d. alten Kirche bis auf Karl d. Gr. in ihrem Zusammenhang mit d. Weltbegebenheit. kurz dargestellt. (Ev.-theol. Bibl., hrsg. v. Beß) Lpz.: Quelle & Meyer. '19. XVI, 284 S. 7 M. [1241

Pijper, F., De Kloosters. s'Gravenh.: Nijhoff. '16. VIII, 379 S. 4,25 fl.

Rez.: Lit. Zbl. '18, 246 f. Japikse; Franzisk. Studien 5, 101—8. [1242

Dörholt, B., D. Predigerorden u. sein. Theologie. Jubil.schr. Paderb.: Schöningh. '17. IV, 159 S. 2 M.

Rez.: Dt. Lit.-Zt. 40, 824 f. Grabmann. [1243

Meyer, Joh., Liber de viris illustr. ordinis Praedicatorum, hrsg. v. Fr. P. v. Loë (Quellen u. Forschgn. zur G. d. Dominik.ord. in Dtl. 12). Lpz.: Harrassowitz. '18. VII, 92 S. 6 M. [1244

Schüpferling, M., D. Tempelherren in Dtl. Diss. Freib. (Schw.) '15. 264 S.

Rez.: Zt. f. d. G. d. Oberrh. N. F. 34, 137—39 Stenzel. [1245

Digitized by Google

Butler, C., Benedictine monachism. Studies in Bened. life and rule. London: Longmans. '19. 395 S. [1246

Spettmann, H., Mittelalterl. Franziskanerhandschrr. d. K. B. Nationalmus. in München (Franzisk. Studien 5, 209—20). [1247

Schäfer, A., Konvent, Bettelbruder, Minoritenorden. Zur Verständigg. üb. einige Grundbegriffe d. franzisk. Bewegg. (Franzisk. Studien 5, 207 8.) [1248

Harnikol, E., Studien z. G. d. Brüder v. gemeinsamen Leben. s. '19, 1559. Rez.: Lit. Ztbl. 70, 781 f.; Dt. Lit.-Zt. 40, 190—94 Löffler. [1249

Stoeckius, Herm., Untersuchgn. zur G. d. Noviziates in d. Gesellsch. Jesu. I. D. Ordng. d. tägl. Lebens. II. Instructions pour le noviciat des jésuites. Bonn: Falkenroth. '18. IX, 238 S. 12 M. (Teildr.: IX. 31 S. als Gött. Diss.)

Rez.: Lit. Zbl. 70, 277 ff. Gotthardt; Zt. f. G. d. Erziehg. u. d. Unterr. 7, 294—97 Duhr: Theol. Lit.-Zt. 44, 60 f. Gf. Hoensbroech. [1250

Wolf, Rud., Bibliogr. zur G. d. Dt.-Ordensballeien. (Dt. G.bll. 16, 76—98).

Rez.: Zt. Ver. f. thür. G. u. Altert.kde. 31, 546—48 Lampe. [1251

Mohlberg, K., Ziele u. Aufgaben d. liturgiegeschichtl. Forschg (Liturgiegeschichtl. Forschg. 1). Münst: Aschendorff. '19. VI, 52 S. 3,20 M. [1252

Baumstark, A., Ein liturgiewissenschaftl. Unternehmen d. dt Benediktabteien (Dt. Lit.-Zt. 40, 898—905, 921—27). — **Krus, F.,** D. neuesten Pläne zur Organisierg. d. liturgiegeschichtl. Forschg. (Zt. f. kath. Theol. 43, 289—304.) [1253

Schreiber, Georg, Mutter u. Kind in d. Kultur d. Kirche. Studien zur Quellenkde. u. G. d. Karitas, Sozialhygiene u. Bevölkerungspolitik. Freib. i. Br.: Herder. '18 XX, 160 S. 6 M.

Rez.: Zt. f. kath. Theol. 43, 155—57 Krus. [1254

Stückelberg, E. A., Die schweizer. Reliquienrodel d. 9. bis 20. Jh. (Anz. f. schweizer. G. N. F. 16, Heft 2.) [1255

Reiter, Versuch ein. Zusammenstellg. d. Kirchentitel u. Kirchenpatrone in Württ. u. Hohenzoll. (Archiv f. christl. Kunst. '16, 1 ff.) [1256

Stapper, D. Feier d. Kirchenjahres an d. Kathedrale v. Münst. im hohen Mittelalter. (Zt. f. vaterl. G. u. Altert.-kde. (Westf.) 75, 1—181). [1257

Hennecke, Edg., D. mittelalterl. Heiligen Niedersachs. (Zt. Hist. Ver. f. Niedersachs. 83, 123—130.) [1258

Bönhoff, D. Schutzheiligen d. vorreformator. Kirchen in d. Städten d. heutigen Kgr. Sachsen (Beitrr. zur sächs. Kirchen-G. 31). [1259

Naegle, A., Kirchen-G. Böhmens. (s. '19, 1502.) T. 2. Wien u. Lpz.: Braumüller. '18. XIII, 517 S.

Rez.: Gött. Gel. Anz. 181, 398—400 Bonwetsch; Mitteil. Ver. G. d. Dt. in Böhmen 57, 261 f. O. Weber. [1260

Naegle, A., D. hl. Wenzel. Rektoratsrede. Prag: Calve. '19. 48 S. 4 M. [1261

Oer, F. Frhr. v., Urspr. u. G. d. Wallfahrtskirche Maria-Trost bei Graz. Graz: Styria. '18. 85 S. 70 Pf. [1262

Simonet, J., D. kath. Weltgeistl. Graubündens (44. Jahresber. d. Hist.-antiqu. Gesellsch. v. Graubünden 107—222). [1263

Wind, S., Zur G. d. Zwyerhauses u. d. Zwyerkapelle bei Altdorf (O. G.freund. Mitteil. d. Hist. Ver. d. 5 Orte 74, 305—10). [1264

Kirchen, Basler. Besteh. u. eingegang. Gotteshäuser in Stadt u. Kant. Basel. Hrsg. v. E. A. Stückelberg. 2. Bdch. Basel: Helbing & Lichtenhahn. '18. 106 S. 2,50 M. [1265

Lindner, Fr., Alphabet. Namensverz. zur G. d. Pfarrei Ullstadt in Mittelfranken (Vierteljschr. f. Wappen-, Siegel- u. Familienkde. 47, 20—26). [1266

Fischer, E. L., D. Kirche u. d. Pfarrherrn v. St. Gertraud in Würzburg v. J. 1248—1920. Würzb.: Bauch '19. VII, 133 S. 5 M. [1267

Stein, Beitrr. zur G. d. kirchl. Lebens zu Heidenheim a. Brz. im Mittelalter (Bll. württ. Kirch-G. 22, 110—121). [1268

Tumbült, G., Zur G. d. ehem. Säckinger Patronatspfarrei Reiselfingen (Zt. f. G. d. Oberrh. N. F. 33, 114—52). [1269

Pfleger, L., Beitrr. zur G. d. Predigt u. d. religiösen Volksunterrichts im Elsaß während d. Mittelalters. Münch.: Weiß '18. 61 S. (Sep. aus: Hist. Jahrb. Bd. 38).

Rez.: Zt. f. G. d. Oberrh. N. F. 33, 602 f. Kaiser. [1270

Brun, Eine alte Kirchenordng d. Johanniskirche zu Weißenburg (12. Jahresber. d. Ver. zur Erhaltg. d. Altert. in Weißenburg u. Umgeg., 52—57). [1270a

Baumann, J., G. d. St. Aegidienkirche u. d. Kapuzinerkloster in d. freien Reichsstadt Speier. Speier: Jäger '18. VII, 120 S. 3 M. [1271

Digitized by Google

Paas, Th., E. Steinfelder Altarbild als Zeuge der Potentinuslegende (Annal. Hist. Ver. Niederrhein 102, 129—139). [1272

Grijpink, P. M., Kerkelijk register op de rekeningen van den vicarisgeneraal van het bisdom Utrecht (Bijdr. gesch. bisdom v. Haarlem 39, 144—60). [1273

Klocke, F. v., D. angebl. „ecclesia Angariensis in Susato" (Zt. f. vaterl. G. u. Altert.-kde (Westfal.) 77, 1, 147 f.) [1274

Waters, G., D. münsterschen kathol. Kirchenliederbücher vor 1677. s. '19, 1543. Rez.: Dt. Lit.-Zt. 39, 1017—19 Hertel. [1275

Zuhorn, W., Kirchen-G. d. Stadt Warendorf. I, 1: G. d Pfarren. Warendorf: Schnell. '18. XVI, 400 S. 9 M. [1276

Rothert, H., D Vikarien d. Kreuzaltars an d. Marienkirche zu Dortmund (Beitrr. z. G. Dortmunds 25, 111—37). [1277

Reuter, H., D. St. Michaeliskirche in Lüneburg. E. Rückblick auf ihre 1000jähr. G. am 500jähr. Jubeltage. Hannov.: Hahn. '18. 88 S. 3 M. [1278

Human, A., Analekten Sachs.-Meining. Kirchen-u. Schul-G. T. 1: Vorreformator. Zeit u. Reformat. Zeitalter. (Schrr. Ver. f. sächs.-meining. G. u. Landeskde. Heft 76) Hildburgh.: Gadow. '18. 172 S. 3 M. [1279

Nowack, A., Priestermorde in Schlesien aus alter Zeit (Oberschles. Heimat 15, 44—51). [1280

Schulte, P., Lamb., D. Ursprung d. Satzes d. Institucio ecclesie v. den 3 Bischofssitzen Schnograu, Ritschen, Bresl (Oberschles. Heimat 14, 117—28). [1281

Freytag, H., Landgeistliche aus d. Umgeg. v. Danzig vor d. Reformat. (Zt. westpr. G.-Ver. 58, 111—24). [1282

Hübl, A., D. Bruderschaften an d. Schottenkirche in Wien (Berichte u. Mitteil. d. Altert.-Ver. zu Wien 50, 1—23). [1283

Huemer, Blas., D. Salzburger Benediktiner-Kongregation 1641-1808 (Beitrr. zur G. d. alten Mönchtums u. d. Bened.ordens 9). Münst.: Aschendorff, '18. XIV, 159 S. 5 M. [1284

Huemer, B., Zur G. d. Salzburger Bened.-Kongregation (1641—1808) (Stud. u. Mitteil. z. G. d. Bened.ordens 39, 174—77). [1285

Wäger, F., G. des Kluniazenserpriorats Rueggisberg. Freib. i. Sch.: Fragnière. '17. XVIII, 226 S.
Rez.: Zt. d. Savigny-Stiftg. f. Rechts-G. K. A. 40, 328—30 Stutz. [1286

Bibler, H., D. Schriftsteller u. Schreiber d. Benediktiner-Stifts St. Ulrich u. Afra in Augsburg während d. Mittelalters s. '19, 1580. Rez.: Lit. Zbl. 69, 437 f. A. L. Mayer; Hist. Jahrb. 39, 342 f. Zibermayr. [1287

Fischer, J. L., Entwicklgs.-G. d. Benediktinerinnenstifts. Ursprig (Schl.) (Studien u. Mitteil. z. G. Bened.ordens 39, 45—67). [1288

Stöckerl, D., D. Marian. Herren- u. Bürgersodalität bei S. Jakob in Bamberg v. 1618—1918. Bambg.: Buchner. '18. IX, 89 S. 2 M. [1289

Spirkner, B., G. des Klosters Niederviehbach (Verhdlg. Hist. Ver. Niederbayern 54, 2, 1—96). [1290

Rottenkolber, Studien zur G. des Stiftes Kempten. I. (Studien u. Mitteil. zur G. d. Bened.ordens 39, 265—303). [1291

Leistle, D., D. Abte d. S. Magnusstifts in Füssen (Studien u. Mitteil. zur G. d. Bened.ordens 39, 304—40). [1292

Schaefer, Albr., D. Orden des hl. Franz in Württemberg v. 1350—1517 (Bll. f. württ. Kirchen-G. N. F. 23, 1 ff.) [1293

Schaefer, Albr., D. Reimchronik d. Barfüßerklosters in Eßlingen (Franzisk. Studien 5, 295—302). [1294

Obser, K., Äbtissinnen u. Konventslisten d. Klosters Frauenalb (Zt. f. d. G. des Oberrhein. N. F. 33, 421—32). [1295

Kaiser, J. B., D. Anfänge d. Observanz in Metz (Franzisk. Studien 5, 18—48). [1296

Wellstein, G., D. Zisterzienserinnenkloster Herchen a. d. Sieg (Studien u. Mitteil. zur G. d. Bened.ordens 39, 341—75). [1297

Kartels, J., Wechselbeziehgn. zw. d. Mainzer Kapuzinern u. d. Kurfürsten v. Mainz (Franzisk. Studien 5, 289—301). [1298

Bendel, F. J., D. Wahlrecht d. Abtei Prüm (Studien u. Mitteil. zur G. d. Bened.-ordens 39, 444—48). [1299

Dersch, W., Hess. Klosterbuch, s. '18, 2556. Rez.: Korr.-Bl. d. G.-Ver. '18, 255 f. Schultze; Hist. Zt. 119, 499 Schultze. [1300

Löffler, Kl., D. Fraterhaus Weidenbach in Köln (Annal. Hist. Ver. Niederrhein 102, 99—128). [1301

Neuhaus, W., Geschichtl. Nachrr. üb. d. frühere Praemonstratenserkloster Scheda (Zt. f. vaterländ. G. u. Altert.kde (Westfal.) 76, 2, 59—119). [1302

Brück, Herm., D. Kalandskonfraternität zu Wiedenbrück (Zt. f. vaterländ. G. u. Altert.kde (Westf.) 75, 2, 143—62). [1303

Digitized by Google

Linneborn, J., Kleine Beitrr. zur G. d. Zisterzienserinnenklosters Wormeln bei Warburg im 17. u. 18. Jh. (Zt. f. vaterländ. G. u. Altert.kde (Westfal.) 76, 2, 174—217). [1304

Wellstein, G., Beitrr. zur G. d. Klosters Drolshagen (Zisterzienserchronik '18, 49 ff.) [1305

Della Valle, H., D. Benediktinerinnenklöster d. Bistums Osnabrück im Mittelalter. Münst. Diss. '16. 8. '19, 1610.

Rez.: Studien u. Mitteil. zur G. d. Bened.-ordens 39, 224—27 Krahmer. [1306

Nebel, A., D. Anfänge u. d. kirchl. Rechtsstellg. d. August.chorherrnstifts St. Peter auf d. Lauterberge bei Halle. Diss. '16. Rez.: Archiv f. kathol. Kirchenrecht 98, 312—14 Gescher; Theol. Lit.-Zt. '18, 83 Lerche. [1307

Wolf, Rud., D. Dt.-Ordenshaus St. Kunigunde bei Halle a. S. v. sein. Entstehg. bis zu sein. Aufhebg. (1200—1511). '15. 8. '18, 256 1. Rez.: Zt. Ver. f. thür. G. u. Altert.-kde. 31, 545 f. Lampe. [1308

Pusch, H., D. Meininger Franziskanerkloster. Mit ein. Urkdenb. (Neue Beitrr., hrsg. v. d. Henneberg. altert.-forsch. Ver. in Meiningen H. 29). [1309

Buttenberg, F., D. Kloster zu Gerbstedt (Zt. d. Harzver. 52, 1—30). [1310

Lemmens, L., Zum Jubelfeste d. sächs. Provinz v. hl. Kreuze (1518—1918) (Franzisk. Studien 5, 1—12). [1311

Schlager, P., G. d. Franziskanerklosters zu Güstrow in Mecklenburg (Franzisk. Studien 5, 69—82). [1312

Depdolla, W., G. d. Klosters Lekno-Wongrowitz. Lekno: Selbstverl. '17. 70 S. 2 M.

Rez.: Hist. Monatsbl. f. d. Prov. Posen 19, 80—83 Bickerich. [1313

Waschinski, E., Bilder aus d. Leben d. ehemal. Posener Jesuitenklosters (Hist. Monatsbl. f. d. Prov. Posen 19, 97—117). [1314

Roth, W., D. Dominikaner u. Franziskaner im Dt.-Ordenslande Preußen bis zum J. 1466. Königsb. Diss. '19. 155 S. [1315

Stuhlfauth, G., E. kirchengeschichtl. Bildniszentrale. E. Anregg. u. eine Bitte. (Zt. f. Kirchen-G. 38, 41—52). [1316

Zscharnack, L., Zur G. u. Aufgabe d. dt. kirchengeschichtl. Organisationen. (Zt. f. Kirchen G. 38, 138—54). [1317

Lindeboom, J., De dogmenhistor. Theorieen van Ernst Troeltsch (Theologisch Tijdschrift 53, 182—223). [1318

Mirbt, C., D. Einheitsgedanke in d. G. des Protestantismus. (In: Göttinger Universitäts-Reformationsfeier am 31. Okt. 1917. Gött.: Dieterich. '18. S. 11—31) [1319

Müller, Karl, Zur G. u. zum Verständnis d. Frömmigkeit. 8. '19, 1626. Rez.: Dt. Lit.-Zt. 39, 707—9 Kawerau. [1321

Heuser, K., D. Vor-G. d. preuß. Union (Preuß. Jahrbb. 174, 35—53). [1322

Holl, K., D. Bedeutg. d. großen Kriege f. d. relig. u. kirchl. Leben d. dt. Protestantismus. 8. '19, 1627. Rez.: Hist. Zt. 120, 137; Dt. Lit.-Zt. 39, 545—48; Mitteil. Hist. Lit. 46, 125—27 v. Hauff. [1323

Kißling, Joh. B., D. dt. Protestantismus. 1817—1917. E. geschichtl. Darstellg. Bd. 2. Münst.: Aschendorff, '18. XI, 440 S.

Rez.: v. Bd. 1 u. 2: Lit. Zbl. 70, 469 ff.

Völker, K., D. Entwicklg. d. Protestantismus in Österr. (Österr. Ruhmeshalle. 4. Reihe: Aus Oesterr. Vergangenh. 12) Lpz.: Haase. '18, 115 S. 1,20 M. [1325

Teutsch, Fr., Zur G. d. Katechisation in unserer Kirche (Korr.bl. d. Ver. f. siebenbürg. Ldskde. 41. '18). [1326

Lenckner, F., D. Recht am altwürtt. ev. Kirchengut. Stuttg.: Kohlhammer. '19. 68 S. [1327

Diehl, W., Zur G. d. Staatsgehälter der rheinhess. ev. Pfarreien (Archiv f. hess. G. u. Altert.kde. N. F. 13, 147—412). [1328

Diehl, W., Ordinations- u. Introduktionsbuch d. Burggrafsch. Friedberg (Beitrr. zur hess. Kirchen-G. Bd. 7. H. 2. '18). [1329

Schell, O., Beitrr. zur G. d. reformierten Gemeinde in Elberfeld (Zt. Berg. G. ver. 51, 208—61). [1330

Graban, R., D. ev. Predigerministerium d. Stadt Frankf. a. M. '13. Rez.: Zt. d. Savigny-Stiftg. f. Rechts-G. K. A. 39, 286—94 Martens. [1331

Ruprecht, Rud., D. Pietismus d. 18. Jh. in den hannov. Stammländern (Studien zur Kirchen-G. Niedersachsens 1) Gött.: Vandenh. & Rupr. '19. II, 206 S. 6 M [1332

Ranke, L. F., Zur Lübeck. Katechismus-G. (Mitteil. d. Ver. f. Lübeck. G. u. Altert.kde. H. 18. Nr. 11. '19). [1333

Digitized by Google

Veeck, O., Pflichten u. Rechte d. Prediger im alten Bremen (Bremisches Jahrb. 27, 93—114). [1334

Witzmann, G., D. Reformationsjubelfeiern im Herzogt. Gotha in d. Jhen. 1617, 1717 u. 1817 (Mitteil. Ver. f. Goth. G. u. Altert.forsch. '17/'18, 1—30). [1335

Thiele, Verz. d. Geistlichen im Gebiet d. Reichsstadt Mühlhausen i. Thür. v. d. Reform. bis zum Ende d. Selbständigk. 1802 (Mühlhäus. G.bll. 18/19, 1—11). [1336

Dibelius, O., D. Kgl. Predigerseminar zu Wittenberg 1817—1917. Berl.-Lichterfelde: Runge. '18. VI, 408 u. 39 S. 15 M. [1337

Wotschke, Th., Wittenberger Ordinationen v. Schlesiern f. außerschles. Gemeinden (Korr.bl. Ver. f. G. d. ev. Kirche Schles. 16, 30—76). [1338

Rademacher, Beitrr. zur Prediger-G. d. im Kreise Trebnitz 1653 u. 54 reduzierten Kirchen (Korr.bl. Ver. f. G. d. ev. Kirche Schles. 16, 298—308). [1339

D. **Evangelium** unter dem Kreuz im Lande Posen (Reform. im Lande Posen II.) Posen: ev. Vereinsbuchhdl. '17. 161 S. 2,50 M.
Rez.: Hist. Monatsbl. f. d. Prov. Posen 19, 83—85 Balan. [1340

Mannhardt, H. G., D. Danziger Mennoniten gemeinde. Ihre Entsteng. u. ihre G. v. 1569—1919. Danz.: John & Rosenberg. 216 S. 3 M. [1341

Hassenstein, Joh., D. G. d. ev. Kirchen im Ermlande seit 1772 (Schrift. d. Synodalkomm. f. ostpreuß. Kirchen-G. 22). Königsb.: Gräfe & Unzer. '18. 116 S. 3 M. [1342

Kerstan, E. G., Elbings ev. Kirchen bis zur preuß. Besitznahme d. Stadt 1772. Königsb. Diss. '18. 48 S. (Teildr.) [1343

f) Bildung, Literatur und Kunst.

Bezold, F. v., D. ältesten dt. Universitäten in ihrem Verhältnis zum Staat (Aus Mittelalter u. Renaiss. 220—45.) [1344

Wagner, Karl, Register zur Matrikel d. Universität Erlangen 1743 — 1843. Mit ein. Anh.: Weitere Nachtrr. zum Altdorf. Personenreg. v. E. v. Steinmeyer (Veröffentlg. d. Ges. f. fränk. G. 4. Reihe Matrikeln Bd. 4). München.: Duncker & Humbl. '18. LX, 652 S. 28 M.
Rez.: Lit. Zbl. 70, 142 Bock. [1345

Hartmann, E. J., D. Tübinger Stift. E. Beitr. zur G. d. dt. Geisteslebens. Stuttg.: Strecker & Schröder. '18 VIII, 216 S. 4,80 M.
Rez.: Dt. Lit.-Zt. 40, 765 f. Scheel; Lit. Zbl. 70, 179 f. [1346

van Slee, J. C., De Illustre School te Deventer. 1630—1878. Hare geschiedenis. s'Gravenh.: Nijhoff. '16. XII, 295 S. 6,50 fl.
Rez.: Lit. f. G. d. Erziehg. u. d. Unterr. 8/9, 72—76 Jantzen. [1347

Meyer, A. O., D. Universität Kiel u. Schlesw.-Holst. in Vergangenheit u. Gegenwart. Vortr. Kiel: Mühlau. '19. 26 S. 1 M. [1348

Goebel, O., Hamburger in d. Helmstedter Promoviertenliste (Mitteil. Ver. hamburg. G. 38, 179—83). [1349

Weyl, Rich., Ein Vierteljahrtausend Kieler Gelehrtenleben. (Archiv f. Kultur-G. 14, 81—114, 236—60) [1350

Wecken, Fr., Helmstedter Promoviertenliste (Mitteil. d. Zentralstelle f. dt. Personen- u. Familien-G. 15, 51—79). [1351

Beiträge zur G. d. Universität Rostock. Aus Anlaß d. 500-Jahr-Feier hrsg. (Beitrr. zur G. d. Stadt Rostock 11, 5—81). [1352

Friedensburg, W., G. d. Universität Wittenberg. 8. '19, 168 f. Rez.: Zt. d. Savigny-Stiftg. K. A. 39, 270—78. Rieker; Dt. Lit.-Zt. 40, 578—81 Kaufmann; Lit. Zbl. 70, 214 f.; Hist. Vierteljschr. 19, 148 f. Keußen; Gött. Gel. Anz. '18, 227—33 Frensdorff; Theol. Lit.-Zt. 44, 13 f. Kattenbusch. [1353

Liber Decanorum. D. Dekanatsbuch d. theol. Fakultät zu Wittenberg. In Lichtdruck nachgebildet. 1. T. Halle: Niemeyer. '18. 48 S. 12 M. [1354

Thormodsoeter, S., Norske magistre i Wittenberg (Forhandl. i videnskapsselskapet i Kristiania. '17, 1—49). [1355

Buchwald, W., Vogtländ. Geistliche u. Studenten in Wittenberg u. Rostock 1538—1807 (Mitteil. Ver. f. vogtländ. G. u. Altert.-kde. 27, 75—80). [1356

Foerster, Rich., D. Universität Bresl. einst u. jetzt. 4 akad. Reden. Bresl.: Koebner. '19. 75 S. 3,50 M. [1357

D. **Matrikel** d. Universität Königsberg. Bd. 3: Regist. '17. 8. '19, 168 S. Rez.: Hist. Vierteljschr. 19, 290 f. Keußen. [1358

Schnel, H., Niederlaus. auf mittelalterl. Universitäten (Niederlaus. Mitteil. 14, 208—10). [1359

Rückert, O., Stammbb. sachs.-meining. Studenten aus d. Zeit v. 1750—1850 (Familien-G.bll. 15, 109—18). [1360

Holsten, R., Pyritzer Studenten bis zum J. 1800 (Balt. Studien. N. F. 21, 71—114). [1361

Digitized by Google

Pädagogik, Lexikon der, hrsg. v. E. M. Roloff. Bd. 2—5. '13—17. Rez.: Zt. f. G. d. Erziehg. u. d. Unterr. 8/9, 68—72 Stölzle. [1362

Ziegler, Th., G. d. Pädagogik. 4. A. '17. Rez.: Dt. Lit.-Zt. 40, 65 f. R. Lehmann. [1363

Stölzle, R., Reiseberr. als Quellen zur G. d. Pädagogik (Zt. f. G. d. Erziehg. u. d. Unterr. 8/9, 1 4 f.). [1364

Frye, D. Staatsroman d. 16. u. 17. Jh. u. sein Erziehungsideal. Würzb. Diss. '18. Rez.: Dt. Lit.-Zt. 39, 12—17 v. Martin. [1365

Paulsen, Frdr., G. d. gelehrten Unterr. auf d. dt. Schulen u. Universitäten v. Ausgang d. Mittelalters bis zur Gegenwart. Mit besond. Rücksicht auf d. klass. Unterr. 3. erweit. Aufl. v. R. Lehmann. Bd. 1. Lpz.: Veit & Co. '19. XXVII, 636 S. 18 M. [1366

Loserth, J., D. protestantischen Schulen d. Steiermark im 16. Jh. '16. s. '19, 1687. Rez.: Dt. Lit.-Zt. 39, 1067—69 Loesche. [1367

Rolleder, A., D. Schulen d. Stadt Steyr in d. Reformationszeit. — Wotke, K., D. Organisierg. d. ital. Gymnasien i. J. 1817. — **Wotke, K.,** D. Epochen d. staatsbürgerl. Erziehg. in Österr. (Beitrr. zur österr. Erziehgs.- u. Schul-G. Heft 18). Wien: Fromme '18. III, 86 S. 4,20 M. [1368

Henggeler, R., G. d. Residenz u. d. Gymnasiums d. Benediktiner v. Einsiedeln in Bellenz. (Mitteil. Hist. Ver. Schwyz, Heft 27.) [1369

Wyß, J., D. Bieler Schulwesen v. sein. Anfängen bis zur Vereinigg. d. Stadt mit d. Kant. Bern 1269—1815. Biel: Kuhn. '19. IV, 205 S. 9 fr. [1370

Monumenta Germ. paedagog. Beih. 1: A. Stolze, D. dt. Schulen u. d. Realschulen d. Allgäu. Reichsstädte bis zur Mediatis. s. '18, 2576. Rez.: Hist. Jahrb. 39, 378 f. Hindringer. [1371

Peter, A., Zur fränkischen Schul-G. (Beitrr. zur bayr. Kirchen-G. 26, 25—29.)

Weißmann, K., D. Matrikel d. Gymnasiums zu Hof. s. '18, 837. Rez.: Dt. Lit.-Zt. 39. 68 f. Streuber. [1372 [1373

Stein, D. Schulwesen Heidenheims v. 17. bis 19. Jh. (Württ. Vierteljhefte. f. Landes-G. N. F. 27, 163—76). [1374

Warstjen, W., G. d. Katechetenschule u. d. höheren Bürgerschule in Berne 1610—1918. Oldenburg: Littmann. '18. VI, 98 S. 3 M. [375

Burda, Untersuchgn. zur mittelalterl. Schul-G. im Bistum Bresl. s. '15, 2 86. Rez.: Schles. G.bl. 18, 14 f. Maetschke. [1376

Bibliothekskataloge, Mittelalterl. Dtl. u. d. Schweiz. Bd. 1 bearbeitet v. P. Lehmann. s. '19, 1730. Rez.: Dt. Lit.-Zt. 39, 563—69 Preisendanz; Zt. G. d. Oberrh. N. F. 34, 136 f. Sillib.; Hist. Jahrb. 39, 303—9 Schottenloher; Zbl. f. Bibl.wesen 35, 268—74 Eichler; Anz. f. dt. Altert. u. dt. Lit. 38, 121—27 Steinmeyer. [1377

Löffler, Kl., Dt. Klosterbibliotheken. (Görres-Gesellsch. zur Pflege d. Wissensch. im kathol. Dtl. 1. Vereinsschr. 1918.) Köln: Bachem in Komm. '18. 72 S. 1,60 M.

Rez.: Dt. Lit.-Zt. 40, 5 f. Lehmann; Berl. philol. Wochenschr. 39, 3 3—26 Achelis. [1378

Schmidt, Ph., D. Bibliothek d. ehem. Dominikanerklosters in Basel (Basler Zt. f. G. u. Altert.kde. 18, 160 - 254). [1379

Mitterwieser, D. Freisinger Domkapitelsbibliothek zu Ausgang d. Mittelalters (Zt. f. Bücherfreunde. N. F. 9, 227—31). [1380

Christ, K., Zur G. d. griech. Handschrr. d. Palatina (Zbl. f. Bibl.wesen 36, 3—34, 49—66). [1381

Schmidt, Ad., D. Bibliothek d. mittelrh. Reichsrittersch. zu Friedberg i. d. Wetterau (Zbl. f. Bibl.wesen 35, 149—54). [1382

Löffler, Kl., D. Bibliotheken v. Korvei (Zt. f. Bücherfreunde. N. F. 10, 136—43). — **Derr.,** D. Fuldaer Klosterbibliothek (ebd. 194—202). [1382

Baasch, E., D. Kommerzbibliothek in Hamburg. Ein Rückblick vorzügl. auf ihre ältere G. (Zbl. f. Bibl.wesen 36, 147—57.) [1384

Schering, A., D. alte Chorbibliothek d. Thomasschule in Lpz. (Archiv f. Musikwissensch. 1, 275—88). [1385

Rosenblum, L., D. medizin. Abt. d. Katalogs d. Klosterbibliothek Alt-Zelle. Lpz. Diss. '18. 92 S. [1386

Fliegel, Maria, D. Dombibliothek zu Bresl. im ausgehend. Mittelalter (Zt. Ver. f. G. Schles. 53, 84—133). (Auch Bresl. Diss. '18). [1387

Schlüter, W., D. Dorpater Universitätsbibliothek (Zbl. f. Bibl.wesen 35, 1—15). [1388

Schottenloher, K., D. alte Buch. (Bibliothek f. Kunst- u. Antiq.sammler 14.) Berl.: R. C. Schmidt. '19. 280 S. 67 Abb. 12 M.

Rez.: Zbl. f. Bibl.wesen 36, 84. [1389

Lehmann, Paul, Aufgaben u. Anreggn. d. latein. Philologie d. Mittelalters (Sitzgs.ber. d. bayr. Akad. d. Wiss. Philos.-philol. u. hist. Kl. Jg. '18. 5. Abhdlg.). Münch.: Franz in Komm. '18. 59 S. 1,20 M.

Rez.: Lit. Zbl. 70, 544—46 Manitius; Internat. Monatsschr. 13, 783 ff. Voßler; Archiv f. d. Studium d. neueren Sprach. u. Liter. 39, 259—61 F. Liebermann; Berl. philol. Wochenschr. 39, 511—17 A. L. Mayer. [1390

Lehmann, P., V. Mittelalter u. v. d. latein. Philologie d. Mittelalters '14. Rez.: Lit. Zbl. 69, 502—4 Hofmeister. [1391

Digitized by Google

Norden, Ed., D. antike Kunstprosa v. VI. Jh. v. Ch. bis in d. Zeit d. Renaissance. 2. Bd. 3. Abdr. (S. 451—968 u. 20 S.) Lpz.: Teubner. '18. 17 M. [1392

Burdach, K., Reformat., Renaiss., Humanismus. 2 Abhdlg. üb. d. Grundlage moderner Bildg. u. Sprachkunst. Berl.: Paetel. '18. 220 S. 6 M. [1393

Borinski, K., D. Weltwiedergeburtsidee in d. neueren Zeiten. I. D. Streit um d. Renaiss. u. d. Entstehgs.-G. d. hist. Bezieh.begriffe Renaiss. u. Mittelalter (Sitzgs.ber. d. bayr. Akad. d. Wiss. Philos.-philol. u. hist. Kl. Jg. '19. Abhdlg. 1). III, 130 S. 3 M. [1394

Troeltsch, E., D. Bedeutg. d. G. f. d. Weltanschaug. (Geschichtl. Abende 10). Berl.: Mittler. '18. 48 S. 1,80 M. [1395

Troeltsch, E., D. Dynamik d. G. nach d. G.philosophie d. Positivismus. Berl.: Reuther & Reichard. '19, 100 S. 8,60 M. [1396

Ritter, Mor., D. Entwicklg. d. G.wissensch. an d. führenden Werken betracht. Münch.: Oldenbourg. '19. XI, 461 S. 15 M. [1397

Bezold, F. v., Üb. d. Anfänge d. Selbstbiographie u. ihre Entwicklg. im Mittelalter. (Aus Mittelalter u. Renaiss. 196—221). [1398

Rein, A., Üb. d. Entwicklg. d. Selbstbiographie im ausgehenden dt. Mittelalter (Archiv f. Kultur-G. 14, 193—213). [1399

Bezold, F. v., Astrologische G.-konstruktion im Mittelalter (Aus Mittelalter u. Renaiss. 165—195). [1400

Bezold, F. v., Zur Entstehgs.-G. d. hist. Methodik (Aus Mittelalter u. Renaiss. 362—83). [1401

Meinecke, Fr., Germ. u. roman. Geist im Wandel d. dt. G.auffassg (Preuß. u. Dtl. im 19. u. 20. Jh. 100—124). [1402

Goetz, W., D. dt. G.schreibg. d. letzten Jh. u. d. Nation. (Vortrr. d. Gehe-Stiftg. zu Dresd. 10. 2.) Lpz.: Teubner. '19. 32 S. 1,20 M. [1403

Below, G. v., D. dt. G.schreibg v. d. Befreiungskriegen bis zu unseren Tagen. s. '18, 2591. Rez.: Mitteil. Inst. österr. G.-forsch. 38, 326—34 v. Srbik; Zt. f. Politik 11, 545—47 Rassow. [1404

Wolf, G., Dietr. Schäfer u. Hans Delbrück. Nationale Ziele d. dt. G.-schreibg. seit d. französ. Revolution. Gotha: Perthes. '18. VIII, 168 S. 4 M.

Rez.: Dt. Lit.-Zt. 40, 57 f. Hashagen. [1405

Lenz, Max, D. Bedeutg. d. dt. G.schreibg. seit d. Befreiungskriegen f. d. nationale Erziehg. (Geschichtl. Abende im Zentralinst. f. Erziehg. u. Unterr. Heft 9.) Berl.: Mittler. '18. 27 S. 95 Pf. [1406

Below, G. v., Romantik u. realistische G.forschg. (Vierteljschr. f. Soz.- u. Wirtsch.-G. 15, 82—91.) [1407

Doller, R., D. Heimat-G. in d. Volksschule (Dt. G.bll. 19, 99—119). [1408

Gasparian, A., D. Begriff d. Nation in d. dt. G.schreibg. d. 19. Jh. '17. Rez.: Mitteil. Hist. Lit. 46, 232 Mayer. [1409

Jecht, R., D. Oberlaus. G.forschg. in u. um Görlitz u. Lauban (Neues laus. Magaz. 94, 1—160). [1410

Seeliger, A., G.schreibg. u. G.schreiber d. Stadt Löbau (Neues laus. Magaz. 94, 161—188). [1411

Houben, H. H., Hier Zensur — wer dort? Antworten v. gestern auf Fragen v. heute. Lpz.: Brockhaus. '18. 208 S. 3,60 M. [1412

Haffner, O., G. u. Entwicklg. d. Freib. Tagespresse. (Zt. G. Beförd. G.kde. Freib. 34, 1—58, 35, 1—52.) [1413

Wania, H., u. a., Verz. d. in Bremen erschien. Zeitgn. u. Ztschrr. (Brem. Jahrb. 27, 140—52). [1414

Vogt, Fr. u. Koch, M., G. d. dt. Lit. v. d. ältesten Zeiten bis zur Gegenwart. 4. neubearb. u. verm. Aufl. Bd. 1 u. 2 Lpz.: Bibliogr. Inst. '18/19. XII, 370 S. VIII, 317 S. 22 M. u. 23 M. [1415

Storck, K., Dt. Lit.-G. 8. verm. Aufl. Stuttg.: Muth. '19. XII, 654 S. 7 M. [1416

Oehlke, Wald., G. d dt. Lit. Bielef.: Velhag. & Klasing. '19. VIII, 441 S. 13,50 M. [1417

Lienhard, F., Dt. Dichtg. in ihren geschichtl. Grundzügen dargestellt. 2. Aufl. (Wissensch. u. Bildg. 150.) Lpz.: Quelle & Meyer. '19. 142 S. 2,50 M. [1418

Koch, Max, Dt. Vergangenheit in dt Dichtg. (dt. Renaiss.). Rede. (Bresl. Beitrr. zur Lit.-G. 50). Stuttg.: Metzler. '19. 72 S. 6 M. [1419

Digitized by Google

Nadler, J., Lit.-G. d. dt. Stämme u. Landschaften. Bd. 3: Hochblüte d. Altstämme bis 1805 u. d. Neustämme bis 1800. Regensb.: Habbel. '18. XXIV, 378 S. 8 M. [1420

Beiträge zur Lit.- u. Theater-G. Ludw. Geiger zum 70. Geburtst. 5. 6. 1918 als Festgabe dargebr. (Hrsg.: Gesellsch. f. Theater-G.) Berl.: Behr. '18. XVI, 486 S. 12 M.
Rez.: Dt. Lit.-Zt. 40, 345 f. Kilian. [1421

Petersen, J., D. dt. Nationaltheater. 5 Vortrr. (Zt. f. dt Unterr. Ergheft. 14) Lpz.: Teubner. '19. VI, 106 S. 44 Abb. 4 M. [1422

Winds, A., D. Schauspieler in sein. Entwicklg. v. Mysterien- zum Kammerspiel. Berl.: Schuster & Löffler. '19. 284 S. 8 M. [1423

Ehrismann, G., G. d. dt. Lit. bis zum Ausgang d. Mittelalters. 1. T.: D. althochdt. Lit. (Handb. d. dt. Unterr. an höheren Schulen. VI, 1.) Münch.: Beck. '18. X, 471 S. 15 M. [1424

Leibrecht, Ph., Zeugnisse u. Nachweise zur G. d. Puppenspiels in Dtl. Freib. Diss. '19. 88 S. [1425

Weber, T., D. Praefigurationen im geistl. Drama Dtl. Marb.: Diss. '19. 88 S. [1426
Böhme, Mart., D. latein. Weihnachtsspiel. s. '19, 1765. Rez.: Dt. Lit.-Zt. 39, 681—88 Anz. [1427

Süßmilch, H., D. latein. Vagantenpoesie d. 12. u. 13. Jh. als Kulturerscheing. (Lpz. Diss) Lpz.: Teubner. '18. X, 104 S. 4,80 M.
Rez.: Dt. Lit.-Zt. 39, 976 f. Manitius; Lit. Zbl. '20, 37 f. Schneider. [1428

Lütcke, H., Studien zur Philosophie d. Meistersänger (Palaestra 107). Berl.: Mayer & Müller. '11. XVI, 185 S. 5,50 M.
Rez.: Zt. f. dt. Philol. 47, 403—11 Euling. [1429

Creizenach, W., G. d. neueren Dramas. 2. Bd.: Renaiss. u. Reform. 1. T. 2. verm. u. verb. Aufl. Halle: Niemeyer. '18. XV, 581 S. 20 M.
Rez.: Dt. Lit.-Zt. 40, 773 Bolte. [1430
Herrmann, M., Forschgn. zur dt. Theater-G. d. Mittelalters u. d. Renaiss. s. '16, 8275. Rez.: Gött. Gel. Anz. 181, 380—93 Kaulfuß-Diesch. Preuß. Jahrbb. 171, 242—52 Conrad; Euphorion 22, 369—76 Knudsen. [1431

Muncker, Fr., Anschaugn. v. engl. Staat u. Volk in d. dt. Lit. d. letzten vier Jh. T. 1: V. Erasmus bis zu Goethe u. den Romantikern (Sitzgs.-ber. d. k. bayer. Akadem. d. Wiss. Philos.-philol. u. hist. Kl. Jg. 1918. Abhdlg. 3). '18. 162 S. 3 M. [1432

Mahrholz, W., Dt. Selbstbekenntnisse. Ein Beitr. zur G. d. Selbstbiographie v. d. Mystik bis zum Pietismus. Berl.: Furche-Verl. '19. VII, 254 S. 8 M. [1433
Witkop, D. neuere dt. Lyrik '10—13. Rez.: Anz. f. dt. Altert. u. dt. Lit. 38, 75—84 Walzel. [1434

Roethe, G., Dt. Dichter d. 18. u. 19. Jh. u. ihre Politik. Ein vaterl. Vortr. (Staat, Recht u. Volk 1). Berl.: Weidmann. '19. 30 S. 1 M. [1435

Prutz, H., Zur G. d polit. Komödien in Dtl. (Sitzgs.ber. d. bayr. Akadem. d. Wiss. Philos.-philol. u. hist. Kl. Jg. '19. Abhdlg. 3.) 58 S. 1 M. [1436

Sprengel, J. G., D. Staatsbewußtsein in d. dt. Dichtg. seit Heinr. v. Kleist (Zt. f. d. dt. Unterr. 12. Ergheft.). Lpz.: Teubner. '18. IV, 82 S. 2,80 M. [1437

Dilthey, W., D. Erlebnis u. d. Dichtg. Lessing. Goethe. Novalis. Hölderlin. 6. Aufl. Lpz.: Teubner. '19. VII, 476 S. 9 M. [1438

Stendal, G., D. Heimatshymnen d. preuß. Provinzen u. ihrer Landschaften. Eine lit. Charakteristik. (Lit. u. Theater 3.) Heidelb.: Winter. '19. VIII, 204 S. 5,80 M. [1439

Finkous, E., D. Genovefa-Schauspiele d. Böhmerwaldes (Mitteil. Ver. f. G. d. Dt. in Böhmen 58, 39—74). [1440

Schollenberger, Herm., Grundriß zur G. d. dt.-schweizer. Dichtg. 1. Bd.: 1789—1830. (Sep. aus: Grundriß zur G. d. dt. Dichtg. v. K. Goedeke. 2. Aufl.) Bern: Francke. '19. III, 191 S. 9,60 Fr. [1441
Eßelborn, K., Darmstadt in d. Dichtg. (Ergänzt. S.-A. aus: Hess. Chronik.) Darmst.: Falken-Verl. '18. 42 S. 1 M. [1442
Witkop, Heidelberg u. d. dt. Dichtg. '16. Rez.: Dt. Lit.-Zt. 39, 925—27 Traumann. [1443
Konietzny, Th., D. Oberglogauer Osterspiele u. Dramen (Oberschles. Heimat 14, 23—26). [1444

Storck, K., G. d. Musik. 3. verm. u. verb. Aufl. 2 Bde. Stuttg.: Muth. '18. XVI, 488 u. 456 S. 25 M. [1445

Pfordten, H. v. d., Dt. Musik auf geschichtl. u. nationaler Grundlage dargest. Lpz.: Quelle & Meyer. '17. VIII, 340 S. 9 M.
Rez.: Lit. Zbl. '18. 421 f. [1446

Digitized by Google

Beckmann, Gust., D. Violinsp. in Dtl. vor 1700. Lpz.: Simrock. IV, 76 u. 26 S. 5 M. [1447

Werner, Th. W., D. Musikhandschr. d. Kestnerschen Nachlasses im Stadtarchiv zu Hannover (Hannov. G.bll. 22, 241—63). [1448

Moser, H. J., Zur mittelalterl. Musik-G. d. Stadt Cöln (Archiv f. Musikwissensch. 1, 135—44). [1449

Meyer, Kathi, D. Amptbuch d. Joh. Meyer. Ein Beitr. zur G. d. Musikbetriebes in d. Klöstern d. Mittelalters (Archiv f. Musikwissensch. 1, 166-78). [1449a

Meyer, Cl., G. d. Güstrower Hofkapelle (Jahrbb. d. Ver f. mecklenburg. G. u. Altert.kde. 83, 1—46). — **Ders.,** Anhang zur G. d. Mecklenburg-Schwer. Hofkapelle (ebd. 47—58). [1449b

---

Woermann, K., G. d. Kunst aller Zeiten u. Völker. 2. neubearb. u. verm. Aufl. Bd. 3: D. Kunst d. christl. Frühzeit u. d. Mittelalters. Bd. 4: D. Kunst d. älteren Neuzeit v. 1400—1550. Lpz.: Bibliogr. Inst. '18 u. '19. XVIII, 574 u. XVI, 636 S. 16 M. 28 M. [1450

Valentiner, W. R., Zeiten d. Kunst u. d. Religion. Berl.: Grote. '19. XII, 364 S. 44 Abb. 12 M. [1451

Handbuch d. Kunstwissensch. Begr. v. F. Burger, fortgef. v. A. E. Brinckmann. Lief. 88—95. Neubabelsberg: Athenaion. '19. Je 2,50 M. [1452

Muther, Rich., G. d. Malerei. 3. Aufl. 3 Bde. Berl.: Chryselius. '20. 567, 589, 602 S. m. Abb. 1,50 M. [1453

Dehio, G. u. Bezold, G. v., D. Denkmäler d. dt. Bildhauerkunst. 15. Lief. Berl.: Wasmuth. '19. 20 Taf. 30 M. [1454

Ehrenberg, Herm., Staat u. Kunst. Festrede. Munst.: Coppenrath. '18. 31 S. 75 Pf. [1455

Heidrich, Beitrr. zur G. u. Method. d. Kunst-G. '17. Rez.: Hist. Zt. 119, 318 f. W. Fr. [1456

Kallmorgen, Frdr., Zur Entwicklg. d. Landschaftsmalerei. Rede. Berl.: Mittler. '18. 29 S. 1 M. [1457

Thode, Henry, D. Wesen d. dt. bildend. Kunst. (Aus Natur u. Geisteswelt Nr. 585). Lpz.: Teubner. '18. IV, 133 S. 1,50 M. [1458

Springer, A., Handb. d. Kunst-G. II: Frühchristl. Kunst u. Mittelalter. 10. umgearb. Aufl bearb. v. J. Neuwirth. Lpz.: Kröner. '19. X, 525 S. 732 Abb. etc. 15 M. [1459

Habicht, V. C., D. geistigen Grundlagen d. Kunst d. Mittelalters (Archiv f. Kultur-G. 14, 35—59). [1460

Meyer, Aug. L., Expressionist. Miniaturen d. dt. Mittelalters. **Münch.:** Delphin-Verl. '18. 16 S. 32 Taf. 18 M. [1461

Scheffler, Karl, D. Geist d. Gotik. Mit 103 Abb. 2. Aufl. Lpz.: Insel-Verl. '19. 117 S. 12,50 M. [1462

Goldschmidt, Ad., D. Elfenbeinskulpturen aus d. Zeit d. Karolinger u. sächs. Kaiser 8.—11. Jhd. bearb. u. Mitwirk. v. P. G. Hübner u. O. Homburger. (Denkmäler d. dt. Kunst. 2. Sektion. Plastik. 4. Abt.). Bd. 2. Berl.: Cassirer. '18. V, 77 S. 70 Taf. etc. 49×38,5 cm. 170 M. [1463

Weise, G., Architektur u. Plastik d. früheren Mittelalters. '16. Rez.: Preuß. Jahrb. 171, 99—106 West. [1464

Schultze, R., D. röm. Stadttor in d. kirchlichen Baukunst d. Mittelalters. (Bonner Jahrb. 124, 17—52). [1465

Dvořák, M., Idealismus u. Naturalismus in d. gotischen Skulptur u. Malerei (Hist. Zt. 119, 1—62, 185—246). (Auch sep.: Münch.: Oldenbourg. '18. 128 S. 6 M.) [1466

Pleßner, H., Zur G. philos. d. bildenden Kunst seit Renaissance u. Reform. (Mitteil. aus d. German.-Nat.-mus. '18 u. '19, 157—86.) [1467

Weisbach, W., Renaissance als Stilbegriff (Hist. Zt. 120, 250—280). [1468

Hoeber, F., D. dt. Baukunst d. 16. u. 17. Jh. in d. Kulturkonstellation d. Renaissance (Archiv f. Kultur-G. 14, 214—35). [1469

Hamann, R., Roman. u. german. Kunst in Frankreich u. Dtld. (Internat. Monatsschr. 13, 66 ff.) [1470

Bredius, A., Künstler-Inventare, Urk. zur G. d. holländ. Kunst d. 16., 17. u. 18. Jh. (Quellenstudien zur holländ. Kunst-G. 11) T. 5. Haag: Nijhoff '18. IX, S. 1473—1871. 7,25 fl. [1471

Hofstede de Groot, C., Beschreibendes u. krit. Verz. d. Werke d. hervorragendsten holländ. Maler d. XVII. Jh. Bd. 7. Eßling.: Neff. '18. IX, 554 S. 30 M. [1472

150 Jahre dt. Kunst (1650—1800) 76 Bildtaf. mit Einführg. v. W. Hausenstein. Berl.: Hyperion-Verl. '19. 39 S. 76 Taf. 36 M. [1473

Digitized by Google

Simon, K., Romantik u. bildende Kunst in Dtld. (Preuß. Jahrbücher 171, 165–179). [1474

Pelka, O., D. Meister d. Bernsteinkunst. (Sep. aus: Anzeiger d. German. Nat.mus in Nürnb.) Lpz.: Hiersemann. '18. 60 S. 6 Abb. 4 M. [1475

Rosenberg, Marc, G. d. Goldschmiedekunst auf techn. Grundl. Abt. [III] Granulation. Frankf. a M.: Keller. '18. 35,5×26 cm. IX, 158 S. 284 Fig. 112 M. [1476

Schottmüller, Frida, Bronze-Statuetten u. Geräte. (Bibl. f. Kunst- u. Antiquit.sammler 12). Berl.: R. C. Schmidt & Co. 166 S. 123 Abb. '18. 8 M. [1477

Reitlechner, G., Beitrr. zur kirchl. Bilderkde. (Forts.) (Studien u. Mitteil. zur G. d. Bened.ordens 39, 149–66, 423–43). [1478

Volbach, W. F., D. heilige Georg. Bildl. Darstellg. in Süddtld. mit Berücksicht. d. nordd. Typen bis zur Renaissance. '17. s. '19, 1780.
Rez.: Lit. Zbl. '18, 910 f. [1479

Neuwirth, J., Bildende Kunst in Österr. I: V. d. Urzeit bis zum Ausgange d. Mittelalters (Österr. Bücherei 7). Wien: Fromme. '18. 96 S. 80 Pf. [1480

Neuwirth, J., Bildende Kunst in Österr. II: V. d. Renaiss. bis zum Beginn d. 20. Jh (Österr. Bücherei 8) Wien: Fromme. '18. 96 S. 80 Pf. [1481

Tietze, H., D. Problem d. österr. Kunst-G. (Österr. Zt. f. G. 1, 52–63). [1482

Tietze, H., Wien. (Berühmte Kunststätten Bd. 67) Lpz.: Seemann '18 VIII, 324 S. 154 Abb. 6 M. [1483

Schlosser, Jul. v., D. Schatzkammer d. allerhöchsten Kaiserhauses in Wien, dargestellt in ihren vornehmsten Denkmälern. Wien: A. Schroll & Co. 40×29,5 cm. '18. IX, 101 S. 64 Taf. u. 44 Textabb. Mit Textheft. 300 M. [1484

Schlosser, J., v., D. kaiserl. Schatzkammer in Wien. (Österr. Zt. f. G. 1, 365–78). [1485

Grimschitz, B., D. Entstehgs.zeit der Freskenfolge in d. Westempore d. Gurker Domes (Carinthia 108, 9–47). [1486

Strobl, E., D. Pfarrplatz d. Stadt Krems u. die alten Stiftungshäuser in seinem Umkreis (Ber. u. Mitteil. d. Altert.-Ver. zu Wien 50, 60–92). [1487

Hammer, H., Innsbruck in sein. baugeschichtl. Entwicklg. (Sep. aus: Forsch. u. Mitteil. zur G. Tirols u. Vorarlb. Jg. 16). 54 S. [1488

Haase, J., D. Bauhütten d. späten Mittelalters, ihre Organisation, Triangulatur-Methode u. Zahlensymbolik. Erläut. an d. Kirche v. Radfeld u. d. Hoferkapelle zu Rattenberg in Tirol. Münch.: „Die Kelle" Verlag. '19. 46 S. 3,50 M. [1489

Fuchs, Willy, D. kulturellen, insbes. baukünstler. Beziehgn. Vorarlbergs zu Oberschwaben: Blaubeuren: Baur. '20 15 S. 1 M. [1490

Karger, Y., Bodenfunde mittelalt. Keramik in Teschen (Zt. f. G. u. Kultur-G. Österr.-Schles. 13, 123–32). [1491

Miniaturen, D., in d. Baseler Bibl., Museen u. Archiven hrsg. v. K. Escher. Basel: Kober. '17. 278 S. 82 Taf. 2°. 160 fr.
Rez.: Zbl. f. Bibl.wesen 35, 181 f. C. Roth. [1492

Hilber, P., D. kirchl. Goldschmiedekunst in Freib. (Freib. G.bll. 25, 1–132). [1493

Dürrwächter, A., V. Totentanze in Bayern (Hist.-polit. Bl. 161, 273–86, 445–53). [1494

Graf, H., Altbayer. Frühgotik. E. Beitr. zu Bayerns Bau-G. Münch.: Piper. '18. X, 151 S. 17 Taf. 5 M. (Auch Münch. Diss. '18). [1495

Hampe, Th., Allgäuer Studien zur Kunst u. Kultur d. Renaiss. (Mitteil. aus d. German. Nat.mus. '18 u. '19, 3–106). [1496

Schwäbl, Fr., D. vorkaroling. Basilika S. Emmeram in Regensburg u. ihre baulichen Änderungen. 740–1200. T. 1: D. Gründg.anlage. Münch. Diss. '18. 37 S. 4 Taf. (Vollst. in: Zt. f. Bauwesen Jg. 69). [1497

Wagner, Hans, Studien über d. roman. Baukunst in Regensb. (Vhdlgn. Hist. Ver. Oberpfalz u. Regensb. 68, 43–154). [1498

Pohlig, K. Th., D. Patrizierburgen d. Mittelalters in Regensburg (Vhdlg. Hist. Ver. v. Oberpfalz u. Regensb. 67, 1–84). [1499

Rée, P. J., Nürnberg. (Berühmte Kunststätten 5). 4. verb. Aufl. Lpz.: Seemann. '18. VIII, 262 S. 183 Abb. 6 M. [1500

Digitized by Google

Gümbel, A., Neue archival. Beitrr. zur Nürnberger Kunst-G. Nürnb.: Schrag in Komm. '19. 46 S. 3 M. [1501

Stengel, W., D. Merkzeichen d. Nürnb. Goldschmiede (Mitteil. aus d. German. Nat.-mus. '18 u. '19, 107—56). [1502

Hampe, Th., D. Altnürnberger Kunstglas u. sein. Meister. (Neuj.bll. Hrsg. v. d. Gesellsch. f. fränk. G. 14) Münch.: Duncker & Humblot. '19. 67 S. 2,80 M. [1503

Zoepfl, Fr., Zur Bau-G. d. St. Stephanspfarrkirche in Mindelheim (Jahrb. d. Hist. Ver. Dillingen Jg. 31, 49—53). [1504

Gradmann, G., D. Monumentalwerke d. Bildhauerfamilie Kern. s. '19, 1831. Rez.: Korr.bl. d. G.-Ver. 67, 85 f. Lohmeyer. [1505

Gradmann, E., D. Martinskirche in Sindelfingen (Bll. f. württ. Kirchen-G. N. F. 23, 111 ff.). [1506

Fritz u. Schneiderhan, Bau-G. d. Tübinger Stifts. 16 Abb. u. 24 Pläne 106 S. Stuttg.: Verlag f. Volkskunst. '19. 7,50 M. [1507

Merkel, C. A., Spätgotische Steinmetzwerke in Freib. i. Br. (Schau ins Land 45, 9—19). [1508

Obser, K., Beitrr. zur Bau-G. d. Klosters Frauenalb, bes. im Zeitalter d. Barock (Zt. f. d. G. d. Oberrh. N. F. 33, 212—69). [1509

Obser, K., Zur G. des Dreikönigsaltars in Meßkirch (Zt. f. G. d. Oberrh. N. F. 33, 581—95). [1510

Schmidt, O., D. Heilige Grab im Freib. Münster (Freib. Münsterbll. 15, 1—18). [1511

Rott, H., Kunst u. Künstler am Baden-Durlacher Hofe. s. '19, 1785. Rez.: Korr.bl. d. G.-Ver. 18, 154—56 Lohmeyer. [1512

Neeb, E., Zur Lage u. Bau-G. d. Mainzer Dompropstei (Mainzer Zt. 12/13, 184—90). [1513

Keil, Herm., D. Mainzer Ornamentik. D. Stilwandlg. im 18. Jh. (Beitrr. zur Kunst-G. Hess. u. d. Rhein-Main-Gebietes 2) Marb.: Elwert. '18. XII, 123 S. 21 Taf. 12,50 M. [1514

Schmidt, O., D. Südportal d. Wormser Domes (Mainzer Zt. 12/13, 115—43). [1515

Neubach, D., Die Glasgemälde in d. Mauritiuskirche zu Wiesbaden (Nassauische Heimatbll. 21, 58—64). [1516

Neubach, D., Gotische Skulpturen aus Nassau (Nassauische Heimatbll. 21, 30—34). [1517

Heck, R., Zur Bau-G. d. Schlosses Oranienstein (Nassauische Heimatbll. 21, 55—58). [1518

Kraft, L., Wetterauer Dorfkirchen. Beitrr. zur G. d. Kirchenbaues im Kreise Friedberg i. H. Mit 62 Abb. Darmst.: Schlapp in Komm. '19. 80 S. 15 M. [1519

Schmoll, F., D. hl. Elisabeth in d. bildenden Kunst d. 13.—16. Jh. (Beitrr. zur Kunst-G. Hessens u. d. Rhein-Main-Gebiets.) Marb. '18. X, 160 S. 38 Taf. 12 M.

Rez.: Zt. Ver. hess. G. '19, 192—94 Küch. [1520

Lindblom, A., Köln och Gottland. Mit 10 Abb. (Fornvännen '16, 201—19). [1521

Bijvanck, A. W., De archaeo og. geschiedenis van Nederland (Gids 83, 473—93). [1522

Ligtenberg, R., D. roman. Steinplastik in d. nördl. Niederlanden I. D. Reliefplastik u. d. Bauornamentik Haag: Nijhoff. '19. [1523

Jänecke, W., D. Klosterkirche in Jburg. (Zt. f. vaterl. G. u. Altert.kde. (Westf.) 77, 1, 106—19). [1524

Arens, F., D. Essener Jesuitenresidenz (Beitrr. z. G. v. Stadt u. Stift Essen 39, 88—193). [1525

Dausend, H., Über d. Thomasaltar d. Essener Stiftskirche u. ein ihm zugehöriges Missale (Beitrr. z. G. v. Stadt u. Stift Essen 38, 197—204). [1526

Arens, F., D. St. Johanneskirche in Essen. Ihr Ursprg. u. ihre baugeschichtl. Entwicklg. (Beitrr. z. G. v. Stadt u. Stift Essen 38, 181—94). [1527

Panofsky, E., D. Westbau d. Doms zu Minden (Repert. f. Kunstwiss. 42, 51—77). [1528

Werland, P., D. alten Skulpturen in d. Kirche zu Hiddingsel (Westfalen. 9, 114—20). [1529

Heise, C. G., Norddte. Malerei. Studien zu ihrer Entwicklg. im 15. Jh. v. Köln bis Hamburg. Lpz.: K. Wolff. '18. V, 192 S. 100 Taf. 32 M. (T.druck: Kieler Diss.)

Rez.: Zt. Hist. Ver. Niedersachs. 83, 282—88 P. J. Meier; Preuß. Jahrbb. 175, 90—98 Eberlein; Dt. Lit.-Zeit. 40, 505—8, 36—38 Habicht. M. Entgegng. v. Heise; Westfalen. 10, 91—93 Koch; Zt. Ver. hamb. G. 23, 151—60 Reinike. [1530

Habicht, V. C., D. mittelalterl. Malerei Niedersachsens I. (V. d. Anfängen bis um 1450) (Studien zur dt. Kunst-G. H. 211) Straßb.: Heitz. '19. XI, 314 S. 80 Taf. 60 M. [1531

Baltzer, J. u. Bruns, F., D. Kirche zu Alt-Lübeck. D. Dom. (Bau- u. Kunstdenkmäler d. freien Hansestadt Lübeck 3, 1.) Lübeck: Nöhring. '19. 304 S. m. Abb. u. Taf. 16 M. [1532

Neumann, W., Lübecks Künstler. Beziehgn. zu Alt-Livland. (Mitteil. d. Ver. f. Lübeck. G. u. Altert.kde. 13, 93—108.) [1533

Klarhorst, L., D. absolute Baukunst. D. Bau-G. d. Bielef. Wohn-

Digitized by Google

hauses u. d. Abstraktion sein. Raum- u. Körperform. Bielef.: Velhagen & Klasing. '19. XII, 109 S. 5,40 M. [1534

Haug, H., D. Propsteikirche zu S. Clemens. Ein venezian Kirchenbau in Hannover (Hannov. G.bll. 21, 404—31). [1535

Koch, E., D. früheren Rathäuser zu Saalfeld insbes. d. roman. Gebäude d. Hofapotheke. Saalf.: Niese. '19. VII, 148 S. 16 Taf. 9 M. [1536

Schwarz, P., D. Stuckbilder im Harzgebiet (Zt. d. Harz-Ver. 51, 1—22). [1537

Rauda, F., D. Baukunst d. Benedikt. u. Zisterziens. im Kgr. Sachsen u. d. Nonnenkloster zum hl. Kreuz bei Meißen. 2. T. (Mitteil. d. Ver. f. G. d. Stadt Meißen. Bd. 10. Heft 2). S. 97—220 m. Abb. u. Taf. 4,50 M. [1538

Spindler, R., D. Kloster auf d. Petersberge bei Halle, sein. Bau-G. bis zur Restaurat. durch Schinkel. Berl.: Der Zirkel. '18. IV, 80 S. m. Abb. 5 M. [1539

Roch, W., D. Freikanzel im Freiberger Dom u. ihre Herkunft. (N. Archiv f. sächs. G. u. Altert.kde. 39, 139—47). [1540

Peters, O., D. Turmhof in Magdeb.—Rothensee (G.bll. Stadt u. Land Magdeb. 51/52, 200—11). [1541

Kutzke, G., Türme u. Turmgedanken aus d. Provinz Sachsen. Berl.: „Der Zirkel" '18. 104 S. 70 Abb. 11 M.

Rez.: Korr.bl. d. G.-Ver. 67, 87 f. Kettner.

Kothe, J., Beitrr. zur märk. Denkmalkde. (Forschg. zur brandenb. u. preuß. G. 32, 181—85.) [1543

Fredrich, C., D. ehem. Marienkirche zu Stettin u. ihr Besitz (Balt. Studien. N. F. 21, 143—246). [1544

Buchwald, C., Zur schles Künstler-G. (Schles. Vorzeit in Bild u. Schr. N. F. 7, 216—27). [1545

Hintze, E., Schles. Goldschmiede (Schles. Vorzeit in Bild u. Schr. N. F. 7, 135—75) [1546

Patzak, Bernh., D. Jesuitenbauten in Breslau u. ihre Architekten. Ein Beitr. zur G. d. Barockstiles in Dtl. (Studien zur dt. Kunst-G. 204). Straßb.: Heitz. '18. XIX, 384 S. 40 Taf. 35 M. [1547

Pfeiffer, F., Zur G. d. St. Johanniskirche zu Liegnitz (Mitteil. d. G.- u. Altert.-Ver. zu Liegnitz 7, 78—140). [1548

Patzak, B., Beitrr. zur Bau-G. d. Zisterz.klöster Heinrichau u. Kamenz in Schles. (Zt. d. Ver. f. G. Schles. 52, 165—170). [1549

Konietzny, Th., D. Heilige Grab in Oberglogau (Oberschles. Heimat 14, 93—95). [1550

Malkowsky, G., Kultur- u. Kunstströmgn. in dt. Landen. D. preuß. Ostmarken. II. D. Land Posen wie es war u. wurde. Braunschw.: Westermann. '19. XI, 252 S. 175 Abb. 24 M. [1551

Dexel, Gr., Ostdt. Tafelmalerei in d. letzten Hälfte d. 14. u. d. ersten Drittel d. 15. Jh. (Abhdlg. zur Landeskde. d. Prov. Westpreuß. Heft 15.) Danzig: Kafemann. '19. VIII, 14 S. 14 Abb. 6 M. [1552

Krollmann, C., Schildmacherrechngn. im Ordenslande (Altpreuß. Monatsschr. 56, 141—43). [1553

Neuwirth, J., D. Beziehgn. d. Graudenzer Altarwerkes d. Marienburg zur altböhm. Malerei (Mitteil. d. Ver. f. G. d. Dt. in Böhmen 56, 81—113). [1554

Schmid, Bernh., Gotische Kruzifixe in Preußen (Mitteil. d. Koppernikus-Ver. zu Thorn 27, 43—56). [1555

Neubaur, L., Zur G. d. sogen. Königshauses in Elbing. (Zt. Westpreuß. G.-Ver. 59, 113—34.) [1556

Springer, C. G., Eine urkundl. Nachr. üb. d. Danzker d. Königsberger Schlosses. (Altpreuß. Monatsschr. 56, 124—134.) [1557

---

g) Volksleben.

Richet, Charles, Allgem. Kultur-G. Versuch ein. G. d. Menschheit. In dt. Bearb. v. R. Berger. Lpz.: Verl. Naturwissensch. XIV, 498 S. 18,40 M. [1558

Henne am Rhyn, O., Illustr. Kultur- u. Sitten-G. d. dt. Sprachgebietes. Stuttg.: Strecker & Schröder. '18 XII, 336 S. 24 Taf. 231 Abb. 18 M. [1559

Lauffer, O., Dt. Altertümer im Rahmen dt. Sitte. Eine Einführg. in d. dt. Altert.wissensch. (Wissensch. u. Bildg. 148). Lpz.: Quelle & Meyer. '18. VIII, 134 S. 1,25 M.

Rez.: Mitteil. Schles. Gesellsch. Volkskde. 20, 222 Siebs. [1560

Stückrath, O., Zur G. d. Wortes Volkskde. (Zt. d. Ver. f. Volkskde. 29, 45—46). [1561

Grupp, G., Kultur-G. d. Mittelalters. 2. Bearb. Bd. 4. s. '18, 890. Rez.: Korr.bl. d. G.-Ver. '18, 153 Werminghoff. [1562

Bezold, Fr. v., Aus Mittelalter u. Renaiss. Kulturgeschichtl. Studien. Münch.: Oldenbourg. '18. VIII, 457 S. 18 M. [1563

Digitized by Google

Ganzenmüller, W., D. Naturgefühl im Mittelalter. '14.
Rez.: Zt. f. dt. Philol. 47, 400—403 Biex; Anz. f. dt. Altert. u. dt. Lit. 39, 85—87 Kammerer. [1564

Bauer, M., Dt. Frauenspiegel. Bilder aus d. Frauenleben in d. dt. Vergangenheit. s. '19, 1988. Rez.: Lit. Zbl. '18, 614 f. [1565

Trautwein, Sus., Gesellsch. u. Geselligkeit in Vergangenheit u. Gegenwart. (Aus Natur u. Geisteswelt 706.) Lpz.: Teubner. '19. 123 S. 1,75 M. [1566

Hauffen, Ad., G. d. dt. Michel. Prag. '18 96 S. 1,25 M.
Rez.: Mitteil. Schles. Gesellsch. Volkskde. 20, 223—25; Lit. Zbl. 70, 13; Zt. f. dt. Mundarten '19, 88 f. Meisinger. [1567

Singer, H. F., D. blaue Montag. Eine kulturgeschichtl. u. soziale Studie. Mainz. '17. VIII, 112 S. 2,80 M. [1568

Ehrismann, G., D. Grundlagen d. ritterl. Tugendsystems (Zt. f. dt. Altert. u. dt. Lit. 56, 137—216). [1569

Kondziella, Fr., Volkstüml. Sitten u. Bräuche im mittelhochdt. Volksepos. s. 12, 3434. Rez.: Zt. f. dt. Philol. 48, 137—40 Ranke. [1570

Bezold, F. v., D. „armen Leute" u. d. dt. Lit. d. späteren Mittelalters. (Aus Mittelalter u. Renaissance 49—81). [1571

Boehm, F., Volkskde. u. Volksbrauch in Vossens Idyllen (Zt. d. Ver. f. Volkskde. 29, 1—24). [1572

Nilsson, M. P., Studien zur Vor-G. d. Weihnachtsfestes. (Archiv f Religionswissensch. 19, 50—150.) [1573

Schué, K., D. Gnadebitten in Recht, Sage, Dichtg. u. Kunst. Ein Beitr. zur Rechts- u. Kultur-G. (Zt. Aachener G.-Ver. 40, 143—286). [1574

Kalndl, R. F., Förderg. d. G.forschg. in d. österr. Alpenländern durch d. moderne Volkskde. (Zt. Hist. Ver. f. Steiermark 15, 141—47.) [1575

Reischl, Fr., D. Wiener Prälatenhöfe. Eine kulturhist. Studie üb. Alt-Wien. Wien: Kirsch. '19. 216 S. 10 M. [1576

Zack, V. u. Geramb, V. v., D. Lieder v. boar. Hiasl in Dt.-Österr. (Bayr. Hefte f. Volkskde. 6, 1—34.) [1577

Luers, J., Volkskdl. aus Steinberg bei Achensee in Tirol (Bayr. Hefte f. Volkskde. 6, 106—30). [1578

Freudlsperger, H., D. Salzburg. Kugelmühlen u. Kugelspiele (Mitteil. d. Gesellsch. f. Salzb. Landeskde. 59, 1—36). [1579

Geldstern, E., Beitrr. zur Volkskde. d. Lammertales m. bes. Berücksicht v. Abtenau (Zt. f. österr. Volkskde. 24, 1—28). [1580

Kranawetter, H., Steyr in Oberösterr. als Druckort fliegender Bll. d. 18. u. 19. Jh. (Bayr. Hefte f. Volkskde. 6, 35—105). [1581

Graber, G., D. Eintritt d. Herzogs v. Kärnten am Fürstenstein zu Karnburg. Eine Studie zur kärntn. Volkskde. (Sitzgs.ber. d. Akad. d. Wissensch. in Wien. Philos.-hist. Kl. 190. Bd. 5. Abhdlg.) Wien: Hölder. '19. 138 S. 7 M. [1582

Hann, F. G., St. Veit, ein volkstüml. dt. Schutzpatron u. d. 14 Nothelfer (Carinthia, 108, 47—53). [1583

Blau, Jos., Böhmerwälder Hausindustrie u. Volkskunst. 2. T. (Beitrr. zur dt. böhm. Volkskde. 14.) Prag: Calve. '18. VIII, 353 S. 6 M.
Rez.: Mitteil. Ver. G. d. Dt. in Böhmen 57, 118 O. Weber. [1584

Caminada, Chr., D. Bündner Friedhöfe. Eine kulturhist. Studie aus Bünden. Zürich: Orell Füßli. '18. 224 S. 9 M. [1585

Meier, S., Volkskdl. aus d. Frei- u. Kelleramt. 2. 3. (Schweizer. Archiv f. Volkskde. 22, 80—106, 163—75.) [1586

Wehrli, G. A., D. Schwitzstübli d. Zürich. Oberlandes (Schweizer. Archiv f. Volkskde. 22, 129—53). [1587

Marzell, H., Quellen zur bayr. Volksbotanik (Bayr. Hefte f. Volkskde. 6, 213—25). [1588

Rühfel, J., Volkskdl. aus d. Augsburg. Gegend (Bayr. Hefte f. Volkskde. 6, 131—212). [1589

Pohlig, K., Th., Kulturgeschichtl. aus d. alten Regensburg (Betr. Straßenabsperrgn.). (Verhdlgn. Hist. Ver. Oberpfalz u. Regensb. 68, 155—70). [1590

Trautmann, K., Kulturbilder aus Alt-München. 3. Reihe. Münch.: Lindauer. '19. III, 196 S. 22 Taf. 8 M. [1591

Claus, Volkskdl. u. geschichtl. aus alt. Heiligenrechngn. (Bll. zur bayr. Volkskde. 6. Reihe. '19. S. 6—22.) [1592

Guttenberg, E. Frhr. v., Einblicke in d. Leben frank. Landedelfrauen des 16. Jh. Kulturgeschichtl. Findlinge aus Familienarchiven. (Archiv f. Kultur-G. 14, 60—80.) [1593

Zeh, E., Heimatkde. d. bayr. Bezirksamts Rehau. Ein Beitr. zur dt. Volkskde. I. G. u. Kultur-G. d. Stadt R. II. D. Bezirksamt R. Verlag d. Stadtmag. R. '16 u. 19. 215 u. 500 S. M. zahlr. Abb. u. Taf.
Rez.: Korr.bl. d. G.-Ver. 67, 175 f. Anthes. [1594

Heerwagen, H., Zur Volkskde. v. Kleinsorheim im Ries (Mitteil. aus d. Germ. Nat.mus. '18 u. '19, 197—243). [1595

Wrede, Adam, Rhein. Volkskde. (Dt. Stämme, dt. Lande, hrsg. v. v. d. Leyen). Lpz.: Quelle & Meyer. '19. XII, 237 S. 10 M. [1596

Digitized by Google

Imme, Th., D. Nachbarschaften im Bereich d. ehem. Stifts Essen (Zt. d. Ver. f. rhein. u. westfäl. Volkskde. 15, 33—74). [1597

Imme, Th., Alte Sitten u. Bräuche im Essenschen. III. Nachbarschaftswesen u. Totenbräuche. (Beitrr. zur G. v. Stadt u. Stift Essen 37, 197—261). [1598

Wehrhan, K., Volkskde. d. lippischen Zieglers (Zt. d. Ver. f. rhein. u. westfal. Volkskde. 15, 1—32). [1599

Reineke, H. F., Hamburg. Sitten in Kirche u. Haus (Mitteil. d. Ver. hamburg. G. 38, 184—90). [1600

Zeppenfeldt, L., D. Frau im mittelalterl. Hildesheim (Hannov. G.bll. 21, 225—37). [1601

Wüstefeld, K., Eichsfelder Volksleben. Volkskdl. Bilder v. Eichsfeld. Duderst.: Mecke. '19. IV, 259 S. 7 M. [1602

Müller, Curt, Volkskdl. im Spinn-Rocken d. Joh. Praetorius (Mitteil. Ver. f. sächs. Volkskde. 7, 193—206). [1603

Andree, Fr., Volkskdl. aus schles. Städechroniken (Mitteil. d. Schles. Gesellsch. f. Volkskde. 21, 102—112). [1604

Perlick, A., Beitrr. zur oberschles. Volkskde. (Oberschles. Heimat 14, 128—35; 15, 52—56). [1605

Schrammer, W., D. Weberlied aus d. Eulengebirge (Mitteil. d. Schles. Gesellsch. f. Volkskde. 20, 210—14). [1606

Lauffer, O., D. dt. Haus in Dorf u. Stadt. Ein Ausschnitt dt. Altert.kde. (Wissensch. u. Bildg. 152). Lpz.: Quelle & Meyer. '19. 126 S. 1,25 M. [1607

Hornbach, L., Malerischer Hausschmuck in Tiroler Dörfern. D. Dekanat Hall. (Forsch. u. Mitteil. zur G. Tirols u. Vorarlb. 15, 88—107.) [1608

Schwab, H., D. Schweizerhaus, sein Urspr. u. sein. konstruktive Entwicklg. Aarau: Sauerländer. '18. 143 S. 6,40 M.

Rez.: Korr.bl. d. G.-Ver. 66, 293 f. Brenner. [1609

D. **Bürgerhaus** in d. Schweiz. 6. Bd.: D. Bürgerhaus im Kant. Schaffhausen. Bd. VII. Kant. Glarus Hrsg. v. Schweiz. Ingenieur- u. Architektenver. Zürich: Orell Füßli. '18 u. '19. LVIII u. 109 S. XXXVII, 62 S. Abb. 20 fr.

Rez.: Dt. Lit.-Zt. 40, 293 Gurlitt. [1610

Endres, J. A., Ein Wahrzeichen d. steinernen Brücke in Regensb. (Verhdlgn. Hist. Ver. in Oberpfalz u. Regensb. 68, 173—85). [1611

Schulz, Fr. Tr., Nürnb. Bürgerhäuser u. ihre Ausstattg. Mit zahlr. Abb. (s. '12, 594.) 13. Lief. (S. 557—604.) Wien: Gerlach & Wiedling. '18. 5 M. [1612

Ullrich, A., D. Bauernhaus im Allgäu u. sein. Entwicklg. '16. Rez.: Korr.bl. d. G.-Ver. 66, 151—53 Brenner. [1613

Karlinger, H., D. bayer. Bauerntrachten. Beitrr. zur ihrer G. (Bayer. Hefte f. Volkskde. 5, 1—144.) [1614

Lauffer, O., Beitrr. zur G. d. volkstüml. Kleidertracht in Münch., Augsb. u. Ulm in d. 2. Halfte d. 18. Jh. (Bayr. Hefte f. Volkskde. 5, 233—42). [1615

Vogts, H., D. Kölner Wohnhaus bis z. Anfang d. 19. Jh. s. '16, 3254. Rez.: Hist. Vierteljschr. 19, 102—5 Th. Hampe. [1616

Reincke, H., Nochmals d. Sachsenhaus (Zt. Ver. f. hamburg. G. 23, 82—84). [1617

Gut, Alb., D. Berliner Wohnhaus. Beitrr. zu sein. G. u. sein. Entwicklg. in d. Zeit d. landesfürstl. Bautätigkeit (17. u. 18. Jh.) Mit einer Einleitg.: D. Berl. Wohnhaus im Mittelalter. Berl. Dissert. '18. XIV, 168 Sp. 2 Taf. 177 Abb. [1618

Bloch, Fr., Einige Bemerkgn. üb. Glockeninschr. (Mitteil. d. Ver. f. G. d. Dt. in Böhmen 57, 213—21.) [1619

Schoof, W., Hess. Glockenstudien (Hessenland. Jg. 32. Nr. 13 ff.) [1620

Renard, Edm., V. alten rhein. Glocken. (Sep. aus: Mitteil. d. rhein. Ver. f. Denkmalpflege u. Heimatschutz. 12. Jg.) Düsseld.: Schwann. '18. V, 83 S. 4 Taf. 4 M. [1621

Warncke, J., Zur lübeck. Glockenkde. (Zt. Ver. Lübeck. G. u. Altert.kde. 20, 129). [1622

Jansen, O., D. Erfurt. Domgeläut (Mitteil. Ver. G. u. Altert.kde. Erfurt 39, 87—121). [1623

Neubauer, E., Magdeb. Glocken (G.bll. f. Stadt u. Land Magdeb. 51/52, 47—154). [1624

Jiriczek, O. L., D. dt. Heldensage. 4. umgearb. Aufl. (3. Neudr. Sammlg. Göschen 32) Berl.: Ver. wiss. Verleger. '19. 216 S. 1,25 M. [1625

Grimm, Brüder, Anmerkungen zu d. Kinder- u. Hausmärchen. Neu bearb. v. Joh. Bolte u. G. Polivka. Bd. 3 (1. '18, 902) Lpz.: Dieterich. '18. VIII, 624 S. 16 M.

Rez.: Hess. Bll. f. Volkskde. 18, 129 f. Helm. [1626

Wiener, O., Böhm. Sagen. Warnsdorf: Stracke. '19. VIII, 227 S. 9,50 M. [1627

Krämer, W., Über die Sagen v. großen Stiefel bei St. Ingbert (Mitteil. d. Hist. Ver. d. Pfalz 37/38, 65—80). [1628

Peuckert, W. E., Niederschles. Sagen (Mitteil. d. Schles. Gesellsch. f. Volkskde. 21, 129—153). [1629

Bohn, Erich, V. d. Walen u. d. Schätzen d. Zobten (Mitteil. d. Schles. Gesellsch. f. Volkskde. 20, 93—120). [1630

Digitized by Google

Wackernell, J. E., Lit. üb. d. dt. Volkslied (Anz. f. dt. Altert. u. dt. Lit. 39, 46–65). [1631

Daur, A., D. alte dt. Volkslied nach sein. festen Ausdr.formen betrachtet. '09. Rez.: Euphorion 22, 354—68 Beyer. [1632

Seiler, Fr., D. kleineren dt. Sprichwörtersammlg. d. vorreformat. Zeit u. ihre Quellen (Zt. f. dt. Philol. 47, 380 '90, 48, 81—95). [1633

Hampe, Th., Volkslied u. Kriegslied im alten Nürnberg. I. (Mitteil. d. Ver. f. G. d. Stadt Nürnberg 23, 1—54). [1634

Wocke, H., Zur G. d. schles. Volksliedforschg. (Oberschles. Heimat 14, 99—103). [1635

Graebisch, Fr., Reime, Sprüche u. volkstüml. Dichtg. aus d. Trachenberger Gegend (Mitteil. d. Schles. Gesellsch. f. Volkskde. 20, 175—194). [1636

Beitrr. zur G. d. Chirurgie im Mittelalter. Graph. u. textl. Untersuchg. in mittelalterl. Handschr. hrsg. v. K. Sudhoff. T. 2. (Studien zur G. d. Medizin 11. 12) Lpz.: Barth. '18. 685 S. 29 Taf. usw.

Rez.: Mitteil. z. G. d. Mediz. u. Naturwiss. 18, 111—16 Diepgen. [1637

Diepgen, P., G. d. Medizin. III: Neuzeit. (Sammlg. Göschen 786) Berl.: Ver. wiss. Verleger '19. 142 S. 1, 25 M. [1638

Kraepelin, E., 100 J. Psychiatrie. Ein Beitr. zur G. menschl. Gesittg. (Sep. aus: Zt. f. d. gesamte Neurol. u. Psychiatrie 36). Berl.: Springer. '18. III, 115 S. 2,80 M. [1639

Neuburger, M., D. Entwicklg. d. Medizin in Österr. (Österr. Bücherei 11) Wien: Fromme. '18. 103 S. 80 Pf. [1640

Baas, K., Gesundheitspflege in Elsaß-Lothr. bis zum Ausgang d. Mittelalt. (Zt. f. G. d. Oberrh. N. F. 34, 27—76). [1641

Pfleger, L., D. Auftreten d. Syphilis in Straßburg, Geiler v. Kaysersberg u. d. Kult d. hl. Fiakrius (Zt. f. d. G. d. Oberrh. N. F. 33, 153—72). [1642

Pfeiffer, A., D. Apothekenverhältnisse im vormal. Herzogtum Nassau (Nass. Annalen 44, 69—106). [1643

Schmidt, Alfr., D. Kölner Apotheken. V. d. ältest. Zeit bis zum Ende d. reichsstädt. Verfassg. Bonn: Hanstein. '18. X, 160 S. 25 Taf. 6 M. [1644

Gördes, Heilkundige in Münster '17. Rez.: Westfal. 10, 96 Schmitz—Kallenberg. [1645

Hausmann, N., G. d. brem. Apothekenwesens (Brem. Jahrb. 27, 1—61). [1646

Lippmann, E. v., Entstehg. u. Ausbreitg d. Alchemie. Mit ein. Anh.: Zur ält. G. d. Metalle. Ein Beitr. zur Kultur-G. Berl.: Springer. '19. XVI, 742 S. 36 M.

Rez.: Lit. Zbl. 70, 454 ff. Schelenz. [1647

Kampers, Fr., Gnostisches im Parzival u. in verwandten Dichtgn. (Mitteil. d. Schles. Gesellsch. f. Volkskde. 21, 1—62). [1648

Heilmich, Nochmals d. Teufelskrallen u. Näpfchen an alten Bauwerken (Korr.bl. d. G.-Ver. 66, 71—79). — **Hörmann, K.,** Nochmals d. sog. Teufelskrallen an alten Bauwerken (Ebd. 67, 153—57). [1649

Klapper, Jos., D. Aberglaubenverz. d. Antonin v. Florenz (Mitteil. d. Schles. Gesellsch. f. Volkskde. 21, 63–101). [1650

Müller, Konr., D. Golemsage u. d. Sage v. d. lebenden Statue (Mitteil. d. Schles. Gesellsch. f. Volkskde. 20, 1—40). [1651

Bansel, Ulr., Kriegsaberglauben (Mitteil. d. Schles. Gesellsch. f. Volkskde. 20, 41—71). [1652

Kalliefe, H., D. Rätsel d. Steinkreuze (Korr.bl. d. G.-Ver. 66, 167—86). [1653

Kuhfahl, D. heutige Stand d. Steinkreuzforschg. (Korr.bl. d. G.-Ver. 67, 241—45). [1654

Mogk, E., Altgerman. Spuk-G. (Neue Jahrbb. f. d. klass. Altert usw. 43, 103—17). [1655

Schmid, M. u. Sprecher, F., Zur G. d. Hexenverfolggn. in Graubünden (48. Jahresber. d. Hist.-antiqu. Gesellsch. v. Graubünden 73—252). [1656

Schneider, Pet., D. Ottograb zu Bamberg im Volksglauben. Ein Beitr. zur 900 jähr. Jubelfeier d. Klosters Bamberg (75. Ber. d. Hist. Ver. Bamberg, 69–80). [1657

Hummel, Aus Franken (Württ. Vierteljahrshefte f. Landes-G. N. F. 27, 152—157). 1: Spanier im Fränkischen. 2: Gauner u. Gaunerzeichen (1552). 3: Alter Hexenglaube. [1658

Kuhfahl, G. A., D. alten Steinkreuze im Königr. Sachs. Dresd. '18. 128 S. 77 Abb. 3 M.

Rez.: Korr.bl. d. G.-Ver. 67 Sp. 133 f. Kohte; N. Arch. f. sächs. G. 40, 189—96 Meiche. [1659

Dobritzsch, A., Blutzeichen in Lpz. (Mitteil. Ver. sächs. Volkskde. 7, 289—42). [1660

Keller, Ludw., D. Freimaurerei. '14. Rez.: Dt. Lit.-Zt. 39, 883—89 Schuster. [1661

Stotter, K., G. d. Freimaurerei in Württ. T. 1: Bis 1835 (Acta Latomiae I, 1) Berl.: Unger. '19. XII, 140 S. 5,40 M. [1662

Digitized by Google

B. Quellen und Darstellungen nach der Folge der Begebenheiten.

1. Das deutsche Altertum bis ca. 500.

a) Germanische Urzeit und erstes Auftreten der Deutschen in der Geschichte.

Augestad, Arkaeologi og historie. Kristiania: Cammermeyer. '19. 12 kr. [1663

Mötefindt, H., Randglossen zu einigen Fachausdrücken aus d. Gebiet d. vorgeschichtl. Archaeologie. (Korr.bl. d. dt. Gesellsch. f. Anthrop., Ethnogr. u. Ur.-G. 49, 39—47). [1664

Reallexikon d. german. Altert.kde., hrsg. v. J. Hoops. Bd. 4. Lief. 1—4 (Schluß). Straßb.: Trübner. '18/'19. Rez.: Lit. Zbl. 70, 524 f. Beschorner. [1635

Feist, Sigm. Indogermanen u. Germanen. Ein Beitr. zur europ. Urg.forschg. 2. verm. Aufl. Halle: Niemeyer. '19. IV, 105 S. 3,50 M. [1666

Schrader, O., D. Indogermanen. 3. verb. Aufl (Wissensch. u. Bildg. 77) Lpz.: Quelle & Meyer. '19. 132 S. 2,50 M. [1667

Classen, K., Beitrr. zum Indogermanenproblem (Korr.bl. d. dt. Gesellsch. f. Anthrop., Ethnogr. u. Ur-G. 49, 1—7) [1668

Schuchhardt, C., Alteuropa in sein. Kultur- u. Stilentwicklg. Straßb. u. Berl.: Trübner. '19. XII, 350 S. 35 Taf. 101 Abb. [1669

Schumacher, K., Stand u. Aufgaben d. bronzezeitl. Forschg. in Dtl. (10. Ber. d. Röm.-German. Komm. '18., 7—85). [1670

Kossinna, Altgerman. Kulturhöhe. (Sep. aus: D. Nornen) Jena: Hartig. '18. 24 S. Rez.: Korr.bl. d. G.-Ver. 67, Sp. 174—75 Schulz. [1671

Äberg, N., D. nordische Kulturgebiet in Mitteleuropa während d. jünger. Steinzeit. I. Text. II. Taf. Lpz.: Harrassowitz in Komm. '18. XI, 276 S. 71 Taf. 11 Kart. 40 M. [1672

Werth, E., D. tertiäre Mensch (Praehist. Zt. 10, 1—39). [1673

Schumacher, K., Hacke u. Pflug d. jünger. Steinzeit (Germania, Korr.bl. d. röm.-germ. Komm. 2, 1—4). [1674

Palliardi, J., Beitrr. zur Kenntnis d. Glockenbecherkultur (Wiener Praehist. Zt. 6, 41—56). [1675

Behn, Fr., Pfahlhaus-Urnen (Praehist. Zt. 10, 65—79). [1676

Kyrle, G., Ur-G. d. Kronlandes Salzburg. (Österr. Kunsttopogr. 17) Wien. Schroll. '18. 40 M. [1677

Kyrle, G., Jungsteinzeitl. Funde aus d. unter. Flußgebiet d. Enns (Wiener Praehist. Zt. 5, 19—47). [1678

Hrodegh, A., D. Burgstall v. Pottschach Bez. Neunkirchen, Niederösterr. (Wiener Praehist. Zt. 5, 58—68). [1679

Hrodegh, A., Beitrr. zur Ur-G. d. Loisthales Bez. Krems N.-Ö. (Wien. Praehist. Zt. 6, 57—62). [1680

Tatarinoff, E., 10. Jahresber. d. schweiz. Gesellsch. f. Ur-G. '17. (S. 20—115: Wissenschaftl.-statist. T., Funde u. Lit.). [1681

Rütimeyer, L., Weitere Beitrr. zur schweizer. Ur-Ethnographie aus d. Kantonen Wallis, Graubünden u. Tessin (Schweizer Archiv f. Volkskde. 22, 1—59). [1682

Major, E., Auf d. ältesten Spuren v. Basel (Anzeiger f. schweiz. G. N. F. 17, 144—51). [1683

Major, E., D. praehistor. (gall.) Ansiedlg. bei d. Gasfabrik in Basel (Anzeiger f. schweiz. Altert.kde. N. F. 22, 80—98; 23, 1—8). [1684

Stückelberg, E. A., D. Lage d. vorröm. Basel (Anzeiger f. schweiz. G. N. F. 16. H. 4. '18). [1685

Tschumi, O., Totenkult in vorgeschichtl. Zeit (Neues Berner Taschenbuch 24, 1—22). [1686

Tschumi, O., D. Bronzedepotfund v. Wabern (Amtsbez. Köniz) (Anzeiger f. schweiz. Altert.kde. N. F. 22, 69—79). [1687

Sarasin, F. u. Stähelin, H. G., D. steinzeitl. Stationen d. Birstales zwischen Basel u. Delsberg (N. Denkschr. d. schweizer. naturforsch. Gesellsch. 54, 79—291). [1688

Birkner, F., D. vorgeschichtliche Forschg in Bayern, ihre Aufgaben u. Ziele (Dt. Gaue. 19, 63—85). [1689

Reinecke, P., Grabungen auf d. Altstadthügel in Passau (Germania. Korr.bl. d. röm.-germ. Komm. 3, 57—61). [1690

Oberndorfer, R., D. Ausgrabgn. u. Funde d. Hist. Ver. Günzburg in d. J. 1916—18 (Jahrb. Hist. Ver. Dillingen 31, 54—67). [1691

Ohlenroth, H., Neuere Funde (Zt. Hist. Ver. Schwaben u. Neuburg 44, 29—32). [1692

Reinecke, P., Zum Grabhügelfund auf d. Kleinen Asperg (Germania. Korr.bl. d. röm.-germ. Komm. 2, 17 f.). [1693

Drecke, W., Geolog.-morphol. Bemerkgn. zur Praehistorie Badens. (Praehist. Zt. 10, 40—57). [1694

Pöhlmann, F., Grabungen auf d. Hohen Donne (Donon) (Germania. Korr.bl. d. röm.-germ. Komm. 2, 89—93). [1695

Digitized by Google

Forrer, R., u. Jänger, F., Neolithisches Gräberfeld bei Hönheim-Suffelwegersheim (Anzeiger f. elsäss. Altert.kde. '18, 875—86). [1696

Wolff, G., Zwei bemerkenswerte neolith. Funde aus d. Umgebg. v. Frankf. a. M. (Germania. Korr.bl. d. röm.-germ. Komm. 2, 85—89). [1697

Wolff, G., D. Besiedelg. d. Ebsdorfer Grundes in vorgeschichtl. Zeit. T. 1. Mit 10 Taf. u. 19 Abb. (Zt. d. Ver. f. hess. G. u. Landeskde. '19, 37—149) [1698

Wolff, G., Zur Besiedelg. d. Ebsdorfer Grundes (Germania. Korr.bl. d. röm.-germ. Komm. 2, 119—23). [1699

Wolff, G., Neolithische „Pfahlbautenkeramik" in d. südl. Wetterau (Germania. Korr.bl. d. röm.-germ. Komm. 3, 84—86). [1700

Wagner, E., Ein Trockenmauerring am Südosthang d. gr. Feldbergs im Taunus. (Germania. Korr.bl. d. röm.-germ. Komm. 3, 23—28.) [1701

Schumacher, K., D. mittelrh. Hallstattkulturen (Germania. Korr.bl. d. röm.-germ. Komm. 2, 97—102). [1702

Schumacher, K., Beitrr. zur Siedel.- u. Kultur-G. d. Westerwald. u. Taunus in d. Hallstätt. u. Früh-La-Tène-Zeit. Mit Karten u. Verzeichn. d. Fundstellen v. E. Ritterling (Nass. Annal. 44, 175—222). [1703

Kade, C., Vorgeschichtl. Getreidefunde v. d. Steinsburg bei Römhild. (Korr.bl. d. G.-Ver. 66, 119—23.) [1704

Hertlein, Zur Abstammung d. süddt. Regenbogenschüsselchen (Germania, Korr.-bl. d. röm.-germ. Komm. 2, 4—8). [1705

Behrens, G., Germ. Spät-La-Tène-Grab aus Rüsselheim a. M. (Germania. Korr.bl. d. röm.-germ. Komm. 2, 47—51). [1706

Behrens, G., Bronzezeitl. Funde v. d. unteren Nahe. (29. Veröffentlg. d. Ver. f. Heimatkde. zu Kreuznach.) Kreuzn. '18. 15 S. 5 Abb. [1707

Behrens, G., D. Hallstattzeit an d. unteren Nahe (31. Veröffentlg. d. Ver. f. Heimatkde. in Kreuznach). 31 S. 8 Abb. '19. [1708

Kutsch, F., D. Übergang d. jüngsten Bronze- zur Eisenzeit in d. Südwetterau (Germania. Korr.bl. d. röm.-germ. Komm. 3, 86—87). [1709

Helmke, P., Hügelgräber im Vorderwald v. Muschenheim. — **Kunkel, O.,** Vorgeschichtl. aus d. Lumdatale. 1. D. Hügelgräberfeld am Homberg bei Climbach. (Veröffentlg. d. Oberhess. Museums u. d. Gailschen Sammlgn. zu Gießen. 1. 2.) Gießen: Toepelmann. '19, IV, 28, VI, 58 S. mit Abb. u. Taf. [1710

Holwerda, J. H., Nederland's vroegste Geschiednis. Amsterd. '18. 249 S. 33 Abb. [1711

Heß, K., Vorgeschichtl. u. frühmittelalt. Mühlen in Thüringen (Mitteil. d. Ver. f. Gothaische G. u. Altert.forschg. '17/18, 44—70). [1712

Schmidt, Ludw., Zur Vor- u. Früh-G. Sachsens (N. Archiv f. sächs. G. u. Altert.-kde. 40, 114—122). [1713

Amende, E., D. Schlöbener Depotfund. (Mitteil. d. g.- u. altert.forsch. Gesellsch. d. Osterlandes 13, 1, 8—28). — **Ders.,** Ein frühgeschichtl. Fund aus d. Stadt Altenb. (ebd. 84—88). — **Ders.,** Neue vorgeschichtl. Funde aus Sachs.-Altenb. (ebd. 89—106). [1714

Amende, E., D. steinzeitl. Siedlgn. im altenburg. Ostkreise (Mitteil. d. g.- u. altert.-forsch. Gesellsch. d. Osterlandes 13, 1, 29—62). — **Ders.,** D. slawischen Friedhöfe im Hrzgt. Sachs.-Altenb. (ebd. 63—83). [1715

Kupka, P., Neue Funde vorgeschichtl. Altertümer aus d. Altmark (Beitrr. zur G., Landes- u. Volkskde. d. Altmark. Bd. 4. Heft 4. '18). [1716

Zahn, W., Unbekannte Urnenfundstätten bei Lüderitz, Gr.-Schwarzlosen u. Demker (Beitrr. zur G., Landes- u. Volkskde. d. Altmark. Bd. 4. Heft 4. '18). [1717

Wahle, E., Ostdtld. in jungneolith. Zeit, ein praehist.-geogr. Versuch (Mannus-Bibliothek 15). Würzb.: Kabitzsch. '18.

Rez.: Praehist. Zt. 10, 194—96 Seger; Hist. Zt. 121, 157 f. Ebert. [1718

Kostrzewski, J., D. ostgerm Kultur d. Spät-La-Tène-Zeit. 2 T. (Mannus-Bibliothek. 18/19. Lpz.: Kabitzsch. '19. XV, 254 S. u. VI. 124 S. [1719

Grosse, Herm., Vorgeschichtl. aus d. Kreise Luckau (Niederlaus. Mitteil. '14, 211—24). [1720

Nordheim, C., D. vorgeschichtl. Funde v. Leschwitz (Mitteil. d. G.- u. Altert.-Ver. zu Liegnitz 7, 164—82). [1721

Seger, H., Ein Brunnenfund aus d. Steinzeit (Schles. Vorzeit in Bild u. Schr. N. F. 7, 90—92). — **Ders.,** D. Bronzefund v. Bergel, Kr. Ohlau (Ebd. 126 f.) — **Hellmich, M.,** Einbäume in Schles. (Ebd. 127). [1722

Seger, H., D. keram. Stilarten d. jüng. Eisenzeit Schles. (Schles. Vorzeit in Bild u. Schr. N. F. 7, 1—89). [1723

Seger, H., D. Schwedenschanze bei Oswitz (Zt. d. Ver. f. G. Schles. 53, 79—93). [1724

Jahn, M., D. schlesischen verzierten Waffen d. Eisenzeit (Schles. Vorzeit in Bild u. Schr. N. F. 7, 93—112). [1725

Kossinna, G., D. dt. Ostmark ein Urheimatboden d. Germanen (Oberschles. '17. Heft 12). Rez.: Korr.bl. d. G.-Ver. 67, 264—66. [1726

Plettke, A., Germ. Gräber aus d. 3. Jh. nach Chr. (Schles. Vorzeit in Bild u. Schr. N. F. 7, 113—25). [1727

Jahn, M., D. oberschles. Funde aus d. röm. Kaiserzeit (Praehist. Zt. 10, 80—149). [1728

Kalliefe, H., Kujawische Funde (Praehist. Zt. 10, 169—75). [1729

---

b) Einwirkungen Roms.

Anthes, Röm.-germ. Forschgn. Neue Bücher u. Schr. (Korr.bl d. G.-Ver. 66, 1—26). [1730

Koepp, F., Ber. üb. d. Tätigkeit d. Röm.-germ. Komm. i. J. 1917. (10. Ber. d. röm.-germ. Komm. 1—6). [1731

Dopsch, A., Röm.-germ. Kulturzusammenhänge. (Zt. f. d. dt.-österr. Gymnas. 69, 129—46.) [1732

Digitized by Google

Denkmäler dt. G. Volkstüml. **Sammlg.** d. ältesten Urkden. Neu hrsg. v. **L. Wilser.** Bd. 1: **Plutarchs Leben** d. Marius. Lpz.: Weicher. '18. VII, 89 S. 1,20 M. [1733

Wissowa, G., Interpretatio Romana. Röm. Götter im Barbarenlande (Archiv f. Relig.wissensch. '19, 1—49). [1734

Drexel, F., D. germ. Hütten auf d. **Markus**säule (Germania. Korr.bl. d. röm.-**germ.** Komm. 2, 114—18). — **Behn, F.,** D. **Mark**omannenhütten auf d. Markussäule (Rbd. 3, 52—55). [1735

Miller, K., Itineraria Romana. Röm. **Reise**wege an d. Hand d. Tabula Peutingeriana dargest. s. '19, 2075. Rez.: Hist. Jahrb. 39, 287—94 Miedel. [1736

K—bitschek, W., Bemerkgn. zu Konr. **Millers** Itineraria Romana (Zt. f. d. österr. **Gymnas.** 68, 740—54, 864—93). [1737

Stehlin, K., Üb. d. Messg. d. Distanzen in d. röm. Itinerarien (Basler Zt. f. G. u. Altert.kde. 17, 354—69). [1738

Ptolemy's Maps of Northern **Europe.** A reconstruction of the prototypes by G. Schütte. Copenhag.: Hagerup. '17.
Rez.: Museum 26, 36—41 Lulofs; Berl. philol. Wochenschr. 39, 201—5 Philipp. [1739

Mehlis, C., D. Claudius Ptolemaeus „Geographia" u. d Rhein-Weserlandschaft (Sep. aus: Mitteil d. geogr. Gesellsch. in Münch. Bd. 13). '18. 69 S. 4 Abb.
Rez.: Geogr. Zt. 25, 372—75 Beckers; Berl. philol. Wochenschr. 39, 243—45 L. Schmidt. [1740

Langewiesche, Ptolemaeus u. d. Teutoburg. (Germania. Korr.bl. d. röm.-germ. Komm. 3, 81). [1741

Patzig, H., D. Städte Großgermaniens bei Ptolemaeus u. die heute entsprech. Orte. '17. Rez.: Mitteil. Hist. Lit. 46, 96f. Bees. [1742

Schumacher, K., Die *πόλεις* (oppida) Germaniens bei Ptolemaios. (Germania. Korr.bl. d. röm.-germ. Komm. 3, 78—80). [1743

Wolff, G., Antike Klassikerstellen im Lichte d. röm.-germ. Forschg. (Neue Jahrb. f. d. klass. Altert. u. f. Pädagog. 21, 181—95). [1744

Koepp, F., V. d. Grenze d. Mittelalters (Germania. Korr.bl. d. röm.-germ. Komm. 3, 33—38, 71—74). [1745

Behn, F., Baugeschichtl. Übergangsformen (Germania. Korr.bl. d. röm.-germ. Komm. 2, 65—68). [1746

Schuchhardt, C., D. sogen. Trajanswälle in d. Dobrudscha (Abhdlg. d. Pr. Akad. d. Wiss. '18. Phil.-hist. Kl. Nr. 2. 66 S. [1747

Weiß, J., Römerzeit u. Völkerwanderg. auf österr. Boden. Lpz.: Haase. '17. 97 S. 1,20 M. [1748

Nowotny, E., Römerspuren nördl. d. Donau. (Sitzgs ber. d. Akad. d. Wiss. in Wien. Phil.-hist. Kl. 187. Bd. 2. Abhdlg. '18.) 40 S. 3 Taf. [1749

Rzehak, D. röm. Eisenzeit in Mähren (Zt. d. dt. Ver. f. d. G. Mähr. u. Schles. 22, 197—278). [1750

Schultheß, O., D. röm. Forschg. in d. Schweiz i. J. '17. (Sep. aus: Jahresber. d. schweiz. Gesellsch. f. Erhaltg. hist. Kunstdenkm.) '18. IV, 20 S. [1751

Dragendorff, H., Westdtld. zur Römerzeit. 2. verb. Aufl. (Wissensch. u. Bildg. 112.) Lpz.: Quelle & Meyer. '19. 125 S. 1,25 M. [1752

Drexel, V. rätischen Limes (Germania. Korr.bl. d. röm.-germ. Komm. 3, 20—23). [1753

Limes, D. obergerm.-rät. (s. '18, 2654) Lief. 43. Inh.: E. **Fabricius,** Limes v. d. Lahn bis zur Aar. 150 S. 11 Taf. 2 Kart. [1754

Loeschke, S., Lampen aus Vindonissa. Ein Beitr. zur G. v. Vindonissa u. d. antiken Beleuchtungswesens. Zürich: '19. 358 S. [1755

Pagenstecher, R., Röm. Wandmalereien am Bodensee u. Jura (Germania. Korr.bl. d. röm.-germ. Komm. 2, 33—39). [1756

Brandstetter, J. L., D Siedlg. d. Alamannen im Kant. Luzern (D. G.-freund. Mitteil. d. hist. Ver. d. 5 Orte 74, 1—178). [1757

Wegeli, R., Ein Fund röm. Silbermünzen in Stein am Rh. (Anz. f. schweizer. Altert.-kde. N. F. 20, 144—150). [1758

Schnetz, Jos., D. rechtsrhein. Alamannenorte d. Geographen v. Ravenna Archiv Hist. Ver. Unterfrank. u. Aschaffenb. 60, 1—80). [1759

Robert, C., Ein röm. Bildwerk in Regensburg (Germania. Korr.bl. d. röm.-germ. Komm. 2, 42—44). [1760

Steinmetz, G., D. praehist. u. röm. Ausgrabgn. in Burgweinting, insbes. d. Aufdeckg. d. villa rustica 1915/16 (Verhdlg. Hist. Ver. Oberpfalz u. Regensb. 68, 21—41). [1761

Koepp, Fr., V. röm. Augsburg. (Zt. Hist. Ver. Schwaben u. Neuburg 44, 2—18). [1762

Winkelmann, F., D. röm. burgi in d. Harlach bei Weißenburg i. B., bei Heglohe u. Steinsdorf (Germania. Korr.bl. d. röm.-germ. Komm. 2, 54—59). [1763

Reineke, P., D. augusteische Legionslager v. Oberhausen-Augsb. (Zt. Hist. Ver. Schwaben u. Neuburg 44, 19—28). [1764

Fichbinger, E., Röm. Brandgräber bei Bollstadt Bez.-Amt Nördlingen (Germania. Korr.bl. d. röm.-germ. Komm. 3, 88—90). [1765

Digitized by Google

Lehner, H., D. antiken Steindenkmäler d. Provinzialmuseums in Bonn. Bonn: Cohen. '18. VIII, 512 S. 140 Abb.

Rez.: Germania. Korr.bl. d. röm.-germ. Komm. 2, 127f. Koepp. [1766

Anthes, E., Spätröm. Kastelle u. feste Städte im Rhein- u. Donaugebiet (10. Ber. d. Röm.-German. Komm., 86—167). [1767

Krüger, E., D. röm. Quellenheiligtum in Baden-Baden (Germania. Korr.bl. d. röm.-germ. Komm. 2, 77—84). — **Haug, F.,** Zu d. röm. Altertümern v. Baden-Baden (Ebd. 3, 15—17). [1768

Gutmann, K., Zu den röm. Straßen um Breisach (Germania. Korr.bl. d. röm.-germ. Komm. 2, 123—27). [1769

Gutmann, K. S., Röm. u. alemann. Fundstätten an d. Römerstraße zu Romersheim u. Ottmarsheim im Elsaß (Germania. Korr.-bl. d. röm.-germ. Komm. 2, 18—23). [1770

Forrer, R., D. römische Zabern (Mitteil. d. Gesellsch. f. Erhalt. d. geschichtl. Denkmäl. im Elsaß. II. Folge. Bd. 25, S. 1—153; Mit 18 Taf. u. 87 Textabb.). (Auch sep. erschien.) [1771

Forrer, R., Neue Pläne d. Römerfesten Horburg u. Saarburg (Anzeiger f. elsäß. Altert.kde. '18, 892—902). [1772

Forrer, R., Spuren röm. Wasserleitgs.- u. Brunnenanlagen, Thermen, Villen u. Wirtsch. in Straßburg (Anzeiger f. elsäss. Altert.kde. '18, 903—51). [1773

Forrer, R., Röm. Mühlen-, Töpferei- u. Handelsbetriebe, Metallwerkstätten u. Waffenfunde in Straßburg (Anzeiger f. elsäss. Altert.kde. 10, 988—1078). [1774

Forrer, R., Zur Bedachg. d. spätröm. Festungstürme in d. Rheinlandern (Germania. Korr.bl. d. röm.-germ. Komm. 2, 75—77). — **Walters, P.,** Zur Bedachg. d. Festgs.-türme (Ebd. 3, 7—9). — **Kubitschek, W.,** Zur Bedachg. röm. Festgs.türme (Ebd. 3, 9—15). [1775

Mitteilgn. üb. röm. Funde in Heddernheim. VI, Frankf. a. M. '18. 99 S. 5 Taf

Rez.: Germania. Korr.bl. d. röm.-germ. Komm. 3, 62—64 Riese. [1776

Behrens, G., Bingen. I. (Kataloge west- u. süddt. Altert.sammlg. IV.) Frankf. a. M.: Baer. '18. IV, 48 S. 24 Taf. 5 M. [1777

Wolcke, K., Loculi aus ein. röm. Bronzewerkstatt in Mainz (Mainzer Zt. 12/13, 16—20). [1778

Wolff, G., Bemerkgn. zum Mainzer Militärbad (Mainzer Zt. 12/13, 180f.). [1779

Neeb, E., Üb. d. Lage d. röm. Amphitheaters bei Mainz (Mainzer Zt. 14, 34—38). [1780

Quilling, F., D. Nero-Säule d. Samus u. Severus. Nachtr. zu: D. Jupitersäule d. Samus u. Severus. D. Denkmal in Mainz u. sein. Nachbildg. auf d. Saalburg. Lpz.: Engelmann. '19. 32 S. 2 Abb. 10 M.

Rez.: Mainzer Zt. 14, 32f. Neeb; Korr.-bl. d. G.-Ver. 67, 89—102 Koepp; Germania. Korr.bl. d. röm.-germ. Komm. 3, 28—33 Drexel. [1781

Quilling, F., D. Juppiter-Votivsäule der Mainzer Canabarii. Eine neue Erklärg. ihres Bildschmucks. Frankf a. M.: Schirmer & Mahlau. '19. 16 S. mit zahlr. Abb. 20 M.

Rez.: Dt. Lit.-Zt. '19, 888—90 Maaß. [1782

Quilling, F., Minotauros, d. Verederierstein im Saalburg-Museum. Lpz.: Engelmann. '19. 40 S. mit Abb. u. Taf. 20 M. [1783

Sitte, H., Duhn, F. v., Schumacher, K., D Germanen-Sarkophag Ludovisi im Röm.-German. Central-Museum zu Mainz (Mainzer. Zt. 12/13, 1—15). [1784

Rappersberg, A., D. Lage d. vicus Ambitarvius (Germania. Korr.bl. d. röm.-germ. Komm. 2, 104—8). [1785

Ritterling, E., Eine Juppitersäule aus Heddernheim im Landesmus. zu Wiesbad. (Nass. Heimatbll. 21, 14—23). [1786

Anthes, E., Frühchristl. Inschrift aus Goddelau im Ried (Germania, Korr.bl. d. röm.-germ. Komm. 2, 25—28). — **Feist, S.,** D. Namen in d. frühchristl. Inschr. aus Goddelau im Ried (Ebd. 3, 48 52). [1787

Behrens, G., German. Kriegergräber d. 4.—7. Jh. im städt. Altert.mus. zu Mainz (Mainzer Zt. 14, 1—16). [1788

Quilling, F., Zu den Gigantensäulen (Korr.bl. d. G.-Ver. 66, 122—24). — **Haug,** Zu d. Juppitergigantensäulen (Ebd. 224—28). [1789

Behrens, G., Ausgrabg. röm. Gebäude im Kastellgebiet in d. Jahren 1901 u. 3 (Mainzer Zt. 12/13, 46—66). [1790

Körber, K., Aus Mainz stammende Grabsteine von Legionaren (Mainzer Zt. 14, 17—31). [1791

Behrens, G., Neue u. ältere Funde aus d. Legionskastell Mainz (Mainzer Zt. 12/13, 21—45). [1792

Huelsen, Ch., Speyerer Denkmäler in den Zeichnungen des Codex Pighianus in Berlin (Germania. Korr.bl. d. röm.-germ. Komm. 3, 65—71). [1793

Lehner, H. u. Hagen, J., Ausgrabungsber. d. Provinzialmus. in Bonn (Bonner Jahrbb. 124, 104—91). [1794

Schippers, A., Röm Funde aus Niederzissen im Brohlthal (Bonner Jahrbb. 124, 192f.). [1795

Riese, A., Üb. d. 20. Legion u. ihre Beinamen (Germania, Korr.bl. d. röm.-germ. Komm. 2, 10—14). [1796

Ritterling, E., Ein Mithrasheiligtum u. andere röm. Baureste in Wiesbaden (Nass. Annalen 44, 280—71). [1797

Riese, A., D. röm. Name von Ems (Germania, Korr.bl. d. röm.-germ. Komm. 2, 46f.). — **Bach, A.,** D. Ortsname „Bad Ems" (Ebd. 3, 17f.). [1798

Digitized by Google

Cramer, F., Vercana u. Meduna, die Quellnymphen d. Bades Bertrich (Germania, Korr.bl. d. röm.-germ. Komm. 2, 8—10) [1799

Cramer, F., Eine neue Grabinschrift aus Luxemburg (Germania. Korr.bl. d. röm.-germ. Komm. 2, 58—61). [1800

Littig, F., D. Römerbild bei Eppenbrunn (Germania. Korr.-bl. d. röm.-germ. Komm. 2, 39—41). [1801

Domaszewski, A. v., Die Legionsmünzen. d. Victorinus (Germania. Korr.bl d. röm.-germ. Komm. 2, 112—14). [1802

Holwerda, J, H., D Bataverstadt u. d. Legionslager der Legio X in Nymwegen (Germania. Korr.-bl. d. röm.-germ. Komm. 2, 51—54). [1803

Brand, A., D. germ. Stammessitze in Westfalen, Ein erd- u volkskundl. Beitr. z. G. d. german. Abwehrkampfes gegen d. altröm. Imperialismus (Zt. f. vaterl. G. u. Altert.kde. (Westfal) 76, 2, 120—173). [1804

Schulten, A., Ein. neue Römerspur in Westfalen. (Bonner Jahrbb. 124, 88—103). [1805

---

c) Ausbreitung der Deutschen und Begründung germanischer Reiche.

Seeck, O., Regesten d. Kaiser u. Päpste f. d. J. 311—476 n. Chr. 2. Halbbd.: XI, S. 201—487. Stuttg.: Metzler. '19. 60 M. [1806

Ammiani Marcellini rerum gestar. libri qui supersunt rec. C. U. Clark. vol. II. pars I. '15. s. '18. 2668. Rez.: Gött. Gel. Anz. '18, 274—305 Bickel. [1807

Birt, Th., Charakterbilder Spätroms u. d. Entstehg. d. modernen Europa. Lpz.: Quelle & Meyer. '19. 492 S. 17,60 M. (S. 269—318: Stilicho u. Alarich. 389—426: Germanenkönige. 427—444: D. Ende.) [1808

Birt, Th., D. Germanen. Erklärg. d. Überlieferg. üb. Bedeutg. u. Herkunft d. Völkernamens. s. '19, 2014. Rez.: Dt. Lit.-Zt. 39, 608—611 Riese; Lit. Zbl. 70, 976—78 F. Schneider; Mitteil. Hist. Lit. 46, 165 f. Philipp. [1809

Norden, Ed., Germani. Ein grammat.-ethnol. Problem. (Sep. aus: Sitzgs.-ber. d. kgl. preuß. Akad. d. Wissensch. '18 Phil.-hist. Kl.) Berl.: Reimer. S. 95—138. 2 M. [1810

Norden, E., D. Germanenepigramm d. Krinagoras. (Sitzgs.ber. d. Berl. Akad. Phil.-hist. Kl. '17, 668—679.) [1811

Kluge, F., D. Name d. Germanen. (Köln. Zt. '18. Okt. 6.) [1812

Kluge, F., D. Name d. Germanen. (Germania, Korr.bl. d. röm.-germ. Komm. 3, 1—3.) [1813

Schmidt, Ludw., G. d. dt. Stämme bis zum Ausgang d. Völkerwanderg. II, 4. 2. Abt. 2. Buch (Schluß) u. 3. Buch (Quell. u. Forsch. zur alten G. u. Geogr. 30). Berl.: Weidmann. '18. VII u. S. 367—649. 12 M [1814

Fiebiger, O. u. Schmidt, L., Inschriftensammlg. zur G. d. Ostgermanen. '17. s. '20, S 6. Rez.: Dt. Lit.-Zt. '19, 1002—1006 Hiller v. Gärtringen; Hist. Zt. 128, 143 E. Schröder; Berl. philol. Wochenschr. 39, 123—29 Huelsen. [1815

Steinberger, L., Wandalen-Wenden (Archiv f. slav. Philol, 37, 116—22). [1816

Tourneur-Aumont, J. M., Études de cartographie historique sur l'Alemanie. Régions du haut-Rhin et du haut-Danube du III. au VIII. siècle. Paris. '18. 322 S. [1817

Babelon, E., Le Rhin dans l'histoire. II. Les Francs de l'Est: Francs et Allemands. Paris. '17. X, 526 S. [1818

Riese, A., Sind d. „Ripuarier" Franken? (Germania. Korr.bl. d. röm.-germ. Komm. 3, 38—43.) [1819

Cessi, N., Le crisi imperiali degli anni 454—55 e l'incursione vandalica a Roma (Archivio della R. società Romana di storia patria 40, 101—204). [1820

Prokop (Procopius Cäsariensis), D. Untergang d. Ostgoten im Kampfe um Rom. Hrsg. v. A. Keller. (Voigtländers Quellenbb. 63.) '18. 145 S. 1,50 M. [1821

Feist, S., D. Ripuarier (Beitrr. zur G. d. dt. Sprache u. Lit. 44, 335—37). [1822

Hund, A., Wandergn. u. Siedelgn. d. Alamannen (Forts.). (Zt. f. G d. Oberrh. N. F. 34, 300—316, 422—64). [1823

Hellmann, S., Zur Sage v. d. Herkunft d. Sachsen (N. Archiv 41, 679—81). [1824

Bauer, Ad., D. Herkunft d. Bastarner (Sitzgs.ber. d. Wien. Akad. d. Wiss. Phil.-hist Kl. 185. Bd. Abhdlg. 2). Wien. '18. 31 S 1,20 M.

Rez.: Berl. philol. Wochenschr. 39, 106—8 L. Schmidt. [1825

---

d) Innere Verhältnisse.

Trüdinger, K., Studien zur G. d. griech.-röm. Ethnographie. Lpz.: Teubner in Komm. '18. 175 S. (S. 146—70: D. Germania d. Tacitus.) [1826

Cornel. **Tacitus.** Germanien. Herkunft, Heimat, Verwandtsch. u. Sitt. sein. Völk. Neu übers. u. mit Erläut. in Wort u. Bild, hrsg. v. L. Wilser. Berl.: P. Hobbing. '17. XV, 51 S.

Rez.: Wien. Praehist. Zt. 5, 92—94 Much. [1827

Digitized by Google

Riese, A., Zu Tacitus' Germania cap. 29 (Germania. Korr.bl. d. röm.-germ. Komm. 3, 82f.) [1828

Müllenhoff, Karl, Dt. Altert.kde. Bd. 4: D. Germania d. Tacitus erläut. Neu. verm. Abdr. bes. durch M. Roediger. Berl.: Weidmann. '20. XXIV, 767 S. 36 M. [1829

Maier, Volksburgen auf d. Reutlinger Alb. (Württ. Vierteljhefte f. Landes-G. N. F. 27, 1—13.) [1830

Schmedding, H., D. Wallburg Haskenau an d. Ems (Westfalen. 10, 57—60). [1831

Oppermann, A. v. u. Schuchhardt, C., Atlas vorgeschichtl. Befestiggn. in Niedersachs.

Rez.: Zt. d. hist. Ver. f. Niedersachs. 82, 283—90 Weerth; Mitteil. Ver. G. u. Landeskde. Osnabrück 41, 113—50 Knoke. [1832

Wormstall, A., D. Wallburgen d. Paderborner Landes in d. älteren G.-quellen. (Westfalen. 10, 61—67.) [1833

Kluge, F., Runenschrift u. Christentum (Germania. Korr.bl. d. röm.-germ. Komm. 3, 43—48) [1834

Deonna, W., Les croyances religieuses et superstitieuses de la Genève antérieure au Christianisme. Genf '17. 317 S.

Rez.: Anz. f. schweiz. G. '18, 235 f. Hoffmann-Krayer. [1835

Kauffmann, Fr., D. Stil d. got. Bibel (Zt. f. dt. Philol. 48, 7—80). [1836

Feist, S., Runen u. Zauberwesen im germ. Altert. (Arkiv för nordisk filologi. '19, 243—87.) [1837

Leyen, F. v. d., Weltanfang u. Weltende in d. Dichtg. d. Germanen (Bayr. Hefte f. Volkskde. 6, 226—35). [1838

Neckel, G., Studien zu d. germ. Dichtgn. v. Weltuntergang. (Sitzgs.-ber. d. Heidelb. Akad. d. Wiss. Philos.-hist. Kl. '18. Abhdlg. 7). Heidelb.: Winter. '18. 52 S. 1,75 M. [1839

Schiffmann, Konr., Geschichtl. zum Nibelungenlied Str. 1295 ff. (Mitteil. Inst. österr. G.forsch. 38, 93—108). [1840

Schröder, Edw., Zur Überlieferg. u. Textkritik d. Kudrun III—V (Nachr. v. d. K. Gesellsch. d. Wiss. zu Gött. (Phil.-hist. Kl. '19, 38 ff.). [1841

Patzig, H., Dietrich u. sein Sagenkreis. Dortm.: Kuhfus. '17. 75 S.

Rez.: Lit.bl. f. germ. u. röm. Phil. 40, 0f. Golther. [1842

Haupt, W., Zur nied.dt. Dietrichsage. Berl '14.

Rez.: Gött. Gel. Anz. 181, 463—71 Droege. [1843

Haas, A., Slawische Kultstätten auf d. Insel Rügen. (Pomm. Jahrbb. 19, 1—76.) [1843a

Haug, F., D. Irminsul (Germania. Korr.bl. d. röm.-germ. Komm. 2, 68—72). [1844

Haug, F., D. sogen. germ. Göttertrias. (Germania. Korr.bl. d. röm.-germ. Komm. 2, 102—4.) [1845

Rotering, Sippentreue u. Erbbesitz d. Germanen (Archiv f. Rechts- u. Wirtschaftsphilos. 13, 27—34). [1846

---

2. Fränkische Zeit bis 918.

a) Merowingische Zeit.

Scriptores rerum Meroving. T. 7 pars 1. Passiones vitaeque sanctorum aevi Merov. (s. '13, 1063). Edd. B. Krusch et W. Levison. (Tl. v Nr. 615.) 4°. 440 S. '19. [1847

Auctores antiquissimi. T. 15, 3: Aldhelmi opera ed. R. Ehwald. (s. '18, 1007.) Fasc. 3. (Tl v. Nr. 615.) XXV u. S. 555—765. 30 M. [1848

Poetarum latin. medii aevi T. 4. pars 2, 1. ed. R. Strecker. s. '15/'16, 1008. Rez.: Dt. Lit.-Zt. 40, 854f., 885—88 Vollmer. [1849

Krusch, B., Urspr. u. Text v. Marculfs Formelsammlg. s. 19, 2233. Rez.: Hist. Jahrb. 39, 398f. Buchner. [1850

Kurth, G., Études franques. Paris, Champion. '19. 2 vol. III, 357 u. 349 S. [1851

Halbedel, Fränkische Studien. s. '18, 2697. Rez.: Mitteil Inst. österr. G.forsch. 38, 492—96 Heuberger; Mitteil. Hist. Lit. 47; 75—78 Koernicke. [1852

Zeiller, J., Les origines chrétiennes dans les provinces Danubiennes de l'empire Romain. Paris. '18. IV, 667 S. [1853

b) Karolingische Zeit.

Bonifatius u. Lullus, Briefe. Hrsg. v. Tangl. s. '18, 2714. Rez.: Anz. f. dt. Altertum u. dt. Lit. 38, 97f. E. Schroeder; Hist. Zt. 119, 93—96 F. Schneider. [1854

Tangl, M., Bonifatiusfragen (Abhdlg. d. preuß. Akad. d. Wiss. Phil.-hist. Kl. '19. Nr. 2). 41 S. [1855

Digitized by Google

Müller, K. O., Eine neue Handschr. (Bruchstück) d. Vita s. Bonifatii v. Otloh (N. Archiv 41, 691—704). [1856

Hirschmann, Hat Eichstätts erster Bischof die erste Lebensbeschreibg. d. heil. Bonifaz geschrieben? (Hist. pol. Blätter 163, 513—29.) [1857

Laux, J. J., D. heil. Kolumban, sein Leben u. sein. Schrr. Freib. i. Br.: Herder. '19. XVI u. 290 S.
Rez.: Hist. Zt. 121, 159 Levison. [1858

Brüning, G., Adamnans Vita Columbae u. ihre Ableitgn. Bonn. Diss. '16. (Sep. aus: Zt. f. kelt. Philol. XI, 2. S. 213—304.)
Rez.: Hist. Jahrb. 39, 374—76 A. L. Mayer; N. Archiv 41, 767f. Hofmeister. [1859

Monachus Sangallensis. De Carolo Magno. (St. Galler G.quellen, hrsg. v. G. Meyer v. Knonau; Mitteil. zur vaterl. G. Bd. 36.) St. Gallen. '18. VI, 64 S. [1860

Halphen, L., Études critiques sur l'histoire de Charlemagne. (Revue historique 124, 52—63, 125, 287—332, 126, 271—314, 128, 260—98). 1: La composition des Annales royales. 2: Les „Petites Annales". 3: Einhart historien de Charlemagne. 4: Le moins de S. Gall. [1860a

Buchner, M., Zum Briefwechsel Einhards u. d. hlg. Ansegis v. Fontanelle (St. Wandrille). Zugleich ein Beitr. zur Entstehg. d. sog. Formularsammlg v. St. Denis (Hist. Vierteljschr. 18, 353—85). [1861

Lehmann, P., Wert u. Echtheit ein. Beda abgesprochen. Schr. (Sitzgs.-ber. d. bayr. Akad d Wiss. Philos.-phil. u. hist. Kl. '19. Abhdlg. 4). 21 S. [1862

Hofmeister, A., Weißenburger Aufzeichngn. v. Ende d. 8. u. Anf. d. 9. Jh. (Zt. f. G. d. Oberrh. N. F. 34, 401—21). [1863

Caspar, E., Pippin u. d. röm. Kirche. '14. s. '16, 3485. Rez.: Gött. Gel. Anz. '18, 401—25 Brackmann; Dt. Lit.-Zt. '18, 422—28 F. Schneider. [1864

[1864

Hoffmann, Heinr., Karl d. Gr. im Bilde d. G.schreibg. d. früher. Mittelalt. (800—1250). (Hist. Studien hrsg. v. Ebering 137). Berl.: Ebering. '19. XVI, 166 S. 7,20 M. [1865

Kampers, F., Karl d. Gr. D. Grundlegg. d. mittelalterl. Kultur u. Weltanschaug. '10. s. '11, 3392. Rez.: Hist. Zt. 119, 136—38 Hofmeister. [1866

Lehmann, Paul, Büchersammlg. u. Bücherschenkgn. Karls d. Gr. (Hist. Vierteljschr. 19, 237—46). [1867

Kampers, F., D. Mär v. d. Bestattg. Karls d. Gr. Zur Karlslegende u. zur Gralssage (Abhdlg. d. Görres-Gesellsch. 3. Ver.schr. '18. S. 1—30). [1868

Teichmann, E., Zum ursprüngl. Standort d. Karlschreines (Zt. Aachen. G.-Ver. 40, 339—41). [1869

Van der Linden, Les Normands à Louvain 884—92 (Revue historique 124, 64—81). [1869a

---

Voigt, K., D. karoling. Klosterpolitik u. d. Niedergang d. westfränk. Königtums. s. 19, 2240. Rez.: Hist. Jahrb. 39, 304—6 Koeniger; Hist. Zt. 120, 303—5 Dopsch; Theol. Lit.-Zt. '18, 30f. Lerche; Zt. d. Savigny-Stiftg. K. A. 39, 236f. Levison; Theol. Revue 17, 289—96 Pöschl. [1870

Schubert, H. v., G.d. christl. Kirche im Frühmittelalter I, 1. '16. Rez.: Theol. Quartalschr. 100, 344—46 Bihlmayr. [1871

Bastgen, H., D. Bilderkapitular Karls d. Gr. (libri Carolini) u. d. sogen. Decretum Gelasianum (N. Archiv 41, 682—90). [1872

Koeniger, A. M., D. Militärseelsorge d. Karolingerzeit. Ihr Recht u. ihre Praxis. Münch.: Lentner. '18. 78 S. 3,20 M.
Rez.: Zt. Savigny-Stiftg. f. Rechts-G. K. A. 39, 235 f. Werminghoff. [1873

Bendel, F. J., D. Datierung u. Einreihg. d. unechten Diplome K. Ludwigs d. D. f. Amorbach u. Fulda (Mitteil. Inst. österr. G.-forsch. 38, 312 f.). [1874

Bendel, F. J., Studien zur ältest. G. d. Abtei Fulda (Forts.) (Hist. Jahrb. 39, 244—253).
Rez. v. T. 1: N. Archiv 41, 768 Levison. [1875

Stengel, Ed. E., Fuldensia. II. Üb. d. karoling. Kartulare d. Klosters Fulda (Archiv f. Urkden.forschg. 7, 1—46). [1876

Bendel, F. J., D. Gründg. d. Abtei Amorbach nach Sage u. G. (Studien u. Mitteil. zur G. d. Bened.-ordens 39, 1—29). [1877

Bendel, F. J., D. Geburtsjahr d. Rabanus Maurus (Studien u. Mitteil. z. G. d. Bened.ordens 39, 519f.). [1878

Digitized by Google

Hirsch, Hans, D. echten u. unechten Stiftgs.urkden. d. Abtei Banz. Ein Beitr. zur G. d. fränk. Eigenklostertums (Sitz.ber. d. Akad. d. Wissensch. zu Wien. Philos.-hist. Kl. Bd. 189. Abhdlg. 1) Wien: Hölder. '19. 31 S. 4 M [1879

Vetter, Ferd., Sankt Otmar, d. Gründer u. Vorkämpfer d. Klosters S. Gallen. (Jahrb. f. schweiz. G. 43, 91—193). [1880

Scheiwiler, O., Zur Biographie d. heil. Abtes Otmar v. St. Gallen (Zt. f. schweizer. Kirchen-G. 13, 1—32). [1881

Löffler, Kl., D. Anfänge d. Christentums im spater. Bistum Münster. Nebst ein. Beil. üb. d. sächs. Stammesversammlg. in Markloh (Westfal. 9, 70—84). [1882

Peitz, W. M., Untersuchgn. zu Urkden. fälschgn. d. Mittelalters 1. T.: D. Hamburg. Fälschgn. (Stimmen d. Zt. Erg.-Hefte. 2. Reihe. Forschgn. 3. Heft) Freib. i. Br.: Herder. '19. XXVIII, 319 S. 25 M.

Rez.: Theol. Revue 17, 433—38 Baumgarten; Hist.-polit. Bll. 163, 668—82, 709—23 [1883

Peitz, W., Rimberts Vita Anskarii in ihrer ursprüngl Gestalt (Zt. d. Ver. f. hamburg. G. 22, 135—67).

Rez.: N. Archiv 41, 769 Levison, ebd. 770 f. Schmeidler. [1884

Levison, W., D. echte u. d. verfälschte Gestalt v. Rimberts Vita Anskarii (Zt. Ver. f. hamburg. G. 23, 89—146) (Zur Kritik v. Nr. 1884). [1885

---

c) Innere Verhältnisse.

Kuemmel, A., D. Landgüterordng. Kaiser Karls d. Gr. (Capitulare de villis et curtis imper.) (Zt. d. berg. G.-Ver. 51, 1—207). [1886

Glöckner, K., Ein Urbar d. rheinfränk. Reichsguts aus Lorsch (Mitteil. Inst. österr. G.forsch. 38, 381—98) [1887

Äußerungen, gutachtl. üb. Krammers Ausgabe d. Lex Salica erstattet v. O. v. Gierke, R. Hübner, P. Rehme, R. Schröder, G. v. Below, W. Levison, G. Seeliger, W. Meyer-Lübke, E. Norden, F. Vollmer (N. Archiv d. Gesellsch. f. ält. dt. G.kde. 41, 375—418). [1888

Heymann, E., Zur Textkritik d. Lex Salica (N. Archiv d. Gesellsch. f. ält. dt. G.kde. 41, 419—524). [1889

D. Gesetze d. **Angelsachsen,** hrsg. v. **F. Liebermann.** Bd. 2—3. '06—'16. s. 19, 2229.

Rez: Gött. Gel.-Anz. '18, 136—42. [1890

Leges Saxonum et lex Thuringorum. Hrsg. v. Cl. Frhr. v. Schwerin (Fontes juris germanici antiqui in usum scholar. ex monum. Germ. historic. separatim editi). Hannov.: Hahn. '18. 75 S. 1,80 M

Rez.: Lit. Zbl. 69, 869 f. Krusch. [1891

Dopsch, A., Wirtschaftsentwicklg. d. Karolingerzeit s. 18, 1031. Rez.: Hist. Zt. 120, 109—15 Hofmeister. [1892

Koebner, R., Venantius Fortunatus '15. s. 18, 2716. Rez.: Theol. Revue 17, 62—65 Bigelmair. [1893

Buchner, M., Forschgn. zur karoling. Kunst-G. u. zum Lebensgange Einhards (Zt. Aachener G.-Ver. 40, 1—142). [1894

Buchner, M., Einhard als Künstler. Forschgn. zur karoling. Kunst-G. u. z. Lebensgange Einhards. (Studien zur dt. Kunst-G. 210) Straßb.: Heitz. '19. VIII, 149 S. 10 M. [1895

D. Ausgrabgn. am Dom zu Fulda i. d. J. 1908—13. Hrsg. v. **J. Vonderau** (16. Veröffentl. d. Fuldaer G.-Ver.) Fulda: Aktiendrucker. '19. 4°. 39 S. [1896

Steinmeyer, E. v., D. kleineren althochdt. Sprachdenkmäler '16. s. 19, 2179. Rez.: Gött. Gel. Anz. '18, 41—72 Seemüller; Anz. f. dt. Altert. u. dt. Lit. 39, 21—35 Baesecke. [1897

Kluge, Friedr., Hildebrandslied, Ludwigslied u. Merseburger Zaubersprüche. hrsg., übers. u. erläut. (Deutsch-kundl. Bücherei) Lpz.: Quelle & Meyer. '19. 83 S. 7 S. Faks. 1,40 M. [1898

Groenewald, C. F., D. 2te Trierer Zauberspruch (Zt. f. dt. Philol. 47, 372—75). [1899

---

3. Zeit der sächsischen, fränkischen und staufischen Kaiser, 919—1254.

a) Sächsische u. fränkische Kaiser, 919—1125.

Teuffel, R., Individuelle Persönl. Schildergn. in d. dt. G. werken d. 10. u. 11. Jh. s. 17, 3522. Rez.: Lit. Zbl. 69, 900 Hofmeister; Hist. Zt. 120, 305—7 Hofmeister. [1900

Digitized by Google

Abhandlgn. üb. Corveyer G.schreibg. Hrsg. v. F. Philippi. R. 2. s. '19, 2284. Rez.: Gött. Gel. Anz. 181, 67—73; Lit. Zbl. 70, 100 f. Lerche. [1901

Hofmeister, A., D. Translatio Juvenalis et Cassii episcop. Narniensium Lucam. Eine Quelle zur G. Mittelital. um d. Wende d. 9. u. 10. Jh. (N. Archiv 41, 525—55). [1902

Duvernoy, E., Catalogue des actes des ducs de Lorraine de 1048 à 1139 et de 1176 à 1220. Nancy, Crépui-Leblond, '15. 264 S. [1903

Schmeidler, Bernh., Hamburg-Brem. u. Nordost-Europa vom 9.—11. Jh. Krit. Untersuchgn. zur hamburg. Kirchen-G. d. Adam v. Bremen, zu Hamb. Urkdn. u. zur nord. u. wend. G. Lpz.: Diederich. '18. XIX, 363 S. 2 Taf. 16 M.

Rez.: N. Archiv 41, 771—73 Tangl; Lit. Zbl. '20, 52 Lerche. [1904

Adam v. Bremen, Hamb. Kirchen-G. 3. Aufl. Hrsg. v. B. Schmeidler, s. 19, 2279.

Rez.: Zt. Hist. Ver. Niedersachs. 83, 277—79 Gerdes: Hist. Zt. 120, 543 f. F. Schneider. [1905

Schröder, Edw., Zur Heimat d. Adam v. Bremen (Hans. G.bll. 23, 351—65). [1906

Weibull, C., Saxostudier (Hist. Tidskrift för Skåneland Bd. 2. H. 2—4. Arg. '17).

Rez.: N. Arch. 41, 776 Hofmeister. [1907

Scriptores minores historiae Danicae medii aevi. Recensuit M. Cl. Gertz. Kopenh.: Gad. '17. 194 S.

Rez.: Hist. Zt. 121, 161—63 Hofmeister. [1908

Gertz, M. Cl., En ny text af Sven Aggesoens Vaerker genvunden paa Grundlag af Codex Arnaemagnaeus 33. Kopenh. '15.

Rez.: N. Archiv 41, 773—76 Schmeidler. [1909

Fabricius, K., Saxos Valdemarskronike og hans Danesaga (Dansk histor. Tidsskrift 8. R. Bd. 6). — **Weibull, C.,** Saxoforskning. En stridsskritt (Hist. Tidsskrift för Skåneland Bd. 7).

Rez.: Hist. Zt. 121, 529—31 Hofmeister. [1910

Gaffrey, B., D. augustin. G.anschauung im liber ad amicum d. Bischofs Boitho v. Sutri. Langensalza. '18. VII, 89 S. 3 M. [1911

Levison, W. u. Schulte, A., D. Verz. d. kgl. Tafelgüter v. 1064/65 u. sein. Handschr. (N. Archiv 41, 557—77). [1912

Holtzmann, R., D. Urkde. Heinr. IV. f. Prag v. J. 1086 (Archiv f. Urkden.forsch. 6, 177—93). [1913

Rogge, H., Verbrechen des Mordes, begangen an weltl. dt. Fürsten in d. Zeit v. 911—1056. Berl. Diss. '18 132 S. [1914

Bezold, F. v., Ein antisimonist. Gelübde König Heinr. I. (Hist. Vierteljschr. 19, 169—88). [1915

Hartmann, L., G. Italiens im Mittelalter. 4, 1: Otton. Herrschaft s. 18, 2728. Rez.: Hist. Zt. 121, 135—39 Holtzmann. [1916

Schoene, C., D. polit. Beziehgn. zw. Dtl. u. Frankr. in d. J. 953—80. '10. s. '14 1075. Rez.: Hist. Zt. 119, 138 f. Hofmeister. [1917

Lüttich, R., Ungarnzüge in Europa im 10. Jh. '10. s. '14, 1072. Rez.: Hist. Zt. 120, 116—18 Hofmeister. [1918

Parisot, R., Les origines de la Haute-Lorraine et sa première maison ducale (959—1033) '09. s. '10, 1081. Rez.: Mitteil. Inst. österr. G.forschg. 39, 496—508 Hofmeister. [1919

Hofmeister, A., Dtl. u. Burgund im früher. Mittelalt. s. '14/15, 3526. Rez.: Mitteil. Inst. österr. G.forschg. 38, 192 Stowasser. [1920

Franke, W., Romuald v. Camaldoli u. sein. Reformtätigkeit zur Zt. Ottos III. '13. Rez.: Hist. Vierteljschr. 18, 407 f. Kromeyer. [1921

Naegle, A., D. neueste Untersuchg. d. Reliquien d. hl. Adalbert in d. Prager S. Veitskirche (Mitteil. Ver. f. G. d. Dt. in Böhmen 56, 226—33). [1922

Naegle, A., D. erste Prager Veitskirche (Mitteil. Ver. f. G. d. Dt. in Böhmen 57, 1—33). [1923

Lerche, L. A., Polit. Bedeutg. d. Eheverbindgn. in d. bayr. Herzogshäusern v. Arnulf bis Heinr. d. Löwen 907—1180. '15. s. '18, 2368.

Rez.: Mitteil. Hist. Lit. 46, 239—41 Hofmeister. [1924

Fliche, A., Etudes sur la polémique religieuse à l'époque de Grégoire VII: Les Prégrégoriens. Paris. '16. VIII, 343 S. [1925

Schillmann, F., Kaiser u. Papst. D. Kampf Heinr. IV. u. Gregors VII. (Voigtländers Quellenbb. 34) '18. 118 S. 1,25 M. [1926

Digitized by Google

Schöppler, H., D. Krankheiten Kaiser Heinrichs II. u seine „Josefsehe". (Archiv f. G. f. Medizin 11, 200—32) [1927

Gesler, W., D. Ber. d. Monachus Hamersleb. üb. d. „Kaiserl. Kapelle" S. Simon u. Juda in Goslar. Bonn. Diss. s. '16. 3527.
Rez.: Zt. d. Harz-Ver. 51, 97—99 Lüders. [1928

Besson, M., Les premiers évêques de Bâle (Zt. f. schweiz. Kirchen-G. 12, 217—25). [1929

Schröder, Frdr., D. G d. Paderborner Bischöfe v. Rotho bis Heinr. v. Werl 1036—1127 (Forts.) (Zt. f. vaterl. G. u. Altert.kde. (Westfal.) 75, 2, 63—104). [1930

Biereye, Untersuchg. zur G. d. nordelb. Lande in d. 1. Hälfte d. 11. Jh. s. 19, 2293. Rez.: N. Archiv 41, 777 f. Schmeidler. [1931

Löbe, H., Altenburg, S.-A., ist d. alte Merseburg. D. Aufdeckg. ein. groß G.tälschg. Altenb. '18. IX, 152 S. 3,50 M. [1932

Niebuhr, C., D. Nachr. v. d Stadt Jumne (Hans. G.bll. 23, 367—75). [1933

---

b) Staufische Zeit, 1125—1254.

Rudolf v. Ems Weltchronik. Hrsg. v. G. Ehrismann. s 19, 2312. Rez.: Mitteil. Hist. Lit. 47, 79—83 Hofmeister. [1934

Ehrismann, G., Zu Rudolf v Ems Weltchronik (Beitrr. zur G. d. dt. Sprache u. Lit. 44, 268—78). [1935

Guigue, E., Les bulles de l'or de Frédéric Barberousse pour les archevêques de Lyon (Bulletin philol. et hist. du comité des travaux hist. '17, 52—62). [1936

Hofmeister, A., Zur epistola de morte Friderici imperatoris (N. Archiv 41, 705—8). [1937

Greven, Jos., D. Entstehg. d. Vita Engelberti d Cäsar. v. Heisterbach (Annal. Hist. Ver. Niederrh. 102, 1—39). [1938

Breßlau, H., D. Vita d. Propstes Lambert v. Neuwerk bei Halle (N. Archiv 41, 579—594). [1939

Hofmeister, Ad., D. Annalen v. St. Georgen auf dem Schwarzwald (Zt. f. G. d. Oberrh. N. F. 33, 31—57). [1940

Pelster, F., D. Heinr. v. Gent zugeschriebene Catalogus virorum illustrium u. sein wirkl. Verfasser (Hist. Jahrb. 39, 253—268). [1941

Wichmann, K., D. Metzer Bannrollen d. 13. Jh. T. 4. '16. s. '13. 3811.
Rez.: Hist. Vierteljschr. 18, 408 f. Keußen. [1942

Hampe, K., Dt. Kaiser-G. in d. Zeit d. Salier u. Staufer. 4 Aufl. (Bibl. d. G.wissensch.) Lpz.: Quelle & Meyer '19. VIII, 294 S. 6 M. [1943

Simonsfeld, H., Jahrbb. d. Dt. Reichs unter Friedr. I. Bd. 1: 1152—58. '08 s. '08, 904 Rez.: Mitteil. Inst. österr G.forschg. 38, 347—54 Hofmeister. [1944

Steinberger, L., Zu ein. Stelle in d. Gesta Friderici I. imperatoris in Lombardia (Hist. Vierteljschr. 19, 79 f.). [1945

Schrörs, H., Untersuchgn. zu d. Streit Kaiser Friedr. I. mit Papst Hadrian IV 1157—58. '16. s. 18. 2742.
Rez.: Theol. Quartalsschr. 100, 349—51 Bihlmayr. [1946

Bachmann, Joh., D. päpstl. Legaten in Dtl. u. Skandinavien (1125—1159) '13. s. 17, 3617. Rez.: Dt. Lit.-Zt. '18, 1026—28 Rassow. [1947

Meyer v. Knonau, G., Friedr. I. Diplome f. d. Capitanei v. Locarno (Archiv f. Urkden.forsch. 6, 263—65). [1948

Tangl, M., D. Deliberatio Innocenz III. (Sitzgs.ber. d. Preuß Akad. d. Wiss. '19. 1012—28.) [1949

Lenel, W., D. Jstrische Landfrieden d. Patriarchen Wolfger v. Aquileja (N. Archiv 41, 709—11). [1950

Philippson, M., Heinrich d. Löwe, Herzog v. Bayern u. Sachsen. Sein Leben u. sein. Zeit. 2. gänzl. umgearb. Aufl. Lpz.: Leiner. '18. 650 S. 15 M.
Rez.: Zt. Hist. Ver. Niedersachs. 84, 148—53 Lerche. [1951

Gronen, E., D. Machtpolitik Heinr. d. Löwen u. sein Gegensatz gegen d. Kaisertum (Hist. Studien 139). Berl.: Ebering. '19. XXXII, 157 S. 10 M. [1952

Goßmann, Frida, Heinr. v. Herford u. d. angebl. Einnahme Hannovers durch d. Gegner Heinr. d. Löwen um 1180 (N. Archiv 41, 595—618). [1953

Moeller, Rich., D. Neuordng. d. Reichsfürstenstandes u. d. Prozeß Heinr. d. Löwen (Zt. d. Savigny-Stiftg. f. Rechts-G. G. A. 39, 1—44). [1954

Digitized by Google

Schambach, K., Noch einmal d. Gelnhäuser Urkde. u. d. Prozeß Heinr. d. Löwen (Forts.) (Zt. Hist. Ver. f. Niedersachs. 83, 189—276).
Rez.: Zt. d. Savigny-Stiftg. f. Rechtsg. G. A. 40, 366—68 Fehr. [1955

Schambach, K., Auch quod mit d. Konjunktiv. Ein Nachtr. zur Erörterg. üb. d. Gelnhäuser Urkde. (Hist. Vierteljschr. 19, 80—83). [1956

Kleist, W., D. Tod d. Erzbischofs Engelbert v. Cöln. Eine krit. Studie. (Zt. f. vaterl. G. u. Altert.kde. (Westfal.) 75, 1, 182—249). (Auch Berl. Diss. '18). [1957

Zindars, G., D. Verhältnis d. Papstes Urban III zu d. Klöstern (1185—87). Greifsw. Diss. '19. V, 88 S. [1958

Theloe, Herm., D. Ketzerverfolggn. im 11. u. 12. Jh. '13. s. '16, 1162. Rez.: Hist. Zt. 120, 509—11 Haupt. [1959

Krohn, Rich., D. päpstl. Kanzler Joh. v. Gaëta (Gelasius II). Marb. Diss. '18. XI, 84 S. [1960

Lundgreen, F., Heinr. II Graf v. Schwarzburg (gest. 1236) Ahnherr d. regier. Fürstenhauses. (Zt. Ver. f. thür. G. u. Altert.kde. 31, 405—82, 32, 105—124.) [1961

Krebs, Engelb., Frau Uta Herzogin v. Schauenburg. (D. Ortenau '18, 38—62). [1962

Hörnicke, H., D. Besetzg. d. Bistümer währ. d. Pontifikates Klemens V. Berl. Diss. '19. 57 S. [1963

Hoppe, W., Markgraf Konrad v. Meißen, d. Reichsfürst u. Gründer d. wettin. Staates (N. Archiv f. sächs. G. u. Altert.kde. 40, 1—51). (Auch sep.: Dresd.: v. Baensch Stiftg. '19. 53 S. 2 M.
Rez.: Korr.bl. d. G.-Ver. 67, 134 f. Krabbo.

Abegg, Elis., D. Politik Mailands in d. ersten Jahrzehnt. d. 13. Jh. (Auch Lpz. Diss.) Lpz.: Teubner. '18. X, 100 S. 4,80 M. [1964
Rez.: Mitteil. Hist. Lit. 47, 23 f. Rassow.

Maresch, M., Elisabeth, Landgräfin v. Thüringen. Ein altes dt. Heiligenleben im Lichte d. neueren geschichtl. Forschg. '18. 8. [1965
Rez.: Theol. Lit.-Zt. 44, 126 f. Wenck.

Wenck, K., Cividale u. die heil. Elisabeth. (Hessenland. Jg. 31. Nr. 1.) [1966

Stimming, M., Kaiser Friedrich II. u. d. Abfall d. dt. Fürsten (Hist. Zt. 120, 210—49). [1967

Schneider, Fed., Konrad IV. in Latisana (Mitteil. Inst. österr. G.forsch. 38, 109—21). [1968

Wutke, K., Euphemia, geb. Herzogin v. Glogau, verehel. Gräfin v. Görz u. Tirol. (Grotefend, Stammtaf. II, 5.) Berichtigg. zu Zt. 55, 271/75 (Zt. d. Ver. f. G. Schles. 53, 134—38). [1969

Herzog, A., D. Frau auf d. Fürstenthronen d. Kreuzfahrerstaaten. Berl.: Ebering. '19. XI, 154 S. 6,50 M. [1970

Bauten d. Hohenstaufen in Unteritalien. Erg.bd. 1, bearb. v. E. Sthamer. s. '16, 3600. Rez.: Hist. Zt. 119, 500—7 F. Schneider. [1971

Wibel, H., D. ältesten dt. Stadtprivilegien, inbes. d. Diplom Heinr. V. für Speyer. (Archiv f. Urkden.forschg. 6, 234—62). [1972

Popelka, F., Untersuchgn. zur ältesten G. d. Stadt Graz (Zt. Hist. Ver. f. Steiermark 17, 153—304). [1973

Pirchegger, H., D. ecclesia Rabe. Zur 700. Jahrfeier d. Bistums Seckau (Zt. Hist. Ver. Steiermark 16, 39—58). [1974

Bretholz, B., Zur böhm. Kolonisat.frage (Mitteil. Inst. f. österr. G.-forschg. 38, 213—40). [1975

Reutter, H., D. Siedlgs.wesen d. Dt. in Mähren u. Schlesien bis zum 14. Jh. Lpz.: Haase. '18. 120 S. 1,20 M. [1976

Bretholz, B., G. d. Stadt Brünn. Bd. 1. '11. s. 15, 265. Rez.: Vierteljschr. f. Sozial- u. Wirtsch.-G. 15, 312—14 Coulin. [1977

Bruns-Wüstefeld, K., Beitrr. zur G. d. Kolonis. u. Germanis. d. Uckermark. Kiel. Diss '15.
Rez.: Forschg. zur brand. u. pr. G. 31, 254—58 Hofmeister. [1978

Schulte, L., Richtlinien zur schles. Siedlgs.forschg. (Kleine Schrr. 86—94). [1979

Schulte, L., D. Schenkg. d. Neißer Landes (Kleine Schrr. 78—85). [1980

Schulte, L., Heinrichau u. Münsterberg (Kleine Schrr. 103—53). [1981

Funcke, F., D. Bistum Lebus bis zu Anfang d. Hohenzollernherrschaft in d. Mark Brandenb. (Jahrb. f. brand. Kirchen-G. 17, 1—17). [1982

Digitized by Google

Jecht, R., Weitere Forschgn. zu d. Görlitzer Sachsenrechtshandschrr. (N. Lausitz. Magazin 95, 104—107). [1984

Jecht, R., Neues zur Oberlausitz. Grenzurkde. Ihre Entstehg., Überliefer., Zeit, Bezieh. zum Mongoleneinfall, Bedeut. f. Bestimm. d. Gaues Zagost u. f. d. Kolonisat.frage. (N. Lausitz. Magazin 95, 63—94). [1985

Jecht, W., Neue Untersuchgn. zur Gründgs.-G. d. Stadt Görlitz u. zur Entsteng. d. Städtewesens in d. Oberlausitz. (N. Lausitz. Magazin 95, 1—62.) [1986

c) Innere Verhältnisse.

Fliche, A., Les théories germaniques de la souveraineté à la fin du 11. siècle. (Revue historique 125, 1—67.) [1987

Wunderlich, B., D. neueren Ansichten üb. d. dt. Königswahl u. d. Urspr. d. Kurfürstenkollegiums. '13. s. '14, 2914. Rez.: Mitteil. aus d. hist. Lit. 47, 204—6 Hofmeister. [1988

Rörig, F., Lübeck u. d. Ursprg. d. Ratsverfassg. s. '18, 2763. Rez.: Hist. Zt. 119, 139f. Hofmeister. [1989

Buchner, M., Entstehg. u. Ausbildg. d. Kurfürstenfabel. s. '13, 2793. Rez.: Mitteil. Hist. Lit. 46, 98—101 Hofmeister. [1990

Rosenstock, Königshaus u. Stämme in Dtl. 911—1250. s. 17, 3595. Rez.: Gött. Gel. Anz. 181, 161 ff. Mayer. [1991

Dopsch, A., Neue Forschgn. üb. d. österr. Landrecht (Archiv f. österr. G. 106, 427—94). [1992

Coulin, A., Zur würzburg. Herzogtumsfrage (Vierteljschr. f. Sozial- u. Wirtsch.-G. 15, 77—81). [1993

Möllenberg, W., Eike v. Repgow. s. 19, 2320. Rez.: N. Archiv 41, 778f. Hofmeister. [1994

Beyerle, Frz., D. Entwicklungsproblem im germ. Rechtsgang I. s. '18, 2706. Rez.: Dt. Lit.-Zt. 40, 566—68 v. Wretschko. [1995

Goldmann, E., Tertia manus u. Intertiation im Spurfolge- u. Anefangsverfahren d. fränk. Rechts. Ein Beitr. zur G. d. dt. Fahrnisprozeß. (Zt. d. Savigny-Stiftg. f. Rechts-G. G. A. 39, 145—222, 40, 199—235.) [1996

Riesch, Hel., D. heil. Hildegard v. Bingen. Freib. i. B.: Herder. '18. VI, 160 S. 2,60 M. [1997

Roth, F. W. E., Studien zur Lebensbeschreibg. d. heil. Hildegard (Studien u. Mitteil. zur G. d. Bened.-ordens 39, 68—118). [1998

Rothenhäusler, M., D. Anlage d. Regel d. hl. Benedikt (Studien u. Mitteil. zur G. d. Bened.ordens 39, 167—70). [1999

Stutz, U., D. Zisterzienser wider Gratians Dekret (Zt. d. Savigny-Stiftg. f. Rechts-G. K. A. 40, 63—98.) [2000

Kaiser, J. B., War d. hl. Bonaventura in Metz? (Franzisk. Studien 6, 171—74.) [2001

Levison, W., Eine angebl. Urkde. Papst Gelasius II. f. d. Regularkanoniker (Zt. d. Savigny-Stiftg. f. Rechts-G. K. A. 39, 27—43). [2002

Ludwig, V. O., D. Kanonisationsprozeß d. Markgrafen Leopold III. d. Heiligen (Jahrb. d. Stiftes Klosterneuburg IX). Wien: Braumüller. '19. CCXVI, 220 S. 20 M. [2003

Tenckhoff, F., D. angebl. Urkden.-fälschgn. d. Bened.klosters Abdinghof in Paderborn (Zt. f. vaterl. Altert.-kde. (Westf.) 77, 1, 1—35). [2004

Stara, A., Eine Urkde. Papst Coelestin III. f. d. Kloster U. L. Fr. zu Magdeb. (G.bll. Stadt u. Land Magdeb. 51/52, 212—16.) [2005

Denkmäler dt. Prosa d. 11. u. 12. Jh. (Abt. B: Kommentar). (München. Texte. Hrsg. v. Frdr. Wilhelm. Heft 8) Kommentar 2. Hälfte. Münch.: Callwey. '18. S. 129—254. 5 M. [2006

Brill, R., Althochdt. Mauritiusglossen (Zt. f. dt. Altert. u. dt. Lit. 57, 122—27). [2007

Schwietering, J., Waltharius 337 U. 229 (Zt. f. dt. Altertum u. dt. Lit. 57, 95f.) [2008

Burdach, K., D. Entdeckg. d. Minnesangs u. d. dt. Sprache. (Sitzgs.-ber. d. preuß. Akad. d. Wiss. '18, 845—73. — **Ders.,** Üb. d. Ursprung d. mittelalt. Minnesangs, Liebesromans u. Frauendienstes (Ebd. 994—1098). [2009

Singer, S., Studien zu d. Minnesängern (Beitrr. zur G. d. dt. Sprache u. Lit. 44, 426—72). [2010

Digitized by Google

Palgen, R., Willehalm, Rolandslied u. Eneide (Beitrr. zur G. d. dt. Sprache u. Lit. 44, 191—241). [2011

Frantzen, D. Gedichte d. Archipoeta (Neophilologus 5, 171—79). [2012

Schambach, K., Üb. d. Martinus-Oktave. (Nachtr. z. d. Aufs. üb. das Carmen V des Archipoeten.) (Annal. Hist. Ver. Niederrh. 103, 184—186.) — **Schmeidler, B.,** Noch einige Bemerkgn. zum Carmen V (IX) des Archipoeta. (Ebd. 186—91.) [2013

Schambach, K., Ein neuer Versuch zu Erklärg. d. Carmen V (nocte quadam usw.) d. Archipoeten (Annal. Hist. Ver. Niederrh. 102, 82—98). [2014

Paradisus anime intelligentis (Paradis der fornunftigen sele). Aus d. Oxford. Hdrschr. Hrsg. v Ph. Strauch. (Dt. Texte d. Mittelalt. Bd. 30.) Berl.: Weidmann. '19. XL, 170 S. 14 M. [2015

Werminghoff, A., D. Frauenlobstein im Kreuzgang d. Mainzer Doms. (Mainzer Zt. 14, 39—42). — **Neeb, E.,** Heinr. Frauenlobs Grab u. ältest. Grabstein im Domkreuzgang zu Mainz. (Ebd. S. 43—46.) [2016

Plenio, K., Walthers u. Reimers Herkunft (Beitrr. zur G. d. dt. Sprache u. Lit. 42, 276—80). Rez.: Zt. f. G. d. Oberrh. N. F. 33, 289 f. Stenzel. [2017

Kraus, C. v., D. Lieder Reimers d. Alten I—III. (Abhdlg. d. bayr. Akad. d. Wiss. Philos.-philol. u. hist. Kl. Bd. 30. Abhdlg. 4. 6. 7.) [2018

Wilhelm, Frdr., Zur Frage nach d. Heimat Reimars d. Alten u. Walthers v. d. Vogelweide (Münch. Museum f. Philol. d. Mittelalt. u. d. Renaiss. Bd. 3, 1. S. 1—15).
Rez.: Zt. f. G. Oberrh. N. F. 33, 288—90 Stenzel. [2019

Kurz, J. B., Heimat u. Geschlecht Wolframs v. Eschenbach. '16. s. 19, 2387. Rez.: Familiengeschichtl. Bll. 15, 143 f. Vogtherr. [2020

Mayer, Ant., D. Quellen zum Fabularius d. Konrad v. Mure. Münch. Diss. '16.
Rez.: Theol. Lit.-Zt. '18, 7—9 Vollmer. [2021

Ludwig, K., Untersuchgn. zur Chronologie Albr. v. Halberstadt. '15.
Rez.: Lit.bl. f. germ. u. rom. Phil. 40, 83—86 Helm. [2022

Jellinek, M. H., Zum Friedr. v. Schwaben (Zt. f. dt. Altertum u. dt. Lit. 57, 133—36). [2023

Heinrichs, R., D. Heliand u. Haimo v. Halberstadt. '16. Rez.: Dt. Lit.-Zt. '19, 198 ff. Wrede. [2024

Hautkappe, F., Üb. d. alt-dt. Beichten u. ihre Beziehgn. zu Cäsarius v. Arles. (Forsch. u. Funde 4.) Münst.: Aschendorff. '17. VI, 133 S.
Rez.: Zt. d. Savigny-Stiftg. f. Rechts-G. K. A. 39, 232—35 Koeniger. [2025

Ehrismann, G., Studien üb. Rudolf v. Ems. Beitrr. zur G. d. Rhetorik u. Ethik im Mittelalt. (Sitzgs.-ber. d. Heidelb. Akad. Philos.-hist. Kl. '19. Abhdlg. 8.) Heidelb.: Winter. 116 S. 4 M. [2026

Rosenberg, Marc, Erster Zellenschmelz nördl. d. Alpen. (Jahrb. d. K. Preuß. Kunstsammlgn. 39, 1—50.) [2027

Wölfflin, H., D. Bamberger Apokalypse. Eine Reichenauer Bilderhdschr. v. J. „1000". Münch.: Franz in Komm. '18. 20 S. 53 Taf. 30 M. [2028

West, R., D. roman. Kreuzgang an d. Stiftskirche in Berchtesgaden (Monatshefte f. Kunstwissensch. 11, 321—40). [2029

Weese, A., D. Bamberger Domskulpturen. 2. Aufl. '14. s. '18, 1128.
Rez.: Repert. f. Kunstwiss. 41, 73—77 Schütte. [2030

Humann, G., D. Baukunst unter Bischof Meinwerk von Paderborn. Aachen: Creutzer. '18. 92 S. 4,50 M. [2031

Clemen, P., D. roman. Monumentalmalerei d. Rheinlande. '16. s. 19, 1851.
Rez.: Repert f. Kunstwiss. 41, 191—204 Sauer. [2032

Schmarsow, A., Kompositionsgesetze frühgot. Glasgemälde. (Abhdlg. d. sächs. Gesellsch. d. Wiss. Phil.-hist. Kl. Bd. 33. Nr. 3.) 122 S. [2033

Mohlberg, Kun., D. fränkische Sacramentarium Gelasianum in alamann. Überliefer. (Cod. Sangall. Nr. 348) St. Galler Sakramentar-Forsch. I (Liturgiegeschichtl. Quellen. Heft 1/2). Münst.: Aschendorff, '18. CII, 292 S. 2 Taf. 15 M. [2034

Munding, Emman., D. Verz. d. St. Galler Heiligenleben u. ihrer Hdschr. in Codex Sangall. Nr. 566. Ein Beitr. z. Früh-G. d. St. Galler Hdschr.-samml. Nebst Zugabe einig. hagiolog. Texte. (Texte u. Arbeit. hrsg. d. d. Erzabtei Beuron. 1. Abdlg. Heft 3 4.) Lpz.: Harrassowitz in Komm. '18. XVI, 184 S. 11 M. [2035

Digitized by Google

Cohn, Willy, Kaiser Friedr. II. u. d. dt. Juden. (Monatsschr. f. G. u. Wiss. d. Judent. 63, 315—32.) [2036

4. Vom Interregnum bis zur Reformation, 1254—1517.

a) Vom Interregnum bis zum Tode Karls IV., 1254—1378.

Jean XXII., Lettres de, (1316ff.), Textes et analyses publ. p. A. Fayen. T. 1 ff. 1908 ff. s. 13, 1314. Rez.: Mitteil. Inst. österr. G.-forschg. 38, 156—58 Vogt. [2037

Benoit XII, Lettres de, Textes et analyses publ. p. A. Fierens. 1910. s. 14, 1176. Rez.: Mitteil. Inst. österr. G.forschg. 38, 156—58 Vogt. [2038

Vidal, J. M., Benoit XII. (1334—42) Lettres closes et patentes intéress. les pays autres que la France publ. ou analys. d'après les registres du Vatican. 2. fasc. Paris, de Boccard. '19. [2039

Chronicae bavaricae saec. XIV. Bayer. Chroniken d. 14. Jhd. Hrsg. v G. Leidinger. (Scriptores rer. german. in usum scholar. ex monum. German. historicis separatim editi.) Hannov.: Hahn. '18. VIII, 202 S. 4,80 M. [2040

Kohl, O., Eine ungedruckte Urkde. Karls IV. (N. Archiv 41, 712—13.) [2041

Urkunden und Regesten z. G. d. Rheinlande aus d. Vatikan. Archiv bearb. v. H. V. Sauerland bzw. Thimme. Bd. 6 u. 7. s. 17, 3684. Rez.: Zt. d. Savigny-Stiftg. f. Rechts-G. K. A. 40, 330—33 Vigener. [2042

Neumann, Rich., D. polit. Beziehgn. zwischen d. dt. Reiche u. Aragon in d. Zeit v. Rudolf v. Habsburg bis Ruprecht v. d. Pfalz. Freib. Diss. '18. 100 S. [2043

Hentze, C., England, Frkr. u. König Adolf v. Nassau 1294—98. '14. s. 17, 3664. Rez.: Hist. Zt. 119, 489 f. Vogt. [2044

Ercole, Fr., L'unita politica della nazione italiana e l'Impero nel pensiero del Dante. (Archivio stor. italiano 75, 79—114.) [2045

Gräfe, K., D. Persönlichkeit Kaiser Heinrich VII. '11. s. 15, 1092. Rez.: Mitteil. Inst. österr. G.forschg. 38, 154—56 Samanek. [2046

Schöpp, N., Papst Hadrian V. s. 19, 2418. Rez.: Lit. Zbl. 69, 944 f., 984—86 F. Schneider. [2047

Neumann, B., D. Colonna u. ihre Politik von d. Zeit Nikolaus IV. bis z. Abzuge Ludw. d. Bayern aus Rom. '16. s. 19, 2453. Rez.: Franzisk. Stud. 5, 309—12 Oliger. [2048

Pfaff, J., Kaiser Karl IV. u. Bartolus Mitteil. Ver. G. d. Dt. in Böhmen 56, 59—66.) [2049

Breßlau, H., Aus d. ersten Zeit d. großen abendländ. Schismas. Mit 1 Tafel. (Abhdlg. d. preuß. Akad. d. Wiss. Philos.-hist. Kl. '19. Nr. 6. 32 S. [2050

Schäfer, K. H., Dte. Ritter u. Edelknechte in Italien. Bd. 3. s. 18, 1150. Rez.: Mitteil. Inst. österr. G.forschg. 38, 195 f. Erben; Korr.bl. d. G.-Ver. 66, 295—97 Hofmeister. Mitteil. Hist. Lit. 47, 85—88 Rest. [2051

Vancsa, M., D. Anfänge d. Hauses Habsburg in Österreich. Lpz.: Haase. '17. 109 S. 1,20 M. [2052

Jacksch, A., D. älteren Hohenzollern u. Kärnten (Mitteil. Inst. f. österr. G.forschg. 38, 468 f.). [2053

Wanle, P., D. staatsrechtl. Stellg. Egers seit d. endgült. Verpfändg. an Böhmen (1322) bis z. Erwerbg. d. Königr. durch d. Habsburger. s. '18, 522. Rez.: Zt. f. d. österr. Gymnas. 68, 135 f. Juritsch. [2054

Meyer, Karl, D. Schwurverband als Grundlage d. urschweizer. Eidgenossenschaft (Anz. f. schweizer. G. N. F. 17, 183—94). [2055

Meyer, K., Üb. d. Einwirkg. d. Gotthardpasses auf d. Anfänge d. Eidgenossenschaft (D. G.freund. Mitteil. d. hist. Ver. d. 5 Orte 74, 257—304). [2056

Vollmer, B., Eine Hofhaltsrechng. d. Gräfin Margarete v. Ravensberg aus d. J. 1346. (Zt. f. vaterl. G.- u. Altert.kde. (Westf.) 77,1, 36—45.) [2057

Krabbo, H., Markgraf Heinrich ohne Land von Brandenburg. (Festschr. Hist. Ver. Brandenbg. a. H. '18, 121—52.) [2058

Krabbo, H., Markgraf Woldemar von Brandenburg. 96 S. (Brandenburgia. Monatsbl. d. Gesellsch. f. Heimatkde. d. Prov. Brandenbg. 27 u. 28.) [2059

Krabbo, H., D. Erwerbg. d. Oberlausitz durch die askan. Markgrafen von Brandenburg (Forschg. z. brandenburg. u. preuß. G. 31, 295–396). [2060

Keyser, E., D. Legende von d. Zerstörg. Danzigs im J. 1308 (Zt. westpreuß. G.-Ver. 59, 163—82). [2061

Krabbo, H., Danzig u. d. askan. Markgrafen von Brandenburg (Preuß. Jahrbb. 177, 47—54). [2062

Chudzinski, E., D. Eroberg. Kurlands durch d. dt. Orden im 13. Jhd. Erlang. Diss. '17. 91 S. [2063

Schulte, Wilh., Eine neu aufgefundene Urkde. Walter v. Plettenbergs u. ihre G. (Zt. f. vaterl. G. u. Altert.kde. (Westf.) 76, 1, 223—26.) [2064

Digitized by Google

Heinze, J., Z. Genealogie d. Herrenmeisters d. Dt. Ordens Walter v. Plettenberg (Jahrb. d. Ver. f. Orts- u. Heimatkde. in d. Grafsch. Mark 32, 112–14). [2065

Cuny, G., D. beiden Preußenfahrten Herzog Heinrichs d. Reichen von Bayern u. Bartholom. Boreschau. (Zt. westpreuß G.-Ver. 59, 135—62.) [2066

b) Von Wenzel bis zur Reformation, 1378–1517.

Repertorium Germanicum. Verz. d. Personen, Kirchen u. Orte. Bd. 1: E. Göller, In den Registern u. Kameralakten 1378—84. s. 19, 2549. Rez.: Hist. Zt. 119, 304—8 Kaiser. [2067

Günther, Otto, Z. Vor-G. d. Konzils von Pisa. Unbek. Schriftstücke aus einer Danziger Handschr. (N. Archiv 41, 633—676.) [2068

Briefwechsel, Der, d. Eneas Silvius Piccolomini. Hrsg. v. R. Wolkan. Abt. 3. Bd. 1: Briefe 1450—54. (Fontes rer. Austriac. II, 68.) Wien: Hölder, '18. XV, 634 S. [2069

Hebeisen, Eine unbek. Handschr. üb. d. Königskröng. Maximil. I. im J. 1485 (Mitteil. d. Ver. f. G. u. Altert.-kde. in Hohenzollern 51, 35—44). [2070

Loserth, Regesten z. G. d. mährungar. Beziehgn. vornehml. in d. Zeit d. hussit. Söldnerbanden (Zt. d. dt. Ver. f. d. G. Mähr. u. Schles. 22, 59–73). [2071

Siegl, K., Briefe u. Urkden. z. G. d. Hussitenkriege (Zt. d. dt. Ver. f. d. G. Mähr. u. Schles. 22, 15—58, 167—96). [2072

Regesten z. Schweizer-G. aus d. päpstl. Archiven 1447—1513. Gesamm. u. hrsg. vom Bundesarchiv in Bern. Heft 6: D. Pontifikate Alexand. VI. 1492—1503 u. Pius III. 1503 Bearb. v. C. Wirz. Bern, Wyß, '18. IV, 407 S. 5 fr. [2073

Registres du Conseil de Genève publ. par la société d'histoire et d'archéologie de Genève. Tome VI: Du 31. Janvier 1508 au 27. Octobre 1514 Genf: Kündig. '19. [2074

Conr. **Pfettisheims** Gedicht üb. d. Burgunderkriege, hrsg. v. G. Tobler. (Neujbl. d. Lit. Gesellsch. Bern '18.) IV, 30 S. [2075

Arnpeck, V., Sämtl. Chroniken, hrsg. v. Leidinger. '15. s. '18, 2794. Rez.: Hist. Vierteljschr. 19, 559—61 Joachimsen: Mitteil. Inst. österr. G.forschg. 38, 356–59 v. Ankwicz.

Koch, Ernst. Ein altes Schriftstück z. G. d. Grafen von Henneberg. Zt. Ver. f. thür. G.- u. Altert.kde. 31, 483—504, 32, 125–44). [2077

Müller, Georg, In welches Jahr gehört d. Schreiben Nr. 317 in Cod. dipl. Sax. reg. II, 9? (N. Archiv f. Sächs. G. u. Altert.kde. 39, 138.) [2078

Katterbach, B., D. 2. literar. Kampf auf d. Konstanzer Konzil im Jan. u. Febr. 1415. Fulda: Aktiendrucker. '19. VII, 94 S. 3 M. (Auch Freibg. Diss. '19.) [2079

Holtzmann, R., D. Breslau. Reichstag von 1420 (Schles. G.bll. '20, 1—9). [2080

Neugebauer, H., Kaiser Sigismund in Arco (1433). (Forschg. u. Mitteil. z. G. Tirols u. Vorarlb. 15, 109 11.) [2081

Zibermayr, D. Legation d. Kardin. Nik. Cusanus. s. 18, 1248. Rez.: Lit. Zbl. 69, 808 f. Wolkan. [2082

Werminghoff, A., Ludw. v. Eyb d. ältere (1417—1502). Ein Beitr. z. fränk. u. dt. G. im 15. Jhd. Halle: Niemeyer. '19. XII, 614 S. 40 M. Rez.: Lit. Zbl. 70, 868 f. [2083

Harder, Rob., Schaffhausens Wiedererlangg. d. Reichsfreiheit im J. 1415 (Beitrr. z. vaterl. G. d. Kant. Schaffhaus. 9, 63—77). [2084

Büchi, A., D. Friedenskongreß von Freiburg 1476 (Freibg. G.bll. 24, 24—74). [2085

Berchem, V. van, Genève et les Suisses au 15. siècle. La folle vie et le premier traité de combourgeoisies. I. (Jahrb. f. schweizer G. 44, 1—73.) [2086

Bossert, G., Ein verschollenes Bild von Eberhard im Bart (Württ. Vierteljhefte f. Landesgi. N. F. 27, 42—44). [2087

Hertzog, G., Friedr. I. d. Siegreiche, Kurf. v. d. Pfalz, nach zeitgenöss. Schrr. (Mitteil. d. Hist. Ver. d. Pfalz 37/38, 89—128.) [2088

Stenzel, K., D. Politik d. Stadt Straßburg am Ausgang d. Mittelalters in ihren Hauptzügen dargest. '15. s. 18, 1197. Rez.: Hist. Zt. 119, 312–15 Bernays. [2089

Redlich, O. R., Herzog Adolf von Berg in seinen Beziehgn. zu Bar u. Pont-à-Mousson 1400—22 (Düsseld. Jahrb. 29, 123—46). [2090

Achilles, H., D. Beziehgn. d. Stadt Braunschweig z. Reich. s. '16, 1268. Rez.: Hist. Vierteljschr. 19, 147 f. Gerlach. [2091

v. Pflugk-Harttung, J., D. Erwerbg. d. Mark Brandenburg durch d. Haus Hohenzollern (Forschg. z. brandenburg. u. preuß. G. 31, 307—44). [2092

Wolff, Rich., D. Politik d. Hauses Brandenburg im ausgeh. 15. Jhd. (1486—1499). Kurf. Johann u. d. Markgrafen Friedr. u. Siegmund. Münch.: Duncker & Humbl. '19, XI, 231 S. 7 M. [2093

Digitized by Google

Jecht, R., D. Oberlausitzer Hussitenkrieg u. d. Land d. Sechsstädte unter Kaiser Sigmund. T. 1 u. 2. '11 u. '16. s. 15, 1119. Rez.: Mitteil. Inst. österr. G.forschg. 38, 158—62 Erben; Forschg. z. brandenburg. u. preuß. G. 31, 257—59 Hofmeister. [2094

Kraus, A., Husitství v literature zejména nemecké '17. Rez.: Hist. Zt. 120, 548 f. Loserth. [2095

Jecht, R., Casel im Kr. Luckau wird v. d. Oberlausitzern im J. 1406 besetzt u. verbrannt (N. Lausitz. Magazin 95, 98—103). [2096

Kunkel, A., Gnesener Hussitenverhöre 1450—52 (Mitteil. Inst. österr. G.forschg. 38, 314—325). [2097

Koebner, R., D. Widerstand Breslaus gegen Georg v. Podiebrad. '16. s. 19, 2479. Rez.: Hist Zt. 119, 311 f. Ziekursch. [2098

Schönebaum, H., D. Zeitalter d. Hunyadi in pol. u. kulturgeschichtl. Bedeut. (Schrr. z. europ. G. seit dem Mittelalt. 1). Bonn: Schröder. '19. 47 S. 1,50 M. [2099

c) Innere Verhältnisse.

α) Verfassungsgeschichte; Rechtsgeschichte; Wirtschafts- und Sozialgeschichte.

Werner, Heinr., Reformation Kaiser Friedr. III. (Dte. G.bll. 19, 189—93.) [2100

Herre, Herm., D. Reichskriegssteuergesetz vom J. 1422 (Hist. Vierteljschr. 19, 13—52).
Rez.: Hist. Zt. 121, 166 f. Werminghoff. [2101

Jahn, P., D. Kanzlei d. Stadt Zerbst bis z. J. 1500. '13. s. 17, 3726. Rez.: Korr.bl. d. G.-Ver. 66, 254 f. E. Müller. [2102

Jensen, W., D. Hamburger Amtmänner auf Steinburg (1465—85) (Quell. u. Forschg. z. G. Schlesw.-Holst. 7, 229—36). [2103

Schapper, G., D. Hofordng. von 1470 u. d. Verwaltung am Berliner Hofe z. Z. Kurf. Albr. s. '14, 1263. Rez.: Korr.bl. d. G.-Ver. '18, 202 f. Werminghoff. [2104

Carolina, Die, u. ihre Vorgänger. Hrsg. u. bearb. v. Kohler. Bd. 4: Wormser Recht u. Wormser Reform. 1: ält. Wormser Recht. Von Kohler u. Koehne. s. 18, 1474. Rez.: Mitteil. Hist. Lit. 46, 27—32 Hofmeister. [2105

Molitor, E., Nikolaus v. Cues u. d. dte. Rechts-G. (Zt. d. Savigny-Stiftg. f. Rechts-G. G. A. 40, 273—75.) [2106

Brandstetter, R., Eine Trilogie aus Rechtsleben u. Volksphysiologie Alt-Luzerns zur Zeit d. Sempacherschlacht um d. Ehre. (D. G.freund. Mitteil. d. hist. Ver. d. 5 Orte 73, 1—18.) [2107

Knapp, H., D. Rechtsbuch Ruprechts v. Freising (1328) '16, s. 18, 1232. Rez.: Hist. Zt. 120, 503—5 Rehme. [2108

Stahl, W., Franz Tunder u. Dietrich Buxtehude (Zt. Ver. Lübeck. G. u. Altert.-kde. 20, 1—84). [2109

Techen, Fr., Peter Regevardt gegen Hans Böle. (Jahrbb. Ver. mecklenburg. G. 82, 127—32.) [2110

Kuske, B., Quellen z. G. d. Kölner Handels u. Verkehrs im Mittelalter. (Publ. d. Gesellsch. f. rhein. G.kde. 33.) Bonn: Hanstein. '17. XX, IV, 855 S. 28 M. [2111

Lahaine, L., D. Hanse u. Holland von 1474—1525 (Hans. G.bll. 23, 377—409). [2112

Evers, W., D. hansische Kontor in Antwerpen. Diss. Kiel. '15. s. '18, 1461. Rez.: Hans. G.bll. 23, 255—67 W. Stein. [2113

Reincke, H., D. Hamburger Messe u. d. Weltverkehrspläne Karls IV. (Zt. Ver. f. hamburg. G. 23, 85—88.) [2114

Rörig, F., Ein Hamburger Kapervertrag vom J. 1471 (Hans. G.bll. 23, 411—19). [2115

Sneller, Z. W., Walcheren in de vijftiende eeuw. Utrecht '17. 149 S.
Rez.: Hans. G.bll. 23, 446—57 W. Stein. [2116

Popelka, F., Eine Grazer Handwerksordng. aus d. 13. Jhd. (Zt. Hist. Ver. Steiermark 16, 158—66.) [2117

Karaffat, K., D. in Niklasberg geltende „Bergwerksordng." von Schwaz in Tirol aus d. J. 1496 (Mitteil. Ver. f. G. d. Dt. in Böhmen 57, 237—48). [2118

Stadtbuch, D. älteste Böhm.-Kammitzer. Aus Nachl. Horcickas. s. 18, 2839. Rez.: Mitteil. Inst. österr. G.forschg. 38, 171—73 Bretholz. [2119

Wackernagel, J., Üb. d. Schwyzerische Steuerverfassg. in d. letzten Jahrzehnten d. 13. Jhd. (Zt. f. schweizer. Recht. N. F. 37, 341—88). [2120

Lagiader, A., D. Urbar d. Ritters Mülner von 1336 (Anz. f. schweizer. G. N. F. 17, 128—43). [2121

Weber, P. X., D. älteste Luzerner Bürgerbuch 1357—1479 (D. G.freund. Mitteil. d. hist. Ver. d. 5 Orte 74, 179—256). [2122

Steuerbücher, Die, von Stadt u. Landschaft Zürich d. 14. u. 15. Jhd. Bd. 1: D. Steuerrödel d. 14. Jhd. 1357—76. Bearb. v. H. Nabholz u. Fr. Hegi. Zürich: Beer in Komm. '18. XLVIII, 692 S. 25 Fr. [2123

Nabholz, H., Beitr. z. Steuerwesen d Stadt Zürich in d. 2. Hälfte d. 14. Jhd. Zürich: '18. IV, 28 S. [2124

Hertzog, G., Ein Augsburger Bürger d. 15. Jhd. (Korr.bl. d. G.-Ver. 66, 26—31.) [2125

Digitized by Google

Solleder, F., Münchens Stadtwirtschaft im Mittelalter. Kap. V: D. Steuerwesen. Münch. Diss. '19. 80 S. (Erscheint später vollst.) [2126

Mack, E., D. Rottweiler Steuerbuch von 1441. s. 19, 2492. Rez.: Korr.bl. d. G.-Ver. 18, 253 f. Mehring. [2127

Müller, K. O., D. Finanzwesen d. Deutschordenskommende Altshausen im J. 1414 (Württ. Vierteljhefte f. Landesg. N. F. 27, 83—111). [2128

Winterfeld, L. v., Hat König Ruprecht 1406 d. jüngere Dortmunder Stadtverfassg. anerkannt? (Beitrr. z G. Dortm. u. d. Grafsch. Mark 26, 84—95.) [2129

Srbik, H. v., 2 Fälschgn. im Dienste städt. Handels- u. Verwaltgs.-politik (Zt. Hist. Ver. f. Steiermark 15, 71—91). [2130

Röseler, H., D. Wohlfahrtspflege d. Stadt Göttingen im 14. u. 15. Jhd. Freibg. Diss. '17. 99 S. [2131

Zum Winkel, A., Bitschens Geschoßbuch d. Stadt Liegnitz vom J. 1451 (Mitteil. d. G.- u. Altert.-Ver. zu Liegnitz 7, 194—235). [2132

Neufeld, S., D. Einwirkgn. d. „Schwarzen Todes" auf d. sächs.-thür. Juden (Thür.-sächs. Zt f. G. u. Kunst 9, 41—52). [2133

Loserth, J., Z. Blutbeschuldigg. d. Juden in Schwaben im J. 1429 (Mitteil. Inst. österr. G.forschg. 38, 471—74). [2134

Bößmann, A., D. Erfurter Judenbuch 1357—1407. '15. s. '18, 2837. Rez.: Hist. Zt. 119, 146—50 Hofmeister. [2135

Hümmerich, F., Quellen u. Untersuchgn. z. Fahrt d. ersten Dten. nach d. portug. Indien 1505/6. (Abhdlg. d. bayr. Akad. d. Wiss. Philos.-phil. u. hist. Kl. Bd. 30. Abhdlg. 3.) 153 S. [2136

β) Religion und Kirche.

Schäfer, K. H., D. Ausgaben d. apostol. Kammer unter Johann XXII. s. '12, 1146 u. '13, 3774. — D. Ausgaben d. apostol. Kammer unter Bened. XII., Klemens VI., Innoz. VI. (1335—1362) '14. Rez.: Mitteil. Hist. Lit. 46, 25—27 Rest. [2137

Sägmüller, J. B., D. Idee von d Säkularisation d. Kirchenguts im ausgehend. Mittelalt. — auch eine der Ursachen d. Reformat. (Theol. Quartalsschr. '17/'18, 253—310). [2138

Störmann, A., D. städt. Gravamina gegen d. Klerus am Ausg. d. Mittelalt. s. 19, 2556. Rez.: Archiv f. kathol. Kirchenrecht 98, 619—23 Hilling; Dte. Lit.-Ztg. '19, 294—96 Koeniger; Zt. d. Savigny-Stiftg. K. A. 39, 263—65 Hasenclever. [2139

Kaiser, H., D. Bischofsstadt als Residenz d. geistl. Fürsten (Archiv f. Urkden.forschg. 6, 285—98). [2140

Loserth, J., D. kirchenpolit. Schrr. Wiclifs u. d. engl. Bauernaufstand v. 1381 (Mitteil. Inst. österr. G.forschg. 38, 399—422.) [2141

Straganz, P. M., Laurentius v. Bologna, Bischof v. Trau u. Weihbisch. v. Trient (Forschg. u. Mitteil. z. G. Tirols u. Vorarlb. 15, 108 f.) [2142

Neumann, Aug., Ein mährischer Dolmetsch d. hl. Kapistran (Franziskan. Studien 6. 175 f.) [2143

Schmidt, Val., Ein Pfarrerverz. aus d. 2. Hälfte d. 15. Jhd. (Mitteil. Ver. f. G. d. Dt. in Böhm. 58, 100—3.) [2144

Herzog, E., Bruder Klaus. Studien üb. seine religiöse u. kirchl. Haltg. Bern: Wyß. 110 S. 2,50 Fr.
Rez.: Hist. Jahrb. 39. 336 f. Büchi. [2145

Kubik, P., D. Wahlkapitulation d. Basler Bischofs Chr. v. Utenheim v. 1. 12. 1502 (Zt. f. schweiz. Kirchen-G. 12, 58—64). [2146

Durrer, R., D. ältesten Quellen üb. d. seligen Nikol. v. Flüe, sein Leben u. sein. Einfluß. II, 1. Sarnen. '18. S. 205—520. [2147

Clauß, H., E. Ablaßurk. v. J. 1357 f. d. St. Georgskirche z. Wendelstein (Beitrr. z. bayr. Kirchen-G. 25, 3—17). [2148

Homanner, W., E. Reichertshofener Ablaßbrief aus d. J. 1469 (Neuburg. Kollektaneenbl. 84, 38—41). [2149

Willburger, O., D. religiöse Versorgung Oberschwabens vor d. Reformat. (Histor.-polit. Bll. 162, 150 ff.) [2150

Bauermeister, K., Studien z. G. d. kirchl. Verwaltg. d. Erzbisch. Mainz im später. Mittelalt. (Archiv f. kathol. Kirchenrecht '17, 501—35). [2151

Vigener, F., D. Mainzer Dompropstei im 14. Jhd. '13. s. 17, 3745. Rez.: Hist. Vierteljschr. '16/'18, 256—59. Schreiber. [2152

Eberhard, Hild., D. Diözese Worms am Ende des 15. Jhd. nach d. Erheb.listen d. „gemein. Pfennigs" u. dem Wormser Synodale v. 1496 (Vorreform.gesch. Forschg. 9) Münster: Aschendorff. '19. XVI, 192 S. 12 M. [2153

Louis, P. J., D. Vorstufen d. erzbischöfl. Wahlkapitulationen zu Köln im 14. Jhd. Bonn. Diss. '18. 48 S. (Teildr.) [2154

Schwarz, W. E., D. Wohltätigkeitssinn d Münster. Domgeistl. im 15. Jhd. u. d. Stiftg. d. Domelemosyne. (Zt. f. vaterl. G. u. Altert.kde. (Westf.) 77, 1, 46—105). [2155

Digitized by Google

Wintruff, Landesherrl. Kirchenpolitik in Thüringen '14. s. '16, 3710. Rez.: Mitteil. Hist. Lit. 47, 26—28 Taube. [2156

Kurtscheid, B., Heinr. v. Merseburg, ein Kanonist d. 13. Jhd. (Franzisk. Studien 5, 239—253). [2157

Feldkamm, J., D. Erfurter Weihbischof Albert Graf v. Beichlingen (Franziskan. Studien 5, 282—88). [2158

Schulte, L., D. Rechnung üb. den Peterspfennig von 1447. Studien üb. d. dte. Besiedelg. u. d. Parochialverfassg. Oberschlesiens. (Kl. Schrr. 193—244). [2159

Nieborowski, Peter v. Wormditt. s. 19, 2447. Rez.: Lit. Zbl. 69, 4 f. Holtzmann. [2160

Günther, O., Eine Predigt v. preuß. Provinzialkonzil in Elbing 1427 u. die „Ermahnung des Carthäuser" (Zt. Westpreuß. G.-Ver. 59, 69—112). [2161

Borne, F., van den, D. Franziskus-Forschg. in ihrer Entwicklg. dargestellt. (Veröff. aus d. kirchen-hist. Seminar München IV, 6.) Münch.: Lentner. '17. XII, 106 S. 3,20 M. [2162

Kybal, V., D. Ordensregeln d. hl. Franz v. Assisi u. d. ursprüngl. Verfassg. d. Minoritenordens. '15. Rez.: Franzisk. Studien 6, 375—77 Schnürer. [2163

Loserth, J., Aus d. Annales diffiniciones d. Generalkapitels d. Zisterzienser i. d. Jahren 1290—1330 (N. Archiv 41, 619—632) [2164

Zibermayr, J., D. Reform von Melk (Stud. u. Mitteil. z. G. d. Bened.orden. 39, 171—74). [2165

Straganz, M., D. ältesten Statuten d. Klarissenklosters zu Brixen (Tirol) (Franzisk. Stud. 6, 143—70). [2166

Henggeler, R., D. sel. Bruder Nikolaus v. Flüe u. d. Bened.orden. (Stud. u. Mitteil. z. G. d. Bened.ordens 39, 30—44.) [2167

Büchi, A., Urkden. u. Akten z. G. Augustiner-Chorherrnstifts auf dem Großen St. Bernhard 1503—13 (Zt. f. schweizer. Kirchen-G. 12, 81—100). [2168

Straganz, M., Ansprachen d. Fr. Oliverius Maillard an d. Klarissen zu Nürnberg (Franzisk. Studien 5, 68—85). [2169

Doelle, F., P. Joh. Kerberch von Braunschweig üb. d. Armut in d. sächs Provinz z. Beginn d. 15. Jhd. (Franzisk. Stud. 5, 13—25). [2170

Oliger, L., Joh. Kannemann, ein dt. Franziskaner aus d. 15. Jhd. (Franzisk. Stud. 5, 39—68). [2171

Hofmeister, A., Rotenburg, nicht Rodenberg. Zu d. Vorlädg. d. vertriebn. Zisterz. Abts Balthasar durch Bischof Joh. v. Verden 7. Febr. 1446 (Forschg. z. brandenburg. u. preuß. G. 31, 139 f.). [2172

Schatten, E., Kloster Böddeken u. seine Reformtätigkeit im 15. Jhd. Münster: Borgmeyer. '18. XII, 148 S. 6 M. [2173

Lemmens, L., Z. Biographie d. P. Augustin von Alfeld (Franzisk. Studien 5, 131—33). — **Oliger, L.,** Z. August v. Alfeld Regelerklärg. d. Klarissenordens (Ebd. 220—58). [2174

Neubauer, Th., D. Inventar d. Erfurter Marienknechtsklosters vom J. 1485 (Zt. Ver. f. thür. G. u. Altert.kde. 31, 505—26). [2175

Demuth, M., Joh. Wintzler, ein Franzisk. aus d. Reformat.zeit (Franzisk. Stud. 5, 254—94). [2176

Frost, G. A., Z. Heeresdienst d. sächs. Klöster (N. Archiv f. sächs. G. u. Altert.kde. 39, 138 f.). [2177

Müller, Franziska, Kloster Buckow. Von seiner Gründung bis z. J. 1325 (Baltische Studien. N. F. 22, 1—84). [2178

Schulte, L., Gehörte d. Trebnitzer Jungfrauenkloster ursprüngl. d. Gemeinschaft d. Zisterz.ordens an? — **Ders.,** D. Translation d. hl. Hedwig (Kl. Schrr. 154—80). [2179

Zöpf, D. Mystikerin Marg. Ebner. '14. s. 18, 1245. Rez.: Stud. u. Mitteil. z. G. d. Bened.ordens 39, 490—94. [2180

Strauch, Ph., Zu Taulers Predigten (Beitrr. z. G. d. dt. Sprache u. Lit. 44, 1—26). [2181

Matthiessen, W., Theophrast v. Hohenheim, gen Paracelsus. 10 theol. Abhdlg. III. IV. (Archiv f. Reformat.-G. 15, 1—29, 125—56). [2182

Lehmann, Walt., Meister Eckehart (D. Klassiker d. Religion 14. u. 15.) Gött.: Vandenh. u. Rupr. '19. IV, 312 S. 6 M. [2183

Gebhard, A., D. Briefe u. Predigten d. Mystikers Heinr. Seuse gen. Suso, nach ihren weltl. Motiven u. dichter. Formeln betrachtet. Ein Beitr. z. dt. Lit.- u. Kultur-G. d. 14. Jhd. Straßb. Diss. '18. VI, 66 S. (Teildruck). [2184

γ) Bildung, Literatur und Kunst; Volksleben.

Ankwicz, H., Neuere Lit. z. G. d. Humanismus u. d. Renaissance (Mitteil. d. Inst. f. österr. G.-forschg. 38, 509—539). [2185

Stammler, W., u. Bonwetsch, G., Neuere Lit. z. G. d. Humanismus (Mitteil. aus d. Hist. Lit. 47, 193—99). [2186

Digitized by Google

Burdach, K., Reformat., Renaissance, Humanismus. 2 Abhdlgn. üb. d. Grundlage modern. Bildg. u. Sprachkunst Berl.: Paetel. '18. 220 S. 7,50 M. [2187

Pestalozzi, R., Seelische Probleme d. Hochmittelalters (N. Jahrbb. f. d. klass. Altert. usw. 41, 192–203). [2188

Bezold, F. v., Konr. Celtis, „d. dte. Erzhumanist" (Aus Mittelalt. u. Renaissance 82–152). [2189

Lehmann, Paul, Joh. Sichardus u. d. v. ihm benutzten Bibliotheken u. Handschrr. '11. Rez.: Hist. Vierteljschr. 18, 411–12 Levison. [2190

Häfele, G., Frantz v. Retz. Ein Beitr. z. Gelehrten-G. d. Dominik.ordens u. d. Wiener Univers. am Ausgange d. Mittelalt. Innsbr.: Tyrolia. '18. XXIII, 422 S. 6 Taf. 12 M.
Rez.: Zbl. f. Bibl.wesen 36, 129 Eichler. [2191

Künßberg, Nikol. v. Dinkelsbühl (1360–1433) (Alt-Dinkelsbühl 6, 1–48). [2192

Benary, Fr., Z. G. d. Stadt u. d. Univers. Erfurt am Ausgang d. Mittelalt. Hrsg. v. A. Overmann. Gotha: Perthes. '19. VIII, 284 u. 72 S. 15 M. [2193

Keußen, Herm., D. Matrikel d. Univers. Köln 2. Bd.: 1476 — 1559. (Publ. d. Gesellsch. f. rhein. G.kde. VIII) Bonn: Hanstein. '19. XIV, 1128 S. 57,40 M. [2194

Keußen, H., Regesten u. Auszüge z. G. d. Univers. Köln 1388 — 1599. Köln: Dumont-Schauberg '18. X, 608 S.
Rez.: Korr.bl. d. G.-Ver. 67, 269 f. Redlich. [2195

Domel, G., Gutenberg, d. Erfindg. d. Typengusses u. seine Frühdrucke. Köln. Privatdr. '19, VII, 108 S. 19 Beil. 60 M. [2196

Hupp, E., Z. Streit um d. Missale speziale Constantinense. Ein 3. Beitr. z. G. d. ältest. Druckwerke. Straßb.: Heitz. '17. 142 S.
Rez.: Zbl. f. Bibl.wesen 35, 182 — 85 Schwencke. Vgl. ebd. S. 255–61; Lit. Zbl. '18, 465–67. Schmidt. [2197

Zülch, W. K., u. **Mori, G.,** Frankfurter Urkdenb. zur Früh-G. d. Buchdrucks. Frkf.: Baer. '20. VIII, 75 S. 15 M. [2198

Ackermann, Der, aus Böhmen. Hrsg. v. A. Bernt u. K. Burdach s. 20, 2636. Rez.: Neophilologus 5, 184–89 Jantzen Mitteil. d. schles. Ges. f. Volkskde. 20, 220 f. Schoppe; N. Archiv 41, 765 f. Demeter; Theol. Lit.-Ztg. '18, 225 f. Petsch. [2199

Zedler, G., D. Ackermann aus Böhmen, d. älteste, mit Bildern ausgestattete u. mit bewegl. Lettern gedruckte dte. Buch u. seine Stellg. in d. Überlieferg. d. Dichtg. (Sep. aus 16. Jahresber. d. Gutenberg-Gesellsch. Mainz). '18. 65 S. [2200

Pfeiffer, Rud., D. Meistersingerschule in Augsburg u. d. Homerübersetzer Joh. Spreng (Schwäb. G.-Quellen u. -Forschg. 2) Münch.: Duncker & Humblot. '19. IV, 97 S. 6 M. [2201

Herr, A., 2 dte. Lieder d. 15. u. 16. Jhd. (Mitteil. Ver. f. G. d. Dt. in Böhmen 57, 177 — 207). [2202

Wagner, P., Rheinisches Osterspiel in einer Hdschr. d. 17. Jhd. (Zt. dt. Altert. 56, 100–8.) [2203

Krollmann, C., D. Herkunft u. d. Persönlichk. d. Deutschordensdichters Heinr. v. Hesler (Zt. westpreuß. G.-Ver. 58, 93–110). [2204

Lüthgen, E., D. abendländ. Kunst d. 15. Jhd. Lpz.: Seemann. Bonn: Schroeder '20. X, 112 S. 68 Abb. auf 64 Taf. [2205

Falke, A. v., D. Neugotik im dt. Kunstgewerbe d. Spätrenaissance (Jahrb. d. Preuß. Kunstsammlgen. 40, 75–92). [2206

Peltzer, R. A., Hans Rottenhammer. (Jahrb. d. kunsthist. Samml. d. Allerh. Kaiserhauses Bd. 33. Heft 5 '16.
Rez.: Zt. Hist. Ver. Schwaben u. Neuburg 44, 53–56 Friesenegger. [2207

Schinnerer, J., D. gotische Plastik in Regensburg (Stud. z. dt. Kunst-G. 108) Straßb.: Heitz. '18. 122 S. 8 Taf. 10 M. [2208

Hagen, O., Mathias Grünewald. Münch.: Piper. '19. 227 S. 111 Abb. 45 M. [2209

Albert, P., Z. G. d. Freiburger Münsters i. J. 1497 (Freiburg. Munsterbll. 15, 19–2.). [2210

Klingelschmitt, F. Th., Magister Val. Lapicida de Moguntia. Ein Beitr. z. Mainzer Kunst-G. d. 15. Jhd. Gießen. Diss. '19. XII, 110 S. [2211

Bode, W. v., u. **Volbach, W. F.,** Mittelrhein. Ton- u. Steinmodel aus d. 1. Hälfte d. 15. Jhd. (Jahrb. d. K. Preuß. Kunstsammlgen. 39, 89–134). [2212

Struck, R., Beitrr. z. lübeck. Kunst-G. 1: Z. Kenntnis d. lübeck. Tafelmalerei u. Plastik in d. 1. Hälfte d. 15. Jhd. (Mitteil. d. Ver. f. Lübeck. G. u. Altert.kde. 13, 109–42). [2213

Digitized by Google

Kämmerer, L., Nordniederländ. Buchkunst u. ostdte. Tafelmalerei im 15. Jhd. (Jahrb. d. Preuß. Kunstsammlgen. 40, 36—60). [2214

Bilderhandschrift, Die, d. hamburg. Stadtrechts v. 1497 im hamburg. Staatsarchiv. Hrsg. v. d. Gesellsch. d. Bücherfreunde z. Hamburg. '17.

Rez.: Zt.-Ver. Lübeck. G. u. Altert.kde. 20, 135—40 Pappenheim; Zt. d. Savigny-Stiftg. f. Rechts-G. G. A. 40, 308—18 v. Amira. [2215

Wahl, H., D. 92 Holzschnitte d. Lübecker Bibel aus d. J. 1494 von einem unbekannten Meister. Weimar: Kiepenheuer. '17. 90 Bl. 100 M. [2216

Freyer, K., Schleswiger Taufsteine (Monatshefte f. Kunstwissenschaft 12, 113—24) [2217

Knötel, P., Schles. Iweinbilder aus d. 14. Jhd. (Mitteil. d. Schles. Gesellsch. f. Volkskde. 20, 72—98). [2218

Drexel, G., Ostdte. Tafelmalerei in d. letzten Hälfte d. 14. u. d. ersten Drittel d. 15. Jhd. (Abhdl. z. Landeskde. d. Prov. Westpreuß. Heft 15). Danzig: Kafemann. '19. VIII, 14 S. 14 Abb. 6 M. [2219

Ehrlich, B., Keramische u. andere ordenszeitl. Funde in d. Stadt Elbing u. in d. Elbinger Umgebg. Thorn. '17.

Rez.: Altpreuß. Monatsschrift 56, 167 f. Ulbrich. [2220

Sudhoff, K., Pestschriften aus d. ersten 150 Jahren nach d. Epidemie d. „schwarzen Todes" 1348 (Archiv f. G. d. Mediz. 11, 121—76). [2221

Sudhoff, K., Eines Rostocker Arztes aus d. Mitte d. 14. Jhd., Magister Henricus de Rodestock Gesundheitsregel (Mitteil. z. G. d. Mediz. u. Naturwiss. 18, 32 f.). [2222

Schröder, F., D. Reise d. Klevers Arn. Heymerick üb. d. Gr. St. Bernhard (1460) (Annal. Hist. Ver. Niederrhein 102, 40—81). [2223

Lemmens, L., D. Pilgerbuch d. Franzisk. Wilh. Walter v. Zierickzee. (Franzisk. Stud. 6, 262—66). [2224

Hampe, Th., D. Anachoret Bruder Jakob in Nürnberg 1504 (Mitteil. Ver. G. Stadt Nürnberg 22, 294—97). [2225

Erhart **Wameszhaffts** Hodoeporicon od. Beschreibg. d. Reise d. Landgraf. Philipp v. Katzendlenbogen nach d. Hl. Lande 1433/34. Nach d. Klitschdorf. Handschr. hrsg. v. A. Bach. (Nass. Annalen 44, 107—52). [2226

Loserth, E. Raubanfall auf d. Olmützer Domherrn Dalibor v. Honczowitz u. Andr. v. Keltsch, d. Gesandten d. Olmützer Bischofs an d. röm. Kurie, im Okt. 1403 (Zt. d. dt. Ver. f. d. G. Mähr. u. Schles. 23, 82—92). [2227

5. *Zeit der Reformation, Gegenreformation und des 30jährigen Krieges, 1517—1648.*

a) Reformationszeit, 1517—1555.

Wolf, G., Quellenkde. d. dt. Reformat.-G. Bd. 1 u. 2. '15 u. '16. s. '15/'16, 1285. Rez.: Hist. Viertjschr. 19, 261—63 Kalkoff; Lit.-Zbl. '18, 314 f. Buchwald; Zt. Ver. f. thür. G. u. Altert.kde. 31, 539—41 Mentz; Gött. Gel. Anz. 181, 288—301 W. Köhler. [2228

Köhler, W., Reformationsschriften (Theolog. Lit-Zt. '18, 154—159, 251—55; '19, 128—31, 201—6). [2229

Wolf, G., Reformat.jubiläums-Literatur (Mitteil. Hist. Lit. 46, 145—61, 225—31). [2230

Grisar, H., D. Literatur d. Lutherjubiläums 1917, ein Bild d. heut. Protestantismus. (Zt. f. kathol. Theol. 42, 591—628, 785—814) (Auch sep.: Innsbr. Rauch. '18. 2 M.). [2231

Rassow, P., Luther-Schriften 1917 (Preuß. Jahrbb. 172, 198—211). [2232

Beitrr. z. G. d. Renaissance u. Reformat. Jos. Schlecht . . als Festgabe z. 60. Geburtstage dargebr. v. C. Baeumker u. a. Münch. u. Freising: Datterer. '17. 426 S.

Inhalt: C. Baeumker, Mittelalterl. u. Renaiss.-Platonismus. — A. Bigelmair, Ökolampadius im Kloster Altomünster. — K. Bihlmeyer, Kleine Beitrr. z. G. d. dt. Mystik. — B. Duhr, Eine Teufelsaustreibg. in Altötting. — St. Ehses, Briefe vom Trienter Konzil an Herzog Albr. V. v. Bayern. — Ludw. Fischer, Veit Trolmann v. Wending, genannt Vitus Amerpachius. Jugendzeit u. Studienjahre (1503—1530). — E. Freys, Bruchstücke d. 36zeil. Bibel in d. K. Hof- u. Staatsbibl. z. München. — F. X. Glasschröder, D. kirchl. Reformbestrebgen. des Speyerer Dompropsts Georg v. Gemmingen (1488—1511). — Greving, J., Ecks Pfründen u. Wohnung in Ingolstadt. — O. Hartig, D. Katalog d. „Bibliotheca Eckiana". — P. Joachimsen, Z. Konr. Peutinger. — Er. König, „Studia humanitatis u. verwandte Ausdrücke bei d. dt. Frühhumanisten. — A. M. Koeniger, Brenz u. d. Send. — G. Leidinger, E. unbekanntes Gedicht Aventins. — H. v. Grauert, Widmungsepistel nebst einig. Bemerkgen. z. Kaiserkröng. Karls d. Gr. — P. Minges, Joh. Link, Franzisk. prediger († 1545). — L. Oliger, D. sozialpolit. Reformprogramm d. Eichstätter Eremiten An-

Digitized by Google

ton. Zipfer aus d. J. 1462. — K. Ried, Fürstbischof Mor. v. Hutten u. seine Stellg. z. Konzilsfrage. — K. Schottenloher, Konr. Heinfogel. Ein Nürnberger Mathematiker aus d. Freundeskreise Albr. Dürers. — B. Sepp, Maria Stuart u. d. dt. Schottenklöster. Eine Sammlg. v. Aktenstücken. — E. A. Stückelberg, D. Friedenscameo z. Schaffhausen u. d. älteste Klarissenkloster d. Schweiz. — F. X. Thurnhofer, Willibald Pirkheimer u. Hieronymus Emser. — St. Randlinger, Vorlesungsankündiggen. v. Ingolstädter Humanisten aus d. Anf. d. 16. Jhd. — G. Wolff, Conradus Leontorius. [2233

Studien z. systemat. Theologie. Th. v. Haering z. 70. Geburtstag dargebr. Hrsg. v. F. Traub. Tübing.: Mohr. '18. VII, 273 S. 8 M.

Inhalt u. a.: F. Kattenbusch, Luthers „Pecca fortiter". — G. Wehrung, Reformator. Glaube u. dt. Idealismus. — J. Wendland, Reformat. u. dt. Idealismus. — G. Wobbermin, D. gemeins. Glaubensbesitz d. christl. Kirchen. [2234

Revue de metaphysique et de morale. Numéro exceptionnel. Sept. — Déc. '18. S. 529—959: A propos du quatrième centenaire de la Réforme.

Inhalt u. a.: C. A. Bernoulli, La Réforme de Luther et le problèmes de la culture présente. — Imbart de la Tour, Pourquoi Luther n'a-t-il creé qu'un christianisme allemand? — E. Ehrhardt, Le sens de la révolution religieuse et morale accomplie par Luther. — N. Weiß, La réforme et préréforme. — F. Buisson, Les apôtres de la tolérance. — Ch. Andler, L'esprit conservateur et l'esprit révolutionaire dans le luthéranisme. [2235

Below, G. v., D. Ursachen d. Reformation. '17. 8. 19, 2801. Rez.: Zt. d. Savigny-Stiftg. f. Rechts-G. K. A. 4°, 334—39 Hermelink. [2236

Haller, J., D. Ursachen d. Reformat. s. 19, 2802. Rez.: Hist. Jahrb. 39, 337 f. Pfleger.

Göller, E., D. Ausbruch d. Reformation u. die spätmittelalterl. Ablaßpraxis. s. 19, 2803. Rez.: Zt. f. d. G. d. Oberrh. N. F. 33, 440—43 Bossert. [2238

Below, G. v., D. Bedeutg. d. Reformat. f. d. polit. Entwicklg. Vortr. (Vortrr. d. Gehe-Stiftg. zu Dresden 9, 1). Lpz.: Teubner. '18. 38 S. 1 M. Rez.: Zt. f. kath. Theol. 43, 509—14 Krus. [2239

Mandel, D. geistesgeschichtl. Stellg. d. Reformat. (Preuß. Jahrbb. 172, 153—71). [2240

Kaerst, J., D. Reformation als dtes. Kulturprinzip '17. Rez.: Dte. Lit.-Ztg. '19, 876, 79 Köhler. [2241

Hauck, Alb., D. Reformat. in ihrer Wirkg. auf d. Leben. 6 Volkshochschulvortrr. Lpz.: Teubner. 113 S. '18. 2,50 M. [2242

Boehmer, Heinr., Luther im Lichte d. neuern Forschg. Ein krit. Bericht. 5. verm. u. umgearb. Aufl. Lpz.: Teubner. VIII, 316 S. '18. 4 M. Rez. v. Aufl. 4: Theol. Lit.-Ztg. '18, 210 W. Köhler. [2243

Berger, Arn. E., Martin Luther in kulturgeschichtl. Darstellg. 2. T. 2. Hälfte: Luther u. d. dte. Kultur. (Geisteshelden 66—68.) Berl.: E. Hofmann. '19. XIV, 754 S. 18,50 M. [2244

Bichler, F., Luther in Vergangenh. u. Gegenwart. Regensbg.: Pustet. '18. 240 S. 3 M. Rez.: Zt. f. kath. Theol. 42, 147—55 Grisar. [2245

Bretholz, B., Martin Luther (Zt. d. dt. Ver. f. d. G. Mähr. u. Schles. 22, 1—14). [2246

Brieger, Th., Martin Luther u. wir. '16. s. '18, 2888. Rez.: Korr.bl. d. G.-Ver. '18, 156; Mitteil. Hist. Lit. 46, 32—34 Barge. [2247

Luthervorträge. Z. 400. Jahrestage d. Reformat. gehalten in Greifswald v. E. Frh. v. d. Goltz u. a. Berl.: Siegismund. '18. 90 S. 2,50 M. [2248

Körner, E., Luther im Urteil seines Schülers E. Alber. (Neue kirchl. Zt. '18, 553—89.) [2249

Naumann, Frdr., D. Freiheit Luthers. Berl.: Reimer. '18. 45 S. 1,20 M. [2250

Walther, W., Luthers Anteil an d. Sieges d. neuen Weltanschaug. Rostock: Warkentien. '17. 20 S. 50 Pf. [2251

Lietzmann, H., Luthers Ideale in Vergangenh. u. Gegenwart. Bonn: Marcus & Weber. '18. 16 S. 80 Pf. [2252

Kittel, Rud., Luther u. d. Reformat. Rede. Gotha: Perthes. '18. 24 S. 1 M. [2253

Paquier, J., Luther et l'Allemagne. Paris: Lecoffre. '18. 4,80 Fr. [2254

Murner, Th., Von d. großen Lutherischen Narren. Hrsg. v. P. Merker. Straßbg.: Trübner. '18. XI, 427 S. Rez.: Lit. Zbl. '19, 147 f. [2255

Digitized by Google

Ritschl, O., Luthers religiös. Vermächtnis u. d. dte. Volk. Bonn: Marcus & Weber. '18. 28 S. 1 M. [2256

Hirsch, E., Luthers Gottesanschaug. Gött.: Vandenhoeck & Ruprecht. '18. 36 S. 1,20 M. [2257

Kiefle, F. X., Martin Luthers religiöse Psyche (Hochland 15, 1, 7—28). [2258

Müller, A. V., Luther u. Tauler auf ihren theolog. Zusammenhang neu untersucht. Bern: Wyß. '18. 168 S. 6 M. [2259

Meinecke, Fr., Luther üb. christl. Gemeinwesen u. christl. Staat (Hist. Zt. 121, 1—22). [2260

Jordan, H., Luthers Staatsauffassg. '17. s. 19, 2905. Rez.: Vierteljschr. f. Sozial- u. Wirtsch.-G. 15, 125—29 Brinkmann. [2261

Holl, K., Luther u. d. mittelalterl. Zunftverfassg. (Luther. Mitteil. d. Luther-Gesellsch. 1, 22—28.) [2262

Benrath, P., Goethe u. Luther. (Theol. Arbeit. aus d. rhein.-wissenschaftl. Prediger-Ver. N. F. 18, 76—96.) [2263

Holl, K., Luther u. Calvin (Staat, Recht u. Volk 2). Berl.: Weidmann. '19. 20 S. 1 M. [2264

Holmquist, H., Luther, Loyola, Calvin i deras reformatoriska genesis. Diss. Lund. '17. 160 S. [2265

Schaumkell, E., Rich. Rothes Beurteilg. Luthers u. d. Reformat. (Zt. f. Kirchen-G. 38, 119—37.) [2266

Freitag, A., Entwicklg. u. Katastrophe Martin Luthers (Hist. Zt. 119, 247—82). [2267

van Slee, J. C., Maarten Luthers kloosterjaren van 1505 tot 1513 (Nieuw Theol. Tijdschr. 7, 223—47). [2268

Hirsch, Em., Luthers Eintritt ins Kloster (Theol. Stud. u. Kritiken 92, 307—14). — **Kattenbusch, F.,** D. „Turmerlebnis" Luthers (Ebd. 372 ff.). [2269

Holl, K., D. Streit zwischen Petrus u. Paulus z. Antiochien in seiner Bedeutg. f. Luthers innere Entwicklg. (Zt. f. Kirchen-G. 38, 23—40.) [2270

Dietze, P., Lutherana aus Altenburger Archiven (Archiv f. Reformat.-G. 16, 84—100). [2271

Chors, F., Luther u. Niedersachsen (Zt. Hist. Ver. f. Niedersachs. 82, 227—45). [2272

Rothert, H., Luthers Beziehgn. z. Westfalen (Jahrb. d. Ver. f. d. evang. Kirchen-G. Westfalens 19, 1—48). [2273

Schnitzlein, A., Ein unbek. Lutherbild. (Zt. f. Bücherfreunde. N. F. 8, 1 5—78.) [2274

Schubart, Chr., D. Berichte üb. Luthers Tod u. Begräbnis. s. 19, 2735. Rez.: Theol. Lit.-Ztg. 44, 178 Köhler; Theol. Stud. u. Kritiken 92, 335—53. [2275

Luthers Briefe. In Auswahl hrsg. v. R. Buchwald. Lpz.: Insel-Verlag. '18. 222 S. 4 M. [2276

Kawerau, G., Zu Luthers Briefwechsel (Theol. Stud. u. Krit. 91, 293—304). [2277

Müller, Georg, Wo wurden die uns bekannten Erstdrucke von Luthers Ablaßthesen hergestellt? (N. Archiv f. Sächs. G. u. Altert.kde. 39, 396 f.) [2278

Schottenloher, K., D. Druckauflagen d. päpstl. Lutherbulle „Exsurge Domine". (Zt. f. Bücherfreunde. N. F. 9, 201—8). — **Günther, O.,** D. Drucker von Luthers Ablaßthesen (Ebd. 259 f.). — **Zaretzky, O.,** Zwei Kölner Ausgaben d. Lutherbulle „Exsurge" (Ebd. N. F. 10, 19). [2279

Freier, M., Luthers Bußpsalmen u. Psalter. Krit. Untersuchg. nach jüd. u. latein. Quellen. Lpz.: Hinrichs. '18. VIII. 134 S. 7 M.

Rez.: Theol. Lit.-Ztg. 44, 59 Ficker; Lit. Zbl. 70, 801—3 Herrmann. [2280

Luthers Vorlesgn. üb. d. Galaterbrief. Z. 1. Male hrsg. v. H. v. Schubert. (Abhdlg. d. Heidelb. Akad. d. Wiss. Philos.-hist. Kl. '18. Abhdlg. 5.) Mit 40 Lichtdrucktaf. Heidelb.: Winter. '18. XVI, 72 S. 8 M.

Rez.: Archiv f. Reformat.-G. 16, 125 f. [2281 Thiele.

Ficker, Joh., Hebräische Handpsalter Luthers (Sitzgs.ber. d. Heidelb. Akad. Philos.-hist Kl. '19. Abhdlg. 5). Heidelb. Winter. 31 S. 1,50 M. [2282

Ernst, H., Ein unbek. handschriftl. Fragment von Luthers Genesisvorlesg. aus d. 16. Jhd. (Archiv f. Reformat.-G. 16, 200—20). [2283

Brenner, O., Stud. z. Luthers Bibelübersetzg. 5. 6. (Neue kirchl. Zt. 30, 362—68, 479—84.) [2284

Ewald, R., Luthers Verse auf Friedr. d. Weisen (Zt. f. Bücherfreunde. N. F. 9, 72). [2285

Albrecht, O., Quellenkritisches z. Aurifahrers u. Rörers Sammlgn. d. Buch- u. Bibeleinzeichngn. Luthers (Theol. Stud. u. Krit. 92, 279—306). [2286

Nutzhorn, Ad., Ein Tafelbüchlein aus d. Reformat. zeit (Archiv f. Reformat.-G. 15, 89—99). (Mit Ergänzg. v. O. Albrecht ebda. S. 226—29). [2287

Digitized by Google

Knoke, K., Z. G. d. ev. Gesangbücher bis z. Luthers Tode. (Theol. Stud u. Krit. 91, 228—76, 307—87.) [2288

Reichert, O., Wert u. Bedeutg. d. Bibel 1546 (Theol. Stud. u. Krit. 91, 193—227). [2289

Althaus, P., Z. Einführg. in d. Quellen-G. d. kirchl. Kollekten in d. Luther. Agenden d. 16. Jhd. Lpz.: Edelmann. '19. 74 S. 3 M. [2290

Zoepfl, Frdr., Joh. Altenstaig. Ein Gelehrtenleben aus d. Zeit d. Humanism. u. d. Reformat. (Reformat.-geschichtl. Stud. u. Texte 36). Münst.: Aschendorff. '18. VIII, 72 S. 2 M. [2291

Kaiser, H., Z. Lebens-G. Hieronymus Boners (Zt. f. G. d. Oberrh. N. F. 34, 521 f.) [2292

Trenkle, Th., Bisher ungedruckte Briefe v. Joh. Brenz u. Erh. Schnepff (Beitrr. z. bayr. Kirchen-G. 25, 162—72). [2293

Köhler, W., Brentiana u. andere Reformatoria VII. (Archiv f. Reformat.-G. 16, 234—46) (s. 19, 2740). [2294

Rotscheidt, W., Georg Cassander, ein rhein. Ireniker d. 16. Jhd. (Monatshefte f. rhein. Kirchen-G. 12, 105—22). [2295

Bossert, G., Theob. Diedelhuber (Didelhuber, Titelhofer) (Archiv f. Reformat.-G. 15, 100—7). [2296

Hofmann, G., Markgräfin Dorothea von Brandenburg, Äbtissin d. St. Klara-klosters z. Bamberg. (Hist.-polit. Bll. 161, 740—45). [2297

Eck, Joh., Defensio contra amarulentas D. Andr. Bodenstein Carolstatini invectiones (1518). Hrsg. v. J. Greving (Corpus Catholicorum 1). Münster: Aschendorff. '19. VII, 75 u. 96 S. 9 M. Subskr.-Pr. 7,30 M. [2298

Schauerte, H., D. Bußlehre d. Joh. Eck. (Reformat.geschichtl. Stud. u. Texte 38 u. 39.) Münst.: Aschendorff. '19. XX, 250 S. 11,90 M. [2299

Schmitt, Ch., Neuere Ablaßstud. (Theol. Revue 17, 193—200, 241—44). [2300

Ernst, Heinr., D. Frömmigkeit d. Erasmus (Theol. Stud. u. Krit. 92, 46—77). [2301

Nichols, F. M., The epistles of Erasmus, from his earliest letters to his fifty-third year. Vol. 3. London: Longmans '18. 500 S. 18 sh. [2302

Pfleger, L., Geiler v. Kayserberg u. d. S. Magdal.kloster in Straßburg (Straßbg. Diözesanbl. 37, 24—31, 56—63). [2303

Kalkoff, P., Hedio u. Geldenhauer (Noviomagus) als Chronisten (Zt. f. G. d. Oberrh. N. F. 33, 345—62). [2304

Stück, W., Graf Wilhelm IV. von Henneberg (1485—1559). (Schrr. d. Henneberg. G.-Ver. Nr. 11). 67 S. [2305

Schornbaum, G., Aus d. Briefwechsel G. Kargs (Archiv f. Reformat.-G. 16, 79—83). [2306

Vetter, P., Neues z. Alex. Krosners Lebens-G. (N. Archiv f. Sächs. G. u. Altert.kde. 40, 164—170). [2307

Clemen, O., Z. Mathesiusbibliographie (Mitteil. Ver. f. G. d. Dt. in Böhm. 58, 105 f.). [2308

Busch, Hugo, Melanchthons Kirchenbegriff. Bonn. Diss. '18. IV, 68 S. [2309

Wotschke, Th., Aus Melanchthons Hauswirtschaft (Zt. d. Ver. f. Kirchen-G. d. Prov. Sachs. 16, 26). [2310

Hasenclever, A., Balthas. Merklin, Propst z. Waldkirch, Reichsvizekanzler unter Kaiser Karl V. (Zt. f. G. d. Oberrh. N. F 34, 485—502). [2311

Albert, P., Freiburger Erinnergn. an Thomas Murner (Französk. Stud. 6, 23—47). [2312

Scherrer, M., D. alten christl. Bären Testamente. Eine Kampfschr. Thom. Murners (Anz. f. schweizer. G. N. F. 17, 6—38). [2313

Vetter, P., Thomas Naogeorgs Flucht aus Kursachsen (Archiv f. Reformat.-G. 16, 1—53, 144—89). [2314

Knoke, K., Leben u. Schrr. d. hess. Humanisten Petr. Nigidus (1501—83). (Zt. f. G. d. Erziehg. u. d. Unterr. 7, 77—137.) [2315

Staehelin, E., Oekolampadbibliographie. Verz. d. im 16. Jhd. erschien. Oekolampaddrucke. (Sep. aus: Basler Zt. f. G. u. Altert.kde.) Basel: Helbing & Lichtenhahn. '18. 119 S. 6 M. [2316

Hirsch, Em., D. Theologie d. Andreas Osiander u. ihre geschichtl. Voraussetzgn. Gött.: Vandenh. & Rupr. '19. VIII, 296 S. 15 M. [2317

Willburger, A., Dr. Georg Oswald in Geislingen, ein Pfarrer d. Reformat.zeit (Rottenburg. Monatsschr. 1, 3—10). — **Ders.,** Vinz. Hartweg, ein schwäb. Pfarrer d. Reformat.zeit (Ebd. S. 76). — **Selig,** Joh. Feihelmair, Prädikant von Riedlingen 1520—23 (Ebd. S. 182 ff.). [2318

Kvacala, J., Wilh. Postell. Seine Geistesart u. seine Reformgedanken. III. (Archiv f. Reformat.-G. 15, 157—203) (s. 19, 2775). [2319

Digitized by Google

Friedensburg W., Zwei Briefe Michael Stifels an Flacius (1554 u. 55) (Archiv f. Reformat.-G. 16, 247—51). [2320

Kleeberg, A., Georg Spalatins Chronik f. d. Jahre 1513—20. Jenaer Diss. '19. 62 S. [2321

Kalkoff, P., Livin v. Veltheim. ein Vorkämpfer d. kathol. Kirche in Norddtl. (Archiv f. Reformat.-G. 15, 30—64). [2322

Rinck-Wagner, O., Dirck Volkertszoon Coornhert 1522—72 m. bes. Berücksichtg. seiner polit. Tätigkeit. (Hist. Stud. hrsg. v. Ebering 138) Berl.: Ebering. '19. VI, 111 S. 4,80 M. [2323

Akten u. Briefe z. Kirchenpolit. Hrzg. Georgs v. Sachsen. 2: 1525—27. Hrsg. v. F. Gess. s. 19, 2770. Rez.: Hist. Vierteljschr. 19, 125—28 Kalkoff; Franzisk. Stud. 6, 267—70 Doelle; Zt. d. Savigny-Stiftg. K. A. 39, 267 Ricker; Zt. Ver. f. hess. G. '19, 205 Küch. [2324

Akten u. Urkunden, Niederländ. z. G. d. Hanse u. z. dt. See-G. bearb. v. Häpke. 1. '13. s. '13, 3929. Rez.: Hist. Vierteljschr. 19, 286—288 Daenell. [2325

Nuntiaturberichte aus Dtl. nebst ergänz. Aktenstücken: I. Abt. 1533—59. Bd. 7. Bearb. v. L. Cardauns. '12. s. 16, 1402. Rez.: Mitteil. Hist. Lit. 46, 105—7 G. Wolf. [2326

Fueter, Ed., G. d. europ. Staatensystems v. 1492—1559 (Handbuch d. mittelalt. u. neuer. G. II.) Münch.: Oldenbourg. '19. XXI, 343 S. 15 M.
Rez.: Preuß. Jahrbb. 178, 488—98 Hobohm. [2327

Schiff, O., Forschgen. z. Vor-G. d. Bauernkrieges (Hist. Vierteljschr. 19, 1—12, 189—219). [2328

Büchi, A., D. Freiburger beim Chiasserzuge (1508) (Freibg. G.bll. 25, 133—43). [2329

Gagliardi, E., D. Anteil d. Schweizer an d. italien. Kriegen 1494—1516. Bd. 1: 1494—1509. Zür.: Schultheß & Co. '19. XIII, 910 S. 2 Kart. 32 M.
Rez.: Anz. f. schweizer G. 18, 54 f. Dierauer. [2330

Vetter, F., D. Mailänderkrieg v. 1516 u. Nikl. Manuel (Archiv d. Hist. Ver. d. Kant. Bern 23, 141—237). [2331

Kalkoff, P., D. Wormser Edikt. s. 19, 2764. — **Ders.,** Luther u. d. Entscheidgs.jahre d. Reformat. s. 19, 2864. Rez.: Hist. Zt. 119, 491—97 A. O. Meyer; Hist. Jahrb. 39, 338 f. Paulus; Theol. Lit.-Zt. '18, 227—29 Köhler; Mitteil. Hist. Lit. 47, 88—90 Herr. [2332

Paulus, Nik., Z. G. d. Wormser Reichstages v. 1521 (Hist. Jahrb. 39, 269—77). [2333

Kalkoff, P., Restliche Wünsche f. d. Anfangsperiode d. Reformat.-G. (Archiv f. Reformat.-G. 16, 129—43). [2334

Kroker, E., Tetzel u. d. Beraubg. seines Ablaßkastens (N. Archiv f. Sächs. G. u. Altert.-kde. 40, 154—161) [2335

Mordtmann, J. H., Z. Kapitulation von Buda i. J. 1526. Lpz.: Hiersemann in Komm. '18. 15 S. 1,70 M. [2336

Mörtzsch, O., Reichshilfe gegen d. Türken im J. 1523 (Zt. f. hist. Waffenkde. 8, 24—27). [2337

Kalkoff, P., Kleine Beitrr. z. G. Hadrians VI. (Hist. Jahrb. 39, 31—72). 1: Z. Wahl Hadrians VI. 2: D. Seefahrt Hadrians VI. 3: D. unechte Breve an Friedr. v. Sachsen gegen Luther. 4: D. Breve z. Schutze d. Dominikaner gegen Hutten. 5: D. Breve an d. Univers. Köln. 6: D. Mitarbeiter Hadrians VI. [2338

Schubert, H. v., D. Quellen d. Kommunismus d. Münsterschen Wiedertäufer (Sitzgs.ber. d. Heidelb. Akad. d. Wiss. Phil.-hist. Kl. '19. Abh. 11) 50 S. [2339

Schönebaum, H., Kommunisten im Reformat.-Zeitalter. Humanisten — Reformatoren — Wiedertäufer. Bonn: Schröder. '19. 43 S. 1,50 M. [2340

Techen, Fr., Z. d. Gefangennahme König Christians II. Mitteil. aus d. Wismarschen Ratsarchiv (Hans. G.bll. 23, 237—51). [2341

Häpke, R., D. Regierg. Karls V. u. d. europ. Norden. '14. s. 18, 2894. Rez.: Hist. Zt. 120, 118—21 Walther. [2342

Bossert, G., Bucers Vergleichsvorschlag an d. Kurfürsten Johann v. Sachsen vom Jan. 1531 (Archiv f. Reformat.-G. 16, 221—34). [2343

Kirch, J., D. Fugger u. d. Schmalkald. Krieg. '15. s. 18, 2900. Rez.: Zt. Hist. Ver. Schwaben u. Neuburg 44, 35—41 Roth; Mitteil. Hist. Lit. 47, 35—37 Koehne. [2344

Dersch, W., E. Brief aus d. Tagen d. Lpz. Interims (N. Archiv f. Sächs. G. u. Altert.kde. 39, 149—52). [2345

Haußleiter, J., Joh. Aurifabers Trostheft f. d. gefangenen Kurfürsten Joh. Friedr. d. Großmütigen (Frühjahr 1549) u. Melanchthons Loci consolationis (1547) (Archiv f. Reformat.-G. 16, 190—99). [2346

Dorn, E., Protestant. außerbayr. „Intercessionsschreiben" gegen Maßnahmen d. hzgl. bayer. Regierg. unter Albr. V. (Beitrr. z. bayr. Kirchen-G. 25, 107—17). [2347

Mayer, E. W., D. polit. Testament Karls V. von 1555 (Hist. Zt. 120, 452—494). [2348

Digitized by Google

Loserth, J., Matthes Ammann v. Ammansegg, ein innerösterr. Staatsmann d. 16. Jhd. (Archiv f. österr. G. 108, 1, 1—68). [2349

Zivier, E., Neuere G. Polens. Bd. 1, s. '18. 2401. Rez: Hist. Vierteljschr. 19, 123—25 Kaindl. [2350

Waldenmaier, H., D. Entstehg. d. evangel. Gottesdienstordngen. Süddtls im Zeitalter d. Reformat. '16. s. 19. 2752. Rez.: Theol. Lit.-Zt. 44, 298 f. Schornbaum [2351

Jordan, H., Reformat. u. gelehrte Bildg. in d. Markgrafsch. Ansbach-Bayreuth. s. 19. 3262. Rez.: Hist. Jahrb. 39, 339 Paulus; Zt. f. G. d. Erzieh. u. d. Unterr. 7, 291—93 Duhr. [2352

Clauß, H., D. Einführg. d. Reformat. in Schwabach 1521—30. s. 19. 2978. Rez.: Hist. Jahrb. 39, 344 Hirschmann; Theol. Lit.-Zt. '18, 134 f. Schornbaum. [2353

Heinisch, H., Ein Beitr. z. Regensburg. Kirchen-G. d. 16. Jhd. (Beitrr. z. bayr. Kirchen-G. 25, 17—31). [2354

Schoeffel, S., D. Kirchenhoheit d. Reichsstadt Schweinfurt. Ihre Entwicklg. im Zeitalter d. Reformat. bis 1555. Erlang. Diss. '18. IV, 145 S. [2355

Peter, A., Z. d. Nürnberger Kirchenvisitationen d. 17. Jhd. (Beitrr. z. bayr. Kirchen-G. 25, 97—107, 145—61). [2356

Homanner, W., 3 Briefe Philipp Melanchthons in Sachen d. Kirchenordng. d. Herzogs Wolfg. in Pfalz-Neubg. v. J. 1559 (Neubg. Kollektaneenbl. 84, 30—38). [2357

Ried, Durchführg. d. Reformat. in d. Reichsstadt Weißenbg. s. 18. 1343. Rez.: Korr.bl. d. G.-Ver. '18, 103 f. Wolff. [2358

Rentschler, A., Einführg. d. Reformat. in d. Herrsch. Limpurg. (Schluß) (Bll. f. württ. Kirchen-G. 22, 3—41). [2359

Müller, R. O., D. Hauskalender d. Überlinger Chronisten Jak. Reutlinger (Schr. d. Ver. f. G. d. Bodensees u. d. Umgebg. 47, 196—235). [2360

Lauer, H., D. Glaubenserneuerg. in der Baar (Freibg. Diöcesan-Archiv N. F. 18, 81—119). [2361

Albert, P., D. reformat. Bewegg. zu Freiburg i. Br. bis z. J. 1525 (Freibg. Diöcesan-Archiv N. F. 18, 1—80). [2362

Gröber, K., D. Reformat. in Konstanz von ihren Anfängen bis z. Tode Hugos v. Hohenlandenb. 1517—32 (Freibg. Diözesan-Archiv N. F. 18, 120—322). [2363

Willburger, A., D. Konstanzer Bischöfe Hugo v. Landenberg, Balth. Merklin, Joh. v. Lupsen (1496—1537) u. d. Glaubensspaltg. s. '19, 2696. Rez.: Zt. G. d. Oberrh. N. F. 34, 266 f. Stud. u. Mitteil. z. G. d. Bened.ordens 39, 498 f. Brinzinger; Hist. Zt. 121, 168 f. Hasenclever: Mitteil. Hist. Lit. 46, 244—46 Rest. [2364

Bossert, G., D. Quellen z. Reformat.-G. d. Dominikanerinnenklosters in Pforzheim (Zt. f. G. d. Oberrh. N. F. 34, 465—84). [2365

Reuß, R., La Réforme à Strasbourg 1525—30. 1530—36 (Bulletin de la soc. de l'hist. du protest. français. '18 u. '19.). [2366

Hoffmann, Wilh., Z. Reformat.-G. von Jugenheim in Rheinhessen. (Beitrr. z. hess. Kirchen-G. Bd. 7. H. 2. '18). [2367

Preuschen, E., D. Erbacher Kirchenordng. v. 1560 u. Phil. Melanchthon (Archiv f. hess. G. u. Altert.kde. N. F. 13, 17—39). [2368

Herrmann, F., D. Statuten d. Pfarrkirche in Friedb. aus d. J. 1517 (Archiv f. hess. G. u. Altert.kde. N. F. 13, 1—16). [2369

Diehl, W., Reformat.b. d. evangel. Pfarreien d. Gr.hrzt. Hessen. '17. s. 19. 3007. Rez.: Theol. Lit.-Ztg. '18, 133 f. Bossert. [2370

Diehl, W., Z. G. d. Reformat. u. Gegenreformat. in d. Patronatspfarreien d. Klosters Ilbenstadt (Archiv f. hess. G. u. Altert.kde. N. F. 13, 40—74). [2371

Rotscheidt, W., Die Protokolle d. Classis Duisburgensis 1611—49. (Monatshefte f. rhein. Kirchen-G. 12, 84—94, 123—26, 247—56 ff.) [2372

Große-Dresselhaus, D. Einführg. d. Reformat. i. d. Grafschaft Tecklenbg. (Mitteil. d. Ver. f. G. u. Ldskde. v. Osnabr. 41, 1—112) (Auch Münst. Diss. '18). [2373

Hauber, A., Fragment einer Beginenordng. von Tirlemont. (Archiv f. Kultur-G. 14, 279—91) [2374

Goedel, Pfarrer u. Gemeinden d. Grafschaft Dhaun im Reformat.-Jhdt. (Monatshefte f. rhein. Kirchen-G. 12, 3—12, 97—104). — **Rodewald, H.,** Irmenach im Reformat.-Jhd. (Ebd. 33—83). [2375

Bösken, W., Z. G. d. Gemeinde Halt-Düffelward (Monatshefte f. rhein. Kirchen-G. 12, 364—71). [2376

Sachße, Aus d. Kirchenbüchern v. Siegen (Jahrb. d. Ver. f. evang. Kirchen-G. Westf. 19, 49—77). — **Josten, H.,** Auszüge aus d. Kirchenbb. d. ev. Gemeinde Müsen (Ebd. 78—105). [2377

Rotscheidt, Z. G. d. Nachjahrs am Niederrh. (Monatshefte f. rhein. Kirchen-G. 12, 13—27). [2378

Hamelmann, H., Geschichtl. Werke. Kritt-Neuausgabe. Bd. 2. Reformat.-G. Westf. Hrsg. v. Kl. Löffler. s. '16. 1393. Rez.: Hist. Vierteljsch. 19, 281 Joachimsen. [2379

Löffler, Kl., Reformat.-G. d. Stadt Münster (Jahrb. d. Ver. f. ev. Kirchen-G. Westfalens 20, 92—129). [2380

Digitized by Google

Funk, M., D kleine Katechismus Luthers in Lübeck Mitteil. d Ver. f. Lübeck. G. u. Altert.kde. 18, 69—76). [2381

Kretzschmar, J., Neue Beitrr. z. Lübeck. Reformat.-G., (Mitteil. d. Ver. f. Lübeck. G. u Altert.kde. H. 13. Nr. 10. '18). [2382

Andersen, J. O., Overlor kirkebruddet. Den förste Lutherske bevaegelse og Christiern II 's forhold dertil. Kopenhag. '17. 202 S.
Rez.: Theol. Lit.-Ztg. 44, 296 Scheel. [2383

Bartels, H., G. d. Reformat. in d. Stadt Northeim. Götting. Diss. '18. 97 S. [2384

Bertheau, Fr., D. Reformat. d. adl. Klosters Preetz (Zt. Gesellsch. schlesw.-holst. G. 48, 196—253). [2385

Doelle, F., D. Observanzbewegg. in d. sächs. Franzisk. provinz (Mittel- u. Ostdtl) bis z. Generalkapitel v. Parma 1529. (Reformat. geschichtl. Stud. u. Texte 30. 31) Münster: Aschendorff. '18. XXII, 280 S. 7,60 M.
Rez.: Thür. sächs. Zt. 9, 138—41 Arndt; Zt. Hist. Ver. Niedersächs. 84, 153—55 Maring. [2386

Wappler, D. Täuferbewegg. in Thür. 1524—84. s. 18, 2910. Rez.: N. Archiv f. sächs. G. 40, 200—2 Hecker. [2387

Wähler, M., D. Einführg. d. Reformat. in Orlamünde. Zugl. ein Beitr. z. Verständn. v. Karlstadts Verhältnis zu Luther. Erfurt: Villaret. '18. VIII, 135 S. 3 M. [2388

Reformation, Die, u. ihre Wirkg. in Ernestin. Landen. Hrsg. v. G. Scholz. s. 19, 3011. Rez.: Zt. d. Ver. f. thür. G. 32, 172—74 Dobenecker. [2389

Pallas, D. Wittenberger Ordinirtenb. (Zt. f. Kirchen-G., 38, 56—66). [2390

Flemming, Die Ordinationen ev. Geistlichen zu Merseburg in d. Jahren 1545—48 (Zt. d. Ver. f. Kirchen-G. d. Prov. Sachsen 16, 1—2). [2391

Riemer, M., D. Reformat.-G. d. Kirchenkreises, Eilsleben (G. bll. Stadt u. Land Magdeburg. 51/52, 217—68). [2392

Müller, Georg, Eine Dorfkirchenordng. aus d. J. 1523. (N. Archiv f. Sächs. G. u. Altert.kde. 40, 161—64.) [2393

Mehlhose, Ph., Beitrr. z. Reformat.-G. d. Ephorie Borna. Lpz.: Strauch '18. 208 S. 2,50 M.
Rez.: N. Archiv f. Sächs. G. u. Altert.-kde. 39, 71 f. Müller. [2394

Zscharnack, L., D. Werk Martin Luthers in d. Mark Brandenburg. Von Joach. I. bis z. Gr. Kurf. Berl.: Voß. Buchhdl. '17. VIII, 187 S. 3,50 M.
Rez.: Mitteil. aus d. hist. Lit. 47, 211—13 Gumlich. [2395

Wehrmann, M., Pommern z. Zeit d. beginnend. Reformat. (Balt. Stud. N. F. 21, 1—70.) [2396

Konrad, P., D. Einführg. d. Reformat. in Schlesien. s. 19, 3045. Rez.: Dte. Lit.-Ztg. '19, 689 f. Kawerau. [2397

Schubert, Heinr., D. Reformat. u. d. Klöster in Schweidnitz (Korr.bl. d. Ver. f. G. d. ev. Kirche Schles. 16, 283—93). [2398

Klapper, Mischelsdorf im Riesengebirge von Einführg. d. Reformat. bis Wegnahme d. Kirche (Korr.bl. d. Ver. f. G. d. ev. Kirche Schles. 16, 294—97). [2399

Loserth, J., Z. kirchl. Bewegg. in Mähren im J. 1528 (Zt. d. dt. Ver. f. d. G. Mähr. u. Schles. 23, 1—6 f.) [2400

Krejsa, F., D. böhm. Konfession, ihre Entstehg., ihr Wesen u. ihre G. (Forts.). (Jahrb. d. Gesellsch. f. G. d. Protestantism. in Österr. 38, 96—174.) [2401

Blaschke, D. älteste Friedländer Pfarrmatrik 1598—1657. (Zt. d. dt. Ver. f. d. G. Mähr. u. Schles. 22, 111—139.) [2402

Kidrič, Fr., D. protestant. Kirchenordng. d. Slovenen im 16. Jhd. Eine literar.-kulturhist.-philol. Untersuchg. Heidelb.: Winter. '19. XVIII, 158 S. 8,40 M. [2403

Wotschke, Th., Wittenberg u. d. Unitarier Polens. II. (Archiv f. Reformat.-G. 15, 65—88.) [2404

Zwingliana. Mitteil. z. G. Zwinglis u. d. Reformat. (s. 19, 2933). '18, 1—'19, 1. Gagliardi, E., Zwinglis Predigt wider d. Pensionen. — Meyer v. Knonau, G., Z. Vor-G. d. Berner Reformat. — Gauß, K, D. Beziehgn. Zwinglis z. d. Pfarrern d. Baselbiets. — Eckhof, A., Zwingli in Holland. — Farner, O., Zwingli u. sein Werk. — Ficker, J, Zwinglis Bildnis. — Köhler, W., Zwingli Student in Paris? — Köhler, W., Weitere Beitrr. z. G. d. Titels Antistes. — Wild, H., D. Züricher Reformat. jubiläum von 1819. — Anrich, G., D. Zwinglifeier in Straßburg 1819. [2405

Corpus reformatorum. Vol. 96. Lief. 5: Huldr. Zwinglis sämtl. Werke (s. 18, 1302). Hrsg. v. E. Egli u. a. Bd. 9. Lief.: 5: '18. S. 321—400. 3 M. [2406

Zwingli, Ulr., Eine Auswahl aus seinen Schrr. Übers. u. hrsg. v. G. Finsler u. a. 1. Lief. Zür.: Schulthess. '18. (1—160). 1,20 M. [2407

Wuhrmann, W. L., Zwinglis Werke. (Schweizer. theol. Zt. 36, 21—28.) [2408

Digitized by Google

Zwingli, Ulrich, Z. Gedächtnis d. Züricher Reformat. 1519—1919. Zür.: Buchdruck. Berichthaus. '19. 450 S. 184 Taf. Gr. 4°. 50 Fr. [2409

Köhler, W., Ulr. Zwingli u. d. Reformat. in d. Schweiz (Relig.-G. Volksbb. 4. Reihe. Heft 30/31). Tüb.: Mohr. '19. 102 S. 1 M. [2410

Köhler, W., Ulr. Zwingli. Rede. (Internat. Monatsschr. 13, 362—86). [2411

Burckhardt, Paul, Huldreich Zwingli. Eine Darstellg. seiner Persönl. u. seines Lebenswerkes. (Schrr. f. Schweizer Art u. Kunst 74/77). Zür.: Rascher. '18. 136 S. 3 M. [2412

Wernle, P., D. Verhältn. d. Schweiz. z. dt. Reformat. (Sep. aus Basler Zt. f. G. u. Altert.kde. 17.) Basel. '18. 89 S. 2 M. [2413

Schweizer, P., Ein Vorschlag z. Versöhng. in einem Streit unserer Theologen betr. Zwingli u. Luther (Schweizer. theol. Zt. 36, 72—83). [2414

Hemmann, C., Zwinglis Stellg. z. Tauffrage im lit. Kampf mit d. Anabaptisten (Schweizer. theol. Zt. 36, 29—33). [2415

Aktensammlung z. G. d. Berner Reformat. 1521—32. Hrsg. v. R. Steck u. G. Tobler. Lief. 1—3. Bern: Wyß. '19.

Rez.: Anz. f. schweizer. G. '18, 175—77. '20, 35—37 Köhler. [2416

Steck, R., Zwingli u. Bern (Schweizer. theol. Zt. 36, 2—15). [2417

Waldburger, A., Schweizer., züricher. Reformat. (Schweizer. theol. Zt. 36, 15—21). [2418

Stauber, E., D. Züricher Märtyrer d. Reformat.zeit (Zür. Taschenb. N. F. 39, 53—76). [2419

Bergmann, C., D. Täuferbewegg. im Kant. Zürich. '16. s. 19, 2699. Rez.: Mitteil. Hist. Lit. 47, 32—34 Barge. [2420

Köhler, W., Armenpflege u. Wohltätigkeit in Zürich z. Z. Ulr. Zwinglis. (Neuj.bl. d. Hilfsgesellsch. in Zürich) Zür.: Beer & Co. '19. 56 u. 6 S. 3 Taf. 3 M. [2421

Wipf, J., Sebast. Hofmeister, d. Reformator Schaffhausens (Beitrr. z. vaterl. G., hrsg. v. hist.-antiqu. Ver. d. Kant. Schaffhausen. Heft 9. '18.) [2422

Bingholz, O., D. ehemal. protestant. Pfarreien d. Stifts Einsiedeln (Zt. f. schweizer. Kirchen-G. 12, 1—22. [2423

Heer, G., Fridolin Brunner, Reformator d. Landes Glarus. Zür.: Zürcher & Furrer. '17. 55 S. 1,50 M. [2424

Dee, S. P., Het Geloofsbegrip van Calvijn. Kampen: Kok. '18. V, 215 S. 2,90 fl.

Rez.: Theol. Lit.-Ztg. 44, 152 f. Eck. [2425

Lang, A., Reformat. u. Gegenreformat. Gesamm. Aufs. vornehml. z. G. u. z. Verständn. Calvins u. d. reform. Kirche. Detmold: Meyer. '18. 339 S. 6 M. [2426

Wernle, P., D. ev. Glaube nach d. Hauptschrr. d. Reformatoren. III: Calvin. Tüb.: Mohr. '19. XI, 412 S. 12 M. [2427

Grau, M., Calvins Stellg. z. Kunst. Münch. Diss. '17. 83 S. [2428

Dürr, E. Macchiavellis Urteil üb. d. Schweizer (Basler Zt. f. G. u. Altert.-kde. 17, 162—94). [2429

Schultze, A., Stadtgemeinde u. Reformation. Tüb.: Mohr. '18. 51 S. 1,80 M.

Rez.: Zt. Savigny-Stiftg. K. A. 39, 269 f. Werminghoff; Zt. Ver. f. hamburg. G. 23, 147—51 Keutgen. [2430

Kawerau, G., Eine Bannordng. von 1543 mit Luthers Approbation (Theol. Stud. u. Krit. 92, 327—34). [2431

Hirschmann, Joh. Reichard. Ein Sittenbild aus d. Zeit d. Hexenverfolggn. (Hist.-polit. Bll. 161, 669—81). [2432

Haselbeck, G., P. Aegidius Aegidi, ein Förderer d. eucharist. Bewegg im 17. Jhd. (Franzisk. Stud. 5, 83—102). [2433

Schwarz, W. E., D. Testament d. Kanzlers Everh. v. Elen (Zt. f. vaterl. G. u. Altert.-kde. (Westf.) 77, 1, 138—42). [2434

Brand, A., D. Testament d. münsterschen Domprobstes Philipp v. Hörde. Ein westfäl. Sprach- u. Kulturdenkmal aus vorreformat. Zeit (Zt. f. vaterl. G. u. Altert.kde. (Westf.) 75, 1, 250—80). [2435

Schwarz, W. E., Vermächtnisse d. Domherrn Ad. v. Bodelschwingh († 1541) f. Kultus- u. Wohltat.zwecke. (Zt. f. vaterl. G. u. Altert.kde. (Westf.) 77, 1, 150—55.) [2436

Schmertosch v. Riesenthal, R., 2 Nachlaßverzeichn. einer Prager Patrizierfamilie aus d. 16. Jhd. (Familien-Gbll. 19, 241—48). [2437

Techen, Fr., D. Wismarsche Wasserkunst u. Meister Heinr. Dammert (Mitteil. d. Ver. f. Lübeck. G. u. Altert.kunde. 13, 60—68). [2438

---

b) Gegenreformation und 30jähriger Krieg, 1555—1648.

Wolf, G., D. Lit. üb. d. Konzil z. Trient seit 1800 (Dte. G.bll. 19, 145—82) (s. 19, 3048). [2439

Susta, J., D. röm. Kurie u. d. Konzil von Trient unter Pius IV. '14. s. 14, 3904. Rez.: Mitteil. aus d. hist. Lit. 47, 209—11 G. Wolf. [2440

Digitized by Google

Concilium Tridentinum. Diariorum .. nova collectio .. Tom. 8. Freibg.: Herder. Actorum pars V (1562), coll. St. Ehses. XI, 1024 S. '19. 120 M.
Rez. v. Tom. 10 ed. Buschbell, (s. '18, 2914): Hist. Vierteljschr. 19, 129—31 Friedensburg; Mitteil. Hist. Lit. 47, 151—54 G. Wolf. [2441

Nuntiaturberichte aus Dtl. nebst ergänz. Aktenstücken. 1585—90. Abt. II, 2. Hrsg. v. Schweizer. s. '16, 3907. Rez.: Mitteil. Hist. Lit. 46, 34—36 G. Wolf. [2442

Steinherz, Briefe d. Prager Erzbischofs Anton Brus von Müglitz 1562—63. '07. — **Nuntiaturberichte** aus Dtl. nebst ergänz. Aktenst. 2. Abt. 1560—72. Bd. 4, bearb. v. Steinherz. '12. s. '14/'15, 3307. Rez.: Mitteil. Inst. österr. G.forschg. 38, 174—84 Voltelini. [2443

Nuntiatur, Die, d. Giov. Franc. Bonhomini 1579—1581. Dokumente. Bd. 2: D. Nunt.berr. Bonhominis u. seine Korrespondenz mit Persönlichkeiten aus d. Schweiz aus d. J. 1580. Bearb. v. F. Steffens u. H. Reinhardt. Solothurn. '17. 654 S.
Rez.: Anz. f. schweizer. G. '18, 239 f. Fueter. [2444

D. Korrespondenz Maximil. II. Bd. 1: Familienkorr. 1564—66. Bearb. v. V. Bibl. '16. s. 18, 2915. Rez.: Gött. Gel. Anz. '18, 426—47; Hist. Zt. 120, 310—13 Voltelini; Dte. Lit.-Ztg. '19, 805—8 v. Srbik. [2445

Blaurer, Ambros. u. Thom., Briefwechsel, bearb. v. Fr. Schieß. 3: 1549—67. s. '12, 3617. Rez.: Hist. Vierteljschr. 19, 289 f. Wolf. [2446

Janssen, J., G. d. dt. Volkes seit d. Ausgang d. Mittelalt. Bd. 1 u. 2. 19. u. 20. Aufl. bes. durch L. v. Pastor. '13 u. '15. s. 17, 3712. Rez.: Mitteil. Inst. österr. G.forschg. 38, 373 f. v. Ankwicz. [2447

Kratz, W., Aus alten Zeiten. D. marian. Kongregationen in d. Ländern dt. Zunge. Ihr Werden u. Wirken 1575—1650. Innsbr.: Tyrolia. o. J. XVI, 288 S. 3,20 M. [2448

Scheuber, J., Kirche u. Reformat. Aufblühend. kath. Leben im 16. u. 17. Jhd. 3. Aufl. s. 19, 2800. Rez.: Theol. Revue. 17, 403—8 Marx. [2449

Drei, G., La politica di Pio IV e del cardinale Ercole Gonzaga (1559—60). (Archivio della R. società Romana di storia patria 40, 65—116). — **Ders.,** Il cardinale Erc. Gonzaga alla presidenza del concilio di Trento (Ebd. 40, 205—46). [2450

Bibl, V., Z. Frage d. religiösen Haltg. K. Maximilian II. (S.-A. aus Archiv f. österr. G. 106). Wien: Hölder. '17. 137 S. 6 M. [2451

Bibl, V., D. angebl. Textfälschg. Kaiser Maximil. II (Mitteil. Inst. österr. G.forschg. 38, 423—49). [2452

Bibl, V., D. Tod d. Don Carlos Wien: Braumüller. '18. XIX, 377 S. 14 M.
Rez.: Gött. Gel. Anz. 181, 436—50 v. Srbik. [2453

Stowasser, O. H., Neue Forschg. üb. Don Carlos (Österr. Zt. f. G. 1, 258—67). — **Bibl, V.,** Don Carlos in d. G. u. Dichtg. (Zt. f. d. dt.-österr. Gymnasien 68, 241—80). [2454

Friedrichsdorf, R., Markgarf Albr. Alcibiades als Reiterführer. Berl. Diss. '19, 76 S. [2455

Schornbaum, K., Markgraf Georg Friedr. von Brandenburg u. d. Tage von Naumburg 1561 u. Fulda 1562. (Beitrr. z. bayr. Kirchen-G. 25, 118—34). [2456

Henner, Th., Jul. Echter von Mespelbrunn, Fürstbischof von Würzburg und Herzog von Ostfranken 1573—1617 (Neuj.bll., hrsg. v. d. Gesellsch. f. fränk. G. 13) Münch.: Duncker & Humblot. '18. 96 S. 3,75 M. [2457

Fehleisen, G., Limpurgisches. IV. (Württ. Vierteljhefte. f. Landes-G. N. F. 27, 158—62.) [2458

Hotzelt, W., Veit II. von Würzburg, Fürstbischof von Bamberg 1561—1577. (Stud. u. Darstellgn. aus d. Gebiet d. G. IX, 3 u. 4.) Freibg.: Herder. '19. XI, 238 S. 7 M.
Rez.: Korr.bl. d. G.-Ver. 67, 221 f. Pregler; Theol. Lit.-Ztg. 44, 249 f. Schornbaum. [2459

Loesche, G., Truheriana (Beitrr. z. bayr. Kirchen-G. 26, 17—25). [2460

Merk, G., D. Gegenreformat. u. d. Ende d. Besterer in Schnürpflingen (Württ. Vierteljhefte. f. Landes-G. N. F. 27, 124—32. [2461

Schellhaß, K., Z. G. d. Gegenreformat. im Bistum Konstanz (Zt. f. d. G. d. Oberrh. N. F. 33, 316—47, 449—95 N. F. 34, 145—181, 273—99). [2462

Reuter, Rud., D. Kampf um d. Reichsstandschaft d. Städte auf d. Augsburger Reichstag 1582. (Schwäb. G.-Quell. u. Forschg. 3.) Münch.: Duncker & Humblot. '19. VIII, 112 S. 6 M. [2463

Zierenberg, Br., Pfalzgraf Joh. Kasimir u. seine Beziehgn. z. Kölnischen Krieg. Münst. Diss. '18. 66 S. [2464

Gauß, C., D. Gegenreformation im basler.-bischöfl. Laufen. (Basler Jahrb. '17 u. '18, 31—75, 91—154). [2466

Rhotert, Ferd. v. Kerssenbrock, Domprobst u. Statthalt. im alten Hochstift Osnabrück. (Zt. f. vaterl. G. u. Altert.kde (Westf.) 77, 2, 196—98.) [2465

Digitized by Google

Scheiwiler, A., Fürstabt Joachim von St. Gallen. Ein Beitr. z. Gegenreformat. (Zt. f. schweizer. Kirchen-G. 12, 43—57, 126—56). [2467

Wotschke, Aus Jakob Monaus Briefwechsel mit Beza (Korr.bl d. Ver. f. G. d. ev. Kirche Schles. 16, 314—43). [2468

Werner, H., Ein Prozeß üb. d Wiederaufrichtg. d. Abtei Allerheiligen in Schaffhausen nach d. Reformat. 1551—55 (Beitrr. z. vaterl. G. Kant. Schaffhausen 9, 78 ff.). [2469

Steiger, K., D. St. Gallische Synodalwesen unter d. Ordinariat d. Fürstäbte (Zt. f. schweizer. Kirchen-G. 13, 55—84, 191—208). [2470

Mittler, O., D. militär.-diplomat. Sendgn. d. Seigneur von Sancy nach d. Schweiz u. nach Dtl. in d. J. 1589—91. (Schweiz. Stud. z. G.wissensch. 11, 2.) Zür.: Leemann. '19. 222 S. 5,60 M.
Rez.: Anz. f. schweizer. G. '19, 371—73 de Crue. [2471

Haak, P. S., De wording van het conflict tusschen Maurits en Oldenbarnevelt (Bijdr. vaderl. gesch. en oudheidk. 5. reeks. deel IV, 97—207). [2472

Japikse, N., De Minuut van het Plakkaat der Afzwering van 26. Juli 1581 (Bijdragen voor vaderl. geschiedenis en oudheidkunde 5. Reeks, Deel 6, 39—63). [2473

De Remonstranten. Gedenkboek bij het 300jarig bestaan der Remonstrantsche Broederschap, samengesteld door G. J. Heering u. a. Leiden: Sijthoff. '19. 186 S. [2474

Bickerich, W., D. Beziehgn. zw. d. großpoln. Unität u. d. Neumark. (Jahrb. f. brandenburg. Kirchen-G. 17, 18—47.) [2475

Halecki, O., Zgoda Sandomierska 1570r. (D. Sendomirer Union 1570.) Warschau '15. IX, 422 S.
Rez.: Theol. Lit.-Ztg. '18, 272—74 Völker. [2476

Mahnke, D., D. religiöse Duldg. in Stade um 1600 (Aus d. Stader Heimat '18, 9—23). [2477

Rottenkolber, J., D. Kemptener Fürstabt Heinr. von Ulm 1607—16. Würzbg. Diss. '19. XII, 138 S. [2478

Loserth, Schreib. d. evang. Stände von Ober- u. Niederösterr. an Karl v. Zierotin (Zt. d. dt. Ver. f. d. G. Mähr. u. Schles. 22, 156 f.). [2479

Loserth, Zwei Briefe d. Kardinals Dietrichstein z. Ausweisg. d. Wiedertäufer aus Mähren. (Zt. d. dt. Ver. f. d. G. Mähr. u. Schles. 23, 173—75). [2480

Steinwenter, A., D. Wehrmaßnahmen d. steir. Landtages geg. Türken u. Hajduken 1605 (Zt. Hist. Ver. Steiermark 16, 51—157). [2481

Luschin v. Ebengreuth, A., Venezian. Anschläge auf Triest (Österr. Zt. f. G. 1, 272—87). [2482

Loserth, J., Z. steiermärk. Emigration. (Jahrb. d. Gesellsch. f. G. d. Protestantism. in Österr. 38, 71—95.) [2483

Schulz, H., D. 30jähr. Krieg. I. II. (Hauptquell. z. neuer. G. 22. 23.) Lpz.: Teubner. '17. 158, 155 S. 4,80 M. [2484

Briefe u. Akten z. G. d. 30jähr. Krieges. N. F. D. Politik Maximil. I. von Baiern u. seiner Verbündeten 1618—51. T. 2. Bd. 2: 1625. Bearb. v. W. Goetz. Lpz.: Teubner. '18. XIV, 539 S. 20 M. [2485

Rikskanslerен **Axel Oxenstiernas** Skrifter och Brefvexling. Utgifna af kungl. Vitterh. . . . Akad. Förra Afdeln., Sjätte Band. Bref. 1631. Stockholm: Norstedt. '18. XII, 677 S. 18 Kr. [2486

Dollacker, D. Ende d. kurpfälz. Herrschaft in d. oberen Pfalz 1618—21. Amberg: Fenzl. '18. VIII, 90 S. 3,50 M. [2487

Zukal, J., Slezké konfiskace 1620—30. (Historicky Archiv '16. [2488

Loesche, G., Z. Gegenreformat. in Schles. s. '18, 1414. Rez.: Schles. G.bll. '18, 16—20 Heinzelmann. [2489

Zwanziger, H., H. Ph. Fuchs v. Bimbach-Möhren u. d. Friedensvermittlgs.versuch d. Pfalzgrafen Wolfg. Wilh. v. Neuburg, im niedersächs.-dän. Kriege. (Neubg. Kollektaneenbl. 84, 21—30.) [2490

Willerding, F., D. Besetzg. Stades durch d. Dänen im J. 1619 (Zt. Hist. Ver. f. Niedersachs. 82, 23—54). [2491

Freudenthell, Aus Stades Schwedenzeit (Aus d. Stader Heimat '18, 1—4). [2492

Gallati, Frida, Eidgenöss. Politik z. Z. d. 30jähr. Krieges. (Jahrb. f. schweiz. G. 43, 5—149; 44, 1—257.) [2493

Ellissen, O. A., D. dte. Hanse nach einem Nuntiaturber. vom J. 1628. Aus d. Ital. übers. (Hans. G.bll. 23, 421—28.) [2494

Ahnlund, N., Gustav Adolf inför Tyska Kriget. Stockholm. '18. XXVII, 430 S. [2495

Wiegandt, M., Wismar im 30jähr. Kriege. (Jahrbb. V. mecklenburg. G. 82, 1—126). [2496

Digitized by Google

Kaiser, H., Herzog Ludw. Friedr. von Württemberg u. H. J. Wurmser von Vendenheim. (Zt. f. d. G. d. Oberrh. N. F. 34, 182—190.) [2497

Reinkober, M., Herzog Franz Albr. von Sachsen-Lauenburg vor d. kaiserl. Gericht. Eine quellen-krit. Untersuchg. Greifsw. Diss. '18. VIII, 68 S. [2498

Lehmann, Rud., Bruchstück eines Tagebuches aus d. Zeit d. 30jähr. Krieges. (N. Archiv f. Sächs. G. u. Altert.kde. 40, 171—178). [2499

Häberle, D., D. Rückzug d. Spanier durch d. nordpfälz. Bergland im Mai 1632. (Mitteil. d. Hist. Ver. d. Pfalz 37/38, 53—64.) [2500

Zwanziger, K. H., Balth. Jak. v. Schlammersdorff, schwed. General im 30jähr. Kriege (Archiv f. G. u. Altert.kde. v. Oberfranken 27, 2. 1—8.) [2501

Uhle, P., Angustiae Chemnicenses Tagebuchaufzeichngn. aus dem 30jähr. Kriege (Mitteil. d. Ver. f. Chemnitz. G. 20, 1 ff.) [2502

Schieß, F., Oberst Joh. Ludw. Zollikofer u. d. Belagerg. von Konstanz im J. 1633 (Schrr. d. Ver. f. G. d. Bodensees u. d. Umgebg. 47, 83—102). [2503

Stiefelhagen, D. französ. Feldzug von 1634/35 in elsäss. Beleuchtg. (12. Jahresber d. Ver. z. Erhaltg. d. Altertümer in Weißenbg. u. Umgebg., 58—71). [2504

Batiffol, L., Comment l'Alsace est venue d'elle-même à la France au XVII. siècle (Revue de Paris '18. S. 798—819). [2505

Kolb, Chr., D. Stift in Stuttg. währ. d. Okkupation durch d. Jesuiten. (Bll. f. württ. Kirchen-G. 22, 42—109.) [2506

Schmid, E., D. Jesuiten in Stuttg. 1634—48 (Württ. Vierteljhefte. f. Landes-G. N. F. 27, 133—51). [2507

Loesche, G., Spottverse aus d. 30jähr. Kriege (Mitteil. Ver. G. d. Dt. in Böhmen 57, 50—81). [2508

Schöttle, G., Ein Flugbl. aus d. Kipperzeit (Berl. Münzbll. '17). [2509

Rauch, M. v., Ein heilbronn.-württemb. Pfründenstreit im 17. Jhd. (Ber. d. Hist. Ver. Heilbronn '15—'18, 108—12.) [2510

Loesche, G., Von d. böhm. Exulanten in Sachsen (N. Archiv f. Sächs. G. u. Altert.kde. 39, 288—310). [2511

---

c) Innere Verhältnisse
(unter Ausschluß von Religion und Kirche).

Rode, B., D. Kreisdirektorium im westf. Kreise v. 1522—1609. '16. s. 19, 3215. Rez.: Mitteil. Hist. Lit. 46, 248 f. Bonwetsch. [2512

Schwend, E., Entwicklgs.-G. d. bayr. Kreisverfassg. von 1531—42. Münch. Diss. '18. 54 S. [2514

Thiel, V., Z. Verwaltgs.-G. Innerösterr. im 16. Jhd. (Zt. Hist. Ver. f. Steierm. '15, 92—101). [2515

Ständeakten, Kurmärk. aus d. Reg.-zeit Kurf. Joachims II. Hrsg. v. W. Friedensburg. Bd. 2. s. '18, 2955. Rez.: Vierteljschr. f. Sozial- u. Wirtsch.-G. 15, 319—21 Goldschmidt; Forschg. z. brandbg. u. preuß. G. 31, 260—63 Rachfahl. [2516

Rippmann, F., D. Landeshoheit d. Stadt Zürich üb. Stadt u. Kloster Stein am Rhein z. Reformat.zeit (Zt. f. schweizer. Recht. N. F. 37, 65 ff.). [2517

Steinemann, J., Reformen im bern. Kriegswesen zw. 1560 u. 1653. Bern: Francke. '20. 143 S. 6 Fr. [2518

Salzmann, E. Todschlagsurteil d. Landgerichts Utzenstorf von 1558 (Zt. d. bern. Juristenver. 54, 114 ff.). [2519

Lappe, Willküren d. Stadt Geseke (Zt. f. vaterl. G. u. Altert.kde. (Westf.) 75, 2, 105—89). — **Ders.,** Instruction wie sich ein neugekorner Bürgermeister verhalten soll. (Ebd. S. 140 f.). [2520

Schulze, Rud., D. älteste Fassung d. domkapitular. Gödingsartikel vom J. 1578 (Zt. f. vaterl. G. u. Altert.kde. (Westf.) 76, 1, 212—22). [2521

Gebauer J. H., D. Ablagerpflicht d. Brandenburg. Domkapitels (Festschr. Hist. Ver. Brandenbg. a. H. '18, 153—68). [2522

Tetzner, F., D. kürfürstl. Schloß zu Werdau 1561—1670 u. d. Werdauer Landgericht (N. Archiv f. Sächs. G. u. Altert.kde. 39, 352—80). [2523

Elizabethan Keswick. Extracts from the original account books 1564—77, of the German Miners, in the archives of Augsburg. Transcr. and translat. by W. G. Collingwood. Kendal '12.
Rez.: Zt. Hist. Ver. Schwaben u. Neubg. 44, 56—58 Schmidbauer. [2524

Bijlsma, R., Rotterdams Welvaren 1550—1650. s. 'Gravenh.: Nijhoff. '18. XII, 203 S.
Rez.: Vierteljschr. f. Sozial- u. Wirtsch.-G. 15, 131—33 Wätjen. [2525

Urk.buch z. G. d. Mansfeld. Saigerhandels im 16. Jhd. Bearb. v. W. Möllenberg. '15. Rez.: Zt. Ver. f. thür. G. u. Altert.kde. 31, 542—45 Devrient. [2526

Smit, J., De levensmiddelenpolitiek in den Haag gedurende de jaren 1572—74 (Bijdragen voor vaderl. geschiedenis en oudheidkde. 5. Reeks, Deel 6, 261—76). [2527

Stephanus, Henr., (Henri Estienne), D. Frankf. Markt od. d. Frankf.

Digitized by Google

Messe. In dt. Übers. hrsg. v. Ziehen. Mit 13 Abb. u. d. Marktschiff-Gedicht v. J. 1596 als Anh. Frankf. a./M.: Diesterweg. '19. 84 S. 4 M. [2528

Willerding, D. engl. Handelsgesellsch. in Stade (Stader Archiv N. F. 9, 16—43). [2529

Siegl, K., Werklöhne u. Lebensmittelpreise im J. 1600 im Egerlande (Mitteil. Ver. G. d. Dt. in Böhmen 56, 67—72). [2530

Heinemann, O., Ein Ber. üb. d. Kipper- u. Wipperunruhen in Magdebg. 1622 (G.bll. Stadt u. Land Magdeb. 51/52, 275—79). [2531

Schmidt, Georg, D. Gesellen- u. Handwerksordng. d. Müller- u. Bäckerzunft in Neumarkt (1599. 1699) (Mitteil. Ver. f. G. d. Dt. in Böhmen 57, 86—96). [2532

Bertheau, Fr., Wirtschafts-G. d. Klosters Preetz in d. 2. Hälfte d. 16. Jhd. (Zt. d. Ges. f. schlesw.-holst. G. 49, 26—93). [2533

Mischell, A., D. Haushalt d. Essener Damenkapitels v. 1550—1648 (Beitrr. z. G. v. Stadt u. Stift Essen 38, 3—115). (2534

Sallinger, M., Kurf. Christians Küchenordng. vom 9. Juni 1590 (N. Archiv f. Sächs. G. u. Altert.kde. 39, 152—57). [2535

Schmidt, Harry, D. Friedrichstädter Lotterie v. J. 1624/25 (Quell. u. Forschg. z. G. Schlesw.-Holst. 7, 147—84). [2536

Hartig, O., D. Gründg. d. Münch. Hofbibl. durch Albr. V. u. Joh. Jak. Fugger. '17. s. 19, 3276. Rez. Hist. Zt. 120, 515—19 Riezler; Zt. G. Oberrh. N. F. 33, 285 f. Sillib. [2537

Glauning, O., D. Holzdeckelkatalog in d. Stadtbibl. z. Nördlingen. D. Bücherverz. eines Geistl. aus d. 1. Hälfte d. 16. Jhd. (Jahrb. d. Hist. Ver. f. Nördl. u. Umgeg. '18, 19—72). [2538

Bömer, A., D. Münstersche Buchdruck im 1. Viertel d. 16. Jhd. Mit Nachwort v. M. Geisberg (Westf. 10, 1—46). [2539

Bliss, G., Lit. Kriegsbeute aus Mainz in schwed. Bibl. (Mainzer Zt. 12/13, 157—65). [2540

Bezold, F. v., E. Kölner Gedenkb. d. 16. Jhd. (Aus Mittelalter u. Renaiss. 153—64). [2541

Schottenloher, K., H. Seilers Verhältnis z. Joh. Schöners Erdglobus v. J. 1520 (Mitteil. aus d. German. Nat.mus. '17, 65—72). [2542

Sensburg, W., D. Karte d. J. A. Rauch in Münch. nebst Nachr. üb. ihn u. s. ander. kartogr. Arbeiten (Mitteil. d. Geogr. Gesellsch. in München 13, 127—44). [2543

Born, Joh., D. Gebetbüchlein d. Erzherzogs Maximilian. Ein Beitr. z. G. d. Militärseelsorge. (Hist.-polit. Bll. 161, 855—60). [2544

Heim, H., Fürstenerziehg. im 16. Jhd. Ein Beitr. z. G. ihrer Theorie. Würzbg. Diss. '19. XII, 179 S. [2545

Stölzle, R., Joh. Fr. Coelestin als Erzieh.theoretiker (Archiv f. Reformat.-G. 15, 204—25; 16, 54—78). [2546

Pischel, F., D. Erziehg. d. Herzogs Johann v. Sachsen-Weimar (Zt. f. G. d. Erziehg. u. d. Unterrichts 8/9, 1—39). [2547

Pischel, F., Z. G. d. Sachsen-Ernestinischen Prinzenerziehg. am Ende d. 16. Jhd. (N. Archiv f. Sächs. G. u. Altert.kde. 39, 253—87). [4548

Pischel, F., D. Kurf. August Hofordng. vom 19. Sept. 1573 f. d. Aufenthalt d. jung. Herzog Friedr. Wilh. v. Sachsen z. Jena (Archiv f. Kultur-G. 14, 122—30). [2549

Mahnke, D., Rektor Casmann in Stade, ein vergessen. Gegner aristotel. Philos. u. Naturwiss im 16. Jhd. (Archiv f. G. d. Naturwiss. u. Techn. 5, 153 ff.). [2550

Sillib, R., Joh. Amos Comenius in Heidelberg u. seine Beziehgn. z. d. Pfalzgrafen bei Rhein (Zt. f. G. d. Oberrh. N. F. 33, 363—72). [2551

Esringer, S., P. Heinr. Roth S. J. v. Dillingen (Jahrb. Hist. V. Dillingen 31, 1—40). [2552

Rolleder, A., D. Schulen d. Stadt Steyr in d. Reformat.zeit (In: Beitrr. z. österr. Erziehg.- u. Schul-G. H. 18. '18). [2553

Loserth, J., D. protestant. Schulen d. Steiermark. '16. s. '19, 1687. Rez.: Hist. Zt. 120, 524 f. Maetschke; Theol. Lit.zeit. '18, 297 f. Knoke. [2554

Rotscheidt, W., Z. G. d. theolog. Fakultät d. Universität Duisburg (Monatshefte f. rhein. Kirchen-G. 12, 257—301, 321—49). [2555

Schwarz, W. E., Z. G. d. Münstersch. Domschule im 16. Jhd. (Zt. f. vaterl. G. u. Altert.kde. (Westf.) 76, 1. 227—43) — **Schmitz-Kallenberg, L.,** Z. Biographie d. Domschulrektors Timann Kemener (Ebd. 244—47). [2556

Plantiko, D. pommersche Schulwesen auf Grund d. Kirchenordng. v. 1563 (Baltische Stud. N. F. 22, 85—142). [2557

Creizenach, W., G. d. neuer. Dramas. 2. Bd. Renaiss. u. Reformat. Teil 1. 2. verm. u. verb. Aufl. Halle: Niemeyer. '18. XV, 581 S. 20 M. [2558

Koch, C., D. Sprache d. Magdal. u. d. Balthas. Paumgartner in ihrem Briefwechsel. Z. G. d. Nürnb. Mundart. im 16. Jhd. II. (Mitteil. aus d. German. Nat.mus. '17, 77—93). [2559

Ellinger, G., Georg Fabricius u. Adam Siber. Ein Beitr. z. G. d. neulatein. Dichtg. Dtls. im 16. Jhd. (Beitrr. z. Lit.- u. Theater-G., Ludw. Geiger dargebr. '18, 1—12). [2560

Digitized by Google

Sturm, J., Dramat. Aufführgn. an d. Gymnasien zu Speier im 16., 17. u. 18. Jhd. Progr. Speier '17. 69 S. [2561

Rothert, H., Uranfänge d. Faust u. ein westf. Dichter (Westf. 9, 97—110). [2562

Stöffler, Frdr., D. Romane d. Andr. Heinr. Bucholtz (1607—71), ein Beitr. z. Lit.-G. d. 17. Jhd. Marbg. Diss. '18. 123 S. [2563

Forsthoff, Tersteegens Mystik (Monatshefte f. rhein. Kirchen-G. 12, 129—91, 193—201). Ders., D. Mystik in Tersteegens Liedern (Ebd. 202—46). [2564

Heinemann, O., Ein Brief Georg Rollenhagens (G.bll. Stadt u. Land Magdebg. 51/52, 269—74). [2565

Hahr, A., Studier i Nordisk Renässanskonst. 2: Österuropeiska Stildrag i nordisk Renässansarkitektur (Scrifter utgivna af K. Human. Vetenskaps-Samfundet Uppsala) 18. 2). 166 S. '18. [2566

Weißbach, W., Renaiss. als Stilbegriff (Hist. Zt. 120, 250—80). [2567

Bezold, G. v., Beitrr. z. G. d. Bildnisses (Mitteil. aus d. German. Nat.-mus. '17, 3—48) [2568

Sauer, J., Reformation u. Kunst im Bereich d. heutigen Baden (Freibg. Diöcesan-Archiv N. F. 18, 323—506). [2569

Weser, R., D. Kirchenschatz von Ulm bei Beginn d. Reformat. (Archiv f. christl. Kunst 36, 70—82, 86—101). [2570

Ficker, Joh., Bildnisse d. Grafen Sigm. v. Hohenlohe. (Zt. f. G. d. Oberrh. N. F. 33, 1—16). [2571

Grolman, W. v., Z. Würdigg. d. Veit Stoß (Monatshefte f. Kunstwissensch. 11, 297—309). [2572

Stierling, H., Kleine Beitrr. z. Peter Vischer (Monatshefte f. Kunstwissensch. 11, 17 ff.). 2573

Pauli G., D. Dürerliteratur d. letzten drei Jahre (Repertor. f. Kunstwiss. 41, 1—34). [2574

Veth, J. u. Muller, F., Albr. Dürers niederländ. Reise. 2 Bde. Berl.: Grote. '18. XII, 93 m. 86 Taf; V, 309 S. 300 M. [2575

Wustmann, R., Albr. Dürer. 2. Aufl. neubearb. v. A. Matthaei. (Aus Natur u. Geistesw. 97/113 S. '19. [2576

Clemen, O., Melanchthon u. Dürer (Beitrr. z. bayr. Kirchen-G. 26, 29—38). [2577

Gümbel, A., Altfränk. Meisterlisten (Forts.) (Repertor. f. Kunstwiss. 41, 57—67). [2578

Schulz, F. Tr., D. Schlaudersbachische Monument in d. Egidienkirche zu Nürnbg., ein Werk v. Albr. Dürer u. Loy Hering? (Mitteil. aus d. Germ. Nat.mus. '18 u. '19, 187—96). [2579

Ehlers, E., Hans Döring, ein hess. Maler d. 16. Jhd. Frankf. a./M.: Baer in Komm. '19. IV, 86 S. 42 Taf. 100 M. [2580

Halm, Ph. M., Ein Augsburger Holzrelief d. Frührenaiss. (Zt. Hist. Ver. Schwaben u. Neubg. 44, 42—47). [2581

Habicht, V. C., D. Bildniskunst Jak. Elsners (Mitteil. aus dem Germ Nat.mus. '17, 59—64). [2582

Ungerer, E., Elsässische Altertümer in Burg und Haus, in Kloster u. Kirche. Inventare vom Ausg. d. Mittelalt. bis z. 30jähr. Krieg aus Stadt u. Bist Straßbg. 2. Bd., 3. Teil. Straßbg.: Trübner. '17. VI, 171 S. 8 M. [2583

Hufschmid, M., Joh. Schoch als kurf. Baumeister in Heidelb. (1601—19) (Zt. f. d. G. d. Oberrh. N. F. 34, 317—357). [2584

Knetsch, C., D. Kasseler Hofmaler Christoph Jobst (1557—1630) (Hessenland Jg. 32. Nr. 5). [2585

Sonnen, M., D. Weserrenaiss. D. Bauentwicklg. um d. Wende d. 16. u. 17. Jhd. an d. ob. u. mittl. Weser u. in d. angrenz. Landesteilen. Münst.: Aschendorff. '18. LXIV. 203 S. 250 Abb. 38 M.

Rez.: Zt. Hist. Ver. Nieders. 84, 155—57 Steinacker. [2586

Krieg, R., D. neue Baukunst d. 16. Jhd. in Erfurt (Zt. d. Ver. f. Kirchen-G. d. Prov. Sachsen 16, 62 f.) [2587

Lütgendorff, W. L. Frhr. v., D. Kerckring-Altar v. 1520 in Riga (Zt. Ver. G. u. Altert. kde. Lübecks 20, 117—28). [2588

Stettiner, R., D. Kleinodienbuch d. Jakob Mores in d. Hambg. Stadtbibl. Eine Untersuchg. z. G. d. hambg. Kunstgewerbes um d. Wende d. 16. Jhd. '16. 8. 18, 3347. Rez.: Zt. d. Ver. f. hambg. G. 22, 224—28 Sauermann. [2589

D. Briefe d. Pet. Paul Rubens. Übers. u. eingel. v. O. Zoff. Wien: Schroll. '18. 555 S. 24 M. [2590

Schmidt, Harry, D. Hamburger Maler David Kindt (Zt. Ver. f. hamburg. G. 23, 25—51). [2591

Weinmann, D. Konzil v. Trient u. d. Kirchenmusik. Lpz.: Breitkopf & Härtel. '19. IX, 155 S. [2592

Schünemann, G., D. Bewerber um d. Freiberger Kantorat (1556—1798). (Archiv f. Musikwissensch. 1, 179—204). [2593

Wolffheim, W., D. Musikkränzlein in Worms (1561). (Archiv f. Musikwissensch. 1, 43—48.) [2594

Digitized by Google

Brasse, E., Verhdlgn. zwischen Spanien u. d. Abtei Gladbach wegen Übertragg. d. Laurentius-Hauptes nach d. Escorial. Eine Reliquien-G. aus d. 16. u. 17. Jhd. (Annal. Hist. Ver. Niederrh. 103, 48-75). [2595

Praun, P. v., „Was sich auf meiner (Stephan Prauns) Reise nach Konstantinopel zugetragen" (Schluß). (Mitteil. aus d. German. Nat.mus. '17, 49—58.) [2596

Rönsch, W., Zwei Feldpostbriefe aus alter Zeit (N. Archiv f. Sächs. G. u. Altert.-kde. 39, 158—63). [2597

Rauch, M. v., Eine Romreise zweier Heilbronner im J. 1574 (Württ. Vierteljhefte. f. Landes-G. N. F. 27, 61—82). [2598

Schmid, W., Eine Fußwanderg. d. Martin Crusius von Tübingen auf d. Hohenstaufen Pfingsten 1588 (Württ. Vierteljhefte. f. Landes-G. N. F. 27, 14—33). [2599

Behrend, F., Georg Pistorius Archiater zu Ensisheim gegen Volksaberglauben u. Kurpfuscherei (Archiv f. G. d. Medizin 11, 218—22). [2600

Helmreich, G., Z. sogen. Esculapius. (Mitteil. z. G. d. Medizin u. Naturwissensch. 18, 24—32). [2601

Roth, F. W. E., Joh. Rosenbach v. Hayn, ein dt. Astrolog 1467—1537 (Archiv f. G. d. Medizin 11. 324—29). [2602

---

6. Vom Westfälischen Frieden bis zum Tode Karls VI. und Friedrich Wilhelms I., 1648—1740.

Sondén, P., Riksarkivets Stegeborgssamling. — **Boëthius, B.,** Förteckning över pergamentsbrev i Stegeborgsamling. — **Sondén, P.,** Förteckning över pfalzgreven Johan Casimirs och hans gemåls arkiv i Stegeborgsamlingen (Meddelanden från Svenska Riksarkivet. Ny Följd. I. 44, 83—156). [2603

Levinson, A., Nuntiaturberr. vom Kaiserhofe Leopolds I. T. 2. (1670 Mai bis 1679 Aug.) (Archiv f. österr. G. 106, 495—728.) [2604

Schleichert's, Isidor, Fuldaer Chronik 1633—1833. Nebst Urk. z. Entstehg. d. Bist. Fulda 1662—1757. Hrsg. v. Gr. Richter. (Quell. u. Abhdlg. z. G. d. Abtei u. Diöz. Fulda 10.) '17. XLVI, 175 S. 4 M.

Rez.: Zt. Ver. hess. G. '19, 208—10; Lit. Zbl. 70, 869 Lerche. [2605

Ein satir. Gedicht auf d. poln. Königswahl von 1697. Mitget. v. Herm. **Freytag.** (N. Archiv f. Sächs. G. u. Altert.kde. 39, 415—20.) [2606

Heinemann, O., Eine eig.händ. Kabinettsordre König Friedr. Wilh. I. von 1726 (G.bll. Stadt u. Land Magdebg. 51/52, 280—82). [2607

Wille, J., Ber. d. Kardinals Damian Hugo Fürstbischofs von Speier üb. d. Papstwahl v. 1730 (Zt. f. G. d. Oberrh. N. F. 33, 174—211). [2608

Pantenius, W. M., Vom Vater Friedr. d. Gr. Erlasse u. Briefe d. Königs Friedr. Wilh. I. von Preußen (Voigtländers Quellenbb. 65). '18. 121 S. 1,25 M. [2609

Droysen, H., D. handschriftl. Überlieferg. d. „Mémoires de ma vie" d. Markgräfin Wilhelmine von Bayreuth (Forschg. z. brandenburg. u. preuß. G. 32, 191—205). [2610

Gümbel, Otto v. Guericke in Nürnberg im J. 1649 (Mitteil. Ver. G. Stadt Nürnberg 22. 297 f.) [2611

Japikse, N., Joh. de Witt, d. Hüter d. freien Meeres. Dt. v. W. Heggen. '17, s. 19, 3129. Rez.: Mitteil. Hist. Lit. 46, 176—79 C. Müller. [2612

Zwingmann, H., Joh. de Witt u. Ludw. XIV. 1663 (Hist. Vierteljschr. 19, 220—236). [2613

Winckelmann, O., D. Straßburg. Drachenschlössel als Baden-Durlacher Hof (Zt. f. G. d. Oberrh. N. F. 33, 58—115). [2614

Wendland, A., Sechs Briefe d. Pfalzgräfin Elisabeth, Äbtissin von Herford an ihren Bruder, d. Kurf. Carl Ludw. v. d. Pfalz (Zt. f. G. d. Oberrh. N. F. 34, 1—26). [2615

Rott, Ed., Histoire de la représentation diplomatique de la France auprès des cantons suisses, de leurs alliés et de leurs confédérés. Tome 6: 1643—63. Bern: Stämpfli. '17.

Rez.: Anz. f. schweizer. G. '18, 127—32 Feller. [2616

Schneller, Adelh., Ein Heiratsproj. d. Erzherzogs Sigmund Franz 1664 (Forschg. u. Mitteil. z. G. Tirols u. Vorarlb. 15, 51—76). [2617

Peez, C. v., Joh. Chr. v. Kindsperg, kaiserl. Resident b. d. hohen Pforte (Mitteil. Inst. österr. G. forschg. 38, 122—31). [2618

Peyre, R., Coup d'œil sur la question d'Orient en France au XVII. siècle (Revue des étud. hist. Jg. 84, 119—58). [2619

Keller, R. A., Joh. Wilhelm. Vortr. (Düsseld. Jahrb. 29, 89—122.) [2620

Schafmeister, Herzog Ferdin. von Bayern, Erzbischof von Köln als Fürstbischof von Münster. Münst. Diss. '12. s. '13/'14, 1538. Rez.: Westf. 9, 93 f. Schwarz. [2621

Wimarson, N., Sveriges Krig i Tyskland 1675—79. Bd. 3, '12. s. '15, 4136. Rez.: Hist. Vierteljschr. 18, 414 f. Hirsch. [2622

Imendörffer, B., D. Verteidigg. Wiens im J. 1683. Lpz.: Haase. '18. 89 S. 1,20 M. [2623

Barbar, Z. wirtschaftl. Grundlage d. Feldzuges gegen d. Türken 1683. '16. Rez.: Zt. f. Politik 11, 571 Hasenclever. [2624

Zeller, G., Louvois, Colbert de Croissy et les réunions de Metz. (Revue historique 19, mai—juin S. 267—75.) [2625

Digitized by Google

Freytag, Rich., D. Verhauung d. Wälder an d. vogtländ. Grenzen u. d. Aufbietg. d. Jägerei wider d. Einbruch d. Franzosen im J. 1688 (Mitteil. d. Ver. f. vogtl. G. u. Altert.-kde. 29, 69—74). [2626

Born, M., D. englischen Ereignisse d. J. 1685—90 im Lichte d. gleichzeit. Flugschriftenliteratur Dtls. Bonn. Diss. '19. 194 S. [2627

Danckelmann, E. Frhr. v., D. Friedenspolitik Wilhelms III. von England u. Friedr. III. von Brandenburg in d. J. 1694—97 (Forschg. z. brandenburg. u. preuß. G. 31, 1—68).

Rez.: Hist. Zt. 120, 165 f. Michael. [2628

Dittrich, Aus d. Zeit d. Fürstbischofs Franz Ludwig, Pfalzgrafen bei Rhein 1683—1732 (Jahresber. d. Neißer Kunst- u. Altert.-ver. 21, 15—27). [2629

Wendland, A., Elisabeth, Pfalzgräf. bei Rhein, Äbtissin von Herford (Zt. d. Hist. Ver. f. Niedersachs. 83, 135—88). [2630

Kull, J. V., Elis. Charlotte Pfalzgräfin bei Rhein u. Maria Anna Christiana Prinzessin von Baiern in ihren Denkmünzen (Mitteil. aus d. Germ. Nat.mus. '17, 73—76). [2631

Generalstaben. Karl XII. pa slagfältet. Karolinsk slagledning. Sedd mot bakgrunden utveckling fran äldsta tider. 1. Stockh.: Norstedt. '18. 4°. [2632

Heritz, N., Studie över Carl XII Politik 1703—04. Stockholm: Norstedt & Söners. '16. 338 S. Rez.: Hist. Vierteljschr. 19, 292 f. v. Danckelmann. [2633

Feldmann, Fr., D. angebl. kurbayr. Manifest von 1704. (Oberbayr. Archiv 61, 193—227.) [2634

Loewe, V., Preuß.-österr. Anleiheverhdlgn. im J. 1703. s. 19, 3399. Rez.: Hist. Zt. 119, 160 f. Michael. [2635

Reinitz, M., Geldsorgen u. Finanzpläne eines großen Feldherrn (Österr. Rundschau, 55, 171 ff.) [2636

Eberle, W., D. Reichsfürstentum Mindelheim unter Marlborough 1705—15. Münch. Diss. '17. 122 S. [2637

Vierneisel, E., Neutralitätspolitik unter Markgraf Karl Wilhelm von Baden-Durlach (Zt. f. G. d. Oberrh. N. F. 33, 373—417, 495—525. N. F. 34, 358—84. 503—15). [2638

Egenolf, P., D. Erbfolge im Fürstent. Nassau-Hadamar von 1711—1743 (Nass. Annalen 33, 1—68). [2639

Menge, 200 Jahre deutsch (Stader Archiv. N. F. 9, 1—17). [2640

Volz, G. B., Friedr. Wilh. I. u. d. preuß. Erbansprüche auf Schlesien. s. 19, 3407. Rez.: Hist. Zt. 119, 159 f. Michael. [2641

Hampe, Th., Joh. Phil. Andreae u. d. Medaillen-Pasquill auf d. Nürnberger Rat vom J. 1731 (Mitteil. Ver. G. Stadt Nürnb. 22, 244—79). [2642

Bessire, P. O., Le rôle des Suisses dans les troubles de l'évêché de Bâle 1726—40. Délemont. '18. IV, 40 S. [2643

Innere Verhältnisse.

Naumann, E., D. kursächs. Defensionswerk 1613—1709. '17. Rez.: Mitteil. Hist. Lit. 47, 91—94 Levinson; Hist. Zt. 121, 170 f. Erben. [2644

Schultze, Maxim., D. erste kurbrandenburg. Generalfeldmarschallspatent (Forschg. z. brandenburg. u. preuß. G. 32, 186—89). [2645

Gebauer, J. H., Noch einmal d. Plan einer Verlegg. d. Reichskammergerichts nach Hildesheim (Zt. d. Hist. Ver. Niedersachs. 82, 1—7). [2646

Meinardus, O., Protokolle u. Relationen d. brandenburg. geheimen Rates aus d. Zeit d. Kurfürst. Friedr. Wilhelm. 7. Band. 1. Hälfte: 1663—1666. (Publ. aus d. preuß. Staatsarchiv. Bd. 91.) Lpz.: Hirzel '19. IV, 599 S. 60 M. [2647

Urkunden u. Aktenstücke z. G. d. inner. Politik d. Kurf. Friedr. Wilh. von Brandenburg. Tl. Bd. 2, bearb. v. Wolters s. '18, 1548. Rez.: Lit. Zbl. 69, 647 f. Schwinkowski. [2648

Schmidt, Herm., D. Glückstädter Regierungs- u. Justizkanzlei d. kgl. Anteils in d. Herzogtüm. Schleswig u. Holstein 1648—1774. (Zt. Ges. schlesw.-holst. G. 48, 297—381.) [2649

Gebauer, J. H., D. Hildesheimer Handwerkswesen im 18. Jhd. u. d. Reichsgesetz von 1731 üb. d. Handwerksmißbräuche (Hans. G.bll. 23, 157—88). [2650

Wiechmann, J., Hannovers Finanz-G. vom Ausgang d. 30jähr. Krieges bis z. Tode Johann Friedr. Gött. Diss. '19. 37 S. (Erscheint später vollst.) [2651

Schrohe, H., Hessen-Darmstadt u. d. Mainzer Stapelrecht in d. J. 1658—83 (Quartalbll. d. Hist. Ver. f. d. Großhzgt. Hessen. N. F. 6, 129—34). [2652

Casssel, G. O., D. Hirschberger Kaufmannssocietät von 1658—1740. Ein Beitr. z. G. d. Weberei im Riesengebirge im Rahmen d. österr. Merkantilpolitik in Schlesien. Greifsw. Diss. '19 III, 64 S. [2653

Heidemann, H., Bevölkergs. zahl u. berufl. Gliederg. Münsters i. W. am Ende d. 17. Jhd. Münst. Diss. '17. s. 19, 3451. Rez.: Vierteljschr. f. Soz.- u. Wirtsch.-G. 15, 183—85 Imberg. [2654

Bahrfeldt, E., Halberstadt als kurbrandenburg. Münzstätte (Berlin. Münzbll. '18). [2655

Schrötter, F. Frhr. v., D. Berliner Münzprägg. d. märk. Stände 1661—64 (Forschg. z. brandenburg. u. preuß. G. 31, 401—15). [2656

Digitized by Google

Symann, E., Teuerg. im Hochstift Münster am Ende d. 17. Jhd. (Zt. f. vaterl. G. u. Altert.kde. (Westf.) 77. 1, 143 f.) [2657

Röhrich, Vict., D. Gewichtsnachweisgn. f. d. Bäcker d. Altstadt Braunsberg vom J. 1670. Ein Beitr. z. Wirtsch.-G. d. Ermlands im 17. Jhd. (In: Braunsberg. Akadem. Verz. d. Vorles. Sommerhalbj. '18. 36 S.) [2658

Müller, Hans, D. Fischersche Post in Bern in d. J. 1675—98 (Archiv Hist. Ver. Kanton Bern 24, 1—188). [2659

Hellweg, O., Kurbrandenburg. Politik am Niederrhein. s. '18, 3028. Rez.: Hist. Zt. 119, 351 f. Michael. [2660

Wieser, M., Dt. u. roman. Religiosität. Fénelon, seine Quellen u. seine Wirkgn. Berl.: Furche-Verlag. '19. XII, 184 S. 6,50 M. [2661

Loesche, G., Ein steir. Exulantenstammbuch. (Zt. Hist. Ver. Steiermark 16, 1—38.) [2662

Rademacher, D. Stolgebührenwesen im Fürstent. Liegnitz um 1655 (Korr.bl. d. Ver. f. G. d. ev. Kirche in Schles. 16, 309—13). [2663

Burnand, A., La conférence évangelique internationale de Payerne du 1/10 au 4/14 octobre 1655 (Revue historique vaudoise '18, 330 ff.) [2664

Lehmann, H., D. Briefwechsel zw. Spener u. Landgraf Ernst in d. J. 1690 u. 91 (Jahrb. f. brandenburg. Kirchen-G. 17, 114—24). [2665

Lehmann, Hugo, Z. Briefwechsel zw. Spener u. Landgraf Ernst von Hessen-Rheinfels. (Zt. f. Kirchen-G. 38, 95—119.) [2666

Wotschke, Th., Brandenburg. Briefe an Hülsemann u. Calov (Jahrb. f. brandenburg. Kirchen-G. 17, 48—80). [2667

Wotschke, Th., Z. Stettiner Gebetsstreit. (Pomm. Jahrbb. 19, 77—127.) [2668

Husung, M. J., D. kursächs. Societät d. christl. Liebe u. d. Wissensch. (Familiengeschichtl. Bll. 15, 209—16, 233—42, 281—88). [2669

Paulig, C. E., Christian Knorr von Rosenroth (Korr.bl. d. Ver. f. G. d. ev. Kirchen Schles. 16, 2, 177—242). [2670

Dresbach, E., Übelstände u. Mängel d. luther. Kirchenwesens in d. Grafsch. Mark im 18. Jhd. (Jahrb. d. Ver. f. Orts- u. Heim.-kde. in d. Grafsch. Mark 32, 1 40). [2671

Trenkle, Th., Pietist. Regungen in d. evangel. Gemeinde z. Regensburg in d. 1. Hälfte d. 18. Jhd. (Beitrr. z. bayr. Kirchen-G. 25, 49—67). [2672

Teufel, Eb., Joh. Andr. Rothe. 1688—1758. E. Beitr. z. Kirchen-G. d. Oberlausitz im 18. Jhd. (Sep. aus: Beitrr. z. sächs. Kirchen-G. 30/31.)
Rez.: Zt. f. Brüder-G. 13, 104—18 Reichel. [2673

Linck, H., Amtsschwierigkeiten eines pietist. Pfarrers in Partenheim (Archiv f. hess. G. u. Altert.kde. N. F. 13, 75—85). [2674

Mus, U., Einige Aktenst. betr. Erbauungsgesellsch. od. Pietistenver. im Kreise Teltow (Jahrb. f. brandenbg. Kirchen-G. 17, 125—27). [2675

Konschel, P., Z. G. d. Predigt d. Pietismus in Ostpreußen. Kgbg.: Gräfe & Unzer. '17. 42 S. 1 M. [2676

Büttner, K., Vom Domkantor Laur. Laurenti. (Brem. Jahrb. 27, 85—92.) [2677

Duhr, Bernh., S. J., D. Jesuiten am Hofe zu Münch. in d. 2. Hälfte d. 17. Jhd. (Hist. Jahrb. 39, 73ff.) [2678

Veit, A. L., Beitrr. z. G. d. Erzdiözese, d. Stadt u. d. Univers. Mainz 1695—1734. Mainz, Falk, '18. [2679

Henniges, D., Gründg. d. Franzisk.-klosters in Wiedenbrück (Franzisk. Stud. 5, 134—37). [2680

Köferl, J., Kaufkontrakt üb. d. Herrschaft Tachau u. Vergleich mit d. Paulanerorden bezügl. d. Fundation d. Klosters Heiligen (Mitteil. Ver. G. d. Dt. in Böhmen 57, 222—36) 2681

Kohl, E., Wie d. Prager Kreuzherren an d. Karlskirche in Wien kamen (Mitteil. Ver. f. G. Dt. in Böhmen 57, 97—100). [2682

Eisele, F., Visitationsprotokoll vom J. 1681 d. Kapitel Trochtelfingen betr. (Mitteil. d. Ver. f. G. u. Altert.kde. Hohenzollern 51, 1—13). [2683

Schlager, P., Z. G. d. Rekollektenreform, insbes. in d. kölnischen Franzisk.-provinz (Franzisk. Stud. 6, 36—51). [2684

Straganz, M., Erzherz. Maximil. d. Deutschmeister u. d. Franzisk. in Innsbr. (Forsch. u. Mitteil. z. G. Tirols u. Voralb. 15, 22—50). [2685

Schiel, D., Ein Zisterzienserabt als Sozialpolitiker (Mitteil. Ver. G. d. Dt. in Böhmen 58, 15—38). [2686

Kratz, W., Landgraf Ernst v. Hessen-Rheinfels u. d. dt. Jesuiten. '14. s. '15/16. 1561. Rez.: Theol. Revue 17, 71—73 Dürrwächter. [2687

Eilenstein, A., Abt. Maximil. Pagl. v. Lambach u. s. Tageb. (1705—25) (Forts.) (Stud. u. Mitteil. z. G. d. Bened.ordens 39, 119—48, 376—422). [2688

Helbling, M., Tagebuch des Einsiedler Konventuals P. Josef Dietrich († 1704) unter d. Fürstäbten Raphael u. Maurus 1692—1704 (D. G.-freund. Mitteil. d. hist. Ver. d. 5 Orte 73, 63—176). [2689

Schnock, H., Ein Regist. üb. d. Einnahm. u. Ausg. d. Burtscheider Abteikirche in d. Jahren 1691—1708 (Zt. Aachener G.-Ver. 40, 320—29). [2690

Kleyntjens, J., Jansenistische beroeringen omstrecks 1690 (Archief gesch. aartsbidom van Utrecht 44, 157—256). [2691

Stieda, D. Pommersche Chor in Rostock (Jahrbb. u. Jahresber. d. Ver. f. mecklenbg. G. u. Altert.kde. 84, 1—98). — **Krause, L.,** D. Betreibg. alter Studentenschulden am Ende d. 17. Jhd. (Ebd. 131—38). — **Kohfeldt, G.,** Chr. Ludw. Liscow als Rostocker Stud. (Ebd. 99—122). [2692

Digitized by Google

Reinhard, E., Ein Brief d. medizin. Fakultät z. Erfurt an d. Schwesterfakultät z. Köln (Hist. Jahrb. 39, 277—86). [2693

Leube, M., D. Stiftung Tifferns beim Tübinger Stift (Blätter f. württembg. Kirchen-G. N. F. 23, 171—74). [2694

Mengin, E., D. Ritter-Academie z. Christian-Erlangen. Ein Beitr. z. G. d. Pädagogik. Erlang.: Palm & Enke '19. XVI, 128 S. 6 M. (Auch als Erlang. Diss.) [2695

Acta Nicolaitana et Thomana. '12. s. '13. 1676. Rez.: Hist. Vierteljschr. 18, 413 f. G. Müller. [2696

Sieverding, L., D. Helfersystem in d. ält. Jesuitengymnas. I. Münst. Diss. '17. 59 S. [2697

Wagner, K., Gotth. Guggenmoos u. seine Lehranstalt in Hallein u. Salzburg (Mitteil. d. Ges. f. Salzbg. Ldeskde. 59, 43—62). [2698

Schönebaum, H., D. Sachsen-Altenbg. Elementarschulwesen von 1672—1787 (Zt. f. G. d. Erziehg. u. d. Unterrichts 7, 239—85). [2699

Pauls, E., Vertrag zw. d. Eupener Bürgermeistern u. einem Schulmeister aus d. J. 1739 (Zt. Aachener G.-Ver. 40. 332—34). [2700

Patin, A., D. Kampf um d. Schulhaus z. Mantel 1665 (Vhdlg. Hist. Ver. Oberpfalz u. Regensbg. 68, 187—98. [2701

Götzelmann, A., D. Stud. Marianum Theologicum im Franzisk.kloster z. Dettelbach a. M. (Franzisk. Stud. 6, 337—68.) [2702

Wille, J., Z. Berufg. Pufendorfs nach Heidelb. (Zt. f. G. d. Oberrh. N. F. 33, 133—39). [2703

Lerche, O., Herzog August d. Jüng. z. Braunschw.-Wolfenb., D. Joh. Balth. Schupp u. d. Obrist Schott 1657/59. s. '15/16, 1544. Rez.: Euphorion 22, 393—95 Vogt. [2704

Sommerfeldt, G., Wann ist Peter Albinus geboren? (N. Archiv f. Sächs. G. u. Altert.kde. 39, 147 f.) — **Ders.,** Weiteres üb. d. G.schreiber Peter Albinus (Ebd. 398—411). **Philipp, O.,** Reimsprüche aus Petrus Albinus (Ebd. 412—15). [2705

Feucht, P., Joh. Val. Andreae in d. fruchtbringenden Gesellsch. (Württ. Vierteljhefte f. Ldes-G. N. F. 27. 215—20). [2706

Diels, H., Leibniz als Vorkämpfer f. d. Dte. Reich u. d. dte. Sprache. (Sitz.ber. d. Berlin. Akad. '18, 677—87). [2707

Lammert, F., Mitteil. üb. W. E. Tentzel (Mitt. d. Ver. f. Goth. G. u. Altert.forschg. '19, 67—72). [2708

Schulze, F., Leben u. Wirken d. Jenaer Prof. d. Rechte u. d. G. Chr. Gottl. Buder 1693—1763 (Zt. d. Ver. f. thür. G. u. Altert.-kde. 31, 347—404; 32, 89—104). [2709

Schmidt, Ad., D. Biblioth. d. Landgrafen Philipp v. Butzbach (Quartalbl. d. Hist. Ver. f. d. Großhrzt. Hessen N. F. 6, 175—91). [2710

Wotschke, D. Znaimer Pfarrers Stumpf Briefe an Prof. Meisner in Wittenberg (Zt. d. dt. Ver. f. d. G. Mähr. u. Schles. 23, 93—117). [2711

Hewitt, T. B., Paul Gerhardt as a hymn writer and his influence on English hymnody. London: Milford, '18. 186 S. [2712

Suchier, W., August. Drachstedt . . . Pfänner zu Halle (1654—91) u. seine Gedichte aus 3 Jenenser Stud.jahren (Thür.-sächs. Zt. f. G. u. Kunst 9, 1—40). [2713

Suchier, Wolfr., Dr. Christoph Phil. Hoester. Ein dt. kaiserl. gekrönter Dichter d. 18. Jhd. Borna: Noske. '18. 112 S. 3 M. Rez.: Zt. V. hess. G. '19, 188 f. E. Schröder. [2714

Borcherdt, H. H., Augustus Buchner u. seine Bedeutg. f. d. dte. Lit. d. 17. Jhd. Münch.: Beck. '19. VIII, 175 S. 12 M. [2715

van d. Briele, W., Paul Winckler (1630—86). Ein Beitr. z. Lit.-G. d. 17. Jhd. Rostock. Diss. '18. 99 S. [2716

Förster, Rich., D. Urheber d. Bauplanes f. d. Univers. Breslau (Zt. d. Ver. f. G. Schles. 58, 55—83,. [2717

Fuchs, W. P., D. hist. Entwicklg. d. Massengliederg. dter. Barockpaläste (Monatshefte f. Kunstwissensch. 12, 39—46). [2718

Eckert, G., Balthasar Neumann u. d. Würzburger Residenzpläne. '17. Rez.: Lit. Zbl. '19. 354 f. Maurer. [2719

Hausladen, A., D. kirchl. Malerei am fürstbischöfl. Hofe z. Würzbg. im 17. Jhd. Würzb. Diss. '19. VI, 114 S. 6 Taf. [2720

Weser, R., D. Freskomaler Ant. u. Joh. Bapt. Enderle v. Söflingen (Mitteil. Ver. f. Kunst u. Altert. Ulm u. Oberschwaben 21, 3—87) (Nachdr. aus: Archiv f. christl. Kunst. '17). [2721

Schmerber, H., Eine Nachricht üb. Andrea Spezza (Mitteil. Ver. f. G. d. Dt. in Böhmen 57, 82—85). [2722

Schaefer, Z. Lebens-G. d. Lübeck. Bildhauers Claus Berg (Mitteil. d. Ver. f. Lübeck. G. u. Altert.kde. H. 13. Nr. 10. '18.) [2723

Sommerfeldt, G., Eine sächs. Künstlersatire v. J. 1732. (N. Archiv f. sächs. G. u. Altert.kde. 40, 389—91). [2724

Heß, W., Üb. eine geogr. Widmg. d. Zisterzienserordens an d. Bened.orden in d. ehemal. Abteikirche z. Waldsassen. Ein Beitr. handwerkl. Globenkunst d. 18. Jhd. (Vhdlg. Hist.-Ver. Oberpfalz u. Regensbg. 67, 85—108). [2725

Gurlitt, C., Warschauer Bauten aus d. Zeit d. sächs. Könige. Berl.: D. Zirkel. '17. X, 120 S. fol. 60 M. Rez.: N. Archiv f. sächs. G. u. Altert.-kde. 40, 202—206 Lippert. [2726

Ströbel, H., Ludwigsburg, d. Stadt Eberh. Ludwigs. Ein Beitr. z. G. d. landesfürstl. Stadtbaukunst um 1700. Ludwigsbg.: Aigner '18. III, 56 S. 10 Taf. 6 M. [2727

Digitized by Google

Göbel, H., Jacob u. Mor. de Caemes. Frankenthaler Wirker im Dienste d. Herzogs Christoph v. Württemb. (Monatshefte f. Kunstwiss. 12, 226—36). [2728

Lohmeyer, K., Barocke Kunst u. Künstler in Ehrenbreitstein. D. Wirken einer rhein. Künstlerkolonie. Düsseld.: Schwann. '19. 78 S. (Sep. aus Zt. d. rhein. Ver. f. Denkmalpfl. u. Heimatschutz 13.) [2729

Christoffel, U., D. schriftl. Nachlaß des Ant. Raphael Mengs. Ein Beitr. z. Erklärg. d. Kunstempfindens im später. 18. Jhd. Basel: Schwabe. '18. 144 S. 4,50 M. [2730

Paulke, K., Joh. Theod. Roemhildt (1684—1756) (Archiv f. Musik.wiss. 1, 372—401). [2731

Engelke, B., D. Rudolstädter Hofkapelle unter Lyra u. Joh. Graf (Archiv f. Musikwissensch. 1, 594—606). [2732

Weinmann, K., Andreas Hofer (Archiv f. Musikwissensch. 1, 68—83). [2733

Schünemann, G., D. Bewerber um d. Freiberger Kantorat (1556—1798), (Archiv f. Musikwissensch. 1, 179—204). [2734

Werner, A., Z. Musik-G. von Delitzsch (Archiv f. Musikwissensch. 1, 585—64). — **Aber, A.,** D. Convivium musicum in Weida (Ebd. 565—72). [2735

Sandberger, A.. Z. G. d. Oper in Nürnberg in d. 2. Hälfte d. 17. u. z. Anfang d. 18. Jhd. (Archiv f. Musikwissensch. 1, 84—107). [2736

Mersmann, H., Ein Weihnachtsspiel d. Görlitzer Gymnasiums v. 1668 (Archiv f. Musikwissensch. 1, 244—66). [2737

Reisetagebuch. Simon Segers üb. d. Stud.reise d. Frhr. Friedr. z. Eulenburg. Forts. 7: Italien, Spanien (Febr.-Mai 1664). Von G. Sommerfeldt (Mitteil. d. Lit. Gesellsch. Masovia 22/23, 173—252). [2738

Stübel, M., Chr. Ludw. v. Hagedorn, ein Diplomat u. Sammler d. 18. Jhd. Lpz. '12. Rez.: Hist. Vierteljschr. 18, 415 Philipp. [2739

Stern, Mor., Salomon Kajjem Kaddisch, d. 1. kurbrandenbg. Landrabbiner Berl.: Verlag Hausfreund. '19. 15 S. 2 M. [2740

Rütimeyer, W., Dr. Joh. Kupferschmid 1691—1750 . . . Ein Beitr. z. G. d. schweizer. Ärztestandes. Basel. Diss. '18. 97 S. [2741

Rüger, C., Zensur u. Vereidigg. d. Dresdener Buchdrucker im 17. Jhd. (Zbl. f. Bibl.-wesen 35, 170—180). [2742

Tietze, H., Ein Besuch in Wien beim Regierungsantritt Kaiser Leopold I. (Ber. u. Mitteil. d. Altert.-Ver. zu Wien 50, 24—58). [2743

Karger, V., E. schlesische Duellaffäre aus d. J. 1669 (Zt. f. G. u. Kultur-G. Schles. 18, 133—36). [2744

Wentz, B. R., The beginnings of the German Element in York Country, Pennsylvania. Lancaster. '16. 217 S.

7. Zeitalter Friedrichs des Grossen, der französ. Revolution u. Napoleons, 1740—1815.

Kleinschmidt, A., Karl VII. u. Hessen (Forts.) (Oberbayr. Archiv 61, 226—58). [2746

Heim, Max, Friedrich d. Große. (Velhag. & Klasings Volksbb. Nr. 35. 36) Bielef.: Velh. & Klas. '19. 144 S. 3,20 M. [2747

Friedrich d. Gr.: Gespräche. Mit 77 Illustr. v. A. v. Menzel. Hrsg. v. F. v. Oppeln-Bronikowski u. G. B. Volz. Berl.: Hobbing. '19. VII, 344 S. 16 M. [2748

Lavisse, E., D. Jugend Friedrichs d. Gr. 1712—33. Berecht. Verdeutschg. v. F. v. Oppeln-Bronikowski. Berl.: Hobbing '19. VII, 253 S. 6 Taf. 14 M. Rez.: Lit. Zbl. 70, 913—915 Penner. [2749

Friedrichs d. Gr. Briefwechsel mit Maupertuis u. Voltaire nebst verwandt. Stücken. Nachtrr. Hrsg. v. H. Droysen, F. Caussy u. G. B. Volz. 8. 19, 3591. Rez.: Forschg. z. brandbg. u. preuß. G. 31, 264—67 Volz. [2750

Sommerfeld, W. v., D. philos. Entwicklg. d. Kronprinzen Friedr. (Forschg. z. brandbg. u. preuß. G. 31, 69—84). [2751

Weil, M. H., La morale politique du grand Frédéric d'après sa correspondance. Paris, Plon, '17. 586 S. [2752

Hintze, O., Friedr. d. Gr. nach d. 7jähr. Kriege u. d. Polit. Testament v. 1768 (Forschg. z. brandbg. u. preuß. G. 32, 1—56). [2753

Hamacher, K., D. Beurteilg. d. Franzosen in d. dt. Zeitgn. u. in d. dt. Publizistik während d. drei schles. Kriege. '15. s. '18, 1611. Rez.: Hist. Zt. 120, 555 v. Karg-Bebenbg. [2754

Frisch, E. v., Z. G. d. russ. Feldzüge im 7jähr. Kriege . . vornehml. i. d. Kriegsjahren 1757/58. (Heidb. Abhdlg. z. mittl. u. neuer. G. 52) Heidelb.: Winter. '19. IV, 144 S. 3,90 M. [2755

Herrmann, O., Prinz Ferdinand v. Preußen üb. den Feldzug v. J. 1757 (Forschg. z. brandbg. u. preuß. G. 31, 85—105). [2756

Penkert, Fr., D. Verleihg. d. Schwarzen Adlerordens an Fürst Moritz z. Anhalt-Dessau (Forschg. z. brandbg. u. preuß. G. 31, 154—59). [2757

Urbanek, V., Friedr. d. Gr. u. Polen nach d. Konvention vom 5. Aug. 1772 (Altpreuß. Monatsschr. 54, 287—326; 56, 21—54). [2758

Digitized by Google

Des Reichsgrafen Ernst Ahasv. Heinr. Lehndorffs Tageb. nach seiner Kammerherrenzeit. Nach d. französ. Original bearb. v. K. E. Schmidt-Lötzen (Mitteil. d. Lit. Gesellsch. Masovia 22/23, 1—172). [2759

Guglia, E., Maria Theresia. Ihr Leben u. ihre Regierg. s. 19, 3623. Rez.: Hist. Zt. 120, 121—24 Voltelini; Zt. f. d. österr. Gymn. 68, 783—89 v. Landwehr. [s 60

Kretschmayr, H., Vom Hofe Maria Theresias (Österr. Zt. f. G. 1, 92—101). [2761

Schlitter, H., D. Testament Maria Theresias (Österr. Zt. f. G. 1, 143—55). [2762

Weber, Ott., Maria Theresia u. Böhmen (Mitteil. Ver. f. G. d. Dt. in Böhmen 57, 101—8). [2763

Schmitt, Rich., D. angebl. österr. General v. Meyer in d. Schlacht bei Freib. (Hist. Vierteljschr. 19, 53—78). [2764

Bretholz, B., Nepomuk Hausperskys v. Fanal, Herrn auf Rossitz, Annalen von Mähren 1767—90 (Zt. d. Mähr. Landesmuseum. 16, 84—116). [2765

Ruffert, Bernh., D. Zus.kunft Friedr. d. Gr. mit Joseph II. z. Neiße i. J. 1769. (Sep. aus: 37. Bericht d. Neißer Philomathie) '18. Neiße: Graveur. 66 S. 1 M. [2766

Modelski, Th. E., Ein Vorschlag z. Teilg. d. Türkei aus d. J. 1771 (Österreich. Zt. f. G. 1, 126—39). [2767

Selfarth, L., D. auswärt. Politik Friedr. d. Gr. v. 1772—74. Münch. Diss. '18. VIII, 82 S. [2768

Müller-Kolshorn, Otto, Azmi Efendis Gesandschaftsreise an den preuß. Hof. Ein Beitr. z. G. d. diplomat. Beziehgn. Preußens z. Hohen Pforte unter Friedr. Wilh. II. Kieler Diss. '18. 110 S. (Auch: Türk. Bibl. 19). [2769

Clemen, O., Kaiser Joseph II. v. Österr. u. Kronprinz Friedr. Wilh. II. v. Preußen 1780 in Mitau. (Hist. Vierteljschr. 18, 386—94). [2770

Losch, Ph., D. letzte Herzogin v. Gotha (Preuß. Jahrbb. 175, 207—26). [2771

Monzani, E., La politica europea in Oriente sulla fine del secolo 18., secondo documenti di fonte veneziana 1789—92 (Nuovo Archivio Veneto 38, 243—80). [2772

Sagnac, Ph., Le Rhin français pendant la révolution et l'empire. Paris, Alcan, '17. 391 S. [2773

Marcère, E. de, La Prusse et la rive gauche du Rhin. Le traité de Bâle 1794—95, d'après des doc. inédits tirés des archives des aff. étrangères. Paris, Alcan, '18. 248 S. [2774

Gailly de Taurines, Ch., Le Rhin et la liberté (1792—1814) (Nouvelle Revue '18. Mai). [2775

Tuetey, A., Les frais de l'entretien d'ôtages allemands au début de l'an III (La révolution française '18, 448—57). [2776

Trammel, W., D. norddte. Neutralitätsverband 1795—1801. s. '13/14, 1898. Rez.: Zt. Ver. f. lübeck. G. 20, 159 f. Wilmanns. [2777

Gebauer, J. H., Aus d. Vor-G. d. ersten Einverleibg. Hildesheims in Preußen (1798—1802) (Forschg. z. brandbg. u. preuß. G. 31, 107—37). [2778

Geisler, K., Kriegsdrangsale d. Stadt Herborn (7.—16. Juni 1796) (Nassau. Heimatbll. 21, 34—37). [2779

Hebeisen, Brief eines Augenzeugen üb. d. Durchmarsch d. Franzosen durch Vilfingen 1799 (Mitteil. d. Ver f. G. u. Altert.kde. in Hohenzoll. 51, 45—51). [2780

Merk, G., Ravensbg. u. d. Franzosen i. J. 1796 (Württ. Vierteljhefte. f. Lds.-G. N. F. 27, 112—123). [2781

Meyer, Wolfg., Stadt u. Festg. Gießen in d. Franzosenzeit. Gießen. Diss. '18. 96 S. [2782

Eder, C., D. Tätigkeit der Aachener Behörden während d. ersten Jahre d. franz. Fremdherrschaft. '17. Rez.: Mitteil. Hist. Lit. 47, 39—41 Windelband. [2783

Ledos, E., Le bureau des traducteurs au ministère des relations extérieures sous le consulat et au début de l'Empire (Revue des étud. histor. Jg. 84, 407—16). [2784

de Girardin, Luneville en l'an IX où les petits côtés du traité de Luneville (Journal d'un témoin oculaire) (Revue des études historiques 85, 1—43). [2785

Brandt, O., England u. d. Napoleon Weltpolitik 1800—3, 2. A. '16. Rez.: Mitteil. Hist. Lit. 46, 109—11 Herse. [2786

Brandt, O., Polit. Gleichgewicht u. Völkerbund im Zeitalter Napoleons (Preuß. Jahrbb. 178, 385—97). [2787

Driault, E., Napoléon et l'Europe. Tilsit, France et Russie sous le premier empire. La question de Pologne 1806—9. Paris, Alcan, '17. VIII, 491 S. [2788

***** Gentz. Ein europ. Staatsmann d. Nation. Ein Versuch. (Dte. Rundschau 176, 17—33, 196—210, 339—50; 177. 52 ff.)** [2789

de Cléry, A. R., Les idées politiques de Frédéric de Gentz. '17. s. 19, 3893. Rez.: Hist. Zt. 120, 556 f. Brandt. [2790

Digitized by Google

Petersdorff, H. v., Königin Luise. (Velhag. & Klasings Volksbb. Nr. 48.) Bielef.: Velhag. & Klas. '19. 96 S. 2,40 M. [2791

Müller, Willi, D. Tätigkeit d. Herzogs Friedr. Wilh. v. Braunschweig-Oels währ. d. Kämpfe in u. um Lübeck am 6. Nov. 1806 (Zt. d. Hist. Ver. f. Niedersachs. 83, 1—64). [2792

Ulmann, H., Heinr. Bardeleben, ein Patriot d. Franzosenzeit (Forschg. z. brandenburg. u. preuß. G. 31, 159—80). [2793

Rothfels, H., Eine Denkschr. Carls v. Clausewitz aus d. J. 1807 u. 8. (Preuß. Jahrbb. 178, 223—45.) [2794

v. Unger, Denkwürdigkeiten d. Generals A. Frhr. Hiller v. Gaertringen. '12. s. '13/14, 183 '. Rez.: Hist. Vierteljschr. 18, 417 Schmitt. [2795

Blüchers Briefe, hrsg. von v. Unger. '13. s. '13/14, 1829. Rez.: Hist. Vierteljschr. 19, 271—73 Schmitt. [2796

Haeseleyer, A., Ungedruckte Briefe Theod. v. Schöns an den Hallenser Professor L. H. v. Jakob (1805—21). (Forschg. z. brandenburg u. preuß. G. 31, 345—72.) [2797

Raumer, v., Lebensbeschreibg. d. Generalltn. Eug. v. Raumer, Kommandanten von Neiße 1809/15 (Jahresber. d. Neißer Kunst- u. Altert.ver. 21, 11—14). [2798

Marmottan, P., La mission de J. de Lucchesini à Paris en 1811. (Revue historique '19, 69—95). [2799

Marwitz, v. d., Ein märk. Edelmann im Zeitalter d. Befreiungskriege. Hrsg. von Meusel. Bd. 2. s. '14, 1835. Rez.: Hist. Vierteljschr. 19, 266—71 Haake. [2800

Friedrich, R., D. Befreiungskriege 1813—15. Bd. 3. '18. s. '13, 4477. Rez.: Hist. Vierteljschr. 18, 423 f. Schmitt. [2801

Humboldt, W. v., Gesamm. Schrr. Hrsg. von d. Preuß. Akad. d. Wissensch. Bd. 15. Abt. 3: Tagebücher II. Bd. 2: 1799—1835 hrsg. v. Leitzmann. Berl.-Stegl.: Behr. '18. V, 585 S. 22 M. [2802

Chuquet, A., Décembre 1812. Le retour de l'Empereur. À travers l'Allemagne. (Revue de Paris. '18, 574—99, 774—99.) [2803

Meinecke, Fr., Stein u. d. Erhebg. von 1813 (Preußen u. Dtl. im 19 u. 20. Jhd. 125—53). [2804

Lefebvre de Behaine, Le typus de Mayence (Nov. et Déc. 1813). (Revue des étud. hist. Jg. 84, 343—61.) [2805

Krebs, J., D. Erbeutg. d. Napoleon-Wagens am Abend d. Schlacht bei Belle-Alliance. (Zt. d. Ver. f. G. Schles. 53, 94—116.) [2806

Fournier, A., Londoner Präludien z. Wiener Kongreß (Geheime Berr. Metternichs an Kaiser Franz) (Dte. Revue 43, 1, 125 ff.) — **v. Gleichen-Rußwurm, A.,** Physiognomie u. Fernwirkgn. d. Wiener Kongresses. (Ebd. 280 ff.) [2807

Fournier, A., D. Pariser Friedenskonferenz von 1814. Eine hist. Parallele. (Dte. Rundschau 180, 1—9.) [2808

Bertuchs, Carl, Tagebuch vom Wiener Kongreß. Hrsg. v. H. Frhr. v. Egloffstein. '16. s. 19, 3788. Rez.: Hist. Zt. 120, 501—8 Ulmann. [2809

Babelon, E., Sarrebrück et la diplomatie prussienne en 1815 (Revue des 2 mondes '18. Juni 15). [2810

Friedjung, H., D. Schlacht bei Aspern (Hist. Aufs. 1—8). [2811

Hirn, Ferd., G. Tirols von 1809—14. '13. s. '13/14, 4291. Rez.: Mitteil. Inst. österr. G.-forschg. 38, 362—64 Voltelini. [2812

Troger, A., D. Mann von Rinn (Forschg. u. Mitteil. z. G. Tirols u. Vorarlb. 15, 120—25). [2813

Rauch, J., Erinergn. eines Offiziers aus Altösterr. Hrsg. v. A. Weber. (Denkwürdigk. aus Altösterr. 21.) Münch.: G. Müller. '18. L, 531 S. 30 M. [2814

Wohlwill, Neuere G. d. freien u. Hansestadt Hamburg. s. '13/14, 4310. Rez.: Zt. Ver. Lübeck. G. u. Altert.kde. 20, 140—147 Wilmanns. [2815

Tumbült, G., Aus d. Tagen d. Großherzogs Karl von Baden (1811—18). (Dte. Rundschau 176, 34—49.) [2816

Thürauf, Ulr., G. d. öffentl. Meing. in Ansbach-Bayreuth 1789—1815. Münch. Diss. '18. VIII, 151 S. Rez.: Hist. Zt. 121, 174 f. S. K. [2817

Schornbaum, Z. Auflösg. d. Nürnberg. Rats im J. 1808. (Mitteil. d. Ver. f. G. d. Stadt Nürnberg 23, 94—99.) [2818

Scherer, W., Z. Gedächtnis Karl v. Dalbergs an seinem 100. Geburtstage. (Vhdlg. d. Hist. Ver. Oberpfalz u. Regensbg. 67, 109—29). [2819

Schmidt, Franz, Sachsens Politik von Jena bis Tilsit. '13. Rez.: Hist. Vierteljschr. 18, 423 Philipp. [2820

Schneider, Mor., Feldzugsbriefe eines k. sächs. Offiziers aus d. J. 1807—18. (N. Archiv f. Sächs. G. u. Altert.kde. 40, 392—401.) [2821

Johann Georg, Herzog zu Sachsen, Karl v. Watzdorf 1759—1840 (N. Archiv f. Sächs. G. u. Altert.kde. 39, 1—35). [2822

Johann Georg, Herzog zu Sachsen. König Friedr. August d. Gerechte vom 14. Dez. 1812 bis 7. Juni 1815. (N. Archiv f. Sächs. G. u. Altert.kde. 40, 52—113.) [2823

Freistaat, Der, d. III Bünde u. d. Frage d. Veltlins. Hrsg. v. A. Rufer. s. 19, 3772. Rez.: Anz. f. schweiz. G. '18, 242—45 Puorger; Hist. Zt. 119, 118—20 Meyer v. Knonau. [2824

Trösch, E., D. helvet. Revolution im Lichte d. dt.-schweizer. Dichtg. '11. Rez.: Anz. f. dt. Altert. u. dte. Lit. 38, 161—66 E. Geiger. [2825

Nabholz, H., D. Volk d. Landes Schwyz im Kriegsj. 1798 (Neujbl. z. Besten d. Waisenhauses in Zürich Nr. 81). '18. 38 S. [2836

Wild, H., D. letzte Allianz d. alten Eidgenossenschaft mit Frankreich. Zür.: '17. s. 19. 3641. Rez.: Anz. f. schweiz. G. '18, 240—42 Vischer. [2827

Digitized by Google

Junod, Ch., L'ancien evêché de Bâle à l'époque napoléonienne 1800—13. Berner Diss. '18. VIII, 159 S. [2828

Schüle, A., D. polit. Tätigkeit d. Obmanns Joh. H. Füßli von Zürich 1745-1832 (Schweiz. Stud. z. G.wissensch. 10, 3). Zür. '18. Rez.: Anz. f. schweiz. G. '18, 58—61 Steiner. [2829

Büchi, H., Solothurnische Finanzzustände im ausgehenden ancien régime (ca. 1750—98). (Basler Zt. f. G. u. Altert.kde. 15, 56—116.) [2830

Balzer, H., D. Kanton Graubünden in d. Mediationszeit 1803—13. Berner Diss. '18. [2831

Delnon, B., Gaudenz v. Plata, ein bündner. Staatsmann (1757—1834). Chur: Keller. '17, XI, 328 S. 8 M. [2832

Steiner, G., Rheinbund u. „Königreich Helvetien" 1805—7 (Basler Zt. f. G. u. Altert.kde. 18, 1—159). [2833

Leutenegger, A., Ein Fall von Neutralitätsverletzg. im Kriegsj. 1809. (Thurgau. Beitrr. z. vaterl. G. 57/58, 1—35). [2834

Innere Verhältnisse.

Arndt, Fel., Z. Publizistik üb. Kirche u. Staat vom Ausgange d. 18. Jhd. bis z. Beginn d. 19. Kiel. Diss. '18. XII, 88 S. (Teildruck). [2835

Feiner, J., Gewissensfreiheit u. Duldg. in d. Aufklärungszeit. Lpz.: Engel. '14 (ausgeg. '19), VII, 72 S. 1,10 M. [2836

Uttendörfer, O., Zinzendorf u. d. Frauen. Kirchl. Frauenrechte vor 200 J. Herrnhut: Missionsbuchhdl. '19. 71 S. 1,50 M. [2837

Uttendörfer, O., Zinzendorf u. d. theolog. Seminar d. Brüderunität. II. T.: D. Seminar in d. Wetterau von 1739—49 (Zt. f. Brüder-G. 12, 1—78, 13, 1—63). [2838

Uttendörfer, O., D. Entwürfe Zinzendorfs zu seiner Religionsschr. (Zt. f. Brüder-G. 13, 64—98). [2839

Teufel, E., Z. G. d. Brüder-Gemeine in Sorau N.-L. (Zt. f. Brüder-G. 12, 79—116). [2840

Schornbaum, Herrnhuter in Franken (Beitrr. z. bayr. Kirchen-G. 26, 13—17). [2841

Blanckmeister, F., D. Prophet von Kursachsen Val. Ernst Löscher u. seine Zeit. Dresden: Sturm & Co. '20 VIII, 306 S. 9 M. [2842

Auer, K., Zwei märkische Landgeistliche aus d. Aufklärungszeit (Jahrb. f. brandenburg. Kirchen-G. 17, 81—113). [2843

Haßenstein, J., D. G. d. ev. Kirchen im Ermlande seit 1772. Königsb.: Gräfe & Unzer. '18. 116 S. 3 M. [2844

Clemen, O., Ein aus Sachsen gebürtiger Rigascher Superintendent (Albanus). (N. Archiv f. Sächs. G. u. Altert.kde. 39, 163—68). [2845

Wenzel, H., Christoph Meiners als Religionshistoriker. Frankf. a. O.: Harnecker. '17. 87 S. 2,50 M. [2846

Gerland, O., Z. Aufhebg. d. 4 luther. Kirchen in Hildesh. im J. 1809 (Zt. d. Hist. Ver. f. Niedersachs. 82, 246—65). [2847

Hering, H., S. E. Th. Stubenrauch u. sein Neffe Friedr. Schleiermacher (Beitrr. z. Förderg. christl. Theol. 23, 3 u. 4). Gütersloh: Bertelsmann '19. 124 S. 4 M. [2848

Hering, Herm., Friedr. Schleiermachers Familienheimat u. Vorfahr. väterlicherseits (Theol. Stud. u. Krit. 92, 81—112). [2849

Friedr. Schleiermachers Briefwechsel mit seiner Braut. Hrsg. v. H. Meisner. Gotha: Perthes. '19. 414 S. 14 M.
Rez.: Theol. Stud. u. Krit. 92, 193—98. [2850

Reuter, Hans, Schleiermachers pädagog. Grundanschaugn. (Zt. f. G. d. Erziehg. u. d. Unterrichts 8/9, 48—63). [2851

Reuter, H., Schleiermachers Stellg. z. Idee d. Nation u. d. national. Staates (Theol. Stud. u. Krit. 91, 439—504). [2852

Benrath, G. A., Schleiermachers Bekenntnispredigten v. 1830. Königsb.: Hartung. '17. 111 S. 2 M. [2853

Holzknecht, G., Ursprg. u. Herkunft d. Reformideen Kaiser Josefs II. auf kirchl. Gebiet. s. '18, 1650. Rez.: Hist. Vierteljschr. 19, 131—32 Rieker. [2854

Loesche, G., Inneres Leben d. österr. Toleranzkirche. s. '18, 2563. Rez.: Hist. Vierteljschr. 19, 150 f. Heussi. [2855

Reatz, A., Reformversuche in d. kathol. Dogmatik Dtls. z. Beginn d. 19. Jhd. Freiburg. Diss. '18. 88 S. (Teildruck.) [2856

Bastgen, H., Dalbergs u. Napoleons Kirchenpolitik in Dtl. s. 19, 3892. Rez.: Hist. Jahrb. 39, 340 f. Seppelt; Zt. Savigny-Stiftg. Kan. Abt. 39, 281—84 Windelband; Hist. Zt. 119, 99 f. Wahl; Theol. Revue 17, 167—70 Schnütgen. [2857

Ruck, E., D. röm. Kurie u. d. dte. Kirchenfrage auf d. Wiener Kongreß. Basel: Finckh. '17. 170 S. 6 M.
Rez.: Zt. d. Savigny-Stiftg. f. Rechts-G. Kan. Abt. 39, 284—86 Windelband; Dte. Lit.-Zt. '19, 89 f. Mirbt. [2858

Digitized by Google

Bastgen, H., Fürstbischof Hieronym. Colloredo u. sein Domkapitel (Mitteil. d. G. f. Salzb. Ldskde. 59, 37—42). [2859

Specht, Th., G. d. ehemal. Priestersemi-nars Pfaffenhausen 1734—1804 (Forts.) Jahrb. Hist. Ver. Dillingen 31, 41—48). [2860

Rößler, J., D. kirchl. Aufklärg. unter d. Speirer Fürstbischof Aug. v. Limburg-Stirum (1770—97) Würzb. Diss. '14. s. '15/16, 1634. Rez.: Gött. Gel.-Anz. '18, 456—63 Hashagen. [2861

Gaß, J., Straßburger Theologen im Aufklärungszeitalter (1766—90). '17. s. 19, 3680. Rez.: Zt. f. G. d. Oberrh. N. F. 33, 443—45 Anrich. [2862

Blum, M., L'abbé Claude Ignace Laurent, évêque nommé de Metz (Publications de la section histor. de l'Institut G.-D. de Luxembourg 59, 97—208). [2863

Wetterer, A., Joh. Ad. Gärtler, Prediger u. Kanonikus an d. Stiftskirche in Bruchsal. Ein Beitr. z. G. d. Aufklärgs.- u. Restaurat.zeit. Mainz: Kirchheim '18. 68 S. (Sep. aus: D. Katholik).

Rez.: Zt. f. G. d. Oberrh. N. F. 34, 527 f. Baier. [2864

Wetterer, A., D. Säkularisation d. Ritterstifts Odenheim in Bruchsal. Ein Beitr. z. G. d. Säkularisationspraxis (Zt. d. Savigny-Stiftg. f. Rechtsg. Kan. Abt. 39, 44—153). [2865

Konschak, E., D. Klöster u. Stifter d. Bist. Hildesheim unter preuß. Herrsch. (1802—6) (Beitr. f. d. G. Niedersachs. u. Westf. 48) Hildesh.: Lax. '19. 110 S. 4 M. [2866

Arndt, G., Wissenschaftl. Tätigkeit im Franziskanerkloster zu Halberstadt um d. Wende d. 18. u. 19. Jhd. (Franzisk. Stud. 5 103—30). [2867

Haag, H., D. Göttinger Universitätsbibliothek im 18. Jhd. (Hannov. G.bll. 21, 312—24). [2868

Sillib, R., Über d. Plan d. Errichtg. einer Universit. in Durlach im J. 1779 (Zt. f. G. d. Oberrh. N. F. 33, 270—98). [2869

Schneider, K., G. d. Universit. Heidelberg im ersten Jahrzehnt nach d. Reorganisat. durch Karl Friedr. (1803—13). — **Keller, R. A.** Dasselbe. '18. s. '13/14, 2032. Rez.: Hist. Vierteljschr. 18, 422 f. Keußen. [2870

Schrohe, H., Z. Eröffng. d. ersten Bonner Universit. (Annal. Hist. Ver. Niederrh. 102, 2—64). [2871

Stieda, W., D. Universit. Wittenberg u. d. Londoner Philosophical Transactions (N. Archiv f. sächs. G. u. Altert.kde. 40, 138—153). [2872

Overmann, A., D. letzten Schicksale u. d. Aufhebg. d. Universit. Erfurt (Thür.-sächs. Zt. f. G. u. Kunst 9, 77—105) [2873

Studentenstammbuch eines Westf. aus d. Jahren 1778/79 (Jahrb. d. Ver. f. Orts- u. Heim.kde. in d. Grafsch. Mark 31, 135/36.) [2874

Bruchmüller, W., Preußisch-sächsisches aus d. J. 1815 (N. Archiv f. Sächs. G. u. Altert.-kde. 40, 402—406. [2875

Vollmer, Ferd., D. preuß. Volksschulpolitik unter Friedr. d. Gr. (Monum. Germaniae paedagog. 46) Berl.: Weidmann '18. XIV, 338 S. 12 M.

Rez.: Lit. Zbl. '19, 72 f.; Dte. Lit.-Zeit. 119, 194—97 Cohrs. [2876

Adler, S., D. Unterrichtsverfassg. Kaiser Leopolds II. '17. s. 19, 3907. Rez.: Mitteil. Hist. Lit. 46, 181—83 Rethwisch. [2877

Walter, K., D. Schulordnung d. Wilh. Ernst-Gymnas. in Weimar aus d. J. 1770. (Zt. d. Ver. f. thür. G. u. Altert.kde. 32, 145—64). [2878

Clemen, O., Eines sächs. Philologen Beziehgn. z. Baltenlande (N. Archiv f. sächs. G. u. Altert.kde. 40, 179—189). [2879

Erler, M., Zürich in d. Jugendzeit Pestalozzis (Mann's Pädag. Magaz. 714) Langensalza: Beyer & Söhne. '19. III, 109 S. 3,20 M. [2880

Gulielminetti, A., D. Volksschulwesen im Hochstift u. Bistum Augsburg unter d. letzt. Fürstbischofe Klemens Wenzeslaus. Münch. Diss. '17. 90 S. [2881

Lamers, Joh., D. Industrieschulen d. Herzogt. Westf. um die Wende d. 18. Jhd. Ein Beitr. z. G. d. Handarb.-unterr. in d. Volksschule. Münst. Diss. '18. XII, 54 S. [2882

Knoke, K., Niederdt. Schulwesen z. Zt. d. französ.-westf. Herrschaft 1808—13. s. '15/16, 3257. Rez.: Mitteil. Hist. Lit. 46, 253 f. Markull; Hist. Zt. 120, 314—17. Spranger. [2883

Schwartz, P., D. bürgerl. Konfirmation als Abschluß d. Schulzeit. Ein Vorschlag aus d. J. 1787 (Zt. f. G. d. Erzieh. u. d. Unterrichts 8/9. 40—47). [2884

Meinecke, Frdr., Weltbürgertum u. Nationalstaat. 5. durchges. Aufl. Münch.: Oldenbourg. '19. X, 539 S. 18 M. [2885

Meinecke, Fr., Aus d. Entsteh.-G. d. dt. Nationalstaatsgedankens (Preußen u. Dtl. im 19. u. 20. Jhd. 178—91). [2886

Heinemann, E., Z. G. d. Staatsanschauungen in Dtl. währ. d. 18. Jhd. vor d. französ. Revolut. '15. s. '15/16, 1633. Rez.: Hist. Zt. 121, 172 v. Karg-Bebenburg. [2887

Brauns, F., Edm. Burke in Dtl. '17. Rez.: Hist. Zt. 120, 415—99 v. Martin, Dte. Lit.-Zeit 39, 633—36 Brinkmann; Zt. f. Politik 11, 547—53 Fischer. [2888

Elkan, A., D. Entdeckg. Machiavellis in Dtl. zu Beginn d. 19. Jhd. (Hist. Zt. 119, 427—458). [2889

Metzger, W., Gesellsch., Recht u. Staat in d. Ethik d. dt. Idealismus.

Digitized by Google

Heidelb.: Winter. '17. VIII, 845 S. 9 M.

Rez.. Hist. Zt. 121, 113—17 J. Cohn; Dte. Lit.-Zeit. 40, 836—39 Toennies. [2890

Gentz, F., Üb. d. ewigen Frieden (1800) (Dte. Rundschau 177, 65—89). [2891

Leitzmann, A., Wilh. v. Humboldt. Charakteristik u. Lebensbild. Halle: Niemeyer. '19. VII, 102 S. 3,50 M. [2892

Humboldt, W. v., im Verkehr mit seinen Freunden. E. Auslese seiner Briefe. Hrsg. v. Th. Kappstein. Berl.: Borngräber. '17. 461 S. 6,50 M. [2893

Fichtes Briefe. Ausgew. u. hrsg. v. E. Bergmann. '19. Lpz.: Inselverlag. XV, 343 S. 9 M. [2894

Strecker, R., D. Anfänge von Fichtes Staatsphilosophie. '17. s. 19, 3926. Rez.: Dte. Lit.-Zeit. '19. 1000—2 Boos. [2895

Runze, Maxim., Neue Fichte-Funde aus d. Heimat u. Schweiz, Gotha: Perthes. '19. VII, 128 S. 4 M. [2896

Meinecke, Fr., Fichte als nationaler Prophet (Preußen u. Dtl. im 19. u. 20. Jhd. 134—49). [2897

Briefe an u. von Joh. George Scheffner. Hrsg. v. A. Warda Bd. I. Tl. 2 (Veröff. d. Ver. f. d. G. von Ost- u. Westpreußen). Münch.: Duncker & Humblot. '18. XII u. S. 233—528. 8 M.

Rez.: Dte. Lit.-Zeit. '19, 439—41 Perlbach. [2898

Ruof, Fr., Joh. Wilh. v. Archenholtz. s. '15/16, 3260. Rez.: Hist. Zt. 120, 313 f. Jacob. [2899

Reißig, E., Heinr. Luden als Publicist u. Politiker. (Zt. d. Ver. f. thür. G. u. Altert.kde. 31, 205—346 32, 54—88.) [2900

Hasenclever, A., Ungedruckte Briefe Iust. Chr. v. Loders an d. Nat.ökonomen L. H. Jacob aus d. J. 1810—13 (Archiv f. G. d. Medizin 11, 300—14). [2901

Rosenmöller, Schulenburg-Kehnert unter Friedr. d. Gr. s. '14, 4146. Rez.: Preuß. Jahrbb. 173, 238—40 Rothfels. [2902

Herzfeld, Margot, D. poln. Handelsvertrag v. 1775. I. (Forschg. z. brandbg. u. pr. G. 32, 57—107). [2903

Acta Borussica. Münzwesen. Bd. 4: 1765—1806. s. '13/14, 1755. Rez.: Hist. Vierteljschr. 19, 149 f. v. Srbik. [2904

Lüdicke, R, Bürger u. Militär vor d. Berliner Stadtgericht. Eine Kabinettsorder v. 1766 (Forschg. z. brandbg. u. preuß. G. 32, 189—91). [2905

Mayer, E. W., D. Retablissement Ost- u. Westpreuß. unter d. Mitwirkg. u. Leitg. Th. v. Schöns. Rez.: Mitteil. d. Lit. Gesellsch. Masovia 22/23, 303—7 Sembritzki; Forschg. z. brand.bg. u. preuß. G. 31, 286 f. Sommerfeldt. [2906

Hasse, G., Th. v. Schön u. d. Steinsche Wirtschaftsreform s. '18, 3233. Rez.: Hist. Vierteljschr. 19, 151 f. E. W. Mayer. [2907

Stein, Rob., Die Umwandlg. d. Agrarverfassg. Ostpreuß. durch d. Reform d. 18. Jhd. Bd. 1: D. ländl. Verfassg. Ostpreuß. am Ende d. 18. Jhd. Jena: Fischer. '18. X, 543 S. (283 S. als Kgbger. Diss. '18).

Rez.: Jahrb. f. Nat.ökon. u. Statist. 112, 97—102 Aubin. [2908

Heydebreck, C. v., Beitrr. z. G. d. Stettiner Kriegs- u. Domän.kammer 1806—8 (Balt. Stud. N. F. 21, 115—42). [2909

Mauer, H., D. preuß. Domänenverpfändgn. v. 1808 u. 18 in ihrer Einwirkg. auf d. Domänenverkäufe (Forschg. z. brandbg. u. preuß. G. 32, 205—19). [2910

Sommerlad, Theo, D. alte u. d. neue Kontinentalsperre. Halle: Niemeyer. '18 30 S. 1 M

Rez.: Mitteil. aus d. hist. Lit. 47, 218—20 Koehne [2911

Schmidt, Eb., Preußische Gefängnis-Reform.versuche bis 1806 (Archiv f. Strafrecht u. Strafprozeß 67, 351—71). [2912

Kallbrunner, J., Z. Neuordng. Österr. unter Maria Theresia. F. W. Grf. Haugwitz u. d. Reform v. 1749 (Österr. Zt. f. G. 1, 115—26). [2913

Herzfeld, M. v., Z. Orienthandelspolitik Österreichs unter Maria Theresia i. d. Zeit v. 1740—1771. Wien: Hölder. '19. 130 S. 6,20 M. (Sep. aus: Archiv f. österr. G. 108). [2914

Großmann, H., D. Anfänge u. geschichtl. Entwicklg. d. amtl. Statistik in Österreich s. 19, 3658. Rez.: Mitteil. Inst. öst. G.forschg. 38, 377 f. v. Srbik. [2915

Raudnitz, I., Italienisch-französ. Bankozettelfälschgn. (Archiv f. österr. G. 108, 1, 69—214). [2916

Rager, F., D. Wiener Kommerzial-Leih- u. Wechselbank (1787—1830). Ein Beitr. z. G. d. österr. Aktienbankwesens. Wien: Hölder. '18. VIII, 130 S

Rez.: Vierteljschr. f. Sozial- u. Wirtsch.-G. 15, 272—80 Silberschmidt. [2917

Hofmann, V., Eine österr. Baumwollersatzfabrik z. Zeit der Kontinentalsperre (Mitteil. Inst. österr. G.forschg. 38, 450—67). [2918

Loehr, A. v., Österr. Münz- u. Geldwesen unter d. Regierg. Maria Theresias (Österr. Zt. f. G. 1, 101—15). [2919

Kraft, J., D. Volkszählg. v. 1754/55 in Tirol u. ihr Ergebn. im Gerichte Landeck (Forschg. u. Mitteil. z. G. Tirols u. Vorarlb. 15, 77—87). [2920

Digitized by Google

Wille, J., Dienstvorschrift f. d. Bruchsaler Hofmarschall 1775 (Zt. f. G. d. Oberrh. N. F. 34, 385—93). [2921

Windelband, W., D. Verwaltg. d. Markgrafsch. Baden z. Zeit Karl Friedrichs. s. 19, 3652. Rez.: Lit. Zbl. 70, 496 f. Rest: Hist. Zt. 119, 105—8 Brinkmann; Vierteljschr. f. Soz.- u. Wirtsch.-G. 15, 321—29 Coulin. [2922

Lenel, P., Badens Rechtsverwaltg. u. Rechtsverfassg. unter Markgraf Karl Friedr. 1738—1803. '13. s. '13, 4271. Rez.: Hist. Zt. 120, 511—15 Andreas. [2923

Plathner, F., Reformbestrebgn. in d. inner. Verwaltg. d. Königreichs Sachsen währ. d. Generalgouvernem. von 1813 u. 1814 (N. Archiv f. Sächs. G. u. Altert.kde. 40, 294—346). [2924

Schuler, R., Verkehrsverhältn. u. Handel in d. Herzogtümern Jülich u. Berg z. Zt. d. Herzogs Karl Theod. v. d. Pfalz (Düsseld. Jahrb. 29, 1—64). [2925

Baedeker, P., Dortmund 1740—56. Auszüge aus Ratsprotokollen (Forts.). Beitrr. z. G. Dortm. u. d. Grafsch. Mark 25, 311—46). [2926

Molly, F., D. Reform d. Armenwesens in Stadt u. Stift Osnabrück in d. Zeit d. französ. Herrschaft 1806—13. T. 1. Münst. Diss. '19. (T. 2 ersch. später.) [2927

Prutz, H., D. Kampf um d. Leibeigenschaft in Livland. '16. Rez.: Mitteil. Hist. Lit. 46, 53 f. Girgensohn. [2928

Touaillon, Chr., D. dte. Frauenroman d. 18. Jhd. Wien: Braumüller. '19. IX, 664 S. 30 M. [2929

Frensdorff, F., Gottsched in Göttingen (Zt. Hist. Ver. f. Niedersachs. 82, 173—226). [2930

Drees, H., Graf Christ. Friedr. zu Stolberg-Werniger. in seinen Verhältn. zu Gleim u. d. Halberst. Dichterkreis (Zt. d. Harzver. 52, 31—92). [2931

Brüstle, W., Klopstock u. Schubart. Beziehgn. in Leben u. Dichten. Münch. Diss. '17. 104 S. [2932

Schulze-Maizier, F., Wieland in Erfurt (1769—72). (Jahrbb. d. Akad. gemeinnütz. Wiss. in Erfurt. N. F. 44/45.) [2933

Stammler, W., Aus dem Leben Joh. Ad. Schlegels (Hannov. G.bll. 21, 202—24). [2934

Hoffart, Elis., Herders „Gott". (Bausteine z. G. d. dt. Lit. 16). Halle: Niemeyer. '18. XII, 96 S. 3,40 M. [2935

Gemmingen, O. Frhr. v., Vico, Hamann u. Herder. Ein Studie z. G. d. Erneuerg. d. dt. Geisteslebens im 18. Jhd. Münch. Diss. '18. IV, 51 S. [2936

Oehlke, W., Lessing u. seine Zeit. 2 Bde. Münch.: Beck. '19. XIV, 478 u. VII, 603 S. 27 M. [2937

Bartels, A., Lessing u. d. Juden. Eine Untersuchg. Dresden: Koch. '18. III, 380 S. 7,50 M. [2938

Kuhn, Hugo, Bilder u. Skizzen aus d. Leben d. Großen Weimars. 2. veränd. Aufl. Weimar: A. Duncker. '19. 188 S. 3 M. [2939

Hartung, F., Neue Mitteil. aus Goethes amtl. Tätigkeit (Jahrb. d. Goethegesellsch. 6, 252—82). — **Urebber, A.**, Goethe u. sein Gut Ober-Roßla. (Ebd. 195—242.) [2940

Goethes Briefwechsel mit Heinr. Meyer. Hrsg. v. M. Hecker. Bd. 1: 1788—97. (Schrr. d. Goethegesellsch. 32.) XXII, 458 S. '17. [2941

Belk, K., Z. Entstehgs.-G. von Goethes Torquato Tasso. Lpz.: Schunke. '18. IX, 100 S. 3 M. [2942

Roethe, G., Goethes Campagne in Frankreich. Eine philol. Untersuchg. aus d. Weltkriege. Berl.: Weidmann. '19. XI, 383 S. 16 M. [2943

Schulz, Hans, Goethe u. Halle. Halle: Niemeyer. '18. 56 S. 2,50 M. [2944

Schröder, Edw., Goethes Beziehgn. zu Kassel u. zu hessischen Persönlichkeiten (Zt. d. Ver. f. hess. G. u. Landeskde. '19. 21—36). [2945

Kleßmann, R., Leopold Friedr. Franz v. Dessau u. seine Beziehgn. zu Goethe (Jahrb. d. Goethegesellsch. 5, 40—55). [2946

Berger, K., Vom Weltbürgertum z. Nationalgedanken. 12 Bilder aus Schillers Lebenskreis u. Wirkungsbereich. Münch.: Beck. '18. VII, 364 S. 8,50 M. [2947

Anemüller, E., Schiller u. d. Schwestern v. Lengefeld. Detmold: Meyer. '20. 185 S. 4 M. [2948

Kerff, H. A., Voltaire im literar. Dtl. d. 18. Jhd. Ein Beitr. z. G. d. dt. Geistes von Gottsched bis Goethe. '17. Rez.: Lit. Zbl. '19, 284 f. Kersten. [2949

Briefwechsel, Aus d., d. Magus im Norden. Joh. G. Hamann an Fr. Kasp. Buchholtz 1784—88. Hrsg. v. L. Schmitz-Kallenberg. Münst.: Coppenrath. '17. 184 S. 5 M. [2950

Briefe von u. an J. M. R. Lenz. Gesamm. u. hrsg. v. K. Freye u. W. Stammler. 2 Bde. Lpz.: Wolff. '18. XV, 331 u. 312 S. 18 M.
Rez.: Lit. Ztbl. '18, 487 f. Knudsen. [2951

Digitized by Google

Herold, F., Jean Paul als Oberfranke. Wunsiedel: Köhler. '19. 31 S. 1 M. [2952

Klatt, F., Jean Paul u. d. Krieg (Preuß. Jahrbb. 171, 144—164). [2953

Timpel, M., Graf Gotter u. Schloß Molsdorf (Mitteil. Ver. G. u. Altert.kde. Erfurt 39, 123—156). [2954

Briefe an Elisa v. d. Recke. Aus d. Origin. in d. Mus.bibl. in Mitau, hrsg. v. O. Clemen (Kurland in d. Vergangh. u. Gegenw. 3). Berl.-Steglitz: Wurtz. '18. 80 S. 1.50 M. — **Clemen, O.,** Briefe von Elisa v. d. Recke aus Mitau u. Riga. (N. Archiv f. Sächs. G. u. Altert.kde. 40, 347—68). [2955

Hellinghaus, O., Friedr. Leop. Grafen zu Stollberg erste Gattin Agnes geb. v. Witzleben. Ein Lebenbild aus d. Zeit d. Empfindsamkeit (2. Vereinsschr. d. Görresges. '19). Köln: Bachem in Komm. 121 S. 2,50 M. [2956

Deetjen, Iffland u. Weimar (Hannov. G.bll. 21, 432—47). [2957

Briefe Lavaters an seine Bremer Freunde 1798. Zür.: Rascher. '18. 156 S. 3 M. [2958

Gotz, E., Unser Urteil üb. Georg Forster (Quartalbll. d. Hist. Ver. f. d. Grhrzgt. Hessen. N. F. 6, 134—44). [2959

Greiner, W., Ein Roman Herzog Emil Leop. Augusts von Sachsen-Gotha u. Altenburg (Mitteil. d. Ver. f. Goth. G. u. Altert.-forschg. '19, 1—16). [2960

Günther, C., Heinr. Zschokkes Jugend- u. Bildungsjahre (bis 1798). Aarau: Sauerländer. '18. V, 280 S. 7 M. [2961

Huch, Ric., D. Romantik. 2 Bde. 8. u. 9. bzw. 6. u. 7. Aufl. Lpz.: Haessel. '20. VII, 391 u. V, 369 S. 22 M. [2962

Schmitt-Dorotic, C., Politische Romantik. Münch.: Duncker & Humblot. '19. VI, 162 S. 5 M. [2963

Elkuß, S., Z. Beurteilg. d. Romantik u. z. Kritik ihrer Erforschg. Münch. Diss. '18. 118 S. (Auch: Hist. Bibl. Nr. 39).

Rez.: Dte. Lit.-Ztg. '19, 501—4, 530—32 Joachimi-Dege. Entgegn. v. Schultz & Joachimi-Dege ebd. Nr. 19. [2964

Kadner, S., Gottfr. Aug. Bürgers Einfluß auf Aug. Wilh. Schlegel. Kiel. Diss. '19. 118 S. [2965

Brandt, Otto, Aug. Wilh. Schlegel. D. Romantiker u. d. Politik. Stuttg.: Dte. Verlagsanst. '19. VIII, 258 S. 9,60 M. Subskr.-Pr. 8,40 M. [2966

Finke, Heinr., Üb. Friedr. Schlegel. (Universit. Freiburg i. Br. Reden bei d. öffentl. Feier d. Übergabe d. Prorektorats '18. S. 25—108). — Ders., Üb. Friedr. u. Dorothea Schlegel. (2. Vereinsschr. d. Görresges. '18.) Köln: Bachem. 119 S

Rez.: Lit. Handweiser '19, 154—58 Flaskamp. [2967

Bleyer, J., Friedr. Schlegel am Bundestage in Frankfurt. s. '15/14, 4392. Rez.: Euphorion 22, 425—32 Koerner. [2968

Körner, J., Friedr. Schlegels kath. Glaubensbekenntnis. (Hochland 15, 1, 849—56.) [2969

Körner, Jos., Aus Friedr. Schlegels Brieftasche. Ungedruckte Briefe. (Dte. Rundschau 174, 377—88; 175, 104—27.) [2970

Bab, J., Preußen u. d. dte. Geist. (Heinr. v. Kleist.) Konstanz: Reuß & Itta. '18. 68 S. 70 Pf. [2971

Wächter, K., Kleists Michael Kohlhaas, ein Beitr. zu seiner Entstehgs.-G. Weimar: Duncker. '18. VIII, 92 S. 5 M. (Forschg. z. neuer. Lit.-G. 52.) [2972

Jolles, A., Von Schiller z. Gemeinschaftsbühne. Lpz.: Quelle & Meyer. '19. XII, 136 S. 4,40 M. [2973

Michael, Fr., D. Anfänge d. Theaterkritik in Dtl. Lpz. Diss. '18, 110 S. [2974

Jung, E., Basels Komödienwesen im 18. Jhd. (Basler Jahrb. '19, 177—248.) [2975

Houben, H. H., Kaiser Josephs II Zensurreform (Zt. f. Bücherfreunde. N. F. 10, 85—93). [2976

Weber, Karl, D. Anfänge d. Presse in Baselland (Basler Jahrb. '19, 63—90). [2977

Briefen, Aus d., der Göschensammlg. d. Börsenver. d. dt. Buchhändler zu Leipzig. Hrsg. v. J. Goldfriedrich. (Gesellsch. d. Freunde d. Dt. Bücherei. Jahresgabe f. 1918.) 72 S. [2978

Badt, B., Graf Gustav v. Schlabrendorff, d. dte. Einsiedler in Paris (Zt. f. Bücherfreunde. N. F. 9, 211—26). [2979

Brill, R., Zacharias Zahn u. sein Kreis (Zt. d. Hist. Ver. f. Niedersachs. 84, 121—29). [2980

Eberlein, K., D. dte. Literär-G. d. Kunst im 18. Jhd. Ein Beitr. z. G. d. Kunstwissensch. Berl. Diss. '19. 79 S. [2981

Thiersch, H., Winckelmann u. seine Bildnisse. Münch.: Beck. '18. IV, 59 S. 3,50 M. [2982

Ermisch, H., Winckelmann u. Sachsen. (N. Archiv f. Sächs. G. u. Altert.kde. 39, 52—83.) [2983

Zimmermann, M. G., Winckelmann, d. Klassizismus u. d. märkische Kunst. Lpz.: Breitkopf & Härtel. '18. 29 S. 6 S. Abb. 1 M. [2984

Koller, L., Prandtauer u. seine Schule (Mitteil. d. K. K. Zentralkommiss. f. Denkmalpflege 16, 57—76). [2985

Digitized by Google

Von e. Generalstäbler. Lpz.: Köhler. II., 246 S. 20 M. [3167

Freytag-Loringhoven, Frhr. v., Gen.feldmarschall Graf v. Schlieffen. Sein Leben u. d. Verwertg. sein. geistigen Erbes im Weltkriege. Lpz.: Historia-Verlag. '20. 160 S. 20 M. [3168

Kuhl, H. v., Gen. d. Inf., Der dte. Generalstab in Vorbereitg. u. Durchführg. d. Weltkrieges. Berl.: Mittler. '20. VI, 234 S. 15 M. [3169

Lehren, die militär., des großen Krieges. Unter Mitwirkg. v. . . . . hrsg. v. M. Schwarte. Berl.: Mittler. '20. VIII, 489 S. 34 M. [3170

Technik, Die, im Weltkriege. Unter Mitwirkg. von 45 . . Mitarbeit. hrsg. v. Gen.-Leutn. M. Schwarte. Berl.: Mittler. '20. X, 610 S. 141 Abb. 33 M. [3171

Behncke, P., Vizeadmir., Unsere Marine im Weltkriege u. ihr Zusammenbruch. Berl.: Curtius. '19. 72 S. 3 M. 3172

Nicolai, W., Nachrichtendienst, Presse u. Volksstimmg. im Weltkriege. Berl.: Mittler. '20. VIII, 226 S. 13,50 M. [3173

Mühsam, K., Wie wir belogen wurden. D. amtl. Irreführg. d. dt. Volkes. Münch.: Langen. '18. 189 S. 4 M. [3174

Doegen, W., Kriegsgefangene Völker. Bd. 1. Der Kriegsgefangenen Haltg. u. Schicksal in Dtl. Hrsg. im amtl. Auftr. d. Reichswehrminist. Mit 101 Abb. auf 59 Taf. Berl.: Reimer. '19. XV, 263 S. 22 M. [3175

Stülpnagel, O. v., Die Wahrheit über d. dt. Kriegsverbrechen. Berl.: Staatspolit. Verlag '20. X, 470 Sp. 27 M. [3176

Delbrück, H., Krieg u. Politik. 2. T.: 1916—17. 3. T.: 1918. Berl.: Stilke. '19. XV, 380 u. XVI, 269 S. 16 u. 18 M. [3177

Fried, A. H., Mein Kriegs-Tagebuch. Bd. 2: D. 2te Kriegsjahr. (Europäische Bücherei.) Zürich: Rascher. '19. 384 S. 11,50 M. [3178

Gotheln, G., Warum verloren wir den Krieg? 2. völlig umgearb. Aufl. Stuttg.: Dte. Verlagsanst. '20. 239 S. 16 M. [3179

Bauer, Oberst, Konnten wir den Krieg vermeiden, gewinnen, abbrechen? (Flugschriften des Tag Nr. 2). Berl.: Scherl. '19. 70 S. 2 M. [3180

Drahn, E. u. Leonhard, S., Unterirdische Lit. im revolutionär. Dtl. währ. d. Weltkrieges. Berl.-Fichtenau. '20. 200 S. 17,50 M. [3181

Bab, J.: Die dte. Kriegslyrik 1914—18. E. krit. Bibliographie. Stettin: Norddt. Verlag. '20. 180 S. 12 M. [3182

---

v. Bethmann-Hollweg, Th., Betrachtgen. zum Weltkriege. Teil 1: Vor dem Kriege. Berl.: Hobbing. '19. XI, 197 S. 18 M. [3183

Bethmann-Hollwegs Kriegsreden. Hrsg. u. hist.-krit. eingeleit. v. Frdr. Thimme. Stuttg.: Dte. Verlagsanst. LXII, 274 S. '19. 12 M. [3184

Helfferich, K., D. Weltkrieg. 3 Bde. Berl.: Ullstein. 229, 429, 657 S. [3185

Erzberger, M., Erlebnisse im Weltkriege. Stuttg.: Dte. Verlagsanst. '20. VII, 396 S. 28 M. [3186

Hindenburg, v., Aus meinem Leben. Lpz.: Hirzel. '20. XII, 409 S. 22 M. [3187

Ludendorff, E., Meine Kriegserinnerungen 1914—18. Berl.: Mittler. '19. VIII, 650 S. 30 M.
Rez.: Preuß. Jahrbb. 178, 83—101 Delbrück. [3188

Delbrück, H., Ludendorff, Tirpitz, Falkenhayn. Verb. u. erw. S.-A. aus den Preuß. Jahrbb. Berl.: Curtius. '20. 78 S. 6 M. [3189

Ziekursch, J., Ludendorffs Kriegserinnergen. E. Vortrag. (Hist. Zt. 121, 441—65.)
— **Krabbo, H.**, Zur Kritik von Ludendorffs Kriegserinnergen. (Hist. Zt. 122, 486—89.)

Foch, Marschall: Zur Steuer d. Wahrheit! Kommentar zu Ludendorff: Meine Kriegserinnergen. Amtl. Urk. d. französ. großen Hauptquartiers. Vorwort von R. Gädke. Berl.: Helmrich. '19. 80 S. 3 M. [3190 [3191

Ludendorff, E., Urkden. d. obersten Heeresleitg. üb. ihre Tätigkeit 1916/18. Berl.: Mittler. '20. VII, 713 S. 77 M. [3192

Huat, général: Ludendorff. Lausanne: Payot. '20. 298 S. 18 M. [3193

Falkenhayn, E. v., D. oberste Heeresleitg. 1914—16 in ihren wichtigsten Entschließgn. Mit 12 Karten. Berl.: Mittler. '20. VIII, 252 S. 15 M. [3194

Tirpitz, A. v., Erinnergn. Lpz.: Köhler. '19. XII, 526 S. 20 M.
Rez.: Preuß. Jahrbb. 178, 309—25 Delbrück; Forsch. z. brandbg. u. preuß. G. 33, 378—83 Granier. [3195

Pohl, Hugo v., Admir., Aus Aufzeichngn. u. Briefen währ. d. Kriegszeit. Berl.: Siegismund. '20. 150 S. 8 M. [3196

Digitized by Google

Scheer, Admiral, Dtls. Hochseeflotte im Weltkriege. Persönl. Erinnergn. Berl.: Scherl. '20. 524 S. 30 M. [3197

Liman v. Sanders, Fünf Jahre Türkei. Berl.: Scherl. '20. 408 S. 40 M. [3198

v. Stein, Erlebnisse u. Betrachtgn. aus d. Zeit d. Weltkrieges. Lpz.: Köhler. '19. 196 S.
Rez.: Hist. Zt. 123, 149—51. [3199

Bernstorff, Gf. **Joh. Heinr.,** Dtl. u. Amerika. Erinnergn. aus d. 5jähr. Kriege. Berl.: Ullstein. '20. XII, 414 S. 20 M. [3200

Boy-Ed, K., Verschwörer? D. ersten 17 Kriegsmonate in d. Verein. Staaten v. Nord-Amerika. Erinnergn. Berl.: Scherl. '20. 128 S. 6 M. [3201

[Gerard, J. W.], „Meine 4 Jahre in Dtl." v. James W. Gerard, Botschafter d. Verein. Staaten. Berl.: Verlag Neues Vaterland. '19. 395 S. 25 M. [3202

Schnee, H., Dt.-Ostafrika im Weltkriege. Lpz.: Quelle & Meyer. '19. XII, 439 S. 49 Taf. 24,20 M. [3203

Lettow-Vorbeck, v., Gen.-Maj., Meine Erinnergn. aus Ostafrika. Lpz.: Koehler. '20. XV, 302 S. 21 Taf. etc. 28,50 M. [3204

Deppe, L., Mit Lettow-Vorbeck durch Afrika. Berl.: Scherl. '19. 507 S. 16 M. [3205

Arnim, W., Vier Jahre Weltkrieg in Dt.-Ostafrika. Hannov.: Jänecke. '19. VIII, 324 S. 20 M. [3206

Morgen, C. v., Gen.-Leutn., Meiner Truppen Heldenkämpfe. Aufzeichngn. Berl.: Mittler. '20. VIII, 182 S. 7,20 M. [3207

Moser, O. v., Feldzugsaufzeichngn. als Brigade-, Divisionskommandeur u. als kommandierender General 1914—18. Stuttg.: Besler. '20. XII, 336 S. 12 M. [3208

Goßler, C v., Erinnergn. an d. großen Krieg, d. VI. Reservecorps gewidm. Bresl.: Korn. '19. 155 S. 8,50 M. [3209

Behr, H. v., Bei d. 5. Reserve-Division im Weltkriege. Tagebuch-Aufzeichngn. Berl.: Mittler. '19. V, 204 S. 6 M. [3210

Cramon, A. v., Unser österr.-ungar. Bundesgenosse im Weltkriege. Erinnergn. aus meiner 4jähr. Tätigk. als bevollm. dt. General beim k. u. k. Armeeoberkommando. Berl.: Mittler. '20. VII, 205 S. 16 M. [3211

Czernin, Ottok., Im Weltkriege. Berl.: Ullstein. '19. XI, 428 S. [3212

Nowak, K. F., D. Weg z. Katastrophe Berl.: Reiß. '19. XIV, 299 S. 10 M. [3213

Andrassy, Gf. Julius, Diplomatie u. Weltkrieg. Berl.: Ullstein. '20. VIII, 349 S. 20 M. [3214

Czernin-Morzin, Gf. Rud., Kriegseindrücke u. Erinnergn. e. freiwill. Veteranen. Wien: Gerold. '20. XIII, 613 S. 43 M. [3215

Kraus, Alfr., D. Ursachen unserer Niederlage. Erinnergn. u. Urteile aus d. Weltkriege. Münch.: Lehmann. '20. 326 S. 16 M. [3216

Windischgrätz, Prinz L., Vom roten z. schwarzen Prinzen. Mein Kampf gegen das k. u. k. System. Berl.: Ullstein. '20. XV, 459 S. 20 M. [3217

Auffenberg-Komarow, Min. a. D., Österr.-Ungarns Teilnahme am Weltkriege. Berl.: Ullstein. '20. 393 S. 18 M. [3218

Uhle, P., Chemnitz im Weltkriege. Im Auftrage d. Rats dargest. Chemnitz: Weller. '19. 648 S. 25 M. [3219

Quentin, E. u. Reyländer, C., Tilsit 1914—19. D. Schicksale d. Hauptstadt Preuß.-Litauens. Tilsit: Reyländer. '19. 204 S. 10 M. [3220

Aufseß, O. Frhr. v., Kriegs-Chronik von Kochel. Dießen: Huber. '20. VII, 168 u. 144 S. 36 M. [3221

Hummel, G. F., Kriegschronik d. Stadtgemeinde Ebingen. Stuttg.: Steinkopf. '19. 304 S. 12 M. [3222

Briefe e. Heidelberger Burschenschaft 1914—18. Zu Ehren student. dt. Gesinng. hrsg. v. **E. Heyck.** Lahr: Schauenburg. '19. 216 S. 12 M. [3223

Urkunden d. dt. Generalstabs üb. d. militärpolit. Lage vor d. Kriege. Hat d. dt. Generalstab zum Kriege getrieben? Berl.: Mittler. '19. 77 S. 1,50 M. — **Ludendorff, E.,** Französ. Fälschng. meiner Denkschr. v. 1917 üb. d. drohend. Krieg. E. Beitr. z. „Schuld" am Kriege. Berl.: Mittler. '19. 24 S. 1 M. [3224

Dokumente, D. dt., z. Kriegsausbruch. Vollst. Sammlg. d. v. Kautsky zus.gest. amtl. Aktenstücke, hrsg. v. **Grf. M. Montgelas u. W. Schücking.** 4 Hefte. Charlottenbg.: Dte. Verlagsges. '19. 268, 198, 188, 221 S.
Rez.: Hist. Zt. 122, 130—38 Ritter. [3225

Weißbuch, D. dte., üb. d. Schuld am Kriege mit d. Denkschr. d. dt. Viererkomm. z. Schuldber. d. alliiert. u. assoz. Mächte. (Materialien betr. d. Friedensverhdlgn. Im Auftr. d. Ausw. Amts. Tl. 6.) Charlottenbg.: Dte. Verlagsges. '19. VII, 208 S. 3 M. [3226

Republik Österreich. Staatsamt f. Auswärtiges. Diplomat. Akten-

Digitized by Google

stücke z. Vor-G. d. Krieges. Ergänz. u. Nachtrr. z. österr. Rotbuche. Wien: Staatsdruckerei. '19. [3227

Groß, R., D. Wiener Kabinett u. d. Entstehg. d. Weltkriegs. Wien: Seidel. '19. — Rez.: Hist. Zt. 122, 130–36 Ritter. [3228

Kriegführung, D. dte., u. d. Völkerrecht. Beitrr. z. Schuldfrage. Hrsg. im Auftr. d. Kriegsminist. u. d. oberst. Heeresltg. Berl.: Mittler. '19. VI, 57 S. 2 M. [3229

Kautsky, K., Wie d. Weltkrieg entstand. Dargest. nach d. Aktenmaterial d. dt. Auswärt. Amts. Berl.: Cassirer. '19. 182 S. 6 M. [3230

Kautsky, K., Delbrück u. Wilhelm II. E. Nachwort zu meinem Kriegsbuch. Berl.: Verlag Neues Vaterland. '20. 55 S. 5 M. [3231

Montgelas, Grf. M., Glossen z. Kautsky-Buch. Charlottenbg.: Dte. Verlagsges. '20. 49 S. 2,50 M. [3232

Helmolt, H. F., Kautsky d. Historiker. D. Grünbuch Karl Kautskys „Wie d. Weltkrieg entstand" im Lichte d. Kautsky-Akten. E. krit. Untersuchg. Charlottenbg.: Dte. Verlagsges. f. Politik u. G. '20. 119 S. 12 M. [3233

Sauerbeck, E., D. Schuldfrage vom Standpunkt e. Schweizers. Bern: Semminger. '19. 109 S. 3 M. [3234

Dryander, E. v., Wollte d. Kaiser den Krieg? Persönl. Eindrücke. Berl.: Mittler. '19. 16 S. 25 Pf. [3235

Wegener, G., D. geograph. Ursachen d. Weltkrieges. E. Beitr. z. Schuldfrage. Berl.: Siegismund. '20. 144 S. 5,40 M. [3236

Ritter, Mor., Dtl. u. d. Ausbruch d. Weltkrieges (Hist. Zt. 121, 23–92). [3237

Wolff, Rich., D. dt. Regierg. u. d. Kriegsausbruch. E. Darstellg. auf Grund d. amtl. Vorkriegsakten. Berl.: Hobbing. '19. 4 M. [3238

Sauerbeck, E., D. Kriegsausbruch. E. Darstellg. v. neutraler Seite an Hand d. Aktenmater. Stuttg.: Dte. Verlagsanst. '19. XVI, 742 S. 12 M. [3239

Hoeniger, R., Rußlands Vorbereitg. z. Weltkriege. Auf Grund unveröff. russ. Urkden. Berl.: Mittler. '19. IV, 139 S. 6 M. [3240

Pourtalès, Gf., Am Scheidewege zwischen Krieg u. Frieden. Meine letzten Verhdlgn. in Petersburg Ende Juli 1914. Charlottenbg.: Dte. Verlagsges. '19. 94 S. 3 M. [3241

Jagow, G. v., Ursachen u. Ausbruch d. Weltkrieges. Berl.: Hobbing. '19. III, 195 S. 6 M. [3242

Fraknoi, W., D. ungar. Regierg. u. d. Entstehg. d. Weltkrieges. Auf Grund aktenmäß. Forschg. dargest. Wien: Seidel. '19. 64 S. 3 M. Rez.: Hist. Zt. 122, 321 f. M. Ritter. [3243

Schwertfeger, B., D. geistige Kampf um d. Verletzg. d. belg. Neutralität. Berl.: Engelmann. '19. XVI, 191 S. 7 M. [3244

Schwertfeger, B., Belg. Landesverteidigg. u. Bürgerwacht (garde civique) 1914. In amtl. Auftr. bearb. Berl.: Hobbing. '20. 312 S. 6 M. [3245

Baumgarten-Crusius, D. Marneschlacht 1914 inbes. auf d. Front d. 3. dt. Armee. 5. Aufl. '19. Lpz.: Lippold. 192 S. 5 M. [3246

François, H. v., Marneschlacht u. Tannenberg. Betrachtgn. z. dt. Kriegführg. d. ersten 6 Kriegswochen. Berl.: Scherl. '20. 296 S. 60 M. [3247

v. Bülow, Gen.feldmarsch., Mein Bericht z. Marneschlacht. Berl.: Scherl. '19. 85 S. 5 M. [3248

Hausen, des Generalobersten Frhr. v., Erinnergn. an d. Marnefeldzug 1914. Mit e. einleit. krit. Studie hrsg. v. F. M. Kircheisen. Lpz.: Koehler. '20. 246 S. 9 Karten. 20 M. [3249

Kluck, A. v., Gen.-Oberst, D. Marsch auf Paris u. d. Marneschlacht 1914. Berl.: Mittler. '20. VI, 167 S. 16 M. [3250

Tappen, Bis z. Marne 1914. Beitrr. z. Beurteilg. d. Kriegführg. b. z. Abschluß d. Marneschlacht. Oldenbg.: Stalling. '20. 32 S. 3,80 M. [3251

Mussolli-Fitzgerald, General, D. Anfang v. Ende. Österr.-Ungarns Niederbruch 1914. Wien: Waldheim. '20. 122 S. 4,50 M. [3252

Schultheß' europ. G.kalender. N. F. 31. Jg.: 1915. Hrsg. v. E. Jäckh u. K. Hönn. 2 Hälften. Münch.: Beck. '19. LVII, 1454 S. 60 M. [3253

Russe, Aus d. belagerten Feste Boyen. Feldzugsbriefe d. Kommandanten. Berl.: Siegismund. '19. 150 S. 5 M. u. 15%. [3254

Spahn, M., D. päpstl. Friedensvermittlg. (Flugschrr. d. „Tag" 9.) Berl.: Scherl. '19. 135 S. 4 M. [3255

Schönowsky-Schönwies, M. u. Angetter, A., Luck. D. russ. Durchbruch im Juni 1916. Aus d. G. d. bestand. k. u. k. Schützenregim. Wien Nr. 1. Wien: Braumüller. '19. XX, 362 S. 20 M. [3256

Egelhaf, G., Hist.-polit. Jahresübers. f. 1918. Stuttg.: Krabbe. '19. 242 S. 5,60 M. [3257

Digitized by Google

Hertling, K., Gf. v., E. Jahr in d. Reichskanzlei. Erinnerungen an d. Kanzlerschaft meines Vaters. Freib.: Herder. '19. VII, 192 S. 12 M. [3258

Irrtum, D., d. Marschalls Foch, Gründe d. dt. Kapitulation vom 11. 11. 1918. Nach amtl. Urkden. d. franz. großen Generalstabs. Mit Vor- u. Nachwort von B. Schwertfeger. (D. Gegenseite. Heft 1.) Berl.: Hobbing. '19. 96 S. 3 M. [3259

Wieser, F., Österreichs Ende. (Männer u. Völker 23.) Berl.: Ullstein. '19. 318 S. 3 M. [3260

Vor-Gesch. des Waffenstillstands. Amtl. Urkunden hrsg. im Auftrage d. Reichsminist. v. d. Reichskanzlei. Berl.: Hobbing. '19. 129S. 10 M. [3261

Ludendorff, E., Das Friedens- u. Waffenstillstandsangebot. — **Ders.,** Das Scheitern der neutralen Friedensvermittlung Aug./Sept. 1918. — **Ders.,** Das Verschieben d. Verantwortlichkeit (Entgegn. auf d. amtl. Weißbuch: Vor-G. d. Waffenstillst., Heft 1, 2. 3). Berl.: Mittler. '19. 80, 56, 135 S. 2,50, 2, 3 80 M. [3262

Bley, F., Am Grabe d. dt. Volkes. Zur Vor-G. d. Revolution. Berl.: Scherl. '19. 316 S. 8 M. [3263

Oestering, W. E., Der Umsturz 1918 in Baden. Konstanz: Reuß & Jtta. '20. 304 S. 10 M. [3264

Granichstädten-Czerva, R., Tirol u. d. Revolution. E. histor. Entwicklg. u. staatsrechtl. Erläuterg. d. Umsturzbewgg. in Tirol seit 1918. Innsbr.: Tyrolia. '20. IV, 120 S. 10 M. [3265

Schumann, H., Karl Liebknecht. E. unpol. Bild seiner Persönlichkeit. Dresd.: Reißner. '19. 214 S. 5 M. [3266

Brüggemann, F., Die rhein. Republik. E. Beitr. z. G. u. Kritik d. rhein. Abfallsbewegg. während des Waffenstillst. im J. 1918/19. Bonn: Cohen. '19. 135 S. 2,60 M. [3267

Röder, A., Der dt. Konservatismus u. d. Revolution. Gotha: Perthes. VIII, 133 S. 5 M. [3268

Schen, R., Wanderg. durch Böhmen am Vorabend d. Revolution. E. Quellenwerk d. Zeit-G. Wien: Strache. '19. 204 S. 12 M. [3269

Marx, H., Handbuch d. Revolut. in Dtl. Chronol. Darstellg. d. Vorgänge unter bes. Berücksicht. d. Bewegg. in Berlin. Bd. 1: Vorabend 9/15 Nov. Berl.: Grübel. '19. 234 S. 16 M. [3270

c) Innere Verhältnisse.

Meisner, H. O., Lehre v. monarch. Prinzip. s. '14, 2186. Rez.: Hist. Vierteljschr. 18, 400 f. v. Voltelini. [3271

Fleiner, R., Einflüsse von Staatstheorien d. Aufklärungs- u. Revol.zeit in d. Schweiz, in ihrer Entwicklg. u. Umbildg. durchgeführt an d. Repräsentativverfassg. d. Kantons Zürich 1814—42. Zürich: Diss. '17. 155 S.

Rez.: Anz. f. schweiz. G. '18, 178—82 Henrici. [3272

Müsebeck, E., D. ursprgl. Grundlagen d. Liberalismus u. Konservatismus in Dtl. s. '18, 1815. Rez.: Hist. Zt. 119, 164 f. Jacob. [3273

Meinecke, Fr., Zur G. d. älteren dt. Parteiwesens (Preußen u. Dtl. im 19. u. 20. Jh. 150—66). [3274

Brandenburg, Erich, Zum älteren dt. Parteiwesen. E. Erwidrg. (Hist. Zt. 119, 62—84). [3275

Haake, P., König Friedr. Wilh. III., Hardenberg u. d. preuß. Verf.frage. Tl. 4, 5. (Forsch. z. brandbg. u. preuß. G. 30, 317—65, 32, 109—80.) [3276

Müsebeck, E., D. märk. Ritterschaft u. d. preuß. Verf.frage von 1814—20 (Dte. Rundschau 174, 158-82, 354—76). [3277

Meinecke, Fr., Boyen u. Roon (Preuß. u. Dtl. im 19. u. 20. Jhd. 41—67). — **Ders.,** Landwehr u. Landsturm seit 1814 (Ebd. 68—99). [3278

Laubert, M., Eduard Flottwell. E. Abriß sein. Lebens. Berl.: Preuß. Verlagsanst. '19. 142 S. 7,50 M. [3279

Wendt, H., Oberpräsident v. Merckel als Vertrauensmann d. Breslauer Bürgerschaft (Zt. d. Ver. f. G. Schles. 53, 117—32). [3280

Suffner, Fr., D. Entstehg. u. Bedeutg. d. ersten Kammer in modern. europ. Verfassgn. aus d. Zeit d. Julirevolution 1830/31. Greifsw. Diss. '18. 149 S. [3281

Wendorf, H., D. Fraktion d. Zentrums 1859—67. s. 19, 4127 a. Rez.: Hist. Zt. 120, 318—20 Jacob. [3282

Bachem, C., Politik u. G. d. Zentrumspartei. Köln: Bachem. '18. 267 S. 6 M. [3283

August, R., Bismarcks Stellg. z. parlam. Wahlrecht. '17. s. 18, 4103. Rez.: Mitt. Hist. Lit. 46, 112—16 Windelband. [3284

Philippson, J., Üb. d. Ursprg. u. d. Einführg. d. allgem. gleich. Wahlrechts in Dtl. s. '18, 2209. Rez.: Zt. f. Politik 11, 375—76 Wentzke. [3285

Schwann, Ludolf Camphausen als Wirtschaftspolitiker. s. 18, 3377. Rez.: Preuß. Jahrbb. 174, 405—9 Rothfels. [3286

Thimme, Frdr., Graf Eduard v. Bethusy-Huc, d. Gründer d. freikonservat. Partei. E. Nachruf aus d. Feder Wilh. v. Kardorffs (Dte. Revue 43, 1, 219—31). [3287

Digitized by Google

Bär, M., D. Behördenverfassg. d. Rheinprovinz seit 1815. (Publ. d. Ges. f. rhein. G.kde. XXXV.) Bonn: Hanstein. '19. XIX, V, 651 S. 34,70 M. [3288

Schüßler, W., D. Verfassungsproblem im Habsburger Reich. Stuttg.: Dte. Verlagsanst. '18. 237 S. 6 M. [3289

Wittmayer, L., Herrschaftl. u. genossenschaftl. Elemente im dt. u. österr. Ministerialsystem (Schmollers Jahrb. 42, 831—82). [3290

Charmatz, Rich., Österr. innere G. v. 1848—1895. I: D. Vorherrschaft d. Dtschen. II: D. Kampf d. Nationen. (Aus Natur u. Geisteswelt Nr. 651, 652). 3. verändert. Aufl. Lpz.: Teubner. '18. VIII, 114 u. IV, 130 S. 2,40 M. [3291

Slawitschek, E., D. Werdegang d. österr. Verfassg. Vom Beginn d. Verfass.leb. bis z. Silvesterpatent 1851. (Österr. Ruhmeshalle. 4. Reihe. Nr. 17.) Lpz.: Haase. '18. 93 S. 1,50 M. [3292

Weber, Ottok., D. Jahr 1848 u. d. innere Entwicklg. Österr. (Österr. Zt. f. G. 1, 409—15.) [3293

Czedik, A. Frhr. v., Z. G. d. österr. Ministerien 1861—1916. Bd. 1, 2. '17. s. 19, 4109. Rez.: Österr. Zt. f. G. 1, 630—32 Hugelmann. [3294

Doeberl, M., Ein Jhd. bayer. Verfass.lebens. Münch.: Lindauer. '18. VIII, 165 S. 4,80 M. [3295

Piloty, R., 100 Jahre bayer. Verfass.-lebens. Festrede. Würzbg.: Stürtz. '18. 30 S. [3296

Becker, A., D. Speierer Regierg. vor 100 Jahren (Mitt. d. Hist. Ver. d. Pfalz. 37/38, 1—52). [3297

Bühler, O., D. Eigenart d. Entwicklg. d. Staatsgewalt in Württemb. auf Grund d. Verfassg. vom 25. Sept. 1819 (Archiv f. öffentl. Recht. '19, 3). [3298

Adam, A. E., Ein Jhd. württemb. Verfassg. Stuttg.: Kohlhammer. '19. III, 234 S. 9 M. [3299

Grupp, G., D. Verfass.kämpfe 1814—17 u. d. hohe Adel. insbes. Fürst Ludw. v. Ottingen-Wallerstein (Württ. Vierteljhefte. f. Lds.-G. N. F. 27, 177—214). [3300

Goldschmidt, R., G. d. bad. Verfass.urkde. 1818—1918. Karlsruhe: Braun. '18. III, 278 S. 6 M.
Rez.: Zt. f. d. G. d. Oberrh. N. F. 34, 529—31 Schnabel. [3301

Diersch, V. C., D. geschichtl. Entwicklg. d. Landtagswahlrechts im Königr. Sachsen. Lpz. Diss. '18. VII, 334 S. [3302

Lehr, H. W., D. Bürgerrecht im Hamburgischen Staate. Greifsw. Diss. '19. Rez.: Zt. Ver. f. hambg. G. 23, 161—63 Seelig. [3303

Behrends, L., D. hamburg. Bundeskontingent. E. Stellvertret.kontrakt aus d. J. 1835 (Mitteil. Ver. hambg. G. 38, 122—26). [3304

Mombert, P., Soziale u. wirtschaftspolit. Anschaugn. in Dtl. vom Beginn d. 19. J. bis z. Gegenwart (Wissensch. u. Bildg. 155). Lpz.: Quelle & Meyer. '19. 110 S. 2,50 M. [3305

Pentmann, J., D. Zollunionsidee u. ihre Wandl. im Rahmen d. wirtsch.polit. Ideen u. d. Wirtsch.politik d. 19. Jhd. bis z. Gegenwart. '17. Rez.: Vierteljschr. f. Sozial- u. Wirtsch.-G. 15, 140—44 Imberg. [3306

Hahn, Warum trat Schwarzburg-Sondershausen zuerst dem preuß. Zollverein bei? (Zt. d. Ver. f. thür. G. u. Altert.kde. 32, 165—71). [3307

Meyer, Berta. Lists Ideen zum dt. Eisenbahnwesen. Bonn. Diss. '18. 33 S. (Vollst. in: Archiv f. Eisenbahnwesen.) [3308

Froriep, O., Z. G. d. Maschinenbauindustrie u. d. Maschinenzölle im dt. Zollverein. Tübing. Diss. '18. VII, 117 S. [3309

Born, W., D. wirtschaftl. Entwicklg. d. Saar-Großeisenindustrie seit d. Mitte d. 19. Jhd. Tübing. Diss. '19. 130 S. [3310

Sieveking, H., G. H. Sieveking, Lebensbild e. hambg. Kaufmanns. s. '13/14, 1994. Rez.: Zt. Ver. f. lübeck. G. 19, 261—63 Wilmans. [3311

Rauch, M v., Jack. Fr. Gsell, ein Heilbronner Großkaufmann u. Verkehrspolitiker (Ber. d. Hist. Ver. Heilbronn '15—'1c, 1—82). [3312

Curtius, J., Bismarcks Plan e. dt. Volkswirtschaftsrats. Hist.-polit. Stud. Heidelb.: Heidelb. Verlagsanst. '19. 55 S. 2,20 M. [3313

Alber, G., Zollverwaltg. u. Zollerträge in Bayern seit d. J. 1819. Würzb. Diss. '19. 95 S. [3314

Dietzsch, E. H., D. Bewegg. d. mecklenbg. Bevölkerg. v. 1850—1910. E. Beitr. z. polit. u. volkswirtsch. G. d. Grhzgt. Mecklenbg.-Schwer. Schwerin: Stiller. '18. 84 S. 4 M. [3315

Heucke, F., Beitrr. z. Freiberger Bergchronik d. J. 1831—1900 umfassend. V. (Mitteil. d. Freib. Altert.verg. 2, 387—440). [3316

Hudeczek, K., Österr. Handelspolitik im Vormärz 1815—48 (Stud. z. Sozial-, Wirtsch.- u. Verwalt.-G. 11). Wien: Konegen. '18. VIII, 154 S. 5 M. [3317

Friedjung, H., Freunde u. Gegner d. Bauernbefreig. in Österr. (Hist. Aufs. 41—69). [3318

Oncken, Herm., Lassalle. E. polit. Biographie. 3. vollst. durchgearb. Aufl. (Polit. Bücherei.) Stuttg.: Dte. Verlagsanst. '20. VII, 540 S. Subskr.-Pr. 17,50 M. [3319

Harms, B., Ferd. Lassalle u. s. Bedeutg. f. d. dte. Sozialdemokr. Unv. Abdr. u. Ausg. v. 1909. Jena: Fischer. '19. VII, 128 S. 4 M. [3320

Digitized by Google

Großmann, St., Ferdinand Lassalle. Berl.: Ullstein. '19. 261 S. 6 M. [3321

Mehring, F., Karl Marx. G. seines Lebens. Lpz.: Lpz. Buchdruckerei. '18. XII, 544 S. 8 M.
Rez.: Forsch. z. brandg. u. preuß. G. 31, 458—60 Dreyhaus. [3322

Wilbrandt, R., Karl Marx. (Aus Natur u. Geisteswelt 621.) Lpz. u. Berl.: Teubner. '18. 135 S. 1.50 M.
Rez.: Dte. Lit.-Ztg. '19. 3—5 Herkner. [3323

Mayer, Gust., Neue Lit. üb. Karl Marx (Zt. f. Politik 11. 530—39). [3324

Oncken, H., Marx u. Engels in d. Epoche d. Krimkriegs. (Preuß. Jahrbb. 173, 364—385). [3325

Mayer, Gust., Friedr. Engels. E. Biographie. Bd. 1. Berl.: Springer. '20. IX, 430 S. 22 M. [3326

Müller, Herm., G. d. dt. Gewerkschaften bis z. J. 1878. Berl.: Buchh. Vorwärts. '18. 220 S. 4,50 M. [3327

Mayer, E. W., Parteikrisen im Liberalismus u. in d. Sozialdemokratie 1866—1916 (Preuß. Jahrbb. 172, 171—79). [3328

Legge, J. G., Rhyme and revolution in Germany. A study in German history, life, literature and character 1813—1850. London: Constable. 608 S. [3329

E. M. Arndts Heimatbriefe. Hrsg. v. E. Gülzow (Pommersche Jahrbb. Ergänz.bd. 3). Greifsw.: Abel. '19. X, 319 S. 10 M. [3330

Burchardi, G. Ch., Verteidigungsschr. f. E. M. Arndt. (Mitteil aus d. Lit.-Archive in Berl. N. F. 15.) Berl.: '18. 78 S. [3331

Müller, Nik., Ernst Münch u. Karl v. Rotteck. E. Vergleich ihres polit. Glaubensbekenntn. (Zt. G.kde. Freibg. 34, 117—52.) [3332

Jahn, Fr. Ludw., Briefe. Mitget. u. erläut. v. sein. Urenkel Frdr. Quehl. Bd. 1. Lpz.: Matthes. '18. 182 S. 3 M. [3333

Knudsen, H., Jul. Maxim. Schottky, e. Kämpfer f. d. Deutschtum in d. Ostmark (Dte. Gbll. 20, 32—42). [3334

Gürtler, H., Jak. Grimms Anteil am Rhein. Merkur (Hist.-polit. Bll. 165, 97—106). [3335

Müller, K. A. v., D. beiden Görres u. d. Allgemeine Zeitung (Oberbayr. Archiv 61, 161—92). [3336

Kleinberg, Alfr., Denken u. Fühlen im Vormärz (Österr. Ruhmeshalle. 4. Reihe: Aus Österr. Vergangenh. 7). Lpz.: Haase. '18. 92 S. 1,20 M. [3337

Kleinberg, A., D. Zensur im Vormärz. Lpz.: Haase. '17. 101 S. 1,20 M. [3338

Houben, H. H., Franz Grillparzer u. d. Zensur (Preuß. Jahrbb. 172, 76—90). [3339

Tièche, H., D. polit. Lyrik d. dt. Schweiz v. 1830—50. Bern: Francke. '17. 93 S. 3 M.
Rez.: Lit. Zbl. '18, 467 f. Hille. [3340

Stern, A., Z. Entsteh. G. d. Preuß. Jahrbb. (Preuß. Jahrbb. 179, 165—71). [3341

Doeberl, A., Ernst Zander u. d. Neue Würzbg. Ztg. E. Beitr. z. G. d. kath. Zeitungswes. (Hist.-pol. Bll. 163, 23—38, 74—85.) [3342

Friedjung, H., D. „Allgem. Ztg." (Hist. Aufs. 487—92). [3343

Meyer, G., Statist. Untersuchg. üb. d. Zeitungen Dtls. 1885—1914. Lpz.: Reinicke. '18. 173 S. [3344

Elster, H. M., Hundert Jahre Verlag Fr. Wilh. Grunow. 1819—1919. Lpz.: Grunow. '19. 110 S. [3345
Hundert Jahre **A. Marcus u. E. Webers** Verlag. 1818—1918. Bonn: Marcus & Weber. '19. VIII, 392 S. [3346

Grünenwald, L., D. Gründungsdiplome d. pfälz. Buchhdlg. u. Buchdruckereien v. 1835—1870 (Mitt. d. Hist. Ver. d. Pfalz 37/38, 81—88). [3347

Heldmann, K., Konstant. Frantz (Hochland 15, 1, 609—628). [3348

Schuchardt, Ottom., Konstantin Frantz. E. Gedenkbl. z. sein. 100. Geburtstage (12. 9. 1917). Mit ein. Anh.: Schriften v. Konst. Frantz v. K. Heldmann (Sep. a. Thür.-sächs. Zt. f. G. u. Kunst 7). Dresden: v. Zahn & Jaensch. '18. 24 S. 2 M. [3349

Chamberlain, H. St., Lebenswege meines Denkens. Münch.: Bruckmann. '19. VIII, 413 S. 14 M. [3350

Gasparian, A., D. Begriff d. Nation in d. dt. G.schreibg. des 19. Jhd. (Beitrr. z. Kultur- u. Universal-G. 38). Lpz.: Voigtländer. '17. VIII, 64 S. 2,20 M.
Rez.: L. Zbl. 70, 201 f. Müller. [3351

Wolf, G., Dietr. Schäfer u. Hans Delbrück. Nat. Ziele d. dt. G.schreibg. seit d. franz. Revolut. Gotha: Perthes. '18. VIII, 168 S. 4 M. [3352

Goetz, W., D. dte. G.schreibg. des letzten Jhd. u. d. Nation. Lpz.: Teubner. '19. 1,20 M. [3353

Windelband, W., Aus dem Briefwechsel Frdr. Eichhorns (Dte. Revue 43, 1, 87—94, 179—88, 43, 2, 46—54). [3354

Windelband, W., Friedr. Eichhorns Briefe an Gneisenau 1809—18 (Dte. Revue 44, 1, 50 ff.). [3355

Breßlau, H., E. Brief K. F. Eichhorns an G. H. Pertz (Zt. d. Savigny-Stiftg. f. Rechts-G. Germ. Abt. 39, 369—71). [3356

Gerlach, Herm., D. polit. Tätigkeit Karl v. Rottecks in den Jahren 1833—40. Jenaer Dissert. '19. 70 S. [3357

Digitized by Google

Byvanck, W. G. C., Literar. en histor. studien. Goethe, Shelley, L. v. Ranke, R. Fruin. Zutphen: Thieme. '19. [3358

Meinecke, Fr., Zur Beurteilg. Rankes (Preußen u. Dtl. im 19. u. 20. Jhd. 261—79).

Briefe des Historikers Heinr. Leo an Frau v. Quast. Hrsg. v. N. Bonwetsch. (Nachr. Ges. d. Wiss. Göttingen. '18. Philos.-hist. Kl. 3, 347—77). [3359 [3360

Heider, J., Antonin Springer a česká politika v letech 1848—50. Prag. '14. 235 S. [3361

Wohlwill, A., Beitrr. zu ein. Lebens-G. Chr. Fr. Wurms (Zt. d. Ver. f. hamb. G. 22, 21—122). [3362

Meyer, Irma, Dahlmann als Historiker d. franz. Revolut. Greifsw. Dissert. '18. 64 S. [3363

Kinter u. Bretholz, D. Korrespondenz P. Gregor Wolnys (Zt. d. dt. Ver. f. d. G. Mähr. u. Schles. 22, 74—96.) [3364

Österreich u. Preußen-Dtl. Briefe v. **Onno Klopp** an Fr. v. Hurter 1858—61. Hrsg. v. E. Scherer. (Schweizer. Rundschau 18, 37 ff.) [3365

Neumann, C., Jak. Burckhardt, Dtl. u. d. Schweiz (Brücken I.) Gotha: Perthes. '19. VII, 83 S. 3 Mk. [3366

Grohne, E., Jak. Burckhardts Weltbild. E. philos. Studie. (Dte. Rundschau 178, 79—93.) — **Neumann, C.,** Gedanken über Jak. Burckhardt (Dte. Rundschau 175, 209—32). — **Guglia, E.,** Jak. Burckhardt als Historiker (Österr. Zt. f. G. 1, 244—58). [3367

Erben, W., Sybels Beziehgen. zu Österr. (Österr. Zt. f. G. 1, 598—609). [3368

Friedjung, H., A. v. Arneth (Histor. Aufsätze 198—209). — Ant. Springer als österr. Historiker (Ebd. 210—223). — J. A. Frhr. v. Helfert (Ebd. 224—38). — A. v. Peez (Ebd. 386—98). — M. v. Angeli (Ebd. 434—42. — **Winter, G.,** Zu Alfr. v. Arneths 100. Geburtstage. (Österr. Rundschau 60, 23—30). [3369

Fischer, Max, Heinr. v. Treitschkes Lebenswerk (Hochland 15, 2, 239—49, 401—16, 507—19). — **Hepner, F.,** Heinr. v. Treitschke. Das Werden d. Kämpfers u. Historikers. Berl.: Heymann. '18. 61 S. 2 M. — **Meinecke, Fr.,** Heinr. v. Treitschke. (Preußen u. Dtl. im 19. u. 20. Jhd. 380—401). [3370

Katsch, Hildeg., Heinr. v. Treitschke u. d. Entwicklg. der preuß.-dt. Frage von 1860—66. (Hist. Bibliothek. 40.) München u. Berl.: Oldenbourg. '19. XVI, 161 S. (Teildr. als Münchn. Diss. '19. XII, 70 S.) [3371

Treitschke, H. v., Briefe. Bd. 3. T. 1. 3. '19. 426 S. Rez.: Forsch. z. brandbg. u. preuß. G. 34. 461—63 Dreyhaus. [3372

Schemann, L., Paul de Lagarde. E. Lebens- u. Erinn. bild. Lpz.: Matthes. '19. XVI, 410 S. 15 M. [3373

Schuffer, F., Sebast. Brunner. (Hist.-polit. Blätt. 163, 129—37, 208—14, 306—14.) [3374

Meinecke, Fr., Alfr. Dove — Max Lehmann — Louis Erhardt — Theod. Ludwig (Preußen u. Dtl. im 19. u. 20. Jhd. 402—61). [3375

Seeliger, G., Karl Lamprecht (Hist. Vierteljschr. 19, 133—144). — **Lamprecht, K.,** Kindheitserinnergen. Gotha: Perthes. '18. VIII, 98 S. 3 M. — **Kötzschke, R. u Tille, A.,** K. Lamprecht. s. '18, 2069. Rez.: Mitt. Hist. Lit. 46, 46—49 Bleich. [3376

Steinmeyer, E. v., M. Roediger (N. Archiv 41, 753—56). — **Mötefindt, H.,** Gust. Kossinna zu sein. 60. Geburtstage (Dte. G. bll. 19, 89—99). — **Wolff, G.,** Th. Hartwig (Zt. d. Ver. f. hess. G. '19, 1—8). [3377

Seeliger, Gerh., Alb. Hauck (Ber. üb. d. Vhdlgen. d. sächs. Gesellsch. d. Wiss., phil.-hist. Kl. Bd. 70. Heft 3). — **Böhmer, H.,** u. a., Alb. Hauck (N. sächs. Kirchenbl. 25, 201—10). — **Decke, G.,** G. Kawerau (96. Jahresber. d. Schles. Ges. f. vaterl. Kultur. '19, 31—34).

Watke, K., Otto Meinardus. E. Lebensbild (Zt. Ver. f. G. Schles. 53, 1—28). — **Loewe, V.,** O. Meinardus (96. Jahresber. d. Schles. Gesellsch. f. vaterl. Kultur 53—55). — **Loewe, V.,** Jos. Jungnitz (Dte. G. bll. 19, 46 f.). [3378 [3379

Heß, W., A. Dürrwächter (75. Ber. Hist. Ver. Bamberg, 1—67). — **Reißenberger, F.,** Fr. Ilwof (Zt. Hist. Ver. f. Steiermark 17, 857—68). — **Müller, K. A.,** Zur Erinnerg. an K. Mayr (Süddte. Monatshefte. '18. Juni). — **Boerbel,** K. Mayr (Jahrb. d. bayr. Akad. d. Wissensch. '18). - **Riezler, S.,** M. Fastlinger (N. Archiv 41, 760—62). — **Neubler, H.,** Hugo Graf v. Walderdorff, d. G. schreiber Regensburgs (Vhdlg. Hist. Ver. Oberpfalz u. Regensb. 68, 1—20). [3380

Mentz, A., Franz Rühl (Jahresber. üb. d. Fortschr. d. klass. Altert. wissensch. Jg. 45. Bd. 181. S. 37—48). — **Günther, O.,** Rud. Damus (Korr. bl. d. Ges.-Ver. '18. 148 f.). — **Freytag, Warschauer, A.,** K. Schottmüller (Korr. bl. d. Ges.-Ver. 67, 220). [3381

Thimme, Fr., Ad. Köcher (Zt. d. Hist. Ver. f. Niedersachs. 82, 296—300). — **Levison, W.,** O. Maßlow (Hist. Vierteljschr. 19, 168). — **Tümpel, H.,** G. Buchholz. Lpz.: Weicher. '17. 75 S. 1 M. — **Friedensburg, W.,** Ed. Jacobs (Korr. bl. d. Ges.-Ver. 67, 258—62). — **Hedemann-Heespen, v.,** Prof. Fr. Bertheau u. sein Preetzer Werk (Zt. d. Ges. f. schlesw.-holst. G. 49, 340—43). [3 82

Bäff, L., Adolf Stölzel (Mitteil. an d. Mitglieder d. Ver. f. hess. G. u. Ldeskde. Jg. '18/19, 1—18). — **Amira, K. v.,** Rud. Sohm (Jahrb. d. bayr. Akad. d. Wissensch. '18). — **Rehme, P.,** W. v. Brünneck (Zt. d. Savigny-Stiftg. f. Rechts-G. G. A. 34, V—XXIV.) — **Schultze, A.,** Rich. Schröder (Hist. Zt. 119, 181—84.) — **Heymann, E.,** Karl Lehmann (N. Archiv 41, 756—60). [3383

Paul, G., Herm. Kalbfuß (Quartalbl. d. Hist. Ver. f. d. Großhzgt. Hessen N. F. 6, 235—40). — **Ders.,** Ernst Vogt (Ebda. 6, 305—10). — **Möllenberg, W.,** F. Rosenfeld (G. bll. f. Stadt u. Land Magdeb. 51/52, 283—86). — **Schultze,**

Digitized by Google

A., Joh. Lahusen (Zt. f. d. G. d. Oberrh. N. F. 33, 596—99). — **Bonwetsch, G.**, Ed. Wilh. Mayer (Mitteil. Hist. Lit. 46, Anh.). — **Andreas, W.**, P. Lenel (Zt. f. G. d. Oberrh. N. F. 34, 516—20). [3384

Hintze, O., Gustav Schmoller. E. Gedenkblatt. (Forsch. z. brandenbg. u. preuß. G. 31, 375—99.) — **Marcks, E., Gust. v. Schmoller** (Jahrb d. bayr. Akad. d. Wissensch. '18). — **Spiethoff, A., G. v. Schmoller** (Schmollers Jahrb. Jg. 42). [3385

Schumacher, H., Adolf Wagner. E. Gedächtnisrede (Schmollers Jahrb. f. Gesetzgeb. etc. 42, 31—46). [3386

Bippen, W. v., Ad. Wohlwill (Zt. d. Ver. f. hamburg. G. 22, 1—20). — **Sauer, A., Ad. Wohlwill** (Euphorion 22, 263—67). [3387

Neubauer, E., D. Magdeburg. G.-Ver. 1866—1915 (G.bll. Stadt u. Land Magdeb. 51/52. 1—46). [3388

Tschirch, O., 50 Jahre d. histor. Ver. zu Brandenburg (Festschr. d Hist. Ver. Brandenbg. a. H. '18. 251—71). [3389

Wolfart, 50 Jahre d. Ver. f. d. G. d. Bodensees u. sein. Umgebgen. (Schrift. Ver. G. d. Bodensees u. d. Umgeb. 47, 3—15). [3390

Meinecke, Fr., D. dte. G. wissenschaft u. d. modernen Bedürfnisse (Preußen u. Dtl. im 19. u. 20. Jhd. 462—74). [3391

Troeltsch, E., Über den Begriff einer histor. Dialektik. Windelband-Rickert u. Hegel (Hist. Zt. 119, 373—426). [3392

Troeltsch, E., Über den Begriff einer histor. Dialektik. 3. Der Marxismus (Hist. Zt. 120, 393—451). [3393

Schollenberger, H., Grundriß z. G. d. dt.-schweizer. Dichtg. 1. Bd.: 1789—1830. Bern: Francke. '19. III, 191 S. 9 fr. (Sep. aus: Grundriß z. G. d. dt. Dichtg. v. K. Goedeke. 2. Aufl.) [3394

Sigmann, L., D. englische Literat. v. 1800—1850 im Urteil d. zeitgenöss. dt. Kritik (Anglist. Forsch. 55). Heidelb.: Winter. '18. 319 S. 12,20 M. [3395

Carl August, Darstellgn. u. Briefe z. G. d. weimar. Fürstenhauses u. Landes. J. A. d. Grhzgs. Wilh. Ernst z. Hundertjahrfeier d. Grhrzgts. hrsg. v. E. Marcks s. 4. Abt. Bd. 3: Briefwechsel m. Goethe; hrsg. v. H. Wahl: 1821—28 (Schluß). Berl.: Mittler. '18. 491 S. 12 M. [3396

Goethes Briefwechsel m. J. S. Grüner u. J. St. Zauper (1820—32). (Biblioth. dt. Schriftsteller aus Böhmen 17). Hrsg. v. J. Sauer. Prag: Calve. '17. CI, 535 S. 10 M. [3397

Floeck, O., Skizzen u. Studienköpfe. Beitrr. z. G. d. dt. Romans seit Goethe. Innsbr.: Tyrolia. '18. VI, 515 S. 12 M. [3398

Steig, R., Achim v. Arnim u. Bettina Brentano. s. '13/14. 2057a. Rez.: Euphorion 22, 416—25 Körner. [3399

Czygan, P., Neue Beitrr. zu M. v. Schenkendorfs Leben, Denken u. Dichten (Altpreuß. Mon.schrift 54, 347—59). [3400

Bettelheim, L., Grillparzers Österreichertum (Österr. Rundschau 59, 257—66). [3401

Vancsa, M., Rudolf v. Habsburg in d. Dichtg. (Österr. Rundschau 55, 114—20.) [3402

Wilhelm, G., Adalb. Stifter als polit. Schriftsteller. (Österr. Rundschau 60, 173—84.) (3403

Kisch, P., D. Kampf um die Königinhofer Handschrift. E. Beitr. z. Jahrhundertfeier. Prag. '18. 36 S. 0,80 M. [3404

Knudsen, H., E. ungedr. Brief v. Annette v. Droste-Hülshof (Westfalen. 10, 77—85). — **Schöne, H.**, Aus d. Briefwechsel Annette v. Droste-Hülshofs (Ebd. 86—88). [3405

Neumann, Wilh., Friedr. Franz Kosegarten (Jahrbb. d. Ver. f. meckl. G. u. Altert.kunde 83, 59—74). [3406

Rosenbacher, M. G., D. Untersuchg. wegen d. „Lieder eines Hanseaten" (1843). (Mitteil. Verein hamburg. G. 38, 171—75). — **Ders., Harry Heine & Co.** (Ebd. 191—94). [3407

Meyer-Benfey, H., Heinr. Heines Hamburger Zeit (Zt. Ver. f. hamburg. G. 23, 1—24). (3408

Mayne, H., Immermanns polit. Anschauungen (Internat. Monatsschr. 13, 419—36). 3409

Dohn, Das Jahr 1848 im dt. Drama u. Epos. s. '13, 4814. Rez.: Euphorion 22, 386—92 Sauer. [3410

Hohenstatter, E., Über d. polit. Romane von Rob. Prutz. München. Dissert. '18. 77 S. [3411

Digitized by Google

Kleinmayr, H. v., Zu Theod. Mundts „Freihafen". E. Studie. (Zt. f. d. österr. Gymnas. 68, 385—410, 481—533). [3412

Ebrard, F. C., u. Liebmann, L., Joh. Konr. Friederich, e. vergessener Schriftsteller. Frkf. a. M.: Rütten & Löning. '18. 25 M. [3413

Schneider, H., Uhland u. d. dte. Heldensage. (Abhdlg. d. Berl. Akad. Phil.-hist. Kl. '18. Nr. 9). 91 S. [3414

Briefwechsel zw. Herm. **Kurz** u. Ed. **Mörike**. Hrsg. v. H. **Kindermann**. '19. Stuttg.: Strecker & Schröder. V, 250 S. 11 M. [3415

Mörike, Ed. u. M. v. Schwind, Briefwechsel. Hrsg. v. H. W. **Rath**. Stuttg.: Hoffmann. '18. VII, 212 S. 6 M. [3416

Petzet, E., P. Heyse u. d. Politik. Mit unveröff. Briefen aus d. Freundeskreise des Dichters (Dte. Revue 44, 1, 238 ff.) [3417

Steiner, G., Gottfr. Keller. 6 Vorträge. Basel: Helbing & Lichtenhahn. '18. 192 S. 6 M. [3418

Klaiber, Th., Gottfr. Keller u. die Schwaben. Stuttg.: Strecker & Schröder. '19. III, 111 S. 2,80 M. [3419

Paul **Heyse** u. Gottfr. Keller im Briefwechsel. Hrsg. v. M. **Kalbeck**. Braunschw.: Westermann. '19. VIII, 443 S. 15 M. [3420

Weimann-Bischoff, A., Gottfried Keller u. d. Romantik. Münch. Diss. '17. IX, 95 S. [3421

Knudsen, H., Berthold Auerbach in Dresden (N. Archiv f. Sächs. G. u. Altertkde. 40, 359—79). [3422

Droescher, G., Gust. Freytag u. seine Lustspiele. Berl. Diss. '19. 118 S. [3423

Droescher, G., Gust. Freytags Schriftwechsel mit d. Generalintendanz d. kgl. Schauspiele zu Berlin (Dte. Rundschau 177, 129—46). [3424

Jeß, H., Theod. Storm. S. Leben u. s. Schaffen. Braunschw.: Westermann. '17. VII, 159 S. 2,70 M. [3425

Brecht, W., Conr. Ferd. Meyer u. d. Kunstwerk seiner Gedichtsammlg. Wien: Braumüller. '18. XV, 234 S. 10 M. [3426

Wüst, P., Conr. Ferd. Meyer in franz. Lichte (Mitteil. d. lit.-hist. Gesellsch. Bonn. 11. Jg. Heft 1). Bonn: Cohen. '18. 30 S. 0,75 M. [3427

Wandrey, Conr., Theodor Fontane. Münch.: Beck. '19. XII, 280 S. 9,75 M. [3428

Diels, A., Dte. u. russische Liter. in älterer Zeit (Internat. Monatsschr. 13, 163 ff.). [3429

Rodenberg, Jul., Aus seinen Tagebüchern. Berl.: Fleischel. '19. XXIII, 191 S. 5 M. [3430

Kurz, Isolde, Aus meinem Jugendland. Stuttg.: Dte. Verlagsanst. '18. 264 S. 6 M. [3431

Bertram, E., Nietzsche. Versuch e. Mythologie. Berl.: Bondi. '18. VIII, 368 S. 15 M. [3432

Scheller, W., Stefan George. E. dt. Lyriker. Lpz.: Hesse & Becker. '18. 142 S. 2,50 M. [3433

Soergel, A., Dichtg. u. Dichter der Zeit. E. Schilderg. d. dt. Lit. d. letzten Jahrzehnte. 4. unveränd. Abdr. Lpz.: Voigtländer. '18. XII, 892 S. 18 M. [3434

Seedorf, H., D. Autobiographie d. bremischen Theaterfreundes Dr. Dan. Schütte (1763—1850) (Bremisch. Jhb. 27, 115—31). [3435

Bruchmüller, W., E. Leipziger Theaterskandal vor 100 Jahren (N. Archiv f. Sächs. G. u. Altertkde. 40, 406—408). [3436

Kißling, J. B., D. dte. Protestantismus 1817—1917. E. geschichtl. Darstellg. Bd. 2. Münster: Aschendorff. '18. XI, 440 S. 6,50 M. [3437

Aus 40 Jahren dt. Kirchen-G. Briefe an **E. W. Hengstenberg**. 2. Folge. Hrsg. v. G. N. **Bonwetsch**. (Beitrr. z. Förderg. christl. Theol. 24, 1 u. 2). Gütersloh: Bertelsmann. '19. 150 S. 4,80 M. [3438

Kanne, J. A., Aus mein. Leben. Aufzeichn. d. dt. Pietisten K. Hrsg. v. C. Schmitt-Dorotic. Berl.: Furche-Verlag. '19. 66 S. 1,40 M. [3439

Union, D. Hanauer. Festschr. z. Hundertjahrfeier . . hrsg. v. C. **Henß**. Hanau: Grasmeyer. '18. XIV, 559 S. 8,50 M. [3440

Stepp, A., D. Vereinigg. d. Reformierten u. Lutheraner in d. Pfalz. Kaiserslaut.: Tascher. '18. IV, 114 S. 4,40 M. [3441

Digitized by Google

Fabricius, C., Carl v. Tschirschky-Boegendorff. E. Beitr. z. G. d. Erweckg. in Minden-Ravensberg u. z. Familien-G. d. Reichskanzlers Michaelis (Jahrb. d. Ver. f. evang. Kirchen-G. Westfal. 20, 1—91). [3442

Schumacher, G., D. Abbruch d. Petri- u. d. Verkauf d. Marienkirche in Höxter (Jahrb. d. Ver. f. evang. Kirchen-G. Westfal. 20, 130—47). [3443

Dibelius, O., D. kgl. Predigerseminar zu Wittenberg 1817—1917. Berl.: Runge. '18. VI, 408 S. 15 M. [3444

Albrecht, O., Mitteil. aus Briefen von H. E. Schmieder u. K. F. Göschel (Zt. d. Ver. f. Kirchen-G. d. Prov. Sachsen 16, 27—61). [3445

Gaul, W., Z. G. d. evang. Katechismus im Grhrzgt. Hessen währ. d. 19. Jhd. (Archiv f. hess. G. u. Altertkde. N. F. 13, 86—146). [3446

Fehlmann, Joh., Staat u. Kirche im Kanton Aargau (Schweiz) von 1803—76. Lpz. Diss. '18. 73 S. [3447

Wiget, G., D. reformierte Kirchenwesen d. Kanton S. Gallen 1803—1919. Tl. 1. Flawil. '19. IV, 75 S. [3448

Henrici, H., D. Enstehg. d. Basler Kirchenverfassg. (Schweizer theol. Zt. 35, 6—15, 40—52, 103—12). [3449

Wurster, P., D. kirchl. Leben d. evang. Landeskirche in Württemb. (Evang. Kirchenkde. 7). Tüb.: Mohr. '19. XII, 356 S. 9 M. [3450

Spaeth, Rich., Stadtgemeinde u. Kirchenwesen in Breslau 1891—1912 (Zt. d. Ver. f. G. Schles. 53, 38—61). [3451

Schwahn, L., D. Beziehgn. d. kath. Rheinlande u. Belgiens 1830—40. '13. s. '15/16, 1925. Rez.: Hist. Zt. 120, 14—29 Vigener. [3452

Patin, W. A., D. bayr. Religionsedikt vom 26. Mai 1818 u. seine Grundlage. E. staatskirchenrechtl. Studie. Erlang. Diss. '19. VII, 116 S. [3453

Geiger, K. A., D. bayr. Konkordat vom 5. Juni 1817. Regensb.: Verlagsanstalt. '18. VII, 190 S. 4 M. [3454

Sebastian, L., Fürst Alexander v. Hohenlohe-Schillingsfürst 1794—1849 u. seine Gebetsheilgn. Kempten: Kösel. '18. XIX, 176 S. 3,60 M. (Auch Würzb. Diss.). [3455

Wolfsgruber, C., Friedr. Kardinal Schwarzenberg. Bd. 3. Wien: Mayer. '17. XXI, 870 S. 24 M. [3456

Aus Karl Ernst Jarckes Leben (Hist.-pol. Bll. 163, 606—14, 655—67, 724—35). [3457

Schirmer, W., Wessenbergianer (Internat. kirchl. Zt. 9, 38—55). [3458

Götz, Neuere Lit. z. G. d. Kardinals Reisach (Hist.-polit. Bll. 161, 266—72). [3459

Wagner, J., Joseph (Ludw. Aloys) v. Hommer, Bischof v. Trier (1824—36). Trier: Petrus-Verlag. '17. VIII, 199 S. 3 M. [3460

Schrörs, H., Hermesianische Pfarrer (Annal. Hist. Ver. Niederrh. 105, 76—183). [3461

Merkle, S., Döllinger als Mensch (Hochland 15, 2, 628—39). [3462

Hirschhofer, D. reformator. Bestrebgn. in d. kath. Kirche Schlesiens (Korr.bl. d. Ver. f. G. d. evang. Kirche Schles. 16. 243—82). [3463

Laubert, M., Preußen u. d. Krakauer Bildungsanstalten nach dem Warschauer Novemberaufstand (Schles. Gbll. '20, 10—14). [3464

Kettner, Melchior v. Diepenbrock (Zt. d. dt. Ver. f. d. G. Mähr. u. Schles. 22, 140—55). [3465

Hertling, G. v., Erinnergn. aus mein. Leben. Bd. 1. Kempten: Kösel. '19. VII, 384 S. 11,35 M. [3466

Weber, Jos., D. kath. Presse Südwestdtls. u. d. Begründg. d. Dt. Reichs 1866/72. Straßbg. Diss. '18. 45 S. (Teildr.) [3467

Kißling, J. B., G. d. Kulturkampfes im Dt. Reich. Bd. 3. '16. s. '18, 3409. Rez.: Zt. Savigny-Stiftg. Kan. Abt. 39, 297 f. Rothenbücher; Mitteil. Hist. Lit. 46, 43—44 Dreyhaus; Theol. Revue 17, 265 f. Seppelt. [3468

Donders, A., P. Bonaventura O. Pr. 1862—1914. E. Lebensbild. Freib.: Herder. '18. VII, 325 S. 6 M. [3469

Seifensieder, J., Gabriel Riesser. E. dt. Mann jüd. Glaubens. Frkf. a. M.: Kauffmann. '20. VI, 177 S. 10 M. [3470

Festschrift z. 100jähr. Bestehen d. israel. Tempels in Hambg. 1818—1918. Hrsg. v. D. Leimdörfer. Hambg.: Glogau. '18. 105 S. 12,50 M. [3471

Lenz, M., G. d. Kgl. Friedrich-Wilhelms-Universit. zu Berlin. (s. '11, 619.) Bd. II, 2: Auf d. Wege z. dt.

Digitized by Google

Einheit im neuen Reich. Halle: Buchhdlg. d. Waisenhauses. '18. XI, 512 S. [3472

Döberl, A., Rekatholis.bestrebgn. gegenüber d. Universit. Würzburg u. München unter d. Regierg. König Ludwig I. (Hist.-polit. Bll. 161, 28—34, 81—98, 287—97, 513—26). [3473

Vollert, M., G. d. Kuratel d. Universit. Jena (Zt. d. Ver. f. thür. G. u. Altert.kde. 31, 1—54; 32, 1—53). [3474

Kehr, P., Friedr. Althoff (Internat. Monatsschr. 13, 1—16). [3475

Cohn, G., Universitätsfragen u. Erinnergn. Stuttg.: Enke. '18. 230 S. 10 M. [3476

Bücher, K., Lebenserinnergn. Bd. 1: 1847—90. Tüb.: Laupp. '19. VII, 462 S. 15 M. [3477

Königsberger, L., Mein Leben. Heidelb.: Winter. '19. 217 S. 5 M. [3478

Herzog, W., D. kath. theol. Fakultät an d. Universit. Bern (Internat. kirchl. Zt. 9, 295—333). [3479

Grotefend, H., Z. G. d. Rostocker Burschenschaft (Jahrbb d. Ver. f. mecklenbg. G. u. Altert.kde 84, 123—30). [3480

Haupt, H., Z. G. d. ältest. Königsberg. Burschenschaft 1817—19 (Altpreuß. Monatsschr. 54, 422—29). [3481

Haupt, H., D. allgem. Gießener Burschenschaft Germania (Hessenland Jg. 32. Nr. 13). [3482

Reh, Joh., Gottl. Lebrecht Schulze, d. Verfasser d. ersten sächs. Volksschulgesetzes v. 1835. Lpz. Diss. '19. 113 S. [3483

Richter, Wilh., D. Paderborner Gymnasium im 19. Jhd. (Zt. f. vaterl. G. u. Altert.kde. (Westfal.) 76, 2, 1—58, 77, 2, 3—75). [3484

Seibel, M., D. Gymnasium Passau i. J. 1812 bis z. J. 1824. II. Progr. Passau. '17. 32 S. [3485

Bratvogel, G., G. d. Realgymnas. zu Magdeburg. Magdebg.: Peters. '19. 81 S. 4 M. [3486

Lockemann, Th., Friedr. Kohlrausch u. C. W. Göttling. Z. G. d. gelehrt. Unterrichts im Königr. Hannover (Zt. d. Hist. Ver. f. Niedersachs. 84, 130—147). [3487

Richter, W., Beitrr. z. G. d. Paderborner Volksschulwesens im 19. Jhd. (Forts.) (Zt. f. vaterl. G. u. Altert.kde. (Westfal.) 75, 2, 1—62). [3488

Wiedemann, F., D. schles. Blindenunterr.anstalt u. d. Blindenwesen d. Provinz Schlesien 1818—1918. Festschr. Bresl.: Max. '18. 116 S. 5 M. [3489

Spranger, E., 25 Jahre dt. Erzieh.-politik. 2. A. (Dte. Erzieh. Heft 2.) Berl.: Union. '19. VI, 58 S. 3 M. [3490

Meyer, A. G., Karl Emil Gruhlweil. Wirkl. Geh. Oberreg.rat. E. Lebensbild. Lpz.: Reisland. '18. 126 S. 4,20 M. [3491

Deri, M., D. Malerei im 19. Jhd. Entwicklgs.geschichtl. Darstellg. auf psychol. Grundlage. Berl.: P. Cassirer. '19. 2 Bde. 588 S. XIII S u. 200 S. Abb. 65 M. [3492

Firmenich-Richartz, E., D. Brüder Boisserée. Bd. 1. '16. 8. '18, 3268. Rez.: Gött. Gel. Anz. '18, 443—56 Walzel. [3493

Fritz, Alf., Joh. Bapt. Jos. Bastiné, d. Lehrer Alfr. Rethels (Annal. Hist. Ver. Niederrh. 102, 140—45). [3494

Lütgendorff, L. Frhr. v., Carl Jul. Milde, e. dt. Maler aus d. Biedermeierzeit. Lübeck: Borchers. '19. VI, 26 S. 31 Abb. 15 M. [3495

Laves, Briefe von, an Frhr. v. d. Wense aus Italien u. England. Hrsg. v. E. Eicke. (Hannov. Gbll. 22, 165—94.) [3496

Johann Georg, Herzog zu Sachsen, Prinz Georg v. Sachsen u. Julius Schnorr v. Carolsfeld (N. Archiv. f. Sächs. G. u. Altert.kde. 39, 325—51) [3497

Aus d. Jugenderinnergn. A. v. **Werners.** Karlsruhe 1866 (Dte. Revue 43, 1, 78—87; 145—52). [3498

Waetzoldt, W., Dte. Malerei seit 1870. 2. verm. u. verb. Aufl. (Wissensch. u. Bildg. 144.) Lpz.: Quelle & Meyer. '19. 110 S. 3 M. [3499

Waetzoldt, W., D. Entwicklg. d. kunstgewerbl. Unterrichtswes. in Preußen (Dte. Rundschau 176, 228 ff.) [3500

Lichtwark, Alf., E. Auswahl sein. Schrr. Besorgt v. W. Mannhardt 2 Bde. Berl.: Cassirer. '17. XXVIII, 351 u. 453 S. 30 M. [3501

Schultgen, Al., Persönl. Erinnergn. (Annal. Hist. Ver. Niederrh. 102, 146—61). [3502

Digitized by Google

Schnütgen, A., Heimatklänge. (Beitrr. z. G. v. Stadt u. Stift Essen 37, 1—83). [3503

Fischer, Georg, Marschner-Erinnergn. (Hannov. Gbll. 21, 1—201.) [3504

Koch, M., Rich. Wagner. 3. Tl.: 1859—83. (Geisteshelden 63—65). Berl.: E. Hofmann. '18. XVI, 774 S. 17,50 M. [3505

Waack, C., Rich. Wagner. E. Erfüller u. Vollender dt. Kunst. Lpz.: Breitkopf & Härtel. '18. X, 415 S. 7,50 M. [3506

Raabe, P., Grhrzg. Carl Alexander u. Liszt. Lpz.: Breitkopf & Härtel. '18. V, 113 S. 4 M. [3507

Brahms, Joh., Briefwechsel. Bd. 13. Lpz.: Engelmann. '18. 182 M. 9 M. [3508

Specht, R., D. Wiener Operntheater. Erinnergn. aus 50 Jahren. Wien: Knepler. '19. 126 S. 8 M. [3509

Sternberg, A. v., Erinnerungsbll. aus d. Biedermeierzeit. Hrsg. v J. Kühn. Potsd.: Kiepenheuer. '19. XII, 467 S. 8 M. [3510

Müller, Eug., Alt-Münstersches Gesellschaftsleben (Westfalen 9,33—69). [3511

Braun-Artaria, R., Von berühmten Zeitgenossen. Erinnergn. e. Siebzigerin. Münch.: Beck. '18. III, 215 S. 4,50 M. [3512

Wantoch-Rekowski, F. v., Aus d. Leben ein. Generalkonsuls 1874—1995. Stuttg.: Dtc. Verlagsanst. '19. 506 S. 12 M. [3513

Pinner, F., Emil Rathenau u. d elektr. Zeitalter. Lpz.: Akad. Verlagsges '18. (Große Männer 6) XI, 408 S. 12,60 M. [3514

Kastan, L., Berlin wie es war. Berl.: Mosse. '19. 276 S. 12 M. [3515

Digitized by Google

Alphabetisches Register.

Unberücksichtigt blieben die Abteilung „Gesamm. Abhandlungen und Zeitschriften", anonym erschienene Aufsätze, die Namen der Übersetzer und der Bearbeiter neuer Auflagen.

Abegg 1965
Åberg 1672
Abert 2997
Achelis 1229b
Acta Borussica 2904, Acta Nicolaitana et Thomana 2696
Adam 3299
Adler 2877
Agricola 267
Ahlund 2495
Alber 3314
Albert 465. 2210. 2362
Alberti, v. 462
Albrecht 2286, 3445
Alsaticus 791
Althaus 2290
Altmann 691
Altrichter 758
Amende 1714. 1715.
Amira, v. 774
d'Amman 568
Amrhein 1057
Andersen 2383
Andler 2235
Andrassy, Gf. 3214
Andreae 1604
Andreas 3384
Andresen 380. 842. 843
Andriessen 1061
Anemüller 2948
Aner 1321. 2843
Angyal 3049
Ankwicz 2185
Anrich 788. 2405
Anschütz 3164
Anthes 1730. 1767. 1787
Apel 1068
Arens 1525. 1527
Arndt, A. 1006
Arndt, F. 2835
Arndt, G. 954. 1071. 1072. 2867
Arning 3206
Arnold, C. F. 1241
Arnold, R F. 286
Arnswaldt, v. 526. 555. 605
Aubin 596. 1174
Auffenberg-Komarow 3218
Aufhauser 1229a
Aufseß, Frhr. v. 3221
Äußergn., gutachtl. 1888
Augestad 1663
Augst 3284

Baas 1641
Baasch 1139. 1384
Bab 749. 2971. 3182
Babelon 1818. 2810
Bac 3071
Bach 359f. 1798. 2226
Bachem 3283
Bachmann 1947
Badt 2979
Baedeker 2926
Baehr 1099
Bär 3288
Baeseler 919
Baenmker 2233
Bahrfeldt, v. 506. 508
Bahrfeldt 510. 2655
Baltzer 1532
Balzer 2831
Barbar 2624
Barnewitz 870
Barnikol 1249
Bartels, A. 2938
Bartels, H. 2384
Barth 246
Bast 1191
Bastgen 1872. 2857. 2859
Batifoll 2505
Bauer 3180
Bauer, Ad. 1825
Bauer, H. 924
Bauer, M. 1565
Bauer, W. 734. 897
Bauermeister 2151
Baumann 1271
Baumgarten-Crusius 3246
Baumstark 1253
Berk 654
Becker, A. 3003. 3297
Becker, Fr. 922
Becker, K. 362
Beckmann, G. 1447
Beckmann, H. 868
Beer 1176
Begemann 557
Behn 1676. 1735. 1746
Behncke 3172
Behr, v. 3210
Behrend 2600
Behrends 3304
Behrens 1706—8. 1777. 1786. 1790. 1792.
Beik 2942
Beiträge zur G. d. Renaiss. u. Reformat 2233
Beiträge zur Lit.- u. Theater-G. 1421, zur G. d. Universit Rostock 1352
Below, v., 1078. 1081. 1178. 1404. 2236. 2239
Bemmann 274. 275. 276
Benary 2193
Bendel 1299. 1874. 1875. 1877. 1878
Beneke 1600
Benrath, G. A. 2853
Benrath, P. 2263
Benz 938. 1019
Berchem, v. 444
Berchem, van 2086
Berg 867
Berger, A. E 2244
Berger, K. 2947
Bergmann, C. 2420
Bergmann, E 2894
Bergsträsser 3032. 3036. 3045
Bernheim 725
Bernoulli, A. 1219. 1220. 2235
Berns 660
Bernstorff, Gf. 3200
Bernt 349. 2199
Berres 1140
Bertheau 840. 2385. 2533
Bertram 3432
Beschorner 346
Beß 1231
Bessire 2643
Besson 1929
Bethmann-Hollweg, v.. 3183. 3184
Bettelheim 3401
Beyerle 1024, 1995
Bezold, F. v. 907. 1344. 1398. 1400. 1401. 1563. 1571. 1915. 2189 2541
Bezold, G. v. 1454. 2568
Bibl 2445. 2451. 2452. 2453
Bibliogr. d. Kunstwissensch. 287

Digitized by Google

Bichler 2245
Bickerich 2475
Bie, de 542
Biereye 1931
Bigelmair 1229a. 2233
Bihlmeyer 2233
Bijlsma 2525
Bijvanck 1522
Binz 2540
Bippen, v. 838. 1156. 3387
Birkenmaier 1153
Birkner 1689
Birt 1808. 1809
Bittner 734
Blanckmeister 2842
Blaschke 2402
Blaser 651
Blau 1584
Bley 3263
Bleyer 2968
Bloch 1619
Block 541. 825
Bloys van Treslong 470
Blum 2863
Bobé 1194
Bode, v. 2212
Boehm 1572
Böhme 1427
Boehmer 2243. 3378
Bömer 2539
Bönhoff 850. 1259
Boerner 3044
Bösken 2376
Boëthius 2603
Boetticher, v. 550
Bohn 1630
Bohnenberger 401
Bolte 1626
Bonin 692
Bonwetsch, N. 3360
Bonwetsch, G. 1106. 1240. 3384. 3438
Borcherdt 2715
Borchers 325
Borinski 1394
Born, W. 3310
Born 2627
Borne, van d. 2162
Bossert 2087. 2296. 2343. 2365
Bothmer, Frhr. v. 546
Boy, Ed. 3201
Brahier 939
Brand 365. 1804. 2435
Brandenburg 3026. 3072. 3275
Brandi 717
Brandstetter 1757. 2107
Brandt 2787. 2788. 2966
Brasse 2595
Bratvogel 3486
Braun 478
Braun-Artaria 3512
Braune, E. 2888
Braune, R. 3080
Braune, W. 383
Brecht 3426
Bredius 1471
Bremer 635
Brenner 2284
Breßlau 425. 1939. 2050. 3356
Bretholz 648. 1977. 1978. 2246. 2765. 3364
Bretschneider 551. 695
Briefe u. Akten zur G. d. 30j. Krieges 2485
Brieger 2247
Briele, van d. 2716
Brill 2007. 2980
Brinkmann, 3015
Brock 3020
Bruchmüller 2875. 3436
Brück 1303
Brüggemann 3267
Brüning 1859
Brünneck, v. 1036
Brüstle 2932
Brum 1270a
Brun 248. 402
Brunner, G. 757
Brunner, H. 979
Brunner, J. 775
Bruns-Wüstefeld, 1979
Buat 3193
Buch 999
Buchner, G. 353
Buchner, F. X. 652. 1044
Buchner, M. 1861. 1894. 1895. 1990
Buchwald, C. 1545
Buchwald, R. 2276
Buchwald, W. 1356
Büchel 643. 697
Bücher 1074. 1164. 3477
Büchi 2085 2168 2329. 2830
Bühler 1287. 3298
Büff, 3383
Bülow, v. 3248
Bünte 831
Bütler 554. 563. 762
Büttner 2677
Buisson 2235
Bunzel 1652
Burchardi 3331
Burckhardt, F. 247. 807
Burckhardt, P. 2412
Burda 1376
Burdach 1393. 2009. 2087. 2199
Burger 1452
Burmand 2664
Busch 2309
Busse 3254
Butler 1246
Buttenberg 1310
Byvanck 3358

Cämmerer, v. 689
Chamberlain 3350
Caminada 1555
Cardauns 2326
Cartellieri 705
Caspar 1864
Cassel 2653
Cassirer 896
Cessi 1820
Cnarmatz 737. 3010. 3115. 3291
Chelius 634
Christ, K. 1381
Christ, W. 539. 799
Christoffel 2730
Chroniken d. dt. Städte 632
Chroust 424. 535
Cnrzaszcz 875
Chudzinski 2063
Chuquet 2803. 3127
Cipolla 675
Claar 3149
Clark 1807
Classen 1668
Clauß 1592. 2148. 2353
Clemen, O. 2308. 2577. 2710. 2845. 2879. 2955
Clemen, P. 2032
Cléry, de 2790
Cohn, G. 3476
Cohn, W. 2036
Cohrs 2272
Collingwood 2524
Concilium Tridentinum 2441
Corti 3133
Coulin 1062. 1993
Cramer 363. 1799. 1800
Cramon, v. 3211
Crebert 988
Creizenach 1430. 2558
Croon 955
Cumme 604
Cuny 2066
Curtius, J. 3313
Curtius, F. 3156
Czedik, Frhr v. 3294
Czernin, Gf. 3212
Czernin-Morzin, Gf. 3215
Czygan 3400

Damaschke 1073
Damköhler 833. 834

Digitized by Google

Danckelmann, Frhr. v. 2628
Daudet 3132
Daur 1632
Dausend 1526
Dawson 3129
Decke 3378
Decken-Offen, v. d. 1193
Dee 2425
Deecke 1694
Deetjen 2957
Dehio 792. 1454
Delbrück 3096. 3177. 3189
Della Valle 1306
Delnon 2832
Demeter 406
Deml 251
Demuth 2176
Denker 1095
Deonna 1835
Depdolla 1313
Deppe 3205
Derendinger 3022
Deri 3492
Dersch 259f. 668. 1300. 2345
Deuerlein 352
Devrient 514. 844
Dexel 1552
Dibelius 1337. 3444
Dieffenbacher 2988
Diehl 1328 1329. 2370. 2371
Diels, A. 3429
Diels, H. 2707
Diepgen 1638
Dieraner 761
Diersch 3302
Dieterich 802
Dietz 1134
Dietze 2271
Dietzsch 3315
Dilthey 1438
Dittrich 477. 2629
Dobritzsch 1660
Doebber 2996
Doeberl 770. 3006. 3119. 3295. 3342. 3380. 3473
Doegen 3175
Doelle 2170. 2386
Dörholt 1243
Dohn 3410
Dollacker 2487
Doller 1408
Domaszewski, v. 1802
Domel 2196
Domenig 1128
Donders 3469
Dopsch 735. 1010. 1076. 1732. 1892. 1992. 3112
Dorn, E 2347
Dorn, J. 1040. 1041. 1229a. 2544
Dorst 2990
Dove 392
Draeger 974
Dragendorff 1752
Drahn 693. 3181
Drees 2931
Dreher 809
Drei 2450
Dresbach 2671
Drexel 1735. 1753. 2219
Dreyhaus 3159
Driault 2788
Droescher 3423. 3424
Droysen 2610. 2750
Dryander, v. 3235
Dürr 2429
Dürrwächter 1494
Duhr 2233. 2678
Dungern, Frhr. v. 935
Durrer 2147
Duvernoy 1903
Dvorak 1466
Dyhrn, Gfin. v. 567

Eberhard 2153
Eberle 2637
Eberlein 2981
Ebers 1050
Eberstadt 1148
Ebert, A. 1166
Ebert, W. H. 1152
Ebrard 3413
Eckardstein. Frhr. v. 3145
Eckardt 558
Eckert 2719
Eckhof 2405
Eder 2783
Egelhaaf 3076. 3257
Egenolf 2639
Egli 2406
Egloffstein, v. 2809
Ehlers 2580
Ehrenberg 1455
Ehret 889
Ehrhardt 2235
Ehrismann 1424. 1569. 1934. 1935. 2026
Ehrlich 2220
Ehrmann 942
Ehses 2233
Ehwald 1848
Eichler 626
Eilenstein 2688
Eisele 781. 2683
Elbogen 1199
Elkan 2889
Elkuß 2964
Ellinger 2560
Ellissen 2494
Elsasser 915
Elster 3345
Endres 1611
Engelke 2732
Engländer 2999
Eppenstein 1201
Erben 1210. 3368
Ercole 2045
Erichsen 268
Erismann 3057
Erler 2880
Ermisch 2983
Ernst, H. 2283. 2301
Ernst, V. 536
Erzberger 3186
Escher, K. 766. 1492
Esselborn 808
Euringer 2552
Evers 2113
Ewald 2285

Faber 3062
Fabricius, C. 3442
Fabricius, E. 1754
Fabricius, K. 1910
Falke, v. 2206
Falkenhayn, v. 3194
Farner 2405
Faust 732
Fayen 2037
Fehleisen 2458
Fehling 839
Fehlmann 3447
Fehr 984. 985. 936
Feiner 2836
Feist 1666. 1787. 1822. 1837
Feldkamm 2158
Feldmann 2634
Festgabe f. Knöpfler 1229a, d. Bad. Hist. Kommiss. 7
Festschrift für G. N. Bonwetsch 1229b
Feucht 2706
Ficker 2282. 2405. 2571
Fickhinger 1765
Fiebiger 1815
Fierens 2038
Finke 2967
Finkous 1440
Finsler 2407
Firmenich-Richartz 3493
Fischer, E. L. 1267
Fischer, G. 1109. 3504
Fischer, Herm 378
Fischer, J. L. 1288
Fischer, K. R. 1103
Fischer, L. 1229a. 2233
Fischer, M. 3028. 3370
Flach 619
Flegler 810

Digitized by Google

Fleiner 3272
Flemming 2391
Fliche 1925. 1987
Fliegel 1387
Floeck 3398
Foerster, H. 433
Foerster, R. 1357. 2717
Forrer 1216. 1696. 1771—1775
Forsthoff 2564
Fournier 2807. 2808
Fraknoi 3243
François, v. 3247
Francke 847
Franke 1921
Frantzen 2012
Fredrich 1544
Freier 2280
Freitag 2267
Frensdorff 1032. 2930
Freudentheil 2492
Freudlsperger 1579
Frey 1127
Freye 2951
Freyer 2217
Freys 2233
Freytag, H. 585. 1282
Freytag, R. 2626
Freytag-Loringhoven, Frhr. v. 1229. 3166. 3168
Fried 3178
Friedensburg, F. 511
Friedensburg, W. 845. 1353. 2320. 2516. 3382
Friedjung 4. 744. 2811. 3049. 3108. 3111. 3112. 3114. 3116. 3117. 3134. 3152. 3318. 3343. 3363
Friedrich 2801
Friedrichsdorf 2455
Friis 270. 3095
Frings 407f
Frisch, v. 2755
Fritz 1507
Fritz, Alf. 3494
Frölich 969
Froriep 3309
Frost 2177
Fuchs, B. A. 1181
Fuchs, W. P. 2718
Fuchs, W. 1490
Fueter 2327
Funck-Brentano 730
Funcke 1983
Funk 2381

Geisberg 469
Geisler 2779
Gaffrey 1911
Gagliardi 2330.2405.3128
Gaisberg-Schöckingen, Frhr. v. 463
Gallati 2193
Gally de Taurines 2775
Gander 280
Gantzer 566
Ganzenmüller 1187. 1564
Gasparian 1409
Gaß 796. 2862
Gaul 3446
Gauß 2405. 2466
Gebauer 2522. 2646. 2650. 2778
Gebert 496
Gebhard 2184
Gebhardt 873
Gebhardt, v. 584
Geiger, K. A 3454
Geiger, O. 1094
Geisler 339
Geldern-Crispendorf, v. 548
Gellhorn, v. 582
Gemmingen. v. 2936
Gentz 2891
Gerard 3202
Gerdes 1104
Gerlach 3357
Gerland 2847
Germar 1160
Gertz 1908—1909
Geschlechterbuch, Dt. 529
Gesler 1928
Geß 2324
Geßler 1216
Gierke, J. v. 987. 1119
Gierke, O. v. 902
Giese 852
Gietl 1229a
Girardin, de 2785
Girtanner-Sarchli 495
Glasschröder 2233
Glauning 2548 2989
Gleichen-Roßwurm, v. 2807
Glöckner 1887
Glossy 3012. 3054
Gmür 1020
Goë 326
Göbel, H. 2728
Goebel, O. 1349
Goedel 2375
Göller 1238. 2067. 2238
Göttler 1229a
Götzelmann 2702
Gooß 3228
Gördes 1645
Goerke 1117
Götz, J. B. 562
Götz, L. K. 1144
Goetz, W. 1403. 2485. 3142
Götz 3459
Götze, A. 387. 419
Goldfriedrich 2978
Goldmann 1996
Goldschmidt, A. 1463
Goldschmidt, E. F. 1227
Goldschmit 3301
Goldstern 1580
Goltz, Frhr v. d. 2248
Gosses 1031
Goßler, v 3209
Goßmann 1953
Gothein 3143. 3179
Gotz 2959
Grabau 1331
Graber 1582
Gradmann 1505. 1506
Graebisch 1636
Gräfe 2046
Graf 1495
Granichstädten-Czerva 936. 3265
Grau 2428
Grauert, v. 895. 2233
Greiner 2960
Greven 1938
Greving 2233. 2298
Grijpink 1273
Grimm, J. u. W. 373
Grimschitz 1486
Grisar 2231
Gritzner 464. 547
Groeben, Gf. v. d. 968
Gröber 2363
Groenewald 1899
Grohne 3367
Grolman, v. 2572
Gromer 1229a
Gronen 1952
Groos 3165
Große 1720
Große-Dresselhaus 2373
Großmann, H 2915
Großmann, St. 3321
Grotefend, H. 441. 3480
Grünenwald 3347
Grupp 1562. 3300
Gülzow 3330
Gümbel 1501. 2578. 2611
Günther, C. 2961
Günther, L. 390
Günther, O. 975. 2068. 2161. 2279. 3381
Güntert 381
Gürtler 3335
Guggenbühl 619
Guglia 2760. 3367
Guigue 1936
Gulielminetti 2881
Gumowski 512
Gurlitt 2726

Digitized by Google

Gutacker 575
Gutmann 1769. 1770
Guts 1618
Guttenberg, v. 1593

Haak 2472
Haake 3276
Haas 1843a
Haase, A. 1115
Haase, J. 1489
Habicht 1460. 1531. 2582
Häberle 255. 2500
Haeckel 8-4
Häfele 2191
Haeften, v. 3104
Haenel 1225
Hapke 2325. 2342
Haering, v. 2234
Härtwig 331
Haff 1016
Haffner 1413
Hagen 2209
Hagenah 3043
Hahn 3307
Hahn, Joh. 244
Hahr 2566
Halbedel 1852
Haldane 3153
Halecki 2476
Halm 2581
Haller 2237
Hallermann 947
Halphen 1860a
Hamacher 2754
Hamann 1470. 3141
Hammer 1488
Hampe, K. 1943
Hampe, Th. 1496. 1505. 1634. 2225. 2642
Handwerker 628
Hann 1583
Hanselmann 1131
Hansen, J. 3007. 3008. 3018
Hansen, R. 995
Hanslick 736
Harder 2084
Harms 3320
Harms z. Spreckel 593
Hartig 2233. 2537
Hartl 752
Hartmann, L. 1916
Hartmann, M. 3012
Hartmann, R. J. 1346
Hartung 929. 2940
Hartwig 443. 1167
Haselbeck 2433
Hasenclever 2311. 2797. 2901
Hashagen 293. 579. 3130. 3149. 3160
Hasse 2907
Hassenstein 1342. 2844
Hassinger 306
Hauber 2374
Hauck 2242
Hauffe 3030
Hauffen 1567
Haug 1535. 2868
Haug, F. 1844. 1845. 1768 1889
Haupt, H. 540. 3481. 3482
Haupt, W. 1843
Hausen, Frhr. v. 3249
Hausenstein 1473
Hausladen 2720
Hausmann 1646
Haußleiter 2346
Hauthaler 640
Hautkappe 2025
Hebeisen 2070. 2780
Heck 1197. 1518
Hecker 2941
Heedemann-Heespen, P. v. 269. 577. 952. 1159. 3382
Heer 2424
Heering 2474
Heerwagen 252. 1595
Hegels 912
Hegler 820
Heidemann 2654
Heider 3361
Heidrich 1456
Heim 2545
Hein 2747
Heinemann, E. 2887
Heinemann, O. 2531. 2565. 2607
Heinisch, 457f. 2354
Heinrich 931
Heinrichs 2024
Heinze 578. 822 2065
Heise 1530
Helbling 2689
Helbock 760
Held 1138
Heldmann 3348
Helfferich 3185
Hellinghaus 2956
Hellmann 1824
Hellmich 369. 1649
Helmke 1710
Helmolt 3233
Helmreich 2601
Hemmann 2415
Hempel 848
Henggeler 1369. 2167
Henne am Rhyn 1559
Hennecke 1258
Henner 2457. 3118
Hennig 1125
Henniges 2680
Henrici 1046. 3449
Hentrich 330
Hentze 2044
Hepner 3370
Herber 1025
Hering 2848. 2849
Herlitz 2633
Herold 2952
Herr 2202
Herre 2101
Herrmann, A. 751
Herrmann, F. 803
Herrmann, M. 1431
Herrmann, O. 2756
Hertlein 1705
Hertling, G. v. 3466
Hertling, K. Gf. v. 3258
Hertzog 2088. 2125
Herzfeld, v. 2914
Herzfeld 2903
Herzog, A. 1971. 2145
Herzog, W. 3479
Heß, K. 1712
Heß, W. 2725. 3380
Heß v. Wichtorff 1093
Hesselbarth 3092
Heubach 1516. 1517
Heucke 3316
Heuser 1322
Heusler 763
Heussi 1235
Hewitt 2712
Heyck 3223
Heydebrand, v. 561
Heydebreck, v. 2909
Heyden, v. 509
Heydenreich 513
Heyer 290
Heymann 1889. 3383
Hibler 1085
Hilber 1493
Hiltebrandt 3139
Hindenburg, v. 3187
Hiltmann 865
Hinrichs 328
Hintze, E. 1546
Hintze, O. 2753. 3385
Hirn 2812
Hirsch, E. 2257. 2269. 2317
Hirsch, H. 1879
Hirschmann 1857. 2432
Hirt 382
Hoeber 1469
Hoeniger 3240
Hörmann 1229a. 1649
Hörnicke 1963
Hofer 3140
Hoffart 2935
Hoffmann, H. 1865

Digitized by Google

Hoffmann, W. 2367
Hoffmann-Krayer, E. 288
Hofkalender, Gotha. 518
Hofmann, G. 2297
Hofmann, V. 2918
Hofmeister 1223. 1224. 1863. 1902. 1920. 1937. 1940. 2172
Hofstede de Groot 1472
Hohenlohe, Prinz zu 3147
Hohenstatter 3411
Höjberg 411
Holbeck 1028
Holder 629
Holl, K. 1323. 2262. 2264. 2270
Hollack 569
Hollweg 2660
Holmquist 2265
Holsten 1361
Holtze 10.5
Holtzmann 903. 1913. 2080. 3037
Holwerda 1711. 1803
Holzknecht 2854
Homan 490
Homanner 2149. 2357
Hoops 1665
Hoppe 281. 667. 1964
Horcicka 2119
Hornbach 1608
Hotzelt 2459
Houben 1412. 2976. 3339
Hrodegh 753. 1679. 1680
Hubany 445
Huber 3058
Hubrich 900. 1009
Huch 2962
Hudeczek 3317
Hübl 1283
Hübner 980
Hülsen 1793
Huemer 1284. 1285
Hümmerich 2136
Hufschmid 2584
Hugelmann 6. 921
Hulshof 435
Human 1279. 2031
Hummel 1658. 3222
Hund 1823
Hupp 447f. 2197
Husung 2669
Hutter 779
Huyskens 658

Idiotikon, schweiz. 377
Imbart de la Tour 2235
Imendörffer 2623
Imme 1597. 1598
Israel 862
Issendorff, v. 616
Iwand 522. 1190

Jacksch 2053
Jacob 910
Jäger 714
Jänecke 1524
Jagow, v. 3242
Jahn, M. 1725. 1728
Jahn, P. 973 2102
Jahresber. d. dt. G. 9
Jansen 1623
Janßen 841. 2447
Japikse 2473. 2612
Jecht, R. 279. 1410. 1984—86. 2094. 2096
Jecht, W. 1986
Jecklin 698. 765. 1055
Jeiter 1087
Jellinek 389. 890. 2023
Jellinghaus 364
Jensen 2103
Jeremias 1230
Jeß 3425
Jiriczek 1625
Joachimsen 898 2233
Joetten 1184
Johann Georg, Herzog zu Sachsen 2842. 2823 3497
Johannsen 1211
Jolles 2973
de Jonge van Ellemet 1114
Jordan 2261. 2352. 3091
Joseph 500. 505
Josten 2377
Jud 403
Jürgens 324. 826. 827. 829
Jung 2975
Junod 2828
Jutz 400

Kaas 1052
Kade 1704
Kadner 2965
Kämmerer 2214
Kaerst 899. 2241
Kaindl 742. 977. 1575
Kaiser, J. B. 1296. 2001
Kaiser, H. 657. 2140 2292. 2497
Kalbeck 3420
Kalbow 886
Kalkoff 2304. 2322. 2332. 2334. 2338
Kallbrunner 2913
Kalliefe 1653. 1729
Kallmorgen 1457
Kampers 1648. 1866. 1868
Kaphahn 636. 1084
Karaffat 2118
Karger 243. 493. 645. 1491. 2744
Karl 880
Karlinger 1614
Kartels 1298
Kastan 3515
Katsch 3371
Kattenbusch 2234
Katterbach 2079
Kauffmann 1836
Kautsky 3230. 3231
Kawerau 2277. 2431
Kehr 3475
Keil 1514
Keiper 357
Keller, A. 1821
Keller, L. 580. 1661
Keller, R. A. 2620. 2870
Kempken 1089
Kentenich 623
Keppler, v. 1229a
Kern 906
Kerstan 1343
Kettner 3465
Keußen 962. 2194. 2195
Keutgen 905
Keyser 1170. 2061
Kidrič 2403
Kiefle 2258
Kiener 943
Kiesel 797
Kießmann 2946
Kindermann 3415
Kindler v. Knobloch 538
Kirch 2344
Kirchhofer 3463
Kisch 990. 1003. 1004. 1005. 3404
Kißling 1324. 3437. 3468
Kittel 830. 2253
Klaiber 3419
Klapper 1650. 2399
Klarhorst 1534
Klatt 2953
Kleeberg 2321
Kleinberg 3337. 3338
Kleinmayr, v. 3412
Kleinschmidt 2746
Kleist 1957
Kley 1155
Kleyntjens 2691
Klingelschmitt 2211
Klingler 772
Klinkenborg 724
Klocke, v. 515. 573. 610 1189. 1274
Kluck, v. 3250
Kluge 1811. 1812. 18341898
Knapp, H. 994. 2108
Knapp 1111

Digitized by Google

Knauth 669
Knetsch 523. 2585
Knöpfler 1229a
Knötel 874. 2218
Knoke, K. 1229b. 2288. 2315. 2883
Knorr 997
Knott 598. 601
Knudsen 3334. 3405. 3422
Kober 1207
Kober, A. 438
Koch, C. 2559
Koch, E. 1536. 2077
Koch, M. 1419. 3505
Koch, P. 3126
Koebner 1893. 2098
Köferl 2681
Köhler 2229. 2294. 2405. 2410. 2411. 2421
Koehne 1007. 1008
Köllner 1129
König 2233
Koeniger 1037. 1229a. 1873. 2233
Koepp 1731. 1745. 1762
Körber 1791
Koerner, E. 2249
Körner, J. 2969, 2970
Köstler 1043
Kötzschke 682. 3376
Kogler 1021
Kohfeldt 329. 414. 2692
Kohl, D. 560
Kohl, O. 2041
Kohl, R. 2682
Kohler 993. 2105
Kohte 1162
Kolb 2506
Koller 2985
Kondziella 1570
Konietzny 1444. 1550
Konrad 2397
Konschak 2866
Konschel 2676
Korff 2949
Kossinna 1671. 1726
Kostrzewski 1719
Kothe 1543
Kováts 1012
Kowalewski 2992
Krabbo 2058-60. 2062. 3190
Kracauer 1205
Krämer 1628
Kraepelin 1639
Kraft, J. 1014. 2920
Kraft 1519
Krag 1132
Kralik, v. 5
Kranawetter 1581
Kratz 2448. 2687
Kraus, v. 2018
Kraus 2095
Krause 2692
Krauß 1133. 3216
Krebs, E. 1962
Krebs, J. 1100. 2806
Kreiser 2998
Krejsa 2401
Kretschmer 376
Kretzschmar, H. 1105 2382
Kretschmayr 2761
Krieg 1056. 1058. 2587
Krohn 1960
Kroker 2335
Krollmann 881. 1553. 2204
Krosch 950
Krüger 1768
Krumbholtz 609
Krus 1253
Krusch 948. 1847. 1850
Krzyzanowski 437
Kubik 2146
Kubitschek 1787. 1775
Küch 680
Kuefstein, Grf. 586
Kühn 1107
Kuemmel 1886
Künßberg, v. 2192
Küntzel 690
Kuhfahl 1654. 1659
Kuhl, v. 3169
Kuhn, H. 2939
Kuhn, W. 2994
Kull 497f. 2631
Kunau 3089
Kunkel 1710. 2097
Kuntze 953
Kupka 1716
Kupke 3093
Kurth 1851
Kurtscheid 2157
Kurz, J. 3431
Kurz, J. B. 776. 2020
Kusche 3070
Kuske 2111
Kutsch 1709
Kutzke 1542
Kvacala 2319
Kybal 2163
Kyrle 1677. 1678

Lacour-Gayet 3075
Lagiader 2121
Lahaine 2112
Lamers 2882
Lammert 2708
Lampe 583. 1198
Lamprecht 3376
Lang 2426
Langenbeck 1120
Langewiesche 1741
Lappe 1113. 2520
Lasch 412
Laubert 3279. 3464
Lauberg 337
Laue 273
Lauer 2361
Lauffer 1560. 1607. 1615
Laufköter 1090
Lautenschlager 254. 3059
Lauth 981
Laux 1858
Laves 3496
Lederle 782
Ledos 2784
Lefebvre de Behaine 2805
Legge 3329
Lehmann, Hans 767
Lehmann, Hugo 2665 2666
Lehmann, P. 681. 1377. 1390 1391. 1862. 1867. 2190
Lehmann, R. 2499
Lehmann, Walt. 2183
Lehner 1766. 1794
Lehr 3303
Leibrecht 1425
Leidinger 2040. 2076. 2233
Leineweber 1064
Leistle 1292
Leitzmann 2802. 2892
Lemmens 1311. 2174. 2224
Lenckner 1327
Lenel 1950. 2923
Lenz, G. 2995
Lenz, M. 1406 3472
Lerche, L. A. 1924
Lerche, O. 2704
Lettow-Vorbeck, v. 3204
Leube 2694
Leutenegger 2834
Leuze 253
Levinson 2604
Levison 1847. 1885. 1912. 2002. 3382
Lexer 374
Leyen, v. d. 1838
Liber Decanorum 1354
Lichnowsky, Fürst 3154
Lichtwark 3501
Liebermann 1890
Lienhard 1418
Liese 1172
Lietzmann 2252
Ligtenberg 1523
Liman v. Sanders 3198
Lindeboom 1318
Lindblom 1521
Linck 2674
Lindner, D. 1039
Lindner, F. 1266

Digitized by Google

Linneborn 1067. 1304
Lippmann, v. 1647
Litscher 1018
Littig 1801
Lockemann 3487
Löbe 858. 1932
Löffler 699. 790. 1146. 1301. 1378 1382. 1882. 2379. 2380. 3069
Löhr 1053
Loehr, v. 488. 2919
Loesche 2460.2489.2508. 2511. 2662. 2855
Loeschke 1755
Löschke, Th 832
Loewe 9 240. 2635. 3379
Lohmeyer 2729
Lorenz 685
Losch 2771
Loserth 646. 1367. 2071. 2134 2141. 2164. 2227. 2349. 2400. 2479. 2480. 2483. 2554. 3046
Louis 2154
Luckwaldt 3135
Ludendorff 3188. 3192. 3224. 3262
Ludwig, K. 2022
Ludwig, V. O. 2003
Lüdicke 2905
Luers 1578
Lütcke 1429
Lütgendorff, v. 2588. 3495
Lüthgen 2205
Lüthi-Schanz 3002
Lüttich 1918
Lundgreen 1961
Luschin v. Ebengreuth 489. 932. 2482
Lutze 856

Mack 1042. 2127
Mader 701
Maetschke 872
Mager 323
Mahnke 2477. 2550
Mahrholz 1433
Maier 1830
Major 602 1683. 1684
Malkowsky 1551
Mandel 2240
Manecke 828
Mannhardt 1341
Manitius 620
Mantel 1217
Marcère 2774
Marcks 1. 3074. 3078. 3385
Maresch 1966
Marian 1150
Marmottan 2799
Martin 450
Marx, H. 3270
Marx, J. 1233
Marzell 1588
Masch 423
Matthiessen 341. 2182
Mauer 2910
Maußer 391
Mayer, A. 2021
Mayer, Ernst 991
Mayer, E. W. 2348. 2906. 3328
Mayer, G. 3324. 3326
Mayer, Th. 245
Mayne 3409
Mayr, M. 1195
Mayr, S. 696
Mehlhose 2394
Mehlis 1740
Mehring 3322
Meiche 333
Meier, O. 507
Meier, S. 1588
Meinecke 3. 1402. 2260. 2804. 2885. 2886. 2897. 3004. 3005. 3011. 3027. 3081. 3002. 3085. 3274. 3276. 3359. 3370. 3375. 3391
Meininghaus 588. 945. 946. 965. 966. 1029. 1030. 1192
Meisner, H. O. 911. 3271
Meisner, H. 2850
Meißner 394
Mell 360
Menadier, D. 485
Menadier, J. 480. 501
Menge 2640
Menghin 696
Mengin 2695
Mensing 415
Mentz, A. 3381
Mentz, F. 356
Merk 537. 2461. 2781
Merkel 1508
Merkle 3462
Merker 2455
Merling 971
Mersmann 2737
Merz 451
Metzger 2890
Meusel 2800
Meyer, A. G. 3491
Meyer, A. L. 1461
Meyer, A. O. 1348
Meyer B. 3308
Meyer, Cl. 1449b
Meyer, E. 1110
Meyer, Herm. 730
Meyer, Irma 3363
Meyer, Joh. 1244
Meyer, Karl 855. 940. 2055 2056
Meyer, Kathi 1449a
Meyer, W. 2782
Meyer, W. J. 249f.
Meyer-Benfey 3408
Meyer v. Knonau 1860. 1948. 2405
Michael 2974
Michniewicz 3083
Miedel 343
Miller 1736
Minarelli-Fitzgerald 3252
Minges 2233
Mirbt 1319
Mischell 2534
Mitterwieser 1380
Mitteil. aus d. Kgl. Biblioth. Berlin 622
Mittler 2471
Modelski 2767
Möllenberg 272. 1994. 2526 3384
Moeller, R. 1954
Möller, W. 468. 564. 611
Mönckeberg 3146
Mörtzsch 2337
Mößler 265
Mötefindt 1664. 3377
Mogk 1655
Mohlberg 1252. 2034
Molden 3014 3151
Molhuysen 541
Molitor 2106
Molly 2927
Moltke 686. 1142
Mombert 3305
Monum. palaeogr. 424
Monumenta German. 615
Monum. Germ. paedag. 694
Montgelas, Gf. 3225. 3232
Montmorillon 3016
Monzani 2772
Mordtmann 2336
Morgen, v. 3207
Moser 1449
Moser, v. 3208
Mucke 863
Mühsam 3174
Mülinen, v. 456
Müllenhoff 1829
Müller, Alf. 1097
Müller, A. V. 2259
Müller, C. 1124. 1603
Müller, E. 1056. 1135. 3511
Müller, Franziska 2178
Müller, G. 1226. 2078. 2278. 2393
Müller, G. H. 743. 859

Digitized by Google

Müller, Hans 2659
Müller, Herm. 3327
Müller, Joh. 239
Müller, J 1086. 1098
Müller, Jos. 405
Müller, Karl 1234. 1320
Müller, Konr. 1651
Müller, K. A. v. 3336
Müller, K. O. 679. 1112. 1856. 2128
Müller, Mor. 263
Müller, Nik. 3332
Müller, R. O. 2360
Müller, W. 854
Müller, Willi 2792
Müller-Kolshorn 2769
Münzer 1200
Müseheck 3273. 3277
Muhsfeldt 1222
Muller 659
Mummenhoff 459. 461. 520. 773. 1163
Muncker 1432
Munding 2035
Mus 2675
Muser 3344
Muther 1453
Mylius 3124

Nabholz 937. 2123. 2124. 2826
Nadler 1420
Naegle 1260. 1261. 1922. 1923
Nagel 960
Nagl 491
Nahrstedt 3105
Naumann, F. 2250
Naumann, R. 2644
Neckel 1839
Neeb 1513. 1780. 2016
Nebel 1307
Needon 861
Nentwig 282
Nessel 499
Nestler 3380
Neubauer, E. 687. 1624. 3388
Neubauer, Th. 2175
Neubaur 1556
Neuburger 1640
Neudegger 592
Neufeld 1209 2133
Neugebauer 2081
Neuhaus 1302
Neumann, A. 2143
Neumann, C. 3366. 3367
Neumann, F. 3406
Neumann, J. 3103
Neumann, R. 2043. 2048
Neumann, W. 1533
Neupert 857
Neuwirth 1480. 1481. 1554
Nichols 2302
Nicolai 3173
Nieborowski 2160
Niebuhr 1933
Niedner 3099
Niemeyer 3161. 3162
Nilsson 1573
Nitschke 284
Norden 1392. 1810. 1811
Nordheim 1721
Norlind 297
Noß 502f
Nowack, A. 1280
Nowack 876
Nowak 3213
Nowotny 1749
Nuntiat. berr. 2326. 2442
Nutzhorn 2287

Oberndorfer 1691
Oberndorff, Gf. v. 656
Obser 1295. 1509. 1510
Oefftering 3264
Oehlke, A 2937
Oehlke 1417
Ohmann 385
Oelsch 3024
Oer, v. 1262
Ohlenroth 1692
Oliger 2171. 2233
Oncken 2. 3131. 3319. 3325
Opet 1033
Oppeln-Bronikowski, v. 2748. 2749
Oppermann, v. 1832
Ostwald 1091
Overmann 2873
Oxenstierna's Skrifter och Brefvexling 2486

Paas 1272
Pagenstecher 1756
Palgen 2011
Pallas 2390
Panofsky 1528
Palliardi 1674
Pantenius 2609
Pappenheim 996
Paquier 2254
Parisot 1919
Partsch 296
Passow 1077
Patin 2701. 3453
Patzak 1547. 1549
Patzig 1742. 1842
Paul 3384
Pauli 2474
Paulig 2670
Paulke 2731
Pauls 926. 1206. 2700
Paulsen 1366
Paulus 2333
Paur 3040
Pechhold 756
Peez, v. 492. 2618
Peitz 440. 617. 1883. 1884
Pelka 1475
Pelster 1941
Peltzer 2207
Pentmann 3306
Perlick 1605
Pernthaler 642
Pestalozzi 2188
Peter, A. 1372
Peter 2356
Peters 1541
Petersdorff, v. 2791. 3079
Petersen 1422
Petzet 3417
Peucker 1196
Peuckert 1627
Peukert 2759
Peyre 2619
Pfaff 2049
Pfalz 1002
Pfeiffer, A. 1643
Pfeiffer, E. 1548
Pfeiffer, R. 2201
Pfleger 1270. 1642. 2303
Pflugk-Harttung, v. 2092 3098
Pfordten, v. d. 1446
Philipp 333. 2705
Philippi, F. 591. 614. 1065 1901
Philippson 1951
Philippson, J. 3285
Pick, L. 2991
Pick, R. 813
Pijper 1242
Piloty 3296
Pinner 3514
Pirchegger 300. 532. 1975
Pischel 2547—49
Pistohlkors, v. 887
Planitz 989. 993
Plantiko 2557
Platen 851
Plathner 2924
Plenio 2017
Plessner 1467
Plettke 1727
Plotho, v. 1188
Pöhlmann 1695
Poelman 683
Pöschl 1045
Pohl, v. 3196
Pohlig 1499 1590
Popelka 1974. 2117

Digitized by Google

Posse 473
Pottmeyer 828
Pourtalès, Gf. 3241
Praun, v. 2596
Preisendanz 393
Preitz 1173
Preuschen 2368
Pribram 1204
Priebatsch 1228
Probszt, v. 486
Prochnow 1047
Prutz 884. 894. 1436. 2928
Prys 1365
Pusch 1309
Puttkammer, v. 3158

Quarck 853
Quassowski 1175
Quehl 3333
Quentin 3220
Quilling 1781—83. 1789

Raabe 3507
Rachfahl 727. 3029
Rademacher 1339. 2663
Rager 2917
Randlinger 2233
Ranke 1333
Rapp 3047
Rassow 2232
Rath 3416
Rathgen 1212
Rauch, v. 595. 2510. 2598 3061. 3312
Rauch 2814
Rauda 1538
Raudnitz 2916
Raumer, v. 2798
Reatz 2856
Redlich 261. 2090
Rée 1500
Regesten a. d. Archiv d. St. Wien 638 d. Pfalzgr. b. Rhein 656 z. Schweiz. G. 2073
Regesta chartar. Ital. 674
Registraturen, preuß. 673
Registres du Conseil de Genève 2074
Reh 3483
Rehm 524
Rehme 3383
Reichert 2289
Rein 1399
Reincke 1617. 2114
Reinecke 1690. 1693. 1764
Reineke 1000
Reinhard 2693
Reinhardt 3019
Reinitz 2636
Reinpober 2498
Reinöhl 3060
Reischl 1576
Reißig 2900
Reißenberger 3380
Reißinger 694
Reiter 1156
Reitlechner 1478
Renard 1621
Rentschler 2359
Repertorium Germanicum 2067
Ressel 565
Retzbach 1171. 3001
Reusch 1015
Reuß 421. 2366
Reuter, H. 2851. 2852
Reuter, R. 2463
Reutter, H. 241. 307. 1013. 1278. 1977
Reventlow, Gf. 713. 3137
Rhotert 2465
Ribbeck 818
Richet 1558
Richter, Gr. 2605
Richter, P. E. 277
Richter, W. 3484. 3488
Richthofen, v. 3088
Ricker 388
Rid 1229a
Ridder 824
Ried 2233. 2358
Riedner 1060
Riemer 587. 2392
Riesch 1997
Rieß 1214
Riese 1796. 1798. 1819. 1828
Riezler 3380
Rinck-Wagner 2323
Rippmann 2517
Ringholz 2423
Ritschl 2256
Ritter, G. 3087
Ritter, M. 1397. 3237
Ritterling 1786. 1797
Robert 1760
Roch 1540
Rocholl 794
Rode 2513
Rodewald 2375
Rodocanachi 3013
Rodt, v. 768
Röder 3268
Röhrich 2658
Rönsch 2597
Rörig 1168. 1989. 2115
Roseler 2131
Rößler 2861
Roethe 14 5. 2943
Rogge 1914
Rohrbach 3155
Roll 494
Rolleder 1368. 2553
Roller 517
Rollin Conquerque 684
Roloff 3148
Romanowski 285
Rosenbacher 3407
Rosenberg, M. 1476. 2027
Rosenberg 1202
Rosenblum 1385
Rosenkranz 3041
Rosenmöller 2902
Rosenstock 928. 1991
Rotering 1846
Roth, F. W. E. 1998. 2602
Roth, W. 1315
Rothenhäusler 1999
Rothert 544. 1277. 2273. 2562
Rothfels 2794
Rotscheidt 2295. 2372. 2378. 2555
Rott 1512 2616
Rottenkolber 1291. 2478
Rotter 750
Rovère 3009
Ruck 2858
Ruchti 3150
Rübel 815
Rückert 1360
Rüger 2742
Rühfel 1589
Rühlmann 892
Rüthning 525
Rütimeyer 1682. 2741
Rudolph 681
Rufer 2824
Ruffert 877. 2766
Rummel 3107
Runze 2896
Ruof 2899
Ruppel 795
Ruppersberg 1785
Ruprecht 1332
Rzehak 1750

Sachße 2377
Sägmüller 2138
Sagnac 2773. 3017
Salfeld 1208
Salinger 2535
Salzmann 2519
Sandberger 2736
Sarasin 1688
Sauer, A. 3387
Sauer, J. 2569. 3397
Sauerbeck 3138. 3234. 3239
Sauerland 2042
Savatier 1080
Schaefer, A. 1248. 1293. 1294

Digitized by Google

Schaefer, Cl. 2723
Schäfer, D. 711. 715. **716.** 722. 885
Schäfer, K. H. 2051. 2137
Schaefer, R. 1049
Schafmeister 2621
Schaltegger 3121
Schambach 1955. 1956. **2013.** 2014
Schantz 633
Schapper 2104
Schatten 2173
Schauerte 2299
Schaumkell 2266
Schedler 599
Scheer 3197
Scheffel 1126
Scheffler 1462. 3077
Scheiwiler 1881. 2467
Schell 1330. 3123
Scheller 3433
Schellhaß 2462
Schemann 3373
Scherer, E. 3385
Scherer, W. 2819
Schering 1385
Scherrer 2312
Scheu 3269
Scheuber 2449
Schiel 2686
Schieß 2446. 2503
Schiff 2328
Schiffmann 1840
Schillmann 621. 1926
Schinke 3064. 3065
Schinnerer 2208
Schippers 1795
Schirmer 3458
Schlager 1312. 2684
Schilling 1229a
Schlawe 460
Schlecht 2233
Schlitter 2762. 3109. 3110
Schlözer, v. 3000
Schlosser, v. 1484. 1485
Schlottmann 338. 368
Schlütter 688. 1388
Schmarsow 2033
Schmedding 1831
Schmeidler 429. 1123. 1904. 1905. 2013
Schmerber 2722
Schmertosch v. Riesenthal 2437
Schmid, B. 704. 1555
Schmid, E. 2507
Schmid, M. 1656
Schmid, W. 2599
Schmidt, A. 1382. 1644. 2710
Schmidt, B. 846
Schmidt, Eb. 1034
Schmidt, F. A. 804
Schmidt Franz 2820
Schmidt, Günther 941
Schmidt, G. 2532
Schmidt, Harry 972. 2536. 2591
Schmidt, Herm. 2649
Schmidt, H. 3086
Schmidt, L. 1713 1814. 1815
Schmidt O. 1511. 1515
Schmidt, O. E. 335
Schmidt, Ph. 1379
Schmidt, R. 901
Schmidt, U. 1229a
Schmidt, V. 2144
Schmidt, W. 1051
Schmidt Breitung 3136
Schmidt-Ewald 849
Schmidt-Lötzen 2759
Schmitt, Ch. 2300
Schmitt, M. 777
Schmitt, R. 2764
Schmitt-Dorotic 2963. 3439
Schmitz, K. 428
Schmitz-Kallenberg 262. 439. 1068. 2556. 2950
Schmoll 1520
Schmoller 1075. 1121
Schnabel 3120
Schnapper-Arndt 1165
Schnee 3203
Schneider 944
Schneider, Eg. 327
Schneider, F. 1969
Schneider, H. 3414
Schneider, K. 2870
Schneider, Mor. 2821
Schneider, P. 1657
Schneller 2617
Schnepp 521
Schnettler 816. 817
Schnetz 354. 1759
Schnitzlein 2274
Schnizer 3039
Schnock 2690
Schnürer 3374
Schnütgen 3502. 3503
Schoeffel 1059. 2355
Schön 404
Schoene 1917
Schönebaum 332. 334. 860. 2099. 2340. 2699
Schönecke 836
Schöner 559, 612
Schönherr 927
Schönowsky-Schönwies 3256
Schöpp 2047
Schöppler 1927
Schöttle 1182. 2509
Schollenberger 1441. 3394
Scholz 2389
Schoof 342. 344. 347. 361. 1620
Schoppe 370. 384. 417
Schornbaum 2306. 2456. 2818. 2841
Schottenloher 1389. 2233. 2279. 2542
Schottmüller 1477
Schrader, H. 814
Schrader, O. 1667
Schrammer 1606
Schranil 959
Schreiber, A. 348
Schreiber, G. 1254
Schreibmüller 353
Schremmer 1237
Schreuer 904
Schröder, Alfr. 574
Schröder, Edw. 395f. 483f. 1841. 1906. 2945
Schröder, F. 1930. 2223
Schröder, Kl. 421
Schröder, R. 976
Schroeder, v. 1145
Schrörs 1946. 3461
Schrötter, Frhr. v. 504. 2656
Schrohe 2652. 2871
Schubart 2275
Schubert, H. 2398
Schubert, v. 1232. 1871. 2281. 2339
Schuchardt, Ott. 3349
Schuchhardt 1669. 1747. 1833
Schudel 1218
Schué 1574
Schücking 3225
Schüle 2829
Schünemann 2593. 2734
Schüßler 3. 84. 3097. 3289
Schüpferling 1245
Schütte 545. 1739
Schuler 2925
Schulte, A. 728. 1186. 1912
Schulte, L. 8. 345. 476. 878. 956. 1281. 1980—82. 2159. 2179
Schulte, W. 2064
Schulten 1805
Schultheiß 3253
Schultheß 1751
Schultze, A. 2430. 3383. 3384
Schultze, M. 2645
Schultze, R. 1465
Schultze, Th. 866
Schultze, W. A. 837

Digitized by Google

Schulz, H. 2484. 2944
Schulz, F. T. 1612. 2579
Schulze, Fr. 1161
Schulze, F. 2709
Schulze, R. 2521
Schulze, Rud. 819
Schulze-Maizier 2933
Schumacher, G. 3443
Schumacher, H. 3386
Schumacher, K 1670. 1674. 1702f. 1734
Schumann 3266
Schuster 3073
Schwab 745
Schwab. H. 1604
Schwäbl 1497
Schwaederle 355
Schwahn 3452
Schwann 3286
Schwarte 3170. 3171
Schwarz 784
Schwartz 2884
Schwarz, P. 1537
Schwarz, W. E. 2155. 2434. 2436. 2556
Schweizer, L. 3031
Schweizer, P. 2414
Schwemer 3034
Schwend 2514
Schwendimann 1130
Schwerin, Frhr. v. 978. 981. 1891
Schwertfeger 3144. 3244. 3245
Schwietering 2008.
Schwind, Frhr. v. 982
Schwinkowski 474 482
Sebastian 3455
Seeck 1806
Seckel 427
Sedlaček 639
Seedorf 3435
Seeliger, A. 1411
Seeliger, G. 428. 3376. 3378
Seger 1722—24
Segesser 454
Seidenschnur 1054
Seifarth 2768
Seifensieder 3470
Seiler 1633
Selle 3021
Sembritzki 882
Semrau 372. 552. 883
Sensburg 2543
Sepp 2233
Seraphim 886
Seydel 1102
Sickenberger 1229a
Siebert, A. 1183
Siebert, K. 783
Siebmacher 446
Siebs 556
Siegl 2072. 2530
Sieger 299. 301
Sieveking 1185. 3311
Sieverding 2697
Sigmann 3395
Sillib 630. 2551. 2869
Simon, K. 1474
Simon, R. H. 1017
Simonet 1263
Simo sfeld 1944
Simson 479, 879
Singer, H. F. 1568
Singer, S. 2010
Sitte 1784
Slawitschek 3292
van Slee 1347. 2268
Smit 1136. 2527
Sneller 2116
Söhnel 1359
Soergel 3434
Sohm 1038
Solleder 653. 2126
Sombart 1177
Sommerfeld, v. 2751
Sommerfeldt, G. 549. 571. 600. 2705. 2724. 2738
Sommerlad 2911
Sonnen 2586
Sonnenwend 755
Sondén 2603
Spaeth 3451
Spahn 789. 3255
Specht 2860. 3509
Spengler 712
Sperl 780
Sperling 920
Spettmann 1247
Spielberg 613
Spieß, W. 323
Spieß 998
Spiethoff 3385
Spindler 1539
Spirkner 1290
Spranger 3490
Spreng 3023
Sprengel 1437
Springer, A 1459
Springer, C H 1557
Srbik, v. 1094. 2130. 3048
Staehelin 452f.
Staehelin, E. 2316
Stählin 787
Stahl 2109
Stammler, W. 413. 909. 2934
Stammler 2186
Stange 1229b
Stapper 1257
Stara 2005
Stauber 2419
Stechele 771
Steck 2416. 2417
Steffen 1118
Steffens 2444
Stegemann 3163
Stehlin 1738
Steig 3399
Steiger 399. 2470
Stein 1268. 1374
Stein, R. 778. 2908
Stein, W. 1137. 1147
Stein, v. 3199
Steinacker 1011
Steinberger 1816. 1945
Steinbrucker 2993
Steinemann 2518
Steiner 2833. 3418
Steinert 606
Steinhausen 292
Steinmetz 1761
Steinmeyer, v. 1897
Steinmeyer 3377
Steinweuter 2481
Stendal 1439
Stengel, E. 1876
Stengel, W. 1502
Stenzel 256. 2039
Stepp 3441
Stern, A. 3025. 3056. 3341
Stern, M. 2740
Sternberg, v. 3510
Stetter 1662
Stettiner 2589
Sthamer 1974
Stieda 812. 2692. 2872. 3125
Stiefelhagen 2504
Stierling 2573
Stimming 9 805. 1968
Stöcker 1229a
Stockerl 1289
Stoeckius 1250
Stöcklein 1221
Stöffler 2563
Stolzel 811
Stölzle 1364 2546
Störmann 2139
Stohr 1151
Stolz 305
Stolze 1371
Storck 1416 1445
Stotzingen, Frhr v. 538
Stowasser 431 637. 2454
Straganz 2144. 2166. 2169. 2685
Strakosch-Graßmann 1082. 1083
Strasser 468
Straßmayr 678

Digitized by Google

Strauch 2181
Strauch, Ph. 2015
Strauß 1101
Strecker 1849. 2895
Strelli 774
Strieder 676. 1180
Stritzko 3052
Strobl 1487
Ströbel 2727
Ströhl 449
Struck 471. 603. 2213
Strupp 787
Strutz 264
Stübel 2739
Stück 2305
Stückelberg 455. 481. 1255. 1265. 1685. 2233
Stückrath 1561
Stülpnagel, v. 3176
Stuhlfauth 1316
Stuhr 271
Sturm, E. 958
Sturm, J. 2561
Stutz 294. 1001. 2000
Suchier 2713. 2714
Sudhoff 1637. 2221 f.
Süßmann 2135
Süßmilch 1428
Suffner 3281
Susta 2440
Symann 2657
Szekfü 746
Szymanski 1141

Tangl 427. 440. 1854 f. 1949
Tappen 3251
Tarneller 351
Taschenbuch, Geneal. 527
Tatarinoff 1681
Techen 266. 409. 666. 1169 2110 2341. 2438
Teichmann, E. 700
Teichmann 1869
Teuckhoff 2004
Tenhaeff 434
Tetzner 2523
Teufel 2673. 2840
Teuffel 1900
Teutsch 748. 1326
Theloe 1959
Thiel 2515
Thiele 1536
Thiersch 2982
Thimme 3184. 3287. 3382
Thode 1458
Thormodsoeter 1355
Thüna, v. 607
Thürauf 2817
Thurnhofer 2233
Tièche 3340
Tietze 1482. 1483. 2743
Tille 472. 677. 710. 3376
Timpel 2954
Tirpitz, v. 3195
Tobler 2075
Tode 597
Töwe 2986
Tomek 739
Touaillon 2929
Tourneur-Aumont 1817
Traub 2234. 3113
Trautmann 1591
Trautmann, O. 333
Trautmann, R. M. 608
Trautwein 1566
Treitschke, v. 891
Treixler 759
Trenkle 2293. 2672
Trescher 914
Troeltsch 1395. 1396. 3392 f
Trösch 2825
Troger 2813
Trotter 590
Trüdinger 1826
Trummel 2777
Tschirch 3389
Tschumi 1686. 1687
Tuetey 2776
Tümpel 930
Tumbült 1269. 2816
Turba 747

Uhle 2502. 3219
Uhlirz 533
Uhlmann 821
Ullrich 1613
Ulmann 2793
Unger, v. 2795. 2796
Ungerer 2583
Urbanek 2758
Uthendörfer 2837—39

Vaester 1027
Valentin 3033
Valentiner 1451
Vancsa 2052. 3050. 3402
Van der Linden 1869a
Vannerus 798
Veeck 1334
Veit 2679
Velden, v. d. 594
Veth 2575
Vetter, F. 1880. 2331
Vetter, P. 2307. 2314
Vidal 2039
Vierneisel 2638
Vigener 2152
Völker 1325
Vogel 1122
Vogt, E. 3102
Vogt, F. 1415
Vogts 1616
Vogtherr 534
Voigt, F. 3063
Voigt, K 1870
Voigt 970
Volbach 1479
Volckmann 340. 366
Vollert 3474
Vollmer, B. 2057
Vollmer, F. 2876
Voltelini, v. 432. 1002
Volz 2641. 2748. 2750
Vonderau 1896

Waack 3506
Waas 258. 925
Wach 893
Wachstein 1203
Wackernagel 764. 786. 2120
Wackernell 1631
Wächter 2972
Wäger 1286
Wähler 2388
Waetzoldt 3499. 3500
Wagenmann 2987
Wagner, E. 1701
Wagner, G. 1154
Wagner, H. 1498
Wagner, J. 3460
Wagner, K. 1345. 2698
Wagner, P. 2203
Wagner, Th. 442
Wahl, H. 2216. 3094. 3396
Wahle 1718
Wahrheit 800
Waldburger 2418
Waldenmaier 2351
Walter, F. 570
Walter, K. 2878
Walter, v. 1229 b
Walther 2251
Wania 1414
Wandrey 3428
Wanie 2054
Wantoch-Rekowski, v. 3513
Wappler 2387
Warda 2898
Warncke 471. 1157
Warncke, J. 1622
Warntjen 1375
Warschauer 672. 3381
Waschinski 1314
Wasserzieher 375
Waters 1275
Weber, G. 708
Weber, Jos. 3467
Weber, Ott. 2763. 3055. 3293
Weber, P. X. 2122
Weber, T. 1426

Digitized by Google

Wecken 516.519.531.543. 576. 581. 1351
Weese 2030
Wegener 3236
Wegeli 1758
Wehrhan 1599
Wehrli 1587
Wehrmann 871. 2396
Wehrung 2234
Weibull 1907
Weigel 1215
Weil 2752
Weinmann 2592. 2733
Weisbach 1468
Weise, G. 93. 1464
Weise, O. 397
Weiß, J. 1748
Weiß, N. 2235
Weiß, v. 709
Weißbach 2567
Weißmann 1378
Weisweiler 1026
Weizsäcker 1108
Weller 536
Wellstein 1297. 1305
Welz 420
Wenck 1967
Wendland, A. 2615. 2630
Wendland, J. 2234
Wendorf 3282
Wendt 3280
Wendt, H. 283. 475. 1143
Wentscher 553. 589
Wentz 2744a
Wentzke 3035.3066.3067. 3068. 3157
Wenzel 2846
Werminghoff 289. 723. 908 2016. 2083.
Werland 1529
Wernecke 379
Werner, A. 2735
Werner, H. 2100. 2469
Werner, J. 627
Werner, T. W. 1448
Wernle 2413. 2427
Werth 1673
Werunsky 933
Werwach 572
Weser 2570. 2721
West 2029
Westphal 3090
Wetterer 2864. 2865
Wever 1149
Weyl 1350
Wibel 1973
Wichmann 1942
Wiechmann 2651
Wiedemann 3489
Wiegand 1239
Wiegandt 2496
Wiemers 1096
Wiener 1627
Wieser, F. 3260
Wieser 2661
Wiget 3448
Wilbrandt 3323
Wild, H. 247. 2405. 2827
Wildberger 769
Wilhelm, F 430.2006.2019
Wilhelm, G. 3403
Willburger 2150 2318.2364
Willer 2608. 2703. 2921
Willerding 2491. 2529
Willmann 1023
Wilser 1733. 1827
Wimarson 2622
Wind 1284
Windelband, W. 2922. 3354. 3355
Windelband 731
Windischgrätz, Prinz 3217
Winds 1423
Winkelmann 1763
Winckelmann 2614
Winkler 934. 3053
Winter 3369
Winterfeld, L. v. 661. 964. 2129
Wintruff 2156
Wipf 2422
Wirth 720
Wissowa 1734
Witkop 1434. 1443
Witt 1158
Witte 869
Wittmayer 3290
Wittrupp 963
Witzmann 1335. 3038
Wlodarcyk 371
Wobbermin 2234
Wocke 1635
Wölfflin 2028
Woermann 1450
Wohlwill 2815. 3362
Wolcke 1778
Wolf, G. 726. 1405. 2228. 2230. 2439.
Wolf, Rud. 1251. 1308
Wolfart 3390
Wolff, C. 1.79
Wolff, G 801.1667—1700. 1744. 2233. 3377
Wolff, R. 2093. 3238
Wolffheim 2594
Wolfram 793
Wolfsgruber 3456
Wolfstieg 291
Wolkan 2069
Wolters, E. G. 835
Wolters 1775. 2647
Wolzendorf 913. 916. 917. 983
Wonisch 625
Wormstall 1833
Wotke 1368
Wotschke 1338. 2310. 2404. 2468. 2667f. 2711
Wrede, A. 410. 1596
Wrede, F. 295. 398
Würth 467
Wüst 3427
Wüstefeld 1602
Wütschke 367
Wuhrmann 2408
Wunderlich 1988
Wurster 3450
Wustmann 2576
Wutke 418. 436. 671. 1970. 3379
Wutte 302—4.644.738.740
Wyß 1370

York v. Wartenburg, Gf. 707

Zack 64. 1577
Zahn, F. 3106
Zahn, W. 1717
Zange 1286
Zaretzky 2279
Zedler 257. 806. 2200
Zeh 1594
Zeiller 1853
Zeller 2625
Zeppenfeldt 1601
Zibermayr 2082. 2165
Ziegler, B. 3000
Ziegler, Th. 1363
Ziehen 2528
Ziekursch 1116. 3190
Zielenziger 1079
Zierenberg 2464
Ziesemer 957
Zimmermann, F. X 741
Zimmermann, M. G. 2684
Zinnars 1958
Zingerle, v. 350
Zivier 2350
Zöpf 2180
Zoepfl 1504. 2291
Zoff 2590
Zscharnack 1317. 2395
Zülch 2198
Zuhorn 1276
Zukal 2488
Zum Winkel 2132
Zwanziger 2490. 2501
Zwingmann 918. 2613
Zycha 733

Digitized by Google

Seite

Besprechungen selbständiger Schriften: Archivberichte aus Niederösterreich I, 1 u. 2. (Vancsa.) S. 496. — Papyrusurkunden der öffentlichen Bibliothek der Universität zu Basel. (Oertel.) S. 496. — Wilhelm Dersch, Hessisches Klosterbuch. (Schaus) S. 497. — Albert Huyskens, Die Klöster der Landschaft an der Werra, Regesten und Urkunden. (Ders.) S. 497. — Julius Krieg, Die Landkapitel im Bistum Würzburg bis zum Ende des 14. Jahrhunderts. (Joetze.) S. 498. — Österreichische Urbare. III. Abt. (Vancsa.) S. 500. — Württembergische Geschichtsquellen. Bd. 19. (Stenzel.) S. 500. — Walter Friedensburg, Die Provinz Sachsen, ihre Entstehung und Entwicklung. (Hartung) S. 501. — Otto Forst, Die Ahnenproben der Mainzer Domherren. (Devrient.) S. 502. — Theodor Lindner, Weltgeschichte seit der Völkerwanderung. Bd. 9. (Goldhardt.) S. 502.

Wissenschaftliche (Publikations-) Institute 503

Erklärung von Univ.-Prof. Dr. Fritz Rörig 504

Bibliographie zur deutschen Geschichte. Bearbeitet von Archivrat Dr. Viktor Loewe in Breslau . . . . . *97—*128

Verlag
Buchdruckerei der Wilhelm und Bertha v. Baensch Stiftung, Dresden

Professor Dr. Paul Haake
Privatdozent an der Universität Berlin

AUGUST DER STARKE
im Urteil seiner Zeit und der Nachwelt

VII, 125 Seiten / Brosch. 18 Mark

Die Schrift, Erich Marcks zum 60. Geburtstag gewidmet, bringt nach einigen Sätzen zur Einführung eine Zusammenstellung der Ansichten der Zeitgenossen über August den Starken, darunter Abdrucke noch unbekannter Charakteristiken jenes Wettiners vom Grafen Flemming, von Budäus, Benemann, Glafey; im zweiten Hauptteil die sich rasch wandelnden, widerspruchsvollen Urteile der Nachwelt über August auf dem Hintergrund der allgemeinen Anschauungen der verschiedenen Epochen. Eine Übersicht über den jetzigen Stand der Forschung und die Aufgaben, die sie auf diesem Gebiet zu lösen hat, bildet den Abschluß.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google